Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Timo Gundlach

Sexualkriminalität

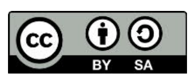
Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren



Universitätsverlag Göttingen

Timo Gundlach

Sexualkriminalität



erschienen als Band 37 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2020

Timo Gundlach

Sexualkriminalität

Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 37



Universitätsverlag Göttingen
2020

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen

Satz und Layout: Timo Gundlach
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

https://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-447-5
DOI: https://doi.org/10.17875/gup2020-1299
eISSN: 2512-7047

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Literatur wurde bis Ende des Jahres 2017 ausgewertet.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all jenen Personen bedanken, die mit ihrer Unterstützung zum Gelingen der Untersuchung beigetragen haben.

An erster Stelle gilt großer Dank meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle*, dessen kompetenter Betreuung, wichtiger Denkanstöße und fortwährender Unterstützung ich mir jederzeit gewiss sein konnte. Immer wieder gern erinnere ich mich dankbar an die zahlreichen sehr geistvollen und spannenden Gespräche zurück, die ich während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl und auch darüber hinaus mit Herrn *Prof. Jehle* führen konnte und die nicht nur diese Arbeit, sondern auch mich in vielerlei Hinsicht geprägt haben. Herrn *Prof. Dr. Axel Dessecker* gebührt Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine hilfreichen Anmerkungen.

Ein besonderes Dankeschön gilt auch all meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Herr *Prof. Dr. Stefan Harrendorf* stand mir nicht nur stets mit wertvollen Anregungen zur Verfügung, sondern vermochte durch seine offene und freundliche Art meine Zeit in der Abteilung sehr zu bereichern. Das gleiche gilt auch für meine lieben Doktorandenkolleginnen und -kollegen, *Tanja, Lisa, Ramona, Patrick, Christoph* und *Nina*, die sehr dazu beigetragen haben, dass mir die Zeit am Lehrstuhl immer in

guter Erinnerung bleiben wird. Besonders hervorzuheben ist zudem Frau *Dr. Sabine Hohmann-Fricke*, auf die ich mich insbesondere bei Fragen zum Umgang mit der verwendeten Statistiksoftware sowie auch in Bezug auf allgemeine methodische Fragestellungen stets verlassen konnte.

Mein größter persönlicher Dank gilt jedoch meiner Familie, der ich die vorliegende Arbeit widme. Bei meinen Eltern bedanke ich mich besonders für ihren bedingungslosen Rückhalt und ihre großzügige finanzielle Unterstützung. Mein herzlichster Dank geht an meine Frau *Sophie*, deren Beistand wesentlich zum erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit beigetragen hat und die mich stets von Neuem motivieren konnte. Schließlich bedanke ich mich bei all meinen Freunden, die mir während der Erstellung der Arbeit aufmunternd beigestanden, für willkommene Ablenkung gesorgt und mich auch auf andere Gedanken gebracht haben.

Stuttgart, im Juni 2020 *Timo Gundlach*

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Ergänzende Abbildungen und Tabellen sind als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich und können von der Verlagswebsite heruntergeladen werden: https://doi.org/10.17875/gup2020-1299.

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
a. K.	außer Kraft
AfP	Archiv für Presserecht – Zeitschrift für Medien und Kommunikationsrecht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BewHi	Bewährungshilfe (Zeitschrift)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BGHR	BGH-Rechtsprechung (Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BKA	Bundeskriminalamt
BT	Besonderer Teil
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
BZRGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie(Zeitschrift)
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
HK-GS	Gesamtes Strafrecht, Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. w. S.	im weiteren Sinne
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JÖSchG	Gesetz zur Neureglung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)

Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	JuristenZeitung
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
KK	Karlsruher Kommentar zum Strafgesetzbuch
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e. V.
KritJ	Kritische Justiz – Vierteljahresschrift für Recht und Politik
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LK	Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch
LR	Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
NK-StGB	NOMOS-Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz)
PSB I	Erster Periodischer Sicherheitsbericht
PSB II	Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
Rn	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RuP	Recht und Politik (Zeitschrift)
RW	Rechtswissenschaft: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
SexÄG	Sexualdeliktänderungsgesetz

SexdelBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK
StA	Staatsanwaltschaft
StASt	Staatsanwaltschaftsstatistik
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
STREIT	Feministische Rechtszeitschrift
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVS	Strafverfolgungsstatistik
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RuP	Recht und Psychiatrie (Zeitschrift)
TKZ	Textkennziffer
u. U.	unter Umständen
VerbrBekG	Verbrechensbekämpfungsgesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WStrG	Wehrstrafgesetz
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStVR	Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

Sexualstraftaten nehmen im Bereich der Kriminalität seit jeher eine gesellschaftliche Sonderstellung ein. Weit mehr als die meisten anderen Straftaten ziehen sie – und ihre Bewältigung durch das Kriminaljustizsystem – das Interesse der Bevölkerung auf sich. So selbstverständlich die gesellschaftliche Bedeutung der Sexualkriminalität aber erscheinen mag, so wenig eindeutig ist die Grenze strafwürdigen Verhaltens wohl bestimmbar, wie gerade auch die Debatten im Zuge der jüngsten Sexualstrafrechtsreform im Jahr 2016[1] veranschaulicht haben. Keine andere Materie des Strafrechts hat in der jüngeren Vergangenheit eine derart bewegte Reformgeschichte hinter sich wie das Sexualstrafrecht. Die Entwicklung reicht dabei von einer außerordentlich weitreichenden Entkriminalisierung gegen Ende der 1960er Jahre und in den frühen 1970er Jahren über eine kontinuierliche Ausdehnung der Strafbarkeit, die jüngst ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat.[2] Auch die aktuelle Reform des

[1] BGBl. I 2016, S. 2460.

[2] Dass das Sexualstrafrecht vor der jüngsten Sexualstrafrechtsreform nicht jeden denkbaren Fall strafwürdigen Verhaltens erfasste, war weitestgehend unbestritten (vgl. bspw. *Adelmann*, Jura 2009, S. 24 ff.; *Rabe/von Normann*, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen, S. 11 f.; *Hörnle*, ZIS 2015, S. 206, 210 f.; Dies., Streit 2016, S. 3, 6; *Deutscher Juristinnenbund*, STREIT 2014, S. 61, 62 f.). Seit und im Zuge der Reform des Jahres 2016 mehren sich jedoch in der Literatur kritische Stimmen, die die Frage aufwerfen, ob nicht aufgrund der Reform nun auch auch zahlreiche Verhaltensweisen mit recht hohen Strafen bedroht werden, die gar kein oder zumindest kein verhältnismäßiges Unrecht darstellen (vgl. etwa *Papathanasiou*, KriPoZ

Sexualstrafrechts wird nicht den Schlussstein der von strafrechtswissenschaftlicher Diskussion begleiteten Sexualstrafrechtsreformen markieren, wenn auch sicherlich einen Meilenstein.

Eines hatten jedenfalls die jüngeren Reformen des Sexualstrafrechts in den letzten Jahrzehnten aber wohl gemein: Empirischen Erkenntnissen über Sexualstraftäter und Sexualkriminalität im Allgemeinen wurde nur wenig Beachtung geschenkt. Dabei ist das große gesellschaftliche Interesse an diesem Deliktbereich an Strafrechtlern und Kriminologen selbstverständlich nicht vorübergegangen. Allerdings beschäftigten sich tatsächlich die meisten (nicht wenigen) empirischen Forschungsarbeiten bislang nicht mit der Sexualkriminalität als Ganzer, sondern vielmehr mit speziellen Einzelfragen und Hypothesen. Nur wenige unternahmen bislang den Versuch, die Empirie der Sexualkriminalität umfassend und im Kontext der Gesamtkriminalität zu erforschen.

Zur Schließung dieser Lücke soll die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten. Mithilfe von Daten des Bundeszentralregisters wird soweit möglich die Empirie der Sexualkriminalität in Deutschland – die **Deliktstruktur**, die **Täter**[3], ihre **Sanktionierung**, **Legalbewährung** und (ausschnittsweise) **kriminelle Karriere** – zumindest im Sinne einer justiziellen Realität der Sexualkriminalität umfassend beleuchtet. Grundlage der Untersuchung war die Datenbasis einer durch das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen bundesweiten Rückfalluntersuchung, die im Rahmen einer Kooperation der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen unter der Leitung von *Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg-Martin Jehle* und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg unter der Leitung von *Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Jörg Albrecht* entstanden ist.[4] Die Möglichkeit einer Erstellung von Sonderauswertungen mit einer von der primär sanktionsorientierten Ausrichtung der Legalbewährungsuntersuchung abweichenden Zielsetzung war dabei dem auf eine möglichst zuverlässige Erfassung ausgerichteten und mehrmals überarbeiteten Erhebungskonzept immanent. Es war daher durch einen Rückgriff auf die dem Zentralregister entnommenen Rohdaten möglich, diese entsprechend der andersartigen Zielsetzung dieser Untersuchung anzupassen. Auf diese Weise konnten Straftäter aus dem **gesamten Bundesgebiet** untersucht und über einen **individuell berechneten Folgezeitraum von sechs Jahren** in Hinsicht auf ihre **Legelbewährung** beobachtet werden. Da nicht nur die in diesem Zeitraum begangenen Straftaten, sondern sämtliche im Bundeszentralregister erfassten Eintragungen erhoben wurden – mithin die gesamte

---

2016, S. 133, 139 und kritisch in Bezug auf die letztendlich weitestgehend Gesetz gewordenen Bestrebungen der Verschärfungsbefürworter *Herzog*, Vorgänge 2015, S. 105 ff.).

3 Im Folgenden wird von einer Aufzählung beider Geschlechter (Täter und Täterinnen) oder der Verbindung beider Geschlechter in einem Wort (TäterInnen) zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes verzichtet. Bezieht sich eine Aussage einmal explizit nur auf ein Geschlecht, so wird dies sprachlich besonders hervorgehoben (männliche/weibliche Täter oder auch Täterinnen).

4 *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010.

im Untersuchungszeitraum offiziell registrierte kriminelle Karriere der Täter –, konnte daneben auch einigen karrierebezogenen Fragestellungen nachgegangen werden. Als **Untersuchungsgruppe** wurden Personen erfasst, die entweder im Jahr 2004 wegen eines Sexualdelikts ambulant sanktioniert oder nach der Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion wegen eines Sexualdelikts entlassen worden sind **(n = 9.430)**. Die Untersuchung ist jedoch nicht auf diese Täter begrenzt. Ein weiterer großer Vorteil des verwendeten Datensatzes bestand vielmehr darin, dass mit demselben Erhebungskonzept auch Täter von Nichtsexualdelikten erfasst worden sind, die untersuchten Sexualstraftäter also nicht losgelöst von der Gesamtkriminalität betrachtet werden mussten.

Wenn sich auch bereits eine Vielzahl empirischer Untersuchungen mit Sexualstraftätern beschäftigt haben mag, stellt man bei näherer Betrachtung schnell fest, dass die meisten bisherigen Untersuchungen doch einen anderen Untersuchungsgegenstand aufwiesen als die vorliegende oder jedenfalls die Untersuchungsgruppen nur mit einem (kleinen) Teil der hier untersuchten Täter vergleichbar waren. Diese Diskrepanz liegt an der sehr uneinheitlichen Definition von Sexualkriminalität. Während oft pauschal von „Sexualstraftätern" gesprochen wurde, ging es doch genau genommen meist eher um einen speziellen Typ von Sexualstraftätern oder zum Teil auch um eine selektionsbedingte, aber nicht repräsentative Mischgruppe. Da das Anliegen dieser Untersuchung darin besteht, das Phänomen Sexualkriminalität auf breiter Basis möglichst umfassend abzubilden, bedurften der Untersuchungsgegenstand und dessen Teilbereiche zunächst einer **Definition**. Diesem Zweck dient das einleitende **erste Kapitel**.

Auf dieser Erörterung aufbauend wird dann im **zweiten Kapitel** der Untersuchungsgegenstand näher beschrieben, indem auf das Sexualstrafrecht und seine Entwicklung im Untersuchungszeitraum eingegangen wird. Ein solches Grundlagenkapitel ist im Rahmen einer empirischen Untersuchung der Sexualkriminalität in zweierlei Hinsicht von Nöten. Zum einen sind Systematik und Inhalt des Sexualstrafrechts schon für sich genommen außerordentlich komplex. Zum anderen laden Alltagsvorstellungen und -theorien zu Missverständnissen ein[5], schon aufgrund des Umstandes, dass wohl in kaum einem Bereich des menschlichen Zusammenlebens die Vorstellungen von richtig und falsch, Recht und Unrecht so ambivalent sind wie im Bereich der Sexualität. Für das Verständnis des Umfangs der Untersuchung ist eine klare Vorstellung von Reichweite und Inhalt des Sexualstrafrechts allerdings eine Grundvoraussetzung, da die angewendeten Vorschriften auch die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen bestimmen oder besser gesagt das, was überhaupt unter einem Sexualstraftäter im Sinne der Untersuchung zu verstehen ist. Insoweit soll die Erörterung des Sexualstrafrechts eine erste klarstellende Funktion

---

[5] Häufig beispielsweise – sowohl in den Medien als auch in der Fachliteratur – in Bezug auf den Umstand, dass wegen der Tat und nicht der Person des Täters, wegen Rechtsguts- und nicht wegen Moralverletzungen gestraft wird.

erfüllen. Darüber hinaus waren, wie bereits erwähnt, die Sexualdelikte seit der Einführung des Strafgesetzbuches mehr als jede andere Deliktgruppe von Reformen betroffen und auch seit dem Abschluss der Datenerhebung im Jahr 2010 haben sich mehr oder weniger große Reformen des Sexualstrafrechts ereignet. Da es bei dieser Fülle an Reformen schwierig ist den Überblick darüber zu behalten, welches Verhalten zu welchem Zeitpunkt strafbar war, soll insbesondere der historische Teil des zweiten Kapitels insoweit einen komprimierten Überblick bieten.

Danach wird im **dritten Kapitel** auf die amtlichen **Kriminalstatistiken** zurückgegriffen, um einen ersten Einblick in die Empirie der Sexualkriminalität zu vermitteln. Dieses Kapitel gibt einen ersten Überblick über die Deliktstruktur der (mutmaßlichen) Sexualkriminalität insbesondere aus polizeilicher Sicht, beschäftigt sich aber auch grundlegend mit dem schimärischen Dunkelfeld der Sexualkriminalität und dessen Bedeutung für die Aussagekraft einer empirisch-statistischen Untersuchung wie dieser.

Im **vierten Kapitel** wird ein vertiefter Blick auf den **gegenwärtigen Forschungsstand** geworfen, in den sich die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse einfügen sollen. Dabei wurde angesichts der großen Anzahl an Untersuchungen, die sich mit bestimmten Formen von Sexualkriminalität beschäftigt haben, auf eine Einzelerörterung zugunsten einer Gesamtschau in Bezug auf die für diese Untersuchung interessanten Erkenntnisse verzichtet.

Das **fünfte Kapitel** dient der Beschreibung des Untersuchungsdesigns und damit einhergehenden Einschränkungen der Aussagekraft etwaiger Beobachtungen. Dabei wird insbesondere näher auf die Datengrundlage (das Bundeszentral- und Erziehungsregister), ihre Schwächen, ihre Aufarbeitung und Auswertung eingegangen und auf Grenzen der Aussagekraft der Untersuchung hingewiesen.

Im **sechsten Kapitel** werden die **Untersuchungsgruppen** dann ausführlich vorgestellt. Deliktstruktur, soziodemografische Tätermerkmale und aus dem Zentralregister erkennbare Tatumstände werden im Querschnitt betrachtet. Darüber hinaus werden Vergleiche zu den Kriminalstatistiken angestellt, um im Anschluss an die abstrakten Ausführungen im dritten Kapitel den Untersuchungsumfang und die Auswirkungen strafrechtlicher Selektion auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen zu veranschaulichen, vergleichend gegenüberzustellen und zu bewerten. Den Querschnitt ergänzend widmet sich daraufhin das **siebte Kapitel** der **strafrechtlichen Reaktion** auf die Taten derjenigen Täter aus den Untersuchungsgruppen, bei denen das Bezugssexualdelikt das schwerste Anlassdelikt für die Aufnahme in die Untersuchung darstellte.

Im **achten Kapitel** wird die **Legalbewährung** aller untersuchten Sexualstraftäter eingehend erörtert und mit der von (ausgewählten) Nichtsexualstraftätern verglichen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Korrelationen zwischen bestimmten Tat- oder Tätermerkmalen und dem Aufkommen an Sexualrückfällen gerichtet, es werden aber auch andere Aspekte wie insbesondere die Frage der Rückfallgeschwindigkeit von Sexualstraftätern beleuchtet.

Im **neunten Kapitel** wird dann der in Kapitel acht begonnene Längsschnitt durch die **kriminelle Karriere** von Sexualstraftätern vervollständigt, indem die Vorstrafenbelastung in die Betrachtung mit einbezogen wird und einige karrierespezifische Untersuchungen angestellt werden. In diesem Kapitel wird insbesondere auch auf die bei Sexualstraftätern besonders relevanten karrierebezogenen Fragen wie die nach einer Deliktspezialisierung und der Schwereentwicklung zwischen begangenen (Sexual-)Straftaten im Karriereverlauf, vornehmlich bei Serien(sexual)straftätern, eingegangen.

Ein abschließendes **zehntes Kapitel** widmet sich der bedeutsamen Frage, inwieweit die gewonnenen Erkenntnisse und beobachteten Korrelationen möglicherweise zur Vorhersage künftiger Sexualkriminalität nutzbar gemacht werden können. Durch multivariate Datenanalyse werden in diesem Kapitel auch einige der in den vorangegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse auf ihre relative Bedeutung hin untersucht. Dies geschieht, indem die grundsätzliche prädiktive Relevanz sowie die Einflussstärke der vorhandenen Variablen – mit einem Fokus auf diejenigen Variablen, bei denen auf der Grundlage der vorangegangenen Kapitel von einem statistisch signifikanten Bezug zu Sexualrückfällen auszugehen ist oder bei denen die Bedeutung unklar erschien – durch die Berechnung multivariater Prognosemodelle mithilfe einer (binär) **logistischen Regressionsanalyse** überprüft werden.

Kapitel I: Sexualkriminalität als Untersuchungsgegenstand

Sexualkriminalität ist eine sehr facettenreiche Erscheinungsform kriminellen Verhaltens, die nicht einheitlich erklärt oder beschrieben werden kann. Diesem Umstand wird nicht immer Rechnung getragen, wenn über „Sexualstraftäter" gesprochen oder geschrieben wird.

Sexualität ist wesentlicher Bestandteil des menschlichen Daseins. Sicherlich noch weit mehr, als uns im Alltag bewusst ist, bestimmt Sexualität große Teile unseres Lebens. Auch der Bereich der Kriminalität, als Ausschnitt des menschlichen Verhaltens, ist dementsprechend auf vielfältige Weise durch Sexualität geprägt. So gibt es beispielsweise berichtete Fälle, in denen der sexuelle Lustgewinn als primäres Motiv bei Brandstiftungen[6] oder Diebstählen[7] vermutet wurde. Nekrophile Personen machen sich beim Ausleben ihrer Sexualpräferenz regelmäßig (lediglich) wegen

---

[6] Vgl. bspw. *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 111 f., 146 f.; vgl. auch *Schorsch*, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 470, 474. *Laublicher*, in: Der Spiegel 2002 (29), S. 120.

[7] Vgl. *Grützediek*, Intensivtäterinnen beim Diebstahl, S. 54. Von Diebstählen, denen mutmaßlich ein sexuelles Motiv zugrunde lag, berichteten u. a. auch *Beier* (Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 116 f.) und *Elz* (Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 266). Auch *Habermann* fand in seiner Untersuchung jugendlicher Sexualmörder einen Täter, bei dem ein „*sexuell konnotiertes Eigentumsdelikt (Entwendung von Damenschlüpfern)*" als einschlägige Vorstrafe gewertet wurde (*Habermann*, FPPK 2008, S. 241, 244).

einer Störung der Totenruhe nach § 168 I Var. 2 StGB strafbar.[8] Bekanntlich wurde selbst bei dem in den Medien als der *„Kannibale von Rotenburg"* berüchtigt gewordenen *Armin Meiwes* eine sexuelle Motivation angenommen.[9]

Angesichts der Vielfältigkeit an denkbaren Verknüpfungen von Sexualität und kriminellem Verhalten bleibt die Frage, welcher Bezug zur Sexualität aus Straftaten Sexualstraftaten macht. Um den Bereich der Sexualkriminalität als Untersuchungsgegenstand operationalisierbar zu machen, muss er jedenfalls auf das Wesentliche beschränkt werden. Hierzu wird im Folgenden die dieser Untersuchung zugrunde gelegte Definition von Sexualkriminalität vorgestellt (*Abschnitt 1*). Im Anschluss wird auf das (nach der hier vertretenen Auffassung) für die Abgrenzung wesentliche Schutzgut – die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit – näher eingegangen (*Abschnitt 2*) und daraufhin die Reichweite des strafrechtlichen Schutzes durch eine Darstellung von dessen unterschiedlichen Ausprägungen im Sexualstrafrecht konkretisiert (*Abschnitt 3*), um schließlich konkret die Straftatbestände benennen zu können, die als Sexualdelikte der Untersuchung zugrunde gelegt worden sind (*Abschnitt 4*).

1. Eingrenzung der Sexualkriminalität

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff der Sexualkriminalität oder auch des Sexualstraftäters – der in der Alltagssprache regelmäßig an der Tat festgemacht wird[10] – zumeist sehr unscharf verwendet. Auch in der Fachliteratur bleibt allerdings bei der Untersuchung von Sexualkriminalität oft unklar, welche Delikte die Autoren selbst als Sexualdelikte einstufen und aus welchen Gründen.[11]

---

8 *Dippel*, in: LK, § 168, Rn. 56; *Hörnle*, in: MK, § 168, Rn. 23; *Stübinger*, in: NK-StGB, § 168, Rn. 12. Zwar wirkt das Persönlichkeitsrecht – dem auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung innewohnt – nach, allerdings in deutlich veränderter Form, denn es enden alle Ausstrahlungen, *„die der Existenz einer handelnden, sich entfaltenden und in Kommunikation mit anderen stehenden Person eigen sind*" (*Dippel,* in: LK, § 167a, Rn.4).

9 Eine sehr ausführliche Darstellung und Analyse des Falles findet sich bei *Beier*, Sexueller Kannibalismus: Sexualwissenschaftliche Analyse der Anthropophagie, S. 83 ff. Nach Auffassung von *Beier* war die *„Einverleibung"* des Opfers in diesem Fall für den Täter Ausdruck der Beziehungs- (bzw. syndyastischen, also der auf Zugehörigkeit, Nähe und Geborgenheit gerichteten) Dimension von Sexualität (ebd. S. 276), für das Opfer dagegen einer ungewöhnlich stark ausgeprägten masochistischen Paraphilie (ebd. S. 290). Vgl. auch *Momsen/Jung*, ZIS 2007, S. 162 ff.; sowie *Wagner*, StudZR 2011, S. 161 ff.

10 *Glaser*, Klassifikation von Straftaten und Straftätern, in: Schneider (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 2, S. 278, 282.

11 So wird z. B. das Inzestverbot (§ 173 StGB) häufig im Zusammenhang mit Sexualdelikten angesprochen, ohne dass klar wird, wieso bzw. ob das Delikt überhaupt als Sexualdelikt angesehen wird (so z. B. bei *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 152; *Göppinger,* Kriminologie, § 29, Rn. 79 ff.; *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 29. Auf Wesen und Einordnung des § 173 StGB wird in *Abschnitt 4.2* dieses Kapitels noch näher eingegangen). In Rückfalluntersuchungen findet sich gelegentlich ein paradoxer Widerspruch, wenn als Indexdelikte nur sexuelle Gewaltdelikte, sexueller Missbrauch, Exhibitionismus oder eine Mischung aus all diesen Delikten angesehen werden, die Definition des *einschlägigen* Rückfalls in

Dabei gibt es eine Vielzahl denkbarer Herangehensweisen für eine Definition der Sexualkriminalität. Definiert man nicht den Täter nach der Tat, sondern vielmehr die Tat nach dem Täter, könnte man unter Sexualkriminalität jeden Verstoß gegen gesellschaftliche (oder enger strafrechtliche) Verhaltensverbote (gleich welcher Art) zur Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes verstehen.[12] Eine solche, an der **Motivation des Täters** ausgerichtete Definition, kommt hier allerdings nicht in Betracht, da die Informationen über die Tat aufgrund der Anlage der Datenquelle – des Bundeszentralregisters – weitgehend auf den Inhalt der gesetzlichen Tatbestände beschränkt sind. Da das Strafgesetzbuch ein Tat- und kein Täterstrafrecht darstellt und Rechtsgüter schützt, deren (drohende) Beeinträchtigung jedenfalls regelmäßig[13] Legitimation der Strafbarkeit sein müssen wird[14], setzen nur sehr

derselben Untersuchung aber (teilweise oder vollständig) auch die hier als kommerzielle Sexualdelikte eingestuften Straftaten wie insb. Pornografiedelikte oder Zuhälterei mit einschließt (so beispielsweise bei *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 113; *Suhling/Rehder,* FPPK 2009, S. 37, 41; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 58).

12 So bspw. *Ullrich*, Die Persönlichkeit von Straftätern, Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen, S. 15. Ähnlich will *Dolde* Täter illegaler Verbreitung von Pornografie, Förderung von Prostitution sowie Zuhälterei und Menschenhandel mangels sexueller Tatmotivation nicht als „Sexualstraftäter im engeren Sinn" einstufen (*Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 324).

13 Auch wenn man sich auf den Standpunkt stellen mag, dass ein Straftatbestand, dem kein Rechtsgut (freilich bei Zugrundelegung eines engen Begriffsverständnisses) zugeordnet werden kann, nicht allein deswegen schon verfassungswidrig ist (so bspw. *Hefendehl*, GA 2007, S. 1, 5), so wird doch in diesen Fällen eine rationale Legitimation auf derartige Schwierigkeiten stoßen, dass sie so gut wie nie geleistet werden kann.

14 Es ist auch wenig verwunderlich, dass eines der größten Schlachtfelder, auf denen auch heute noch um die Rechtsgutslehre gekämpft wird, das Sexualstrafrecht ist (vgl. nur *Heinrich*, Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell?, in: FS Roxin II, S. 131, 135 ff.). Denn bei allen Ungewissheiten, die mit der Rechtsgutslehre – insbesondere mit dem Begriff des Rechtsguts – verbunden sind, ist man sich doch weitgehend einig, dass die wesentliche Konsequenz der Rechtsgutslehre darin besteht, dass insbesondere bloße Verstöße gegen gute Sitten, Moral, ethische Grundsätze oder schlichte Tabubrüche staatliche Strafen nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. etwa *Roxin*, Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutslehre, in: FS Hassemer, S. 573, 574, 579). Zum einen befanden sich im Sexualstrafrecht vor – aber z. T. auch nach – den großen Strafrechtsreformen zahlreiche offensichtlich auf den Schutz von Moral und Sitte zugeschnittene Tatbestände, zum anderen war ein Individualrechtsgut leicht greifbar, jedenfalls für die Kerndelikte des Sexualstrafrechts, deren Pönalisierung uns – intuitiv, als *„mala in se"* – unverzichtbar erscheint. Aus heutiger Sicht erscheint es vielleicht geradezu paradox, in einem so intimen Bereich des menschlichen Verhaltens strafbewehrte Verbote auf überindividuelle Schutzzwecke zurückführen zu wollen. Eine gewisse Ironie liegt wohl darin, dass während die Ursprünge der Rechtsgutslehre sicherlich in liberalem Gedankengut verankert waren, das die staatliche Strafgewalt einzudämmen suchte, sich gerade im Sexualstrafrecht zeigt, dass eine Beschränkung auf den Rechtsgüterschutz dem Staat zwar andere, aber nicht notwendigerweise weniger Möglichkeiten der Pönalisierung eröffnet. Besonders die jüngste Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 hat dies anschaulich vor Augen geführt: Mit der Einführung des seither in § 177 I, II StGB normierten „sexuellen Übergriffs" (ein dogmatisches Novum im deutschen Strafrecht, dass sich zumindest auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres reibungslos in das Be-

wenige Tatbestände eine sexuelle Motivation des Täters für eine Strafbarkeit voraus[15], sodass für die Abgrenzung der Sexualkriminalität im Rahmen dieser Untersuchung nicht auf die Motivation des Täters abgestellt werden kann, schon weil diese aus den verfügbaren Daten nicht hervorgeht.

Ohnehin wird vielfach davon ausgegangen, dass der Bereich der Sexualdelinquenz sinnvoller **in Anlehnung an die gesetzlichen Tatbestände** umschrieben werden kann,[16] mithin nur diejenigen Delikte als Sexualdelikte eingestuft werden sollten, bei denen sich der Sexualbezug im Tatbestand unmittelbar manifestiert hat, die also nicht nur im Kontext des Lebenssachverhalts einen Sexualbezug aufweisen. So ist ein denkbarer Ansatz, unter den Begriff der Sexualkriminalität sämtliche Verletzungen strafrechtlich anerkannter Normen zu fassen, die menschliches Sexualverhalten regeln sollen[17] oder genauer gesagt, die strafrechtlich normierten Verhaltens*grenzen* im sexuellen Bereich. Damit wären zunächst, wie bei *Kerner*, sehr ungewöhnliche Formen kriminellen Verhaltens, die zwar auf eine sexuelle Motivation des Täters zurückzuführen sind, aber keinen objektiv erkennbaren Bezug zu Sexualität aufweisen – man könnte sagen die *„Abweichungen von den Abweichungen“*[18]–, keine Sexualdelikte. Dieser Ansatz erscheint allerdings immer noch etwas unscharf. In gewisser Weise grenzt ein undifferenziertes Abstellen auf Tatbestände zur „Regelung des Sexualverhaltens“ zudem wohl auch an die (überkommene) Vorstellung, nach der das Sexualstrafrecht ein *„Instrument zur Verteidigung einer Sexualmoral“*[19] darstellt.

Im Kontext eines am Rechtsgüterschutz orientierten Strafrechts erscheint es vielmehr sinnvoll und praktikabel, nicht in erster Linie auf den Regelungsgehalt, sondern auf die Schutzrichtung der Vorschriften zu schauen und dort den Sexualbezug zu suchen. Im Einklang mit der Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches wird man dann diejenigen Straftaten als Sexualdelikte einstufen, die den

---

stehende Gefüge eingliedert) und des neuen § 184i StGB, der eine Strafandrohung auch für unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB einzuordnende sexuelle Belästigungen eingeführt hat, ging unbestreitbar eine zumindest theoretisch nicht unerhebliche Ausdehnung der Strafbarkeit einher.

15 Im Wesentlichen nur §§ 174 II, 183 StGB wobei die letztgenannte Vorschrift die sexuelle Intention nur wegen einer entsprechenden Auslegung des Merkmals der exhibitionistischen Handlung enthält (vgl. BT-Drucks. 6/1552, S. 31; 6/3521, S. 53; vgl. auch m. w. N. *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 6).

16 Vgl. *Schorsch*, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 471; *Göppinger*, Kriminologie, § 29, Rn. 4.

17 So *Schneider/Schneider*, Sexualkriminalität, in: *Schneider*, Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 1, S. 334f.; ähnlich auch *Sieverts/Hardwig*, Sittlichkeitsdelikte, in: Giese (Hrsg.), Die Sexualität des Menschen, S. 600; *Feltes,* in: Kerner (Hrsg.), Kriminologie Lexikon, S. 296.

18 So treffend *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 109.

19 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 19. Ebenso wie das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, sollte sich auch das Sittengesetz aus Art. 2 I GG herleiten lassen, das nach überkommener Auffassung dem Sexualstrafrecht zugrunde liegen sollte (vgl. *Honig*, Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs, in: FS Dreher, S. 39).

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bezwecken.[20] Da dieser Ansatz zum einen – wie im Folgenden näher ausgeführt wird – eine präzise Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes ermöglicht, zum anderen aber auch – wie soeben erörtert – aus rechtsdogmatischen Gründen vorzugswürdig erscheint, wird hier dieser Ansatz verfolgt.

Für die gesamte Untersuchung gilt es infolgedessen zu beachten, dass die rechts- bzw. schutzgutorientierte Herangehensweise zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes gewissermaßen eine **opferorientierte Betrachtung** mit sich bringt.

So ist bei der Interpretation der hier vorgestellten Ergebnisse insbesondere Folgendes zu beachten: Auf eine sexuelle Motivation des Täters kommt es wie bereits erwähnt aus strafrechtlicher Sicht zur Erfüllung des Tatbestandes i. d. R. nicht an[21] (auch wenn diese regelmäßig vorgelegen haben wird), ebenso wenig darauf, ob die Tat Folge einer sexuellen Devianz des Täters ist[22] (was tatsächlich wohl auch eher selten unterstellt werden kann)[23]. Die Tatbestände setzen meist nicht einmal voraus, dass der Täter selbst unmittelbar in die sexuelle Handlung involviert ist. Für die Strafbarkeit ist eine (bewusste) Verletzung der Rechtsgüter des Opfers – in diesem Fall der sexuellen Selbstbestimmung – entscheidend.

Damit kann als **Sexualstraftäter** im Rahmen der Untersuchung derjenige verstanden werden, der – u. U. unabhängig von einer (eigenen) sexuellen Motivation – derart in die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person eingegriffen hat, dass dieses Verhalten eine gesellschaftlich nicht mehr hinnehmbare Einschränkung dieses Grundrechts darstellte, die vom Gesetzgeber unter Strafandrohung verboten worden ist.

2. Sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit

Damit dreht sich für die Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes alles um das Schutzgut der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung. Im Folgenden werden daher zunächst in Kürze Hintergrund und Entwicklung des Verständnisses von sexueller Selbstbestimmung skizziert (*Abschnitt 2.1*), um sodann Inhalt und Umfang der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit zu erörtern und zu konkretisieren (*Abschnitt 2.2*) und damit den Grundstein für die letztendliche Feststellung der zu untersuchenden Straftatbestände zu setzen.

---

20 Ebenso, jedoch bei Außerachtlassung von Delikten außerhalb des 13. Abschnitts *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 4.

21 Ausnahmen stellen wie bereits erwähnt (vgl. oben Fn. 15) lediglich § 174 II und § 183 StGB dar.

22 Hierzu ausführlich *Hörnle,* Strafrechtliche Sanktionierung sexueller Abweichung, in: Duttge/Engel/Zoll (Hrsg.), Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm, S. 69, 74 ff.

23 Vgl. bspw. *Bosinski*, Sexuelle Phantasien, Süchte und Zwänge in der Genese von Sexualdelikten, in: Greuel/Petermann/Boetticher (Hrsg.), Macht – Zwang – Gewalt (?), S. 125, 128 f.

2.1 Entwicklung und Hintergründe

Die Zeiten, in denen die Vergewaltigung einer Frau als Angriff auf die Ehre des Mannes oder der Sippe vergolten worden ist[24], sind zum Glück lange überwunden. Dass eine Verletzung gesellschaftlicher Moralvorstellungen aufgrund sexuell abweichenden Verhaltens, was immer man darunter verstehen mag, grundsätzlich als Rechtfertigung für eine Strafnorm nicht ausreicht (bzw. nicht ausreichen sollte), ist allerdings eine Errungenschaft der (rechtshistorisch gesehen) jüngeren Reformgeschichte. So bestätigte der BGH noch im Jahre 1962 seine Rechtsprechung zum früheren Kuppeleitatbestand des § 180 StGB a. F.[25] und verwies dabei auf eine frühere Entscheidung, in der es hieß:

> *„Die sittliche Ordnung will, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich in der Einehe vollziehe, weil der Sinn und die Folge des Verkehrs das Kind ist. (…) Indem das Sittengesetz dem Menschen die Einehe und die Familie als verbindliche Lebensform gesetzt und indem es diese Ordnung auch zur Grundlage des Lebens der Völker und Staaten gemacht hat, spricht es zugleich aus, dass sich der Verkehr der Geschlechter grundsätzlich nur in der Ehe vollziehen soll und daß der Verstoß dagegen ein elementares Gebot geschlechtlicher Zucht verletzt.‘*[26]

Mit dieser Begründung subsumierte der BGH den Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten (!) unter das Tatbestandsmerkmal der „Unzucht" in § 180 StGB a. F., weshalb insoweit das „Vorschubleisten" strafbar war. Schließlich erging dann aber im Jahr 1969 die Entscheidung des BGH im sog. „Fanny-Hill-Fall" mit den häufig zitierten Worten:

> *„(…) das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen.‘*[27]

Aus gesetzgeberischer Sicht vollzog sich die vermeintliche Wende dann mit dem 4. StrRG[28] im Jahr 1973, welches die Strafbarkeit in Fortführung der bereits mit dem 1. StrRG angestoßenen Reformen *„konsequent auf den Schutz der Jugend sowie auf den Schutz Erwachsener vor gravierenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung‘*[29] beschränken sollte. Der 13. Abschnitt erhielt seine heutige Überschrift

---

24 *Paetow*, Vergewaltigung in der Ehe, S. 84.; *Utriainen*, The Difficulty of Rape Law Reforms, in: GS Walter, S. 821; Wieczorek, ZfStrVo 1997, S. 160.

25 BGHSt 17, S. 230, 232 f.

26 BGHSt 6, S. 46, 53 f.; Vgl. zur höchstrichterlichen Rechtsprechung vor dem 1. StrRG auch *Bockelmann,* der den Grund für die Reformbedürftigkeit des Sexualstrafrechts damals nicht im Gesetzestext, sondern in der Auslegung durch die Rechtsprechung sah *(Bockelmann*, Zur Reform des Sexualstrafrechts, in: FS Maurach, S. 391 ff).

27 BGHSt 23, S. 40; NJW 1969, S. 1818. Der BGH hatte damals zu entscheiden, ob das Buch *„Die Memoiren der Fanny Hill"* – ein erotischer Briefroman des Engländers *John Cleland* aus dem Jahr 1949 – unter den damals noch im Gesetz enthaltenen Begriff der unzüchtigen Schriften zu subsumieren sei.

28 BGBl. 1973 I, S. 1725.

29 BT-Drucks. 7/514, S. 1.

„Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung", um die Anknüpfung an das geschützte Rechtsgut (und nicht an die *„Handlungstypik"*)[30] zu verdeutlichen.

Vor dem Hintergrund eines modernen, durch das Übermaßverbot geprägten Strafrechts erscheint ein **Verzicht auf bloß moralschützende Normen** auch einleuchtend und selbstverständlich. Dennoch sind die Ergebnisse des Reformprozesses im Sexualstrafrecht der letzten 40 Jahre nicht zweifelsfrei Folge einer *„zentrale(n) Einsicht zum Umfang angemessener Verhaltenskriminalisierung"*[31], sondern wohl insbesondere einer **veränderten gesellschaftlichen Sexualmoral** geschuldet.[32] Diese Einschätzung ist für die Reichweite und Legitimation auch der geltenden Fassungen der Sexualdelikte nicht unbedeutend, denn der Gesetzgeber war in der Umsetzung seines Programms nicht in jeder Hinsicht konsequent.[33] Jedenfalls ist mit einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere das nach wie vor geltende Verbot der Herstellung und Verbreitung von tierpornografischen Schriften[34] und die Diskussion um eine (Re-)Kriminalisierung der Sodomie[35] sowie der inzwischen vermehrt in die Kritik geratene Inzestparagraf nicht zu rechtfertigen. Zwar muss stets bedacht werden, dass das Sexualstrafrecht schon wegen der normativen Frage nach der Erheblichkeit eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit – die wohl jedes denkbare Sexualstrafrecht auf die eine oder andere Weise stellen

---

30 BT-Drucks. 7/514, S. 5. Die heutige Überschrift setzte sich gegen den Gegenvorschlag „Sexualstraftaten" durch, der nach Auffassung einer knappen Mehrheit des Sonderausschusses für den Entwurf der Reform besser zum Ausdruck brachte, dass der Abschnitt auch Delikte umfasst, die *„weder vom Tatmotiv noch von der Art der Handlung her als sexuelle Verhaltensweisen eingestuft werden"* könnten (BT-Drucks. 7/514, S.5).

31 Vgl. *Hörnle*, Strafrechtliche Sanktionierung sexueller Abweichung, in: Duttge/Engel/Zoll (Hrsg.), Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm, S. 69, 70. Sogar ausdrücklich gegen eine Abkehr vom Schutz der (Sexual-)Moral ist *Gössel* (Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 5). Ebenfalls kritisch zur vermeintlichen Abkehr von einer *„gemeinsamen Sittlichkeit"* ist *Fischer*, wenn er meint: *„Die Moral, dass jeder alles darf, solange er nur jemanden findet, der das auch will, ist freilich ein bislang schwacher Ersatz für eine gemeinsame Sittlichkeit."* (*Fischer*, ZStW 2000, S. 75, 90).

32 *Renzikowski,* in: MK, Vorbem. zu den §§ 174 ff., Rn. 6. Vgl. auch *Lautmann*, ZRP 1980, S. 44 ff.

33 Vgl. *Kratzer*, KritV 2010, S. 83, 86.

34 So meint beispielsweise *Renzikowski „das Verbot sodomistischer Pornographie schützt (…) sexualethische Grundanschauungen der Gemeinschaft"* (*Renzikowski,* in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 48). Auch *Hörnle* bezeichnet Taten nach § 184a, die sich auf Tierpornografie beziehen, ausdrücklich als *„moralschützende Normen"*, *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174 ff., Rn. 84; *Beisel* (ZUM 1996, S. 859, 861) sieht die Vorschrift in Bezug auf Tierpornografie konsequent als verfassungswidrig an.

35 *Ort,* Sexueller Missbrauch von Tieren – Die Würde der Kreatur verpflichtet den Staat, LTO-Beitrag vom 27.07.2011 (http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexueller-missbrauch-von-tieren-die-wuerde-der-kreatur-verpflichtet-den-staat/). Es spricht wohl nichts dagegen, die Strafbarkeit der Misshandlung von Tieren zu überdenken und auszuweiten; eine solch legitime Forderung aber in Form einer Rekriminalisierung von Sodomie realisieren zu wollen, erscheint recht abwegig. Das vorläufige Ergebnis der Diskussion ist eine neue **Bußgeldvorschrift im Tierschutzgesetz (§ 18 I Nr.4 i. V. m. § 3 Nr. 13 TierSchG)**, die Sodomie auch ohne eine Misshandlung oder Verletzung von Tieren zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt.

müssen wird – nie frei von gesellschaftlichen Moralvorstellungen sein kein.[36] Als Rechtfertigung für die o. g. Verbote kann dieser Umstand allerdings nicht herhalten. Richtig ist, dass die gesellschaftliche Sexualmoral uns prägt, soweit wir sie annehmen, Teil unseres Charakters wird und damit auch Teil unseres eigenen Sexuallebens und folglich Sexualverhaltens und unsere Erwartungen an die Toleranz und das Verhalten anderer auf sexuellem Gebiet bestimmt. Insofern kann – und sollte – eine (wandelbare) gesellschaftliche Sexualmoral auch nach dem Richtungswechsel des Sexualstrafrechts die Grenze zwischen dem, was als schlichte Belästigung hinzunehmen und was strafbewehrt sein soll, bestimmen und Gegenstand eines fortlaufenden gesellschaftlichen Diskurses sein, dem sich das Strafrecht im Idealfall anpassen sollte. Ungeachtet der Einschätzung der Gebotenheit eines strafbewehrten Verbots – auf die die herrschende Sexualmoral sicherlich Einfluss haben mag –, sollte die Beeinträchtigung von Rechtsgütern jedoch Mindestvoraussetzung für eine Legitimation staatlicher Strafen sein, was bei Sexualdelikten nach hiesigem Verständnis also einen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch das strafrechtliche Verbot voraussetzt. Da es nur sehr wenige Delikte gibt, die unumstritten (zumindest auch) dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen, wird in den folgenden beiden Abschnitten zunächst das Schutzgut nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis erst einmal abstrakt und sodann konkreter, durch Beschreibung der unterschiedlichen Varianten von Schutznormen, erörtert, um die Einstufung als Sexualdelikt im Rahmen der Untersuchung nachvollziehbar zu machen.

2.2 Bedeutung und Reichweite

Art. 2 I des Grundgesetzes verpflichtet den Staat nach herrschender Ansicht doppelt: Zum Schutz der Möglichkeit der „*freien Entfaltung*"– also der allgemeinen Handlungsfreiheit – und darüber hinaus auch zum Schutz der „*Persönlichkeit*" seiner Bürger.[37] Erst jener letztgenannte Gewährleistungsinhalt des Art. 2 I GG stellt das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** dar. Der Schutz der Persönlichkeit ist ein Anliegen, das bis in die Nähe unseres höchsten Schutzgutes, der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG, reicht.[38] Mittlerweile hat sich daher als rechtliche Grundlage für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Verweis auf eine Kombination aus Art. 2 I GG mit Art. 1 I GG etabliert.[39] Das Gebot zur Achtung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts seiner Bürger verpflichtet den Staat nicht nur dazu, selbst nicht ohne hinreichende Rechtfertigung in den Schutzbereich dieses wichtigen

36 Ähnlich z. B. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, Einführung, Rn.5; *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 27; *Renzikowski,* in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 6.

37 Vgl. *Höfling,* in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 2, Rn. 3; *Sachs,* Grundgesetz, Art. 2, Rn. 41.

38 Vgl. BVerfGE 54, S. 148.

39 Vgl. *Germann*, Jura 2010, S. 734, 736.

Grundrechtes einzugreifen, sondern darüber hinaus auch dazu, *„sich schützend und fördernd vor das Allgemeine Persönlichkeitsrecht seiner Bürger zu stellen“*[40].

Diese Schutzpflicht umfasst – als besondere Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts – das **Recht auf freie sexuelle Selbstbestimmung**.[41] Dieser Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts **erfasst alle Aspekte des Geschlechtslebens**, insbesondere auch das Verhältnis des Einzelnen zur Sexualität und seine geschlechtlichen Beziehungen zu einem Partner.[42] In diesem umfassenden Sinne sind grundsätzlich die freie Entscheidung über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ sexueller Kontakte geschützt.[43]

Natürlich stellt nicht jede Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar, sodass geringfügige staatliche Eingriffe – erst recht private – regelmäßig rechtlich nicht zu beanstanden – weil leicht zu rechtfertigen – sind. Die sexuelle Selbstbestimmung ist allerdings Teil der Privat- und Intimsphäre und damit ein **besonders schutzwürdiger Teil des Persönlichkeitsrechts.**[44] In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch schon vor längerer Zeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich strafrechtlicher Vorschriften zum Schutz dieser wesentlichen Aspekte des Privatlebens bedarf, um eine ausreichend wirksame Abschreckung zu gewährleisten.[45]

Freilich kann das Strafrecht dabei nicht dem Schutz der Freiheit dienen, sein Sexualleben uneingeschränkt nach eigenen Präferenzen gestalten zu können. Vielmehr greift das Strafrecht in diese *positive* Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung (der Täter) ein. Dies sollte allerdings nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass das Ziel der Verhaltensverbote in der Einschränkung von Bürgerrechten gesehen werden kann. Die Einschränkung ist selbstverständlich nur ein notwendiges Übel.[46] Unter strafrechtlichem Schutz steht die ***negative*** **Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung.**[47] Gewährt wird ein Schutz gegen illegitime Angriffe.[48] Maßgeblicher Strafgrund der Delikte, denen eine sexuelle Handlung tatbestandlich innewohnt, ist folglich die *Missachtung* der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit des Opfers[49], oder

---

[40] *Germann*, Jura 2010, S. 734, 736.

[41] Vgl. *Badura*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 1091; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 8.

[42] *Germann*, Jura 2010, S. 734, 740.

[43] *Sick*, ZStW 1991, S. 43, 51.

[44] So ordnet bspw. *Fischer* (ZStW 2000, S. 75, 88) die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich dem *„unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit“* zu.

[45] EGMR, NJW 1985, S. 2075.

[46] Vgl. *Reichenbach*, GA 2003, S. 550, 556.

[47] *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 604; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn.7; *Bung*, Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, in: Thiée (Hrsg.), Menschen Handel, S. 49, 50 f.

[48] *Sick*, ZStW 1991, S. 43, 51.

[49] Vgl. *Hörnle*, Strafrechtliche Sanktionierung sexueller Abweichung, in: Duttge/Engel/Zoll (Hrsg.), Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm, S. 69, 74.

anders gesagt, die Freiheit des Opfers davor, „*zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden*“[50]. Man könnte also vereinfacht sagen, dass dem staatlichen Schutzauftrag in Bezug auf die freie sexuelle Selbstbestimmung spiegelbildlich die Verpflichtung folgt, ein **Verbot der sexuellen Fremdbestimmung**[51] auszusprechen und dessen Beachtung – jedenfalls in Hinsicht auf schwere Verstöße – durch Strafandrohung sicherzustellen.

3. Ausprägungen des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Die Umsetzung dieses zunächst simpel erscheinenden Grundgedankens trifft in der Realität nun auf das komplexe soziale Phänomen, das Sexualität ist. So viele Arten es gibt, Sexualität zu erleben, so viele Arten gibt es, andere nach den eigenen Wünschen dafür zu benutzen. Geschieht dies ohne den Willen eines der Beteiligten, liegt sexuelle Fremdbestimmung vor und das Verhalten *kann* strafbar sein.

Welche Vorschriften im Strafgesetzbuch dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Einzelnen dienen sollen, ist allerdings sehr umstritten. Daher sollen in diesem Abschnitt noch einige grundlegende Gedanken über den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dargelegt werden, damit die daran anschließende Benennung der als Sexualstraftaten eingestuften Delikte nachvollziehbar wird. Zugleich handelt es sich um wesentliche dogmatische Grundlagen des Sexualstrafrechts. Der Einfachheit halber werden dabei unterschiedliche strafrechtliche Ausprägungen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung im geltenden Recht zunächst nur in Bezug auf mit Körperkontakt verbundene (*Abschnitt 3.1*) und erst im Anschluss auch in Hinsicht auf sonstige Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (*Abschnitt 3.2*) dargestellt.

3.1 Willensbeugung und Missbrauch

Auch wenn es um den Schutz eines einheitlichen Rechtsgutes geht, haben sich im (deutschen) Strafrecht als weitestgehend anerkannten Kernbereich der Sexualdelikte – jedenfalls bis zur Reform des Jahres 2016 – zwei recht verschiedene Ausprägungen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung manifestiert.

Zum einen spiegelt sich das Verbot sexueller Fremdbestimmung unmittelbar und offensichtlich im **Verbot von sexueller Gewalt** wider (§§ 177 V und z. T. auch § 232 IV StGB, während die übrigen Delikte aus dem Bereich Zuhälterei und Menschenhandel situations- bzw. kontextbezogene Missbrauchsdelikte darstellen, dazu

[50] *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 7; *Oberlies*, ZStW 2002, S. 130, 146.

[51] Vgl. *Bung*, Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, in: Thiée (Hrsg.), Menschen Handel, S. 49, 50 f.; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 8; *Bottke*, Zum Rechtsgut der §§ 174 ff. StGB, in: FS Otto, S. 535, 536 f.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 29.

sogleich). Hier ist der Eingriff in die negative Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung quasi begriffsimmanent. Wenn sexuelle Handlungen durch Bruch oder Beugung des Opferwillens erzwungen werden, finden sie unmittelbar fremdbestimmt statt.[52]

Einen anderen, etwas komplizierteren Hintergrund hat der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Falle des sog. **sexuellen Missbrauchs**[53]. Dabei handelt es sich um eine ganz andere, zumeist weitreichendere Form des Schutzes. Während bei sexueller Gewalt die Strafbarkeit durch den Einsatz **illegitimer Mittel** zur Erreichung eines (grundsätzlich nicht verbotenen)[54] Zieles unter Strafe gestellt wird, verlagert sich bei den Missbrauchsdelikten im Kern der Grund für die Strafbarkeit je nach Delikt mehr oder weniger stark auf das **(illegitime) Ziel**.

Um auch diese Delikte in Bezug auf den Schutz der freien sexuellen Selbstbestimmung richtig einzuordnen, gilt es zunächst **zwei Kategorien von Delikten zu unterscheiden**: (1.) Den (auch)[55] *situations- bzw. (sozial-)kontextbezogenen* sexuellen Missbrauch, bei dem entweder einer (eingeschränkten) Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung tatbestandlich Rechnung getragen wird oder bei dem absolute Verbote jedenfalls vom sozialen Kontext abhängig sind (so z.B. wenn zwischen Täter und Opfer ein bestimmtes Machtgefälle, ein Über-Unterordnungsverhältnis vorausgesetzt wird, ohne welches ein einverständlicher sexueller Kontakt straffrei wäre, wie in den §§ 174 ff. StGB, oder wenn sexuelle Handlungen nur gegen Entgelt verboten sind, wie bspw. in § 182 II StGB), und (2.) rein *personen- bzw. opferbezogene* Missbrauchsdelikte, bei denen das Gesetz davon ausgeht, dass das Opfer zur wirksamen Einwilligung in sexuelle Kontakte (noch) nicht fähig ist (§§ 176 ff., 179 a. F. StGB).

Besonders in Bezug auf **situations- bzw. kontextbezogene Missbrauchsdelikte** erscheint die sexuelle Selbstbestimmung zunächst als Schutzgut eher naheliegend als in Hinsicht auf rein personenbezogene. Dies gilt umso mehr, soweit die

52 Dementsprechend sind die sexuellen Gewaltdelikte wohl auch die einzigen Straftatbestände, die völlig unstreitig dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen (*Frommel*, in: GS Walter, S. 687, 688).

53 Die Verwendung des Begriffes „Missbrauch“ wurde schon häufig kritisiert, denn er impliziert, dass es im Gegensatz zum Missbrauch als schlechten Gebrauch auch einen guten, zulässigen Gebrauch gäbe (vgl. *Fegert* et al., Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 199; *Göppinger*, Kriminologie, § 29, Rn. 52; *Lehmann*, Report Psychologie 2010, S. 401). Sprachlich kommt er dem, was ausgedrückt werden soll, jedoch immer noch am nächsten.

54 Selbstverständlich ist das Ziel einer *nicht gewollten* sexuellen Handlung verwerflich (vgl. *Wieczorek*, ZfStrVo 1997, S. 160, 161) und spätestens seit der jüngsten großen Strafrechtsreform auch grundsätzlich strafbewehrt. Anders als bei den Vermögensdelikten gibt es jedoch auch nach der großen Reform im Jahr 2016 insbesondere keinen „Sexualbetrug“ als Ergänzung zu § 177 StGB.

55 Die hier als situations- bzw. kontextbezogene Missbrauchsdelikte bezeichneten Delikte knüpfen regelmäßig zumindest *auch* an die Person des Opfers an. Als rein situationsbezogenes Missbrauchsdelikt könnte allerdings § 177 I Nr.3 StGB angesehen werden. Entscheidend ist, dass das Ziel, die sexuelle Handlung mit dem Opfer, nicht generell, sondern nur unter den konkreten Umständen bzw. für den konkreten Täter ein strafbares Verhalten darstellt.

jeweiligen Normen einen Spielraum für eine Einzelfallbewertung zulassen – also lediglich ein **relatives Verbot** aufstellen – und damit auch grundsätzlich Raum für eine positive Selbstbestimmung des Opfers schaffen, die auch Grundlage oder gar Voraussetzung für die Erforderlichkeit des Schutzes einer negativen Selbstbestimmungsfreiheit ist. Hier mag man in den besonderen situationsbezogenen Umständen vielleicht noch eine Art Nötigungsäquivalent sehen, das die Handlung – auch bei faktischem Einverständnis und grundsätzlicher Einwilligungsfähigkeit – fremdbestimmt macht. Aus diesem Blickwinkel handelt es sich dann um eine Mischform aus sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch, um eine Art situative Gewalt.[56]

Weniger offensichtlich ist der Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit dagegen bei den **rein personenbezogenen Missbrauchsdelikten**, die Personen schützen, denen die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung (aktuell) nicht zugesprochen wird, sodass eine Einwilligung des Opfers in die sexuelle Handlung für die Strafbarkeit des Täters stets völlig irrelevant ist. Gerade bei diesen, **absolute Verbote** aussprechenden Missbrauchsdelikten, zeigt sich das Wesen des Schutzgutes als Abwehrrecht besonders deutlich. Denn auch wenn die Opfer insoweit ihr Sexualleben nicht positiv selbstbestimmt mit einem Partner gestalten können, so bleibt die Möglichkeit einer Verletzung des Abwehrrechts, also das Verbot einer *fremdbestimmten* Ausnutzung zu sexuellen Handlungen, unangetastet.[57] Hier zeigt sich auch gut der enge Bezug zur Menschenwürdegarantie, indem einer Verobjektivierung – gerade bei mangelnder Fähigkeit zur Selbstbestimmung – entgegengetreten wird.[58] Deshalb ist auch eine Debatte um nachteilige Folgen von sexuellem Missbrauch für die Legitimation der Vorschriften nicht von Bedeutung; **sexuelle Handlungen ohne (wirksame) Einwilligung der Beteiligten stellen immer einen Eingriff in die Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung dar**.

Schon vor der Gesetzesreform im Jahr 2016 warfen viele die Frage auf, ob nicht auch bei den sexuellen Gewaltdelikten auf eine Willensbeugung verzichtet werden sollte und ganz allgemein sexuelle Handlungen gegen oder ohne den Willen einer beteiligten Person strafbar sein sollten, um einen lückenlosen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu gewährleisten. Bis zum Jahr 2016 ist der (deutsche)[59] Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen. Nunmehr wurde durch die Einführung des dogmatisch schwer in das zuvor beschriebene Gefüge des Schutzes der sexuellen

---

[56] So werden nicht zu Unrecht die §§ 174 ff. StGB in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auch zusammen mit sexueller Gewalt, nicht mit den (sonstigen) Missbrauchsdelikten unter einer übergreifenden Schlüsselnummer (110000) geführt.

[57] Vgl. *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174 ff., Rn. 39; *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 606.

[58] Vgl. *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 26.

[59] Eine generelle Strafbarkeit von sexuellen Handlungen gegen den Willen sehen andere Rechtsordnungen – beispielsweise das englische Recht – durchaus vor, vgl. *Utriainen*, The Difficulty of Rape Law Reforms, in: GS Walter, S. 821, 823; *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174 ff., Rn. 51f. *Utriainen* sieht das „deutsche Modell" wohl als rückständig an (ebd. S. 828 f.).

Selbstbestimmung einzuordnenden „sexuellen Übergriffs“ in § 177 I StGB n. F.[60] und die Einführung des auch unterhalb der Schwelle des § 184h StGB angesiedelte „sexuelle Belästigungen“ sanktionierenden § 184i StGB diese (vermeintliche) Schutzlücke geschlossen. Im für diese Untersuchung relevanten zeitlichen Rahmen war ein solch umfassender Schutz nur für bestimmte Opfergruppen vorgesehen, während die sexuelle Selbstbestimmung erwachsener, voll einsichtsfähiger Personen und Jugendlicher, außerhalb der Machtverhältnisse der §§ 174 ff. StGB durch das deutsche Strafrecht **nicht lückenlos geschützt** war. Freilich gibt es einen lückenlosen Schutz auch nach der Reform nicht. Insbesondere Angriffe durch Täuschung bei grundsätzlich einwilligungsfähigen Personen erfüllen – anders als bei den Vermögensdelikten – nach wie vor keinen Straftatbestand.[61]

Im zeitlichen Rahmen der Untersuchung sind nur die beiden ausführlicher beschriebenen grundlegenden Varianten des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, ein Verbot des Einsatzes illegitimer Mittel zur Erzwingung ungewollter sexueller Handlungen und die Vornahme sexueller Handlungen mit einem nicht oder nur eingeschränkt selbstbestimmungsfähigen Opfer, von Bedeutung. Auch nach alter Rechtslage schlossen sich diese allerdings (selbstverständlich) **nicht gegenseitig aus**. Vielmehr ergänzen sie sich nach wie vor: Ein sexuelles Gewaltdelikt kann neben einem sexuellen Missbrauch durch dieselbe Handlung gegen dasselbe Opfer erfüllt sein und das Tatunrecht steigern.[62]

---

60 Anders als die Absätze 2 und 4 der neu gefassten Vorschrift setzt Absatz 1 weder eine Willensbeugung noch eine irgendwie geartete Unterlegenheit des Opfers voraus; es handelt sich also – im deutschen Strafrecht – um ein dogmatisches Novum.

61 Vgl. Fischer, ZStW 2000, S. 75, 82; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 11. Eine Ausnahme stellt insoweit § 232 IV Var. 3 StGB dar, der auch die „List“ als Tathandlung genügen lässt (dazu beiläufig kritisch *Frommel/Schaar*, NK 2005, S. 61) sofern sich diese nicht lediglich auf das Motiv zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, sondern auf die Prostitutionsausübung an sich bezieht (vgl. *Böse*, in: NK-StGB, § 232, Rn. 24; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 32). Dabei wären zweifelsohne entsprechende Fälle denkbar, die eine beachtliche Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit darstellen könnten. Als zwar zugegebenermaßen weit hergeholtes, aber vielleicht anschauliches Beispiel könnte man an einen „Zwillingstausch“ denken. Eine entsprechende Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes würde aber ebenso wie die Reform des Jahres 2016 wohl über das Ziel hinausschießen [So räumt beispielsweise *Papathanasiou* im Rahmen einer Erörterung der reformbedingten Änderungen des Strafgesetzes die seither naheliegende Möglichkeit *„strafrechtlich relevanter Missverständnisse“* ein (*Papathanasiou*, KriPoZ 2016, S. 133, 139). Ob dies angesichts des pauschalen Umgangs der Gesellschaft mit „Sexualstraftätern“ (insoweit erscheint auch die im Zuge der Reform ebenfalls erfolgte Erweiterung des § 32 V BZRG höchst fragwürdig), zugunsten einer „signalgebenden“ Pönalisierung sexueller Belästigungen auf Antrag, hinzunehmen ist, wird sich zeigen.] und wäre wohl auch nur schwer mit dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Übermaßverbot in Einklang zu bringen [So merkte *Fischer* bereits im Jahr 2000 (ZStW 2000, S. 75, 90 f.) an: *„Die bloße Mißachtung eines entgegenstehenden Willens ist, da das Handeln des Täters nicht auf ein „hinter“ der Willens- und Handlungsfreiheit liegendes Rechtsgut (Ehre, Sittlichkeit, körperliche Integrität) zugreift, grundsätzlich nicht strafbar, denn ein solcher Tatbestand wäre mit Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar.“*].

62 Vgl. bspw. BGH StV 2001, S. 450; BGH NStZ 2004, S. 440, 441; *Renzikowski*, in: MK, § 177,

3.2 Weitere verbotene Eingriffe

Der Kernbereich der sexuellen Selbstbestimmung ist zweifelsfrei dann betroffen, wenn das Opfer *körperlich* in sexuelle Handlungen eingebunden wird, sprich selbst sexuelle Handlungen vornehmen oder erdulden muss. Daneben gibt es aber noch strafbewehrte Verbote zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, die weniger intensive Eingriffe verbieten, bei denen die Opfer *ohne Körperkontakt* und zumeist auch nur *passiv* am Geschehen beteiligt sind.[63] Besonders in Bezug auf diese Delikte ist die Einstufung als Sexualdelikt meist umstritten.

Nach dem oben skizzierten Verständnis ist allerdings nicht nur die freie Entscheidung zur unmittelbaren Beteiligung an sexuellen Handlungen, sondern auch die **Entscheidung zur schlichten Wahrnehmung sexueller Vorgänge oder Darstellungen** grundsätzlich ein Teilaspekt der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit.[64] So sind dann auch der Schutz vor *aufgedrängter* Wahrnehmung von sexuellen Handlungen und Pornografie sowie vor ohne Aufforderung angebotener Prostitution und damit auch die entsprechenden Straftatbestände Ausprägungen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung[65], auch wenn die Eingriffsintensität insoweit nicht im Ansatz mit sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch (i. e. S.) vergleichbar sein mag. Es ist wohl sogar davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber hier unter

Rn. 99. Dies setzt allerdings voraus, dass das Opfer des sexuellen Missbrauchs einen dem Vorgehen des Täters entgegenstehenden natürlichen Willen gebildet hat (vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 19), da ansonsten der Tatbestand des § 177 StGB nicht erfüllt sein kann. Vgl. auch den Vorschlag von *Wetzel*, bei kindlichen Opfern stets einen besonders schweren Fall i. S. d. § 177 II StGB anzunehmen (*Wetzel*, Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen, S. 200 ff.).

[63] Viele dieser Delikte könnte man sinngemäß gut auch als *sexuelle Belästigungsdelikte* umschreiben (wobei es sich genau genommen auch insoweit nach der vorangegangenen Differenzierung um Varianten des sexuellen Missbrauchs handelt). Allerdings würde dies zum einen zu Missverständnissen in Bezug auf den neuen § 184i StGB einladen, und zum anderen dem auch in dieser neuen Vorschrift zum Ausdruck kommenden allgemeinen Verständnis dieses Begriffes, der eher sexualbezogene soziale Grenzverletzungen unterhalb der Schwelle von sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch erfasst, widersprechen. Aus diesem Grunde wird von dem Begriff der sexuellen Belästigung zur Umschreibung von Straftatbeständen abgesehen.

[64] Vgl. hierzu insbesondere die überzeugende Begründung durch *Greco* (RW 2011, S. 275, 293), der zur Rechtfertigung der Strafbarkeit in Hinsicht gerade auf einen Schutz vor ungewünschter Konfrontation mit Pornografie auf die (im Gegensatz zu sonstigen aufgedrängten Wahrnehmungen) unkontrollierbare Reaktion der Erregung abstellt. Siehe i. Ü. auch *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 1; *Sick*, ZStW 1991, S. 43, 50; *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, S. 77.

[65] *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 44. Speziell zur Einordnung der Pornografiedelikte als Delikte zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung; *Bottke*, Bemerkungen zur Verbreitung pornographischer Schriften, in: FS Buchner, S. 141, 144 ff. *Gössel* sieht den Zweck der Pornografieverbote zwar ebenfalls im Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sieht diese allerdings durch die *„Inhumanität der Darstellung“*, wegen der Herabwürdigung der Darsteller zu austauschbaren Lustobjekten als verletzt an (*Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 41).

dem Aspekt der Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts lediglich ein eingeschränkter Regelungsspielraum zur Verfügung steht. Erst recht wird man kaum von einer Pflicht zur Schaffung entsprechender Straftatbestände ausgehen können.[66]

So wird heute kaum jemand mehr bestreiten, dass sich schwerlich ein (Individual-) Rechtsgut finden lässt, welches geeignet wäre, ein generelles Pornografieverbot zu rechtfertigen, also Erwachsenen den Konsum von Pornografie generell zu untersagen.[67] Allenfalls der Schutz der Darsteller könnte vielleicht unter Berufung auf soziale Folgen dafür herhalten.[68] Dann müsste sicherlich konsequenter Weise auch so manche Casting-Show verboten werden. Gemeinhin wird der Konsum von Pornografie heute vielmehr als Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Erwachsener) akzeptiert.[69] Unter Berufung auf die sexuelle Selbstbestimmung kann (in Bezug auf Erwachsene) allenfalls eine unerwünschte Konfrontation mit (primär) auf sexuellen Lustgewinn ausgelegten Inhalten untersagt werden, mithin der Zugang für Konsumwillige sowie entsprechende Werbung eingeschränkt bzw. reglementiert werden.[70] Ob Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung durch schlichtes Aufdrängen der Wahrnehmung eine hinreichende Grundlage für einen Straftatbestand darstellen, sei hier dahingestellt.[71]

Gegenwärtig zeigen sich bei den strafrechtlichen Verboten im Umgang mit sog. **einfacher** (oder auch weicher) **Pornografie** im Strafgesetz zwar deutlich zwei unterschiedliche Ausprägungen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, zum einen ein nahezu umfassender Schutz von Minderjährigen vor dem Kontakt mit Pornografie und zum anderen ein Schutz von Erwachsenen nur vor (aufgedrängter) Pornografie.[72] Während aber insbesondere der Minderjährigenschutz insoweit teils

---

[66] So bereits *Badura*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S. 1091, 1098.

[67] Vor der großen Reform des Sexualstrafrechts im Rahmen des 4. StrRG herrschte die Auffassung vor, dass pornografische Erzeugnisse schlechthin gemeinschädlich seien und dass daran anknüpfend ein Totalverbot zu rechtfertigen sei (vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 888).

[68] So sieht etwa *Gössel* die sexuelle Selbstbestimmung durch Pornografie dadurch gefährdet, dass diese durch die *„Inhumanität der Darstellung"* die Darsteller zum austauschbaren Lustobjekt herabwürdige und damit unfrei mache (*Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 41).

[69] Ähnlich sah dies auch bereits der Gesetzgeber im Jahre 1970, vgl. BT-Drucks. 6/1552, S. 33 f.

[70] Dies gilt jedenfalls solange die pornografischen Darstellungen mit Einverständnis der Darsteller hergestellt worden sind, wobei das Einverständnis auch den Zweck der Verbreitung umfassen sollte. So handelt es sich beispielsweise bei der Verbreitung von privat hergestellter Pornografie ohne Einwilligung der Beteiligten in gewisser Weise um eine spezielle Form des sexuellen Missbrauchs, der freilich derzeit nur bei kindlichen und jugendlichen Opfern strafbar ist (vgl. dazu unten Fn. 90).

[71] Krit. insoweit *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 372, 385; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 5.

[72] Vgl. dazu BT-Drucks. 6/1552, S. 33; *Erdemir*, MMR 2003, S. 628, 629 f.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 184, Rn. 5; *Renzikowski,* in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 49; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184, Rn. 1.

sehr schlüssig auch auf andere Rechtsgüter zurückgeführt worden ist[73], erscheint doch in beiden Fällen ein Rückgriff auf die sexuelle Selbstbestimmung als Legitimationsgrundlage am überzeugendsten[74], auch wenn damit nicht der gesamte Umfang der Verbotsnormen erklärt bzw. gerechtfertigt werden kann. Jedenfalls wenn man den Pornografiebegriff einheitlich auslegen möchte[75], was allerdings nicht zwingend ist[76], bleibt kaum eine andere Möglichkeit, als insgesamt auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (in unterschiedlichen Ausprägungen) abzustellen. Denn zwar geht es bei vielen Verboten des § 184 StGB sicherlich auch um den Versuch, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu pornografischen Inhalten (mit Ausnahme des heute eingeschränkten „Erzieherprivilegs", § 184 II 1 StGB) zu versagen, (auch) um **mögliche negative Auswirkungen** des Konsums für deren Entwicklung zu verhindern.[77] Und sicherlich hat der Staat auch ein Recht – vielleicht sogar eine Pflicht – (potentiell) *nachteilige* Einflüsse auf die Persönlichkeitsentwicklung zu unterbinden[78], was auch eine Einschränkung des freien Umgangs mit Pornografie bei Erwachsenen zu rechtfertigen vermag. So soll § 184 StGB sicherlich (auch) eine Selbstgefährdung aufgrund fehlender Reife verhindern.[79]

Soweit § 184 StGB jedoch diesen Zweck verfolgt, kann damit eine *generelle* Untersagung des Zugangs von Pornografie i. S. d. von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Definition[80] für Kinder und Jugendliche – wenn man nicht Sexualität pauschal eine schädliche Auswirkung auf die Entwicklung attestieren möchte – aller-

---

73 Insbesondere der Vorschlag von *Greco*, die Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen als **Schutz des elterlichen Erziehungsrechtes** anzusehen erscheint sehr schlüssig (*Greco*, RW 2011, S. 275, 288). Dem an sich überzeugenden Vorschlag von *Greco* kann man wohl auch wenig Grundsätzliches entgegensetzen, außer vielleicht, dass die nach seiner Interpretation der Verbote sicherlich schlüssige Konsequenz, dass bereits vergleichsweise harmlose stimulierende Darstellungen vom Pornografieverbot (für Minderjährige) erfasst sein müssten (ebd., S. 291 f.), sehr weitreichend erscheint.

74 *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 49; *Bottke*, Bemerkungen zur Verbreitung pornographischer Schriften, FS Buchner, S. 141, 144 ff.

75 Vgl. dazu Kapitel II, *Abschnitt 1.4.5.1.*

76 Vielfach wird davon ausgegangen, dass der Pornografiebegriff stets nach Maßgabe des zugrunde liegenden Schutzzwecks der jeweiligen Verbote auszulegen ist, vgl. bspw. *Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 5; *Greco*, RW 2011, S. 275, 276.

77 Empirische Untersuchungen deuten zumindest darauf hin, dass häufiger Pornografiekonsum das Risiko birgt, dass ungewöhnliche Sexualpraktiken mit der Zeit als normal betrachtet und gewöhnliche Sexualpraktiken schneller als langweilig angesehen werden (vgl. m. w. N. *Hill/Briken/Berner*, Bundesgesundheitsblatt 2007, S. 90, 97). Überwiegend wird allerdings davon ausgegangen, dass von Pornografie ausgehende Gefahren für die sexuelle Entwicklung wissenschaftlich noch nicht (hinreichend) belegen konnten (vgl. bspw. SK-*Wolters*, § 184, Rn. 22).

78 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 889; BVerfG 83, S. 140.

79 *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 2.

80 Näheres dazu in Kapitel II, *Abschnitt 1.4.5.1.*

dings wohl nur in Hinsicht auf Darstellungen gerechtfertigt werden, die auch entsprechende „schädliche" Botschaften beinhalten.[81] Dann erscheint es zu weitreichend, dass schlechthin auf sexuellen Lustgewinn reduzierte, also darüber hinaus *sinnfreie* Darstellungen, erfasst werden sollen[82] und nicht nur mit *negativen* Aussagen (wie insb. einer Erniedrigung des Sexualpartners) verbundene.[83]

Minderjährigen – was sinnvoll erscheint – den Zugang zu *denselben* stimulationsintensiven Darstellungen, mit denen Erwachsene nicht ungewollt konfrontiert werden sollen, generell zu verweigern, erscheint nur sachgerecht, sofern der Schutzzweck darin gesehen wird, dass Minderjährige zumindest sehr explizite sexuelle Inhalte mangels Reife und Erfahrung nicht hinreichend verarbeiten und überzogene Inhalte mangels Erfahrung nicht abstrahieren können.[84] Im Ergebnis erscheint es daher am überzeugendsten, die Verbote, die den Schutz Minderjähriger bezwecken, als **Schutz vor sexueller Fremdbestimmung aufgrund von Überforderung** (vgl. dazu den vorherigen *Abschnitt 3.1*) – zu verstehen. Freilich wird das geltende Recht diesen Zweck allein wegen der (jedenfalls in Hinsicht auf ausländische Anbieter) unkontrollierbar leichten Zugänglichkeit pornografischer Inhalte über das Internet nicht erfüllen können[85], sodass sich wohl oder übel noch zeigen wird, ob die Befürchtungen der Pornografiegegner in Hinsicht auf schädliche Auswirkungen des Konsums berechtigt sind.[86]

---

[81] So auch in etwa *Wolters*, der jedoch offenbar dennoch sämtliche Darstellungen die *„beinahe ausschließlich auf sexuelle Reize zielen"* erfasst haben will, da Konsumenten durch *„die zweifelhaften Bilder von Geschlechterbeziehungen und von unbegrenzter (zumeist) weiblicher Verfügbarkeit durchaus negativ beeinflusst werden können"* (*Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 5).

[82] Zwar soll *„allein die Darstellung des nackten Körpers einschließlich der Genitalien sowie auch sexueller Vorgänge einschließlich des Geschlechtsverkehrs nicht per se als pornografisch zu qualifizieren sein"* (KG Berlin, NStZ 2009, S.446). Solchen Inhalten wird der pornografische Charakter aber nur dann nicht abgesprochen, wenn *„individuelle Merkmale wie Hautfarbe, Haarschnitt und Bartwuchs"* nicht hinter den sexuellen Inhalten zurücktreten (KG Berlin, NStZ 2009, S.446).

[83] Auf der anderen Seite wäre allerdings sicherlich eine sehr restriktive Auslegung – der Extremfall wäre eine Beschränkung auf die Darstellung strafbarer Handlungen – (so *Wolters* jedoch ausschließlich in Bezug auf Verbote gegenüber Erwachsenen, SK/*Wolters*, § 184, Rn. 5) zu eng, um einen hinreichenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in Hinsicht auf alle Tatbestände der §§ 184 ff. StGB zu gewährleisten.

[84] Es erscheint allerdings auch unter diesem Aspekt nicht ohne Weiteres einleuchtend, Jugendlichen Darstellungen von sexuellen Handlungen unabhängig von einem Schadenspotential vorzuenthalten (und nicht lediglich deren Zugänglichkeit zu erschweren), wenn deren praktische Ausführung ihnen grundsätzlich nicht verwehrt wird. Der Gedanke ist wohl, dass Jugendliche zunächst echte Erfahrungen machen sollen, bevor ihnen die (irreale) Welt der Pornografie offenstehen soll (vgl. etwa *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 6).

[85] Was allerdings die generelle Sinnhaftigkeit der Vorschrift kaum infrage zu stellen vermag (vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 4).

[86] Immerhin haben sich seit dem Verzicht auf das allgemeine Verbreitungsverbot von Pornografie vor mittlerweile über 40 Jahren zumindest die registrierten Häufigkeitszahlen in Bezug auf sexuelle Gewalt nicht wesentlich verändert (so bereits *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 372, 374; vgl. auch Kapitel IV, *Abbildung 2.2.2*).

Selbst die eingeschränkten Verbote des § 184 StGB, insbesondere der Schutz von Erwachsenen vor unerwünschter Konfrontation mit *einfacher* Pornografie, sind sicherlich nicht zwingend. Ganz anders verhält es sich dagegen jedenfalls z. T. mit den darüberhinausgehenden Pornografieverboten, die sog. **harte Pornografie**[87] betreffen. Diese haben einen ganz anderen Hintergrund, und können wohl am besten als **Verlängerung der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte** eingestuft werden.[88] So ist beispielsweise der in § 184b StGB und in Bezug auf Gewaltpornografie auch im § 184a StGB im Vordergrund stehende Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der (zukünftigen) Darsteller[89] natürlich ein sehr bedeutsames Anliegen, das eine entsprechende Strafnorm, mit Generalverbot (auch des Besitzes)[90], wohl

---

[87] Gemeint ist damit nicht die im allgemeinen Sprachgebrauch geläufige *„Hardcore Pornografie"* (diese entspricht vielmehr dem, was als sog. *„weiche"* oder auch einfache Pornografie von § 184 StGB geregelt wird) sondern vielmehr *„Darstellungen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben"* (*Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 893; mit einer Übersicht über zahlreiche Pornografiebegriffe).

[88] So auch – allerdings lediglich in Bezug auf das umfassende Verbot von Kinderpornografie – *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 159.

[89] Erklärtes Ziel des **§ 184b StGB** ist es insbesondere, den Markt für Kinderpornografie zu zerstören, um damit präventiv den Missbrauch der Darsteller für die Produktion neuen Materials zu unterbinden (vgl. BT-Drucks. 12/3001, S. 4; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184, Rn. 2.; *Hörnle*, in: MK, § 184b, Rn.1; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184b, Rn. 1). Zwar scheint tatsächlich überwiegend sehr altes Material verbreitet zu werden (*Meier*, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Taten – Täter – Opfer, S. 374, 383), was die Legitimität der Intention des § 185b StGB allerdings kaum in Frage stellen kann. Das **Verbot von Gewaltpornografie des § 184a StGB** soll in erster Linie vor Nachahmung schützen, also ebenfalls der Prävention (von sexueller Gewalt) dienen (BT-Drucks. 6/1552 S.35; *Hörnle*, in: MK, § 184a, Rn. 8; *Greco*, RW 2011, S. 275, 295 f.). Bereits in Hinsicht auf die Darstellung einer sexuellen Nötigung erscheint dies **nicht unproblematisch**, denn die empirische Bestätigung der Nachahmungsthese ist eher dürftig (vgl. *Holzer/Stompe,* Kinderpornographie und Internet, in: in: Stompe/Laublicher/Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 105, 127 f.; *Hill/Briken/Berner*, Pornographie und sexuelle Gewalt im Internet, Bundesgesundheitsblatt 2007, S. 90, 92 ff.; *König*, Kinderpornografie im Internet, Rn. 108; *Kutchinsky*, International Journal of Law and Psychiatry 1991, S. 47 ff.). So schlussfolgerte bereits *Kutchinsky: „pornography relates to fantasy not action*". Bereits im Jahre 1970 gelangte eine Pornografie-Kommission des amerikanischen Kongresses wohl zu einem ähnlichen Ergebnis (vgl. *Lautmann*, ZRP 1980, S. 44, 45). Soweit auf der anderen Seite der Jugendschutz als Strafzweck ausgewiesen wird (vgl. BT-Drucks. 6/1552, S. 35), wäre dies eine bemerkenswerte und vor allem einzigartige Konsequentheit des Gesetzgebers. Während beispielsweise Alkohol und Zigaretten, die biologische Fehlentwicklungen hervorrufen können, wenn in zu jungen Jahren konsumiert, für Erwachsene problemlos erhältlich sind, soll die Verbreitung von Gewaltpornografie unter einem Totalverbot durch das Strafrecht stehen, gestützt auf das Argument, die grundsätzliche Verfügbarkeit wäre jugendgefährdend. Es erschiene auch insoweit sinnvoll, das Unrecht in der Anfertigung des Materials gegen den Willen eines abgebildeten Opfers, also in der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes, als echte Verlängerung der sexuellen Gewaltdelikte zu begreifen (vgl. dazu auch sogleich Fn. 90 in Bezug auf Kinder- und Jugendpornografie; so in etwa auch *Greco*, RW 2011, S. 275, 296). Auch ein Besitzverbot entsprechenden Materials erschiene dann geboten. In Hinsicht auf die Erfassung auch von Handlungen *„die etwa im Rahmen sadomasochistischer Handlungen* ***einvernehmlich*** *erfolgen"* (vgl. BGH NStZ 2000, S. 307, 309), erscheint § 184a StGB allerdings höchst fragwürdig.

[90] Das Verbot des reinen Besitzes (von Kinder- und Jugendpornografie) als Pönalisierung der

unerlässlich macht.[91] Das (neuere) Verbot von Jugendpornografie geht zwar grundsätzliche in eine ähnliche Richtung, indem es einen Markt für Jugendpornografie unterbinden soll.[92] Insoweit besteht allerdings die Besonderheit, dass der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nicht in der Verhinderung zukünftiger, der abgebildeten sexuellen Handlung entsprechender Geschehen, liegen kann, da einvernehmliche sexuelle Kontakte Jugendlicher nur unter besonderen Umständen strafbar sind. Vielmehr muss insoweit jedenfalls vorrangig die Verhinderung der (zwecks Verbreitung angefertigten)[93] Abbildung selbst Telos der Vorschrift sein, da den Darstellern zwar nicht die Fähigkeit zur Einwilligung in sexuelle Kontakte, jedoch wohl zu Recht „*die Weitsicht für den verantwortungsvollen Umgang mit pornographischen Selbstdarstellungen*“[94] abgesprochen wird. Ein Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung

---

Nachfrage zur **Störung des Marktes** (vgl. bspw. BGH NStZ 2001, S. 596, 598) und damit der Verhinderung zukünftiger Opfer durch Anfertigung neuen Materials zu begreifen erscheint allerdings problematisch (äußerst kritisch *Jäger*, in: FS Schüler-Springorum, S. 229, 232 f.; darüber hinaus *Popp*, ZIS 2011, S. 193, 198 ff.; *Schroeder*, NJW 1993, S. 2581, 2582; Ein gutes Beispiel für eine intuitive Unterstützung der Regelung des § 184b III StGB mit allzu verständlichen Schwierigkeiten bei der Begründung findet sich bei *Meier,* Neue Kriminalitätsformen: Phänomenologie und Bedingungsfaktoren der Internetkriminalität, in: FS Heinz, S. 209, 217 f.). Lediglich das Verbot der Besitzverschaffung kann möglicherweise derart begründet werden. Da (ausländische) Untersuchungen bisher eher darauf hindeuten, dass ein Konsum von Kinderpornografie an sich nicht erwarten lässt, dass der Täter in Zukunft auch selbst einen sexuellen Kindesmissbrauch verübt, soweit nicht eine entsprechende Disposition beim Täter grundsätzlich auch ohne den Konsum vorlag (vgl. *Graf/Dittmann*, FPPK 2009, S. 99, 103 ff.), ist auch der Verweis auf mögliche **Nachahmungen** zumindest schwierig, auch wenn selbstverständlich insoweit ausreichend wäre, dass nur für einen kleinen Teil der Konsumenten der Konsum ursächlich (!) für eine Nachahmung wäre (so *Hörnle,* in: MK, § 184b, Rn. 3). Am schlüssigsten erscheint es, das Verbot des Besitzes mit der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Darsteller durch die bloße Existenz der **immer ohne wirksame Einwilligung** entstandenen Bilder zu rechtfertigen (vgl. *Hörnle,* in: MK*,* § 184b, Rn. 4, wo ein entsprechender Schutzzweck zumindest *auch* als Rechtfertigung für das Verbot angesehen wird; weitgehender *Greco*, RW 2011, S. 275, 298 f.; *Popp*, ZIS 2011, S. 193, 200 f., 202 f.). Freilich passt dies nicht zur Tatbestandsvariante des Besitzes „wirklichkeitsnaher“ kinderpornografischer Schriften in § 184b IV 1 StGB (vgl. *Popp*, ZIS 2011, S. 193, 203 f.; krit. insoweit auch *Greco*, RW 2011, S. 275, 299; immerhin wurde auf diese wohl unnötige Erweiterung in § 184c IV StGB in Bezug auf Jugendpornografie verzichtet). Zudem ist dann unstimmig, dass der Besitz von Gewaltpornografie (i. S. v. Darstellungen tatsächlich unfreiwilliger sexueller Handlungen, wie bspw. eine Videoaufnahme einer sexuellen Nötigung gemäß § 177 StGB) nicht strafbar ist.

[91] Ebenso *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 372, 385.

[92] Vgl. *Böse*, Die Europäisierung der Strafvorschriften gegen Kinderpornografie, in: FS Schroeder, S. 751, 757.

[93] § 184c I Nr. 3 stellt das Herstellen nur unter Strafe, soweit dies zur Verbreitung bzw. Veröffentlichung (§ 184c I Nr.1, 2 StGB) geschieht, was mit Blick auf die (eingeschränkte) Ausnahmeklausel des § 184c IV 2 hinsichtlich des Besitzes konsequent ist. Das Gesetz verbietet damit einem jugendlichen Pärchen – jedenfalls solange beide Partner jugendlich sind – weder die Anfertigung noch den (auch späteren) Besitz von Jugendpornografie, solange die Aufnahmen einvernehmlich und nicht zum Zwecke der Verbreitung erstellt worden sind.

[94] *Hörnle*, in: MK, § 184c, Rn. 3.

kann hier wohl darin gesehen werden, dass Jugendliche nicht wirksam in die Anfertigung von (zur Verbreitung bestimmter) Pornografie einwilligen können.[95]

Das in § 184a StGB normierte allgemeine **Verbot der Verbreitung von Tierpornografie** ist hingegen ein Relikt des Sittenstrafrechts[96], das wohl allenfalls aus Tierschutzgründen – in denen die Legitimation des § 184a StGB kaum erblickt werden kann[97] – zu rechtfertigen wäre.

Ebenfalls dem Schutz der freien Entscheidung zur Wahrnehmung sexueller Vorgänge sowie ebenso dem Schutz vor ungewollter Partizipation an sexualbezogenen Geschehen[98] dient das Verbot des (insb. männlichen) **Exhibitionismus** vor Erwachsenen[99] (§§ 183 f. StGB). § 183 StGB wird zuweilen als Beispiel für eine „*Straftat ohne Opfer*“[100] herangezogen. Das relative Antragsdelikt schützt die sexuelle Selbstbestimmung allerdings – wie die *einfachen* Pornografiedelikte – dadurch, dass aufgedrängte sexuelle Vorgänge unterbunden werden sollen.[101]

Dass es sich um *sexuelle* Vorgänge handeln muss, geht im Falle des § 183 StGB zwar nicht direkt aus dem Wortlaut, jedoch aus dem Verständnis des Begriffes der „exhibitionistischen Handlung“ hervor.[102] Der Täter hat eine Erregungsabsicht, „bedient“ sich zu diesem Zwecke des Opfers und macht es ungewollt zum Teilnehmer eines sexualbezogenen Geschehens, sodass von einem Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung auszugehen ist. Ob wir uns noch in einem derart schützenswerten Bereich der sexuellen Selbstbestimmung befinden, dass diesen – älteren empirischen Studien zufolge weit überwiegend folgenlosen[103] – Belästigungen strafrechtlich begegnet werden muss oder ob nicht vielmehr, ganz im Sinne des Übermaßverbots, auf andere gesellschaftliche Reaktionsmöglichkeiten zurückgegriffen werden sollte, ist eine andere Frage, die an dieser Stelle – wie schon in Hinsicht auf die

---

95 Vgl. aber auch die abweichende Auffassung von *Greco* (RW 2011, S. 275, 300).

96 *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 616. Vgl. auch *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 48; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 1055; *Beisel*, ZUM 1996, S. 859, 861; *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 372, 385.

97 Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184a, Rn. 2.

98 *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 31.

99 Der Tatbestand ist auch bei kindlichen Opfern erfüllt. Es ist allerdings streitig, ob § 174 II Nr. 1 StGB und § 176 IV Nr. 1 StGB den § 183 StGB als lex specialis verdrängen (vgl. zum Streit *Hörnle,* in: MK, § 183, Rn. 16; *Wolters*, in: SK, § 183, Rn. 8; LK-*Laufhütte/Roggenbuck*, § 183, Rn. 14). Auch wenn die besseren Argumente für Tateinheit sprechen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Belästigungselement in den entsprechenden Fällen kaum noch unrechtssteigernde Wirkung entfaltet. Dies umso mehr als es schon allgemein fraglich erscheint, ob diese Belästigung durch Exhibitionismus fremde Rechtsgüter derart beeinträchtigt, dass eine strafrechtliche Reaktion angemessen ist.

100 *Sick* (ZStW, 1991, S. 43, 89) spricht sogar vom *„Prototyp“* einer Straftat ohne Opfer.

101 Vgl. *Gössel,* Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 4; *Hörnle,* in: MK, § 183, Rn. 2; *Renzikowski*, in: MK, § 183, Rn. 2.

102 BT-Drucks. 6/3521, S. 53; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Rn. 5; *Rudolphi,* in: SK-StGB, § 183, Rn. 2; *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 6.

103 Vgl. *Lautmann*, ZRP 1980, S. 44, 46; *von Hören*, ZRP 1987, S. 19, 20.

Verbote von einfacher Pornografie – nicht gestellt zu werden braucht.[104] Noch geringfügiger ist die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit wohl bei **§ 183a StGB** betroffen. Ausweislich des Wortlautes reicht das *Wissen* um die Erregung eines Ärgernisses. Deshalb wird – mangels Notwendigkeit einer (intendierten) Einbeziehung der Beobachter in das sexuelle Geschehen – teilweise angenommen, die Norm schütze nicht die sexuelle Selbstbestimmung.[105] Da auch die lediglich *wissentlich* erzwungene Wahrnehmung sexueller Handlungen dem hier zugrunde gelegten Verständnis von sexueller Selbstbestimmung nach eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes darstellt[106] und ein Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zugleich als einzige stichhaltige – wenn auch schwache – Legitimationsgrundlage des § 183a StGB erscheint, wird die Vorschrift hier als Sexualdelikt behandelt und verstanden.

4. Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich zu machen versucht, wie vielseitig das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit ist, und zugleich erahnen lassen, vor welchen Hürden der Gesetzgeber stand, seinen Schutzauftrag adäquat umzusetzen. Die gesellschaftlichen Umbrüche haben ihren Teil beigetragen und die Konsequenz eines langen, aber nie ganz umfassenden Reformprozesses ist ein Geflecht zahlreicher zum Teil sehr spezieller Vorschriften, die bereits bei der ersten Lektüre nicht den Eindruck erwecken, als seien sie aus einem Guss. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen zum Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung sollen nun die Tatbestände des Strafgesetzbuches aufgeführt werden, die im Rahmen dieser Untersuchung als Sexualdelikte eingestuft wurden und – soweit möglich – den Gegenstand der Untersuchung bildeten. Zunächst wird der wesentliche Kern der Sexualdelikte angesprochen, der im 13. Abschnitt des StGB geregelt ist (*Abschnitt 4.1*), bevor auf sonstige (vermeintliche) Sexualdelikte außerhalb des 13. Abschnitts eingegangen wird (*Abschnitt 4.2*). Schließlich werden alle Delikte, die im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition von Sexualstraftaten den Gegenstand der Untersuchung bildeten, im Rahmen einer abschließenden Zusammenfassung noch einmal übersichtlich aufgelistet (*Abschnitt 4.3*).

---

104 Für eine Verlagerung in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten bereits *Leferenz*, ZStW 1965, S. 379, 397. Ebenfalls krit. *Hörnle*, MschrKrim 2001, S. 212 f.

105 *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 32; *Lackner*, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183a, Rn. 1. *Laufhütte/Roggenbuck* sprechen von der Verletzung eines Anspruchs *„auf Achtung seiner Anschauungen“* (*Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 183a, Rn. 1)

106 Vgl. *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 77; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183a, Rn. 1.

4.1 Delikte des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches

Die meisten Delikte, die strafbewehrte Verbote der sexuellen Fremdbestimmung aussprechen, mithin eine (erhebliche) Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung verhindern sollen, hat der Gesetzgeber unter entsprechender amtlicher Überschrift – wenn auch mit oft bemängelter Struktur[107] – im **13. Abschnitt des Strafgesetzbuches** verortet. Nach verbreiteter Ansicht dienen auch nahezu[108] alle Delikte dieses 13. Abschnitts im Wesentlichen dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und sind demnach hier als Sexualstraftaten einzuordnen.[109] Die Ansicht, dass maßgeblich sexuelle Nötigung und Vergewaltigung Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen sollen[110], dürfte inzwischen weitgehend überkommen sein.[111]

---

[107] So bspw. *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 607; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn.12; *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 49; *Rudolphie*, in: SK, Vorbemerkungen vor §§ 174, Rn. 3b.

[108] Ausnahmen stellen § 184 I Nr.9 und § 184e StGB dar, dazu sogleich mehr.

[109] *Schroeder*, Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: FS Welzel, S. 859,876 f.; *Hörnle,* in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 41. Prinzipiell ebenso, allerdings mit einer Unterscheidung zwischen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im engeren und weiteren Sinne *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 30. Speziell zur Einordnung der Pornografiedelikte als Delikte zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung *Bottke*, Bemerkungen zur Verbreitung pornographischer Schriften, in: FS Buchner, S. 141, 144 ff.; *Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, S. 71.Vgl. aber auch die abweichende Ansicht *Rudolphis* zur Einordnung der Pornografiedelikte (SK, Vorbemerkungen vor §§ 174, Rn. 2) und die abweichende Ansicht von *Kusch/Mössle* in Bezug auf § 182 StGB hinsichtlich des Schutzguts (NJW 1994, S. 1504, 1505 f.). Überhaupt ist der Schutzzweck wohl nur in Bezug auf die sexuellen Gewaltdelikte unstreitig (so auch *Frommel*, in: GS Walter, S. 687, 688). Bereits während der Grundlegenden Reform des 13. Abschnitts war man sich bezüglich der Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ uneinig. Die befürwortende Mehrheit wies bereits damals darauf hin, dass auch die ungestörte (sexuelle) Entwicklung und der Schutz vor sexueller Belästigung mit sexueller Selbstbestimmung zusammenhängen (BT-Drucks. 7/514, S. 5).

[110] So nahezu *Dreher*, der bei den meisten Delikten des 13. Abschnitts, einschließlich § 176 StGB, annimmt, dass sich in Bezug auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung diese *„Schutzrichtung gar nicht oder nur sehr gequält konstruieren“* ließe, *Dreher*, JR 1974, S. 45, 47.

[111] Insbesondere den Delikten, die einer eingeschränkten oder fehlenden Fähigkeit zur Einwilligung in sexuelle Kontakte Rechnung tragen, wird heute überwiegend nicht mehr abgesprochen, dass diese dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen. Bereits vor dem 4. StrRG (1973, vgl. dazu Kapitel II, *Abschnitt 2.4*) war weitgehend unbestritten, dass *„die Tatbestände der Notzucht, der Gewaltunzucht und der Schändung* [veralteter Begriff für sex. Missbrauch, vgl. *Schubert*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, NS-Zeit (1933-1939) – Strafgesetzbuch, Teil 2, Band 1, S. 143 f.; Anm. d. Verf.] *dem Schutz der sexuellen Freiheit dienen“*, *Schroeder*, Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: FS Welzel, S. 859, 868. Vgl. auch *Frommel*, in: NK-StGB, § 174, Rn. 1.; *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 41 ff.; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 9 f.; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 8 ff.; *Hermann-Kolb*, Die Systematik der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte nach den Reformen 1997, 1998 und 2004, S. 79 f. Anders allerdings *Laue* (HK-GS, § 176, Rn. 1), der jedoch auf *Lackner* verweist, welcher zwar an angegebener Stelle tatsächlich lediglich auf

Trotz Einordnung in den 13. Abschnitt **keine Sexualdelikte** sind lediglich **§ 184 I Nr. 9 StGB** (Ausführung pornografischer Schriften zur Verwendung im Ausland unter Verstoß gegen ausländisches Recht) und **§ 184e StGB** (Ausübung der verbotenen Prostitution). Beide Tatbestände dienen nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.[112]

4.2 Weitere Sexualdelikte

Auch **außerhalb des 13. Abschnitts** finden sich – bzw. fanden sich im untersuchungsrelevanten Zeitraum – einige Tatbestände, die in erster Linie dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dien(t)en. Insbesondere war im zeitlichen Rahmen der Untersuchung das „*kleine Sexualstrafrecht*“[113], der **§ 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F.**, zu den Sexualdelikten zu zählen. Zum einen waren dort als Tathandlungsmodalität Nötigungsmittel unterhalb der Schwelle der in § 177 StGB genannten erfasst sowie auf Erfolgsseite sexuelle Handlungen ohne körperliche Berührung und auch sexuelle Handlungen durch das Opfer an sich selbst. Inzwischen fallen solche Taten in den Tatbestand des neu gefassten § 177 StGB. **Einfache Nötigungen** nach § 240 I StGB a. F., die *faktisch* die sexuelle Selbstbestimmung verletzten, was nach der alten Rechtslage insbesondere in Betracht kam, wenn das Regelbeispiel des § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. lediglich mangels Erheblichkeit einer grundsätzlich sexuellen Handlung (vgl. dazu die Ausführungen unten in Kapitel II, *Abschnitt 1.3.2* zu

den Schutz der ungestörten geschlechtlichen Entwicklung abstellt, jedoch an anderer Stelle relativiert, indem die *„ungestörte sexuelle Entwicklung der Jugend“* als *„besonderer Aspekt dieser Freiheit“* bezeichnet wird (*Lackner* in: Lackner-Kühl, Vorbemerkung zum 13. Abschnitt, Rn.1).

112 **§ 184e StGB** soll zwar vordergründig Erwachsene vor schwerwiegenden Belästigungen schützen (vgl. BT-Drucks. 6/1552 S. 10), dient aber angesichts des fehlenden Belästigungserfordernisses im Tatbestand wohl insbesondere der **Bekämpfung hartnäckigen Verwaltungsungehorsams** (*Hörnle*, in: MK, § 184e, Rn. 2). Generell sollte ein solches Anliegen eher mit der Anhebung der entsprechenden Ordnungsgeldern verfolgt werden, denn diese sollen gerade sicherstellen – und entsprechend in der Höhe bemessen werden – dass sich das verbotene Verhalten nicht „lohnt“ (*Mitsch*, in: KK-OWiG, § 17, Rn. 19). Gegen die Vorschrift wurde daher nahezu seit ihrer Einführung vorgebracht, sie betreffe überhaupt kein kriminelles Unrecht (vgl. bspw. *Hanack,* JR 1980, S. 434, 435). Schon die Verfassungskonformität der vorgeschalteten Norm des Art. 297 EGStGB, der die jeweiligen Landesregierungen zur Einrichtung von Sperrbezirken ermächtigt, wurde plausibel in Frage gestellt(*Gurlit/Oster*, GewArch 2006, S. 361, 362ff.).**§ 184 I Nr. 9 StGB** wurde aus außenpolitischen Gründen eingeführt (vgl. *Jahn*, Protokoll der Sitzung des Bundestages, 7. Wahlperiode S. 2175; *Schroeder*, Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: FS Welzel, S. 859,876; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 51; *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 616. Auch diese Vorschrift ist seit ihrer Einführung erheblicher Kritik ausgesetzt gewesen (insb. *Gross*, JZ 1974, S. 139).

113 Diesen Begriff verwendete u. a. *Renzikowski* (NStZ 1999, S. 440). Aus kriminologischer Perspektive ist dieser Ausdruck freilich nicht ganz treffend, da nicht zwangsläufig alle Taten die eine sexuelle Nötigung nach § 177 StGB darstellen, schwereres Unrecht darstellen müssen als Verhaltensweisen, die den Tatbestand des § 240 IV 2 Nr.1 StGB erfüllen. Aus strafrechtlicher Perspektive ist die Formulierung allerdings wegen der teils strengeren Anforderungen an die Nötigungsmittel gut für die Abgrenzung zu den §§ 177 f. StGB geeignet.

§ 184g StGB a. F.) nicht einschlägig war, stellen allerdings keine Sexualdelikte im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition dar, da § 240 StGB abgesehen von dem genannten Regelbeispiel nicht (speziell) die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit schützt.

Man könnte meinen, nicht nur die soeben beschriebene Untergrenze der sexuellen Gewaltdelikte, sondern auch deren schwerste Form, sei außerhalb des 13. Abschnitts zu finden. Denn die Tötung eines Menschen „*zur Befriedigung des Geschlechtstriebes*“ erfüllt ein Mordmerkmal des **§ 211 StGB**. Dennoch ist § 211 StGB im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition für sich genommen **kein Sexualdelikt**, auch wenn ein Täter dieser Variante in sexueller Absicht handelt, denn die Vorschrift schützt das Leben[114], nicht die sexuelle Selbstbestimmung. Dennoch wird § 211 StGB i. V. m. anderen Sexualdelikten als Sexualmord im Rahmen dieser Untersuchung eine Rolle spielen. Häufig wird es sich insoweit in der Praxis auch nicht um einen sog. Lustmord gehandelt haben, bei der der Täter *„im Töten geschlechtliche Befriedigung sucht“*[115], sondern eher um eine aus den Fugen geratene Vergewaltigung[116] oder um einen Verdeckungsmord.

Lange Zeit war im 13. Abschnitt auch der **Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung** normiert (§§ 180b, 181 StGB a. F.). Dies änderte sich mit dem 37. StrÄG[117] im Jahr 2005. Seither findet sich eine überwiegend deckungsgleiche, vereinheitlichte Regelung in **§ 232 StGB**, die ebenso wie der o. g. § 240 StGB im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches als „Straftat gegen die persönliche Freiheit“ zu finden ist. Ungeachtet der Streitigkeit über diese Neuverortung[118] handelt es sich um eine Vorschrift, die insbesondere dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen soll.[119]

---

[114] *Schneider*, in: MK, § 211, Rn. 1.

[115] Vgl. BGHSt 7, S. 353.

[116] Denn zur Verwirklichung des Mordmerkmales genügt bereits bedingter Vorsatz hinsichtlich der Todesfolge bei der Anwendung von Gewalt zur Erzwingung einer sexuellen Handlung, BGH NStZ 1982, S. 464. Nachvollziehbar kritisch in Bezug auf diese Rechtsprechung ist jedoch *Köhne*, Jura 2009, S. 100, 102.

[117] BGBl. I 2005, S. 239. Näheres dazu in Kapitel II, *Abschnitt 2.1*.

[118] Ablehnend z. B. *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879; *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1395; Ders., JuS 2009, S. 14, 16. Dagegen will *Böse* den Sinn der Verschiebung der Vorschrift auch darin sehen, dass damit das Erfordernis einer gewissen Dauerhaftigkeit der sexuellen Ausbeutung einhergeht (vgl. *Böse*, in: NK-StGB, § 232, Rn. 1, 7, 16). Da jedoch auch *Böse* offenbar davon ausgeht, dass § 232 StGB in erster Linie die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit schützt (NK-StGB, § 232, Rn. 1), ist die berechtigte Kritik, dass mit der Verschiebung der Vorschrift der besonderen Stellung dieses Schutzgutes, für das der Gesetzgeber *„wegen seiner herausragenden Bedeutung“* einen eigenen Abschnitt vorgesehen hat (*Renzikowski*, JZ 2005, S. 879), nicht Rechnung getragen wird, allerdings nicht ausgeräumt. Das Erfordernis einer gewissen Dauerhaftigkeit hätte der Gesetzgeber dagegen auch einfach ausdrücklich in den Tatbestand aufnehmen können.

[119] *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 7; *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 2a; *Lackner*, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 1.; *Laue*, in: HK-GS, § 232, Rn. 1; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 5, Rn. 30. *Frommel/Schaar* meinen allerdings fernliegend, die Vorschrift schütze nicht die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit sondern

§ 140 StGB stellt die Belohnung oder die Billigung u. a. bestimmter besonders gravierender Sexualdelikte unter Strafe und will damit auch verhindern, dass ein *„psychisches Klima"* geschaffen wird, welches die Begehung dieser Delikte begünstigt.[120] Nach dieser Sichtweise schützt § 140 StGB mittelbar auch die sexuelle Selbstbestimmung von Opfern derart „geförderter" Straftaten. So ist durchaus vertretbar, dass § 140 StGB die zahlreichen Rechtsgüter der (auch durch Teilverweise auf die Kataloge der §§ 126, 138 StGB) in der Vorschrift aufgeführten Tatbestände zugrunde liegen.[121] Wenn auch der Schutz in diesem Falle nur mittelbar und weit vorverlagert ist (wie auch der Schutz der kindlichen Darsteller im Rahmen des § 184b StGB), so ist die Vorschrift dennoch (auch) ein Sexualdelikt.

Mit der hier vertretenen Auffassung[122] ließe sich auch die unbefugte Anfertigung und Verbreitung von sexualisierten Foto- und Videoaufnahmen als Sexualdelikt einstufen, sodass grundsätzlich auch der zum 27. Januar 2015 eingeführte **§ 201a III StGB n. F.**[123] als untersuchungsrelevante Vorschrift in Frage gekommen wäre. Da die Vorschrift allerdings erst nach dem Ende des Beobachtungszeitraumes eingeführt worden ist, spielte sie für die Untersuchung keine Rolle.

Zu Recht *nicht* im 13. Abschnitt befindet sich entgegen einiger Stimmen in der Literatur[124] die Strafandrohung für den Inzest, **§ 173 StGB**. Denn das Delikt dient nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.[125] Tatsächlich besteht heute

---

lediglich *„die wirtschaftliche und soziale Bewegungsfreiheit von Menschen, die in einer oft erst durch das Ausländerrecht geschaffenen Notlage und/oder einer unabhängig davon existierenden wirtschaftlichen Zwangslage »zu fast allem bereit« sind"* (*Frommel/Schaar*, NK 2005, S. 61).

120 BT-Drucks. 15/350, S.15.

121 *Hohmann*, in: MK, § 140, Rn. 2.

122 Vgl. oben Fn. 90.

123 BGBl. I 2015, S. 10, 14. Vgl. ausführlich zur Novellierung *Busch*, NJW 2015, S. 977, 979.

124 Bspw. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 4.

125 So auch die scheinbar einhellige Meinung im Schrifttum (vgl. *Roxin*, StV 2009, S. 544, 547; *Cornils*, ZJS 2009 S. 85, 87 ff.; *Heinrich*, Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell?, in: FS Roxin II, S. 131, 140 ff.; *Hörnle*, NJW 2008, S. 2085). Insbesondere die Ansicht des BVerfG, die Norm schütze in Konstellationen, in denen sich der Missbrauch eines Kindes über dessen achtzehntes Lebensjahr hinaus erstreckt, die sexuelle Selbstbestimmung (Vgl. BVerfGE 120, S. 224; 2 BvR 392/07, Rn. 48), ist absurd. Vielmehr zeigt diese Konstellation in anschaulicher Weise, wie schwierig ein effektiver Schutz der sexuellen Selbstbestimmung mit strafrechtlichen Normen, die sich an rechtstaatlichen Grundsätzen wie dem Bestimmtheitsgebot zu messen haben, tatsächlich ist. Die hier angesprochene Problematik betrifft den Bereich der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte (vgl. *Maurach/Schröder/Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, § 63 Rn. 86; *Cornils*, ZJS 2009, S. 85, 88), wird von deren Tatbeständen jedoch nicht erfasst. Überlegungen über entsprechende Erweiterungen wurden angestellt (zuletzt *Hörnle*, NJW 2008, S. 2085, 2086). Nur weil der nicht lückenlos gewährte Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in einer arg beliebig erscheinenden Konstellation von § 173 StGB aufgefangen werden kann (*Hassemer* spricht von reflexartiger Erfassung, BVerfGE 120, S. 224, 268 = 2 BvR 392/07, Rn. 114), kann doch darin keine Legitimation dieses Straftatbestandes gesehen werden. So kann wohl kaum jemand behaupten, dass, wenn dieses Schicksal ein Adoptivkind betrifft – welches von § 174 I Nr. 3 StGB erfasst wird –, dieses nicht ebenso schutzwürdig wäre. Zumal die Struktur des § 173 StGB nicht einmal ein Opfer, in dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einge-

weitgehende Ratlosigkeit, welche Rechtsgüter § 173 StGB schützen soll.[126] Auch wenn das Bundesverfassungsgericht vor nicht allzu langer Zeit bei einer Gelegenheit zur verfassungsrechtlichen Überprüfung dieses Tatbestandes gleich drei Schutzgüter ausmachen zu können meinte – unter denen auch die sexuelle Selbstbestimmung zu finden war[127] –, sollte dem in diesem Zusammenhang ergangenen Minderheitsvotum von *Hassemer*[128] und den zahllosen wohl ausnahmslos ablehnenden Besprechungen des Beschlusses[129] Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist vielleicht möglich, dass eine Inzeststrafbarkeit auf den Schutz der familiären Strukturen gestützt werden könnte.[130] Auch dazu ist § 173 StGB in seiner derzeitigen Fassung allerdings denkbar ungeeignet. Neben der Tatsache, dass hier erstaunlicherweise einmal homosexuelle geschlechtliche Verbindungen privilegiert werden – Beischlaf ist per Definition nur heterosexuell möglich[131] –, ist höchst fragwürdig, warum der Beischlaf überhaupt als einzige sexuelle Handlung unter Strafe gestellt wurde, als wäre Beischlaf als einzige sexuelle Handlung geeignet, das familiäre Gefüge zu gefährden. Mit Recht meint daher *Cornils*: „*Tatsächlich steht hinter der Strafdrohung wohl in Wahrheit nur eine diffuse Moralvorstellung*".[132] Ein Schutz der sexuellen Selbstbestimmung kann § 173 StGB jedenfalls nicht legitimieren, da er ihn nicht gewährleistet. Immerhin ist keiner der Handelnden in § 173 StGB Opfer, alle (nicht unfrei) Handelnden sind grundsätzlich strafbar, wessen sexuelle Selbstbestimmung sollte also durch die Vorschrift geschützt sein? § 173 StGB soll daher hier nicht als Sexualdelikt behandelt werden. Dennoch konnte der Tatbestand für die Untersuchung nutzbar gemacht werden, da er immerhin (eingeschränkte) Rückschlüsse auf den sozialen Raum zulässt, in dem sich eine Tat ereignet hat, während – im Gegen-

griffen wird, erkennen lässt, wenn grundsätzlich beide Beteiligten als Täter bestraft werden sollen. Allein diese Tatsachen machen den Tatbestand für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, selbst in dieser engen Fallgestaltung, ungeeignet. In den Regelfällen des § 173 StGB lässt sich eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vielmehr wohl gerade nicht feststellen (vgl. *Roxin*, StV 2009, S. 544, 547).

126 *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 4 ff.; *Roxin,* StV 2009, S. 544 ff. m. w. N.

127 BVerfGE 120, S. 224, 246 f. = BVerfG 2 BvR 392/07, Rn. 48.

128 BVerfGE 120, S. 224, 255ff. = BVerfG 2 BvR 392/07, Rn. 73 ff.

129 Vgl. nur *Roxin*, StV 2009, S. 544 ff.; *Hörnle*, NJW 2008, S. 2085 ff.; *Cornils*, ZJS 2009 S. 85 ff.

130 Ablehnend insoweit allerdings u. a. *Roxin*, StV 2009, S. 544, 545; ähnlich *Hörnle* (NJW 2008, S. 2085 f.), die den verfassungsrechtlichen Begriff der Familie überdehnt sieht, wenn es um eine nicht generationenübergreifende Gemeinschaft geht. Das auch zwischen Geschwistern ein sehr ausgeprägtes Geflecht von Beistandspflichten bestehen kann, dass dem zwischen Eltern und Kindern zumindest nahekommen kann, sollte allerdings nicht ohne stichhaltige Begründung in Frage gestellt werden (so aber *Hörnle*, NJW 2008, S. 2085 f.). Eine ganz andere Frage ist es, ob für die mit Inzestbeziehungen verbundenen Probleme nicht grundsätzlich eine Lösung außerhalb des Strafrechts zu suchen ist.

131 BGH StV 2001, S. 450; *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 22; *Lackner*, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 173, Rn. 3; *Lenckner/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 173, Rn. 3.

132 *Cornils*, ZJS 2009, S. 85, 88.

satz zu anderen Vorschriften – die sexuelle Komponente des Tatbestandes gleichzeitig einen direkten Zusammenhang zwischen Sexualdelikt und § 173 StGB nahe legt. Bei der Bildung der Untersuchungsgruppen wurde daher auf § 173 StGB zurückgegriffen.

Bevor der Gesetzgeber im Rahmen der umfangreichen Reformen des 13. Abschnitts durch das 33. StrÄG (v. 01.07.1997 m. W. z. 04.07.1997)[133] für viele strafwürdige, von § 177 StGB aber nicht erfasste Sachverhalte Abhilfe geschafft hat, teilweise jedoch auch noch danach[134], versuchte die Rechtsprechung strafrechtliche Lücken des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – die inzwischen durch die mit Gesetz vom 4. November 2016[135] eingeführte Neufassung des § 177 StGB und die Einführung des neuen § 184i StGB geschlossen worden sind, mithilfe anderer Strafvorschriften notdürftig zu schließen. So wurde von den Gerichten teilweise eine **Beleidigung (§ 185 StGB)** – teilweise wohl auch Exhibitionismus[136] – angenommen, wenn mangels Gegenwehr des Opfers keine Gewalt zur Erzwingung der sexuellen Handlung nötig war.[137] Vor Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung soll § 185 StGB allerdings nicht schützen[138], weshalb die Sexualbeleidigung hier auch nicht als Sexualdelikt eingestuft wird. Ohnehin wäre es allein aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters – im Gegensatz zu der gesonderten Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik – nicht möglich gewesen, Sexualbeleidigungen von sonstigen Beleidigungen zu unterscheiden.

Schließlich soll bei der Suche nach Sexualdelikten außerhalb des 13. Abschnitts eine weitere, vergleichsweise junge Vorschrift, nicht unerwähnt bleiben: **§ 238 StGB**, der das Nachstellen, oder umgangssprachlich das sog. „*Stalking*“, unter Strafe stellt. Die sexuelle Selbstbestimmung ist nicht unmittelbar Schutzgut der Vorschrift.[139] Dennoch erschiene es sinnvoll, diese Straftat im Kontext mit Sexualdelikten für die Untersuchung nutzbar zu machen, lässt doch die Verwirklichung des

---

133 BGBl. I 1997, S. 1607. Näheres dazu folgt in Kapitel II, *Abschnitt 2.3*.

134 Vgl. bspw. OLG Bamberg, NStZ 2007, S. 96; OLG Hamm, NStZ-RR 2008, 108; AG Lübeck v. 8. 6. 2011 – 746 Js 13196/11.

135 BGBl. I 2016, S. 2460.

136 *Elz*, Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten, S. 22 f. Vor Einführung des § 183 StGB im Rahmen des 4. StrRG im Jahr 1973 und dem damit einhergehenden Verzicht auf das Öffentlichkeitserfordernis wurde dagegen wiederum auch bei exhibitionistischen Handlungen außerhalb der Öffentlichkeit auf den Tatbestand der Beleidigung als Auffangvorschrift zurückgegriffen (vgl. *Horstkotte*, JZ 1974, S. 84, 90, Fn. 111).

137 BGH, NJW 1989, S. 3028.

138 *Regge/Pegel*, in: MK, § 185, Rn. 11; *Laubenthal,* Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 138. Für eine grundsätzliche Anwendung des § 185 StGB bei *„sexuellem Körperkontakt gegen oder ohne Willen des Opfers“* dagegen *Hörnle,* in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 106. Nach der Lesart von *Hörnle* wäre § 185 StGB in Form der tätlichen Sexualbeleidigung wohl (auch) als Sexualdelikt anzusehen. Da Sexualbeleidigungen allerdings nicht anhand des Tatbestandes erkennbar sind, hätte§ 185 StGB im Rahmen der Untersuchung ohnehin nicht als Sexualdelikt berücksichtigt werden können.

139 Aufgrund der Komplexität der Vorschrift, wird der Schutzzweck unterschiedlich zusammengefasst (vgl. *Sonnen*, in: NK-StGB, § 238, Rn. 13 f.). Die Vorschrift dient wohl in erster Linie dem

Tatbestandes auch hier gewisse Schlüsse auf die Tatumstände und möglicherweise auf den Täter zu, wenn zugleich andere Sexualdelikte abgeurteilt werden. Immerhin besteht sowohl bei der empirisch häufig auftretenden Form des Stalkings nach Trennung oder Scheidung ehemaliger Intimpartner[140], als auch bei einer selteneren Variante, u. a. von *Mullen* et al. als „*predatory stalker*" (jagender Stalker) bezeichnet, bei der das Nachstellen eine Vorbereitung zu einem (meist sexuellen) Angriff auf das Opfer darstellt[141], ein gewisses Potential zu sexueller Gewalt. Es könnte daher sinnvoll sein, im Rahmen zukünftiger Studien, die sich mit der Empirie von Sexualstraftätern beschäftigen, auch das Nachstellen in die Betrachtung einzubeziehen. Der Untersuchungszeitraum dieser Studie begann allerdings im Jahr 2004, drei Jahre bevor die Strafbarkeit des Nachstellens vom Gesetzgeber eingeführt worden ist.[142]

4.3 Zusammenfassung: Sexualdelikte im Sinne der Untersuchung

Sexualstraftaten werden hier definiert als Handlungen, die gegen (im Untersuchungszeitraum) strafbewehrte Verbote zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung verstoßen haben. Damit sind nach den vorangegangenen Ausführungen die unter die folgenden Straftatbestände des StGB subsumierbaren Verhaltensweisen als Sexualdelikte eingestuft worden:

- **der gesamte 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches** (d. h. die **§§ 174–184g StGB a. F.**, mit Ausnahme der §§ 184 I Nr. 9 StGB und 184e StGB),
- grundsätzlich – in der Untersuchung allerdings nicht berücksichtigt – auch **§ 140 StGB**, soweit er die Billigung/Belohnung eines Sexualdeliktes betrifft,
- das strafschärfende Regelbeispiel der (einfachen) Nötigung in **§ 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F.**
- sowie **§ 232 StGB**.

Sexualstraftäter sind dementsprechend nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis nur solche Täter, die eines der aufgeführten Delikte verübt haben.

Schutz der Handlungs- und Entschließungsfreiheit sowie dem Gesundheitsschutz (Vgl. *Rössner/Krupna*, in: HK-GS, § 238, Rn. 1; *Lackner*, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 238, Rn. 1; *Gericke*, in: MK, § 238, Rn. 1). Vgl. auch ausführlich zur Einordnung des § 238 StGB *Kühl*, Einordnungs- und Anwendungsprobleme bei der Nachstellung, in: FS Geppert, S. 311, 312 ff.

140 Diese Variante soll nahezu die Hälfte aller tatsächlich auftretenden Fälle von Stalking ausmachen, siehe: *Voß*, Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht, in: *Dessecker/Egg*, Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, S. 75, 78 f.

141 *Mullen/Pathé/Purcell*, Stalkers and their victims, S. 98 ff.; *Issa*, Der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) und die Strafbarkeit von Stalking nach US-amerikanischem Recht am Beispiel Kaliforniens, S. 35.

142 § 238 StGB wurde im Rahmen des 40. StrÄG (BGBl. I 2007, S. 354) mit Wirkung zum 31.03.2007 eingeführt.

Dabei ist allerdings anzumerken, dass einige wenige der aufgeführten Vorschriften mangels praktischer und/oder kriminologischer Relevanz sowohl in der Längs- als auch in der Querschnittsuntersuchung außer Acht gelassen worden sind[143] oder aus Gründen des Untersuchungsdesigns nicht (hinreichend präzise) erfasst werden konnten.[144] Welche Delikte den Tätern aus den unterschiedlichen Untersuchungsgruppen jeweils vorgeworfen worden sind, wird in Kapitel VI erörtert.

Mit der Beschreibung des Schutzguts und dessen Verhältnis zu den einzelnen Sexualdelikten sollte auch ein erster Eindruck über die Zielsetzung und auch den Umfang des Sexualstrafrechts vermittelt werden. Wie weit der Schutz im Einzelnen tatsächlich reicht, soll im nächsten Kapitel – maßgeblich für ein Verständnis der konkreten Reichweite der Sexualdelikte – näher erläutert werden.

---

143 Dies betrifft insbesondere das nach bereits oben erörterter Ausklammerung des § 184f StGB übrig gebliebene Prostitutionsdelikt, § 184g StGB, sowie die Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184a StGB, aber auch spezielle Varianten von ansonsten in die Untersuchung einbezogenen Delikten wie das Versprechen des Anbietens/Nachweisens eines Kindes für einen sexuellen Kindesmissbrauch bzw. die Verabredung zu einem sexuellen Kindesmissbrauch, § 176 V StGB, und das Relikt des alten Verkupplungstatbestandes in § 180 I StGB.

144 So wird § 140 StGB hier nicht untersucht, da aus den zur Verfügung stehenden Daten nicht hervorgeht, auf welche *gebilligten* Delikte sich die Tat bezieht. Mit lediglich 10 entsprechenden Bezugsentscheidungen handelt es sich allerdings um ein sehr selten abgeurteiltes Delikt und es ist wohl auch nicht unwahrscheinlich, dass keine dieser zehn Bezugsentscheidungen überhaupt die Billigung oder Belohnung eines Sexualdelikts betraf.

Kapitel II: Das Sexualstrafrecht

Um den Untersuchungsgegenstand eingehender zu beschreiben, soll in diesem zweiten Kapitel näher auf das im Untersuchungszeitraum geltende Sexualstrafrecht eingegangen werden, so wie es im vorangegangenen Kapitel definiert worden ist und soweit die Tatbestände in der Untersuchung als Bezugsdelikt berücksichtigt werden konnten. Da im Rahmen dieser empirischen Studie Daten des Bundeszentralregisters ausgewertet worden sind (welches Informationen über Personen enthält, die eben aufgrund dieser Vorschriften sanktioniert worden sind), spielt das Sexualstrafrecht für Inhalt und Reichweite der Untersuchung – insbesondere für die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen – eine entscheidende Rolle. Zunächst werden Inhalt und Reichweite der Tatbestände auf der Grundlage des am Ende des Beobachtungszeitraums im Jahr 2010 geltenden Rechts erörtert (*Abschnitt 1*), bevor im Anschluss – da es sich um eine Längsschnittuntersuchung handelt – in knapper Form bedeutsame Entwicklungen des Sexualstrafrechts skizziert werden, soweit es für die Untersuchung sinnvoll erscheint (*Abschnitt 2*).

Diese Vorgehensweise – vom aktuellen Recht in *Abschnitt 1* zur Rechtsgeschichte in *Abschnitt 2* – mag zunächst umständlich anmuten. Für die Zwecke dieser Untersuchung erschien es jedoch sinnvoller, den Fokus zunächst auf das zuletzt geltende Recht zu richten, da die Beobachtung der Probanden in zeitlicher Hinsicht bezüglich ihrer Vorgeschichte – genauer gesagt hinsichtlich ihrer Vorstrafenbelastung – grundsätzlich nicht begrenzt war (auch wenn die Feststellung des Vorliegens

oder Nichtvorliegens von Vorstrafen designbedingt zunehmend unzuverlässiger wurde, je weiter sich der Blick in die Vergangenheit richtete). So ist der einzige Fixpunkt, in dem eine Momentaufnahme sinnvoll erscheint, das Ende des Untersuchungszeitraums im Jahr 2010.[145] Da die Veränderungen im Sexualstrafrecht seit dem Anfang der 1970er Jahre insgesamt recht einseitig hin zu einer Ausweitung und Verschärfung der Sexualdelikte geführt haben, kann dann nach einer anfänglichen Erörterung des „*vollständigen*" (nahezu) aktuellen Sexualstrafrechts im zweiten Abschnitt Schritt für Schritt gedanklich ausgeklammert werden, welche Verhaltensweisen vor den jeweiligen Reformen nicht erfasst waren. Darüber hinaus liegt es nahe, dass das geltende Recht eher dem gegenwärtigen Rechtsempfinden des durchschnittlichen Lesers entspricht, was den Zugang erleichtern mag.

1. Aufbau und Inhalt des Sexualstrafrechts

Die Erforderlichkeit eines gewissen Mindestmaßes an strafrechtlichen Verboten im Bereich des Sexualverhaltens kann sicher niemand bestreiten. Ebenso sicher ist jedoch, dass über die erforderliche Reichweite der strafbewehrten Verhaltensverbote in einer von Meinungsvielfalt geprägten Gesellschaft, in der Sexualität seit jeher eine außerordentliche Rolle spielt, kaum je Einigkeit bestehen wird. Dies verdeutlicht bereits ein kurzer Blick auf sexuelle Gewalt: Dass beispielsweise Vergewaltigung strafbar ist und sein muss, erscheint selbstverständlich. Bereits der Begriff der Vergewaltigung ist allerdings keineswegs eindeutig.[146] Wo soll die Grenze liegen zwischen hinnehmbarer Belästigung und staatliche Strafen legitimierenden Angriffen? Diese Frage ist umso schwerer zu beantworten, weil die Vorstellungen von Ausmaß und Art der Sexualkriminalität auch heute noch von Tabuisierung und (auch daraus resultierenden) Fehlvorstellungen geprägt sind. So soll im Grundlagenteil dieser Arbeit auch ein kurzer Überblick über das Sexualstrafrecht gegeben werden, so wie es **am Ende des Untersuchungszeitraumes im Jahr 2010** ausgestaltet war, auch um Inhalt und Reichweite der Untersuchung klarer vor Augen zu führen.

Zunächst wird der Begriff der (erheblichen) sexuellen Handlung nach § 184g a. F. (mittlerweile lit. h) StGB erörtert (*Abschnitt 1.1*), der gleichsam als Schwelle zur

[145] Die jüngeren Reformen werden dabei nicht vollständig außer Acht gelassen, entsprechende Erörterungen werden sich allerdings eher auf Randbemerkungen beschränken.

[146] Bereits nach dem nicht ganz eindeutigen Wortlaut des geltenden § 177 VI 2 Nr. 1 StGB könnte man darunter entweder allgemein besonders erniedrigende sexuelle Handlungen verstehen (so bspw. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 20, 23; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 65) oder aber – was zwar seltener vertreten wird, allerdings mit dem allgemeinen Sprachgebrauch wohl besser vereinbar ist – lediglich *„mit einem eindringen in den Körper"* verbundene sexuelle Nötigungen (so der BGH, vgl. NStZ 2008, S. 623, 624 und Teile der Literatur, bspw. *Frommel*, KritJ 1996, S. 164, 170; Dies. in: NK-StGB, § 177, Rn. 64; *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 198). Krit. zur insoweit unpräzisen sprachlichen Fassung *Wetzel*, Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen, S. 198 f.

Strafbarkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für einen großen Teil der Sexualdelikte hat, die im Anschluss eingehender erörtert werden sollen (*Abschnitt 1.2*). Die Erörterungen werden sich dabei stärker als im Rahmen der Frage nach der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes (Kapitel I) nach der Auslegung der Vorschriften durch die Rechtsprechung richten. Literaturmeinungen werden gelegentlich ergänzend herangezogen. Da es sich hier allerdings um eine empirische Untersuchung handelt, sind eher theoretische Interpretationen des Rechts von untergeordnetem Interesse.

1.1 Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafrechts, § 184g StGB a. F.

Einem wesentlichen Teil der Sexualdelikte ist der „Filter" des § 184g StGB a. F. vorgeschaltet. Die Vorschrift konkretisiert den für das Sexualstrafrecht zentralen Begriff der **sexuellen Handlung** insbesondere durch Etablierung einer **Erheblichkeitsschwelle**. Diese Konkretisierung betrifft alle Tatbestände, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben, auch wenn sich diese außerhalb des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches befinden.[147] Diese „Schwelle des Sexualstrafrechts" ist damit für die meisten hier untersuchten Sexualdelikte von großer Bedeutung, wobei die Auslegung des Begriffes der sexuellen Handlung (dazu *Abschnitt 1.1.1*) im Einzelnen, wie § 184g Nr. 1 StGB a. F. ausdrücklich anordnet, von den jeweiligen Straftatbeständen beeinflusst wird, sodass die Vorschrift zu den betroffenen Sexualdelikten in einer wechselseitigen Beziehung steht (dazu *Abschnitt 1.1.2*). Darüber hinaus erweitert § 184g Nr. 2 StGB a. F. die Anforderungen für eine Strafbarkeit von sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt (dazu *Abschnitt 1.1.3*).

1.1.1 Der Begriff der sexuellen Handlung

Der Begriff der sexuellen Handlung prägt seit dem 4. StrRG vom 23.11.1973[148] das Sexualstrafrecht. Er ist Ausdruck des Wandels vom Sittenstrafrecht hin zum Schutz des Individualrechtsgutes der sexuellen Selbstbestimmung.[149] Auch durch § 184g StGB a. F. wird der Begriff der sexuellen Handlung allerdings **nicht legaldefiniert**, sondern vielmehr in seiner Reichweite eingeschränkt.[150] Seine Ausfüllung wurde Lehre und Rechtsprechung überlassen. Grundsätzlich ist der Begriff jedenfalls etwas weiter als die vormals verwendeten Begriffe „Unzucht" und „unzüchtige

[147] So gilt die Regelung des § 184g (a. F.) auch für das Regelbeispiel des § 240 IV 2 Nr. 1 StGB für einen besonders schweren Fall der Nötigung, (*Rössner/Putz*, in: HK-GS, § 240 Rn. 37; *Renzikowski*, NStZ 1999, S. 440).

[148] BGBl. 1973 I, S. 1725. Näheres dazu unten in *Abschnitt 2.4* dieses Kapitels.

[149] *Hörnle,* in: MK, § 184g, Rn. 1; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, §1, Rn. 14; *Frommel*, in: NK-StGB, § 184g, Rn. 1. Siehe auch *Schroeder*, Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: FS Welzel, 859, 875 f.

[150] Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 102; *Hörnle,* in: MK, § 184g, Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 1, 4.

Handlung".[151] Zwar verwendet das Gesetz regelmäßig den Plural, selbstverständlich genügt für die Strafbarkeit jedoch immer schon eine einzige sexuelle Handlung.[152] Je konkreter man sich aber einer greifbaren Definition der sexuellen Handlung anzunähern versucht, umso mehr hat man dann auch mit Wertungswidersprüchen zu kämpfen. Möglicherweise hat dies dazu geführt, dass die Rechtsprechung und Teile der Literatur mittlerweile nicht nur dichotom sexuelle und nichtsexuelle Handlungen unterscheiden, sondern daneben auch den Begriff der ambivalenten Handlungen eingeführt haben.

Sexuelle Handlungen sind nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Lehre jedenfalls solche Handlungen[153], die nach dem **äußeren Erscheinungsbild**[154] **sexualbezogen**[155] sind. Ist dies der Fall, kommt es auf eine sexuelle Absicht des Täters nicht mehr an, auch wenn diese tatsächlich fehlt[156], solange dem Täter der objektiv sexuelle Charakter seiner Handlung bewusst ist.[157] Eine gesetzliche Bestätigung für Letzteres kann bereits darin gesehen werden, dass § 174 III StGB über die sexuelle Handlung hinaus eine entsprechende Absicht verlangt.[158]

Dementsprechend soll auf der anderen Seite nach Auffassung der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur auch eine vorhandene sexuelle Absicht nicht

---

151 So stellte der Begriff der unzüchtigen Handlung *„ein normatives Tatbestandsmerkmal mit kultureller Bewertung"* dar (*Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 2), was im Ergebnis dazu führte, dass **nur gesellschaftlich missbilligte** sex. Handlungen tatbestandlich sein konnten. Sexuelle Handlungen im Rahmen einer Ehe waren nicht erfasst (*Sturm*, JZ 1974, S. 1, 4; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT I, § 17 Rn. 37). Zudem setzte der Begriff – anders als der moderne Begriff der sexuellen Handlung (anders jedoch bei den sog. ambivalenten Handlungen, dazu sogleich) – eine sexuelle Absicht voraus (*Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 3).

152 *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 5.

153 Nach der überwiegend vertretenen sozialen Handlungslehre ist eine Handlung im strafrechtlichen Sinne ganz allgemein *„jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozial erhebliche Verhalten (Tun oder Unterlassen)"* (vgl. stellvertretend für viele *Rengier*, Strafrecht AT, § 7, Rn. 5, m. w. N.).

154 BGH NStZ 1983, S. 167; BGH NStZ 1985, S. 24; BGH NStZ-RR 2008, S. 339; BGH NStZ 2009, S. 29; BGH NStZ-RR 2013, S. 10; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 103; *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 2.

155 Wann genau ein Sexualbezug vorliegt, ist aufgrund der Vielseitigkeit von Sexualität allerdings kaum hinreichend bestimmbar. So muss wohl oder übel auf ein allgemeines Verständnis verwiesen werden (vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 2).

156 BGHSt 29, S. 336, 338; BGH NJW 1993 S. 2252, 2253; BGH NStZ-RR 2008, S. 339; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 106; *Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 184g, Rn. 7.

157 BGH NStZ 2009, S. 29; In dem konkreten Fall ging der BGH jedoch abwegig davon aus, dass dem Täter der Sexualbezug bei einer „Durchsuchung der Scheide" des Opfers nicht bewusst war (vgl. insoweit die zu Recht kritische Anmerkung *Hörnles*, in: MK, § 184g, Rn. 7).

158 So bereits *Frommel*, in: NK-StGB, § 184g, Rn. 1.

eine **Handlung** (völlig!) **ohne objektiven Sexualbezug** zu einer tatbestandsmäßigen sexuellen Handlung erwachsen lassen können.[159] Der Wortlaut würde eine gegenteilige Auslegung zwar zulassen[160], grundsätzlich ist der Rechtsprechung aber sicherlich zuzustimmen. Das Opfer ist wohl auch nicht – oder jedenfalls nicht erheblich – in seiner sexuellen Selbstbestimmung verletzt, wenn es (wenn auch ungewollt) Teil eines Geschehens wird, welches nach eigener (verständiger ex post) Wahrnehmung gar nicht sexuell ist, was bei äußerlich neutralen Handlungen nahe liegt.[161] Nimmt das Opfer dagegen einen Sexualbezug wahr, wird i. d. R. objektiv

---

159 BGH bei *Pfister*, NStZ 99, S. 353, 357; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184h, Rn. 3; *Wolters,* in: SK, § 184g, Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 6; *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 7; ausführlich *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 6.

160 Vgl. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 16.

161 Zumindest fraglich erscheint allerdings die wohl überwiegende Auffassung, eine **gynäkologische Untersuchung** sei eine sexuell „neutrale" (nicht ambivalente!) Handlung, sofern sie fachgerecht ausgeführt werde (vgl. *Rudolphi*, in: SK, § 184g, Rn. 7; *Frommel*, in: NK, § 184g, Rn. 1; *Hörnle,* in: MK, § 184g, Rn. 4; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 10; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 6; a. A. *Heger*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 2; unklar *Fischer,* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184h, Rn. 4a, der jedenfalls *„Schein-Untersuchungen"* zu den ambivalenten Handlungen zählen will). Bei kontextunabhängiger Betrachtung erscheint es keineswegs eindeutig, dass eine „Untersuchung der Geschlechtsteile" eine neutrale Handlung darstellen soll (vgl. bspw. die insoweit zustimmungswürdige Entscheidung BGH NStZ 2009, S. 29, in der das „Durchsuchen der Scheide" des Opfers nach gestohlenem Geld ohne sexuelle Absicht grundsätzlich als sexuelle Handlung eingestuft worden ist) und die Anknüpfung an einen objektiven sozialen Kontext geriete in Schwierigkeiten, wenn die (medizinisch indizierte) Untersuchung – warum auch immer – außerhalb einer Arztpraxis oder nicht durch einen Arzt durchgeführt würde. *Laufhütte/Roggenbuck* bringen das Paradoxon auf den Punkt, wenn es heißt *„bei Manipulationen an den Geschlechtsorganen durch eine Person, die nicht Arzt ist, liegt nach dem äußeren Erscheinungsbild eine sexuelle Handlung vor"* (in: LK, § 184g, Fn. 4). Erkennbar gehen auch die Vertreter der h. A. davon aus, dass zahlreiche Handlungen bei einer gynäkologischen Untersuchung in jedem anderen Rahmen als einer ärztlichen Untersuchung wohl eine objektiv sexuelle, zumindest aber wohl eine sexuell ambivalente Handlung darstellen würden. Wenn dann noch ausdrücklich klargestellt wird, dass gyn. Untersuchungen nur entweder sexuelle oder nicht sexuelle, keinesfalls aber ambivalente Handlungen sein können (*Frommel*, in: NK, § 184g, Rn. 1) oder sogar noch explizit gesagt wird, dass es bei medizinischer Indikation auf die subjektive Seite nicht ankomme [so z. B. LG Frankenthal, Urteil vom 11.11.2013 – 5221 Js 25913/11.6 KLs, Rn. 125 mit Verweis auf BGHSt 13, S. 140 (aus dem Jahre 1959)], wird klar, dass der medizinischen Indikation hier eine Rolle zugewiesen wird, die sonst erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit oder Schuld zum Tragen kommt. Zugegebenermaßen liegt allerdings bei einer (medizinisch indizierten) de lege artis durchgeführten Untersuchung i. d. R. wohl nur noch eine theoretische Strafbarkeit vor, da es sich in vielen Fällen wohl lediglich um einen nach geltendem Recht straflosen Sexualbetrug handeln würde. Nichtsdestotrotz erscheint es nicht überzeugend, gynäkologische Untersuchungen als neutrale Handlungen einzustufen. Vielmehr sind sie wohl wenigstens als sexuell ambivalent, möglicherweise sogar gänzlich als sexuelle Handlung anzusehen [so wie auch der ärztliche Heileingriff generell von Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur tatbestandlich als Körperverletzung aufgefasst wird [auch *Wolters* zieht den Vergleich zum Heileingriff, kommt aber zu einem anderen Ergebnis, weil auch in Bezug auf § 223 StGB von einer Tatbestandslosigkeit der fachgerechten ärztlichen Heilbehandlung ausgegangen wird (SK, § 184g, Rn. 7; vgl. insoweit zu § 223 StGB auch: BGH NStZ 1996, S. 34; *Rudolphi,* in: SK, § 223, Rn. 31; *Beck,* ZJS 2013, S. 42)]. Freilich

eine sexuelle Handlung vorliegen. Das Opfer kann insoweit schließlich auch nur Beobachter sein. Eine Verkennung des (objektiven) Sexualbezugs durch das Opfer ist für das Vorliegen einer sexuellen Handlung allerdings grundsätzlich irrelevant.[162]

Da die Feststellung einer objektiven Sexualbezogenheit jedoch zum einen denkbar schwierig ist und zum anderen eine zu scharfe Trennung von sexuellen und nichtsexuellen Handlungen der Komplexität und Vielseitigkeit von Sexualität kaum gerecht wird, griff die Rechtsprechung schon bald auf die Figur der **ambivalenten Handlungen** als eine Art Mittelweg zurück. Bei dieser soll auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen sein, der alle Umstände des Einzelfalles, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt.[163] Im Ergebnis verlangt der BGH für eine Einstufung einer ambivalenten Handlung als sexuelle Handlung i. S. d. § 184g StGB damit dann doch eine sexuelle Absicht des Täters.[164]

Eine objektiv ambivalente Handlung wurde bspw. bei einem Griff in die Hose eines Kindes *„um diese zu richten"* angenommen.[165] Auch eine gynäkologische Untersuchung wäre nach hier vertretener Auffassung entsprechend einzustufen, wird von der wohl herrschenden Meinung aber als nichtsexuelle Handlung angesehen (sofern medizinisch indiziert und von einem Arzt de lege artis durchgeführt).[166] Ähnlich behandelt die Rechtsprechung – weitgehend unter Kritik der Literatur[167] – auch das (weitere sexuelle Handlungen vorbereitende) **Entkleiden des Opfers**. Obwohl es sich wohl nach objektiven Maßstäben um eine sexuelle Handlung handelt[168], will der BGH nur dann ausnahmsweise von einer sexuellen Handlung ausgehen, wenn sich der Täter bereits durch das Entkleiden erregen oder befriedigen will[169].

---

führt die letztgenannte Möglichkeit zu Problemen in Fällen, in denen eine Einwilligung rechtlich unbedeutsam ist, weshalb eine Einstufung als ambivalente Handlung vorzugswürdig erscheint.

162 Vgl. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 30; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 20; *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 28; mittlerweile auch *Eisele,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 11, wo noch in der 27. Aufl. (2006) eine dem Reifegrad des Opfers entsprechende Beurteilung der Handlung verlangt wurde.

163 BGH, Beschluss vom 19.08.2015 – 5 StR 275/15; BGH bei *Miebach*, NStZ 1997, S. 178, 179; BGH NStZ 2002, S. 431.

164 So ausdrücklich in BGH NStZ 2005, S. 268; mit Hervorhebung der insoweit entscheidenden Passage bei Pfister, NStZ 2005, S. 361, 367.

165 LG Bochum, Urteil vom 15. Oktober 2010 – II-21 KLs-36 Js 370/10–25/10.

166 Näher dazu oben Fn. 161.

167 Vgl. u. a. *Maatz*, NStZ 1995, S. 209, 212; *Hörnle,* in: MK, § 184g, Rn. 6; *Frommel*, in: NK StGB, § 184g, Rn. 1; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 5.

168 Vgl. dazu *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 6.

169 BGH NStZ 1990, S. 490 (wo allerdings darauf abgestellt wird, dass kein Körperkontakt vorlag); BGH NStZ 1992, S. 433; BGH NStZ 1993, S. 78 f.; BGH StV 1997, S. 523.

1.1.2 Die Erheblichkeitsschwelle

Das eigentlich Entscheidende an der Regelung des § 184g (Nr. 1) StGB a. F. ist, dass aufgrund der Vorschrift **unerhebliche sexuelle Handlungen** keine sexuellen Handlungen im strafrechtlichen Sinne sind[170], vor der Einführung des § 184i StGB im Jahr 2016[171] mithin häufig strafrechtlich nicht relevant waren. So sollten im untersuchungsrelevanten Zeitraum – „*bloß unanständige, unangebrachte, anstößige, geschmacklose, unschamhafte*“[172] (sexuelle) Handlungen hinzunehmen sein. Auch nach der Einführung des § 184i StGB hat die inhaltlich nach wie vor im Gesetz zu findende Regelung freilich große Bedeutung, da sie weiterhin die Reichweite der übrigen Sexualstraftaten bestimmt. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob nicht die Erheblichkeitsschwelle angesichts des nunmehr vorhandenen Auffangtatbestandes, zumindest bei erwachsenen Opfern, seitens der Rechtsprechung weiter angehoben wird.

Zur Feststellung der Erheblichkeit im Einzelfall soll nach der Rechtsprechung eine Abwägung von **Art, Dauer und Intensität** der Handlung sowie der Erwägung, ob das Verhalten in angemessenem Verhältnis zur angedrohten (Mindest-) Strafe steht, vorgenommen werden[173] (sog. *quantitative* Komponente)[174]. Dadurch wird allerdings für den Rechtsanwender wohl nur ein normatives Element durch die normative Gewichtung einzelner (teils erneut normativer) Faktoren ersetzt. Hinzu kommt, dass die Erheblichkeitsschwelle gemäß §184g StGB a. F. ausdrücklich immer auch im Hinblick auf den konkreten Schutzzweck des jeweiligen Tatbestandes hin auszulegen ist (sog. *relative* Komponente)[175]. Im Ergebnis bleibt damit letztendlich auch nach der Abwendung vom Sittenstrafrecht noch Raum für einen Einfluss der gesellschaftlichen Sexualmoral – zumindest in der praktischen Umsetzung – erhalten. Zwar liegt darin auch eine gewisse Missbrauchsgefahr[176], ganz frei von gesellschaftlichen Einflüssen kann das Sexualstrafrecht allerdings sicherlich auch nicht sein (vgl. dazu die Ausführungen oben in Kapitel I, *Abschnitt 2.1*).

All dies führt insbesondere zu einer **altersspezifischen Abstufung** der Anforderungen an die Erheblichkeit zugunsten jugendlicher und kindlicher Opfer.[177] Bei allen Opfern führt der **Grad der Wehrfähigkeit** gegebenenfalls zu einer weiteren

---

170 Vgl. *Gössel,* Das neue Sexualstrafrecht, § 1, Rn. 24.

171 BGBl. I 2016, S. 2460.

172 *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 10.

173 BGH NStZ 1999, S. 432; OLG-Brandenburg, NStZ-RR 2010, S. 45, 46; BGH NStZ 2012, S. 269; BGH, Urteil vom 20.03.2012 – 1 StR 447/11; BGH NStZ 2013, S. 280; BGH NStZ 2013, S. 708.

174 Vgl. *Wolters,* in: SK, § 184g, Rn. 9; *Eisele,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184g, Rn. 15a; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 112 ff.

175 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 115 ff; *Wolters,* in: SK, § 184g, Rn. 9; *Frommel*, in: NK-StGB, § 184g, Rn. 1.

176 *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 270.

177 Vgl. *Eisele,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, §184g, Rn. 16; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 12; *Heger* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, 184g, Rn. 6.

Herabsenkung der Schwelle zur Strafbarkeit (gemäß den §§ 174 bis 184f StGB a. F.).[178] Zugespitzt bedeutet dies, dass ein Täter, der im Untersuchungszeitraum eine „wehrlose“ Jugendliche „begrapschte“, damit zumindest theoretisch wohl regelmäßig zum Sexualstraftäter wurde, während dieselbe Handlung gegenüber einer reiferen „wehrfähigen“ Frau gegebenenfalls nicht strafrechtlich sanktioniert hätte werden können.[179]

Aufgrund der starken Abhängigkeit von den Umständen im Einzelfall und des Bewertungsspielraums der Tatgerichte gibt es hier keine immer eindeutige Grenze zur Strafbarkeit gemäß der §§ 174 ff. StGB. Anhand einiger Beispiele kann versucht werden, Tendenzen der Rechtsprechung aufzuzeigen: Grenzwertige Fälle sind regelmäßig Küsse und Griffe an (bekleidete) Geschlechtsteile. Bei jugendlichen oder erwachsenen Opfern gilt die Schwelle (zur sexuellen Nötigung, § 177 StGB)[180] etwa beim (kurzen) Griff an die *unbekleidete* weibliche Brust[181] als überschritten. Beim Griff in den bekleideten (männlichen) Schritt hat der BGH im Rahmen eines „Nötigungsszenarios“ wiederholt schon kurze Berührungen ausreichen lassen[182], dabei aber betont, dass sich die Erheblichkeit in den entschiedenen Fällen maßgeblich aus den konkreten Umständen ergab. Während grundsätzlich selbst die Erheblichkeit eines Zungenkusses noch eine Frage des Einzelfalles sein soll[183], wurde unter bestimmten Rahmenbedingungen auch bereits ein Kuss auf den geschlossenen Mund[184] als erheblich angesehen, ein misslungener Kussversuch jedoch nicht[185].

Bei jüngeren, insbesondere kindlichen Opfern sind – wie bereits angemerkt – grundsätzlich geringere Anforderungen an die Erheblichkeit zu stellen. So wurde eine erhebliche sexuelle Handlung (beim sexuellen Kindesmissbrauch, § 176 StGB)

---

[178] *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, §184g, Rn. 12. Keine Bedeutung für die Erheblichkeit hat aber die Frage, ob die Wehrfähigkeit dauerhaft oder nur vorübergehend beeinträchtigt ist (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2011, S. 274).

[179] Vgl. etwa BGH StV 1983, S. 415, 416 zur Erheblichkeit eines Zungenkusses bei unterschiedlichen Tatumständen.

[180] Da es sich hier bereits um Gewalt gegen eine Person handelt, wird § 240 IV 2 Nr. 1 StGB verdrängt. Dies zeigt auch anschaulich, dass das sog. „kleine“ Sexualstrafrecht (vgl. zum Begriff Kapitel I, *Abschnitt 4.2*) zwar andere, nicht notwendig aber weniger strafwürdige Verhaltensweisen erfasst, als § 177 StGB.

[181] Vgl. BGH NStZ 1983, S. 553. Anders dagegen entschied der BGH beim betasten der *bekleideten* Brüste in einer anderen älteren Entscheidung (StV 1983, S. 415).

[182] BGH, Urteil vom 20.03.2012 – 1 StR 447/11; BGH NStZ 2001, S. 370, 371.

[183] Vgl. BGH StV 1983, S. 415, 416. Das OLG Brandenburg verneinte insoweit selbst bei einem jugendlichen Opfer die Erheblichkeit (NStZ-RR 2010, S. 45, 46).

[184] BGH NStZ-RR 2007 12, 13; der BGH führt hier auch aus, dass es im Falle eines einfachen Kusses gegen das Vorliegen einer *erheblichen* sexuellen Handlung sprechen kann, *„wenn zwischen den Beteiligten eine längere intime Beziehung bestanden hat“*, was grundsätzlich zumindest zweifelhaft erscheint. Der BGH sah die Erheblichkeit im konkreten Fall allerdings darin begründet, dass zuvor (indirekt) zu weiteren sexuellen Handlungen aufgefordert worden ist.

[185] BGH NStZ 2001, S. 370, 371.

bereits bei einem Griff an die (nur mit einem T-Shirt) bekleidete Brust eines Kindes[186] oder bei einem Griff an die Genitalien über der Kleidung[187] sowie bei einem Kuss auf den Mund bei gleichzeitigem Streicheln (im entschiedenen Fall von Rücken und Bauch)[188] angenommen. Generell steigen die Anforderungen an die Handlung, je weniger die Geschlechtsmerkmale des Opfers einbezogen sind.[189] Insbesondere bei Erwachsenen scheinen die Anforderungen teils recht hoch angesetzt zu werden, was sich sicherlich auch auf die teilweise recht hohen Mindeststrafen zurückführen lässt.[190] Allerdings blieb auch im Untersuchungszeitraum eine Verurteilung wegen einfacher (!) Nötigung nach § 240 StGB möglich, wenn weder § 177 noch § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. mangels Erheblichkeit der sexuellen Handlung einschlägig waren.[191]

1.1.3 Handlungen mit und ohne Körperkontakt

Die genannten Beispiele zeigen in etwa die **Untergrenze strafbaren Verhaltens** bei sexuellen Handlungen im Untersuchungszeitraum auf. Ob eine solche zunächst als erheblich eingestufte sexuelle Handlung dann auch – als Sexualdelikt – strafbar war, richtete sich natürlich nach der weiteren Subsumierbarkeit des jeweiligen Geschehens unter die übrigen speziellen Tatbestandserfordernisse der jeweiligen Norm. Die *erhebliche* sexuelle Handlung stellt (lediglich) den Taterfolg dar, der auf *unrechte Weise* oder unter *sonstigen unrechtsbegründenden Umständen* herbeigeführt wird.

Insbesondere ist eine erhebliche sexuelle Handlung häufig nur dann strafbewehrt, wenn sie *an* einem Opfer (meist auch durch einen Dritten möglich)[192] oder durch ein Opfer *am* Täter (oder an Dritten) vorgenommen wird. Es muss sich also in diesen Fällen um Handlungen **mit Körperkontakt** handeln. Körperkontakt setzt insoweit allerdings keinen Haut-zu-Haut Kontakt voraus.[193] Er kann vielmehr auch auf die Berührung mittels Gegenständen[194] (auch Tieren)[195] oder den Kontakt mit Körperausscheidungen des Täters[196] beschränkt sein.

---

[186] BGH NStZ 2007, S. 700; vgl. aber auch BGH StV 2014, S. 733.
[187] BGH NStZ 1992, S. 432.
[188] LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 26. Mai 2008 – 7 Ns 160 Js 22075/07 AK 31/08.
[189] *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 113.
[190] Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184g, Rn. 23.
[191] BGH NStZ-RR 2007, S. 12, 13.
[192] Anders allerdings im Rahmen der §§ 174 ff. StGB, da es sich insoweit um eigenhändige Sonderdelikte handelt (vgl. zu § 174 StGB BGH, NStZ 2007, S. 699; ausführlich *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174 ff., Rn. 86 ff.).
[193] BGH NStZ 1992, S. 433; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 55; *Hörnle*, in: LK, §177 Rn. 12.
[194] *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 120; *Hörnle*, in: LK, §177 Rn. 12.
[195] BGH NStZ-RR 2008, S. 370.
[196] Vgl. BGH StV 2014, S. 732.

Lediglich eine sexuelle Handlung **ohne Körperkontakt** verlangen insbesondere die §§ 174 II (vor/durch Schutzbefohlene), 176 IV (vor/durch Kinder), § 180 (Förderung sex. Handlungen Jugendlicher) und schließlich auch § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F., der sowohl Handlungen mit als auch solche ohne Körperkontakt erfasste.

Für diese Tatbestände bestimmt § 184g Nr. 2 StGB a. F., dass die Handlung von dem Opfer **wahrgenommen** werden muss, damit es sich um eine strafbare sexuelle Handlung handelt. Allerdings reicht dazu auch die akustische Wahrnehmung aus[197] und der Wahrnehmende muss sich zudem nicht in räumlicher Nähe befinden[198]. Auch § 184g Nr. 1 StGB a. F. kommt in Bezug auf sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt allerdings Bedeutung zu, da die Erheblichkeitsschwelle in Relation zur geringeren Eingriffsschwere regelmäßig niedriger anzusetzen sein wird.[199]

1.2 Einzelne Deliktbereiche

Nachdem nun dogmatische Grundzüge des Sexualstrafrechts und die Schwelle des § 184g StGB a. F. erörtert worden sind, soll im Folgenden ein knapper Überblick über den Inhalt, insbesondere aber die Reichweite der einzelnen Tatbestände gegeben werden. Angesichts der Vielzahl an Vorschriften des Sexualstrafrechts erscheint es sinnvoll, der folgenden Darstellung des Sexualstrafrechts *de lege lata 2010* bereits eine grobe Kategorisierung zugrunde zu legen, auf die später auch bei der Aufteilung der Untersuchungsgruppen zurückgegriffen werden kann. Diese Einteilung soll nun einleitend kurz skizziert und begründet werden.

Regelmäßig wird das Sexualstrafrecht eingeteilt in das **Sexualstrafrecht im engeren Sinn**, auch als *klassisches* Sexualstrafrecht bezeichnet, und das **Sexualstrafrecht im weiteren Sinn**.[200] Mit dem klassischen Sexualstrafrecht sind dann die Bereiche der sexuellen Gewalt, der Delikte des sexuellen Missbrauchs und des Exhibitionismus gemeint.[201] Davon ausgenommen sind Delikte im Zusammenhang mit Pornografie und Prostitution.[202]

Der Grad der Schutzgutbetroffenheit kann für diese häufig anzutreffende Unterscheidung zwischen klassischen und sonstigen Sexualdelikten für die jeweiligen Autoren nicht maßgeblich gewesen sein, immerhin wird Exhibitionismus – *„das*

---

197 *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184g, Rn. 18.

198 BGH NStZ 2009, S. 500.

199 Vgl. *Eisele,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, §184g, Rn. 16.

200 Vgl. *Göppinger,* Kriminologie, § 29 A Rn.4. In ähnlicher Weise spricht *Schroeder* von *„Tatbeständen, die nicht dem herkömmlichen Begriff der Sexualstraftaten entsprechen"* (Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: FS Welzel, S. 859, 876.

201 Vgl. *Koch-Arzberger* et al., Rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Hessen, S. 35; *Egg,* Der Bürger im Staat 2003, S. 39; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S.58.

202 Vgl. *Göppinger*, Kriminologie, § 25 A, Rn. 4. Im Gegensatz zur hier vorgenommenen Differenzierung zählt *Göppinger* allerdings die Pornografiedelikte nicht (ausdrücklich) zu dieser Kategorie.

harmloseste aller Sexualdelikte"[203] – auch zum klassischen Sexualstrafrecht gezählt. *Historisch-klassisch* kann auch nicht gemeint sein, das „älteste Gewerbe der Welt" wäre wohl andernfalls nicht ausgenommen. Die Art der dem *klassischen* Sexualstrafrecht zugeordneten Delikte lässt vielmehr darauf schließen, dass nicht nach Taten, sondern nach Tätern differenziert wird, auch wenn die Tatbestände eigentlich an den Täter – oder besser gesagt an die Motive des Täters – regelmäßig keine besonderen Anforderungen stellen (insbesondere wird keine sexuelle Devianz und regelmäßig nicht einmal eine sexuelle Absicht verlangt; ob eine sexuelle Handlung vorliegt ist regelmäßig eine objektive Frage, vgl. oben *Abschnitt 1.1.1*). „Klassisch" erscheint ein Verständnis der Sexualdelikte als Triebdelikte (*der* Vergewaltiger, *der* Pädophile, *der* Exhibitionist) oder zumindest als Taten mit eigener sexueller Motivation des Täters. Dem *Triebtäter* (als Feind der Gesellschaft) soll strafrechtlich auf besondere Art entgegengetreten werden. Als Relikt – oder vielmehr als gesetzgeberischer Ausdruck einer solchen Denkweise – kann wohl auch die Rückfallklausel des § 176a I StGB angesehen werden. Das Bild des „abnormen Täters" widerspricht der mittlerweile vorherrschenden und empirisch gestützten Ansicht, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung häufig auch nicht unbedingt in erster Linie Trieb-, sondern eher Gewaltdelikte darstellen können[204], ebenso wie Täter von sexuellem Kindesmissbrauch nicht unbedingt pädophil sein müssen, die Tat vielmehr in zahlreichen Fällen auch eine Ersatzhandlung darstellt[205]. Am Ende ist die Rechtsgutsverletzung das entscheidende Kriterium. Sinnvoller erscheint es daher, an die **Art und Weise der Rechtsgutsverletzung** anzuknüpfen, um das Sexualstrafrecht zu kategorisieren.

Selbstverständlich stehen – ungeachtet der möglicherweise veralteten Gesichtspunkte für die beschriebene Einteilung – auch heute noch zu Recht die als *klassisch* bezeichneten Sexualdelikte im Fokus der kriminologischen Forschung und spielen auch im Rahmen dieser Untersuchung eine maßgebliche Rolle. Immerhin machen sie zugleich einen wesentlichen Teil der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus. Darüber hinaus stellen die drei bereits im Rahmen der klassischen Sexualdelikte unterschiedenen Deliktarten auch bei einem Abstellen auf die Art und Weise der Rechtsgutsverletzung zweifellos unterschiedliche Deliktkategorien dar (Beugung sowie missbräuchliche bzw. belästigende Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers, vgl. Kapitel I, *Abschnitt 3*), sodass die *klassische* Einteilung (unter geänderten Vorzeichen) weitgehend beibehalten werden kann.

---

203 *Schorsch*, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 470, 471.

204 Vgl. m. w. N. *Kieler*, Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, S. 22 f. Siehe auch *Wieczorek*, ZfStrVo, S. 60, 161 ff.

205 Selbst in einer Gruppe von ausschließlich begutachteten Sexualstraftätern, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde, fand *Beier* sehr hohe Anteile an Personen, bei denen der sexuelle Missbrauch als *„Ersatzhandlung"* eingestuft wurde (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 140 f.).

Mittlerweile richtet sich der Blick von Kriminalpolitik und Forschung aber auch schon seit einiger Zeit verstärkt auf Menschenhandel und Delikte im Zusammenhang mit sogenannter harter Pornografie. Da die Untersuchung – soweit möglich – alle Sexualdelikte umfassen sollte, wurden auch Täter dieser und der übrigen nicht zu den klassischen Sexualdelikten zu zählenden Sexualdelikte untersucht. Die Delikte außerhalb des Bereichs der klassischen Sexualdelikte mit nur einem Begriff zusammenzufassen, fällt allerdings nicht leicht, sofern man sie nicht lediglich als „sonstige Sexualdelikte" bezeichnen möchte. Wenn man eine ähnlich intuitive Einordnung vornimmt, wie bei der klassischen Sexualdelinquenz, trifft eine Bezeichnung als ***kommerzielle Sexualdelikte*** – i. S. e. ausbeuterischen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – wohl noch am ehesten zu.[206] Denn übrig bleiben im Wesentlichen nur Delikte im Zusammenhang mit Prostitution und (dem Handel bzw. der Verbreitung von) Pornografie. Beide Bereiche betreffen im Kern weit überwiegend eine Reglementierung des *kommerziellen* Handeltreibens mit Sexualität und sollen **insbesondere Gefahren, die sich aus der Vermarktung von Sexualität ergeben, entgegenwirken.** Zum einen für Jugendliche und zum anderen für Menschen in entsprechenden Geschäftsbereichen, denen andernfalls droht, zur Ware degradiert zu werden. Beiden ist zudem gemein, dass sie gesellschaftlich und rechtlich mehr oder weniger eine Art Grauzone darstellen. Sowohl Pornografie als auch Prostitution sind grundsätzlich erlaubt, aufgrund besagter Schadenspotentiale aber regelungsbedürftig. Schwierigkeiten bereitet dann allerdings die Einordnung der Delikte um Verbreitung, Handel und Besitz von sog. **harter Pornografie**. Auf der einen Seite werden auch hier häufig rein kommerzielle Interessen (bei Produzenten und Vertreibern) im Vordergrund stehen. Die Strafbarkeit des Besitzes bzw. des Besitzverschaffens sowie die gegenüber den sonstigen Pornografiedelikten erhöhte Strafandrohung in Bezug auf die Verbreitung, sollen aber insbesondere auch der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt dienen.[207] Insofern besteht auch ein enger Zusammenhang mit den sexuellen Missbrauchs- und Gewaltdelikten. Während aus diesem Grunde die einzige hier untersuchte Form der harten Pornografiedelikte – die Kinderpornografiedelikte – im Rahmen der Untersuchung dem Bereich des sexuellen Missbrauchs zugeordnet worden ist (Näheres dazu in Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.2*), sollen die Delikte im Zusammenhang mit harter Pornografie in der folgenden Übersicht wegen der strukturellen Vergleichbarkeit zusammen mit den übrigen Pornografiedelikten im Rahmen der kommerziellen Sexualdelikte erörtert werden. An dieser Stelle sollen daher die Deliktkategorien

(1) sexuelle Gewalt (*Abschnitt 1.2.1*),
(2) sexueller Missbrauch (*Abschnitt 1.2.2*) sowie

[206] Ähnlich *Göppinger*, Kriminologie, § 29, Rn. 4; allerdings werden die Pornografiedelikte dort nicht (ausdrücklich) zur kommerziellen Sexualdelinquenz gezählt.

[207] Vgl. dazu Kapitel I, *Abschnitt 3.2.*

(3) exhibitionistische Delikte (*Abschnitt 1.2.3*) und schließlich
(4) kommerzielle Sexualdelikte (*Abschnitt 1.2.4*)

unterschieden und separat erläutert werden. Auf eine Darstellung der Prostitutionsdelikte (§§ 184e, f StGB) sowie von § 140 StGB wird mangels Untersuchungsrelevanz verzichtet.

1.2.1 Sexuelle Gewalt

In einer deutschsprachigen Fassung des SVR-20-Manuals – einem international anerkannten Prognoseinstrument für die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung eines Rückfalls bei Sexualstraftätern – wurde sexuelle Gewalt definiert als *„angedrohter, versuchter oder vollendeter sexueller Kontakt mit einer Person, die hiermit nicht einverstanden ist oder nicht in der Lage ist, ein wirksames Einverständnis zu erklären"*.[208] Danach wären alle sexuellen Handlungen ohne (wirksames) Einverständnis als sexuelle Gewalt einzustufen. Das im Jahr 2016 reformierte Sexualstrafrecht deckt sich tatsächlich sehr weitgehend mit diesem weiten Verständnis von sexueller Gewalt. Im Untersuchungszeitraum war die Sache – wie bereits geschildert[209] – nicht ganz so einfach. Denn bis 2016 stellte nicht jede sexuelle Handlung mit einer anderen Person ohne deren (ausdrücklichen/konkludenten) Willen eine strafbare Handlung dar. Bei erwachsenen, voll einsichts- und wehrfähigen Personen war die Umgehung des Willens nur dann strafbar, wenn entweder **Gewalt oder Drohung gezielt eingesetzt** wurden oder aber eine **schutzlose Lage ausgenutzt** worden ist.

Aus historischer Sicht war die Gewaltkomponente in allen bedeutenden deutschgeschichtlichen Rechtsordnungen das prägende Element, ursprünglich sogar das einzige tatbestandliche Nötigungsmittel der Notzucht.[210] Zwar stellte die Anwendung von tatsächlicher (physischer) Gewalt bereits nach der Rechtslage im Untersuchungszeitraum nur noch einen Ausschnitt des Anwendungsbereichs der entsprechenden Straftatbestände dar, weshalb die Bezeichnung als „Gewaltdelikte" insoweit nicht ganz umfassend, möglicherweise auch nicht gänzlich zutreffend ist.[211] Der Begriff bringt aber den wesentlichen Grundgedanken zum Ausdruck: Nach der (ursprünglichen) Konzeption geht es um die **Überwindung** (nicht schlichtes Übergehen) **eines entgegenstehenden Willens**.[212]

---

208 *Müller-Isberner/Gonzalez Cabeza/Eucker*, Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20, S. 19. Ähnlich *Eucker/Müller-Isberner,* RSVP (The Risk for Sexual Violence Protocol), S. 3.

209 Vgl. Kapitel I, *Abschnitt 3.1*.

210 *Kratzer*, KritV 2010, S. 83, 86.

211 Zumindest *Hörnle* weist darauf hin, dass die Bezeichnung der sexuellen Nötigung als Gewaltdelikt in die Irre führt, da der Unrechtskern nicht in der Nötigung oder im Ausnutzen der Zwangslage, sondern im ohne Einverständnis ausgeführten Sexualkontakt liege (*Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn.51). Möglicherweise wäre eine Charakterisierung als Zwangs- oder Willensbeugungsdelikte treffender. Die Bezeichnung „sexuelle Gewalt" ist aber gebräuchlich und es erschien unnötig, hier auf diese Bezeichnung zu verzichten.

212 Vgl. etwa *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 154; *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 3.

Das Spektrum der sexuellen Gewaltdelikte umfasste im Rahmen der Untersuchung neben dem wesentlichen Kern, – den als Verbrechen ausgestalteten §§ 177, 178 StGB a. F. – auch das Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung in § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F., der als Nötigungsziel eine sexuelle Handlung vorsah (Näheres zur Abgrenzung sogleich in *Abschnitt 1.2.1.1*). Die sonst bei § 240 StGB erforderliche besondere Feststellung der Verwerflichkeit der Nötigung war bei einer sexuellen Handlung als Nahziel hinfällig.[213] Die strafbaren Verhaltensweisen waren dabei in § 240 I, IV 2 Nr. 1 und § 177 StGB a. F. zu finden, während § 178 StGB auch heute noch eine Erfolgsqualifikation (allerdings nur in Bezug auf § 177 StGB) für den Fall einer mit der Tatbestandsverwirklichung einhergehenden Todesfolge des Opfers beschreibt.

Es wird nun zunächst auf das Verhältnis zwischen § 240 IV 2 Nr. 1 und § 177 StGB a. F. eingegangen (*Abschnitt 1.2.1.1*), bevor die unterschiedlichen Varianten der sexuellen Gewalt tatbestandsübergreifend beschrieben werden (*Abschnitt 1.2.1.2*). Schließlich werden dann noch überblickartig besonders schwere Fälle und (Erfolgs-) Qualifikationen erörtert (*Abschnitt 1.2.1.3*).

1.2.1.1 Das Verhältnis zwischen § 240 IV 2 Nr. 1 und § 177 StGB a. F.

Wurden Gewalt oder Drohung eingesetzt, um eine sexuelle Handlung zu erzwingen oder zu ermöglichen, konnte nach alter Rechtslage sowohl das „*kleine Sexualstrafrecht*“ (§ 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F.) als auch § 177 StGB a. F. einschlägig sein.

Für den mit milderem Strafrahmen versehenen § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. verblieb in erster Linie dann ein eigenständiger Anwendungsbereich, wenn die abgenötigte sexuelle Handlung eine solche **ohne Körperkontakt** darstellte oder die sexuelle Handlung durch das Opfer an sich selbst vorgenommen wurde, da der Wortlaut des § 177 StGB voraussetzte, dass die sexuelle Handlung durch das Opfer „an sich“ geduldet oder „an dem Täter oder einem Dritten“ vorgenommen wurde. Hier ist zu bedenken, dass auch Berührungen mittels Gegenständen körperliche Berührungen sind, die regelmäßig von § 177 StGB a. F. erfasst waren.[214]

Ansonsten kam § 240 IV 2 Nr. 1 StGB nur in Betracht, wenn die **Nötigungsmittel nicht die von § 177 StGB geforderte Qualität aufwiesen**. Trotz des etwas missverständlichen Wortlautes, erfasste § 240 IV 2 Nr. 1 StGB auch die **Duldung sexueller Handlungen** durch das Opfer[215], sodass in jedem Falle auch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt unter § 240 StGB fielen, wenn die Nötigungsmittel unterhalb der Schwelle des § 177 StGB lagen. So ist bereits für die Erfüllung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung i. S. d. § 177 I Nr. 1 StGB a. F. (inzwischen § 177 V Nr. 1 StGB) mittels Gewaltanwendung nach der Rechtsprechung des BGH (und verbreiteter Ansicht in der Literatur) erforderlich, dass sich die **Gewalt gegen**

[213] Vgl. *Toepel*, in: NK-StGB, § 240, Rn. 161.
[214] *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 197, 208.
[215] *Sinn*, in: MK, § 240, Rn. 171; a. A. *Fischer*, ZStW 2000, S. 75.

eine Person richtet.[216] Diese einschränkende Auslegung – die auch an den Wortlaut des § 177 I Nr. 2 StGB a. F. (heute § 177 V Nr. 2 StGB) anknüpft – war bei § 240 StGB jedenfalls nicht ebenso geboten[217], sodass zur Willensbeugung geeignete Gewalt, die sich nicht (wenigstens mittelbar) gegen eine Person richtete, als Gewalt i. S. d. § 240 StGB, nicht aber i. S. d. § 177 StGB, angesehen werden konnte. Im Rahmen der Tathandlungsvariante der Drohung zeigt sich der verbleibende Anwendungsbereich des § 240 StGB im Wortlaut deutlicher: Während § 177 I Nr. 2 StGB a. F. (wie heute § 177 V Nr. 2 StGB) die Drohung mit einer **gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben** verlangt, bedurfte es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 240 StGB lediglich einer Drohung mit einem **empfindlichen Übel** (heute in § 177 II Nr. 5 StGB verortet). Häufig wird daher bei Gewalt gegen Sachen jedenfalls von einer konkludenten Drohung mit einem empfindlichen Übel auszugehen gewesen sein, so z. B. beim Quälen eines Haustieres, die nicht tatbestandsmäßig i. S. d. § 177 StGB gewesen wäre.

Die unterschiedliche Rechtsfolge bei der Einstufung einer Tat als Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. oder als sexuelle Nötigung i. S. d. § 177 StGB a. F. war beachtlich: Während die **Mindeststrafe** im besonders schweren Fall einer Nötigung (§ 240 I, IV StGB) 6 Monate Freiheitsstrafe betrug, setzte der Regelstrafrahmen bei der sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB a. F.) mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bereits doppelt so hoch an und erhöhte sich – nur in Fällen des § 177 StGB (!) – ggf. durch bestimmte Tatbegehungsmodalitäten auf bis zu 5 Jahre Mindestfreiheitsstrafe (§ 177 IV StGB a. F.).

Im Rahmen der Untersuchung konnte aber anhand der Vielseitigkeit der Tatbestände nur schwer eine Aussage über das jeweilige *tatsächliche* Tatunrecht im Einzelfall erfolgen.[218] Eine einfache sexuelle Nötigung gemäß § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. kann ohne Weiteres auf gleicher, sogar größerer tatsächlicher Tatschwere beruht haben, wie eine sexuelle Nötigung nach § 177 StGB a. F., was auch in einer weitreichenden Überschneidung der Strafrahmen zum Ausdruck kam. Auch die Höhe der ausgesprochenen Strafen kann insoweit nur eingeschränkt als aufschlussreich angesehen werden. Entscheidend ist, dass in der gesamten Gruppe der Delikte, die hier

---

216 BGH NStZ 2005, S. 35; *Eisele,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 5; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 173 m. w. N.; a. A. *Hörnle*, in: LK, § 177 Rn. 53; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 2 Rn. 20. Geht man daneben davon aus, dass eine solch restriktive Auslegung des Gewaltbegriffes im Rahmen des § 240 IV 2 Nr. 1 StGB nicht angezeigt ist (so etwa *Schäfer,* in: LK, § 240 Rn. 41 ff.; *Fischer,* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 240, Rn. 25; *Eser,* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, vor §§ 234 ff. Rn. 13, 17), kommt § 240 nicht nur hinsichtlich der Drohungsvariante eine eigenständige Bedeutung zu, sondern auch in Bezug auf Gewalt gegen Sachen, sofern diese nicht eine konkludente Androhung von Gewalt gegen eine Person i. S. d. § 177 I Nr. 2 StGB darstellt.

217 Überzeugend für ein entsprechendes Begriffsverständnis auch bei § 240 StGB aber *Sinn*, in: MK, § 240, Rn. 65; Ders., Die Nötigung im System des heutigen Strafrechts, S. 210 f.; ebenso *Renzikowski*, NStZ 1999, S. 440)

218 Vgl. insoweit zur Strafzumessung auch Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.2*.

als sexuelle Gewaltdelikte eingestuft worden sind, unter **Einsatz von Nötigungsmitteln oder dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage, sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers erfolgten**. Daher wird die Bandbreite der entsprechenden Normen hier im Folgenden weitestgehend undifferenziert erläutert, um ein Gesamtbild der Deliktgruppe der sexuellen Gewalt zu vermitteln.

1.2.1.2 Varianten sexueller Gewalt

Zunächst kann bei der „einfachen" Nötigung zu einer sexuellen Handlung durch das Opfer im Untersuchungszeitraum der Tatbestand des § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. einschlägig gewesen sein, wenn der Täter sein Opfer mittels **(1.) Gewalt** oder **(2.) Androhung eines empfindlichen Übels** zu einer sexuellen Handlung nötigte. In qualifizierter (und damit einhergehend eingeschränkter) Form fanden sich diese Nötigungsmittel auch in § 177 I Nr. 1 und 2 StGB a. F. wieder (heute § 177 V Nr. 1 und 2). Deutlich weiter war der Tatbestand des § 177 StGB gegenüber § 240 StGB aber insofern, als dass dort die besondere Tatbestandsvariante des **(3.) Ausnutzens einer schutzlosen Lage** hinzutrat. Damit fielen unter die Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte insgesamt Fälle, bei denen eine sexuelle Handlung mit folgenden Mitteln erreicht wurde:

(1) durch Gewalt:
Gewalt wird von der Rechtsprechung, verstanden als zumindest *auch* **physische Kraftentfaltung**, **um** den Angegriffenen zu einem **von ihm nicht gewollten** Verhalten (hier: sexuelle Handlung) durch gezielte **Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder vom Täter erwarteten Widerstandes** zu zwingen.[219] Als Zwangswirkung kommen sowohl *vis compulsiva* (Willensbeugung) als auch *vis absoluta* (Willensausschaltung) in Betracht.[220] Die Überwindung eines aktuellen Widerstandes ist somit (grundsätzlich) nicht erforderlich, weshalb auch das Beibringen eines die Willensbildung beeinträchtigenden Mittels diese Variante erfüllt, sofern der Täter damit einem erwarteten Widerstand zuvorkommt.[221]

---

219 BGH NStZ 1995, S. 230; *Toepel*, in: NK-StGB, § 240 Rn. 35; *Heger* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 240, Rn. 5; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 23; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 5. Allerdings wird z. T. das Erfordernis der Intention einer Widerstandsüberwindung mit der (tragfähigen) Begründung abgelehnt, dass der Wortlaut eine solche Einschränkung nicht erforderlich mache (vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 35).

220 *Lackner*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 4; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 5; *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 34; *Toepel*, in: NK-StGB, § 240 Rn. 47.

221 BGH StV 1991, S. 149; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 5; *Kindhäuser*, BT 1, § 12, Rn. 11.

Rein psychischer Zwang stellt dagegen keine Gewalt dar,[222] wird aber häufig die Drohungsvariante erfüllen oder eine schutzlose Lage begründen.[223]

Ebenfalls keine Gewalt stellt es dar, wenn das Opfer **wegen Überraschung** (anders wenn wegen *vis absoluta*) keinen entgegenstehenden Willen bildet, und in der Folge auch keine Gegenwehr übt.[224] Dies konnte nach alter Rechtslage – vor Einführung des neuen § 177 II Nr. 3 StGB – in einigen Fällen zu befremdlichen Ergebnissen führen, wenn in einem Sachverhalt die sexuelle Selbstbestimmung fraglos nicht nur unerheblich beeinträchtigt wurde, aber durch das damals geltende Recht auch nach den vorangegangenen großen Reformen nicht geschützt war.[225] Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um empirisch äußerst seltene und ungewöhnliche Fallkonstellationen gehandelt haben dürfte.

Ist eine **Gegenwehr nicht geeignet** den Angriff abzuwehren und lässt der Täter sich auch nicht zu Gegenmaßnahmen hinreißen, liegt ebenfalls keine Gewalt vor (es kommt dann allerdings das Ausnutzen einer schutzlosen Lage in Betracht)[226]. Übt der Täter freilich (vorbeugend) Gewalt aus, weil er Gegenwehr erwartet, so ist nach den genannten Grundsätzen auch bei fehlender Gegenwehr wegen Überraschung eine Gewaltanwendung zu bejahen.

---

222 Vgl. *Kindhäuser*, BT 1, § 12, Rn. 12; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 26. In einer vielkritisierten Entscheidung hat der BGH zwar auch die körperliche Erschöpfung aufgrund eines durch den Täter veranlassten mehrstündigen Waldlaufes als Gewalt i. S. d. § 177 StGB angesehen (BGH NStZ 1996, S. 276); Es ist jedoch davon auszugehen, dass derartige Fälle inzwischen als Ausnutzen einer schutzlosen Lage und nicht mehr als Gewaltanwendung eingeordnet würden (denn als der BGH den besagten Fall zu entscheiden hatte, umfasste § 177 StGB a. F. nur die Varianten der Gewalt und der Drohung; vgl. *Hermann-Kolb*, Die Systematik der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte nach den Reformen 1997, 1998 und 2004, S. 25.).

223 Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 48 f.

224 Vgl. BGH NStZ-RR 2007, S. 12, 13; BGH 2 StR 382/06.

225 So z. B. BGH 2 StR 382/06, Beschluss vom 22. November 2006: Dem Opfer wurde überraschend von hinten Hose und Unterhose heruntergezogen und der Täter übte, trotz registrierter aber nicht unterdrückter Gegenwehr durch das Opfer, den Geschlechtsverkehr aus. Mangels überwundener Gegenwehr (keine Gewaltanwendung) wollte das LG den Angeklagten lediglich (aber wenigstens) wegen Körperverletzung und Beleidigung verurteilen. Auch diese Verurteilungen hob der BGH auf. Ein weiteres Beispiel stellt ein Beschluss des OLG Brandenburg vom 28.10.2009 (NStZ-RR 2010, S. 45) dar: Dort wurde ein „überraschender" Zungenkuss weder als sexuelle Nötigung (Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht) noch als einfache Nötigung gemäß § 240 I StGB angesehen, da ein entgegengesetzter Wille aufgrund der überraschenden Durchführung noch nicht gebildet werden konnte. Dies ist möglicherweise im dort entschiedenen Fall auch sachgerecht gewesen. Grundsätzlich kann die Straflosigkeit eines aufgedrängten Zungenkusses, solange wegen Überraschung keine Gegenwehr überwunden werden muss, allerdings bedenklich erscheinen. Ein weiterer Fall einer Überrumpelungssituation lag auch einem BGH 4 StR 445/11 zugrunde. Besonders der zuletzt genannte Fall wurde von den Befürwortern einer Verschärfung des Sexualstrafrechts als Beispiel für eine regelungsbedürftige Gesetzeslücke herangezogen (vgl. etwa *Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*; STREIT 2012, S. 137).

226 BGH StraFo 2004, S. 179.

Maßgeblich vor den großen Reformen von 1997/1998 gingen Rechtsprechung und Teile der Lehre davon aus, dass sich der Täter bei nur schwacher Gegenwehr des Opfers regelmäßig auf einen Tatbestandsirrtum berufen kann oder es wurde gar gleich ein (tatbestandsausschließendes) Einverständnis fingiert (sog. *vis haud ingrata*).[227] Heute wird dagegen überwiegend davon ausgegangen, dass jede Form des ausdrücklichen oder konkludenten Widerstandes seitens des Opfers regelmäßig als Beweis für den Umstand genügt, dass die sexuelle Handlung unter Nötigungsdruck vorgenommen wurde[228], wenn es auch besondere Umstände geben mag, bei deren Vorliegen man dem Täter zugestehen kann, dass er tatsächlich trotz eines (schwachen oder nur verbalen) Widerstandes von einem Einverständnis ausgehen durfte[229].

Im Rahmen des § 177 StGB wird der Gewaltbegriff von der Rechtsprechung und zahlreichen Stimmen im Schrifttum wie bereits erwähnt eng ausgelegt: **Gewalt gegen Sachen** soll hier grundsätzlich nicht tatbestandlich sein, es sei denn diese gegen Sachen gerichtete Gewalt führt zu einer mittelbaren Zwangswirkung auf den Körper des Opfers[230], d. h. in der Regel nur dann, wenn die Einwirkung auf die Sache die Bewegungsfreiheit des Opfers einschränkt. Dementsprechend wurde beispielsweise das Quälen eines geliebten Haustieres im Untersuchungszeitraum zwar wohl von § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F., nicht jedoch von § 177 StGB erfasst, sofern dieses nicht als konkludente Gewaltandrohung gegen das Opfer interpretiert werden konnte.

Auch **Gewalt gegen dritte Personen** erfüllt den Tatbestand eines sexuellen Gewaltdelikts, wenn sie der Erzwingung der Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung dient.[231]

(2) durch Androhung eines empfindlichen Übels:

Die zweite Variante zur Willensbeugung ist die Drohung mit einem (wenigstens) empfindlichen Übel. Darunter versteht man die **Ankündigung einer als vom Täterwillen abhängig dargestellten Übelszufügung.**[232] Dieses Übel kann grundsätzlich **jeder zur Willensbeugung geeignete Nachteil**, auch ein

---

[227] Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 164 ff. sowie bei *Hörnle* mit dem Vorschlag der Einführung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Sexualstrafrecht (ZStW 2000, S. 356 ff.).

[228] SK, *Wolters*, in: SK, § 177, Rn. 7, 17; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 166.

[229] Vgl. etwa BGH NStZ 2002, S. 494, 495.

[230] BGH NStZ 2005, S. 35; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 5a; *Hörnle*, in: LK, § 177 Rn. 51; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 173; *Fischer,* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 177, Rn. 9; a. A. insb. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 53; *Wolter*, NStZ 1985, S. 245, 251.

[231] Umstritten ist lediglich, ob Gewalt gegen Dritte unter die Tatbestandsvariante der Gewalt oder der Drohung zu subsumieren ist (Siehe zum Streit m. w. N: *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 51).

[232] *Kindhäuser* BT 1, § 13, Rn. 14; *Eser/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, vor § 234, Rn. 30; *Sinn*, in: MK, § 240, Rn. 69.

erlaubtes Verhalten sein.[233] So stellte beispielsweise die Drohung mit einer (berechtigten) Anzeige, zur Veranlassung sexueller Handlungen einen besonders schweren Fall der Nötigung nach Maßgabe des § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. dar.[234] Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 177 I Nr. 2 StGB a. F. (heute § 177 V Nr. 2 StGB) muss die Drohung eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Genötigten (oder Dritten – nicht aber Selbstmord[235] –, sofern das Opfer diese Drohung selbst als Übel empfindet[236]) zum Gegenstand gehabt haben.

(3) durch Ausnutzen einer schutzlosen Lage:
Diese Variante war wohl die komplizierteste des § 177 StGB a. F. (heute inhaltsgleich in § 177 V Nr. 3 StGB zu finden). Sie soll grundsätzlich gleichrangig neben den beiden erstgenannten Varianten stehen und nicht etwa einen bloßen Auffangtatbestand darstellen[237], weshalb eine schutzlose Lage auch zusätzlich zu einer Gewaltanwendung oder einer qualifizierten Drohung ausgenutzt werden kann, ohne dass § 177 I Nr. 3 StGB a. F. (§ 177 V Nr. 3 StGB n. F.) verdrängt wird. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung in erster Linie Strafbarkeitslücken in Fällen schließen, in denen der Täter ausnutzt, dass das Opfer **aufgrund der Tatumstände keine** (grundsätzlich mögliche aber aussichtslos erscheinende) **Gegenwehr leistet**, und daher auf Gewaltanwendung verzichtet.[238] Darüber hinaus sollte der Schutz von Menschen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung nur *eingeschränkt* wehrfähig sind, verbessert werden.[239]

Der BGH sieht eine schutzlose Lage dann als gegeben an, wenn eine Gesamtwürdigung der tatbestandsspezifischen Umstände ergibt, „*dass das Tatopfer Einwirkungen des Täters (1.) weder mit Aussicht auf Erfolg körperlichen Widerstand entgegensetzen noch (2.) sich ihnen durch Flucht entziehen noch (3.) auf die Hilfe dritter Personen hoffen konnte*“.[240] So ließ der BGH beispielsweise für eine schutzlose Lage nicht ausreichen, dass sich ein (14-jähriges) Opfer mit dem Täter – offenbar dem Stiefvater – allein in der Wohnung befand, da das Gericht keinen Grund sah, warum das Opfer die Wohnung nicht hätte verlassen können.[241] Diese

---

233 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 184; *Heger* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 240, Rn. 13; *Kindhäuser*, BT 1, § 13, Rn. 18 ff.

234 BGHSt 31, S. 195.

235 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 188.

236 BGH, NStZ-RR 1998, S. 270; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 41.

237 BGH NStZ 2011, 455, 456; BGH StV 2013, S. 745; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 2, Rn. 17; *Laubenthal*, JZ 1999, S. 581, 583; *Ders.*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 202; *Heger* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 14. A. A. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 11a; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 42.

238 Vgl. BT-Drucks. 13/7324, S. 6.

239 BT-Drucks. 13/7663, S. 4.

240 BGH NStZ 2011, S. 455, 456; vgl. auch BGH StV 2012, S. 534.

241 BGH NStZ 2005, 267.

Auslegung stellt auf den ersten Blick äußerst hohe Ansprüche an die Opfer. Nach der Rechtsprechung ist eine sexuelle Nötigung allerdings immerhin auch dann gegeben, wenn das Opfer seine Widerstands- oder Fluchtmöglichkeiten (nachvollziehbar) verkennt.[242] Entscheidend ist, dass aus Sicht eines objektiven Beobachters die Annahme des Opfers, dass Widerstand aussichtslos und die Hilfe Dritter nicht zu erreichen ist, plausibel erscheint.[243] Nutzt Jemand eine so gelagerte schutzlose Lage des Opfers aus, um sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so handelt er tatbestandsmäßig; worauf die schutzlose Lage beruht, und ob der Täter zu ihrer Entstehung einen Beitrag geleistet hat, ist grundsätzlich irrelevant.[244]

Mit der gesetzlichen Formulierung „unter Ausnutzung“ einer schutzlosen Lage „nötigt“, taten sich Rechtsprechung und Lehre anfänglich schwer – auch weil diese Variante im Kontrast zu den Nummern 1 und 2 steht –, wenn es um die Frage ging, ob über das bloße Vorliegen einer schutzlosen Lage hinaus eine (gesonderte) **Nötigungshandlung** erforderlich sein soll. Der BGH meint, die für § 177 I StGB a. F. charakteristische **Willensbeugung sei bereits mit dem Ausnutzen der schutzlosen Lage gegeben**[245], sodass der Tatbestand erfüllt ist, wenn eine schutzlose Lage vorliegt und das Opfer deswegen auf Gegenwehr verzichtet, was freilich vom Täter bewusst ausgenutzt werden muss. Eine zusätzliche Gewaltanwendung oder Drohung (i. S. d. geringeren Anforderungen des § 240 StGB) ist nach Ansicht des BGH dementsprechend nicht (zwingend) erforderlich. Zwischenzeitig wollte der 2. Strafsenat des BGH allerdings sogar so weit gehen, auf eine willensbeugende Funktion der schutzlosen Lage gänzlich zu verzichten, indem nicht einmal verlangt wurde, dass dem Opfer seine Hilflosigkeit überhaupt bewusst war.[246] Inzwischen geht allerdings auch der

---

242 BGH NStZ 2004, S. 440.

243 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177 Rn. 9.

244 *Laubenthal*, JZ 1999, S. 581, 583 f.; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 45; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Rn. 11a.

245 Vgl. BGH NStZ-RR 2003, S. 42, 44; BGH StraFo 2004, S. 179; BGH NStZ 2006, S. 395; BGH NStZ 2012, S. 268; BGH StV 2013, S. 745; BGH NStZ-RR 2013, S. 207. Krit. *Fischer*, NStZ 2000, S. 142 f.; *Graul*, JR 2001, S. 117 ff. Regelmäßig wird in tatsächlicher Hinsicht auch die Ansicht des BGH eine zur schutzlosen Lage hinzutretende Drohung oder Gewaltanwendung (unterhalb der Schwelle von § 177 I Nr. 1 und 2 StGB a. F.) voraussetzen, da andernfalls das Opfer wohl häufig nicht zu erwarten hat, dass eine Gegenwehr aussichtslos ist. Der wichtigste Unterschied zwischen der h. L. und der Ansicht des BGH liegt wohl darin, dass die Literaturstimmen regelmäßig davon ausgehen, dass die Gewaltanwendung nicht mit der sexuellen Handlung identisch sein kann (vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten Rn. 200 mit zahlreichen Nachweisen; anders *Renzikowski*, NStZ 2006, S. 395, 398; ablehnend *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 2, Rn. 12).

246 Vgl. BGH NStZ 2004, S. 440. In der Literatur ist diese Position des 2. Senats auf erhebliche Kritik gestoßen (Vgl. *Folkers*, NStZ 2005, S. 181 ff.; *Hiebl/Bendermacher*, StV 2005, S. 263, 265 ff.) und auch der 3. Senat stand dieser weiten und mit dem Wortlaut schwer vereinbaren Auslegung kritisch gegenüber (BGH StV 2005, S. 269). Die Ansicht hatte unter anderem die Konsequenz, dass auch eine schlafende Person Opfer einer sexuellen Nötigung sein konnte. So konnte der

2. Senat davon aus, dass das Opfer gerade wegen seiner Schutzlosigkeit aus Furcht vor einer möglichen (gewalttätigen) Einwirkung des Täters auf gewollten Widerstand verzichten muss, damit der Tatbestand erfüllt ist.[247]

1.2.1.3 Besonders schwere Fälle und Qualifikationen

Im Gegensatz zu § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. sieht das Gesetz bei einer sexuellen Nötigung im Sinne des § 177 StGB ausdrückliche Strafschärfungen bei Einsatz bestimmter Tatmittel[248] und auch bei der Herbeiführung eines bestimmten Taterfolgs vor. So geht eine gesteigerte Intensität der sexuellen Handlung – das Gesetz fordert eine „besondere Erniedrigung" – mit der Erfüllung eines **Regelbeispiels eines besonders schweren Falles** einher (§ 177 II 2 Nr. 1 StGB a. F., inzwischen § 177 VI 2 Nr. 1 StGB), nach damaliger Rechtslage allerdings nur, wenn grundsätzlich eine sexuelle Nötigung im Sinne des § 177 I StGB a. F. vorlag und nicht wie nach heutiger Rechtslage bereits im Falle eines sexuellen Übergriffs im Sinne der neuen Fassung des § 177 I StGB. In diesen Fällen erhöhte sich damals wie heute das Mindestmaß der Strafe auf **2 Jahre Freiheitsstrafe**. In besonders gelagerten Fällen soll nach der Rechtsprechung jedoch – auch wenn gemäß dem Wortlaut ein Regelbeispiel eines besonders schweren Falles zweifellos vorliegt – nicht nur die strafschärfende Wirkung entfallen können, sondern sogar die Annahme eines minder schweren Falles (§ 177 V StGB a. F.) nicht ausgeschlossen sein.[249] Im Rahmen des § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. kam es dagegen für die Feststellung des abstrakten Strafrahmens auf die Art der sexuellen Handlung nicht an.

Sehr umstritten – bis hin zu dem Vorwurf der Gesetzgeber habe sich damit durch die Hintertür eine Privilegierung ehelicher Vergewaltigungen offen halten wollen[250] – ist nach wie vor der Umstand, dass auch die **Vergewaltigung** lediglich als strafschärfendes Regelbeispiel und nicht (mehr)[251] als Qualifikation geregelt ist. Unter den Begriff der Vergewaltigung fallen aus Sicht der Rechtsprechung Fälle des *„**Beischlafs** und solche, in denen die **besonders erniedrigenden sexuellen Handlungen** mit einem **Eindringen in den Körper** verbunden sind"*.[252] Bedeutsam ist die

---

BGH mittels dieser weiten Auslegung immerhin bei Vorliegen einer schutzlosen Lage auch überraschende gewaltlose Angriffe unter § 177 I Nr. 3 StGB a. F. subsumieren. Das BVerfG hatte die auf eine zusätzliche Willensbeugung verzichtende Auslegung des BGH für verfassungskonform erklärt (BGH NJW 2004, S. 3768. Zustimmend und mit Erörterung der Gegenposition *Reichenbach*, JR 2005, S. 405 ff.).

[247] Vgl. BGHSt 45, S. 253, 257 ff.

[248] Beispielsweise führt der Einsatz von Waffen zwar im Rahmen des § 177 StGB, nicht aber in § 240 StGB explizit zu einem höheren Strafrahmen.

[249] BGH NStZ 1999, S. 615; BGH StV 2000, S. 557, 558; BGH NStZ 2004, S. 32.

[250] So bereits im Zuge der Reform befürchtet von *Frommel*, KritJ 1996, S. 164, 169. Vgl. auch *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 2, Rn. 63, 76; nicht als Vorwurf sondern als Feststellung bei *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT I, § 17 Rn. 38.

[251] Bis zum 33. StrÄG, das am 04.07.1997 in Kraft trat, war die Vergewaltigung als eigenständige Qualifikation zur einfachen sexuellen Nötigung (§ 178 a. F.) in § 177 a. F. geregelt.

[252] BGH NStZ 2008, S. 623, 624. In der Literatur ist dagegen umstritten, ob sich der Begriff der

Beschränkung auf penetrierende Handlungen allerdings maßgeblich deshalb, weil zwar nach der Rechtsprechung grundsätzlich Strafzumessungsvorschriften nicht im Urteilstenor aufgenommen werden sollen[253], jedoch (nur) für die Vergewaltigung – wegen der besonderen Aufnahme des Regelbeispiels in die amtliche Überschrift des § 177 StGB – eine Ausnahme von dieser Regel als obligatorisch angesehen wird[254], auch wenn daneben eine schwerwiegendere Qualifikation erfüllt ist[255] oder letztendlich doch nur der Strafrahmen des Grundtatbestandes zur Anwendung kommt[256]. Damit stellt die Vergewaltigung das einzige Regelbeispiel dar, dessen Vorliegen das Gericht bereits im Urteilstenor zum Ausdruck bringen muss. Im Rahmen der Strafzumessung spielt es jedoch keine Rolle, ob eine Vergewaltigung oder eine sonstige besonders erniedrigende sexuelle Handlung vorliegt.

Neben der besonders erniedrigenden sexuellen Handlung – mit der Vergewaltigung als Unterfall – ist die **gemeinschaftliche Begehung** einer sexuellen Nötigung als weitere Tatmodalität in § 177 II 2 Nr. 2 StGB a. F. (heute § 177 VI 2 Nr. 2 StGB) ebenfalls als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles aufgeführt.

Die Absätze 3 und 4 des § 177 StGB a. F. regelten (wie heute § 177 VII, VIII StGB) dagegen in Form unselbstständiger Qualifikationen gefährliche Tatmodalitäten. Dies sind einmal Tathandlungsmodalitäten, indem das bloße bei sich führen[257] bzw. der Einsatz von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen zur Nötigung (oder bei der sexuellen Handlung)[258] dazu führt, dass der Strafrahmen erst bei **3 bzw. 5 Jahren Freiheitsstrafe** ansetzt. Die Qualifikationen stimmen im Wesentlichen mit denen des schweren Raubes in § 250 StGB überein, sodass derselbe Strafrahmen Anwendung findet, egal ob der Täter mit vorgehaltener Waffe dem Opfer die Geldbörse wegnimmt oder dieses sexuell nötigt bzw. vergewaltigt. Allerdings sind die Eingangsstrafen auch bereits bei § 250 StGB vergleichsweise hoch. Immerhin hat der Gesetzgeber mit dem Regelbeispiel des § 177 II Nr. 1 StGB a. F. zu erkennen

Vergewaltigung lediglich auf die Variante des Eindringens beschränken lässt. Ein Teil der Literatur bejaht dies ebenso wie die Rechtsprechung (dazu bereits oben Fn. 146).

253 BGH NJW 1978, S. 229, 230; *Ott*, in: KK-StPO, § 260, Rn. 31; Meyer-Goßner, StPO, § 260, Rn. 25.

254 Noch in BGH NStZ 1998, S. 51 wurde die Bezeichnung als „Vergewaltigung" im Urteilstenor als zulässig, jedoch nicht als zwingend erachtet; mittlerweile (vgl. BGH NStZ 1999, S. 186; BGH NStZ 2000, S. 254; BGH bei *Pfister*, NStZ-RR 2000, S. 353, 357) ist die Aufnahme dieses Regelbeispiels in den Urteilstenor nach Ansicht des BGH obligatorisch. Dies entspricht wohl auch der Intention des Gesetzgebers (vgl. *Wetzel*, Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen, S. 191).

255 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 123.

256 BGH NStZ 2001, S. 369, 370; BGH Beschluss vom 25.11.2014–5 StR 468/14.

257 Im Falle von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen (d. h. „waffenähnliche" Werkzeuge, vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 266 ff) genügt, dass sich der Gegenstand *„in greifbarer Nähe"* befindet (*Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 272). Dagegen fordert der Wortlaut des § 177 III Nr. 2, dass im Falle des Beisichführens eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels, dieses nach Täterwillen auch als Mittel zur Willensbeugung eingesetzt wird.

258 Vgl. BGH NStZ 2001, S. 313, wo der Täter einen spitzen Gegenstand ausschließlich zur Vornahme der sexuellen Handlung einsetzte, indem er ihn dem Opfer einführte.

gegeben, dass die Intensität der sexuellen Handlung wenigstens für die Strafzumessung von (nicht unerheblicher) Bedeutung ist[259] und so den Besonderheiten dieses Sexualdelikts grundsätzlich Rechnung getragen[260]. Dieselbe Rechtsfolge tritt auch ein, wenn das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung kommt bzw. durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird. Diese Strafrahmenverschiebung war allerdings nach der alten Rechtslage an höhere Voraussetzungen geknüpft als heute, da eine Erfüllung des Grundtatbestandes des § 177 I StGB a. F. vorausgesetzt wurde (entsprach dem geltenden § 177 V StGB). Dieselben gefährlichen Tatmodalitäten haben im Rahmen des § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. keine Auswirkungen auf den Strafrahmen gehabt und konnten nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung berücksichtigt werden.[261]

Für alle Fälle des § 177 StGB führt nach wie vor das Vorliegen eines **minder schweren Falles** (§ 177 V StGB a. F., inzwischen § 177 IX StGB) zu einer deutlichen Absenkung des Strafrahmens. Bei der einfachen sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB a. F.) und in engen Grenzen auch bei Erfüllung eines Regelbeispiels (§ 177 II StGB a. F.)[262] führt dies zu einem Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (dies entsprach dem Strafrahmen des besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F.). Im Falle der Qualifikationen des § 177 III, IV StGB a. F. wird der Strafrahmen auf 1 Jahr (bzw. ggf. faktisch auf 2 Jahre)[263] bis zu höchstens 10 Jahren herabgesetzt. Für alle Varianten des § 177 StGB a. F. stellen die insofern wohl bedeutendsten Fallkonstellationen Fälle dar, bei denen die Erheblichkeitsschwelle des § 184g StGB a. F. nur knapp überschritten wurde[264], in denen der Taterfolg also nach alter Rechtslage „gerade noch“ eine strafrechtlich relevante sexuelle Handlung darstellte (vgl. dazu *Abschnitt 1.1*). Überdies hat die Rechtsprechung aber (insbesondere in den ersten Jahren nach den großen Reformen der Jahre 1997 und 1998) mit zahlreichen Entscheidungen dafür gesorgt, dass in der Literatur die Befürchtung geschürt wurde, die Möglichkeit der Annahme eines minderschweren Falles könne als Einfalltor für veraltetes patriarchalisches Denken missbraucht werden.[265]

---

259 Auch vor und nach der Schwelle des § 177 II 2 Nr. 1 StGB kommt der Intensität der sexuellen Handlung für das Tatunrecht selbstverständlich Bedeutung zu. Wurde die Schwelle des § 184g StGB nur knapp überschritten, fällt auch das Erfolgsunrecht entsprechend geringer aus (was regelmäßig zumindest zur Annahme eines minder schweren Falles nach § 177 V StGB führen wird, vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 147).

260 Insoweit zustimmend bereits *Frommel*, KritJ 1996, S. 164, 170.

261 Allerdings endet der Strafrahmen bei besonders schwerer Nötigung bei 5 Jahren, während im Falle des § 177 IV der Strafrahmen erst bei 5 Jahren beginnt (vgl. oben *Abschnitt 2.4.1.1*).

262 S. o. Fn. 249.

263 Wenn zugleich die strafschärfende Wirkung des § 177 II StGB zu berücksichtigen ist (vgl. BGH NStZ 2000, S. 419).

264 Siehe zu § 177 I StGB: *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 178; zu § 177 III, IV StGB: *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 317f; problematisch allerdings bei § 177 II StGB, vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 234.

265 Vgl. bspw. BGH StV 2001, S. 453. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei *Kratzer*,

Führt der Täter im Zusammenhang mit § 177 StGB wenigstens **leichtfertig den Tod des Opfers** herbei, so führt diese Erfolgsqualifikation zu einem Strafrahmen von 10 Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 178 StGB). Starb dagegen das Opfer einer Tat nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F., ohne dass der Täter den Tod des Opfers wenigstens billigend in Kauf nahm, so lag lediglich Tateinheit mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) vor, was den Strafrahmen unverändert ließ (Höchstmaß 5 Jahre).

1.2.2 Sexueller Missbrauch

Nicht jede sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers stellte im Untersuchungszeitraum zwangsläufig eine strafbare sexuelle Nötigung dar. Denn wie im vorangegangenen Abschnitt erörtert ist für sexuelle Gewaltdelikte prägend, dass der Wille des Opfers *überwunden* wird. Freilich sind daneben aber zahllose strafwürdige Fälle denkbar, in denen es zu sexuellen Handlungen kommt, ohne dass der Täter zur Überwindung des Opferwillens Nötigungsmittel einsetzen muss bzw. ohne dass das Opfer überhaupt einen entgegenstehenden Willen hat, oder gar Fälle, in denen das Opfer (faktisch) mit der Handlung einverstanden ist. Entsprechende Delikte werden üblicherweise als sexuelle Missbrauchsdelikte bezeichnet und sind in den §§ 174 ff, 176 ff, 179, 180 II, III, (teilw. auch §§ 180a f.)[266] und 182 StGB zu finden.

Mit **Missbrauch** ist insoweit regelmäßig das bewusste Ausnutzen einer Überlegenheit gemeint.[267] Diese Überlegenheit kann jedoch bereits darin zu sehen sein, dass der Gesetzgeber dem Täter eine (eingeschränkte) Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln auf sexuellem Gebiet zugesteht, dem Opfer jedoch nicht bzw. in geringerem Maße, worin auch die maßgeblichen Schwierigkeiten mit starren Altersgrenzen begründet sind, da diese im Einzelfall dazu führen können, dass eine Überlegenheit des Täters „unterstellt" wird, tatsächlich jedoch nicht vorliegt (dazu sogleich *Abschnitt 1.2.2.1.1*). Ganz allgemein wurde die Verwendung des Begriffes „Missbrauch" häufig kritisiert, da er impliziert, dass es im Gegensatz zum Missbrauch als *schlechten Gebrauch* auch einen guten, zulässigen *Gebrauch* geben würde.[268]Aufgrund der Geläufigkeit des Begriffes und mangels einer sinnvollen Alternative wird er hier dennoch verwendet, obgleich den Kritikern grundsätzlich zuzustimmen sein mag.

Ein maßgeblicher Unterschied zu den sexuellen Gewaltdelikten besteht darin, dass es auf den **faktischen Willen des Opfers nicht unbedingt ankommt**.[269] Es

KritV 2010, S. 83, 97ff. Zumindest die zunächst vielfach zu findenden entsprechenden Auslegungen in Kommentaren verschwanden mit der Zeit allerdings (*Frommel*, Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 692).

266 Diese Delikte werden allerdings unten in *Abschnitt 1.2.4* behandelt.

267 Vgl. etwa *Fegert* et al., Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 199; *Renzikowski*, in: MK, § 174, Rn. 1.

268 Vgl. *Fegert* et al., Bundesgesundheitsblatt 2013, S. 199; *Göppinger*, Kriminologie, § 29, Rn. 52; *Lehmann*, Report Psychologie 2010, S. 401.

269 Vgl. *Hörnle*, in: LK, Vorbemerkungen zu den §§ 174ff., Rn. 55.

wird gerade auch das Ausnutzen einer leichten Manipulierbarkeit (bestimmter Opfergruppen) pönalisiert. Liegt eine Willensbeugung vor, kommt jedoch Tateinheit mit sexueller Nötigung in Betracht, da das Ausnutzen eines bestehenden Autoritäts-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis den Einsatz von Gewalt, Drohungen oder das Herbeiführen einer schutzlosen Lage erleichtern bzw. das Unrecht steigern kann. Ein weiterer Unterschied zu den sexuellen Gewaltdelikten ist, dass das Opfer bei den sexuellen Missbrauchsdelikten regelmäßig einem besonders **schutzwürdigen Personenkreis** angehört. Dabei kann sich die Schutzwürdigkeit aus Umständen ergeben, die in der Person selbst begründet oder aber umweltbedingt sind.

Welche – im Vergleich zu den sexuellen Gewaltdelikten nochmals gesteigerten – Schwierigkeiten die rechtliche Ausgestaltung der sexuellen Missbrauchsdelikte dem Gesetzgeber wohl bereitet hat, lässt sich bereits anhand der Vielzahl an entsprechenden Tatbeständen erahnen. Die sexuellen Missbrauchsdelikte lassen sich unterschiedlich kategorisieren:

Zum einen gibt es Delikte, bei denen für eine Strafbarkeit eine **asymmetrische soziale Beziehung** zwischen Täter und Opfer vorausgesetzt wird. Dabei hat sich der Gesetzgeber auf Konstellationen beschränkt, die derart ausgeprägt sind, das eine Verletzung oder wenigstens erhebliche Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung des Unterlegenen regelmäßig unterstellt werden kann, wenn es bei ihrem Vorliegen zu sexuellen Handlungen kommt. Die (erweiterte) Strafbarkeit folgt insoweit aus sozialen Umständen, die nicht (direkt) in der Person des Opfers begründet sind. Demgegenüber stehen Straftatbestände, bei denen es grundsätzlich darauf ankommt, dass das Opfer einer Personengruppe angehört, deren **Fähigkeit zur Einwilligung in sexuelle Kontakte eingeschränkt bzw.** (laut gesetzlicher Fiktion) **gänzlich ausgeschlossen ist**. Strukturell ähneln die Delikte, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis voraussetzen, eher den sexuellen Gewaltdelikten (insb. § 177 I Nr. 3 StGB a. F.), als die *allgemeinen* Missbrauchsverbote, da hier zumindest die Gefahr besteht, dass das Opfer gewissermaßen aufgrund des speziellen (Macht-) Verhältnisses zum Täter zur sexuellen Handlung „genötigt“ wird. Außerhalb des asymmetrischen sozialen Verhältnisses würden demselben Opfer dagegen weitreichendere Möglichkeiten für sexuelle Kontakte zugestanden.[270] Die Delikte zum Schutz von Jugendlichen stellen häufig eine Mischform aus beidem dar.

Darüber hinaus kann man die Missbrauchsdelikte noch danach unterscheiden, ob sie (im Rahmen der sonstigen tatbestandlichen Umstände) ein ***absolutes*** **oder**

[270] So liegt das absolute Schutzalter in Bezug auf Schutzbefohlene bei 16 Jahren gegenüber 14 Jahren ohne ein soziales Über-/Unterordnungsverhältnis (vgl. § 174 I Nr. 1 bzw. § 176 ff. StGB) und die relative Schutzaltersgrenze bei 18 Jahren im Gegensatz zu 16 Jahren für Opfer außerhalb eines sozialen Über-/Unterordnungsverhältnisses (vgl. § 174 I Nr. 2 bzw. § 182 III StGB, wobei letztere Vorschrift mit dem Erfordernis des Ausnutzens einer fehlenden „Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung“ im Gegensatz zu § 174 I Nr. 2 StGB noch einmal enger gefasst ist). Siehe auch *Abbildung 1.2.2*.

ein *relatives* Verbot sexueller Handlungen begründen. Das eindrücklichste Beispiel für ein absolutes Verbot stellen die §§ 176 ff. StGB dar, indem sie unabhängig von sonstigen Umständen – vor allem unabhängig von einer (faktischen) Einwilligung – sexuelle Handlungen mit Kindern unter Strafe stellen. Missbrauchsdelikte, die ein absolutes Verbot sexueller Handlungen beinhalten, zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass auf das in anderen Tatbeständen enthaltene zusätzliche Erfordernis eines *Missbrauchs* der tatbestandlichen Umstände verzichtet wird.

Einen ersten groben Überblick über die sexuellen Missbrauchsdelikte soll *Abbildung 1.2.2* vermitteln:

Abbildung 1.2.2: Strafrechtlicher Schutz vor sexuellem Missbrauch

Strafrechtliche Verbote sexuellen Missbrauchs						
Opfergruppe			Genereller Schutz		Schutz in asymmetrischen sozialen Beziehungen	
			relatives Verbot	absolutes Verbot	absolutes Verbot	relatives Verbot
(Höchst-)Alter	Kinder (unter 14-Jährige)			§§ 176 ff. StGB		
	Jugendliche	14 und 15-Jährige	"fehl. Fähigkeit zur sex. Selbstbest." § 182 III StGB		"Schutzbefohlene" § 174 I Nr. 1 StGB	
		16 und 17-Jährige	"Zwangslage" § 182 I StGB	"Entgelt" § 182 II StGB	"Leibl./angen. Kinder" § 174 I Nr. 3 StGB	§ 174 I Nr. 2 (bzw. § 180 III) StGB
	Erwachsene	(zukünftig potentiell) Gefangene/ verwahrte Personen				§§ 174a I, 174b StGB § 174a II StGB
		Eingeschr. widerstandsfähige Personen	"Zwangslage" (§ 177 I Nr. 3 StGB a. F.)			§ 174c StGB
		Widerstands**un**fähige Personen	§ 179 StGB a. F.			

In Anlehnung an die angesprochene Möglichkeit der Unterscheidung zwischen allgemeinen Verboten und solchen, die nur im Rahmen bestimmter sozialer Verhältnisse greifen, soll nun zunächst der generelle Schutz vor sexuellem Missbrauch (*Abschnitt 1.2.2.1*) und sodann der erweiterte Schutz vor sexuellem Missbrauch erörtert werden (*Abschnitt 1.2.2.2*).

1.2.2.1 Allgemeiner Schutz vor sexuellem Missbrauch

Unabhängig vom sozialen Verhältnis zwischen Täter und Opfer droht das Gesetz in den §§ 176 ff., 179, 180 II und 182 StGB für sexuelle Handlungen mit Personen, die grundsätzlich nur **eingeschränkt oder überhaupt nicht fähig sind, die Tragweite sexueller Kontakte richtig einzuschätzen,** (teilweise) Strafe an.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass wenn eine Person zu selbstbestimmter Einwilligung nicht in der Lage ist, die Vornahme sexueller Handlungen mit dieser Person stets einen Eingriff in ihre Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung darstellt.[271] Ein grundlegend wichtiger Faktor für ein selbstbestimmtes Sexualleben mit einem Partner ist die geistige Reife und Erfahrung einer Person. Da sich sexuelle Reife erst entwickeln muss und eine solche Entwicklung Zeit in Anspruch nimmt, hängt die Reife wohl unbestreitbar auch mit dem Alter zusammen. Dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit in der Zeit der Entwicklung dient daher auch ein großer Teil der sexuellen Missbrauchsdelikte, indem sexuelle Handlungen[272] mit Kindern und (teilweise) Jugendlichen strafbewehrt sind. An die Bedeutung des Alters für die sexuellen Missbrauchsdelikte anknüpfend soll zunächst der sehr weitreichende Schutz von Kindern (*Abschnitt 1.2.2.1.1* und *1.2.2.1.2*) und sodann der etwas eingeschränktere allgemeine Schutz von Jugendlichen (*Abschnitt 1.2.2.1.3*) erläutert werden und schließlich der eingeschränkte altersunabhängige allgemeine Schutz vor sexuellem Missbrauch (*Abschnitt 1.2.2.1.4*).

1.2.2.1.1 Sexuelle Handlungen mit Kindern

In Bezug auf sexuelle Handlungen mit Kindern wird oft undifferenziert von **Pädophilie** gesprochen.[273] Im Rahmen dieser Arbeit soll unter Pädophilie in Anlehnung an das psychiatrische Verständnis des Begriffes nur eine ***„sexuelle Neigung Erwachsener zu Personen vor der Geschlechtsreife“***[274] verstanden werden. Eine zusätzliche Subsumtion der zahlreichen Studien zufolge nicht seltenen Ersatzbefriedigung unter den Begriff der Pädophilie[275] – gemeint ist der Rückgriff auf ein kindliches Opfer mangels Verfügbarkeit erwachsener Opfer oder aus Gründen der körperlichen Überlegenheit –, schafft nur ein Synonym für Kindesmissbrauch, bringt aber keinerlei sprachliche Vorzüge mit sich. Auch aus etymologischer Sicht erscheint es sinnvoller, das Wort Pädophilie [zusammengesetzt aus den altgriechischen Wörtern „pais“ (παῖς = Kind) und „philos“ (φίλος = Freund)] in einem enge-

---

[271] Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel I, *Abschnitt 1.3.1*.

[272] Auch hier gilt die Erheblichkeitsschwelle des § 184g StGB a. F.; Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen gegenüber beispielsweise den sexuellen Gewaltdelikten – insb. bei kindlichen Opfern – deutlich herabgesetzt sind (Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 444).

[273] Vgl. *Schorsch*, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 472; Weiterführend *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 109.

[274] Vgl. *Peter/Bogerts*, Sexualstraftaten an Kindern – Wer sind die Täter?, in NK 2010, S. 45; *Berner*, Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie, in: Stompe/Laublicher/Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 1, 4.

[275] Zur von *Beier* vorgenommenen Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Pädophilie, also der Unterscheidung zwischen einer Ersatzbefriedigung und einer echten pädophilen Veranlagung des Täters vgl.: *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 79; Ders., in: Sexualmedizin, S. 476. Vgl. auch *Berner,* Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie, in: Stompe/Laublicher/Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 1, 5 ff.

ren Sinne als sexuelle Fixierung auf Kinder zu gebrauchen. Bei diesem Begriffsverständnis wäre es dann auch falsch, Personen, die den Tatbestand des § 176 StGB erfüllt haben, generalisierend als „Pädophile“ zu bezeichnen, was im Rahmen dieser Untersuchung daher vermieden wird.

Die Entwicklung eines Menschen verläuft individuell sehr verschieden. Der Gesetzgeber muss dagegen stets bemüht sein, alle denkbaren Konstellationen strafwürdigen Verhaltens abstrakt generell und doch hinreichend bestimmt mit den Strafgesetzen zu erfassen. Dies ist gelegentlich nur durch **abstrakte Schutzaltersgrenzen** möglich, wenn dies auch unbestreitbar in Einzelfällen zu ungerechten Ergebnissen führen mag.[276] Bis zu einem gewissen Alter wird man wohl zweifellos davon ausgehen können, dass eine Person in sexuelle Kontakte – jedenfalls mit Erwachsenen[277], die Sexualität zwangsläufig anders erleben – nicht wirksam selbstbestimmt einwilligen kann. Der Gesetzgeber hat das (absolute) Mindestalter für die Möglichkeit einer wirksamen Einwilligung in sexuelle Handlungen in **§ 176 StGB** auf den Zeitpunkt der **Vollendung des 14. Lebensjahres** festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt sind (körperliche) sexuelle Kontakte mit einem strafmündigen Täter oder ein Bestimmen zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt mit Dritten stets gemäß **§ 176 I, II StGB** strafbar, auch bei **faktischem Einverständnis**[278] des Opfers.

Eine solche „Bevormundung“ ist gerechtfertigt und auch ohne nachweisbare negative Folgen für das Opfer ist eine Strafbarkeit geboten[279], allerdings nicht wegen einer gesellschaftlichen Moralvorstellung; legitim ist die Strafbarkeit allein schon wegen der Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung.[280] Empirische Belege dafür, dass verfrühte Sexualkontakte immense Entwicklungsschäden hervorrufen *können*[281], zeigen allerdings nicht nur, dass die Fähigkeit zur sexuellen

[276] Vgl. *Hörnle*, in: LK, vor § 174, Rn. 60 ff. Kritisch mit Hinweis auf die unterschiedliche psychische Entwicklung von Mädchen und Jungen: *Schroeder,* NJW 1994, S. 1501, 1502; *Kett-Straub*, ZRP 2007, S. 260, 261 ff. Zuweilen führen die starren Grenzen bei der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten (vgl. BGH StV 2014, S.412). *Duttge* et al. kritisierten in diesem Zusammenhang aber zu Recht in erster Linie die ebenfalls starren Strafrahmen des § 176 StGB (*Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1066).

[277] Zur Kritik in Bezug auf das Problem, das § 176 StGB auch sexuelle Handlungen „*nahezu Gleichaltriger“* umfasst, vgl. *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 27; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 5. Da die nicht strafwürdigen Fälle in der Praxis aber den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig unbekannt bleiben werden, handelt es sich wohl eher um ein theoretisches Problem, das Notfalls auch über eine Einstellung nach den §§ 45, 47 JGG gelöst werden kann.

[278] Zum Unterschied zwischen *faktischem* Einverständnis und rechtlich bedeutsamer Einwilligung vgl. *Hörnle*, in: LK, § 179, Rn. 48.

[279] So u. a. bereits *Hörnle*, in: LK, vor § 174, Rn. 38.

[280] Vgl. dazu die Ausführungen in *Abschnitt 1.3.1*.

[281] Ein aktueller Überblick findet sich bei *Stompe,* Psychische und somatische Folgen bei Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs, in: Stompe/Laublicher/Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 165 ff.; sowie bei *Goldbeck*, Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert/Hoffmann/König/Niehues/Liebhardt (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, S. 145, 147 ff.

Selbstbestimmung ein gewisses Mindestalter voraussetzt, sondern auch, wie sinnvoll der strafrechtliche Schutz in diesem Falle tatsächlich ist. Im Falle eines **Irrtums über das Alter des Opfers**[282], bleibt eine Bestrafung nach § 182 III StGB denkbar (mehr zu dieser Vorschrift in *Abschnitt 1.4.3.2.2*).

Weicht die Tat *„vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern derart ab"*[283], dass der Strafrahmen des Grundtatbestandes unangemessen erscheint (ohne dass bereits § 176a StGB einschlägig ist), erhöht § 176 III StGB den Strafrahmen der Vorschrift für unbenannte **besonders schwere Fälle**. Ein besonders schwerer Fall kann insbesondere bei schweren Tatfolgen oder erniedrigenden Tathandlungen angenommen werden, die von § 176a II StGB nicht erfasst sind.[284] Eine Regelung für **minderschwere Fälle** des § 176 StGB gibt es seit April 2004 (SexÄG)[285] dagegen nicht mehr.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber – wie bereits im Rahmen der sexuellen Gewaltdelikte – zahlreiche **erschwerende Tatumstände** in eigenständigen Qualifikationstatbeständen in den **§§ 176a, b StGB** mit erhöhter Strafandrohung als Verbrechen geregelt. Zum einen finden sich dort allgemein das Tatunrecht erhöhende Umstände wie die **gemeinschaftliche Tatbegehung** (§ 176a II Nr. 2 StGB) oder die aus der Tat resultierende **Gefahr bzw. der Eintritt schwerer gesundheitlicher Schäden oder eine Todesgefahr** (§ 176a II Nr.3 bzw. § 176 V StGB) bis hin zum – wenigstens *leichtfertig* als Folge einer spezifischen aus dem Grunddelikt herrührenden Gefahr[286] verursachten – **Tod des Opfers** (§ 176b StGB).[287]

Daneben finden sich aber auch einige Tatbestände unter den Qualifikationen, denen ein spezifisch gesteigertes Unrecht gerade in Bezug auf den sexuellen (Kindes-) Missbrauch zugrunde liegt. So befindet sich gleich im ersten Absatz des § 176a StGB eine im geltenden[288] Strafrecht einzigartige **Rückfallklausel,** die die Mindeststrafe für einen sexuellen Kindesmissbrauch auf ein Jahr Freiheitsstrafe verdoppelt, sofern der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat bereits auf

---

282 Als populäres Beispiel sei hier nur an den im Jahr 2007 in den Medien als „Fall Marco" sehr präsent gewesenen Fall eines 17-Jährigen Deutschen, der sexuelle Handlungen an einer seiner (angeblichen) Auffassung nach 15-jährigen, tatsächlich aber lediglich 13 Jahre alten Britin, begangen hat, erinnert. Zwar spielte der Fall in der Türkei, die Tat wäre ohne den Irrtum aber auch in Deutschland nach § 176 StGB strafbar gewesen (vgl. dazu ausführlich *Isfen*, Jura 2010, S. 14, 16 f.).

283 *Renzikowski,* in: MK, § 176, Rn. 71; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 458; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 61.

284 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 459. In der Gesetzesbegründung wird u. a. auch auf Fälle von ungewöhnlicher Dauer und Intensität und *„beischlafsähnliche Praktiken wie sogenannten Schenkelverkehr"* hingewiesen (BT-Drucks. 15/350, S. 17).

285 Gesetz v. 27.12.2003 m. W. v. 01.04.2004 (BGBl. 2003 I, S. 3007).

286 *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 2.

287 Dabei erhöht sich die Mindeststrafe in den Fällen des § 176 a II StGB auf zwei Jahre, in Fällen des § 176a V StGB auf fünf Jahre, und in Fällen des § 176 b StGB auf zehn Jahre.

288 Eine allgemeine Strafschärfung für Wiederholungstäter befand sich in § 48 StGB a. F., wurde aber bereits im Jahr 1986 abgeschafft (23. StrÄG, BGBl. 1986 I, S. 393).

Grundlage von § 176 I, II, StGB – also wegen einer Handlung mit Körperkontakt – rechtskräftig verurteilt worden ist.[289]

Daneben hat auch beim sexuellen Kindesmissbrauch eine gesteigerte Intensität der sexuellen Handlung (aufgrund des dadurch nochmals erheblich gesteigerten Erfolgsunrechts) ausdrücklich strafschärfende Berücksichtigung im Gesetzestext gefunden, jedoch nur, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens **18 Jahre**[290] alt ist. Dann stellt der Vollzug des **Beischlafs[291] oder ähnlicher sexueller Handlungen** mit einem Kind, die mit einem **Eindringen in den Körper**[292] verbunden sind, gemäß § 176a II Nr. 1 StGB – anders als im Falle des § 177 II StGB – eine Qualifikation dar, deren Verwirklichung die Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe anhebt. Ähnlich erniedrigende Handlungen *ohne* ein Eindringen in den Körper sind von der Qualifikation nicht erfasst, wodurch der Umfang der Strafschärfung angesichts der

289 Die Rückfallklausel ist in der Literatur vielfach auf Kritik gestoßen (vgl. bspw. *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1067; *Hörnle,* in: LK, § 176a, Rn. 3 f.; *Gössel,* Das neue Sexualstrafrecht, § 6, Rn. 36; befürwortend dagegen u. a. *Frommel*, in: NK-StGB, § 176a, Rn. 9). So argumentiert bspw. *Hörnle* sehr plausibel, indem sie darauf hinweist, dass das Verbot, Kinder in sexuelle Handlungen einzubeziehen, nicht steigerungsfähig sein kann, sondern für nicht (einschlägig) vorbestrafte sowie für bereits wegen Kindesmissbrauchs sanktionierte Personen gleichermaßen gelten müsse.

290 *Gössel* sieht in dieser Privilegierung von Jugendlichen wohl zu Recht *„eine fragwürdige gesetzgeberische Entscheidung"* (*Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 6, Rn. 40). Laut der Gesetzesbegründung soll diese Einschränkung erforderlich gewesen sein, um (intensive) sexuelle Handlungen *„zwischen einem körperlich und geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen und einem noch jugendlichen Täter aus dem Anwendungsbereich des Verbrechenstatbestandes herauszunehmen"* (BT-Drucks. 13/8587, S. 32; zustimmend *Hörnle*, die einen Ausweg für anders gelagerte Fälle darin sieht, bei der Bemessung der Jugendstrafe gegebenenfalls zu berücksichtigen, *„dass die Gründe für die Privilegierung (...) nicht vorliegen"* (*Hörnle*, in: LK, § 176a , Rn. 24) was im Ergebnis wohl zu einem zugrunde legen der Unrechtswertung des § 176a II Nr. 1 führt und die gesetzlich vorgeschriebene Privilegierung der Jugendlichen faktisch umgehen würde). Freilich fällt eine so beschriebene Tat immer noch in den Anwendungsbereich des § 176 I StGB (6 Monate Mindestfreiheitsstrafe, wegen § 18 I JGG allerdings bei jugendlichen Tätern unbedeutend) – ebenso wenn der 17-Jährige Täter „geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelt" und das Opfer weniger als 10 Jahre alt ist – während auf der anderen Seite die Einstufung als Verbrechen nach § 12 I StGB im Jugendstrafrecht weitgehend bedeutungslos ist.

291 Dafür ist ein Eindringen des männlichen Gliedes in den Scheidenvorhof des Kindes ausreichend, BGH NStZ-RR 2001, 199.

292 Hierunter sind sowohl Handlungen zu verstehen, bei denen der Täter in den Körper des Opfers eindringt, als auch Handlungen, bei denen das Opfer in den Körper des Täters eindringt (BGH NJW 1999, 2977, 2978). Zudem genügt das Eindringen mit irgendeinem Körperteil des Täters oder sogar mit Gegenständen (BGH NJW 2000, 672; *Hörnle*, in: LK, § 176a, Rn. 27, m. w. N.), solange es sich dabei um eine sexuelle Handlung i. S. d. § 184g StGB a. F. handelt. Eine von *Renzikowski* vorgeschlagene teleologische Reduktion des Tatbestandes dahingehend, bei einem Eindringen in den Mund nur Fälle des „Oralverkehrs" (vgl. allerdings präzisierend *Hörnle*, in: LK, § 176a, Rn. 26) als tatbestandsmäßig anzusehen (*Renzikowski,* NStZ 2000, S. 367) ist sowohl vom BGH nicht aufgegriffen, als auch in der Literatur weitgehend abgelehnt worden (So bspw. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 6, Rn. 43; *Frommel*, in: NK-StGB, § 176a, Rn. 4).

vergleichbaren Regelung in § 177 II StGB unvollkommen erscheint. Entsprechende Fälle können nur nach Maßgabe des § 176 III StGB als besonders schwerer Fall des Grundtatbestandes abgeurteilt werden.

Eine weitere sehr besondere Regelung findet man in § 176a III StGB, der die Mindeststrafe ebenfalls auf zwei Jahre anhebt, wenn der „Täter oder ein anderer Beteiligter in der **Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift zu machen**" um diese später zu **verbreiten**.[293] Gerade wegen ihrer nicht selbstverständlichen Einzigartigkeit ist diese Vorschrift bemerkenswert. Dieselbe Absicht kann – jedenfalls bei Taten mit erwachsenen Opfern[294] – zwar allgemein in der Strafzumessung berücksichtigt werden, hat sich aber nicht tatbestandlich niedergeschlagen. So stellte es im Untersuchungszeitraum lediglich einen besonders schweren Fall der Nötigung nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. (später in Tateinheit mit dem sog. *„Paparazzi-Paragrafen"*[295] § 201a I StGB, der eine vergleichsweise sehr geringe Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorsieht) – ein Vergehen – dar, einen erwachsenen Menschen zu zwingen nackt vor einer Kamera aufreizend zu posieren oder gar zu masturbieren[296], während dieselbe Tat bei einem kindlichen Opfer nach wie vor ein schweres Verbrechen darstellt.

1.2.2.1.2 Spezielle Regelungen für sexuelle Handlungen mit Kindern *ohne Körperkontakt*

Sehr weitreichend ist der strafrechtliche Schutz von Kindern aufgrund von § 176 IV und V StGB auch in Bezug auf sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt. Es wird dort jeweils für Verhaltensweisen – die z.T. lediglich Vorbereitungshandlungen für eine Tat nach § 176 I, II StGB darstellen[297] – eine mindestens dreimonatige Freiheitsstrafe angedroht:

---

[293] Zum 27.01.2015 ist die Strafbarkeit insoweit durch den neuen § 176 IV Nr. 3b StGB (BGBl. I 2015, S. 10, 12) sogar noch bis in das Vorbereitungsstadium vorverlagert worden.

[294] Bei jugendlichen Opfern greift seit Januar 2015 neben dem bereits zuvor bestehenden (eingeschränkten) Verbot der Herstellung jugendpornografischer Schriften nach § 184c I Nr. 3 StGB a. F. (mittlerweile weitreichender, § 184c I Nr. 3 StGB n. F.) in Bezug auf (lediglich kommerzielle) unbefugte Nacktaufnahmen auch der neue § 201a III StGB (BGBl. I 2015, S. 10, 14), der allerdings auch nur eine vergleichsweise sehr niedrige Höchststrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Zum Schutz Erwachsener durch das KUG vgl. *Eisele/Sieber*, StV 2015, S. 312, 318.

[295] *Kühl*, Einordnungs- und Anwendungsprobleme bei der Nachstellung, in: FS Geppert, S. 311, 312; *Eisele/Sieber*, StV 2015, S. 312.

[296] Vgl. *Hörnle*, in: LK, §177 Rn. 13.

[297] Insb. die unter (2)–(5) aufgezählten Tatbestandsvarianten des § 176 sind in der Literatur mehr oder weniger intensiv auf Kritik gestoßen. Zu (3): Siehe m. w. N. *Hörnle*, in: LK, § 176 Rn. 87; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 176, Rn. 15. Zu (5) sieht *Renzikowski* besonders in der Strafbarkeit des In-Aussicht-Stellens, *„dem Interessenten die Internetadresse eines potentiellen Opfers zu besorgen – eine völlig überzogene Vorverlagerung der Strafbarkeit"*; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 51. Da Ziel der vorliegenden Darstellung ein Überblick über das geltende Recht ist, wird auf die grundsätzlich berechtigte Kritik hier nicht mehr näher eingegangen.

(1) Bei kindlichen Opfern (und z. T. Jugendlichen unter 16 Jahren, vgl. § 174 II Nr. 1 StGB) sind auch **sexuelle Handlungen vor** dem Opfer gesondert, mit gegenüber § 183 StGB erhöhtem Strafrahmen, strafbewehrt (§ 176 IV Nr. 1 StGB). Es ist allerdings zu beachten, dass die Rechtsprechung, trotz Streichung des früher vorhandenen Tatbestandsmerkmals einer *Erregungsabsicht* durch das 6. StrRG im Jahr 1998, fordert, dass *„der Täter* ***das Kind*** *in der Weise in das sexuelle Geschehen einbezieht, dass für ihn* ***gerade die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Tatopfer von Bedeutung ist****"*.[298] Diese einschränkende Auslegung des Tatbestandes, nach der die Einbeziehung des Kindes für den Täter handlungsbestimmend sein muss, ist auch erforderlich, da ansonsten auch Fälle von § 176 IV Nr. 1 StGB erfasst wären, in denen die Wahrnehmung exhibitionistischer Handlungen durch Kinder vom Täter unbeabsichtigt, möglicherweise sogar unerwünscht ist und lediglich geduldet wird.[299]

(2) Zudem ist das **Bestimmen** von Kindern **zu sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt**, d. h. *insbesondere* zu sexuellen Handlungen durch das Kind an sich selbst[300] auch **ohne Beobachtung durch den Täter oder einen Dritten,** strafbar (§ 176 IV Nr. 2 StGB). Sogar eine fehlende räumliche Nähe ist insoweit seit dem 6. StrRG irrelevant, sodass auch „Distanztaten", bspw. über Telefon oder Internet, tatbestandlich sind.[301] Entscheidend ist allein, dass der Täter durch unmittelbare Einwirkung auf das Kind den Grund dafür gegeben hat, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.[302]

(3) Bereits das **Einwirken** an sich, allerdings nur **mittels (auch neutraler)** ***Schriften***[303], **um ein Kind zu sexuellen Handlungen** (an, mit oder vor dem Täter oder einem Dritten) zu bringen ist – unabhängig vom Erfolg der Einwirkung – strafbar (§ 176 IV Nr. 3 StGB).

---

298 OLG Stuttgart NStZ 2002, S. 34; BGH NJW 2005, S. 1133; BGH NStZ 2011, S. 633.

299 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 465.

300 Seit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie v. 31.10.2008 ist allerdings darüber hinaus bereits ein **sexuell aufreizendes Posieren tatbestandsmäßig**, da bei dieser Reform die mit dem 6. StrRG (1998) eingeführten Worte „an sich" (vgl. unten *Abschnitt 2.3*) aus dem Tatbestand gestrichen worden sind (vgl. dazu unten *Abschnitt 2.1*). Dies geschah auch mit Blick auf den Verweis des § 184b StGB a. F. (Kinderpornografie) auf die §§ 176 StGB a. F., auch wenn der Gesetzgeber den Verweis mittlerweile aufgegeben hat, sodass die Frage, was Kindepornografie ist, inzwischen ausschließlich von § 184b StGB selbst beantwortet wird (vgl. *Röder*, NStZ 2010, S. 113 ff., der allerdings bezweifelt, dass ein Posieren stets eine Handlung i. S. d. Vorschrift ist; Durch die Neufassung des § 184b StGB im Januar 2015 sollten sich diese Bedenken allerdings erledigt haben).

301 *Frommel*, in: NK, § 176, Rn. 20; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 79; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 35. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 470 ff.

302 *Wolters*, in: SK, § 176, Rn. 19a; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 34.

303 Seit Januar 2015 allerdings auch mittels „Informations- oder Kommunikationstechnologie" (BGBl. I 2015, S. 10, 12).

Der Begriff der Schriften wird dabei durch die Legaldefinition in § 11 III StGB sehr weit gefasst. Danach stehen den Schriften „Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen“ gleich. Der Inhalt muss auch nicht erotischer oder gar pornografischer Natur sein[304], daher genügt (theoretisch) auch eine objektiv harmlose Kommunikation.[305] Obwohl die Einwirkung dem Wortlaut nach „durch“ die Schrift erfolgen muss, soll es nach überwiegender Ansicht genügen, wenn beispielsweise eine DVD oder ein Buch (also eine Schrift) lediglich als Geschenk eingesetzt wird, um die Manipulation des Kindes zu erleichtern.[306] Die (versuchte) Einflussnahme durch sonstige Geschenke, die keine Schriften darstellen (wie z.B. Süßigkeiten), ist dagegen nicht strafbar.[307]
Aus dem Tatbestand ausgenommen war durch das Erfordernis der Einwirkung durch Schriften bis zum in Kraft treten des 49. StrÄG am 27. Januar 2015[308] allerdings eine Beeinflussung im Rahmen einer (fern-)*mündlichen* Kommunikation[309] [anders als beim Bestimmen des Kindes zu sexuellen Handlungen an sich selbst, vgl. oben (2)]. Eine Kommunikation in Chatrooms war jedoch tatbestandlich, der Gesetzgeber wollte gerade das sog. *„Cyber-Grooming“*[310] erfassen. Da an den Inhalt der Schrift keine weiteren Anforderungen gestellt werden[311], ist entscheidend, dass das Einwirken von der **Absicht** getragen wird, **das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen**. Diese Absicht muss sich aber lediglich auf das **Fernziel** richten; So genügt es, wenn die Einwirkung unmittelbar nur eine Verabredung herbeiführen soll, im Rahmen derer dann nach dem Täterwillen sexuelle Handlungen stattfinden sollen.[312]

(4) Während § 176 IV Nr. 3 StGB wegen der erheblichen Bedeutung der speziellen Absicht des Täters ein Delikt mit überschießender Innentendenz darstellt[313], ist das **Einwirken** auf ein Kind mittels **pornografischer**[314] Ab-

---

304 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 14a; *Wolters*, in: SK, § 176, Rn. 24b; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 88; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 176, Rn. 15.

305 *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 86.

306 *Duttge/Hörnle/Renzikowski,* NJW 2004, S. 1068; a. A.: *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 89; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 478.

307 Dazu zu Recht krit. *Duttge/Hörnle/Renzikowski*; NJW 2004, S. 1065, 1068.

308 Seither wird neben der Einwirkung mit Schriften auch eine sonstige Einwirkung mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie von der Vorschrift erfasst.

309 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 14; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 478; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 39.

310 Vgl. hierzu: *Hube*, Kriminalistik 2011, S. 71ff.; *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 154; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 14.

311 *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 176, Rn. 14.

312 *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 48; so auch *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 88; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 480.

313 *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 37.

314 Zum Pornografiebegriff vgl. unten *Abschnitt 1.2.4.1.1*.

bildungen oder Darstellungen sowie Tonträgern oder mittels entsprechender Redengemäß§ 176 IV Nr. 4 StGB **unabhängig von der Intention des Täters strafbar**. Denn die Vorschrift soll generell schädliche Einflüsse auf die Psyche des Kindes verhindern.[315] Ein Einwirken liegt im Rahmen dieser Vorschrift daher bereits dann vor, wenn das Kind den pornografischen Inhalt der Abbildung, des Tonträgers oder der Rede wahrgenommen hat.[316] Eine sexuelle Tätermotivation wird insoweit nicht unbedingt verlangt, kann jedoch als Unterscheidungskriterium zur Abgrenzung von sozialadäquater pädagogischer Aufklärung herangezogen werden.[317]

(5) Darüber hinaus ist gemäß § 176 V StGB die **Verabredung zum gemeinsamen Kindesmissbrauch** aber auch das **Anbieten** oder **Versprechen des Nachweises** eines Kindes strafbar. Insoweit handelt es sich nicht lediglich um eine Ergänzung des § 30 II StGB (der allgemein das sich bereit erklären, die Annahme des Erbietens und die Verabredung zu Verbrechen unter Strafe stellt) für den Fall eines *besonders gravierenden* Vergehens[318], sondern um eine im Umfang (im Vergleich zur Reichweite des § 30 II StGB in Bezug auf Verbrechen) sogar noch weitreichendere Bestrafung von Vorbereitungshandlungen. So sollen aufgrund der Vorschrift in Bezug auf das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes – anders als bei einem s*ich bereit Erklären* im Rahmen des § 30 II[319] – **auch Scheinerklärungen** (!) strafbar sein, solange es der Täter nur für **ernstlich möglich** hält, dass das Angebot als ernst angesehen werden könnte.[320]

---

315 Vgl. BGHSt. 29, S. 31 f.

316 *Wolters*, in: SK, § 176, Rn. 25; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 17; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 99.

317 Siehe m. w. N.: *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 483. Im Ergebnis wohl ähnlich, wenn auch aufgrund der objektiveren Herangehensweise möglicherweise praktikabler, will *Hörnle* das Problem mithilfe des Pornografiebegriffes lösen, der den Zweck der Erregung eines sexuellen Reizes umfasst; *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 94.

318 Vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 15/350, S. 18. Da es sich bei den Qualifikationen des sexuellen Kindesmissbrauchs nach den §§ 176a, b StGB um Verbrechen handelt, gilt dort § 30 II StGB unmittelbar. Vgl. auch *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 107; missverständlich dagegen *Frommel*, in: NK, § 176, Rn. 24.

319 Vgl. *Joecks*, in: MK, § 30, Rn. 46; *Heine*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 30, Rn. 27.

320 Vgl. BGH StV 2013, S. 744. Dies ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, sondern vielmehr aus der Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drucks. 15/350, S. 18. Dort wird zwar zunächst nur auf die Variante des Nachweisens Bezug genommen; überwiegend wird aber angenommen, dass für das Anbieten nichts anderes gelten kann (Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 103; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 55; *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 6); Das der Gesetzgeber auf das Erfordernis einer (nachweisbaren) Ernstlichkeit des Angebots verzichten wollte ist eine direkte Reaktion auf den sog. *Rosenheimer-Fall* (BGH NStZ 1998, 403, vgl. auch *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 154) bei dem die Angeklagten vom Vorwurf der Verabredung zu einem Verbrechen nach §§ 176a, b StGB freigesprochen werden mussten, weil Ihnen die Ernstlichkeit des Angebots nicht nachgewiesen werden konnte. Kritisch hierzu: *Duttge/Hörnle/Renzikowski*; in: NJW 2004, S. 1065, 1068.

Ein **Verabreden**, also eine *„Willenseinigung zur gemeinsamen Begehung"*[321] eines Kindesmissbrauchs, setzt allerdings die Ernsthaftigkeit der jeweiligen Erklärungen voraus.[322]
Unter **Anbieten eines Kindes** ist zu verstehen, dass der Täter einem anderen wenigstens konkludent – auch auf Anfrage – ein konkretes Tatobjekt, also ein *bestimmtes* Kind, in Aussicht stellt, und dabei zumindest vorgibt, *selbst* die Möglichkeit zu haben, dem Täter ein Kind zu beschaffen oder zur Verfügung stellen zu lassen.[323] Wie der Empfänger des Angebotes darauf reagiert und ob er das Angebot veranlasst hat, ist irrelevant.[324] Die einschränkenden Kriterien, dass es sich um ein *bestimmtes* Kind handeln muss und das der Anbietende *selbst* den Zugriff auf das Kind ermöglichen muss, sind aber insoweit bedeutungslos, als dass beim Fehlen eines (oder beider) dieser einschränkenden Merkmale regelmäßig die alternative Variante des **Versprechens des Nachweises** eines Kindes erfüllt ist; denn hier genügt zum einen ein Versprechen zur *Bemühung* um die Herstellung eines Kontaktes (bereits die Weitergabe einer E-Mail-Adresse eines möglichen Vermittlers oder eines potentiellen Opfers soll hier genügen)[325] ohne dass das Opfer konkretisiert sein muss[326].

1.2.2.1.3 Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen

Allgemeine Regelungen zur Strafbarkeit von **sexuellen Handlungen mit Jugendlichen (14–17-Jährigen)** sieht das Strafgesetzbuch recht unübersichtlich in **§ 182** (sowie § 180 II[327]) **StGB** vor. Durch die Verwendung schwer definierbarer Rechtsbegriffe und die Möglichkeit zum Absehen von Strafe wird besonders in diesen Tatbeständen erkennbar, dass der Gesetzgeber bei der Regelung großer Unsicherheit ausgesetzt war. Weder theoretisch noch praktisch gibt es offenbar bisher eine Routine für die Reaktion auf sexuelle Manipulation von Jugendlichen.[328]

---

321 Vgl. *Gössel,* Das neue Sexualstrafrecht, § 6, Rn. 30.
322 *Wolters*, in: SK, § 176, Rn. 34;*Hörnle*, in: LK, § 176, Rn. 106; *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 51.
323 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 50; *Gössel,* Das neue Sexualstrafrecht, § 6, Rn. 30.
324 *Hörnle*, in: LK, § 176 Rn. 102; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 20; *Renzikowski*, in: MK, § 176 Rn. 51.
325 *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 51; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 21. *Hörnle* dagegen sieht ein Versprechen einer *erfolgreichen* Vermittlung als notwendig an, in: LK, § 176, Rn. 105.
326 BT-Drucks. 15/350, S. 18; NK-*Frommel*, § 176, Rn. 24.
327 § 180 II StGB wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt. Wegen der Nähe dieser Vorschrift zur Zuhälterei wird § 180 II StGB im Rahmen der Untersuchung zu den Delikten der Kategorie *Zuhälterei und Menschenhandel* gezählt.
328 Hierzu weiterführend *Frommel*, Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 689.

Generell beschränkt sich der *spezielle* Schutz von Jugendlichen beinahe ausschließlich auf sexuelle Handlungen **mit Körperkontakt**, insbesondere ein *Bestimmen* zu sexuellen Handlungen *vor* dem Täter, ist grundsätzlich nicht erfasst.[329]

Anders als bei Kindern wird bei Jugendlichen grundsätzlich von einer (eingeschränkten) Fähigkeit zur selbstbestimmten Einwilligung in sexuelle Kontakte ausgegangen. In den Tatbeständen kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass auch die Verbote ganz überwiegend **nicht absolut** ausgestaltet sind, sondern in unterschiedlicher Art und Weise ein Ausnutzen einer (situativen, altersbedingten, kognitiven oder körperlichen) Überlegenheit des Täters vorausgesetzt wird. Für **Erwachsene** besteht gemäß § 182 II StGB allerdings ein **absolutes Verbot** von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt mit Jugendlichen gegen **Entgelt**.[330] Die Bestrafung von Jugendlichen, die entgeltliche Handlungen mit anderen Jugendlichen veranlassen, wollte der Gesetzgeber vermeiden[331], sofern keine Ausnutzung einer Zwangslage vorliegt, was angesichts des Schutzzwecks jedoch nicht überzeugt. Für Erwachsene ist wie bereits erwähnt nur die (entgeltliche) Vornahme sexueller Handlungen einer jugendlichen Person **vor** dem Täter[332] – also ohne Körperkontakt – nicht strafbar.

Neben dem Verbot entgeltlicher sexueller Handlungen sind **sexuelle Handlungen mit Jugendlichen** (außerhalb eines asymmetrischen sozialen Verhältnisses, dazu sogleich in *Abschnitt 1.2.2.2.1*) nur dann strafbar, wenn sie (1.) unter Aus-

---

[329] Neben § 176 IV Nr. 2 StGB sehen nur § 174 II Nr. 2 (bei Schutzbefohlenen) und § 180 II StGB (Bestimmung von Jugendlichen zu sexuellen Handlungen **vor Dritten gegen Entgelt**) eine Strafbarkeit der Bestimmung zur Vornahme von sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt durch das Opfer vor. Andernfalls ist nur eine **abgenötigte sexuelle Handlung ohne Körperkontakt** als besonders schwerer Fall einer Nötigung nach § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F., nicht dagegen nach § 177 StGB, strafbar. Dass die Veranlassung Jugendlicher zu entgeltlichen sexuellen Handlungen vor dem Täter selbst nicht strafbar ist, könnte durchaus Anlass zu Kritik sein. Eine differenzierte Behandlung von Selbst- und Drittbegünstigung erscheint aber grundsätzlich gerechtfertigt, da im Bereich der kommerzialisierten Sexualität das Opfer zur Ware degradiert wird; insoweit dürfte bei minderjährigen Opfern ein umfassender Schutz eher geboten sein. Dennoch erscheint es höchst unstimmig, Exhibitionismus generell unter Strafe zu stellen, dagegen aber eine 14-Jährige zu bezahlen (!), eine Stripshow o. ä. allein vor dem Bezahlenden selbst zu veranstalten, nicht unter Strafe zu stellen.

[330] Der Begriff „Entgelt" wird durch § 11 I Nr. 9 StGB als „jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung" legal definiert. Tatbestandsmäßig sollen insofern Vermögensvorteile jedweder Art sein, neben finanziellen Zuwendungen daher auch Süßigkeiten, Geschenke und Einladungen zu Freizeitaktivitäten (vgl. BGH NStZ 2006, S. 444).

[331] BT-Drucks. 16/9646, S. 17.

[332] Die Strafbarkeit eines Bestimmens zu sexuellen Handlungen mit aber auch vor (!) **Dritten** richtet sich dagegen nach 180 II StGB, wobei hier theoretisch eine Strafbarkeit ab Erreichen der Strafmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres (Vgl. § 19 StGB) möglich ist. Demzufolge wäre ein Jugendlicher, der ein ebenfalls jugendliches Opfer entgeltlich zu sexuellen Handlungen mit sich selbst veranlasst, straffrei, sofern nicht ein Ausnutzen einer Zwangslage i. S. d. § 182 I StGB angenommen werden kann. Veranlasst er das Opfer zur Vornahme sexueller Handlungen mit oder auch nur vor einem Freund gegen Entgelt, ist dies dagegen nach § 180 II StGB strafbar.

nutzung einer Zwangslage (§ 182 I StGB) vorgenommen werden *oder* (2.) wenn Personen über 21 Jahre (!) mit unter 16-Jährigen sexuelle Handlungen ausüben und dabei eine fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des Opfers ausnutzen (§ 182 III StGB). Die letztgenannte Variante wird durch § 182 V StGB zum *relativen* Antragsdelikt erklärt, sodass die Strafverfolgung von Amtswegen insoweit nur eingeschränkt möglich ist. In allen Fällen des § 182 StGB kann das Gericht zudem bei geringem Tatunrecht gemäß § 182 VI StGB von Strafe absehen.

Die Variante des **Ausnutzens einer Zwangslage** ist schon begrifflich dem sexuellen Gewaltdelikt des § 177 I Nr. 3 StGB a. F. sehr ähnlich.[333] An das Bestehen einer Zwangslage stellt der BGH auch ebenfalls recht hohe Anforderungen, indem er *„eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers“*[334] fordert. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung vor allem auf Fälle verwiesen, *„in denen der Täter die Notsituation z. B. drogenabhängiger oder von zu Hause fortgelaufener Jugendlicher zu sexuellen Handlungen ausnutzt“*[335].

Einige Schwierigkeiten bereitet das Tatbestandsmerkmal der **fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung**. Mit dem Merkmal wollte der Gesetzgeber der unterschiedlichen Entwicklung sexueller Reife bei Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren Rechnung tragen, auch wenn es in der Gesetzesbegründung zumindest als *„typisch“* angesehen wurde, dass der Prozess der Entwicklung sexueller Reife noch nicht abgeschlossen ist.[336] Einigkeit besteht wohl soweit, dass das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals stets eine Einzelfallfrage, jedenfalls ein pauschaler Verweis auf einen großen Altersunterschied zwischen Täter und Opfer nicht ausreichend ist.[337] Vielfach wird ein Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei Jugendlichen eher als absolute Ausnahme von der Regel angesehen, die nur vorliegen soll, wenn die Tatopfer *„in ihrer intellektuellen oder ihrer Persönlichkeitsentwicklung so zurückgeblieben sind, dass sie gegenüber dem Standard ihrer Altersgruppe einen bedeutenden Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche aufweisen“*[338].

---

[333] So sehen *Kusch/Mössle* in § 182 I StGB tatsächlich einen Unterfall der Nötigung (*Kusch/Mössle*, NJW 1994, S. 1504, 1506). Dies ist insbesondere aus heutiger Sicht angesichts der Ähnlichkeit mit § 177 I Nr. 3 StGB auch naheliegend. Da allerdings bei § 182 I StGB anders als bei § 177 I Nr. 3 StGB gerade die altersbedingt eingeschränkte Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung Sinn und Zweck der Vorschrift ist, wird § 182 I StGB an dieser Stelle, sowie auch im Rahmen der empirischen Untersuchung, als sexuelles Missbrauchsdelikt eingestuft.

[334] BGH-NStZ-RR 2008, S. 238. Dort wurde ausdrücklich klargestellt, dass allein das Verbringen der geschädigten Jugendlichen in ein Waldstück die "sich hilflos fühlte, zunehmend Angst bekam und schließlich weinte" nicht ausreichend war, um das Merkmal der Zwangslage zu erfüllen.

[335] BT-Drucks. 12/4584, S. 8.

[336] BT-Drucks. 12/4584, S. 8; *Renzikowski*, in: MK, § 182, Rn. 3, 56; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 699; anders wohl *Wolters*, in: SK, § 182, Rn. 20.

[337] Vgl. BGH StV 2014, S. 415; *Laubenthal,* Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 700; bereits in der Gesetzesbegründung wurde allerdings betont, dass es sich bei dem Altersunterschied nur um ein erstes Indiz handele (BT-Drucks. 12/4584, S. 8).

[338] Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 182, Rn. 12;*Renzikowski*, in: MK, § 182, Rn. 58. Dagegen will *Wolters* umgekehrt annehmen, dass grundsätzlich davon auszugehen ist,

Ist eine Zwangslage gegeben oder fehlt dem Opfer die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, genügt es für das **Ausnutzen**, dass diese Umstände (mit-)ursächlich für das Verhalten des Opfers waren und dies dem Täter auch bewusst war.[339] Eine darüber hinausgehende Einwirkung auf das Opfer wird nicht vorausgesetzt.[340] Dem zusätzlichen Erfordernis des **Missbrauchs** von Zwangslage bzw. fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung kommt daher keine eigenständige Bedeutung mehr zu.[341]

Besonders schwere Fälle oder Qualifikationen gibt es für Fälle des § 182 StGB nicht.

1.2.2.1.4 Sexuelle Handlungen mit widerstandsunfähigen Personen

Neben den abgenötigten sexuellen Handlungen in den durch die §§ 177 f., 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. vorgegebenen Grenzen und außerhalb der institutionellen Machtverhältnisse der §§ 174a–c StGB wurde die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener[342] im Untersuchungszeitraum noch durch **§ 179 StGB a. F.** geschützt.[343] Dieser Schutz setzte allerdings voraus, dass die **Leistung eines Widerstandes** (der bei sexueller Gewalt regelmäßig erwartet wird, s. o. *Abschnitt 1.2.1.2*) aus psychischen oder physischen Gründen **unmöglich**[344] war. Von einem grundsätzlich wehrfähigen Erwachsenen wurde dagegen erwartet, dass er sich gegenüber Angriffen gegen seine sexuelle Selbstbestimmung, die nicht die Qualität einer sexuellen Nötigung nach § 177 StGB a. F. erreichten, zur Wehr setzt bzw. sich diesen entzieht; bereits bei eingeschränkter Wehrfähigkeit sollte maßgeblich § 177 I Nr. 3 StGB a. F. greifen.[345] Geschützt waren in erster Linie körperlich oder geistig erkrankte oder behinderte Menschen, daneben aber über das Merkmal der *tiefgreifenden Bewusstseinsstörung* auch Personen, bei denen es an der Fähigkeit zur Willensbildung und Ausübung

---

dass jeder weniger als 16 Jahre alten Person fehlt, *Wolters*, in: SK, § 182, Rn. 20.

339 *Wolters*, in: SK, § 182, Rn. 22; *Hörnle*, in: LK, § 182, Rn. 23 und 68; *Renzikowski*, in: MK, § 182, Rn.60 ff.; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 182, Rn. 14; kritisch hinsichtlich des insoweit unbestimmten Handlungsunrecht in Bezug auf § 182 III StGB *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 182, Rn. 6.

340 *Hörnle*, in: LK, § 182, Rn. 68.

341 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 182, Rn. 14, 11; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 688 und 705; *Hörnle*, in: LK, § 182, Rn. 25 und 70.

342 Grundsätzlich kommt es für die Anwendbarkeit des § 179 StGB auf das Alter des Opfers nicht an, sodass die Vorschrift auch bei kindlichen Opfern erfüllt sein kann. Es kommt dann Tateinheit mit den §§ 176 ff. StGB in Betracht (*Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn. 72).

343 Heute erfasst § 177 II Nr. 1, IV StGB entsprechende Fallgestaltungen.

344 So jedenfalls der BGH in st. Rspr.: BGH NJW 1983, 636; BGH NStZ 2009, 324, 325; BGH StV 2012, S. 538; ebenso *Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn.18; a. A. *Hörnle*, in: LK, § 179, Rn. 30.

345 BT-Drucks. 13/7663, S. 4; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 299.

nur in der konkreten Situation fehlte. Dies war z. B. bei Schlafenden[346] oder Bewusstlosen[347], aber auch bei Hypnose[348] oder im Falle eines schweren Rauschzustandes[349] sowie bei der bloßen Unfähigkeit zur Gegenwehr aufgrund eines Schocks[350] der Fall. Ob der Täter diesen Zustand selbst herbeigeführt hatte war dabei für § 179 StGB a. F. grundsätzlich irrelevant, allerdings trat die Vorschrift dann regelmäßig hinter § 177 StGB a. F. zurück, da die Verursachung eines solchen Zustandes meist unter den Gewaltbegriff subsumiert werden konnte.[351]

Die Formulierung des Gesetzes „*zum Widerstand unfähig*" war allerdings insoweit irreführend, als auch Fälle erfasst waren, in denen der Sexualkontakt vom Opfer ausging. Vielmehr ging es generell darum, dass Personen, die zu einer wirksamen Einwilligung in sexuelle Kontakte (überhaupt) nicht fähig waren, nicht der Fremdbestimmung durch eine andere Person ausgesetzt sein sollten.[352] So kann die Vornahme einer sexuellen Handlung auch dann nach § 179 StGB a. F. strafbar gewesen sein, wenn sie im **faktischen Einvernehmen** mit dem Opfer erfolgte, sofern von einer wirksamen Einwilligung aufgrund einer mangelnden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung nicht auszugehen war.[353] Dies erscheint – jedenfalls dann, wenn der Zustand dauerhaft ist – bei geistig behinderten Menschen grundsätzlich wohl problematischer als bei Kindern, denn diesen droht damit praktisch dauerhaft der Verlust des Auslebens von (zwischenmenschlicher) Sexualität. Durch das Ausnutzungs- und Missbrauchserfordernis bot das Gesetz allerdings Schlupflöcher.[354]

Anders als in § 182 StGB – aber ähnlich wie im Rahmen der §§ 176 ff. StGB – sah das Gesetz für § 179 StGB a. F. in den Absätzen 3, 5 und 6 einige **Strafschärfungen und Milderungen** für bestimmte Tatmodalitäten vor. So führten insbesondere – wie in § 176a II StGB, aber anders als in § 177 II StGB a. F. – der Vollzug des Beischlafs oder ähnlicher sexueller Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden waren, gemäß § 179 V Nr. 1 StGB a. F. zu einer tatbestandlichen Qualifikation, deren Verwirklichung die Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe anhob. Fälle mit erhöhter Tatschwere unterhalb der Schwelle des § 179 V StGB a. F. konnten – ebenfalls wie in § 176 StGB – als besonders schwere

---

[346] BGHSt38, S. 68, 71. Anders aber wenn eine irrtümliche Annahme einer Einwilligung nicht ausgeschlossen werden kann, vgl. BGH NStZ 2009, S. 90 sowie BGH NStZ-RR 2013, S. 316 und BGH StV 2014, S. 414. In der Literatur wird auch vertreten, dass bei schlafenden Opfern § 177 I Nr. 3 StGB einschlägig sein soll (*Oberlies*, ZStW 2002, S. 130, 139 f.).

[347] BGH NStZ 2000, S. 140.

[348] *Hörnle*, in: LK, § 179, Rn. 16.

[349] BGH NStZ-RR 2008, S. 339, 340.

[350] BGHSt 36, S. 145, 146.

[351] *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, §179, Rn. 10; *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 179, Rn. 7; *Hörnle*, in: LK, § 179, Rn. 94; *Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn. 69 m. w. N.

[352] Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn. 37.

[353] *Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn. 37; *Hörnle*, in: LK, § 179 Rn. 3.

[354] Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 179 Rn. 3.

Fälle unter Absatz 3 subsumiert werden. Wie in den §§ 176 ff. StGB fand sich zudem auch in § 179 StGB a. F. ein milderer Strafrahmen für minder schwere Fälle nur für qualifizierte Delikte, nicht aber für den Grundtatbestand (§ 179 VI StGB a. F.). § 179 VII StGB a. F. erklärte zudem die Strafschärfungen aus den §§ 177 IV Nr. 2 b) und 178 StGB a. F. für die Gefahr oder den Eintritt des Todes des Opfers durch die Tat für entsprechend anwendbar.

1.2.2.2 Erweiterter Schutz vor sexuellem Missbrauch

Grundsätzlich kann das Ausnutzen eines Machtgefälles, sei es monetär oder auf einer übergeordneten Position begründet, wohl überwiegend als normales – oder wenigstens hinzunehmendes – Sexualverhalten angesehen werden. Ein soziales Nähe- oder Autoritätsverhältnis kann allerdings für einen entsprechend motivierten Täter die Ausbeutung besonders gefährdeter Personen, wie insbesondere Kindern und Jugendlichen oder eingeschränkt Entschluss- und wehrfähigen Erwachsenen, erheblich erleichtern. Zudem erscheint das Unrecht, das in einer solchen Tat zum Ausdruck kommt, durch den Missbrauch des vom Opfer entgegengebrachten Vertrauens oder das Ausnutzen einer übergeordneten Stellung noch einmal deutlich gesteigert, oder das Unrecht ergibt sich sogar erst aus dem Ausnutzen des sozialen Gefüges durch den Täter. Der Gesetzgeber hat daher den sexuellen Missbrauch von *bestimmten* (gefährdeten) Personen, die zum Täter in einem **Autoritäts-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis** stehen, in den §§ 174, 174a–c und 180 III StGB mit Strafe bedroht.[355] Täter dieser Delikte kann daher auch nur sein, wem das Opfer im Rahmen eines der in den §§ 174 ff, 180 III genannten Verhältnisse *anvertraut* bzw. *untergeordnet* ist.

Der Anwendungsbereich dieser Tatbestände deckt sich weitgehend mit den bereits besprochenen *allgemeinen* Missbrauchsdelikten, §§ 176, 182 und § 179 StGB a. F., und bringt in zahlreichen Fällen lediglich ein gesteigertes Unrecht zum Ausdruck.[356] Der Schutzbereich wird aber selbstverständlich auch ausgedehnt. So führen bestimmte soziale Verbindungen zwischen Jugendlichen und Personen, denen diese anvertraut sind, teilweise zu einer Erhöhung der Schutzaltersgrenze des § 176 StGB in Form einer **Ausdehnung des absoluten Verbots** sexueller Handlungen auf Jugendliche im Rahmen dieser Nähe- bzw. Machtverhältnisse. Schließlich beinhalten die Vorschriften auch **erweiterte relative Verbote**, bei denen der *Missbrauch* der übergeordneten Stellung besonders festgestellt werden muss. Dies stellt zugleich eine Erweiterung der Schutzbereiche der §§ 179 a. F., 182 StGB dar,

---

[355] Auch die Straftatbestände um die Ausbeutung von Prostituierten erfassen z. T. vergleichbare Konstellationen; diese Vorschriften werden hier allerdings in *Abschnitt 1.2.4.2* als Teil der kommerziellen Sexualdelikte erörtert.

[356] Insbesondere § 174 StGB sieht für unter 16- bzw. 18-jährige Opfer kein Mindestalter vor, sodass auch Kinder grundsätzlich erfasst sind. Findet der Missbrauch von Kindern in Abhängigkeitsverhältnissen statt, so wird § 174 nicht verdrängt, es wird vielmehr Tateinheit angenommen (BGHSt 46, S. 85), um das gesteigerte Unrecht zum Ausdruck zu bringen.

dehnt aber den Schutz auch auf Personen aus, die von diesen Vorschriften nicht erfasst sind. Das **Missbrauchserfordernis** ermöglicht es dem Rechtsanwender regelmäßig, so wie auch schon im Rahmen der §§ 179 a. F., 182 StGB, gerecht auf den Einzelfall zu reagieren und die Strafbarkeit auf tatsächlich strafwürdige Fälle zu beschränken, um so u. a. echte Liebesbeziehungen straflos zu stellen. So ist es möglich, die sexuelle Selbstbestimmungsfreiheit der beteiligten Personen – wenn auch unter schwierigen Bedingungen – zu würdigen und anzuerkennen.[357]

Gemeinsam ist allen entsprechenden Vorschriften, dass es weder besondere gesetzliche Strafschärfungen noch Milderungen gibt, allerdings kann das Gericht in besonderen Fällen des § 174 StGB nach dem vierten Absatz der Vorschrift von Strafe gänzlich absehen (dazu sogleich *Abschnitt 1.2.2.2.1*).

1.2.2.2.1 Erweiterter Schutz von Jugendlichen

In Altersstufen gestaffelt, erweitern zunächst die **§§ 174 und 180 III StGB** den Schutz jugendlicher Personen, soweit diese sich zum Täter in einem der gesetzlich vorgesehenen **Abhängigkeitsverhältnisse** befinden. Der Gedanke hinter den Vorschriften ist, dass Jugendliche häufig nicht erfahren und ausreichend selbstsicher sind, um sich den sexuellen Wünschen Erwachsener zu widersetzen, zu denen sie in einem besonderen Vertrauens- und/oder Unterordnungsverhältnis stehen.[358] So ist der **Missbrauch**, also quasi das „Ausnutzen“, eines **Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** zur Erreichung sexueller Handlungen mit „anvertrauten“ Jugendlichen, also **unter 18 Jahre** alten Personen strafbar. Von diesen sich überschneidenden Begriffen sollen nach dem engen Begriffsverständnis des BGH allerdings nur solche Obhutsverhältnisse erfasst sein, auf Grund derer der Täter die (Mit-)Verantwortung für die geistig-sittliche Persönlichkeitsentwicklung des Schutzbefohlenen trägt[359], sodass etwa Trainer[360] oder (Vertretungs-) Lehrer[361] nicht ohne Weiteres erfasst sind[362]. Dabei stellt § 174 StGB Sachverhalte unter Strafe, in denen ein in diesem Sinne Schutzbeauftragter – bzw. eine Autoritätsperson[363] – *selbst* in sexuelle Handlungen mit dem Jugendlichen eingebunden ist, während § 180 III StGB das *Bestimmen* des Jugendlichen zu sexuellen Handlungen mit *Dritten* (in gleichem Umfang wie § 174 I Nr. 2, II StGB) verbietet.

---

357 Vgl. *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT I, § 17 Rn. 35.

358 Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 174, Rn.3.

359 BGH NStZ 2003, S. 661.

360 BGH NStZ-RR 2008, S. 307.

361 BGH StV 2012, S. 531; BGH StV 2012, S. 541; BGH StV 2014, S. 730.

362 Um die Strafbarkeit insbesondere von Lehrern auszuweiten, wurde zum 27.01.2015 ein neuer 2. Absatz in § 174 StGB eingefügt (BGBl. I 2015, S. 10, 12; BT-Drucks. 18/2601, S. 15), der strukturell an die Nummern 1 und 2 des ersten Absatzes angeglichen auch dann greift, wenn dem Täter innerhalb einer Einrichtung zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung überhaupt eine unter 18 Jahre alte Person anvertraut ist, ohne dass ihm gerade das Opfer selbst anvertraut sein muss.

363 Vgl. zum häufig verwendeten Begriff eindrücklich *Hörnle*, in: LK, § 174, Rn. 3.

Ist das Opfer **weniger als 16 Jahre** alt (und handelt es sich nicht lediglich um eine Unterordnung im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses), so besteht zwischen dem Schutzbeauftragten und dem anvertrauten Jugendlichen sogar ein **absolutes Verbot** sexueller Handlungen (§ 174 I Nr. 1 StGB). Allerdings sieht das Gesetz – nur in diesen Fällen – gemäß § 174 IV StGB a. F. für das Gericht die Möglichkeit[364] vor, in besonders gelagerten Fällen gänzlich von Strafe abzusehen.[365] Der Wortlaut verlangte bis zur Reform der Vorschrift zum 27. Januar 2015, in deren Rahmen der Regelungsgehalt weitestgehend inhaltsgleich in den 5. Absatz verschoben worden ist, dass sich die ausnahmsweise nicht bestehende Strafbedürftigkeit aus dem Verhalten des Opfers ableiten lässt. Nach überwiegender Auffassung sollen hier Fälle (fakultativ) straffrei gestellt werden, in denen sich das eigentlich bestehende Autoritätsverhältnis auch aufgrund des Verhaltens des Schutzbefohlenen faktisch in eine (gleichberechtigte) Partnerschaft gewandelt hat.[366]

Ebenfalls unter einem Totalverbot – allerdings ohne die Möglichkeit des Absehens von Strafe – stehen **inzestuöse sexuelle Handlungen** mit leiblichen oder solche mit angenommenen[367] Kindern **unter 18 Jahren**[368] (§ 174 I Nr. 3 StGB a. F.).[369]

Ist das Opfer dagegen **16 oder 17 Jahre alt**, kein angenommenes oder leibliches Kind des Täters oder handelt es sich im Falle eines 14 bis 17-jährigen Opfers bei dem zugrunde liegenden Verhältnis lediglich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, so spricht **§ 174 Nr. 2 StGB** nur ein **relatives Verbot** sexueller Handlungen zwischen Autoritätsperson und Jugendlichem aus, indem die Vorschrift den *Missbrauch* der übergeordneten Stellung durch die Autoritätsperson verlangt. Dazu muss

364 Krit. *Jung/Kunz*, NStZ 1982, S. 409, 412.

365 Der BGH schließt daraus, dass der Gesetzgeber § 174 I Nr. 2 StGB, für den die Möglichkeit des Absehens von Strafe nicht besteht, für gewichtiger hielt (BGH, Urteil vom 22. September 1987 – 1 StR 370/87 = BGHR StGB § 174 Abs. 1 Unrechtsgehalt 1). Es liegt allerdings nahe, diese besondere Ausnahme als reines (i. Ü. wertungsfreies) Korrektiv des starren Verbotes des § 174 I Nr. 1 StGB zu verstehen (so bereits *Jung/Kunz*, NStZ 1982, S. 409, 411), dass im Bereich des nur relativen Verbots des § 174 I Nr. 2 StGB nicht erforderlich ist.

366 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 174, Rn. 56; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 615; *Jung/Kunz*, NStZ 1982, S. 409, 413; *Hörnle*, in: LK, § 174, Rn. 70.

367 Seit dem 27.01.2015 ersetzt durch den Begriff des „rechtlichen Abkömmlings" und ergänzt durch Kinder des Partners in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, da diese vom Begriff der angenommenen Kinder nicht erfasst waren (vgl. *Schroeder*, FamRZ 2014, S. 1745, 1746).

368 Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kommt – allerdings nur bei leiblichen Kindern – eine Strafbarkeit nach § 173 StGB in Betracht, sofern es sich bei der sexuellen Handlung um „Beischlaf" handelt. Dann ist allerdings auch das Kind grundsätzlich Täter; ein Opfer kennt der Tatbestand des § 173 StGB nicht. Hier zeigen sich schon eindrücklich die Schwächen dieser missglückten Vorschrift (näher dazu Kapitel I, *Abschnitt 1.2*).

369 Ein Äquivalent für diesen absoluten Schutz gibt es im Rahmen des § 180 StGB, also bei der Bestimmung des Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen mit Dritten, nicht. Ein solches absolutes Verbot ist dort aber auch nicht erforderlich, weil es sich eben durch die enge Beziehung zu der Person rechtfertigt, die in den Fällen des § 174 I Nr. 1 und Nr. 3 StGB an den sexuellen Handlungen mit dem Schutzbefohlenen beteiligt ist.

der Täter seine aus dem Autoritätsverhältnis bestehende Überlegenheit bewusst ausnutzen, was regelmäßig durch ein Inaussichtstellen von Vor- oder Nachteilen erfüllt wird, aber auch durch das bloße Ausnutzen des Bedürfnisses nach Zuwendung seitens des Opfers geschehen kann.[370]

Nicht nur der Schutz vor sexuellen Handlungen mit, sondern auch vor solchen **ohne Körperkontakt**, wird (nur)[371] für Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen nach Maßgabe des **§ 174 II StGB a. F.** (entspricht § 174 III StGB n. F.) ausgeweitet. § 174 II Nr. 1 StGB a. F. entspricht weitgehend § 176 IV Nr. 1 StGB (vgl. dazu oben *Abschnitt 1.2.2.1.2*), während § 174 II Nr. 2 StGB im Gegensatz zu § 176 IV Nr. 2 StGB auf die Veranlassung zu sexuellen Handlungen *vor* dem Täter beschränkt ist. Allerdings setzt § 174 II StGB – anders insbesondere als § 176 IV StGB – in allen Varianten ausdrücklich voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich oder den Schutzbefohlenen durch die Handlung sexuell zu erregen.[372] Während der gesetzliche Strafrahmen in Fällen des § 176 IV StGB allerdings bei drei Monaten Freiheitstrafe ansetzt, kann § 174 II StGB auch mit Geldstrafe geahndet werden.

1.2.2.2.2 Missbrauch institutioneller oder behandlungsbedingter Abhängigkeiten

Ein zu sexuellen Zwecken ausnutzbares Über-/Unterordnungsverhältnis kann es natürlich nicht nur zwischen Jugendlichen und Autoritätspersonen geben. Hat das Opfer aber das 18. Lebensjahr vollendet, genügt nicht bereits – wie bei Jugendlichen – ein Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder ähnliches Verhältnis, um die Strafbarkeit über den Anwendungsbereich des § 179 StGB a. F. hinaus auszudehnen. Vielmehr greift der strafrechtliche Schutz bei Erwachsenen (außerhalb der sexuellen Gewaltdelikte) nur dann, wenn diese über ein asymmetrisches Machtverhältnis hinaus entweder **stationär untergebracht** sind (bzw. aufgrund eines laufenden Verfahrens eine zukünftige Unterbringung droht) oder wenn eine Person **geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen** unterworfen ist, wegen derer sie sich (bei dem Täter) in Behandlung befindet. Die entsprechenden strafrechtlichen Regelungen befinden sich in den **§§ 174a–c StGB**.

Gemeinsam ist den §§ 174a–c StGB zunächst, dass grundsätzlich nur sexuelle **Handlungen mit Körperkontakt** pönalisiert werden und dass nur Handlungen am oder durch **den Täter selbst** erfasst sind. Die Veranlassung zu sexuellen Handlungen an Dritten oder die Duldung von durch Dritte vorgenommenen sexuellen

---

370 Vgl. *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 174, Rn. 9; *Renzikowski*, in: MK, § 174, Rn. 31.

371 In Bezug auf nicht (i. S. d. § 174 StGB) schutzbefohlene jugendliche Opfer sind sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt nur als sexuelle Gewalt (§ 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB), Exhibitionismus (§ 183 StGB) oder bei der Bestimmung Jugendlicher zu sexuellen Handlungen vor Dritten **gegen Entgelt** (§180 II StGB) strafbar.

372 Einzig § 183 StGB setzt ansonsten noch eine sexuelle Absicht des Täters voraus, was allerdings dort lediglich aus einem entsprechenden Verständnis des Begriffes der exhibitionistischen Handlung folgt (vgl. BT-Drucks. 6/3521, S. 53. BGH NStZ-RR 2007, S. 374).

Handlungen ist in den Fällen der §§ 174 a–c StGB nicht strafbar; eine mit § 180 III StGB vergleichbare ergänzende Regelung gibt es für diese Fälle nicht.

Rein situationsbezogene sexuell ausnutzbare Verhältnisse regeln die **§ 174a I und § 174b StGB**, indem sie das Ausnutzen der besonderen Situation, die sich für die Betroffenen im Rahmen oder in der Erwartung eines **Freiheitsentzuges** ergibt, für sexuelle Handlungen mit den Verwahrten/Beschuldigten **durch Betreuungs- oder Verwahrungspersonal** unter Strafe stellen. Es handelt sich sozusagen um eine „*wucherähnliche Ausbeutung persönlicher Bedrängnis*“[373], der die Strafandrohung der §§ 174a I, 174b StGB vorbeugen soll.

§ 174a I StGB bestimmt, dass sexuelle Handlungen mit einer **gefangenen oder (behördlich) verwahrten Person** immer dann strafbar sind, wenn diese Person dem Täter (zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung) *anvertraut* ist und dieser die daraus resultierende Abhängigkeit *missbraucht*. Dagegen ist der Missbrauch einer verfahrensbezogenen Abhängigkeit für sexueller Handlungen mit dem Betroffenen im Rahmen eines **Verfahrens, das einen Freiheitsentzug zur Folge haben kann,** gemäß § 174b StGB nur dann strafbar, wenn der Täter ein **Amtsträger** ist.

Während im Rahmen der §§ 174a I und b StGB der Unrechtskern in einem Ausnutzen der besonderen Situation eines (bevorstehenden) Freiheitsentzuges gesehen werden kann, liegt der Grund für die Strafbarkeit bei den **§§ 174a II, 174c StGB** darin, dass der Täter das ihm von einer (körperlich oder seelisch bedingt) **hilfsbedürftigen Person entgegengebrachte Vertrauen missbraucht**.[374] So haben beide Vorschriften zunächst gemein, dass nicht nur (vollständig) stationäre Behandlungen erfasst sind. **§ 174a II StGB** schützt dabei die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Personen aufgenommenen[375] Menschen maßgeblich vor Übergriffen durch das (zuständige) Personal oder sonstige an der **Beaufsichtigung oder Betreuung** beteiligten Personen, während **§ 174c StGB** sexuellen Übergriffen gegen geistig oder seelisch sowie körperlich Kranken oder Behinderten (auch) im Rahmen von gänzlich ambulanten Behandlungsverhältnissen vorbeugen soll. Dabei stellt § 174c StGB allerdings etwas höhere Anforderungen an das Abhängigkeits- bzw. Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer als § 174a StGB, indem die Vorschrift ein schlichtes Beaufsichtigungsverhältnis nicht ausreichen lässt. Hier macht sich derjenige, dem das potenzielle Opfer anvertraut ist, nur dann strafbar, wenn ein **Beratungs-, Behandlungs- oder** (wie in § 174a II StGB) **ein Betreuungsverhältnis missbraucht** wird.[376]

---

373 *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 20.

374 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 21.

375 Setzt eine gewisse Dauer bzw. Regelmäßigkeit voraus, aber nicht eine vollständig stationäre Unterbringung mit Übernachtung (*Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 346).

376 Vgl. BGH StV 2012, S. 663.

1.2.3 Exhibitionistische Delikte vor Erwachsenen

Während sexuelle Handlungen vor Kindern und teilweise auch vor Jugendlichen bereits durch die §§ 174 II und § 176 IV StGB einem strafbewehrten Verbot unterliegen, erfassen die **§§ 183, 183a StGB** (auch)[377] exhibitionistische und sonstige sexuelle Handlungen vor erwachsenen Personen.

1.2.3.1 Exhibitionismus

§ 183 StGB stellt **exhibitionistische Handlungen** (von Männern) unter Strafe. Eine exhibitionistische Handlung soll immer dann vorliegen, wenn ein Mann gegenüber anderen Personen ohne deren Einverständnis (häufig für das Opfer überraschend) sein[378] entblößtes (nicht notwendigerweise erigiertes) Geschlechtsteil zeigt, um sich (durch Beobachtung der Reaktion oder auch durch Masturbieren) sexuell zu befriedigen oder zu erregen.[379] Anders als die sexuelle Handlung i. S. d. § 184g StGB a. F. setzt eine exhibitionistische Handlung damit auch eine **sexuelle Absicht** (Erregungsabsicht) des Täters voraus.[380] Eine Entblößung zu nicht sexuellen Zwecken soll nach der Gesetzesbegründung keine exhibitionistische Handlung darstellen.[381] Es genügt die Erregungsabsicht, eine tatsächliche Erregung des Täters ist nicht erforderlich.[382]

Obwohl das Gesetz nicht von sexuellen, sondern von exhibitionistischen Handlungen spricht, soll nach h. A. die Erheblichkeitsschwelle des § 184g StGB a. F. auch im Rahmen des § 183 StGB greifen.[383] Anders als im Falle sexueller Handlungen vor einem anderen gemäß § 184g Nr. 2 StGB a. F.[384] ist die Frage, ob eine räumliche Nähe erforderlich ist, oder ob auch z. B. visuelle (Live-)Übertragungen über das Internet erfasst sind, bei exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB

---

377 Es ist sehr umstritten, ob die §§ 183 f. StGB hinter § 174 II Nr. 1 bzw. 176 IV Nr. 1 StGB zurücktreten, praktisch also in seiner Anwendbarkeit sogar **weitgehend auf erwachsene Opfer beschränkt ist**. Der BGH geht davon aus, dass § 183 StGB nicht verdrängt wird, was wegen des zusätzlichen Erfordernisses der Belästigung schlüssig erscheint (so bereits BGH NJW 1953, S. 710; BGH NStZ-RR 1999,S. 298; ebenso *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 11; *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 16; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Rn. 14; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 15; a. A. *Wolters*, in: SK, § 183 Rn. 8).

378 Nicht genügen – aber gegebenenfalls von § 183a StGB erfasst sein – soll das Vorzeigen eines Kunstpenises, der wie ein echter erigierter Penis aussieht (LG Koblenz, Urteil vom 30.10.1996 – 2103 Js 48515/94–8 Ns).

379 Vgl. BT-Drucks. 6/3521, S. 53; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Rn. 2; *Hörnle,* in: MK, § 183, Rn. 6; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 723; *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 3; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 8.

380 BT-Drucks. 6/3521, S. 53; BGH NStZ-RR 2007, S. 374.

381 BT-Drucks. 6/1552, S.32. Ebenso *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Rn. 2; a. A. *Hörnle,* in: MK, § 183, Rn. 6.

382 *Wolters*, in: SK, § 183, Rn. 2; *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 6.

383 *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 3.

384 Dazu oben *Abschnitt 1.1.3*.

allerdings umstritten.[385] Unstreitig erfordert § 183 StGB jedenfalls eine „Live"-Wahrnehmung des Geschehens[386], sodass beispielsweise das Abspielen einer zuvor angefertigten Videoaufnahme nicht erfasst ist.

Auch muss die **Wahrnehmung** durch eine andere Person gerade die Absicht des Täters gewesen sein.[387] Ein bloßes in Kauf nehmen der bloßen Möglichkeit der Wahrnehmung genügt für die Strafbarkeit jedenfalls nicht.[388]

Anders als § 183a StGB setzt § 183 StGB **keine Begehung in der Öffentlichkeit** voraus. Die Tat kann daher grundsätzlich auch an nicht allgemein zugänglichen Orten und in geschlossenen Räumen bei alleiniger Anwesenheit des Opfers stattfinden. Laut der Gesetzesbegründung ging man sogar davon aus, dass die Wirkung auf das Opfer an nicht öffentlichen Orten regelmäßig gravierender ausfallen würde.[389]

Grundsätzlich stehen exhibitionistische Handlungen nur dann unter Strafe, wenn sie von einem **männlichen Täter** begangen werden. Während vor Einführung von § 183 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung sowohl das alte Recht, als auch die ersten Gesetzesentwürfe zur Reform des Sexualstrafrechts die Strafbarkeit exhibitionistischer Delikte nicht auf ein Geschlecht beschränkten[390], vertrat der damalige Gesetzgeber den Standpunkt, dass – obgleich auch exhibitionistische Handlungen durch Frauen vorkommen mögen – diese *„kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben"*[391]. Dem lag wohl auch die Annahme zugrunde, dass weiblicher Exhibitionismus gesellschaftlich eher geduldet würde – z. T. wird auch von *„erwünscht"* gesprochen[392] – als männlicher Exhibitionismus.

Als Taterfolg verlangt die Vorschrift (lediglich) eine **Belästigung** des Opfers. Dies setzt zum einen voraus, dass die Geschlechtsbetontheit der wahrgenommenen Handlung durch das Opfer erkannt wird[393] und zum anderen, dass die Wahrnehmung beim Opfer eine negative Gefühlsempfindung von einigem Gewicht zur Folge hat[394]. Häufig genannte Beispiele dafür sind Schrecken, Angst, Verärgerung, Ekel, Abscheu oder Verletzung des Schamgefühls.[395] Bloße Verwunderung, ebenso

---

385 Gegen eine Erfassung von visuellen (Live-) Übertragungen: *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 724; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183, Rn. 3. A. A.: *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 7.

386 Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 7.

387 BGH NStZ-RR 2007, 374.

388 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 726.

389 BT-Drucks. 6/3521, S. 53.

390 *Sick*, ZStW 1991, S. 43, 84.

391 BT-Drucks. 6/3521, S. 53. So meinte auch schon *von Hören „belästigte Männer werden schwer zu finden sein"* (*von Hören*, ZRP 1987, S. 19, 20).

392 *Sick*, ZStW 1991, S. 43, 88.

393 BGH, NJW 1970, S. 1855.

394 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 728.

395 *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 10; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 728; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 183, Rn. 6;*Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 183, Rn. 4.

wie Gleichgültigkeit, Neugier, Mitleid oder Belustigung reichen dagegen nicht, um den Tatbestand des § 183 StGB zu erfüllen.[396] Dieser Umstand erlangt auch deshalb besondere Bedeutung, weil das Gesetz für die §§ 183 f. StGB keine Versuchsstrafbarkeit vorsieht, so dass die Opferreaktion bei diesen Delikten ausschlaggebend für die Strafbarkeit des Verhaltens ist.

Bei Einführung der Vorschrift ging der Gesetzgeber noch davon aus, dass Exhibitionisten häufig ein **Steigerungsverhalten** aufweisen würden bei dem sich die *„vorhandene Neigung zu schwersten anderen Sexualdelikten manifestiert"*[397]. Die bisherige empirische Forschung spricht dagegen eher dafür, dass ein derartiges Steigerungsverhalten bei Exhibitionisten nur in eher seltenen Ausnahmefällen vorkommt.[398]

§ 183 II StGB macht Exhibitionismus zum relativen Antragsdelikt, sodass die Verfolgung von Amts wegen nur eingeschränkt möglich ist. Daneben beinhalten die Absätze 3 und 4 der Vorschrift eine **Erleichterung der Aussetzung** einer verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung unter bestimmten Voraussetzungen. So ermöglicht § 183 III StGB dem Gericht auch im Falle einer – bei Exhibitionisten nicht seltenen[399] – ungünstigen Legalbewährungsprognose, eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn dies die Erfolgsaussichten einer (ambulant) durchgeführten Heilbehandlung verbessert.[400] § 183 IV StGB erweitert den Anwendungsbereich der Regelung zur erleichterten Strafaussetzung aus Absatz 3 auf **exhibitionistische Delikte nach anderen Vorschriften** – insbesondere auch auf die Spezialvorschriften für exhibitionistische Handlungen vor Kindern und Schutzbefohlenen in den §§ 174 II Nr. 1 und 176 IV Nr. 1[401] StGB – sodass auch bei (zielgerichtetem) Exhibitionismus vor Kindern, wo der Strafrahmen mit drei Monaten Mindestfreiheitsstrafe gegenüber sonstigen exhibitionistischen Delikten erheblich höher ansetzt, unter erleichterten Bedingungen möglich ist, sofern eine aussichtsreiche Behandlung durchgeführt werden kann.

---

[396] *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 10; *Hörnle*, in: LK, § 183, Rn. 4; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 728.

[397] BT-Drucks. 6/3521, S. 53.

[398] *Jehle/Hohmann-Fricke*, Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: *Elz/Kröber/Jehle*, Exhibitionisten, S. 133, 156. *Baumeister*, FPPK 2009, 141, 146f. Allerdings fand *Baumeister* bei einem 5-jährigen Beobachtungszeitraum Rückfälle mit sexueller Gewalt in immerhin 2,7% und mit sexuellem Missbrauch (ohne § 176 IV Nr. 1 StGB) sogar in 4,4% der untersuchten Fälle und damit deutlich häufiger als *Jehle/Hohmann-Fricke* bei 4-jähriger Beobachtung (0,7%/1,8%).

[399] *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 730.

[400] Die Strafaussetzung kann dementsprechend auch mit einer – seit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten v. 26. 1. 1998 auch ohne die Einwilligung des Verurteilten zulässigen – Weisung zur Teilnahme an einer Heilbehandlung verbunden werden (Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 22).

[401] Allerdings wurde die Angleichung des § 183 IV im Rahmen des SexÄG (BGBl. I 2003, S. 3007, dazu unten *Abschnitt 2.2*) vergessen, sodass die Vorschrift zwischenzeitlich auf den falschen Absatz des § 176 StGB verwies.

1.2.3.2 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Ausdrücklich subsidiär zu § 183 StGB droht § 183 a StGB für ein Ärgernis provozierende sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit Strafe an. Auch wenn der Wortlaut erheblich von § 183 StGB abweicht, liegen die wesentlichen tatbestandlichen Unterschiede zwischen beiden Vorschriften zum einen darin, dass § 183a StGB im Gegensatz zu § 183 StGB **geschlechtsneutral** gefasst ist – sodass auch von Frauen vorgenommene sexuelle Handlungen sanktioniert werden können – und zum anderen darin, dass die Tat **öffentlich** begangen werden muss. Für letzteres ist allerdings bereits die grundsätzliche Wahrnehmbarkeit durch andere ausreichend und daher nicht erforderlich, dass die Handlung an einem öffentlich zugänglichen Ort begangen wird.[402] Öffentlich können auch Live-Vorführungen im Internet sein.[403]

Das Verbot bezieht sich darüber hinaus – anders als § 183 StGB – ausdrücklich auf **sexuelle Handlungen**, sodass § 184g StGB a. F. (uneingeschränkt) greift. Für Handlungen ohne Körperkontakt (mit dem Opfer!), wie sie § 183a StGB unter Strafe stellt, wird allerdings die Erheblichkeitsschwelle sehr hoch angesetzt[404], deutlich höher jedenfalls als bei sexuellen Handlungen mit Körperkontakt, sodass insbesondere Küsse nie ausreichend sind.[405] Dabei muss es dem Täter **nicht darauf ankommen, durch sein Verhalten die Zuschauer oder sich selbst zu erregen**, da sich dieses Erfordernis im Rahmen des § 183 StGB aus dem spezifischen Begriff der exhibitionistischen Handlung ergibt[406], sodass der Anwendungsbereich der Vorschrift in dieser Hinsicht weiter ist als der des § 183 StGB.

Zudem setzt § 183a StGB für die Strafbarkeit die **Erregung eines Ärgernisses** voraus. Trotz des unterschiedlichen Begriffes werden an ein Ärgernis dieselben Anforderungen gestellt, wie an die bereits erörterte Belästigung bei § 183 StGB.[407] Entscheidend ist, dass der Betrachter ungewollt konfrontiert wird.[408] Subjektiv lässt das Gesetz insoweit Eventualvorsatz nicht ausreichen; der Täter muss **absichtlich** handeln oder zumindest sicheres Wissen in Bezug auf die Ärgerniserregung haben.

Die niedrige Strafandrohung – Geldstrafe bis maximal ein Jahr Freiheitsstrafe – zeigt deutlich den Bagatellcharakter entsprechender Delikte. De lege ferenda wird in Bezug auf die von § 183a StGB pönalisierten Handlungen vielfach eine Handhabung über den bestehenden § 118 OWiG eher für angemessen gehalten als ein strafbewehrtes Verbot.[409] Ungewöhnlich erscheint auch, dass § 183a StGB im Gegensatz

---

402 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 751; *Hörnle*, in: MK, Rn. 6; *Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 183a, Rn. 3; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183a, Rn. 4.

403 *Hörnle*, in: MK, LK, § 183a, Rn. 7; *Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 183a, Rn. 2.

404 Vgl. *Laufhütte/Roggenbuck,* in: LK, § 183a, Rn. 2.

405 *Hörnle*, in: MK, § 183a, Rn. 5.

406 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 747.

407 *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 183a, Rn. 6; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183a, Rn. 7; *Hörnle*, in: MK, § 183a, Rn. 8.

408 BT-Drucks. 6/3521, S. 57.

409 *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten, S. 459; *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 613; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 183 a,

zu § 183 StGB ein reines Offizialdelikt darstellt, die Verfolgung also in keiner Weise von einem Strafantrag abhängt.[410] Allerdings findet § 183a StGB dann keine Anwendung, wenn grundsätzlich eine Strafbarkeit nach § 183 StGB in Betracht gekommen wäre, die Staatsanwaltschaft mangels Antrag und öffentlichen Interesses jedoch an der Verfolgung gehindert war.[411]

1.2.4 Kommerzielle Sexualdelikte

In diesem letzten Abschnitt zur Erörterung der Tatbestände des Sexualstrafrechts sollen die kommerziellen Sexualdelikte in ihren Grundzügen erörtert werden. Zunächst wird auf die Pornografiedelikte (*Abschnitt 1.2.4.1*) und sodann auf die Strafbarkeit der Ausbeutung von Prostituierten eingegangen (*Abschnitt 1.2.4.2*).

1.2.4.1 Pornografiedelikte

Kaum ein Bereich des Sexualstrafrechts bringt den Konflikt zwischen Sexualmoral und Rechtsgüterschutz anschaulicher zum Ausdruck als die Verbote von (einfacher bzw. weicher) Pornografie (vgl. dazu oben Kapitel I, *Abschnitt 1.3.2*). Seit der Streichung des Begriffes der „*unzüchtigen*" Schrift im Zuge des 4. StrRG im Jahre 1974 ringen Rechtsprechung und Lehre um eine trennscharfe Definition des diese Formulierung ersetzenden Begriffes der „*pornografischen*" Schrift.

An dieser Stelle detailliert auf alle Aspekte der Pornografiedelikte – soweit diese überhaupt im Sinne dieser Untersuchung als Sexualdelikte anzusehen sind[412] – einzugehen, würde den Rahmen sprengen.[413] Um den Umfang der Darstellung überschaubar zu halten, wird ein etwas breiterer Ansatz zur Erklärung der wesentlichen Inhalte der Pornografiedelikte gewählt, indem zunächst der komplexe und für die Verbote wesentliche Pornografiebegriff in seinem Kern erfasst und der Schriftenbegriff kurz erörtert wird (*Abschnitt 1.2.4.1.1*) um sodann den Umfang der Verbote einfacher Pornografie – soweit diese (auch) dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dienen – (*Abschnitt 1.2.4.1.2*) und schließlich die Verbote harter Pornografie (*Abschnitt 1.2.4.1.3*) in Kürze darzustellen.

Rn. 2.

410 Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 183a, Rn. 13.

411 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183a, Rn. 8; *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 13.

412 Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass § 184 I Nr. 9 nicht den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bezweckt und daher hier nicht als Sexualdelikt betrachtet wird (vgl. Kapitel I, *Abschnitt 1.4.1*).

413 So nehmen die Ausführungen zu den §§ 184 ff. StGB beispielsweise in der umfassenden Darstellung des Sexualstrafrechts von Laubenthal (Handbuch Sexualstraftaten) – symptomatisch für die Komplexität der Pornografieverbote – mit beinahe 100 Seiten ein gutes Viertel des Gesamtwerkes ein, einzig den Missbrauchsdelikten wird dort mehr Platz gewidmet.

1.2.4.1.1 Pornografie- und Schriftbegriff

Zwar besteht im Einzelnen erheblicher Streit über Inhalt und Reichweite des Pornografiebegriffes, die Rechtsprechung sieht allerdings mit breiter Zustimmung der Literatur jedenfalls solche Darstellungen als pornografisch an, die unter **Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge** sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und die in ihrer **Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes** abzielen (Reizwirkungs- und Stimulierungstendenz).[414] Als kennzeichnend für die Ausklammerung sonstiger sozialer Bezüge wird es angesehen, dass die Darsteller (insbesondere auch in Form von unrealistischen, überzogenen Darstellungen) zu auswechselbaren „Lustobjekten" degradiert werden.[415] Überwiegend wollen Rechtsprechung und Lehre diesen Maßstab den Pornografiedelikten einheitlich zugrunde legen.[416]

Als wäre die Handhabung des Pornografiebegriffes nicht schon kompliziert genug, ist die Strafbarkeit seit einer durch das offenere Kunstverständnis des BVerfG[417] angestoßenen Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1990[418] noch im Einzelfall mit der **Kunstfreiheit** abzuwägen.[419] Darauf soll an dieser Stelle allerdings nicht näher eingegangen werden.[420]

Der **Schriftenbegriff** umfasst gemäß der Legaldefinition in § 11 III StGB alle Arten von Darstellungen, gemeint sind *körperliche* Gebilde[421] von gewisser Dauer,

414 KG Berlin, NStZ 2009, S.446; BGHSt 37, S.55, 59f.; OLG Karlsruhe NJW 1974, S.2015, 2016; *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 2; ebenso BVerwG NJW 2002, S. 2966; vgl. auch BT-Drucks. 6/3521 S. 60; mit philologischer Herleitung des Begriffsinhaltes *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 40. Ausführlich zu den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 373, 376 ff.; *Hörnle* bringt die Stimulierungstendenz auf den Punkt, indem sie es als erforderlich ansieht, dass die Darstellung *„als Anregung für Masturbation oder andere Formen der Hervorrufung oder Steigerung sexueller Erregung"* dienen muss (*Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 17).

415 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 918; *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 17 ff.

416 Vgl. dazu ausführlich und mit guter Begründung *Ostendorf*, MschrKrim 2001, S. 372, S. 380 f.; ebenso u. a. *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, §7, Rn. 36; *Hörnle*, in: MK, § 184b, Rn.14. Demgegenüber will u.a. *Wolters* den Begriff teleologisch anhand der jeweiligen Schutzzwecke der unterschiedlichen Tatbestände des § 184 StGB auslegen und im Bereich des Jugendschutzes tatsächlich nur *problematische* Darstellungen von Sexualität (wie eine entwürdigende Einstellung zum anderen Geschlecht vermittelnde Darstellungen) als pornografisch i. S. d. Vorschrift ansehen (*Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 5). So wohl auch *Greco*, RW 2011, S. 275, 276.

417 BVerfG NJW 1985, S. 261 ff.; speziell zu Pornografie und Kunst BVerfG NJW 1991, S. 1471 ff.

418 BGH NJW 1990, S. 3026 ff.

419 Freilich war das Konfliktpotential lange zuvor offensichtlich, vgl. bereits *Badura*, Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, S.1091, 1096 f.

420 Zu den genauen Anforderungen an die Abwägung vgl. bspw. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 929; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184, Rn. 9 sowie *Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 8.

421 Krit. dazu mit Blick insbesondere auf das „unkörperliche Verbreiten" in „Internet-Sachverhalten" *Popp*, ZIS 2011, S. 193, 194 ff.

die *gedankliche* Inhalte sinnlich wahrnehmbar machen[422], also insbesondere aber nicht nur Druckerzeugnisse und Datenspeicher (grds. auch bereits der Arbeitsspeicher)[423].

1.2.4.1.2 Verbote im Umgang mit einfacher Pornografie

Der Umgang mit sog. *einfacher* oder auch *weicher* Pornografie ist in § 184 StGB geregelt. Die Nummern 1 bis 8 des §§ 184 I StGB regeln zum einen direkte **Verbote zum Schutz Minderjähriger vor Pornografie** (Nr. 1 und 2) sowie weitere grundsätzlich allgemein gefasste und dennoch ebenfalls in erster Linie dem Schutz Minderjähriger vor Pornografie dienende Verbote in Bezug auf Handel und Werbung mit Pornografie (Nr. 3 bis 5, 7). Daneben beinhaltet § 184 I StGB aber auch einen generellen Konfrontationsschutz, der angesichts des strengen Minderjährigenschutzes, der durch die Nummern 1 bis 5 bereits gewährleistet wird, nur noch Erwachsenen einen erweiterten Schutz vor ungewünschter Konfrontation bieten kann (Nr. 6).[424] Soweit der Minderjährigenschutz keine Rolle spielt, fragt sich allerdings, warum die Vorschrift als Offizialdelikt und nicht wenigstens – wie § 183 StGB – als zumindest relatives Antragsdelikt formuliert ist. Schließlich verbietet § 184 I Nr. 8 StGB die Beschaffung, Bereitstellung oder Herstellung von Pornografie zum Zwecke der Begehung einer Handlung nach den Nummern 1–7 des § 184 I StGB.

Das Verbot der Nummern 1 und 2 des § 184 StGB richtet sich (unter Vorbehalt des Erzieherprivilegs, § 184 II 1 StGB)[425] auf das generelle **Zugänglichmachen pornografischer Schriften an Personen unter 18 Jahren**, wobei die Nr. 1 ein konkretes Verhalten gegenüber (einer) individuell bestimmbaren Person(en) betrifft[426], während es für die Nr. 2 – die der Verhinderung von Taten gemäß Nr. 1 dient[427] – ausreicht, dass irgendein Jugendlicher in Kontakt mit Pornografie hätte geraten *können*, weil diese an einem für Minderjährige ohne Verletzung rechtlicher Verbote zugänglichen bzw. ohne ein Betreten von diesen einsehbaren Ort verfügbar gemacht worden ist.[428]

In den Verboten der Nummern 3 bis 5 des § 184 I StGB kommt der Gedanke des Minderjährigenschutzes nicht so offensichtlich zum Ausdruck, wie in den Nrn.

[422] *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, §6, Rn. 20; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 7.

[423] BT-Drucks. 13/7385, S. 36; BGH JZ 2002, S. 308, 309; BGH StV 2012, S. 539, 540. Krit. zur dogmatischen Begründung des BGH u. a. *Kudlich*, JZ 2002, S. 310, 311.

[424] Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 81.

[425] Was entgegen des Wortlautes grundsätzlich nicht nur für die Nr. 1, sondern auch für die Nr. 2 des § 184 I StGB gilt (*Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 38; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 958; *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, §184 Rn. 9).

[426] *Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 17; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 934.

[427] *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 23.

[428] *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 11;*Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 27 f.; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184, Rn. 20.

1 und 2. Dennoch ist einer der tragenden Gedanken in erster Linie auch hier – jedoch wohl nicht ausschließlich[429] –, dass Handel und Werbung mit Pornografie nur dort zugelassen werden sollen, wo hinreichend sichergestellt werden kann, dass Minderjährige keinen Zugang haben.[430] So verbietet zunächst die Nr. 3 generell den **Handel mit Pornografie *außerhalb* von Geschäftsräumen die Kunden nicht zu betreten pflegen**, also insbesondere den Straßen- oder Flohmarkthandel, Haustürgeschäfte und mobile Händler[431] sowie den (Inlands-)**Versandhandel per Post oder elektronisch**[432]. Damit soll die gewerbliche Verbreitung von Pornografie auf einfach kontrollierbare Ladengeschäfte konzentriert werden.[433] Insbesondere das generelle Verbot des Versandhandels, das § 184 I Nr. 3 StGB seinem unmittelbaren Wortlaut nach auszusprechen scheint, mag zunächst sehr weitreichend erscheinen. Der Begriff „*Versandhandel*" ist allerdings – was sich nicht aus dem Wortlaut, sondern aus dem maßgeblichen Schutzzweck des § 184 I Nr. 3 StGB ergibt – nach Maßgabe des § 1 IV JuSchG auszulegen[434] und ist demzufolge insbesondere dann nicht erfüllt, wenn „*durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt*". Bisher nicht entschieden – wenn auch schon lange umstritten[435] – ist die Frage, ob § 184 I Nr. 3 StGB auch darüber hinaus teleologisch zu reduzieren ist, eine Strafbarkeit also generell ausgeschlossen sein soll, soweit sichergestellt ist, dass Minderjährige nicht mit dem Produkt in Kontakt kommen können. Z. T. wird dies angenommen, da die Vorschrift ausschließlich dem Schutz Minderjähriger diene,[436] was allerdings wohl maßgeblich darauf zurückgeführt wird, dass der Schutz von Erwachsenen vor ungewollter Konfrontation mit Pornografie durch anderen Verbote des § 184 I StGB ausreichend gewährleistet ist.[437] Umgekehrt könnte man allerdings wohl auch sagen, dass, wenn die Nr. 1 und 2 den Minderjährigenschutz ausreichend gewährleisten und die Nr. 3 ausschließlich dem Jugendschutz gelten würde, die erste Variante der Nr. 3 wohl praktisch bedeutungslos und auch von fragwürdiger Legitimität wäre, wenn sich der ver-

---

[429] *Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 36; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 2; a. A. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 29; *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 62.

[430] Vgl. insoweit zu § 184 I Nr. 3 *Eckstein*, wistra 1997 S. 47 ff. und zu § 184 I Nr. 4 *Behm*, AfP 2002, S. 22, 23.

[431] *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 55; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 30 f.

[432] *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 978.

[433] *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 55.

[434] OLG München NJW 2004, S. 3344; *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 56, 58; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 29; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 12c.

[435] Vgl. nur *Eckstein* (wistra 1997 S. 47, 51), der selbst eine teleologische Reduktion ablehnt.

[436] So z. B. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 29.

[437] Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 62. Im Ergebnis lehnt *Hörnle* allerdings – anders als *Eisele* (a. a. O.) – eine so weitreichende teleologische Reduktion ab, weil dies den Auslegungsspielraum der Rechtsanwender überschreite.

bleibende Schutz darauf beschränken würde, dass Jugendliche das Entleihen jugendgefährdender Videos nicht wahrnehmen sollen.[438] Nr. 3a verbietet ergänzend die **gewerbliche Vermietung** von Pornografie außerhalb von dafür vorgesehenen und gegen Zugang und Einsicht von Minderjährigen geschützten Ladengeschäften.

Die Nr. 4 verbietet die **Belieferung von Endverbrauchern *aus dem Ausland* mit Pornografie** im Wege des Versandhandels, auch hier per Post oder elektronisch mit den o. g. Einschränkungen, die sich aus dem JuSchG ergeben. Während auch diese Vorschrift bei erster Lektüre – wie bereits die Nr. 3 – denkbar weit erscheint, ist paradoxerweise hier das absolute Gegenteil der Fall: Denn neben der Einschränkung durch die Legaldefinition des § 1 IV JuSchG ist nach einhelliger Auffassung überhaupt nur der (ausländische) Versender strafbar, nicht aber der Besteller.[439] Da demnach der (private) Empfänger stets straflos, eine dem Schutzzweck entsprechende Strafbarkeit eines inländischen Händlers, der seine Ware aus dem Ausland bezieht, bei entsprechender Verwendungsabsicht über § 184 I Nr. 8 sichergestellt und der ausländische Versender regelmäßig nicht verfolgbar sein wird, sieht *Behm* die Vorschrift wohl zutreffend als obsolet an.[440]

Nr. 5 verbietet dagegen die (öffentliche) **Werbung für Pornografie,** soweit diese auch Minderjährige erreichen kann, aber allgemein auch das Werben mittels der Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs des einschlägigen Handels. Angesichts des umfassenden Schutzes Minderjähriger vor Pornografie, den die Nummern 1–5 gewährleisten, verbleibt ein eigenständiger Anwendungsbereich für die Nr. 6 nur in Hinsicht auf den **Schutz Erwachsener vor ungewollter Konfrontation mit Pornografie**.[441] Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer einem anderen *unaufgefordert* Gewahrsam an pornografischen Schriften verschafft[442], also beispielsweise entsprechende Inhalte per E-Mail (nicht jedoch lediglich Links zu Pornografie)[443] versendet.

---

438 Vgl. *Greger*, NStZ 1988, S. 416.

439 Dies soll aus einem Vergleich insbesondere mit der Nummer 8 ergeben, in der neben dem Einführen auch das Beziehen ausdrücklich genannt ist (OLG Hamm NJW 2000, S. 1965; LG Freiburg NStZ-RR 1998, S. 11; *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 69; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 1003; *Behm,* AfP 2002, S. 22 ff.; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, Rn. 30; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Rn. 42; *Wolters*, in: SK, Rn. 42; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT I, § 23 Rn. 18; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 15), aber auch aus einer Gegenüberstellung mit der Nummer 3 (*Schreibauer*, Das Pornographieverbot des § 184 StGB, S. 238 f.).

440 *Behm,* AfP 2002, S. 22, 25.

441 Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 81.

442 BGH NStZ-RR 2005, S. 309.

443 *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 6c; *Wolters*, in: SK, § 184, Rn. 57; *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 81; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 17.

Nr. 7 verbietet generell die **entgeltliche** (legaldefiniert in § 11 I Nr. 9 StGB) **öffentliche**[444] **Vorführung** pornografischer Filme (nicht aber von Einzelbildern)[445]. Der Gedanke dahinter ist – wie auch beim Versandhandel, wo allerdings inzwischen eine Einschränkung durch die Legaldefinition des § 1 IV JuSchG erfolgt ist – dass Alterskontrollen insoweit schwierig durchzuführen wären.[446] Die „Entgeltklausel" sollte laut der Gesetzesbegründung verhindern, dass entsprechende Vorführungen in Nachtklubs strafbar werden, wo *„ein entsprechendes strafrechtliches Verbot gegen die lebendige Vorführung sexueller Handlungen nicht besteht"*.[447] Ein Entgelt wird jedoch von der Rechtsprechung bereits dann angenommen, wenn auch in versteckter Form, insbesondere in Form eines Aufschlags auf Getränkepreise oder andere (Neben-) Leistungen, eine Gegenleistung erbracht wird.[448] Mangels einer gesetzlichen Einschränkung der Anwendbarkeit – wie in Bezug auf den Versandhandel – spielt es für die Anwendbarkeit der Nr. 7 keine Rolle, ob durch Kontrollen ein hinreichender Schutz für Minderjährige gewährleistet wird.[449]

Nach Nr. 8 werden einige **Vorbereitungshandlungen** – das Herstellen, Beziehen oder Einführen, die Lagerung oder die Belieferung eines Anderen – mit der Absicht der Verwendung oder der Ermöglichung der Verwendung eines Dritten zu einer Tat nach den oben erläuterten Nr. 1–7 unter Strafe gestellt.

Da § 184 StGB wegen des Schriftenbegriffs auf körperliche Gebilde wie Druckerzeugnisse oder Datenträger beschränkt ist werden **Live-Übertragungen** nicht erfasst, sofern keine Speicherung erfolgt.[450] Diese Lücke schließt **§ 184d StGB**, allerdings nur für die Verbreitung pornografischer Darbietungen durch **Rundfunk, Medien- oder Teledienste**. Mit den weiten Begriffen der Medien- oder Teledienste sind grundsätzlich auch Individual-Kommunikationsdienste (wie z. B. Skype) erfasst[451], allerdings muss die Vorführung eine gewisse Streuwirkung haben, um die Tathandlung des Verbreitens zu erfüllen. Ist die Live-Übertragung nur einer oder nur einigen wenigen Personen zugänglich, greift § 184d nicht.[452] Anders als im

444 Öffentlich soll die Vorführung dann nicht sein, wenn sie nur von einer Person bzw. nur einer überschaubaren Gruppe von jedenfalls bis zu fünf Personen oder von unbestimmt vielen Einzelpersonen nacheinander verfolgt werden kann (BayObLG, NJW 1976, S. 527, 528 f.; NStZ 1985, S. 220).

445 *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184, Rn. 18 m. w. N.

446 BVerfG, NJW 1977, S. 2207.

447 BT-Drucks. 6/3521, S. 61.

448 KG JR 1977, S. 379, OLG Stuttgart NStZ 1981, S. 262, 263.

449 Vgl. *Hörnle*, in: MK, § 184, Rn. 86; a. A. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 54.

450 Vgl. BT-Drucks. 15/350, S. 21; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 1106. Vgl. insoweit aber auch die zutreffende Anmerkung *Hörnles*, die wegen der Subsumtion von Arbeitsspeichern unter den Schriftenbegriff davon ausgeht, dass bei digitaler Übertragung regelmäßig § 184 I Nr. 2 StGB erfüllt sein wird (*Hörnle*, in: MK, § 184d, Rn. 5).

451 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 1109.

452 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184d, Rn. 5;*Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184d, Rn. 4; *Hörnle*, in: MK, § 184d, Rn. 7; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 1113.

Falle der entgeltlichen Vorführung nach § 184 I Nr. 7 StGB hat der Gesetzgeber in § 184d StGB in Satz 2 einen mit der Legaldefinition des Versandhandels vergleichbaren Ausschluss der Strafbarkeit für den Fall wirksamer Jugendschutzvorkehrungen ausdrücklich vorgesehen, allerdings nicht für Rundfunkübertragungen.

1.2.4.1.3 Verbote harter Pornografie

Verbote von sog. *harter* Pornografie sind in den §§ 184a–c StGB geregelt. Insoweit handelt es sich um **allgemeine Verbote**, nicht nur um Jugend- oder Belästigungsschutz. Auch kommt es – anders als bei einfach pornografischen Inhalten – nicht auf eine Bewertung der Gesamttendenz an, sondern es genügt, wenn einzelne Teile entsprechende Darstellungen enthalten.[453]

So verbietet § 184a StGB zunächst die Verbreitung sowie die Herstellung, Beschaffung oder Lagerung (zwecks Verbreitung) von **Tier- und Gewaltpornografie**, im Gegensatz zu den §§ 184b und c StGB jedoch nicht den bloßen Besitz, was grundsätzlich inkonsequent erscheint. Angesichts des sehr weiten Begriffsverständnisses der Rechtsprechung wäre ein Besitzverbot in Bezug auf Gewaltpornografie allerdings wohl auch problematisch. Immerhin sollen darunter auch Darstellungen einvernehmlicher sadomasochistischer Handlungen[454] und auch erkennbar fiktive *„schlecht gespielte"* nur scheinbar nicht einvernehmliche Darstellungen zu fassen sein[455], solange nur das Objekt der Einwirkung ein Mensch ist[456]. Eine bloße Bedrohung mit einer (nur künftigen) Gewalttätigkeit – also u. U. auch eine Aufzeichnung von § 177 I Nr. 2 StGB – genügt hingegen nach Ansicht des BGH nicht.[457]

Demgegenüber beinhalten die §§ 184b und c StGB ein **Totalverbot von Kinder- und** (freilich mit geringeren Strafrahmen)[458] etwas restriktiver[459] auch **Jugendpornografie**, dass neben einem Verbreitungsverbot (§ 184b bzw. c Absatz 1 StGB) auch ein Besitzverbot umfasst (§ 184b bzw. c Absatz 4 StGB (a. F.), inzwischen

[453] *Hörnle,* in: MK, § 184a Rn. 12; *Seehaus*, Das Pornographieverbot im Rundfunk und in den elektronischen Medien, S. 120.

[454] BGH, NStZ 2000, S. 307

[455] OLG Köln, NJW 1981, S. 1458, 1459.

[456] *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 184a, Rn. 4.

[457] BGH NJW 1980, S. 65, 66; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184a, Rn. 3; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 7, Rn. 82.

[458] Damit wollte der Gesetzgeber dem im Vergleich zum Umgang mit Kinderpornografie erheblich geringeren Unrecht jugendpornografischer Schriften Rechnung tragen, vgl.BT-Drucks. 16/9646, S. 17f.

[459] Zumindest hinsichtlich der Besitzstrafbarkeit muss es sich in Bezug auch jugendpornografische Schriften um Darstellungen handeln, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, während sich das Besitzverbot bei Kinderpornografie auch auf wirklichkeitsnahe Geschehen erstreckt. Zu bedenken ist darüber hinaus auch, dass die sexuellen Handlungen, die Gegenstand der Darstellungen i. S. d. §§ 184b I Nr. 1a, 184c I Nr. 1a sein müssen, nach Maßgabe des § 184h StGB tatbestandsbezogen auszulegen sind, sodass die Erheblichkeitsschwelle bei Jugendlichen höher anzusetzen sein dürfte (vgl. *Liesching,* JMS-Report 5/2008, S. 2, 4 f.).

Absatz 3).[460] Dabei beschränken sich die Tatbestände nicht lediglich auf Aufzeichnungen von realem Kindesmissbrauch oder sexuellen Handlungen von Jugendlichen; erfasst wird (überwiegend[461]) auch ein „*wirklichkeitsnahes Geschehen*“, für § 184b I bzw. § 184c I StGB sollen sogar völlig fiktive (wirklichkeitsfremde) Darstellungen ausreichend sein.[462] Den Tätern wird damit auch regelmäßig der Einwand entzogen, sie hätten die abgebildeten Personen für älter als 14 Jahre gehalten.[463]

Ein wichtiger Unterschied zwischen den beiden Vorschriften besteht allerdings in der Ausnahmeregelung des § 184c IV 2 StGB a. F., nach der von Jugendlichen einvernehmlich angefertigte Darstellungen hinsichtlich der Strafbarkeit des Besitzes[464] aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Wie auch sonst beim Schutz Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch, kann mit der Ausnahmereglung der (eingeschränkten) Fähigkeit Jugendlicher zur sexuellen Selbstbestimmung Rechnung getragen werden.

In § 184b III bzw. § 184c III StGB a. F. (inzwischen jeweils Absatz 2) finden sich für die Verbreitungs- bzw. Herstellungsvarianten in Bezug auf Kinder- und Jugendpornografie jeweils erhöhte Strafrahmen für die qualifizierenden Tatumstände der gewerblichen oder bandenmäßigen Begehung. Für Gewalt- und Tierpornografie gibt es eine entsprechende Strafschärfung dagegen nicht.

1.2.4.2 Sexuelle Ausbeutung

Der Gedanke der (wirtschaftlichen) Ausbeutung spielt für strafbare Handlungen im Bereich der Prostitution in Deutschland erst seit etwas mehr als einem Jahrzehnt die wesentliche Rolle. Denn an sich war Prostitution zwar schon während des gesamten 20. Jahrhunderts nur kurzzeitig (zwischen 1927 und 1933) gänzlich – in Bordellen *und* Kontrollstraßen – verboten, jedoch stand Prostitution auch nach der sexuellen Revolution in den 1960er und 1970er Jahren unter dem in der Rechtsprechung eisern aufrechterhaltenen Verdikt der Sittenwidrigkeit,[465] was sich auch in

---

460 Flankiert werden diese Verbote seit dem 27. Januar 2015 auch von § 201a III StGB n. F., der über die Strafbarkeit des „Posing“ in den §§ 184b I Nr. 1 b), 184c I Nr. 1 c) StGB n. F. hinaus die kommerzielle Herstellung und Vermarktung von (auch nichtsexualisierten) Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen mit Strafe bedroht (vgl. Busch, NJW 2015, S. 977).

461 Anders in Hinsicht auf den bloßen Besitz von Jugendpornografie gemäß § 184c IV StGB; dort wird ein tatsächliches Geschehen als Gegenstand der Schrift verlangt.

462 Vgl. hierzu insb. die Ausführungen von *Hopf/Braml,* zu virtueller Kinderpornografie im Online-Spiel „Second Life“, ZUM 2007, S. 354, insb. 358 f.; *Heger* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 184b, Rn. 2; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184b, Rn. 3b); *Seehaus*, Das Pornographieverbot im Rundfunk und in den elektronischen Medien, S. 131 ff.

463 *Stolzenwald*, NK 2010, S. 56, 57.

464 In der seit Januar 2015 geltenden Neufassung des § 184c IV StGB erstreckt sich die Ausnahmeregelung darüber hinaus ausdrücklich auch auf die Herstellung, ist seither allerdings auch beschränkt auf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch angefertigte Darstellungen.

465 *Schmittler*, Das Parlament, Nr. 9 2013. Seit dem Inkrafttreten des ProstG hält der BGH Prostitution nicht mehr für sittenwidrig (BGH NStZ 2003, S. 533). Demgegenüber ist *Friedrich Majer* der

einer lange Zeit sehr weitreichenden – und für die Prostituierten selbst nicht unbedingt vorteilhaften – Strafbarkeit der Förderung von Prostitution und einer fehlenden zivilrechtlichen Anerkennung von Forderungen aus sexuellen Dienstleistungen manifestierte. Auch wenn entsprechende Reformbestrebungen bereits lange zuvor bestanden, musste erst das neue Jahrtausend anbrechen, bevor mit dem am 1.Januar 2002 in Kraft getretenen ProstG[466] die rechtliche Stellung der Prostituierten zumindest verbessert werden konnte. Diese Entwicklung wirkte sich schließlich auch auf die strafrechtlichen Verbote aus (Näheres dazu unten in *Abschnitt 2.3*). So beschränken sich die geltenden Straftatbestände in Hinsicht auf Prostitution – neben den hier nicht behandelten Tatbeständen des Konfrontations- und Minderjährigenschutzes (§§ 184e, f StGB) – maßgeblich darauf, die Ausbeutung von Prostituierten und damit in Verbindung stehende Verhaltensweisen zu sanktionieren. Dabei sollen die hier zunächst erörterten §§ 180a, 181a StGB Personen schützen, die bereits der Prostitution nachgehen (*Abschnitt 1.2.4.2.1*). Auf die Strafbarkeit des Herbeiführens der Aufnahme (aber auch der Fortsetzung) *ausbeuterischer* Prostitution nach § 232 StGB wird dann im Anschluss eingegangen (*Abschnitt 1.2.4.2.2*). Ein spezieller Straftatbestand für Freier, die die Dienste von ausgebeuteten Prostituierten (bewusst) in Anspruch nehmen, existiert derzeit (noch) nicht.[467]

1.2.4.2.1 Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei

Die Ausbeutung von Prostituierten wird in den §§ 180a, 181a StGB mit Strafe bedroht. Mit **Prostitution** meint das Gesetz der Rechtsprechung (und Lehre) zufolge die geschlechtsunabhängige *wiederholte* Vornahme oder Duldung individualisierter[468] sexueller Handlungen an, vor oder durch wechselnde Partner gegen Entgelt.[469]

§ 180a StGB soll insoweit zunächst den Aufbau und die Verfestigung von Abhängigkeitsverhältnissen unterbinden, während § 181a StGB Prostitution im Rahmen bestehender Abhängigkeitsverhältnisse unter Strafe stellt.[470]

So bestraft § 180a I StGB zunächst die gewerbsmäßige Unterhaltung oder Leitung eines **Prostitutionsbetriebes** (dies setzt eine auf gewisse Dauer angelegte zeit-

---

Auffassung, die Existenz des ProstG sei ein Beleg für die Sittenwidrigkeit der Prostitutionsausübung, da es lediglich eine als unbillig angesehene Folge der Sittenwidrigkeit beseitige (vgl. *Friedrich Majer*, NJW 2008, S. 1926, 1927).

466 BGBl. I 2001, S. 3983.

467 BT Drucks. 15/4380 S. 3 f.; Krit. dazu *Mäurer*, ZRP 2010, S. 253, 255. Gegen einen solchen Straftatbestand aber *Thoma*, NK 2005, S. 52, 54.

468 Nicht darunter fallen sollen dagegen Live-Shows oder Stripteasevorführungen, die vor einem unbestimmten Publikum stattfinden (vgl. *Laubenthal,* Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 791).

469 BGH NStZ 2000, S. 86; vgl. auch *Bargon,* Prostitution und Zuhälterei, S. 122 f.; *Renzikowski*, in: MK, § 180a, Rn. 21 ff.; *Dencker*, NStZ 1989, S. 249, 251; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 761; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 180a, Rn. 5. Vgl. auch § 1 ProstG.

470 *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 5, Rn. 3.

liche und räumliche Organisation von min. zwei Prostituierten mit Gewinnerzielungsabsicht voraus)[471], *wenn* die beschäftigten Prostituierten dort **in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten** werden. Die Prostitution muss dabei in einer Weise unfreiwillig ausgeübt werden, dass es der sich prostituierenden Person nicht ohne Weiteres möglich ist, die Prostitution aufzugeben.[472]

Darüber hinaus soll § 180a II StGB ergänzend vor *möglichen* Abhängigkeiten schützen, die sich daraus ergeben können, dass sich prostituierende Personen ihrer Tätigkeit in einer **fremden Räumlichkeit** nachgehen. Zum einen wird generell das Überlassen einer Wohnung bzw. das *gewerbsmäßige* Gewähren von Unterkunft oder Aufenthalt (etwa in einem sog. Stundenhotel) an eine Person unter 18 Jahren zur Ausübung der Prostitution unter Strafe gestellt (Nr. 1) und zum anderen das Gewähren einer Wohnung bei gleichzeitigem Anhalten zur Prostitution oder Ausbeutung der Prostitution (Nr. 2).

Der Begriff des **Zuhälters** sollte ursprünglich zwar in erster Linie einen seinem besonderen Wesen nach bestimmten sozial unerwünschten Tätertypen erfassen, war seit jeher aber auch eng verknüpft mit einem besonderen persönlichen Verhältnis zu den durch den Zuhälter ausgebeuteten Prostituierten.[473] So ist auch heute noch entscheidendes Kriterium für eine Strafbarkeit nach § 181a StGB (Zuhälterei) die **besondere Beziehung** zwischen der sich prostituierenden Person und dem Täter, die alle Tatbestandsvarianten voraussetzten.[474] Diese Beziehung muss auf gewisse Dauer angelegt sein und ein speziell an die Prostitutionsausübung anknüpfendes Einvernehmen umfassen, das der Täter herstellt und aufrecht erhält, um die Prostituierte von sich abhängig zu machen und sich dadurch die Möglichkeit der Bereicherung durch die Tathandlungen zu eröffnen und zu erhalten.[475] Die Beziehung muss jedoch nicht von persönlicher Natur sein, erfasst werden auch rein geschäftliche Beziehungen.[476] Letztendlich geht es darum, dass der Täter zu Prostituierten in einem Verhältnis steht, das die Tathandlungen des Ausbeutens, Dirigierens oder Förderns ermöglicht, was eine gewisse Abhängigkeit der Opfer zum Täter voraussetzt.[477]

471 BGH NStZ 1995, S. 179; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 180a, Rn. 6; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 180a, Rn. 4; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 790 ff.

472 BGH StV 2003, S. 617; OLG Celle NStZ-RR 2013, S. 144.

473 Vgl. *Bargon*, Prostitution und Zuhälterei, S. 129 f. Allgemein wurde bereits in der älteren Literatur zumeist selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine persönliche Liebesbeziehung oder jedenfalls ein sexuelles Verhältnis zu den Prostituierten charakteristisch für einen Zuhälter sei (vgl. *Hochhaus*, Strafbare Formen der Zuhälterei, S. 44 f.).

474 *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 5, Rn. 131; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 821.

475 Vgl. *Heger* m. w. N. für die einzelnen Elemente dieser umfassenden Definition in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 181a, Rn. 2.*Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 181a, Rn. 5.

476 KG NJW 1977, S. 2223;*Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 823; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 181a, Rn. 7; *Renzikowski*, in: MK, § 181a, Rn. 31.

477 Vgl. *Hochhaus*, Strafbare Formen der Zuhälterei, S. 62.

Als Tathandlung kommt gemäß § 181a I Nr. 1 StGB zunächst die (wirtschaftliche) Ausbeutung einer sich zum Täter in einer entsprechenden Beziehung befindlichen Person[478], die der Prostitution nachgeht, in Betracht (sog. **ausbeuterische Zuhälterei**), während der Täter zur Erfüllung des Tatbestandes des § 181a I Nr. 2 StGB die Art und Weise der Prostitutionsausübung seines eigenen Vermögensvorteils wegen kontrollieren und (einseitig) bestimmen muss (sog. **dirigierende Zuhälterei**). Nicht abschließend geklärt ist, wie sich die dirigierende Zuhälterei von der mit erheblich geringerem Strafrahmen versehenen Unterhaltung eines Prostitutionsbetriebes mit in Abhängigkeit gehaltenen Prostituierten nach § 180a I StGB unterscheiden lässt.[479]

In § 181a II StGB wird die sog. **fördernde Zuhälterei** unter Strafe gestellt. Dabei geht es um eine *gewerbsmäßige* Förderung der Prostitution durch *Vermittlung* des sexuellen Verkehrs. Strafbar ist dieses Verhalten nach § 181a II StGB freilich nur dann, wenn dadurch die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der sich prostituierenden Person, zu der der Täter die o. g. Beziehungen unterhält, konkret beeinträchtigt wird. Der Tatbestand überschneidet sich weitgehend mit § 181a I StGB und kommt wohl maßgeblich in Fällen zur Anwendung, in denen der Grad der Ausbeutung (durch den Täter) i. S. d. Absatzes 1 Nr. 1 noch nicht erreicht ist[480] oder in denen der Täter die Prostitutionsausübung nicht einseitig bestimmt, sodass für die Vorschrift wohl regelmäßig nur dann Raum bleibt, wenn der Täter neben einem weiteren Zuhälter (§ 181a I StGB) – als Gehilfe – agiert[481].

Schließlich stellt § 181a III StGB noch (lediglich) klar, dass die übrigen Formen des Zuhältereitatbestandes auch gegenüber einem Ehegatten begangen werden können – die sog. **Ehegattenzuhälterei** –, wobei insoweit bereits die Ehe das für die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes erforderliche (Abhängigkeits-)Verhältnis zwischen Täter und Opfer darstellt.[482]

---

478 Der BGH verlangt insoweit, dass der Täter *„auf der Grundlage eines Abhängigkeitsverhältnisses durch planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle eine spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten herbeiführt“* (BGH, Urt. v. 24.02.1981 – 1 StR 715/80; BGH StV 1984, 333).

479 Am überzeugendsten scheint insoweit die von *Eisele* vertretene Ansicht, nach der für § 181a I Nr.2 gegenüber § 180a I StGB *„qualifizierte Ungehorsamsfolgen“* vorauszusetzen sein sollen (*Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 181a, Rn. 7), da hierin eine Unrechtssteigerung am besten zum Ausdruck kommt. Allerdings bleibt die Abgrenzung dann weiterhin recht unklar. Etwas trennschärfer will dagegen *Renzikowski* verlangen, dass der Täter zur Erfüllung des Tatbestandes des § 181a I Nr.2 StGB die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abhängigkeit selbst treffen muss, während für § 180a I StGB die Beteiligung an den von anderen herbeigeführten Zuständen ausreichen soll, vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 181a, Rn. 39. Allgemein kritisch zur Vereinbarkeit des § 181a I Nr. 2 StGB mit dem ProstG *Heger*, StV 2003, S. 350, 352 f.

480 Also insbesondere die von der Rechtsprechung geforderte „spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage“ (vgl. oben Fn. 478) nicht vorliegt.

481 *Fischer,* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 181a, Rn. 20.

482 *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 5, Rn. 135; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 181a, Rn. 19; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 181a, Rn. 22.

1.2.4.2.2 Menschenhandel

Die von der UN aufgestellte Definition des „*trafficking in persons*" geht wohl deutlich über das hinaus, was gemeinhin unter dem Begriff Menschenhandel verstanden wird.[483] Sehr weit gefasst war allerdings auch die bis zum 15. Oktober 2016 geltende Vorschrift des § 232 StGB a. F., die nach der amtlichen Überschrift den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellte, tatsächlich aber eine sehr weitreichende Ergänzung der zuvor erörterten §§ 180a, 181 StGB beinhaltete. Wohl weil der Taterfolg z. T. über die Ausbeutung von Prostituierten i. S. d. §§ 180a, 181a StGB hinausging, wurde vereinzelt auch die Kritik geäußert, die Norm habe sich in verkappter Form gegen die Prostitution an sich gerichtet.[484]

Zunächst machte sich nach Absatz 1 der Vorschrift strafbar, wer unter Ausnutzung (oder Herbeiführung)[485] (1.) einer Zwangslage oder (2.) der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, eine andere Person zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zur Vornahme einer sexuellen Handlung[486] brachte, sofern das Opfer durch Prostitution bzw. sexuelle Handlung – nicht unbedingt durch den Täter selbst – (wirtschaftlich)[487] ausgebeutet wurde. Trotz des missverständlichen Wortlauts bezog sich das Erfordernis der wirtschaftlichen Ausbeutung auch auf die Prostitution[488], sodass es sich insoweit – also in Hinsicht auf ausbeuterische Prostitution, nicht aber allgemein ausbeuterische sexuelle Handlungen – um einen speziell geregelten Fall der Beihilfe zu Delikten nach den §§ 180a, 181a StGB handelte.[489]

---

[483] Nach der Definition der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000 umfasst der Begriff des Menschenhandels insgesamt "*the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation*" [United Nations, Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 15.11.2000, Article 3 (a)]

[484] Vgl. *Henning*, NK 2005, S. 49; *Frommel/Schaar*, NK 2005 S. 61, 62.

[485] *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1395.

[486] Dem Merkmal der sexuellen Handlungen kommt gegenüber der Tatbestandsvariante der Prostitutionsausübung eine Auffangfunktion zu (*Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 778). So soll damit insbesondere eine Vermarktung in Form des Heiratshandels oder auch in Peepshows oder als Stripteasetänzer(in) – alles von den §§ 180a, 181a StGB nicht erfasste Verhalten (s. o.) – unterbunden werden (BT-Drucks. 15/4048, S. 12; *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 44).

[487] BT-Drucks. 15/4048, S. 12; *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879, 881; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 16; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht, § 5, Rn. 39.

[488] *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1395; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 16; *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 40; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 783; a. A. *Frommel/Schaar*, NK 2005, S. 61, 62.

[489] Vgl. *Frommel/Schaar*, NK 2005 S. 61, 62, die allerdings das Tatbestandsmerkmal des Ausbeutens nicht auf die Prostitution erstrecken.

Unter einer **Zwangslage** war im Sinne der Vorschrift eine (nach dem Opferempfinden) ernste (aber nicht notwendig existenzbedrohende) Bedrängnis persönlicher oder wirtschaftlicher Art zu verstehen.[490] Regelmäßig ergibt sich eine solche Zwangslage in der Praxis, da ein Großteil der Prostituierten aus dem Ausland stammt[491], aus dem damit verbundenen ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status und/oder bereits aus der bedrückenden Armut des Heimatlandes.[492] Dem Wortlaut nach kamen auch Zwangslagen ohne Auslandsbezug, wie bspw. die durch eine Krankheit ausgelöste Not zur Finanzierung einer geeigneten Therapie[493] in Betracht. Empirisch spielen solche Fälle jedoch eine untergeordnete Rolle[494].

Demgegenüber setzte die zweite Variante des § 232 I 1 StGB a. F. das Ausnutzen einer ausdrücklich **auslandsspezifischen Hilfslosigkeit** voraus. Es kam allerdings nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern vielmehr – dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend – auf sprachliche und/oder kulturelle Unterschiede an, die die vom Täter auszunutzende Hilflosigkeit begründen mussten.[495]

§ 232 I 2 StGB a. F. erweiterte die Strafbarkeit bei **unter 21-jährigen Opfern.** Insoweit sollte das Ausnutzen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit[496] nicht erforderlich sein, trotz des missverständlichen Wortlauts jedoch weiterhin, dass das Opfer ausgebeutet wurde.[497]

§ 232 III StGB a. F. beinhaltete die schon aus anderen Tatbeständen bekannten Strafschärfungen für schwere Misshandlungen oder eine aus der Tat herrührende Todesgefahr (Nr. 2) sowie der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung (Nr. 3), als Eigenart des § 232 StGB allerdings auch einen speziellen Qualifikationstatbestand für den Fall, dass das Opfer der Tat ein Kind war (Nr. 1).

Gesetzestechnisch ungeschickt[498] folgte im Absatz 4 allerdings keine weitere Qualifikation[499], sondern zwei eigenständige Grundtatbestände, für die lediglich der

---

490 BGH NStZ 1997, S. 386; *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 30 f.; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, § 232, Rn. 9; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 769; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 10.

491 Schätzungen zufolge sollen etwa 80% von etwa 400.000 in Deutschland tätigen Prostituierten nichtdeutscher Herkunft sein (*Paulus*, Kriminalistik 2012, S. 106, 108).

492 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn.30.

493 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 10.

494 Vgl. *Herz*, Menschenhandel – Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, S. 81 f., 139.

495 Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2007, S. 46 ff.; BGH NStZ-RR 2004, S. 233; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 783; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch,§ 232, Rn. 11.

496 Krit. in Hinsicht auf die damit verbundene Reichweite des Tatbestandes *Frommel/Schaar*, NK 2005, S. 61, 63.

497 *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 783.

498 *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1396.

499 Auch wenn der BGH die enthaltenen Regelungen als Qualifikationen einstuft (BGH NStZ-RR 2008, S. 203), scheint der Gesetzgeber trotz dem merkwürdigen Verweis auf Absatz 3 die in Absatz 4 enthaltenen Tatbestände in der Gesetzesbegründung als eigenständig anzusehen (vgl. BT-Drucks. 15/4048, S. 13; so auch die wohl h. M. in der Literatur, vgl. *Heger,* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 12;*Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232,

Strafrahmen der Qualifikationen des Absatzes 3 übernommen wurde. So machte sich zunächst nach § 232 IV Nr. 1 StGB strafbar, wer eine Aufnahme oder Fortsetzung der ausbeuterischen Prostitution oder sexuellen Handlung mit **Gewalt** (wie in den §§ 177, 240 StGB)**, Drohung** (wie in § 240 StGB) ***oder*** **List** (!) herbeiführte. Damit handelte es sich insoweit – abgesehen von der Variante der listigen Herbeiführung – um ein sexuelles Gewaltdelikt. List meint hier das geschickte Verbergen der wahren Zwecke oder Mittel, um die Ziele des Täters durchzusetzen[500], wobei das bloße Ausnutzen eines vorhandenen Irrtums ausreichend ist[501]. So war der Tatbestand – was die Mittel zur Willensbeugung bzw. Überwindung angeht – erheblich weiter als § 177 StGB. In § 232 IV Nr. 2 StGB wurde darüber hinaus dann sogar noch eine Vorbereitungshandlung – ein **sich des Opfers Bemächtigen** mit Nötigungsmitteln – unter Strafe gestellt. Mit sich bemächtigen ist gemeint, dass der Täter die physische Verfügungsgewalt über das Opfer erlangt.[502] Dabei musste er in der Absicht handeln, das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der ausbeuterischen Prostitution oder sexuellen Handlung zu bringen.

2. Untersuchungsrelevante Reformen

Das Sexualstrafrecht ist seit geraumer Zeit einem andauernden Reformprozess unterworfen. Dies verwundert kaum, wenn man bedenkt, dass sich im Sexualtrieb unsere evolutionäre Herkunft in einer Weise manifestiert, die mit dem rational agierenden Idealtypus eines Mitglieds der „modernen" Gesellschaft (über die schlichte Notwendigkeit der Fortpflanzung hinaus) nicht ohne Weiteres kompatibel ist. Insofern ist das Sexualstrafrecht auch symptomatisch dafür, wie viel Achtung eine Gesellschaft bestimmten Mitgliedern schenkt, wie viel Raum den primitiveren Elementen des Menschen auch in gesellschaftlichem Rahmen gelassen und wie viel „Individualität" zugelassen wird. Da all dies sehr stark dem gesellschaftlichen und kulturellen Wandel unterliegt, ist auch das Sexualstrafrecht denkbar unbeständig. So haben sich im Strafrecht auch in den vergangenen 50 Jahren in keinem anderen Teil des Strafgesetzbuches derart zahlreiche Gesetzesreformen niedergeschlagen wie im 13. Abschnitt. Auch da mit den Überarbeitungen – zuletzt Verschärfung – des Sexualstrafrechts einhergehend auch häufig die Möglichkeiten der Strafverfolgung und Sanktionierung erweitert worden sind, wurde das Sexualstrafrecht wohl zu Recht auch schon wiederholt als *„Motor der Kriminalpolitik"* [503] bezeichnet.

Rn. 28; *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 68; *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht § 5, Rn. 62, wenn auch im Widerspruch zu Rn. 29; a. A. *Wolters*, in: SK, § 232, Rn. 41)

500 BGHSt 1, S. 199, 201; BGH NStZ 1996, S. 276.

501 *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a, Rn. 38.

502 *Gössel*, Das neue Sexualstrafrecht § 5, Rn. 73; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 232, Rn. 34; *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 78.

503 *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 617;

Inmitten des stetigen Wandels findet sich aber auch ein über die Kulturen und Epochen hinweg sehr beständiger Kern des Sexualstrafrechts. Denn auf der einen Seite war zwar nur ein kleiner Teil der heutigen Sexualdelikte zu allen Zeiten und überall strafbar, auf der anderen Seite jedoch zählt wohl insbesondere die Vergewaltigung sogar zu den klassischen[504] oder auch natürlichen[505] Verbrechen[506] – freilich unter im Laufe der Zeit geänderten Vorzeichen[507].

Da es sich bei dieser Untersuchung auch um einen Längsschnitt durch die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern handelt, sind Gesetzesänderungen für die Anlage und die Interpretation der Ergebnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Weil mit einer vollständigen Darstellung des für die Untersuchung relevanten Sexualstrafrechts (des Jahres 2010) begonnen wurde, erfolgt die Darstellung der Reformen nun in **umgekehrt chronologischer Reihenfolge**. Insgesamt ist das Sexualstrafrecht seit dem 4. StrRG aus dem Jahr 1975 – das zunächst zahlreiche Entkriminalisierungen mit sich brachte – bis zum heutigen Tag tendenziell ausgeweitet und verschärft worden.[508] Insofern soll es die folgende Darstellung ermöglichen, gedanklich zu subtrahieren, welche Tathandlungen früher nicht strafbar waren.

Angelehnt an den Untersuchungsaufbau wird in der folgenden Darstellung zwischen **Gesetzesänderungen im Beobachtungszeitraum** – also von 2005 bis 2010 – (*Abschnitt 2.1*, für die *Folgeentscheidungen* von Bedeutung), **Reformen im Bezugsjahr 2004** (*Abschnitt 2.2*, maßgeblich von Bedeutung für die *Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen*) sowie **Novellen vor dem Jahr 2004** (*Abschnitt 2.3* und *2.4*,

---

Sack/Schlepper, KrimJ 2011, S. 247 ff.; *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1072; *Albrecht,* RdJB 2011, S. 148.

504 *Utriainen*, The Difficulty of Rape Law Reforms, in: GS Walter, S. 821.

505 *Göppinger*, Kriminologie, § 29, Rn. 1.

506 Als klassisches Verbrechen kann die Vergewaltigung allerdings nur innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden, während es seit Beginn der Antike durchaus üblich war, dass die Vergewaltigung der Mitglieder der unterliegenden Seite nach einer kriegerischen Auseinandersetzung als Recht des Siegers angesehen worden ist (vgl. *Utriainen*, The Difficulty of Rape Law Reforms, in: GS Walter, S. 821, 825).

507 So wurde in vorchristlicher Zeit die Vergewaltigung zumeist nicht primär als Delikt gegen das unmittelbare Tatopfer angesehen, sondern als Tat gegen die Familie des Opfers, insbesondere den Hausherren, und der gesellschaftliche Status des Opfers wurde herabgesetzt (vgl. *Paetow*, Vergewaltigung in der Ehe, S. 84.; *Utriainen*, The Difficulty of Rape Law Reforms, in: GS Walter, S. 821; Wieczorek, ZfStrVo 97, S. 160).

508 Vgl. *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 153; *Eisenberg,* Kriminologie, § 45, Rn. 51; *Göppinger*, Kriminologie, § 29 A, Rn.2; *Sick/Renzikowski*, Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: FS Schroeder, S. 603, 616. Veranschaulichen lässt sich dies bereits anhand der Anzahl der Paragrafen des 13. Abschnitts: aus den ursprünglich 16 Paragrafen des 13. Abschnitts mit Straftatbeständen und Modifikationen, die dort inhaltlich verblieben sind (also ohne Berücksichtigung der §§ 175 und 181 StGB a.F.), sind mittlerweile 24 Paragrafen geworden, wobei die §§ 180b und 181 StGB a. F. sogar in Form des neuen § 232 StGB in den 18. Abschnitt verschoben worden sind. Die Ausweitung betraf dabei insbesondere die Missbrauchs- und die Pornografiedelikte. Allein die Begriffsbestimmung der sexuellen Handlung hat sich von § 184c StGB a. F. bis zum neuen § 184h StGB verschoben.

insbesondere relevant für *Vorentscheidungen* sowie teilweise für die Bezugsentscheidungen) unterschieden.

Gesetzesänderungen, die maßgeblich für die EDV-gestützte Auswertung der Daten von Bedeutung waren[509], werden nicht immer ausdrücklich erwähnt, soweit die Verschiebung für Reichweite und Inhalt der Vorschriften unerheblich ist. Auf Strafrahmenerhöhungen wird ebenfalls nur am Rande eingegangen.

2.1 Gesetzesänderungen zwischen 2005 und 2010

Die jüngste bedeutsame Änderung des Sexualstrafrechts innerhalb des Untersuchungszeitraums erfolgte gut zwei Jahre vor dem Ende der Beobachtung durch das am **5. November 2008** in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie[510], welches entgegen seines Namens insbesondere den strafrechtlichen Schutz von Jugendlichen und nur eher geringfügig auch den von Kindern ausweitete[511].

So lag die **Schutzaltersgrenze** im Falle des Ausnutzens einer Zwangslage oder in Bezug auf sexuelle Handlungen gegen Entgelt in § 182 I StGB (s.o. *Abschnitt 1.2.2.1.3*) vor der Gesetzesänderung im November 2008 (ebenso wie die noch geltende Schutzaltersgrenze des § 182 III StGB n. F.) bei lediglich **16 Jahren** und wurde erst durch die Reform auf 18 Jahre angehoben. Damit beschränkte sich der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren zuvor maßgeblich auf Fälle des § 174 I Nr. 2 und 3 StGB. Einen allgemeinen Schutz von Jugendlichen über 15 Jahren gab es nur für die Bestimmung zur Vornahme von entgeltlichen sexuellen Handlungen an oder vor Dritten durch § 180 II StGB (der im Rahmen der Untersuchung zu den kommerziellen Sexualdelikten gezählt wird). Auf **Täterseite** wurde im Zuge der Gesetzesänderung das Erfordernis des Mindestalters von 18 Jahren für die Variante des Ausnutzens einer Zwangslage gestrichen, nicht aber für die entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen, die seit der Reform in § 182 II StGB zu finden ist. Zudem wurde im neuen § 182 IV StGB die zuvor nicht erfasste **Versuchsstrafbarkeit** für Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen eingeführt.[512]

---

509 Insbesondere betrifft dies die Verschiebung von Absätzen, teils jedoch auch ganzen Vorschriften. Als auffälligstes Beispiel kann § 176 IV StGB n. F. genannt werden, dessen Regelungsgehalt im Laufe der Reformgeschichte gleich mehrmals in einem anderen Absatz des § 176 StGB verortet worden ist. Der Gesetzgeber war damit wohl selbst etwas überfordert und hat die entsprechend erforderliche Anpassung des § 183 IV StGB lange Zeit übersehen (vgl. oben Fn. 401).

510 BGBl. I 2008, S. 2149.

511 Dem Gesetzesentwurf ging – wie der Name schon sagt – der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 22. Dezember 2003 voraus, in dem ausdrücklich jede Person unter 18 Jahren als Kind eingestuft wurde, vgl. BT-Drucks. 16/9646, S. 15.

512 Da der Rahmenbeschluss nur für entgeltliche sexuelle Handlungen auch die Versuchsstrafbarkeit forderte, war zunächst umstritten, ob eine allgemeine Versuchsstrafbarkeit für den sexuellen

Ebenfalls um den Schutz von Jugendlichen zu verbessern, stellte der Gesetzgeber erstmals durch Einführung des neuen **§ 184c StGB** die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz **jugendpornographischer Schriften** unter Strafe. Zuvor bestanden für Konsumenten oder Händler keine entsprechenden (strafrechtlichen) Verbote, allerdings waren Hersteller wohl regelmäßig nach § 180 II StGB (Bestimmung Minderjähriger zu sexuellen Handlungen mit Dritten gegen Entgelt) bzw. nach § 180a II Nr. 1 StGB (gewerbsmäßige Aufenthaltsgewährung zur Prostitutionsausübung) strafbar.

Daneben erweiterte die Gesetzesänderung anlässlich eines BGH-Beschlusses[513] auch den Anwendungsbereich des **§ 176 IV Nr. 2 StGB**, der die Veranlassung von Kindern zur Vornahme sexueller Handlungen betrifft, durch die Streichung der zuvor enthaltenen Beschränkung auf von dem Kind „an sich" vorgenommene Handlungen. Damit sollte sichergestellt sein, dass auch eine Veranlassung zu **sexuell aufreizendem Posieren** (wieder) von der Vorschrift erfasst wird, die damit (zwischen 1998 und 2008) nicht strafbar war.[514] In Anlehnung an die Änderungen des § 176 IV Nr. 2 StGB wurde auch der Gegenstand der pornografischen Schriften in § 184b StGB durch ausdrückliche Erfassung von sexuellen Handlungen „von, an oder vor" Kindern erweitert, sodass anders als zuvor jegliche von Kindern vorgenommenen sexuellen Handlungen erfasst waren, unabhängig davon, ob diese (i. S. d. § 176 IV Nr. 2 StGB, auf den es wegen des zuvor geregelten Verweises ankam) dazu „bestimmt" worden waren.[515]

Mit dem am **19. Februar 2005** in Kraft getretenen **37. StrÄG**[516] strebte der Gesetzgeber insbesondere eine Neuordnung, Vereinfachung und Ausweitung der Vorschriften zur Bekämpfung des **Menschenhandels** an.[517] Der Regelungsgehalt der bisher in den §§ 180b und 181 StGB a. F. des 13. Abschnitts des StGB enthaltenen Tatbestände wurde in § 232 StGB im Abschnitt für Delikte gegen die persönliche Freiheit neu verortet und überwiegend erweitert. Während nach den §§ 180b, 181 StGB a. F. lediglich das *Bestimmen* zur Prostitution strafbewehrt war, erfolgte eine **Ausweitung**[518] u. a. dadurch, dass durch die Reform im neu geschaffenen

Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB eingeführt werden sollte. Unter Hinweis auf die Versuchsstrafbarkeit für Fälle des § 174 StGB, der auch bei jugendlichen Opfern greift, wurde schließlich die Versuchsstrafbarkeit auch für alle Varianten des § 182 StGB eingeführt (vgl. BT-Drucks. 16/9646, S. 16).

513 BGHSt. 50, S. 370. Vgl.BT-Drucks. 16/9646, S. 17.

514 Vgl. BT-Drucks. 16/9646, S. 17.

515 Vgl. *Seehaus*, Das Pornographieverbot im Rundfunk und in den elektronischen Medien, S. 127 f.; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184c, Rn. 5.

516 BGBl. I 2005, S. 239.

517 Ausführlich zu den Gründen für die Reform *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393 ff. Ausführlich zu den Neuregelungen im Vergleich zum alten Recht *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879 ff.

518 *Frommel* sieht in der Ausweitung eine *„Scheinlösung"* der *„konservativen Mehrheit im Parlament"*, um die mit der Beschränkung der Strafbarkeit auf ausbeuterische Prostitution einhergehenden Probleme des (straf-)rechtlichen Umgangs mit Prostitution zu lösen (*Frommel*, Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 690).

§ 232 StGB auch die schlichte *Bringung*[519] – bereits zu sexuellen Handlungen (durch die das Opfer ausgebeutet wird) – unter Strafe gestellt wurde.[520] Zum Teil wurde der Anwendungsbereich jedoch auch **eingeschränkt**: so reichte im früheren Recht bereits die *Kenntnis* einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, während seit der Reform ein *Ausnutzen* der Zwangslage oder Hilflosigkeit erforderlich ist.[521]

Zudem wurden die Qualifikationen des § 232 III Nr. 1 (kindliche(s) Opfer) und Nr. 2 (schwere körperliche Misshandlung oder Gefahr des Todes) sowie in Nr. 3 die bandenmäßige Begehung als Erweiterung im Verhältnis zum früheren § 181 StGB eingeführt.[522]

Auch **§ 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F.** war (zeitweise) von Änderungen durch das 37. StrÄG betroffen. So wurde das Regelbeispiel in § 240 IV 2 Nr. 1 StGB – die Nötigung zu sexuellen Handlungen – um die Variante der **Nötigung zur Eingehung einer Ehe** erweitert. Diese zwischenzeitige Änderung ist für die Untersuchung nicht unproblematisch, da zwar die einzelnen Nummern innerhalb einer Vorschrift anhand der Daten des Bundeszentralregisters unterschieden werden können, nicht aber einzelne Varianten. Zwar wurde das Regelbeispiel der Nötigung zur Zwangsehe bereits durch das Gesetz vom 23.6.2011[523] wieder aus § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. herausgenommen und gesondert im neu gefassten § 237 StGB geregelt, wodurch § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. wieder seinen früheren Wortlaut erhielt. Die Änderung erfolgte allerdings erst nach dem Ende des Beobachtungszeitraumes, sodass in Bezug auf einen Großteil der Folgeentscheidungen eine geringfügige Ungewissheit hinsichtlich des sich hinter einer Verurteilung auf Grundlage dieser Vorschrift verbergenden Sachverhaltes bestand. Es wurde dennoch darauf verzichtet, die Vorschrift nicht als Sexualrückfall zu werten, denn es müsste wohl schon ein ungewöhnlicher Zufall sein, wenn ein zunächst wegen eines Sexualdelikts auffällig gewordener Täter innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Folgeentscheidung gemäß § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. allein aufgrund einer Nötigung zur Zwangsehe aufgewiesen haben würde.

---

519 Die Wortwahl erfolgte anstelle eines *Bestimmens* maßgeblich weil die Tatbestandsvariante der List mit einem Bestimmen nicht vereinbar erschien (*Renzikowski*, JZ 2005, S. 879, 880).

520 *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1395.

521 Dies stellt eine Rückkehr zur Fassung des § 181 StGB vor dem Inkrafttreten des 26. StrÄG (1992) dar, vgl. *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879, 880; siehe auch *Schroeder*, NJW 2005, S. 1393, 1395.

522 Ausführlich dazu *Renzikowski*, JZ 2005, S. 879, 881 f.

523 Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2011, S. 1266).

2.2 Reformen im (Bezugs-)Jahr 2004

Auch innerhalb des Bezugsjahres der Untersuchung – dem Jahr 2004 – wurden die Straftatbestände des 13. Abschnitts des Strafgesetzes vom Gesetzgeber überarbeitet.

Bevor zum **1. April 2004** das **SexÄG**[524] in Kraft trat, sahen zahlreiche Tatbestände einen geringeren Strafrahmen vor. Darüber hinaus sah das Gesetz für die Grundtatbestände der §§ 176 und 179 StGB mildere Strafrahmen für (unbenannte) minderschwere Fälle vor, die im Zuge der Reform ersatzlos gestrichen worden sind.[525] Entgegen dem Gesetzentwurf des Bundesrates wurde allerdings darauf verzichtet, die Mindeststrafe für den Grundtatbestand des § 176 StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe heraufzusetzen, wodurch dieser – ebenso wie § 177 I StGB – als Verbrechen einzustufen gewesen wäre.[526] Als Kompromiss wurden allerdings in § 176 III und § 179 III StGB (in der bis 2016 geltenden Fassung) entsprechende Mindeststrafen für **unbenannte besonders schwere Fälle** neu eingeführt.

Gänzlich neu eingeführt wurde auch der heutige § 176 IV Nr. 3 StGB der insbesondere das sog. **„Cyber-Grooming"**[527] unter Strafe stellen sollte sowie – als Reaktion auf den sog. *Rosenheimer-Fall*[528] – die Strafbarkeit des Verabredens zu einem Vergehen[529] nach § 176 I–IV StGB oder des Anbietens bzw. des Versprechens des Nachweises eines Kindes für entsprechende Taten in § 176 V StGB (s. o. *Abschnitt 1.2.2.1.2*).

Daneben beinhaltete § 174a II StGB vor der Reform das Erfordernis einer *stationären* Unterbringung; Seit dem SexÄG sind dagegen auch **teilstationäre Behandlungen** erfasst.[530] Auch der Anwendungsbereich des § 174c StGB wurde erweitert, indem der bis dahin auf geistig oder seelisch Kranke Personen beschränkte Schutz auf **körperlich Kranke oder behinderte Menschen** ausgedehnt wurde (s. o. *Abschnitt 1.2.2.2.2*).

Schließlich wurden die **Pornografiedelikte** durch das SexÄG grundlegend umstrukturiert und ausgeweitet: Der Gesetzgeber spaltete die Regelungen zu *weicher*

---

524 BGBl. I 2003, S. 3007. Vgl. ausf. und krit. (insb. in Bezug auf die Streichung der minderschw. Fälle und die Vorverlagerung der Strafbarkeit) *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065 ff.

525 *Duttge* et al. befürchteten insoweit, dass die Streichung der Sonderstrafrahmen für minderschwere Fälle – jedenfalls in Bezug auf § 176 StGB – dazu geführt haben könnte, dass seither vermehrt Verfahren eingestellt worden sind, da die Möglichkeit nahe läge, dass der neue Regelstrafrahmen des § 176 I StGB in Grenzfällen die Verhängung einer angemessenen Sanktion nicht zulasse (*Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1067).

526 BT-Drucks. 15/350, S. 17. Der Entwurf sah allerdings auch vor, die heute noch als Verbrechen geregelte „Rückfallklausel" aus § 176a I Nr. 4 StGB a. F. in den § 176 StGB zu verschieben, was nicht mehr erfolgte, als die Anhebung des Strafrahmens hinter der Erwartung des Entwurfs zurückblieb (vgl. BT-Drucks. 15/350, S. 6 u. 17).

527 Vgl. hierzu: *Hube*, Kriminalistik 2011, 71 ff.

528 Vgl. oben Fn. 320.

529 Für die Qualifikationen des § 176 StGB griff bereits zuvor die Regelung des § 30 II StGB, da die §§ 176a f. StGB auch schon vor dem SexÄG Verbrechen darstellten.

530 BT-Drucks. 15/350, S.16.

und *harter* Pornografie auf, die bis dahin in unterschiedlichen Absätzen des § 184 StGB a. F. geregelt waren, und schuf die speziellen Tatbestände für Kinderpornografie (§ 184b StGB), sonstige harte Pornografie (§ 184a StGB) und die Verbreitung von Pornografie durch Rundfunk oder Telemedien (§ 184c StGB) neu. Inhaltlich blieben die Vorschriften weitgehend unangetastet, insbesondere beließ der Gesetzgeber es bei den (veralteten) Regelungen zur einfachen Pornografie in § 184 I StGB.[531] Geringfügig eingeschränkt wurde nur die Einschränkung der Strafbarkeit für Sorgeberechtigte durch Fortgeltung des strafbewehrten Verbots des § 184 I Nr. 1 StGB bei gröblicher Verletzung der Erziehungspflicht. Im Rahmen der Reform erhielten die Verbote von Besitz, Verbreitung und Veröffentlichung von Kinderpornografie mit dem neuen § 184b StGB eine eigene Vorschrift. Die Neufassung wurde mit einer Angleichung der Strafandrohung für **Besitzverschaffung für Dritte** an den Grundtatbestand verbunden, die zuvor mit der Besitzverschaffung für den Täter selbst gleichgestellt war. Der bis heute unveränderte § 184a StGB gleicht inhaltlich in Bezug auf die Verbreitung und Veröffentlichung von Gewalt- oder Tierpornografie der Regelung des § 184 III StGB a. F., während in § 184c (mittlerweile § 184d) StGB das bestehende Verbot der Verbreitung durch Rundfunk um die **Verbreitung durch Medien- oder Teledienste** (bei gleichzeitiger Beschränkung der Anwendbarkeit in Fällen des § 184 I StGB, wenn der Jugendschutz sichergestellt ist) ergänzt wurde. Lediglich eine geringfügige Änderung des Wortlautes erfuhr § 181a II StGB.[532]

2.3 Gesetzesänderungen seit dem 4. StrRG von 1973 bis 2003

Auch wenn die bisherige Darstellung gezeigt hat, dass zahlreiche nicht unbedeutende Gesetzesänderungen auch in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben, ereigneten sich doch die bedeutsamsten inhaltlichen Reformen des Sexualstrafrechts vor dem Jahr 2004.

Zunächst machte die Änderung der Rechtsstellung von Prostituierten, die mit dem zum **1. Januar 2002** in Kraft getretenen **ProstG**[533] einherging, auch einige unmittelbare Anpassungen des Strafrechts erforderlich. Zwar war auch vor den durch das ProstG angestoßenen Novellen die Prostitution an sich nicht strafbar, jedoch war – damals unproblematisch, da Prostitution (von den Gerichten) als sittenwidrig angesehen wurde – bereits die Förderung der Prostitution strafbewehrt, wobei schon die Schaffung besonders günstiger Arbeitsbedingungen aufgrund des § 180a

---

531 Allgemein blieb § 184 StGB seit der grundlegenden Neufassung im Jahr 1973 weitgehend unverändert (vgl. *Albrecht*, RdJB 2011, S. 148, 158); Krit. insoweit zum fehlenden Reformwillen des Gesetzgebers *Hörnle*, KritV 2003, S. 299; *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1069.

532 Ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden sein sollte, wurde das Wort „Bewegungsfreiheit“ durch das Wort „Unabhängigkeit“ ersetzt (vgl. BT-Drucks. 15/350, S. 19).

533 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, BGBl. I 2001, S. 3983. Vgl. ausführlich zu den mit dem ProstG verbundenen Änderungen *Heger*, StV 2003, S. 350 ff. sowie oben *Abschnitt 2.4.6*.

I Nr. 2 StGB a. F. eine Strafbarkeit begründen konnte[534]. Diese Variante des § 180a I StGB wurde als Anpassung an die neue Rechtslage ersatzlos gestrichen, und die heutige amtliche Überschrift „Ausbeutung von Prostituierten" ersetzt seither die frühere Überschrift „Förderung der Prostitution". Die alte Fassung des § 181a II StGB enthielt zudem nicht das Erfordernis einer Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit (*mittlerweile*: Unabhängigkeit[535]) und hatte damit einen erheblich weiteren Anwendungsbereich, der über den Schutz der Prostituierten hinausging. Dies änderte sich mit Inkrafttreten des ProstG, und der Schutz der sexuellen Selbstbestimmungsfreiheit der Prostituierten trat erstmals als maßgeblicher Zweck des Verbots in den Vordergrund.[536]

Die größten Veränderungen des Sexualstrafrechts seit dem 1. und 4. StrRG in den 70er Jahren ereigneten sich allerdings **Mitte bis Ende der 90er Jahre**. In dieser Zeit fand zugleich auch ein Umdenken statt:

Während die bislang geschilderten Reformen beginnend mit dem sogleich zu erörternden **SexdelBekG** und dem **6. StrRG** im Jahr 1998 vornehmlich auf die Bekämpfung „gefährlicher" Sexualstraftäter gerichtet waren, stellte die umfangreiche Reform des Sexualstrafrechts durch das **33. StrÄG** im Jahr 1997 einen letzten großen Höhepunkt im Bestreben nach der Abschaffung von zunehmend als veraltet empfundenen patriarchalen Privilegien „normaler" Männer dar.[537]

Am deutlichsten kam die gesetzgeberische Fokussierung auf die Bekämpfung von (gefährlichen) Sexualstraftäter wohl durch das parallel mit dem 6. StrRG am **1. April 1998** in Kraft getretene **SexdelBekG**[538] zum Ausdruck, das allerdings nicht zu unmittelbaren Änderungen im materiellen Sexualstrafrecht führte. Das erklärte Ziel der Reform war – neben der Erweiterung von Therapiemaßnahmen – die vermehrte Verhängung von Sicherungsverwahrung bei rückfälligen Sexualstraftätern.[539] So wurde die Anordnung von Sicherungsverwahrung für Sexualstraftäter seither durch Einführung des neuen § 66 III StGB erleichtert und die zuvor bestehende 10-Jahres-Höchstfrist in § 67d StGB a. F. abgeschafft. Daneben wurde auch das Bundeszentralregistergesetz entgegen seiner bisherigen Systematik[540] angepasst, indem (insbesondere) die Tilgungsfrist für Eintragungen wegen Sexualstraftaten gemäß der §§ 174 – 180, 182 StGB auch rückwirkend auf 20 Jahre verlängert wurde.[541]

---

534 BGH StV 1986, S. 294; StV 1986, S. 297.
535 Vgl. oben Fn. 532.
536 *Heger*, StV 2003, S. 350, 352. *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 181a, Entstehungsgeschichte.
537 *Frommel*, Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 693.
538 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGBl. I 1998, S. 160).
539 BT-Drucks. 13/7163, S. 5 f.
540 § 46 BZRG knüpfte bis zu dieser Reform lediglich an die verhängte Strafe, nicht an die zugrunde liegende Tat an.
541 Vgl. auch *Albrecht*, ZStW 1999, S. 863, 867 f.

Daneben führte freilich auch das ebenfalls zum **1. April 1998** in Kraft getretene **6. StrRG**[542] selbst zu grundlegenden Änderungen im Sexualstrafrecht. Das Ziel der Novelle bestand insbesondere darin, den höchstpersönlichen Rechtsgütern im Verhältnis zu den materiellen Rechtsgütern stärkeres Gewicht beizumessen, um die im damaligen Recht zu findenden Wertungswidersprüche zu beseitigen.[543]

Im Zuge der Reform wurden die **sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte weitgehend neu geordnet und umstrukturiert** sowie zahlreiche nach der alten Rechtslage erheblich niedrigere Strafrahmen angehoben[544]. So enthielt das Gesetz die heute in § 177 VII Nr. 1 und 2 StGB (Begehung mittels Waffe, gefährlichem/sonstigem Werkzeug) enthaltenen Qualifikationstatbestände vor April 1998 nicht, während die entsprechenden Qualifikationen für den Raub bereits vorhanden waren. Darüber hinaus stellten die mittlerweile als Qualifikation im § 177 VIII StGB erfassten Fälle der schweren Misshandlung oder Todesgefahr vor der Reform noch lediglich Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall dar und die heute in § 178 StGB geregelte Erfolgsqualifikation der sexuellen Nötigung war vor dem 6. StrRG mit erheblich geringerer Mindeststrafe[545] in § 177 IV StGB a. F. zu finden. Ähnlich gestalteten sich die Änderungen bei den Missbrauchsdelikten. Insbesondere wurden die heute in § 176a StGB zu findenden Qualifikationen des sexuellen Kindesmissbrauchs vor dem 6. StrRG nur teilweise und lediglich als Regelbeispiele für besonders schwere Fälle in § 176 III StGB a. F. aufgeführt, und die Erfolgsqualifikation des heutigen § 176b StGB war in § 176 IV StGB a. F. verortet, was ebenfalls mit z. T. erheblich geringeren Strafrahmen verbunden war. Allerdings enthielt § 176 III StGB a. F. – anders als der neue § 176a StGB – keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Alters des Täters.

Daneben verlangte § 176 V Nr. 2 StGB a. F. vor dem 6. StrRG für Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt bei Bestimmung eines Kindes zu sexuellen Handlungen im Gegensatz zu den seither geltenden Fassungen, dass die sexuelle Handlung *vor* dem Täter oder einem Dritten begangen wird.[546] Im Gegenzug wurde das Erfordernis eingeführt, dass das Opfer die sexuelle Handlung „an

---

542 BGBl. I 1998, S. 164.

543 In der Begründung für den ersten Gesetzesentwurf wurden speziell „*Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits*" genannt (BT-Drucks. 13/7164, S. 1). Vgl. auch *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 67.

544 Neben den im Folgenden genannten Strafschärfungen wurde insbesondere die Höchststrafe für die Verbreitung von Gewalt- oder Tierpornografie in § 184 III StGB a. F. von einem auf drei Jahre und die Höchststrafe für die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornografie in § 184 IV StGB a. F. von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

545 Während § 177 IV StGB a. F. für die wenigstens leichtfertig verursachten Tod des Opfers noch eine Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe vorsah, sieht der im Zuge des 6.StrRG eingeführte und bis heute unveränderte § 178 StGB für entsprechende Taten lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vor.

546 Vgl. dazu oben *Abschnitt 1.2.2.1.2.*

sich" ausführen musste, sodass insbesondere sexuell aufreizendes Posieren vor dem Täter (bis zum Jahr 2008) nicht mehr erfasst war.[547]

Auch § 179 StGB erfuhr zahlreiche Änderungen und erhielt damit im April 1998 (nahezu) seine heutige Fassung: So war zum einen vor dem 6. StrRG der Missbrauch durch Dritte in § 179 StGB a. F. nicht tatbestandsmäßig und zum anderen wurde der erst kürzlich eingeführte Verweis auf die Regelbeispiele des § 177 StGB a. F. (wieder) durch Qualifikationen ersetzt. Dabei wurde auch der Strafrahmen des § 179 I StGB entsprechend der noch bis 2016 geltenden Fassung angehoben.[548]

Um Patienten vor sexuellen Übergriffen durch Ärzte, Heilpraktiker und Berufspsychologen zu schützen wurde auch **§ 174c StGB** (Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) im Zuge des 6. StrRG eingeführt.[549] Zuvor war das dort erfasste Verhalten nicht strafbar.

Zwischen den großen Reformen des 6. StrRG im Jahr 1998 und des erst knapp ein Jahr zuvor in Kraft getretenen 33. StrÄG, führte das zum **1. August 1997** in Kraft getretene **IuKDG**[550] dazu, dass als Kinderpornografie gemäß § 184 IV, V StGB a. F. nun auch Darstellungen erfasst waren, die ein wirklichkeitsnahes (also nicht notwendigerweise tatsächliches) Geschehen wiedergaben.

Ein sehr bedeutsamer Wandel – insbesondere in Bezug auf die sexuellen Gewaltdelikte – vollzog sich im Sexualstrafrecht mit dem Inkrafttreten des **33. StrÄG** zum **5. Juli 1997**.[551] Vor dieser Reform waren – was allerdings auch damals schon seit geraumer Zeit sehr umstritten war[552] – in den §§ 177 f. StGB nur Nötigungen zu **außerehelichen sexuellen Handlungen**[553] erfasst. Durch die Neuregelung wurde die vormals bestehende gesetzliche Privilegierung ehelicher Handlungen dann aber vollständig aufgegeben. Auch der Möglichkeit einer Schaffung anderweitiger Sonderregelungen wie etwa einer „Versöhnungsklausel" hat der Gesetzgeber im Zuge der Reform eine klare Absage erteilt und den Streit damit vollständig im Sinne der Kritiker der alten Rechtslage entschieden.[554]

---

547 Vgl. dazu oben *Abschnitt 2.1*.

548 Während der sexuelle Missbrauch von Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB) vor dem 6. StrRG noch mit Geldstrafe geahndet werden konnte, beträgt die Mindeststrafe seither 6 Monate Freiheitsstrafe.

549 Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 174c, Entstehungsgeschichte.

550 Informations- und Kommunikationsdienstgesetz, BGBl. I 1997, S. 1870.

551 BGBl. I 1997, S. 1607.

552 Vgl. bspw. *Lautmann*, ZRP 1980, S. 44, Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 302.

553 So konnte sexuelle Gewalt gegenüber dem Ehepartner vor dem 6. StrRG nur als Nötigung nach § 240 StGB und Körperverletzung gemäß den §§ 223 ff. StGB geahndet werden, die erheblich geringere Strafrahmen vorsahen, vgl. *Mitsch*, JA 1989, S. 484 ff.; *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, S. 302. Auch die Auffangfunktion des § 240 StGB war allerdings nicht unumstritten (ablehnend *Arzt*, JZ 1984, S. 428, 429).

554 Freilich erfüllt § 52 StPO auch heute noch eine faktisch wohl vergleichbare Funktion (so bereits *Wetzel*, Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen, S. 211 f.).

Die Novelle veränderte die Systematik der sexuellen Gewaltdelikte grundlegend, denn anders als heute waren sexuelle Nötigung und Vergewaltigung vor dem Jahr 1997 in zwei unterschiedlichen Tatbeständen – § 177 (Vergewaltigung) und § 178 StGB a. F. (sexuelle Nötigung) – geregelt. **Opfer einer Vergewaltigung** nach § 177 StGB a. F. konnten dabei vor der Reform **nur Frauen** sein – während § 178 StGB a. F. allerdings auch zuvor bereits Männer und Frauen schützte.

Darüber hinaus wurde erst im Rahmen des 33. StrÄG – also im Juli 1997 – die mittlerweile in § 177 V Nr. 3 StGB verortete Variante des **Ausnutzens einer schutzlosen Lage** eingeführt und die zuvor bestehende weit weniger umfassende[555] Vorschrift des § 237 StGB a. F. (Entführung gegen den Willen) wurde gestrichen. Im Gegensatz zum geltenden Recht lag eine **Vergewaltigung** nur im Falle des Beischlafs vor[556], allerdings stellt die Vergewaltigung heute im Gegensatz zum früheren Recht, wo sie eigenständige Qualifikation geregelt war, nur noch ein (besonderes) Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung dar. Im Übrigen war der Tatbestand der sexuellen Nötigung vor der Reform deutlich schlanker. Das Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Begehung sowie einige inzwischen als Qualifikationen erfasste Tatbestandsmerkmale (schweren Misshandlung, Gefahr des Todes/einer schweren Gesundheitsschädigung) waren zuvor nicht speziell geregelt.

Wie § 177 StGB wurde **auch § 179 StGB** erst im Zuge des 33. StrÄG **auf eheliche Handlungen ausgedehnt und vollständig geschlechtsneutral** gefasst. Zuvor war in § 179 II StGB a. F. nur der Beischlaf mit einer Frau gesondert als Verbrechen geregelt. Bedenkt man, dass die Vorschrift damals wie heute gerade besonders schutzbedürftige Personen schützen sollte, die in hohem Maße von Personen in ihrem Umfeld abhängig waren, war die durch § 179 StGB a. F. geschaffene Rechtslage wohl sogar noch misslicher, als die Regelungen der §§ 177 f. StGB a. F.[557] Auch sprachlich wurde der Wortlaut des § 179 StGB a. F. modernisiert, der noch zuvor – wie auch die heute noch geltende Fassung des § 20 StGB – von einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ sprach, indem seither auf eine „schwere andere seelische Störung“ abgestellt wurde, bevor § 179 StGB wenig später – im Rahmen des 6. StrRG – nahezu seine heutige Fassung erhielt. Während zuvor – ähnlich wie heute – eine dem Vergewaltigungstatbestand vergleichbare Regelung in § 179 II StGB a. F. zu finden war, wurde durch das 33. StrÄG (kurzzeitig) ein Verweis auf die Regelbeispiele des § 177 StGB a. F. eingeführt.

Eine der wichtigsten Änderungen des einige Jahre zuvor **zum 11. Juni 1994** in Kraft getretenen **29. StrÄG**[558] stellte die endgültige Abschaffung des letzten Restes des homosexuelle Personen diskriminierenden **§ 175 StGB** dar. So wurde § 182 StGB durch das 29. StrÄG als einheitliche Regelung zum Schutz der sexuellen

555 Vgl. bspw. *Laubenthal*, JZ 1999, S. 583 f.
556 Krit. dazu *Wieczorek*, ZfStrVo 1997, S. 160.
557 Vgl. *Reichenbach,* GA 2003, S. 550, 554.
558 BGBl. I 1994, S. 1168.

Selbstbestimmung von Jugendlichen (allerdings zunächst nur bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres) neu gefasst und erhielt nahezu seine heutige Fassung. Zuvor erfasste § 175 StGB seit dem 1. StrRG (1969) noch sexuelle Handlungen von volljährigen Männern an unter 18-Jährigen und § 182 StGB lediglich den Missbrauch (als Tathandlung allerdings nur für Fälle des Beischlafs) von unter 16 Jahre alten Mädchen. Zudem beinhaltete § 182 StGB a. F. vor der Änderung durch das 29. StrÄG einen Ausschluss der Strafbarkeit im Falle der späteren Hochzeit von Täter und Opfer.

Der **Besitz kinderpornografischer Schriften** ist erst seit dem zum **1. September 1993** in Kraft getretenen **27. StrÄG**[559] strafbar. Gleichzeitig wurden auch die vorhandenen Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung angehoben.[560]

Das zum **22. Juli 1992** in Kraft getretene **26. StrÄG**[561] brachte eine deutliche Erweiterung der Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels mit sich. § 180b StGB wurde im Rahmen dieser Reform zu einer eigenständigen Vorschrift. Zuvor waren vergleichbare Regelungen in § 180a III, IV StGB a. F. zu finden, die jedoch insbesondere wegen des Erfordernisses eines gewerbsmäßigen Anwerbens und der Beschränkung auf unter 21-jährige wesentlich weniger umfassend waren.[562]

Vor den 1990er Jahren hatte sich das Sexualstrafrecht allerdings **beinahe zwei Jahrzehnte lang kaum verändert**. Eine geringfügige Änderung erfolgte zum einen durch das zum 1. April 1985 in Kraft getretene JÖSchG[563], welches in § 184 I StGB die noch heute enthaltene Nr. 3a [eingeschränktes Verbot der gewerblichen Vermietung, sowie ergänzend in § 184 IV (heute II) StGB den Satz 2] einführte. Darüber hinaus änderte das zum 7. Juli 1976 in Kraft getretene **Adoptionsgesetz** geringfügig die Formulierung des § 174 StGB a. F.[564]

2.4 Das erste und vierte Gesetz zu Reform des Strafrechts

Die zahlreichen und weitreichenden Veränderungen, die das 1. und das 4. StrRG für das Sexualstrafrecht mit sich brachten, spielen im zeitlichen Rahmen der Untersuchung nahezu keine Rolle.[565] Wegen ihrer großen Bedeutung für das Sexualstrafrecht soll aber auf einen kurzen Überblick nicht verzichtet werden.

---

559 BGBl. I 1993, S. 1346. Vgl. auch *Schroeder*, NJW 1993, S. 2581.

560 Von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, allerdings nur in Bezug auf Kinderpornografie, nicht in Hinsicht auf die ebenfalls von § 184 III StGB a. F. erfasste Gewalt- und Tierpornografie.

561 BGBl. I 1992, S. 1255.

562 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 35 ff.

563 Gesetz zur Neureglung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, BGBl. I 1985, S. 425.

564 Die Formulierung „Kind oder Adoptivkind“ wurde durch die heute noch enthaltene Formulierung „leiblichen oder angenommenen Kind“ ersetzt (vgl. BGBl. I 1976, S. 1749, 1756).

565 Bei nur 38 der 9.430 Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen (0,4%) ließ sich eine Eintragung im Bundeszentralregister wegen einer Tat feststellen, die vor 1974 begangen worden ist.

Im Zuge des 1. und 4. StrRG ereignete sich (vermeintlich) die bereits zu Beginn dieses Kapitels angesprochene große Entledigung vom Sittenstrafrecht. Ein besonderer Ausdruck dieses Leitgedankens war die mit dem Inkrafttreten des **4. StrRG**[566] zum **28. November 1973** einhergehende Änderung der amtlichen Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches: Während vormals „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ in dem Abschnitt geregelt waren, sollen dort seither „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zu finden sein.

Inhaltlich wurden insbesondere das Totalverbot der „Verbreitung unzüchtiger Schriften“ (§ 184 StGB a. F.) aufgeweicht[567], die Regelungsgehalte der §§ 174a und b, 179 StGB a. F. neu eingeführt und die §§ 183 f. StGB erhielten nahezu ihre heutige Fassung.[568] Darüber hinaus wurden durch die Novellierung zahlreiche Strafrahmen abgesenkt. Damals wie heute konsequent wurde § 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten) in den zwölften Abschnitt des Strafgesetzbuches verschoben. Erstmals wurden im Rahmen des 4. StrRG spezielle Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels eingeführt.[569]

Die bedeutsamsten Entkriminalisierungen brachte allerdings bereits das **1. StrRG**[570] zum **1. September 1969**[571] mit sich: Homosexualität (nur von Männern, §§ 175, 175a StGB a. F.), Sodomie (Unzucht mit Tieren, § 175b StGB a. F.), Ehebruch (§ 172 StGB a. F.)[572] und Erschleichung des außerehelichen Beischlafs (§ 179 StGB a. F.) waren zuvor strafbewehrt.[573] Zumindest die strafrechtliche Diskriminierung von (männlichen) Homosexuellen fand mit dem 1. StrRG allerdings noch nicht ihr vollständiges Ende, denn bis zum 29. StrÄG (1994) galt für homosexuelle Handlungen in der durch das 1. StrRG geschaffenen Fassung des § 175 StGB noch eine höhere Schutzaltersgrenze (18 gegenüber 16 Jahren bei weiblichen Opfern in § 182 StGB a. F.).

---

566 BGBl. I 1973, S. 1725.

567 Vgl. *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 184, Entstehungsgeschichte.

568 Vgl. zum Umfang des § 183 StGB a. F. *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Entstehungsgeschichte.

569 *Renzikowski*, in: MK, § 232, Rn. 13.

570 BGBl. I 1969, S. 645.

571 Für zahlreiche Vorschriften galten allerdings noch bis zum 31. März 1970 Übergangsvorschriften (vgl. BGBl. I 1969, S. 680 f.). Für den Bereich der Sexualdelikte war allerdings nur § 175 a. F. betroffen, die Übergangsvorschrift entsprach bis auf die Strafandrohung allerdings der bis zur Abschaffung der Vorschrift im Jahr 1994 gelten Fassung [näher dazu *Schäfer*, „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB), S. 202].

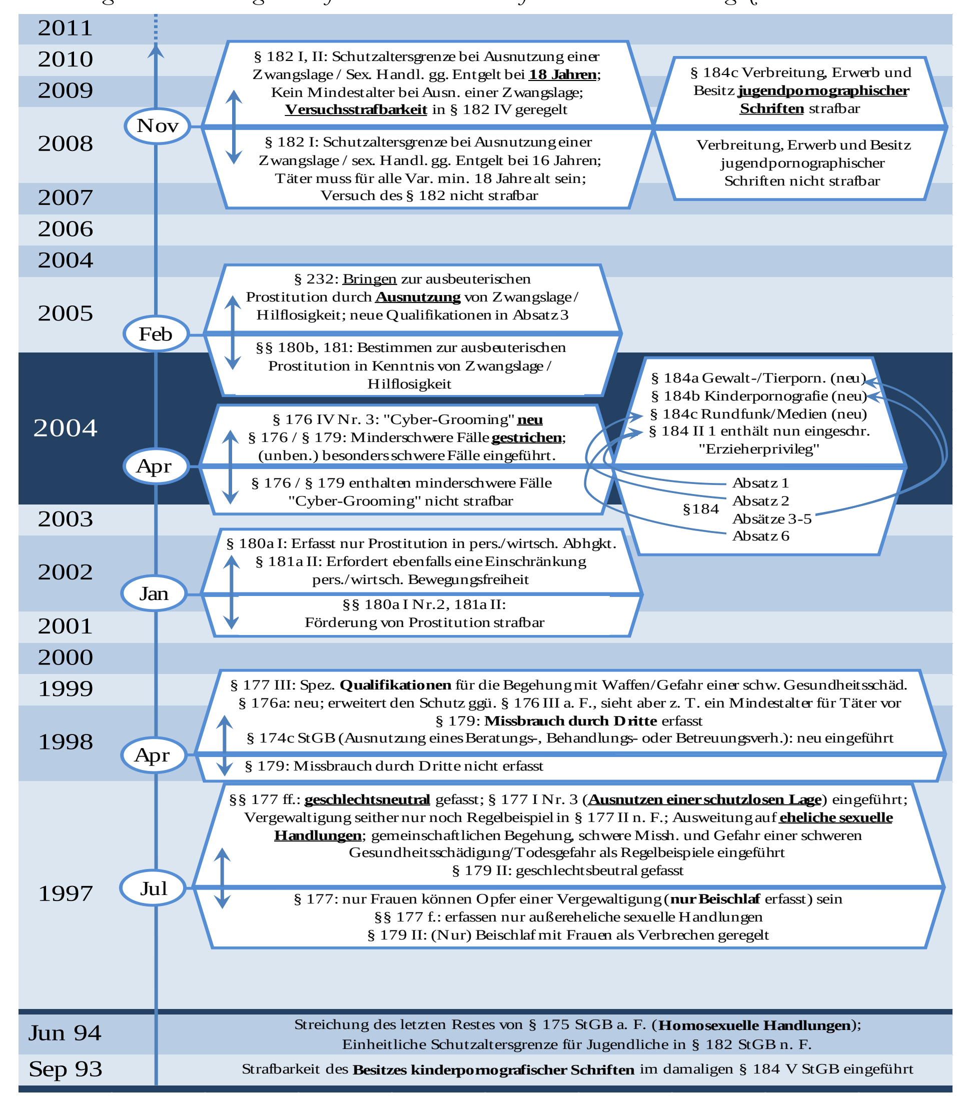
572 Die Vorschrift stellte allerdings nicht eines der „Sittlichkeitsdelikte“ des 13. Abschnitts des StGB dar, sondern eine Straftat gegen „die Ehe und die Familie“, vgl. dazu *Bockelmann*, Zur Reform des Sexualstrafrechts, in: FS Maurach, S. 391, 393. Strafbar war der Ehebruch gemäß § 172 StGB a. F. auch vor dem 1. StrRG nur, wenn er zur Scheidung führte.

573 Vgl. zu Tatbeständen und Entwicklung der § 175 ff. die Synopsen bei *Schäfer*, „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB), S. 316 ff.

2.5 Zusammenfassung und Überblick

Als Kurzüberblick für die Längsschnittuntersuchung fasst *Abbildung 2.5* nun noch einmal die wesentlichen Reformen überblickartig zusammen:

Abbildung 2.5: Die wichtigsten Reformen des Sexualstrafrechts im Untersuchungszeitraum im Überblick



Kapitel III: Das Ausmaß der Sexualkriminalität

Diese Untersuchung beschäftigt sich überwiegend mit formell sanktionierten Sexualstraftätern, die am Ende eines langen Selektionsprozesses nur einen Ausschnitt aller (vermeintlich) bekannt gewordenen Sexualdelinquenten darstellen. Um eine bessere Vorstellung von der Aussagekraft der Untersuchung zu vermitteln, wird in diesem Kapitel sowohl auf Erkenntnisse aus Untersuchungen zum Umfang und der Struktur des Dunkelfeldes (*Abschnitt 1*), als auch auf das Ausmaß und die Struktur registrierter Sexualkriminalität (*Abschnitt 2*) und – für die Untersuchung wohl am bedeutendsten – auf den Weg vom Dunkelfeld bis zur Verurteilung und die entsprechenden Selektionsmechanismen (*Abschnitt 3*) eingegangen. Abschließend werden die für die Untersuchung bedeutsamsten Erkenntnisse zusammengefasst (*Abschnitt 4*).

1. Das Dunkelfeld der Sexualkriminalität

Eine der häufigsten in einschlägigen Rückfalluntersuchungen ausdrücklich erwähnten Grenzen der Aussagekraft betrifft das Dunkelfeld der Sexualkriminalität, das zuweilen als *außergewöhnlich*‘[574] groß eingeschätzt wird. Der erste Abschnitt dieses Kapitels wird sich daher der Dunkelfeldforschung widmen.

---

574 Vgl. bspw. *Schneider*, Kriminologie: Ein internationales Handbuch, Band 1, S. 23; *Habenicht*, NK

Dazu wird zunächst auf grundsätzliche Schwierigkeiten der Dunkelfeldforschung eingegangen (*Abschnitt 1.1*), um die im Folgenden dargestellten Ergebnisse einiger Dunkelfelduntersuchungen (*Abschnitt 1.2*) – soweit diese für die hier interessierende Frage des Selektionsprozesses von Interesse sind – kritisch zu hinterfragen.

1.1 Die Definition des Dunkelfeldes und Probleme der Erforschung

Ein großes Problem der kriminologischen Forschung und insbesondere der Dunkelfeldforschung ist, dass Kriminalität nicht als objektives Phänomen, sondern nur als **soziale Zuschreibung** existiert.[575] Manche gehen sogar so weit zu sagen, Kriminalität sei ausschließlich das Produkt einer staatlichen Zuschreibung, weshalb ein Dunkelfeld überhaupt nicht existiere.[576] *Ditton* stellt insoweit einen – gleich welchem Lager man angehören mag – nicht ganz unpassenden Vergleich mit der Religion an: *„'crime', like God, is fervently believed in, although its extent (like God's existence) is not held to be wholly knowable."* Letztendlich geht es um Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten. Denn niemand bestreitet, dass tatsächlich Sachverhalte stattfinden, die – würden sie bekannt und aufgeklärt – institutionell als Straftaten behandelt und abgeurteilt werden würden. Die Frage ist vielmehr, welchen Grad an Sicherheit man erreichen möchte, um eine Straftat als gegeben zu erachten. Denn selbst wenn man sich auf die Seite stellt, dass eine Normverletzung von institutioneller Zuschreibung weitgehend unabhängig und jedenfalls theoretisch auf der Grundlage positiven Rechts objektiv feststellbar ist – und damit die Existenz eines Dunkelfeldes der Kriminalität anerkennt – stößt man unweigerlich auf Probleme der Messbarkeit.

Fragt man, ob nach dem subjektiven Empfinden (des Opfers oder des Täters) eine Straftat stattgefunden hat, liegt die Macht der Zuschreibung beim Befragten. Dessen Vorstellungen von Recht und Unrecht können freilich von den geltenden strafrechtlichen Verboten abweichen. So könnten einerseits Handlungen als kriminell empfunden werden, die keinen Straftatbestand erfüllen. Auf der anderen Seite könnten Handlungen, die eigentlich problemlos einer Strafnorm subsumiert werden könnten, vom Opfer nicht als Straftat empfunden worden sein.

Viele Dunkelfelduntersuchungen versuchen die Zuschreibung durch den Befragten zu vermeiden, indem sie nicht nach dem empfundenen Unrecht, sondern –

2002, S. 101, 102; *Biedermann,* Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, S. 41; *Feldmann,* Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, S. 3.

[575] Vgl. dazu ausführlich und aufschlussreich *Delhing*, MschrKrim 2010, S. 180 ff.

[576] So meint *Ditton*: *„The positivist defence to the labelling attack of the 1960s was to treat the reaction as just another factor to be inserted into the calculations. This bastardisation of the meaning of labelling can only be overcome by the realisation that the reaction is constitutive of the criminal (or deviant) act. (…) Accordingly, the idea of a 'dark figure' of offences committed without reaction is an unnecessary absurdity. (…) No 'crime' has been committed (in law and in logic) until a court finds – i. e. creates for all intends and purposes – guilty intend"* (*Ditton*, Controlology, S. 20). So ergibt sich die einzige „echte" Kriminalitätsrate nach *Ditton* dann auch konsequent erst aus der Summe der rechtskräftigen Verurteilungen, die nicht mehr ohne Weiteres aufgehoben werden können (ebd., S. 22).

wie das Gesetz – nach erlebten Geschehnissen fragen. Werden die Fragen dann eng am Wortlaut des Strafgesetzes orientiert formuliert, wird bei Bejahung des Erlebens einer Situation unterstellt, das Berichtete würde sich auch unter den Straftatbestand subsumieren lassen. Damit verlagert sich der Zuschreibungsprozess zumindest in Teilen tatsächlich auf den Gesetzgeber, weitgehend aber auf den Fragesteller. Denn da die gesetzlichen Vorschriften nie wörtlich, sondern stets zum einfacheren und unjuristischen Verständnis „sinngemäß" erfasst werden, bleiben die Probleme der subjektiven Zuschreibung in abgeschwächter Form – nun durch die Definitionsmacht des Fragestellers – bestehen.[577] Selbst wenn das Gesetz aber eins zu eins übernommen würde, verbliebe ein Rest an Zuschreibungsvermögen beim Befragten selbst. Schließlich würde das Jurastudium wohl bedeutend kürzer ausfallen und der Arbeitsmarkt für Juristen erheblich schmäler, würde die Sumtion unter die gesetzlichen Vorschriften bei schlichter Lektüre des Gesetzes immer eindeutig ausfallen. Daher ist Vorsicht geboten, auch im Umgang mit methodisch sehr sorgfältig durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen und alles, was im Folgenden über Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld berichtet wird, sollte dementsprechend mit Bedacht bewertet werden.

In Anlehnung an die im Folgenden zitierten Untersuchungen, und weil diese Definition funktionell hier zur Darstellung am besten geeignet erscheint, sollen nachfolgend unter dem **Dunkelfeld** die Summe der Ereignisse zu verstehen sein, die sich bei Entdeckung und Bewertung durch die Strafverfolgungsbehörden unter strafrechtliche Tatbestände subsumieren hätten lassen, die jedoch mangels Entdeckung oder entsprechender Bewertung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht als kriminelles Verhalten registriert worden sind. Damit umfasst diese Definition auch das sog. „*Dämmerfeld*"[578] der polizeilich bekanntgewordenen, aber nicht *förmlich*

[577] So wurde vielfach kritisiert, dass die Forscher durch den Definitionsakt ihre Position als unabhängiger Beobachter preisgeben, da sie selbst *„Akteure in diesem Feld"* werden (vgl. *Dellwing*, MschrKrim 2010, S. 182). Dennoch ist die Orientierung an den gesetzlichen Tatbeständen bei der Erstellung des Fragebogens wohl immer noch die beste Methode, um eine möglichst realitätsnahe Vorstellung vom strafbaren Dunkelfeld zu erhalten (vgl. bspw. *Dessecker*, NStZ 1998, S. 1, 4).

[578] *Antholz*, MschrKrim 2010, S. 409, 410.

angezeigten und registrierten Delikte[579], nicht dagegen das sog. „*Graufeld*“[580] der Delikte, die in den Kriminalstatistiken auftauchen, für die aber kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

1.2 Das Ausmaß des Dunkelfeldes der Sexualkriminalität

Das Dunkelfeld der Sexualkriminalität – oder besser gesagt große Teile davon – war bis in die Gegenwart Gegenstand zahlreicher Untersuchungen.[581] Im Folgenden soll zunächst auf die recht umfangreichen Erkenntnisse zum Dunkelfeld für den Bereich der klassischen Sexualdelikte – sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und exhibitionistische Delikte – (*Abschnitt 1.2.1*) und dann auf die eher spärlichen Informationen über das Dunkelfeld bei den übrigen Sexualdelikten – maßgeblich den kommerziellen Sexualdelikten aber auch den Delikten im Zusammenhang mit sog. harter Pornografie – eingegangen werden (*Abschnitt 1.2.2*), bevor im Anschluss versucht wird, eine Einschätzung über die Entdeckungswahrscheinlichkeit von (erneuter) Sexualdelinquenz bei bekannten Sexualstraftätern abzugeben (*Abschnitt 1.2.3*).

1.2.1 Erkenntnisse aus dem Bereich der klassische Sexualdelinquenz

In Bezug auf sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch ist der derzeitige Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland recht ergiebig. Für die Bereiche sexuelle Gewalt, sexuellen Kindesmissbrauch und sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen gibt es umfangreiche deutsche Untersuchungen auch aus vergleichsweise jüngerer Zeit, die für den jeweils abgefragten Bereich der Sexualkriminalität eine aufwändig ausgewählte, (bundesweit) repräsentative und auch umfangreiche Stichprobe aufgewiesen haben und die sich zudem bei der Formulierung des Fragebogens sehr eng an die jeweils entsprechenden strafrechtlichen Vorschriften anlehnten.[582] Exhibitionismus wurde dagegen im Rahmen größerer Repräsentativbefra-

---

[579] Auf den ersten Blick erscheint die Differenzierung zwischen bekannt gewordenen und (formell) angezeigten/registrierten Taten absurd, da die Anzeige lediglich die bloße Bekanntgabe des Geschehens an die Strafverfolgungsbehörden darstellt (vgl. § 158 I 1 StPO), die wegen des Legalitätsprinzips (vgl. § 163 I StPO) eigentlich bei jeglicher Kenntnisnahme von Straftaten grundsätzlich – in der Sprache der PKS – zur „Bearbeitung“ verpflichtet sind. Dennoch werden – wohl typischerweise insbesondere bei telefonisch angezeigten Delikten – entgegen § 158 I 2 StPO häufig keine schriftlichen Protokolle angefertigt (*Antholz*, MschrKrim 2010, 409, 410). So scheint die Bereitschaft zur „Annahme“ einer Anzeige auch von der generellen Arbeitsbelastung abzuhängen (*Birkel*, Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen, S. 40).

[580] *Schneider*, Kriminologie: Ein internationales Handbuch, Band 1, S. 308.

[581] Bspw. *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011; *Wetzels/Pfeiffer,* Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum – Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992; *Wetzels/Pfeiffer,* Kinder als Täter und Opfer; *Raub/Eggers*, Sexueller Missbrauch von Kindern, Monatsschrift Kinderheilkunde 1993, S. 316 ff.

[582] Für den Bereich des sexuellen (Kindes-)Missbrauchs ist die Untersuchung von *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* hervorzuheben, die in Form einer bundesweiten Repräsentativbefragung im Jahr

gungen bisher nur in Hinsicht auf exhibitionistische Handlungen vor jungen Opfern im Rahmen von Untersuchungen zum sexuellen Kindesmissbrauch (mit-) untersucht.[583] Bei den hervorgehobenen Untersuchungen handelte es sich um **Opferbefragungen**[584], die – was sich besonders im Bereich der Sexualdelikte im sozialen

2011 durchgeführt worden ist (*Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011). Ergänzend dazu wurde später noch eine (hinsichtlich der abgefragten Delikte) umfassendere Veröffentlichung herausgegeben, die auch den Bereich der sexuellen Gewalt umfasste (*Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 135 ff.). Daneben ist für den Bereich der sexuellen Gewalt (gegen Frauen) eine Untersuchung von *Müller/Schröttle* aus dem Jahr 2003 als besonders aussagekräftig einzustufen (*Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland). Eine Ergänzung dieser Untersuchung betraf speziell behinderte Frauen in Privathaushalten und Wohnheimen der Behindertenhilfe (*Schröttle/Hornberg,* Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland). Von großem Wert für die Einschätzung des Dunkelfeldes war hinsichtlich der genannten Untersuchungen die Orientierung an den Straftatbeständen bei der Formulierung der Fragebögen, da nur so Rückschlüsse auf Verstöße gegen einen bestimmten Straftatbestand möglich sind (*Dessecker*, NStZ 1998, S. 1, 4; *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 93; Krit. Zum insoweit unbedachten Vorgehen in älteren Untersuchungen *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht, S. 19; Allgemein zu den Problemen der Übersetzung der Straftatbestände in Laiensprache *Feldmann-Hahn,* Opferbefragungen in Deutschland, S. 41 ff. m. w. N.). So lag beispielsweise einer anderen neueren Repräsentativbefragung aus Deutschland, in der auch Prävalenzraten für sexuellen Kindesmissbrauch erhoben werden sollten, ein eher vages Verständnis von sexuellem Kindesmissbrauch zugrunde (bspw. *„belästigte mich jemand sexuell“* oder *„glaube ich, sexuell missbraucht worden zu sein“*), da es sich nicht um eine kriminologische sondern um eine eher medizinisch-epidemiologisch ausgerichtete Untersuchung handelte (*Häuser* et al., Deutsches Ärzteblatt 2011, S. 287, eKasten 2). Über diese Repräsentativbefragungen hinaus wurden auch zahlreiche Studentinnenbefragungen durchgeführt, auf die hier allerdings nicht weiter eingegangen wird (so etwa *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; *Krahé/Scheinberger-Olwig*, Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen; *Fischelmanns*, Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht)

583 Zwar wird im Rahmen des zweiten periodischen Sicherheitsberichtes auf zwei (insoweit bis heute) unveröffentlichte Untersuchungen von *Heinz* et al. Bezug nehmend, von einer Anzeigequote von 19,2 bzw. 20,6 % bei „Sexueller Belästigung, frech. B.“ berichtet (PSB II, S. 19; verwiesen wird auf *Heinz/Schnell/Dittmann/Kreuter/Spiess*, Opferbefragungen 1997, unveröffentlichtes Manuskript). Da daneben eine Kategorie „Sexueller Angriff“ aufgelistet war, werden mit sexueller Belästigung mutmaßlich weitgehend Delikte ohne Körperkontakt, jedenfalls von geringer Eingriffsintensität gemeint gewesen sein, sodass dieser Wert als Indiz herangezogen werden könnte. Allerdings scheinen verglichen mit den unten aufgeführten Anzeigequoten zur sexuellen Gewalt diejenigen der im PSB II zitierten Untersuchungen auch beim „sexuellen Angriff“ recht hoch und sollen hier ohne Kenntnis der unzugänglichen Primärquelle daher nicht weiter berücksichtigt werden. In der Literatur sind zwar *geschätzte* Dunkelziffern für exhibitionistische Delikte zu finden, im Wesentlichen wurden diese aber offenbar lediglich geraten (vgl. *Benz*, Sexuell anstößiges Verhalten, S. 86 f.).

584 Gerade in Hinsicht auf Sexualstraftaten ist wegen des höchstpersönlichen Charakters der Erlebnisse die Praktikabilität nicht nur von Täter-, sondern auch von Opferbefragungen hinterfragt worden (Näheres zu den Gründen *Schneider*, Kriminologie: Ein internationales Handbuch, Band 1, S. 318). Ob Täterbefragungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes geeignet sind, scheint dabei noch eher fragwürdig. In einer bemerkenswert umfangreichen Untersuchung von *Haas/Killias* –

Nahbereich als überlegen erwiesen hat[585] – auch auf die sog. *drop-off*-Technik (schriftliche Zusatzbefragung) zurückgegriffen haben. Da sich die vorliegende Untersuchung allerdings mit Tätern von Sexualdelikten beschäftigt, erfolgt durch den Rückgriff auf Viktimisierungsstudien ein wohl nicht unbedeutender **Perspektivwechsel**. Insbesondere muss das Verhältnis von Tätern und Opfern sich nicht unbedingt entsprechen, da sowohl Fälle denkbar sind, in denen eine befragte Person mehreren Tätern zum Opfer fiel[586], als auch Fälle, in denen ein Täter mehrere Opfer hatte.[587]

Darüber hinaus ist ein wesentliches Anliegen der Dunkelfeldforschung regelmäßig nicht Jahres- sondern **Lebens(teil)zeitprävalenzen** zu ermitteln.[588] Da hier da-

---

die allerdings an 20-jährigen schweizer Rekruten, also mit ausschließlich recht jungen Teilnehmern – durchgeführt wurde, fanden sich unter 21.314 Befragten (= 70 % der zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre alten Schweizer Männer) nur 30 Vergewaltiger, die ihre Tat(en) in der Befragung zugaben (*Haas/Killias,* BewHi 2001, S. 211, 213). *Litzcke/Horn/Schinke* weisen zwar wohl nicht zu Unrecht darauf hin, dass verurteilte Täter nicht zum Militärdienst eingezogen worden wären (*Litzcke/Horn/Schinke,* Sexualmord in Bayern, S. 97), allein dieser Umstand vermag aber die sehr gering anmutende Prävalenzrate wohl nicht zu erklären. Die Erkenntnisse zu diesen 30 Vergewaltigern ließen zudem darauf schließen, dass es sich um eine eher außergewöhnliche Gruppe handelte (Mehrfachtäter mit auffälliger Kindheit und Lebensstil; in mehr als der Hälfte der Fälle fremde Opfer; Opfer wahllos Frauen, Kinder sogar nicht selten Männer; vgl. *Haas/Killias,* BewHi 2001, S. 214 ff.). Im Gegensatz dazu dürften eher durchschnittliche Täter wohl vermehrt – schon aufgrund von Neutralisierungstechniken oder aus Angst vor Strafverfolgung – häufiger dazu neigen, auch in anonymen Befragungen keine Angaben zu verübten Sexualdelikten zu machen.

585 Im Rahmen einer älteren Untersuchung zur sexuellen Gewalt verdoppelte sich die Viktimisierungsrate bei Anwendung der sog. „drop-off"-Technik im Gegensatz zur ausschließlich mündlichen Befragung (*Wetzels/Pfeiffer*, Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, S. 8).

586 So berichteten 45,5 % (bezogen auf insoweit auswertbare Fälle) der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs, die sich telefonisch oder postalisch gegenüber einer Anlaufstelle für Missbrauchsopfer äußerten, Opfer von mehreren Tätern geworden zu sein (*Fegert* et al., Endbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 44).

587 Die Daten der PKS weisen darauf hin, dass insbesondere bei sexuellem Kindesmissbrauch häufig mehrere Opfer betroffen sind: Im Jahr 2004 kamen auf 15.255 registrierte Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch 19.091 Opfer (vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 138, 140). Dabei führt die zählweise der PKS sogar dazu, dass in Fällen von (juristischer) Tatmehrheit grundsätzlich auch mehrere Fälle vermerkt werden sollten (vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 21), weshalb das tatsächliche Verhältnis von Tätern zu Opfern noch weitaus stärker auseinander gehen könnte. Bei sexuellen Gewaltdelikten wurden dagegen im Jahr 2004 eine nahezu gleiche Anzahl an Fällen und Opfern ausgewiesen (15.979 Opfer von 15.623 erfassten Fällen).

588 In der Untersuchung von *Müller/Schröttle* wurde allerdings u. a. auch abgefragt, ob sich das Delikt in den letzten 12 Monaten ereignet hat. So gab „*knapp 1 %*" der Befragten an, in den letzten 12 Monaten sexuelle Gewalt erlebt zu haben (*Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 73). Dies würde einer Belastungsziffer von nahezu 1000 bedeuten, während die PKS im Jahr 2003 (dem Erhebungsjahr bei *Müller/Schröttle*) selbst für die Hochrisikogruppe der 14-18jährigen weiblichen Opfer nur eine Gefährdungsziffer von

gegen Täter eines Bezugsjahres untersucht werden und das Wissen über das Ausmaß des Dunkelfeldes hier (auch) der Abschätzung dienen soll, wie sehr das „tatsächliche" Aufkommen unterschätzt wird, sind Lebenszeitprävalenzen von untergeordnetem Interesse.

Sehr hilfreich erscheinen dagegen insoweit die in Dunkelfeldstudien häufig mit abgefragten **Anzeigequoten**, da diese eher allgemeine Rückschlüsse auf die Relation von Hell- und Dunkelfeld zulassen. Schon allgemein soll in 90–95 % der polizeilich registrierten Fälle das Bekanntwerden der Straftat von einer Anzeige durch Privatpersonen abhängen.[589] Zumindest für die sog. klassischen Sexualdelikte wird die Entdeckung der Tat ohne Anzeige durch das Opfer oder Dritte meist unmöglich sein, sodass die Anzeigequoten insoweit auch den Anteil der entdeckten Taten bestimmen werden.[590]

Regelmäßig fallen die Anzeigequoten in Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch recht niedrig aus[591], was zunächst als Indiz für ein großes Dunkelfeld und eine dementsprechend deutliche Unterschätzung der Sexualkriminalität bei alleinigem Abstellen auf registrierte Delikte angesehen werden kann. So bewegte sich die Anzeigequote für sexuellen Kindesmissbrauch nach den Ergebnissen der Untersuchung von *Stadler* et al. deliktabhängig zwischen 11,9 und 18,4 %[592] und für sexuelle Gewalt betrug die Anzeigequote bei *Hellmann* 15,5 %[593], während *Müller/Schröttle* bei sexueller Gewalt sogar nur eine Anzeigequote zwischen 5 und 11 % ermitteln konnten[594]. Dies würde für den Bereich des sexuellen Kindesmiss-

---

etwa 110 ausweist (BKA (Hrsg.), PKS 2003, S. 140). Allerdings betrug die Quote an Frauen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Erhebung sexuelle Gewalt erlebt hatten, lediglich 2 % (*Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*, S. 74*), was möglicherweise auch mit der berichteten hohen Mehrfachviktimisierungsquote (etwa die Hälfte der Befragten berichteten wohl von wiederholten Erlebnissen) zusammenhing.

589 *Schwind,* Kriminologie, § 2, Rn. 34; *Neubacher*, Kriminologie, 3. Kapitel, Rn.1; *Kerner*, Kriminologie Lexikon, S. 168.

590 Selbst bei sexuellen Tötungsdelikten kommt Anzeigen überraschenderweise wohl noch eine recht beachtliche Bedeutung für das Bekanntwerden der Taten zu (vgl. *Litzcke/Horn/Schinke,* Sexualmord in Bayern, S. 274 f.). Einen erstaunlich hohen Anteil an Fällen (22 %), in denen die Ermittlungen wohl von Amts wegen aufgenommen worden sind, stellte allerdings *Neumann* im Rahmen einer Untersuchung polizeilich bearbeiteter Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Hamburg fest (*Neumann*, Sexueller Missbrauch von Kindern in Hamburg – Ein Vergleich der Fälle aus den Jahren 2005 und 2009, S. 61).

591 Vgl. *van Dijk/van Kesteren/Smit*, Criminal Victimisation in International Perspective, S. 109.

592 *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 42. Nicht repräsentativ, aber dennoch nicht uninteressant, sind insoweit auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu der im Jahr 2010 eingerichteten (telefonischen) Anlaufstelle für Opfer von sexuellem Missbrauch bei der kurz zuvor von der Bundesregierung eingesetzten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Dort wurde in 77 % der Fälle (in Bezug auf die insoweit auswertbaren Fälle von berichtetem Missbrauch) festgestellt, dass bisher keine Anzeige erstattet worden ist (*Kliemann/Fegert*, MschrKrim 2011, S. 474, 480).

593 *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 148.

594 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 159

brauchs eine Dunkelzifferrelation zwischen 1:5 und 1:10 bedeuten, für sexuelle Gewalt von etwa 1:7 bis 1:20. Etwas höhere Anzeigequoten (14–26 %) zeigten sich in der Untersuchung von *Schröttle/Hornberg* bei Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, die Opfer sexueller Gewalt geworden waren.[595] Diese wiesen offenbar auch ein stark erhöhtes Viktimisierungsrisiko auf.[596]

Wie durchaus problematisch solche Quoten allerdings auch bei qualitativ hochwertigen Untersuchungen sein können, zeigt anschaulich eine weitere Feststellung von *Müller/Schröttle*: So zeigte sich bei der Frage nach den **Gründen für die Nichteinschaltung der Polizei**, dass 41,7 % der Befragten – insgesamt die meistgewählte Antwort (!) – angaben, „Der Fall war nicht so ernsthaft/schlimm".[597] Hier zeigt sich wohl deutlich die Definitionshoheit der Fragesteller. Zwar ist es möglich, dass die Gründe für das nicht empfundene Unrecht in den entsprechenden Fällen für Außenstehende nicht nachvollziehbar gewesen wären und die beschriebenen

---

Zwei (in Bezug auf die betreffenden Aussagen wohl bis heute unveröffentlichte) ältere bundesweite Befragungen fanden dagegen für „sexuelle Angriffe" eine Anzeigequote von deutlich **über 40 %** (*Heinz* et al., Opferbefragungen 1997, unveröffentlichtes Manuskript, zitiert in: PSB II, S. 19). In einer Untersuchung von Wetzels/Pfeiffer lag die Anzeigequote bei sexueller Gewalt mit **18,9 %** immer noch höher als bei *Müller/Schröttle* (*Wetzels/Pfeiffer,* Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, S. 5). Jedenfalls liegen die Anzeigequoten aber wohl erheblich niedriger, als in anderen Deliktbereichen; so stellten beispielsweise *Baier* et al. im Rahmen einer 2010 durchgeführten Befragung fest, das Diebstahl regelmäßig in mehr als 60 % und Körperverletzung immerhin noch in mehr als 30 % der Fälle angezeigt wurde (*Baier/Kemme/Hanslmaier/Doering/Rehbein/Pfeiffer*, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, S. 92).

595 *Schröttle/Hornberg,* Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 221 f.

596 *Schröttle/Hornberg,* Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 201. In der Untersuchung von *Hellmann* gaben dagegen allerdings nur 17,7 % der Betroffenen an, dass sie von einer Anzeige abgesehen haben, weil die als *„nicht so schlimm"* empfunden worden ist (*Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 152). Der meistgenannte Grund war dort vielmehr die *„Sache war peinlich"* (53,1 %). Allerdings sahen bei *Hellmann* auch offenbar 24 % der Betroffenen bereits aufgrund einer Entschuldigung des Täters von einer Anzeige ab.

597 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 210. Mehrfachnennungen waren in der Untersuchung möglich. Dass der Sachverhalt **zu intim** für eine Anzeige war, gaben (nur) 33 % an, obwohl diese Antwort naheliegend erschienen hätte. Immerhin war in der Untersuchung von *Hellmann* der meistgenannte Grund für einen Anzeigeverzicht die *„Sache war peinlich"* (*Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 152). Dass die **Polizei nichts tun könne,** oder das die Befragte Angst gehabt habe, man würde ihr **nicht glauben**, gaben bei *Müller/Schröttle* jeweils nur etwa 14 % an während in der neueren Untersuchung von *Hellmann* beinahe ein Viertel der Betroffenen (22,9 %) angaben, aus Angst vor einem Strafverfahren von der Anzeige abgesehen zu haben. Sehr interessant erscheint auch die Tatsache, dass bei *Müller/Schröttle* diejenigen befragten Opfer von sexueller Gewalt, bei denen der Täter der (Ex-)Partner oder Geliebte war, weniger häufig eine als gering empfundene Tatschwere als Grund für die Nichtanzeige angegeben haben (36,2 %), als die Gesamtpopulation. Das Gegenteil wäre wohl zu vermuten gewesen. Vgl. ausführlicher zur Frage der Nichtanzeige wegen als gering empfundener Tatschwere *Ruch*, Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 27 ff.

Vorkommnisse höchst strafwürdige Fälle von sexuellen Nötigungen darstellten.[598] Eine pauschale Unterstellung, dass die Aussagenden mit ihrer Sicht der Dinge falsch lagen, erschiene allerdings sehr anmaßend. Letztendlich hat man nur die Subsumtion der Befragten unter die pauschale Formulierung des Interviewers. Ob ein Gericht oder gar der Befragte selbst den geschilderten Sachverhalt auch unter den entsprechenden Straftatbestand subsumiert hätte, kann nicht festgestellt werden.

Interessant ist zudem, dass in der Untersuchung von *Müller/Schröttle* der Anteil der Fälle, die polizeilich bearbeitet worden sind, die berichteten Anzeigequoten deutlich übertraf. Während die Anzeigequote zwischen 5 und 11 % lag, erfolgte laut Angaben der Befragten in 8 – 15 % der Fälle eine polizeiliche Intervention.[599] Es ist unklar, ob es sich bei der Differenz tatsächlich um Fälle handelte, die eher zufällig bekannt geworden sind oder ob nur keine förmliche Anzeige erstattet, den Ermittlungen aber durchaus i. S. d. § 158 I 1 StPO die Mitteilung durch eine Privatperson vorausging. Möglicherweise verblieb ein Teil dieser Fälle ohne (förmliche) Anzeige durch das Opfer im Dämmerfeld. Allerdings ist die Anzeige für eine Registrierung in der PKS grundsätzlich nicht erforderlich. Der Anteil der Delikte, die tatsächlich polizeilich registriert worden sind, dürfte daher deutlich höher gewesen sein, als die in der Untersuchung ermittelten Anzeigequoten vermuten lassen.[600]

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die genannten Anzeigequoten alle Delikte betreffen, die sich in dem jeweils abgefragten *Lebens*zeitraum ereignet haben, also auch solche, die lange zurück lagen. Da die Anzeigequote nicht statisch ist, handelt es sich damit um eine **durchschnittliche Anzeigequote eines recht langen Zeitraumes**. Im Schrifttum wird allerdings – aufgrund von Gesetzesänderungen und verstärktem gesellschaftlichem Diskurs – in Bezug auf Sexualdelikte seit längerem von einer erheblichen Steigerung der Anzeigebereitschaft in der jüngeren Vergangenheit ausgegangen.[601] Da repräsentative Befragungen bisher nicht (bundesweit)

---

598 So wenden *Fisher* et al. etwa gegen die Interpretation, dass es sich bei vielen der in Opferbefragungen berichteten nicht angezeigten Fälle möglicherweise gar nicht um strafwürdige Ereignisse handele insbesondere ein, dass in ihrer Untersuchung, in der selbst bei Vergewaltigung (*„rape"*) noch mehr als 70 % der befragten Frauen angab, die Anzeige unterlassen zu haben, weil das Geschehen nicht schlimm genug war (*„not serious enough"*), dennoch immerhin auch 70 % der Befragten selbstberichteten Opfer die Tat zwar nicht anzeigten, immerhin aber anderen Personen davon berichteten (*Fisher* et al., Criminal Justice and Behavior 2003, S. 6, 33).

599 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 159. Dies würde sogar die von *Neumann* (s. o. Fn. 590) ermittelten Anteil an durch Amtsermittlungen bekannt gewordene Fälle von 22 % übersteigen.

600 In Dunkelfelduntersuchungen wird häufig nur nach einer (eigenen) Anzeige, nicht aber danach gefragt, ob die Tat polizeilich bekannt geworden ist. Eine weitere Ausnahme stellte insoweit eine Untersuchung von *Baier* et al. (Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, S. 42) dar.

601 Vgl. bspw. *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 324; *Neubacher*, Kriminologie, Kapitel 3, Rn. 4, 15; *Göppinger*, Kriminologie, § 29 B, Rn 14; PSB II, S. 120 f.

periodisch durchgeführt worden sind[602], sind entsprechende Trends schwer abzuschätzen. Jedenfalls sprechen die Ergebnisse der Untersuchung von *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* für einen enormen Anstieg der Anzeigequoten bei sexuellem Kindesmissbrauch. Die Autoren schließen aus ihren Funden, „*dass heute jede/r dritte Täter/Täterin sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt damit rechnen muss, angezeigt zu werden, während dies vor etwa 20 Jahren nur auf ungefähr jede/n 12. Täter/Täterin zutraf*".[603] Auch die wissenschaftliche Begleitforschung zur (telefonischen) Anlaufstelle für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs, die bei der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet worden ist, deutet sehr deutlich auf eine gesteigerte Anzeigebereitschaft hin, insbesondere seitens der Opfer selbst[604], auch wenn die dortigen Feststellungen nicht als repräsentativ angesehen werden können. Für den Bereich der sexuellen Gewalt konnte *Baier* zumindest bei jugendlichen Opfern – die besonders gefährdet sind – einen enormen Anstieg der Anzeigequoten zwischen 1998 und 2006 feststellen.[605] Dass die Hellfeldzahlen dennoch nicht dementsprechend stark ansteigen, wird zumeist darauf zurückgeführt, dass die Prävalenzraten insgesamt rückläufig seien, was auch als mögliche Folge der erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit und gesteigerten gesellschaftlichen Sensibilität angesehen wird.[606] So könnte auch der in den letzten Jahren – nach dem Ende des Beobachtungszeitraums – insbesondere bei den sexuellen Gewaltdelikten zu beobachtende Rückgang der Verurteilungsquote ein Symptom einer gesteigerten Anzeigebereitschaft sein, wenn man davon ausgeht, dass damit einhergehend auch vermehrt Fälle bekannt geworden sind, in denen die Opfer nicht schon aufgrund der geringen Aussicht einer Nachweisbarkeit der Tat von einer Anzeige abgesehen haben.

[602] Periodische Dunkelfeldbefragungen werden bisher nur in Niedersachsen und auch erst seit kurzem durchgeführt (vgl. LKA Niedersachsen (Hrsg.), Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015, S. 5). Im Rahmen einer aktuellen Initiative für eine bundesweite Dunkelfeldbefragung (Barometer Sicherheit in Deutschland, BaSiD) werden Opfererfahrungen nicht für den Bereich der Sexualdelikte abgefragt (vgl. *Birkel* et al., Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, S. 6 f.).

[603] *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 45.

[604] *Fegert* et al., Endbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 95.

[605] *Baier*, Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, S. 19.

[606] *Habenicht*, NK 2002, S. 101, 104; *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 45. Vgl. auch *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 26, 154.[607] *Meier*, Kinderpornografie im Internet, in: *Dölling/Jehle*, Taten – Täter – Opfer, S. 374, 379.

1.2.2 Das Dunkelfeld bei den übrigen Sexualdelikten

Während bei den klassischen Sexualdelikten das Anzeigeverhalten die entscheidende Rolle für den Übergang von Dunkelfeld zu registrierter Kriminalität darstellt, handelt es sich bei den **übrigen Sexualdelikten** (die hier als *kommerzielle* Sexualdelikte zusammengefasst werden) weitgehend um **Kontrolldelikte**, die meist nicht durch Anzeigen von Privatleuten, sondern durch proaktive Ermittlungstätigkeit oder – besonders in Bezug auf Pornografiedelikte – auch als „*Beifang*"[607] polizeibekannt werden.[608] Das Dunkelfeld wird vermutlich außerordentlich groß sein.[609] Vorhandene Schätzungen können wohl als eher unzuverlässig eingestuft werden.[610]

Lässt sich ein Mangel an Erkenntnissen zum Dunkelfeld bei einfachen Pornografiedelikten und Exhibitionismus möglicherweise noch auf mangelndes Forschungsinteresse aufgrund der relativen Geringwertigkeit entsprechender Delikte zurückführen, trifft die Dunkelfeldforschung bei **Zuhälterei und Menschenhandel** auf kaum überwindbare methodische Schwierigkeiten.[611] Entsprechende Delikte finden häufig in einem schwer zugänglichen sozialen Milieu satt, aus dem die Opfer auch nur schwerlich von sich aus ausbrechen können, sodass die Taten ohne polizeiliche Aktivität regelmäßig nicht bekannt werden.[612] Eine Einschätzung über das Ausmaß des Dunkelfeldes ist insoweit kaum möglich[613], zumal die Opfer von

---

607 *Meier*, Kinderpornografie im Internet, in: *Dölling/Jehle*, Taten – Täter – Opfer, S. 374, 379.

608 Im Rahmen einer zwischen 2009 bis 2011 durchgeführten Aktenuntersuchung von Strafverfahren, die in Niedersachsen (auch) wegen Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie durchgeführt worden sind, zeigte sich, dass 80 % der Verfahren auf von Amts wegen eingeleitete Ermittlungen zurückzuführen waren (*Meier*, Kinderpornografie im Internet, in: *Dölling/Jehle*, Taten – Täter – Opfer, S. 374, 380). Zum Einsatz von verdeckten Ermittlern zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet vgl. *Soiné*, NStZ 2003, S. 225 ff.

609 Vgl. dazu auch *Hill/Briken/Berner*, Pornographie und sexuelle Gewalt im Internet, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2007, S. 90, 97.

610 Einer Schätzung über das Ausmaß des Dunkelfeldes bei Kinderpornografiedelikten aus dem Jahr 1998 zufolge soll der deutsche Markt zur damaligen Zeit aus „*zirka 30.000 bis 50.000 Konsumenten, d. h. Männern, die "Kinderpornografie" herstellen, sammeln, verkaufen oder anbieten*" bestanden haben (*Wuttke*, APuZ 2000, S. 13, 19). Immerhin war wohl ein recht beachtlicher Teil von therapieinteressierten Männern, die sich im Rahmen eines von *Beier* ins Leben gerufenen Präventionsprojekt an der Charité in Berlin (nähere Information dazu unter: www.kein-taeter-werden.de) meldeten, bereits wegen der Begehung von Kinderpornografiedelikten justizbekannt (*Neutze,* Pädophile und die Prädiktoren einer Nutzung kinderpornografischer Materialien, S. 9 ff.), was freilich keine Rückschlüsse auf den Umfang des Dunkelfeldes zulässt. In Bezug auf Menschenhandel schätzten von *Herz* befragte Polizeibeamte die Dunkelzifferrelation von bekannten zu unbekannten Tätern auf etwa 1:5 (*Herz,* Menschenhandel, S. 88).

611 Vgl. *Heinz,* Menschenhandel und Menschenschmuggel, in: GS Vogler, S. 127, 129 f.

612 Vgl. *Helfferich/Kavemann,* NK 2011, S. 111; *Herz,* Menschenhandel, S. 83 ff.; *Schmidbauer,* NJW 2005, S. 871, 872. Obwohl *Herz* im Rahmen ihrer eigenen Untersuchung der Strafverfolgungspraxis bei Menschenhandel feststellte, dass 64 % der untersuchten Verfahren durch Anzeigen ausgelöst worden sind, sollen auch in diesen Fällen (vorangegangene) Initiativermittlungen häufig die Grundlage des Verfahrens dargestellt haben (*Herz,* Menschenhandel, S. 260).

613 Auf internationaler Ebene bemüht sich die Internationale Arbeitskonferenz [IAO (engl. ILO)] seit einiger Zeit um die Erhebung evidenzbasierter Größenordnungen von Menschenhandel

Menschenhandel überwiegend Nichtdeutsche sind[614], die sich regelmäßig illegal in Deutschland aufhalten[615] und in Dunkelfelduntersuchungen ohnehin nur schwer erreichbar sind. Auch insoweit wird von einem außerordentlich großen Dunkelfeld ausgegangen[616], verlässliche Zahlen gibt es bisher allerdings wohl nicht. Von den registrierten Fällen werden wohl nur etwa ein Drittel der Verfahren aufgrund von Anzeigen durch Opfer eingeleitet.[617] Als Gründe für eine Nichtanzeige haben sich vor allem Angst vor dem Täter aber auch eine negative Einstellung gegenüber der Polizei, die bei Migranten wohl häufig auch aus negativen Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland herrührte[618], sowie die mit einem illegalen Aufenthaltsstatus verbundene Angst vor Ausweisung[619] oder gar die (z. T. von den Tätern gezielt geschürte) Angst vor der eigenen Strafbarkeit durch Ausübung der Prostitution oder Steuerhinterziehung[620] feststellen lassen.

1.2.3 Die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei einschlägig Vorbestraften

Eine andere bedeutsame Frage ist, ob sich die Entdeckungswahrscheinlich bei einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern erhöht, sprich, ob Sexual*rückfälle* eine geringere Wahrscheinlichkeit aufweisen, im Dunkelfeld zu verbleiben. Entsprechende Untersuchungen hat es bisher nicht gegeben und diese wären wohl auch schwierig

---

und Zwangsarbeit. Im Jahr 2005 wurden erste Ergebnisse veröffentlicht, wobei speziell in Bezug auf kommerzielle sexuelle Ausbeutung weltweit von (mindestens!) rund 1,4 Mio. Opfern (davon 360.000 in Industrieländern) ausgegangen wurde (IAO, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit – Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, S. 14 f.). Mit überarbeitetem Untersuchungsdesign kam die IAO im Jahr 2012 sogar auf rund 4,5 Mio. Opfer von sexueller Ausbeutung weltweit (ILO, 2012 Global estimate of forced labour – Executive summary, S.1), wobei sexuelle Ausbeutung offenbar mit weitem Abstand die lukrativste Form der Ausbeutung zu sein scheint (Vgl. ILO, Profits and Poverty: The economics of forced labour, S. 16, 26 f.). Eine Zusammenstellung unterschiedlicher Schätzungen findet sich auch bei *Segrave/Milivojevic/Pickering*, Sex Trafficking, S. 12 f. Zur Schwierigkeit von Dunkelfeldschätzungen bezogen auf Deutschland vgl. *Herz*, Menschenhandel, S. 84 f., 88.

[614] Im Jahr 2004 waren lediglich 13,1 % der polizeilich registrierten Opfer Deutsche, im Jahr zuvor waren es sogar nur 10,3 % (BKA (Hrsg.), Bundeslagebild Menschenhandel 2004, S. 9)

[615] *Mentz*, Frauenhandel als migrationsrechtliches Problem, S. 37 ff.

[616] Vgl. bspw. *Dreixler*, Der Mensch als Ware, S.203.

[617] *Helfferich/Kavemann*, NK 2011, S. 111. Einen beinahe doppelt so hohen Anteil von 67,3 % an Verfahrenseinleitungen durch Anzeigen bzw. Hinweise fand allerdings *Minthe* in einer Untersuchung von Verfahrensakten (*Herz/Minthe*, Straftatbestand Menschenhandel, S. 103), jedoch wurden dort auch nur 49 entsprechende Verfahren ausgewertet, während sich die niedrige Quote bei *Helfferich/Kavemann* aus immerhin 303 ausgewerteten Verfahren ergab.

[618] *Helfferich/Kavemann/Rabe*, Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung – Eine qualitative Opferbefragung, S. 72 f.

[619] *Helfferich/Kavemann/Rabe*, a.a.O., S. 66 f. *Herz* kam im Rahmen ihrer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in mehr als der Hälfte der von ihr untersuchten Verfahren eine Abschiebung der Opfer erfolgte und das gegen 67 % ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist (*Herz*, Menschenhandel, S. 161 f.).

[620] *Helfferich/Kavemann/Rabe*, a.a.O., S. 48 ff.

durchführbar. *Beier* erfasste in seiner Untersuchung zu dissexuellem Verhalten auch Rückfälle (i. S. d. Untersuchung mit „Dissexualität"), die sich im Dunkelfeld ereignet hatten. Von allen erkannten Fällen erneuter (mutmaßlich) strafbarer Dissexualität wurden bezogen auf alle untersuchten Personen[621] etwas weniger als drei Fünftel strafverfolgt, wobei der Anteil der strafverfolgten Delikte aufgrund der späten Erhebung der Zentralregisterauszüge höchst wahrscheinlich unterschätzt worden sein wird.[622] Ginge man davon aus, dass in den Explorationen tatsächlich ein Großteil der von den Untersuchten im Dunkelfeld verübten Delikte entdeckt worden ist und wäre dieses Ergebnis verallgemeinerungsfähig, könnte die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Rückfälligen wohl als erheblich größer eingestuft werden, insbesondere, wenn man von einer mittlerweile – die Untersuchung von *Beier* wurde 1995 veröffentlicht – deutlich erhöhten Anzeigewahrscheinlichkeit ausgeht. Allerdings sind insoweit schon hinsichtlich dieses zugegebenermaßen sehr schwachen Indizes für eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit bei bekannten Sexualstraftätern erneut die besonderen Probleme in Hinsicht auf selbstberichtete Sexualkriminalität zu bedenken[623] und auch, dass es sich bei den von *Beier* untersuchten Personen um eine sehr spezielle Gruppe von begutachteten Tätern handelte.

So erscheint die These, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit erneuter Sexualdelinquenz gegenüber einer Erstbegehung erhöht ist, zwar plausibel. Sicher feststellen, geschweige denn quantifizieren, lässt sich dies allerdings bisher nicht.

1.3 Zusammenfassung und Anmerkung

Quantitative Schätzungen zur **Schwundrate vom Dunkel- ins Hellfeld** und damit zum Umfang des Dunkelfeldes sind sehr schwierig anzustellen, da dies stark vom Anzeigeverhalten abhängig ist. Regelmäßig geäußerte pessimistische Einschätzungen über das Ausmaß des Dunkelfeldes können ansatzweise durch neuere Dunkelfelduntersuchungen relativiert werden, die darauf hindeuten, dass sich die Anzeigequote in den letzten Jahrzehnten – zumindest bei bestimmten Delikten – enorm erhöht hat. Während davon auszugehen ist, dass das Dunkelfeld bei Sexualdelikten, die sich vor mehreren Jahrzehnten ereignet haben, durchaus um das zehnfache größer war als das Aufkommen registrierter Sexualkriminalität, finden sich für die jün-

[621] Die Untersuchungsgruppe bestand bei *Beier* insgesamt aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Personen, die dissexuelles Verhalten gezeigt hatten, darunter Exhibitionismus, Inzest, sexuelle Aggressivität und Kindesmissbrauch, aber auch seltenere Formen von dissexuellem Verhalten (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S.15 f.).

[622] Es wurden wohl von insgesamt 97 Fällen von erneuter und strafrechtlich verfolgbaren Rückfällen 42 nicht sanktioniert (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S.156). Zum Erhebungszeitraum und den damit verbundenen Problemen vgl. *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 32 f.

[623] Vgl. dazu oben Fn. 584.

gere Zeit überzeugende Hinweise auf eine zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes. Es bleibt zu hoffen, dass diese ersten Hinweise auf höhere Anzeigequoten und einen Rückgang der Prävalenzraten der Realität entsprechen.

So sollen die Ausführungen zum Dunkelfeld noch mit einer letzten Anmerkung abgeschlossen werden. Sexualkriminalität erscheint uns wohl häufig – *womöglich* durch unsere (medial beeinflusste) *Vorstellung* davon – als ubiquitäres, allgegenwärtiges gesellschaftliches Problem sehr präsent zu sein. Die offiziellen Zahlen stützen diese Sichtweise allerdings nicht. In solchen Fällen liegt es zumindest nahe – oder besser gesagt es besteht die Gefahr –, dass wir uns das Dunkelfeld – wie auch in anderen Bereichen[624] – zur Rekonstruktion des Erwarteten nutzbar machen, also das empirische Bild der registrierten Sexualkriminalität einfach mit einem Hinweis auf ein tatsächlich weitaus größeres Aufkommen negieren.[625] Es soll hier nicht im Ansatz bezweifelt werden, dass auch ein eng an den Grenzen der gesetzlichen Tatbestände orientiertes Dunkelfeld in Bezug auf Sexualdelikte sehr groß sein *könnte*. Man sollte sich aber stets vor Augen führen, dass das Dunkelfeld seinem Namen durchaus gerecht wird und dass auch die beste Forschung daran wohl grundsätzlich nur wenig zu ändern vermag.

2. Das Hellfeld – registrierte Sexualkriminalität

Die jährlich vom Bundekriminalamt herausgegebene Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) beinhaltet insbesondere die durch Anzeigen oder Ermittlungen polizeilich bekannt gewordenen und bearbeiteten Fälle innerhalb eines Berichtsjahres.[626] Sie bildet damit zum einen nur das „Hellfeld" der Kriminalität ab und ist zudem eine reine Verdachtsstatistik. Zu beachten ist ferner, dass es sich um eine Ausgangstatistik handelt, also die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen in die Statistik aufgenommen werden[627], wobei Befürchtun-

---

624 Vgl. *Dellwing*, MschrKrim 2010, S. 180, 189 f.

625 *Dellwing* sieht darin eine klassische Verwendungsmöglichkeit der Dunkelzifferfigur: „*Ein als großes Problem definiertes Phänomen wird durch die Nennung hoher Dunkelfeldzahlen noch einmal zusätzlich problematisiert, um zu zeigen, dass das Problem noch größer ist, als dies mit Blick auf offizielle Statistiken scheint*" (*Dellwing*, MschrKrim 2010, S. 180, 194).

626 BKA (Hrsg.), PKS 2013, S. 2. Allerdings werden nicht alle tatsächlich polizeilich bekannt gewordenen Fälle auch förmlich registriert und tauchen in der PKS auf. Nach einer neueren Untersuchung von *Antholz* (MschrKrim 2010, S. 410) soll dieses sog. *„Dämmerfeld"* insgesamt etwa 10 % der polizeilich bekanntgewordenen Fälle betreffen. Allerdings vermutet *Antholz*, dass seit seiner Erhebung aufgrund von „Zielvereinbarungen" zumindest in Hinsicht auf einige Bundesländer möglicherweise eine Absenkung der Registrierung von Kriminalität stattgefunden hat, was eine entsprechende Vergrößerung des Dämmerfeldes zur Folge hätte (*Antholz*, MschrKrim 2010, S. 409, 412).

627 BKA (Hrsg.), PKS 2013, S. 3.

gen bestehen, dass die schlussendliche Eintragung auch von der Erhärtung des Tatverdachts abhängig ist[628]. Ungeachtet methodisch bedingter Einschränkungen der Aussagekraft stellt die PKS allerdings sicherlich eine vergleichsweise zuverlässige Möglichkeit dar, um das Kriminalitätsaufkommen annäherungsweise abzubilden, das das Kriminaljustizsystem Jahr für Jahr bewältigen muss. Für die folgende Darstellung wird – wenn nicht zeitliche Entwicklungen abgebildet werden – maßgeblich auf die im (Bezugs-) Jahr 2004 polizeilich registrierten Delikte abgestellt.

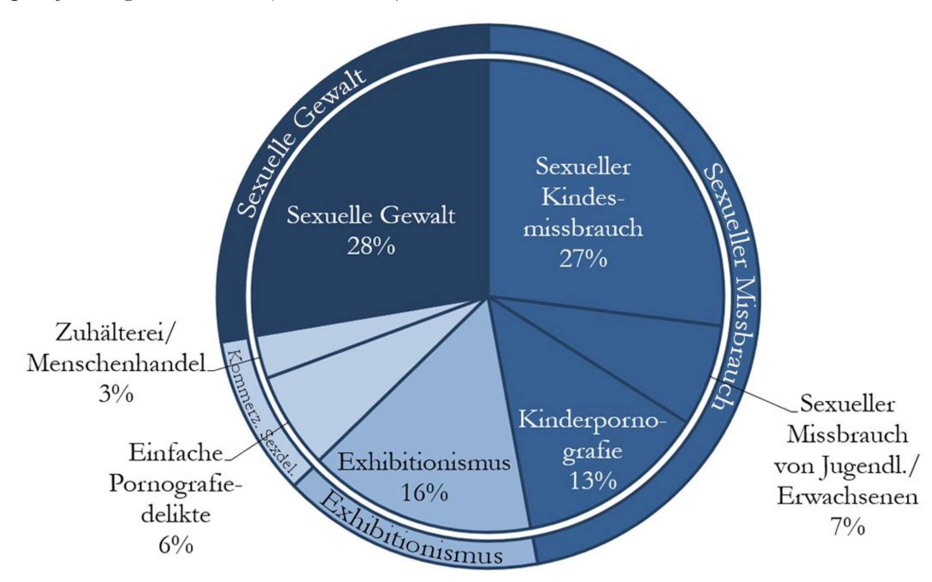
Den Anfang macht ein Überblick über die Deliktstruktur der polizeilich registrierten Sexualkriminalität (*Abschnitt 2.1*), bevor die zeitliche Entwicklung beschrieben wird (*Abschnitt 2.2*). Danach wird auf soziodemografische Daten der Tatverdächtigen eingegangen (*Abschnitt 2.3*), um später Vergleiche mit den Untersuchungsgruppen anstellen zu können und mögliche Verzerrungen durch den strafrechtlichen Selektionsprozess zu identifizieren. Schließlich wird dann noch auf die Täter-Opfer-Beziehung und die durchschnittliche Anzahl der Opfer – letztgenannte anhand der Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich abgeurteilter Täter – eingegangen (*Abschnitt 2.4*), nicht weil insoweit Vergleiche mit den Untersuchungsgruppen angestellt werden können – das Bundeszentralregister schweigt zu beidem –, sondern weil beides im Rahmen einer Darstellung der Empirie der Sexualdelinquenz nicht unerwähnt bleiben sollte.

2.1 Umfang und Deliktstruktur der registrierten Sexualkriminalität

Sexualdelikte machen stets nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtaufkommens an der polizeilich registrierten Kriminalität aus. Im Jahr 2004 wurden insgesamt über 6,6 Millionen (mögliche) Straftaten polizeilich registriert.[629] Darunter waren 57.306 Fälle von Sexualdelikten (13. Abschnitt des StGB).[630] Der Anteil der Sexualdelikte an der Gesamtkriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte) lag damit bei nur 0,86 %, während der Anteil der wegen Sexualdelikten tatverdächtigen Personen (aufgrund der insgesamt recht hohen Aufklärungsquoten bei Sexualdelikten) mit 1,67 %[631] aller Tatverdächtigen zwar deutlich höher, insgesamt aber immer noch gering ausfiel.

[628] *Birkel*, Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen, S. 39.
[629] BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 27.
[630] BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 137.
[631] Quoten vom Verfasser auf Grundlage der Daten der PKS 2004 berechnet.

Abbildung 2.1: Struktur der Sexualkriminalität im Hellfeld – Gesamtaufkommen der im Jahr 2004 polizeilich registrierten Fälle (n = 56.466)***



* 840 Fälle, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen ließen und mutmaßlich Fälle der verbotenen bzw. jugendgefährdenden Prostitution betrafen, wurden bei der Darstellung nicht berücksichtigt.
** Datenquelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01.

Abbildung 2.1 zeigt die anteilige Verteilung einzelner Gruppen von Sexualdelikten an der im Jahr 2004 polizeilich registrierten Sexualkriminalität. Neben der Einteilung in die vier groben Kategorien, die bereits bei der Erläuterung der Straftatbestände in Kapitel II zugrunde gelegt worden sind (sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, exhibitionistische Delikte, kommerzielle Sexualdelikte), werden auch bereits einige Untergruppen in der Darstellung berücksichtigt.[632]

Wie in *Abbildung 2.1* zu erkennen ist, machten die sog. **„klassischen“ Sexualdelikte** – sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch (ohne Kinderpornografie) und

[632] Bei dieser Darstellung der Deliktverteilung ist zu bedenken, dass Überschneidungen mit anderen Delikten oder auch Überschneidungen zwischen den Gruppen bei Verwirklichung mehrerer Delikte im Rahmen eines Falles durch den abstrakten Strafrahmen der verwirklichten Delikte entschieden werden (vgl. die Regeln der Fallerfassung, BKA (Hrsg.) PKS 2004, S. 20). So wird – als Beispiel für eine Überschneidung innerhalb der Sexualdelikte – sexuelle Gewalt gegen Kinder zwar häufig in der Gruppe der sexuellen Gewalt auftauchen, da der Grundtatbestand des § 177 StGB gegenüber § 176 StGB eine höhere Mindeststrafe aufweist. Filmt oder fotografiert der Täter die Tat allerdings beispielsweise, überwiegt der Strafrahmen des § 176a StGB und die Tat wird als sexueller Kindesmissbrauch gewertet (In zahlreichen Fällen kann sich der Strafrahmen auch entsprechen. Dann entscheidet nach der PKS die „Spezialität“ (BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 20), wobei bereits hinsichtlich des Beispiels unklar wäre, ob im Verhältnis zwischen § 177 und § 176 StGB die Nötigung oder ein kindliches Opfer eines der Delikte spezieller macht; vermutlich Letzteres). Die Auswirkungen der Kriterien für die Fallerfassung werden allerdings wohl nicht zu deutlichen Verzerrungen führen.

Exhibitionismus – im Jahr 2004 recht genau **drei Viertel** der registrierten Sexualdelikte und damit einen Großteil der registrierten Sexualkriminalität aus. Fasst man sexuelle Missbrauchsdelikte zusammen, stellten diese auf polizeilicher Ebene – auch ohne Berücksichtigung von Delikten im Zusammenhang mit Kinderpornografie – die am häufigsten registrierten Sexualdelikte dar. Allerdings waren etwas mehr als 27 % der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch Delikte ohne Körperkontakt gemäß § 176 IV StGB. Sexuelle Gewaltdelikte machten im Jahr 2004 allein mehr als ein Viertel der in diesem Jahr registrierten Sexualdelikte aus.

Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornografie kamen im Jahr 2004 etwa doppelt so häufig vor wie sonstige Pornografiedelikte, wobei es sich insoweit mehrheitlich – in etwa zu zwei Dritteln – um Besitz (-verschaffung) und nicht um Verbreitung oder Herstellung handelte. Allerdings ist das Aufkommen an Pornografiedelikten in unterschiedlichen Berichtsjahren sehr wechselhaft (Näheres dazu in *Abschnitt 2.2*), sodass die dargestellten Verhältnisse für das Jahr 2004 besonders in Bezug auf diese Delikte nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden können. Ließe man die Pornografiedelikte aber außen vor, so könnte die Deliktstruktur der Sexualdelinquenz in der jüngeren Vergangenheit wohl als recht stabil bezeichnet werden (vgl. unten *Abbildung 2.2.2*).

Die **Aufklärungsquoten** sind mittlerweile bei den meisten Sexualdelikten vergleichsweise hoch. Bei sexuellem Kindesmissbrauch ist die Aufklärungsquote seit 1987 von etwa 60 % bis 2004 auf über 80 % und seitdem auch weiterhin leicht gestiegen.[633] Ähnlich stark stieg die Aufklärungsquote seit 1987 auch bei einfacher sexueller Nötigung von etwa 60 % bis 2004 auf etwa 80 % an[634] und bei schwerer sexueller Nötigung (bzw. Vergewaltigung) ist die Aufklärungsquote immerhin von einem etwas höheren Ausgangswert von 70 % sogar auf deutlich über 80 % gestiegen.[635] Der Anstieg der Aufklärungsquote wird aber in erster Linie nicht Folge einer verbesserten Polizeiarbeit gewesen sein. Vielmehr ist der Anstieg wohl eher auf ein geändertes Anzeigeverhalten und Gesetzesreformen zurückzuführen, deren Konsequenz eine verstärkte Anzeige von Delikten im sozialen Nahbereich war[636], bei denen das Opfer den Tatverdächtigen identifizieren konnte. So liegt auch die Vermutung nahe, dass die nicht aufgeklärten Fälle wesentlich häufiger opferfremde Tatverdächtige betrafen, sodass trotz der hohen Aufklärungsraten eine gewisse Verzerrung, insbesondere in Form einer (Rück-)Verschiebung hin zu den Delikten im sozialen Nahbereich, zu erwarten sein dürfte.[637] Bei sonstigen Sexualdelikten, die in der PKS unter der Rubrik „Ausnutzen sexueller Neigungen geführt werden", fiel dagegen die Aufklärungsrate von 95,9 % im Jahr 1987 bis 2004 auf 87,5 % und ist

633 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 131000.

634 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 112000.

635 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 111000.

636 Vergleiche dazu unten, *Abbildung 2.4.2*.

637 In einer Untersuchung von *Lovett/Kelly* konnte nur ein Drittel der vermutlich opferfremden Täter identifiziert werden, was insgesamt drei Viertel aller ungeklärten Fälle ausmachte (*Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 60).

daraufhin auch weiter leicht gesunken. Trotz des Absinkens ist die Aufklärungsrate noch hoch. Bei diesen Delikten sind hohe Aufklärungsraten allerdings auch nicht verwunderlich, da es sich überwiegend um Kontrolldelikte handelt, bei denen der Täter bei Entdeckung der Tat regelmäßig gleich mit festgestellt wird.

Hauptsächlich bei exhibitionistischen Delikten liegt die Aufklärungsquote dagegen regelmäßig deutlich unter den oben genannten hohen Raten für andere Sexualdelikte. So lag die Aufklärungsquote bei Delikten nach den §§ 183 f. StGB von 1987 bis 2004 konstant etwas unter 50 %; in den letzten Jahren lag die Quote mit über 50 % geringfügig höher.[638] Die niedrige Aufklärungsquote bei Exhibitionismus wird vor allem damit begründet, dass in der Regel keine Beziehungstaten vorliegen.[639]

2.2 Entwicklung des Umfangs der registrierten Sexualkriminalität

Da es sich bei dieser Untersuchung um eine Längsschnittuntersuchung handelt, sind zeitliche Veränderungen in der Registrierung von Sexualdelikten durchaus bedeutsam. Bei allen methodischen Einwänden[640] sind dabei Häufigkeitszahlen[641] wohl immer noch am besten geeignet, um quantitative Entwicklungen in der Häufigkeit von Kriminalität aufzuzeigen. Dennoch zeigt *Abbildung 2.2.1* zunächst den Verlauf der absoluten Zahlen von registrierten Fällen, Tatverdächtigen und Verurteilten von Sexualdelikten[642] auf, um Vergleiche mit dem Aufkommen an Verurteilten (auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik) zu ermöglichen, während dann in *Abbildung 2.2.2* die zeitliche Entwicklung von Häufigkeitszahlen für ausgewählte Sexualdelikte abgebildet wird.

Abbildung 2.2.1 zeigt, dass für alle Sexualdelikte des gesamten 13. Abschnitts des StGB insgesamt betrachtet seit dem Jahr 1987 bis zum Jahr 2004 – dem Bezugsjahr der Untersuchung – ein **deutlicher Anstieg sowohl auf der Ebene der registrierten Fälle als auch bei den Tatverdächtigen und auch den Verurteilten** stattfand, der sich seither nicht mehr fortsetzte.

---

638 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 140000.

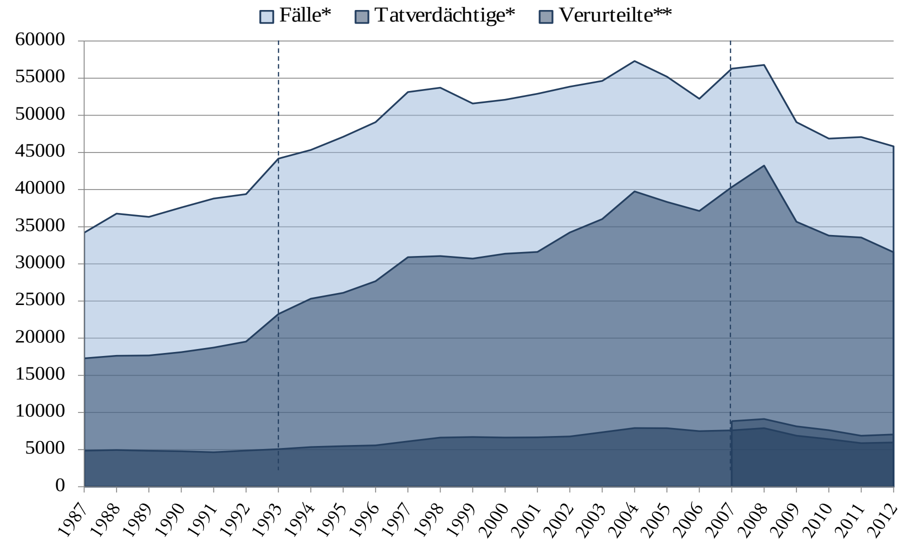
639 BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 137.

640 Vgl. dazu *Cramer/Mischkowitz,* Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Taten –Täter – Opfer, S. 715, 722 f.

641 Eine Erläuterung dieses Begriffes ist zu finden in BKA (Hrsg.), PKS 2013, S. 351.

642 Eine entsprechende Darstellung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung befindet sich *als Abbildung III/2.2.1a* im Anhang.

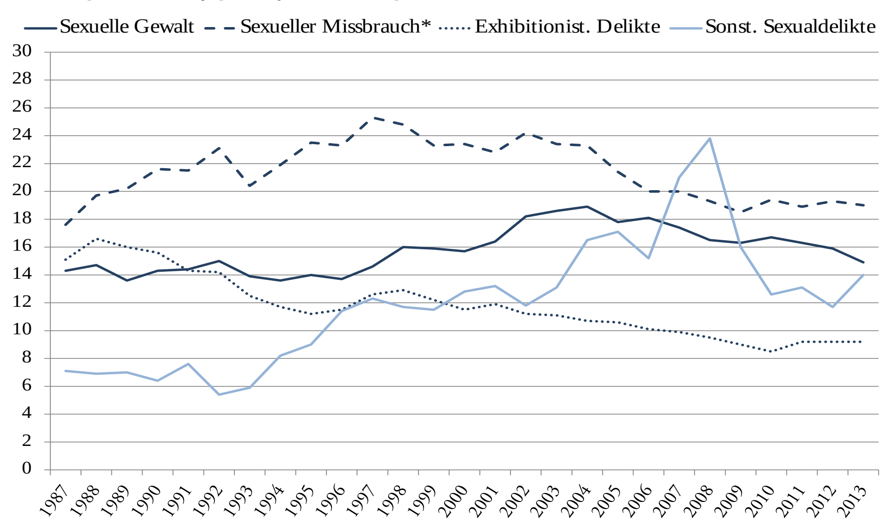
Abbildung 2.2.1: Registrierte Fälle, Tatverdächtige und Verurteilte – 13. Abschnitt des StGB insgesamt



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01: 1987–1990: alte Bundesländer; 1991–1992: alte Bundesländer mit Gesamt-Berlin; **ab 1993: Bundesgebiet insgesamt** (einschl. der fünf neuen Länder).

** Quelle: Lange Reihen Strafverfolgung für das frühere Bundesgebiet – nach Staatsangehörigkeit – Verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat 1995 bis 2012 – Stand: 17. März 2014 *und* Lange Reihen Strafverfolgung für Deutschland – nach Staatsangehörigkeit – Verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat 2007 bis 2012 – Stand: 17. März 2014. Gebiet: Früheres Bundesgebiet und Berlin, **ab 2007 auch gesamtes Bundesgebiet.**

Abbildung 2.2.2: Häufigkeitszahlen – Ausgewählte Sexualdelikte des 13. Abschnitts des StGB



Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01: 1987–1990: alte Bundesländer; 1991–1992: alte Bundesländer mit Gesamt-Berlin; ab 1993: Bundesgebiet insgesamt (einschl. der fünf neuen Länder)

* inkl. §§ 174 ff. StGB, ohne exhibitionistische Delikte §§ 183, 183a StGB

Wie in *Abbildung 2.2.2* ersichtlich ist, hat sich dabei die Differenz zwischen registrierten Fällen und ermittelten Tatverdächtigen aufgrund der steigenden Aufklärungsraten über die Jahre stark verkleinert. Im Vergleich zu dem – wohl auch mit einer teilweisen Aufhellung des Dunkelfeldes verbundenen – starken Anstieg der Anzahl der Tatverdächtigen im Verhältnis zu den registrierten Fällen ist die Zahl der Verurteilten allerdings wesentlich weniger deutlich gestiegen: Während die Zahl der Tatverdächtigen (bezogen auf das gesamte Bundesgebiet) zwischen 1993 und 2008 um 85 % gestiegen ist, ist die Zahl der Verurteilten im selben Zeitraum (bezogen auf das alte Bundesgebiet) nur um 56 % angewachsen. Die dargestellte Entwicklung der **Häufigkeitszahlen** zeigt allerdings, dass der Anstieg der absoluten Zahlen maßgeblich nicht auf die klassischen Sexualdelikte, sondern auf sonstige Sexualdelikte – geprägt wurde die Entwicklung insbesondere durch einen enormen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Pornografiedelikte[643] – zurückzuführen war.

Dieser Anstieg wird allerdings nicht (nur) auf verstärkte Kontrollen durch die Polizei, sondern sicherlich auch auf einen enormen Anstieg an Tatgelegenheiten durch das Internet zurückführbar sein.[644] Demgegenüber sind die Häufigkeitszahlen bei sexuellem Missbrauch nach zwischenzeitlichem Anstieg seit einigen Jahren wieder auf dem Niveau von 1987 angelangt und die Häufigkeitszahlen von Exhibitionismus sind – abgesehen von einem kurzzeitigen Anstieg gegen Ende der 1990er Jahre – tendenziell seit 1988 rückläufig.

Die Häufigkeitszahlen bei sexueller Gewalt liegen zwar trotz leichtem Rückgang über die letzten Jahre immer noch deutlich über dem Wert von 1987, jedoch entspricht das derzeitige Niveau den Häufigkeitszahlen kurz nach den einschneidenden Gesetzesreformen von 1997/98, in denen aufgrund der damit verbundenen Ausdehnung der Strafbarkeit weitgehend die Ursache für den Anstieg der Häufigkeitszahlen zwischen 1996 und 1998 gesehen wird.[645] So kann für den Bereich der klassischen Sexualdelikte nicht von einem dramatischen Anstieg der Fallzahlen gesprochen werden. Im Gegenteil sind die Häufigkeitszahlen für diesen Ausschnitt der Sexualkriminalität innerhalb der letzten 10 Jahre tendenziell eher rückläufig.

---

643 So haben sich insgesamt Fälle nach den §§ 184 ff. StGB (PKS-SchlNr.: 143000) mit 3.247 registrierten Fällen im Jahr 1995 und 18.264 (Höchststand) im Jahr 2008 mehr als **verfünffacht**. Dies wiederrum ist in erster Linie Folge gestiegener Fälle von Besitz (-verschaffung) von Kinderpornografie: während sich zwar auch Fälle der Verbreitung von (einfacher) Pornografie an Personen unter 18 Jahre (PKS-SchlNr.: 143100) zwischen 1995 und 2008 **versiebenfacht** haben, stieg die Zahl der Fälle von Besitz (-verschaffung) von Kinderpornografie (PKS-SchlNr.: 143100) zwischen 1995 und 2007 (Höchststand) um das **21fache(!)**(BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013,Tabelle 01). Dieser Anstieg wird allerdings vermutlich weitgehend auf eine verstärkte Aufklärung durch die Polizei und ein verbessertes Anzeigeverhalten zurückzuführen gewesen sein (vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2005, S. 137).

644 Seit der Digitalisierung von Pornografie und der Verbreitung und zunehmenden Kenntnis im Umgang mit dem Internet haben Verbreitung und Angebotsvielfalt völlig neue Dimensionen angenommen (vgl. zu den Möglichkeiten und Gefahren des Internets für das Sexualverhalten *Hill/Briken/Berner*, Bundesgesundheitsblatt 2007, S. 90 ff.).

645 Vgl. PSB II, S. 81 ff.

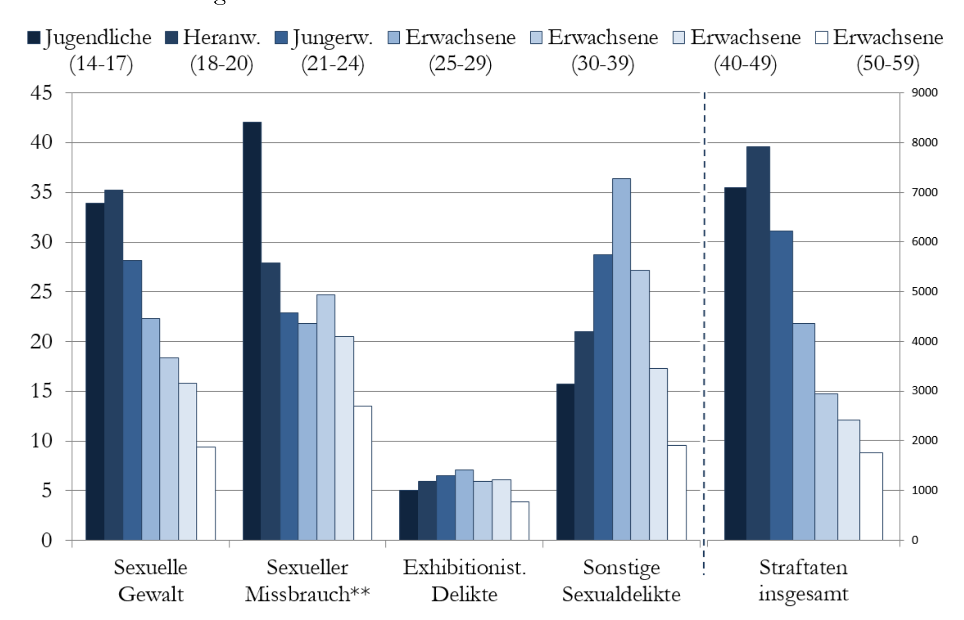
2.3 Alter, Nationalität und Geschlecht der ermittelten Tatverdächtigten

An dieser Stelle sollen nun für spätere Vergleiche mit den Untersuchungsgruppen einige soziodemografische Daten – Alter (*Abschnitt 2.3.1*), Nationalität (*Abschnitt 2.3.2*) und Geschlecht (*Abschnitt 2.3.3*) –zur Zusammensetzung der registrierten Tatverdächtigen und entsprechende zeitliche Veränderungen dargestellt werden.

2.3.1 Alter

Die Altersstruktur der Tatverdächtigen variierte im Jahr 2004 in den unterschiedlichen Deliktbereichen der Sexualkriminalität erheblich. *Abbildung 2.3.1.1* zeigt die Tatverdächtigenbelastung bezogen auf deutsche Tatverdächtige, denen Sexualstraftaten vorgeworfen worden sind, jeweils bezogen auf 100.000 deutsche Personen derselben Altersklasse (TVBZ)[646].

*Abbildung 2.3.1.1: TVBZ in ausgewählten Altersklassen im Jahr 2004 bei unterschiedlichen Arten von Sexualdelikten im Vergleich**



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 40, Werte für das Jahr 2004 (Bundesgebiet insgesamt).

** Ohne Kinderpornografie

646 Tatverdächtigenbelastungszahl (vgl. dazu BKA (Hrsg.), PKS 2013, S. 352). Der Rückgriff auf die TVBZ reduziert die Tatverdächtigen zwar auf Deutsche, da nur für diese verlässliche Daten über die Gesamtpopulation ermittelt werden können. Nur die TVBZ ermöglicht aber eine von der demografischen Struktur der Gesellschaft unabhängige Darstellung der Häufigkeiten von Tatverdächtigen bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil abzubilden und lässt zudem die Bildung ungleicher Altercluster für die dargestellten Gruppen zu, ohne zu Verzerrungen zu führen.

Nur bei sexueller Gewalt ähnelte die Altersstruktur ansatzweise der durchschnittlichen Verteilung bei allen in der PKS erfassten Delikten: Während Heranwachsende stärker belastet waren als Jugendliche, sank die TVBZ daraufhin mit zunehmendem Alter deutlich ab. Allerdings war bei sexueller Gewalt die Tatverdächtigenbelastung bei den Erwachsenen gegenüber den Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu den Verhältnissen bei Berücksichtigung aller registrierten Tatverdächtigen erhöht. Für die drei anderen dargestellten Kategorien der Sexualkriminalität war das Verhältnis der TVBZen unterschiedlicher Altersgruppen im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität sehr auffällig. Während bei sexuellem Missbrauch zunächst auffällig viele jugendliche Tatverdächtige registriert worden sind, fiel die TVBZ bei den Jungerwachsenen und Erwachsenen unter 30 zunächst deutlich geringer aus, stieg für die Gruppe der 30–39jährigen allerdings sogar noch einmal an, bevor sich der übliche Rückgang an älteren Tatverdächtigen auch in dieser Deliktgruppe zeigte.

Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass der Kategorie der sexuellen Missbrauchsdelikte hier – anders als in der PKS – auch die §§ 174 ff. StGB zugeordnet worden sind, die zwar tatbestandlich nicht direkt auf ältere Personen beschränkt sind, deren Tatbestandsvoraussetzungen aber regelmäßig nur bei älteren Personen (Abhängigkeitsverhältnis zwischen Tatverdächtigem und Opfer) vorliegen können. Bei exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten (maßgeblich bestimmt durch Pornografiedelikte) waren die mittleren Altersstufen zwischen 21 und 29 Jahren besonders stark belastet, während Jugendliche und Heranwachsende vergleichsweise selten als Tatverdächtige ermittelt worden sind.

Es ist bereits seit längerem aufgefallen, dass die TVBZen bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der jüngeren Vergangenheit unproportional stark angestiegen sind[647], was auch die Aufmerksamkeit der Forschung verstärkt auf diese Altersgruppe gerichtet hat.[648] Dies zeigt sich auch anschaulich in *Abbildung 2.3.1.2,* die die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung Deutscher für den gesamten Bereich der Sexualkriminalität zwischen 1987 und 2012 für ausgewählte Altersgruppen abbildet. Auch hier gilt es erneut zu bedenken, dass der allgemeine Anstieg der Tatverdächtigenbelastung in erster Linie auf höhere Aufklärungsquoten und nicht auf einen Anstieg der Häufigkeitszahlen zurückzuführen ist.[649]

Während die TVBZ bezogen auf alle Sexualdelikte des 13. Abschnitts des StGB bei Jugendlichen im Jahr 1987 unter den hier dargestellten Altersklassen noch am kleinsten ausfiel, waren seit dem Jahr 2000 Jugendliche insgesamt am stärksten belastet. Auch Heranwachsende wurden im Laufe der Zeit häufiger als Tatverdächtige ermittelt, wohingegen die Belastung in den beiden älteren Gruppen zwischen 30–

[647] Vgl. bspw. PSB II, S. 82 f.; *Habermann,* Entwicklungspfade und Langzeitverläufe jugendlicher Sexualmörder, in: Briken/Spehr/Romer/Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, S. 108, 109; *Günter/Leutz/Vees*, in: Briken/Spehr/Romer/Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, S. 342, 343.

[648] Vgl. bspw. *Elz*, in: IKK-Nachrichten 2004, S. 2 ff.

[649] Vgl. dazu bereits oben *Abbildung 2.2.2.*

49 Jahre alter Personen erheblich weniger stark anstieg und im sich im Verhältnis zur jeweils anderen Gruppe konstant entwickelte. Dabei ist noch nicht abschließend geklärt, worauf diese zunehmende Belastung zurückzuführen ist.

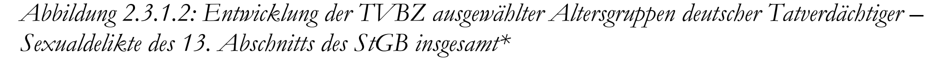
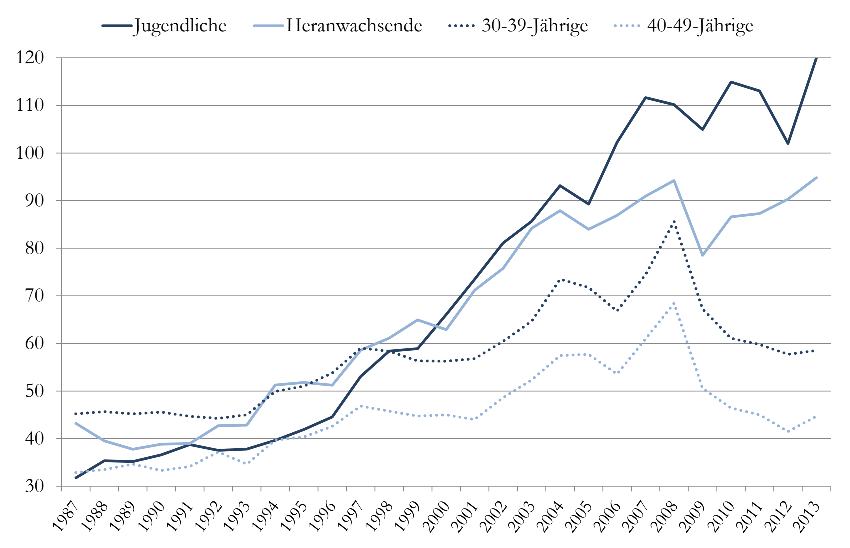


*Abbildung 2.3.1.2: Entwicklung der TVBZ ausgewählter Altersgruppen deutscher Tatverdächtiger – Sexualdelikte des 13. Abschnitts des StGB insgesamt**



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle: 1987–1990: bezogen auf die Bevölkerung der alten Bundesländer; 1991–1992: bezogen auf die Bevölkerung der alten Bundesländer mit Gesamt-Berlin; ab 1993: bezogen auf die Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets (einschl. der fünf neuen Länder).

Zum einen kann die erhöhte Belastung mit den Ausweitungen der Strafbarkeit im Rahmen der Reformen der Jahre 1997/98 in Zusammenhang stehen, die möglicherweise gerade bestimmte Formen von jugendlicher Sexualdelinquenz verstärkt betrafen[650] sowie möglicherweise steigende Anzeigeraten insbesondere gegenüber Jugendlichen und einer damit verbundenen Aufhellung des Dunkelfeldes denkbar wären. So konnte *Baier* bei jugendlichen Opfern jedenfalls für den Bereich der sexuellen Gewaltdelikte einen enormen Anstieg der Anzeigequoten zwischen 1998 und 2006 feststellen.[651] Allerdings sollte insoweit noch angemerkt werden, dass der Anstieg der Tatverdächtigen bei den Jugendlichen – zumindest bei sexueller Gewalt – verstärkt im Bereich der schwereren Begehungsformen bemerkbar war, die wohl ohnehin eine erhöhte Anzeigewahrscheinlichkeit aufweisen.[652]

---

650 Vgl. PSB II, S. 82.

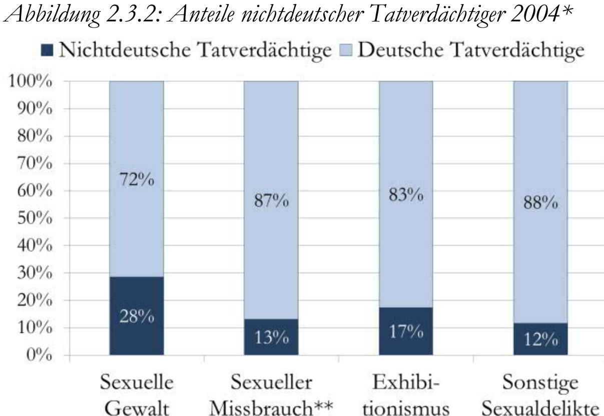
651 *Baier*, Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, S. 19.

652 So lag das Verhältnis von sexueller Nötigung nach § 178 StGB a. F. zur schwereren Vergewaltigung nach § 177 StGB a. F. unter jugendlichen Tatverdächtigen vor den besagten Gesetzesänderungen im Jahr 1990 noch bei 1,6:1 und verschlechterte sich geringfügig bis zum Jahr 1995 auf

2.3.2 Nationalität

Insgesamt betrug der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den letzten 20 Jahren – mit kurzzeitigem Anstieg um das Jahr 1993 herum und kurzeitigem Rückgang um das Jahr 2008 – konstant um die 20 %.[653] Die jeweiligen Ausländeranteile im Jahr 2004 – bezogen auf bestimmte Deliktbereiche der Sexualkriminalität – zeigt *Abbildung 2.3.2*.

*Abbildung 2.3.2: Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger 2004**



* Quelle: BKA (Hrsg.) PKS 2004, S. 139.
** Ohne Kinderpornografie

Ein **recht hoher Anteil** an nichtdeutschen Tatverdächtigen zeigte sich bei **sexueller Gewalt**. Demgegenüber erscheint der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen von zwischen 12 und 17 % in den anderen Deliktgruppen niedrig.

Generell sollten erhöhte Ausländeranteile nicht überinterpretiert werden, insbesondere sollten keine Relationen anhand des Anteils der in Deutschland gemeldeten Ausländer zur deutschen Wohnbevölkerung angestellt werden, da beispielsweise auch Touristen und illegale Einwanderer als Täter bzw. Tatverdächtige in Erscheinung treten können.[654]

---

immerhin noch 1,4:1. Nach den Gesetzesreformen betrug das Verhältnis zwischen einfacher sexueller Nötigung nach § 177 I, V StGB n. F. zu den schwereren Formen des § 177 II-IV StGB n. F. im Jahr 2000 bereits 1:1, was auch für das (Bezugs-)Jahr 2004 galt. Ähnliches zeigte sich aber auch beim sexuellen Kindesmissbrauch: Während sich zwar auch insgesamt die Anzahl an tatverdächtigen Jugendlichen zwischen 1999 und 2004 deutlich erhöhte (ca. 50 %; 1999: 1.045 TV; 2004 1.579 TV), stieg das Aufkommen der Tatverdächtigen insbesondere bei schwerem sexuellen Kindesmissbrauch (§ 176a StGB) besonders stark an [im selben Zeitraum um fast 200 % (1999: 93 TV; 2004: 224 TV), vgl. BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987-2013, Tabelle 20, Schlüsselnr. 131000 bzw. Schlüsselnrn. 131500, 131600 und 131700].

653 Vgl. *Abbildung III/2.3.2a* im Anhang.

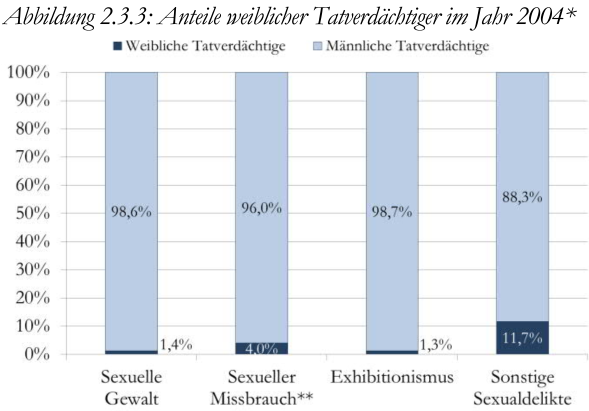
654 Allerdings lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger, die sich illegal in Deutschland aufhielten oder Touristen/Durchreisende waren, im Jahr 2004 bei den Sexualstraftaten deutlich unter dem allgemeinen Aufkommen an entsprechenden Tatverdächtigen. Während unter allen im Jahr 2004 ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen etwa 21 % Touristen bzw. Durchreisende oder sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen waren, machten diese bei Sexualdelikten lediglich 4,9 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen aus (Quoten berechnet nach BKA (Hrsg.), PKS 2004, Tabellenanhang, Tabelle 61). Dies wird selbstverständlich auch darauf zurückzuführen gewesen sein, dass unbekannte Täter bei Sexualdelikten ohnehin schwerer zu ermitteln sind. Für nichtdeutsche, die sich illegal oder nur kurzzeitig als Tourist oder Durchreisender in Deutschland aufhalten, wird dies umso mehr gelten.

Bei aller Vorsicht erscheinen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei sexueller Gewalt allerdings immer noch hoch. Der hohe Anteil muss aber nicht unbedingt den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. So könnte auch in diesem Fall eine erhöhte Anzeigewahrscheinlichkeit das hohe Aufkommen an nichtdeutschen Tatverdächtigen erklären.

2.3.3 Geschlecht

Wenig überraschend sind registrierte Tatverdächtige im Bereich der Sexualdelikte ganz **überwiegend männlich**. Selbst nach der Einführung der (bezogen auf die Opfer) geschlechtsneutralen Fassung der sexuellen Gewaltdelikte im Jahr 1997 ist der Frauenanteil bezogen auf alle Delikte des 13. Abschnitts sogar leicht zurückgegangen.[655] Ein nennenswerter Anteil weiblicher Tatverdächtiger findet sich nur bei den sonstigen Sexualdelikten, dort insbesondere bei Zuhälterei und Menschenhandel. Auch bei den einfachen Pornografiedelikten liegt der Anteil bei etwa 8 %, während Frauen im Bereich der Kinderpornografie nur gut halb so oft als Tatverdächtige ermittelt werden (4,3 %). Allerdings besteht bei den Pornografiedelikten – die vermehrt im Internet verübt worden sind[656] – die Möglichkeit, dass Frauen nur deshalb als Tatverdächtige identifiziert worden sind, weil der Internetanschluss auf ihren Namen angemeldet war.[657] Schon früh ging beispielsweise *Groth* davon aus, dass von Frauen verübte Sexualdelinquenz eine erheblich **geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit** aufweist, als von Männern verübte Sexualstraftaten, weil gerade die empirisch besonders häufig beobachteten Fälle von Frauen mit eher

*Abbildung 2.3.3: Anteile weiblicher Tatverdächtiger im Jahr 2004**



* Quelle: PKS Jahrbuch 2004, Tabelle 20 S. 1 ff.
** Ohne Kinderpornografie

655 Vgl. *Abbildung III/2.3.3a* im Anhang.

656 Laut der PKS 2004 wurden gut die Hälfte der (in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) registrierten Fälle von Pornografiedelikten über das Internet verübt (BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 247). Leider wird in der PKS nicht weiter nach der genauen Deliktart differenziert, sodass nicht festgestellt werden kann, wie hoch der Anteil bei Kinder- bzw. einfacher Pornografie war.

657 Dies stellte jedenfalls *Linz* in einer Untersuchung von Verfahren, die Kinderpornografie zum Gegenstand hatten, fest (*Linz*, Kriminologische Erkenntnisse zu Konsumenten von Kinderpornographie, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 392, 399).

kindlichen oder jugendlichen Opfern unter dem Deckmantel von insoweit gesellschaftlich wesentlich eher akzeptierter und tolerierter Intimität im Rahmen eines (scheinbaren) Fürsorgeverhältnisses weniger auffällig sei.[658] Selbst wenn die Entdeckungswahrscheinlichkeit weiblicher Sexualdelinquenten allerdings erheblich geringer sein sollte, werden Täterinnen dennoch auch im Dunkelfeld eine deutliche Minderheit unter den Sexualstraftätern ausmachen.[659]

Die abgebildete Kategorie der exhibitionistischen Delikte umfasst regelmäßig überwiegend Delikte nach § 183 StGB, die von Frauen nicht verübt werden können. Wie hoch der Anteil der Frauen unter den Tatverdächtigen bei den jedenfalls wohl vergleichsweise wenigen Fällen von § 183a StGB ist, kann aufgrund der fehlenden Differenzierung in der PKS nicht festgestellt werden. Für die Täter aus der Untersuchungsgruppe können die Verhältnisse dagegen später dargestellt werden.

2.4 Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung und Anzahl der Opfer je Täter

Im Gegensatz zu dem auch heute noch weit verbreiteten Bild einer „klassischen" Vergewaltigung – der im Freien lauernde *fremde* Täter zwingt sein spontan gewähltes oder gänzlich zufälliges Opfer unter Einsatz erheblicher Gewalt zum Geschlechtsverkehr[660] – zeigen (bereits) die registrierten Fälle von sexueller Gewalt ein ganz anderes Bild. *Abbildung 2.4.1* zeigt zunächst die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei polizeilich registrierten Fällen von Sexualdelikten für das Jahr 2004.

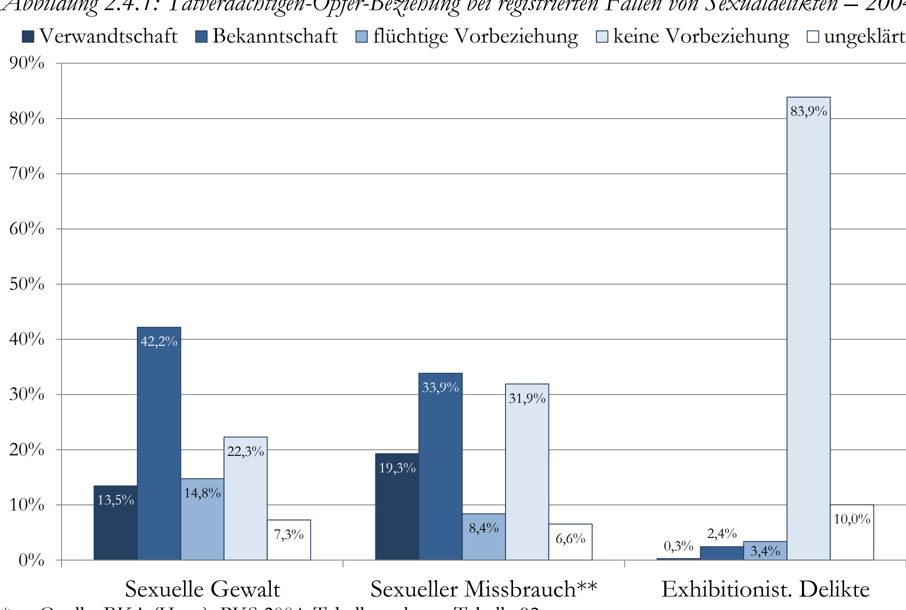
Deutlich mehr als die Hälfte der (registrierten) Fälle sexueller Nötigung fanden 2004 im sozialen Nahbereich statt, während bei weniger als einem Viertel der registrierten Opfer eine diesen unbekannte Person als Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Ähnliches gilt auch für sexuelle Missbrauchsdelikte. Die im Vergleich zur sexuellen Gewalt recht hohe Quote an mit dem Opfer unbekannten Tätern ist dabei auf Delikte ohne Körperkontakt nach § 176 IV StGB zurückzuführen, bei denen der entsprechende Anteil, ähnlich wie auch bei Exhibitionismus nach §§ 183, 183a StGB, etwa 80 % beträgt. Zwar ist grundsätzlich zu bedenken, dass die ungeklärten Fälle mutmaßlich häufiger von den Opfern unbekannten Tätern begangen worden sein werden. Aufgrund der hohen Aufklärungsquoten wird eine entsprechende Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse aber nicht sehr ausgeprägt sein, zumal auf der anderen Seite die Anzeigewahrscheinlichkeit mit steigendem Bekanntheitsgrad tendenziell geringer ausfallen wird (vgl. dazu auch sogleich *Abschnitt 3.1*).

658 *Groth*, Victimology 1979, S. 10 ff. Vgl. auch zu fehlender Akzeptanz der Täterrolle bei Frauen in Bezug auf Sexualdelikte *Bange*, Sexueller Missbrauch an Jungen, S. 42 ff.

659 Bei einem Vergleich internationaler Dunkelfelduntersuchungen mit Berücksichtigung registrierter Häufigkeiten von Sexualstraftäterinnen kamen *Cortoni/Hanson* zu dem Ergebnis, dass der Frauenanteil unter Sexualstraftätern etwa 5 % betragen dürfte (*Cortoni/Hanson,* A Review of the Recidivism Rates of Adult Female Sexual Offenders, S. 7).

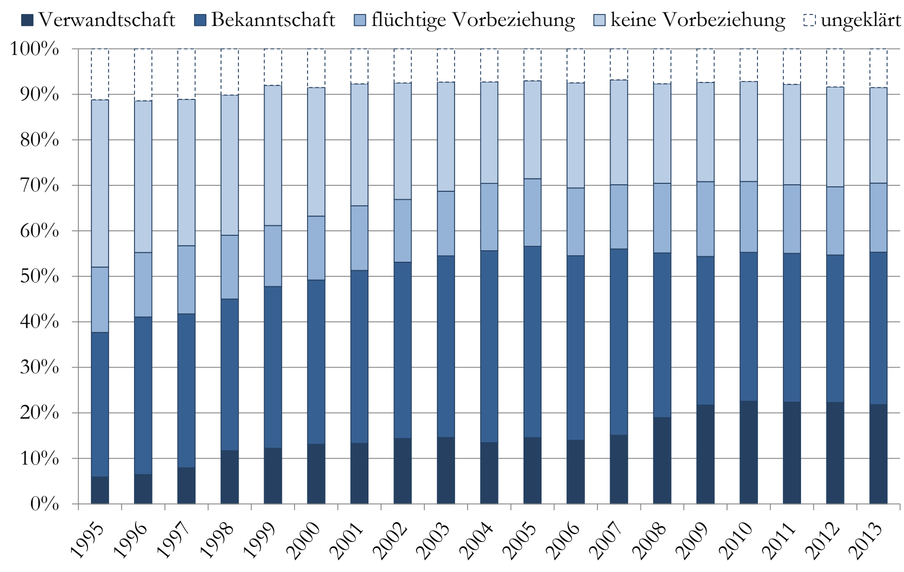
660 Vgl. etwa *Kratzer*, KritV 2010, S. 83, 86; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 48.

*Abbildung 2.4.1: Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei registrierten Fällen von Sexualdelikten – 2004**



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS 2004, Tabellenanhang, Tabelle 92.
** Ohne Kinderpornografie, nur §§ 176 ff. StGB

*Abbildung 2.4.2: Entwicklung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei registrierten Fällen sexueller Gewalt (§§ 177 f. StGB)**



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 2000 bis 2012, Tabelle 92 sowie PKS-Zeitreihen 1987 bis 2002, Tabelle 92. Bezogen auf die Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets (einschl. der fünf neuen Länder). Auf die Kategorie „Landsmann“ wurde verzichtet, entsprechende Fälle wurden bei der Gewichtung nicht berücksichtigt.

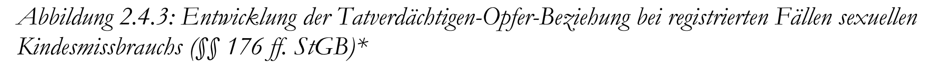


*Abbildung 2.4.3: Entwicklung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei registrierten Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176 ff. StGB)**

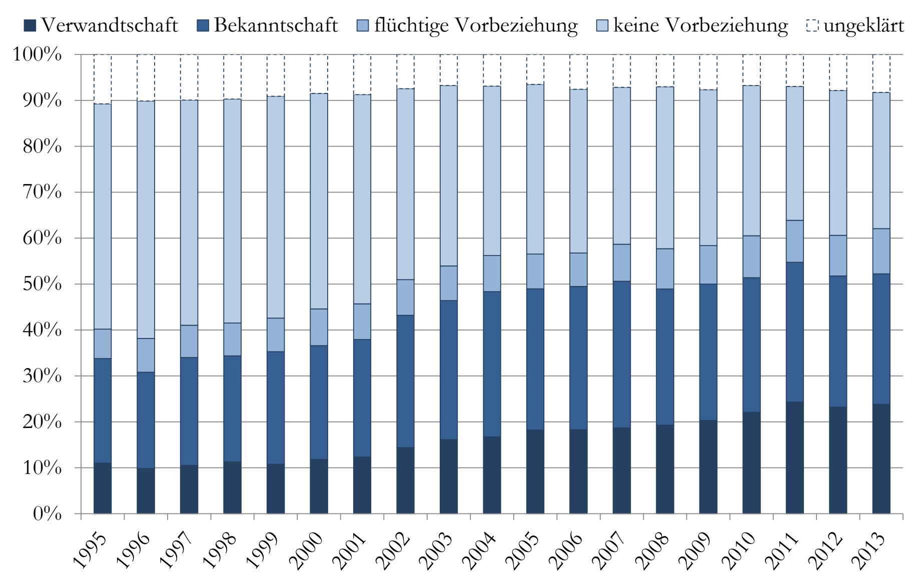
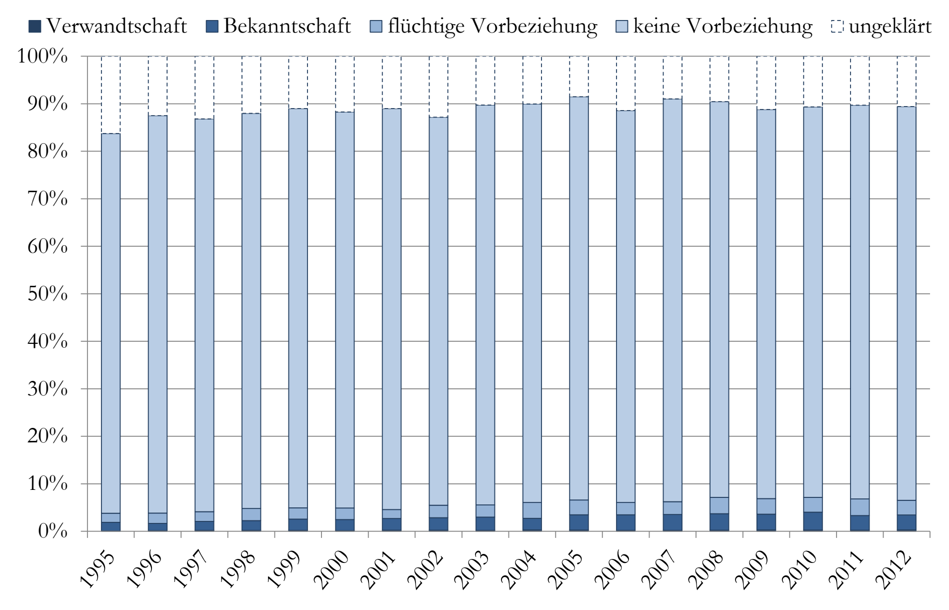


*Abbildung 2.4.4: Entwicklung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung bei registrierten Fällen von exhibitionistischen Delikten (§§ 183 f. StGB)**



* Quelle: BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 2000 bis 2012, Tabelle 92 sowie PKS-Zeitreihen 1987 bis 2002, Tabelle 92.Bezogen auf die Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets (einschl. der fünf neuen Länder). Auf die Kategorie „Landsmann“ wurde verzichtet, entsprechende Fälle wurden bei der Gewichtung nicht berücksichtigt.

Dabei sind die dargestellten Verhältnisse im Jahr 2004 nur ein Zwischenschritt in einer sich fortsetzenden Verschiebung der Relationen in der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung. Die *Abbildungen 2.4.2* und *2.4.3* zeigen, wie sich die Anteile der registrierten Fälle im sozialen Nahbereich bei sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch seit 1987 stetig erhöht haben. Bei exhibitionistischen Delikten waren die bereits in *Abbildung 2.4.1* erkennbaren Verhältnisse über denselben Zeitraum hinweg dagegen recht stabil.

Die (durchschnittliche) **Anzahl der Opfer der Tatverdächtigen** wird in der PKS nicht abgebildet. Annäherungsweise kann das Verhältnis von Fällen zu Opfern herangezogen werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass in Fällen der Tatmehrheit bei unterschiedlichen Opfern regelmäßig auch mehrere Fälle gezählt worden sein werden.[661] Im Jahr 2004 wurden 15.623 Fälle sexueller Gewalt registriert, denen mit 15.979 Personen nur geringfügig mehr Menschen zum Opfer fielen. Dagegen kamen auf 15.255 registrierte Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch 19.091 Opfer, was zumindest vermuten lässt, dass in diesem Bereich im Vergleich zur sexuellen Gewalt wesentlich häufiger mehrere Opfer von demselben Tatverdächtigen missbraucht worden sind.[662]

Wenigstens in Bezug auf kindliche Opfer enthält die StVS konkrete Angaben zur Anzahl der Opfer verurteilter Personen. Die Häufigkeit von Fällen, in denen wegen sexueller Gewalt oder Kindesmissbrauch verurteilte Personen mehrere Kinder zum Opfer fielen, zeigt *Tabelle 2.4.4*.

*Tabelle 2.4.4: Anzahl der Opfer bei wegen Sexualdelikten an Kindern verurteilten Sexualstraftätern nach der StVS 2004**

Delikt (StGB)	Ein Opfer	%	Mehrere Opfer	%	Gesamt	%
§ 176 I	1.075	79,0%	286	21,0%	1.361	100%
§ 176 III	227	53,7%	196	46,3%	423	100%
§ 176 a	483	76,3%	150	23,7%	633	100%
§ 176 b	1	100,0%	0	0,0%	1	100%
§§ 177 f.	80	77,7%	23	22,3%	103	100%
Gesamt	1.866	74,0%	655	26,0%	2.521	100%

* Quelle: Strafverfolgung – Fachserie 10 Reihe 3 – 2004, S. 460 f.

Die in der StVS erfassten Personen stehen allerdings am Ende des strafrechtlichen Selektionsprozesses. Da allgemein bei gesteigerter Tatschwere eine erhöhte Entde-

661 BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 21.
662 BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 138, 140.

ckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit anzunehmen ist, werden dementsprechend auch Fälle mit mehreren (kindlichen) Opfern unter den Verurteilten überrepräsentiert sein. Die deutlich erhöhte Quote von Fällen, in denen gemäß § 176 III StGB verurteilte Personen mehrere Opfer hatten, lässt vermuten, dass gerade dieser Umstand auch zur Annahme des besonders schweren Falles geführt hat.

3. Auswirkungen des Selektionsprozesses

Die Darstellung der registrierten Sexualkriminalität und einiger Erkenntnisse über das Dunkelfeld der Sexualdelinquenz konnte zeigen, dass ein erheblicher Teil der Sexualkriminalität der Forschung nicht zugänglich ist und dass auch nach Kenntnisnahme der Behörden von Vorwürfen von Sexualdelikten die Mehrheit der Fälle nicht zu einer Verurteilung der zunächst einmal Tatverdächtigen führen. Dies bedeutet aber nicht, dass der bekannte Ausschnitt der Sexualkriminalität keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen über Sexualstraftäter zulässt. Im Jahr 2004 wurden knapp vierzigtausend Personen verdächtigt, ein Sexualdelikt verübt zu haben. Etwa ein Fünftel bis ein Viertel der Tatverdächtigen wurde wegen eines Sexualdelikts verurteilt. Würde es sich dabei um eine Zufallsstichprobe aus allen tatsächlichen Sexualstraftätern handeln – und unterstellt, es handelte sich bei den Tatverdächtigen auch tatsächlich um Sexualstraftäter –, wäre dieses Aufkommen zweifellos groß genug, um aus Informationen über die bekannten Täter bzw. Tatverdächtigen repräsentative Erkenntnisse für alle Sexualstraftäter abzuleiten.

Die entscheidende Frage ist also auf der einen Seite, inwieweit die **Zusammensetzung des Dunkel- und des Hellfeldes** sich unterscheiden, oder anders gesagt, welche Delikte bzw. Täter möglicherweise eine höhere oder geringere Wahrscheinlichkeit haben, polizeilich registriert zu werden (*Abschnitt 3.1*) und auf der anderen Seite die Frage, wie sich **Selektionsprozesse im Rahmen der Strafverfolgung** bei bekannt gewordenen Delikten (*Abschnitt 3.2*) mutmaßlich auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen ausgewirkt haben könnten (*Abschnitt 3.3*).

3.1 Der Weg vom Dunkel- ins Hellfeld

Eine erste Verzerrung kann sich aus einer unterschiedlichen Entdeckungs- bzw. Verfolgungswahrscheinlichkeit für bestimmte Tätergruppen ergeben haben.

So lassen insbesondere die oben (*Abschnitt 1.2*) erörterten Dunkelfelduntersuchungen zu sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch vermuten, dass mit steigender **Deliktschwere** auch die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige steigt. *Stadler* et al. stellten in ihrer Untersuchung fest, dass sexueller Kindesmissbrauch im Falle einer Penetration des Opfers offenbar wesentlich häufiger angezeigt worden ist

(17,3 bzw. 18,3 %), als wenn lediglich sexuelle Berührungen (11,9 %) oder Aufforderungen des Täters, diesen sexuell zu berühren (13,3 %), stattgefunden haben.[663] Bei *Müller/Schröttle* zeigte sich, dass sexuelle Gewaltdelikte etwa doppelt so häufig angezeigt worden sind, wenn die Tat Verletzungen zur Folge hatte.[664] Sofern man davon ausgeht, dass diese Erkenntnisse verallgemeinerungsfähig sind, bedeutet dies, dass schwere Sexualkriminalität im Hellfeld vermutlich überrepräsentiert ist. Mit dieser Vermutung decken sich auch die Feststellungen zur (empfundenen) Schwere der Taten – soweit diese in Dunkelfelduntersuchungen abgefragt wurde. So scheinen weniger schwerwiegende Delikte – bis hin zu bloßen Belästigungen – im Dunkelfeld einen sehr viel größeren Teil der berichteten Taten auszumachen als im Hellfeld, während schwere Begehungsformen den Berichten zufolge eher selten vorgekommen sein sollen.[665]

Daneben liefern Dunkelfeldstudien über Prävalenzraten und Anzeigequoten hinaus häufig auch Erkenntnisse über die **Zusammensetzung des Dunkelfeldes** in Bezug auf die Deliktart. Durch einen Vergleich mit der registrierten Kriminalität können möglicherweise Rückschlüsse auf bestimmte Selektionskriterien gezogen werden. *Tabelle 3.1* zeigt zunächst die **Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer** auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen von *Müller/Schröttle, Hellmann* und *Stadler* et al. im Vergleich mit dem entsprechenden Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer bei den im Jahr 2004 polizeilich registrierten Delikten.[666] Dabei zeigen sich zum Teil erhebliche Unterschiede in der Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer im Hell- und Dunkelfeld. Ganz überwiegend scheinen – was auch naheliegt – mit dem Opfer verwandte oder (flüchtig) bekannte Täter einer erheblich geringeren Anzeigewahrscheinlichkeit[667] bzw. Verfolgungswahrscheinlichkeit[668] unterlegen zu sein. Besonders deutlich war dies bei **exhibitionistischen Delikten vor Kindern**: Während nach der Untersuchung von *Stadler* et al. beinahe 60 % der Täter

---

663 *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 42. Eine vergleichsweise hohe Anzeigequote von 18,4 % fanden *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* allerdings auch bei exhibitionistischen Delikten.

664 *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 159.

665 Vgl. bspw. *Häuser* et al., Deutsches Ärzteblatt 2011, S. 287, 289.

666 Es wurden hier für die registrierte Kriminalität die Werte der PKS aus dem Jahr 2004, dem Bezugsjahr der vorliegenden Untersuchung, zugrunde gelegt. Die Erhebungen in den beiden Dunkelfelduntersuchungen stammten dagegen aus den Jahren 2003 bzw. 2011. Da die in den Untersuchungen abgefragten Delikte allerdings nicht aus einem Jahr, sondern aus einem Lebensabschnitt der Befragten stammten, erschien es nicht sinnvoll, sich für den Vergleich an das Jahr der jeweiligen Untersuchungen zu halten.

667 Dies entspricht auch früheren Ergebnissen von Dunkelfelduntersuchungen, die deutlich zeigen konnten, dass die Anzeigequote mit steigendem Bekanntheitsgrad sinkt (vgl. z.B. *Wetzels/Pfeiffer,* Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, S. 6).

668 In der Untersuchung von *Müller/Schröttle* finden sich einige Hinweise darauf, dass die Polizei bei von (Ex-)Partnern/Geliebten verübten Delikten eher dazu neigt, Delikte nicht weiter zu verfolgen (*Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 213 f.). Es ist daher unklar, wie viele der Delikte dennoch in der PKS auftauchten oder bereits im Dämmerfeld verblieben.

mit dem Opfer verwandt oder bekannt waren, beträgt die entsprechende Quote im Hellfeld nur etwas über 10 %.[669]

Tabelle 3.1: Täter-Opfer-Beziehung im Hell- und Dunkelfeld

Delikt		Untersuchung	Vorbeziehung					
			verwandt	bekannt	flüchtige Vorbez.	keine Vorbez.	ungeklärt	Summe
Sexuelle Gewalt		PKS 2004	13,5%	42,2%	14,8%	22,3%	7,3%	100,0%
Sexuelle Gewalt		*Müller/Schröttle*°	7,1%	70,0%	16,8%	12,5%	2.6%	106,4% *
Sexuelle Gewalt		*Hellmann*ˆ	0%**	88,7%	14,9%	7,1%	-	110,7% *
Sexueller Kindes-missbrauch	*exhibi-tionist.*	PKS 2004	1,5%	5,6%	4,0%	79,7%	9,1%	100,0%
Sexueller Kindes-missbrauch	*exhibi-tionist.*	Stadler/Bieneck/ Pfeiffer˘	40,8%	17,2%		42,0%	-	100,0%
Sexueller Kindes-missbrauch	*mit Körperk.*	PKS 2004	23,4%	42,2%	8,9%	19,6%	5,9%	100,0%
Sexueller Kindes-missbrauch	*mit Körperk.*	Stadler/Bieneck/ Pfeiffer˘	49,1%	27,3%		19,8%	-	96,2% ***

° *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 203. Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf die Frage nach dem schlimmsten Erlebnis. Darüber hinaus wurde die Täter-Opfer-Beziehung auch allgemein (ggf. bezogen auf mehrere unterschiedliche Taten) abgefragt (a. a. O, S. 78). Mehrfachnennungen waren bei beiden Fragen zulässig. Es erschien hier sinnvoller auf die Ergebnisse abzustellen, die sich lediglich auf ein Erlebnis bezogen.

ˆ *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 137 f. Gefragt wurde nach der Täter-Opfer-Beziehung (mindestens) eines Delikts, dass sich innerhalb der letzten fünf Jahre ereignet hat. Mehrfachnennungen waren zulässig.

˘ *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 36.

* In der Tabelle wurden hinsichtlich der Untersuchung von *Müller/Schröttle* die Kategorien (a) „jemand aus Arbeit, Ausbildung, Schule" (= 8,4 %), (b) „Partner(innen), (Ex-)Partner(innen), Geliebte" (43,4 %), (c) „Freunde/Bekannte/Nachbarn" (15,9 %) und (d) „Betreuungspersonen/prof. Helfer/sonstige Personen" (2,3 %) zur Kategorie „bekannt" zusammengefasst. Hinsichtlich der Untersuchung von *Hellmann* wurden die Kategorien (a) „Ex-Partner", (b) „nichteheliche Partner" und (c) „Ehepartner" sowie (d) „gut bekannte Täter außerhalb des eigenen Haushaltes" und (e) „andere Haushaltsmitglieder" zur Kategorie „bekannt" zusammengefasst. In beiden Untersuchungen waren Mehrfachnennungen möglich, daher überschreiten die Summen die 100 %-Marke.

** Diese Kategorie wurde zwar nicht abgefragt, bezüglich der Kategorie *„(Stief-) Väter, (Stief-) Brüder, Kinder, Pflegepersonal oder Hausangestellte"* wurde aber kein Täter benannt (*Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 138, Fn. 198).

*** Die Unterscheidung nach Täter-Opfer-Beziehung wurde bei *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* nur für männliche Täter vorgenommen; 3.8 % weibliche Täter blieben daher unberücksichtigt.

Geringer – wenn auch nicht ganz so deutlich – ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit für mit dem Opfer (gut) bekannte Täter offenbar auch bei **sexueller Gewalt**. So fanden sich in der Untersuchung von *Müller/Schröttle* anteilig nur etwas mehr als halb so viele unbekannte Täter wie in den 2004 registrierten Fällen. In der neueren

[669] Im Rahmen einer älteren Untersuchung berichtete *Baurmann,* dass Anzeigen bei exhibitionistischen Delikten vor Kindern und Jugendlichen häufig Resultat der Empörung von Angehörigen der Opfer waren, die bei fremden Tätern weniger Skrupel vor der Anzeige hätten (*Baurmann,* Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, S. 461).

Untersuchung von *Hellmann* fiel der Anteil der unbekannten Täter sogar nochmals deutlich kleiner aus.

Auffällig ist allerdings auf der anderen Seite auch, dass sich unter den registrierten Tätern bei sexueller Gewalt erheblich mehr mit dem Opfer verwandte Täter befanden als in den Dunkelfelduntersuchungen. Dieser Unterschied lässt sich zumindest hinsichtlich der Untersuchung von *Müller/Schröttle* wohl darauf zurückzuführen, dass in der Untersuchung nur nach Taten gefragt wurde, die sich nach Vollendung des 16. Lebensjahres ereignet haben, während die polizeilich registrierten Fällen auch Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder erfassten, die wesentlich häufiger von mit dem Opfer verwandten Tätern verübt worden sind. Eine entsprechende Einschränkung ergab sich aus dem Fragebogen der Untersuchung von *Hellmann* wohl explizit nicht[670], war aber möglicherweise durch die separate Erfassung von Delikten, die sich vor dem 16. Lebensjahr ereignet hatten[671], impliziert.

Bei **sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt** zeigten sich die größten Differenzen zwischen verwandten und bekannten Tätern, während der Anteil der unbekannten Täter in Dunkel- und Hellfeld in etwa gleich groß ausgefallen zu sein scheint, sofern man die polizeilich nicht geklärten Fälle außer Acht lässt. Insoweit scheinen mit dem Opfer nur bekannte, aber nicht verwandte Täter eine erheblich gesteigerte Entdeckungswahrscheinlichkeit aufgewiesen zu haben, die nahezu zu einer Umkehr der Verhältnisse zwischen Dunkelfeld und registrierter Kriminalität geführt hat. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Definition des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Untersuchung von *Stadler* et al. in wesentlichen Punkten von der gesetzlichen Vorgabe der §§ 176 ff. StGB abwich.[672] Auf der einen Seite könnte der Anteil der mit dem Opfer verwandten Täter bei sexuellem Kindesmissbrauch bei *Stadler* et al. sogar noch unterschätzt worden sein, da dort im Gegensatz zu den in der PKS aufgeführten Delikten gemäß der §§ 176 ff. StGB nicht nur Taten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sondern sogar noch Delikte erfasst worden sind, bei deren Begehung das Opfer bereits bis zu 15 Jahre alt war. Auf der anderen Seite wurden bei *Stadler* et al. aber auch Taten, die zwischen (nahezu) Gleichaltrigen begangen worden sind und die sich eher seltener zwischen Verwandten ereignet haben werden, nicht berücksichtigt. Der Unterschied zwischen dem Dunkelfeld (nach *Stadler* et al.) und den Verhältnissen der polizeilich registrierten Fälle ist allerdings ungeachtet der Definitionsunterschiede derart ausgeprägt, dass die Gegenüberstellung wohl zumindest als empirisches Indiz für eine geringere Entdeckungswahrscheinlichkeit von mit dem Opfer verwandten Tätern angesehen werden kann.

Wie bereits in *Abschnitt 2.1* in Bezug auf das **Opfergeschlecht** dargestellt, sind die Opfer sexueller Gewalt beinahe ausschließlich Frauen. Bei sexuellem (Kindes-)

---

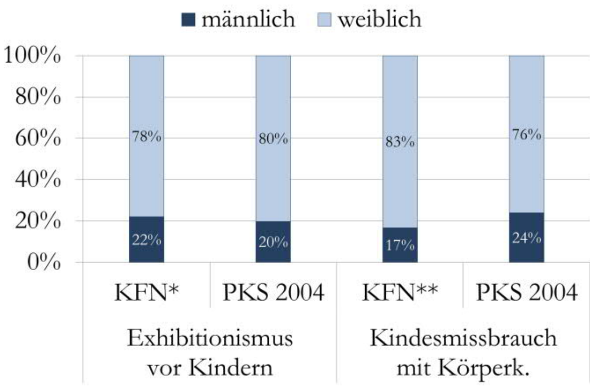
[670] Vgl. *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, S. 45.
[671] A. a. O., S. 43.
[672] Vgl. *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 13.

Missbrauch und Exhibitionismus sind die Anteile männlicher Opfer dagegen deutlich höher, auch wenn diese immer noch in der Minderheit sind. Für sexuellen Kindesmissbrauch liefert die Untersuchung von *Stadler/Bieneck/Pfeifer* auch Informationen über die Anteile von männlichen und weiblichen Opfern. In den Untersuchungen von *Müller/Schröttle* und *Hellmann* wurden für den Bereich der sexuellen Gewalt dagegen nur Frauen befragt.

In *Abbildung 3.2* werden die Befunde aus der KFN-Untersuchung mit den entsprechenden Verhältnissen bei den im Jahr 2004 in der PKS ausgewiesenen Delikten verglichen. Zwar fiel der Anteil an männlichen Opfern in der PKS in Bezug auf Delikte mit Körperkontakt gegenüber den Anteilen in der Untersuchung von *Stadler* et al. etwas größer aus. Dies könnte aber darauf zurückzuführen sein, dass für den Missbrauch mit Körperkontakt der Mittelwert nur für Opfer bis 16 Jahre angegeben ist.

Insgesamt scheinen die Anteile im Hell- und Dunkelfeld zumindest ähnlich groß gewesen zu sein, sodass insoweit nicht von einer wesentlichen Verzerrung ausgegangen werden kann. Ob dies auch für sexuelle Gewalt und andere Sexualdelikte gilt, kann mangels entsprechender Erkenntnisse hier nicht festgestellt werden. Es ist allerdings naheliegend zu vermuten, das erwachsene Männer, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, bedeutend seltener zur Anzeige bereit sind, als Frauen, sodass insoweit eher Verzerrungen zu erwarten wären.

Abbildung 3.2: Opfergeschlecht bei sexuellem Kindesmissbrauch in Hell- und Dunkelfeld



* *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 18.

** *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 19. Zu beachten ist hier, dass in der Untersuchung das Opfergeschlecht zusammengefasst für Delikte mit Körperkontakt nur für **Opfer bis 16 Jahre** zu entnehmen war, während die PKS entsprechenden gesetzlichen Regelungen nur Opfer bis 14 Jahre erfasste.

Vieles spricht dafür, dass sich die **Zusammensetzung des Dunkelfeldes** und des registrierten Aufkommens der Sexualkriminalität in vielerlei Hinsicht zumindest stark ähnelten, wenn auch bestimmte Eigenarten des Hellfeldes im Dunkelfeld mehr oder weniger stark ausgeprägt gewesen sein mögen. Rein quantitative Unterschiede in den Fallzahlen wären im Rahmen der Untersuchung – freilich nicht für die Gesellschaft – von untergeordneter Bedeutung. Sowohl (und insbesondere) Schätzungen zum Ausmaß als auch alle sonstigen Aussagen zum Dunkelfeld sind allerdings generell aus den oben ausführlich besprochenen Gründen stets mit Vorsicht zu genießen.

3.2 Der strafrechtliche Selektionsprozess

Das Bekanntwerden eines (vermeintlichen) Sexualdeliktes bedeutet noch lange nicht, dass auch eine Verurteilung erfolgt. Dies war bereits oben in *Abbildung 2.2.1* anschaulich zu erkennen.

Um den strafrechtlichen Selektionsprozess in Bezug auf Sexualdelikte näher zu betrachten, und damit auch Hinweise auf mögliche Verzerrungen zwischen registrierter Kriminalität und den Untersuchungsgruppen zu erhalten, können zum einen die offiziellen Statistiken, aber auch einige entsprechende empirische Untersuchungen Hinweise geben. Letztere gibt es allerdings nur in Bezug auf sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und Menschenhandel. Der Selektionsprozess bei Exhibitionismus und sonstigen Sexualdelikten war bisher nicht Gegenstand spezieller Untersuchungen, sodass insoweit nur auf allgemeine Erkenntnisse über den Verlauf von der Anzeige bis zur Verurteilung zurückgegriffen werden kann.

Bei der folgenden Darstellung wird zwischen der Fallreduktion auf staatsanwaltschaftlicher (*Abschnitt 3.2.1*) und gerichtlicher Ebene (*Abschnitt 3.2.2*) unterschieden.

3.2.1 Fallreduktion auf staatsanwaltschaftlicher Ebene

Zunächst kann man feststellen, dass auch bei Sexualdelikten **die meisten Fälle auf staatsanwaltschaftlicher** (nicht auf gerichtlicher) **Ebene erledigt** werden. Aus der Staatsanwaltschaftsstatistik (im Folgenden StASt) ist die Art der Erledigung von Verfahren allerdings nur für den Bereich der Sexualdelikte *insgesamt* ersichtlich. Danach endet das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft regelmäßig in etwa **20 % der Verfahren mit einer Anklage** bzw. mit einem Antrag auf einen Strafbefehl.[673]

Für die Untersuchung erscheint es sinnvoll, zwischen Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO (*Abschnitt 3.2.1.1*), in denen die Straftat entweder nicht nachgewiesen werden konnte oder in denen (mutmaßlich eher selten) ein Verfahrenshindernis bestand, und den sog. Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen[674] gemäß der §§ 153 ff. StPO (*Abschnitt 3.2.1.2*) zu unterscheiden.

---

673 StBA (Hrsg.), StASt 2005, S. 54(erst seit 2005 wird die Erledigungsart für Sexualdelikte in der Statistik gesondert aufgeführt): 14,5 % Anklage und 4,6 % Antrag auf Strafbefehl, 11,6 % Einstellungen aus Opportunitätsgründen, dagegen 46,2 % Einstellungen nach § 170 II StGB, 23 % „Andere Erledigungsart".

674 Da es sich insoweit nicht um eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft handelt, ist die geläufige Bezeichnung als Opportunitätseinstellung eigentlich juristisch unzutreffend und etwas irreführend (vgl. bspw. *Diemer,* in: KK-StPO, § 153, Rn. 1). Da eine entsprechende Bezeichnung aber gebräuchlich ist, wird sie hier und im Folgenden der Einfachheit halber dennoch verwendet.

3.2.1.1 Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO

Deliktabhängig werden wohl etwa **die Hälfte bis hin zu zwei Dritteln der Verfahren** wegen Sexualstraftaten mangels hinreichenden Tatverdachts (oder wegen anderer Verfahrenshindernisse) **nach § 170 II StPO eingestellt**.[675] Empirische Untersuchungen zum Verfahrensverlauf speziell bei sexuellem Kindesmissbrauch zeigten wiederholt entsprechende Quoten um die 50 %.[676] In einer Untersuchung zum Verfahrensverlauf bei Zuhälterei und Menschenhandel wurden Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO ebenfalls in etwa der Hälfte der Fälle festgestellt.[677] Im Bereich der sexuellen Gewalt scheinen Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO wohl sogar noch etwas häufiger vorzukommen.[678]

Die **Gründe** für die zahlreichen Einstellungen nach §170 II StPO sind naheliegenderweise zu einem großen Teil auf eine fehlende Möglichkeit des Tatnachweises zurückzuführen. So sind **Beweisschwierigkeiten** bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch wohl in etwa für **die Hälfte der Einstellungen nach § 170 II StPO** der (von der Staatsanwaltschaft angegebene) Grund für die Verfahrensbeendigung[679], was insgesamt also ca. ein Drittel (sexuelle Gewalt) bzw. ein Viertel (sexueller Missbrauch) aller Fälle ausmachen würde, sofern diese Tendenz verallgemeinert werden kann. Auch in Verfahren wegen Menschenhandel ist wohl ein sehr großer Teil der Verfahrenseinstellungen auf Beweisschwierigkeiten zurückzuführen.[680]

Allerdings sind dementsprechend anders, als man zunächst vielleicht vermuten könnte, **die andere Hälfte** der Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 II StPO **nicht auf (reine) Beweisschwierigkeiten** zurückzuführen. In nicht wenigen Fällen konnte der Verdacht offenbar tatsächlich entkräftet werden[681] oder es stellte sich

---

675 Lässt man die „Andere Erledigungsart“ außen vor, lag die Quote für alle Sexualdelikte im Jahr 2005 bei 60 % (berechnet nach StBA (Hrsg.), StASt 2005, S. 54).

676 In der Untersuchung von *Pape* wurden 43,8 % der Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 172) während in einer vergleichbaren älteren Untersuchung von *Gunder* noch ein Anteil von 55,2 % festgestellt worden ist (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 283, 311)

677 Aus den Angaben bei *Herz* (Menschenhandel, S. 122 f.) lässt sich schließen, dass insgesamt etwa 46 % der Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO eingestellt worden sind.

678 *Goedelt* verzeichnete in 69,6 % der Fälle eine entsprechende Einstellung (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 118). Im Rahmen älterer Untersuchungen wurden sogar etwa drei Viertel der Verfahren wegen sexueller Gewalt gemäß § 170 II StPO eingestellt (vgl. etwa *Jäger*, Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“, S. 168), was allerdings wohl auch mit den damals noch geringeren Aufklärungsquoten zusammenhing (bezogen auf bekannt gewordene Täter kam § 170 II StPO nur etwa in der Hälfte der Fälle zur Anwendung, vgl. *Jäger*, Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“, S. 167 m. w. N.).

679 Vgl. *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 175; *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 140 f.; *Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 318; *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 157.

680 Vgl. *Herz*, Menschenhandel, S. 123, 132 f.

681 Bei Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch wurden nach *Pape* in 19,5 % der Fälle von Einstellungen nach § 170 II StPO der Verdacht entkräftet, was 8,4 % aller Verfahren entsprach

heraus, dass das dem Verdächtigen vorgeworfene Verhalten überhaupt kein strafbares Verhalten darstellte.[682]

Weiterhin ist zu bedenken, dass auch **Verfahrenseinstellungen wegen fehlenden Tatnachweises** vielfältige Hintergründe haben. So wurden beispielsweise insgesamt 11 % der von *Lovett/Kelly* untersuchten Verfahren wegen sexueller Gewalt auf die Initiative des Opfers hin vorzeitig beendet.[683] Naheliegend wäre es wohl gewesen, dies auf Belastungen durch das Strafverfahren oder auf aus Sicht des Opfers fehlende Erfolgsaussichten zurückführen. Bezeichnenderweise ereignete sich die Erledigungsinitiative durch das Opfer aber bei *Lovett/Kelly* nahezu ausschließlich in Fällen, in denen der Täter der aktuelle oder der Ex-Partner des Opfers war.[684] In der Untersuchung von *Goedelt* wurden insgesamt gut 20 % aller untersuchten Verfahren eingestellt, weil das Opfer entweder nicht aussagebereit war oder den Vorfall sogar bestritt.[685]

Falsche Verdächtigungen sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer Voreingenommenheit gegenüber den Opfern von Sexualstraftaten und entsprechend gesteigerten Gefahren sekundärer Viktimisierung ein schwieriges Thema. Eine Verfahrenseinstellung – oder schlimmer noch – ein gerichtlicher Freispruch eines schuldigen Sexualstraftäters, ist für die Opfer in den zahlreichen Fällen, in denen dies zweifellos geschieht, ein unerträgliches Übel.

Dennoch sollte nicht vergessen werden, dass gerade im Bereich der Sexualdelikte eine falsche Verdächtigung ebenso ein erhebliches Unrecht darstellt. Anschaulich führte dies beispielsweise der von den Medien aufgegriffene Fall des ehemals an einer Schule in Reichelsheim im Odenwald angestellten Biologielehrers *Horst Arnold* vor Augen, der aufgrund einer falschen Anschuldigung einer Vergewaltigung durch eine Kollegin zu Unrecht zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war.[686] Ein anderes Beispiel ist *Norbert K.*, der unschuldig nahezu zwei Jahre in Haft

(*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 175). Bei *Goedelt* zeigen sich wiederum recht hohe Anteile an Fällen, in denen die Aussagen des Opfers nicht glaubwürdig bzw. widersprüchlich waren oder in denen andere Zeugenaussagen der des Opfers widersprachen (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 140 f.)

682 Dies betraf bei *Goedelt* in Verfahren wegen sexueller Gewalt 15,5 % der Einstellungen nach § 170 II (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 141). In der Untersuchung von *Pape* wurden 15,6 % der Verfahrenseinstelllungen gem. § 170 II StPO mit einer fehlenden Erheblichkeit der infrage stehenden sexuellen Handlung gemäß § 184c StGB a. F. begründet.

683 *Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 61. *Goedelt* kam zu dem Ergebnis, dass in über 40 % der Fälle Verfahrenseinstellungen, die wegen fehlendem hinreichendem Tatverdacht hinsichtlich des Sexualdelikts nach § 170 II StPO erfolgten, auf eine fehlende Äußerungswilligkeit des Opfers und ebenso häufig auf ein Bestreiten des Vorwurfs durch das Opfer oder eine Rücknahme der Aussage zurückzuführen war (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 140).

684 *Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 60.

685 *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 140.

686 Bereits kurze Zeit nach Vollverbüßung der fünfjährigen Haftstrafe verstarb *Horst Arnold* im Alter von nur 53 Jahren durch Herzversagen. Von dem Fall berichtete unter anderem die F.A.Z. am 25.04.2013. Im September 2013 wurde die ehemalige Belastungszeugin aufgrund ihrer

verbracht hat, weil seine Pflegetochter ihn zu Unrecht des Missbrauchs beschuldigte.[687] *Eisenberg* geht davon aus, dass insbesondere Verfahren wegen Sexualstraftaten geradezu „*Züge eines Schauprozesses*" annehmen können, in denen Sachverständige sich mit den Belastungszeugen solidarisieren und Staatsanwaltschaft und Gericht Beweisregeln außen vor lassen, um zum gewünschten Ergebnis einer Verurteilung zu gelangen.[688] Die regelmäßig bestehenden Aufklärungsschwierigkeiten wirken insoweit nicht nur zu Lasten der Opfer, sondern auch zu Lasten von unschuldigen Tatverdächtigen. Auch sollte nicht vergessen werden, dass jede Falschanzeige nicht nur dem zu Unrecht Verdächtigen, sondern auch den wahren Opfern von Straftaten schadet.

Untersuchungen haben gezeigt, dass das Ausmaß an falschen Verdächtigungen zumindest nicht gänzlich unerheblich ist. So zeigte sich wiederholt, dass bei sexueller Gewalt in 3 – 7 % der bei der Polizei angezeigten Fälle später **Ermittlungen gegen den Anzeigeerstatter wegen falscher Verdächtigung** eingeleitet worden sind.[689] Zu bedenken ist dabei auch der enge Anwendungsbereich der einschlägigen Straftatbestände – das strafrechtliche Risiko wurde für den Anzeigeerstatter vom Gesetzgeber bewusst gering gehalten[690] – bzw. der auch insoweit schwierige Tatnachweis, der die Strafverfolgungsbehörden wohl nicht selten bereits von der Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens abhält. Laut einer Befragung polizeilicher Sachbearbeiter in Bayern schätzen diese die Quote der tatsächlichen Falschanzeigen bei sexueller Gewalt noch um ein Vielfaches höher ein als die o. g. Verfahren wegen falscher Verdächtigung würden vermuten lassen. Häufig habe es in zweifelhaften Fällen in Ermangelung eines Geständnisses des Anzeigeerstatters bei einer Einstellung des Sexualdelikts nach § 170 II StPO sein Bewenden, ohne das Ermittlungen

Falschaussage zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt (LG Darmstadt, Urt. v. 13.09.2013, Az. 331 Js 7379/08–15 KLs). In einem weiteren von den Medien aufgegriffen Fall einer Falschanzeige, bei dem einem ehemaligen Bundestagskandidaten der SPD die sexuelle Nötigung einer Mitarbeiterin, die offenbar seine frühere Geliebte war, vorgeworfen wurde, hat der BGH am 07.03.2012 entschieden (Az. 2 StR 565/11).

687 Berichtet u. a. in der Welt vom 29.01.2015 (Panorama).

688 Vgl. *Eisenberg*, JZ 2011, S. 672, 679. Von einem interessanten Fall, in dem ein Fehlurteil wohl nur durch einen offenbar äußerst kompetenten Gutachter abgewendet werden konnte, berichtet *Deckers,* Probleme der Strafverteidigung bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Egg (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern, S. 113, 119.

689 *Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 60; *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 73; *Elsner/Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, S. 181 (m. w. N. auf S. 182). *Steinhilper* stellte ebenfalls in 6,4 % der untersuchten Verfahren wegen sexueller Gewalt fest, dass die Staatsanwaltschaft von einer Falschbezichtigung ausging, merkte aber auch an, dass lediglich in zwei der entsprechenden 24 Verfahren ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 161 f.).

690 Vgl. *Koch*, Die „fahrlässige Falschanzeige" – oder: Strafrechtliche Risiken der Anzeigeerstattung, NJW 2005, S. 943 ff.

gegen das angebliche Opfer eingeleitet würden.[691] Für Verfahren die sexuellen Kindesmissbrauch zum Gegenstand hatten, stellte *Pape* fest, dass der Grund für fast 20 % der Einstellungen gem. § 170 II StPO darin lag, dass eine Täterschaft „*ausgeschlossen werden konnte*", meist weil sich herausstellte, dass der Verdacht aufgrund bewusster Falschaussagen im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens entstanden war.[692] Kinder werden bei Berichten von sexuellem Missbrauch wohl eher selten lügen[693], allerdings sind diese i.d.R. auch nicht die Anzeigeerstatter[694].

Interessanterweise scheint auch – wie oben bereits beiläufig angedeutet – die **Erheblichkeitsklausel des § 184h StGB** eine nicht ganz unbedeutende Rolle zu spielen. So stellte *Pape* in ihrer Untersuchung fest, dass in 15,6 %[695] aller Einstellungen nach § 170 II StPO (= 6,7 % aller Verfahren[696]) durch die Staatsanwaltschaft das Fehlen einer (erheblichen) sexuelle Handlung der tragende Grund war. Bei *Goedelt* resultierten 15,5 % der Einstellungen (= 10,7 % aller untersuchten Verfahren[697]) im Bereich der sexuellen Gewalt daraus, dass kein Straftatbestand erfüllt war.[698]

3.2.1.2 Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen

Für den Bereich der Sexualdelikte insgesamt waren **Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen** nach der StASt mit immerhin noch mehr als 10 % der Verfahren zwar keine Seltenheit[699], allerdings werden diese vermutlich zu großen Teilen Fälle von exhibitionistischen Delikten und Pornografiedelikten betroffen haben. Eine noch recht hohe Quote an Opportunitätseinstellungen fand zwar *Pape* für den sexuellen Kindesmissbrauch (insgesamt 17,8 %)[700], lag damit im Vergleich zu anderen Untersuchungen aber recht hoch.[701] Bei sexueller Gewalt wird der Anteil

---

[691] *Elsner/Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, S. 157 ff.

[692] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 176.

[693] *Endres/Scholz*, NStZ 1994, S. 466, 470 f.

[694] Vgl. bspw. *Neumann*, Sexueller Missbrauch von Kindern in Hamburg – Ein Vergleich der Fälle aus den Jahren 2005 und 2009, S. 61; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 145; *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 189.

[695] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 175.

[696] Insgesamt wurden 297 Verfahren ausgewertet, davon wurden 20 wegen fehlender Erheblichkeit gem. § 184c StGB a. F. eingestellt (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 172, 175).

[697] Insgesamt wurden 234 Verfahren ausgewertet, davon war in 25 kein Straftatbestand erfüllt (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 139, 141).

[698] *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 141.

[699] StBA (Hrsg.), StASt 2005, S. 54.

[700] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 172 (Quoten der einzelnen Verfahrensstadien vom Verf. addiert).

[701] In der Untersuchung von *Gunder* wurden lediglich 7,3 der Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 283, 311).

an Opportunitätseinstellungen dagegen vernachlässigbar gering, regelmäßig jedenfalls bei weniger als 5 % gelegen haben[702], da entsprechende Verfahrenseinstellungen bei Anwendung von allgemeinem Strafrechts aufgrund des Verbrechenscharakters des § 177 StGB ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Untersuchung von *Herz* wurden wohl ebenfalls (nicht viel mehr) als 5 % der Verfahren wegen Zuhälterei oder Menschenhandel aus Opportunitätsgründen (gänzlich) eingestellt.[703]

3.2.2 Fallreduktion auf gerichtlicher Ebene

War das **Hauptverfahren** erst einmal eröffnet, so endete es – auch bei Sexualdelikten – überwiegend mit einer Verurteilung (regelmäßig in etwa 80 % der gerichtlichen Verfahren).[704] Freisprüche erfolgten in Bezug auf alle wegen Sexualdelikten abgeurteilten Personen in weniger als 10 % der eröffneten Hauptverfahren, während ein geringfügig höherer Anteil der Verfahren im Jahr 2004 gerichtlich eingestellt worden ist.[705] Zwischen den unterschiedlichen Arten von Sexualdelikten schwankte allerdings die Freispruchquote beträchtlich. Während bei sexueller Gewalt etwas mehr als 18 % der Abgeurteilten freigesprochen worden sind, lag die entsprechende Quote bei sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt bei lediglich 6,8 % und bei Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt sogar nur bei 4 % und damit ähnlich niedrig wie bei Exhibitionismus (4,2 %).[706] Auffällig hoch war bei den Exhibitionisten die gerichtliche Einstellungsquote (14,0 %). Interessanterweise fiel die Einstellungsquote beim sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB) ähnlich hoch aus, wie bei sexueller Gewalt (15,8 %). Im Gegensatz dazu war dir Freispruchquote bei Verbreitung einfacher Pornographie mit 3 % sehr niedrig, unterboten wurde diese aber noch von nur 0,5 % an Freisprüchen bei Verfahren wegen des Besitzes von kinderpornografischen Schriften (§ 184 V StGB a. F.).

---

[702] In der Untersuchung von *Goedelt* wurden lediglich 3,3 % der Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt. Dieser Wert ergibt sich aus der Addition von 6 entsprechenden Einstellungen im Vorverfahren sowie zwei weiterer Einstellungen im Hauptverfahren, vgl. *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 118, 189).

[703] *Herz* gibt an, dass 92 der 149 untersuchten Verfahren (61,7 %) von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind. Drei Viertel dieser Einstellungen sollen Einstellungen gem. § 170 II StPO gewesen sein, weitere 15 % Verfahrensbeschränkungen oder Teileinstellungen gem. §§ 154 f. StPO. Damit können maximal 10 % der eingestellten Verfahren aufgrund der §§ 153 f. StPO eingestellt worden sein (vgl. *Herz*, Menschenhandel, S. 122 f.).

[704] Auf Grundlage der Daten der StVS ergibt sich für das Jahr 2004 bei Sexualstraftaten eine Verurteilungsquote von 79,8 % für die gerichtliche Ebene (StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.1; Quote vom Verf. berechnet).

[705] Nach der StVS 2004 lag die Freispruchquote bei 8,5 %. 10,8 % der Hauptverhandlungen endeten mit einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung (StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.2; Quoten vom Verf. berechnet).

[706] Quoten berechnet nach StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.2.

3.3 Verzerrungen durch strafrechtliche Selektion

So kann gesagt werden, dass die unterschiedlich große Differenz zwischen Tatverdächtigen- und Verurteiltenaufkommen zwischen sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch im Wesentlichen auf die dargestellten unterschiedlichen Häufigkeiten an Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO zurückgeführt werden kann. Opportunitätseinstellungen sind in Verfahren wegen Kindesmissbrauchs noch von gewisser Bedeutung, bei Verfahren wegen sexueller Gewalt, Zuhälterei oder Menschenhandel spielen sie praktisch keine Rolle.

Wie gesagt spielt im Rahmen der Untersuchung weniger der Fallschwund als vielmehr bestimmte Selektionsfaktoren eine Rolle. Es stellt sich also die Frage, ob der dargestellte Fallschwund vermehrt bestimmte Fallkonstellationen oder Täter betrifft. Die Kriminalstatistiken können insoweit so gut wie keine Anhaltspunkte liefern, da sie bestenfalls das Ergebnis des Selektionsprozesses abbilden können. Allerdings konnten empirische Untersuchungen mittlerweile einige Selektionsfaktoren identifizieren, auf die hier eingegangen werden kann.

So gibt es Hinweise darauf, dass mit steigendem **Bekanntheitsgrad** zwischen Täter und Opfer auch die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung ansteigt.[707] Berücksichtigt man, dass vermutlich bereits das Anzeigeverhalten bei guter Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer eher zurückhaltend sein wird[708], wäre somit insbesondere bei Tätern, die aus dem näheren Umfeld ihres Opfers stammen, im Rahmen der Untersuchung eine sehr deutliche Unterrepräsentation zu erwarten. Dieser Umstand könnte allerdings teilweise dadurch ausgeglichen werden, dass opferfremde Täter häufig nicht ermittelt werden können, die etwa 20 % an unaufgeklärten aber polizeilich registrierten Fällen (vgl. oben *Abschnitt 2.1*) also vermehrt von opferfremden Tätern begangen worden sein werden. So ist auch die Aufklärungsquote bei den exhibitionistischen Delikten (mit regelmäßig nur etwa 50 %) wohl deshalb am geringsten, weil die Täter den Opfern nur selten bekannt sind.[709]

Darüber hinaus scheint mit steigender **Tatschwere** die Verurteilungswahrscheinlichkeit anzusteigen. So scheint bei Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung die Verurteilungsquote regelmäßig zumindest etwas höher auszufallen, als bei einfacher sexueller Nötigung (25 zu 18 %).[710] Besonders wenn das Opfer Verletzungen davongetragen hat, scheint mehr als doppelt so häufig Anklage erhoben

---

[707] Vgl. *Pape,* Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 176). *Goedelt* konnte dagegen keine Unterschiede in der Einstellungsquote in Bezug auf die Täter-Opfer-Beziehung feststellen (*Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 155).

[708] Vgl. oben *Abschnitt 3.1.*

[709] Vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 137.

[710] Vgl. etwa *Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 153; *Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 61; anders jedoch bei *Steinhilper* (Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 224), wo jedoch die Vermutung nahe liegt, dass es sich bei den vergleichsweise häufigen Freisprüchen in Verfahren wegen vollendeter Vergewaltigung vermehrt um Delikte im sozialen Nahbereich handelte, bei denen das Gericht sich nicht von der fehlenden Freiwilligkeit überzeugen konnte.

zu werden.[711] So setzt sich die aus Dunkelfeldstudien bekannte Feststellung, dass Delikte, die mit einer erheblichen Gefährdung oder Verletzung des Opfers einhergehen, eine höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit besitzen (vgl. *Abschnitt 3.1*), im Hellfeld vermutlich mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Tatverdächtigen fort.

In der Untersuchung von *Goedelt* wurde in Verfahren wegen sexueller Gewalt gegen **nichtdeutsche Tatverdächtige** etwas häufiger Anklage erhoben.[712] Allerdings war die Differenz aufgrund der geringen Fallzahlen nicht signifikant. Auf diesen speziellen Selektionsfaktor wird im Laufe der Untersuchung noch eingegangen, da die Nationalität der Tatverdächtigen in der PKS und die Nationalität der Täter im Bundeszentralregister ausgewiesen werden.[713]

Der strafrechtliche Selektionsprozess hat aber nicht nur eine Reduktion der Fallzahlen der justiziell verfolgten Fälle zur Folge. Auch **unterschiedliche juristische Bewertungen** des Geschehens können durchaus von Bedeutung sein. Ältere Untersuchungen deuteten für den Bereich der sexuellen Gewalt darauf hin, dass die polizeiliche Tatbewertung regelmäßig täterungünstiger ausfällt als die der Staatsanwaltschaft.[714] So nimmt beispielsweise in Verfahren wegen Menschenhandels nach Ansicht von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern die Wahrscheinlichkeit einer Herabstufung des Tatvorwurfs im Verlauf des strafrechtlichen Selektionsprozesses kontinuierlich zu und in etwa in einem Viertel der Verfahren wird auf andere Straftatbestände ausgewichen (was von den Befragten zumindest auch auf die Komplexität der entsprechenden Tatbestände zurück geführt worden ist!).[715] Die Untersuchung von *Goedelt* vermittelt insoweit bezüglich Verfahren wegen sexueller Gewalt kein eindeutiges Bild.[716] Wie schon hinsichtlich der Verfahrenseinstellungen konnte

711 *Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 60; *Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 162.

712 *Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 164.

713 Vgl. dazu Kapitel IV, *Abschnitt 6.3*.

714 *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 131. Sowie allgemein zur polizeilichen Überbewertung des Tatvorwurfs: *Heinz,* Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann (Hrsg.), Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, S. 359, S. 406 ff.; *Göppinger*, § 23 C, Rn. 31.

715 *Herz,* Menschenhandel, S. 127 ff. In der Aktenuntersuchung von *Minthe* stellte dieser im Laufe des Verfahrens bei etwa einem Drittel der nicht weggefallenen Tatvorwürfe eine Modifikation des Tatvorwurfs und davon in 35,1 % eine Herabstufung und nur in 2,1 % eine Aufstufung (bezogen auf unterschiedliche Varianten des Menschenhandels) fest (*Herz/Minthe,* Straftatbestand Menschenhandel, S. 90 f., 96 f.).

716 Vgl. *Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 127. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass Umdeutungen sowohl zu schwereren als auch zu leichteren Tatbestandvarianten führten, wobei keine eindeutige Tendenz zu erkennen ist. Für § 177 I könnte man von einer tendenziell mildernden Umdeutung sprechen, sofern die Einstufung als Nicht-Sexualdelikt als Implikation für die Verwirklichung eines weniger schwerwiegenden Delikts interpretiert wird. Bei der polizeilichen Einstufung als § 177 II ging die Staatsanwaltschaft ebenso häufig von einer schwerwiegenderen Tatbestandsvariante aus – indem Qualifikationen nach § 177 III oder IV angenommen

dort auch in Bezug auf eine *Umdeutung* täterbezogener Merkmale oder der Täter-Opfer-Beziehung keine erkennbare Bedeutung beigemessen werden.[717] Naheliegenderweise haben insbesondere tatbezogene Merkmale wohl zu Subsumtionsschwierigkeiten, und damit zu Differenzen in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Beurteilung, geführt.[718] So ging die Polizei deutlich häufiger von einem Versuch aus als später die Staatsanwaltschaft.[719] Dies ist wohl nicht Folge einer *milderen* Tatbewertung, sondern vielmehr mutmaßlich darauf zurückführbar, dass viele Handlungen, die gemeinhin wohl eher als Versuch eines Sexualdelikts aufgefasst werden, tatbestandlich bereits eine Vollendung darstellen, wie beispielsweise ein „Begrapschen“ des Opfers vor einer geplanten aber unterbliebenen Vergewaltigung[720] oder das gewaltsame Ausziehen des Opfers[721].

Besonders interessant ist die von *Goedelt* festgestellte Tatsache, dass zwar insgesamt nur verhältnismäßig wenige **Fälle gänzlich in Nichtsexualdelikte umdefiniert** worden sind, allerdings im Falle der polizeilichen Annahme einer *einfachen* sexuellen Nötigung nach § 177 I StGB in 32 % der untersuchten Fälle[722] die Staatsanwaltschaft nur wegen sonstiger Delikte anklagte.[723] Leider wird nicht erläutert, um welche Delikte es sich dabei handelte. Es wäre interessant zu wissen, ob es dabei häufig auch um § 185 StGB oder § 183 StGB[724] handelte. Für die gesamte Untersuchung stellte sich das Bild bei *Goedelt* wie folgt dar[725]: Zunächst klagte die Staatsanwaltschaft in insgesamt 3,8 % aller ursprünglich wegen des Verdachts auf ein sexuelles Gewaltdelikt geführten Verfahren nur wegen Nichtsexualdelikten an. Auf gerichtlicher Ebene wurden dann nochmals 3 % aller Fälle als Nichtsexualdelikte abgeurteilt, was die Quote der Freisprüche (2,1 %, bezogen auf die Gesamtgruppe der Untersuchung) übertraf. Somit wurde in **insgesamt fast 7 % der Fälle**, die ursprünglich polizeilich als sexuelle Nötigung eingestuft worden waren, später lediglich **ein Nichtsexualdelikt abgeurteilt**.

---

worden sind – wie sie mangels Regelbeispiels lediglich § 177 I erfüllt sah.

717 *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 135.

718 *A. a. O.*, S. 133 f.

719 *A. a. O.*, S. 128.

720 Vgl. *Hörnle*, in, LK, § 177 Rn.10.

721 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 184g, Rn. 6.

722 Gemeint sind hier Fälle, in denen eine staatsanwaltschaftliche Definition des Geschehens im Rahmen der Untersuchung feststellbar war, was insbesondere bei den zahlreichen Einstellungen nach § 170 II StPO nicht zutraf.

723 *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 127.

724 *Elz* hat bei der Untersuchung der Legalbewährung von Exhibitionisten Hinweise darauf gefunden, das untere Gerichte entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Fällen versuchter sexueller Gewalt auf § 183 StGB zurückgreifen, wenn die Beweislage eine Verurteilung nach § 177 StGB nicht zulässt (*Elz*, Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten, S. 22).

725 *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 118.

4. Zusammenfassung

Aufgrund der Fülle an Informationen in diesem Kapitel sollen die für die Untersuchung bedeutsamsten Erkenntnisse zu den (möglichen) Selektionsfaktoren noch einmal zusammengefasst werden. Dabei wird unterschieden zwischen Verzerrungen, die sich aus dem Verhältnis von Dunkel- zu Hellfeld ergeben, und Verzerrungen aufgrund strafrechtlicher Selektion:

(1) Unterschiedliche Entdeckungswahrscheinlichkeit:

a) Es ist zu vermuten, dass tendenziell **schwere Formen** von Sexualkriminalität eher polizeilich bekannt werden als leichtere Formen, sodass schwere Sexualdelikte bei der registrierten Kriminalität überrepräsentiert sein werden.
b) Täter aus dem **sozialen Nahbereich** des Opfers werden aufgrund geringerer Anzeigebereitschaft im Rahmen der registrierten Sexualkriminalität je nach Delikt mehr oder weniger stark unterrepräsentiert sein. Dies scheint besonders ausgeprägt für exhibitionistische Delikte vor Kindern zu gelten, wo (gut) bekannte Täter offenbar so gut wie nie angezeigt werden.
c) Auf der anderen Seite können dem Opfer **unbekannte Tatverdächtige** auch häufig polizeilich nicht ermittelt werden, was die mögliche Überrepräsentation der Täter aus dem sozialen Nahbereich aufgrund einer (mutmaßlich) geringeren Anzeigewahrscheinlichkeit bzw. Entdeckungswahrscheinlichkeit zumindest teilweise relativieren könnte.
d) Zumindest für den Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs kann gesagt werden, dass sich das **Geschlechterverhältnis** bei den Opfern im Hell- und Dunkelfeld wohl nur unwesentlich unterscheidet. Es ist allerdings naheliegend zu vermuten, dass erwachsene Männer, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, bedeutend seltener zur Anzeige bereit sind als Frauen.

(2) Verzerrung aufgrund strafrechtlicher Selektion:

Einige Verzerrungsfaktoren, die bereits in Hinsicht auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Bedeutung waren, scheinen sich auf der Ebene der strafrechtlichen Selektion fortzusetzen.

a) So werden wohl Delikte, die sich im **sozialen Nahbereich** abgespielt haben, etwas häufiger nicht verfolgt. Umgekehrt weisen dem Opfer gänzlich unbekannte Täter wohl eine deutlich erhöhte Verurteilungswahrscheinlichkeit auf.
b) Auch erscheint mit steigender **Deliktschwere** nicht nur die Entdeckung, sondern auch eine Verurteilung wahrscheinlicher. Die in der StVS aufgeführten Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen

müssen sich weitgehend auf wenig schwerwiegende Sexualdelikte bezogen haben. Daher dürften besonders Verfahren wegen exhibitionistischer Delikte und (einfacher) Pornografiedelikte seltener aufgrund mangelnder Beweisbarkeit als vielmehr wegen Geringfügigkeit der Taten eingestellt worden sein.

c) Während ein großer Teil der Verfahrenserledigungen auf fehlender Beweismöglichkeit beruht, wird im Laufe der strafrechtlichen Selektion auch ein zumindest nicht unbedeutender Anteil an Fällen ausgesiebt, die entweder keinen Straftatbestand erfüllten (für sexuelle Gewalt und sexuellen Kindesmissbrauch dürfte der entsprechende Anteil in etwa bei 10 % liegen) oder bei denen das Verfahren tatsächlich aufgrund entlastender Beweise eingestellt wurde (bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch liegt der entsprechende Anteil in Anlehnung an die Ausführungen in *Abschnitt 3.2.1.1* mutmaßlich irgendwo zwischen 20–25 %). Demnach wird auch ein zumindest nicht völlig unerheblicher Teil der Tatverdächtigen vermutlich zu Unrecht beschuldigt worden sein. Auch abweichende juristische Bewertungen spielen insoweit eine Rolle, wenn schlussendlich Angeklagte nicht wegen eines Sexualdelikts, sondern wegen sonstiger Delikte verurteilt werden. Immerhin geschah dies in der Untersuchung von *Goedelt* in knapp 7 % der untersuchten Verfahren.[726]

Darüber hinaus gibt es wohl zahlreiche weitere denkbare Verzerrungsfaktoren, über die mangels verfügbarer Daten zu wenig Substanzielles gesagt werden kann, wie beispielsweise die schon im Allgemeinen streitige Frage, ob **nichtdeutsche Täter** eine höhere oder niedrigere Entdeckungswahrscheinlichkeit aufweisen[727] oder ob in **dicht besiedelten Gebieten** die relative Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung erhöht ist.[728]

Zusammenfassend kann anhand der vorangegangenen Ausführungen jedoch festgehalten werden, dass es sich bei den hier untersuchten Sexualstraftätern zwar auf der einen Seite sicherlich nur um die sprichwörtliche „Spitze des Eisberges" gehandelt hat. Allerdings stellten die hier untersuchten Täter wohl andererseits auch nicht lediglich eine willkürliche Restmenge justizieller Selektion dar. Verzerrt wurde vermutlich insbesondere die durchschnittliche **Tatschwere**. Jedenfalls in dieser Hinsicht werden die von den Tätern aus der Untersuchung verübten Delikte nicht

726 *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 118.

727 Vgl. allgemein zu den insoweit widersprüchlichen Ergebnissen der Dunkelfeldforschung *Schwind,* Kriminologie, § 23, Rn. 29 ff.

728 Zumindest fanden *Stadler/Bieneck/Pfeiffer* bei der Gruppierung der Befragten nach Art ihres Wohngebiets Unterschiede in den Prävalenzraten. Sowohl bei exhibitionistischen Handlungen vor Kindern als sogar noch etwas ausgeprägter bei sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt, lagen die Prävalenzraten in den städtischen Gebieten deutlich höher als in den ländlichen. *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 20.

repräsentativ für das Gesamtaufkommen der Sexualkriminalität gewesen sein. Es handelt sich vermutlich um eine Negativauslese.

Hinsichtlich der **Täter-Opfer-Beziehung** gibt es auf dem Weg vom Dunkelfeld zur Verurteilung im Bereich der klassischen Sexualdelikte wohl gegenläufige Selektionstendenzen. Dem Opfer unbekannte Täter werden den Großteil der polizeilich nicht aufgeklärten Fälle ausmachen, die dem Opfer gut bekannten Täter werden der Polizei dagegen seltener bekannt und zudem auch seltener verurteilt. Vermutlich wird das Pendel zugunsten der dem Opfer bekannten Täter ausschlagen, sodass es zumindest plausibel erscheint, dass Täter aus dem näheren Umfeld des Opfers in den Untersuchungsgruppen im Vergleich zum Gesamtaufkommen etwas unterrepräsentiert sein werden, auch wenn sie weiterhin die weit überwiegende Mehrheit der untersuchten Sexualstraftäter ausgemacht haben dürften.

Die Delikte aus dem Bereich der **kommerziellen Sexualdelikte** stellen Kontrolldelikte dar, deren Bekanntwerden regelmäßig von der Initiative der Strafverfolgungsbehörden abhängt. Es wird sich bei den hier untersuchten Tätern auch in diesem Bereich nicht um eine reine Zufallsauswahl handeln, der insoweit besonders schwierige Zugang zum Dunkelfeld verhindert allerdings fundierte Aussagen über mögliche Selektionsfaktoren, sodass alle in Bezug auf die entsprechenden Täter angestellten Beobachtungen unter den damit einhergehenden besonderen Vorbehalten stehen.

Kapitel IV: Forschungsstand und Zielsetzung der eigenen Untersuchung

Sexualdelikte sind aufsehenerregende Straftaten. Besonders wenn sie von bereits einschlägig vorbestraften Personen begangen werden, ist das (Medien-)Interesse denkbar groß. Verständliche, aber häufig irrationale Vorstellungen über das Rückfallrisiko von Sexualstraftätern prägen den gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema.[729] Irrational jedenfalls insoweit, als kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse in der öffentlichen Debatte meist ignoriert werden. Denn selbstverständlich hat das große Allgemeininteresse die Forschung nicht unberührt gelassen. Im angloamerikanischen Raum wurden Rückfalluntersuchungen im Bereich der Sexualkriminalität in den letzten Jahrzehnten recht häufig durchgeführt.[730] Einige wiederholt (verstärkt) im Zusammenhang mit Sexualrückfällen beobachtete Risikofaktoren haben

---

729 Ein sehr anschauliches Beispiel sind die inzwischen berühmt gewordenen Äußerungen des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder im Rahmen eines Interviews mit der Bild-Zeitung im Jahr 2001 in dem dieser – angestoßen durch den damals in den Medien viel diskutierten Sexualmord an einer Achtjährigen („Fall Julia“) – ausführte: „*Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: Wegschließen – und zwar für immer!*“ mit der Ergänzung: „*In diesen Fällen ist eine Wiederholungsgefahr nie ganz auszuschließen*“ (*Schröder*, Schröder fordert volle Härte des Gesetzes – Höchststrafe für Kinderschänder, Exklusiv-Interview in der Bild am Sonntag vom 08.07.2001).

730 So konnten *Hanson/Morton-Bourgon* bereits im Rahmen ihrer Meta-Analyse aus dem Jahr 2004 auf insgesamt 95 einschlägige Rückfalluntersuchungen aus der ganzen Welt – allerdings wurde

bereits Einzug in einige – speziell auf Sexualstraftäter zugeschnittene – sogenannte aktuarische Prognoseinstrumente gefunden[731], die – bedenkt man die allgemeine Seltenheit von Sexualdelikten – bereits anhand weniger Items Wahrscheinlichkeitsaussagen von beachtlicher Zuverlässigkeit ermöglichen[732] und damit die strukturierte professionelle Einzelfallprognose zumindest ergänzen können[733]. Zwar sind deutschsprachige Untersuchungen zur Legalbewährung von Sexualdelinquenten nicht in einem vergleichbaren Umfang vorhanden. Auch in Deutschland hat sich die kriminologische Forschung in den letzten Jahrzehnten aber dem Thema Sexualkriminalität, insbesondere auch in Bezug auf (einschlägige) Rückfälligkeit, verstärkt zugewandt[734] und selbst die mittlerweile insbesondere in den USA sehr

---

dabei nicht eine einzige Untersuchung aus Deutschland berücksichtigt – zurückgreifen (*Hanson/Morton-Bourgon,* Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 1, 5). Um nur einige Beispiele aus jüngerer Zeit zu nennen, untersuchten beispielsweise *Schmidt* et al. die Validität des aktuarischen Prognoseinstruments YLS/CMI anhand eines Samples von jugendlichen Sexual- und Nichtsexualstraftätern (*Schmidt* et al., Criminal Justice and Behavior 2016, S. 413 ff.) während *Miller* protektive Faktoren bei 110 ehemals inhaftierten und behandelten Sexualstraftätern untersuchte (*Miller*, Sexual Abuse 2015, S. 1 ff.). Vgl. auch die deutschsprachige Zusammenfassung früherer angloamerikanischer Untersuchungen zur Rückfälligkeit von sexuellen Gewalttätern durch *Sohn* (Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter, S. 5 f.).

731 Das von *Hanson/Thornton* entwickelte Static-99 (*Hanson/Thornton,* Law and Human Behavior 2000, S. 119, 122 ff.) ist wohl das am weitesten verbreitete und am häufigsten evaluierte aktuarische Prognoseverfahren für die Rückfallgefahr von Sexualstraftätern (vgl. nur *Heyden/Jarosch*, Missbrauchstäter, S. 136; *Hanson/Morton-Bourgon*, Psychological Assessment 2009, S. 1; *Eher* et al., FPPK 2012, S. 32 ff.; Zum Mehrwert einer Kombination mit dem Stable-2007 vgl. *Rettenberger* et al., FPPK 2011, S. 45 ff.; in Bezug auf Maßregelpatienten vgl. *Eher* et al. FPPK 2013, S. 264 ff.). Darüber hinaus gibt es noch das RRASOR (*Hanson,* The development of a brief actuarial risk scale for sexual offense recidivism) auf dem das static-99 teilweise aufbaut aber auch das SVR-20 (vgl. *Müller-Isberner* et al., Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20) und das SORAG (*Quinsey* et al., Violent Offenders – Appraising and Managing Risk, S. 241) sowie die in Deutschland entwickelten aktuarischen Prognoseinstrumente RRS (von *Rehder/Suhling*, RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit) und TBRS (von *Dahle* et al., veröffentlicht sind bisher allerdings nur Pilotversionen des Verfahrens, vgl. *Biedermann,* Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, S. 96).

732 Zusammenfassend *Rettenberger,* Kriminalprognose und Sexualdelinquenz – Möglichkeiten und Grenzen standardisierter Kriminalprognosemethoden bei Sexualstraftätern. Speziell zum Static-99 vgl. *Eher* et al., FPPK 2012, S. 32 ff. Speziell zum RRS vgl. *Rehder/Suhling,* FPPK 2012, S. 17 ff. Zum Problem der niedrigen *„Basisraten"* für die Vorhersagekraft aktuarischer Prognoseinstrumente vgl. *König*, RuP 2010, S. 67, 69 ff.

733 Vgl. *Boetticher* et al., NStZ 2006, S. 537, 542; *Biedermann,* Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, S. 17. Demgegenüber gibt es aber auch Stimmen, die sich dafür einsetzen, die Prognose künftig ausschließlich auf aktuarische Prognoseinstrumente zu stützen (*Quinsey* et al., Violent Offenders – Appraising and Managing Risk, S. 171).

734 Im Jahr 2014 war die Dissertation von *Biedermann,* Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention, sogar für den deutschen Studienpreis nominiert.

populäre Desistance-Forschung hat auch in Deutschland und speziell in Bezug auf Sexualkriminalität bereits Fuß gefasst.[735]

Aufgrund der Fülle an Veröffentlichungen können und sollen an dieser Stelle nicht alle Erkenntnisse der Forschung in Bezug auf Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern vollumfänglich wiedergegeben werden. Vielmehr sollen die für diese Untersuchung relevanten Informationen so gut es geht zusammengetragen werden: Ziel dieser Untersuchung war es, unter Einbeziehung der strafrechtlichen Vorgeschichte insbesondere die **Legalbewährung von Sexualstraftätern** und – soweit möglich – **Verlaufsformen ihrer kriminellen Karrieren** in einem quantitativen Umfang darzustellen, der bisher – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – angesichts der meist geringen Fallzahlen und speziellen Fragestellungen im Rahmen einer Untersuchung noch nicht erreicht werden konnte. In Bezug auf soziodemografische Faktoren ist die Arbeit dagegen entsprechend der Untersuchungsanlage auf die Variablen **Alter, Nationalität und Geschlecht der Täter** beschränkt. Speziellere Untersuchungen mit kleineren Untersuchungsgruppen, die sich wesentlich detaillierter auch mit Einzelfällen auseinander setzen konnten, haben daher in Bezug auf ihre jeweilige Fragestellung auch Erkenntnisse und Beobachtungen liefern können, die hier weder repliziert noch ergänzt werden konnten.[736] So stellten *Hanson/Morton-Bourgon* im Rahmen einer Aktualisierung der bekannten Meta-Analyse von *Hanson/Bussière* aus dem Jahr 1996[737] bereits im Jahr 2004 erneut klar, dass nach dem derzeitigen Stand der Forschung insbesondere einige psychische und soziale Faktoren wiederholt stark mit einschlägigen Rückfällen in Verbindung gebracht wurden[738], die hier aufgrund fehlender Informationen nicht berücksichtigt werden konnten. Der folgende Überblick der

---

735 Vgl. bspw. *Yoon*, (Wegschließen?) Zurückholen in die Gesellschaft!, in: Haynert/Kammeier (Hrsg.): Wegschließen für immer?, S. 153, 157 ff.

736 Dieser Untersuchung lag ein sehr umfangreicher Datensatz mit einer großen Anzahl an Probanden (über 9.000 Sexualstraftäter) zugrunde, was zu Lasten der Einzelfallanalyse ging, während bisherige Untersuchungen ganz überwiegend mit eher kleinen Fallzahlen auskommen mussten, da mit steigendem Aufwand der Einzelfalluntersuchung (meist Aktenuntersuchungen) stets auch eine Reduktion der Fallzahlen auf ein mit dem Arbeitsaufwand vertretbares Volumen einhergehen musste. Ein anschauliches Beispiel stellt die vergleichsweise sehr aufwändige und umfangreiche Untersuchung von *Elz* dar, in der für viele Untergruppen angesichts des hohen Untersuchungsaufwandes durch Einbeziehung von Aktenauswertungen lediglich kleinere (Zufalls-)Stichproben untersucht werden konnten (vgl. dazu unten Fn. 748).

737 *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis.

738 Als aussagekräftigste Faktoren zur Vorhersage eines Sexualrückfalls stellten sich sowohl bei *Hanson/Bussière* als auch bei *Hanson/Morton-Bourgon* **sexuelle Devianz** (insbesondere sexuelles Interesse an Kindern und andere Paraphilien, vgl. auch *Müller-Isberner* et al., Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20, S. 49), eine allgemeine **antisoziale Haltung** und eine überdurchschnittliche **sexuelle Aktivität bzw. übersteigertes sexuelles Interesse** heraus (*Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12; *Hanson/Morton-Bourgon,* Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 1, 6, 8 f., 15). Erste Anzeichen für die Bedeutung von Antisozialität für einschlägige Rückfälligkeit fanden im deutschsprachigen Raum auch bereits *Berner/Bolterauer* (RuP 1995, S. 114, 117).

bisherigen Forschung beschränkt sich daher weitgehend auf Erkenntnisse und Hypothesen, die für die Untersuchung unmittelbar oder zumindest mittelbar von Bedeutung waren.

Nach einem Überblick über die Bandbreite an unterschiedlichen Untersuchungen (*Abschnitt 1*) werden zunächst allgemeine sowie einschlägige Rückfallraten aus ausgewählten Studien vorgestellt (*Abschnitt 2*). Im Anschluss wird auf den Wissensstand zur Bedeutung der soziodemografischen Daten Alter, Geschlecht und Nationalität und der Täter-Opfer-Beziehung eingegangen (*Abschnitt 3*), bevor Langzeitgefahren und Rückfallgeschwindigkeit nach Sexualkriminalität erörtert werden (*Abschnitt 4*). Auch Erkenntnisse über die Bedeutung von Merkmalen der Tatbegehung bei der Bezugstat und deren Sanktionierung (*Abschnitt 5*), der Einfluss der strafrechtlichen Vorgeschichte auf die weitere kriminelle Karriere (*Abschnitt 6*) und Erkenntnisse über den Karriereverlauf von Sexualstraftätern (*Abschnitt 7*) werden erörtert. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die vorliegende Untersuchung (*Abschnitt 8*).

1. Umfang, Reichweite und Perspektive der bisherigen Forschung

Was sich in Untersuchungen der Legalbewährung von Sexualdelinquenten wiederholt als Problem erwiesen hat, ist eine der bedeutenden Tatsachen, die in der öffentlichen Debatte häufig unerwähnt bleiben: Sexualdelikte, jedenfalls schwerste Sexualdelikte, sind im Bereich der (messbaren) Kriminalität **vergleichsweise sehr seltene Ereignisse**.[739]

Diese erfreuliche Tatsache erschwert zugleich den Zugang der Forschung und führte in einschlägigen Untersuchungen häufig zu sehr **kleinen Fallzahlen**[740], insbesondere dann, wenn das Forschungsinteresse sehr speziellen „Typen" von Sexualstraftätern galt, wie beispielsweise Exhibitionisten mit Steigerungsverhalten[741] oder Sexualmördern[742]. So hat allein die Vielseitigkeit der Sexualkriminalität zu zahlreichen unterschiedlichen Forschungsfragen mit entsprechend unterschiedlichem Untersuchungsansatz und meist konsequent selektiver Probandenauswahl geführt.

---

[739] Ausführlich dazu *Kapitel III, Abschnitt 2*. Freilich wird dem regelmäßig das große Dunkelfeld der Sexualkriminalität entgegengehalten, vgl. dazu oben *Kapitel III, Abschnitt 1*.

[740] In der bereits erwähnten Meta-Analyse von *Hanson/Morton-Bourgon* lag der Median für die 95 berücksichtigten Untersuchungen bei 167 untersuchten Personen (*Hanson/Morton-Bourgon,* Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 5).

[741] Dazu fanden sich in der Untersuchung von *Baumeister* nur 34 (von insgesamt 1979) Exhibitionisten, obwohl bereits auf mehrere Jahrgänge an potenziellen Bezugsentscheidungen aus ganz Deutschland zurückgegriffen worden ist (*Baumeister*, Sind Exhibitionisten gefährliche Straftäter, FPPK 2009 S. 141 ff.).

[742] *Berner/Briken/Habermann/Hill,* FPPK 2008, S. 105 ff.; *Hill/Habermann* et al., International Journal of Offender Therapy and Criminology 2008, S. 5 ff.; speziell zu jugendlichen Sexualmördern: *Habermann,* Jugendliche Sexualmörder; Ders., FPPK 2008, S. 241 ff.

Verstärkt wurde all dies noch dadurch, dass stets auf **greifbare Populationen** zurückgegriffen werden musste. So wurden häufig (ehemals) Inhaftierte[743] (teilweise nur aus einer bestimmten Haftanstalt) oder Behandelte (ebenfalls regelmäßig nur aus einer bestimmten Institution)[744] untersucht oder die Studien bezogen sich nur auf einzelne Bundesländer[745] oder gar Gerichtsbezirke[746]. So sprechen die Autoren häufig bereits bei der Beschreibung ihrer Untersuchungsgruppen an, dass es sich bei den von ihnen untersuchten Tätern aufgrund des Vorliegens zahlreicher Risikofaktoren um eine vermutlich sehr rückfallgefährdete Personengruppe gehandelt hat.[747]

Bisher wurde (in Deutschland) maßgeblich im Rahmen zweier älterer Untersuchungen der Versuch unternommen, repräsentative Daten zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern zu erheben. Insoweit sticht insbesondere eine von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) durchgeführte groß angelegte Untersuchung hervor, deren Ergebnisse in mehreren Publikationen zwischen 2001 und 2004 veröffentlicht worden sind.[748] Vor dieser Untersuchung waren zahlreiche sehr grundlegende Fragen über die Legalbewährung von Sexualstraftätern in Deutschland unbeantwortet.[749] Die besagte Untersuchung zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass bundesweit sämtliche Sexualstraftäter, die im 1. Halbjahr 1987 verurteilt worden sind – unabhängig von der konkreten strafrechtlichen Reaktion auf die Bezugstat –, als Grundlage für die Bildung der Untersuchungsgruppen herangezogen worden sind. Letztendlich wurden aber auch im Rahmen dieser sehr umfangreichen und

---

743 So u. a. im Rahmen der wiederholten Untersuchungen von *Eher* et al. (allg. mit haftentlassenen Probanden zuletzt in FPPK 2012, S. 32 ff.); ebenso bei *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern; *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250 ff.; Dies. FPPK 2009, S. 37 ff.; *Berner/Bolterauer,* RuP 1995, S. 114 ff.; *Wiederholt*, ZfStrVo 1989, S. 231 ff.; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 74. Auch *Hanson/Morton-Bourgon* stellten in ihrer bereits erwähnten Meta-Analyse fest, dass die meisten der von ihnen berücksichtigten Untersuchungen sich mit Sexualstraftätern beschäftigten, die aus stationärer Unterbringung entlassen worden sind (*Hanson/Morton-Bourgon,* Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 5).

744 So z. B. bei *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt; *Prentky* et al., Law and Human Behavior 1997, S. 635 ff.

745 So bspw. *Dahle* et al., FPPK 2009, 210 ff.; *Suhling/Rehder,* FPPK 2009, 37 ff.; *Kudling*, BewHi 2007, S. 65 ff.

746 So bspw. *Pape,* Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 124 ff.; *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 48.

747 So bspw. *Berner/Bolterauer*, RuP 1995, S.114, 115; *Haarig* et al., MschrKrim 2012, S. 392, 407 f.

748 *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte; *Nowara,* Sexualstraftäter und Maßregelvollzug; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte; *Elz/Fröhlich,* Sexualstraftäter in der DDR : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung; *Elz,* Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende; *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93-131.

749 Vgl. dazu *Heinz,* in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 11, 40.

aufwändigen Untersuchung – aufgrund von Überschneidungen der Untersuchungsgruppen lässt sich die genaue Anzahl nicht angeben – wohl nicht mehr als 500 Sexualstraftäter (sexuelle Gewalt, sexueller Kindesmissbrauch und Exhibitionismus) eingehend untersucht. In quantitativer Hinsicht schon erheblich umfangreicher war die Untersuchung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern durch *Labeit*.[750] *Labeit* konnte in bisher einzigartigem Umfang – mag die Untersuchung letztlich auch wegen des enormen Erhebungsaufwandes eher oberflächlich ausgefallen sein – die Legalbewährung unterschiedlicher Typen von Sexualstraftätern innerhalb von fünf Jahren nach der Anlasstat überprüfen. Sowohl in der KrimZ-Studie als auch in der Untersuchung von *Labeit* endete der Beobachtungszeitraum allerdings noch vor den großen Sexualstrafrechtsreformen gegen Mitte und Ende der 1990er Jahre.

Zu dem Problem der in der Vergangenheit meist eher geringen Fallzahlen tritt hinzu, dass Rückfallforschung keinen einheitlichen Zweck verfolgt. Ganz regelmäßig wurde die **Legalbewährung nach bestimmten Interventionsformen** (Straf- bzw. Haftarten[751], Entlassungsarten[752] oder Behandlungsprogrammen wie insbesondere Sozialtherapie[753] oder anderen speziellen Maßnahmen[754]) untersucht oder es wurden anhand kleinerer Stichproben statistische Prognoseinstrumente evaluiert[755]. Diese Zielsetzung hatte in der Regel Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen – z. B. wurden Probanden selektiert nach Behandlungsindikation o. ä. – zumal die Überprüfung der Rückfallraten insoweit lediglich ein sekundäres Ziel darstellte, diese vielmehr lediglich als Indikator für die Wirksamkeit einer bestimmten Maßnahme oder der Vorhersagekraft eines Prognoseinstrumentes herangezogen worden sind. Nur wenige deutschsprachige Untersuchungen kamen bisher ohne Selektionskriterien aus, die über die Tatsache der Begehung eines (bestimmten) Sexualdelikts hinausgingen.

Ein (beinahe) generelles Problem der vorangegangenen Untersuchungen bestand zudem darin, dass die Ergebnisse weit überwiegend bei **isolierter Betrachtung der Fokusgruppe** gewonnen worden sind. Für Vergleiche zu anderen (Delikt-) Gruppen musste zumeist – sofern dies überhaupt geschah – auf Erkenntnisse aus anderen Untersuchungen verwiesen werden. Zwar gab es auch schon einige deliktübergreifende Untersuchungen, die Sexualstraftäter nicht isoliert betrachteten. Allerdings wurden Sexualstraftäter dann auch stets als einheitliche Gruppe (mit-) untersucht, meist als eine Mischung aus sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch

---

750 *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern.

751 Speziell zum geschlossenen Vollzug und Vollzugslockerungen *Suhling/Rehder,* FPPK 2009, 37 ff. Ehemals im Maßregelvollzug Untergebrachte untersuchten u. a. *Kudling* (BewHi 2007, S. 65 ff), *Seifert* (NStZ 2006, S. 131 ff.) und *Nowara* (Sexualstraftäter und Maßregelvollzug).

752 Eine Untersuchung von Sexualstraftätern mit Vollverbüßung und Strafrestaussetzung nahmen *Hirtenlehner* et al. vor (Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 92 ff.).

753 *Wiederholt*, ZfStrVo 1989, S. 231 ff.; *Dolde,* ZfStrVo 1996, S. 290, 294.

754 So z. B. eine ambulante Nachsorge, wie sie zum einen in Hamburg von *Yoon* (FPPK 2013, S. 177 ff.) oder in Österreich von *Eher* et al. (RuP 2006, S. 83 ff.) untersucht worden ist.

755 So bspw. *Eher* et al., FPPK 2012, S. 32 ff.; *Rehder/Suhling,* FPPK 2012, S. 17 ff.

und regelmäßig mit geringen Fallzahlen und ohne dass das Forschungsinteresse primär den Sexualstraftätern galt.[756] Der Blick über den Tellerrand war in der Vergangenheit wohl meist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder schlicht nicht praktikabel.

2. Allgemeiner und einschlägiger Rückfall

Tabelle 2 gibt einen stark verkürzten[757] Überblick über unterschiedliche allgemeine und einschlägige Rückfallraten von Sexualstraftätern aus einigen ausgewählten (mit Ausnahme der Meta-Analyse(n) von *Hanson/Bussière* bzw. *Hanson/Morton-Bourgon*) *deutschsprachigen* Untersuchungen, die seit dem Jahr 2000 veröffentlicht worden sind. Soweit zu einem bestimmten Thema keine oder nur unzureichende deutschsprachige Untersuchungen vorhanden waren, wird im Folgenden auch auf ausländische Untersuchungen zurückgegriffen. Insoweit ist zu bedenken, dass aufgrund enormer Unterschiede im materiellen Strafrecht ebenso wie im Strafprozessrecht die Ergebnisse nichtdeutscher Untersuchungen nicht ohne Weiteres übertragbar sind.

Angesichts der zahlreichen Unterschiede in den Forschungsfragen sowie im Umfang und damit verbunden der Anlage der jeweiligen Untersuchungen, sind die dargestellten Rückfallraten auch kaum vergleichbar, bieten aber zumindest einen groben Rahmen für die auch in dieser Untersuchung zu erwartenden Ergebnisse an.

Wenn auch in den aufgezählten Untersuchungen teils unterschiedliche Arten von Sexualstraftätern untersucht worden sind, so ist ihnen doch ganz überwiegend gemein, dass sie in unterschiedlichem Umfang lediglich Delikte aus dem Bereich der **klassischen Sexualdelinquenz** umfassten, häufig auch unter Ausschluss exhibitionistischer Straftaten (mit erwachsenen Opfern) und sexuellem Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen. Damit beschränken sich auch die Ergebnisse der bisherigen Forschung – anders als diese Untersuchung – weitgehend auf diesen ohne Frage kriminologisch bedeutsamsten Ausschnitt der Sexualdelinquenz.[758] Die

[756] So waren beispielsweise in einer vom kriminologischen Dienst Baden-Württemberg (*Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 327 f.) und in einer in NRW durchgeführten Rückfalluntersuchung mit einer Gruppe ehemaliger Häftlinge (*Baumann/Maetze/May,* MschrKrim 1983, S. 133, 139) sowie unter den in der Untersuchung von *Dünkel/Geng* beobachteten Karrieretätern (*Dünkel/Geng*, in: Steller/Dahle/Basqué, Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, S. 35, 53) jeweils weniger als ein Siebtel der Probanden Sexualstraftäter. Auch Rückfalluntersuchungen bei ehemaligen Maßregelpatienten schließen regelmäßig einige Sexualstraftäter mit ein (vgl. *Seifert*, Gefährlichkeitsprognosen – Eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs, S. 39 f.; *Kudling*, BewHi 2007, S. 65, 69). Teilweise waren Sexualstraftäter auch in den Untersuchungsgruppen von Rückfalluntersuchungen enthalten, werden aber nicht separat auf ihre Rückfälligkeit hin untersucht (vgl. bspw. *Rossegger* et al. FPPK 2010, S. 71, 74, 77).

[757] Eine erweiterte Variante der Tabelle befindet sich als *Tabelle IV/2a* im Anhang.

[758] Diese Untersuchung umfasst zwar auch den Bereich der kommerziellen Sexualdelinquenz; bisherige Studien sollten in dieser Hinsicht aber nicht als „unvollständig" betrachtet werden. Insbeson-

Beschränkung auf klassische Sexualdelikte galt allerdings recht häufig nur für die Bildung der Untersuchungsgruppen. In Bezug auf die (uneinheitliche) Definition des einschlägigen Rückfalls wurden sehr häufig auch Delikte aus dem Bereich der kommerziellen Sexualdelinquenz mit einbezogen.[759]

Tabelle 2: Allgemeine und einschlägige Rückfallraten von Sexualstraftätern aus ausgewählten deutschsprachigen Untersuchungen sowie der bekannten Metaanalyse von Hanson & Bussière

Jahr (Veröff.)	Autor(en)	Untersuchungs-gruppe	Untersuchungs-gegenstand	Vergleichs-gruppe	Unters.-zeitraum	Daten-quelle	Allg. Rückfall	Einschl. Rückfall
Sexualdelikte zusammengefasst								
2009	Suhling/ Rehder	108 männliche Haftentlassene	Sexuelle Gewalt/ Missbrauch	⊘	5 Jahre	BZR, Gefangenen-personalakten (GPA)	50,9%	7,4%
(erstmals) 2009	Dahle et al.	2.446 hinr. Tatverdächtige	Sexuelle Gewalt/ Missbrauch (teilw. dif)	⊘	etwa 5 - 14 Jahre	Landespolizeidaten-bank Berlin (ISVB), Spezielle Datenbank zur Erfassung von Sex-ualdelikten in Berlin (F&A)	51,0%	23%
2004	Stadtland et al.	134 überwiegend behandelte (i. Ü. begutachtete) Täter	k. A. ("Sexualstraftäter")	⊘	Ø 9 Jahre	BZR	57,5%	36,6%
Sexuelle Gewalt								
2007	Harrendorf	2.054 Täter	Gewaltdelikte (Sexuelle Gewalt §§ 177 ff. a.F.)	Sonst. Gewalt-delikte	4 Jahre	BZR	40,9%	4%
2002	Elz	181 Täter	Sexuelle Gewalt §§ 177 ff. a.F.	⊘	6 Jahre	BZR, Strafakten	68,5%	19,3%*
Sexueller Missbrauch								
2007	Pape	229 Tatverdächtige	Sex. **Kindes**missbr. § 176 ff. StGB	⊘	4 Jahre	BZR, Strafakten	27,1%	3,5%*
2001	Elz	77 Täter	Sex. **Kindes**missbr. § 176 ff. StGB (insg., Stichprobe)	⊘	6 Jahre	BZR, Strafakten	53%	22%*
		57 Täter	Schwerer sex. **Kindes**missbr. § 176 III StGB				48%	11%*
Exhibitionismus								
2009	Baumeister	1.979 Täter	Exhibitionismus § 183 StGB	⊘	5 Jahre	BZR	63,6%	22,5%**
2004	Jehle/ Hohmann-Fricke	682 Täter	Exhibitionismus § 183 StGB	Sonst. Sex.- und Gew.-delikte	4 Jahre	BZR	34,6%	9,7%**
(Nichtdt.) Meta-Analyse								
1998	Hanson/ Bussière	28.972 Täter	Sexualstraftäter	⊘	Ø 4-5 Jahre	61 Studien (weltweit)	36,3%	13,4%
*Einschlägig ist hier weiter gefasst als in Hinsicht auf die Einordnung in die jeweilige Gruppe aufgrund der Bezugsentscheidung. Meist handelt es sich um einen Rückfall mit irgendeinem (*meist* klassischen) Sexualdelikt ** Spezifische Rückfälle mit Exhibitionismus (§ 183 StGB)								

dere Pornografiedelikte sind – auch da weitgehend eher Kontrolldelikt – in einer empirischen Untersuchung der vorliegenden Art von eher untergeordneter Bedeutung (ähnlich bereits *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 324) und werden maßgeblich aufgrund möglicher Korrelationen mit den anderen Deliktbereichen und aus Gründen der Vollständigkeit – und selbstverständlich, weil dies mit verhältnismäßig geringem Aufwand verbunden ist – in die Untersuchung einbezogen.

759 Eine Definition des einschlägigen Rückfalls mit Berücksichtigung des gesamten 13. Abschnitts des StGB (aber nicht darüber hinaus) findet sich insbesondere bei *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 113; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 58; Eine Einbeziehung der Pornografiedelikte nahmen *Suhling/Rehder* (MschrKrim 2008, S. 250, 253; FPPK 2009, S. 37, 41) vor.

Insgesamt war bisher eine sehr weite Definition des einschlägigen Rückfalls vorherrschend. Nur selten wurde zwischen einem Rückfall mit einem Sexualdelikt mit und ohne Körperkontakt unterschieden[760] oder gar näher auf die Art des Rückfalldelikts eingegangen[761].

In *Tabelle 2* wurden neben den Ergebnissen der internationalen Meta-Analyse von *Hanson/Bussière* und den deliktübergreifenden Untersuchungen[762] beispielhaft auch jeweils einige Untersuchungen aufgeführt, die spezielle Varianten von Sexualkriminalität – sexuelle Gewalt, sexuellen (Kindes-)Missbrauch oder Exhibitionismus – isoliert untersuchten. Eine erweiterte Tabelle mit einer Übersicht über deutschsprachige Untersuchungen befindet sich im Anhang als *Tabelle IV/2a*. Gut erkennbar **schwankten sowohl die einschlägigen als auch die allgemeinen Rückfallraten** zwischen den aufgeführten Untersuchungen beträchtlich, auch wenn grundsätzlich dieselbe Deliktgruppe untersucht worden ist. Meist lassen sich die Unterschiede zumindest weitgehend auf bestimmte anlagebedingte Besonderheiten der Untersuchungen zurückführen, insbesondere auf die Dauer des Beobachtungszeitraums oder die Auswahl der Untersuchungsgruppe(n).

Ganz regelmäßig konnten **einschlägige Rückfälle** trotz des vorherrschenden recht weiten Begriffsverständnisses (erneute Verurteilung wegen *irgendeines* (!) Sexualdelikts) nur bei einer deutlichen Minderheit der Probanden festgestellt werden. Dabei stellt die Auswahl in *Tabelle 2* eher die Schwankungen in den ermittelten Rückfallraten dar, während ein Blick in die im Anhang zu findende *Tabelle IV/2a* offenbart, dass die einschlägige Rückfallrate sich meist in der Nähe des von *Hanson/ Morton-Bourgon* in ihrer (internationalen) Meta-Analyse festgestellten Mittelwertes von 13,7 %.[763], in etwa zwischen 5 und 20 %, bewegte.

Ungewöhnlich hohe Rückfallraten können stets auf die Probandenauswahl oder andere Besonderheiten der Untersuchungsanlage zurückgeführt werden. So fanden beispielsweise *Stadtland/Hollweg* et al. – auch wenn man den vergleichsweise langen Rückfallzeitraum von (durchschnittlich) neun Jahren berücksichtigt – einen dem ersten Anschein nach außergewöhnlich großen Anteil an einschlägig rückfälligen Tätern von 36,6 %.[764] Die meisten einschlägig rückfälligen Täter stammten bei *Stadt-*

---

760 So wurde insbesondere im Rahmen der wiederholten bzw. mit unterschiedlicher Zielsetzung fortgeführten Untersuchungen von *Eher* et al. aus Österreich jedenfalls z. T. auch zwischen Sexualrückfällen mit und ohne Körperkontakt unterschieden (*Eher* et al., RuP 2008, S. 79, 83; *Eher* et al., MschrKrim 2009, S. 18, 20 f.).

761 So bspw. in den Veröffentlichungen von *Elz*, a. a. O.

762 Auf eine Darstellung der Ergebnisse der Rückfallstatistik 2013 (*Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010) wurde hier verzichtet, da der vorliegenden Untersuchung derselbe (Ursprungs-) Datensatz zugrunde lag.

763 *Hanson/Morton-Bourgon*, Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 8.

764 *Stadtland/Hollweg* et al., MschrKrim 2004, S. 393, 397.

land/Hollweg et al. allerdings zum einen aus einer Gruppe behandelter Sexualstraftäter, bei denen die Autoren selbst eine *„ausgeprägtere Gestörtheit"*[765] vermuteten, und zum anderen aus einer Gruppe von Therapieversagern, die bereits aufgrund der Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen wohl als Hochrisikogruppe eingestuft werden müssen[766]. Unter den von *Stadtland/Hollweg* et al. als Gutachtengruppe[767] bezeichneten Tätern waren dagegen lediglich 21,8 % einschlägig rückfällig. Auch andere Untersuchungen, in denen (weitgehend) psychiatrisch untergebrachte Täter den Untersuchungsgegenstand bildeten, kamen zu vergleichbaren Rückfallraten.[768] Entsprechende Untersuchungen sind daher – soweit sie für diese Untersuchung von Interesse sein können – eher gute Beispiele dafür, welchen Einfluss designbedingte Selektion auf die Rückfallraten haben kann.[769]

Aufgrund der Ergebnisse aus deliktübergreifenden Untersuchungen oder durch den Vergleich von deliktspezifischen Untersuchungen kann man davon ausgehen, dass Täter eines **sexuellen Kindesmissbrauchs** etwas häufiger – zwischen 10 und 20 % – einschlägig rückfällig werden als **sexuelle Gewalttäter,** von denen in früheren Untersuchungen zumeist zwischen 5 und 10 % erneut mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten sind.[770] Auch wenn der Anteil an Personen mit einschlägigen Rückfällen in Bezug auf diese schwerwiegenden Formen der Sexualdelikte ungeachtet der deliktspezifischen Unterschiede zunächst recht gering erscheinen mag, fällt er doch naheliegenderweise wohl um ein Vielfaches höher aus als die Rückfallraten mit Sexualdelikten nach sonstiger Kriminalität: Obwohl im Rahmen einer durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg durchgeführten deliktübergreifenden Untersuchung der Rückfallraten von Haftentlassenen die Sexualstraftäter nur weniger als 10 % der Untersuchungsgruppe ausmachten, waren diese für mehr als die Hälfte der (erneut mit einer Freiheitsstrafe sanktionierten) Sexualrückfälle verantwortlich.[771] Noch extremer fielen die Ergebnisse eines von *Hanson/Scott/Steffy*

[765] *Stadtland/Hollweg* et al., MschrKrim 2004, S. 393, 397.

[766] Vgl. bspw. *Nowara/Pierschke*, Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter – Katamnesestudie zu den vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Modellprojekten, S. 42.

[767] Es handelte sich um Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens wegen eines Sexualdelikts hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit begutachtet worden waren, wobei Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der Untersuchung war, dass wenigstens eine eingeschränkte Schuldfähigkeit angenommen worden ist (*Stadtland/Hollweg* et al., MschrKrim 2004, S. 393, 395).

[768] So bspw. *Eher* et al. FPPK 2013, S. 264, 268; *Haarig* et al., MschrKrim 2012, S. 392, 410 f.; *Prentky* et al., Law and Human Behavior 1997, S. 635, 642 f.

[769] Bei ihrer Untersuchung der Auswirkungen methodologischer Unterschiede in Rückfalluntersuchungen bei Sexualstraftätern wiesen *Prentky* et al. bereits auf die enorme Bedeutung der Auswahl der Untersuchungsgruppe hin, *Prentky* et al., Law and Human Behavior 1997, S. 635, 652 ff.

[770] Vgl. bspw. *Labeit,* Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 54; *Eher* et al. FPPK 2012, S. 32, 36; *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, S. 143.

[771] *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 328.

angestellten Vergleichs von Tätern, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, mit Tätern, die wegen Nichtsexualdelikten verurteilt worden waren und keine einschlägigen Vorstrafen aufwiesen, aus: Während einer bis zu 30 Jahre andauernden Beobachtung wurden 35 % der Missbrauchstäter mit einer Sexualstraftat rückfällig, während lediglich 1,5 % der Täter aus der Vergleichsgruppe im Beobachtungszeitraum auch Sexualdelikte registriert werden konnten, mit der Folge, dass die Missbrauchstäter für 97 % der beobachteten Sexualrückfälle verantwortlich waren.[772]

Tendenziell häufiger als Täter von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch wurden in deliktübergreifenden Untersuchungen **Exhibitionisten** einschlägig rückfällig.[773]

Für den Bereich der **Pornografiedelikte** gibt es zwar bisher kaum[774] deutsche Untersuchungen, es wurden aber in den letzten Jahren einige ausländische Untersuchungen veröffentlicht, darunter auch zwei schweizerische[775]. Ganz überwiegend zeigte sich, dass nach Bezugssachen im Zusammenhang mit Kinderpornografie sowohl einschlägige als auch sonstige Rückfälle eher selten feststellbar waren und insbesondere Sexualrückfälle mit Körperkontakt nur vereinzelt vorkamen.[776] *Aebi* et al. kamen zu einem ähnlichen Ergebnis bei der Untersuchung jugendlicher Täter, stellten darüber hinaus aber auch fest, dass Rückfälle wesentlich häufiger bei Tätern

---

772 *Hanson/Scott/Steffy,* Journal of Research in Crime and Delinquency 1995, S. 325, 332, 334.

773 So insbesondere bei *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 54; vgl. auch *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 146.; *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 152 ff.; *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93, 105; *Wiederholt*, ZfStrVo 1989, S. 231, 235 f.; Vgl. *Egg,* Rückfalluntersuchungen am Beispiel von Sexualstraftätern, in: Heinz/Jehle (Hrsg.) Rückfallforschung, S. 119, 127. Davon, dass Exhibitionisten vergleichsweise häufig einschlägig rückfällig werden, wurde auch bereits lange zuvor ausgegangen, vgl. *Leferenz,* ZStW 1965, S. 379, 397. Seltener waren Exhibitionisten allerdings in einer Untersuchung junger Sexualstraftäter von *Rösler* einschlägig rückfällig (in: *Warnke* (Hrsg.), Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Ein Handbuch für Klinik und Praxis, S. 302)

774 Insoweit finden sich lediglich die knapp umrissenen Ergebnisse einer (unveröffentlichten) Untersuchung von *Graf/Dittmann*, FPPK 2009, S. 99, 104 sowie die Untersuchung von *Schuhmann/Neutze/Osterheider,* MschrKrim 2016, S. 58 ff.

775 *Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43; *Aebi* et al., Sexual Abuse 2014, S. 375 ff.

776 *Faust* et al., Sexual Abuse 2014, S. 9. *Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43, S. 4 f.; *Webb* et al., Sexual Abuse 2007, S. 449, 455, 459. Eine Meta-Analyse, in der einige der hier aufgeführten und einige unveröffentlichte Untersuchungen berücksichtigt worden sind, kam zu dem Ergebnis, dass nach Kinderpornografiedelikten 4,6 % einschlägig, überwiegend erneut mit Kinderpornografiedelikten rückfällig geworden sind (*Seto* et al., Sexual Abuse 2011, S. 124, 135). Zu ähnlichen Ergebnissen kamen wohl auch *Graf/Dittmann* (FPPK 2009, S. 99, 104). Nur im Rahmen einer Untersuchung aus Canada – eine Fortsetzung der ersten überhaupt durchgeführten Rückfalluntersuchung bei Kinderpornografiedelikten –, wurden nach durchschnittlich etwa sechsjähriger Beobachtung außergewöhnlich viele Sexualrückfälle (17 %) – auch mit Körperkontakt (6 %) – festgestellt (*Eke* et al., Law and Human Behavior 2011, S. 466, 470). Allerdings war in der Untersuchung von *Eke* et al. auch bereits die Vorstrafenbelastung der Probanden ungewöhnlich hoch.

vorkamen, denen in der Bezugssache einfache Pornografiedelikte vorgeworfen worden sind.[777]

So kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Häufigkeit der Beobachtung von Sexualrückfällen bei unterschiedlichen Typen von Sexualstraftätern sehr variierte. Insbesondere in der internationalen Fachliteratur hat sich daran anknüpfend mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass die **Art des Anlassdelikts** einen der wichtigsten Prädiktoren für einschlägige Rückfälle darstellt.[778]

Im Übrigen waren Sexualstraftäter – sexuelle Gewalttäter im Besonderen – nach bisherigen Feststellungen wesentlich häufiger mit **Nichtsexualdelikten** rückfällig als mit Sexualdelikten.[779] So wurden insbesondere sexuelle Gewalttäter wiederholt als überwiegend **polytrop Kriminelle** eingestuft, da diese nicht selten – häufiger jedenfalls als Missbrauchstäter oder Exhibitionisten – auch insbesondere mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig waren.[780] Insoweit merkte bereits *Beier* in Bezug auf aggressive sexuelle Dissexualität an, dass von Tätern mit einer allgemeinen Dis*sozialität* offenbar auch eine vergleichsweise große Gefahr von Dis*sexualität* ausginge[781], dass ein sexuelles Gewaltdelikt also möglicherweise sogar häufiger ein Ausdruck einer allgemeinen Tendenz zur Missachtung gesellschaftlicher Regeln und Wertvorstellungen sein könnte als ein Ausdruck sexueller Devianz.

Dennoch schienen Sexualstraftäter insgesamt – soweit im Rahmen früherer Rückfalluntersuchungen auch ausnahmsweise (eingeschränkte) Vergleiche zu Nichtsexualstraftätern möglich waren – erheblich seltener **allgemein rückfällig** zu sein als andere Straftäter.[782]

---

[777] *Aebi* et al., Sexual Abuse 2014, S. 375, 383.

[778] Vgl. etwa *Rehder/Suhling,* MschrKrim 2008, S. 250, 265; *Stadtland/Hollweg* et al., MschrKrim 2004, S. 393.

[779] Dies zeigte sich bereits bei den von *Dünkel/Geng* untersuchten Karrieretätern (*Dünkel/Geng*, in: Steller/Dahle/Basqué, Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, S. 35, 53), konnte aber auch später wiederholt beobachtet werden (Vgl. nur *Aebi/Bessler,* SZK 2012, S. 17, 21 f.; *Eher* et al., FPPK 2012, S. 32, 36 sowie bereits RuP 2008, S. 79, 83; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 217 im Vergleich zu *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 202; *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 54).

[780] Vgl. bspw. *Rettenberger/Eher*, MschrKrim 2007, S. 484, 491; *Eher* et al., MschrKrim 2009, S. 18, 20 f.; *Aebi* et al., Sexual Abuse 2011, S. 456, 463; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 202 ggü. *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 217; *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 11.

[781] *Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 75.

[782] *Eher* et al., RuP 2006, S. 83, 86; *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 155; *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 327; *Rehn,* Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme, in: Rehn/Wischka/Lösel/Walter (Hrsg.), Behandlung gefährlicher Straftäter, S. 364, 375; *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 296 f.; *Dünkel/Geng*, in: Steller/Dahle/Basqué, Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, S. 35, 42; *Baumann/Maetze/May,* MschrKrim 1983, S. 133, 139 f.

3. Der Einfluss soziodemografischer Merkmale und der Täter-Opfer-Beziehung

Im Rahmen der Untersuchung konnten anlagebedingt nur sehr wenige soziodemografische Merkmale der Probanden hinsichtlich ihrer möglichen Bedeutung für deren Legalbewährung untersucht werden. Immerhin waren insbesondere zwei kriminologisch hoch relevante Merkmale der Täter, das Alter (dazu *Abschnitt 3.1*) und das Geschlecht (dazu *Abschnitt 3.2*), aus dem Bundeszentralregister ersichtlich. Während das Bundeszentralregister regelmäßig keine Informationen über die Opfer der abgeurteilten Taten beinhaltet, macht sich die besondere Rolle der Opfer im Bereich der Sexualkriminalität dadurch bemerkbar, dass immerhin einige Informationen über das Opfer und die Täter-Opfer-Beziehung (dazu *Abschnitt 3.3*) mittelbar aus den Tatbeständen hergeleitet und für die Untersuchung nutzbar gemacht werden konnten.

3.1 Alter

3.1.1 Täter

Eines der in der empirisch-kriminologischen Forschung am häufigsten beobachteten Phänomene ist der Verlauf der Alterskurve von Straftätern (*„Age-Crime-Curve"*): Nach einem sprunghaften Anstieg der Delinquenz im späten Kindesalter ist die relative Kriminalitätsbelastung unter Jugendlichen (bis unter 18 Jahre) und Heranwachsenden (bis unter 21 Jahre) am höchsten und fällt dann mit zunehmendem Alter stetig ab.[783] Bereits die Kriminalstatistiken zeigen jedoch, dass das Durchschnittsalter von Sexualstraftätern, insbesondere bei **sexuellem (Kindes-)Missbrauch und Exhibitionismus,** vergleichsweise hoch ausfällt.[784] Zwar spiegelt dies – da für die meisten Sexualstraftäter das Sexualdelikt im Lebensverlauf ein einmaliges Ereignis darstellt – zunächst nur die Bedeutung des Alters für die *erstmalige* Begehung von Sexualdelikten wieder und sagt nicht unbedingt etwas über die hier in erster Linie interessierende Frage des Zusammenhangs zwischen Alter und Legalbewährung aus.[785] Erste Beobachtungen deuten aber darauf hin, dass dieser andersartige Trend auch für die Frage des einschlägigen Rückfalls von Bedeutung ist.[786]

---

[783] Vgl. bspw. *Piquero/Farrington/Blumstein,* Key Issues in Criminal Career Research, S. 49; *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 20 f.; *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 1, 3; *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 37.

[784] Vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.3.1*.

[785] So gelangte etwa *Thornton* zu dem Ergebnis, dass sich ein Zusammenhang zwischen Alter und einschlägigen Rückfällen nur bei den einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern aus seiner Untersuchungsgruppe zeigte, während sich bei den Ersttätern kein solcher Zusammenhang feststellen ließ (*Thornton*, Sexual Abuse 2006, S. 123, 131).

[786] So z. B. *Dahle* et al., FPPK 2009, S. 210, 215.

Nicht ganz eindeutig sind die bisherigen Forschungsergebnisse zur Legalbewährung **jugendlicher und heranwachsender Sexualstraftäter**. Bei *Dahle* et al. stellten sich die unter 20 Jahre alten Sexualstraftäter als vergleichsweise selten einschlägig – wenn auch häufig mit Nichtsexualdelikten – rückfällig heraus[787] und auch die jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftäter in der Untersuchung von *Quenzer* sind – wie schon bei *Dahle* et al. sehr häufig mit Nichtsexualdelikten – rückfällig geworden.[788] Dabei wird es sich sogar vermutlich bei den von *Quenzer* untersuchten Jugendlichen und Heranwachsenden allein aufgrund der Tatsache, dass nur ehemals im Jugendstrafvollzug untergebrachte Täter untersucht worden sind[789], sogar um eine besondere Negativauslese gehandelt haben.

Demgegenüber stellte *Elz* – in einer Untersuchung mit vergleichbar langem Beobachtungszeitraum wie in der Untersuchung von *Quenzer* – bei einem Vergleich von zur Tatzeit des Anlassdeliktes unter 21 Jahre alten Sexualstraftätern gegenüber Sexualstraftätern, die bei der Tatbegehung bereits 24 Jahre oder älter waren, fest, dass die jungen Täter beinahe doppelt so häufig einschlägig rückfällig geworden sind wie die Älteren.[790] Schon in der vorangegangenen Gesamtuntersuchung konnte *Elz* sowohl bei den sexuellen Gewalttätern als auch bei sexuellem Kindesmissbrauch ein junges Alter zum Zeitpunkt des ersten Sexualdeliktes vermehrt bei den einschlägig rückfälligen Tätern festgestellt.[791] Ebenso waren in der Untersuchung von *Günter/Leutz/Vees* die jugendlichen Sexualstraftäter doppelt so häufig rückfällig wie die Erwachsenen[792] und auch in anderen Untersuchungen konnte beobachtet werden, dass die einschlägig rückfälligen Täter durchschnittlich etwas jünger waren, als die Legalbewährten[793], was wohl auch der Grund ist, warum die gängigen aktu-

---

787 Vgl. *Dahle* et al., FPPK 2009, S. 210, 215.

788 *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, S. 139.

789 *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, S. 104.

790 *Elz,* Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, S. 131. Darüber hinaus wies auch nur einer der dort untersuchten 48 jungen Sexualstraftäter im Untersuchungszeitraum keine erneute Eintragung im BZR auf, während sich nahezu zwei Drittel der älteren Sexualstraftäter bewährt hatten.

791 *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 235; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 223.

792 *Günter/Leutz/Vees*, in: Briken/Spehr/Romer/Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, S. 342, 344.

793 *Haarig* et al., MschrKrim 2012, S. 392, 404; *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 259; *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 87; *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 90; *Hill/Habermann* et al., International Journal of Offender Therapy and Criminology 2008, S. 5, 14; *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 11 f.. In der Untersuchung von *Berner/Karlick-Bolten* galt dies allerdings nur für die Täter mit erwachsenen Opfern, während unter den Tätern mit kindlichen Opfern die 25-40

arischen Prognoseinstrumente zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines (Sexual-)Rückfalls bei Sexualstraftätern von einer gesteigerten Rückfallgefahr bei Tätern ausgehen, die jünger als 27 Jahre sind bzw. waren.[794] Selbst bei Exhibitionisten stellte *Elz* (überraschend) fest, dass die Begehung eines erneuten Sexualdelikts im Beobachtungszeitraum bei den unter 30 Jahre alten Exhibitionisten erheblich häufiger beobachtet werden konnte.[795]

3.1.2 Opfer

Das Alter der Opfer geht – ebenso wie alle anderen Informationen über die Tatopfer – nicht aus dem Bundeszentralregister hervor und konnte daher im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich seiner Bedeutung für den (einschlägigen) Rückfall nicht näher untersucht werden. Der besondere Schutz kindlicher (und jugendlicher) Opfer im Sexualstrafrecht lässt aber zumindest recht sicher erkennen, ob das (oder wenigstens eines der) Opfer ein Kind war. Diese Tatsache könnte für die Untersuchung bedeutsam sein, denn ersten Hinweisen zufolge scheinen sexuelle **Gewalttäter mit kindlichen Opfern** einen besonderen Tätertypus auszumachen. So war eine tateinheitliche Begehung des sexuellen Gewaltdeliktes mit § 176 StGB (sexueller Kindesmissbrauch) in der Untersuchung von *Elz* signifikant häufiger bei der Extremgruppe der einschlägig Rückfälligen festzustellen.[796] Auf diese Feststellung wird im Laufe der Untersuchung noch zurückgekommen.

3.2 Geschlecht

3.2.1 Täter

Wie bereits der Überblick über die in Deutschland registrierte Sexualkriminalität gezeigt hat (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.3.3*), werden Sexualdelikte ganz überwiegend von Männern verübt. Auch wenn möglicherweise der Anteil an Sexualstraftäterinnen im Dunkelfeld geringfügig größer ausfallen mag als im Hellfeld, werden Sexualdelikte doch ganz unzweifelhaft auch tatsächlich überwiegend von männlichen Tätern begangen.[797] Während im deutschsprachigen Raum Sexualstraftäterinnen

---

Jahre alten Personen besonders häufig auch mit Sexualrückfällen auffällig geworden sind (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 115 f.).

[794] Vgl. bzgl. des SORAG *Quinsey* et al., Violent Offenders – Appraising and Managing Risk, S. 241; Im Static-99 wird ein geringeres Rückfallrisiko bereits ab dem Erreichen des 26. Lebensjahres prognostiziert (*Hanson/Thornton,* Law and Human Behavior 2000, S. 119, 134).

[795] *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93, 121 f.

[796] *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 255.

[797] Bei einem Vergleich internationaler Dunkelfelduntersuchungen mit Berücksichtigung registrierter Häufigkeiten von Sexualstraftäterinnen kamen *Cortoni/Hanson* zu dem Ergebnis, dass der Frauenanteil unter Sexualstraftätern etwa 5 % betragen dürfte (*Cortoni/Hanson,* A Review of the Recidivism Rates of Adult Female Sexual Offenders, S. 7).

auch bisher kaum Beachtung geschenkt worden ist[798], wurden insbesondere in den USA in den letzten Jahren einige (Rückfall-)Untersuchungen veröffentlicht, die speziell Sexualstraftäterinnen zum Gegenstand hatten[799], sodass mittlerweile sogar eine Meta-Analyse durchgeführt werden konnte, für die immerhin auf 10 einschlägige Rückfalluntersuchungen zurückgegriffen werden konnte[800], während sich noch im Rahmen der Meta-Analyse von *Hanson/Morton-Bourgon* aus dem Jahr 2004 nur eine von 95 berücksichtigten Rückfalluntersuchungen explizit mit weiblichen Sexualstraftätern auseinandersetzte[801]. Es stellte sich heraus, dass Frauen nicht nur unter den erstmals mit einem Sexualdelikt Auffälligen selten vertreten waren, sondern dass Sexualstraftäterinnen auch nur sehr selten – bei einem durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 6,5 Jahren nur zu etwas mehr als 3 % – einschlägig rückfällig geworden sind.[802]

3.1.2 Opfer

Von besonderer Bedeutung für die Wahrscheinlichkeit einschlägiger Rückfälle scheint – insbesondere bei sexuellem Kindesmissbrauch – das Opfergeschlecht zu sein. Männliche Sexualstraftäter, die (auch) männliche Opfer hatten, scheinen gegenüber Tätern mit ausschließlich weiblichen Opfern (zumindest soweit empirisch feststellbar) eine merklich höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufzuweisen[803], wobei das höchste Rückfallrisiko regelmäßig bei solchen Tätern beobachtet werden konnte, die Opfer beider Geschlechter hatten.[804] Leider beinhaltet das Bundeszentralregister allerdings – anders als beispielsweise die polizeiliche Kriminalstatistik – keine Informationen über das Geschlecht der Opfer der abgeurteilten Taten, sodass dieser Umstand im Rahmen dieser Untersuchung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden kann. Bei der Interpretation der Ergebnisse wird aber im Laufe der Untersuchung noch auf das Geschlecht der Opfer und dessen Zusammenhang zu einschlägigen Rückfällen Bezug genommen.

---

[798] Kritisch dazu *Treibel*, FPPK 2014, 59 ff.

[799] Hervorzuheben ist insoweit insbesondere eine Untersuchung von *Sandler/Freeman,* in der ganze 1.466 verurteilte Sexualstraftäterinnen auf ihre Legalbewährung hin untersucht worden sind, 1.040 davon mit einem Beobachtungszeitraum von mehr als 5 Jahren (*Sandler/Freeman*, Sexual Abuse 2009, S. 455, 460).

[800] *Cortoni/Hanson/Coache,* Sexual Abuse 2010, S. 387 ff.

[801] *Hanson/Morton-Bourgon,* Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, S. 5.

[802] *Cortoni/Hanson/Coache,* Sexual Abuse 2010, S. 387, 394.

[803] So bspw. die Ergebnisse von *Dahle* et al., FPPK 2010, S. 126, 132 (ähnlich zuvor bereits FPPK 2009, S. 210, 216); *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 94; *Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S.128 f.; *Wiederholt*, ZfStrVo 1989, S. 231, 235 f.

[804] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte –, S. 237. *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 108.

3.3 Die Täter-Opfer-Beziehung

Für den einschlägigen Rückfall (bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikten) spielt wohl auch die Art der Täter-Opfer-Beziehung eine erhebliche Rolle. Die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls scheint nach bisherigen Erkenntnissen sowohl bei sexueller Gewalt als auch bei sexuellem Missbrauch *drastisch* anzusteigen, wenn das Opfer der Bezugstat dem Täter (gänzlich) fremd war, während umgekehrt die Gefahr eines (einschlägigen) Rückfalls bei Tätern, die mit dem Opfer verwandt waren, eher gering zu sein scheint.[805]

4. Rückfallgeschwindigkeit und Langzeitgefahren

Schon seit langer Zeit wird unter Kriminologen häufig die Ansicht vertreten, dass ein Beobachtungszeitraum von etwa 3–5 Jahren ausreiche, um den Großteil (etwa 80 bis 90 %) der *jemals* rückfälligen Täter zu identifizieren.[806] Es fällt einem Forscher auch sicherlich leicht, diese These willkommen zu heißen, da ein kurzer Rückfallzeitraum mit zahlreichen Vorteilen (insbesondere schnelleren und aktuelleren Ergebnissen bei geringeren Kosten) verbunden ist. Die These knüpft weitgehend an den in Rückfalluntersuchungen wiederholt beobachteten starken Rückgang der Anzahl der festgestellten Rückfälle im Verlauf des Beobachtungszeitraums an. So hat sich wiederholt in jeglicher Art von Rückfalluntersuchung gezeigt, dass Rückfälle im ersten Jahr der Beobachtung am häufigsten und dann zunehmend seltener feststellbar waren.[807]

Demgegenüber wurde in (nichtdeutschen) Rückfalluntersuchungen bereits früh festgestellt, dass Rückfälle bei Sexualstraftätern auch lange Zeit nach der Anlasstat noch vorkommen können.[808] Daran anknüpfend findet man heute häufig sowohl in der deutschen als auch in der internationalen Literatur die (stets verallgemeinerte)

---

805 Vgl. bspw. *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250, 255; *Eher* et al., MschrKrim 2009, S. 18, 20 f.; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 237, 258; *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 94 f.; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 219 f., 249, 253, 289.*Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S.128 f.; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 104; *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12.

806 Vgl. etwa *Soothill/Gibbons,* British Journal of Criminology 1978, S. 267, 273.

807 Dies entspricht auch den Ergebnissen der bisher durchgeführten wiederholten Machbarkeitsstudien für eine bundesweite Rückfallstatistik, deren aktuellste Datengrundlage auch in dieser Untersuchung verwendet wurde (vgl. *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 160 f.).

808 Erstmals wohl im Rahmen einer dänischen Rückfalluntersuchung von *Christiansen* et al., die im Jahre 1965 veröffentlicht wurde (*Christiansen* et al., in: Scandinavian Studies in Criminology (Vol. I), S. 55, 79 ff.).

Aussage, bei Sexualstraftätern bliebe die Gefahr des (einschlägigen) Rückfalls auch sehr lange Zeit nach der Tat noch bestehen.[809]

Gelegentlich wurde in Bezug auf Sexualstraftäter sogar angenommen, dass Risiko eines (einschlägigen) Rückfalls wäre deutlich **langsamer rückläufig als bei anderen Deliktgruppen oder gar über lange Zeit konstant**.[810] Tatsächlich gibt es allerdings nur wenige deutschsprachige Untersuchungen, denen ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum zugrunde lag, um derartige Aussagen über Langzeitgefahren treffen zu können. Oft wurden diese daher mit einer von *Prentky et al.* durchgeführten Untersuchung aus den U.S.A. belegt[811], die bei einem Beobachtungszeitraum von (bis zu) 25 Jahren zu dem Ergebnis kam, dass nach dem fünften Beobachtungsjahr der Anteil der einschlägig (mit einem Sexualdelikt) rückfälligen (angeklagten) Vergewaltiger („*rapists*") recht konstant bei etwa 1 % pro Jahr lag, während die errechneten Überlebensraten bei sexuellem Kindesmissbrauch („*child molesters*") ergaben, dass nach einen anfänglichem Rückgang einschlägige Rückfälle lange Zeit wohl bei jährlich etwa 2 % der Täter auftreten würden[812]. Bei der Inbezugnahme dieser Untersuchung wird allerdings regelmäßig außer Acht gelassen, dass die Autoren (bewusst) eine hoch selektive Untersuchungsgruppe aus bereits identifizierten Seriensexualstraftätern für ihre Untersuchung ausgewählt haben (der Durchschnitt der einschlägigen (!) Vorstrafen lag in den beiden Untersuchungsgruppenbei 2,5 bzw. 3,6), die im *Massachusetts Treatment Center* behandelt worden sind.[813] Die Autoren beabsichtigten auch vielmehr generell die Auswirkungen methodischer

---

809 So bspw. *Cann/Falshaw/Friendship,* Legal and Criminological Psychology 2004, S. 1, 3; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S.73; Dies., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 233; *Berner/Bolterauer*, RuP 1995, S. 114.

810 So insbesondere *Albrecht/Grundies*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S.447, 451.

811 So z. B. bei *Stadtland/Hollweg et al.,* MschrKrim 2004, S. 393, 394; *Albrecht/Grundies*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S.447, 451; *Harrendorf*, JR 2008, S. 6, 7. Tatsächlich wurden auch in anderen Langzeituntersuchungen zumindest vergleichbare Beobachtungen gemacht, wie bei *Prentky et al.* [(so insbesondere bereits zuvor bei *Soothill/Gibbons,* die die Ergebnisse ihrer Erhebung wohl offenbar ebenfalls im Sinne einer recht konstanten Gefahr eines (allgemeinen) Rückfalls (jedenfalls ab etwa dem zehnten Beobachtungsjahr) interpretierten (*Soothill/Gibbons,* British Journal of Criminology 1978, S. 267, 271). Ebenso bei *Hagen/Gust-Brey*, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 1999, S. 448, 453. *Cann/Falshaw/Friendship*, stellten ebenfalls auch späte einschlägige Rückfälle fest, kamen aber dennoch insgesamt zu dem Schluss, dass die Gefahr des einschlägigen Rückfalls im Laufe der Zeit kontinuierlich sinkt (*Cann/Falshaw/Friendship*, Legal and Criminological Psychology 2004, S. 1, 7)].

812 *Prentky et al.*, Law and Human Behavior 1997, S. 635, 645. Allerdings fielen auch dort in den ersten fünf Jahren nach Entlassung die einschlägigen Rückfallraten sowohl bei den Vergewaltigern („*rapists*") als auch bei den Kindesmissbrauchern („*child molesters*") wesentlich höher aus und die Autoren geben an, dass sie bei einem „verkürzten" Rückfallzeitraum von 5 Jahren lediglich 20 % (Vergewaltiger) bzw. 30 % (Kindesmissbraucher) der erneuten Anklagen („*charges*") nicht hätten feststellen können.

813 *Prentky et al.*, Law and Human Behavior 1997, S. 635, 637 f.

Unterschiede in Rückfalluntersuchungen auszuforschen und schlossen aus ihren Ergebnissen (u. a.) auf die Notwendigkeit eines möglichst langen Beobachtungszeitraums, wiesen aber selbst mehrfach deutlich auf die erhebliche Bedeutung der Probandenauswahl und die damit einhergehende fehlende Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Ergebnisse in Bezug auf Sexualstraftäter im Allgemeinen hin.[814]

Bei allen Vorbehalten in Bezug auf die Untersuchung von *Prentky et al.* kam allerdings auch eine deutschsprachige Untersuchung zu einem ganz ähnlichen Ergebnis. Ein über 15 Jahre nahezu konstantes, wenn auch geringes Risiko eines einschlägigen Rückfalls von etwas über 1 % jährlich stellten *Albrecht/Grundies* im Rahmen der Freiburger Kohortenuntersuchung fest.[815] Auch diese Beobachtung kann aber wohl allein schon aufgrund der geringen Fallzahlen bezogen auf Täter mit einem langen Beobachtungszeitraum nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden.[816]

Unter den deutschsprachigen Studien fand sich ansonsten im Wesentlichen bei *Dünkel/Geng*[817], *Beier*[818], *Stadtland/Hollweg et al.*[819], *Günter/Leutz/Vees*[820] und *Rehder/Suhling*[821] ein Beobachtungszeitraum von mehr als 6 Jahren.[822]

---

814 „*The obvious, marked heterogeneity of sexual offenders precludes automatic generalization of the rates reported here to other samples. The crucial point to be gleaned from this study is the potential variability of the rates and not the sample-specific rates themselves*" (*Prentky et al.*, Law and Human Behavior 1997, S. 635, 656).

815 *Albrecht/Grundies*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 462.

816 Über den Beobachtungszeitraum hinweg verkleinerte sich die Gruppe der Sexualstraftäter in der Untersuchung (mangels ausreichend langen Beobachtungszeitraums) drastisch. Im ersten Jahr der Beobachtung reduzierte sich die anfängliche Untersuchungsgruppe bereits von 386 auf nur noch 293 Personen. Ab dem zehnten Beobachtungsjahr bestand die Gruppe lediglich noch aus 52 Personen und reduzierte sich über die folgenden fünf Beobachtungsjahre auf 17. Bis zu einem Zeitpunkt von etwa 7,5 Jahren zeigte sich auch bei *Albrecht/Grundies* eine – wenn auch vergleichsweise niedrige – Reduktion der einschlägigen Rückfallraten. Dann traten – was bemerkenswert scheint, von den Autoren aber nicht kommentiert wird – innerhalb von wohl etwa einem Jahr oder weniger scheinbar vier der insgesamt 26 im Rahmen der Untersuchung festgestellten einschlägigen Rückfälle auf. von diesem Zeitpunkt an (also etwa ab dem 8. Beobachtungsjahr) treten bis zum Ende der Untersuchung nur zwei (!) einschlägige Rückfälle auf. *Albrecht/Grundies* konnten wohl nur durch eine Kaplan-Meier-Schätzung (oder ein ähnliches Verfahren) auf eine konstante Rate von etwas über 1 % kommen. Angesichts der Tatsache, dass in den letzten fünf Beobachtungsjahren die Untersuchungsgruppe überwiegend aus weniger als 50 Personen bestand und sich in diesem Zeitraum auch nur zwei einschlägige Rückfälle ereigneten, kann aber kaum von einem verallgemeinerungsfähigen Ergebnis gesprochen werden. Wäre nur einer der Rückfälle ausgeblieben, hätte sich demnach die Rückfallrate in den letzten fünf Jahren der Untersuchung halbiert. Wären wenige mehr aufgetreten, hätte man schlussfolgern können, die Gefahr wäre nach längerer Zeit sogar deutlich erhöht.

817 *Dünkel/Geng*, in: Steller/Dahle/Basqué, Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, S. 35, 39.

818 *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 30.

819 *Stadtland/Hollweg et al.,* MschrKrim 2004, S. 393, 397.

820 *Günter/Leutz/Vees*, in: Briken/Spehr/Romer/Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, S. 342 ff.

821 *Rehder/Suhling,* MschrKrim 2008, S. 250.

822 Vorherrschend waren ansonsten Beobachtungszeiträume zwischen 3 und 6 Jahren.

Insoweit fanden sich zwar im Rahmen der Arbeit von *Beier* in allen von ihm untersuchten Tätergruppen auch lange nach der ursprünglichen Begutachtung (die in der Untersuchung den Zeitpunkt des Beobachtungsbeginns darstellte) einige Fälle von erneuter *Dissexualität.*[823] Zuverlässige Aussagen zur Rückfallgeschwindigkeit (in Bezug auf einen ersten Rückfall) lassen sich der Untersuchung von *Beier* allerdings nicht entnehmen, zumal in der Untersuchung stets auf den *letzten* bekannt gewordenen Fall von Dissexualität abgestellt wurde, dem weitere frühere Fälle vorangegangen sein können und häufig sein werden.[824] *Dünkel/Geng* gingen auf die Rückfallgeschwindigkeit nicht ein.

Die Ergebnisse der übrigen genannten Untersuchungen sprechen im Gegensatz zu der eingangs erwähnten These konstanter Rückfallraten für einen **stetigen Rückgang** der Gefahr eines einschlägigen Rückfalls, wie er auch bereits bei anderen Deliktgruppen beobachtet werden konnte. So stellten *Rehder/Suhling* bei einem durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 15,8 Jahren fest, dass sofern ein einschlägiger Rückfall feststellbar war, dieser durchschnittlich 3,6 Jahre nach der Entlassung erfolgte und sich drei Viertel der einschlägigen Rückfälle innerhalb der ersten fünf Jahre ereigneten.[825] Dabei konnte nach dem dreizehnten Jahr in Freiheit nicht ein einziger Sexualrückfall festgestellt werden, obwohl der Risikozeitraum für weit mehr als die Hälfte der untersuchten Täter mehr als 15 Jahre betrug.[826] *Stadtland/Hollweg* et al. stellten bei einem durchschnittlichen Beobachtungszeitraum von 9 Jahren (aufgrund der rechtszensierten Daten der Untersuchung mittels einer Kaplan-Meier-Schätzung) – anders als *Albrecht/Grundies* – einen ständigen Rückgang der Rückfallhäufigkeiten fest, der bis etwa zum 70. Beobachtungsmonat besonders deutlich war,[827] und kamen damit zu ähnlichen Ergebnissen wie auch einige internationale Untersuchungen.[828] Auch *Günter/Leutz/Vees* stellten in ihrer Untersuchung einen kontinuierlichen Rückgang der beobachteten einschlägigen Rückfälle

[823] *Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt*,* S.48, 60, 75, 90, 105.

[824] Darüber hinaus stellte *Beier* als Anknüpfungspunkt für den Beobachtungsbeginn auf eine Begutachtung ab und ließ Haftzeiten und Unterbringungszeiten unberücksichtigt. In Hinsicht auf die Zentralregisterauskünfte ist im Rahmen der Untersuchung von *Beier* auch aufgrund der teils sehr langen Beobachtungsdauer mit erheblichen Tilgungsverlusten zu rechnen, die insbesondere frühe Rückfälle betroffen haben werden (vgl. *Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 32 f.). So erscheint insbesondere auffällig, dass gerade die Täter aus der Gruppe des bi- und homosexuell orientierten sexuellen Kindesmissbrauchs, denen allgemein ein höheres Rückfallrisiko unterstellt wird, sowie die sexuellen Gewalttäter, bei denen im Verhältnis zu sexuellen Missbrauchstätern üblicherweise eher eine hohe Rückfallgeschwindigkeit angenommen wird, in der Untersuchung von *Beier* vermehrt auch späte Fälle erneuter Dissexualität festgestellt worden sind (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 91 und S. 75), während bei Inzesttätern und Exhibitionisten jeweils etwa die Hälfte aller (letztmaligen) Fälle von erneuter Dissexualität in den ersten sechs von bis zu 36 Jahren Beobachtung stattgefunden haben (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 48 und S. 60).

[825] *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250, 253, 256 f.

[826] *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250, 255.

[827] *Stadtland/Hollweg et al,* MschrKrim 2004, S. 393, 398.

[828] *Cann/Falshaw/Friendship*, Legal and Criminological Psychology 2004, S. 1, 6 f.; *Soothhill/Gibbens,*

fest.[829] Dies entspricht auch den Ergebnissen von Untersuchungen mit einem kürzeren Beobachtungszeitraum, in denen ebenfalls wiederholt festgestellt werden konnte, dass sowohl einschlägige als auch sonstige Rückfälle im Verlauf des Risikozeitraums zunehmend seltener auftraten.[830]

Es gibt allerdings zumindest Anhaltspunkte dafür, dass die Rückfallgeschwindigkeit bei unterschiedlichen Typen von Sexualdelinquenten variiert. Dies könnte damit zusammenhängen, dass bereits die Art des Bezugsdelikts von erheblicher Bedeutung für die Basisrate eines (einschlägigen) Rückfalls sein wird. So scheint das Vorliegen von Risikofaktoren allgemein nicht nur die Rückfallgefahr an sich, sondern ebenso die Rückfallgeschwindigkeit zu erhöhen.[831]

Dennoch kann insgesamt festgehalten werden, dass sich bei der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit von Sexualstraftätern – sowohl der allgemeinen als auch der einschlägigen – in bisherigen Untersuchungen insgesamt ganz überwiegend ein ähnlicher Trend zeigte, wie bei anderen Deliktgruppen: (Einschlägige) Rückfälle traten im ersten Jahr der Beobachtung am häufigsten auf und wurden dann bis zum Ende des Beobachtungszeitraums zunehmend seltener festgestellt.[832] Über einen (auch bei Kontrolle anderer kriminogener Faktoren) im Vergleich zu anderen Tätertypen verlangsamten Rückgang der Rückfallhäufigkeit konnte angesichts fehlender entsprechender Vergleichsgruppen in den erwähnten Untersuchungen nur gemutmaßt werden. Denn in Bezug auf Langzeitgefahren mag es zutreffend sein, dass bei (bestimmten) Sexualstraftätern vereinzelt auch lange Zeit nach der Begehung des Anlassdelikts noch mit Sexualrückfällen zu rechnen ist. Ob dies nicht auch für andere Deliktgruppen gilt, ist allerdings weitgehend offen, da sich bisher die meisten

British Journal of Criminology 1978, S. 267, 273.

829 *Günter/Leutz/Vees*, in: Briken/Spehr/Romer/Berner (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, S. 342, 344 f.

830 So u. a. bei *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 209; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 232; Dies., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 261; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 82 f.; Ausnahmen stellen insoweit allerdings die Untersuchungen von *Hirtenlehner* et al. (Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 77 f.) und *Pape* (Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 236) dar, in denen Sexualrückfälle insgesamt aber nur bei wenigen Personen festgestellt werden konnten.

831 So stellte sich bei Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch bei *Hanson/Steffy/Gauthier* heraus, dass sich nicht nur mit steigender Anzahl der einschlägigen Vorstrafen, sondern auch bei (männlichen) Tätern, die in der Bezugssache männliche Opfer hatten (ein weiterer Risikofaktor, vgl. dazu *Abschnitt 3.2* dieses Kapitels), die Rückfallgeschwindigkeit deutlich erhöhte (*Hanson/Steffy/Gauthier*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1993, S. 646, 649 f.).

832 Bei *Elz* z. B. traten bei sexuellem Missbrauch 30 % der einschlägigen Rückfälle im ersten Jahr und insgesamt 70 % der einschlägigen Rückfälle in den ersten drei (von 6) Jahren auf, wobei der Rückgang recht gleichmäßig ausfiel (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 261). Bei sexueller Gewalt sieht das Bild nach *Elz* ähnlich aus, wobei dort ab dem dritten Jahr die Rückfallrate relativ konstant blieb (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 232); auch insoweit ereigneten sich aber 70 % der einschlägigen Rückfälle (sowie 80 % der sonstigen Rückfälle) in den ersten drei von insgesamt 6 Beobachtungsjahren.

Langzeituntersuchungen (ausschließlich) mit Sexualstraftätern befasst haben. Zwei Langzeituntersuchungen, in denen direkt Sexualstraftäter mit Nichtsexualstraftätern verglichen worden sind, schwiegen zur Rückfallgeschwindigkeit.[833]

5. Sanktionierung und Rückfall

Da im Laufe der Untersuchung auch auf die Sanktionspraxis und die Legalbewährung im Verhältnis zu den verhängten Sanktionen eingegangen wird, sollen an dieser Stelle auch einige diesbezügliche Funde aus früheren Untersuchungen geschildert werden.

Erforscht wurde bisher insbesondere die unterschiedliche Legalbewährung von Sexualstraftätern mit (primärer oder sekundärer) Strafrestaussetzung zur Bewährung und Vollverbüßern. Wenig überraschend zeigten sich insoweit die Vollverbüßer als erheblich rückfallgefährdeter.[834] *Suhling/Rehder* stellten darüber hinaus in ihrer Untersuchung fest, dass Sexualstraftäter, die direkt aus dem geschlossenen Vollzug entlassen worden sind und nie im offenen Vollzug untergebracht waren, erheblich häufiger allgemein und einschlägig rückfällig geworden sind, als Sexualstraftäter, die ihre Haftzeit (zumindest teilweise) im offenen Vollzug verbracht haben.[835]

In Bezug auf die vorgelagerte Frage, inwieweit sich die Legalbewährung verurteilter Sexualstraftäter im Verhältnis zu derjenigen von Personen, deren Verfahren wegen eines Sexualdelikts eingestellt worden ist, unterscheidet, stellte *Pape* bei der Untersuchung von Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch einen etwas höheren Anteil an Personen mit einschlägigem Rückfall zumindest unter den Angeklagten gegenüber den Nichtangeklagten fest.[836]

Die Untersuchung der Legalbewährung nach unterschiedlichen Sanktionsformen bei Sexualstraftätern kann auch ein anschauliches Beispiel dafür liefern, wie problematisch die Beurteilung der spezialpräventiven Wirkung bestimmter Sanktionen ohne hinreichende Kontrolle von Störvariablen sein kann. So konnte *Elz* bei Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch feststellen, dass Täter mit ambulanten Sanktionen – Geldstrafen und ausgesetzten Freiheitsstrafen – gegenüber solchen, bei denen die Anlasstat einen Freiheitsentzug zur Folge hatte, erhöhte Rückfallraten aufwiesen.[837] Dies war jedoch wohl in erster Linie auf die mit der Sanktionierung einhergehende Selektion der Täter zurückzuführen.[838] So befanden sich unter den

---

[833] *Hanson/Scott/Steffy*, Journal of Research in Crime and Delinquency 1995, S. 325 ff.

[834] *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 93 ff.; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S.284; Dies., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 227.

[835] *Suhling/Rehder*, FPPK 2009, S. 37, 42.

[836] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S.221 ff.

[837] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 213.

[838] A. a. O.

Tätern mit freiheitsentziehenden Sanktionen anteilig deutlich mehr Inzesttäter, bei denen – wie oben (*Abschnitt 3.3*) bereits erwähnt – bislang regelmäßig erheblich seltener Rückfälle festgestellt worden sind.

6. Die Bedeutung der strafrechtlichen Vorgeschichte

Wiederholt zeigte sich in Rückfalluntersuchungen die (wenig überraschende) Tatsache, dass **einschlägige Vorstrafen** vermehrt mit einschlägigen Rückfällen zusammentreffen.[839] Auch wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass die Sensibilität der Gesellschaft gegenüber Sexualstraftätern hinsichtlich mit dem Anlassdelikt vergleichbarer Straftaten erhöht ist, sodass diese eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit aufweisen[840], erscheint doch der Rückschluss sehr plausibel, dass in Bezug auf Sexualstraftaten das vorangegangene Verhalten einer der besten Prädiktoren für zukünftiges Verhalten ist. Dieser Zusammenhang scheint sich auch – zumindest bei sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch – nicht lediglich auf bestimmte Altersgruppen zu beschränken.[841]

Lagen mehrere Vorstrafen – auch wegen Nichtsexualdelikten – vor, so stellte sich darüber hinaus zumindest in der Untersuchung von *Elz* heraus, dass der Umstand, dass die *erste* sanktionierte Tat ein Sexualdelikt war, offenbar einschlägige Rückfälle besonders begünstigt.[842]

Hinsichtlich der Frage, ob auch die Anzahl an **nicht einschlägigen Vorstrafen** als Prädiktor für einschlägige Rückfälle möglicherweise zumindest von geringer Bedeutung ist, lieferten bisherige Untersuchungen allerdings widersprüchliche Ergebnisse.[843]

---

839 *Dahle* et al., FPPK 2009, S. 210, 215 f.; *Albrecht/Grundies*, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 469; *Haarig* et al., MschrKrim 2012, S. 392, 403 f., 408; *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 86; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 238; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 112; *Berner-Bolterauer,* RuP 1995, S. 114, 117; *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 89 f.; *Quinsey* et al., Journal of Interpersonal Violence 1995, S. 85, 94; *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12. Eine Unterscheidung nach der Anzahl einschlägigen Vorstrafen nahmen u. a. *Hanson/Steffy/Gauthier* vor und stellten eine nochmals erheblichere Rückfallgefahr für die mehr als einmal einschlägig Vorbestraften fest (*Hanson/Steffy/Gauthier*, Journal of Consulting and Clinical Psychology 1993, S. 646, 649).

840 Vgl. *Hanson/Scott/Steffy,* Journal of Research in Crime and Delinquency 1995, S. 325, 335.

841 Vgl. *Janka/Gallasch-Nemitz/Dahle*, FPPK 2011, S. 37, 42. Zwar werteten *Janka* et al. insoweit lediglich die altersabhängige Bedeutung einer Skala für „sexuelle Devianz" aus, diese bezog sich aber weitestgehend auf die einschlägige Vorstrafenbelastung (ebd., S. 40).

842 *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 290.

843 Eine gewisse Bedeutung maßen u. a. *Nowara* (Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 89 f.) und *Albrecht/Grundies* (in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 463 f., 468 f.) Vorstrafen wegen Nichtsexualdelikten zu. Dagegen schien in der

7. Karriereverläufe bei Sexualstraftätern

In Bezug auf Sexualstraftäter interessierte die Karriereforscher besonders die Frage nach der Häufigkeit von **Deliktspezialisierungen**. Allerdings kann man wohl nach dem gegenwärtigen Stand der empirischen Forschung recht sicher davon ausgehen, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein (abgeurteiltes) **Sexualdelikt** für den Täter ein **einmaliges biographisches Ereignis** darstellt.[844]

Im Übrigen fielen die Feststellungen über die Häufigkeit von Spezialisierungstendenzen bei mehrfachauffälligen Sexualstraftätern im Rahmen älterer Studien zunächst widersprüchlich aus, woraufhin sich unter den Kriminologen unterschiedliche Lager bildeten.[845] Es war dabei jedoch zu befürchten, dass sich die oben bereits erwähnte und gerade in frühen Untersuchungen typische Zusammenfassung einzelner Deliktstypen in „Sammelkategorien" ungünstig auf die Ergebnisse ausgewirkt hatte.[846] In neueren Untersuchungen wurden daher häufiger zumindest grobe Kategorien von Sexualstraftätern unterschieden.[847] Auch deren Ergebnisse fielen jedoch keineswegs eindeutig aus. Immerhin vergleichsweise hohe Quoten an Serientätern – gemeint sind insoweit Täter, die sowohl **einschlägige** Vor- als auch Folgeentscheidungen aufwiesen – fanden sich beispielsweise in der schon erwähnten KrimZ-Studie von *Elz*: Sowohl bei Personen mit Bezugsdelikten aus dem Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs als auch bei sexueller Gewalt betrug der Anteil jeweils fast 10 % der Probanden.[848] In anderen Untersuchungen tauchten dagegen Serientäter kaum auf. So konnten in der Untersuchung von *Pape* zu sexuellem Kindesmissbrauch lediglich 2 von 276 Tätern als Serientäter eingestuft werden,[849] obwohl Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch im Allgemeinen regelmäßig eine stärkere Spezialisierungstendenz zugesprochen wird als sexuellen Gewalttätern[850]. Die meisten Serientäter konnten in der KrimZ-Studie allerdings mit einem Anteil von

---

Untersuchungsgruppe von *Berner/Karlick-Bolten* die Anzahl der Vorstrafen mit Nichtsexualdelikten in Bezug auf einschlägige Rückfälle nicht von Bedeutung zu sein (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 110 f.). Ebenso sahen *Hanson/Bussière* keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Vorstrafen mit Nichtsexualdelikten und Sexualrückfällen (*Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12)

844 Vgl. bspw. *Albrecht/Grundies*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 473; *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 326 ff.; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 225; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 207.

845 Vgl. *Harris/Mazerolle/Knight,* Criminal Justice and Behavior 2009, S. 1051.

846 *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 77.

847 *Harris/Mazerolle/Knight,* Criminal Justice and Behavior2009, S. 1051, 1052.

848 Siehe *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 225; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 207.

849 *Pape,* Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 239.

850 Vgl. *Harris/Mazerolle/Knight,* Criminal Justice and Behavior 2009, S. 1051, 1061 f.

ganzen 32 % unter den Exhibitionisten ausgemacht werden, wobei die Autorin selbst insoweit auf eine anlagebedingte Negativauslese hinwies.[851]

Dagegen fand *Baumeister* bei den von ihm untersuchten Exhibitionisten lediglich einen Serientäteranteil von 12 %[852], was praktisch dem bereits von *Jehle/Hohmann-Fricke* ermittelten Anteil von 12,4 %[853] entsprach.

Von besonderer Bedeutung ist neben der Frage der Spezialisierung auch die Frage, ob die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern im Laufe der Zeit **eskaliert**, ob also auf ein weniger schwerwiegendes Sexualdelikt vermehrt ein schwerwiegenderes Sexualdelikt folgt. Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch stellen häufig bereits sehr schwerwiegende Delikte dar. Die Frage nach der Häufigkeit einer eskalierenden kriminellen Karriere wurde in der Vergangenheit daher insbesondere bei Exhibitionisten[854] und weniger empirisch als theoretisch – zumindest in Deutschland – auch bei Pornografiedelikten, insbesondere in Bezug auf Kinderpornografie, gestellt. Bei der Schaffung der entsprechenden Straftatbestände wurde die (Möglichkeit der) Existenz von Personen mit Steigerungsverhalten neben anderen Erwägungen auch gerne als Rechtfertigung für das Erfordernis eines strafrechtlichen Verbots herangezogen.[855]

Empirisch konnte ein Steigerungsverhalten bei Exhibitionisten bisher nur selten beobachtet werden. *Jehle/Hohmann-Fricke* stellten bei einer Beobachtungszeit von vier Jahren Rückfälle mit sexueller Gewalt bei lediglich 0,7 % und mit sexuellem Missbrauch bei nur 1,8 % der untersuchten Personen mit Bezugsentscheidung nach § 183 StGB fest.[856] Bei *Baumeister* lagen die entsprechenden Rückfallraten nach einem fünfjährigen Beobachtungszeitraum bei immerhin 2,7 % mit sexueller Gewalt und sogar 4,4 % mit sexuellem Missbrauch (ohne § 176 IV Nr.1 StGB) deutlich höher, es wurden dort aber auch Täter mit untersucht, denen neben § 183 StGB in der Bezugssache auch schwerwiegendere Sexualdelikte vorgeworfen worden waren.[857]

Zur Rückfälligkeit und kriminellen Karriere von Personen mit Bezugsentscheidungen wegen Pornografiedelikten gibt es bisher keine deutschen Untersuchungen.

---

851 *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93, 118.

852 *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 143 (Quote vom Verfasser berechnet).

853 *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 133, 160.

854 Vgl. nur *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93, 109; *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 326.

855 Zu § 183 StGB vgl. BT-Drucks. VI/3521, S. 53. Zur mit der Betrachtung von Kinderpornografie verbundenen Gefahr sexueller Übergriffe an Kindern als Rechtfertigung für die Strafbarkeit des Besitzes in § 184b StGB vgl. BT-Drucks. 12/3001, S. 6.

856 *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 156.

857 *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 146 f.

Die Ergebnisse einiger ausländischer Studien lassen aber vermuten, dass ein Steigerungsverhalten im Sinne der Begehung von „*hands-on*-Delikten" auch bei diesen weniger schwerwiegenden Sexualdelikten sehr selten vorkommt.[858]

Die erheblichen Unterschiede zwischen den dargelegten Untersuchungen veranschaulichen, dass die Beurteilung des Verlaufs der kriminellen Karriere einer Tätergruppe – ebenso wie bereits die ermittelten Rückfallquoten – stark vom Untersuchungsaufbau beeinflusst zu werden scheint.

8. Fazit und Ziele der eigenen Untersuchung

Wie sich gezeigt hat, hat die bereits recht umfangreiche Erforschung der Legalbewährung und der kriminellen Karrieren von Sexualstraftätern zahlreiche bedeutsame Erkenntnisse hervorbringen können. So wurde insbesondere festgestellt, dass einer der stärksten Prädiktoren für einschlägige Rückfälle bei Sexualstraftätern die **Art des Anlassdeliktes** ist (vgl. oben *Abschnitt 2*). Obwohl jedoch sowohl die nationale als auch die internationale Literatur zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern inzwischen ein enormes Ausmaß angenommen hat, zeichneten sich nahezu alle Untersuchungen durch eher kleine Untersuchungsgruppen und sehr spezielle Forschungsfragen aus, die allein deshalb nur selten eine differenzierte und vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Sexualstraftäter erlaubten, ohne dabei – sofern überhaupt unterschiedliche Arten der Sexualdelinquenz unterschieden werden konnten – zu sehr geringen Fallzahlen zu gelangen. Diesem Defizit soll die vorliegende Untersuchung abhelfen, indem bundesweit die Legalbewährung einer Kohorte von über 9.000 Sexualstraftätern[859] untersucht wird. Der außerordentliche Umfang der Untersuchung gestattet dabei eine sehr weitreichende Differenzierung der untersuchten Sexualstraftäter, ganz überwiegend unter Beibehaltung aussagekräftiger Gruppengrößen. So konnten zahlreiche Vermutungen und Schlussfolgerungen, die sich aus den dargestellten Untersuchungen ergeben haben, hier erstmals auf der Grundlage einer sehr großen Grundgesamtheit überprüft werden. Darüber hinaus hat sich im Laufe der Untersuchung gezeigt, dass allein schon die bloße Anzahl an Probanden die Überprüfung von aufgeworfenen Thesen ermöglichte, die andernfalls nicht denkbar gewesen wäre[860].

Darüber hinaus wurden auch Gruppen von Sexualstraftätern untersucht, deren Legalbewährung bisher (jedenfalls in Deutschland) **nicht oder nur sehr einge-**

---

858 Vgl. *Aebi* et al., Sexual Abuse 2014, S. 375, 383; *Faust* et al., Sexual Abuse 2014, S. 9. *Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43, S. 4 f.; *Webb* et al., Sexual Abuse 2007, S. 449, 455, 459.

859 Es handelt sich insoweit um eine Vollerhebung der im Jahr 2004 sanktionierten bzw. aus stationärer Unterbringung entlassenen Sexualstraftäter.

860 Exemplarisch sei die Untersuchung der Legalbewährung von Tätern mit Bezugsentscheidungen mit besonderen Deliktkombinationen genannt.

schränkt erforscht worden ist, wie insbesondere Täter von sexuellen Missbrauchsdelikten zu Lasten von Jugendlichen oder Erwachsenen oder Personen, denen (Kinder-) Pornografiedelikte vorgeworfen worden sind.

Auch mussten die Sexualstraftäter hier nicht nur isoliert betrachtet werden, sondern konnten – auf einheitlicher Datenbasis – unmittelbar mit unterschiedlichen **Tätern von Nichtsexualdelikten** verglichen werden.

Und dann gilt es schließlich auch noch Folgendes zu bedenken: Eines ist in Bezug auf die Basisraten, auf die gelegentlich Bezug genommen wird[861], wohl nahezu unbestritten: Sofern sie empirisch überhaupt (annäherungsweise) feststellbar sind, gelten sie nur innerhalb eines bestimmten **gesellschaftlich kulturellen und zeitlichen Rahmens**.[862] Wie wohl bereits die Ausführungen zum Reformprozess (Kapitel II, *Abschnitt 2*) deutlich zeigen konnten, ist dies für den Bereich der Sexualkriminalität besonders bedeutsam. Der Untersuchungszeitraum der bisher größten deutschsprachigen (von der KrimZ durchgeführten) Untersuchung der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern endete allerdings bereits vor den großen Reformen des Sexualstrafrechts Mitte der 1990er Jahre, die erhebliche Änderungen des formellen und materiellen Rechts mit sich brachten.

Es ist nach dem Gesagten wohl einleuchtend, dass es gerade in Bezug auf die kriminalpolitisch so bedeutsamen Sexualstraftäter nicht nur erforderlich ist, über ein breites Spektrum empirischer (Einzel-) Beobachtungen zu verfügen, sondern auch, dass die vorhandenen Erkenntnisse möglichst aktuell, repräsentativ und auch differenziert sind. Hierzu soll diese Untersuchung einen Beitrag leisten, indem die Deliktstruktur und die Täter, mit denen sich das Kriminaljustizsystem auseinanderzusetzen hat, deren Legalbewährung und – soweit möglich – kriminelle Karriere auf einer sehr umfangreichen Datenbasis eingehend untersucht und mit der von Nichtsexualstraftätern verglichen werden.

---

[861] So bspw. *Suhling/Rehder*, FPPK 2012, S. 17, S. 22; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 298.

[862] Vgl. *Volckart,* RuP 2002, S. 105, 106.

Kapitel V: Die Anlage der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit ist eine Sonderauswertung von Daten, die für eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene bundesweite Legalbewährungsuntersuchung[863] auf Grundlage von Bundeszentralregistereinträgen erhoben worden sind.

Das primäre Anliegen der Legalbewährungsuntersuchung war es – als Ergänzung zu den auf die Abbildung von Querschnitten ausgerichteten periodisch erscheinenden Kriminalstatistiken –, die weitere Entwicklung strafrechtlich in Erscheinung getretener Personen (im Längsschnitt) zu verfolgen. Es sollten Rückfallraten nach unterschiedlichen Formen justizieller Intervention im Mittelpunkt der Untersuchung stehen und für das gesamte Bundesgebiet auf Grundlage einer einheitlichen Datenbasis ausgewertet werden. Umgesetzt wurde das Projekt im Rahmen einer Kooperation des Bundesministeriums der Justiz mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen.

Dem (ursprünglichen) Anliegen der Untersuchung entsprechend war der Ausgangspunkt der Betrachtung in erster Linie die Sanktion, nicht das der Sanktion zu Grunde liegende Delikt. Der Umfang der Datenerhebung wurde jedoch aufgrund

---

[863] *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010.

dieser Zielsetzung nicht eingeschränkt. Vielmehr wurde im Anschluss an eine umfassende Datensammlung aus dem gewonnenen Datenmaterial ein sog. *Kurzdatensatz* gebildet, der die für die Untersuchung erforderlichen Informationen beinhaltete, während der zugrunde liegende *Langdatensatz* mit allen aus dem Bundeszentralregister gewonnenen Informationen für Auswertungen mit anderen Zielsetzungen erhalten blieb (vgl. *Abbildung 1*). Nach der ersten veröffentlichten Pilotstudie mit dem Bezugsjahr 1994[864] wurde die bundesweite Rückfalluntersuchung neu konzipiert, zum einen um Tilgungsverluste zu minimieren, insbesondere aber um eine periodische Erhebung durch die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verknüpfung mehrerer Erhebungswellen zu ermöglichen. Die hier vorliegende eigene Untersuchung basiert auf dem Datensatz der periodischen Erhebung. Daher konnte das Bezugsjahr zwischen den Jahren 2004 bis 2009 frei gewählt werden. Um den längst möglichen Beobachtungszeitraum zu erhalten, wurde das **Jahr 2004 als Bezugsjahr** ausgewählt. Sämtliche Auswertungen wurden mit der Software IBM SPSS Statistics 23 durchgeführt und mithilfe von Microsoft Office Excel 365 grafisch aufbereitet.

Abbildung 1: Untersuchungsanlage



Zu Beginn dieses Kapitels wird die Datenquelle, das Bundeszentralregister und dessen Umfang und Grenzen, beschrieben (*Abschnitt 1*), bevor im Anschluss auf die Datengewinnung und die Erzeugung des Langdatensatzes (*Abschnitt 2*) und schließlich auf die Erstellung des (*Kurz*-)Datensatzes für die eigene Untersuchung eingegangen wird (*Abschnitt 3*).

1. Die Datenquelle: Das Bundeszentralregister

In der Rückfallforschung ist der Rückgriff auf Strafregisterauszüge nach wie vor der *„Goldstandard“* [865]. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Auswertung von Registereinträgen einen methodisch einwandfreien Einblick in die kriminelle Karriere der erfassten Personen gewährt. Denn auch wenn der Wissenschaft grundsätzlich Zugang zu den Inhalten des Zentralregisters gewährt wird (vgl. § 42 a BZRG), ändert

---

[864] *Jehle/Heinz/Sutter*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik.

[865] *Lederer/Dittmann/Graf, MschrKrim 2010, S. 442, 457.*

dies nichts daran, dass bei der Erhebung der Daten nicht die Möglichkeit der späteren Auswertung, sondern nur die eigentlichen Zwecke des Bundeszentralregisters im Mittelpunkt stehen. Dementsprechend wird der Umfang dieser Untersuchung durch den Inhalt des Bundeszentralregisters bestimmt, auf den kein Einfluss genommen werden konnte. Was nicht im Zentralregister festgehalten wird, kann hier nicht untersucht werden.

1.1 Entstehung und Zweck des Bundeszentralregisters

Die Gesellschaft hat in vielerlei Hinsicht großes Interesse an früheren Verfehlungen ihrer Mitglieder. Allgemeine gesellschaftliche Bedeutung kommt der strafrechtlichen Vorbelastung insbesondere bei der Arbeitssuche zu.[866] Dem Strafrichter gibt § 46 II 2 StGB auf, dass er zur Bemessung einer gerechten Sanktion für eine Straftat auch dem Vorleben des Täters Rechnung zu tragen hat. In der Praxis gibt dabei die Vorstrafenbelastung den maßgeblichen Ausschlag.[867] Gegenüber diesem primär repressiven Anliegen spielt die Kenntnis über die strafrechtliche Vorgeschichte einer Person – um damit den Bogen zu dieser Untersuchung zu schlagen – aufgrund ihrer zentralen Bedeutung im Rahmen der Kriminalprognose auch eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung künftigen Unrechts.[868] Jedenfalls besteht für die Gesellschaft hinreichend Anlass, schwerwiegende Normübertretungen ihrer Mitglieder festzuhalten.

So fingen Gerichte und Polizeibehörden in Deutschland auch teilweise bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an, verhängte Strafen zu registrieren.[869] Seit Anfang der 1970er Jahre erfüllt diese Funktion das vom Bundesamt für Justiz auf Grundlage des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) geführte **Bundeszentralregister**, dem die Aufgabe zukommt, bei berechtigtem Interesse Auskunft (in erster Linie) über frühere strafrechtliche Verurteilungen zu erteilen. Dies geschieht mittlerweile knapp zehn Millionen Mal im Jahr.[870]

Dem Gesetzgeber oblag es bei der Schaffung des BZRG, den Balanceakt zwischen Rehabilitations- und Informationsinteresse zu schaffen. So wurde aufgrund der mit einer Straftat verbundenen Stigmatisierung des Täters insbesondere der **Umfang der Auskünfte** über die Inhalte des Registers regelmäßig auf sogenannte

---

866 Da der Ruf nach einer spezialgesetzlichen Regelung zum Umfang der Informationsberechtigung eines (zukünftigen) Arbeitgebers bisher nicht gehört wurde (vgl. *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, Einleitung Teil A, Rn. 39) ist es immer noch übliche Praxis, dass vor einer Einstellung vom Arbeitgeber ein Führungszeugnis vom Bewerber verlangt wird (vgl. *Husemann,* AuR 2012, S. 471 ff.).

867 *Miebach*, in: MK, § 46 Rn. 111; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 46, Rn. 30; *Streng*, in: NK-StGB, § 46, Rn. 66.

868 Vgl. *Lederer/Dittmann/Graf, MschrKrim 2010, S. 442, 457.*

869 *Rehmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, Einleitung, Rn. 8; *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, Einleitung Teil A, Rn. 7.

870 *Götting*, in: FS Heinz, S. 84, 91.

Führungszeugnisse, in wenigen Fällen auf erweiterte Führungszeugnisse (für Behörden) beschränkt, die nicht alle im Bundeszentralregister enthaltenen Informationen umfassen, sondern maßgeblich schwerere oder wiederholte Verfehlungen.[871] Die einzigen Delikte, die **immer** in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind – unabhängig von der in der verhängten Strafe zum Ausdruck kommenden Deliktschwere im Einzelfall –, sind die in § 32 I 2 BZRG aufgezählten **Sexualdelikte**.[872] Unbeschränkte Registerauskunft steht grundsätzlich nur dem Betroffenen selbst (§ 42 BZRG) und den in § 41 BZRG genannten Behörden (in erster Linie den obersten Bundes- und Landesbehörden und den Strafverfolgungsbehörden, dem Verfassungsschutz und einigen anderen Sicherheitsbehörden)[873] zu.

Noch weitaus kleiner ist der Kreis der Auskunftsberechtigten in Hinsicht auf das **Erziehungsregister,** welches vom Staat ebenfalls auf Grundlage des BZRG geführt wird. Das Erziehungsregister erfasst diejenigen speziellen Sanktionen des Jugendstrafrechts, die nicht bereits in das Zentralregister eingetragen werden.[874] Auskunftsberechtigt sind hier in erster Linie Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie Familiengerichte und Jugendämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 61 BZRG). Auch hier besteht allerdings für die Betroffenen selbst bzw. deren gesetzliche Vertreter ein Anspruch auf Auskunft.[875]

---

[871] Die wohl wichtigste Einschränkung nach § 32 II BZRG folgt aus der Nr. 5 der Vorschrift, nach der nur Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bzw. Geldstrafen von mehr als neunzig Tagessätzen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, sofern im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Darüber hinaus werden aber bereits vor einer Tilgung aufgrund der §§ 45 ff. BZRG viele Verurteilungen gemäß der §§ 33 f. BZRG nach einer gegenüber der Tilgungsfrist deutlich kürzeren Frist (ab drei Jahren) nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, sofern keine weitere aufnahmepflichtige Eintragung vorliegt (vgl. § 38 BZRG).

[872] Dies sind die §§ 174 bis 180 und 182 StGB. Damit sind zwar Pornografiedelikte sowie der Exhibitionismus vor Erwachsenen ausgenommen; Exhibitionismus vor Kindern ist allerdings erfasst. In ein **erweitertes Führungszeugnis** sind dagegen gemäß § 32 V BZRG neben einigen anderen, dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Straftatbeständen, auch Exhibitionismus vor Erwachsenen, Pornografiedelikte (ohne Einschränkungen!) und Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Prostitution aufzunehmen.

[873] Zum Teil stieß die im Rahmen einer jüngeren Reform erfolgte Ausweitung der unbeschränkt Auskunftsberechtigten auf erhebliche Kritik. So meinten *Götz/Tolzmann*, dass insoweit *„das gegenüber dem Resozialisierungsinteresse der Betroffenen überwiegende öffentliche Interesse an der Beauskunftung zweifelhaft erscheint"* (*Götz/Tolzmann*, Bundeszentralregister, Nachtrag zur 4. Auflage, § 41 Rn. 6a).

[874] Grundsätzlich erfolgt eine Eintragung von *sämtlichen* in einer Entscheidung verhängten jugendstrafrechtlichen Sanktionen in das Zentralregister, wenn diese zusammen mit einer Jugendstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder neben einem Schuldspruch nach § 27 JGG verhängt werden (vgl. § 5 II BZRG).

[875] Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus § 61 BZRG, allerdings erklärt § 59 BZRG die Vorschriften des zweiten Teils des BZRG (§§ 41-43a) für anwendbar, soweit nicht die §§ 60 ff. etwas Anderes bestimmen. Da mit § 61 BZRG lediglich eine spezialgesetzliche Regelung für § 41 BZRG geschaffen worden ist, bleibt § 42 BZRG unberührt (vgl. *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 61 Rn. 12; *Hase*, Bundeszentralregistergesetz, § 61, Rn. 1).

Eine unbeschränkte Registerauskunft – dies schließt das Erziehungsregister mit ein[876] – ist darüber hinaus nur nach **§ 42a BZRG** möglich, wenn Inhalte des Registers für **wissenschaftliche Forschung** nutzbar gemacht werden sollen. Auf eben dieser Rechtsgrundlage erfolgte die umfassende Herausgabe von Bundeszentralregisterdaten zum Zwecke der Erstellung des Datensatzes, mithilfe dessen die Untersuchung der bundesweiten Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umgesetzt werden konnte, auf deren Datenbasis auch diese Untersuchung aufbaut.[877]

1.2 Der Inhalt von Bundeszentral- und Erziehungsregister

Die für diese Untersuchung bedeutsamen Inhalte des Bundeszentralregisters sind insbesondere strafgerichtliche Verurteilungen (deutscher Gerichte)[878] und nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die diese betreffen (vgl. § 3 Nr. 1 und 6 BZRG)[879]. Das Bundeszentralregister ist damit grundsätzlich zunächst eine Sammlung von Einzelentscheidungen, verknüpft diese aber über die Identität der verurteilten Person.

Strafgerichtliche Verurteilungen umfassen gemäß **§ 5 BZRG**:

(1) Verurteilungen und Strafbefehle zu **Strafen** (Freiheits- und Geldstrafen nach den §§ 38 ff. StGB, Jugendstrafen nach § 17 JGG und Strafarrest gemäß §9 WStrG sowie das als Nebenstrafe ausgestaltete Fahrverbot des § 44 StGB)[880],

(2) Verurteilungen und Strafbefehle zu den in § 61 StGB aufgezählten **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (also die stationären Maßregeln der

---

[876] Dies wird durch die ausdrückliche Nennung des § 4 a BZRG in § 61 I BZRG klargestellt.

[877] Dabei handelt es sich – nach einer unveröffentlichten Machbarkeitsstudie (vgl. *Jehle*, Die deutsche Rückfallstatistik, in: Heinz/Jehle, Rückfallforschung, S. 145, 147; *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 177) und der nicht auf eine Verknüpfung mehrerer Erhebungen angelegten ersten Veröffentlichung im Jahr 2003 (*Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik) – bereits um die dritte Version des stetig weiterentwickelten Konzeptes.

[878] Wegen § 64a, b BZRG enthält das BZR allerdings grundsätzlich auch die Einträge aus dem Strafregister der DDR. Ausländische Verurteilungen werden z. T. ebenfalls – nach Maßgabe der §§ 53a ff. BZRG – in das BZR übernommen. Dies sind in erster Linie Verurteilungen die grundsätzlich auch nach deutschem Recht hätten ergehen können, weil der Verurteilte Deutscher ist, oder sich die Tat (auch) im Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ereignet hat.

[879] Darüber hinaus sind auch einige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§§ 3 Nr. 3, 10 BZRG), Vermerke über die Schuldfähigkeit (§§ 3 Nr.4, 11 BZRG) und nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen in Bezug auf diese Eintragungen (§§ 3 Nr. 6, 12-16, 17 I BZRG) sowie gegebenenfalls der Umstand, dass die Tat im Zusammenhang mit einer BtM-Abhängigkeit (nur bei Verurteilungen zu nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe) oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes erfolgte (§§ 3 Nr.5, 17 II, 18, 32 IV BZRG). Auch der (seltene) Fall der Wiederaufnahme eines Verfahrens wird im Register vermerkt und führt ggf. zur Löschung eines aufgehobenen Urteils aus dem Register, § 16 BZRG.

[880] *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 4 Rn. 12.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung sowie die ambulanten Maßregeln Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis und Berufsverbot), auch wenn diese im Sicherungsverfahren ergangen sind,

(3) Verwarnungen mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB

(4) und den Schuldspruch nach § 27 JGG.

Neben der **rechtlichen Bezeichnung der Tat** – bei gleichzeitiger Aufzählung der angewandten Strafvorschriften und der **verhängten Strafe** – beinhaltet der Registereintrag auch **Angaben zur Person des Täters**[881], den **Tag der (letzten) Tat**, des **(ersten) Urteils**[882] und den Tag der **Rechtskraft** sowie die **entscheidende Stelle**. Auch die primäre (§ 7 BZRG) und nachträgliche (§ 12 I Nr. 1 und 2 bzw. § 13 I Nr. 1 und 2 BZRG) **Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes zur Bewährung**, der **Widerruf** einer solchen Aussetzung (§ 12 I Nr. 5 bzw. § 13 I Nr. 6 BZRG) und die Bestellung und Abbestellung eines **Bewährungshelfers** (§§ 7 II, 12 Nr. 2 und 6 BZRG; außer bei der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung[883]) werden im Bundeszentralregister festgehalten. Ebenso ist ein **Straferlass** ist in das Register einzutragen (§ 12 I Nr. 3 bzw. § 13 I Nr. 4 BZRG). Kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung, so werden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Nebenstrafen oder Nebenfolgen nur dann in das Zentralregister eingetragen, wenn diese neben einer Jugendstrafe, einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder neben einem Schuldspruch nach § 27 JGG verhängt worden sind (§ 5 II BZRG).[884] Gemäß § 15 BZRG ist auch die **Erledigung aller stationären Maßnahmen**[885] sowie *mittlerweile* (seit dem 27.04.2012) der Tag, an dem der Frei-

[881] Diese umfassen die für die Untersuchung nutzbaren Merkmale **Geschlecht**, das **Geburtsdatum** und die **Staatsangehörigkeit** sowie die durch die Anonymisierung verloren gegangenen Personendaten **Vorname(n)** und **Geburtsname** (und ggf. einen davon abweichenden Familiennamen), **Geburtsort** und die **Anschrift** des Täters.

[882] Gemeint ist der Tag des erstinstanzlichen Urteils, auch wenn dieses später abgeändert worden ist und der Inhalt damit nicht mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urteil übereinstimmt (*Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 36, Rn. 6), weil ansonsten dem Betroffenen aus der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ein Nachteil erwachsen könnte (vgl. *Hase*, Bundeszentralregistergesetz, § 36, Rn. 1).

[883] Im Jugendstrafrecht ist Bewährungshilfe zwingend vorgeschrieben, daher muss die Bestellung nicht im Register erscheinen, §§ 24, 29, 88 IV, 110 JGG.

[884] Immer eingetragen werden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie Nebenstrafen oder Nebenfolgen bei Anwendung von Jugendstrafrecht allerdings in das Erziehungsregister (vgl. § 60 I Nr.2 BZRG).

[885] Aber ebenso auch die Erledigung der Führungsaufsicht und des Berufsverbots (vgl. insoweit allerdings auch *Fritsch*, Rpfleger 2012, S. 488, 490). Ausdrücklich ausgenommen von dem Erfordernis der Eintragung der Erledigung ist lediglich die Sperre der Fahrerlaubnis, deren Eintragung wegen der Eintragungspflicht in Bezug auf den Tag des Ablaufs der Sperre (§ 8 BZRG) und der Eintragungspflicht im Falle einer vorzeitigen Aufhebung (§ 12 I Nr. 8 BZRG) auch überflüssig wäre (vgl. *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 15 Rn. 20; *Hase*, Bundeszentralregistergesetz, § 15 Rn. 5).

heitsentzug tatsächlich endet (§ 15 Nr. 2 u. 3. BZRG n. F.) eintragungspflichtig.[886] Die letztgenannte Neuerung kam für diese Untersuchung allerdings zu spät ins Gesetz, weshalb – relevant insbesondere bei einer Strafrestaussetzung zur Bewährung – der tatsächliche Tag der Entlassung bei den hier als Bezugsentscheidungen eingestuften Verurteilungen und Diversionsentscheidungen nicht aus dem Register hervorging. Wurde die abgeurteilte Tat (bzw. Taten) im Zusammenhang mit einer **Betäubungsmittelabhängigkeit** begangen, so wird dies nur im Falle einer Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe in das Register eingetragen (§ 17 II BZRG).

Neben den Inhalten des Bundeszentralregisters standen für die Auswertung auch alle Eintragungen des ebenfalls beim Bundeszentralregister geführten **Erziehungsregisters** (§§ 59 ff. BZRG) zur Verfügung.

Die Berücksichtigung der Daten des Erziehungsregisters, lieferte insbesondere die folgenden zusätzlichen Erkenntnisse[887]:

- Im Gegensatz zu den nicht im Bundeszentralregister vermerkten Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen im Erwachsenenstrafrecht, waren **Diversionsentscheidungen** auf Grundlage der §§ 45, 47 JGG, bei denen (zwar nicht zwangsläufig[888], aber dennoch wohl regelmäßig) **trotz des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt** wird, aus dem Erziehungsregister ersichtlich (§ 60 I Nr. 7 BZRG).
- Anordnungen von **Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln** nach §§ 9 ff. bzw. 13 ff. JGG standen als auswertbare Entscheidungen zur Verfügung (§ 60 I Nr. 2, 4 und 5 BZRG).
- Auch ein Freispruch wegen mangelnder Reife eines Jugendlichen nach § 3 Satz 1 JGG, geht aus dem Erziehungsregister hervor (§ 60 I Nr. 6 BZRG).

Nicht im Bundeszentralregister enthalten, für diese Untersuchung aber von untergeordneter Bedeutung, sind Entscheidungen, bei denen von Strafe abgesehen wird (insb. § 60 StGB) oder bei denen eine Straffreierklärung erfolgt (§ 199 StGB) sowie

[886] Als eintragungspflichtige Tatsache eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2011 I, S. 2714). Der Sinn der Änderung bestand dabei darin, dass mithilfe dieser Information die Rückfallgeschwindigkeit eines Täters präziser bestimmt werden kann (vgl. *Fritsch*, Rpfleger 2012, S. 488, 496 f.).

[887] Die darüber hinausgehenden Informationen des Erziehungsregisters, wie durch den Jugendrichter (§ 60 I Nr.1 BZRG) oder das Familiengericht (§ 60 I Nr. 9 BZRG) angeordnete Maßnahmen, die nach den §§ 1666 ff. BGB oder auf Grundlage des SGB VIII ergangen sind, sowie die wenigen Fälle, in denen der Schuldspruch nach § 27 JGG gemäß § 60 I Nr. 3 BZRG trotz Entfernung aus dem Zentralregister in das Erziehungsregister zu übernehmen ist, sind für diese Untersuchung kaum relevant.

[888] Sowohl § 45 als auch § 47 JGG verweist z. T. auf die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO. Für eine solche Verfahrenseinstellung ist ein bereits feststehender hinreichender Tatverdacht nicht zwingend erforderlich (vgl. *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 Rn. 11).

Erzwingungsstrafen (z. B. § 70 II StPO), Ordnungsstrafen (§ 178 GVG) und Disziplinarstrafen. Auch die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Verurteilung zu Geldstrafe lässt sich den Daten des Zentralregisters nicht entnehmen.[889]

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass das Zentralregister und das Erziehungsregister zahlreiche für die wissenschaftliche Forschung höchst interessante Informationen beinhalten. Anlagebedingt sind aber auch **zahlreiche kriminologisch bedeutsame Informationen nicht in den Daten enthalten**.

Besonders bedauerlich ist, dass im Register abgesehen von den wenigen Informationen, die sich aus den angewandten Straftatbeständen mittelbar ableiten lassen, keine nähren Informationen zu dem der Verurteilung zugrundeliegenden **Tatgeschehen** oder den **Opfern** der abgeurteilten Straftaten erfasst werden.[890] Die hier in erster Linie interessierenden Tatbestände der (*klassischen*) Sexualdelikte können allerdings zum Teil nur gegenüber einem eingeschränkten Personenkreis verübt werden, sodass zumindest einige wenige Informationen zu den Opfern aus den teils recht ausdifferenzierten Vorschriften des Sexualstrafrechts ableitbar waren und für diese Untersuchung nutzbar gemacht werden konnten.

Obwohl personenbezogene Daten des **Täters** grundsätzlich erhoben werden, bleiben auch in dieser Hinsicht viele kriminologisch interessante Aspekte, wie etwa die Lebenssituation oder biografische Informationen, einer Auswertung von vornherein vorenthalten.[891]

Während Einstellungen nach Maßgabe der §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister erfasst werden, werden **Opportunitätseinstellungen im Erwachsenenstrafrecht** – insbesondere Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO – nicht im Register festgehalten und bleiben damit für die Auswertung unerreichbar.[892] Zwar werden diese Verfahrenseinstellungen gemäß § 492 II Nr. 5 StPO als Erledigungsart im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert.[893] Da Auskünfte

889 Dies hat für die wenigen Fälle von Ersatzfreiheitstrafen nach § 43 StGB eine (unerkannte) Verkürzung des Risikozeitraums zur Folge, da die Haftzeit im Rahmen der Auswertung nicht berücksichtigt werden konnte.

890 Die Bedeutung der Täter-Opfer-Beziehung und des Opfergeschlechts kann man sich allein dadurch vor Augen führen, dass eines der anerkanntesten statistischen Prognosemodelle für die Vorhersage des Rückfalls bei männlichen Sexualstraftätern, drei (von zehn) Items umfasst, die eben diese Fragen betreffen, vgl. *Harris/Phenix/Hanson/Thornton*, Static-99-R Coding Rules Revised – 2003, S. 11, 48 ff.

891 Die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Anonymisierung hat insoweit zu zusätzlichen Informationsverlusten geführt (dazu unten *Abschnitt 4.3*).

892 Krit. in Bezug auf die Nichterfassung von § 153a StPO *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 4, Rn. 15.

893 Insbesondere in den praktisch häufigen Fällen einer Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff. StPO werden die Daten allerdings nur zwei Jahre lang gespeichert, sofern nicht in dieser Zeit erneut ein Verfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet wird (vgl. § 494 II 2 StPO). Über die in § 494 II StPO geregelten Fälle hinaus kennt das ZStVR allerdings – anders als das BZR – keine Höchstfrist für die Aufbewahrung, sodass insbesondere Verfahren, die mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 II StPO eingestellt worden sind, theoretisch auf unbegrenzte Zeit im Register dokumentiert werden (vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, § 6, Rn. 132, der

aus dem Verfahrensregister allerdings bislang – trotz legislativer Versprechungen einer Überprüfung dieser Rechtslage[894] – gemäß § 492 III 2 StPO nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden dürfen, sind die Inhalte des Registers für Forschungszwecke nicht zugänglich.

Darüber hinaus enthält das Bundeszentralregister nur sehr wenige Informationen zum **Vollzugsverlauf**. Enthalten sind lediglich Vermerke über eine Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung, sowie über eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung (und einen eventuellen Widerruf einer solchen Aussetzung). So fehlen beispielsweise Angaben zur Anrechnung etwaiger verbüßter Untersuchungshaft oder zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die zu einer (uneinbringlichen) Geldstrafe verurteilt worden sind (vgl. § 43 StGB). Problematisch war für diese Untersuchung allerdings insbesondere, dass das exakte Datum des Vollzugsantritts und – bis zur Änderung des BZRG im Jahr 2012 – auch der genaue Zeitpunkt der Entlassung aus einer stationären Unterbringung infolge der Anlasstaten nicht im Register vermerkt war. Erst seit 2012 sieht § 15 BZRG auch die Eintragung dieser Informationen vor. Zukünftige Untersuchungen werden davon profitieren. Bei der Arbeit mit den hier verwendeten Daten musste das tatsächliche Vollzugsende, und damit der Beginn des Risikozeitraums, mittelbar aus den Daten abgeleitet werden.[895] Daneben entstand dadurch das Problem, dass Verurteilungen, die sich auf ein Tatdatum bezogen, welches zwischen einem Urteil zu einer unbedingt freiheitsentziehenden Sanktion und dem (vermuteten) Entlassungszeitpunkt lag, im Rahmen der Untersuchung schwer zu verorten waren, da nicht erkennbar war, unter welchen Umständen es zur Tat kommen konnte. So könnte sich die Tat in Freiheit vor dem Haftantritt ereignet haben, was gegebenenfalls als sehr früher (echter) Rückfall hätte eingestuft werden können. Sehr häufig wird es sich aber in entsprechenden Fällen auch um während des Vollzugs innerhalb einer Institution begangene Taten gehandelt haben, die nicht ohne Weiteres als Rückfall eingestuft werden können, da sie möglicherweise vollzugsbedingt stattfanden, oder aber um Straftaten, die sich während eines Freigangs ereigneten. Diesen „Zwischenentscheidungen" wird im Rahmen der Erläuterung der Definition von Vorstrafen im Sinne der Untersuchung noch besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Kapitel IX, *Abschnitt 1*).

---

eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift für angemessen hielte).

[894] Schon dem ersten periodischen Sicherheitsbericht (2001) war zu entnehmen, dass das Bundesjustizministerium Überlegungen anstelle, ob und wie man die Daten des ZStVR statistischen und wissenschaftlichen Auswertungen zugänglich machen könnte (PSB I, S. 599). Einen dahingehenden Gesetzesentwurf hatte der Bundesrat zwischenzeitig – mit der Begründung, dass ein dringender Bedarf der Wissenschaft bislang nicht belegt sei – abgelehnt (BT-Drucks. 15/1492, S. 14). Dennoch wurde ein entsprechendes Bestreben im zweiten (und vorläufig letzten) periodischen Sicherheitsbericht (2006) erneut bekräftigt (PSB II, S. 7).

[895] Siehe dazu unten *Abschnitt 2.1*.

Ebenfalls bedauerlich ist, dass die **Ausweisung oder Abschiebung** eines nichtdeutschen Täters im Zentralregister nicht erfasst wird. Während § 24 I BZRG immerhin eine registerrechtliche Regelung für den Umgang mit Verstorbenen enthält, befindet sich im Zentralregistergesetz keine Regelung bezüglich abgeschobener oder ausgewiesener Personen.

1.3 Die Tilgungsvorschriften und ihre Auswirkung auf die Untersuchung

Auch wenn das strafrechtliche Urteil grundsätzlich Rechtsfrieden schaffen und die Strafe einen Schuldausgleich bewirken soll, sind die Folgen der Verurteilung für den Delinquenten aufgrund der stigmatisierenden Wirkung mit der Verbüßung der Strafe regelmäßig noch nicht vorüber. Damit wenigstens die Folgen aufgrund der offiziellen Registrierung die Betroffenen nicht bis an ihr Lebensende treffen, enthält das BZRG zahlreiche Tilgungs- bzw. Entfernungsvorschriften. Diese Tilgungsvorschriften sind für die Untersuchung allerdings nur insoweit von Bedeutung, als sie möglicherweise zu Informationsverlusten vor der ersten Datenerhebung im April 2008[896], also etwas mehr als drei Jahre nach dem Ende des Bezugsjahres (2004), geführt haben können.

1.3.1 Die regulären Tilgungsfristen des § 46 I BZRG

Aus Gründen der Wiedereingliederung sehen die §§ 45 ff. BZRG vor, dass nach dem Ablauf einer (in ihrer Dauer in erster Linie sanktionsabhängigen) **Legalbewährungsfrist** (mit Ausnahme der Fälle des § 45 III BZRG)[897] alle im Register in Bezug auf den Betroffenen eingetragenen Verurteilungen getilgt werden.[898] Die Tilgung erfolgt allerdings nur, wenn *alle* eingetragenen Verurteilungen tilgungsreif sind (§ 47 III BZRG). Wird also während der laufenden Frist für den betreffenden Täter eine neue Entscheidung verkündet[899], bleiben die älteren Eintragungen so lange erhalten, bis auch die neue tilgungsreif ist. Da es insoweit auf die Höhe der Strafe der neuen Eintragung nicht ankommt, kann es zu einer Verkettung kommen, die dazu führt, dass auch Vorstrafen im Register auftauchen, die sehr lange zurück liegen.[900]

Die Frist beginnt mit dem Tag des (ersten) der Eintragung zugrunde liegenden Urteils (§ 47 I i. V. m. § 36 BZRG). Nach Ablauf der Tilgungsfristen des § 46 BZRG dürfen Informationen über frühere Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr erteilt

---

896 Vgl. dazu unten *Abschnitt 2.2.*

897 Gemäß § 45 III BZRG unterliegen Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sowie Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus keiner Tilgungsfrist.

898 In Ausnahmefällen kann eine Tilgung allerdings auf besonderen Antrag hin bereits vor dem Ablauf der Tilgungsfrist erfolgen (vgl. §§ 48, 49 BZRG).

899 Vgl. *Pfeiffer*, NStZ 2000, S. 402, 404.

900 So stammte die älteste im Langdatensatz enthaltene Entscheidung – Anlasstat war ein Diebstahl nach § 242 RStGB – aus dem Jahr 1939.

werden (§ 45 II 2 BZRG) und der Betroffene darf sich nach der Tilgung als nicht vorbestraft bezeichnen (§ 53 BZRG).

Was für die Betroffenen ein Segen ist, bedeutet für die Forschung einen Informationsverlust. Allerdings werden Einträge nach Ablauf der Tilgungsfrist nicht sofort aus dem Register gelöscht. Gemäß § 45 II BZRG wird eine tilgungsreife Eintragung erst nach einem Jahr, der sog. **Überliegefrist**[901], endgültig entfernt. Für die Untersuchung konnte auch auf tilgungsreife Daten zugegriffen werden, solange diese nicht wegen Ablaufs der Überliegefrist bereits entfernt waren[902], was Tilgungsverluste zusätzlich minimierte.

Für alle Verurteilungen wegen Nichtsexualdelikten oder für Verurteilungen wegen Sexualdelikten von bis zu einem Jahr sieht § 46 I BZRG in Abhängigkeit von der verhängten Strafe Tilgungsfristen **zwischen 5 und 15 Jahren** vor. Die **kürzeste reguläre Tilgungsfrist von 5 Jahren** greift (gemäß § 46 I Nr. 1a–g BZRG) insbesondere bei Verurteilungen zu niedrigen Geldstrafen (≤ 90 Tagesätze) oder kurzen Freiheitsstrafen (≤ 3 Monate), unter Umständen aber auch bei (recht langen) Jugendstrafen (insbesondere restausgesetzte Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren, § 46 I Nr. 1d BZRG), sofern keine neueren Eintragungen vorliegen. Insoweit wirkt eine vollstreckte freiheitsentziehende Sanktion auch grundsätzlich nicht fristhemmend. Lediglich in dem von § 46 III BZRG genannten Fall, dass bei einer Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg *erlassen* worden ist, wird die 5-Jahres-Frist um die Dauer der verhängten Strafe verlängert. Auch für den insoweit aus hiesiger Sicht bedeutsamsten ungünstigen Fall, dass eine Jugendstrafe von zwei Jahren zu einem sehr späten Zeitpunkt *rest*ausgesetzt wurde (§ 46 I Nr. 1d BZRG), sollte die Tilgungsfrist allerdings regelmäßig bei Haftentlassung noch mehr als drei Jahre betragen haben, sodass allein aufgrund dieser Regelung nur in Ausnahmefällen Tilgungsverluste zu befürchten sein dürften.

In diesen und anderen Fällen sind (geringfügige) Tilgungsverluste allerdings wegen der Regelung zum **Fristbeginn** – insbesondere bei der Anwendung von Jugendstrafrecht, grundsätzlich aber auch bei Erwachsenenstrafrecht – denkbar (vgl. *Abbildung 1.3.1*). Denn der Fristbeginn kann unter Umständen **vorverlagert** gewesen sein, weil die Bezugsentscheidung ein **früheres Urteil einbezog**, auf dessen Verkündungszeitpunkt für die Bestimmung des Fristbeginns abgestellt wurde (vgl. § 47 I BZRG i. V. m. §§ 36, 5 I Nr. 4 BZRG). Dies betrifft also Fälle der nachträg-

---

901 Die Überliegefrist soll verhindern, dass eine Verurteilung aus dem Register entfernt wird, obwohl vor dem Eintritt der Tilgungsreife eine neue Verurteilung ergangen ist, die aber erst nach Eintritt der Tilgungsreife der Registerbehörde mitgeteilt wird (*Rebmann/Uhlig*, Bundeszentralregistergesetz, § 45, Rn. 7, 10; *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 45, Rn. 20.

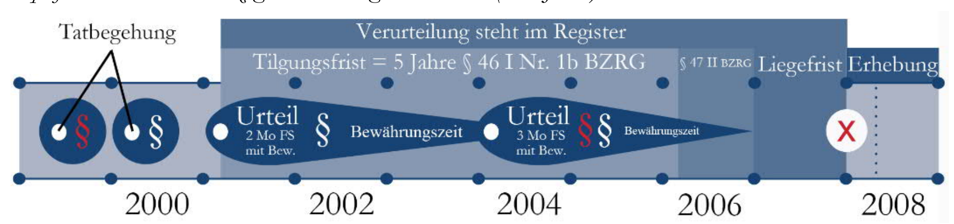
902 Vgl. *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, S. 24.

lichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB und Verurteilungen zu einer einheitlichen Jugendstrafe durch Einbeziehung der vorangegangenen Entscheidung nach § 31 II JGG.

Im Bereich der Jugendstrafen hat die nachträgliche Einbeziehung früherer Verurteilungen einen deutlich weiteren Anwendungsbereich und damit eine erheblich größere Bedeutung als eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung bei erwachsenen Tätern, da im Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht[903] – auch dann eine frühere Verurteilung in eine später ergangene Verurteilung einbezogen wird, wenn die dem späteren Urteil zugrunde liegende Tat erst *nach* der ersten Verurteilung stattgefunden hat (vgl. *Abbildung 1.3.1*)[904].

Abbildung 1.3.1: Bsp. für denkbare Fallverluste aufgrund der Regelungen der §§ 46 f. i. V. m. §§ 35 f. BZRG bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB/§ 31 II JGG)

Bsp. für eine verlorene Bezugsentscheidung nach StGB (oder JGG)



Bsp. für eine verlorene Bezugsentscheidung nach JGG



Zusätzlich lässt der BGH im Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht[905] und unter breiter Zustimmung der Literatur – bei der nachträglichen Bil-

903 Für Erwachsene regelt § 55 I StGB, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nur bei Straftaten vorzunehmen ist, die *vor* der bereits rechtskräftig abgeurteilten Tat begangen worden sind.

904 Abweichend zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB ist dabei eine Einbeziehung früherer Verurteilungen im Jugendstrafrecht allerdings nicht ganz zwingend. Gemäß § 31 III JGG kann der Richter von einer Einbeziehung absehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint. Da allerdings die erzieherischen Gründe gerade ausnahmsweise ein Nebeneinander mehrerer Sanktionen notwendig erscheinen lassen müssen (vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 509 m. w. N.), ist der Anwendungsbereich von § 31 III JGG eher begrenzt.

905 Im Rahmen des § 55 StGB darf die neue Gesamtstrafe nicht niedriger sein als die vorherige (vgl. *Rissing-van Saan*, in: LK, § 55, Rn. 31).

dung der einheitlichen Strafe auch eine gegenüber den einbezogenen Urteilen mildere Sanktionierung zu.[906] Dies kann eine kürzere Tilgungsfrist zur Folge haben als die ursprüngliche Verurteilung zur Folge gehabt hätte, da sich die Dauer der Frist nach dem letzten Urteil bemisst, aus dem sich die Art und Höhe der Strafe ergibt, während sich der Fristbeginn weiterhin nach der ersten (einbezogenen) Entscheidung richtet (vgl. § 36 Satz 2 Nr. 1 BZRG; Beispiel(e) für möglicherweise verloren gegangene Fälle finden sich in *Abbildung 1.3.1*). Die Verhängung von Jugendstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung oder eines Schuldspruchs nach § 27 JGG wird auch gemäß § 60 I 2. HS BZRG nicht in das Erziehungsregister eingetragen, sodass entsprechende Fälle einer Tilgung wegen Vorverlagerung der Frist für die Untersuchung verloren gegangen sind.

Infolgedessen – und zusammen mit der bereits erörterten großzügigen Anwendung der kurzen 5-Jahres-Frist im Rahmen des § 46 I Nr. 1 BZRG auch bei längeren Jugendstrafen – erhöht sich die Anzahl an theoretisch denkbaren Fallkonstellationen, die im Rahmen der Untersuchung aufgrund einer Tilgung verloren gegangen sein könnten, deutlich, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen ist.

Bei Erwachsenen sollten Tilgungen vor der ersten Datenerhebung im April 2008 aufgrund der regulären Tilgungsfristen des § 46 BZRG dagegen eher selten vorkommen sein.

Insgesamt kann allerdings festgehalten werden, dass eine Untererfassung von Personen mit einer für die Untersuchung relevanten Bezugsentscheidungen im Jahr 2004 aufgrund der regulären Tilgungsfristen des § 46 BZRG zwar nicht vollständig auszuschließen, jedenfalls aber auf recht spezielle und eher ungewöhnliche Fallkonstellationen beschränkt und daher in ihrem Umfang wohl vernachlässigbar gewesen sein wird.

Seit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 beträgt darüber hinaus die Tilgungsfrist im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr (ausschließlich) bei (den meisten[907]) **Sexualdelikten 20 Jahre**, was zugleich die längste gesetzlich vorgesehene Tilgungsfrist darstellt (vgl. § 46 I Nr. 3 BZRG).[908] Die Mindestdauer von einem Jahr bezieht sich dabei – wie sich aus den Gesetzesmaterialen ergibt – auch auf Freiheitsstrafen, auch wenn dies nach dem Wortlaut nicht zwingend erscheinen mag.[909] Besonders auffällig an der Regelung des § 46 I Nr. 3 BZRG

---

906 *Eisenberg,* Jugendgerichtsgesetz, § 31, Rn. 42. Begründet wird dies mit dem Erziehungszweck des Jugendstrafrechts, vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 502.

907 Nicht von § 46 I Nr. 3 BZRG erfasste Sexualdelikte sind Delikte im Zusammenhang mit Zuhälterei und Menschenhandel, Prostitutions- und Pornografiedelikte sowie die exhibitionistischen Delikte nach den §§ 183 f. StGB.

908 Allerdings unterliegen lebenslange Freiheitsstrafen und eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 45 III BZRG grundsätzlich keiner Tilgungsfrist, weshalb diese erst mit dem Tod (§ 24 I BZRG) oder Erreichen des 90. Lebensjahres (§ 24 II BZRG) aus dem Register entfernt werden.

909 *Pfeiffer*, NStZ 2000, S. 402, 403.

ist, dass Sexualdelikte die einzigen Delikte sind, bei denen auch die Deliktart und nicht lediglich die verhängte Sanktion für die Bestimmung der Frist maßgeblich ist[910], was § 46 I Nr. 3 BZRG zu einem Fremdkörper im System macht. Gemäß § 69 (bzw. § 71 a. F.) BZRG gilt diese verlängerte Tilgungsfrist sogar für Verurteilungen aufgrund von Sexualdelikten, die vor der Gesetzesänderung erfolgten, also **rückwirkend**. Während für Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bereits die längeren regulären Tilgungsfristen des § 46 I Nr. 2 und 4 Tilgungsverluste ausschließen, bedeutet diese Regelung für diese Untersuchung immerhin, dass auch bei Verurteilungen von mehr als einem Jahr Jugendstrafe wegen einem Großteil der hier untersuchten Sexualdelikte – abweichend von § 46 I Nr. 1d–f BZRG –Tilgungsverluste gänzlich ausgeschlossen sind. Darüber hinaus verlängert sich in Fällen des § 46 I Nr. 3 gemäß § 46 III BZRG die Frist um die Dauer einer verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe.

1.3.2 Sondertilgungs- und Entfernungsvorschriften

Neben den regulären Tilgungsfristen gibt es allerdings auch einige besondere Vorschriften, die zur Löschung von Einträgen im Zentralregister und Erziehungsregister noch vor der ersten Datenerhebung geführt haben können.

1.3.2.1 Entfernung von Eintragungen gemäß § 24 BZRG

Zunächst werden alle Registereinträge (drei Jahre)[911] nach dem Eingang der Mitteilung des **Todes** (§ 24 I 1 BZRG) oder – für die Untersuchung bedeutsamer – wenn der Eingetragene das **91. Lebensjahr** erreicht hat, gemäß § 24 I, II BZRG vollständig entfernt. Personen, die mehr als 90 Jahre alt sind, tauchen im Register nicht mehr auf, denn auch wenn sie erneut oder erstmalig straffällig werden, wird im Zentralregister keine entsprechende Eintragung mehr vorgenommen.[912] Aufgrund der Verknüpfung der Daten zweier Erhebungszeiträume (vgl. unten *Abschnitt 2.2*) bleiben Personen, die zwischen der ersten und zweiten Erhebung ihren 90. Geburtstag hatten, allerdings im Datensatz erhalten, auch wenn der Zentralregistereintrag zwischenzeitlich entfernt worden ist. Daher muss für diese wenigen Fälle der Rückfallzeitraum als verkürzt angesehen werden. Nur für Personen, die im Bezugsjahr noch nicht älter als 84 Jahre waren, konnten die vollen sechs Jahre des Beobachtungszeitraums ausgewertet werden.

1.3.2.2 Entfernung von vorbehaltenen Sanktionen nach Bewährungsfristablauf

Die Entfernung von vorbehaltenen Sanktionen nach Ablauf einer Bewährungsfrist betrifft zum einen die Entfernung von Einträgen, die einen **Strafvorbehalt gemäß**

910 Vgl. *Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 46, Rn.6.

911 Während dieser besonderen Überliegefrist stehen die Daten allerdings bereits nicht mehr für wissenschaftliche Auswertungen zur Verfügung (Vgl. § 24 I 2 BZRG).

912 *Tolzmann,* Bundeszentralregistergesetz, § 24, Rn. 12.

§ 59 StGB zum Gegenstand hatten. Gemäß § 12 II BZRG ist die Eintragung eines Strafvorbehalts zu entfernen, wenn es nach Ablauf der Bewährungszeit mit der Verwarnung sein Bewenden hat (vgl. § 59b II StGB). Nach der Rechtslage im Jahr 2004 konnte das Gericht im Falle eines Strafvorbehalts einen Bewährungszeitraum zwischen einem und maximal drei Jahren bestimmen (§ 59a I StGB a. F.[913]). Da ein Strafvorbehalt nur in Betracht kommt, wenn eine Geldstrafe auch grundsätzlich möglich ist, kam diese Sanktion allerdings für einen Großteil der Untersuchungsgruppe – zumindest bei Tätern klassischer Sexualdelikte – regelmäßig nicht in Betracht. So kam laut der Strafverfolgungsstatistik § 59 StGB im Bereich der Sexualstraftaten im Bezugsjahr der Untersuchung lediglich 74 Mal zur Anwendung, davon allein 34 Mal bei exhibitionistischen Delikten und 20 Mal bei Pornografiedelikten.[914]

Eine ähnliche Regelung, bei der es aber nicht lediglich um eine Vermeidung von Geldstrafe geht, findet sich in **§ 27 JGG**. Die Vorschrift kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Jugendstrafe in Betracht zu ziehen ist, aber im Zeitpunkt der Verurteilung nicht sicher beurteilt werden kann, ob bei dem Jugendlichen *schädliche Neigungen* in einem Umfang vorhanden sind, dass eine solche Verurteilung erforderlich ist.[915] Dies ist ein Ausdruck des Ultima-Ratio-Charakters der Jugendstrafe. Auch hier bestimmt das Gericht eine Bewährungszeit, nach deren Ablauf die Entscheidung über die Verhängung der angedrohten Strafe zu treffen ist (§ 30 JGG). Im Falle des § 27 JGG durfte die Bewährungsfrist allerdings bereits im Bezugsjahr – wie auch heute noch – nicht mehr als zwei Jahre betragen (§ 28 I JGG). Entscheidet das Gericht während der Bewährungszeit, dass die Jugendstrafe wegen schlechter Führung des Jugendlichen und der daraus erkennbaren schädlichen Neigungen doch zu vollstrecken ist, so wird die Jugendstrafe in das Zentralregister eingetragen (§ 13 II 1 BZRG i. V. m. § 30 I JGG). Andernfalls wird der Schuldspruch jedoch im Erziehungsregister getilgt (§ 30 II JGG) und der Eintrag entfernt (§ 13 II 2 Nr. 1 BZRG). Nach der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2004 kam § 27 JGG bezogen auf alle Sexualdelikte des. 13. Abschnitts des StGB immerhin 68 Mal zur Anwendung, was angesichts der Tatsache, dass nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Personen in der StVS im selben Jahr lediglich etwas weniger als 15 % der abgeurteilten Sexualstraftäter ausmachten, eine im Vergleich zu § 59 StGB deutlich häufigere Anwendung des § 27 JGG bedeutet.[916] Da § 27 JGG eine Alternative zur Jugendstrafe darstellt, kam die Vorschrift auch – im Gegensatz zu § 59 StGB – nur bei schwerwiegenderen Sexualdelikten (sexuellem Missbrauch gemäß §§ 176 ff, 179 StGB und sexueller Gewalt gemäß § 177 StGB) zur Anwendung.

---

913 Seit Anfang 2007 beträgt die maximale Dauer der Bewährungszeit bei einem Strafvorbehalt 2 Jahre.

914 StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tab. 3.4.

915 Kann die Jugendstrafe allerdings wegen der Schwere der Schuld des Jugendlichen verhängt werden, kommt eine Anwendung des § 27 JGG nicht in Betracht (vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 851).

916 StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tab. 2.2.

Sowohl in Fällen des § 59 StGB als auch in Fällen des § 27 JGG war die Bewährungszeit zu kurz, um im Rahmen des gewählten Abfrageintervalls Personen zu erfassen, die sich bewährt haben. Es konnten insoweit also folglich nur die Personen in der Untersuchung erfasst werden, die später zur zunächst vorbehaltenen Geld- oder Jugendstrafe verurteilt worden sind.

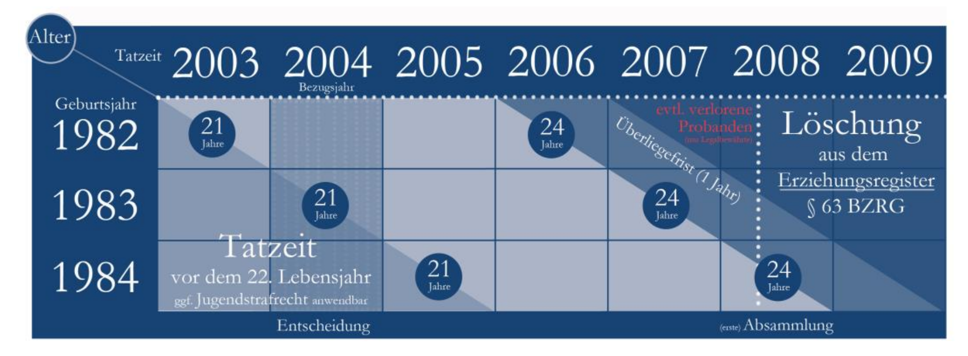
1.3.2.3 Entfernung von Eintragungen im Erziehungsregister gemäß § 63 I BZRG

Erwähnt werden muss schließlich auch die Sondertilgungsvorschrift des § 63 I BZRG, die ausschließlich **Eintragungen im Erziehungsregister** betrifft. Denn Eintragungen im Erziehungsregister unterliegen grundsätzlich keiner Tilgungsfrist. Vielmehr werden Eintragungen im Erziehungsregister gemäß § 63 BZRG am **24. Geburtstag des Betroffenen entfernt**, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Eintrag im Zentralregister vorliegt, der eine Freiheitsstrafe, einen Strafarrest, eine Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung betrifft. Auch für die Entfernung von Eintragungen aus dem Erziehungsregister gilt die bereits erwähnte Überliegefrist von einem Jahr, bevor eine Tilgung tatsächlich erfolgt.[917] Da Eintragungen im Erziehungsregister ab dem Erreichen des 15. Lebensjahres denkbar sind, kann ein Eintrag im Erziehungsregister maximal 10 Jahre (zzgl. 1 Jahr Liegefrist) Bestand haben, sofern nicht zwischenzeitlich eine Eintragung im Zentralregister mit o. g. Inhalt erfolgt ist.

Zu – mutmaßlich geringen – Tilgungsverlusten kann die Regelung des § 63 BZRG bei Tätern der Geburtsjahrgänge 1982 und 1983 geführt haben (vgl. *Abbildung 1.3.2.3*). Diese Verluste betrafen allerdings nur Extremfälle, denn wie in der Abbildung erkennbar ist, waren Tilgungsverluste maßgeblich dann zu befürchten, wenn ein im Jahr 1982 geborener Täter das der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt im Jahr 2003 (als er noch unter 21 Jahre alt war) begangen hat, daraufhin (erst) im Jahr 2004 zu einer Erziehungsmaßregel oder zu Zuchtmitteln verurteilt wurde bzw. wenn eine Diversionsentscheidung nach Maßgabe der §§ 45, 47 JGG oder ein Freispruch wegen mangelnder Reife ergangen ist *und* bei Erreichen des 25. Lebensjahres keine die Löschung verhindernde Eintragung im Bundeszentralregister (vgl. § 63 II BZRG) vorhanden war. Für den Geburtsjahrgang 1983 sind Tilgungsverluste zudem wegen des Erhebungszeitpunktes nur bei Personen denkbar, die vor dem Monat April geboren worden sind.

[917] *Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, § 63, Rn. 6.

Abbildung1.3.2.3: Mögliche Tilgungsverluste aufgrund von § 63 BZRG



Ab dem Jahrgang 1984 kommen keine Tilgungsverluste aufgrund der Reglung des § 63 BZRG mehr in Betracht, da diese Personen bereits mit der ersten Ziehung erfasst worden sind. Sollten die Eintragungen im Erziehungsregister im Zeitpunkt der zweiten Erhebung (im April 2010)[918] bereits gelöscht gewesen sein, sind die betroffenen Personen der Untersuchung aufgrund der früheren Erfassung trotzdem nicht verloren gegangen.

1.4 Fehleintragungen

Schließlich sind freilich auch fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen bzw. das gänzliche Fehlen von Eintragungen durch Eingabefehler nicht auszuschließen und Informationen, die im Register fälschlicherweise nicht enthalten waren oder unrichtig gewesen sind, konnten selbstverständlich nicht erhoben bzw. berichtigt werden. *Sutterer* geht insoweit allerdings lediglich von einer Fehlerquote *„im Promille-Bereich“* aus.[919] Sollte diese Einschätzung zutreffend sein, wäre dies in jedem Falle eine vernachlässigbare Fehlerquelle.

Darüber hinaus wird offenbar der Tod von im Bundeszentralregister erfassten Personen der Registerbehörde nicht immer zuverlässig mitgeteilt.[920] Daher werden wohl vereinzelt Personen in der Untersuchung berücksichtigt worden sein, die tatsächlich bereits vor dem Ende des Beobachtungszeitraumes verstorben waren.

---

918 Vgl. unten *Abschnitt 2.1.*

919 *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 195.

920 Vgl. bspw. *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 77.

2. Die Erzeugung des Langdatensatzes

Nachdem nun die Datenquelle und ihre Schwächen ausführlich beschrieben worden sind, kann in diesem Abschnitt auf die Erzeugung des Langdatensatzes eingegangen werden, der dem in dieser Untersuchung ausgewerteten Kurzdatensatz zugrunde lag. Diesbezüglich werden die Erhebung und Aufbereitung der Daten (*Abschnitt 2.1*) sowie die Verknüpfung der beiden Erhebungswellen (*Abschnitt 2.2*) erörtert.

2.1 Datenerhebung und Aufbereitung der Daten

Das Bundeszentralregister wird zwar seit seiner Einführung elektronisch geführt.[921] Die Syntax des BZR ist allerdings nicht auf eine statistische, über den Einzelfall hinausgehende Auswertung ausgelegt. Immerhin besteht ein Registereintrag weitgehend auch aus Freitextpassagen, mögen diese auch bei der Eingabe nach bestimmten Vorgaben auszufüllen gewesen sein.[922]

Um die BZR-Daten für die Auswertung handhabbar zu machen, übermittelte die Registerbehörde zunächst die dort vorhandenen Rohdaten auf Grundlage eines (großzügigen) Erhebungskonzepts[923], welches von der ursprünglichen Projektgruppe der Legalbewährungsuntersuchung auf Basis der Erfahrungen aus einer Pilotstudie erarbeitet und für die dritte Konzeption des Projektes (Bezugsjahr 2004) nochmals angepasst wurde.[924] Aufgrund der Erfahrungen aus der (unveröffentlichten) Pilotstudie erfolgte die Datenerhebung in der Weise, dass für alle Personen, die nicht aufgrund bestimmter Kriterien *ausgeschlossen* waren[925], sämtliche Inhalte des Bundeszentral- und des Erziehungsregisters (in anonymisierter Form) übermittelt worden sind.

Zur Erstellung des Langdatensatzes, der auch Grundlage dieser Untersuchung geworden ist, wurden **alle Inhalte des Bundeszentralregisters** in anonymisierter Form übermittelt, **sofern nicht deren letztes Bearbeitungsdatum bzw. Mahndatum vor dem 01.01.2004 lag**, oder der Eintrag eine Person betraf, die ausschließ-

---

[921] Die Vorzüge einer elektronischen Datenverarbeitung waren angesichts des in den sechziger Jahren ständig wachsenden Geschäftsanfalls bei den StA, die vor Einführung des BZR selbstständige Strafregister führten, sogar einer der maßgeblichen Gründe für die Einführung eines Zentralregisters (vgl. *Tolzmann*, Bundeszentralregistergesetz, Einleitung Teil A, Rn. 26).

[922] Die Art der Übermittlung von Mitteilungen an das Register regelt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters (BZRVwV).

[923] Vgl. *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 180.

[924] *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, S. 10.

[925] Dieses Absammelkonzept unter Verwendung einer „Negativliste“ hatte sich gegenüber der Bildung positiver Erhebungskriterien als erheblich weniger Fehleranfällig erwiesen (*Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 178).

lich mit Suchvermerken/Steckbriefen, Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen nach dem BGB, Auslandsverurteilungen oder Entscheidungen ohne Verurteilungen gem. § 11 BZRG erfasst war.[926] Nicht übermittelt wurden aus Gründen des Datenschutzes und zum Zwecke der Anonymisierung der erfassten Personen lediglich einige **persönliche Informationen über die Täter** wie deren Name, Geburtsort[927] und der genaue Geburtstag. Geburtsjahr und -monat wurden dagegen zur (annäherungsweisen) Berechnung des Alters der Täter mitgeteilt. Um die einzelnen Eintragungen dennoch einem bestimmten Täter zuordnen zu können, wurden die im Register enthaltenen Eintragungen anstelle des Namens mit einer individuellen Kennziffer versehen.

Die **Datenerhebung** erfolgte für die erste Welle (2004–2007) im April 2008, später dann für die zweite Welle (2007–2010) zunächst im April 2010 und nochmals im April 2011 (vgl. *Abschnitt 2.2*).

Die so übermittelten Daten wurden daraufhin durch eine Arbeitsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg aufbereitet, um die Daten einer **statistischen Auswertung** zugänglich zu machen.[928] Mithilfe eines eigens zu diesem Zweck ursprünglich am Lehrstuhl von *Prof. Heinz* in Konstanz programmierten und durch das Team in Freiburg weiterentwickelten Programmes[929] wurden die von der Registerbehörde übermittelten Rohdaten zu einem mit dem gängigen Statistikprogramm SPSS (IBM) auswertbaren Datensatz weiterverarbeitet. Dieses Programm war in der Lage *„die logischen Verknüpfungen, die personen- und entscheidungsbezogenen Informationen, insbesondere auch die Freitexte, zu erkennen, zu interpretieren, zu ordnen und in einem SPSS-lesbaren Zieldatensatz mit numerischen Variablen umzusetzen"*[930]. Hatte das Programm einmal mit der Erfassung der

---

[926] Damit wurde das Datenerhebungskonzept im Vergleich zu den Vorläuferstudien nochmals erheblich ausgeweitet. Für das **Bezugsjahr 1994** wurden über das o. g. Ausschlusskriterium hinaus auch BZR-Daten von Personen **nicht** erhoben, bei denen der erste Registereintrag erst nach dem Bezugsjahr erfolgte oder die mittlerweile verstorben waren. Für die vorliegende Untersuchung spielt diese Erweiterung allerdings keine Rolle (vgl. *Hohmann-Fricke,* Strafwirkungen und Rückfall, S. 56 f.).

[927] So konnte auch beispielsweise das Vorhandensein eines **Migrationshintergrundes**, der zumindest in Hinsicht auf Migranten der „ersten Generation" grundsätzlich aus den Zentralregisterdaten erkennbar gewesen wäre, in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

[928] Im Rahmen der ersten Veröffentlichung (*Jehle/Heinz/Sutterer,* Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik) wurden die Daten noch an der Universität Konstanz durch den Lehrstuhl von *Prof. Dr. Heinz* aufbereitet.

[929] Urspr. KOSIMA (Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und Maschinenlesbaren Aufbereitung von BZR-Daten). Näheres zur Funktionsweise und Entstehung von KOSIMA findet sich bei *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 185 ff. Mittlerweile wurde das Programm durch das Team am MPI für ausländisches und internationales Strafecht in Freiburg allerdings sehr weitreichend an die Anforderungen des überarbeiteten Erhebungskonzepts angepasst und stetig weiterentwickelt.

[930] *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 186.

Daten Schwierigkeiten, so wurde eine Warnung ausgeworfen, die zunächst manuell ausgewertet und anschließend für die Weiterentwicklung des Programms verwendet wurde.[931]

So konnten insbesondere die den Entscheidungen zugrunde liegenden Straftatbestände aus den Freitextfeldern über die im Urteil angewandten Vorschriften (TKZ 2013)[932] extrahiert und in eine nummerische Variable umgewandelt werden. Erfüllte die abgeurteilte Tat mehrere Tatbestände oder wurden innerhalb einer Entscheidung mehrere Taten abgeurteilt, die unterschiedliche Straftatbestände verwirklichten, so wurden für die (abstrakt) schwersten fünf Delikte jeweils gesonderte Variablen für den SPSS-Datensatz erzeugt. Für die Beurteilung der (abstrakten) Schwere wurde insoweit auf den Schwereindex zurückgegriffen, der auch der Strafverfolgungsstatistik zugrunde liegt[933] und sich weitgehend an den abstrakten Strafrahmen der Vorschriften orientiert.

Der so entstandene Langdatensatz setzte sich schließlich aus allen zum jeweiligen Stichtag im Register enthaltenen Entscheidungen zusammen, die möglicherweise untersuchungsrelevante Personen betrafen. Jede Entscheidung entsprach dabei im Langdatensatz zunächst einem „Fall“, dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Person nur aufgrund einer Kennziffer feststellbar war. Es sollten im Rahmen der Untersuchung aber nicht die einzelnen Entscheidungen, sondern die Personen untersucht werden. Zu diesem Zweck musste der Langdatensatz noch weiter komprimiert werden. Dieser Prozess wird im *3. Abschnitt* dieses Kapitels beschrieben.

2.2 Verknüpfung der Daten aus den beiden Erhebungen 2008 und 2010/2011

Um die Informationsverluste aufgrund der Tilgungsvorschriften des BZRG möglichst gering zu halten, wurden die Daten erstmals bereits etwas mehr als drei Jahre nach dem Bezugsjahr 2004, im April 2008, erhoben. Der mittlerweile sechsjährige Beobachtungszeitraum der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung ist darauf zurückzuführen, dass diese inzwischen auf eine periodische Erhebung mit der Möglichkeit zur Verknüpfung der einzelnen Datensätze ausgelegt ist.[934]

Dieses Vorgehen war nur aufgrund des neu eingeführten § 42a I a) BZRG möglich, der in sehr engen Grenzen nun auch periodische Erhebungen zulässt.[935] So war es möglich, die Daten der ersten Erhebung aus dem April 2004 mit den Daten

[931] A. a. O., S. 187.
[932] Näher dazu *Abschnitt 3.2*.
[933] *Sutterer*, Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, 192 f.
[934] Vgl. dazu ausführlich *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 149 ff.
[935] Eingeführt mit Wirkung zum 22.12.2011 durch das Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2011, S. 2714 ff.). Vgl. zu den Gründen für die Neuregelung BT-Drucks. 17/7415, S. 8 f.

einer zweiten Erhebungswelle – für die die Datenerhebung einmal im April 2010 und nochmals im April 2011 stattgefunden hat – zu verknüpfen. Da insoweit die Eintragungen für zahlreiche Personen, die sich zunächst über einen bestimmten Zeitraum erfolgreich bewährt hatten, bei der zweiten Erhebungswelle bereits aus dem Zentralregister getilgt waren und diese für das Register damit als neue, erstmalige Registrierungen erschienen, musste für die Untersuchung sichergestellt werden, dass diese scheinbar neu erfassten Personen zuverlässig mit ihren früheren Eintragungen aus der ersten Erhebung verknüpft werden konnten, ohne dabei ihre Anonymität zu gefährden. Dies war nur mittels eines speziell für die bundesweite Legalbewährungsuntersuchung entwickelten Verfahrens möglich, bei dem aus den persönlichen Daten der erfassten Personen ein irreversibler Personenschlüssel erstellt wurde, mit dessen Hilfe zunächst *mögliche* Doppelerfassungen identifiziert werden konnten, die dann mittels eines Abgleichs von Vorname und Geburtsort näher überprüft werden konnten.[936]

Wie aufgrund der geringen Zeitabstände zwischen den einzelnen Erhebungen zu erwarten war, ließ sich eine zwischenzeitige Löschung von Personen, die bereits in der ersten Erhebungswelle erfasst waren und im Rahmen der zweiten Erhebung „neu" registriert worden sind, nur selten feststellen. Insgesamt waren bei lediglich 0,1 % der in der ersten Welle erfassten Personen vor ihrer erneuten Erfassung im Register die früheren Eintragungen bereits getilgt. Wesentlich größer war dagegen wohl die Menge der legalbewährten Personen, die aufgrund zwischenzeitiger Tilgung im Rahmen der zweiten Erhebungswelle nicht erneut erfasst worden sind. So waren etwa 1,4 % der im Rahmen der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung als Bezugsentscheidungen eingestuften Eintragungen für das Bezugsjahr 2004 lediglich dem Datenbestand aus der ersten Erhebungswelle zu entnehmen.[937] Hätte die Datenerhebung allerdings nur einmal und (wie die letzte Erhebung) mehr als sechs Jahre nach dem Bezugsjahr stattgefunden, so wären mindestens 34,6 % der Bezugsentscheidungen aus dem hier verwendeten Kurzdatensatz allein wegen der regulären Tilgungsfristen des § 46 BZRG aufgrund einer Legalbewährung der betroffenen Personen verloren gegangen. Unter den Sexualstraftätern wäre der Schwund zwar geringer ausgefallen, mit immerhin 18,4 % aber dennoch keineswegs unbedeutend. Dazu wären noch die Eintragungen des Erziehungsregisters mehrerer Jahrgänge verloren gegangen (vgl. dazu oben *Abschnitt 1.3.2.3*).

Zwar ist das Verfahren zur Verknüpfung nicht gänzlich unanfällig für Fehler. So könnten beispielsweise die persönlichen Daten einer Person bei einer Neuerfas-

---

936 Vgl. dazu ausführlich *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 151 f.

937 Zum Teil wird sich die Differenz auch auf zwischenzeitige Korrekturen im Datensatz zurückführen lassen (vgl. *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 153), zu einem großen Teil wird es sich aber schlicht um legalbewährte Täter handeln.

sung – insbesondere bei nichteuropäischen Tätern – aufgrund einer unrichtigen oder lückenhaften Erfassung oder im Falle der späteren Berichtigung oder Ergänzung früherer Eintragungen, nicht mit den zuvor bereits für dieselbe Person erfassten persönlichen Daten übereingestimmt haben, wodurch eine spätere Verknüpfung der Daten unmöglich geworden wäre. Derartige oder andere außergewöhnliche Fälle, die die Verknüpfung verhindert hätten, dürften aber vermutlich sehr selten vorgekommen sein.

Erstmals wurden im Rahmen der zweiten Erhebungswelle auch solche Daten übermittelt, die im Register als fehlerhaft gekennzeichnet waren.[938] Auch solche Entscheidungen konnten nach der Verknüpfung der Daten für das Jahr 2004 als mögliche Bezugsentscheidungen ergänzt werden, allerdings war insoweit mit Tilgungsverlusten mindestens in der o. g. Größenordnung (um die 1,5 %) zu rechnen. Da es sich bei den als fehlerhaft gekennzeichneten Daten vermutlich vermehrt um unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen handelte, werden die Tilgungsverluste allerdings noch geringfügig größer ausgefallen sein, da bei Jugendstrafen (von bis zu zwei Jahren) bereits aufgrund der regulären Tilgungsfristen des § 46 BZRG im Falle der Legalbewährung häufiger mit einer früheren Tilgung zu rechnen war (vgl. *Abschnitt 1.3.1*).

3. Erstellung des Datensatzes für die eigene Untersuchung

In dem Langdatensatz, der infolge des in *Abschnitt 2* beschriebenen Prozesses gewonnen werden konnte, waren zunächst alle vom Bundeszentralregister übermittelten Entscheidungen jeweils als einzelne „Fälle“ enthalten.

Ziel der Untersuchung war allerdings nicht eine Analyse der einzelnen Fälle, sondern der – soweit in den Daten abgebildet – kriminellen Karriere der Personen, die diese Entscheidungen betrafen. Daher mussten die Daten weiter komprimiert werden, damit ein „Fall“ nicht mehr einer Entscheidung, sondern einer Person entsprach (sog. *Kurzdatensatz*). Hierfür mussten zunächst die **relevanten Bezugsentscheidungen** aus dem Jahr 2004 ermittelt werden, an die dann jeweils die gewünschten Informationen über die anschließenden und vorangegangenen Entscheidungen (Anzahl, Art usw.) in aggregierter Form angehängt werden konnten, sodass schließlich der „Fall“, der ursprünglich die Bezugsentscheidung darstellte, alle notwendigen Informationen über die kriminelle Karriere der erfassten Personen enthielt.

So soll nun zunächst die Identifikation der für die Untersuchung relevanten Bezugsentscheidungen beschrieben werden (*Abschnitt 3.1*), bevor auf die daran ange-

[938] Vgl. *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 24.

knüpften übrigen interessierenden Informationen über Vorstrafen und Folgeentscheidungen im Untersuchungszeitraum und die Kodierung der übrigen Variablen eingegangen wird (*Abschnitt 3.2*).

3.1 Die Wahl der Bezugsentscheidung

Für die Ermittlung der Bezugsentscheidungen war das grundsätzliche Anliegen der Untersuchung entscheidend. Ziel der Untersuchung war die Erfassung aller im Bundeszentralregister enthaltenen Personen, die im Jahr 2004 nach erfolgter Sanktionierung zunächst als **rückfallfähig**[939] einzustufen waren.

Weitgehend unproblematisch war dies bei ambulanten Sanktionen möglich[940], etwas schwieriger dagegen bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen. Es wurde bereits erwähnt, dass eine für die Untersuchung grundlegende Information – die Entlassung aus stationären Sanktionen nach einer Strafrestaussetzung – zur Zeit der Erhebung nicht direkt aus dem Bundeszentralregister hervorging. Daher gab es keine andere Möglichkeit, als insoweit an das **Erledigungsdatum** einer Sanktion anzuknüpfen, um den (ungefähren) Entlassungszeitpunkt festzustellen. Mithilfe dieses Anknüpfungspunktes war es dann möglich, auch den Beginn des Beobachtungszeitraums von ehemals stationär Untergebrachten Tätern festzulegen. So wurden insgesamt solche Entscheidungen als **Bezugsentscheidung** eingestuft, die

> im Jahr **2004 ergangen** sind und in denen eine Geldstrafe, ambulante jugendstrafrechtliche Reaktion (inkl. Verfahrenseinstellungen gem. der §§ 45, 47 JGG) oder eine zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe bzw. eine zur Bewährung ausgesetzte (isolierte) stationäre Maßregel verhängt worden ist

oder

> eine Entscheidung, die **vor dem Jahr 2004 ergangen** ist, in der der Täter aber zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe oder einer Unterbringung im stationären Maßregelvollzug verurteilt worden ist, aus der er im Jahr 2004 entlassen worden ist.

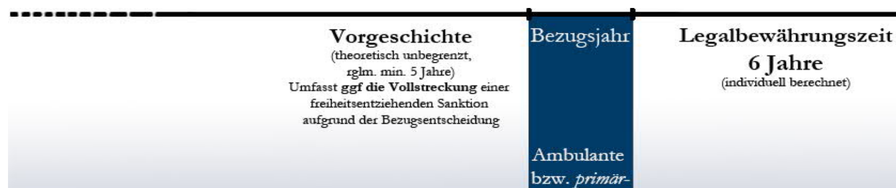
Damit konnte zunächst weitgehend sichergestellt werden, dass alle Probanden zu Beginn des sechsjährigen Katamnesezeitraums **nicht mehr anlässlich der Bezugsentscheidung stationär untergebracht** waren, sich also regelmäßig in Freiheit befanden und damit im Sinne der Untersuchung **rückfallfähig** waren. Ausgehend von diesem Anknüpfungspunkt konnte der Beobachtungszeitraum für jeden Täter auf den Tag genau auf sechs Jahre festgelegt werden (vgl. *Abbildung 3.1*).

---

[939] Vgl. grundlegend zu den damit verbunden Tücken *Köbner*, ZStW 1893, S. 615, 713 f.

[940] Nicht berücksichtigt werden konnten allerdings – mangels Eintragung im Zentralregister – Zeiten, die eine eingetragene Person wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Jugendarrest nicht in Freiheit verbracht hat.

Abbildung 3.1: Struktur der Untersuchung



Entscheidungen, die lediglich eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 460 StPO oder eine nachträgliche einheitliche Festsetzung von jugendrichterlichen Maßnahmen oder Jugendstrafe gemäß § 66 JGG zum Gegenstand hatten und damit nicht direkt einem Bezugsdelikt zuzuordnen waren, wurden nicht als Bezugsentscheidung eingestuft. Die spätere Einbeziehung einer Entscheidung im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB oder eine spätere Einbeziehung gemäß § 30 II JGG stand der Einstufung als Bezugsentscheidung jedoch nicht entgegen.

Um sicherzustellen, dass eine Person nicht möglicherweise noch aufgrund einer anderen, vor Eintritt in den Beobachtungszeitraum datierten Entscheidung stationär untergebracht war, wurden auch solche Entscheidungen als Bezugsentscheidungen ausgeschlossen, für die das **Erledigungsdatum einer (der bis zu fünf) vorangegangenen Entscheidungen** nach dem aufgrund der Bezugsentscheidung ermittelten Zeitpunkt des Eintritts in den Beobachtungszeitraum lag.

Für die meisten im Datensatz enthaltenen Personen (ca. 95 %) befand sich im Langdatensatz lediglich eine Entscheidung, die im oben genannten Sinne als Bezugsentscheidung eingestuft werden konnte.[941] Soweit für eine Person mehrere Entscheidungen als mögliche Anknüpfungspunkte für den Eintritt in den Beobachtungszeitraum in Betracht zu ziehen waren, wurde hier auf die zeitlich ***letzte* in Frage kommende Entscheidung** abgestellt.[942]

---

941 *Hohmann-Fricke,* Strafwirkungen und Rückfall, S. 73.

942 Um zu vermeiden, dass auch solche Entscheidungen als Bezugsentscheidung eingestuft werden, bei denen der Täter womöglich trotz Erledigung/Aussetzung der Sanktion der Bezugssache aufgrund einer vorangegangenen Sanktionierung auch weiterhin nicht in Freiheit war, wurde für die fünf der Bezugsentscheidung vorangegangenen Entscheidungen überprüft, ob das für diese berechnete Entlassungsdatum vor dem Jahr 2005 lag. Durch Abstellen auf die zeitlich letzte mögliche Bezugsentscheidung im Jahr 2004 konnte dann sichergestellt werden, dass ein Täter nicht einen Teil des Bezugsjahres noch aufgrund einer früheren Sanktionierung stationär untergebracht war, nachdem die Sanktion der Bezugsentscheidung für erledigt erklärt worden ist.

3.2 Spezielle Kodierung von Variablen für die eigene Untersuchung

Auf die Kategorisierung der Variablen zu den Sanktionen sowie auf die Definitionen und die damit verbundene Kodierung der Variablen für die Vor- und Folgeentscheidungen wird jeweils vor deren Auswertung in den entsprechenden Kapiteln noch näher eingegangen. An dieser Stelle soll daher nur auf spezielle, nur für die **Bezugsentscheidungen der Untersuchungsgruppe** zusätzlich kodierte Variablen und insoweit denkbare Fehlerquellen eingegangen werden.

Tabelle 3.2: Beispiele aus dem Datensatz für TKZ 2013

Personen-kennziffer	TKZ 2013
21.422	STGB § 177 ABS. 1 NR. 1, **§ 53**, BTMG § 29 ABS. 1 NR. 3
283.429	STGB § 177 ABS. 1 NR. 1, § 223 ABS. 1, § 230, § 240 ABS. 1, ABS. 2, ABS. 3, § **21**, § **22**, § **23** ABS. 1, § 49, § **52**, § **53**, § 54, § 55
2.776.880	STGB § 183, § **53**
3.563.360	STGB § 177 ABS. 1 NR. 1, 3, ABS. 2 NR. 1, 2, § **25 ABS. 2**, § 56
4.899.191	STGB § 176 A ABS. 1 NR. 1, § 176 ABS. 1, § **13**, § **53**
6.330.095	STGB § 177 ABS. 1 NR. 1, § 223, § 230, § **21**, § **22**, § **23**, § **52**
9.741.737	STGB § 176 ABS. 3 NR. 1, § **52**

Da der Langdatensatz für jede Entscheidung auch den Inhalt des Freitextfeldes mit den in der Entscheidung angewandten Vorschriften enthielt (TKZ 2013)[943], konnten anhand des überschaubaren Umfangs der 9.430 Bezugsentscheidungen der Untersuchungsgruppen für diese noch einige Zusatzinformationen manuell entnommen werden. *Tabelle 3.2* zeigt einige Beispiele für diese im Datensatz enthaltenen Textvariablen.

Anhand der unter der TKZ 2013 zu finden Auflistung der angewandten Vorschriften war es möglich, in Bezug auf die Anlasstat(en) der Täter aus den **Untersuchungsgruppen** folgende Zusatzinformationen zu ermitteln:

(1) ob die Tat bzw. eine der Taten durch **Unterlassen** begangen worden ist (§ 13 StGB),
(2) ob der Täter (bezüglich min. einer abgeurteilten Tat) eingeschränkt oder gänzlich **schuldunfähig** war (§§ 20, 21 StGB),
(3) ob die Tat bzw. eine der Taten im **Versuchsstadium** stecken geblieben ist (§§ 22, 23 StGB),

[943] Wie genau die Eintragung zu erfolgen hat, kann der Richtlinie nach § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundeszentralregistergesetz entnommen werden (abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Vorschriften/bzr/BZRVorschriften_node.html).

(4) ob der verurteilte Täter (nur) **Alleintäter** (§ 25 I StGB) *oder* (auch) **Mittäter** (§ 25 II StGB), **Gehilfe** (§ 26 StGB) oder **Anstifter** (§ 27 StGB) war
(5) und schließlich, ob im Falle der Anwendung mehrerer Straftatbestände nur **eine Tat** (§ 52 StGB) oder (auch) **mehrere Taten** (§ 53 StGB, § 31 JGG) abgeurteilt worden sind.

Aufgrund des Umfangs des Datensatzes wurden diese zusätzlichen Variablen allerdings nur für die Bezugsentscheidungen der Untersuchungsgruppen erhoben, sodass diesbezüglich keine Vergleiche mit Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen Nichtsexualdelikten möglich waren. Darüber hinaus ist hinsichtlich vieler dieser Informationen problematisch, dass im Falle der Aburteilung mehrerer Taten in einer Entscheidung nicht klar ist, auf welche Tat sich diese bezieht.[944] Auf entsprechende Einschränkungen der Aussagekraft der gefundenen Ergebnisse wird im Rahmen der jeweiligen Auswertung noch näher eingegangen.

4. Abschließende Anmerkung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Informationsverluste aufgrund der Tilgungs- und Löschungsvorschriften im Bundeszentralregister im Rahmen der Untersuchung vermutlich nur in sehr geringem Umfang zu erwarten sind. Auf die Ergebnisse werden Tilgungsverluste somit voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss gehabt haben. Da zudem eine Tilgung von Eintragungen erst erfolgte, wenn alle eingetragenen Verurteilungen tilgungsreif waren (§ 47 III BZRG), konnte die strafrechtliche Vorgeschichte der untersuchten Täter auch häufig recht lange zurückverfolgt werden.

Aufgrund der in *Abschnitt 1.2* beschriebenen umfangreichen Inhalte des Bundeszentralregisters und deren grundsätzlicher Verfügbarkeit für die Wissenschaft stellt das Register für die kriminologische Forschung – trotz der dargestellten Schwächen und Lücken – eine einzigartige und wertvolle Erkenntnisquelle dar, deren Inhalt durch die Arbeit der an der Konzeption und Umsetzung der bundesweiten Rückfalluntersuchung beteiligten Personen – wie die Ausführungen in *Abschnitt 2* zeigen konnten – in bisher unerreichtem Umfang nicht nur zur Etablierung einer bundesweiten Rückfallstatistik, sondern auch für Sonderauswertungen wie der vorliegenden Untersuchung nutzbar gemacht worden sind. So war es auf Grundlage dieser Datenbasis erstmals möglich, die Legalbewährung einer außerordentlich großen Kohorte von Sexualstraftätern umfassend und über den vergleichsweise langen Zeitraum von sechs Jahren zu untersuchen und mit anderen Deliktgruppen zu vergleichen.

[944] Krit. dazu *Hohmann-Fricke,* Strafwirkungen und Rückfall, S. 59.

Kapitel VI: Die Untersuchungsgruppen – Tat- und Tätermerkmale

Insgesamt enthielt der Datensatz Informationen über 9.430 Straftäter, deren Bezugsentscheidung (auch) aufgrund eines Sexualdelikts im Sinne der in Kapitel I vorgestellten Definition ergangen ist. Damit haben sich 0,87 % aller im Jahr 2004 mit einer ambulanten oder primärausgesetzten Sanktion belegten oder aus stationärer Unterbringung entlassenen Straftäter (auch) wegen eines Sexualdelikts strafbar gemacht.

Bevor in den nachfolgenden Kapiteln Sanktionierung, Rückfälligkeit und soweit möglich auch die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern ausführlich untersucht und die kriminalprognostische Relevanz der im Bundeszentralregister enthaltenen Information geprüft wird, soll in diesem Kapitel zunächst die Untersuchungsgruppe eingehend anhand der zur Verfügung stehenden Merkmale beschrieben werden. So wird zunächst grundlegend die Unterteilung der Untersuchungsgruppe in allgemeine und spezielle Untergruppen erörtert (*Abschnitt 1*), die daraus resultierende Deliktstruktur der einzelnen Gruppen beschrieben (*Abschnitt 2*) und kriminalstatistischen Daten gegenübergestellt, um die Auswirkungen der in Kapitel III abstrakt beschriebenen strafrechtlichen Selektionsprozesse anhand der untersuchten Täter zu veranschaulichen und zu überprüfen (*Abschnitt 3*). Anschließend wird näher auf die Bezugsentscheidungen eingegangen, indem Häufigkeiten von auftretenden Deliktkombinationen abgebildet (*Abschnitt 4*) und die verfügbaren Informationen zur

Begehungsweise der Anlasstat(en) ausgewertet werden (*Abschnitt 5*). Abschließend werden die Untersuchungsgruppen dann anhand der zur Verfügung stehenden soziodemografischen Daten beschrieben und mit Nichtsexualstraftätern verglichen (*Abschnitt 6*).

1. Die Bildung und Einteilung der Untersuchungsgruppen

Die komplexe Struktur des Sexualstrafrechts zeigt anschaulich, welche Schwierigkeiten die Regelung dieser Materie dem Gesetzgeber bereitet hat. Auf der einen Seite mussten die Normen rechtsstaatlichen Grundsätzen – insbesondere dem Bestimmtheitsgebot – entsprechen, andererseits aber auch soweit es geht alle strafwürdigen Verhaltensweisen erfassen. In der Folge besteht das geltende Sexualstrafrecht aus zahlreichen Straftatbeständen, die zum Teil sehr weit ausdifferenziert sind. So enthielten je nach Tatzeitpunkt bis zu 21 Paragraphen des Strafgesetzbuches untersuchungsrelevante Sexualdelikte nach der hier zugrunde gelegten Definition, darunter einige, innerhalb derer recht unterschiedliche Begehungsweisen und Handlungen mit sehr unterschiedlicher Tatschwere erfasst waren. Aus diesem Normgefüge ließen sich jedoch Deliktgruppen herausbilden, deren Einteilung in allgemeine *(Abschnitt 1.1)* und spezielle *(Abschnitt 1.2)* Untersuchungsgruppen sich die einleitenden ersten Abschnitte widmen. Anschließend wird auf einige methodische Besonderheiten und deren Auswirkungen auf die Gruppenbildung eingegangen, die für die Interpretation der Ergebnisse von Bedeutung sind. Dies sind zum einen die Berücksichtigung aller (verfügbaren) Delikte der Bezugsentscheidung *(Abschnitt 1.3)* – die auch die Vermeidung von Mehrfachzuordnungen nötig machte *(Abschnitt 1.4)* – sowie zum anderen designbedingte Schwierigkeiten in Bezug auf die Berücksichtigung des zur Tatzeit geltenden Rechts (*Abschnitt 1.5*).

1.1 Die allgemeinen Untersuchungsgruppen

Viele der Strafnormen des Sexualstrafrechts stellen lediglich spezielle Varianten eines bestimmten Tatgepräges dar.[945] Die vielen Einzelvorschriften ließen sich dementsprechend auf wenige Grundtypen von Sexualdelikten zurückführen, anhand derer grobe Deliktgruppen gebildet werden konnten. Mit Ausnahme des § 177 I

[945] Besonders betroffen sind davon die sexuellen Missbrauchsdelikte. So regeln die §§ 174 ff. StGB etwa unterschiedliche Arten von Machtverhältnissen, die der Täter zur Erwirkung einer sexuellen Handlung nutzt. Nicht jedes Ausnutzen eines Machtverhältnisses zur Willensbeugung mit dem Ziel einer sexuellen Handlung kann als strafrechtlich relevante Handlung angesehen werden. Der Gesetzgeber musste strafwürdige Fälle daher explizit benennen. Ähnlich verhält es sich mit dem Jugendschutz. Den strafrechtlichen Schutz ab dem 14. Lebensjahr abrupt auf dem Schutz durch die §§ 177 f. StGB beruhen zu lassen wäre kaum sachgerecht. Der Gesetzgeber hat daher versucht, die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung durch einen weitreichenden Verzicht auf absolute Verbote und einen mit zunehmendem Alter abnehmenden relativen Schutz zu würdigen, was im Ergebnis allerdings zu einem recht umfangreichen Gefüge an Regelungen geführt hat.

Nr. 3 StGB und dessen (weitaus engeren) Vorgängers, des § 237 a. F. StGB, die hier trotz ihres missbrauchsähnlichen Charakters als Gewaltdelikte eingestuft worden sind[946], ließen sich alle Tatbestände weitestgehend problemlos folgenden **vier Grundtypen von Sexualdelikten** zuordnen: sexuelle Gewaltdelikte, sexueller Missbrauch, exhibitionistische Delikte und kommerzielle Sexualdelikte[947]. Allerdings wird diese simple Einteilung der Vielseitigkeit der Sexualdelinquenz nicht im Ansatz gerecht. Während zwar sexuelle Gewalt und exhibitionistische Delikte für eine einfache Kategorisierung hinreichend homogene Straftatbestände erfassen, erschien es angebracht, die beiden Kategorien der sexuellen Missbrauchsdelikte und der kommerziellen Sexualdelikte bereits auf der Ebene der allgemeineren Untersuchungsgruppen weiter zu untergliedern.

Insgesamt wird im Rahmen der Untersuchung zwischen den folgenden sieben ***allgemeinen*** **Untersuchungsgruppen** unterschieden:

(1) Sexuelle Gewaltdelikte,
(2) sexueller Kindesmissbrauch,
(3) Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie,
(4) sexueller Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen,
(5) exhibitionistische Delikte (vor Jugendlichen/Erwachsenen),
(6) Zuhälterei und Menschenhandel und schließlich
(7) einfache Pornografiedelikte.

1.2 Die speziellen Untersuchungsgruppen

Zum Zwecke einer ausführlicheren Analyse wurde zudem eine weitere Untergliederung vorgenommen, die – bei unterschiedlicher Verteilung auf die dargestellten allgemeinen Untersuchungsgruppen – zu insgesamt **19 *speziellen* Untersuchungsgruppen** führte (vgl. *Abbildung 1.2*). Die teils sehr ausführlichen Tatbestände des Sexualstrafrechts stellen insoweit einen großen Vorteil für die Untersuchung dar. Zum Teil war dadurch eine Gruppenzuordnung der Probanden nach kriminologisch bedeutsamen erscheinenden Gesichtspunkten erst möglich, denn die Tatbestände liefern im Sexualstrafrecht bereits verhältnismäßig viele Informationen über die den Verurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalte. Neben der Un-

---

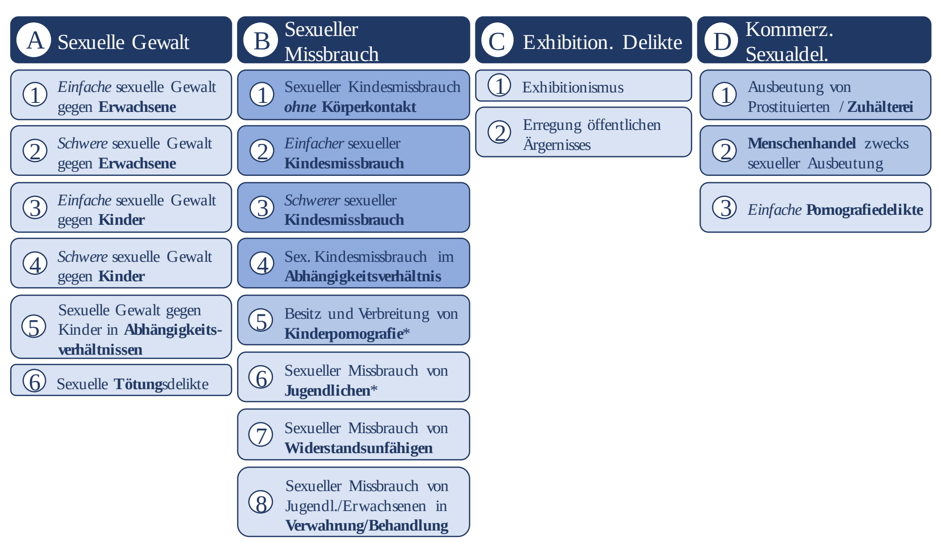
946 § 237 a. F. StGB hätte problemlos als Missbrauchsdelikt eingeordnet werden können. Weitaus schwieriger verhielt es sich mit § 177 I Nr. 3 StGB: In der Literatur wird zwar vielfach eine Auslegung der Norm vertreten, die zu einer Einstufung als Gewaltdelikt führt, das weite Verständnis der Rechtsprechung – welches hier letztendlich allein von Interesse ist – verleiht der Norm allerdings eher das Gepräge eines Missbrauchsdelikts (vgl. *Kapitel II, Abschnitt 1.2.1.2*). Berücksichtigt man allerdings die Fallkonstellationen, die durch die Einführung des § 177 Nr. 3 StGB als Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollten (vgl. dazu ebenfalls Kapitel II, *Abschnitt 1.2.1.2*), und nun von der Rechtsprechung auch unter diese Tatbestandsvariante subsumiert werden, so erscheint es zumindest aus kriminologischer Perspektive doch sinnvoll, die Norm den Gewaltdelikten zuzuordnen.

947 Zum Begriff vgl. Kapitel II, *Abschnitt 1.2*.

terscheidung zwischen schweren Begehungsformen und der ausschließlichen Verwirklichung des Grunddeliktes, wurden sowohl bei den Gewalt- als auch bei den Missbrauchsdelikten bei kindlichen Opfern zusätzlich Delikte in Abhängigkeitsverhältnissen als besondere Tätergruppe erfasst.

Bei den Missbrauchsdelikten konnte noch weitgehender als bei den Gewaltdelikten insbesondere nach Opfern differenziert werden, da für Taten gegenüber Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen jeweils besondere Tatbestände existieren. Im Falle sexueller Gewalt gegen Jugendliche müssen die §§ 174, 182 StGB dagegen nicht zwangsläufig ebenfalls erfüllt gewesen sein, so dass von der Bildung einer entsprechenden Untersuchungsgruppe abgesehen wurde. In der Folge ergaben sich insgesamt die weitreichendsten Untergliederungsmöglichkeiten bei den Missbrauchsdelikten. Allerdings ist auch das Spektrum an unterschiedlichen Delikttypen hier besonders groß. Daher wurde bereits bei den allgemeinen Deliktgruppen zwischen sexuellem Kindesmissbrauch, Kinderpornografie und dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen unterschieden, um den unterschiedlichen Deliktarten wenigstens im Ansatz gerecht zu werden.

Abbildung 1.2: Überblick über die einzelnen Untersuchungsgruppen



* Diese speziellen Untersuchungsgruppen werden im Laufe der Untersuchung z. T. noch weiter untergliedert.

Leider konnten über die Tatsache hinaus, ob es sich um ein kindliches (z. T. auch jugendliches) oder ein zum Täter in einem der gesetzlich vorgesehenen Abhängigkeitsverhältnisse stehendes Opfer handelte, allein aufgrund der Tatbestände keine weiteren Aussagen über die Opfer oder die Täter-Opfer-Beziehung gewonnen werden. Über die Tatbestände hinausgehende soziodemografische Informationen enthielt das Bundeszentralregister nur für die Täter (vgl. Kapitel V, *Abschnitt 1.2*). Besonders bedauerlich für diese Untersuchung war, dass das Geschlecht der Opfer

nicht ermittelt werden konnte, da sich wiederholt gezeigt hat, dass dieses – jedenfalls bei sexuellem Kindesmissbrauch und bei sexueller Gewalt – für die Frage des einschlägigen Rückfalls durchaus von Bedeutung zu sein scheint.[948]

1.3 Berücksichtigung mehrerer Delikte der Bezugsentscheidung

Möglich war die Bildung der Untergruppen in der dargestellten Art und Weise insbesondere aufgrund der Tatsache, dass – anders als etwa in der Strafverfolgungsstatistik – nicht nur das abstrakt schwerste Delikt, sondern die (bis zu) **fünf schwersten der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Straftatbestände** – für die Gruppenbildung herangezogen werden konnten. Nur auf diese Weise war es beispielsweise möglich, sexuelle Tötungsdelikte, sexuelle Gewalt gegen Kinder und sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen als separate Gruppen zu identifizieren und zu untersuchen.

Die Berücksichtigung mehrerer Delikte hatte zunächst den offensichtlichen Vorteil, dass in den für die meisten Untersuchungsgruppen seltenen Fällen, in denen das der Verurteilung *auch* zugrunde liegende Sexualdelikt nicht das schwerste verwirklichte Delikt war, der Fall dennoch als Bezugsentscheidung mit Sexualdelikt berücksichtigt werden konnte.

Tabelle 1.3: Anteile an Bezugsentscheidungen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen, in denen das Bezugssexualdelikt das schwerste verwirklichte Delikt darstellte

	Untersuchungs-gruppe	Sexualdelikt war schwerstes Delikt	
		Anteil	Personen
A. Sexuelle Gewalt	**2.483**	**97,0 %**	**2.408**
B. Sexueller Missbrauch	**5.193**	**98,7 %**	**5.128**
davon: Kindesmissbrauch	3.157	99,4 %	3.138
Kinderpornografie	1.613	98,3 %	1.585
Sex. Missbr. Jug./Erw.	423	95,7 %	405
C. Exhibitionismus	**1.070**	**90,6 %**	**969**
D. Kommerz. Sexualdel.	**684**	**81,1 %**	**555**
davon: Zuhälterei/Menschenh.	316	80,4 %	254
Einfache Pornografiedel.	368	81,8 %	301
Gesamt:	**9.430**	**96,1 %**	**9.060**

[948] Vgl. Kapitel IV, *Abschnitt 3.1.2*. Zwar wäre es in einigen Fällen denkbar gewesen, über § 173 StGB, der nur heterosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, auf das Geschlecht der Opfer zu schließen, denn das Geschlecht des Täters war bereits bekannt. Auch wird § 173 StGB wegen seines jedenfalls andersartigen – wenn auch unklaren – Unrechtsgehalts nicht von anderen Sexualdelikten verdrängt, sondern steht im Verhältnis zu diesen in Tateinheit gemäß § 52 StGB (vgl. *Dippel*, in: LK, § 173, Rn. 35). Jedoch greift die Vorschrift nicht in allen Fällen des sexuellen Missbrauchs von (Adoptiv-)Kindern des Täters, da § 173 StGB nur den Beischlaf als sexuelle Handlung erfasst.

Wie in *Tabelle 1.3* zu erkennen ist, stellte das **Bezugssexualdelikt allerdings regelmäßig auch das schwerste Delikt** der Bezugsentscheidung dar. Dennoch wären bei einer ausschließlichen Berücksichtigung des schwersten Delikts immerhin 370 Fälle unberücksichtigt geblieben, in denen neben einer schwerwiegenderen sonstigen Straftat auch ein Sexualdelikt verwirklicht worden ist.

Daneben bot diese Vorgehensweise den großen Vorteil, dass **Deliktkombinationen** bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden konnten. Wäre dagegen lediglich auf das abstrakt schwerste Delikt abgestellt worden, so wäre beispielsweise die Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder nahezu zufällig auf die Gruppen der sexuellen Gewaltdelikte und des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgeteilt worden[949] und Delikte zu Lasten von Kindern in Abhängigkeitsverhältnissen hätten nicht als solche erkannt werden können[950].

1.4 Vermeidung von Mehrfachzuordnungen

Die Berücksichtigung mehrerer Delikte einer Entscheidung führte jedoch dazu, dass bei ausschließlich *positiven* Zuordnungskriterien Mehrfachzuordnungen erfolgt wären, die im Laufe der Untersuchung Folgeprobleme hätten aufwerfen können. Um Mehrfachzuordnungen zu vermeiden, wurden daher zusätzlich *negative* Zuordnungskriterien (Ausschlusskriterien) verwendet.

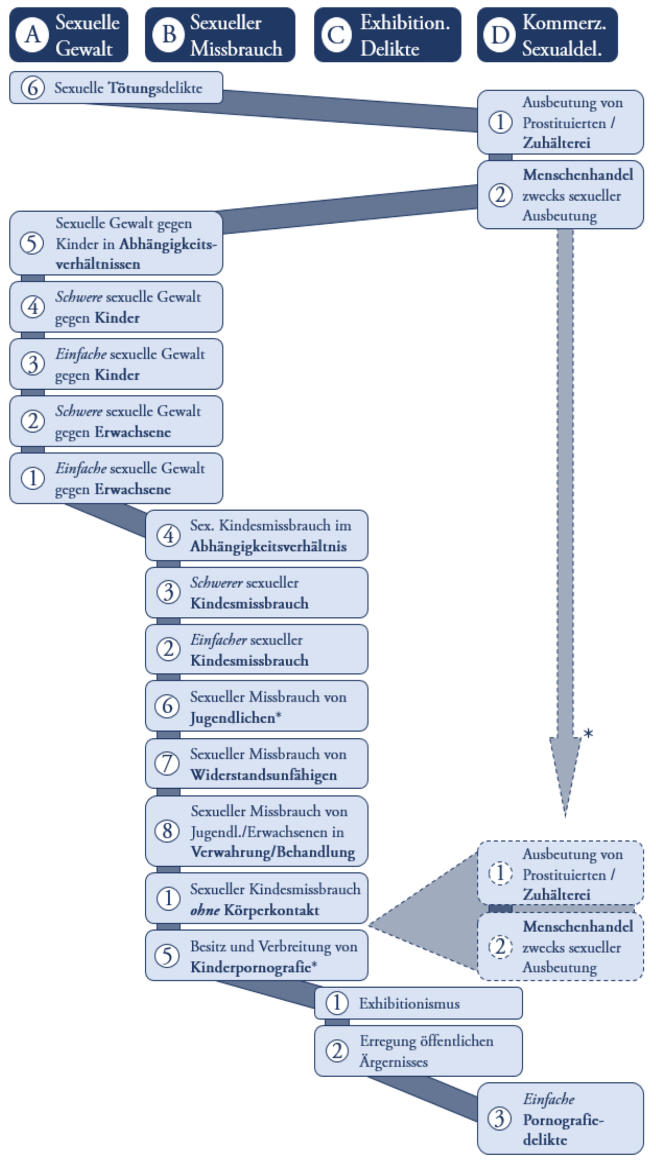
Dies geschah auf zweifache Art: Zum Teil war die vorrangige Zuordnung logisch zwingend aufgrund der Spezialität einer Gruppe, wodurch zunächst ein ***unechtes*** **Rangverhältnis** zwischen einigen Gruppen entstand. Gemeint ist damit zum einen, dass die schwere Begehungsform juristisch auch das Grunddelikt desselben Delikts umfasste, die Probanden aber dennoch nur der schwereren Begehungsform zugeordnet worden sind. Zum anderen fallen darunter Fälle, in denen bei einer Gruppe gegenüber einer allgemeineren Gruppe besondere Tatumstände aufgrund der Kombination mit anderen Delikten erkennbar waren, sodass entsprechende Personen nur der Gruppe mit den besonderen Tatumständen zugeordnet

[949] Denn nach dem für die Gewichtung maßgeblichen Schwereindex der StVS wiegt ein sexueller Kindesmissbrauch nach § 176 I StGB (Nr. 1900 im Schwereindex der StVS) – den gesetzlichen Strafrahmen entsprechend – nicht so schwer wie eine sexuelle Nötigung nach § 177 I StGB (StVS-SI Nr. 1060-1080). Aufgrund der übrigen Kriterien, die bei der Bildung des Schwereindexes der StVS zur Anwendung kommen (vgl. dazu die schematischen Hilfen des StBA, abrufbar unter http://dok.fdz-metadaten.de/2/24/243/243110/erheb/index.html), überwiegt § 176a I StGB (StVS-SI Nr. 1050) dagegen als Qualifikation des § 176 StGB den Tatbestand des § 177 I StGB (trotz identischer Strafrahmen). § 177 II StGB (StVS-SI Nr. 800) überwiegt dann wieder § 176a I StGB. So geht es weiter. Je nachdem welche Tatmittel im konkreten Fall welcher Tathandlung gegenüberstanden wäre – wie in der PKS und der StVS – bei reiner Berücksichtigung des abstrakt schwersten Delikts daher eine Gruppenzugehörigkeit entweder zu den sexuellen Gewaltdelikten oder zum sexuellen Kindesmissbrauch gegeben gewesen.

[950] § 174 kann bei kindlichen Opfern nie das schwerste verwirklichte Delikt darstellen, da § 176 StGB stets mit erfüllt ist.

worden sind. Für Überschneidungen, die nicht bereits aufgrund von Spezialität lösbar waren, musste allerdings zusätzlich ein ***echtes* Rangverhältnis** erstellt werden, das zum größten Teil nach abstrakter Schwere, zum Teil aber auch nach untersuchungsspezifischen Gesichtspunkten erstellt worden ist.[951] Beides zusammen führte zu dem in *Abbildung 1.4* erkennbaren Rangverhältnis, das bei der Zuordnung eines Probanden in die Untersuchungsgruppen Anwendung fand. Die Hierarchie der speziellen Untersuchungsgruppen ist Folge einer Mischung aus Spezialität und künstlichem Rangverhältnis, während die Hierarchie der Großgruppen (A, B, C, D) selbst – mit einer Ausnahme für die speziellen Untersuchungsgruppen um die Ausbeutung von Prostituierten/Zuhälterei und Menschenhandel – allein Folge einer künstlichen Rangordnung ist. Unter den klassischen Sexualdelikten wurde sexuelle Gewalt vorrangig vor

Abbildung 1.4: Rangverhältnis der Sexualdelikte bei der Gruppenzuordnung im Falle von Sexualdeliktkombinationen



* Alternative Zuordnung für Vor- und Folgeentscheidungen

[951] So insbesondere bei dem Verhältnis zwischen Zuhälterei und Menschenhandel und den übrigen Gruppen.

sexuellem Kindesmissbrauch und sexueller Kindesmissbrauch vorrangig vor exhibitionistischen Delikten eingestuft, was wohl in etwa der mittleren abstrakten Tatschwere entspricht. *Einfache* Pornografiedelikte wurden gänzlich nachrangig behandelt.

Da die Delikte um die Ausbeutung von Prostituierten bzw. Zuhälterei und Menschenhandel eher spezielle (Milieu-)Delikte darstellen und bei Kombination mit anderen Sexualdelikten ein Milieuzusammenhang zumindest nicht unwahrscheinlich erschien, wurde dieser Gruppe ungeachtet der abstrakten Tatschwere der zweithöchste Vorrang bei der Gruppen*zuweisung* eingeräumt. Im Rahmen der Darstellung von Vor- und Folgeentscheidungen wurden Zuhälterei und Menschenhandel dagegen gegenüber sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch nachrangig behandelt.[952] Dieser (ausschließliche) Vorrang bei der Zuordnung erschien sachgerecht, hat sich auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen insgesamt allerdings nicht sehr stark ausgewirkt. Denn Überschneidungen zwischen Zuhälterei und Menschenhandel und den übrigen Sexualdelikten kamen eher selten vor. Auch im Übrigen wäre eine eindeutige Zuordnung mangels echter Überschneidungen allerdings weitgehend auch ohne ein künstliches Rangverhältnis möglich gewesen (vgl. dazu unten *Abschnitt 4* in diesem Kapitel).

1.5 Berücksichtigung der Rechtslage zur Tatzeit

Sexualdelikte stellen vielfach sehr schwere Delikte mit vergleichsweise hoher Straferwartung dar, weshalb unter den untersuchten Tätern auch einige Personen zu finden waren, die erst nach langen Freiheitsstrafen aus dem Vollzug entlassen worden und damit in den Risikozeitraum eingetreten sind. Auch bei ambulanten Sanktionen kann das Tatdatum der Bezugsentscheidung aber unter Umständen lange vor dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum im Jahr 2004 gelegen haben, da für die Einordnung als Bezugsentscheidung auf den Zeitpunkt der Verurteilung und nicht auf den Tatzeitpunkt abgestellt worden ist. Insoweit ist von Bedeutung, dass § 2 I StGB als logische Folge rechtstaatlicher Grundsätze bestimmt, dass einer (strafrechtlichen) Verurteilung stets das zur Tatzeit geltende Recht zugrunde zu legen ist, sofern sich nicht im konkreten Fall die neue Rechtslage für den Delinquenten günstiger gestaltet.[953] Inhalt und Standort vieler Tatbestände des Sexualstrafrechts haben sich

---

[952] Beurteilt man die abstrakte Schwere anhand der Strafrahmen, so sind sowohl § 181 a (Zuhälterei) als auch § 232 StGB (Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung) mit jeweils 6 Monaten Mindestfreiheitsstrafe jedenfalls nachrangig zu sexueller Gewalt (ein Jahr Mindeststrafe) einzuordnen. Mit dem häufigsten sexuellen Missbrauchsdelikt, dem sexuellen Kindesmissbrauch, und ebenso mit § 179 StGB, befinden sich die Delikte abstrakt auf einer Stufe, die übrigen Missbrauchsdelikte weisen jedoch eine geringere Mindeststrafe auf. Dennoch wurde allen Missbrauchsdelikten (außer Kinderpornografie) Vorrang eingeräumt, weil die klassischen Sexualdelikte vorrangig untersucht werden sollten.

[953] Da sich der Gesetzgeber bei Änderungen des Sexualstrafrechts seit der Streichung des § 175 StGB im Jahr 1994 (BGBl. I 1994, S. 1168) allerdings maßgeblich auf eine Ausweitung der

allerdings im Laufe der letzten Jahrzehnte teils mehr, teils weniger erheblich verändert (vgl. ausführlich zur Reformgeschichte Kapitel II, *Abschnitt 2*). Daher war **je nach *Tat*zeitpunkt das den Deliktgruppen zugrunde liegende Recht nicht identisch** und die bewegte Reformgeschichte des Sexualstrafrechts ist nicht erst für die Analyse der Vorstrafen, sondern bereits für die Bezugsentscheidungen von Bedeutung.

Tabelle 1.5 gibt einen Überblick darüber, wie häufig der Tatzeitpunkt der (letzten) Anlasstat der Bezugsentscheidungen in einem bestimmten Zeitraum fiel. Erkennbar geschah die Anlasstat bei den meisten Bezugsentscheidungen – zu mehr als drei Vierteln – vor dem Jahr 2004. Auf der anderen Seite ereigneten sich nur 14,8 % der (letzten) Bezugstaten vor dem Jahrtausendwechsel, sodass die meisten Bezugsentscheidungen – insgesamt gut 85 % – auf Taten zurückzuführen waren, die sich entweder im Bezugsjahr (2004) oder wenige Jahre zuvor ereignet hatten.

Tabelle 1.5: Tatzeit der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat

Untersuchungs-gruppe	Zeitpunkt der (letzten) Bezugstat							
	2004	2003	2002	2001	2000	seit 01.01.2000	1990er Jahre	1980er Jahre
Sexuelle Gewalt*	13,8%	29,9%	12,6%	9,0%	8,1%	**73,5%**	25,0%	1,4%
Sexueller Kindesmissbrauch	18,7%	35,6%	14,2%	7,7%	5,0%	**81,1%**	17,8%	1,1%
Kinderpornografie	23,7%	48,5%	21,3%	4,8%	0,7%	**99,1%**	0,9%	0,0%
Sex. Missbrauch von Jugendl./Erwachsenen	17,5%	40,9%	16,8%	8,7%	6,4%	**90,3%**	9,5%	0,2%
Exhibitionismus	46,8%	42,8%	6,0%	1,7%	0,5%	**97,7%**	2,1%	0,1%
Zuhälterei/ Menschenhandel	12,0%	20,6%	23,1%	13,9%	11,4%	**81,0%**	18,7%	0,3%
Sonst. Pornografie	41,0%	47,6%	7,9%	2,2%	1,1%	**99,7%**	0,3%	0,0%
Gesamt	22,1%	37,3%	14,2%	6,9%	4,7%	**85,2%**	14,0%	0,8%

* 4 Bezugsentscheidungen, die wegen sexueller Gewalt ergangen sind und sich zwischen 1975 und 1980 ereignet haben, sind in der Darstellung nicht berücksichtigt (= 0,16 % der Untersuchungsgruppe sexuelle Gewalt).

Um die Gesetzesänderungen im Rahmen der Untersuchung berücksichtigen zu können, mussten die Zuordnungs- und Ausschlusskriterien für die einzelnen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen in Bezug auf das Tatdatum der im Datensatz vorhandenen Entscheidungen angepasst werden. Dabei zeigte sich im Verhältnis zu

Strafbarkeit und die Erhöhung der abstrakten Strafrahmen beschränkt hat (vgl. Kapitel II, *Abschnitt 2*), kam die Anwendung von milderem neuen Recht bei den Tätern aus den Untersuchungsgruppen regelmäßig wohl nicht in Betracht.

den Vergleichsgruppen besonders deutlich die Unbeständigkeit des Sexualstrafrechts: Für alle Vergleichsgruppen waren (rückblickend bis 1975) nahezu keine nennenswerten Anpassungen der Zuordnungskriterien erforderlich, da es in Bezug auf diese Gruppen nur wenige untersuchungsrelevante Änderungen oder Verschiebungen von Straftatbeständen gegeben hat[954], während aufgrund der zahlreichen Änderungen des Sexualstrafrechts für die Untersuchungsgruppen jeweils **bis zu vier unterschiedlichen Varianten** von Zuordnungs- und Ausschlusskriterien erstellt werden mussten. Dabei waren die beiden Gruppen der exhibitionistischen Delikte die einzigen Untersuchungsgruppen, für die mangels (zuordnungsrelevanter) Gesetzesänderungen keine Varianten erstellt werden mussten. Die zahlreichen Gesetzesänderungen machen eine knappe und übersichtliche und dennoch aussagekräftige Darstellung der einzelnen Varianten von Zuordnungs- und Ausschlusskriterien schwierig, weshalb an dieser Stelle lediglich auf eine vereinfachte Darstellung im Anhang (*Tabelle VI/1.5*) und auf Kapitel II *Abschnitt 2* verwiesen wird, wo die wesentlichen untersuchungsrelevanten Gesetzesänderungen dargestellt wurden. Grundsätzlich wurde auch das **Strafrecht der ehemaligen DDR** bereits für die Ermittlung einschlägiger Bezugsentscheidungen berücksichtigt; dies führte allerdings zu keiner zusätzlichen Bezugsentscheidung, sodass DDR-Strafrecht nur bei den Vorstrafen berücksichtigt werden musste.

Die Ausführungen in Kapitel II *Abschnitt 2* veranschaulichen auch, dass die Änderungen des Sexualstrafrechts zwar durchaus bedeutsam waren, der wesentliche Kern der Delikte jedoch beibehalten worden ist. Die untersuchungsrelevanten Änderungen betrafen überwiegend eine Ausdehnung der Strafbarkeit (insbesondere bei den Missbrauchsdelikten), sodass (in Bezug auf den Rückfall) zwar seit der Bezugstat möglicherweise weitere Begehungsformen unter Strafe gestellt worden sind, nicht aber die Tat, die als Bezugsdelikt gewertet worden ist, nach späterem Recht nicht mehr strafbar gewesen wäre und dass umgekehrt die Bezugstat zwar möglicherweise zuvor nicht strafbar war, vergleichbare Delikte jedoch schon.

Bedauerlicherweise steht für die Untersuchung aufgrund der Anlage des Bundeszentralregisters für eine Entscheidung stets nur das **Datum der <u>letzten</u> dem jeweiligen Urteil zugrunde liegenden Tat** zur Verfügung.[955] Dies führte insbesondere in Bezug auf die sexuellen Tötungsdelikte zu Problemen bei der Gruppenzuweisung, auf die im Rahmen der Einzeldarstellungen im nun folgenden zweiten Abschnitt noch näher eingegangen wird, soweit dies für die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe von Bedeutung ist.

---

954 Nur bei den Vergleichsgruppen für vorsätzliche Körperverletzung und bei den Tötungsdelikten führten Gesetzesänderungen überhaupt dazu, dass in Abhängigkeit von der Tatzeit (zwei) unterschiedliche Varianten von Zuordnungs- und Ausschlusskriterien erstellt werden mussten.

955 Vgl. oben Kapitel IV, *Abschnitt 2*.

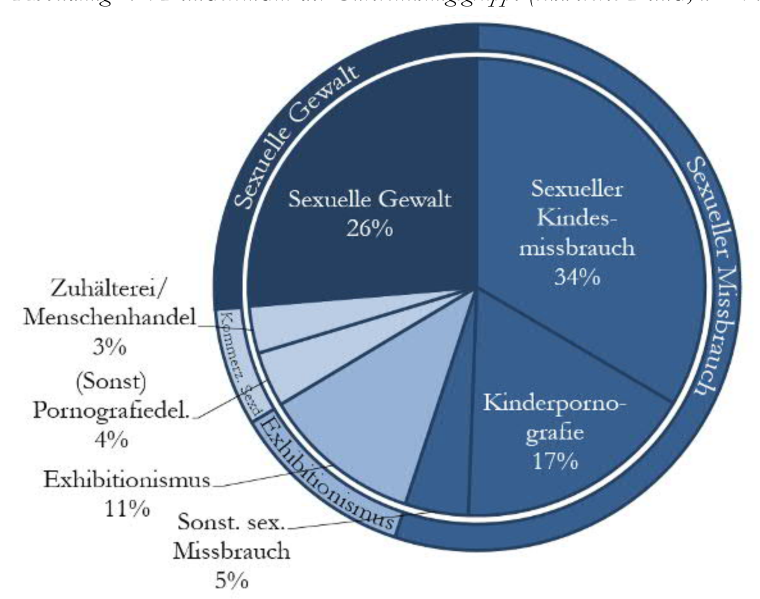
2. Deliktstruktur und Größe der Untersuchungsgruppen

In diesem Abschnitt wird nach einem zusammenfassenden Überblick über die Deliktstruktur der Untersuchungsgruppe (*Abschnitt 2.1*) zunächst die Zusammensetzung der allgemeinen Untersuchungsgruppen erörtert (*Abschnitt 2.2*), bevor schließlich auf die Vergleichsgruppen eingegangen wird (*Abschnitt 2.3*).

2.1 Überblick

Die Einteilung der **9.430 Sexualstraftäter** in allgemeine Untersuchungsgruppen ergab folgendes Bild von der Struktur der hier untersuchten Sexualdelinquenz:

Abbildung 2.1: Deliktstruktur der Untersuchungsgruppe (schwerstes Delikt, n = 9.430)



Den meisten Tätern wurde ein klassisches Sexualdelikt (sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch und Exhibitionismus) vorgeworfen. Über 90 % der untersuchten Sexualstraftäter sind in der Bezugssache maßgeblich wegen eines entsprechenden Delikts verurteilt worden.[956] Die Deliktstruktur ähnelte dabei derjenigen der polizeilich Tatverdächtigen im Bezugsjahr sehr (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.1*). Eine Abweichung ergab sich maßgeblich in Bezug auf Täter von Missbrauchsdelikten, die in

[956] Zu beachten ist dabei allerdings, dass auch die Gruppe „Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie“ hier zu den Missbrauchsdelikten gezählt wird, obwohl es sich insoweit nicht um sexuelle Missbrauchsdelikte i. e. S. handelt. Aber auch ohne Kinderpornografie machte die klassische Sexualdelinquenz immer noch mehr als zwei Drittel der Gruppe aus.

der Untersuchungsgruppe etwas stärker vertreten waren als unter den Tatverdächtigen des Jahres 2004, während insbesondere Exhibitionisten unter den hier untersuchten Sexualstraftätern etwas seltener zu finden waren.

Mit einem Gesamtanteil von lediglich rund 7 % wurde demgegenüber einem nahezu vernachlässigbar geringen Anteil der Täter ein Sexualdelikt aus dem Bereich der Ausbeutung von Prostituierten oder der einfachen Pornografiedelikte vorgeworfen. *Tabelle 2.1* gibt einen differenzierteren Überblick über die Verteilung der untersuchten Täter auf die einzelnen (speziellen) Untersuchungsgruppen:

Tabelle 2.1: Verteilung der untersuchten Sexualstraftäter auf die speziellen Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe:	N	%
A. Sexuelle Gewaltdelikte	**2.483**	**26,3**
davon: 1. Einfache sexuelle Gewalt (gegen Jug./Erw.)	1.064	11,3
davon: 2. Schwere sexuelle Gewalt (gegen Jug./Erw.)	1.063	11,3
davon: 3. Einfache sexuelle Gewalt gegen Kinder	186	2,0
davon: 4. Schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder	121	1,3
davon: 5. Sexuelle Gewalt gegen Kinder *in Abhängigkeitsverh.*	37	0,4
davon: 6. Sexuelle Tötungsdelikte	12	0,1
B. Sexueller Missbrauch	**5.193**	**55,1**
davon: 1. Sexueller Missbrauch von Kindern *ohne Körperkontakt*	446	4,7
davon: 2. Einfacher sexueller Missbrauch von Kindern	1.750	18,6
davon: 3. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	605	6,4
davon: 4. Sex. Missbrauch von Kindern *in Abhängigkeitsverh.*	357	3,8
davon: 5. Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie	1613	17,1
davon: 6. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	197	2,1
davon: 7. Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen	209	2,2
davon: 8. Sexueller Missbrauch von Jug./Erw. in Verwahrung, Betreuung oder Behandlung	16	0,2
C. Exhibitionistische Delikte	**1.070**	**11,3**
davon: 1. Exhibitionismus	921	9,8
davon: 2. Erregung öffentlichen Ärgernisses	149	1,6
D. *Kommerzielle* Sexualdelikte	**684**	**7,3**
davon: 1. Zuhälterei	132	1,4
davon: 2. Menschenhandel	184	2,0
davon: 3. Illegale Verbreitung pornografischer Schriften	368	3,9
Gesamt:	**9.430**	**100**

Besonderheiten der jeweiligen Gruppen und die jeweils zugrunde liegenden Straftatbestände werden im Folgenden zur besseren Übersicht jeweils getrennt dargestellt.

2.2 Die Zusammensetzung der einzelnen Untersuchungsgruppen

2.2.1 Sexuelle Gewalt

Die Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte stellte die zweitgrößte Untersuchungsgruppe. Sie umfasste Straffällige, deren Bezugsentscheidung auch aufgrund einer sexuellen Nötigung gemäß § 177 StGB a. F., einer Nötigung zu einer sexuellen Handlung gemäß § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F., eines erfolgsqualifizierten Sexualdeliktes gemäß der §§ 176b, 178 StGB oder eines Mordes (§ 211 StGB) im Zusammenhang mit einem sexuellen Gewalt- *oder* Missbrauchsdelikt ergangen war.

Tabelle 2.2.1: Untersuchungsgruppe Sexuelle Gewalt

Untersuchungsgruppe	**Straftatbestände** (Äquivalente nach geltendem Recht)	**N**
A. Sexuelle Gewaltdelikte	**§§ 177 ff. StGB a. F.**	**2.483**
davon:		
1. Einfache sexuelle Gewalt (gegen Jugendliche/Erwachsene)	§§ 177 I, V, 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F.	1.064
2. Schwere sexuelle Gewalt (gegen Jugendliche/Erwachsene)	§§ 177 II–IV StGB a. F.	1.063
3. Einfache sexuelle Gewalt gegen Kinder	*Wie Gruppe A1, allerdings in Kombination mit §176 StGB**	186
4. Schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder	*Wie Gruppe A2, allerdings in Kombination mit §176 StGB**	121
5. Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen	*Wie Gruppe A1/2, allerdings in Kombination mit §176 StGB* und § 173**/§ 174 StGB*	37
6. Sexuelle Tötungsdelikte	§§ 176b, 178 *oder* § 211 StGB i. Z. m. einem der Delikte aus den Gruppen A 1–5 und B1–4, B6–8	12

* Es sei denn, es handelte sich lediglich um § 176 IV StGB (sex. Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt)

** Zwar handelte es sich bei den Fällen, in denen § 173 StGB aber nicht § 174 StGB erfüllt ist, um Fälle des Geschwisterinzests, also nicht um ein Abhängigkeitsverhältnis. Es sollten in dieser Gruppe aber soweit es geht die Delikte des besonders engen sozialen Nahbereichs erfasst werden.

Zahlenmäßig blieben Fälle, bei denen das schwerste Sexualdelikt der Bezugsentscheidung (lediglich) eine Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. darstellte, gegenüber Bezugsentscheidungen, die auch wegen sexueller Nötigung gemäß § 177 StGB a. F. ergangen waren, sehr selten: Bei nur 31 der 2.483 Personen aus der Gruppe der sexuellen Gewalt stellte das schwerste Sexualdelikt eine Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB dar. Bei 10 Personen lag der Bezugsentscheidung sowohl eine Nötigung zu sexuellen Handlungen als auch ein schwerwiegenderes Sexualdelikt zugrunde. Es ist nicht auszuschließen, dass die geringe Anzahl der Fälle des § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. auch auf insoweit unvollständige Eintragungen im Bundeszentralregister zurückzuführen war, es sich also bei einigen Fällen, die im Datensatz lediglich als einfache Nötigung (oder als unbenannter schwerer Fall) auftauchen, tatsächlich um Nötigungen zu sexuellen Handlungen gehandelt hat.[957] Es erscheint aber auf der anderen Seite auch durchaus plausibel, dass es sich um eine Folge des neben § 177 StGB nur sehr eingeschränkten eigenständigen Anwendungsbereichs der Vorschrift handelt[958], also tatsächlich regelmäßig Nötigungsmittel i. S. d. § 177 StGB zur Erzwingung sexueller Handlungen (mit Körperkontakt) eingesetzt worden sind.

Zum Zwecke einer differenzierteren Untersuchung wurde die Gruppe in **sechs spezielle Untergruppen** aufgeteilt. Täter, die keiner der im Folgenden erörterten spezielleren Untergruppen zuzuordnen waren, bei denen das sexuelle Gewaltdelikt also weder im Zusammenhang mit einem Mord noch mit sexuellem Kindesmissbrauch stand, sind den beiden allgemeinen Gruppen der **sexuellen Gewalt gegen Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene** zugeordnet worden. Hier bot es sich (aufgrund der recht hohen Fallzahl) an, nach der abstrakten Schwere der Tat zu differenzieren und den Grundtatbestand der sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB bzw. § 240 IV 2 Nr.1 StGB a. F.) sowie minderschwere Fälle (§ 177 V StGB a. F.) von Fällen der Verwirklichung erschwerender Umstände und Tatbestandsqualifikationen getrennt zu untersuchen. Diese beiden Gruppen von Tätern sexueller Gewaltdelikte mit **nichtkindlichen** Opfern stellten die größten Untergruppen der sexuellen Gewaltdelikte dar, wobei schwere sexuelle Gewalt im Verhältnis zur Verwirklichung nur des Grundtatbestandes etwa gleich häufig vorkam. Auch wenn im Rahmen dieser Untersuchung das Alter des Opfers nicht festgestellt werden konnte[959], kann aufgrund von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) davon ausgegangen werden, dass ein beträchtlicher Teil der Opfer in dieser Gruppe

[957] Es hätte in diesen Fällen auch nicht geholfen zu überprüfen, wie häufig § 240 IV StGB ohne weitere Differenzierung im Datensatz auftaucht. Denn da es sich bei den Ziffern nur um Regelbeispiele handelt, deren Katalog nicht abschließend ist (wobei insbesondere in Bezug auf den weiten Nötigungstatbestand zahlreiche unbenannte schwere Fälle denkbar sind, sodass der gesetzlichen Aufzählung bereits eine gewisse Willkür vorgeworfen worden ist [so *Fischer,* ZStW 2000 (112), 75, 79, Fn. 30]), kann § 240 IV StGB ohne Nennung einer Ziffer ein korrekter Eintrag sein.

[958] Vgl. dazu Kapitel II, *Abschnitt 1.2.1.1*.

[959] Allenfalls wären sehr eingeschränkte Rückschlüsse auf das Alter möglich gewesen, da – ähnlich

jugendlich oder heranwachsend gewesen sein wird. Denn die Viktimisierungsquote ist in dieser Altersgruppe generell, insbesondere aber bei Frauen, erwartungsgemäß überproportional, regelmäßig mehr als viermal höher als bei Erwachsenen.[960]

Daneben erschien es sinnvoll, **sexuelle Gewaltdelikte mit kindlichen Opfern** separat zu untersuchen. Zwar waren derartige Bezugsentscheidungen um ein Vielfaches seltener als Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch ohne den Einsatz von Nötigungsmitteln. Angesichts von über dreihundert entsprechenden Fällen war allerdings immerhin bei etwa jeder siebten Anlasstat wegen sexueller Gewalt (auch) ein Kind Opfer der Tat (13,9 %).[961] In den beiden entsprechenden Untergruppen wurden Täter erfasst, deren Bezugsentscheidungen sowohl (mindestens) ein sexuelles Gewaltdelikt als auch (mindestens) ein sexueller Kindesmissbrauch zugrunde lag. Materiell-rechtlich stehen diese Delikte zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB), sofern beide Tatbestände durch dieselbe (juristische) Handlung verwirklicht worden sind.[962] Keiner der Tatbestände wird also durch den anderen verdrängt, sodass mit einer Untererfassung grundsätzlich nicht zu rechnen war. Freilich ist in den entsprechenden Fällen auch eine tatmehrheitliche Begehung (§ 53 StGB) möglich gewesen, so dass es sich (sicherlich nur vereinzelt) um ganz unabhängige Taten gehandelt haben kann. Auch soweit dies aber der Fall gewesen sein sollte, erschien eine Zuordnung zur Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder allerdings nicht ganz unsachgerecht.[963]

Es sollte noch darauf hingewiesen werden, dass zumindest theoretisch Fälle denkbar sind, in denen trotz des Einsatzes von Nötigungsmitteln i. S. d. § 177 I StGB a. F. gegenüber einem Kind ein Täter nur wegen § 176 StGB bestraft

wie schon für die Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder – nach Kombinationen mit § 174 oder 182 StGB gesucht hätte werden können. Anders als bei Kindern ist im Falle von jugendlichen Opfern sexueller Gewalt allerdings nicht zwangsweise auch immer der Tatbestand eines sexuellen Missbrauchsdelikts erfüllt. Denn sexuelle Handlungen mit Jugendlichen stehen nicht generell unter Strafe. Es hätten nur solche Fälle erkannt werden können, in denen der Täter eine Form von Zwangslage oder Machtverhältnis ausnutzte, um eine sexuelle Nötigung zu erleichtern. Daher hätte, anders als bei kindlichen Opfern, nur ein Ausschnitt der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche auf diese Weise erkannt werden können.

[960] Vgl. BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 91, Schlüsselnrn. 111000 und 112000.

[961] Demgegenüber weist die PKS regelmäßig deutlich niedrigere Viktimisierungsquoten für Kinder bei sexuellen Gewaltdelikten auf. Im Jahr 2004 lag der Anteil der kindlichen Opfer bei sexueller Gewalt zwischen 4 und 6 % (BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 140). Der erhöhte Anteil lässt sich möglicherweise mit dem oben (Fn. 951) beschriebenen Konkurrenzproblem mit den §§ 176 ff. StGB erklären, er kann aber ebenso gut auch auf Selektionsprozessen beruhen, da Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch regelmäßig seltener eingestellt werden als Verfahren wegen sexueller Gewalt (vgl. *Kapitel III, Abschnitt 3.2.1.1*).

[962] *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 99; *Lackner*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 14; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 177, Rn. 29.

[963] Auch ein unabhängig von einem Missbrauchsdelikt verwirklichtes sexuelles Gewaltdelikt erscheint nicht völlig ohne Bedeutung für die Begehung des Missbrauchs, da immerhin auch in diesen Fällen zum Ausdruck kommt, dass der Täter zu seiner sexuellen Befriedigung weder vor einer Nötigung noch vor dem Missbrauch von Kindern zurückschreckt.

werden konnte, sofern ein Nötigungserfolg mangels Willensbildungsfähigkeit – denkbar insbesondere bei sehr jungen Opfern – nicht möglich war.[964] Entsprechende Fälle konnten hier nicht als solche erkannt und daher auch nicht der sexuellen Gewalt zugeordnet werden.[965] Sollten derartige Fälle einigen der Bezugsentscheidungen zugrunde gelegen haben, wären diese hier als (in diesem Sinne gewaltloser) sexueller Kindesmissbrauch eingestuft worden.

Erst spät im Laufe der Untersuchung, wurde die Gruppe der **sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen** aus der Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder herausgenommen und einer speziellen Untersuchungsgruppe zugeordnet. Dies geschah, weil im Laufe der Untersuchung immer deutlicher wurde, dass die von Anfang an geplante entsprechende Trennung bei den Missbrauchsdelikten durchaus sinnvoll war. Für sich genommen erschien diese Tätergruppe mit nur 37 Personen zunächst zu klein für eine gesonderte Betrachtung. Untersuchungsergebnisse werden insoweit nur sehr eingeschränkt verallgemeinerungsfähig sein können. Die Gruppe wurde jedoch insbesondere aus der allgemeineren Tätergruppe herausgelöst, um die Hauptgruppe von unnötigen Verzerrungen, die sich aufgrund von Besonderheiten im Rückfallverhalten der darin enthaltenen Nahraumtäter hätten ergeben können – soweit es im Rahmen der Untersuchung eben möglich war –, freizuhalten.

Schließlich wurden **sexuelle Tötungsdelikte** – erfolgsqualifizierte Sexualdelikte *oder* Mord in Verbindung mit einem sexuellen Gewalt- oder Missbrauchsdelikt – gesondert untersucht. Bei 9 der 12 Täter handelte es sich um Sexualmörder[966], der Rest wurde wegen Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung mit Todesfolge gemäß § 177 III StGB a. F. bzw. § 178 III StGB a. F. verurteilt. Keiner der

---

964 Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 19.

965 Es wäre auch nicht möglich gewesen, zuverlässig solche Fälle zu erfassen, in denen die Tathandlung zwar mangels Fähigkeit zur Willensbildung des Opfers keine Nötigung, allerdings eine Körperverletzung (§ 223 StGB) darstellte, da der tatsächliche Zusammenhang zwischen mehreren innerhalb einer Entscheidung abgeurteilten Delikte allein aufgrund der Informationen des BZR nicht feststellbar war.

966 7 Personen wurden in der Bezugssache wegen sexueller Nötigung (§ 177 StGB a. F.) und Mord verurteilt, zwei weitere wegen sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB a. F.) und Mord. Im Gegensatz zu einer Kombination mit einfachem Totschlag kann in Fällen der Kombination mit Mord wohl regelmäßig auch von einem Zusammenhang mit dem Sexualdelikt ausgegangen werden. Sollte die Tötung nicht bereits *„zur Befriedigung des Geschlechtstriebes"* erfolgt sein, so ist bei einem Zusammenhang mit dem Sexualdelikt wohl meist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht erfüllt (vgl. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 140). Im Falle einer Kombination aus (einfachem) Totschlag und einem Sexualdelikt kann dementsprechend wohl sogar im Umkehrschluss auf eine zumeist unabhängige Verwirklichung der Delikte ohne direkten Zusammenhang geschlossen werden. Aus diesem Grunde wurden entsprechende Deliktkombinationen auch nicht den sexuellen Tötungsdelikten zugeordnet. Eine solche Deliktkombination tauchte im Datensatz allerdings ohnehin nur vier Mal auf (in einem Fall handelte es sich um eine Kombination mit Zuhälterei, in den drei übrigen Fällen mit sexueller Gewalt), obwohl Totschlag im Verhältnis zu Mord das häufigere Delikt darstellt. Dies kann wohl als Indiz für die Richtigkeit der Unabhängigkeitsthese angesehen werden. Schwieriger

Täter aus der Gruppe hatte ein kindliches Opfer. Aufgrund der Tatsache, dass § 178 StGB n. F. eine Mindestfreiheitsstrafe von 10 Jahren vorsieht, die auch gemäß § 57 II StGB für eine Strafrestaussetzung mindestens zur Hälfte hätte verbüßt sein müssen, ist es nicht verwunderlich, dass sich im Datensatz der Untersuchung tatsächlich keine einzige Bezugsentscheidung befand, die aufgrund von § 178 StGB n. F. ergangen ist.

Leider ließ es das Erhebungsdesign nicht zu, nach unterschiedlichen Varianten innerhalb eines Satzes einer Strafnorm zu unterscheiden. Daher war insbesondere die Erfüllung des Mordmerkmales „*zur Befriedigung des Geschlechtstriebes*" den Daten nicht zu entnehmen. Entsprechend konnten Fälle, in denen die Tötung für den Täter zwar einen sexuellen Akt darstellte, ohne dass es sich dabei jedoch um eine sexuelle Handlung i. S. d. § 184g StGB handelte, nicht als Sexualmorde eingestuft werden. Solche Taten scheinen verhältnismäßig nicht unbedingt selten vorzukommen. So wurden beispielsweise im Rahmen einer Untersuchung von *Habermann* et al. nur etwas mehr als 50 % der dort untersuchten jugendlichen Sexualmörder neben Mord auch wegen eines Sexualdeliktes verurteilt.[967] In der Regel dürften entsprechende Taten nach der hier zugrunde gelegten Definition von Sexualkriminalität aber ohnehin nicht als Sexualdelikte einzustufen gewesen sein, da sie die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer nach hiesigem Verständnis nicht tangiert haben, soweit sie allein aufgrund der Motivation des Täters sexualbezogenen waren.[968] Insofern war es der Gruppenbildung nicht hinderlich, dass das verwirklichte Mordmerkmal nicht erhoben werden konnte. Besondere Probleme bei der Zuordnung zur Gruppe der sexuellen Tötungsdelikte ergaben sich aber aus dem Umstand, dass nur das Datum der letzten dem Urteil der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat im BZR vermerkt war (vgl. oben Kapitel V, *Abschnitt 1.2*). Denn insoweit bestand insbesondere eine Verwechslungsgefahr zwischen der alten Fassung des § 178 StGB (einfache sexuelle Nötigung) und der aktuellen Fassung (Sexuelle Nötigung mit Todesfolge). Bei näherer Betrachtung der zunächst unklaren Fälle zeigte sich jedoch,

---

war der Zusammenhang für das DDR-Strafrecht zu bestimmen. § 112 DDR-StGB (Mord) war eher vergleichbar mit dem geltenden § 212 StGB. Zwar enthielt § 112 II DDR-StGB als Qualifikation des einfachen Mordes i. S. d. Vorschrift einige Elemente des geltenden § 211 StGB wie bspw. die Heimtücke. Allerdings befand sich dort keine Variante, welche mit dem Ziel der Befriedigung des Geschlechtstriebes oder der Verdeckungsabsicht des geltenden § 211 StGB vergleichbar gewesen wäre. Da jedenfalls für die Bezugsentscheidungen nach westdeutschem Recht gesagt werden kann, dass eine Kombination mit (einfachem) Totschlag nach § 212 StGB sehr selten war, wurde für das DDR-Strafrecht auch bei einem Zusammentreffen mit § 112 DDR-StGB (Totschlag) eine Zuordnung zur Gruppe der sexuellen Tötungsdelikte vorgenommen.

[967] *Habermann* et al., FPPK 2008 S. 241, 244. Dies lag allerdings wohl auch an der recht weiten Definition des Sexualmordes in der besagten Untersuchung, nach der bereits „sexuelles Interesse oder sexuelle Fantasien im Zusammenhang mit der Tat" ausreichten, um aus der Tat einen Sexualmord zu machen (vgl. *Berner/Briken/Habermann/Hill*, FPPK 2008, S. 105, 107).

[968] Näheres dazu oben, Kapitel III, *Abschnitt 2.3.1*.

dass in den Daten tatsächlich kein einziger Fall des § 178 StGB n. F. enthalten war.[969]

2.2.2 Sexueller Missbrauch

Personen, die (maßgeblich) wegen sexuellem Missbrauch verurteilt worden sind, machten mehr als die Hälfte der Untersuchungsgruppe aus. Die sexuellen Missbrauchsdelikte wiesen unter den vier Großgruppen auch die komplexeste Normstruktur und die größte Anzahl an unterschiedlichen Straftatbeständen auf. Dementsprechend ergaben sich auch die weitreichendsten Differenzierungsmöglichkeiten für die Bildung spezieller Untersuchungsgruppen.

Tabelle 2.2.2a: Die Untersuchungsgruppen der sexuellen Missbrauchsdelikte: sexueller Kindesmissbrauch

Untersuchungsgruppe	Straftatbestände (Äquivalente nach geltendem Recht)	N
B. Sexueller Missbrauch	**§§ 174 ff, 176 ff., 179, 182 StGB**	**5.193**
Zulasten von Kindern	**§§ 176 ff. StGB**	**4.771**
davon:		
1.Sexueller Missbrauch von Kindern *ohne* Körperk.	§§ 176 IV StGB[970]	446
2. *Einfacher* sexueller Missbrauch von Kindern	§§ 176 I–II, 176a I[971] StGB	1.750

[969] So befanden sich im Datensatz zwar acht Entscheidungen, die wegen § 178 StGB ergangen waren und deren letztes Tatdatum nach dem 01.04.1998 lag, weshalb die Deliktkodierung zur Bildung der Untersuchungsgruppen hinsichtlich dieser Bezugsentscheidungen zunächst zu einer Einstufung als sexuelle Nötigungen mit Todesfolge (§ 178 StGB n. F.) geführt hatte. Bei näherer Betrachtung zeigte sich allerdings, dass es sich stets um Fälle des § 178 StGB a. F. gehandelt haben muss. Angesichts des Umstandes, dass der Datensatz insgesamt immerhin 208 Bezugsentscheidungen beinhaltete, die (auch) aufgrund von § 178 StGB (a. F.) ergangen waren, betraf dieses Problem der fehlerhaften zeitlichen Einordnung auch offenbar nur verhältnismäßig wenige Bezugsentscheidungen, sodass dieses Problem für die anderen Untersuchungsgruppen wohl von eher untergeordneter Bedeutung war. Für die sehr kleine Gruppe der Tötungsdelinquenten wäre eine Fehlzuordnung in dieser Größenordnung jedoch sehr problematisch gewesen.

[970] Hier hätte auch § 176 V StGB eingeordnet werden müssen; da es allerdings nur einen Fall im Datensatz gab, bei dem § 176 V StGB und nicht gleichzeitig auch ein anderes sexuelles Gewalt- oder Missbrauchsdelikt in der Bezugsentscheidung auftauchte, und es sich um ein sehr spezielles Delikt handelt, wurde **§ 176 V StGB** in der **nicht berücksichtigt** (s. u. *Abschnitt 2.2.5*).

[971] Bei § 176 a I StGB handelt es sich juristisch zwar um eine Qualifikation des § 176 StGB, sodass eine Zuordnung zum schweren sexuellen Kindesmissbrauch nahe gelegen hätte. Allerdings liegt der Grund für den erhöhten Unrechtsgehalt hier nicht in der konkreten Tatbegehung, sondern in der Vorgeschichte des Täters. Sofern keine weiteren erschwerenden Umstände hinzutreten handelt, es sich bei der Tat selbst um einen *einfachen* sexuellen Kindesmissbrauch. Da diese Art der Qualifikation im StGB einzigartig und darüber hinaus auch fraglich ist, ob diese Vorschrift

3. *Schwerer* sexueller Missbrauch von Kindern	§§ 176 III, 176a II–V StGB	605
4. Sexueller Missbrauch von Kindern in *Abhängigkeitsverh.*	*Wie Gruppe B1–3, allerdings in Kombination mit §§ 173, 174 StGB*	357
5. Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie	§ 184b StGB[972]	1.613

Mehr als 60 % der Täter wurde in der Bezugssache (auch) **sexueller Kindesmissbrauch** vorgeworfen. Diese Täter machten für sich genommen schon etwas mehr als ein Drittel aller untersuchten Sexualstraftäter aus. Die Gruppe des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs stellte mit 1.750 Personen wiederum die größte spezielle Untersuchungsgruppe dar. Im Vergleich zu den sexuellen Gewaltdelikten, bei denen sich einfache und schwere sexuelle Gewalt zahlenmäßig die Waage hielten, war schwerer sexueller Kindesmissbrauch mit 605 Tätern im Verhältnis deutlich seltener. Dennoch waren Bezugsentscheidungen wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs immer noch häufiger, als solche wegen den sogenannten *hands-off*-Delikten, von denen nahezu zwei Drittel (zielgerichteten)[973] Exhibitionismus vor Kindern betrafen.[974] Aufgrund der speziellen Regelung des § 174 StGB war es mög-

(langfristig) Bestand haben wird, wird sie in dieser Untersuchung als einfacher sexueller Missbrauch behandelt.

972 Es muss hier allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich wegen einer Änderung der Rechtslage erst im Bezugsjahr 2004 auch einige nicht erkennbare Fälle von illegaler Verbreitung von Gewalt- oder Tierpornografie in dieser Gruppe befunden haben werden. Grundsätzlich ist aufgrund der regelmäßig geringen Fallzahlen in der Strafverfolgungsstatistik allerdings von einem sehr geringen Umfang entsprechender Fehlzuordnungen auszugehen. Auch hier wurden alle entsprechenden Bezugsentscheidungen unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Informationen nochmals überprüft, um Fehler weitestgehend auszuschließen. Dabei ließen sich zwar tatsächlich zwei Bezugsentscheidungen, die nur wegen der Verbreitung von Tierpornografie ergangen waren, ausschließen. Im Übrigen zeigte sich allerdings, dass solche Entscheidungen die Ausnahme darzustellen schienen, denn mehrheitlich – in immerhin 10 Fällen – wurde eine Verbreitung von Tierpornografie nur zugleich mit Kinderpornografiedelikten sanktioniert.

973 Noch in der Untersuchung von *Elz* ergaben die Aktenauswertungen zwar wohl, dass die Täter in einigen entsprechenden Verfahren – laut der Autorin glaubhaft – versichert hatten, dass die Anwesenheit des Kindes lediglich in Kauf genommen wurde (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 115, Fn. 231). Bereits seit dem Jahr 2001 findet sich aber höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der es dem Täter zur Erfüllung des § 176 IV Nr. 1 StGB gerade auf die Wahrnehmung durch ein Kind angekommen sein muss (OLG Stuttgart NStZ 2002, S. 34; BGH NJW 2005, S. 1133; BGH NStZ 2011, S. 633). Sofern die unteren Gerichte davon nicht abgewichen sind, sollten daher die Täter mit entsprechenden Bezugsentscheidungen zielgerichtet (auch) Kinder als Opfer gehabt haben.

974 Bei 64,3 % (287 von 446 Personen) der Täter aus der Gruppe der *hands-off-Delikte* war die einzige erfüllte Variante des § 176 IV StGB die Nr. 1 (sexuelle Handlung vor Kindern), lediglich 4 % (18 Personen) erfüllten (nur) die Nr. 2 (Bestimmung zur Vornahme sexueller Handlungen), nur zwei Personen erfüllten § 176 IV Nr.3 n. F. (es wird sich vermutlich um Fälle des sogenannten *„Cyber-Grooming“* gehandelt haben, die allerdings erst seit April 2004 strafbewehrt waren, vgl.

lich, eine Gruppe von 357 Tätern isoliert zu betrachten, die einen sexuellen Kindesmissbrauch unter **Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses** begangen hatten. Nur acht Personen aus der Gruppe wurde dabei neben § 174 StGB lediglich sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen, der Rest wurde wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt – recht häufig auch wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs[975] – sanktioniert.

Diese Taten scheinen sich weit überwiegend im familiären Bereich zu ereignen.[976] Immerhin stellte für die hier untersuchten Täter das bzw. eines der Opfer in 35,9 % der Fälle sogar das eigene oder angenommene Kind dar (§ 174 I Nr. 3 StGB a. F.).[977] Auch in den restlichen Fällen wird es sich aber vermutlich sehr häufig um ein Opfer aus der Familie (Nichte bzw. Neffe oder Enkel/-in) gehandelt haben. Die polizeiliche Kriminalstatistik stützt diese Einschätzung.[978] Auch wenn der Täter aber nicht in jedem Fall aus dem engeren Familienkreis des Opfers stammte, kann bei Ausnutzung eines tatbestandlichen Machtverhältnisses i. S. d. § 174 StGB regelmäßig von einem Delikt im sozialen Nahbereich, jedenfalls mit relativ guter Bekanntschaft von Täter und Opfer ausgegangen werden. Diese Täter isoliert zu betrachten, erschien angesichts bisheriger Ergebnisse der Rückfallforschung ratsam, da insbesondere bei „Inzesttätern" in der Vergangenheit regelmäßig sehr selten einschlägige Rückfälle sowie auch vergleichsweise selten Rückfalle mit Nichtsexualdelikten festgestellt werden konnten.[979] Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch bei einer Vielzahl der Bezugsdelikte aus den übrigen speziellen Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs um Delikte im Nahbereich handelte.

dazu oben Kapitel II, *Abschnitt 2.2)* und 19,5 % (87 Personen) der Täter wurden wegen § 176 IV Nr. 4 n. F. (bzw. § 176 IV Nr. 3 a. F., einwirken mittels pornografischer Darstellungen) verurteilt. Eine Kombination aus mehreren Nummern des § 176 IV StGB lag 23 Bezugsentscheidungen zugrunde. In lediglich 6,5 % der Fälle (29 Bezugsentscheidungen) konnte die genaue Variante des § 176 IV den Daten des Bundeszentralregisters nicht entnommen werden.

975 Bezogen auf sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt ohne Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer wurden 25,7 % der Täter wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt. Von den 349 Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen waren es dagegen 38,1 %. Ein großer Anteil an schwerem sexuellem Kindesmissbrauch zeigte sich auch bei *Elz* in der vergleichbaren Gruppe der Inzesttäter (Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 137)

976 Vgl. *Theede*, Unzucht mit Abhängigen, S. 68 f.

977 Die inzwischen geltende weiter gefasste Formulierung des § 174 I Nr. 3 StGB n. F., die auch leibliche oder angenommen Kinder eines Partners erfasst, wurde erst m. W. z. 27. Januar 2015 eingeführt (BGBl. I 2015, S. 10 ff.).

978 Für das Berichtsjahr 2004 stellte sich die Situation folgendermaßen dar: Bei insgesamt 1.055 bekannt gewordenen Opfern eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern waren 662, also etwa zwei Drittel der Opfer, mit dem Täter verwandt; 299 waren mit dem Täter bekannt, hingegen nur 20 flüchtig bekannt, 45 ohne Vorbeziehung zum Täter. In den übrigen Fällen konnte die Vorbeziehung nicht geklärt werden (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 2000 bis 2013, Tabelle 92, Schlüsselnr.: 113100).

979 Vgl. Kapitel IV, *Abschnitt 3.2.*

Wenigstens die Inzesttäter sollten jedoch auf diese Weise weitestgehend zuverlässig von den anderen speziellen Untersuchungsgruppen getrennt worden sein.

In Bezug auf Delikte im Zusammenhang mit **Kinderpornografie** ist von einem im Vergleich zu anderen Sexualdelikten nochmals deutlich größeren und schwieriger abzuschätzenden Dunkelfeld auszugehen, da hier keine unmittelbaren Tatopfer die Tat öffentlich machen konnten. Dennoch war diese Gruppe mit 1.613 Tätern die zweitgrößte spezielle Untersuchungsgruppe. Die Gruppe bestand weit überwiegend – zu knapp 78 %[980] – aus Personen, denen lediglich der Besitz von Kinderpornografie und nicht die Verbreitung vorgeworfen wurde. Zu beachten ist in Hinsicht auf diese Untersuchungsgruppe allerdings, dass die registrierten Fälle von Pornografiedelikten insgesamt – insbesondere aber Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornografie – im Zuge eines gesteigerten öffentlichen Interesses gerade in den Jahren vor dem Bezugsjahr geradezu explosionsartig angestiegen sind.[981] So wurden im Bezugsjahr 2004 dreimal so viele Tatverdächtige in Bezug auf Besitz bzw. Besitzverschaffung ermittelt wie noch im Jahr 2000.[982] Höchstwahrscheinlich hat sich dies auch auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe ausgewirkt, da Täter mit ambulanten und primärausgesetzten Sanktionen in der Folge eine höhere Wahrscheinlichkeit hatten, im Jahr 2004 in den Risikozeitraum einzutreten (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel VII, *Abschnitt 1.1*).

Täter mit Bezugsentscheidungen wegen **sexuellen Missbrauchs jugendlicher, heranwachsender oder erwachsener Opfer** machten nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Untersuchungsgruppe aus (vgl. *Tabelle 2.2.2b*).

[980] 1.257 Tätern wurde in der Bezugsentscheidung lediglich der Besitz (bzw. Besitzverschaffung) von Kinderpornografie vorgeworfen (§ 184b IV StGB a. F.). Den restlichen 356 Tätern aus der Gruppe wurde in der Bezugssache (auch) die Verbreitung oder Herstellung (§ 184b I-III StGB a. F.) vorgeworfen.

[981] So stieg die Anzahl der Fälle von Besitz (-verschaffung) von Kinderpornografie (PKS Schlüsselnr.: 143300) zwischen 1995 und 2007 (Höchststand) von 414 auf 8.832 um das **21fache (!)** (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01). Seit 2009 schwanken die Zahlen zwischen etwa 3.000 und 4.000 Fällen.

[982] Vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.2*. Der Anstieg der registrierten Fälle wird mutmaßlich weitgehend einer ansteigenden Entdeckungswahrscheinlichkeit, also einer Aufhellung des Dunkelfeldes, geschuldet gewesen sein. Es ist aber auch zu bedenken, dass sich die Verbreitungsmöglichkeiten über das Internet – sowohl die Verfügbarkeit als auch das Wissen um die Nutzungsmöglichkeiten – in dieser Zeit immer mehr ausweiteten.

Tabelle 2.2.2b: Die Untersuchungsgruppen der sexueller Missbrauchsdelikte: sexueller Missbrauch von Jugendlichen, heranwachsenden oder Erwachsenen

Untersuchungsgruppe	Straftatbestände (Äquivalente nach geltendem Recht)	N
B. Sexueller Missbrauch	**§§ 174 ff, 176 ff., 179 a. F., 182 StGB**	**5.193**
Zulasten von Erwachsenen/Jugendlichen	**§§ 174 ff, 179 a. F., 182 StGB**	**422**
davon:		
6. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§§ 174[983], 182 StGB[984]	197
7. Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen	§ 179 StGB a. F.	209
8. Sexueller Missbrauch von Erwachsenen/Jugendl. in Verwahrung, Betreuung oder Behandlung	§§ 174 a–c StGB	16

Weil der strafrechtliche **Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen** in § 182 StGB gegenüber dem umfassenden strafrechtlichen Schutz von Kindern wesentlich eingeschränkter ist, kommt dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen in Abhängigkeitsverhältnissen (§ 174 StGB) hier offenbar eine vergleichsweise große Bedeutung zu. So ergingen mehr als die Hälfte der Bezugsentscheidungen (54,8 %) in dieser Gruppe aufgrund von § 174 I a. F. StGB.

Der **sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger** (§ 179 StGB a. F.) ist ein Missbrauchsdelikt an der Schwelle zu den sexuellen Gewaltdelikten und nimmt damit eine gewisse Sonderstellung ein, sodass die Bildung einer speziellen Untersuchungsgruppe insoweit selbstverständlich erschien. Jedenfalls in Bezug auf nur (ggf. vorübergehend) *körperlich* widerstands**un**fähige Opfer stellt die Norm eine Art Auffangvorschrift für die sexuellen Gewaltdelikte dar.[985] Soweit feststellbar machten Fälle ausschließlich körperlicher Widerstandsunfähigkeit in der Untersuchungsgruppe allerdings mit nur etwa 4 % eine sehr kleine Minderheit aus, während in 92 % der Fälle lediglich eine geistig bedingte Widerstandsunfähigkeit ausgenutzt

983 Nur Delikte mit Körperkontakt (Absatz I und II n. F.).

984 Im Datensatz befanden sich keine Bezugsentscheidungen, die wegen § 180 III StGB ergangen sind, andernfalls wären sie dieser Tätergruppe zugeordnet worden.

985 *Renzikowski*, in: MK, § 179, Rn. 3.

worden ist.[986] In solchen Fällen einer auf *geistigen* Schwächen beruhenden Widerstandsunfähigkeit handelt es sich auch dogmatisch schon eher um echte Missbrauchsdelikte.

Die spezielle Gruppe der sexuellen Missbrauchsdelikte, die Fälle der **§§ 174 a–c StGB** umfasste, fiel mit nur 16 Tätern sehr klein aus. Da eine Vermischung mit dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen aber ebenso wenig zweckmäßig erschien, wie eine Zuordnung zu § 179 StGB, stellte die separate Untersuchung dieser kleinen Gruppe die einzige Alternative zur Außerachtlassung dieser Sexualdelikte dar. Sieben Tätern aus der Gruppe wurde sexueller Missbrauch von Gefangenen bzw. Verwahrten oder in einer Einrichtung betreuten Person vorgeworfen (§ 174a StGB)[987], einem Täter sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) und den acht übrigen sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB).

2.2.3 Exhibitionismus

Als Untergruppen der exhibitionistischen Delikte wurden Fälle des (ausschließlich *männlichen*) Exhibitionismus, § 183 StGB, von Fällen des ausdrücklich subsidiären, aber geschlechtsneutral formulierten § 183a StGB unterschieden. Letztgenannte Vorschrift stellt eher generell die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit unter Strafe, während § 183 StGB mit der exhibitionistischen Handlung auch eine Erregungsabsicht voraussetzt.[988] Beide Vorschriften setzen allerdings trotz insoweit unterschiedlichem Wortlaut voraus, dass der Zuschauer „belästigt" wird.[989] Es ist noch darauf hinzuweisen, dass, wenn im Folgenenden von Exhibitionisten oder exhibitionistischen Handlung die Rede ist, in einem weiten Sinn auf die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestände der §§ 183, 183a StGB Bezug genommen wird und nicht auf eine entsprechende psychiatrische Störung (bspw. i. S. d. ICD-10)[990].

---

[986] In den verbleibenden 4 % der Fälle waren sowohl § 179 I Nr. 1 a. F. (geistig oder seelisch bedingte Widerstandsunfähigkeit) als auch Nr. 2 a. F. (körperliche Widerstandsunfähigkeit) einschlägig. Allerdings war nur bei insgesamt 170 der 209 Bezugsentscheidungen erkennbar, ob § 179 I Nr. 1 oder Nr. 2 a. F. angewendet worden ist.

[987] Der angewandte Absatz ging nur aus drei dieser Bezugsentscheidungen hervor. Einmal handelte es sich um Absatz 1, zweimal um Absatz 2.

[988] *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183, Rn. 2; Vgl. zudem die Ausführungen in *Kapitel II, Abschnitt 2.4.4*.

[989] *Fischer*, Strafgesetzbuch, § 183a, Rn. 6; *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 183a, Rn. 7; *Hörnle*, in: MK, § 183a, Rn. 8.

[990] Dort wird Exhibitionismus beschrieben als *„die wiederholte oder ständige Neigung, das Genitale vor meist gegengeschlechtlichen Fremden in der Öffentlichkeit zu entblößen, ohne zu einem näheren Kontakt aufzufordern oder diesen zu wünschen. Meist wird das Zeigen von sexueller Erregung begleitet und meist kommt es zur Masturbation."* (*Dilling/Mombour/Schmidt,* Internationale Klassifikation psychischer Störungen, S. 245). Zum Inhalt der Tatbestände der §§ 183 f. StGB vgl. dagegen Kapitel II, *Abschnitt 1.2.3*.

Tabelle 2.2.3: Die Untersuchungsgruppe der exhibitionistischen Delikte

Untersuchungsgruppe	Straftatbestände (Äquivalente nach geltendem Recht)	N
C. Exhibitionistische Delikte		**1.070**
davon:		
1. Exhibitionismus	§ 183 StGB	921
2. Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 183a StGB	149

§ 183 StGB ist ein Delikt mit vergleichsweise geringer Tatschwere. Dennoch befanden sich im Datensatz immerhin noch 921 Personen, denen in der Bezugssache ein solcher Exhibitionismus – und daneben kein schwerwiegenderes Sexualdelikt – vorgeworfen wurde. Da es sich aber um ein relatives Antragsdelikt handelt, gilt es hinsichtlich dieser Untersuchungsgruppe Folgendes zu bedenken: Verfolgt die Staatsanwaltschaft die Tat (ohne dass formell Strafantrag gestellt wurde), so stellt *häufig* bereits die Verfolgung an sich ein Indiz für eine negative Legalprognose dar. Denn das für antragsunabhängige Verfolgung erforderliche öffentliche Interesse hängt maßgeblich davon ab, ob im Einzelfall ein staatliches Einschreiten aus (spezial- oder general-) präventiver Sicht erforderlich erscheint[991], was wohl regelmäßig anzunehmen ist, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen wird. Eine Wiederholungsgefahr wiederum wird insbesondere dann zu bejahen gewesen sein, wenn in der Vergangenheit bereits entsprechende Verfahren eingestellt oder abgeurteilt worden sind.[992] Selbst wenn die Staatsanwaltschaft eine Tat aber wegen eines Strafantrages verfolgen muss, wird angesichts der geringen Tatschwere häufig eine Verfahrenseinstellung gegen Auflagen oder Weisungen (§ 153a StPO) angezeigt sein, wenn nicht aus spezialpräventiven Gründen eine formelle Sanktion erforderlich erscheint. Daher ist bei dieser Deliktgruppe insbesondere im Vergleich zu sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch von einer stärkeren Negativauslese infolge strafrechtlicher Selektion auszugehen.

Trotz der gesetzlichen Subsidiarität zu § 183 StGB beruhte bei immerhin 149 der 1.070 Personen aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte die Bezugsentscheidung auf **§ 183a StGB**. Zwar ist § 183a StGB im Gegensatz zu § 183 StGB irritierenderweise ein Offizialdelikt, sodass die Staatsanwaltschaft diesbezüglich grundsätzlich zur Verfolgung verpflichtet ist. Allerdings ist die Tatschwere bei § 183a StGB ebenso gering wie bei § 183 StGB, sodass die Ausführungen zur Selektion auch für diese Untergruppe uneingeschränkt gelten; Geht die Staatsanwaltschaft von fehlendem oder geringem öffentlichem Verfolgungsinteresse aus, so muss die Verfolgung auch in Fällen des § 183a StGB regelmäßig gemäß § 153 bzw.

991 *Diemer*, in: KK-StPO, § 153, Rn. 14.
992 Vgl. *Beulke,* in: LR, § 153, Rn. 31; *Weßlau,* in: SK-StPO, § 153, Rn. 21.

§ 153a StPO eingestellt werden, sodass auch in dieser Untersuchungsgruppe vermutlich vermehrt Personen mit negativer Legalprognose erfasst worden sind.

Darüber hinaus ist für die Untersuchungsgruppen der exhibitionistischen Delikte zu beachten, dass in Fällen, in denen der Täter gezielt **(auch) Kinder als Opfer** einer exhibitionistischen Handlung ausgesucht hat, ein Fall des § 176 IV Nr. 1 StGB vorlag.[993] Denn eine exhibitionistische Handlung ist immer auch eine sexuelle Handlung i. S. d. § 176 IV i. V. m. § 184e StGB.[994] Der von § 176 StGB gewählte Begriff der sexuellen Handlung ist dagegen mangels des Erfordernisses einer sexuellen Absicht etwas weiter, sodass § 183 StGB neben § 176 IV Nr. 1 StGB nicht notwendig erfüllt gewesen sein muss. Sofern es sich um eine exhibitionistische Handlung handelte und sich das kindliche Opfer durch die Handlung belästigt fühlte, war zwar § 183 StGB tateinheitlich ebenfalls erfüllt.[995] Exhibitionisten, die mit ihrer Tat (auch) den Tatbestand des § 176 IV Nr. 1 StGB erfüllt haben, wurden hier allerdings ausschließlich der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs *ohne* Körperkontakt** zugeordnet. Da nach ständiger Rechtsprechung der Tatbestand des § 176 IV Nr. 1 StGB allerdings immer nur dann erfüllt ist, wenn der Täter sich gezielt vor kindlichen Opfern exhibiert, wenn also die Wahrnehmung der sexuellen Handlung gerade durch das kindliche Opfer für ihn von Bedeutung war[996], sind Fälle, in denen die exhibitionistische Handlung zufällig oder aus Gleichgültigkeit auch vor Kindern ausgeführt worden ist, in der Untersuchungsgruppe der Exhibitionisten zu vermuten.

2.2.4 Kommerzielle Sexualdelikte

Neben den klassischen Sexualdelikten – der sexuellen Gewalt, dem sexuellen Missbrauch und Exhibitionismus – wurden auch die (meisten) übrigen Sexualdelikte – Delikte mit Prostitutionsbezug und einfache Pornografiedelikte – untersucht. Prostitution an sich – gemeint ist **freiwillige Prostitution** – ist allerdings nur dann illegal, wenn sie entweder jugendgefährdend ist (§ 184f StGB a. F.) *oder* unter Verstoß gegen eine Sperrgebietsverordnung erfolgt (Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184e StGB a. F.). Letztgenannte Vorschrift ist kein Sexualdelikt, sanktioniert wird vielmehr *„hartnäckiger Verwaltungsungehorsam"*[997]. Bei § 184f StGB a. F. handelt es sich um ein Sexualdelikt. Allerdings tauchte im Datensatz nur eine einzige entsprechende Bezugsentscheidung auf. Beide Delikte wurden daher in der Untersuchung nicht berücksichtigt.

---

[993] Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 465; Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 176 IV Nr. 1 StGB in *Kapitel II, Abschnitt 1.2.2.1.2.*

[994] Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 183, Rn.3.

[995] So jedenfalls die wohl herrschende Ansicht, vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 183, Rn. 16.

[996] *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 176, Rn. 18.

[997] *Hörnle*, in: MK, § 184e, Rn. 2.

Tabelle 2.2.4: Die Untersuchungsgruppe der kommerziellen Sexualdelikte

Untersuchungsgruppe	Straftatbestände (Äquivalente nach geltendem Recht)	N
D. Kommerzielle Sexualdelikte	**§§ 180 II, 180a f., 184, 184d, 232**	**684**
davon:		
1. Ausbeutung von Prostituierten/ Zuhälterei	§§ 180 II, 180a, 181a StGB	132
2. Menschenhandel	§§ 232 StGB	184
3. Illegale Verbreitung pornographischer Schriften	§§ 184 StGB	368

Als **untersuchungsrelevante Delikte** verblieben für die Kategorie der *kommerziellen* Sexualdelikte Straftaten im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Prostituierten (beinhaltet auch das bestimmen Minderjähriger zu entgeltlichen sexuellen Handlungen gemäß § 180 II StGB), Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung und die illegale Verbreitung (einfacher) Pornografie. Bei all diesen Delikten handelt es sich eher um Kontrolldelikte, bei denen die Auswirkungen strafrechtlicher Selektion im Vergleich zu den sonstigen Sexualdelikten besonders schwer einschätzbar sind.[998] In Bezug auf Pornografiedelikte werden sich Opfer häufig gar nicht verletzt fühlen, während Zuhälterei und Menschenhandel sich meist in einem sozialen Rahmen ereignen, der es den Opfern erschwert, sich aus eigenem Antrieb an staatliche Stellen zu wenden. Es erschien dennoch grundsätzlich sinnvoll, die Legalbewährung dieser Tätergruppe überhaupt einmal zu untersuchen, auch wenn die Validität etwaiger Feststellungen unter den dargelegten methodischen Schwächen leidet.

Seit dem Prostitutionsgesetz (ProstG) aus dem Jahr 2000 ist Prostitution ein zumindest (zivil)rechtlich anerkannter Beruf.[999] Dies machte auch umfassende Änderungen im Strafrecht erforderlich. So konnte insbesondere die Schaffung besonders guter Arbeitsbedingungen für Prostituierte nach der alten Fassung des § 180a I Nr. 2 StGB eine strafbare Förderung der Prostitution darstellen, was allerdings nicht erst aus heutiger Sicht paradox erscheint.[1000] Die Reform des § 180a StGB hat

---

998 Vgl. dazu oben Kapitel III, *Abschnitt 1.2.2.*

999 Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 76 f.

1000 Dennoch erschien eine Initiative zur Umkehr der Änderungen im Jahr 2005 zunächst nicht aussichtslos (BT-Drucks. 15/5657; vgl. *Laufhütte/Roggenbuck*, in: LK, § 180a, Entstehungsgeschichte); Denn die Entkriminalisierung ist auch auf erhebliche Kritik gestoßen, weil die Folgen des ProstG nach Auffassung einiger Kritiker in erster Linie günstig für Zuhälter gewesen sein sollen (vgl. *Schmidbauer,* NJW 2005, 871). Zu großen Teilen wird sich die Kritik an den Neuregelungen allerdings, wie *Frommel* nachvollziehbar darlegen konnte, eher auf eine fehlende Kompensation der seit den Gesetzesänderungen erschwerten polizeilichen Kontrolle des Milieus durch andere Kontrollinstanzen – wie die Gewerbeaufsicht – zurückführen lassen (*Frommel,*

sich in massiven Rückgängen der Fallzahlen bemerkbar gemacht. So wurden im Jahr 2000 noch 1.365 Fälle der Förderung von Prostitution (§ 180a a. F. StGB) und schon zwei Jahre später – nach Entschlackung und Umbenennung der Norm – lediglich noch 620 Fälle der **Ausbeutung von Prostituierten** (§ 180a n.F. StGB) polizeilich registriert.[1001] 2012 war die Norm mit nur noch 44 polizeilich registrierten *Taten* (allerdings 77 ermittelten Tatverdächtigen) aus statistischer Sicht kaum noch der Rede wert. Bei der Zuhälterei, § 181a StGB, verhielt es sich ähnlich, wenn auch nicht ganz so drastisch[1002]. Wenig überraschend war daher die Gruppe der entsprechend verurteilten Täter auch verhältnismäßig klein, die kleinste der drei Untersuchungsgruppen des Bereichs der kommerziellen Sexualdelinquenz. Überwiegend wurden die 132 Täter (auch) wegen Zuhälterei verurteilt (81,1 %), davon ergingen 16 Entscheidungen zugleich wegen der Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180a StGB (12,1 %). Maßgeblich wegen § 180a StGB ergingen dagegen nur 10 Bezugsentscheidungen (7,6 %), während die verbleibenden 15 maßgeblich aufgrund des § 180 II StGB ergingen (11,4 %).

Menschenhandel – insbesondere zur sexuellen Ausbeutung – steht seit einiger Zeit verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit. Als Reaktion darauf wird inzwischen auch über die Einführung einer Strafbarkeit für Freier nachgedacht, sofern diesen die Lage der Zwangsprostituierten bekannt ist.[1003] Anders als bei den Pornografiedelikten, hat das gesteigerte öffentliche Interesse das Aufkommen an registrierten Fällen bislang allerdings eher unberührt gelassen. Die Anzahl an polizeilich bekannt gewordenen Fällen schwankte in den letzten 20 Jahren zwischen rund 500 und 1.000 Fällen und ist in den letzten Jahren tendenziell sogar rückläufig.[1004] Auch die entsprechende Untersuchungsgruppe ist mit lediglich 184 Personen eine der kleineren speziellen Gruppen. 82 % dieser Täter wurde (auch) schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB a. F.) vorgeworfen. Selbstverständlich ist das Dunkelfeld hier schwer abzuschätzen und es ist naheliegend, dass das Bild, welches die registrierten Fälle

NK 2011, S. 117 ff.).

[1001] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 141200.

[1002] Im Jahr 2000 wurden noch 1.104 Fälle polizeilich erfasst und es wurden 771 Tatverdächtige ermittelt (AQ=97 %). Dies schloss zwar den später in den neuen § 232 StGB verschobenen Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung mit ein; die separate Aufzählung des § 181a StGB in der polizeilichen Kriminalstatistik ab dem Jahr 2006 führte aber zu keiner deutlichen Reduzierung der Fallzahlen, was zumindest vermuten lässt, dass die entsprechenden Delikte nur einen kleinen Anteil am Gesamtaufkommen der Zuhälterei ausmachten. Vielmehr erfolgte zwischen den Jahren 2000 und 2008 ein stetiger Rückgang der Fallzahlen. Seither schwanken die polizeilich registrierten Fälle des § 181a StGB zwischen 200 und 300 Fällen jährlich mit etwa ebenso vielen Tatverdächtigen und einer Aufklärungsquote um die 90 % (vgl. BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 142000).

[1003] Vgl. F.A.Z. vom 01.12.13, Plan der großen Koalition – Künftig Strafen für Freier von Zwangsprostituierten; http://www.faz.net/aktuell/politik/plan-der-grossen-koalition-kuenftig-strafen-fuer-freier-von-zwangsprostituierten-12690115.html (zuletzt abgerufen am 23.12.13). Kritisch zu entsprechenden Überlegungen *Frommel,* NK 2011, S. 117, 119.

[1004] BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: (bis Mitte Februar 2005) 144000/(ab Mitte Februar 2005) 236000.

vermitteln, auch infolge eines schon grundsätzlich schwierigen und aufgrund der Änderung des § 180a StGB möglicherweise nochmals erschwerten[1005] Zugangs zum Milieu stark verzerrt ist.

Während die Fälle der Ausbeutung von Prostituierten aufgrund der Gesetzesänderungen seit dem Jahr 2000 stark rückläufig waren und die erfassten Fälle von Menschenhandel stark schwankten, sind die registrierten Fälle von **Pornografiedelikten** in der jüngeren Vergangenheit deutlich angestiegen.[1006] Im Vergleich zur Gruppe der Kinderpornografiedelikte, die mit 1.613 Tätern eine der größten speziellen Untersuchungsgruppen ausmachte, fiel die spezielle Gruppe der einfachen Pornografiedelikte mit nur 386 Personen dennoch recht klein aus. Seltener als bei anderen Tatbeständen war für die einfachen Pornografiedelikte die erfüllte Variante aus den Daten ersichtlich. Nur bei etwas mehr als der Hälfte der Bezugsentscheidungen (55,4 %) wurde die einschlägige Nummer des § 184 I StGB angegeben. Schon diese formelle Ungenauigkeit ist wohl ein Indiz für eine geringe Bedeutung der Vorschrift in der Praxis. Soweit erkennbar, ergingen Verurteilungen am häufigsten wegen der Überlassung von Pornografie an Jugendliche, § 184 I Nr. 1 StGB (50 % der benannten Fälle), oder wegen des Ausstellens an für Jugendliche zugänglichen Orten, § 184 I Nr. 2 StGB (26,5 % der benannten Fälle). Von den übrigen (eher) jugendschützenden Varianten kam daneben jugendgefährdende Werbung, § 184 I Nr. 5 StGB (9,8 % der benannten Fälle) noch recht häufig vor. Die unaufgeforderte Überlassung gemäß § 184 I Nr. 6 StGB – die sinnvoll nur noch Erwachsene schützen kann[1007] – war aber auch nicht ganz selten feststellbar (14,2 % der benannten Fälle). Die übrigen Nummern des § 184 I StGB kamen dagegen soweit erkennbar selten, teilweise nur vereinzelt zur Anwendung.[1008] Bei 23 Entscheidungen (10,7 % der benannten Fälle) waren mehrere Varianten des § 184 I StGB erfüllt.

[1005] Vgl. dazu *Schmidbauer,* NJW 2005, S. 871, 872.

[1006] So hat sich das Aufkommen an polizeilich registrierten Fällen gemäß den §§ 184 ff. StGB mit 3.247 Fällen im Jahr 1995 gegenüber 18.264 Fällen im Jahr 2008 (Höchststand) mehr als **verfünffacht** (BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 143000). Dies war allerdings weitgehend auch eine Folge der drastisch gestiegenen Fälle von Delikten die Kinderpornografie betrafen (vgl. oben *Abschnitt 2.3* sowie *Kapitel II, Abschnitt 2.2*). Immerhin sind aber auch die registrierten Fälle und Tatverdächtigen der in der PKS gesondert aufgeführten Varianten des § 184 StGB – die Ziffern 1, 2 und 5 die die Verbreitung an Personen unter 18 Jahren betreffen – von 484 Fällen im Jahr 2000 (mit 401 Tatverdächtigen) bis zum Jahr 2004 ebenfalls erheblich auf 1.089 Fälle (685 Tatverdächtige) angestiegen (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 143100).

[1007] Minderjährige sind bereits über die Nrn. 1-5 des § 184 I StGB umfassend geschützt. Dennoch ist das Konkurrenzverhältnis zwischen Nr. 6 und Nr. 1 umstritten (Für eine Verdrängung der Nr. 6 ist u. a. *Hörnle*, in: MK, § 184 Rn. 105; Für Tateinheit dagegen u. a. *Lackner*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 184 Rn. 11; *Eisele*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 184, Rn. 92)

[1008] Zehnmal (4,9 % der benannten Fälle) konnte eine Anwendung des § 184 I Nr. 3 StGB, der den Handel außerhalb von Geschäftsräumen verbietet, festgestellt werden. Darüber hinaus kam § 184 I Nr. 4 StGB dreimal, § 184 I Nr. 8 StGB zweimal und § 184 I Nr. 7 StGB sogar (soweit erkennbar) nur einmal zur Anwendung.

2.2.5 Nicht untersuchte Sexualdelikte

Einige wenige Sexualdelikte wurden im Rahmen der Untersuchung ausgeschlossen, weil entweder die zuverlässige Erfassung aufgrund des Untersuchungsaufbaus nicht möglich war oder weil lediglich Einzelfälle im Datensatz auftauchten. Letzteres traf insbesondere auf den erst im Bezugsjahr eingeführten Tatbestand des **§ 176 V StGB** zu, der das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für einen sexuellen Missbrauch bzw. die Verabredung zum Kindesmissbrauch unter Strafe stellt. Nur 2 Bezugsentscheidungen lag diese Vorschrift zugrunde, ohne dass auch eine andere Variante des § 176 StGB erfüllt war. Eine Vermischung dieser Fälle mit einer anderen Deliktgruppe erschien nicht sachgerecht. Keiner der beiden Täter ist im Beobachtungszeitraum rückfällig geworden.

Nur drei Personen wurde in der Bezugssache die Verbreitung von Gewalt- oder Tierpornografie vorgeworfen (**§ 184a StGB)**. Nach der hier verwendeten Definition handelte es sich dabei bereits nicht um eine Sexualstraftat. Auch insoweit war keiner der Täter im Untersuchungszeitraum rückfällig. **§ 184 I Nr. 9 StGB**, der die Ausführung pornografischer Schriften zur Verbreitung im Ausland unter Verstoß gegen ausländisches Recht betrifft, ist ebenfalls kein Sexualdelikt.[1009] Es befanden sich aber ohnehin keine entsprechenden Fälle im Datensatz.

Nicht untersucht wurden darüber hinaus **Prostitutionsdelikte**. **§ 184e StGB a. F.** (Ausübung der verbotenen Prostitution) ist wie die beiden zuvor genannten Vorschriften bereits kein Sexualdelikt, denn die Vorschrift sanktioniert maßgeblich *„hartnäckigen Verwaltungsungehorsam"*[1010]. Bei **§ 184f StGB** handelt es sich zwar um ein Sexualdelikt, allerdings tauchte im Datensatz nur eine einzige entsprechende Bezugsentscheidung auf.[1011]

In Bezug auf **§ 140 StGB**, der die Belohnung bzw. Billigung von Straftaten, insbesondere auch von Sexualdelikten, unter Strafe stellt, konnte nicht zwischen unterschiedlichen Varianten unterschieden werden. Daher wurde § 140 StGB nicht berücksichtigt. Die Vorschrift wäre allerdings ohnehin wohl nur im Kontext der

---

1009 Die Vorschrift wurde aus außenpolitischen Gründen eingeführt (vgl. *Jahn*, Protokoll der Sitzung des Bundestages, 7. Wahlperiode S. 2175; *Schroeder*, in: FS Welzel, S. 859,876; *Renzikowski*, in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 174 ff., Rn. 51; *Sick/Renzikowski*, in: FS Schroeder, S. 603, 616). Krit. hierzu bereits *Gross*, JZ 1974, S. 139.

1010 *Hörnle*, in: MK, § 184e, Rn. 2. Vgl. auch die entsprechenden Ausführungen in *Kapitel II, Abschnitt 1.2*.

1011 Zwar verzeichnet demgegenüber die StVS 2004 insgesamt 103 Fälle von jugendgefährdender Prostitution (§ 184b StGB a. F., vgl. StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.1). Allerdings wird es sich dabei um eine Erhebungsungenauigkeit gehandelt haben, die wohl auf die Gesetzesänderungen im Jahr 2004 in den §§ 184 ff. zurückgeführt werden kann. Es wird sich tatsächlich eher um Kinderpornografiedelikte (§ 184b StGB n. F.) gehandelt haben. Darauf deutet zum einen der für ein Prostitutionsdelikt ungewöhnlich hohe Männeranteil (in 99 der 103 Fälle soll es sich um männliche Täter gehandelt haben) sowie insbesondere der Umstand hin, dass in den Vor- und Folgejahren kaum Fälle von jugendgefährdender Prostitution in der StVS auftauchen (2000: 2; 2001: 2; 2002: 2; 2003: nicht aufgeführt, vermutlich kein Fall; **2004: 103**; 2005: 13; 2006: 13; 2007: 4; 2008: 3; 2009: 1; 2010: 3; vgl. StVS (a. a. O.) der jeweiligen Jahre, Tabelle 2.1).

übrigen strafrechtlichen Karriere interessant gewesen. Bei gerademal 10 entsprechenden Bezugsentscheidungen handelte es sich zudem um ein selten abgeurteiltes Delikt.

2.3 Die Vergleichsgruppen

Die Darstellung des Forschungsstandes zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Sexualstraftätern in Kapitel IV hat deutlich gemacht, dass es bereits einige qualitativ hochwertige, wenn auch zumeist recht alte Untersuchungen über die Legalbewährung von Sexualstraftätern gibt. Was fehlt ist regelmäßig die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit anderen Deliktbereichen.

Aus diesem Grunde wurden Vergleichsgruppen basierend auf groben Deliktkategorien gebildet, die an geeigneter Stelle herangezogen werden. Ein pauschaler Vergleich der Sexualstraftäter mit allen anderen Bezugssachen erschien wenig sinnvoll. Es wurden daher sechs spezielle Vergleichsgruppen – zusammengesetzt aus ausgewählten **Vorsatzdelikten** bestimmter Deliktkategorien – gebildet. Teilweise handelt es sich um sehr häufige Delikte wie gewaltlose Eigentumsdelikte. Daneben wurden aber auch speziellere Vergleichsgruppen ausgewählt, die in Hinsicht auf eine Gegenüberstellung mit (bestimmten) Sexualstraftätern besonders interessant erschienen, wie insbesondere die normstrukturell mit den sexuellen Gewaltdelikten vergleichbaren Raubdelikte. Die den jeweiligen Vergleichsgruppen zugrunde liegenden Tatbestände, aufgrund derer die zugeordneten Probanden in der Bezugssache verurteilt worden sind, lassen sich *Tabelle 2.3* entnehmen.

Grundsätzlich wurde einer Zuordnung zu den Untersuchungsgruppen – unabhängig von der Deliktschwere der übrigen mit abgeurteilten Delikte – der Vorrang eingeräumt (vgl. oben *Abschnitt 1.4*). In den Vergleichsgruppen befanden sich daher nur Personen, deren Bezugsentscheidungen **ausschließlich wegen Nichtsexualdelikten** ergangen sind.

Tabelle 2.3: Die Vergleichsgruppen

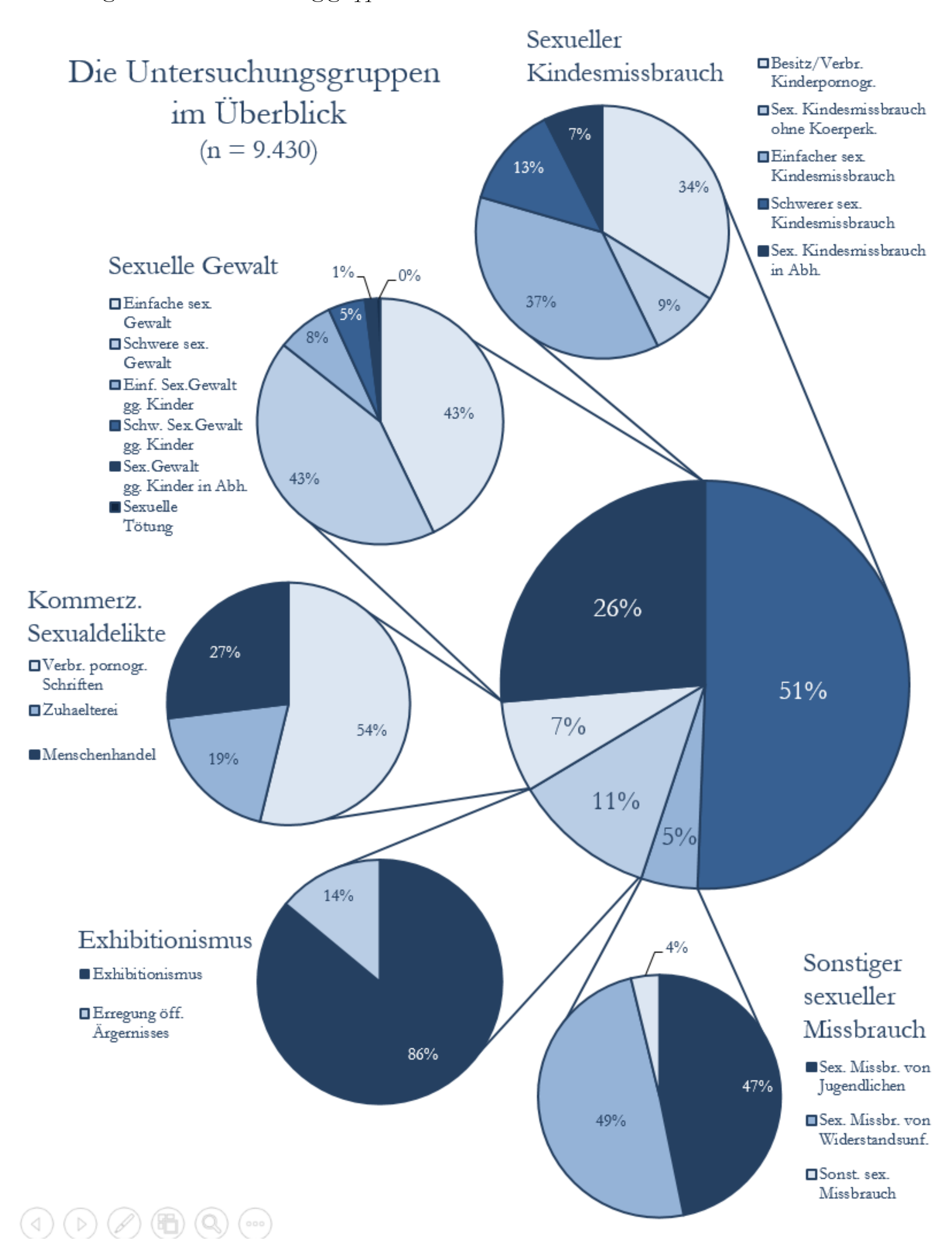
Vergleichsgruppe	Straftatbestände (Äquivalente nach geltendem Recht)	N
Gesamt		**490.095**
davon:		
1. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug	§§ 242–244a, 246, 263–264a StGB	324.069
2. Sachbeschädigung	§§ 303 f. StGB	36.328
3. Nötigung, Freiheitsberaubung und Erpressung	§§ 239, 240, 253StGB	11.652
4. (Vorsätzliche) Körperverletzung	§§ 223f., 226 f., 340 StGB	105.123
5. Raubdelikte	§§ 249–252, 255, 316a StGB	12.126
6. Mord und Totschlag	§§ 211, 212 StGB	797

Zusammen machten die Täter aus den Vergleichsgruppen bereits 46,5 % aller Personen mit einer gültigen Bezugsentscheidung im Jahr 2004 aus. Lässt man zudem die zahlreichen Straßenverkehrsdelikte außen vor und stellt zudem ausschließlich auf Delikte nach dem StGB ab, so umfassten Untersuchungs- und Vergleichsgruppe zusammen sogar knapp 75,2 % aller Täter mit gültiger Bezugsentscheidung.[1012]

Wie bereits bei der Bildung der Untersuchungsgruppen wurden auch bei den Vergleichsgruppen bis zu fünf Delikte der jeweiligen Bezugsentscheidung berücksichtigt. Die Einteilung erfolgte dabei aufsteigend exklusiv, sodass beispielsweise der Vergleichsgruppe 1 (gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte) nur Personen zugeordnet worden sind, deren Bezugsentscheidungen nicht die Kriterien für eine Einordnung in die Vergleichsgruppen 2–6 erfüllten. In der Vergleichsgruppe 6 (Mord und Totschlag) könnten sich dagegen im Extremfall auch Personen befunden haben, die auch grundsätzlich allen übrigen Vergleichsgruppen hätten zugeordnet werden können.

[1012] Als große Restgruppen nicht berücksichtigter Delikte verbleiben insbesondere das Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) mit 49.980 Fällen, Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) mit 19.507 Fällen, Urkundenfälschung (§ 267 StGB) mit 12.911 Fällen und schließlich fahrlässige Körperverletzung mit 11.556 Fällen.

Abbildung 2.4: Die Untersuchungsgruppen im Überblick



3. Die Untersuchungsgruppen im Lichte der Kriminalstatistiken

Um die Untersuchungsgruppen zu dem allgemeinen (registrierten) Aufkommen an Sexualkriminalität in Perspektive zu setzten und damit nicht nur eine bessere Vorstellung von der Gruppenzusammensetzung, sondern insbesondere auch vom Umfang der Untersuchung zu vermitteln, soll im Folgenden ein Vergleich zu den Kriminalstatistiken angestellt werden.

Zunächst folgt ein Vergleich der Untersuchungsgruppen mit den Verurteiltenzahlen der Strafverfolgungsstatistik (*Abschnitt 3.1*), bevor im Anschluss versucht wird, den Fallschwund zwischen dem Aufkommen an polizeilich registrierter Sexualkriminalität und den Untersuchungsgruppen annäherungsweise darzustellen (*Abschnitt 3.2*).

3.1 Abgleich mit der Strafverfolgungsstatistik

Bevor sogleich auf die wohl interessanteren Schwundraten eingegangen wird, soll der Blick zunächst kurz auf die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilten gerichtet werden. Denn üblicherweise wird zur näherungsweisen Abbildung der Schwundraten ein Vergleich zwischen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und – mangels Alternative – der Strafverfolgungsstatistik (StVS) angestellt.[1013] Schon früh wurden allerdings Zweifel geäußert, dass die Daten der StVS eine mit dem Bundeszentralregister vergleichbare Zuverlässigkeit aufweisen.[1014]

Die in der StVS ausgewiesenen Verurteilten stellen Personen dar, die nach einem Urteil **am Anfang einer strafrechtlichen Reaktion** stehen. Insoweit wird als Anknüpfungspunkt für die Erhebung unmittelbar auf den Abschluss des strafrechtlichen Selektionsprozesses abgestellt, sodass sich die zeitliche Verzerrung zwischen den Daten der PKS und der StVS auf die Dauer des (weiteren) Strafverfahrens beschränkt. Demgegenüber stehen die Probanden der Untersuchung am **Ende der strafrechtlichen Intervention**. Dieser Unterschied in der Erfassung ist allerdings

---

[1013] Vgl. z.B. *Schwind*, § 2, Rn. 83; *Kunz*, Kriminologie, § 20, Rn. 22; *Neubacher,* Kriminologie, S. 52; *Meier*, Kriminologie, § 9, Rn. 12.

[1014] *Pfeiffer/Strobl,* Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen?, in: KrimZ (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, S. 107, 108 f. *Jehle*, Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in: BMJ/KrimZ (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, S. 87, 97. Ein sanktionsbezogener Vergleich eines mithilfe des auch dieser Untersuchung zugrundeliegenden Langdatensatzes erzeugten sog. *„Entscheidungsdatensatzes"* und der Strafverfolgungsstatistik ist in der Veröffentlichung zur bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung zu finden (*Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 23). Der Vergleich wurde dort zwar lediglich für das Bezugsjahr 2007 angestellt, der in der Vorauflage angestellte Vergleich mit dem Bezugsjahr 2004 wurde jedoch mit einer früheren Version des Datensatzes erstellt (vgl. zum Unterschied der beiden Datensätze *Jehle* et al., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 154)

nur für eine Minderheit der Täter – die aufgrund der Sanktion stationär Untergebrachten – von Bedeutung. Insgesamt ergingen 79,8 % der Urteile in den Bezugssachen der Täter aus den Untersuchungsgruppen im Jahr 2004 und Personen mit sehr langem Freiheitsentzug stellten nur eine kleine Minderheit dar[1015], sodass die Vergleichbarkeit allein aufgrund der zu erwartenden zeitlichen Verzerrungen – jedenfalls bezogen auf die Gesamtgruppe – vernachlässigbar erscheint. Problematisch ist eher die im Verhältnis zur StVS häufigere Erfassung von Personen mit bedingten und unbedingten stationären Sanktionen[1016], da aufgrund der Erhebungskriterien dieser Untersuchung in einigen Fällen mehrere mögliche Erfassungszeitpunkte vorlagen, während Täter in der StVS aufgrund derselben Bezugssache nur in einem Berichtsjahr erfasst worden sein können.[1017]

In *Tabelle 3.1* wurden die Untersuchungsgruppen – soweit möglich – den in der StVS für das Jahr 2004 ausgewiesenen Verurteilten gegenübergestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde zusätzlich – entsprechend der (damaligen) Erfassung in der StVS – nur auf das alte Bundesgebiet abgestellt und Bezugsentscheidungen aufgrund der §§ 45, 47 JGG wurden ausgelassen, da die StVS nur die vergleichsweise wenigen *gerichtlichen* Einstellungen nach §§ 45 III, 47 JGG wiedergibt (diese wurden in *Tabelle 3.1* ebenfalls nicht berücksichtigt). Der Vergleich zeigt, dass die Unterschiede in der Größenordnung zwischen den in der StVS ausgewiesenen Verurteilten und den hier untersuchten Sexualstraftätern für die jeweiligen Gruppen im Allgemeinen nicht sehr stark ausgeprägt waren.

[1015] Zwar schwankt dieser Anteil in den einzelnen Gruppen selbstverständlich beträchtlich. So erging naheliegenderweise keine der Bezugsentscheidungen der sexuellen Tötungsdelikte im Bezugsjahr. In jeder *allgemeinen* Untersuchungsgruppe sind jedoch stets deutlich mehr als die Hälfte der Urteile der Bezugssachen im Jahr 2004 ergangen. Der niedrigste Anteil an Bezugsurteilen aus dem Jahr 2004 zeigte sich in der Gruppe der sexuellen Gewalt, in der aber immerhin noch 59,5 % der Urteile aus dem Jahr 2004 stammten (17,5 % vor 2000). Bei sexuellem Kindesmissbrauch (ohne Kinderpornografie) stammten dagegen sogar 79,4 % der Urteile aus dem Jahr 2004 (5,4 % vor 2000), bei Besitz/Verbr. von Kinderpornografie 99,2 % (0,1 % vor 2004) und bei sonstigen Missbrauchsdelikten 90,8 % (2,4 % vor 2000). Bei exhibitionistischen Delikten sind 95,6 % der Urteile im Jahr 2004 ergangen (1,1 % vor 2000), bei Zuhälterei und Menschenhandel 63,6 % (13,9 % vor 2004). Fast ausschließlich ergingen (wenig überraschend) die Urteile bei Bezugssachen wegen illegaler Verbreitung von einfacher Pornografie im Jahr 2004 (99,5 %) und kein einziges Urteil vor dem Jahr 2000.

[1016] Näheres dazu in Kapitel VII, *Abschnitt 1.1.*

[1017] Für diese Untersuchung ergaben sich mehrere Anknüpfungspunkte für die Einordnung als Bezugsentscheidung bei Personen, deren Sanktionsverlauf dazu führte, dass diese nach *derselben* Sanktion mehrfach (wieder) in Freiheit kamen, sprich bei Personen, bei denen die Primär- oder Restaussetzung einer freiheitsentziehenden Sanktion wiederrufen worden ist. Diese Personen hätten dann – wäre dies eine periodische Untersuchung – in mehreren Jahrgängen aufgrund *derselben* Verurteilung Teil der Entlassenenkohorte sein können, während ein Tatverdächtiger in der PKS oder ein Abgeurteilter in der StVS nicht nochmals aufgrund *derselben* Bezugssache in einem anderen Berichtsjahr erfasst worden sein kann.

Tabelle 3.1: Vergleich der Untersuchungsgruppen mit den Verurteilten der StVS

Untersuchungsgruppe		Gesamt	Ohne §§ 45, 47 JGG/ nur alte Bundesländer	StVS 2004*
A. Sexuelle Gewaltdelikte		**2.483****	**1.967****	**2.085**
davon	einfache sexuelle Gewalt *(auch. gg. Kinder)*	1.271	968	967
	schwere sexuelle Gewalt *(auch. gg. Kinder)*	1.200	965	1.110
B. Sexueller Missbrauch		**5.193****	**3.955****	**4.097**
davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	446	344	419
	Einfacher sex. Kindesmissbrauch	1.750	1.180	1.355
	Schwerer sex. Kindesmissbrauch***	605	456	658
	Besitz und Verbr. von Kinderpornogr.	1.613	1.400	1.245
	Sex. Missbr. von Jugendlichen	197	143	157
	Sex. Missbr. von Widerstandsunfähigen	209	163	211
	Sex. Missbr. von Jug./Erw. in Verwahrung, Betreuung oder Behandlung	16	16	21
C. Exhibitionistische Delikte		**1.070**	**874**	**833**
davon	Exhibitionismus	921	747	717
	Erregung öffentlichen Ärgernisses	149	127	110
D. *Kommerzielle* Sexualdelikte		**684**	**518**	**725**
davon	Zuhälterei	132	120	156
	Menschenhandel	184	167	141
	Illegale Verbreitung pornogr. Schriften	368	231	417
Gesamt:		**9.430****	**7.314****	**7.740**

* StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.3. Zu den Verurteilten wurden die isolierten Maßregeln der Besserung und Sicherung hinzugezählt, von einer Berücksichtigung der wenigen Fälle einer gerichtlichen Einstellung nach § 45 III und 47 JGG aber abgesehen (vgl. StVS 2004, Tabelle 2.2). Unberücksichtigt blieb ein Fall von sex. Kindesmissbrauch mit Todesfolge, 180 Fälle von Ausübung der verb. Prostitution (§ 184a StGB a. F.) und 97 Fälle der Jugendgefährdenden Prostitution (§ 184b a. F., vgl. dazu die Ausführungen oben in *Abschnitt 2.2.5* dieses Kapitels).

** Schließt die nicht vergleichbaren Kategorien (Sexuelle Tötung (n = 12/7) bzw. sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen (n = 357/253)) mit ein.

*** In der StVS umfasst schwerer sex. Kindesmissbrauch auch Fälle des § 176 a I StGB.

Wie zu erwarten war, traten die größten Abweichungen zwischen der StVS und den Untersuchungsgruppen im Bereich der kommerziellen Sexualdelikte auf, wobei die Abweichung besonders in Bezug auf illegale Verbreitung von Pornografie recht ausgeprägt war. Es wurde bereits festgestellt, dass einiges darauf hindeutet, dass die Erfassung der §§ 184 ff. StGB im Jahr 2004 in der StVS wohl aufgrund der Gesetzesänderungen im selben Jahr etwas ungenau ausfiel.[1018] Dies mag auch hier der Grund für die Differenz sein. Ein derart großer Unterschied in den Fallzahlen lässt sich jedenfalls nicht durch das Abstellen auf den Entlassungszeitpunkt erklären, denn in der Gruppe ergingen nahezu alle Urteile in der Bezugssache im Jahr 2004.[1019]

3.2 Der Fallschwund gegenüber polizeilich ermittelten Tatverdächtigen

Die Untersuchungsgruppen bilden aufgrund des Untersuchungsdesigns nicht das gesamte Hellfeld der Sexualkriminalität (eines Jahres) ab. Auch nachdem *tatverdächtige* Sexualstraftäter polizeilich registriert worden sind, führt der überwiegend als strafrechtliche Selektion bezeichnete Prozess vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Strafverfolgungsbehörden bis hin zur abschließenden Verurteilung zu beträchtlichen Differenzen im Verhältnis von bekannt gewordenen Tat***verdächtigen*** zu verurteilten **Tätern**. Man spricht insoweit von *Schwundraten („attrition-rates")*[1020], die je nach Delikt variieren und auf unterschiedliche Selektionsfaktoren zurückzuführen sein können. Dabei ist zu bedenken, dass der *„Schwund"* nicht lediglich Täter ausmachte, denen die Tat schlicht nicht nachgewiesen werden konnte (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 3* zu den komplexen Hintergründen des Selektionsprozesses und dessen mutmaßlichen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen).

Um ein besseres Bild vom Umfang der Untersuchung und den Untersuchungsgruppen zu vermitteln, soll an dieser Stelle – angelehnt an Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – das ***ungefähre*** **Ausmaß der (Fall-)Reduktion**[1021] infolge strafrechtlicher Selektion dargestellt werden. Ein Vergleich der Untersuchungsgruppen mit den Tatverdächtigen der PKS bietet gegenüber einem Vergleich mit der StVS immerhin den entscheidenden Vorteil, dass hier das gesamte Bundesgebiet erfasst wird.[1022] Präzise Schwundraten können dennoch nicht ermittelt werden, lediglich **ungefähre Größenordnungen**. Um diesem Umstand Rechnung zu

[1018] Vgl. oben Fn. 1013.

[1019] Lediglich zwei der 368 Bezugsentscheidungen sind vor 2004, eine im Jahr 2001 und eine im Jahr 2002 ergangen.

[1020] Vgl. *Jehle,* Selektion in europäischen Kriminaljustizsystemen am Beispiel der Sexualdelikte, in: FS Kerner, S. 711.

[1021] Das wirkliche Verhältnis von Tatverdächtigen zu verurteilten Tätern kann weder mit einem Vergleich zwischen PKS und StVS noch – wie hier – mit einem Vergleich von PKS und BZR-Daten festgestellt werden. Denn weder auf die eine noch auf die andere Art können die einzelnen Personen tatsächlich verfolgt werden, sprich es kann nicht festgestellt werden, dass eine bestimmte in der PKS registrierte Person auch einer der erfassten verurteilten Personen entspricht.

[1022] Während sich die PKS bereits seit 1993 auf das gesamte Bundesgebiet bezieht, gilt dies für die

tragen, sollen auch lediglich an die PKS angelehnte gerundete Summen von registrierten Tatverdächtigen in Bezug genommen werden, wobei auch Schwankungen in den Registrierungen vor dem Jahr 2004 (geringfügig) berücksichtigt worden sind.[1023] Auch wenn in den entsprechenden Abbildungen zur übersichtlicheren Darstellung (teilweise) Prozentangaben aufgeführt werden, sollte daraus nicht mehr als eine Tendenz abgeleitet werden.

Der Zählweise dieser Untersuchung entsprechend wird für die Darstellung des Hellfeldes auf polizeilich bekannt gewordene **Tatverdächtige –** *nicht* bekannt gewordene Fälle – abgestellt. Allerdings fallen die Aufklärungsquoten mittlerweile bei (den klassischen) Sexualdelikten insgesamt recht hoch aus.[1024] Sie liegen seit der Jahrtausendwende – mit Ausnahme der exhibitionistischen Delikte – regelmäßig bei über 80 %, sodass die nachfolgenden Grafiken insgesamt das Hellfeld der Sexualkriminalität recht gut wiedergeben dürften.

3.2.1 Der Fallschwund bei sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch

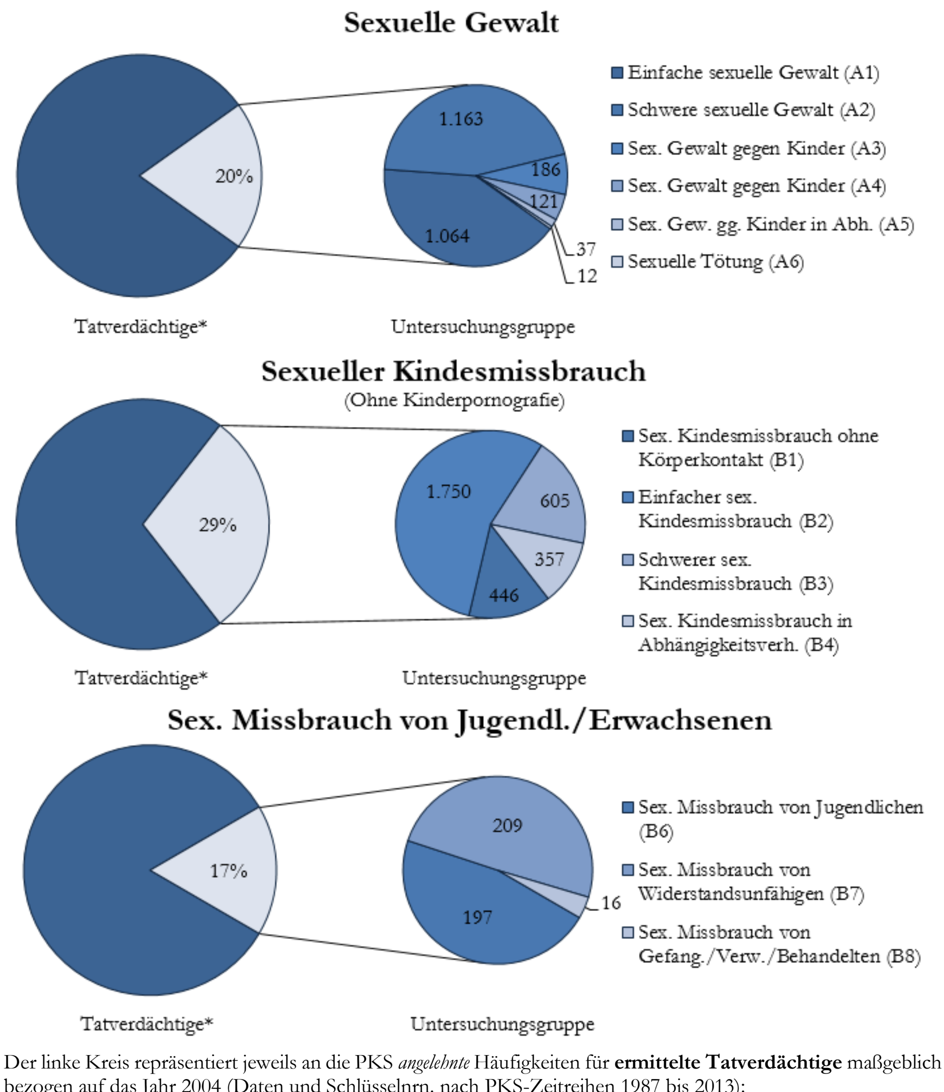
Abbildung 3.2.1 zeigt das ungefähre Verhältnis von polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zum Umfang der jeweiligen Untersuchungsgruppen bei sexueller Gewalt, sexuellem Kindesmissbrauch und sexuellem Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen.

StVS erst seit dem Jahr 2007. Darüber hinaus werden die Tatverdächtigen in der PKS (anders als in der StVS, jedoch wie im Rahmen der vorliegenden Untersuchung) für die jeweiligen Deliktarten (bzw. die entsprechenden Schlüsselnummern) jeweils gesondert gezählt, sodass ein Tatverdächtiger, auch wenn er zugleich wegen schwerer Delikte registriert worden ist, auch in der Kategorie der Sexualdelinquenten auftauchte [BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 23, Punkt g].

[1023] Die zugrunde gelegten Richtwerte werden unter Benennung der in der PKS verwendeten Schlüsselnummern jeweils unterhalb der Grafiken aufgeführt. Zwar wird ein gerundeter Wert der PKS aus dem Jahr 2004 zugrunde gelegt. Sollte die Anzahl der Tatverdächtigen aber in den Vorjahren in nicht unerheblichem Maße abweichen, so wird dies durch eine *geringfügige* Korrektur des Wertes berücksichtigt.

[1024] Bei sexuellem Kindesmissbrauch ist die Aufklärungsquote seit 1987 von etwa 60 % bis 2004 auf über 80 % und seither auch bis 2011 weiterhin leicht gestiegen [BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 131000]. Ähnlich stark stieg die Aufklärungsquote seit 1987 auch bei einfacher sexueller Nötigung von etwa 60 % auf seit 2004 etwa konstante 80 % an [BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 112000]. Bei schwerer sexueller Nötigung (bzw. Vergewaltigung) ist die Aufklärungsquote von einem etwas höheren Ausgangswert im Jahr 1987 von 70 % ebenfalls auf über 80 % gestiegen [BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 111000]. Bei exhibitionistischen Delikten nach den §§ 183 f. StGB lag die Aufklärungsquote dagegen von 1987-2004 konstant bei etwas unter 50 %; in den letzten Jahren war die Quote mit über 50 % allerdings zumindest etwas höher [BKA (Hrsg.), PKS Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 132000]. In der PKS wird die niedrige Aufklärungsquote bei Exhibitionismus damit begründet, dass in der Regel keine Beziehungstaten vorliegen [vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 137].

Abbildung 3.2.1: Vergleich registrierter Tatverdächtiger mit den entsprechenden Untersuchungsgruppen – Sexuelle Gewalt, sex. Kindesmissbrauch und sex. Missbrauch von Jug./Erw. –



Der linke Kreis repräsentiert jeweils an die PKS *angelehnte* Häufigkeiten für **ermittelte Tatverdächtige** maßgeblich bezogen auf das Jahr 2004 (Daten und Schlüsselnrn. nach PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013):

Sexuelle Gewalt[1025]:	ca. 13.000 Tatverdächtige
Sexueller Missbrauch von Kindern[1026] :	ca. 10.500 Tatverdächtige
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen/Erwachsenen[1027]:	ca. 2.500 Tatverdächtige

[1025] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn. 111000 und 112000.

[1026] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr. 131000.

[1027] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn. 113000 (ohne 113100), 133000 und 134000.

Die Anzahl an Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen **sexueller Gewalt** scheint **etwa einem Fünftel** der polizeilich registrierten Tatverdächtigen zu entsprechen. Dieses Bild fügt sich recht gut in die Ergebnisse anderer Untersuchungen ein, denn der Fallschwund wäre damit bei sexuellen Gewaltdelikten etwas geringer als in der Untersuchung von *Goedelt*[1028] und etwas größer als in der Untersuchung von *Lovett/Kelly*[1029], obwohl letztgenannte Untersuchung sich sogar auf bekannt gewordene Fälle bezog, also auch Fälle umfasste, bei denen ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte. Gelegentlich wird von einer geringeren Verurteilungsquote ausgegangen, was teilweise aber auch auf eine fehlende Berücksichtigung des unterschiedlichen regionalen Bezugsraumes von PKS und StVS bis zum Jahr 2007 zurückgeführt werden kann.[1030]

Allerdings ist die Schwundrate nicht für alle Untergruppen der sexuellen Gewalt gleich groß. So wurde im Jahr 2004 mit 7.475 Tatverdächtigen einer *schweren* sex. Nötigung gegenüber nur 5.576 Tatverdächtigen einer *einfachen* sex. Nötigung deutlich mehr Personen die **schwerere Begehungsform** vorgeworfen. Die entsprechenden speziellen Untersuchungsgruppen waren dagegen praktisch gleich groß. Zwar wurden in der Strafverfolgungsstatistik dagegen immerhin noch etwa 10 % mehr Fälle schwerer sexueller Gewalt ausgewiesen (vgl. oben *Tabelle 3.1*). Diese, gegenüber der PKS erheblich geringere Differenz kann aber vermutlich auf die fehlende Berücksichtigung von Einstellungen nach JGG durch die Staatsanwaltschaft zurückgeführt werden.[1031] Möglicherweise können die unterschiedlichen Häufigkeiten von schwerer und einfacher sexueller Gewalt jedoch zumindest teilweise auf eine tätergünstige Umdefinition von der schwereren zur leichteren Begehungsform im Verlauf des Strafverfahrens zurückgeführt werden. So stellte *Steinhilper* bei einer Untersuchung des Selektionsprozesses bei sexuellen Gewaltdelikten eine deutliche Höherbewertung der Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Deliktschwere fest.[1032]

[1028] *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, S. 118; dort kam es nur in 38 von 234 untersuchten Verfahren wegen Delikten nach §§ 177, 178 zu einer Verurteilung aufgrund eines Sexualdelikts (16,2 %). Berücksichtigt wurden in der Untersuchung nur Fälle, in denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte (A. a. O., S. 20).

[1029] In der Untersuchung von *Lovett/Kelly* lag die Verurteilungsquote mit 23 % vergleichsweise hoch wobei hier die Gesamtheit der Fälle sogar aus angezeigten Delikten bestand, sodass weitere 20 % der Fälle in Ermangelung eines Tatverdächtigen eingestellt worden sind (*Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 60)

[1030] So jedenfalls bei der von *Lovett/Kelly* dargestellten Zeitreihe, die nur bis zum Jahr 2006 reicht und offenbar den unterschiedlichen regionalen Bezugsraum unberücksichtigt lässt (*Lovett/Kelly,* Different Systems, similar outcomes?, S. 57); auf dieses scheinbare Manko wurde bei der Rezeption der Untersuchung von *Lovett/Kelly* allerdings bislang nicht eingegangen (vgl. etwa *Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*; STREIT 2012, S. 137; *Rabe/von Normann*, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen, S. 8).

[1031] Vgl. unten Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.2.*

[1032] *Steinhilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesses bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 131.

Im Jahr 2004 wurden 27 Personen eines **Mordes im Zusammenhang mit Sexualdelikten** verdächtigt[1033], zudem 10 Personen wegen sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung mit Todesfolge[1034] und 3 Personen wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Todesfolge[1035]. Diese insgesamt 40 registrierten Fälle der Tötung eines Menschen im Zusammenhang mit Sexualdelikten können allerdings nicht einfach den 12 Tätern aus der Untersuchungsgruppe der sexuellen Tötungsdelikte gegenübergestellt werden. Denn naheliegenderweise haben sich alle Delikte aus der Untersuchungsgruppe der sexuellen Tötung (lange) vor dem Jahr 2004 ereignet.[1036] Es kann wohl vielmehr davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich in dieser Gruppe aufgrund einer hohen Ermittlungsintensität sowie der besonderen Beweislage nur eine geringfügige tatsächliche Differenz zwischen ermittelten Tatverdächtigen und verurteilten Tätern bestanden haben wird. Tatsächlich bestehende Differenzen werden maßgeblich auf Freisprüche und Umdefinitionen zurückzuführen sein, insbesondere, wenn der polizeiliche Tatvorwurf lediglich eine versuchte Tat betraf.[1037]

Im Verhältnis deutlich geringer als bei den sexuellen Gewaltdelikten fiel der Fallschwund bei **sexuellem Kindesmissbrauch** aus. Auch wenn man Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG nicht berücksichtigt, wurde **mehr als jeder vierte Tatverdächtige auch wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt**. Auch dieses Ergebnis deckt sich erstaunlich gut mit einer neueren Untersuchung zum strafrechtlichen Selektionsprozess bei Sexualstraftaten an Kindern.[1038] Dabei ist zwar grundsätzlich zu bedenken, dass die Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder hier – anders als in der PKS – ausschließlich im Rahmen der sexuellen Gewalt berücksichtigt worden ist. Aufgrund der geringen Gruppengröße bei sexueller Gewalt gegen Kinder kann sich diese Verzerrung aber nicht sehr stark auswirken. Im Allgemeinen spricht der hier vorgenommene Vergleich sowie ein Vergleich von StVS- und PKS-Daten mit den Ergebnissen spezieller Untersuchungen zum Selektionsprozess[1039] dafür, dass eine gegenüber den sexuellen Gewaltdelikte merklich höhere Quote an bekannt gewordenen Fällen auch Verurteilungen zur Folge hatte.

Auch bei sexuellem Kindesmissbrauch fiel das **Verhältnis von schweren zu leichteren Begehungsformen** in der PKS ungünstiger aus als in den Untersu-

[1033] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 012000.
[1034] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 111500.
[1035] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 131800.
[1036] Das jüngste Urteil stammte in dieser Gruppe aus dem Jahr 1999 (bei Anwendung von Jugendstrafrecht), dass am längsten zurückliegende aus dem Jahr 1981.
[1037] Bei Sexualmord schwankt der Anteil an versuchten Taten sehr stark zwischen 20 und über 60 % (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 1, Schlüsselnr.: 012000).
[1038] In der Untersuchung von *Pape* wurden 27,6 % der Tatverdächtigen eines Sexualdelikts mit kindlichen Opfern entsprechend verurteilt (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 172.).
[1039] Neben der o. g. Untersuchung von *Pape* stellte auch *Gunder* eine vergleichbar hohe Verurteilungsrate von 25,2 % fest (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 283).

chungsgruppen. Allerdings ist der Unterschied – wenn man auch sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen berücksichtigt[1040] – deutlich weniger ausgeprägt als bei den sexuellen Gewaltdelikten. Während in der PKS etwa 31,7 % der Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt über die Verwirklichung des Grunddeliktes hinausgingen[1041], fiel der entsprechende Anteil in den Untersuchungsgruppen mit 27,7 % nur geringfügig kleiner aus.

Recht ausgeprägt erschien der Fallschwund jedoch bei **sexuellen Missbrauchsdelikten mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern**. Dies galt besonders hinsichtlich der Delikte zulasten von Jugendlichen. Während nach dem Verhältnis zu Tatverdächtigen bei § 179 StGB davon ausgegangen werden kann, dass hier – ähnlich wie bei sexueller Gewalt – annähernd 20 % der Tatverdächtigen sanktioniert worden sind, lag die Quote bei den Delikten zulasten von Jugendlichen eher im Bereich von etwas über 10 %. Es ist zu vermuten, dass die entsprechenden Verfahren – im Gegensatz zu sexuellem Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt – deutlich häufiger auch aus Opportunitätsgründen eingestellt worden sind.[1042]

3.2.2 Der Fallschwund bei den Pornografiedelikten

Abbildung 3.2.2 zeigt, dass die Schwundrate für den strafbaren **Besitz von Kinderpornografie** ähnlich ausfiel, wie bei sexuellem Kindesmissbrauch. Auch hier wurde ein Großteil der Verfahren eingestellt, aber immerhin etwa ein Viertel der Tatverdächtigen auch sanktioniert. Mutmaßlich werden die Verfahren hier aber häufiger aus Opportunitätsgründen und seltener wegen Beweisschwierigkeiten eingestellt worden sein. Es ist daher denkbar, dass es sich bei den Verurteilten – ähnlich wie bei den Exhibitionisten – weniger um eine Zufallsauswahl (aufgrund von Beweisschwierigkeiten), als eher um eine intendierte Negativauslese handelte.

Demgegenüber erscheint das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Sanktionierten in Bezug auf die **Verbreitung bzw. Vervielfältigung von Kinderpornografie** erheblich ungünstiger. Es wurden wohl nur weniger als ein Siebtel der Tatverdächtigen sanktioniert. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass es sich in diesem

---

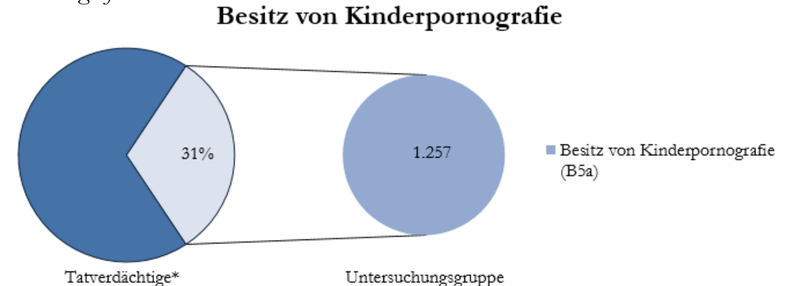
[1040] In dieser speziellen Tätergruppe fiel der Anteil an Bezugsentscheidungen wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs mit 37,3 % (133 der 357 Bezugsentscheidungen) erheblich größer als in der Gesamtgruppe.

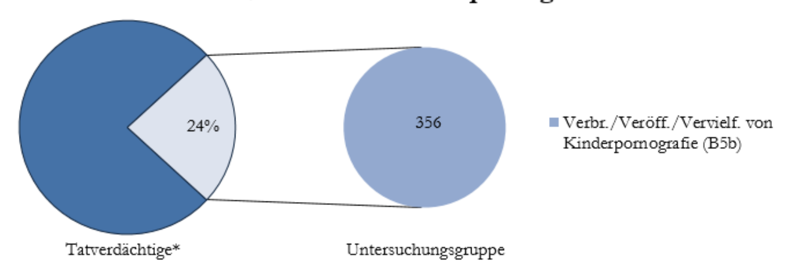
[1041] 5.904 Tatverdächtige des Grunddeliktes (§ 176 I, II StGB) stehen in der PKS 2.734 Personen gegenüber, denen ein schwerer sexueller Kindesmissbrauch (§ 176a StGB) vorgeworfen wurde (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr. 131100 gegenüber den Schlüsselnrn. 131500, 131600 und 131700). Allerdings wird § 176 III (schwerer Fall des Grunddelikts) in der PKS nicht in einer separaten Schlüsselnummer aufgeführt.

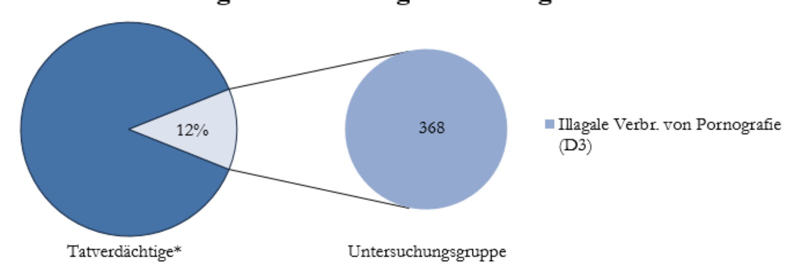
[1042] Die Diversionsraten bei Anwendung von Jugendstrafrecht (vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.2*) können hier allerdings nicht als Indiz für oder gegen diese These herangezogen werden, da jugendliche Täter in dieser Untersuchungsgruppe naheliegenderweise praktisch nicht vorkamen. Dies liegt selbstverständlich daran, dass während § 182 II und III StGB Jugendliche bereits tatbestandlich als Täter ausschließen, sich eine Tatgelegenheit für § 174 StGB für Jugendliche oder Heranwachsende wohl nur äußerst selten ergeben wird.

Bereich vermehrt um Internetkriminalität handelt, der Tatverdächtige sich im Ausland aufhielt und nicht ohne Weiteres ergriffen werden konnte. Gut denkbar ist allerdings auch, dass – sollte diese Schwundrate der Wirklichkeit entsprechen – das Verhältnis Folge einer häufigen Umdefinition in Form einer Herabstufung des Tatvorwurfs (von der Verbreitung zum schlichten Besitz) im Laufe des Verfahrens war.

Abbildung 3.2.2: Vergleich registrierter Tatverdächtiger mit den entsprechenden Untersuchungsgruppen – Pornografiedelikte –







Der linke Kreis repräsentiert jeweils an die PKS *angelehnte* Häufigkeiten für **ermittelte Tatverdächtige** maßgeblich bezogen auf das Jahr 2004 (Daten und Schlüsselnrn. nach PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013):
Besitz von Kinderpornografie[1043]: ca. 4.000 Tatverdächtige
Herstellung/Verbreitung von Kinderpornografie[1044] :ca. 1.500 Tatverdächtige
Illegale Verbreitung von einfacher Pornografie[1045]: ca. 3.000 Tatverdächtige

1043 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 143300.
1044 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 143200 und 143400.
1045 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 143000 (abzgl. Schlüsselnrn. 143200-143400).

Mit einem erheblichen Fallschwund war bezüglich der **illegalen Verbreitung einfacher Pornografie** zu rechnen. So spielten zwar Fälle der illegalen Verbreitung von einfacher Pornografie auf polizeilicher Ebene mit etwas mehr als 2.500 Tatverdächtigen[1046] noch eine recht große Rolle. Verurteilungen (bzw. Verfahrenseinstellungen gemäß der §§ 45, 47 JGG) kamen aber – wohl aufgrund der geringen Tatschwere – recht selten vor. Bei den 368 Personen aus der Untersuchungsgruppe stellten auch nahezu ein Drittel der Bezugsentscheidungen (32,8 %) Diversionsentscheidungen gemäß den §§ 45, 47 JGG dar (vgl. dazu näher Kapitel VII, *Abschnitt 2.1*). Es ist zu vermuten, dass auch bei Erwachsenen in dieser Deliktgruppe sehr häufig Verfahrenseinstellungen gemäß der §§ 153 ff. StPO durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen worden sind.[1047] Es wird sich daher bei den in der Untersuchungsgruppe verbliebenen Tätern sehr wahrscheinlich um eine besondere Negativauslese gehandelt haben. Da in der Untersuchungsgruppe aber offenbar anteilig sehr vielen Tätern in der Bezugssache maßgeblich die Verbreitung bzw. Überlassung an Personen unter 18 Jahren vorgeworfen worden ist (gemäß § 184 I Nr. 1, 2 und 5 StGB, vgl. oben *Abschnitt 2.2.4*), während dieser Vorwurf im Jahr 2004 nur weniger als einem Viertel der Tatverdächtigen gemacht worden ist[1048], scheinen insbesondere Verfahren wegen unaufgeforderter Überlassung (an Erwachsene) ganz überwiegend eingestellt zu worden zu sein.

3.2.3 Der Fallschwund bei exhibitionistischen Delikten

Während bei sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch die Aufklärungsquoten regelmäßig bei etwa 80 % liegen, sind exhibitionistische Delikte die Sexualdelikte mit der niedrigsten Aufklärungsquote.[1049] Regelmäßig liegt diese bei nur etwa 50 %, was zumeist mit einer fehlenden Täter-Opfer-Beziehung begründet wird.[1050] Daher sind bei den exhibitionistischen Delikten bereits die Tatverdächtigen wohl nur für

[1046] Die Zahl ergibt sich als gerundeter Rest der (2.585) Tatverdächtigen aus dem Bereich der Pornografiedelikte, die nach Abzug der (nahezu) vollständig in den Schlüsselnummern 143200-143400 separat ausgewiesen speziellen Tatbestände, die sog. harte Pornografie betreffen, verbleiben (nicht separat ausgewiesen werden lediglich die mutmaßlich wenigen Fälle des § 184a StGB). Diese Vorgehensweise war notwendig, da die Schlüsselnummer 143100 nur Tatverdächtige nach § 184 I Nr.1, 2 und 5 StGB erfasste.

[1047] Bei einer separaten Untersuchung dieser Delikte wäre es daher wohl sinnvoller, Entscheidungen gemäß §§ 45, 47 JGG nicht als Bezugsentscheidung zu berücksichtigen. Da diese Deliktgruppe hier aber nur am Rande untersucht werden soll und eine Berücksichtigung von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG für Sexualdelikte insgesamt sinnvoll erscheint, wurden zwecks einer einheitlichen Darstellung auch in dieser Deliktgruppe Entscheidungen aufgrund der §§ 45, 47 JGG als Bezugsentscheidungen gewertet.

[1048] Etwa 2.500 einer Tat gemäß § 184 I StGB Verdächtigen standen im Jahr 2005 nur 685 Tatverdächtige gegenüber, denen die Verbreitung/Überlassung an Jugendliche vorgeworfen worden ist (BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 143100).

[1049] Nur die überfallartige Vergewaltigung durch Gruppen hat als Ausschnitt der sexuellen Gewaltdelikte mit regelmäßig 30 bis 40 % eine niedrigere Aufklärungsquote.

[1050] BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 137.

einen deutlich reduzierten Ausschnitt der bekannt gewordenen Fälle verantwortlich gewesen. Ist allerdings ein Tatverdächtiger ermittelt, so scheint eine Sanktionierung in dieser Gruppe ähnlich wahrscheinlich, wie in der Gruppe des sexuellen Missbrauchs. Da in der PKS nicht zwischen § 183 und § 183a StGB unterschieden wird, konnten nicht festgestellt werden, wie es sich mit den beiden Untergruppen im Verhältnis zu registrierten Tatverdächtigen verhalten hat.

Abbildung 3.2.3: Vergleich registrierter Tatverdächtiger mit den entsprechenden Untersuchungsgruppen – Exhibitionistische Delikte –



Der linke Kreis repräsentiert jeweils an die PKS *angelehnte* Häufigkeiten für **ermittelte Tatverdächtige** maßgeblich bezogen auf das Jahr 2004 (Daten und Schlüsselnrn. nach PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013):
Exhibitionismus/Erregung öffentlichen Ärgernisses[1051]: ca. 3.500 Tatverdächtige

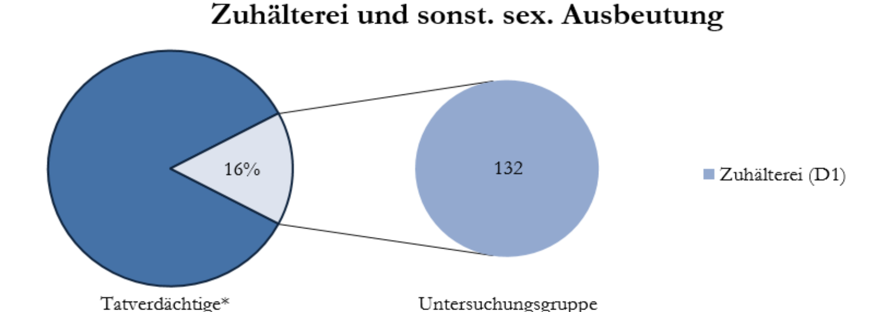
Dabei wird sich die Art der Erledigung allerdings insbesondere im Vergleich zu sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch unterschieden haben. Während beim sexuellen Kindesmissbrauch wohl nur etwas über 10 % der Fälle aufgrund einer Opportunitätsentscheidung eingestellt worden sein werden[1052] und bei sexueller Gewalt sogar weniger als 4 %[1053], wird dies im Rahmen der exhibitionistischen Delikte – wie schon bei den einfachen Pornografiedelikten – angesichts des Bagatellcharakters anders gewesen sein[1054]. Denn die Opportunitätseinstellung dient gerade der prozessökonomischen und täterfreundlichen informellen Erledigung von Fällen leichter (und mittelschwerer) Kriminalität, auch wenn faktisch mittlerweile auch bei schwerer Delinquenz davon Gebrauch wird.[1055]

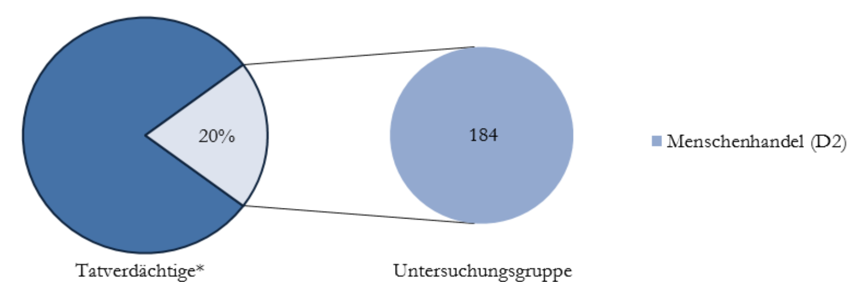
1051 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 132000.
1052 Vgl. *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 172.
1053 *Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 118.
1054 Vgl. auch *Hörnle*, MschrKrim 2001, S. 212, 214.
1055 Vgl. *Kühne,* Strafprozessrecht, Rn. 310.

3.2.4 Der Fallschwund bei Zuhälterei und Menschenhandel

Wie *Abbildung 3.2.4* zeigt, fiel die Differenz zwischen Tatverdächtigen und den entsprechenden Untersuchungsgruppen bei den Prostitutionsdelikten außerordentlich groß aus. Jedoch unterschied die Schwundrate sich in der Gruppe der **Zuhälterei bzw. der sexuellen Ausbeutung** bei den unterschiedlichen Bezugsdelikten sehr deutlich. Während das Verhältnis von Tatverdächtigen zu Tätern aus der Untersuchungsgruppe im Falle des § 181a StGB (Zuhälterei) bei etwa 4 : 1 lag, fiel der Schwund bei § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) mit etwa 25 : 1 erheblich größer aus. Es liegt nahe zu vermuten, dass bei Zuhälterei in erster Linie Beweisschwierigkeiten für die Differenz verantwortlich zu machen sind, während im Falle des 180a StGB aufgrund des deutlich niedrigeren Strafrahmens häufig auch bei hinreichendem Tatverdacht Diversionsentscheidungen ergangen sein werden.

Abbildung 3.2.4: Vergleich registrierter Tatverdächtiger mit den entsprechenden Untersuchungsgruppen – Zuhälterei und Menschenhandel –





Der linke Kreis repräsentiert jeweils an die PKS *angelehnte* Häufigkeiten für **ermittelte Tatverdächtige** maßgeblich bezogen auf das Jahr 2004 (Daten und Schlüsselnrn. nach PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013):

Zuhälterei/sex. Ausbeutung[1056]: ca. 850 Tatverdächtige
Menschenhandel[1057]: ca. 900 Tatverdächtige

1056 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 141200, 142000. In diesem Fall wurde anstelle von etwa 250 einer Tat nach § 180a StGB verdächtigen Personen von etwa 300 Personen ausgegangen, da in den Vorjahren erheblich mehr Tatverdächtige ausgewiesen worden sind.

1057 BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 144000.

In den Jahren 2000 bis 2004 wurde regelmäßig etwa 800 bis 900 Tatverdächtigen **Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung** vorgeworfen.[1058] Demgegenüber befanden sich lediglich 183 Personen in der entsprechenden Untersuchungsgruppe womit – ähnlich wie bei den sexuellen Gewaltdelikten – wohl nur etwa jeder fünfte Tatverdächtige sanktioniert worden ist. Zu einer noch etwas niedrigeren, grundsätzlich aber vergleichbaren Verurteilungsrate von 17,4 % kam auch eine Untersuchung des strafrechtlichen Selektionsprozesses bei Menschenhandel.[1059] Anders als in besagter Untersuchung[1060] fiel hier allerdings die Schwundrate bei der schwereren Begehungsform (§ 181 StGB a. F.) etwas geringer aus (etwa 4 : 1) als bei der leichteren (§ 180 b StGB a. F., etwa 7 : 1).

[1058] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 144000.

[1059] Vgl. *Herz*, Menschenhandel – Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, S. 122 (Quote vom Verfasser berechnet).

[1060] A. a. O.

3.2.5 Zum Vergleich: der Fallschwund in den Vergleichsgruppen

Auch in den Vergleichsgruppen unterschieden sich die Schwundraten offenbar erheblich (vgl. *Tabelle 3.2.5*).

Abbildung 3.2.5: Vergleich registrierter Tatverdächtiger mit den entsprechenden Vergleichsgruppen

Deliktgruppe	**Tatverdächtige im Jahr 2004 (ca.)**	**Vergleichs-gruppen**[1061] **(Wert in Klammern = ohne §§ 45, 47 JGG)**	**Differenz (ca.)**
Gesamt	**1.860.000**	**512.494** (347.543)	**-72 %** (- 81 %)
davon:			
1. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug	1.150.000[1062]	**324.069** (234.044)	**- 72 %** (- 80 %)
2. Sachbeschädigung	175.000[1063]	**36.328** (16.326)	**- 79 %** (- 91 %)
3. Nötigung, Freiheitsber. und Erpressung	65.000[1064]	**11.652** (9.397)	**- 82 %** (- 86 %)
4. (Vorsätzliche) Körperverletzung	430.000[1065]	**105.123** (77.273)	**- 76 %** (- 82 %)
5. Raubdelikte	40.000[1066]	**12.126** (10.503)	**- 70 %** (- 74 %)

Jedoch wird in Hinsicht auf die Delikte der Vergleichsgruppen auch bereits das *Graufeld* der bekannt gewordenen, aber nicht aufgeklärten Taten überwiegend wohl wesentlich größer gewesen sein als bei den Sexualdelikten.[1067] Bereits dies zeigt deutlich, dass der strafrechtliche Selektionsprozess bei derart unterschiedlichen Delikten kaum vergleichbar ist.

[1061] Von der Darstellung der Gruppe der Tötungsdelikte wird abgesehen, da die Gruppen der PKS mit der Untersuchungsgruppe nur schwer in Einklang zu bringen sind.

[1062] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 3***00, 4***00, 530000 und 510000.

[1063] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 674000.

[1064] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 232100, 232200 und 610000.

[1065] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnrn.: 220000 und 655100 (abzgl. der Schlüsselnr. 225000)

[1066] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 01, Schlüsselnr.: 210000.

[1067] Im Gegensatz zu den Sexualdelikten unterscheiden sich die Aufklärungsquoten hinsichtlich der Bezugsdelikte in Vergleichsgruppen erheblich: Während beispielsweise für Diebstahl unter erschwerenden Umständen im Jahr 2004 und in den Vorjahren regelmäßig eine Aufklärungsquote von unter 15 % verzeichnet wurde, lag die Aufklärungsquote für Diebstahl ohne erschwerende Umstände mit etwa 45 % schon deutlich höher, während die Aufklärungsquote bei Nötigung

Die Differenzen zwischen Tatverdächtigenaufkommen und entsprechenden Bezugsentscheidungen in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen fielen allerdings vergleichbar aus. Wie *Tabelle 3.2.5* zeigt, betrug das ungefähre Ausmaß der Differenz zwischen polizeilich bekannt gewordenen Tatverdächtigen und den Vergleichsgruppen dieser Untersuchung regelmäßig zwischen 70 und 80 %. So scheinen die Schwundraten – wenn man vom Graufeld absieht – in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen ähnlich stark ausgeprägt gewesen zu sein.

4. Deliktkombinationen

Es kann vorgekommen sein, dass ein Sexualstraftäter in der Bezugssache zugleich wegen anderer als der zuordnungsrelevanten Sexualdelikte oder auch wegen der Begehung von Nichtsexualdelikten verurteilt worden ist. Da die fünf schwersten dem Urteil der Bezugssache zugrunde liegende Delikte ausgewertet werden konnten, war es möglich, auch Deliktkombinationen festzustellen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass es zwar grundsätzlich – jedenfalls hinsichtlich der Bezugsentscheidungen – möglich war festzustellen, ob in einer Entscheidung mehrere Taten abgeurteilt worden sind (§ 53 StGB, § 31 I JGG), dass allerdings in diesen Fällen nicht gesagt werden konnte, welche Taten tateinheitlich und welche tatmehrheitlich verübt worden sind.[1068] Es erschien dennoch sinnvoll zu überprüfen, ob sich auffällige Kombinationen unterschiedlicher Sexualdelikte feststellen lassen würden (*Abschnitt 4.1*) und ob bestimmte Nichtsexualdelikte überzufällig häufig neben den Bezugssexualdelikten der Untersuchungsgruppen auftauchen (*Abschnitt 4.2*).

4.1 Kombinationen von Sexualdelikten

Eine Kombination unterschiedlicher Sexualdelikte in der Bezugssache hatte zur Folge, dass ein Proband grundsätzlich mehr als einer Untersuchungsgruppe hätte zugeordnet werden können. Zur Vermeidung von Mehrfachzuordnungen wurde für die Gruppenzuordnung das bereits in *Abschnitt 1.4* dieses Kapitels dargestellte **Rangverhältnis** erstellt. Für die folgende Darstellung wurde dieses Rangverhältnis aufgehoben, sodass die Täter aus den Untersuchungsgruppen mehreren Deliktkategorien zugeordnet werden konnten.

Überschneidungen, die sich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Spezialität ergeben haben, sind kaum interessant, weil diese offensichtlich bestehen mussten; beispielsweise muss ein Täter aus der Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder

und Freiheitsberaubung sogar bei etwa 90 % lag.

1068 So könnte beispielsweise eine Verurteilung gemäß der §§ 177 I Nr. 1, 242 I, 52, 53 StGB entweder bedeuten, dass der Täter eine (oder mehrere) sexuelle Nötigungen und unabhängig davon einen (oder mehrere) Diebstähle begangen hat. Genauso gut könnte der Täter aber auch mehrere sexuelle Nötigungen begangen haben und dem Opfer im Zusammenhang mit einer oder mehrerer dieser Taten auch etwas weggenommen haben.

jedenfalls die (Grund-)Tatbestände der §§ 176 I, 177 I a. F. StGB erfüllt haben. Das Auflösen des (*echten*) Rangverhältnisses hätte dagegen grundsätzlich interessante Ergebnisse hervorbringen können. Allerdings gab es auch in dieser Hinsicht tatsächlich zwischen den Untersuchungsgruppen nur wenige interessante Überschneidungen. *Tabelle 4.1* zeigt, welche Sexualdelikte wie häufig nebeneinander in den Bezugsentscheidungen der Täter aus den Untersuchungsgruppen abgeurteilt worden sind.

Tabelle 4.1: Häufigkeiten von Deliktkombinationen unterschiedlicher Sexualdelikte in den Bezugsentscheidungen der Täter aus den Untersuchungsgruppen

Untersuchungs-gruppe*	Weitere **Sexualdelikte** der Bezugsentscheidung*						
	Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-missbrauch	Kinder-pornogr.	Sex. Missbr. v. Jug./Erw.	Exhib.	Zuh./ MenH	Einfache Pornogr.
Sexuelle Gewalt (n=2.499)		**15,2%**	0,1%	**2,9%**	0,7%	0,6%	0,1%
Sexueller Kindesmissbrauch (n=3.540)	**10,8%**		**1,8%**	1,0%	**3,9%**	0,0%	**1,0%**
Besitz/Verbr. von Kinderpornografie (n=1.676)	0,2%	**3,7%**		0,2%	0,1%	0,0%	0,0%
Sex. Missbrauch von Jugendl./Erwachs. (n=531)	**13,6%**	**7,0%**	0,6%		0,6%	0,6%	0,9%
Exhibitionist. Delikte (n=1.228)	**1,5%**	**11,2%**	0,1%	0,2%		0,0%	0,2%
Zuhälterei/Menschenh. (n=316)	**4,7%**	0,3%	0,0%	0,9%	0,0%		0,3%
Einfache Pornografiedel. (n=413)	0,7%	**8,7%**	0,0%	**1,2%**	0,5%	0,2%	

* Da eine Mehrfachzuordnung für diese Übersicht zugelassen werden musste, sind die Gruppen in ihrem Umfang jeweils größer als die entsprechenden Untersuchungsgruppen. Da grundsätzliche auch mehrfache Überschneidungen denkbar sind, muss jede Deliktkombination in *Tabelle 4.1* isoliert betrachtet werden.

Die in *Tabelle 4.1* erkennbare Überschneidung zwischen den Gruppen der **sexuellen Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch** entspricht weitestgehend den speziellen Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und der sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen. Wenige andere Fälle von Überschneidungen zwischen diesen beiden Gruppen, die nicht der speziellen Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder, sondern einer der allgemeineren Gruppen der sexuellen Gewalt zugeordnet worden sind, lassen sich dadurch erklären, dass eine Kombination aus § 177 StGB und einem *hands-off*-Delikt bei sexuellem Kindesmissbrauch (§ 176 IV StGB) nicht zur Einordnung in eine der Gruppen der

sexuellen Gewalt gegen Kinder geführt hat. Der Grund dafür ist, dass § 177 StGB Körperkontakt voraussetzt, sodass das Kind in diesen wenigen Fällen mit dem Opfer der sexuellen Gewalt nicht identisch gewesen sein kann.

Grundsätzlich nicht überraschend wäre ein gewisses Aufkommen an Überschneidungen zwischen der Tätergruppe des sexuellen **Kindesmissbrauchs und dem Besitz bzw. der Verbreitung von Kinderpornografie** gewesen, sei es, weil der Täter seine Tat dokumentiert (und damit möglicherweise auch seine Überführung erleichtert hat) oder weil der Täter unabhängig vom Missbrauch auch Konsument von Kinderpornografie war.[1069] Da sowohl sexueller Kindesmissbrauch als auch Kinderpornografiedelikte eher selten abgeurteilt werden, hätte insoweit grundsätzlich bereits eine geringfügige Überschneidung von Bedeutung sein können. Tatsächlich ergingen aber lediglich 1,8 % der Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch auch zugleich wegen Kinderpornografiedelikten bzw. immerhin 3,7 % der Bezugsentscheidungen wegen Kinderpornografie auch wegen sexuellem Kindesmissbrauch. Auch bei Berücksichtigung der allgemeinen Seltenheit dieser Delikte erscheint ein derart geringes Aufkommen an Überschneidungen zwischen diesen beiden Tätergruppen eher wenig bedeutsam. Da zumindest der bloße Besitz von Kinderpornografie im Verhältnis zu einem sexuellen Missbrauch ein relativ wenig schwerwiegendes Delikt darstellt, ist es denkbar, dass diese Delikte in einem Strafverfahren, das auch wegen sexuellem Kindesmissbrauch (mit Körperkontakt) geführt worden ist, häufig schlicht gemäß den §§ 154 f. StPO eingestellt worden sind, sodass das wirkliche Aufkommen an Überschneidungen hier möglicherweise unterschätzt wird. Darüber hinaus wäre es selbstverständlich auch nur schwer mit dem Legalitätsprinzip in Einklang zu bringen, in einem Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs auch in Richtung des Besitzes bzw. der Herstellung oder Verbreitung von Kinderpornografie zu ermitteln, solange insoweit keine speziellen Tatsachen einen Anfangsverdacht begründen. So zeigten auch erste Ergebnisse einer Untersuchung der Empirie von kinderpornografischen Delikten, dass in Ermittlungsverfahren wegen Kindesmissbrauchs selbst dann, wenn die Wohnung des Tatverdächtigen durchsucht worden ist, PC und Speichermedien vom Durchsuchungsbeschluss regelmäßig (zu Recht) nicht umfasst waren, solange keine speziellen Anhaltspunkte – wie etwa eine Angabe des Opfers bei der Tat fotografiert worden zu sein – einen Verdacht hinsichtlich eines Pornografiedeliktes begründeten.[1070] Das Täter, die Kinder sexuell missbrauchen, auch Foto- oder Videoaufnahmen von den Misshandlungen anfertigen, scheint auch tatsächlich eher die Ausnahme zu sein.[1071]

[1069] So stellten auch *Graf/Dittmann* in ihrer nicht veröffentlichten Studie zur Rückfälligkeit von Konsumenten von Kinderpornografie fest, dass immerhin 8 % der von ihnen untersuchten wegen Kinderpornografie verurteilten Täter gleichzeitig wegen Kindesmissbrauchs verurteilt worden waren (*Graf/Dittmann*, FPPK 2009, S. 99, 104).

[1070] *Linz*, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 392, 401.

[1071] *Stadler* et al. stellten im Rahmen ihrer Dunkelfelduntersuchung fest, dass lediglich 1,7 % der Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs angaben, dass mindestens einer der Vorfälle fotografiert und/oder auf Video aufgezeichnet worden war (*Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung

Dagegen ergingen immerhin 8,7 % der Bezugsentscheidungen wegen **einfacher Pornografiedelikte** zugleich auch wegen **sexuellen Kindesmissbrauchs**. Dieser Anteil mutet zunächst auffällig groß an. In mindestens[1072] 16 der 36 entsprechenden Bezugssachen handelte es sich aber um Fälle des Einwirkens mittels pornografischer Schriften gemäß § 176 IV Nr. 3 StGB a. F., in denen möglicherweise entgegen der Auffassung des BGH[1073] § 184 I Nr. 1 StGB in vermeintlicher Tateinheit als weitere Urteilsgrundlage herangezogen worden ist oder es handelte sich um Fälle, in denen die Täter neben Kindern auch Jugendliche zu beeinflussen versuchten.

Die noch recht große Überschneidung zwischen der Gruppe von Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen **exhibitionistischer Delikte** und Tätern, denen **sexueller Kindesmissbrauch** vorgeworfen worden ist, ist ebenfalls Folge der Nichtberücksichtigung der Deliktspezialität, denn häufig wird bei sexuellen Handlungen *vor* Kindern § 183 StGB ebenfalls erfüllt gewesen sein.[1074] Ob § 183 StGB nicht vielmehr durch die Regelung des § 176 IV Nr. 1 StGB verdrängt wird, ist zwar in der Literatur umstritten. Die Rechtsprechung und die meisten Stimmen in der Literatur gehen allerdings aufgrund des Umstandes, dass § 183 StGB im Gegensatz zu § 176 IV Nr. 1 StGB eine Belästigung erfordert, davon aus, dass die Delikte im Verhältnis zueinander in Tateinheit stehen.[1075]

Die meisten Deliktkombinationen stellten bei den Tätern mit Bezugssachen wegen **sexuellen Missbrauchsdelikten zu Lasten von Jugendlichen oder Erwachsenen** solche mit sexuellen Gewaltdelikten dar. Hierbei handelte es sich überwiegend um sexuelle Gewalt gegen Jugendliche.[1076] Eine der sexuellen Gewalt gegen Kinder entsprechende Untergruppe für Jugendliche, in der diese Fälle entsprechend zu finden gewesen wären, wurde nicht gebildet, da – anders als bei kindlichen Opfern – bei sexueller Gewalt gegenüber Jugendlichen nicht notwendigerweise auch der Tatbestand eines entsprechenden Missbrauchsdelikts erfüllt gewesen sein muss.

Die einzige, nicht unbedingt zu erwartende auffällige Überschneidung war, dass nahezu 5 % der Bezugsentscheidungen aus der Gruppe **Zuhälterei und Men-**

---

sexueller Missbrauch 2011, S. 35).

1072 Nicht in allen Fällen des § 176 IV StGB ging die verwirklichte Ziffer aus den Daten hervor (vgl. oben *Abschnitt 2.2.2*).

1073 Zumindest in einer älteren, bisher jedoch nicht revidierten Entscheidung, ging der BGH davon aus, dass zwar der Tatbestand des § 184 I StGB in Fällen des § 176 IV Nr. 3 StGB a. F. regelmäßig ebenfalls als erfüllt angesehen werden kann, jedoch von § 176 StGB verdrängt wird (BGH NJW 1976, S. 1984).

1074 Vgl. dazu bereits *Abschnitt 2.2.4* dieses Kapitels.

1075 Vgl. BGH NStZ-RR 1999, S. 298; *Hörnle*, in: MK, § 183, Rn. 16; LK-*Laufhütte/Roggenbuck*, § 183, Rn. 14 m. w. N.

1076 In 48 von 72 entsprechenden Fällen erging die Bezugsentscheidung neben § 177 StGB auch aufgrund von § 174, § 180 III oder§ 182 StGB. 20 Bezugsentscheidungen ergingen sowohl aufgrund von § 177 als auch § 179 StGB, während 4 Bezugsentscheidungen neben § 177 auch auf den §§ 174a-c StGB beruhten. Mehrfachüberschneidungen gab es zwischen diesen speziellen Deliktgruppen nicht.

schenhandel auch auf § 177 StGB gestützt worden sind. Bei 13 von 15 entsprechenden Bezugsentscheidungen handelte es sich um eine Kombination aus Menschenhandel und sexueller Gewalt, sodass immerhin 7 % aller Täter aus der speziellen Untersuchungsgruppe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in der Bezugssache auch zugleich wegen eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt worden waren.

Insgesamt haben sich damit allerdings keine wirklich auffälligen und gänzlich unerwarteten Kombinationen zwischen unterschiedlichen Sexualdelikten in den Bezugsentscheidungen ergeben. Zwar ist für alle Kombinationen zu bedenken, dass Sexualdelikte grundsätzlich sehr selten abgeurteilte Delikte darstellen, sodass auch geringfügige Überschneidungen jedenfalls grundsätzlich als auffällig angesehen werden müssen. Die Überschneidungen, die nicht ohnehin zu erwarten oder wenigstens nicht ganz fernliegend waren, sind aber derart gering ausgefallen, dass sie auch bei Berücksichtigung der Seltenheit der Delikte nur wenig bedeutsam erscheinen.

4.2 Kombinationen mit anderen Delikten

Vier Fünfteln (80,3 %) der Täter aus den Untersuchungsgruppen wurde in der Bezugssache ausschließlich die Begehung eines oder mehrerer Sexualdelikte vorgeworfen. Damit lagen umgekehrt aber immerhin einem Fünftel der Bezugsentscheidungen auch Nichtsexualdelikte zugrunde. Um Kombinationen zwischen Sexualdelikten und Nichtsexualdelikten in den Bezugsentscheidungen der Untersuchungsgruppen vollständig abbilden zu können, wurden Mehrfachzuordnungen in der folgenden Darstellung erneut zugelassen. *Tabelle 4.2* zeigt wie häufig Deliktkombinationen zwischen den Untersuchungsgruppen und ausgewählten anderen Deliktgruppen des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes feststellbar waren.[1077]

So wie schon die häufigsten Deliktkombinationen unterschiedlicher Sexualdelikte zu erwarten gewesen sind, waren auch die gängigsten Kombinationen aus Sexualdelikten und Nichtsexualdelikten wenig überraschend. Hinsichtlich der klassischen Sexualdelikte waren insbesondere bei den Bezugsentscheidungen der **sexuellen Gewalttäter** häufig auch Nichtsexualdelikte Urteilsgrundlage. Sehr häufig waren erwartungsgemäß Kombinationen mit **Körperverletzungsdelikten**. Hier liegt die Vermutung nahe, dass es sich in vielen Fällen um ein Begleitdelikt der sexuellen Nötigung und nicht um eine unabhängig verübte Körperverletzung gehandelt hat.

[1077] Im Anhang befindet sich darüber hinaus noch eine differenziertere Übersicht über Deliktkombinationen mit Nichtsexualdelikten in den Bezugsentscheidungen der spezielleren Untersuchungsgruppen (*Tabelle VI/4.2a*) sowie eine Übersicht über die Häufigkeiten bestimmter Deliktkombinationen in den Vergleichsgruppen (*Tabelle VI/4.2b*).

Tabelle 4.2: Häufigkeiten von Deliktkombinationen mit Nichtsexualdelikten in den Bezugsentscheidungen der Täter aus den Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe*	Weitere **Delikte** der Bezugsentscheidung*									
	Beleidigung, üble Nachr. u. Verleumdung	Diebstahl, Unterschl., Betrug	Sachbeschädig.	Nötigung, Freiheitsb. u. Erpress.	(Vorsätzl.) Körperverl.	Raubdelikte	Mord u. Totschl.	Straßenverkehr StGB	§§ 29 ff. BtMG	Keine Nichtsexualdel.
Sexuelle Gewalt (n=2.499)	2,1%	2,7%	0,8%	**9,1%**	**26,1%**	2,6%	0,5%	0,6%	0,7%	**61,4%**
Sexueller Kindesmissbrauch (n=3.540)	1,3%	1,8%	0,3%	2,3%	**4,0%**	0,3%	0,0%	0,2%	0,5%	**88,6%**
Kinderpornografie (n=1.676)	0,4%	0,4%	0,0%	0,3%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	**96,7%**
Sonst. sex. Missbrauch (n=531)	1,3%	2,6%	0,6%	**3,8%**	**5,8%**	0,2%	0,4%	0,2%	2,4%	82,1%
Exhibition. Delikte (n=1.228)	**9,1%**	2,0%	0,7%	1,5%	2,9%	0,2%	0,0%	0,7%	0,7%	82,4%
Zuhälterei/ Menschenh. (n=316)	0,3%	2,5%	0,3%	**9,2%**	**15,2%**	**6,6%**	0,3%	0,0%	3,5%	**41,5%**
Sonst. Pornogr. (n=413)	**11,1%**	2,7%	1,0%	1,9%	**5,3%**	0,0%	0,0%	0,2%	1,0%	73,4%

* Auch hier wurden sowohl zwischen den Sexualdelikten als auch zwischen den anderen Deliktgruppen Überschneidungen zugelassen.

Am häufigsten (32,7 %) trat diese Kombination bei den Tätern aus der speziellen Gruppe der schweren sexuellen Gewalt (gegen Jugendliche oder Erwachsene) auf, erheblich seltener bei sexueller Gewalt gegen Kinder (etwa 10 %).[1078] Es ist jedoch zu beachten, dass eine Körperverletzung als Begleitdelikt einer sexuellen Nötigung regelmäßig nur dann (in Tateinheit) im Urteilstenor aufgetaucht sein kann, wenn sie derart schwerwiegend gewesen ist, dass sie den üblichen Unrechtsgehalt der Gewaltanwendung i. S. d. § 177 I Nr. 1 StGB a. F. bzw. die mit einer „normalen" sexuellen Handlung einhergehende körperliche Beeinträchtigung übertraf.[1079] Tatsächlich ließ sich in immerhin 285 von 652 entsprechenden Fällen (43,7 %), in denen die Bezugsentscheidung wegen sexueller Gewalt und Körperverletzung ergangen ist, feststellen, dass nur eine Tat (i. S. d. § 52 StGB) abgeurteilt worden ist. Aber

1078 Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

1079 Vgl. BGH bei *Miebach*, NStZ 1995, S. 221, 224; BGH NJW 1963, S. 1683; Ausführlich *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 257; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 99.

auch in den übrigen Fällen, in denen mehrere (materiell-rechtliche) Taten abgeurteilt worden sind, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass gerade die (bzw. eine) Körperverletzung zur sexuellen Nötigung in Tatmehrheit stand.[1080] Bei 101 Bezugsentscheidungen (4 %) wegen sexueller Gewalt stützte sich das Urteil auch auf eine **Freiheitsberaubung** (§ 239 StGB). Insoweit gilt weitgehend das bereits für die Körperverletzung gesagte.[1081] In immerhin 97 Bezugsentscheidungen (5 %) lag neben sexueller Gewalt nach § 177 StGB[1082] auch eine **Nötigung** gemäß § 240 I StGB vor.[1083]

Die knapp dreiprozentige Überschneidung von sexueller Gewalt und **Raubdelikten** ist nur insoweit bemerkenswert, als es sich sowohl bei sexueller Gewalt als auch bei Raub um vergleichsweise seltene Delikte handelt. Am häufigsten (3,5 %) trat diese Kombination bei den Tätern aus der speziellen Gruppe der schweren sexuellen Gewalt (gegen Jugendliche oder Erwachsene) auf, erheblich seltener bei sexueller Gewalt gegen Kinder (etwa 1,6 %).[1084]

Die etwa zweiprozentige Überschneidung mit **Beleidigungsdelikten** war beinahe ausschließlich auf die Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt (gegen Jugendliche oder Erwachsene) zurückzuführen.[1085] Diese Feststellung ist auch deshalb bemerkenswert, weil § 185 StGB von der Rechtsprechung – insbesondere vor den großen Sexualstrafrechtsreformen Mitte der 1990er Jahre – gelegentlich als eine Art Auffangtatbestand herangezogen worden ist[1086] und sicherlich teilweise von den unteren Instanzen (in gewisser Weise entgegen der Auffassung des BGH) auch heute noch wird, wenn sexuelle Handlungen zwar gegen den Willen des Opfers ausgeübt werden, mangels Nötigung aber § 177 oder § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. nicht

1080 So lag immerhin in nochmals 256 der verbleibenden 365 Bezugsentscheidungen wegen sexueller Gewalt und Körperverletzung sowohl Tatmehrheit als auch Tateinheit vor. Es kann hier nicht festgestellt werden, wie häufig insoweit zwischen § 177 StGB und den §§ 223 ff. StGB Tateinheit vorlag.

1081 Auch hier muss das Ausmaß der Freiheitsberaubung grundsätzlich über den Unrechtsgehalt des § 177 StGB hinausgegangen sein, um im Urteilstenor aufzutauchen (vgl. BGH bei *Pfister* NStZ-RR 2001, S. 362; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 100). In mindestens 47 % der entsprechenden Bezugsentscheidungen waren § 177 und § 239 StGB tateinheitlich verwirklicht.

1082 Bei den Bezugsentscheidungen wegen Nötigung im besonders schweren Fall nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB tauchte die einfache Nötigung gemäß § 240 I StGB selbstverständlich als Grunddelikt auf.

1083 Davon allerdings *nur* (mindestens) 12,4 % in Tateinheit. In mindestens 24,7 % der Fälle lag dagegen sogar nur Tatmehrheit vor, sodass es sich in Bezug auf § 240 StGB – anders als bei den §§ 223 ff. und § 239 StGB – nur eher selten um ein Begleitdelikt der sexuellen Nötigung gehandelt haben wird. Dies überrascht nicht, da in Fällen, in denen die Nötigung nicht wegen Subsidiarität hinter § 177 I Nr. 1 oder Nr. 2 StGB zurücktritt, der Täter also mit ihr – im Rahmen derselben natürlichen Handlungseinheit, ein anderes Ziel als die sexuelle Handlung verfolgt hat (*Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 100, vgl. auch BGH NStZ 2008, S. 209, 210), zweifellos eine ungewöhnliche Fallgestaltung vorgelegen haben muss. Hier drängt sich eher die Vermutung auf, dass tatsächlich zumindest in einigen Fällen die Spezialität des § 177 StGB verkannt worden ist.

1084 Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

1085 Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

1086 Vgl. dazu *Hillenkamp*, NStZ 1989, S. 529; *Kiehl*, NJW 1989, S. 3003 ff.

erfüllt sind.[1087] Der Tatbestand der Beleidigung tauchte nahezu ausschließlich in Bezugsentscheidungen wegen einfacher sexueller Nötigung auf, in denen mehrere Taten abgeurteilt worden sind (§ 53 StGB).[1088] Sollte es sich insoweit bei einigen dieser Beleidigungen tatsächlich um unabhängige Taten gehandelt haben, läge die Vermutung nahe, dass in einigen Fällen auch einige *grenzwertige* Verhaltensweisen mit Sexualbezug als Sexualbeleidigung mit abgeurteilt worden sind, die die strengeren Voraussetzungen der §§ 177, 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. nicht erfüllten. In Bezugssachen wegen schwerer sexueller Gewalt wären derartige Fälle – ebenso allerdings auch Fälle nichtsexueller Beleidigungen – mutmaßlich vermehrt gemäß der §§ 154 f. StPO eingestellt worden, was auch der Beobachtung entspricht, dass eine Deliktkombination mit § 185 StGB bei schwerer sexueller Gewalt erheblich seltener feststellbar war.[1089] Zugegebenermaßen traten Deliktkombinationen mit Beleidigungsdelikten allerdings auch bei Nichtsexualdelikten recht häufig auf.[1090]

Grundsätzlich wenige Kombinationen mit Nichtsexualdelikten zeigten sich bei Bezugsentscheidungen wegen **sexuellem Missbrauch**. Mit abgeurteilte Beleidigungsdelikte kamen hier überwiegend bei sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vor (4,2 %).[1091] Auch hier wären ähnliche Hintergründe denkbar, wie bereits bei den Kombinationen zwischen Beleidigungsdelikten mit einfacher sexueller Gewalt. Darüber hinaus traten nur Kombinationen mit Körperverletzung in einem zumindest erwähnenswerten Umfang auf, maßgeblich in Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt oder wegen sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen.[1092]

Bei Bezugsentscheidungen wegen **exhibitionistischer Delikte** waren lediglich die häufigen Überschneidungen mit Beleidigungsdelikten auffällig. Bereits im Zuge der Reformüberlegungen, die der im Wesentlichen heute noch geltenden Fassung des § 183 StGB aus dem Jahr 1973 vorausgingen, wurde davon ausgegangen, dass neben der Vorschrift in der Praxis auch häufig § 185 StGB zur Anwendung kommen würde.[1093] Allerdings wären entsprechende Taten neben schwerwiegenderen

---

[1087] Auch wenn sicherlich allgemein davon ausgegangen wird, dass die Beleidigung grundsätzlich kein Auffangtatbestand für als Sexualdelikte *empfundene* Taten darstellt (vgl. dazu bereits BGH NJW 1989, S. 3028 f.), ist es sicherlich in grenzwertigen Fällen naheliegend, dass einige Richter die vom BGH vorgegebenen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sexualbeleidigung möglichst weit auszulegen versuchen. Wenn schon der 1. Strafsenat des BGH zunächst offenbar nicht widerstehen konnte, § 185 StGB weiterhin als Auffangtatbestand zu gebrauchen, und dies *„nicht etwa durch die Hintertüre, sondern (…) mit offenbar fest geschlossenen Augen durchs Hauptportal"* (*Kiehl*, NJW 1989, S. 3003, 3005), wird dies den unteren Instanzen wohl umso schwerer Fallen (vgl. nur BGH NStZ 2007, S. 218; OLG Hamm, NStZ-RR 2008, S. 108, 109).

[1088] In 36 von 41 entsprechenden Fällen lag (auch) Tatmehrheit vor.

[1089] Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

[1090] Vgl. *Tabelle VI/4.2c* im Anhang.

[1091] Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

[1092] Vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang.

[1093] BT-Drucks. 6/3521, S. 54.

Sexualdelikten wie bereits gesagt wohl auch eher gemäß der §§ 154 f. StPO fallengelassen worden. Immerhin fiel der Anteil hier aber etwas höher aus als in einer vorangegangenen Untersuchung von *Jehle/Hohmann-Fricke*, in der nur 5,4 % der Exhibitionisten in der Bezugssache auch Beleidigung vorgeworfen worden ist.[1094]

Zahlreiche Kombinationen mit Beleidigungsdelikten zeigten sich allerdings auch bei Bezugsentscheidungen wegen **einfachen Pornografiedelikten**. So ist auch zu bedenken, dass sowohl exhibitionistische Delikte als auch einfache Pornografiedelikte – besonders im Gegensatz zu sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch – nicht nur eher bagatellhafte Delikte darstellen, sondern auch in ihrer Normstruktur vergleichsweise wenig komplexe Sexualdelikte sind, ohne Regelbeispiele für besonders schwere Fälle und Qualifikationen oder minder schwere Fälle. Dies ist bedeutsam, weil das Untersuchungsdesign auch dazu geführt haben kann, dass bei der Verwirklichung mehrerer Varianten komplexer Vorschriften tatsächlich mit abgeurteilte, aber weniger schwerwiegende Straftatbestände, wegen der Begrenzung auf die fünf schwersten verwirklichten Delikte schlicht nicht erhoben worden sind.[1095]

Mit Abstand die meisten Kombinationen mit Nichtsexualdelikten zeigten sich bei Bezugsentscheidungen wegen **Zuhälterei und Menschenhandel**, was diese Gruppe auch hier – wie bereits in Hinsicht auf Kombinationen mit anderen Sexualdelikten – auf den ersten Blick zur auffälligsten Untersuchungsgruppe in Hinsicht auf Deliktkombinationen in den Bezugsentscheidungen machte. Tatsächlich ist dieser Umstand aber weitgehend eine Folge des hohen Ausländeranteils in der Gruppe bzw. auch des naheliegenden Auslandsbezuges. Denn knapp 30% der Täter wurden in der Bezugssache auch wegen eines Verstoßes gegen §§ 92, 92a AuslG a. K., verurteilt, weil sie entweder selbst keine Aufenthaltsgenehmigung besaßen oder Ausländer eingeschleust hatten. Im Übrigen waren allerdings – wie *Tabelle 4.2* zeigt – auch Kombinationen mit Willensbeugungsdelikten, (vorsätzlicher) Körperverletzung und Raubdelikten nicht selten feststellbar. Besonders in Bezugsentscheidun-

---

1094 *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 149.

1095 Da im Bundeszentralregister im Falle des Vorliegens von Regelbeispielen oder gar einer Qualifikation auch das Grunddelikt eingetragen wird, war es naheliegend, dass die Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten und einfachen Pornografiedelikte wesentlich seltener die maximal auswertbare Anzahl von fünf angewandten Tatbeständen aufweisen würden, als Bezugsentscheidungen in den übrigen Untersuchungsgruppen. Während beispielsweise bei 26,1 % der Bezugsentscheidungen wegen sexueller Gewalt (mindestens) fünf Straftatbestände zur Anwendung kamen, betrug der entsprechende Anteil an Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten oder einfachen Pornografiedelikten gerademal 5,5 % bzw. 4,8 %. Es liegt daher nahe, dass einfache Vergehen wie Beleidigungen, selbst wenn diese nicht fallengelassen worden sind, bei den schwerwiegenderen bzw. komplexeren Sexualdelikten häufiger lediglich aufgrund der Untersuchungsanlage nicht erhoben worden sind, da nur die fünf schwersten Delikte ausgewertet wurden. Insgesamt lagen (auch) Beleidigungsdelikte (soweit erkennbar) 3,4 % aller Bezugsentscheidungen des Datensatzes zugrunde.

gen wegen Menschenhandel tauchten vermehrt auch schwerwiegendere Nichtsexualdelikte auf.[1096] Darüber hinaus wurden **BtMG-Delikte** am häufigsten in Bezugsentscheidungen wegen Zuhälterei oder Menschenhandel mit abgeurteilt und waren ansonsten nur in Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch noch in erwähnenswerter Zahl feststellbar. In Bezug auf letztere fand sich ein mit 5,6 % vergleichsweise großer Anteil an Kombinationen mit BtMG-Delikten bei Personen, denen in der Bezugssache maßgeblich sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB vorgeworfen worden ist.

5. Tatmodalitäten

Im Bundeszentralregister werden grundsätzlich alle bei einer Entscheidung angewandten Rechtsnormen festgehalten und waren damit auch der Auswertung zugänglich (vgl. Kapitel V, *Abschnitt 3.2*). Diese bergen einige interessante Zusatzinformationen über das Tatgeschehen der Anlassverurteilung(en). Wegen des mit der zuverlässigen Erhebung verbundenen Aufwandes wurde die Auswertung allerdings auf die Untersuchungsgruppe beschränkt, sodass in diesem Abschnitt keine Vergleiche zu anderen Deliktgruppen angestellt werden konnten.

Ein besonderes methodisches Problem ist allerdings darin zu sehen, dass sich – sofern einer Entscheidung mehrere (materiell-rechtliche) Taten zugrunde lagen – aus den vorhandenen Registerdaten grundsätzlich nicht ergab, auf welches bzw. wie viele Tatgeschehen sich die angewandten Vorschriften konkret bezogen. Zwar konnten die Auswertungen auf Fälle reduziert werden, in denen – soweit erkennbar – lediglich eine Tat abgeurteilt wurde (§ 52 StGB) oder es konnten nur Personen berücksichtigt werden, denen in der Bezugssache ausschließlich Sexualdelikte vorgeworfen worden sind oder auch beides zusammen. Da dies aber (deliktabhängig) wohl mit einer nicht unbedingt unbedeutenden Selektion einhergegangen wäre, hätten auch entsprechende Einschränkungen letzten Endes nicht zum gewünschten Ergebnis geführt. Da die Auswertungen allerdings teils zu interessanten Ergebnissen geführt haben, sollen sie trotz aller Einschränkungen ihrer Aussagekraft vorgestellt werden.

An dieser Stelle können mittels der besagten Informationen zunächst einige Tatumstände der Anlasstaten beschrieben werden. Es wird dargestellt, wie häufig welche Beteiligungsform bei (einer) der abgeurteilten Tat(en) vorlag (Art der Täterschaft oder der Tatbeteiligung, §§ 25 ff. StGB, *Abschnitt 5.1*), wie häufig Taten durch Unterlassen begangen worden sind (§ 13 StGB), ob die Tatausführung bei der bzw. einer Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist (§§ 22 f. StGB, *Abschnitt 5.3*)

[1096] So ergingen 10,9 % der Bezugsentscheidungen wegen Menschenhandel auch aufgrund von § 239, § 240 oder § 253 StGB, während sogar 18,5 % auch (vorsätzliche) Körperverletzung umfassten und immerhin noch 7,1 % auch Raubdelikte (vgl. *Tabelle VI/4.2b* im Anhang).

und wie häufig den Entscheidungen eine oder mehrere Taten (im materiell-strafrechtlichen Sinne) zugrunde lagen (§§ 52 f. StGB, *Abschnitt 5.4*).

5.1 Täterschaft und Teilnahme, §§ 25 ff. StGB

Tabelle 5.1.1 zeigt die Anteile der unterschiedlichen Beteiligungsformen gemäß der §§ 25 ff. StGB (mit Ausnahme der Anstiftung nach § 26 StGB[1097]) differenziert nach dem Umstand, ob der Bezugsentscheidung lediglich Sexualdelikte oder auch Nichtsexualdelikte zugrunde lagen. Hinsichtlich dieser Unterscheidung ist allerdings zu bedenken, dass Nichtsexualdelikte auch typische Begleitdelikte dargestellt haben können und ggf. tateinheitlich mit der bzw. einer Bezugstat abgeurteilt worden sein können (vgl. *Abschnitt 4.2*). Darüber hinaus ist bei der Interpretation zu beachten, dass die hier der Einfachheit halber als Alleintäter bezeichneten Personen nicht unbedingt auch in tatsächlicher Hinsicht allein gehandelt haben müssen. Insoweit lässt sich nur schlussfolgern, dass keine Zurechnung eines fremden Tatbeitrages gemäß § 25 II StGB erforderlich gewesen ist.

Es zeigt sich, dass eine gemeinschaftliche Tatbegehung insbesondere bei **sexueller Gewalt** und den **Prostitutionsdelikten** häufig gewesen zu sein scheint. Tendenziell waren dabei mehrere Tatbeteiligte offenbar vermehrt dann involviert, wenn in der Bezugssache auch Nichtsexualdelikte abgeurteilt worden sind. Da die häufigsten Nichtsexualdelikte in den Bezugsentscheidungen – je nach Deliktgruppe Beleidigung, Willensbeugungsdelikte oder Körperverletzung – allerdings als Begleitdelikte einer Sexualstraftat zumindest in Betracht zu ziehen sind, kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass zumeist lediglich vom Anlasssexualdelikt unabhängige Nichtsexualdelikte mittäterschaftlich verübt worden sind. Vielmehr lässt sich eine plausible Schlussfolgerung aus dieser Beobachtung auch im Zusammenhang mit einer anderen in *Tabelle 5.1.1* enthaltenen auffälligen Konstante ziehen. Gemeint ist der Umstand, dass durchweg bei der **schwereren Begehungsform** auch deutlich **häufiger mehr als ein Täter** involviert war. Denn soweit das Gesetz für Fälle einer gemeinschaftlichen Tatbegehung einen erhöhten abstrakten Strafrahmen vorsieht (vgl. §§ 176a II Nr. 2, 177 II Nr. 2 a. F., 179 V Nr. 2 a. F. StGB), wird damit (auch) bezweckt, den mit gruppendynamischen Prozessen möglicherweise einhergehenden Gefahren besonders massiver sexueller Handlungen Rechnung zu tragen.[1098] Mit dieser Einschätzung scheint der Gesetzgeber nicht ganz falsch gelegen zu haben. Sowohl im Verhältnis von einfacher zu schwerer sexueller Gewalt – egal ob kindliche oder ältere Opfer – als auch in den Gruppen des schweren gegenüber

[1097] Insgesamt ließen sich den Daten nur 8 Fälle entnehmen, in denen § 26 StGB zur Anwendung kam. Angesichts der wenigen Fälle wurde auf eine separate Darstellung in *Tabelle 5.1* verzichtet. 5 dieser 8 Fälle betrafen zudem Bezugsentscheidungen, in denen auch Nichtsexualdelikte abgeurteilt worden sind, was angesichts der Tatsache, dass diese insgesamt nur ein Drittel der Bezugsentscheidungen ausmachten, möglicherweise als Indiz dafür angesehen werden kann, dass die Anstiftungen häufig auch lediglich ein Nichtsexualdelikt betrafen.

[1098] Vgl. BT-Drucks. 13/2463, S. 7.

dem einfachen sexuellen Kindesmissbrauch zeigte sich, dass eine Tatbegehung in Mittäterschaft deutlich häufiger bei der schwerwiegenderen Begehungsform festzustellen war.[1099] Gleichfalls wird ein tateinheitlich abgeurteiltes Begleitdelikt häufig ein Symptom einer nicht unerheblichen Steigerung des Tatunrechts gewesen sein. Denn im Falle einer tateinheitlich mit abgeurteilten Körperverletzung muss regelmäßig das normimmanente Maß der Gewaltanwendung des § 177 I Nr. 1 StGB a. F. überschritten bzw. über die Beeinträchtigungen einer „normalen" sexuellen Handlung hinaus die körperliche Integrität des Opfers beeinträchtigt worden sein.[1100] Ebenso muss im Falle einer tateinheitlich verwirklichten Nötigung oder Freiheitsberaubung die Willensentschließungsfreiheit über das ohnehin erforderliche Maß hinaus eingeschränkt worden sein, und im Falle einer Beleidigung wird sogar verlangt, dass *„besondere Umstände über einen Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinaus zusätzlich die Einschätzung von der Minderwertigkeit des Opfers zum Ausdruck bringen"*[1101].

[1099] Demgegenüber fiel in der Untersuchung von *Elz* zu sexuellem Missbrauch der Anteil an Mittätern oder Teilnehmern in der Hauptgruppe und in der Sondergruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs nahezu gleich aus (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 166, 172). Abgesehen davon, dass die entsprechenden Untersuchungsgruppen recht klein waren, könnte dies jedoch auch auf eine Negativauslese der Täter aus der Hauptgruppe (aufgrund der anlagebedingten Probleme mit den Tilgungsfristen des BZRG in der Untersuchung von *Elz*) zurückzuführen gewesen sein.

[1100] Näheres dazu oben in *Abschnitt 4.2*.

[1101] *Regge/Pegel*, in: MK, § 185, Rn. 11.

Tabelle 5.1.1: Täterschaft und Teilnahme in den speziellen Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe	Ausschließlich **Sexualdelikte** in der Bezugsentscheidung				Auch **Nichtsexualdelikte** in der Bezugsentscheidung			
	Alleintäter § 25 I StGB	(Auch) Mittäter § 25 II StGB	(Auch) Gehilfe § 27 StGB	N	Alleintäter § 25 I StGB	(Auch) Mittäter § 25 II StGB	(Auch) Gehilfe § 27 StGB	N
Sexuelle Gewalt	87,7%	11,1%	1,2%	1.527	87,0%	12,1%	0,9%	954
Einfache sexuelle Gewalt	91,4%	7,4%	1,2%	651	90,8%	9,2%	0,0%	411
Schwere sexuelle Gewalt	80,6%	17,9%	1,5%	598	84,9%	13,8%	1,3%	465
Einfache sexuelle Gewalt gegen Kinder	96,6%	2,8%	0,7%	145	78,0%	14,6%	7,3%	41
Schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder	88,9%	10,1%	1,0%	99	72,7%	27,3%	0,0%	22
Sexuelle Gewalt gegen Kinder *in Abhängigkeitsverh.*	100,0%	0,0%	0,0%	31	100,0%	0,0%	0,0%	6
Sexuelle Tötungsdelikte*	100,0%	0,0%	0,0%	3	88,9%	11,1%	0,0%	9
Sexueller Missbrauch	98,3%	1,4%	0,3%	4.753	85,1%	12,2%	2,8%	435
Sexueller Missbrauch von Kindern *ohne Körperkontakt*	99,2%	0,8%	0,0%	380	93,9%	6,1%	0,0%	49
Einfacher sexueller Missbrauch von Kindern	98,9%	0,7%	0,4%	1.566	83,1%	14,2%	2,7%	183
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	95,2%	3,7%	1,1%	562	78,9%	17,5%	3,5%	57
Sex. Missbrauch von Kindern *in Abhängigkeitsverh.*	97,2%	2,5%	0,3%	324	96,9%	0,0%	3,1%	32
Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie	99,6%	0,4%	0,0%	1.562	92,2%	3,9%	3,9%	51
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	98,8%	0,0%	1,2%	167	83,3%	10,0%	6,7%	30
Sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen	90,4%	9,0%	0,6%	178	74,2%	25,8%	0,0%	31
Sonstiger sexueller Missbrauch	100,0%	0,0%	0,0%	14	50,0%	50,0%	0,0%	2
Exhibitionismus	99,6%	0,4%	0,0%	891	92,7%	6,7%	0,6%	179
Exhibitionismus	100,0%	0,0%	0,0%	778	94,4%	4,9%	0,7%	143
Erregung öffentlichen Ärgernisses	96,5%	3,5%	0,0%	113	86,1%	13,9%	0,0%	36
Kommerzielle Sexualdelinquenz	84,6%	9,1%	6,3%	396	60,6%	26,8%	12,5%	287
Zuhälterei	64,7%	17,6%	17,6%	51	43,2%	37,0%	19,8%	81
Menschenhandel	51,3%	28,8%	20,0%	80	42,3%	40,4%	17,3%	104
Illegale Verbreitung pornographischer Schriften	98,5%	1,5%	0,0%	265	93,1%	4,9%	2,0%	102
Insgesamt	95,6%	3,6%	0,8%	7.567	83,0%	13,9%	3,1%	1.855

Während wie geschildert eine gemeinschaftliche Tatbegehung bei den sexuellen Gewaltdelikten nicht unbedingt selten feststellbar war, wurden sexuelle Missbrauchsdelikte überwiegend wohl von Einzeltätern verübt. Eine auffällige Ausnahme stellte allerdings der **sexuelle Missbrauch von Widerstandsunfähigen** dar, bei dem sich unter den sexuellen Missbrauchsdelikten ein vergleichbares Ausmaß an (auch) mittäterschaftlich begangenen Bezugsdelikten zeigte, wie in der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte.

Wegen Beihilfe (§ 27 StGB) wurden vermehrt Täter aus den Gruppen der **Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel** zwecks sexueller Ausbeutung verurteilt. Allgemein fiel in diesen Gruppen – insbesondere in der Untersuchungsgruppe des Menschenhandels – der Anteil an Alleintätern am geringsten aus. Jedenfalls handelten weniger als 50 % der Täter aus der Gruppe des Menschenhandels in der Bezugssache allein.[1102]

Bemerkenswert erscheint noch, dass der Anteil der (auch) wegen eines mittäterschaftlich begangenen Delikts Verurteilten unter den **jüngeren Tätern** regelmäßig deutlich größer ausfiel.[1103] Dies ist auch nicht überraschend, es handelt sich dabei vielmehr um ein häufig beobachtetes Phänomen, auch bei anderen Deliktarten.[1104] So wurden insbesondere 30 % der sexuellen Gewaltdelikte von zur Tatzeit jugendlichen Tätern (14 bis 17 Jahre) und 19 % der sexuellen Gewaltdelikte von zur Tatzeit 18 bis 21 Jahre alten Tätern (auch) mittäterschaftlich verübt. Einen gegenüber erwachsenen Sexualstraftätern außergewöhnlich großen Anteil von mittäterschaftlich begangen Bezugsdelikten haben auch *Elz* und *Quenzer* in ihren Untersuchungen von jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern feststellen können[1105] und auch der PKS zufolge sind regelmäßig etwa die Hälfte der Tatverdächtigen bei gruppenmäßig begangenen Vergewaltigungen Jugendliche oder Heranwachsende[1106]. Anders verhielt es sich insoweit jedoch in den Gruppen der Prostitutionsdelikte. Während jugendliche und heranwachsende Täter dort nur vergleichsweise selten Mittäter oder Gehilfen waren, fiel der Anteil an auch mittäterschaftlich verübten Anlassdelikten in der Gruppe der zur Tatzeit 22 bis 25 Jahre alten Täter mit 51 % am größten aus und schwankte in den darauffolgenden Altersgruppen zwischen etwa 20 und 40 %.[1107] Auch der Anteil an wegen Beihilfe verurteilten Tätern schwankte in den entsprechenden Tätergruppen über die verschiedenen Altersklassen hinweg ohne erkennbares Muster zwischen etwa 15 und 30 %.

[1102] In der Untersuchung von *Herz* zeigten sich in dieser Tätergruppe sogar ein noch geringerer Anteil an Alleintätern von nur etwa einem Drittel (*Herz*, Menschenhandel, S. 215)

[1103] Vgl. *Tabelle VI/5.1.2* im Anhang.

[1104] Vgl. nur *Piquero/Farrington/Blumstein,* Key Issues in Criminal Career Research, S. 97 ff.

[1105] *Elz,* Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, S. 139, 141; *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, S. 134.

[1106] BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 20, Schlüsselnrn. 111200 und 111300.

[1107] Vgl. *Tabelle VI/5.1.2* im Anhang.

5.2 Begehung durch Unterlassen, § 13 StGB

Eine **Begehung durch Unterlassen**, also die Nichtverhinderung des Erfolges trotz Schutzpflicht (Garantenstellung), wurde in der Bezugssache insgesamt nur 14 Personen aus der Untersuchungsgruppe vorgeworfen, darunter 12 Frauen. 10 dieser Fälle betrafen sexuellen Kindesmissbrauch, zwei weitere sexuellen Missbrauch von Jugendlichen und schließlich zwei Fälle von sexueller Gewalt (gegen Erwachsene oder Jugendliche).

5.3 Versuch und Vollendung, §§ 22, 23 StGB

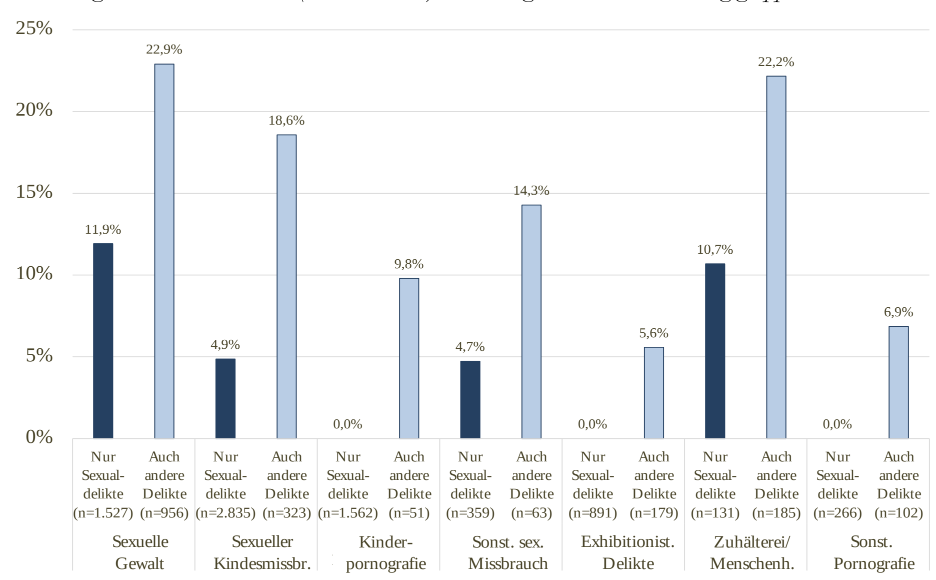
Durch die zusätzliche manuelle Auswertung der in den einzelnen Bezugsentscheidungen angewandten Vorschriften konnte auch festgestellt werden, ob für die (bzw. eine der) in einer Bezugsentscheidung abgeurteilten Tat(en) der Tatbestand erfüllt worden ist oder ob zumindest eine Tat im Versuchsstadium steckengeblieben ist (§§ 22, 23 StGB).

Abbildung 5.3 gibt einen Überblick über den Anteil an Bezugsentscheidungen, in denen (auch) ein versuchtes Delikt abgeurteilt worden ist. Erneut wird dabei bei der Darstellung zwischen Bezugsentscheidungen, die lediglich Sexualdelikte zum Gegenstand hatten, und solchen, in denen auch Tatbestände von Nichtsexualdelikten verwirklicht worden waren, unterschieden.[1108]

Recht hoch erscheint der Anteil an versuchten Anlasstaten in der Gruppe der **sexuellen Gewalttäter**: In mehr als jeder zehnten Bezugsentscheidung wegen sexueller Gewalt, die ausschließlich Sexualdelikte zum Gegenstand hatte, ist der tatbestandliche (Nötigungs-)Erfolg (bei mindestens einer Tat) ausgeblieben.

[1108] Eine ausführliche Übersicht der Versuchsquoten in den speziellen Untersuchungsgruppen ist im Anhang in der *Tabelle VI/5.3* zu finden.

Abbildung 5.3: Versuchsanteile (auch Versuch) in den allgemeinen Untersuchungsgruppen



Eine vergleichbar hohe Versuchsquote zeigte sich hinsichtlich der klassischen Sexualdelikte ansonsten nur bei Tätern, denen in der Bezugssache **sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen** vorgeworfen worden ist. Ähnlich groß wie in der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte fiel der Versuchsanteil darüber hinaus in der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel** aus, wobei der Versuchsanteil in der Gruppe der Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten noch etwas größer war.[1109] Bei **sexuellem Kindesmissbrauch** blieb es erheblich seltener bei einem Versuch. So gut wie nie wurde sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt lediglich versucht.

Bei **exhibitionistischen Delikten** und einfachen **Pornografiedelikten** sieht das Gesetz eine Versuchsstrafbarkeit nicht vor. Insofern müssen bei den wenigen gemischten Bezugsentscheidungen mit versuchten Delikten lediglich Nichtsexualdelikte unvollendet geblieben sein. Dennoch sind die geringen Versuchsquoten bei den gemischten Bezugsentscheidungen nicht in erster Linie auf die fehlende Versuchsstrafbarkeit bei Exhibitionismus und einfacher Pornografie zurückzuführen, sondern weitgehend auch auf den Umstand, dass bei diesen Deliktgruppen auch die Begleitdelikte vermehrt Straftaten ohne Versuchsstrafbarkeit – wie insbesondere Beleidigungsdelikte – darstellten.

[1109] Vgl. *Tabelle VI/5.3* im Anhang.

5.4 Tateinheit und Tatmehrheit, §§ 52 ff. StGB, 31 I JGG

Die §§ 52 ff. StGB sehen vor, dass sich die mehrfache unabhängige Verwirklichung eines oder mehrerer Straftatbestände für den Täter im Rahmen der Strafzumessung ungünstiger auswirkt, als die einheitliche Verwirklichung mehrerer Straftatbestände bzw. die mehrfache Verwirklichung desselben Straftatbestandes durch eine Handlung im juristischen Sinne. Während also ein Räuber, der im Zuge derselben (juristischen) Handlung mehrere Personen beraubt hat, nur eine einheitliche Strafe zu befürchten hat, deren Obergrenze von § 249 StGB vorgegeben ist (vgl. § 52 StGB), könnte eine Person, die dieselben Opfer bei unterschiedlichen Gelegenheiten gewaltsam um denselben Besitz erleichtert hat, theoretisch mit einer Strafe belegt werden, die über den Strafrahmen des § 249 StGB hinausgeht (vgl. §§ 53 f. StGB). Dem liegt (grundsätzlich) der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, dass ein „einmaliger Ausrutscher" weniger schwer wiegt, als die wiederholte unabhängige Begehung von Straftaten.[1110] § 31 I JGG tritt bei Anwendung von Jugendstrafrecht im Falle der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer Straftaten an die Stelle des § 53 StGB[1111], wenn auch mit anderer Rechtsfolge. Zwar gibt es im Jugendstrafrecht insoweit keine Gesamtstrafenbildung, die sich aus mehreren Einzelstrafen zusammensetzt, das Vorliegen von Tateinheit oder Tatmehrheit wird zur Klarstellung allerdings auch bei Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht in den Urteilstenor aufgenommen.[1112] Daher konnte mittels der im Datensatz enthaltenen Textvariable über die in der Entscheidung angewandten Vorschriften auch die Information entnommen werden, ob in der Bezugssache tateinheitlich mehrere Straftatbestände verwirklicht worden sind (§ 52 StGB) oder ob es sich (auch) um mehrere Taten gehandelt hat (§ 53 StGB, § 31 I JGG).

Grundsätzlich gilt es allerdings zu bedenken, dass nicht alle von einem Täter (mit)erfüllten Tatbestände zwangsläufig im Urteilstenor auftauchen mussten. Lag ein Fall der Gesetzeskonkurrenz vor, waren die §§ 52 ff. StGB schon nicht einschlägig und ein ebenfalls erfüllter aber verdrängter Tatbestand fand im Urteilstenor und mithin auch im Bundeszentralregister keine Erwähnung.[1113] Wurden dagegen einer

---

[1110] Vgl. *Rissing-van Saan*, in: LK, § 52, Rn. 5; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 52, Rn. 1; *von Heintschel-Heinegg*, in: MK, § 52, Rn. 6 f.

[1111] *Eisenberg,* Jugendgerichtsgesetz, § 31, Rn. 3.

[1112] *Schatz*, in: Heidelberger Kommentar JGG, § 31, Rn. 6.

[1113] Gesetzeseinheit betrifft maßgeblich Fälle, in denen dasselbe Delikt lediglich mehrfach im Gesetz ausformuliert ist und dabei eine Formulierung den Unrechtsgehalt der Handlung voll umfasst, sodass eigentlich keine „echte" Gesetzeskonkurrenz vorliegt (vgl. *Heintschel-Heinegg,* in: MK, Vorbemerkung zu den §§ 52 ff., Rn. 18 f.). Beispiele für Gesetzeseinheit sind insbesondere die Verwirklichung eines im konkreten Fall subsidiären Tatbestandes [beispielsweise einer Körperverletzung (§ 223 StGB) im Rahmen einer sexuellen Nötigung nach § 177 I Nr. 1 StGB (vgl. BGH NJW 1963, S. 1683), solange die Körperverletzung nicht über das für die Gewaltanwendung der sexuellen Nötigung übliche Maß hinausgeht (BGH bei *Pfister,* NStZ-RR 2002, S. 353, 355; LK-*Hörnle*, § 177, Rn. 189)] oder eines allgemeineren Tatbestandes, für den eine andere anzuwendende Vorschrift das speziellere Gesetz darstellt.

Entscheidung auch Nichtsexualdelikte abgeurteilt und lag keine Tatmehrheit vor, so kann grundsätzlich von Tateinheit ausgegangen werden.[1114] Lag (auch) Tatmehrheit vor, ist dagegen denkbar (aber nicht zwingend!), dass (auch) eine ungleichartige Tatmehrheit vorlag, also beispielsweise eine Körperverletzung nicht im direkten Zusammenhang mit einer sexuellen Nötigung nach § 177 I Nr. 1 StGB a. F. verübt worden ist, sondern dass es sich insoweit um eine eigenständige Tat handelte.[1115] Da es hier in erster Linie um die verübten Sexualdelikte geht, sind solche tatmehrheitlich begangenen Nichtsexualdelikte ein Störfaktor – wenn auch sicher vereinzelt bestimmte Deliktkombinationen durchaus interessant sein mögen. Aufschlussreich ist daher wohl in erster Linie die isolierte Betrachtung von Bezugsentscheidungen, denen lediglich Sexualdelikte und ggf. Begleitdelikte zugrunde lagen. Da Begleitdelikte hier allerdings nicht sicher identifiziert werden konnten, sofern (auch) Tatmehrheit vorlag, konnte im Folgenden erneut nur zwischen Bezugsentscheidungen unterschieden werden, denen entweder nur Sexualdelikte oder auch Nichtsexualdelikte zugrunde lagen. Lag dann jedoch in einer Bezugssache, die nur Sexualdelikte betraf, (auch) Tatmehrheit vor, ist naheliegend (wenn auch erneut nicht zwingend)[1116], dass die Taten unabhängig voneinander stattgefunden haben, es sich also insoweit bereits um einen Mehrfachsexualstraftäter handelte, dessen Taten in der Bezugsentscheidung zusammen abgeurteilt worden sind. *Tabelle 5.4.1* zeigt, wie häufig in den Bezugsentscheidungen der allgemeinen Untersuchungsgruppen, die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind, mehrere materiell-rechtliche Taten (§ 53 StGB, § 31 I JGG) abgeurteilt worden sind.

[1114] Dennoch konnte im Datensatz bei etwas weniger als 5 % der Bezugsentscheidungen, in denen nicht ausschließlich Sexualdelikte zur Anwendung kamen, nicht festgestellt werden, welche der §§ 52 ff. StGB zur Anwendung kamen. Da insoweit grundsätzlich Tateinheit oder Tatmehrheit vorgelegen haben müsste, besteht entweder die Möglichkeit, dass die §§ 52 ff. im Zentralregister fälschlicherweise nicht aufgeführt waren, oder aber, was ebenso gut denkbar ist, dass es sich bei den im Register enthaltenen Nichtsexualdelikten insoweit um konsumierte Begleitdelikte handelte, die grundsätzlich nicht in den Urteilstenor hätten aufgenommen werden dürfen.

[1115] Vgl. dazu bereits oben *Abschnitt 4.2*.

[1116] Insbesondere wenn **unterschiedliche Opfer** betroffen waren, *könnte* wegen der Höchstpersönlichkeit des Schutzgutes Tatmehrheit angenommen worden sein, auch wenn es sich um räumlich und zeitlich nah aufeinanderfolgende Ereignisse handelte, also beispielsweise im Falle der sukzessiven Vergewaltigung von zwei Opfern. Allerdings geht der BGH (unter Protest zahlreicher Stimmen in der Literatur, vgl. stellvertretend für viele *Kühl,* Strafrecht AT, § 21, Rn. 19 f.) regelmäßig davon aus, dass auch dann eine natürliche Handlungseinheit und i. d. F. Tateinheit vorliegen kann, wenn sich die Angriffe des Täters gegen höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen richten (BGH NJW1985,S. 1565; BGH NStZ 1985, S.217), solange keine *erhebliche* zeitliche Zäsur zwischen den Handlungen liegt, die zu einer natürlichen Handlungseinheit zusammengefasst betrachtet werden sollen (BGH NStZ 1996, S.129). Auch wenn der BGH in jüngerer Zeit scheinbar die Kritik aus der Literatur aufgegriffen hat (vgl. BGH NStZ-RR 2010, S. 140), gilt für den Untersuchungszeitraum, dass unter Beachtung der (früheren) höchstrichterlichen Rechtsprechung im Falle der Tatmehrheit mehrere zu unterschiedlichen Zeitpunkten begangene Taten vorgelegen haben werden.

Tabelle 5.4: Tateinheit und Tatmehrheit in den speziellen Untersuchungsgruppen

	Untersuchungsgruppe	Ausschließlich **Sexualdelikte** in der Bezugsentscheidung							Auch **Nichtsexualdelikte** in der Bezugsentscheidung						
		Anteil (auch) Tatmehrheit, §§ 53 ff. StGB		Anteil (nur) Tateinheit, § 52 StGB		§§ 52 ff. StGB nicht angewendet		N	Anteil (auch) Tatmehrheit, §§ 53 ff. StGB		Anteil (nur) Tateinheit, § 52 StGB		§§ 52 ff. StGB nicht angewendet		N
		N	%	N	%	N	%		N	%	N	%	N	%	
Sexuelle Gewalt		433	28,4%	165	10,8%	929	60,8%	1.527	552	57,7%	354	37,0%	50	5,2%	956
davon	Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	123	18,9%	29	4,5%	499	76,7%	651	246	59,6%	140	33,9%	27	6,5%	413
	Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	135	22,6%	47	7,9%	416	69,6%	598	254	54,6%	192	41,3%	19	4,1%	465
	Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	75	51,7%	61	42,1%	9	6,2%	145	27	65,9%	11	26,8%	3	7,3%	41
	Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	68	68,7%	27	27,3%	4	4,0%	99	15	68,2%	6	27,3%	1	4,5%	22
	Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	30	96,8%	1	3,2%	0	0,0%	31	6	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	6
	Sexuelle Tötung	2	66,7%	0	0,0%	1	33,3%	3	4	44,4%	5	55,6%	0	0,0%	9
Sexueller Kindesmissbrauch		1.869	42,5%	380	8,6%	2.148	48,9%	4.397	309	82,6%	45	12,0%	20	5,3%	374
davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	130	34,2%	73	19,2%	177	46,6%	380	39	79,6%	7	14,3%	3	6,1%	49
	Einfacher sex. Kindesmissbrauch	719	45,9%	61	3,9%	787	50,2%	1.567	154	84,2%	20	10,9%	9	4,9%	183
	Schwerer sex. Kindesmissbrauch	364	64,7%	13	2,3%	186	33,0%	563	43	72,9%	13	22,0%	3	5,1%	59
	Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	269	82,8%	49	15,1%	7	2,2%	325	30	93,8%	0	0,0%	2	6,3%	32
	Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	387	24,8%	184	11,8%	991	63,4%	1.562	43	84,3%	5	9,8%	3	5,9%	51
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.		136	37,9%	6	1,7%	217	60,4%	359	52	82,5%	7	11,1%	4	6,3%	63
davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	101	60,5%	2	1,2%	64	38,3%	167	25	83,3%	4	13,3%	1	3,3%	30
	Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	25	14,0%	3	1,7%	150	84,3%	178	25	80,6%	3	9,7%	3	9,7%	31
	Sex. Missbrauch v. Behand./Gefang.	10	71,4%	1	7,1%	3	21,4%	14	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2
Exhibitionistische Delikte		222	24,9%	32	3,6%	637	71,5%	891	122	68,2%	48	26,8%	9	5,0%	179
davon	Exhibitionismus	204	26,2%	32	4,1%	542	69,7%	778	102	71,3%	36	25,2%	5	3,5%	143
	Erregung öffentlichen Ärgernisses	18	15,9%	0	0,0%	95	84,1%	113	20	55,6%	12	33,3%	4	11,1%	36
Kommerzielle Sexualdelikte		88	22,2%	39	9,8%	270	68,0%	397	189	65,9%	74	25,8%	24	8,4%	287
davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	22	43,1%	9	17,6%	20	39,2%	51	63	77,8%	18	22,2%	0	0,0%	81
	Menschenhandel	33	41,3%	20	25,0%	27	33,8%	80	77	74,0%	26	25,0%	1	1,0%	104
	Einfache Pornografiedelikte	33	12,4%	10	3,8%	223	83,8%	266	49	48,0%	30	29,4%	23	22,5%	102
Insgesamt		2.748	12,4%	622	3,8%	4.201	83,8%	7.571	1.224	65,8%	528	28,4%	107	5,8%	1.859

Insgesamt erscheint der Anteil an Mehrfachtätern bereits in der Bezugssache beträchtlich. Besonders bei sexuellem Kindesmissbrauch scheint es sich häufig nicht um einmalige Vorkommnisse gehandelt zu haben, sondern vermehrt um Täter, die wiederholt handelten.[1117] So zeigt *Tabelle 5.4*, dass beim sexuellen Kindesmissbrauch in mehr als der Hälfte der Fälle eine wiederholte Begehung sanktioniert worden ist. Aber auch in den übrigen Untersuchungsgruppen zeigten sich recht hohe Anteile an mehrfachen Tatbegehungen, bei sexueller Gewalt immerhin noch bei mehr als einem Viertel der Bezugsentscheidungen.

6. Alter, Geschlecht und Nationalität von Sexualstraftätern

Abschließend wird nun noch auf die soziodemografischen Merkmale Alter (*Abschnitt 6.1*), Geschlecht (*Abschnitt 6.2*) und Nationalität (*Abschnitt 6.3*) der Täter aus den Untersuchungsgruppen eingegangen. Bereits im Querschnitt zeigten sich in Bezug auf jedes der genannten Merkmale deliktspezifische Besonderheiten gegenüber den Vergleichsgruppen. Am Ende des Kapitels werden daher die wesentlichen Eckpunkte noch einmal übersichtlich tabellarisch zusammengefasst (*Abschnitt 6.4*).

6.1 Alter

Bei sechs Sexualstraftätern ließ sich das Alter zum Zeitpunkt der (letzten) Tatbegehung nicht feststellen, sodass im Folgenden nur auf das Alter der verbleibenden 9.424 Täter aus den Untersuchungsgruppen eingegangen wird.[1118] Nach einem

[1117] Seit der BGH im Jahr 1994 seine Rechtsprechung zur **fortgesetzten Tat** praktisch aufgegeben hat (BGHSt 40, S. 138 = NJW 1994, S. 1663), können insbesondere länger andauernde Missbrauchsverhältnisse nicht mehr als eine materiell-rechtliche Straftat abgeurteilt werden. Zuvor war selbst bei jahrelangem Missbrauch (desselben Opfers) die Annahme von Tateinheit vom BGH nicht beanstandet worden (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.1992 – 1 StR 594/91; im zugrunde liegenden Fall war der Täter mit dem Opfer in dem langen Zeitraum (mehr als 11 Jahre!) sogar zwei Mal umgezogen, sodass auch der Tatort nicht identisch war).

[1118] Dies betraf zwei Personen aus der Gruppe der sexuellen Gewalttäter, einen Täter, dem sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen wurde, zwei Exhibitionisten und einen Täter aus der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte. Da viele Vergleichsgruppen deutlich größer waren als die Untersuchungsgruppe, war insoweit auch bei mehr Tätern das Alter zum Zeitpunkt der (letzten) Bezugstat nicht feststellbar: Bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug fehlte bei 1.422 Personen das Alter bei Tatbegehung; bei Sachbeschädigung bei 299 Personen, bei den Willensbeugungsdelikten bei 65 Personen, bei vorsätzlicher Körperverletzung bei 38 Personen, bei den Raubdelikten bei 24 Personen und auch bei sechs Tätern aus der Gruppe der Tötungsdelikte. Die Personen, bei denen das Alter zur Tatzeit nicht feststellbar war, machten aber in jeder Gruppe **weniger als 1 %** der Täter aus. Gelegentlich ging darüber hinaus aus den Daten **nicht der genaue Tag der (letzten) Bezugstat**, sondern lediglich der Tatmonat oder gar nur das Tatjahr hervor, entweder weil der genaue Zeitpunkt gerichtlich nicht feststellbar war oder weil insoweit der Eintrag im BZR unvollständig war. Die ungenaue Erfassung hat in einigen Grenzfällen dazu geführt, dass das Alter des Täters zu ungenau bestimmt worden ist. So sollten 7 der hier untersuchten Sexualstraftäter laut dem mithilfe des Geburtsmonats errechneten Alter

Überblick über den Altersdurchschnitt in den allgemeinen und speziellen Untersuchungsgruppen (*Abschnitt 6.1.1*) wird zunächst die Altersstruktur in der gesamten Untersuchungsgruppe dargestellt (*Abschnitte 6.1.2 und 6.1.3*), bevor näher auf die spezielleren Deliktgruppen (*Abschnitt 6.1.4*) und schließlich noch auf Veränderungen der Deliktstruktur mit steigendem Alter eingegangen wird (*Abschnitt 6.1.5*).

6.1.1 Altersmediane in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Der Altersmedian bei Begehung der (letzten) Bezugstat lag bei den Sexualstraftätern insgesamt mit 33 Jahren (Ø 33,5 Jahre) deutlich über dem Altersmedian von 22 Jahren (Ø 27,3 Jahre) in den Vergleichsgruppen und übertraf selbst den Altersmedian von Tätern, denen in der Bezugssache vorsätzliche Tötungsdelikte vorgeworfen worden waren (Median: 30 Jahre; Ø 31,5 Jahre). Die Täter aus den Untersuchungsgruppen waren damit insgesamt betrachtet deutlich älter als die Täter aus den Vergleichsgruppen. Das durchschnittliche Alter der hier untersuchten Sexualstraftäter war allerdings vergleichbar mit dem Durchschnittsalter von Sexualstraftätern aus vorangegangenen Untersuchungen.[1119] Wie in *Tabelle 6.1.1* gut zu erkennen ist, variierten Altersmedian und -durchschnitt (arithmetisches Mittel) in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen allerdings erheblich.

Zu beachten ist bei einer solchen Gegenüberstellung von Untersuchungs- und Vergleichsgruppen die unterschiedliche Auswirkung der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen gemäß den §§ 45, 47 JGG. Insbesondere in den größeren Vergleichsgruppen – die stets weniger schwerwiegende Delikte als Bezugsdelikte hatten – werden jugendliche und heranwachsende Täter anders als in den meisten Untersuchungsgruppen[1120] stark überrepräsentiert gewesen sein. Aus diesem

---

zum Zeitpunkt der Tat erst 13 Jahre alt gewesen sein. Aufgrund von Proberechnungen und einer Einzelüberprüfung dieser Fälle kann allerdings (für die Sexualstraftäter) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass alle betreffenden Personen zur Tatzeit tatsächlich 14 Jahre alt waren, es sich also insoweit nur um eine geringfügige Unschärfe, nicht um eine völlig fehlerhafte Information handelte, sodass die entsprechenden Täter in den Auswertungen berücksichtigt werden konnten. Für die Vergleichsgruppen wurde insoweit von einer Einzelfallüberprüfung abgesehen. Zwecks einer einheitlichen Auswertung wurde jedoch auch bei den rechnerisch zur Tatzeit scheinbar erst 13 Jahre alten Tätern aus den Vergleichsgruppen davon ausgegangen, dass diese zur Tatzeit bereits 14 Jahre alt waren.

[1119] So lag – um nur einige Beispiele zu nennen – bereits im Jahr 1986 in der Untersuchungsgruppe von *Berner/Karlick-Bolten* der Altersdurchschnitt ebenfalls bei 33,5 Jahren (allerdings wohl zu Beginn des Beobachtungszeitraums, *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 78). In der Untersuchung von *Berner/Bolterauer* lag der Altersdurchschnitt bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum bei etwa 35 Jahren (*Berner/Bolterauer,* RuP 1995, S 114, 115). Bei *Dahle* et al., wo wie hier auf das Alter bei Tatbegehung abgestellt wurde, lag das Durchschnittsalter bei 35,3 Jahren (*Dahle* et al.; FPPK 2010, S. 126, 128).

[1120] Während hinsichtlich der Sexualstraftäter im Wesentlichen nur bei den Tätern mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt (§§ 174 II, 180 III, 182, 183 f., 184 b IV StGB) und einigen kommerziellen Sexualdelikten (§§ 180 II, 180a, 184, 184a StGB) mit einer (erheblichen) Untererfassung der Erwachsenen aufgrund der Nichtberücksichtigung von Verfahrenseinstellungen gemäß den

Grunde werden in *Tabelle 6.1.1* Altersmedian und -durchschnitt *mit* (Wert vor der Klammer) und *ohne* (Wert in der Klammer) Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen als Bezugsentscheidung wiedergegeben.

Tabelle 6.1.1: Altersmedian und -durchschnitt bei Begehung der letzten Tat der Bezugsentscheidung (Der Wert in Klammern gibt den Altersmedian bzw. -durchschnitt ohne Berücksichtigung von Bezugsentscheidungen auf Grundlage der §§ 45, 47 JGG an)

Untersuchungsgruppe			Alter bei Bezugstat in Jahren					
			Median		Mittelwert		N	
Sexualdelikte insgesamt			**33**	(35)	**33,5**	(35,3)	**9.424**	(8.570)
davon	Sexuelle Gewalt		**29**	(30)	**30,2**	(31,2)	**2.481**	(2.316)
	davon	Einfache sex. Gewalt	**29**	(32)	**30,9**	(32,7)	**1.063**	(955)
		Schwere sex. Gewalt	**28**	(28)	**29,3**	(29,7)	**1.063**	(1.030)
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	**26**	(30,5)	**31,1**	(32,8)	**185**	(168)
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	**24**	(25,5)	**26,6**	(27,4)	**121**	(114)
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	**41**	(41)	**42,0**	(42,0)	**37**	(37)
		Sexuelle Tötung	**27**	(27)	**29,1**	(29,1)	**12**	(12)
davon	Sexueller Kindesmissbrauch		**35**	(36)	**34,9**	(36,9)	**4.769**	(4.316)
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperkontakt	**37**	(39)	**37,6**	(40,1)	**429**	(385)
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	**31**	(37)	**33,3**	(37,0)	**1.749**	(1.449)
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	**33**	(34)	**33,8**	(34,5)	**622**	(597)
		Sex. Kindesmissbrauch in Abhängikeitsvh.	**39**	(39)	**40,3**	(40,3)	**357**	(357)
		Besitz/Verbreitung von Kinderpornografie	**35**	(35,5)	**35,0**	(36,0)	**1.613**	(1.528)
davon	Sonstiger sexueller Missbrauch		**35**	(36)	**34,9**	(35,8)	**423**	(402)
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	**39**	(39)	**39,6**	(39,9)	**197**	(195)
		Sex. Missbrauch von Widerstandsunf.	**26**	(29)	**29,5**	(30,7)	**209**	(191)
		Sex. Missbrauch v. Behandelt./Gefangenen	**46**	(46)	**46,5**	(46,5)	**16**	(16)
davon	Exhibitionistische Delikte		**35,5**	(37)	**36,0**	(37,9)	**1.071**	(977)
	davon	Exhibitionismus	**36**	(37)	**36,0**	(37,9)	**919**	(839)
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	**35**	(36)	**36,4**	(37,9)	**149**	(138)
davon	Kommerzielle Sexualdelikte		**30**	(34)	**31,2**	(34,6)	**683**	(559)
	davon	Zuhälterei/Ausbeutung von Prostituierten	**33,5**	(33,5)	**34,7**	(34,7)	**132**	(132)
		Menschenhandel zw. sex. Ausbeutung	**31**	(31)	**32,1**	(32,1)	**184**	(184)
		Einfache Pornografiedelikte	**27**	(36)	**29,4**	(36,4)	**367**	(243)
Vergleichsgruppen insgesamt			**22**	(29)	**27,3**	(31,8)	**488.241**	(348.333)
davon	Diebstahl/Unterschlagung und Betrug		**24**	(31)	**28,5**	(33,3)	322.647	(234.044)
	Sachbeschädigung		**17**	(22)	**20,4**	(25,8)	36.029	(16.326)
	Nötigung, Freiheitsber. und Erpressung		**27**	(32)	**30,7**	(34,0)	11.587	(9.397)
	Vorsätzliche Körperverletzung		**21**	(25)	**26,0**	(29,5)	105.085	(77.273)
	Raubdelikte		**19**	(19)	**21,3**	(22,2)	12.102	(10.503)
	Mord und Totschlag		**30**	(30)	**32,0**	(32,0)	791	(790)

Die im Schnitt jüngste Gruppe unter den Sexualstraftätern waren die sexuellen Gewalttäter und Täter einfacher Pornografiedelikte. Deutlich älter waren bereits die Täter, denen sexueller Kindesmissbrauch oder Zuhälterei und Menschenhandel zur Last gelegt wurde und nochmals älter waren Täter von exhibitionistischen Delikten.

§§ 153 ff. StPO zu rechnen ist, ist bei einem Großteil der Vergleichsgruppen von einer beträchtlichen Untererfassung der Erwachsenen aufgrund von Diversionsentscheidungen auszugehen.

Am ältesten waren schließlich die Täter aus den speziellen Untersuchungsgruppen, deren Bezugsdelikt ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer voraussetzte, die also Delikte im sozialen Nahbereich verübt hatten.[1121]

Ein sehr auffälliges Altersgefälle – insbesondere auch im Vergleich zum sexuellen Kindesmissbrauch – zeigte sich in den speziellen Gruppen der **sexuellen Gewalttäter**. Beginnend mit der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt mit erwachsenen oder jugendlichen Opfern bis zur Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder fiel sowohl der Altersmedian als auch (weitgehend) das Durchschnittsalter[1122] zunehmend geringer aus. So waren schließlich die Täter schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder im Schnitt die jüngsten Sexualstraftäter aus der Untersuchungsgruppe. Demgegenüber verhielt es sich mit den beiden Gruppen des **sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt** genau umgekehrt. Dort waren die Täter der schwerwiegenderen Begehungsform etwas älter als solche, denen lediglich die Begehung des Grundtatbestandes vorgeworfen worden ist.

Erneut war die Gruppe des sexuellen **Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen** eher mit den sexuellen Gewalttätern als mit Tätern anderer Missbrauchsdelikte vergleichbar. Täter aus der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** waren dagegen geringfügig älter als Täter von exhibitionistischen Delikten vor Erwachsenen, während zwischen Tätern von **§ 183** und **§ 183a StGB** nur ein vernachlässigbar geringer Altersunterschied bestand. Ein erheblicher Altersunterschied zeigte sich dagegen wiederum bei den **Pornografiedelikten.** So war die Hälfte der Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte älter als 35 Jahre, während bei einfachen Pornografiedelikten der Median bei lediglich 27 Jahren lag. Die Gruppen der Pornografiedelikte stellen dabei allerdings ein sehr auffälliges Beispiel für die Auswirkungen der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen nach Jugendstrafrecht dar, denn die Altersunterschiede zwischen den Gruppen lösten sich bei alleinigem Abstellen auf formell Sanktionierte auf.

1121 Dabei fiel der Altersunterschied zwischen den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne und mit Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer nahezu identisch zu den von *Elz* ermittelten Altersunterschieden zwischen Inzesttätern und (sonstigen) Pädophilen aus (Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 131). Die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt waren dagegen hier erheblich älter als in der Untersuchung von *Elz*.

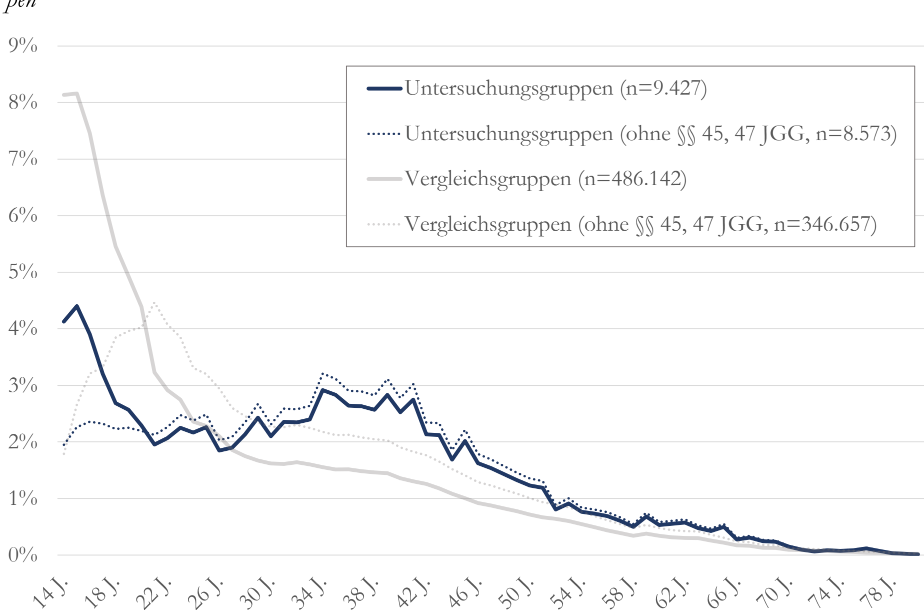
1122 Einen Ausreißer stellte insoweit allerdings die spezielle Untersuchungsgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder dar, die einen im Verhältnis zum vergleichsweise niedrigen Altersmedian von 25 Jahren enorm hohen Altersdurchschnitt von 31 Jahren aufwies.

6.1.2 Die Altersstruktur der untersuchten Sexualstraftäter

Das Altersspektrum war unter den Sexualstraftätern insgesamt ähnlich weitläufig wie in den Vergleichsgruppen. Beginnend mit Tätern, die mit einem Alter von 14 Jahren gerade erst die Grenze zur Strafmündigkeit überschritten hatten, befanden sich unter den Sexualstraftätern auch sehr alte Personen.[1123]

Das erhöhte Durchschnittsalter der Sexualstraftäter ließ bereits auf eine vergleichsweise ungewöhnliche Verteilung des Alters zur Tatzeit in den Untersuchungsgruppen schließen. Dies bestätigt *Abbildung 6.1.2*, in der die Alterskurve aller untersuchten Sexualstraftäter der Altersverteilung der Täter aus den Vergleichsgruppen mit und ohne Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 45, 47 JGG[1124] gegenübergestellt ist.

Abbildung 6.1.2: Alter bei Begehung der (letzten) Bezugstat in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen



1123 Zwar war der älteste Täter in den Untersuchungsgruppen „lediglich" 81 Jahre alt, während im wesentlich umfangreichen Pool der Vergleichsgruppen das Höchstalter 88 Jahre betrug, was auch insgesamt dem Höchstalter im Datensatz entsprach. Allerdings waren über 81 Jahre alte Täter derart selten [insgesamt waren nur 223 Personen (0,05 %) in den Vergleichsgruppen mehr als 81 Jahre alt], dass es nicht verwunderlich ist, dass keiner davon aus den Untersuchungsgruppen stammte.

1124 Im Laufe der weiteren Auswertung wird regelmäßig von einer zusätzlichen Darstellung der Verhältnisse ohne Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG abgesehen. Da die Frage der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen aber gerade für die Altersverteilung in den Gruppen eine große Rolle spielte, wurde an dieser Stelle insoweit noch einmal eine Ausnahme gemacht.

Dabei wirkt die Auswirkung der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen auf die Altersstruktur auf den ersten Blick auch bei den jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern beträchtlich, war im Verhältnis zu den Vergleichsgruppen aber recht gering.[1125]

Zwar befanden sich erkennbar auch unter den Sexualstraftätern nicht wenige junge Täter. Während aber in den Vergleichsgruppen mit steigendem Alter ein stetiger Rückgang der Täterzahlen zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Sexualstraftätern nach einer relativ konstanten Anzahl von Tätern im heranwachsenden und jungerwachsenen Alter ein erneuter **Anstieg im mittleren Alter**. Zunehmend seltener waren in den Untersuchungsgruppen erst Täter über 40 zu finden. So fiel insbesondere der Anteil der jugendlichen Täter in den Vergleichsgruppen deutlich größer aus als bei den Sexualstraftätern, während auf der anderen Seite Personen über 30 in den Untersuchungsgruppen wesentlich häufiger zu finden waren.

6.1.3 Die relative Altersstruktur deutscher Sexualstraftäter

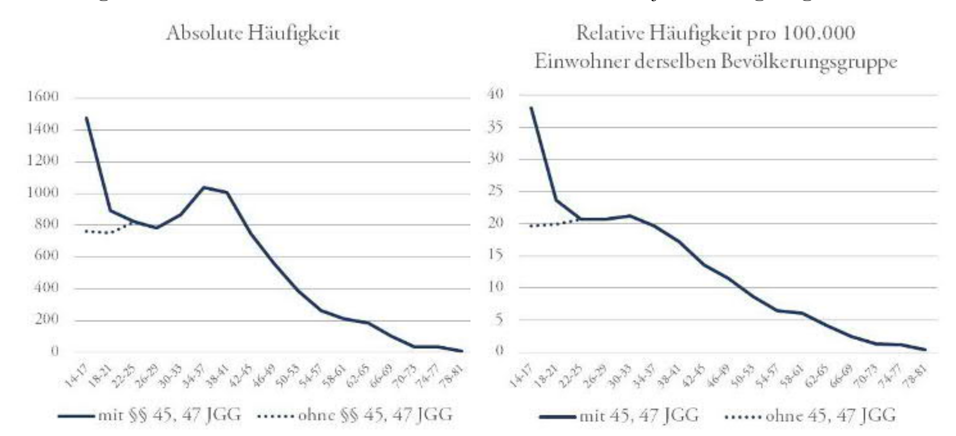
Eine absolute Darstellung der Altersverteilung wird allerdings den tatsächlichen demografischen Verhältnisse in der Bevölkerung nicht gerecht. Aus *Abbildung 6.1.2* kann daher nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Begehung (oder besser gesagt der Verurteilung wegen) irgendeines Sexualdeliktes bei einem 34-Jährigen statistisch gesehen höher ist, als bei einem 22-Jährigen, auch wenn anteilig in der Untersuchungsgruppe mehr 34 Jahre alte Personen zu finden waren, als 22-Jährige. Denn gerade die Altersgruppen, denen auffällig viele der Sexualstraftäter aus der Untersuchungsgruppe angehörten, waren im Bezugsjahr demografisch deutlich überrepräsentiert.

Um eine von demografischen Einflüssen weitestgehend freie Alterskurve abzubilden, wird in *Abbildung 6.1.3* auf **Häufigkeitszahlen deutscher Sexualstraftäter**, berechnet auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes[1126] zurückgegriffen (rechts), und zum Vergleich der absoluten Altersverteilung deutscher Sexualstraftäter (links) gegenübergestellt.

[1125] Hinsichtlich der 14 bis 18 Jahre alten Sexualstraftäter betrug das Verhältnis von Verurteilungen zu Diversionsentscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG 1:0,8. Bei Bezugsentscheidungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung waren dagegen mit einem Verhältnis von immerhin 1:1,7 Diversionsentscheidungen schon deutlich häufiger und bei Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug lag das Verhältnis sogar bei 1:3,3. In der Gruppe der Raubdelikte standen einer formellen Sanktionierung allerdings nur 0,4 Einstellungen gegenüber.

[1126] Die zugrunde gelegten Häufigkeiten lassen sich *Tabelle VI/6.1.3* im Anhang entnehmen. Datenquelle: https://www.destatis.de/bevoelkerungspyramide/ (zuletzt abgerufen am 16.10.2016).

Abbildung 6.1.3: Absolute und relative Altersstruktur deutscher Sexualstraftäter bei Begehung der Anlasstat



So wird – jedenfalls in Bezug auf deutsche Sexualstraftäter – erkennbar, dass bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil nicht (wesentlich) mehr Personen zwischen 30 und 40 Jahren Sexualstraftaten begangen haben als Heranwachsende. Eher kann man sagen, dass etwa ab dem Erreichen des 20. Lebensjahres die relative Häufigkeit der Begehung (bzw. Verurteilung wegen) einer Sexualstraftat bis zum 40. Lebensjahr bei geringfügigen Schwankungen recht konstant geblieben ist. Zu einer vergleichbaren Feststellung – allerdings nur bezogen auf sexuelle Gewalttäter – gelangten auch bereits *Albrecht/Grundies* auf der Grundlage von Daten der Freiburger Kohortenuntersuchung.[1127]

6.1.4 Unterschiede in der Altersverteilung der Untersuchungsgruppen

Freilich variierte in den Untersuchungsgruppen nicht nur der Altersdurchschnitt, sondern auch die Altersstruktur enorm, wie *Tabelle 6.1.4* auf der nächsten Seite zeigt.

Am ehesten mit der Alterskurve von Nichtsexualstraftätern vergleichbar war die Altersstruktur der **sexuellen Gewalttäter und der Täter eines sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger**, bei denen der Anteil an Tätern einer bestimmten Altersgruppe mit zunehmendem Alter überwiegend sehr gleichmäßig rückläufig war. Allerdings schwankte das Aufkommen an sexuellen Gewalttätern mit kindlichen Opfern sehr stark. So war ein sehr großer Teil der Täter aus den Gruppen der **sexuellen Gewalt gegen Kinder** zur Tatzeit jünger als 22 Jahre, während Täter im Alter von 22 bis 29 Jahren in den beiden Gruppen einen vergleichsweise kleinen Anteil ausmachten. 30 bis 45 Jahre alte Täter waren dann wieder deutlich stärker vertreten. Ein bedeutender Unterschied zwischen den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder bestand darin, dass über 60-Jährige in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder kaum anzutreffen waren (1,6 %), während

[1127] *Albrecht/Grundies*, Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 455.

Tabelle 6.1.4: Altersverteilung in den speziellen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe			Alter bei Bezugstat in Jahren									
			14-21	22-29	30-37	38-45	46-53	54-61	62-69	70-77	78+	N
Sexualdelikte insgesamt			**25,1%**	**17,1%**	**20,2%**	**18,6%**	**10,1%**	**5,1%**	**3,0%**	**0,7%**	**0,1%**	**9.417**
davon	Sexuelle Gewalt		**31,6%**	**21,5%**	**19,7%**	**15,4%**	**6,5%**	**3,1%**	**1,9%**	**0,3%**	**0,0%**	**2.480**
	davon	Einfache sex. Gewalt	30,8%	20,6%	18,1%	17,0%	6,9%	4,2%	2,0%	0,5%	0,0%	1.063
		Schwere sex. Gewalt	30,0%	26,0%	21,4%	13,8%	6,1%	1,9%	0,8%	0,0%	0,0%	1.063
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	41,8%	10,9%	14,1%	14,1%	6,0%	3,8%	7,6%	1,6%	0,0%	184
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	47,1%	9,9%	23,1%	14,0%	3,3%	0,8%	1,7%	0,0%	0,0%	121
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhängikeitsvh.	0,0%	5,4%	32,4%	29,7%	24,3%	8,1%	0,0%	0,0%	0,0%	37
		Sexuelle Tötung	33,3%	25,0%	25,0%	8,3%	0,0%	8,3%	0,0%	0,0%	0,0%	12
davon	Sexueller Kindesmissbrauch		**23,2%**	**14,7%**	**20,3%**	**19,6%**	**11,4%**	**6,0%**	**3,9%**	**1,0%**	**0,1%**	**4.764**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperkontakt	21,4%	14,0%	16,3%	18,4%	11,2%	7,9%	8,6%	1,6%	0,5%	429
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	36,9%	9,4%	13,5%	15,7%	9,7%	6,9%	5,8%	1,9%	0,2%	1.744
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	24,2%	18,7%	20,6%	17,7%	10,0%	4,8%	2,9%	1,1%	0,0%	621
		Sex. Kindesmissbrauch in Abhängikeitsvh.	1,7%	6,2%	33,9%	33,1%	16,5%	6,2%	2,5%	0,0%	0,0%	357
		Besitz/Verbreitung von Kinderpornografie	13,1%	20,9%	25,5%	21,8%	12,6%	4,8%	1,2%	0,0%	0,0%	1.613
davon	Sonstiger sexueller Missbrauch		**22,5%**	**11,4%**	**22,5%**	**21,1%**	**14,2%**	**6,2%**	**1,7%**	**0,5%**	**0,0%**	**422**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	3,6%	9,6%	30,5%	28,9%	17,8%	7,6%	1,5%	0,5%	0,0%	197
		Sex. Missbrauch von Widerstandsunf.	42,1%	13,9%	15,3%	13,9%	9,1%	3,3%	1,9%	0,5%	0,0%	209
		Sex. Missbrauch v. Behandelt./Gefangenen	0,0%	0,0%	18,8%	18,8%	37,5%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	16
davon	Exhibitionistische Delikte		**18,4%**	**17,7%**	**19,2%**	**21,3%**	**11,2%**	**6,6%**	**3,9%**	**1,1%**	**0,4%**	**1.068**
	davon	Exhibitionismus	18,7%	17,3%	19,0%	21,3%	11,5%	7,0%	3,8%	1,1%	0,2%	919
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	16,8%	20,1%	20,1%	21,5%	9,4%	4,7%	4,7%	1,3%	1,3%	149
davon	Kommerzielle Sexualdelikte		**26,5%**	**20,2%**	**22,1%**	**18,2%**	**9,4%**	**2,6%**	**1,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**683**
	davon	Zuhälterei/Ausbeutung von Prostituierten	8,3%	21,2%	34,1%	22,0%	12,1%	1,5%	0,8%	0,0%	0,0%	132
		Menschenhandel zw. sex. Ausbeutung	6,0%	39,1%	27,7%	20,7%	4,9%	1,6%	0,0%	0,0%	0,0%	184
		Einfache Pornografiedelikte	43,3%	10,4%	15,0%	15,5%	10,6%	3,5%	1,6%	0,0%	0,0%	367
Vergleichsgruppen insgesamt			**48,1%**	**17,7%**	**12,6%**	**10,1%**	**6,0%**	**3,2%**	**1,7%**	**0,5%**	**0,1%**	**488.051**
davon	Diebstahl/Unterschlagung und Betrug		42,9%	18,7%	13,7%	11,2%	7,1%	3,9%	1,9%	0,6%	0,1%	322.533
	Sachbeschädigung		77,0%	10,7%	5,2%	3,8%	1,9%	0,7%	0,5%	0,1%	0,1%	35.999
	Nötigung, Freiheitsber. und Erpressung		34,9%	19,3%	16,3%	13,8%	7,8%	5,0%	2,3%	0,5%	0,1%	11.581
	Vorsätzliche Körperverletzung		53,2%	16,9%	11,7%	9,2%	4,5%	2,3%	1,4%	0,6%	0,2%	105.053
	Raubdelikte		68,5%	17,9%	7,8%	3,6%	1,6%	0,5%	0,1%	0,0%	0,0%	12.094
	Mord und Totschlag		22,8%	25,5%	22,3%	15,2%	7,7%	4,3%	1,8%	0,5%	0,0%	791

immerhin 10,3 % der Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder über 60 Jahre alt waren. Die Altersstruktur der Täter aus der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** ähnelte sehr der Altersverteilung in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder, während sexueller Missbrauch von Jugendlichen – ähnlich wie sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen – vermehrt von 30 bis 45 Jahre alten Tätern verübt wurde.

Die wenigen Personen aus der Gruppe der **sexuellen Tötungsdelikte** waren mit nur einer Ausnahme jünger als 40 Jahre. Unter den Tätern aus der Vergleichsgruppe Mord und Totschlag war dagegen etwa jeder vierte Täter älter als 40 Jahre.

Normstrukturell sind **Raubdelikte und sexuelle Gewalt** gut vergleichbar. Beide Delikte setzen (überwiegend) voraus, dass der Täter qualifizierte Nötigungsmittel einsetzt, um den Willen des Opfers zu beugen oder zu brechen, einmal um sich zu bereichern, einmal um mit dem Opfer sexuelle Handlungen vorzunehmen. In tatsächlicher Hinsicht unterschied sich die Gruppe der Räuber und die Gruppe der sexuellen Gewalttäter dagegen bereits in Bezug auf das Alter bei Tatbegehung recht erheblich. So waren insbesondere junge Täter unter den Räubern deutlich zahlreicher. Denn während bei den sexuellen Gewalttätern nur etwas mehr als 50 % der Täter bei der Tatbegehung jünger als 30 Jahre waren, fiel der entsprechende Anteil bei den Raubdelikten mit etwas mehr als 85 % erstaunlich groß aus.[1128] Vielmehr ähnelte die Altersverteilung bei sexueller Gewalt sehr derjenigen solcher Täter, denen in der Bezugssache ein anderes Willensbeugungsdelikt – Nötigung, Freiheitsberaubung oder Erpressung – vorgeworfen worden ist.

In der Rückfalluntersuchung von *Elz* zeigte sich in der Altersstruktur der Täter **sexuellen Kindesmissbrauchs** eine auffällige Pyramidenstruktur: Sowohl in der Hauptgruppe als auch in der Sondergruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs waren die meisten Täter zwischen 30 und 39 Jahre alt, während unter 20 sowie über 50 Jahre alte Täter sehr selten vertreten waren.[1129] Von diesem Muster wich die Altersstruktur der hier untersuchten Täter – maßgeblich wohl auch aufgrund der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen nach JGG und der (angesichts der vergleichsweise kurzen Tilgungsfristen) zuverlässigeren Erfassung insbesondere von Jugendstrafen – stark ab. So war immerhin die Altersstruktur in der Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs tendenziell von einem zunehmenden Rückgang der Häufigkeiten mit steigendem Alter geprägt, mag er auch nicht ganz so ausgeprägt gewesen sein, wie bei den sexuellen Gewalttätern. Lediglich die 30 bis 37 Jahre alten Täter waren auch unter diesen Tätern – vermutlich

[1128] Dabei ist auch zu bedenken, dass mögliche Verzerrungen in der Altersverteilung, die durch die fehlende Möglichkeit Opportunitätseinstellungen im Erwachsenenstrafrecht zu erfassen, bei einem Vergleich von Raub und sexueller Gewalt praktisch keine Rolle spielen. Sowohl Raub als auch sexuelle Gewalt stellen Verbrechen dar, bei denen eine Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 153 f. StPO rechtlich unzulässig ist, sodass insoweit mit keiner nennenswerten Verzerrung zu rechnen ist.

[1129] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 96.

allerdings wohl maßgeblich demografisch bedingt[1130] – geringfügig überrepräsentiert. Eine mit der von *Elz* vorgefundenen Altersstruktur vergleichbare Alterskurve zeigte sich eher bei Tätern einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs, sofern man das große Aufkommen an jugendlichen und heranwachsenden Tätern in der Gruppe unbeachtet lässt. Der insgesamt konstantere Rückgang des Täteraufkommens bei steigendem Alter in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt führte schließlich auch dazu, dass in dieser Gruppe deutlich weniger Täter zur Tatzeit mehr als 50 Jahre alt waren (11,4 %) als in der Gruppe des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs (17,8 %).

Auffällig war darüber hinaus ein sehr ungleiches Aufkommen an Jugendlichen (14–17 Jahre) und Heranwachsenden (18–20 Jahre) in den beiden Gruppen des einfachen und schweren sexuellen Kindesmissbrauchs. Während beim einfachen sexuellen Kindesmissbrauch nahezu ein Drittel der Täter zur Tatzeit jugendlich war und nur vergleichsweise wenige (5,7 %) heranwachsend, waren Heranwachsende in der Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs sogar etwas häufiger vertreten als Jugendliche[1131].[1132] Die Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs war damit neben sexuellem Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen die einzige spezielle Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs, in der Jugendliche anteilig nicht am stärksten vertreten waren[1133], obwohl diese Gruppe unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs den niedrigsten Altersdurchschnitt aufwies.

Die Altersverteilung in der Tätergruppe, der lediglich **sexueller Kindesmissbrauch *ohne* Körperkontakt** vorgeworfen worden ist, ähnelte dagegen eher der Altersverteilung der Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte. Allerdings war sowohl der Anteil an jugendlichen als auch an älteren Tätern in der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt deutlich größer. Es zeigten sich auch keine nennenswerten Unterschiede in der Altersstruktur

---

[1130] Vgl. dazu den vorherigen *Abschnitt 6.1.3*.

[1131] In der Gruppe waren 73 von 130 unter 21 Jahre alten Tätern (56 %) Heranwachsende.

[1132] Ein ähnliches Bild ergab sich laut der PKS auch schon bei den polizeilichen Tatverdächtigen. Während im Jahr 2004 immerhin 18,5 % der Tatverdächtigen bei sexuellem Kindesmissbrauch gemäß § 176 I, II StGB Jugendliche waren und lediglich 5,2 % der Täter Heranwachsende (PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 20, Schlüsselnr.: 131100), waren von den Tatverdächtigen, denen vorgeworfen wurde mit dem kindlichen Opfer Geschlechtsverkehr oder ähnliche Handlungen verübt zu haben (§ 176a II Nr.1 StGB), lediglich 1,8 % Jugendliche und 12,6 % Heranwachsende (PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabelle 20, Schlüsselnr.: 131500).

[1133] Dieses Bild zeigte sich nur in deutlich abgeschwächter Form im Verhältnis zwischen einfacher und schwerer sexueller Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene. Zwar war auch hier der Anteil an Jugendlichen bei der einfachen sexuellen Gewalt deutlich erhöht (208 Täter waren zur Tatzeit zwischen 14 und 17 Jahre alt, während nur 119 Täter 18-21 Jahre alt waren, darunter 90 Heranwachsende). In der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt waren jedoch – anders als beim sexuellen Kindesmissbrauch – nahezu gleich viele Täter zur Tatzeit zwischen 14 und 17 Jahre alt wie zwischen 18 und 21 Jahre (160:159).

bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt, wenn zwischen lediglich „exhibitionistischen" Tätern (§ 176 IV Nr. 1 StGB) und den übrigen Varianten des § 176 IV StGB unterschieden wurde.

Die Altersverteilung der Täter in der speziellen Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen** zeigt deutlich, dass es sich insoweit um eine besondere Tätergruppe handelte. Mehr als zwei Drittel der Täter aus dieser Gruppe waren zur Tatzeit zwischen 30 und 45 Jahre alt. Die sehr deutliche Überrepräsentation der Täter mittleren Alters, lässt sich selbstverständlich maßgeblich auf die fehlende Tatgelegenheit im Jugendlichen- und Heranwachsendenalter zurückführen.

Es erscheint auch erwähnenswert, dass sich bei einem Vergleich zwischen Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs und Tätern aus der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte** keine vergleichbare Alterskurve ergab. Die Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte waren überwiegend zwischen 20 und 45 Jahre alt, während unter den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs – wie bereits ausgeführt – sowohl sehr viele Jugendliche als auch nicht wenige ältere Täter zu finden waren. Diese Feststellung kann allerdings sehr gut auch eine Folge strafrechtlicher Selektion darstellen, denn Kinderpornografiedelikte sind vorwiegend Kontrolldelikte. So könnte die seltenere Verurteilung junger Täter beispielsweise damit zusammenhängen, dass diese seltener über eine Kreditkarte verfügen, anhand derer zumindest ein Teil der Konsumenten von Kinderpornografie häufig leicht überführt werden kann.[1134] Älterer Personen traten im Bezugsjahr 2004 dagegen möglicherweise allein schon deshalb seltener als Täter in Erscheinung, weil schon zu dieser Zeit ein Großteil der Taten über das Internet begangen wurde[1135] und eine entsprechend erforderliche (hinreichende) Kenntnis über den Umgang mit dem Internet wohl in dieser Zeit bei älteren Personen eher nicht vorhanden war. Keine nennenswerten Unterschiede in der Altersstruktur zeigten sich bei einer differenzierten Betrachtung von Tätern, denen lediglich der Besitz von Kinderpornografie vorgeworfen wurde und solchen, die in der Bezugssache (auch) wegen der Verbreitung oder Herstellung von Kinderpornografie sanktioniert worden waren.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen und die in den §§ 174a–c StGB normierten Missbrauchsdelikte setzen (bzw. setzten)[1136] regelmäßig zumindest ein gewisses Alter des Täters voraus. Da aber § 182 StGB a. F., auf den sich beinahe die

---

[1134] Vgl. nur *Meier*, in: Dölling/Jehle (Hrsg.), Taten-Täter-Opfer, S. 374, .385 f., 388,

[1135] Laut der PKS 2004 wurden gut die Hälfte der (in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) registrierten Fälle von Pornografiedelikten über das Internet verübt (BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 247). Leider wird in der PKS nicht weiter nach der genauen Deliktart differenziert, sodass nicht festgestellt werden konnte, wie hoch der Anteil jeweils bei Kinder- bzw. einfacher Pornografie war.

[1136] Seit zum 05.11.2008 das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie

Hälfte[1137] der Bezugsentscheidungen in dieser Gruppe stützte, lediglich ein Mindestalter von 18 (Abs. 1 a. F.) bzw. 21 Jahren (Abs. 2 a. F.), nicht aber ein darüber hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis voraussetzte, war nicht unbedingt zu erwarten, dass sich die Altersverteilung bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen tatsächlich doch derart ähnlich gestalten würde, wie beim sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Gruppe der wenigen Täter, denen in der Bezugssache **sexueller Missbrauch von Verwahrten, Gefangenen, Behandelten oder Betreuten** i. S. d. §§ 174a–c StGB vorgeworfen worden ist, wies bereits mit Abstand den höchsten Altersmedian und -durchschnitt unter allen speziellen Untersuchungsgruppen auf. 7 der 16 Täter – nahezu die Hälfte der Gruppe – waren zur Tatzeit über 50 Jahre alt. Auch wenn diese spezielle Untersuchungsgruppe sehr klein war, erscheint der große Anteil an älteren Tätern bemerkenswert.

Die Altersverteilung in der Gruppe der Täter von **exhibitionistischen Delikten** folgte einem ungewöhnlichen Muster. Bis zum Alter von etwa 45 Jahren waren die Häufigkeiten auch bei näherer Betrachtung vergleichsweise konstant, mit einem geringfügig erhöhten Aufkommen an Tätern, die zwischen 30 und 40 Jahre alt waren, was allerdings demografisch bedingt gewesen sein kann[1138]. Hinsichtlich der über 45 Jahre alten Täter ließ sich aber auch in dieser Gruppe dann ein zunehmender Rückgang der Häufigkeiten feststellen. Eine Unterscheidung zwischen dem klassischen *männlichen* Exhibitionismus (§ 183 StGB) und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) führte praktisch zu keinen Unterschieden in der Altersstruktur der Täter.

Beide Deliktgruppen aus dem Bereich der **Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel** zum Zwecke sexueller Ausbeutung setzen sich überwiegend aus Personen zusammen, die sich zur Tatzeit im jungen bis mittleren Erwachsenenalter befanden. Dabei war die am häufigsten vertretene Altersgruppe in der speziellen Gruppe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung allerdings deutlich jünger – mehr als ein Fünftel der Täter waren dort zur Tatzeit zwischen 22 und 25 Jahre alt – als in der Gruppe der Zuhälterei, in der mehr als ein Fünftel der Täter zur Tatzeit bereits zwischen 30 und 33 Jahre alt war.

In Hinsicht auf die Altersstruktur der **einfachen Pornografiedelikte** fällt zwar sofort der außergewöhnlich große Anteil an jungen Tätern auf. Insbesondere Jugendliche – weniger Heranwachsende[1139] – werden jedoch in dieser Gruppe aufgrund der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen nach dem JGG sehr

in Kraft getreten ist (BGBl. I 2008, S. 2149), setzt die Variante des Ausnutzens einer Zwangslage (§ 182 I StGB n. F.) kein Mindestalter des Täters mehr voraus. Für die Bezugsentscheidungen und einen maßgeblichen Teil des Untersuchungszeitraumes lag das Mindestalter für die Strafbarkeit dieser Variante bei 18 Jahren.

[1137] 89 der 197 Bezugsentscheidungen (45,2 %) der Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen lag im Wesentlichen § 182 StGB zugrunde (vgl. *Abschnitt 2.2.2*).

[1138] Vgl. *Abschnitt 6.1.3*.

[1139] Bei Bagatelldelikten scheinen die Gerichte eher dazu zu tendieren, auch bei heranwachsenden

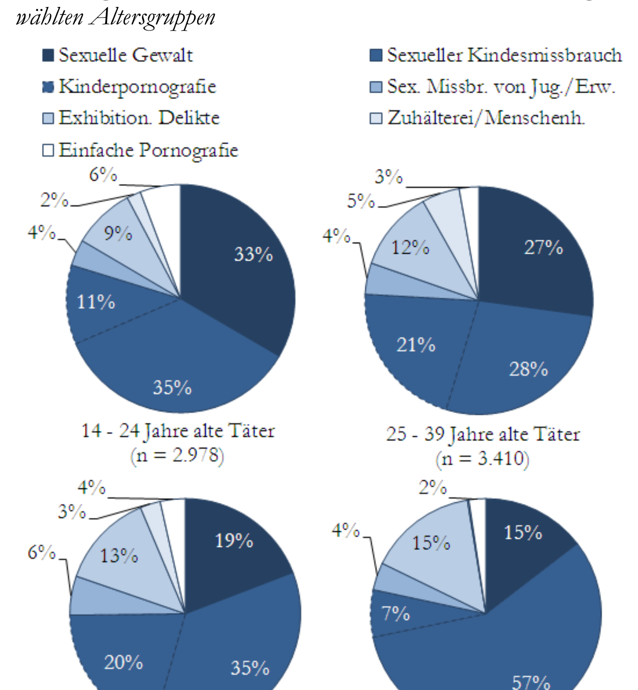
deutlich überrepräsentiert gewesen sein[1140]. Es handelt sich daher wohl bei diesen Tätern nicht um eine für die Gesamtheit der Täter von einfachen Pornografiedelikten repräsentative Personengruppe.

6.1.5 Alter und Deliktstruktur

Mit den unterschiedlichen Altersstrukturen in den Untersuchungsgruppen ging zwangsläufig eine Veränderung der Deliktstruktur mit steigendem Alter einher. *Abbildung 6.1.5* gibt hierüber einen groben Überblick.[1141]

Erkennbar nahm der Anteil an **sexuellen Gewaltdelikten** mit zunehmendem Alter der Täter stetig ab. Unter den jungen Sexualstraftätern machten Bezugsentscheidungen wegen sexueller Gewalt immerhin noch ein Drittel der begangenen Sexualdelikte aus, bei den Sexualstraftätern ab 60 Jahren dagegen nur ein Sechstel. **Sexueller Kindesmissbrauch** nahm dagegen etwa bis zum Alter von 50 Jahren einen gleichbleibenden Stellenwert in der Deliktstruktur ein und machte etwa ein Drittel der Sexualkriminalität den entsprechenden Altersgruppen aus. Erst bei den ältesten Sexualstraftätern aus der Untersuchungsgruppe lag sexueller Kindesmissbrauch schließlich mehr als der Hälfte der wegen Sexualdelikten ergangenen Bezugsentscheidungen zugrunde. Dabei ist zu beachten, dass zwar der Anteil an Delikten ohne Körperkontakt mit steigendem Alter zunahm. Selbst in der ältesten Gruppe machte sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt aber nur

Abbildung 6.1.5: Deliktstruktur der Sexualkriminalität in ausgewählten Altersgruppen



Erwachsenenstrafrecht anzuwenden (vgl. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, S. 109 f.).

[1140] Vgl. dazu auch Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.2*.

[1141] Einen etwas detaillierteren Überblick gibt *Tabelle VI/6.1.5* im Anhang.

weniger als ein Viertel der Bezugsentscheidungen wegen Kindesmissbrauch aus.[1142] **Kinderpornografie** spielte maßgeblich in der Deliktstruktur der Sexualstraftäter mittleren Alters eine größere Rolle, während die Bedeutung der **einfachen Pornografiedelikte** in der Deliktstruktur der Sexualstraftäter mit zunehmendem Alter tendenziell eher rückläufig war. Erneut ist aber zu bedenken, dass der Anteil der einfachen Pornografiedelikte an den von jüngeren Tätern verübten Taten zu einem bedeutenden Teil auch auf Diversionsentscheidungen (insbesondere gegenüber Jugendlichen) zurückzuführen war, die bei den nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Erwachsenen nicht als Bezugsentscheidungen erfasst werden konnten.

Beinahe eine Konstante in der Deliktstruktur stellten die **sexuellen Missbrauchsdelikte zulasten von Jugendlichen oder Erwachsenen** dar. Allerdings war dies eine Folge sinkender Anteile an sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen, der vermehrt von jungen Tätern verübt worden ist, bei gleichzeitig steigenden Anteilen von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, der vermehrt von älteren Tätern begangen worden ist.[1143] Lediglich bei den 40–59 Jahre alten Sexualstraftätern nahmen entsprechende Delikte einen etwas größeren Stellenwert ein.

Von zunehmender Bedeutung waren die **exhibitionistischen Delikte** gemäß §§ 183 f. StGB. Fasst man sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt und exhibitionistische Delikte zusammen, so erging schließlich sogar etwas mehr als ein Drittel aller (auch) wegen Sexualdelikten ergangenen Bezugsentscheidungen der alten Sexualstraftäter wegen dieser Delikte.

Delikte aus dem Bereich **Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel** spielten maßgeblich in der Altersgruppe der 25–39-jährigen Sexualstraftäter eine Rolle.

6.2 Geschlecht

Es überrascht wohl kaum, dass Sexualkriminalität ganz überwiegend von Männern verübt wird.[1144] Auch in dieser Untersuchung waren insgesamt nur 191 und damit gerademal 2 % der Sexualstraftäter weiblich. Bei fünf Personen ging das Geschlecht nicht aus dem Datensatz hervor, sodass diese in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt werden.[1145] In diesem Abschnitt sollen nun zunächst die Frauenanteile in den Untersuchungsgruppen aufgezeigt werden (*Abschnitt 6.2.1*), bevor auf die Deliktstruktur der von Frauen verübten Sexualstraftaten (*Abschnitt 6.2.2*) und die Rolle der Täterinnen bei der Tatausführung eingegangen wird (*Abschnitt 6.2.3*).

1142 Vgl. *Tabelle VI/6.1.5* im Anhang.

1143 Vgl. *Tabelle VI/6.1.5* im Anhang.

1144 Vgl. dazu bereits die Ausführungen in Kapitel III, *Abschnitt 2.3.3*.

1145 Dies betraf eine Person aus der Gruppe der sexuellen Gewalttäter sowie einen Täter, dem in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, eine Person aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte, einen weiteren Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen und schließlich noch einen Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte.

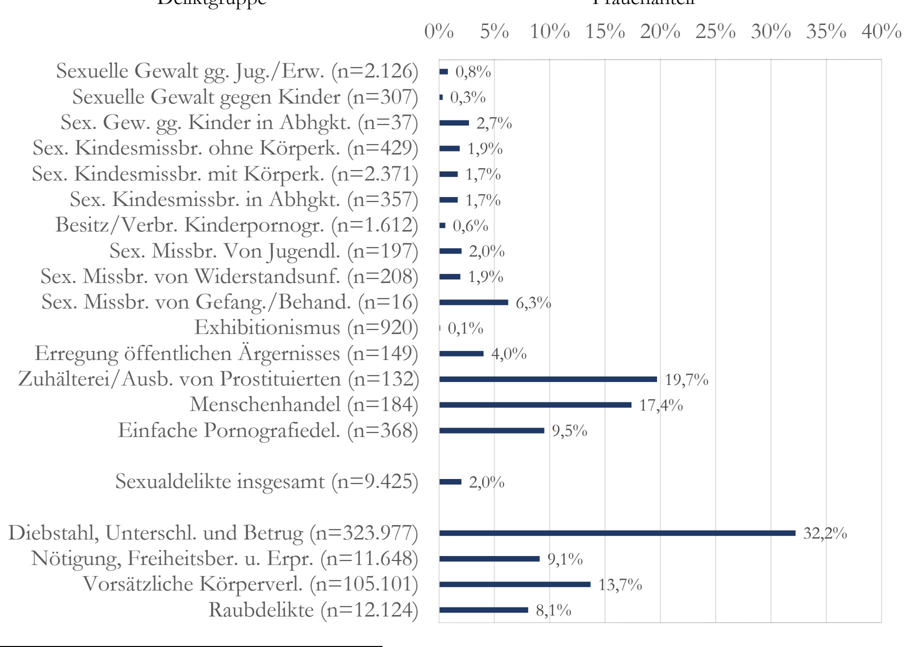
Abschließend folgen dann noch einige kurze Ausführungen zu Besonderheiten in der Altersstruktur der Sexualstraftäterinnen (*Abschnitt 6.2.4*).

6.2.1 Frauenanteile in den Untersuchungsgruppen

Abbildung 6.2.1 zeigt die unterschiedlichen Frauenquoten in den speziellen Untersuchungsgruppen und in ausgewählten Vergleichsgruppen. Ungeachtet der insgesamt geringen Frauenanteile zeigt sich an dieser Stelle erneut, dass Sexualdelinquenz kein homogenes, sondern ein sehr facettenreiches Phänomen ist, denn die Anteile an weiblichen Tätern variierten in den Untersuchungsgruppen stark. So befanden sich insbesondere in den Gruppen der kommerziellen Sexualdelikte auch vergleichsweise viele Täterinnen. Der auf den ersten Blick möglicherweise bemerkenswerte Frauenanteil bei Delikten nach den §§ 174 a–c StGB entsprach allerdings nur einer einzigen Täterin und ist daher wohl schlicht der sehr geringen Gruppengröße geschuldet.

In Bezug auf die klassischen Sexualdelikte lässt sich festhalten, dass der Anteil an Täterinnen bei sexuellem (Kindes-) Missbrauch mit überwiegend knapp unter zwei Prozent immerhin etwas größer ausfiel als bei sexueller Gewalt, wo Frauen nur weniger als ein Prozent der Gruppe ausmachten. Diese Feststellung fügt sich in die Ergebnisse internationaler Untersuchungen ein, denen zufolge Sexualstraftäterinnen häufig kindliche und jugendliche Opfer bevorzugen.[1146]

Abbildung 6.2.1: Vergleich der Frauenanteile bei Sexualdelikten und in ausgewählten Vergleichsgruppen



[1146] *Sandler/Freeman*, Sexual Abuse 2007, S. 73, 83. *Vandiver/Kercher,* Sexual Abuse 2004, S. 121, 129.

Im Gegensatz zu Exhibitionismus nach § 183 StGB kann der Tatbestand des § 183a StGB auch von Frauen erfüllt werden. *Abbildung 6.2.1* zeigt allerdings, dass dies zumindest auf der Ebene der Sanktionierten kaum eine Rolle zu spielen scheint, denn nur sechs der 149 Personen, denen in der Bezugssache § 183a StGB vorgeworfen worden ist, waren Frauen. Immerhin stellte der entsprechende Frauenanteil von 4 % aber den höchsten unter den klassischen Sexualdelikten dar. Im Datensatz befand sich auch eine Bezugsentscheidung, bei der einer Täterin eine exhibitionistische Handlung nach § 183 StGB vorgeworfen wurde. Denkbar wäre insoweit eine Anstiftung zu einem männlichen Exhibitionismus gewesen.[1147] Soweit erkennbar war dies jedoch nicht der Fall. Es muss in irgendeiner Form ein Fehleintrag vorgelegen haben, denn der Tatbestand des § 183 StGB kann nur von Männern erfüllt werden. Naheliegend wäre, dass es sich tatsächlich um einen Fall von § 183a StGB handelte, in dem bei der Eintragung lediglich der Buchstabe vergessen worden ist.[1148]

Bemerkenswert erscheint noch, dass die Anteile der weiblichen Täter in den Untersuchungsgruppen überwiegend kleiner ausgefallen sind als unter polizeilichen Tat*verdächtigen* (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.3.3*), in Bezug auf die klassische Sexualdelinquenz stets etwa nur halb so groß[1149]. Dies dafür spricht, dass Verfahren gegen weibliche Tatverdächtige häufiger eingestellt werden als Verfahren gegen männliche Sexualstraftäter. Auffallend war dabei insbesondere der Frauenanteil bei den Pornografiedelikten: Während Täterinnen in der Untersuchungsgruppe der einfachen Pornografiedelikte sogar etwas häufiger auftauchten als Frauen unter den Tatverdächtigen (9,5 % gegenüber etwa 8 %), erschien der Anteil an weiblichen Tätern in der Untersuchungsgruppe der Kinderpornografiedelikte mit gerademal 0,6 % (nur 9 von 1.612 Tätern) gegenüber dem entsprechenden Anteil an weiblichen Tatverdächtigen von gut 4 % beinahe nicht existent. Dies stützt die Vermutung, dass Frauen häufig lediglich als Inhaberinnen eines Internetanschlusses, der für entsprechende Taten genutzt wurde, als Tatverdächtige registriert worden sind, während die Täter tatsächlich Männer waren, die den Anschluss (mit) nutzten.[1150]

1147 Vgl. *Elz*, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 9, 39.

1148 Zumindest ließ sich ein anderer Fall dieser Art anhand der im Datensatz vorhandenen Informationen klären: Während die Deliktkodierung und die angewandten Vorschriften § 183 StGB als Bezugsdelikt nannten, zeigte die Textvariable, dass es sich tatsächlich um einen Fall von Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) handelte.

1149 Während bei sexueller Gewalt im Jahr 2004 1,4 % der Tatverdächtigen weiblich waren, ergingen nur 0,8 % der Bezugsentscheidungen aus der Gruppe der sexuellen Gewalt gegen weibliche Täter. Ähnlich gestaltete es sich beim sexuellen Missbrauch, wo 4 % der Tatverdächtigen Frauen aber nur 1,7 % (sex. Kindesmissbrauch) bzw. 2,1 % (sonstiger sex. Missbrauch) der Personen aus den entsprechenden Untersuchungsgruppen weiblich waren und auch bei Exhibitionismus wo 1,3 % registrierte weibliche Tatverdächtige lediglich 0,7 % Frauen in der Untersuchungsgruppe der exhibitionistischen Delikte gegenüberstanden.

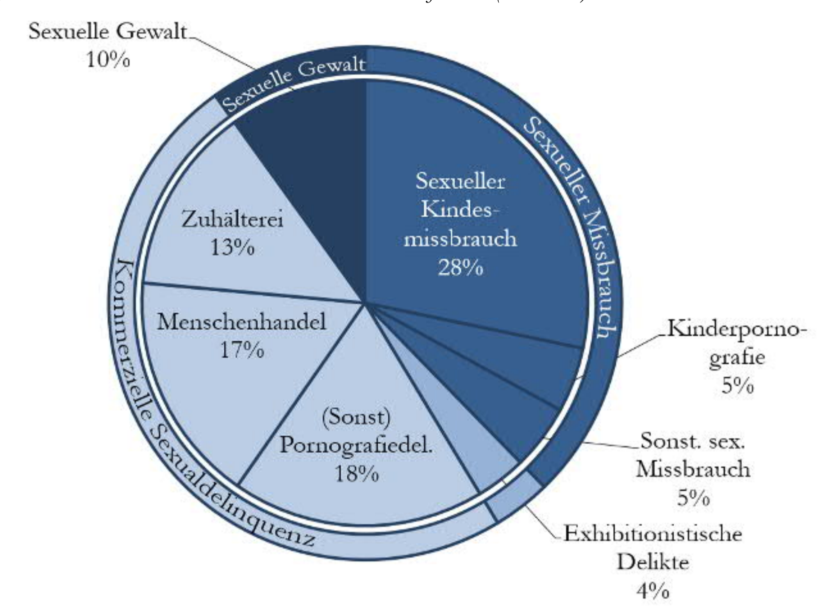
1150 So stellte jedenfalls *Linz* bei einer Untersuchung von Verfahren wegen Kinderpornografie fest, dass sich nach anfänglichem Verdacht gegen eine Frau als Anschlussinhaberin regelmäßig recht

6.2.2 Deliktstruktur bei weiblichen Tätern

Die stark variierenden Anteile an Täterinnen in den Untersuchungsgruppen führten auch zu einer erheblich abweichenden Struktur weiblicher Sexualdelinquenz im Vergleich zu der von den männlichen Sexualstraftätern geprägten Deliktstruktur der Gesamtgruppe[1151].

Abbildung 6.2.2 zeigt die Deliktstruktur bei weiblichen Sexualdelinquenten aus der Untersuchungsgruppe und macht deutlich, dass der Schwerpunkt im Gegensatz zur allgemeinen Struktur der Sexualdelinquenz bei den Frauen aus der Untersuchungsgruppe im Wesentlichen beim sexuellen (Kindes-)Missbrauch und den kommerziellen Sexualdelikten lag, während sexuelle Gewalt und exhibitionistische Delikte von Täterinnen erheblich seltener verübt worden sind.

Abbildung 6.2.2: Deliktstruktur bei weiblichen Sexualstraftätern (n = 191)



schnell ergab, dass ein männlicher Mitbewohner (z. B. Ehemann oder Sohn der zunächst Beschuldigten) als Tatverdächtiger eingestuft wurde (*Linz*, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 392, 399). Nach einer Zusammenfassung vorangegangener internationaler Untersuchung stellten auch *Endrass* et al. fest: *„(…) it is safe to assume that female child pornography consumers are non-existent."* (*Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43, S. 2)

[1151] Vgl. dazu *Abschnitt 2.1* dieses Kapitels.

6.2.3 Art der Beteiligung von Sexualstraftäterinnen

Nach den Ergebnissen einer älteren Aktenauswertung in Sexualstrafverfahren mit weiblichen Tatverdächtigen aus Hessen traten in insgesamt immerhin gut zwei Dritteln der Fälle die Frauen mutmaßlich als Alleintäterinnen auf.[1152] Jedoch wurden in der Untersuchung auch Pornografiedelikte und die hier nicht untersuchten Delikte illegaler Prostitution berücksichtigt. Ähnlich geht allerdings auch *Bange* unter Verweis auf einige dokumentierte Fälle von autonom agierenden Sexualstraftäterinnen zumindest beim sexuellen Missbrauch davon aus, dass es kaum nennenswerte Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Tätern gibt und dass Frauen häufig sowohl ebenso gewalttätig auftreten wie auch die Macht über das Opfer zur eigenen sexuellen Befriedigung missbrauchen wie Männer.[1153] Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum deuten dagegen darauf hin, dass weibliche Sexualdelinquenten – zumindest bei sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt – überwiegend lediglich als Mittäterinnen neben männlichen (Haupt-) Akteuren auftreten oder gar nur Beihilfe leisten.[1154] In diese Richtung deutet auch die Untersuchung von *Beier*, in der sieben Frauen als Probanden ausgeschlossen worden sind, da sich offenbar bei genauerer Betrachtung der Fälle zeigte, dass nur eine der sieben Frauen bei der Anlasstat *„impulsgebend"* war.[1155] Die Art der Beteiligung an den Anlasstaten der Täterinnen aus den Untersuchungsgruppen kann *Tabelle 6.2.3* entnommen werden.

Tabelle 6.2.3: Art der Beteiligung weiblicher Täter bei Sexualdelikten

Untersuchungsgruppe	Ausschließlich **Sexualdelikte** in der Bezugsentscheidung				Auch **sonstige Delikte** in der Bezugsentscheidung			
	Alleintäter § 25 I StGB	(Auch) Mittäter § 25 II StGB	(Auch) Gehilfe § 27 StGB	Anzahl der Täter insgesamt (n=)	Alleintäter § 25 I StGB	(Auch) Mittäter § 25 II StGB	(Auch) Gehilfe § 27 StGB	Anzahl der Täter insgesamt (n=)
Sexuelle Gewalt	44%	33%	22%	9	30%	50%	20%	10
Sexueller Kindesmissbrauch	67%	12%	19%	42	36%	27%	36%	11
Kinderpornografie	86%	14%	0%	7	100%	0%	0%	2
Sonst. sex. Missbrauch	50%	0%	50%	4	80%	0%	20%	5
Exhibitionistische Delikte	40%	60%	0%	5	100%	0%	0%	3
Zuh/MH	54%	21%	25%	28	20%	53%	27%	30
Sonst. Pornografie	100%	0%	0%	20	80%	20%	0%	15
Insgesamt	67%	16%	16%	115	45%	36%	20%	76

[1152] *Schmelz*, Frauen als Täterinnen von Sexualdelikten in Hessen von 1990 bis 1998, S. 17.
[1153] *Bange*, Sexueller Missbrauch an Jungen, S. 43 f.
[1154] Eine Übersicht findet sich bei *Poels*, Psychiatry, Psychology and Law 2007, S. 227, 229, 237 f.
[1155] *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 13.

In der umfangreichen Rückfalluntersuchung von *Elz* waren weder bei sexueller Gewalt noch bei sexuellem Kindesmissbrauch weibliche (Allein-) Täter in den Untersuchungsgruppen enthalten; in einigen Fällen tauchten Frauen lediglich als Mittäter auf.[1156] Nach damaligem Recht konnte zumindest der Tatbestand der Vergewaltigung (§ 177 StGB a. F.) allerdings auch nur dann von Frauen erfüllt werden, wenn auch das Opfer der Tat weiblich gewesen ist (vgl. Kapitel II, *Abschnitt 2.3*). Wie bereits in *Abbildung 6.2.1* anhand der geringen Anteile an Täterinnen bei den **sexuellen Gewaltdelikten** zu erkennen ist, hat sich das Bild allerdings seit der Einführung der geschlechtsneutralen Fassung des § 177 StGB durch die Gesetzesänderung im Jahr 1997 offenbar nicht wesentlich verändert. Von gerademal 19 Täterinnen aus der Gruppe der sexuellen Gewalt sind zudem auch höchstens 7 Alleintäterinnen gewesen. Dabei traten Frauen erheblich häufiger als Männer (vgl. dazu die Gesamtübersicht in *Abschnitt 5.1* dieses Kapitels) sowohl lediglich als Gehilfen als auch häufiger als Mittäter auf. Im Übrigen stellten mutmaßliche Alleintäterinnen allerdings in den Untersuchungsgruppen unter den weiblichen Sexualdelinquenten zumindest die Mehrheit dar. Insbesondere beim **sexuellen Kindesmissbrauch** – wo sich neben den kommerziellen Sexualdelikten anteilig noch die meisten Täterinnen feststellen ließen – traten die Frauen wohl in gut drei Fünfteln der Bezugssachen (62 %) als Alleintäterinnen auf.

6.2.4 Die Altersstruktur der Sexualstraftäterinnen

Mit einem Altersmedian von nur 28 Jahren (Ø 28,3) waren die weibliche Sexualdelinquenten wesentlich jünger als die männlichen (Altersmedian: 33, Ø 33,6). In *Abbildung 6.2.4* ist erkennbar, dass dies im Wesentlichen auf einen deutlich größeren Anteil an jugendlichen Sexualstraftäterinnen und ein sehr geringes Aufkommen an Sexualstraftäterinnen über 50 zurückzuführen war. Die Anteile an 20 bis 50 Jahre alten Tätern fielen bei männlichen und weiblichen Sexualdelinquenten allerdings ähnlich aus.

[1156] Bei sexuellem Kindesmissbrauch waren nur zwei der von *Elz* untersuchten Täter weiblich und beide waren offenbar eher Gehilfen als Hauptakteure der Tat (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 137 f.). In der Untersuchung zur sexuellen Gewalt war nicht eine einzige Frau in der Untersuchungsgruppe (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 77)

Abbildung 6.2.4: Vergleich der Altersstruktur weiblicher und männlicher Sexualdelinquenten

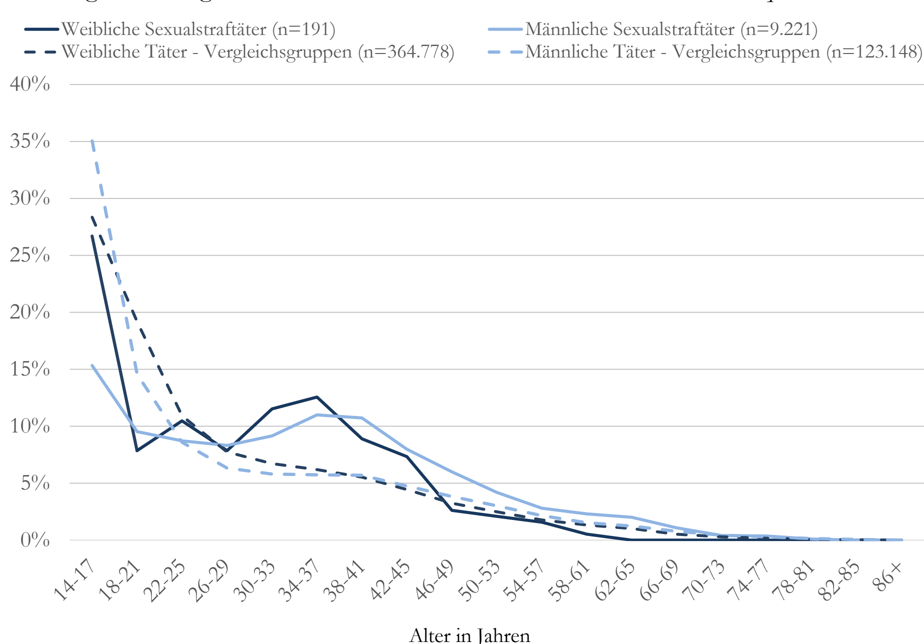


Tabelle 6.2.4: Altersmedian und -durchschnitt bei weiblichen Sexualdelinquenten

		Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibition. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
Alter	Median	19	30	23	34	24	30	17	28	22
	Ø	23	28	28	30	24	32	26	28	28
	N	19	54	9	9	7	58	35	191	123.198

Bei der zum Zwecke der Übersichtlichkeit einfach gehaltenen Darstellung der Altersstruktur in *Abbildung 6.2.4* ist allerdings nicht erkennbar, auf welche extreme Altersverteilung in den speziellen Deliktgruppen diese Altersstruktur zurückzuführen war: Sehr jung waren insbesondere die Sexualstraftäterinnen aus den Gruppen der sexuellen Gewalt mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern[1157] sowie Täterinnen, denen sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt oder einfacher sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt sowie sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen vorgeworfen wurde[1158]. Das entgegengesetzte Extrem stellten Täterinnen dar, denen schwerer sexueller Kindesmissbrauch oder Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen vorgeworfen wurde.[1159]

1157 Der Altersmedian lag insoweit bei 16 Jahren, der Altersdurchschnitt bei 20,8 Jahren (n=17).
1158 Der Altersmedian lag hier ebenfalls bei 16 Jahren, der Altersdurchschnitt bei 22 Jahren (n=39).
1159 Hier lag der Altersmedian lag bei 40 Jahren, der Altersdurchschnitt bei 38,3 Jahren (n=19).

6.3 Nationalität

Schließlich soll der Blick noch auf die Nationalität der Sexualstraftäter in den Untersuchungsgruppen gerichtet werden. Insoweit konnte nur die Staatsangehörigkeit untersucht werden. Personen mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, konnten nicht separat abgebildet werden.[1160] Bei zehn Tätern aus der Untersuchungsgruppe ließ sich die Nationalität nicht feststellen, sodass diese im Folgenden unberücksichtigt bleiben.[1161] In diesem Abschnitt sollen nun zunächst die Ausländeranteile in den Untersuchungsgruppen angegeben werden (*Abschnitt 6.2.1*), bevor näher auf die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Sexualstraftäter (*Abschnitt 6.2.2*) und abschließend noch kurz auf Besonderheiten in der Altersstruktur eingegangen wird (*Abschnitt 6.2.4*).

6.3.1 Anteile nichtdeutscher Täter in den Untersuchungsgruppen

Abbildung 6.3.1 zeigt die Anteile deutscher und nichtdeutscher Täter in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in ausgewählten Vergleichsgruppen.

Im Durchschnitt waren 15,8 % der Täter aus den Untersuchungsgruppen Nichtdeutsche. Angesichts des wesentlich geringeren Bevölkerungsanteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung – für das Jahr 2004 lag nach den Zahlen des statistischen Bundesamts der Ausländeranteil bei lediglich 9,7 %[1162] – mag dieser Anteil zunächst groß erscheinen. Bei einem Vergleich zwischen deutschen und nichtdeutschen Straftätern sind aber stets die zahlreichen kriminalitätsbegünstigenden Faktoren wie insbesondere der gegenüber Deutschen erhöhte Anteil an männlichen Personen, der geringere Altersdurchschnitt und die Tatsache, dass nicht alle sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer auch zur Wohnbevölkerung gehören[1163], zu bedenken.

Gegenüber den Vergleichsgruppen fiel der **Anteil der nichtdeutschen Täter in der Untersuchungsgruppe** sogar **eher klein** aus. Dieser Umstand ist auch grundsätzlich wenig überraschend, wenn man die Altersstruktur der Sexualkriminalität bedenkt. Denn die ausländische Wohnbevölkerung ist im Durchschnitt wesentlich jünger als die deutsche Wohnbevölkerung. Da die Kriminalitätsbelastung junger

---

[1160] Zwar wird im Bundeszentralregister grundsätzlich auch der Geburtsort der Registrierten erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen konnte aber im Rahmen der Auswertung nicht auf diese Information zurückgegriffen werden (Vgl. oben Kapitel V, *Abschnitt 2.1*).

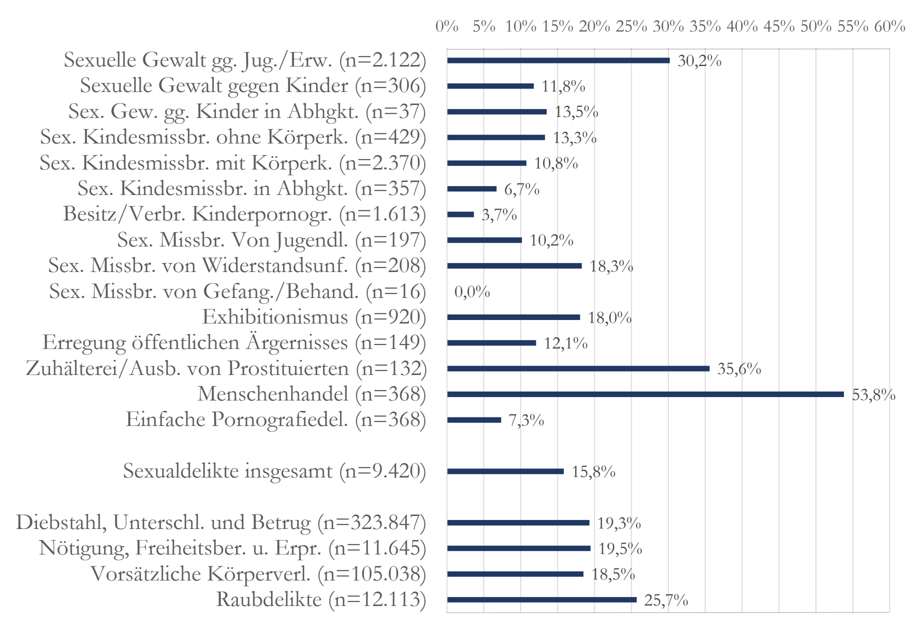
[1161] Dies betraf sechs Personen aus der Gruppe der sexuellen Gewalttäter sowie zwei Täter, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, eine Person aus der Gruppe der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen und schließlich noch einen Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte.

[1162] Das statistische Bundesamt wies für das Jahr 2004 eine Gesamtbevölkerung bestehend aus 75,2 Mio. Deutschen und 7,3 Mio. Ausländern aus [Quelle: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen_/lrbev02.html (zuletzt abgerufen am 16.10.2016)].

[1163] So waren im Jahr 2004 mehr als 5 % der bei Sexualstraftaten ermittelten Tatverdächtigen Touristen, Durchreisende oder sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen (BKA (Hrsg.), PKS 2004, S. 139).

Menschen im Allgemeinen erhöht ist, sind nichtdeutsche Täter im Gesamtaufkommen der Kriminalität überrepräsentiert. Sexualdelikte werden dagegen – wie sich gezeigt hat – etwas häufiger als viele andere Delikte auch von älteren Personen verübt.

Abbildung 6.3.1: Vergleich der Anteile nichtdeutscher Täter in den Untersuchungsgruppen und in ausgewählten Vergleichsgruppen*



* Insgesamt 73 Täter (0,8 %) aus der Untersuchungsgruppe und insgesamt 4.527 Täter (0,9 %) aus der Vergleichsgruppe, die als staatenlos ausgewiesen waren oder bei denen sich die Staatsbürgerschaft *tatsächlich* nicht feststellen ließ, wurden zu den Nichtdeutschen gezählt.

Allerdings zeigte sich kaum ein Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Altersdurchschnitt und dem Ausländeranteil in den Untersuchungsgruppen. Zwar waren die sexuellen Gewalttäter als Gesamtgruppe vergleichsweise jung und wiesen auch einen hohen Ausländeranteil aus. Die jüngsten **sexuellen Gewalttäter** waren allerdings solche, die (auch) kindliche Opfer hatten. Gerade in den entsprechenden Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder fiel der Ausländeranteil allerdings recht klein aus. Der 30-prozentige Anteil an Nichtdeutschen in den Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene erscheint demgegenüber recht groß. Er fiel sogar größer aus als unter den im Schnitt sehr jungen Räubern. Zumindest in Bezug auf das Hellfeld ist der teils große Anteil der Nichtdeutschen wohl auch nicht auf **strafrechtliche Selektion** zurückzuführen gewesen, denn die Ausländeranteile in den Untersuchungsgruppen fielen nahezu identisch

mit den Anteilen an Nichtdeutschen unter den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 2004 aus.[1164]

Allgemein fiel der Anteil an nichtdeutschen Tätern bei **Delikten mit kindlichen und jugendlichen Opfern** erheblich kleiner aus als bei Sexualdelikten mit Erwachsenen Opfern. Verschwindend gering war der Ausländeranteil insbesondere bei **kinderpornografischen Delikten**. Auch bei **einfachen Pornografiedelikten** fiel der Ausländeranteil aber recht klein aus.

Der recht große Ausländeranteil unter den **Exhibitionisten** entsprach in etwa dem regelmäßigen Anteil an Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen bei exhibitionistischen Delikten (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.3.2*). Da in der PKS nicht zwischen § 183 und § 183a StGB unterschieden wird, war eher der erheblich kleinere Ausländeranteil unter den Tätern unerwartet, denen in der Bezugssache § 183a StGB vorgeworfen worden ist.

Bei den Tätern aus der Gruppe **Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel** zwecks sexueller Ausbeutung liegt der Auslandsbezug auf der Hand, weshalb auch der große Anteil an nichtdeutschen Tätern hier kaum überrascht. Insoweit sollte auch bedacht werden, dass die Opfer dieser Delikte wohl noch häufiger Ausländer(innen) waren als die Täter.[1165]

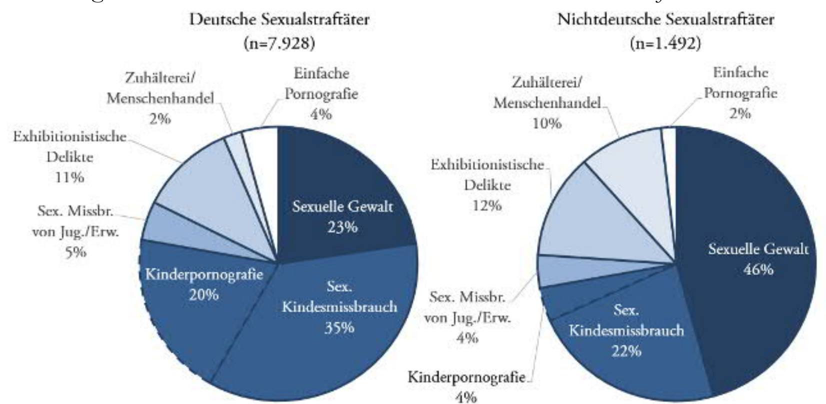
6.3.2 Die Deliktstruktur deutscher und nichtdeutscher Sexualstraftäter

Die unterschiedlichen Anteile an nichtdeutschen Tätern in den Untersuchungsgruppen führten freilich auch zu einer andersartigen Deliktstruktur der deutschen und nichtdeutschen Sexualstraftäter. Dies zeigt anschaulich *Abbildung 6.3.2*.

[1164] Vgl. oben Kapitel III, *Abschnitt 2.3.2*. Der geringe Ausländeranteil von nur 12 % unter den Tatverdächtigen in der Kategorie der *„sonstigen Sexualdelikte“* in *Abbildung 2.3.2* in Kapitel III ist auf einen geringen Anteil an Tatverdächtigen bei den Pornografiedelikten gegenüber einem hohen Aufkommen an Tatverdächtigen bei den Delikten Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel zurückzuführen. So lag im Jahr 2004 der Anteil der polizeilich ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten bei etwa 40 % und bei Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung bei etwa 50 % (vgl. BKA (Hrsg.), PKS-Zeitreihen 1987 bis 2013, Tabellen 20 und 50, Schlüsselnrn. 141200, 142000 und 144000) und fiel damit ähnlich aus, wie in den entsprechenden Untersuchungsgruppen. In einer Untersuchung von *Goedelt* wurde in Verfahren wegen sexueller Gewalt gegen nichtdeutsche Tatverdächtige allerdings etwas häufiger Anklage erhoben (*Goedelt,* Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 164).

[1165] Vgl. nur BKA (Hrsg.), Menschenhandel – Bundeslagebild 2013, S. 5; *Herz,* Menschenhandel: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, S. 138 ff.; *Helfferich/Kavemann/Rabe*, Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung – Eine qualitative Opferbefragung, S. 32.

Abbildung 6.3.2: Deliktstruktur deutscher und nichtdeutscher Sexualstraftäter



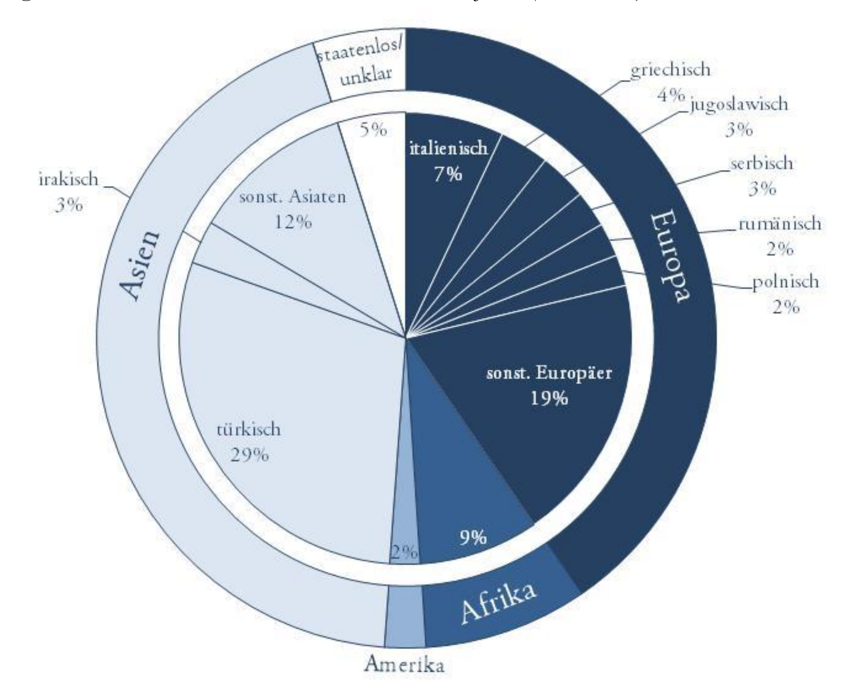
So machten sexuelle Gewalttäter unter den deutschen Sexualstraftätern weniger als ein Viertel aus, während nahezu die Hälfte der nichtdeutschen Sexualstraftäter in der Bezugssache wegen sexueller Gewalt sanktioniert worden ist. Pornografiedelikte spielten nur in der Deliktstruktur der deutschen Sexualstraftäter eine Rolle während Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nur bei den Nichtdeutschen einen erheblichen Anteil an den Anlasstaten ausmachten. Lediglich exhibitionistische Delikte und sexueller Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen wurden sowohl deutschen als auch nichtdeutschen Sexualstraftätern ähnlich häufig vorgeworfen.

6.3.3 Staatsangehörigkeit

Abbildung 6.3.3 zeigt die Verteilung der unterschiedlichen Nationalitäten der nichtdeutschen Sexualstraftäter aus der Untersuchungsgruppe. Die große Mehrheit der nichtdeutschen Sexualstraftäter stammte dabei aus Europa oder Asien. Unter den **Europäern** stellten die Italiener mit immerhin 7 % der Gesamtgruppe die am häufigsten vertretene Staatsbürgerschaft dar, gefolgt von den Griechen mit 3,6 % und Tätern aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 3,4 %. Zählte man letztere allerdings zu den Staatsbürgern der sich mittlerweile auf dem ehemaligen jugoslawischen Staatsgebiet befindlichen Staaten[1166], so ergab sich ein Anteil von 7,6 % der Gesamtgruppe, was den Anteil der Italiener übertraf.

[1166] In der Untersuchungsgruppe befanden sich neben den 51 Tätern mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft auch 24 Kroaten, 20 Bosnier, 16 Mazedonier sowie zwei Personen aus Serbien/Montenegro und ein Slowene.

Abbildung 6.3.3: Nationalität der nichtdeutschen Sexualstraftäter (n = 1.492)



Von der separaten Darstellung von Staatsangehörigkeiten, die weniger als 2 % der Untersuchungsgruppe ausmachten, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

Unter den **Asiaten** befand sich mit den Türken[1167] die mit 29,3 % am häufigsten vertretene nichtdeutsche Nationalität unter den Sexualstraftätern. Darüber hinaus machten unter den Asiaten nur die Iraker überhaupt noch einen nennenswerten Anteil von 3,1 % der Täter aus der Untersuchungsgruppe aus.

Nur 2 % besaßen die Staatsbürgerschaft eines Landes des **amerikanischen Kontinents**, 9 % waren **afrikanischer Nationalität**. Australier befanden sich nicht in der Untersuchungsgruppe.

6.3.4 Die Altersstruktur der nichtdeutschen Sexualstraftäter

In den *Abschnitten 6.1.2 und 6.1.3* wurde bereits ausführlich auf die besondere Altersstruktur, insbesondere der *deutschen* Sexualstraftäter eingegangen. Da die demografische Struktur des zugewanderten Bevölkerungsteils nicht wie die der deutschen Wohnbevölkerung von der Geburtenstärke der einzelnen Jahrgänge, sondern eher von Einwanderungswellen bestimmt wird, war zu erwarten, dass sich die Altersstruktur der nichtdeutschen Sexualstraftäter erheblich von der der Deutschen unterscheiden würde. *Abbildung 6.3.4* gibt einen entsprechenden Überblick über die

[1167] Da die Türkei sich geografisch zu 97 % auf dem asiatischen Kontinent befindet, wird die Türkei hier zu den asiatischen Ländern gezählt.

Altersstruktur der deutschen (helle Linien) und der nichtdeutschen (dunkle Linien) Sexualstraftäter (durchgezogene Linien) und der Täter aus den Vergleichsgruppen (gestrichelte Linien), während *Tabelle 6.3.4* Altersmittelwerte und -mediane in den allgemeinen Untersuchungsgruppen für deutsche und nichtdeutsche Täter gegenüberstellt.

Abbildung 6.3.4: Altersstruktur der deutschen und nichtdeutschen Täter aus den Untersuchungsgruppen und aus den Vergleichsgruppen (Anteile in Altersgruppen)*

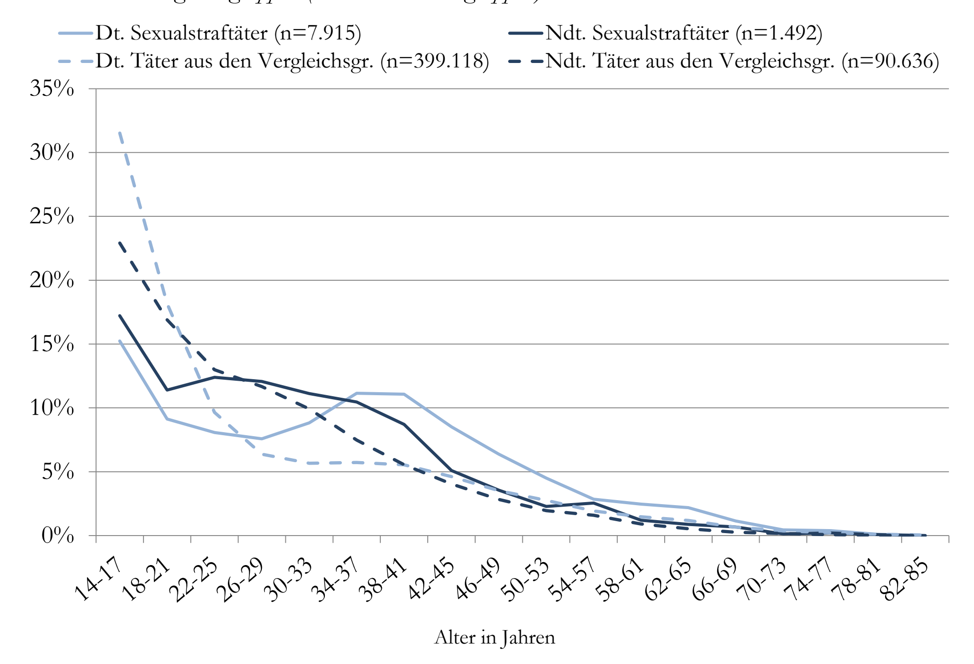


Tabelle 6.3.4: Altersmedian und -durchschnitt in den Gruppen der deutschen und nichtdeutschen Sexualstraftäter und den Vergleichsgruppen*

			Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
			Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinderpornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibition. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
Deutsche	Alter	Median	30	35	35	36	37	35	27	34	22
		Ø	31,2	35,0	35,1	35,3	36,6	35,2	29,3	34,1	27,3
		N	1.793	2.819	1.554	363	883	170	340	7.922	397.418
Nicht-deutsche	Alter	Median	26	31	34	31	33	30	31	29	25
		Ø	27,5	32,8	34,3	32,2	33,5	30,9	30,2	30,3	27,3
		N	682	336	59	58	184	146	27	1.492	90.482

* Insgesamt 73 Täter (0,8 %) aus der Untersuchungsgruppe und insgesamt 4.527 Täter (0,9 %) aus der Vergleichsgruppe, die als staatenlos ausgewiesen waren oder bei denen sich die Staatsbürgerschaft *tatsächlich* nicht feststellen ließ, wurden zu den Nichtdeutschen gezählt.

Tatsächlich unterschied sich die **Altersstruktur** der deutschen und nichtdeutschen Sexualstraftäter erheblich weniger als erwartet. Interessanterweise ähnelte die Altersverteilung unter den nichtdeutschen Sexualstraftätern bei einem recht gleichmäßigen Aufkommen an 20 bis 40 Jahre alten Tätern eher der von demografischen Verzerrungen bereinigten Altersverteilung der deutschen Sexualstraftäter[1168] als der unbereinigten Altersverteilung der deutschen Täter aus den Untersuchungsgruppen. Soweit sich die Altersstruktur der nichtdeutschen Sexualstraftäter von der der deutschen unterschied näherte sie sich scheinbar der Altersstruktur von Nichtsexualstraftätern an. Dies lag auch an dem bereits festgestellten erhöhten Anteil an sexuellen Gewalttätern unter den Nichtdeutschen, deren Altersstruktur noch am ehesten der regelmäßig zu beobachtenden Age-Crime-Curve der Gesamtkriminalität entsprach[1169].

Während die nichtdeutschen Sexualstraftäter zwar insgesamt im Durchschnitt deutlich jünger waren als die deutschen Sexualstraftäter, lag insgesamt das **Durchschnittsalter** der nichtdeutschen Sexualdelinquenten immerhin noch drei Jahre über dem Durchschnittsalter der Täter aus den Vergleichsgruppen, sowohl der nichtdeutschen als auch der deutschen. Interessanterweise war der Altersdurchschnitt von Deutschen und Nichtdeutschen in den Vergleichsgruppen nahezu identisch, was maßgeblich auf kleinere Anteile an jugendlichen und heranwachsenden Tätern unter den Nichtdeutschen zurückzuführen war, wie bereits der nach unten ausreißende Altersmedian der deutschen Täter aus der Vergleichsgruppe vermuten ließ. Wie in *Tabelle 6.3.4* zu erkennen ist, fiel die Abweichung des Durchschnittsalters und des Altersmedians deutscher und nichtdeutscher Täter auch in beinahe allen allgemeinen Untersuchungsgruppen nahezu gleich aus. Abgesehen von den beiden Tätergruppen, denen in der Bezugssache Pornografiedelikte vorgeworfen worden sind, betrug die Altersdifferenz in allen allgemeinen Untersuchungsgruppen etwa vier bis fünf Jahre. In der Gruppe der Kinderpornografiedelikte war nicht nur das durchschnittliche Alter der deutschen und nichtdeutschen Täter, sondern auch die Deliktstruktur nahezu identisch.[1170]

6.4 Die soziodemografischen Daten im Überblick

Wie die umfangreichen Ausführungen dieses Abschnitts wohl deutlich gemacht haben, unterschieden sich die Untersuchungsgruppen hinsichtlich der soziodemografischen Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität nicht nur untereinander sehr stark, sondern auch gegenüber den Vergleichsgruppen. Da alle genannten Merkmale kriminologisch bedeutsam sind, soll *Tabelle 6.4* nun abschließend noch einmal

[1168] Vgl. oben *Abschnitt 6.1.3*.

[1169] Vgl. dazu oben *Abschnitt 6.1.4*.

[1170] 78 % der deutschen Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte wurde in der Bezugssache lediglich der Besitz von Kinderpornografie vorgeworfen. Unter den nichtdeutschen Tätern aus der Gruppe fiel der entsprechende Anteil mit 49 von 59 Tätern (83 %) sehr ähnlich aus.

einen zusammenfassenden Überblick über Durchschnittsalter sowie Frauen- und Ausländeranteil in den jeweiligen Untersuchungsgruppen vermitteln.

Tabelle 6.4: Die soziodemografischen Daten der untersuchten Sexualstraftäter im Überblick

Untersuchungsgruppe			Alter		Frauenanteil		Nichtdeutsche	
			Median*	**Ø***	**%***	**N**	**%***	**N**
Sexualdelikte insgesamt			**33**	**33,5**	**2,0%**	**191**	**15,8%**	**1.492**
davon	Sexuelle Gewalt		**29**	**30,2**	**0,8%**	**19**	**27,5%**	**682**
	davon	Einfache sex. Gewalt	29	31	0,9%	10	29,7%	315
		Schwere sex. Gewalt	28	29	0,7%	7	30,7%	326
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	26	31	0,5%	1	14,6%	27
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	24	27	0,0%	0	7,4%	9
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	41	42	2,7%	1	13,5%	5
		Sexuelle Tötung	27	29	0,0%	0	0,0%	0
davon	Sexueller Kindesmissbrauch		**35**	**34,9**	**1,3%**	**63**	**8,3%**	**395**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperkontakt	37	37,6	1,9%	8	13,3%	57
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	31	33,3	1,5%	27	11,8%	206
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	33	33,8	2,1%	13	7,9%	49
		Sex. Kindesmissbrauch in Abhängikeitsvh.	39	40,3	1,7%	6	6,7%	24
		Besitz/Verbreitung von Kinderpornografie	35	35,0	0,6%	9	3,7%	59
davon	Sonstiger sexueller Missbrauch		**35**	**34,9**	**2,1%**	**9**	**13,8%**	**58**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	39	39,6	2,0%	4	10,2%	20
		Sex. Missbrauch von Widerstandsunf.	26	29,5	1,9%	4	18,3%	38
		Sex. Missbrauch v. Behandelt./Gefangenen	46	46,5	6,3%	1	0,0%	0
davon	Exhibitionistische Delikte		**36**	**36,0**	**0,7%**	**7**	**17,2%**	**184**
	davon	Exhibitionismus	36	36,0	0,1%	1	18,0%	166
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	35	36,4	4,0%	6	12,1%	18
davon	Kommerzielle Sexualdelikte		**30**	**31,2**	**13,6%**	**93**	**25,3%**	**173**
	davon	Zuhälterei/Ausbeutung von Prostituierten	34	34,7	19,7%	26	35,6%	47
		Menschenhandel zw. sex. Ausbeutung	31	32,1	17,4%	32	53,8%	99
		Einfache Pornografiedelikte	27	29,4	9,5%	35	7,3%	27
Vergleichsgruppen insgesamt			**22**	**27,3**	**25,3%**	**123.751**	**18,5%**	**90.636**
davon	Diebstahl/Unterschlagung und Betrug		24	28,5	32,2%	104.409	19,3%	62.540
	Sachbeschädigung		17	20,4	7,8%	2.836	8,5%	3.094
	Nötigung, Freiheitsber. und Erpressung		27	30,7	9,1%	1.060	19,5%	2.267
	Vorsätzliche Körperverletzung		21	26,0	13,7%	14.389	18,5%	19.435
	Raubdelikte		19	21,3	8,1%	977	25,7%	3.114
	Mord und Totschlag		30	32,0	10,0%	80	23,4%	186

Kapitel VII: Strafrechtliche Reaktionen auf Sexualkriminalität

Der Umgang mit Sexualstraftätern stellt einen besonders prekären Bereich der Strafrechtspflege dar. Immer wieder werden als zu niedrig empfundene Strafen öffentlich kritisiert und in Zeiten der Online-Petition wird immer häufiger auch um Unterstützung für Anträge an den Bundestag auf eine verschärfte Sanktionierung geworben[1171], wobei auch gerne besonders hohe Rückfallraten als Argumentationsbasis ins Feld geführt werden, ohne diese irgendwie zu belegen. In kaum einem anderen Deliktbereich herrscht in großen Teilen der Bevölkerung eine derart ausgeprägte Punitivität, die sicherlich auch auf eine von Stereotypen geprägte Fehlvorstellungen über die Empirie der Sexualdelinquenz zurückgeführt werden kann[1172].

[1171] So z. B. eine Online-Petition zur Vorlage beim Bundesministerium der Justiz „*Härtere Strafen für Sexualstraftäter*" (http://www.change.org/ de/Petitionen/bundesministerium-der-justiz-härtere-strafen-für-sexualstraftäter) oder ein Aufruf zur Unterstützung einer ähnlichen Petition über das soziale Netzwerk Facebook, die allerdings insbesondere die chemische Kastration (auch von Ersttätern) durchzusetzen versuchte (https://www. facebook.com/pages/Volksinitiative-härtere-Strafen-für-Sexualstraftäterinnen/225965120941716?id=225965120941716&sk=info) sowie eine etwas weiter zurückliegende Petition „*Härtere Strafen für Kinderschänder*" auf der Internetseite openpetition.de, die trotz ihres missverständlichen Titels wohl nicht auf sexuellen Kindesmissbrauch beschränkt sein sollte (https://www.openpetition.de/petition/online/haertere-strafen-fuer-kinderschaender; Laufzeit 19.05.2011-18.05.2012).

[1172] Vgl. *Suhling* et al., Zeitschrift für Sozialpsychologie 2005, S. 203, 206.

Jedenfalls im Bereich der schwerwiegenderen Sexualdelikte haben sich die Strafrahmenerhöhungen der letzten Reformen durchaus bemerkbar gemacht.[1173] Seit dem Jahr 2004 sieht § 176 StGB die Möglichkeit einer Geldstrafe regelmäßig nicht mehr vor.[1174] Während noch im Jahr 2002 nahezu ein Fünftel der Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, wird mittlerweile bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht nahezu ausschließlich mit Freiheitsstrafen auf sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt reagiert.[1175] Seit Anfang der 1990er Jahre wurden Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bei sexuellen Gewaltdelikten zunehmend seltener verhängt, während Freiheitsstrafen zwischen 1–2 Jahren deutlich zunahmen.[1176] Dennoch scheinen große Teile der Bevölkerung die Sanktionierung von Sexualstraftätern auch heute noch als zu milde zu empfinden.[1177]

Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Sanktionierung von Sexualstraftätern soll dem Thema hier ein eigenes Kapitel gewidmet werden. Es folgen zunächst einige kurze Erörterungen untersuchungsspezifischer Besonderheiten bei der Darstellung der Sanktionspraxis (*Abschnitt 1*), bevor die Sanktionierung der Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen einer eingehenden Betrachtung unterzogen wird (*Abschnitt 2*).

1173 Wenngleich auch vielleicht nicht so deutlich, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt (vgl. dazu ausführlich *Frommel*, Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 698 ff.).

1174 Krit. dazu *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, S. 1065, 1066.

1175 Vgl. *Abbildung VII/1.3* im Anhang.

1176 Vgl. *Abbildung VII/1.2* im Anhang.

1177 Beispielsweise zeigte sich in der von *Meier* durchgeführten „Hannover Längsschnittstudie" für die Jahre 2009 und 2010, dass die befragten Erstsemesterstudenten in Jura und Medizin gleichermaßen insbesondere in Bezug auf die Sanktionierung von Gewalt- und Sexualdelikten sehr unzufrieden mit der derzeitigen (offenbar als zu milde empfundenen) richterlichen Strafzumessung waren (vgl. *Meier*, „Hunde, die bellen, beißen nicht", in: FS Schöch, S. 167, 174 ff.). Wenig hilfreich ist allerdings zugegebenermaßen wohl der Umstand, dass in der Untersuchung auch gerade der Stereotyp der nächtlichen Vergewaltigung einer für den Täter fremden Jugendlichen bedient wird, den die Befragten allerdings zu immerhin 21,7 % (Jura) und 30,4 % (Medizin) gerne mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet hätten, wobei interessanterweise offensichtlich die weiblichen Befragten eine signifikant geringere Strafschwere für richtig hielten als ihre männlichen Kommilitonen (*Meier*, a. a. O., S. 176 f.). Insbesondere die Opfer von Sexualstraftaten empfinden die justizielle Reaktion auch und gerade im Falle einer Verurteilung sehr häufig als unzureichend. So berichten *Fegert et al.* im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse ihrer Begleitforschung zu einer telefonischen Anlaufstelle für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs, dass die Strafen häufig als *„lächerlich"* angesehen oder das Strafmaß sogar als *„Demütigung oder Schlag ins Gesicht"* empfunden wurde (*Kliemann/Fegert*, MschrKrim 2011, S. 474, 483).

1. Hinweise zur Darstellung

Bevor auf die Sanktionierung der Untersuchungsgruppen eingegangen wird, sollen zunächst einige allgemeine methodische Hinweise zu den in diesem Kapitel zu findenden Auswertungen gegeben werden (*Abschnitt 1.1*), worauf dann noch eine kurze Anmerkung folgt, die sich speziell auf die (partielle) Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen als Bezugsentscheidungen bezieht (*Abschnitt 1.2*), bevor schließlich auf die Kategorisierung der Sanktionen eingegangen wird (*Abschnitt 1.3*).

1.1 Besonderheiten der Untersuchung und Vergleiche mit der StVS

Abweichend vom vorangegangenen und den folgenden Kapiteln werden in diesem Kapitel nur diejenigen Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen berücksichtigt, bei denen das Sexualdelikt auch das **schwerste der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt** darstellte. Andernfalls wären keinerlei Rückschlüsse auf die verhängten Strafen möglich. Auch weil Sexualdelikte teils sehr schwerwiegende Delikte darstellen, verkleinerte sich die Untersuchungsgruppe durch diese Einschränkung insgesamt allerdings lediglich um etwa 4 %.[1178] Auch für die Vergleichsgruppen wurde in diesem Abschnitt nur auf das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung abgestellt, was deren Gesamtgruppengröße zwar insgesamt sogar nur um 3 % reduzierte, allerdings in den Einzelgruppen Fallreduktionen von bis zu 19 % mit sich brachte.[1179]

Nach **Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht** verurteilte Personen werden – mit Ausnahme der speziellen Ausführungen zu den verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung in *Abschnitt 3.2* – getrennt abgebildet. Denn die Sanktionspraxis unterschied sich im Jugendstrafrecht sowohl bei den Sexualstraftätern als auch in den Vergleichsgruppen (auch bei Außerachtlassung von Einstellungen nach JGG) erheblich von der Sanktionspraxis bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht, sodass eine einheitliche Darstellung nicht sinnvoll erschien.

Einige der im Folgenden grafisch aufbereiteten Informationen lassen sich grundsätzlich auch der **Strafverfolgungsstatistik** (StVS) entnehmen, sodass deren Daten (sporadisch) als Vergleichsgrößen, zur Validierung und ggf. Ergänzung herangezogen werden. Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass die Erfassungskriterien der Untersuchung stark von denen der StVS abwichen, sodass gewisse Differenzen zu erwarten waren. Hinsichtlich der Sanktionsverteilung ist im Verhält-

[1178] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 1.3*.

[1179] Der insgesamt geringe Fallverlust war maßgeblich darauf zurückzuführen, dass in der größten Vergleichsgruppe der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte eine Verschiebung von Bezugsentscheidungen insgesamt zu einem Plus von 14 Bezugsentscheidungen führte. Demgegenüber betrug die Fallreduktion bei Sachbeschädigung 5.709 Fälle (15,7 %), in der Gruppe der Willensbeugungsdelikte entfielen 2.245 Bezugsentscheidungen (19,3 %), bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten entfielen 6.779 Bezugsentscheidungen (6,4 %) und in der Gruppe der Raubdelikte entfielen immerhin noch 150 Bezugsentscheidungen (1,2 %).

nis zur StVS insbesondere zu beachten, dass gerade der Anteil an **bedingten Freiheits- und Jugendstrafen** in der vorliegenden Untersuchung anlagebedingt größer ausgefallen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zunächst – wie auch in der StVS – alle Personen mit bedingter Freiheits- oder Jugendstrafe im Bezugsjahr 2004 vollständig erfasst worden sind, darüber hinaus aber auch Personen in die Untersuchung einbezogen wurden, die vor dem Bezugsjahr eine bedingte Freiheits- oder Jugendstrafe erhielten und nach einem Widerruf der primären Strafaussetzung im Jahr 2004 entlassen worden waren. Zudem sind für die Untersuchung gerade auch Deliktkombinationen von entscheidender Bedeutung, die aber anhand der StVS nicht nachgebildet werden können, da dort jeweils nur das schwerste Delikt der Bezugssache für die Kategorisierung der Deliktgruppen berücksichtigt wird.

Insgesamt können die folgenden Ausführungen auch nicht mehr als einen Vergleich der Sanktionierung der Untersuchungsgruppen leisten und gewisse Unterschiede und Auffälligkeiten abbilden. Erklärbar sind diese auf der Grundlage der wenigen zur Verfügung stehenden Daten regelmäßig nicht, sodass gegebenenfalls aufgeworfene Thesen letztendlich ebenso „*ein Griff ins Dunkle*“ sein können, wie nach *Franz von Liszt* die Strafzumessung selbst.[1180] Auffälligkeiten in der Sanktionspraxis können aber durchaus Anreize für neue Fragestellungen bieten und insbesondere für die Darstellung der Rückfälligkeit im nachfolgenden Kapitel von Bedeutung sein.

1.2 Auswirkungen der teilweisen Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen

Anders als die nicht im Zentralregister erfassten Verfahrenseinstellungen gemäß der §§ 153 ff. StPO wurden Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 45, 47 JGG in der Untersuchung als Bezugsentscheidungen berücksichtigt. Dies bringt einige Besonderheiten mit sich, die bei der Interpretation – insbesondere der nachfolgenden Ausführungen aber auch der Untersuchung insgesamt – bedacht werden müssen.

Obwohl keine formelle Sanktion, sind Diversionsentscheidungen, die **trotz eines hinreichenden Tatverdachts** ergehen – insbesondere nach JGG – häufig nicht folgenlos[1181], haben mithin teils jedenfalls sanktionsähnlichen Charakter. Unabhängig davon sind sie aber für diese Untersuchung interessant, da sie – unterstellt

---

[1180] *von Liszt*, Kriminalpolitische Aufgaben, in: von Liszt, Franz (Hrsg.), Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Band 1, S. 290, 331 ff., 393. Eine späte „Bestätigung“ fand diese Äußerung von Liszts mittlerweile in zahlreichen Untersuchungen namhafter Kriminologen, insbesondere von *Streng*, der schon früh u.a. Unterschiede in der Strafzumessung von Richtern und Staatsanwälten anhand fiktiver Fälle untersuchte und zu teils erstaunlichen Ergebnissen kam (*Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, S. 95 ff.). Beim einzigen untersuchten Sexualdelikt (Vergewaltigung) waren sich die Befragten hinsichtlich der Sanktionsart allerdings ungewöhnlich einig (*Streng*, a. a. O., S. 99).

[1181] Ausgehend von den Daten der StASt 2004 lag das Anwendungsverhältnis der folgenlosen Einstellung gem. § 45 I JGG im Verhältnis zu einer wenigstens erzieherische Maßnahmen nach sich ziehenden Einstellung gem. § 45 II oder III nahezu bei 1:1 (0,9:1), während das Verhältnis von folgenlosen Einstellungen gem. § 153 StPO zu Einstellungen unter Auflagen oder Weisungen

die Strafverfolgungsbehörden wenden die entsprechenden Vorschriften auch gewissenhaft an – anders als Einstellungen nach § 170 II StPO regelmäßig[1182] einen hinreichenden Tatverdacht[1183] voraussetzen. Der Tatvorwurf wurde also in entsprechenden Fällen nicht mangels (nachweisbarer) Täterschaft des Beschuldigten fallen gelassen, sondern lediglich, weil ein formelles Verfahren (aus Sicht des Gesetzgebers und von den Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall bekräftigt) nicht sachgerecht bzw. erforderlich erschien. Letzteres mag in Hinsicht auf Sexualdelikte möglicherweise zunächst abwegig erscheinen und gewiss kommt Verfahrenseinstellungen trotz hinreichenden Tatverdachts zumindest bei den klassischen Sexualdelikten mit Körperkontakt – soweit überhaupt zulässig – wohl eine relativ geringe Bedeutung zu.[1184] Auch im Bereich der Sexualkriminalität und auch bei klassischen Sexualdelikten mit Körperkontakt sind jedoch Taten mit verhältnismäßig geringer Tatschwere denkbar, sodass es grundsätzlich wünschenswert gewesen wäre, sämtliche Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen in der Untersuchung berücksichtigen zu können. Mangels Erfassung entsprechender Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 153, 153a StPO im BZR war dies jedoch nicht möglich.

Wichtig ist insoweit allerdings anzumerken, dass aufgrund der sicherlich **andersartigen Einstellungspraxis im Erwachsenenstrafrecht**[1185] überwiegend

gem. § 153a StPO nahezu 2:1 (1,8:1) betrug (StBA (Hrsg.), StASt 2004, Tabelle 2.2.1; Quoten vom Verfasser berechnet).

1182 Eine Ausnahme stellen insoweit allerdings § 45 I und § 47 I Nr.1 JGG dar, die wegen des Verweises auf § 153 StPO nur eine hypothetische Schuldbeurteilung verlangen (*Meier/Rössner/Schöch,* Jugendstrafrecht, § 7, Rn. 8). Demgegenüber setzt allerdings § 45 III JGG sogar ein Geständnis des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden voraus.

1183 Hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass der Tatvorwurf derart schlüssig beweisbar ist, dass im Falle der (hypothetischen) Durchführung einer Hauptverhandlung mit einer Verurteilung zu rechnen gewesen wäre bzw. dass die Staatsanwaltschaft auch nach Durchführung einer Hauptverhandlung weiterhin von der Schuld des Angeklagten überzeugt wäre (vgl. bspw. *Pfeiffer*, in: KK-StPO, § 170, Rn. 1).

1184 Eine Verfahrenseinstellung ist bei Verbrechen regelmäßig unzulässig (vgl. §§ 153 f. StPO), weshalb eine Einstellung trotz hinreichenden Tatverdachts bei sexueller Gewalt grundsätzlich nicht in Betracht kommt, da bereits der Grundtatbestand des § 177 StGB ein Verbrechen darstellt. Tatsächlich wurde im Zuge der Reform der sexuellen Gewaltdelikte Mitte der 90er Jahre, als Kompromiss in der Debatte um die Strafbarkeit der sexuellen Nötigung in der Ehe, die Möglichkeit eines Absehens von Strafe diskutiert, was auch die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153b StPO zur Folge gehabt hätte (*Frommel*, KritJ 1996, S. 164, 173). In Bezug auf Missbrauchsdelikte ist eine Verfahrenseinstellung trotz hinreichenden Tatverdachts zwar häufig theoretisch denkbar, allerdings müsste dann auch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entweder gänzlich ausgeschlossen (vgl. § 153 StPO) oder aber durch Auflagen und Weisungen zu kompensieren sein (vgl. § 153a StPO), was selten der Fall sein wird. Es kann daher wohl davon ausgegangen werden, dass den §§ 153 ff. StPO lediglich bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt Bedeutung zukommt (vgl. dazu auch bereits Kapitel III, *Abschnitt 3.2.1.2*).

1185 Insbesondere *Heinz* geht davon aus, dass die Praxis von den §§ 45, 47 JGG erheblich stärker Gebrauch macht, als von ihrem juristischen Pendant in der StPO bei Erwachsenen (vgl. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010,

auch keine direkten Rückschlüsse aus der Häufigkeit von Einstellungen nach den Vorschriften des JGG auf die Häufigkeit von Einstellungen nach allgemeinem Strafverfahrensrecht gezogen werden können. Darüber hinaus ist auch nicht absehbar, wie häufig auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf die §§ 153 f. StPO zurückgegriffen worden ist, da in der Rechtswissenschaft um deren **Anwendbarkeit neben den §§ 45, 47 JGG Streit herrscht**[1186] und zudem die Bundesländer – wie auch insgesamt in ihrer Einstellungspraxis – wohl nicht einheitlich verfahren[1187]. Das Problem der nicht erfassbaren Verfahrenseinstellungen trotz hinreichenden Tatverdachts betrifft also nicht ausschließlich die erwachsenen Sexualstraftäter.

Es wurde im Rahmen der Untersuchung davon ausgegangen – allerdings zugegebenermaßen auf nur schwacher empirischer Basis –, dass aufgrund einer im Verhältnis zu den Erwachsenen deutlich höheren Einstellungsrate (jedenfalls bei Jugendlichen, wohl aber auch bei Heranwachsenden) eine Nichtberücksichtigung der

S. 113 ff.). Manche teilen diese Einschätzung allerdings nicht (vgl. bspw. *Heinemann*, Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht, S. 40 ff.). Darüber hinaus ist bei dieser Frage allerdings zu bedenken, dass jedenfalls die Anwendungshäufigkeit der §§ 153 ff. im Jugendstrafrecht weitgehend unbekannt ist (vgl. dazu auch die nachfolgende Fn. 1188), sodass insgesamt einiges für deutlich höhere Einstellungsquoten bei Jugendlichen und Heranwachsenden spricht.

1186 Vgl. *Streng,* Jugendstrafrecht, Rn. 191; *Goeckenjan*, Neuere Tendenzen in der Diversion, S. 34 ff.; *Osterndorf*, JGG, § 45, Rn. 5 m. w. N. So soll sich ein Bedürfnis der Anwendbarkeit insbesondere des § 153 StPO neben § 45 I, § 47 I Nr. 1 JGG daraus ergeben, dass – trotz der Eintragung auch der §§ 153 f. StPO gemäß den §§ 492 ff. StPO in das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister – eine Eintragung in das Erziehungsregister, die bei einer Einstellung nach JGG, aber nicht bei Anwendung der §§ 153 f. StPO erfolgt, u. U. nachteilig wirken kann (vgl. dazu sehr ausführlich *Goeckenjan*, Neuere Tendenzen in der Diversion, S. 40 ff.; *Hanft,* Jura 2008, S. 368, 370). Eine Untersuchung der Sanktionspraxis im LG Bezirk Flensburg für die Jahre 1993, 1998 und 2003 kam zu dem Ergebnis, dass auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht in erheblichem Maße und zunehmend von den §§ 153 ff. StPO Gebrauch gemacht wird (vgl. *Çağlar*: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, S. 48 f.). Eine ältere Erhebung kam zwar zu dem gegenteiligen Ergebnis, dass die §§ 153 ff. StPO bei den Jugendstaatsanwaltschaften nur selten zur Anwendung kommen (*Osterndorf*, JGG, Grdl. zu den §§ 45 und 47, Rn. 7 a. E.), in der genannten Untersuchung von *Çağlar* stieg die Anwendungshäufigkeit allerdings innerhalb von sechs Jahren auch um beinahe 60 % (von 17,9 % auf 28,3 %) an. Wenn dies – was anzunehmen ist – nicht ausschließlich für Flensburg gilt, werden bei auf amtliche Statistiken gestützten Berechnungen der unterschiedlichen Diversionsraten (wie bspw. bei *Heinemann*, Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht, S. 40 ff.) sowohl die Diversionsraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden unterschätzt, als auch die der Erwachsenen überschätzt, wenn letzteren alle aus der StASt ersichtlichen Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO zugerechnet werden (so bereits *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, S. 120).

1187 Vgl. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, S. 120. Während in den meisten von den Ländern erlassenen Diversionsrichtlinien auf das Verhältnis der §§ 153, 153a StPO zu §§ 45, 47 JGG nicht eingegangen wird, sehen die Diversionsrichtlinien von Sachsen die §§ 153, 153a StPO zumindest für Heranwachsende als vorrangig an, während die Diversionsrichtlinien von Schleswig-Holstein eine Anwendbarkeit von § 153 StPO auch bei Jugendlichen nicht nur ausdrücklich als zulässig ansehen, sondern ihr ebenfalls sogar einen Vorrang einräumen, „*wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 I JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§ 60 I Nr. 7 BZRG) zu vermeiden*" (Diversionsrichtlinien Schleswig-Holstein v. 24.6.1998, 2.2).

Einstellungen nach JGG zu einer wesentlich deutlicheren Unterschätzung der jugendlichen bzw. heranwachsenden Sexualstraftäter geführt hätte, als die anlagebedingt unvermeidbare Unterschätzung bei den erwachsenen Sexualstraftätern aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Berücksichtigung von Einstellungen gemäß den §§ 153 ff. StPO zwangsweise mit sich bringt. Daher wurden Einstellungen nach JGG bei der Darstellung sowohl der Bezugs- als auch der Vor- (sowie Zwischen-) und Folgeentscheidungen berücksichtigt, allerdings müssen infolgedessen zu vermutende Verzerrungen bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

1.3 Sanktionskategorien

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden alle Sanktionsarten in den folgenden Kategorien zusammengefasst:

Nur bei Sanktionierung nach Jugendstrafrecht:

- **(0)** Die Kategorie **Einstellungen nach JGG** (*Einstellungen JGG*) umfasst sowohl Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft (§ 45 JGG) als auch gerichtliche Verfahrenseinstellungen (§ 47 JGG).
- **(1)** **Sonstige (ambulante)**[1188] **Entscheidungen nach JGG** (*Sonst. JGG*) umfassen alle jugendrichterlichen Reaktionsformen außer Verfahrenseinstellungen und Jugendstrafe, also Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) und Zuchtmittel einschließlich Jugendarrest (§§ 13 ff. JGG) sowie Schuldsprüche (§§ 27 ff. JGG).

Nur bei Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht[1189]**:**

- **(1)** **Geldstrafen** umfassen nur isolierte Geldstrafen (§ 40 StGB).

Allgemeine Sanktionskategorien (JGG/StGB):

- **(2)** **Freiheits- bzw. Jugendstrafe *mit Bewährung*** (*FS/JS m. Bew.*) schließt alle primär zu Bewährung ausgesetzten Freiheits- (§ 38 f. StGB) und Jugendstrafen (§ 17 f. JGG) ein (auch wenn die Aussetzung später möglicherweise widerrufen worden ist), während die Kategorie
- **(3)** **Freiheits- bzw. Jugendstrafe *ohne Bewährung*** (*FS/JS o. Bew.*) alle nicht primär ausgesetzten – also regelmäßig wenigstens zur Hälfte (§ 57 II StGB) bzw. bei Jugendstrafen wenigstens zu einem Drittel (§ 88 II 2 JGG) vollstreckten – Freiheits- und Jugendstrafen umfasst.
- **(4)** Die Kategorie (auch) **freiheitsentziehende Maßregeln** (*stat. Maßregeln*) erfasst alle Bezugsentscheidungen, bei denen isoliert oder neben einer sonstigen Sanktion auch eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

---

1188 Auch wenn der Jugendarrest stationär vollzogen wird, wird die gesamte Kategorie im Folgenden zur Vereinfachung als ambulant eingestuft und bezeichnet.

1189 Bei Anwendung von Jugendstrafrecht können Geldstrafen nicht verhängt werden. Allerdings kommt nach Maßgabe des § 15 I Nr. 4, II JGG eine Geldauflage in Betracht.

(§ 64 StGB), in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder eine Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet worden ist. Für Fälle, in denen Jugendstrafrecht Anwendung findet, gelten die §§ 63, 64 StGB nach Maßgabe des § 7 JGG entsprechend, während eine primäre Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht in Betracht kommt.

2. Die Sanktionierung von Sexualstraftätern

Die Darstellung der strafrechtlichen Reaktion auf Sexualstraftaten beginnt mit einem Vergleich der Sanktionspraxis in den allgemeinen (*Abschnitt 2.1*) und den spezielleren Untersuchungsgruppen (*Abschnitt 2.2*). Danach wird die zeitliche Nähe der justiziellen Reaktion zur (letzten) Bezugstat (*Abschnitt 2.3*) erörtert, bevor darauf eingegangen wird, wie häufig die Täter aus den Untersuchungsgruppen als (eingeschränkt) schuldfähig befunden worden sind (*Abschnitt 2.4*). Schließlich wird noch auf mögliche Zusammenhänge zwischen der Sanktionspraxis und der Nationalität (*Abschnitt 2.5*) sowie der Anzahl an Voreintragungen (*Abschnitt 2.6*) eingegangen.

2.1 Die Sanktionspraxis im Überblick

Bei der vergleichenden Übersicht der Sanktionspraxis wird zwischen der strafrechtlichen Reaktion auf Sexualdelikte nach allgemeinem Strafrecht (*Abschnitt 2.1.1*) sowie nach Jugendstrafrecht (*Abschnitt 2.1.2*) unterschieden.

2.1.1 Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht

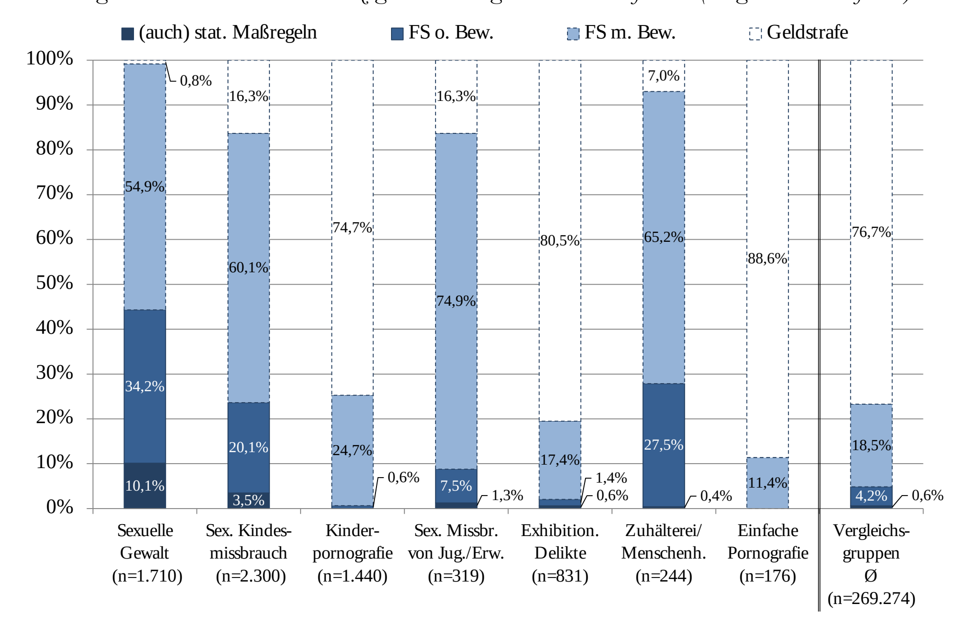
Abbildung 2.1.1 gibt zunächst eine Übersicht über die strafrechtliche Reaktion auf unterschiedliche Sexualdelikte bei Anwendung von **allgemeinem Strafrecht** und ermöglicht auch einen Vergleich mit der Sanktionierung der Vergleichsgruppen.

Unverkennbar treten hier aus Sicht der erkennenden Gerichte offenbar **schwerste Straftaten neben Bagatelldelikte**: Während auf sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und Zuhälterei und Menschenhandel im Verhältnis zu den Vergleichsgruppen um ein vielfaches häufiger mit unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen reagiert wurde, hat man die Täter aus den Gruppen der exhibitionistischen Delikte und der Pornografiedelikte maßgeblich mit Geldstrafen und nur zu jeweils weniger als einem Viertel mit bedingten Freiheitsstrafen belegt. So lag in vier der abgebildeten allgemeinen Untersuchungsgruppen der Anteil an verhängten Geldstrafen, die – wie man bereits beim Blick auf die Vergleichsgruppen erahnen kann – insgesamt die am häufigsten verhängte Sanktion darstellen, bei weniger als 20 %.[1190] Dagegen fiel das Bild in den übrigen drei Gruppen von Sexualstraftätern

[1190] Es ist darüber hinaus zu bedenken, dass die tatsächlichen Folgen einer Geldstrafe bei Sexual-

umgekehrt aus; hier wurden freiheitsentziehende Sanktionen maximal bei einem Viertel der Täter ausgesprochen und beinahe in jedem Fall primärausgesetzt.

Abbildung 2.1.1: Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Sexualstraftätern (Allgemeines Strafrecht)



Freiheitsstrafen, insbesondere unbedingte, wurden maßgeblich bei sexuellem Missbrauch, Zuhälterei und Menschenhandel sowie bei sexueller Gewalt verhängt. Dies führte in früheren Rückfalluntersuchungen, die sich lediglich auf entlassene Strafgefangene bezogen, zu einer deutlichen Überrepräsentation vor allem der sexuellen Gewalttäter.[1191]

straftätern vielfach wesentlich schwerer wiegen, als bei anderen Deliktgruppen. Denn *nur* für bestimmte Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) führt die Regelung des § 32 I 2 BZRG zu einer zwingenden Aufnahme in ein (reguläres) Führungszeugnis, unabhängig von der Anzahl der Tagessätze oder der Dauer einer verhängten Freiheitsstrafe. Dies betraf nicht wenige Personen aus der Untersuchungsgruppe. So wurden insbesondere nur bei knapp einem Drittel (30,8 %) der 377 mit Geldstrafen belegten Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs mehr als 90 Tagessätze verhängt, was bei *jeder* Nichtsexualstraftat dazu geführt hätte, dass die Verurteilung in einem Führungszeugnis nicht enthalten gewesen wäre, sofern sich im Register keine weitere Eintragung befand (vgl. § 32 II Nr. 5a BZRG).

[1191] So bspw. bei *Eher* et al., FPPK 2012, S. 32, 36; *Dahle* et al., FPPK 2010, S. 126, 130; *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, S. 123 f.; *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250, 251; *Dolde,* ZfStrVo 1997, S. 323, 327; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 78 f. Anders wiederum bei behandelten Sexualstraftätern unter denen die Missbrauchstäter häufig überrepräsentiert waren, gut zu erkennen bei der Gegenüberstellung zweier unterschiedlicher Stichproben bei *Rettenberger/Eher,* MschrKrim 2006, S. 352, 360; aber auch bei *Berner/Bolterauer*, RuP 1995, S. 114, 115; *Yoon* et al. FPPK 2013, S. 177, 179.

Etwas überraschend mag zunächst erscheinen, dass in keiner der allgemeinen Untersuchungsgruppen auf eine Verurteilung überwiegend ein Freiheitsentzug folgte. Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetz insoweit regulär auch die Möglichkeit einer Geldstrafe nicht vorsieht, wurden zwar nach **sexuellen Gewaltdelikten** nahezu alle nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Täter mit einer freiheitsentziehenden Sanktion belegt, diese wurde aber auch in mehr als jedem zweiten Fall von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt. Jedenfalls bei den klassischen Sexualdelikten wie der sexuellen Gewalt wird auch die häufig besonders schwierige Sachverhaltsaufklärung insgesamt nicht unbedeutend für die Sanktionierung gewesen sein. So ist nicht auszuschließen, dass in zahlreichen Fällen eine Verurteilung nur aufgrund eines Geständnisses möglich war.[1192] Dies war dann richtigerweise durch das entscheidende Gericht strafmildernd zu berücksichtigen, insbesondere wenn dadurch dem Opfer eine belastende Aussage erspart blieb.[1193]

Immerhin fiel der Anteil an verhängten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen oder stationären Maßregeln bei den sexuellen Gewaltdelikten mit 44,3 % größer aus als in den anderen abgebildeten Tätergruppen. Gegenüber den Vergleichsgruppen wirkt die Sanktionspraxis in Bezug auf sexuelle Gewaltdelikte deliktangemessen eher streng. Auch freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden am häufigsten bei sexueller Gewalt angeordnet, nahezu dreimal so häufig wie bei sexuellem Kindesmissbrauch und um ein Vielfaches häufiger noch als in allen anderen dargestellten Deliktgruppen. Zu einem sehr geringen Anteil (0,9 %) wurde allerdings sogar auf sexuelle Gewalt nur mit Geldstrafen reagiert.[1194]

Lediglich ein knappes Viertel der Täter, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe oder stationären Maßregel belegt. Bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen war es sogar weniger als ein Zehntel. So wirken die strafrechtlichen Reaktionen auf **sexuellen Missbrauch** im Verhältnis zu sexueller Gewalt zunächst recht milde. Es gilt aber zu bedenken, dass das Spektrum des denkbaren Tatunrechts bei den Missbrauchsdelikten im Vergleich zu sexueller Gewalt deutlich ausgeprägter ist. So ist jedenfalls für den sexuellen Kindesmissbrauch zu beachten, dass die Gruppe auch zahlreiche Täter umfasste, die

---

1192 Empirische Befunde zur **enormen Bedeutung des Geständnisses** für eine Verurteilung bei sexuellen Gewaltdelikten finden sich bspw. bei *Jäger* (Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen", S. 279) und *Goedelt* (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 149). Auch in der Untersuchung von *Pape* zu Strafverfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch zeigte sich, dass in der Gesamtgruppe lediglich 22,6 % der Täter bereits im Vorverfahren geständig waren, in der Gruppe der Täter gegen die Anklage erhoben wurde jedoch mehr als die Hälfte (52,9 %; *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 191, 201). In einer vergleichbaren älteren Untersuchung konnte bereits *Gunder* feststellen, dass in einigen Verfahren aufgrund eines frühzeitigen Geständnisses auf eine Vernehmung des Kindes gänzlich verzichtet werden konnte (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 404).

1193 *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1610 und Rn. 1621; *Renzikowski*, in: MK, § 177 Rn. 103, § 176, Rn. 67.

1194 Näheres dazu unten in *Abschnitt 2.2.1*.

lediglich eine sexuelle Handlung *ohne Körperkontakt* verübt haben und ebenfalls, dass anteilig deutlich mehr Tätern in der Gruppe lediglich die Begehung des Grundtatbestandes vorgeworfen worden ist als in der Gruppe der sexuellen Gewalttäter. Darüber hinaus wird auch die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB bei kindlichen Opfern regelmäßig deutlich früher als überschritten angesehen worden sein als in den anderen Untersuchungsgruppen.

Auf **Pornografiedelikte** und **exhibitionistische Delikte** wurde weit überwiegend mit Geldstrafen reagiert, deutlich häufiger sogar noch als im Mittel bei den Vergleichsgruppen.[1195]

Auch wenn der Anteil an verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen bei den Tätern aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte** insgesamt sehr gering ausgefallen sein mag[1196], erscheint es zumindest befremdlich, dass auf ein Delikt, das weithin im Grenzbereich zum Ordnungswidrigkeitenrecht verortet wird[1197], überhaupt jemals mit einer zumindest teilweise vollstreckten Haftstrafe reagiert worden ist. Selbst im Falle einer ausgeprägten Wiederholungsgefahr erscheint die Angemessenheit eines Freiheitsentzuges zumindest auf den ersten Blick fragwürdig.[1198]

Hinsichtlich der Täter aus den Gruppen der **Pornografiedelikte** muss angemerkt werden, dass aufgrund der Anlage der Untersuchung die Häufigkeiten an unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen deutlicher als in den anderen Untersuchungsgruppen unterschätzt worden sein dürfte.[1199] Dies wird aber allenfalls hinsichtlich der Untersuchungsgruppe der Kinderpornografiedelikte von Bedeutung sein, da nur hier überhaupt unbedingte freiheitsentziehende Sanktionen verhängt worden sind.

Vergleichsweise häufig wurden in der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel** unbedingte freiheitsentziehende Sanktionen verhängt. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass die Tatbestände des § 181a StGB (Zuhälterei) sowie des im Bezugsjahr noch geltenden § 181 StGB a. F. (Schwerer Menschenhandel), aufgrund

---

1195 Zwar fiel insbesondere in der Untersuchung von *Baumeister* der Anteil an in der Bezugssache mit Freiheits- oder Jugendstrafen (auch ohne Primäraussetzung) belegten Exhibitionisten deutlich größer aus, allerdings waren unter den von *Baumeister* untersuchten Tätern auch viele, die in der Bezugssache auch wegen schwerwiegenderen (Sexual-)Delikten verurteilt worden sind (*Baumeister*, FPPK 2009, S. 142, 146).

1196 Nur 5 Exhibitionisten (0,6 %) erhielten eine unbedingte Freiheitsstrafe.

1197 Vgl. *Hörnle*, MschrKrim 2001, S. 212, 213.

1198 Tatsächlich stammten aber immerhin 2 der 5 Exhibitionisten mit unbedingten Freiheitsstrafen aus einer Gruppe von Tätern, die in der Bezugssache auch wegen § 185 StGB verurteilt worden sind. Auf diese Täter wird insbesondere in Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.3* noch näher eingegangen.

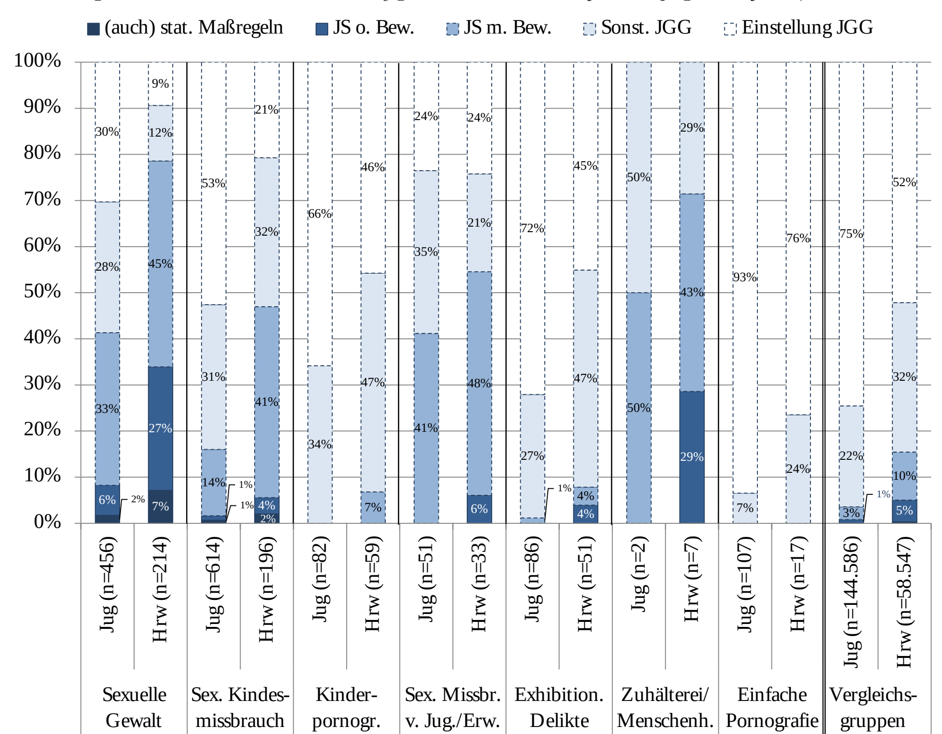
1199 Ganz allgemein wurden Täter mit (primärausgesetzten) freiheitsentziehenden Sanktionen in der Untersuchung anlagebedingt übererfasst (vgl. dazu *Abschnitt 1.1*). Bei den Pornografiedelikten besteht allerdings die Besonderheit, dass die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle vor dem Bezugsjahr erheblich geringer ausgefallen ist als im Bezugsjahr. Täter, die im Bezugsjahr eine unbedingte freiheitsentziehende Sanktion erhalten haben, tauchten auf der anderen Seite nur dann in der Untersuchung auf, wenn sie im Jahr 2004 auch wieder entlassen worden waren.

derer mehr als 80 % der Täter aus dieser Untersuchungsgruppe verurteilt worden sind, regelmäßig die Möglichkeit einer Geldstrafe nicht eröffneten.

2.1.2 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

Deutlich milder als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten fielen die Sanktionen ganz überwiegend bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Sexualstraftätern aus. *Abbildung 2.1.2* gibt einen Überblick über die strafrechtliche Reaktion auf Sexualdelikte bei Anwendung von Jugendstrafrecht und ermöglicht auch wieder einen Vergleich mit der Sanktionierung der Vergleichsgruppen.

Abbildung 2.1.2: Sanktionsart in der Bezugssache bei Sexualstraftätern (Jugendstrafrecht)



Zu beachten ist, dass die heranwachsenden Sexualstraftäter in *Abbildung 2.1.2* nicht vollständig abgebildet werden, sondern nur soweit die Bezugsentscheidung nach Maßgabe des § 105 JGG[1200] nach Jugendstrafrecht ergangen ist. Hinsichtlich der

[1200] Sofern die Voraussetzungen des § 105 I Nr. 1 oder 2 JGG vorliegen, ist Jugendstrafrecht [mit Ausnahme der Erziehungshilfe nach § 12 JGG, da diese sich nicht mit dem Volljährigkeitsalter verträgt (vgl. *Ostendorf*, JGG, § 105, Rn. 30)] auch bei Heranwachsenden anzuwenden. Gemäß § 109 II JGG sind (mit Ausnahme einer Einstellung nach § 47 I Nr. 4 JGG) auch bei Heranwachsenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG möglich.

Heranwachsenden unter den hier untersuchten Sexualstraftätern wurde allerdings bei **85,4 %**[1201] der formell verurteilten Täter **Jugendstrafrecht** angewendet, ein im Vergleich zu anderen Deliktarten recht hoher Anteil.[1202]

Grundsätzlich waren **Verfahrenseinstellungen nach JGG** im Verhältnis zu den Vergleichsgruppen – zumindest bei den schwerwiegenderen Sexualdelikten mit Körperkontakt – erwartungsgemäß seltener und – ebenfalls erwartungsgemäß – eher bei Jugendlichen, als bei Heranwachsenden zu beobachten. Bei Anwendung von Jugendstrafrecht erging eine Diversionsentscheidung in der Gruppe der sexuellen Gewalt allerdings immerhin noch in beinahe jedem vierten Verfahren (23,5 %) und sogar in beinahe jedem 2. Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch (44,9 %). Zum Vergleich wurden allerdings in der größten Vergleichsgruppe (Diebstahl, Unterschlagung und Betrugsdelikte) bei Anwendung von Jugendstrafrecht beinahe 3 von 4 Verfahren eingestellt (72,5 %) und bei den Raubdelikten – ähnlich wie bei Verfahren wegen sexueller Gewalt – etwa jedes fünfte (21,2 %). Allgemein ähnelte die Sanktionspraxis bei den Tätern aus der Gruppe der Raubdelikte sehr der Sanktionierung in der Gruppe der sexuellen Gewaltdelikte (vgl. auch unten *Tabelle 2.2.1.2*).

Bei den schweren Missbrauchsdelikten wird eine **Verfahrenseinstellung bei Erwachsenen** bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts grundsätzlich eher selten in Betracht gekommen sein[1203], während Einstellungen bzw. Nichtverfolgung bei sexueller Gewalt überhaupt nur in seltenen Ausnahmefällen gemäß der §§ 154 f. StPO denkbar gewesen sein können, da bereits das Grunddelikt des § 177 I StGB ein Verbrechen darstellt, weshalb insoweit die Anwendung der §§ 153 f. StPO gesperrt ist, nicht aber die §§ 45 II, III, 47 Nr. 2–4 JGG. Interessanterweise lagen die Einstellungsquoten bei den schweren Sexualdelikten – bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch – bei heranwachsenden Tätern auch deutlich niedriger als bei Jugendlichen, anders als bei den weniger schwerwiegenden einfachen Pornografiedelikten oder den exhibitionistischen Delikten. Dies mag

[1201] Mit Ausnahme der Täter von exhibitionistischen (66,7 %) und Kinderpornografiedelikten (nur 49,2 %) ergingen bei allen in *Abbildung 2.1.2* dargestellten Gruppen von Sexualstraftätern regelmäßig deutlich mehr als 80 % der formellen Verurteilungen von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht. Bei einfachen Pornografiedelikten wäre eigentlich eine mindestens ebenso niedrige Quote wie bei Kinderpornografie zu erwarten gewesen. Da hier allerdings insgesamt nur 5 Heranwachsende formell verurteilt worden sind (vier davon nach JGG), ist die entsprechende Quote von 80 % wenig aussagekräftig.

[1202] *Heinz* stellte im Rahmen einer fortlaufenden Analyse der amtlichen Kriminalstatistiken regelmäßig eine ähnlich hohe Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht bei heranwachsenden Sexualstraftätern fest (zuletzt 86 %), während bei leichten Delikten sogar z. T. Quoten von weniger als 50 % feststellbar waren (vgl. *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, S. 110). In jüngerer Zeit scheint dagegen zumindest seitens der Gerichte bei Sexualstraftaten etwas häufiger als früher Erwachsenenstrafrecht angewendet zu werden (*Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, Rn. 101).

[1203] Vgl. auch *Fastie*, Opferschutz im Strafverfahren (2. Aufl. 2008), S. 139.

ebenfalls darauf hindeuten, dass Verfahrenseinstellungen trotz hinreichenden Tatverdachts bei Sexualdelikten mit Körperkontakt bei erwachsenen Tätern nur vereinzelt vorgekommen sein dürften, auch wenn Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG nicht ganz selten waren.[1204]

Weit überwiegend wurden bei Anwendung von Jugendstrafrecht Verfahren wegen einfachen **Pornografiedelikten** gemäß den §§ 45, 47 JGG eingestellt (91,2 %). Das auffällig große Missverhältnis zwischen der Anzahl an jugendlichen Tätern in der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte gegenüber den wenigen Heranwachsenden könnte dabei die Folge einer häufigeren Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden sein, bei denen das Verfahren dann ebenfalls mit einer Einstellung (gemäß der §§ 153 f. StPO) endete. Da bei Pornografiedelikten (und exhibitionistischen Delikten) angesichts der geringen Tatschwere auch bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht hohe Einstellungsquoten zu vermuten sind, ist davon auszugehen, dass der Anteil an jugendlichen und heranwachsenden Tätern in den entsprechenden Untersuchungsgruppen aufgrund der Berücksichtigung von Einstellungen gemäß der §§ 45, 47 JGG entgegen den tatsächlichen Verhältnissen sehr deutlich überhöht war.

Während die Sanktionsschwere in vielen Untersuchungsgruppen für nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende mit der Sanktionsschwere der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Sexualstraftäter (vgl. *Abbildung 2.1.1*) zumindest im Ansatz vergleichbar erschien, fiel die Sanktionierung bei **jugendlichen Sexualstraftätern** regelmäßig **wesentlich milder** aus. Sehr auffällig war insbesondere die unterschiedliche Sanktionspraxis bei **sexueller Gewalt**: Während 78,5 % der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden mit Jugendstrafe oder einer stationären Maßregel belegt worden sind, fiel der entsprechende Anteil bei den Jugendlichen mit 41,3 % nur beinahe halb so groß aus. Noch ausgeprägter war die Differenz in Bezug auf nicht ausgesetzte Jugendstrafen und stationäre Maßregeln: Während die Bezugstat nur bei 8,2 % der jugendlichen sexuellen Gewalttäter (unmittelbar) einen Freiheitsentzug zur Folge hatte, wurden 33,9 % der heranwachsenden sexuellen Gewalttäter infolge der Tat stationär untergebracht, was sich dem entsprechenden Anteil an nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten sexuellen Gewalttätern, die zu unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt worden waren (insgesamt 44,3 %, vgl. *Abbildung2.1.1*), zumindest annäherte.

Auch in der Untersuchungsgruppe **sexueller Kindesmissbrauch** wurden Jugendstrafen bei jugendlichen Tätern dreimal seltener ausgesprochen, als bei den Heranwachsenden und nur etwa jeder 50. Jugendliche (dagegen mehr als jeder 20. Heranwachsende) erhielt eine (unbedingte) freiheitsentziehende Sanktion. Mutmaßlich wird es sich bei den Taten der Jugendlichen in dieser Deliktgruppe vielfach um Grenzfälle strafwürdigen Verhaltens gehandelt haben, bei denen zwischen Täter

[1204] Auffällig ist zugegebenermaßen allerdings die Gruppe der Missbrauchsdelikte mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern, bei denen Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern zu gleichen Teilen feststellbar waren.

und Opfer auch möglicherweise nur ein geringer Altersunterschied bestand und auf die daher bedenkenlos mit einer Verfahrenseinstellung reagiert werden konnte.[1205]

Insgesamt wurden die vergleichsweise leichten Delikte der Gruppen der **Pornografiedelikte und des Exhibitionismus** auch nach Jugendstrafrecht überwiegend milde sanktioniert. Auffällig hoch erscheint allerdings die Quote an unbedingten Jugendstrafen nach exhibitionistischen Delikten. Dies ist umso beachtlicher, wenn man bedenkt, dass hier auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG berücksichtigt sind. Bei alleinigem Abstellen auf formell Sanktionierte wäre der Anteil an unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen bei den Heranwachsenden beinahe viermal so hoch ausgefallen, wie bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Exhibitionisten.[1206] Zu bedenken ist allerdings, dass es sich um sehr geringe Fallzahlen handelte. Tatsächlich sind nur zwei Heranwachsende zu unbedingten Jugendstrafen verurteilt worden.

Etwas aus dem Rahmen fiel auch die Gruppe der Täter, denen in der Bezugssache sexueller **Missbrauch von jugendlichen oder erwachsenen Opfern** vorgeworfen worden ist. Dort kam es bei den Heranwachsenden geringfügig häufiger zu Diversionsentscheidungen als bei den Jugendlichen. Vergleicht man die Gruppe mit den Tätern, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, erscheint in erster Linie die Sanktionierung der jugendlichen Täter auffällig. Deutlich häufiger als bei sexuellem Kindesmissbrauch wurden Jugendstrafen verhängt, während deutlich seltener Diversionsentscheidungen ergingen. Dies mag auf die verhältnismäßig geringen Fallzahlen zurückzuführen gewesen sein, auffällig ist diese Beobachtung jedoch allemal.

2.2 Nähere Betrachtung der Sanktionspraxis

Nach diesem allgemeinen Überblick sollen nun zunächst Besonderheiten in der Sanktionierung einiger spezieller Untersuchungsgruppen hervorgehoben werden (*Abschnitt 2.2.1*) bevor speziell auf die Sanktionierung der unterschiedlichen Varianten des § 177 I StGB eingegangen wird (*Abschnitt 2.2.2*). Schließlich werden dann noch die verhängten Freiheits- und Jugendstrafen sowie einige Maßregeln der Besserung und Sicherung eingehender betrachtet (*Abschnitt 2.2.3*).

[1205] Vgl. etwa *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 441. *Frommel* schlägt sogar vor, bei geringem Altersunterschied zwischen Täter und Opfer grundsätzlich eine Einstellungspflicht zu etablieren (*Frommel*, in: NK-StGB, § 176, Rn. 10).

[1206] Die StVS (StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 4.1) stützt diesen Befund: während zwar nur 3 von 43 nach JGG verurteilten Exhibitionisten (ohne Einstellungen nach JGG, nur alte Bundesländer) zu Jugendstrafen verurteilt worden sind, wurde die Jugendstrafe nur bei einem dieser Täter zur Bewährung ausgesetzt. Trotz der sehr geringen Fallzahlen erscheint dies in Hinsicht auf die geringere Deliktschwere auffällig.

2.2.1 Die Sanktionspraxis in den speziellen Untersuchungsgruppen

Bei der Hervorhebung ausgewählter Besonderheiten in Bezug auf die Sanktionspraxis in den speziellen Untersuchungsgruppen wird erneut zwischen allgemeinem Strafrecht (*Abschnitt 2.2.1.1*) und Jugendstrafrecht (*Abschnitt 2.2.1.2*) unterschieden.

2.2.1.1 Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht

Tabelle 2.2.1.1 zeigt die strafrechtliche Reaktion auf die Bezugstaten in den speziellen Untersuchungsgruppen bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht und ermöglicht auch einen Abgleich mit den Vergleichsgruppen.

Der Überblick über die Verteilung der Sanktionen im Bereich der Sexualkriminalität hat bereits gezeigt, dass sexuelle Gewaltdelikte im Verhältnis unter den Sexualdelikten am häufigsten schwerere Sanktionen nach sich gezogen haben. Dennoch wurden insgesamt noch mehr als die Hälfte der sexuellen Gewalttäter mit einer bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe belegt und mussten damit (zunächst) keinen Freiheitsentzug erdulden. Bei einer separaten Betrachtung der Untergruppen der sexuellen Gewaltdelikte relativierte sich diese grundlegende Feststellung allerdings sehr deutlich.

So zeigte sich zunächst, dass nur auf **einfache sexuelle Gewalt**, sowohl bei jugendlichen und erwachsenen Opfern als auch bei an Kindern verübten Taten, zu mehr als 50 % mit einer insgesamt zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe reagiert worden ist. Dennoch mag der niedrige Anteil an unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen nach einfacher sexueller Gewalt überraschen. Bedenkt man aber die Reichweite des Begriffes der sexuellen Handlung[1207], liegt die Annahme nahe, dass es sich bei einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen in der Praxis eher um soziale Grenzüberschreitungen handelt, die weit entfernt sind von der gemeinen Vorstellung einer schweren Sexualstraftat. Zwar werden an die Qualität der eingesetzten Nötigungsmittel im Rahmen des § 177 I StGB seitens der Rechtsprechung teils recht hohe Anforderungen gestellt, zwischen dem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB und einer besonders erniedrigenden Handlung nach § 177 II 2 Nr. 1 StGB liegt allerdings ein erheblicher Spielraum. So sollte die Sanktionsverteilung vielmehr als Indiz dafür gewertet werden, dass im Bereich der sexuellen Gewalt das **Spektrum des Tatunrechts in tatsächlicher Hinsicht sehr weitläufig** ist. Ebenso wie nicht von „dem Sexualstraftäter" gesprochen werden kann, kann nicht von „dem sexuellen (Gewalt-)Delikt" gesprochen werden.

Tatsächlich überraschender ist eher, dass auch bei **schwerer sexueller Gewalt** gegen Jugendliche oder Erwachsene die verhängten Freiheitsstrafen noch **recht häufig zur Bewährung ausgesetzt** worden sind, obwohl eine Strafaussetzung gemäß § 56 II StGB nur bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren überhaupt

[1207] Näheres dazu findet sich in Kapitel II, *Abschnitt 1.1*.

zulässig ist, während § 177 II StGB grundsätzlich bereits als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren vorsieht.[1208]

Tabelle 2.2.1.1: Art der Sanktion der Bezugsentscheidung bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

		Untersuchungsgruppe	Geld-strafe	FS m. Bew.	FS o. Bew.	auch § 64 StGB	auch § 63 StGB	auch § 66 StGB	N
Sexualdelikte insgesamt			33,6%	46,1%	16,5%	1,6%	2,0%	0,2%	7.020
davon	**Sexuelle Gewalt**		**0,8%**	**54,9%**	**34,2%**	**4,8%**	**4,9%**	**0,5%**	**1.710**
	davon	Einfache sex. Gewalt	1,8%	74,8%	15,7%	3,7%	3,8%	0,3%	738
		Schwere sex. Gewalt	0,1%	39,8%	48,4%	6,1%	4,8%	0,8%	752
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	61,3%	23,4%	4,5%	10,8%	0,0%	111
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	17,2%	71,9%	4,7%	6,3%	0,0%	64
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	0,0%	21,6%	73,0%	2,7%	2,7%	0,0%	37
		Sexuelle Tötung	0,0%	0,0%	75,0%	0,0%	25,0%	0,0%	8
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**38,8%**	**46,4%**	**12,6%**	**0,7%**	**1,4%**	**0,1%**	**3.740**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	51,1%	43,4%	3,3%	0,8%	1,1%	0,3%	364
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	14,8%	67,7%	12,9%	1,3%	3,1%	0,1%	1.112
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	2,5%	60,6%	34,5%	0,8%	1,3%	0,2%	472
		Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	3,4%	52,6%	40,9%	1,1%	1,7%	0,3%	352
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	74,7%	24,7%	0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	1.440
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**16,3%**	**74,9%**	**7,5%**	**0,6%**	**0,3%**	**0,3%**	**319**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	21,3%	68,0%	9,6%	0,6%	0,6%	0,0%	178
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	7,1%	85,7%	5,6%	0,8%	0,0%	0,8%	126
		Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	33,3%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	15
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**80,5%**	**17,4%**	**1,4%**	**0,2%**	**0,4%**	**0,0%**	**831**
	davon	Exhibitionismus	79,3%	18,6%	1,5%	0,1%	0,4%	0,0%	721
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	88,2%	10,0%	0,9%	0,9%	0,0%	0,0%	110
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**41,2%**	**42,6%**	**16,0%**	**0,2%**	**0,0%**	**0,0%**	**420**
	davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	13,9%	68,3%	16,8%	1,0%	0,0%	0,0%	101
		Menschenhandel	2,1%	62,9%	35,0%	0,0%	0,0%	0,0%	143
		Einfache Pornografiedelikte	88,6%	11,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	176
Vergleichsgruppe insgesamt			76,7%	18,5%	4,2%	0,4%	0,2%	0,0%	269.274
davon	Diebstahl, Unterschlagung & Betrug		79,8%	16,2%	3,8%	0,1%	0,0%	0,0%	198.597
	Sachbeschädigung		93,9%	5,2%	0,7%	0,1%	0,1%	0,0%	8.409
	Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung		90,4%	8,0%	1,3%	0,2%	0,2%	0,0%	6.510
	(Vorsätzl.) Körperverletzung		67,4%	28,1%	3,3%	0,6%	0,6%	0,0%	50.793
	Raubdelikte		1,8%	51,2%	36,1%	8,7%	2,1%	0,3%	4.328
	Mord & Totschlag		0,5%	4,2%	60,8%	13,8%	19,8%	0,9%	637

[1208] Für die in dieser Gruppe ebenfalls als Bezugsdelikte berücksichtigten gemäß § 177 III oder IV StGB qualifizierten Taten sieht das Strafgesetz sogar jeweils eine 3- bzw. 5-jährige Mindestfreiheitsstrafe vor. **Minderschwere Fälle** wurden der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt zugewiesen (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.1*).

So war der noch recht hohe Anteil an primären Strafaussetzungen auch maßgeblich auf die in dieser Gruppe sehr häufige Verhängung der Mindeststrafe zurückzuführen[1209]; 63,9 % (199 von 299) der Primäraussetzungen entfielen auf Freiheitsstrafen von genau zwei Jahren. Insgesamt erhielten nur 17 % aller mit Freiheitsstrafen belegten Täter aus dieser speziellen Deliktgruppe eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren, wobei für die Mehrzahl dieser Fälle der Grund für die Unterschreitung der Mindeststrafe bereits aus insoweit spärlichen Informationen des Zentralregisters hervorging.[1210]

Geldstrafen stellten mit einem Anteil von insgesamt nur 0,9 % die seltenste strafrechtliche Reaktion auf sexuelle Gewalt dar. Dies überrascht allerdings kaum, wenn man bedenkt, dass bereits der Grundtatbestand des § 177 I StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist und die Vorschrift regelmäßig keine Geldstrafe vorsieht. Auch im Falle eines minderschweren Falles nach § 177 V StGB wird der Strafrahmen nur auf ein halbes Jahr Freiheitsstrafe abgesenkt, ohne dass dem Gericht die Möglichkeit der ausschließlichen Verhängung einer Geldstrafe eröffnet wird. Dasselbe gilt auch für sexuelle Gewalt nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB. Sehr ungewöhnlich erscheint daher, dass auch bei einem Täter aus der speziellen Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene lediglich eine Geldstrafe verhängt worden sein soll. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es sich dabei um einen Fehler in den Daten handelt. Ein entsprechender Fall von Geldstrafe nach schwerer sexueller Gewalt wird allerdings auch in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen[1211] und selbst im Falle einer schweren sexuellen Nötigung ist die Verhängung einer Geldstrafe rechtlich nicht völlig unmöglich[1212], wenn auch wohl ungewöhnlich.

[1209] Näheres dazu oben in *Abschnitt 2.2.3.2.1.*

[1210] So handelte es sich in 41 von insgesamt 125 entsprechenden Fällen lediglich um einen Versuch einer schweren sexuellen Nötigung und in 22 weiteren Fällen kam § 21 StGB (verminderte Schuldfähigkeit) zur Anwendung. In elf weiteren Fällen handelte es sich sowohl um einen Versuch als auch um einen vermindert schuldfähigen Täter. Schließlich ließ sich noch bei einem der verbleibenden 51 Fälle feststellen, dass es sich lediglich um eine Beihilfe (§ 27 StGB) gehandelt hat. Damit blieb nur in 50 der 125 entsprechenden Fälle unklar, woraus sich die Verminderung des Regelstrafrahmens ergab. Denkbar wären andere gesetzliche Milderungsgründe, wie beispielsweise § 46a StGB.

[1211] StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.3.

[1212] So besteht zumindest die theoretische Möglichkeit in einem Fall des § 177 III StGB einen minderschweren Fall anzunehmen, was gemäß § 177 V StGB zu einer Herabsenkung des Mindeststrafrahmens auf ein Jahr Freiheitsstrafe führt. Sollte nun im fraglichen Fall der Täter beispielsweise vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) gewesen sein oder erfolgreich ein Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) stattgefunden haben, besteht die Möglichkeit einer Strafmilderung gem. § 49 I StGB. Dieser schreibt im Falle eines Mindeststrafrahmens von einem Jahr eine Herabsenkung des Strafrahmens auf drei Monate Mindestfreiheitsstrafe vor (§ 49 I Nr. 3 StGB). Ist das Gericht nun in einem derart gelagerten Fall der Auffassung, dass eine Strafe von sechs Monaten oder mehr den (besonderen) Umständen nach nicht in Betracht kommt, so würde entsprechend der Reglung des § 47 II StGB sogar im Regelfall nur eine Geldstrafe verhängt werden können.

Naheliegenderweise wird das **Tatunrecht bei jungen Opfern als gesteigert** angesehen[1213], insbesondere, wenn § 176 StGB mit erfüllt ist, wenn also Kinder Opfer von sexueller Gewalt geworden sind[1214]. Dies zeigte sich bei der Sanktionierung der entsprechenden Untersuchungsgruppen auch sehr deutlich: Sowohl auf einfache als auch auf schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder wurde tatsächlich deutlich häufiger mit unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen reagiert als in den entsprechenden Gruppen der sexuellen Gewalt mit Jugendlichen oder erwachsenen Opfern. Obwohl für die Gruppe der **sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen** nicht nach der Schwere des Gewaltdelikts differenziert worden ist[1215], ist die Quote der freiheitsentziehenden Sanktionen dort mit 78,4 % außerordentlich hoch. Dies wird auch auf den gesteigerten Handlungsunwert durch die Verletzung des besonderen Vertrauensverhältnisses zurückzuführen gewesen sein[1216], insbesondere aber darauf, dass es sich insoweit häufig um Delikte gehandelt haben wird, die mehrfach und über einen längeren Zeitraum begangen worden sind[1217]. Auch nimmt die Intensität der sexuellen Handlung bei sexuellem Kindesmissbrauch mit steigendem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer wohl tendenziell zu.[1218]

Auf **sexuellen Kindesmissbrauch** wurde – auch bei den schwerwiegenderen Begehungsformen – noch recht häufig auch nur mit Geldstrafen reagiert. Dabei stimmt der hier festgestellte Anteil an verhängten Geldstrafen im Wesentlichen mit der StVS überein.[1219] Ein geringfügig größere Anteil an Geldstrafen bei schwerer sexueller Gewalt (2,5 % gegenüber 1,9 % nach der StVS) ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass der Untersuchungsgruppe anders als in der StVS auch Täter zugeordnet worden sind, die (lediglich) einen besonders schweren Fall des sexuellen Kindesmissbrauchs im Sinne des im Jahr 2004 neu eingeführten § 176 III StGB begangen hatten.

Trotz identischer Strafrahmen wurden bei **exhibitionistischen Handlungen** (§ 183 StGB) deutlich häufiger Freiheitsstrafen verhängt als bei Personen, die in der Bezugssache wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) verurteilt worden waren. In beiden speziellen Gruppen wurden aber auch unbedingte Frei-

---

1213 Vgl. *Hörnle*, in: LK, § 177, Rn. 153.

1214 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 103.

1215 16 der 37 in *Abbildung 4.1.1* dargestellten Täter aus der Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen wurde ein *schweres* sexuelles Gewaltdelikt vorgeworfen, was einer Quote von 43,3 % entspricht. Dieser Anteil übertraf den entsprechenden Anteil unter den übrigen Tätern sexueller Gewalt gegen Kinder (36,6 %) zumindest geringfügig.

1216 Vgl. *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 68.

1217 Sowohl bei sexueller Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen als auch bei sexuellem Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen wurde auch in 85 % der Bezugsentscheidungen mehr als eine Tat abgeurteilt (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 5.4*).

1218 Vgl. *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 36.

1219 Vgl. StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tabelle 2.3.

heitsstrafen verhängt, was angesichts einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe und der allgemein geringen Tatschwere der entsprechenden Delikte verwundert. Nicht verwunderlich ist dagegen die seltene Anordnung einer psychiatrischen Unterbringung. Auch wenn bei Exhibitionisten überwiegend von einer vergleichsweise hohen Rückfallgefahr ausgegangen wird, spricht die vom Gesetzgeber mit der Regelung des § 183 III StGB vorgenommene Bewertung regelmäßig gegen die Annahme einer für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB erforderlichen Erwartung zukünftiger erheblicher rechtswidriger Taten.[1220]

Nur bei sexueller Gewalt wurde bei einem nennenswerten Anteil der Täter (auch) eine **stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet. Insbesondere wurde bei mehr als jedem 10. Täter aus der Gruppe der *einfachen* sexuellen Gewalt gegen Kinder auch eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung angeordnet (§ 63 StGB). In den Gruppen der Täter, die wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden waren, wurden im Vergleich dazu eher selten stationäre Maßregeln angeordnet. Auch bei sexuellem Kindesmissbrauch wurde aber bei den Tätern, denen lediglich die Verwirklichung des Grundtatbestandes vorgeworfen worden ist, häufiger eine zwangsweise psychiatrische Unterbringung ausgesprochen als bei Tätern aus der Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs.

2.2.1.2 Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

Tabelle 2.2.1.2 zeigt ergänzend die strafrechtliche Reaktion auf die Anlasstaten in den speziellen Untersuchungsgruppen bei Anwendung von Jugendstrafrecht. Zu beachten sind dabei jedoch die teilweise sehr geringen Fallzahlen. Während jugendliche Täter in den dargestellten Gruppen überwiegend noch recht stark vertreten waren, sind heranwachsende Täter insbesondere selten wegen sexueller Gewalt gegen Kinder verurteilt worden.

Erneut zeigt sich auch im Rahmen dieser spezielleren Betrachtung, dass die gegen Jugendliche verhängten Sanktionen im Verhältnis zu heranwachsenden nach Jugendstrafrecht Sanktionierten durchweg **deutlich milder** ausgefallen sind. Besonders auffällig ist der Unterschied in den beiden Gruppen der einfachen **sexuellen Gewalt**. Dabei ist zu bedenken, dass hier nicht Missbrauchsdelikte – bei denen es sich auch um einverständliche Sexualkontakte von nahezu Gleichaltrigen gehandelt haben könnte – sanktioniert worden sind, sondern Gewaltdelikte. Bei den nach Jugendstrafrecht sanktionierten **Heranwachsenden** fiel die Sanktion dagegen nicht immer milder aus als bei den nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Sexualstraftätern.[1221] Bei Verurteilungen wegen einfacher sexueller Gewalt wurden bei den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden sogar häufiger unbedingte freiheitsentziehende Sanktionen verhängt.

[1220] Vgl. *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, Rn. 737.
[1221] Vgl. dazu oben *Tabelle 2.2.1.1*.

Tabelle 2.2.1.2: Art der Sanktion der Bezugsentscheidung bei Anwendung von Jugendstrafrecht in den Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe			Jugendliche							Heranwachsende (JGG)						
			§§ 45, 47 JGG	Sonst. JGG	JS m. Bew.	JS o. Bew.	auch § 64 StGB	auch § 63 StGB	N	§§ 45, 47 JGG	Sonst. JGG	JS m. Bew.	JS o. Bew.	auch § 64 StGB	auch § 63 StGB	N
Sexualdelikte insgesamt			49,2%	28,6%	18,8%	2,6%	0,1%	0,7%	1.408	22,4%	26,5%	35,2%	12,4%	1,4%	2,0%	588
davon	**Sexuelle Gewalt**		**30,3%**	**28,4%**	**33,1%**	**6,5%**	**0,4%**	**1,3%**	**462**	**9,4%**	**12,1%**	**44,6%**	**26,8%**	**2,7%**	**4,5%**	**224**
	davon	Einfache sex. Gewalt	44,1%	35,3%	18,1%	1,0%	0,0%	1,5%	204	20,5%	21,8%	30,8%	19,2%	5,1%	2,6%	78
		Schwere sex. Gewalt	17,5%	19,5%	48,1%	13,0%	1,3%	0,6%	154	4,2%	5,0%	55,0%	32,5%	0,8%	2,5%	120
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	28,1%	42,1%	22,8%	5,3%	0,0%	1,8%	57	0,0%	30,8%	30,8%	15,4%	0,0%	23,1%	13
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	15,2%	10,9%	63,0%	8,7%	0,0%	2,2%	46	0,0%	0,0%	60,0%	20,0%	0,0%	20,0%	10
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
		Sexuelle Tötung	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	1	0,0%	0,0%	0,0%	66,7%	33,3%	0,0%	3
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**54,1%**	**31,7%**	**12,7%**	**0,9%**	**0,0%**	**0,6%**	**700**	**26,2%**	**35,9%**	**33,6%**	**2,7%**	**0,8%**	**0,8%**	**256**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	61,4%	35,1%	3,5%	0,0%	0,0%	0,0%	57	34,8%	30,4%	30,4%	0,0%	0,0%	4,3%	23
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	52,4%	30,6%	15,0%	1,2%	0,0%	0,8%	519	28,1%	34,8%	33,7%	1,1%	1,1%	1,1%	89
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	45,0%	32,5%	22,5%	0,0%	0,0%	0,0%	40	8,4%	31,3%	51,8%	7,2%	1,2%	0,0%	83
		Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	65,9%	34,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	82	45,8%	47,5%	6,8%	0,0%	0,0%	0,0%	59
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**23,5%**	**35,3%**	**41,2%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**51**	**24,2%**	**21,2%**	**48,5%**	**6,1%**	**0,0%**	**0,0%**	**33**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	25,5%	29,8%	44,7%	0,0%	0,0%	0,0%	47	19,4%	22,6%	51,6%	6,5%	0,0%	0,0%	31
		Sonstiger sex. Missbrauch	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**72,1%**	**26,7%**	**1,2%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**86**	**45,1%**	**47,1%**	**3,9%**	**3,9%**	**0,0%**	**0,0%**	**51**
	davon	Exhibitionismus	71,4%	27,3%	1,3%	0,0%	0,0%	0,0%	77	43,2%	47,7%	4,5%	4,5%	0,0%	0,0%	44
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	77,8%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	9	57,1%	42,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**91,7%**	**7,3%**	**0,9%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**109**	**54,2%**	**25,0%**	**12,5%**	**8,3%**	**0,0%**	**0,0%**	**24**
	davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1	0,0%	33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	0,0%	3
		Menschenhandel	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1	0,0%	25,0%	50,0%	25,0%	0,0%	0,0%	4
		Einfache Pornografiedelikte	93,5%	6,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	107	76,5%	23,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	17

Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Tätern scheint auch – anders als bei den nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten – die Tatsache, dass das **Opfer ein Kind** war, keine sehr große Rolle für die Strafzumessung gespielt zu haben. Dies kann wohl weitgehend auf den geringeren Altersunterschied zwischen Täter und Opfer zurückgeführt werden. Jedenfalls in Bezug auf die heranwachsenden Täter von sexueller Gewalt gegen Kinder müssen allerdings die geringen Fallzahlen beachtet werden.

Der geringere Unterschied in der Sanktionspraxis bei kindlichen und nicht kindlichen Opfern führte schließlich zu sehr auffälligen Unterschieden zwischen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht sanktionierten Tätern in den Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder: Während schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten für mehr als 80 % der Täter mit unbedingtem Freiheitsentzug geahndet worden ist, wurden lediglich 11 % der jugendliche Täter derselben Deliktkategorie zu unbedingten Jugendstrafen oder stationären Maßregeln verurteilt. Diese Diskrepanz stößt mit einer weiteren bereits erwähnten Auffälligkeit zusammen: In den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder befanden sich anteilig erstaunlich viele jugendliche Straftäter.[1222] Es wird sich wohl vielfach um entwicklungsbedingte soziale Grenzüberschreitungen gehandelt haben, was auf der einen Seite für die heranwachsenden Täter die Anwendung von Jugendstrafrecht, darüber hinaus aber wohl insbesondere für die Jugendlichen eine vergleichsweise milde Sanktionierung zu rechtfertigen vermochte.

2.2.2 Die Sanktionierung unterschiedlicher Varianten sexueller Gewalt

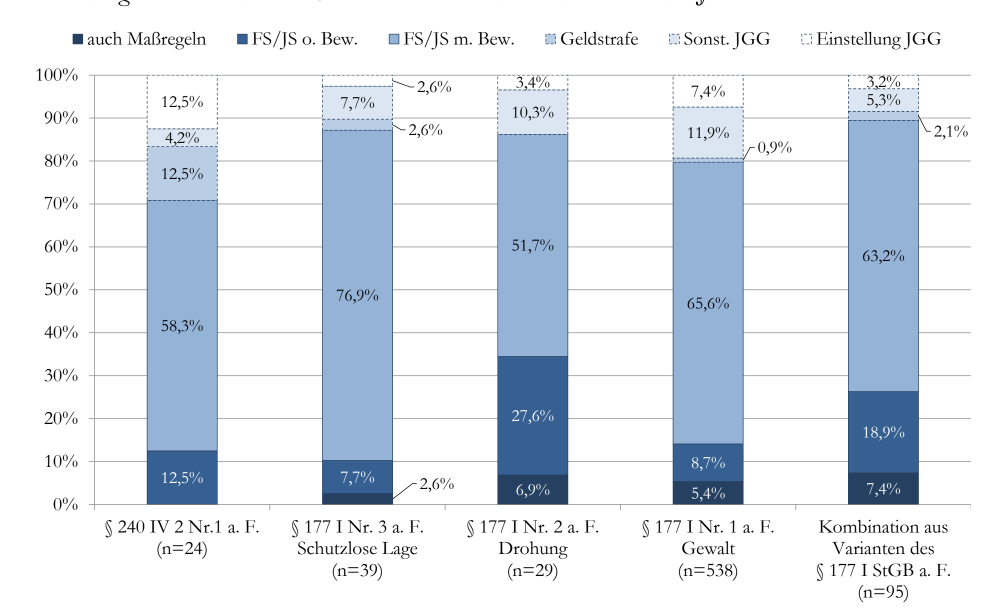
§ 177 I StGB a. F. unterschied wie heute § 177 V StGB tatbestandlich drei Formen der Gewalt (bei weitem Begriffsverständnis) als unterschiedliche **Nötigungsvarianten**: vereinfacht könnte man von physischer (Nr. 1), psychischer (Nr. 2) und situativer (Nr. 3) Gewalt sprechen[1223], denen jeweils – zumindest abstrakt – eine unterschiedliche Bedeutung für die Strafzumessung zukommt. Bei Gewaltanwendung i. e. S. (§ 177 I Nr. 1 a. F.) wiegt das Tatunrecht im Verhältnis zu den anderen Tatbestandsvarianten besonders schwer[1224], insbesondere, wenn sie mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität verbunden ist[1225]. Daher waren bei Anwendung physischer Gewalt durch den Täter regelmäßig auch entsprechend schwerere Strafen zu erwarten. Zwar soll fallabhängig das Erfolgsunrecht bei einer Drohung bei im Übrigen identischer sexueller Handlung nicht notwendig (wohl aber regelmäßig) weniger schwer wiegen als bei Gewaltanwendung; das Erfolgsunrecht soll

[1222] In beiden Gruppen machten Jugendliche mehr als ein Drittel der Gesamtgruppe aus (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*).
[1223] Vgl. dazu bereits Kapitel I, *Abschnitt 3.1*.
[1224] *Hörnle*, in: LK, § 177 Rn. 148.
[1225] *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 103.

bei einer Tat nach § 177 I Nr. 3 a. F. allerdings grundsätzlich geringer sein[1226], weshalb insoweit weniger schwere Sanktionen zu erwarten waren. Kombinationen der Tatbestandsvarianten wirken grundsätzlich unrechtserhöhend[1227], freilich kommt es aber darauf an, welche Varianten zusammen verwirklicht worden sind.

In *Abbildung 2.2.2* wird nur für die Untergruppe der einfachen sexuellen Gewalt[1228] die strafrechtliche Reaktion differenziert nach Entscheidungen auf Grundlage von § 240 IV 2 Nr. 1 sowie § 177 Nr. 1–3 StGB a. F. dargestellt, soweit die Information über die Variante aus dem BZR ersichtlich war und das Datum der (letzten) Tat nach Einführung der bis 2016 geltenden Fassung des § 177 I StGB (zum 01.04.1998)[1229] lag.

Abbildung 2.2.2: Art der Sanktion nach unterschiedlichen Varianten des § 177 I StGB a. F.



[1226] *Hörnle*, in: LK, § 177 Rn. 148.

[1227] *Hörnle* betont die Fallabhängigkeit der Bewertung; So soll zumindest dann keine Unrechtserhöhung vorliegen, wenn die schutzlose Lage erst Folge der Gewaltanwendung ist, *Hörnle,* in: LK, § 177, Rn. 149 ff. Es wird allerdings auch vertreten, dass eine Kombination von Gewalt oder Drohung mit dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage grundsätzlich nicht unrechtserhöhend wirken soll (*Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 103).

[1228] Auf eine Berücksichtigung der Gesamtgruppe der sexuellen Gewalt wurde verzichtet, da bereits eine Erfüllung der Regelbeispiele des § 177 II a. F. für die Strafzumessung wohl von größerer Bedeutung gewesen sein wird als das Nötigungsmittel.

[1229] Zwar war das Ausnutzen einer schutzlosen Lage bereits seit dem Inkrafttreten des 33. StrÄG zum 05.07.1997 strafbar (BGBl. I 1997, S. 1607). Allerdings wurde den speziellen Varianten des § 177 StGB erst mit Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes zum 01.04.1998 (BGBl. I 1998, S. 164) jeweils eine eigene Nummer zugewiesen anhand derer diese hier unterschieden werden konnten.

Die unterschiedliche Sanktionierung der Varianten des § 177 I StGB a. F. konnte auf Grundlage der BZR-Daten jedoch nur sehr eingeschränkt überprüft werden. Es muss insbesondere angemerkt werden, dass zahlreiche Personen mangels Angabe der verwirklichten Variante aus der Betrachtung ausgeschlossen werden mussten.[1230]

Die **Häufigkeit der einzelnen Varianten** des § 177 I StGB a. F. war sehr ungleich: In 76 % der Bezugssachen wurde die sexuelle Handlung mit Gewalt erzwungen, bei weiteren 13 % lag der Entscheidung maßgeblich eine Kombination mehrerer Varianten des § 177 I StGB a. F. zugrunde[1231], die allerdings auch auf mehrere tatmehrheitlich begangene Delikte – § 53 StGB kam in dieser Gruppe etwas häufiger zur Anwendung – zurückzuführen gewesen sein kann. Die anderen Varianten der einfachen sexuellen Gewalt traten demgegenüber zahlenmäßig stark in den Hintergrund.

Trotz allen Einschränkungen der Aussagekraft scheinen die Daten des BZR die relative Schwere der Tatbestandsvarianten zueinander und deren entsprechende Bedeutung für die Strafzumessung wenigstens teilweise widerzuspiegeln. Erstaunlich erscheint dennoch der vergleichsweise große Anteil an verhängten unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen in Fällen des **§ 177 I Nr. 2 StGB.** Nun war die Gruppe der aufgrund dieser Variante Sanktionierten mit nur 29 Personen auch recht klein, sodass es sich dabei ohne Weiteres auch um einen statistischen Zufall gehandelt haben könnte. Es ist allerdings auch nicht ganz abwegig, dass tatsächlich in der Praxis die Drohungsvariante häufig ein gegenüber der Gewaltanwendung erhöhtes Handlungsunrecht aufweist. Wenn eine derartige Drohsituation aufgebaut wird, dass der Täter ohne den Einsatz physischer Gewalt den Opferwillen brechen kann, obwohl das Opfer grundsätzlich zu Gegenwehr in der Lage gewesen wäre, wird diese Drohung sehr gravierend gewesen sein. Auch findet sich die weitaus höchste Quote an verhängten (unbedingten) freiheitsentziehenden Sanktionen und stationären Maßregeln bei Kombinationen des § 177 I Nr. 2 StGB a. F. mit anderen Varianten der sexuellen Gewalt[1232], was ebenfalls dafür sprechen könnte, dass § 177

[1230] So ging in insgesamt 25,5 % der Fälle die genaue Variante des § 177 I a. F. nicht aus dem BZR hervor. Besonders bei Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 45, 47 JGG war der entsprechende Anteil mit 57 % ausgesprochen hoch.

[1231] Weit überwiegend (in 91 von 95 Fällen) lag eine Kombination aus Gewaltanwendung und einer weiteren Variante des § 177 I StGB vor. Am Häufigsten war die Kombination von (ausschließlich) Gewalt und schutzloser Lage (50 Bezugsentscheidungen) feststellbar, gefolgt von einer Kombination aus (ausschließlich) Gewaltanwendung und Drohung (33 Bezugsentscheidungen). Lediglich vier Mal lag der Verurteilung (ausschließlich) eine Kombination aus Drohung und schutzloser Lage zugrunde. Acht Mal wurden dem Täter alle drei Varianten des § 177 I StGB vorgeworfen. Die meisten unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen wurden bei Kombinationen mit einer Drohung (§ 177 I 2 Nr. 2) verhängt (31,1 % unbed. FS/JS und 8,9 % stat. Maßregeln, vgl. dazu auch die folgende Fn. 1234).

[1232] Auf Kombinationen aus § 177 I 2 Nr. 2 StGB mit anderen Varianten des § 177 I StGB (n = 45) wurde lediglich zu 2,2 % mit Diversionsentscheidungen und zu 2,2 % mit sonstigen ambulanten Sanktionen nach JGG reagiert, während zu 55,6 % Freiheits- bzw. Jugendstrafen mit Bewährung

I Nr. 1 StGB a. F. zwar theoretisch die schwerwiegendere Variante der Vorschrift ist, in der Praxis aber Fälle des § 177 I Nr. 2 StGB a. F. regelmäßig eine höhere Tatschwere aufweisen.

Im Übrigen entspricht *Abbildung 2.2.2* allerdings weitgehend dem erwarteten Bild. Mit **steigender abstrakter Schwere** der verübten Variante der einfachen sexuellen Gewalt stieg auch die durchschnittliche Sanktionsschwere. Insbesondere wurden Fälle des § 177 I Nr. 3 StGB a. F. deutlich milder sanktioniert als die übrigen Varianten des § 177 StGB a. F. Zwar fiel der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen bei Bezugsentscheidungen auf Grundlage von § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. geringfügig größer aus als bei Bezugsentscheidungen wegen § 177 I Nr. 3 StGB a. F. Allerdings zeigte sich – angesichts des Strafrahmens des § 177 I StGB a. F. wenig überraschend – auch nur bei § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. überhaupt ein nennenswerter Anteil an verhängten Geldstrafen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die nach § 240 IV 2 Nr. 1 StGB a. F. Sanktionierten mit nur 24 Personen die kleinste in *Abbildung 2.2.2* darstellte Tätergruppe waren; ein einziger Fall einer bestimmten Sanktion machte dort bereits 4,2 % der Verurteilten aus.

2.2.3. Nähere Betrachtung ausgewählter Sanktionsarten

Nach der allgemeinen Darstellung der Sanktionsverteilung werden nun noch die für Sexualstraftäter besonders relevanten Sanktionsarten der Freiheits- und Jugendstrafen (*Abschnitt 2.2.3.1*) und die Verhängung stationärer Maßregeln der Besserung und Sicherung (*Abschnitt 2.2.3.2*) näher betrachtet. Im Anschluss wird zudem noch kurz auf Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 45, 47 JGG (*Abschnitt 2.2.3.3*) und verhängte Geldstrafen (*Abschnitt 2.2.3.4*) eingegangen.

2.2.3.1 Freiheits- und Jugendstrafen

Zunächst werden die Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen (*Abschnitt 2.2.3.1.1*) und die Häufigkeit von Primäraussetzungen erörtert (*Abschnitt 2.2.3.1.2*).

2.2.3.1.1 Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen

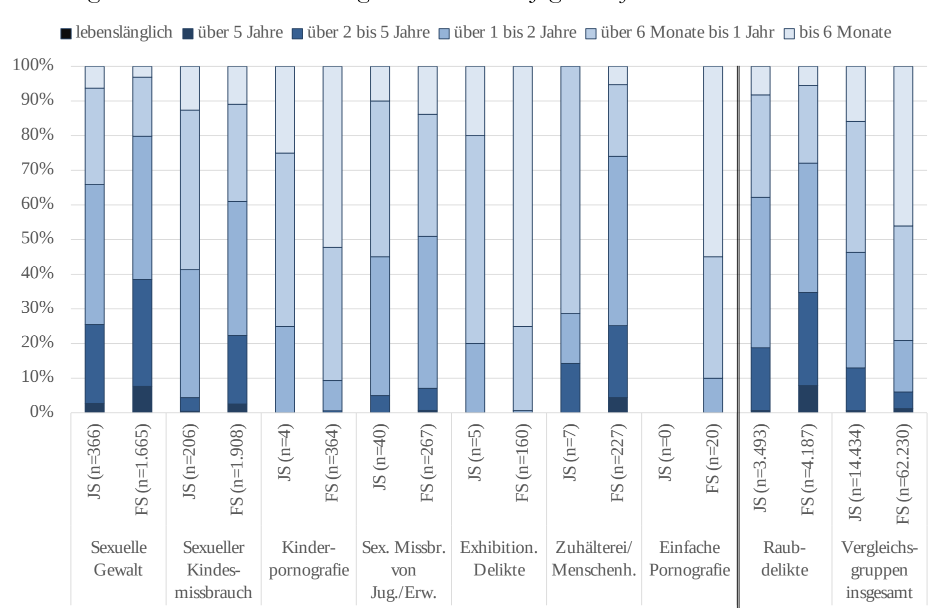
Abbildung 2.2.3.1.1 zeigt zunächst die Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen, während *Tabelle 2.2.3.1.1* ergänzend entsprechende Mediane und Mittelwerte wiedergibt. Es wurden dabei grundsätzlich alle verhängten Freiheitsstrafen berücksichtigt, unabhängig von einer (Primär-) Aussetzung zur Bewährung oder parallel angeordneten sonstigen Sanktionen oder Maßregeln.

Im Durchschnitt fielen die verhängten Jugendstrafen in den Untersuchungsgruppen mit eher schwerwiegenden Sexualdelikten in der Bezugssache durchweg

verhängt worden sind und zu **31,1 % Freiheits- bzw. Jugendstrafen ohne Bewährung sowie zu 8,9 % stationäre Maßregeln**.

erheblich kürzer aus als die verhängten Freiheitsstrafen. Da Freiheits- und Jugendstrafen bei weniger schwerwiegenden Sexualdelikten sehr selten verhängt worden sind, mag es dagegen zufällig erscheinen, dass in den Gruppen der exhibitionistischen Delikte und der Kinderpornografiedelikte tendenziell längere Jugend- als Freiheitsstrafen verhängt worden sind. Entsprechend verhielt es sich aber auch in den Vergleichsgruppen.[1233] Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Verhängung einer Jugendstrafe von weniger als 6 Monaten – im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht – nicht zulässig ist (vgl. § 18 I JGG).[1234] Alle Jugendstrafen in der Kategorie „bis 6 Monate" stellten dementsprechend Jugendstrafen von genau 6 Monaten dar. Delikte, bei denen bei Erwachsenen mit vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen reagiert wird, werden im wesentlich flexibleren und weniger sanktionsarmen Jugendstrafrecht dagegen regelmäßig nicht mit (bedingtem) Freiheitsentzug geahndet.[1235]

Abbildung 2.2.3.1.1: Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen



1233 Vgl. *Tabelle VII/2.2.3.1.1a* im Anhang.

1234 Dies wird regelmäßig damit begründet, dass im Rahmen einer Jugendstrafe eine Einwirkung auf den Jugendlichen erfolgen soll, die bei einem nur kurzen Freiheitsentzug nicht zu gewährleisten ist (vgl. bspw. *Laue,* in: Meier/Rössner/Trüg/Wulf, Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 4).

1235 Vgl. oben *Abschnitt 2.1.*

Tabelle 2.2.3.1.1: Median und Mittelwert (in Monaten) der Dauer verhängter Freiheits- und Jugendstrafen

		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindesmissbrauch	Kinderpornografie	Sex. Missbr. v. Jug./Erw.	Exhibition. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornografie	Vergleichsgruppen insgesamt
Jugendstrafe	Median	18	12	11	12	10	10	0	12
	Ø	23	15	12	14	11	16	0	16
	n=	366	206	4	40	5	7	0	14.434
Freiheitsstrafe	Median	24	18	6	14	6	22	6	7
	Ø	30	22	8	16	6	24	7	11
	n=	1.665	1.908	364	267	160	227	20	62.230

Auf der anderen Seite ist gemäß der §§ 18 I, 105 III JGG das Höchstmaß der Jugendstrafe für Jugendliche bei Vergehen auf fünf und bei einigen Verbrechen sowie bei der Verurteilung von Heranwachsenden regelmäßig[1236] auf zehn Jahre begrenzt, weshalb das Spektrum an verhängten Jugendstrafen insgesamt weniger weitläufig ist. Eine Jugendstrafe von **mehr als fünf Jahren** stellt damit – zumindest bei Jugendlichen – bereits nach der gesetzlichen Konzeption die Ausnahme dar, die nur bei sehr schweren Delikten überhaupt verhängt werden kann (vgl. § 18 I JGG). So wurden Jugendstrafen von mehr als fünf Jahren nahezu ausschließlich als Reaktion auf sexuelle Tötungsdelikte verhängt[1237], auch wenn grundsätzlich alle Varianten des § 177 StGB mit Ausnahme der minderschweren Fälle des § 177 V StGB die Voraussetzungen des § 18 I 2 JGG erfüllten. Allerdings waren auch bei erwachsenen Straftätern Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren – ebenfalls mit Ausnahme der sexuellen Tötungsdelikte – eher selten.

In keiner der allgemeinen Untersuchungsgruppen lag der **Median der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen** bei mehr als 24 Monaten. Dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass in allen allgemeinen Untersuchungsgruppen das Spektrum an Delikten mit unterschiedlicher (abstrakter) Tatschwere noch mehr oder weniger erheblich stark ausgeprägt war. So lag der Median in der speziellen Untersuchungsgruppe der schweren sexuellen Gewalt bei 30 Monaten (Ø 37) und in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder sogar bei 48 Monaten (Ø 54).

Von der Höchststrafe wurde jeweils nur selten Gebrauch gemacht, während sich im Gegensatz dazu eine **Verurteilung zur Mindeststrafe** oder bei Hinzutreten gesetzlicher Milderungsgründe auch zu einer geringeren Strafe häufig feststellen ließ, was nach allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung allerdings auch zu erwarten

[1236] Mit Wirkung zum 08.09.2012 wurde § 115 III JGG für den Fall der Verurteilung eines Heranwachsenden wegen Mordes um die Möglichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren ergänzt (BGBl. I 2012, S. 1854 ff.). Für die Untersuchung ist diese Erweiterung jedoch bedeutungslos, da sie erst nach dem Ende des Beobachtungszeitraums in Kraft trat.

[1237] Der zur Tatzeit jugendliche und die drei zur Tatzeit heranwachsenden Personen aus der Gruppe der sexuellen Tötungsdelikte erhielten jeweils Jugendstrafen zwischen 7,5 und 10 Jahren. Bereits *Habermann* et al. stellten in ihrer Untersuchung von 19 jugendlichen Sexualmördern ein ähnliches Strafmaß (6-10 Jahre) fest (*Habermann* et al., FPPK 2008, S. 241, 244).

war.[1238] So wurde insbesondere in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt bei 11,8 % der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter die reguläre Mindeststrafe des § 177 I StGB von einem Jahr Freiheitsstrafe ausgesprochen und sogar 24,2 % der Täter erhielten eine kürzere Freiheitsstrafe[1239], während bei keinem der Täter aus dieser Gruppe die (reguläre) Höchststrafe von 15 Jahren Freiheitsstrafe verhängt worden ist. In der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt fiel das Bild noch eindeutiger aus: Zwar wurden dort nur 16,6 %[1240] der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter zu einer geringeren Strafe als die reguläre Mindeststrafe von zwei Jahren[1241] verurteilt, bei 26,9 % der Täter wurde jedoch eine Freiheitsstrafe von genau zwei Jahren verhängt, während nur bei einem Täter die Höchststrafe von 15 Jahren ausgesprochen wurde. Es ist zu vermuten, dass die besonders häufige Verhängung der Mindeststrafe in dieser Gruppe auch auf die Regelung des § 56 II StGB zurückzuführen ist, nach der eine primäre Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ausgeschlossen ist[1242].[1243]

Außerhalb der speziellen Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalttäter wurde nur gegen eine einzige Person aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs eine **Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren** verhängt.[1244] Naheliegender-

---

[1238] Denn die Höchststrafe soll stets der schwersten vorstellbaren Verwirklichung des Tatbestandes vorbehalten bleiben, während für die Verhängung der Mindeststrafe nicht erforderlich ist, dass keine leichtere Begehungsweise denkbar wäre (vgl. *Hörnle*, StV 2001, S. 453, 456).

[1239] Es wird sich in diesen Fällen weitgehend um minderschwere Fälle nach § 177 V StGB gehandelt haben, etwa 30 % der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr lag entweder nur ein Versuch vor oder es handelte sich um einen vermindert schuldfähigen Täter.

[1240] Insoweit konnte in etwa 45 % der Fälle festgestellt werden, dass es sich bei der Tat um einen Versuch handelte oder der der Täter als vermindert schuldfähig eingestuft worden ist. Im Übrigen werden andere gesetzliche Milderungsgründe vorgelegen haben, sofern die Eintragung der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe nicht fehlerhaft war.

[1241] Teilweise kamen in der Gruppe der schweren sexuellen Gewaltdelikte auch höhere Strafrahmen zur Anwendung. Bei der deutlichen Mehrheit der Täter (87,8 %) lag der Bezugsentscheidung aber der Strafrahmen des § 177 II StGB zugrunde. Von diesen erhielten 17,7 % eine Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren während 29 % zu einer Freiheitsstrafe von genau 2 Jahren verurteilt worden waren.

[1242] Vgl. dazu auch sogleich *Abschnitt 2.2.3.1.2.*

[1243] So wurde eine **Freiheitsstrafe von exakt zwei Jahren** auch auffällig häufig in anderen Untersuchungsgruppen verhängt. In der Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs wurden Freiheitsstrafen von genau zwei Jahren bei 26,9 % der Täter ausgesprochen. Zu einem Anteil von 18,5 % erhielten auch die mit Freiheitsstrafe belegten Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt eine Freiheitstrafe von exakt zwei Jahren, in der Gruppe des einfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt fiel der Anteil mit 15,2 % nur geringfügig kleiner aus. Unter den mit Freiheitstrafen belegten Tätern aus den Gruppen des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher oder Erwachsener wurden zwischen 15 und 20 % zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren verurteilt. In der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen fand sich ebenso wie in der Gruppe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung mit 27,9 % die höchste Quote an verhängten Freiheitsstrafen von genau zwei Jahren.

[1244] Eigentlich lag bereits nach der damaligen Fassung des § 176 StGB die für den entsprechenden Fall vorgesehene Höchststrafe bei 10 Jahren Freiheitsstrafe. Bei der Bezugssache handelte sich

weise waren die höchsten Freiheitsstrafen eine Reaktion auf sexuelle Tötungsdelikte. Dennoch stellten auch in dieser Gruppe Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren die Ausnahme dar. Obwohl auch fünf Sexualmörder nach **allgemeinem Strafrecht** sanktioniert worden waren, wurde nur einer zu der regelmäßig obligatorisch vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, die § 211 StGB vorsieht. Da alle heranwachsenden Sexualmörder nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, lag auch bei keinem dieser fünf Täter ein Fall des § 106 I JGG vor, der eine fakultative Strafrahmenabsenkung für nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende vorsieht. Vielmehr wurden zwei der fünf erwachsenen Sexualmörder wegen eingeschränkter Schuldfähigkeit (lediglich) zu Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren verurteilt, neben dem einen Fall von lebenslanger Freiheitsstrafe die längsten verhängten Freiheitsstrafen in den Untersuchungsgruppen. Einer dieser beiden Täter wurde darüber hinaus gemäß § 63 StGB in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Bei einem weiteren Sexualmörder wurde wegen Schuldunfähigkeit eine psychiatrische Unterbringung isoliert angeordnet. Bei dem letzten Erwachsenen, dessen Bezugssache einen Sexualmord betraf, handelte es sich lediglich um einen Versuch, der mit acht Jahren Freiheitsstrafe geahndet wurde. Von den verbleibenden drei nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Tätern aus der Gruppe der sexuellen Tötungsdelikte wurde einer zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, die anderen beiden zu neun Jahren. Unter den fünf nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen hatten vier Sexualmorde verübt, die mit zwischen 7½ und 10 Jahren Jugendstrafe geahndet worden sind. Der fünfte war ein Heranwachsender, der für schuldunfähig befunden und psychiatrisch untergebracht worden ist.

2.2.3.1.2 Primäraussetzung bei Freiheits- und Jugendstrafen

Bevor nun dargestellt wird, wie häufig verhängte Freiheits- und Jugendstrafen bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt worden sind, muss noch einmal betont werden, dass anlagebedingt insbesondere bedingte Freiheitsstrafen im Rahmen der Untersuchung gegenüber den innerhalb eines Jahres verhängten bedingten Freiheitsstrafen überrepräsentiert waren.[1245] Zum Vergleich befindet sich eine auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik 2004 erstellte Tabelle mit Aussetzungsquoten für den Urteilsjahrgang des Bezugsjahres als *Tabelle VII/2.2.3.1.2a* im Anhang. Auch nach der StVS fielen die Aussetzungsquoten bei den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen aber zumindest ähnlich hoch aus, wie die in *Tabelle 2.2.3.1.2* dargestell-

jedoch nach den vorliegenden Informationen um einen Fall, in der mehrere Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in Tatmehrheit (§ 53 StGB) abgeurteilt worden sind, sodass die Überschreitung der (Einzel-)Höchststrafe auf eine Gesamtstrafenbildung zurückgeführt werden kann.

[1245] Vgl. dazu bereits oben *Abschnitt 1.1* dieses Kapitels.

ten Aussetzungsquoten in den Bezugsentscheidungen der Täter aus den Untersuchungsgruppen.[1246] Zumindest für die Feststellung von Tendenzen sollte *Tabelle 2.2.3.1.2* hinreichend valide sein. Anders als im vorangegangenen Abschnitt werden im Folgenden Bezugsentscheidungen, bei denen neben der Strafe auch eine stationäre Maßregel angeordnet worden ist, nicht berücksichtigt.

Tabelle 2.2.3.1.2: Primäraussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen nach Dauer der verhängten Sanktion

Aussetzungsquote		Dauer der Freiheits-/Jugendstrafe					
		bis 6 Monate	über 6 Monate bis 1 Jahr	über 1 bis 1 ½ Jahre	über 1 ½ bis unter 2 Jahre	genau 2 Jahre	Gesamt
Sexuelle Gewalt	JS (n=265)	100% (n=23)	98% (n=100)	98% (n=64)	**90% (n=21)**	**95% (n=57)**	97% (n=265)
	FS (n=989)	100% (n=52)	98% (n=277)	90% (n=210)	**86% (n=94)**	**97% (n=356)**	95% (n=989)
Sexueller Kindesmissbrauch	JS (n=192)	100% (n=26)	98% (n=94)	94% (n=34)	**83% (n=12)**	**92% (n=26)**	96% (n=192)
	FS (n=1.451)	98% (n=207)	97% (n=529)	89% (n=237)	**93% (n=121)**	**95% (n=357)**	95% (n=1.451
Kinderpornografie	JS (n=4)	100% (n=1)	100% (n=2)	100% (n=1)	**(n=0)**	**(n=0)**	100% (n=4)
	FS (n=362)	99% (n=190)	99% (n=140)	85% (n=20)	**75% (n=4)**	**88% (n=8)**	98% (n=362)
Sex. Missbr. von Jugendl./Erwachs.	JS (n=38)	100% (n=4)	100% (n=18)	100% (n=10)	**100% (n=2)**	**100% (n=4)**	100% (n=38)
	FS (n=243)	100% (n=37)	98% (n=94)	95% (n=43)	**96% (n=25)**	**95% (n=44)**	97% (n=243)
Exhibitionistische Delikte	JS (n=5)	100% (n=1)	67% (n=3)	(n=0)	**0% (n=1)**	**(n=0)**	60% (n=5)
	FS (n=157)	92% (n=119)	92% (n=37)	(n=0)	**100% (n=1)**	**(n=0)**	92% (n=157)
Zuhälterei/ Menschenhandel	JS (n=6)	(n=0)	100% (n=5)	(n=0)	**0% (n=1)**	**(n=0)**	83% (n=6)
	FS (n=170)	100% (n=12)	96% (n=47)	92% (n=38)	**88% (n=24)**	**94% (n=49)**	94% (n=170)
Einfache Pornografie	JS (n=0)	(n=0)	(n=0)	(n=0)	**(n=0)**	**(n=0)**	(n=0)
	FS (n=20)	100% (n=11)	100% (n=7)	100% (n=2)	**(n=0)**	**(n=0)**	100% (n=20)
Gesamt	JS (n=510)	100% (n=55)	98% (n=222)	97% (n=109)	**84% (n=37)**	**94% (n=87)**	96% (n=510)
	FS (n=3.392)	98% (n=628)	98% (n=1.131	90% (n=550)	**90% (n=269)**	**95% (n=814)**	95% (n=3.392

[1246] Für alle Sexualdelikte lag die Aussetzungsquote der StVS zufolge im Jahr 2004 bezogen auf aussetzungsfähige Freiheitsstrafen bei immerhin 91,7 %, für aussetzungsfähige Jugendstrafen allerdings nur bei 80,9 %.

Es zeigt sich, dass grundsätzlich aussetzungs*fähige* Freiheitsstrafen nach Sexualdelikten in den allermeisten Fällen (zu 96 bzw. 95 %) auch tatsächlich bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzt worden sind. Eine hohe Aussetzungsquote ist grundsätzlich wenig überraschend und ließ sich auch in den Vergleichsgruppen beobachten. Allerdings fielen die Aussetzungsquoten dort durchweg etwas niedriger aus als in den Untersuchungsgruppen. Durchschnittlich lag die Aussetzungsquote in den Vergleichsgruppen bei 82,6 % für aussetzungsfähige Jugendstrafen und bei 85,7 % für aussetzungsfähige Freiheitsstrafen.[1247]

Sehr interessant ist, dass bei **Freiheitsstrafen von genau 2 Jahren** die Aussetzungsquote beinahe durchgehend etwas höher ausgefallen ist als bei Freiheitsstrafen von mehr als 1 ½ bis knapp unter 2 Jahren. So war insgesamt immerhin bei einem von 10 Sexualstraftätern mit einer Freiheitsstrafe von zwischen 1 und 2 Jahren die Strafe unbedingt, während bei den Tätern mit Freiheitsstrafen von genau 2 Jahren nur jeder 20. keine Primäraussetzung erhielt. Die Formulierung des § 56 II StGB ließe grundsätzlich vermuten, dass bereits bei Verhängung einer Freiheitsstrafe zwischen ein und zwei Jahren eine Strafaussetzung eher die Ausnahme darstellt.[1248] Tatsächlich wird das Erfordernis der „besonderen" Umstände in der Praxis allerdings nicht im Sinne einer Ausnahmeregelung verstanden, die Formulierung vielmehr auf das Gewicht der Umstände bezogen, weshalb auch eine regelmäßige Aussetzung entsprechender Strafen grundsätzlich unbedenklich ist.[1249] Dennoch steigen aber die Begründungsanforderungen für eine Primäraussetzung mit zunehmender Strafhöhe.[1250]

Es wurde bereits angemerkt, dass die außergewöhnlich häufige Verhängung von Haftstrafen von genau 2 Jahren darauf hindeutet, dass häufig die (Mindest-) Strafe gerade auch verhängt worden ist, **um eine Aussetzung überhaupt zu ermöglichen**. Dass eine sehr häufige Verhängung der Mindeststrafe bei gleichzeitiger Aussetzung insbesondere bei schwerer sexueller Gewalt feststellbar war, kann möglicherweise als Indiz dafür angesehen werden, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, den Gehalt des § 177 II StGB a. F. in Form der etwas flexibleren Regelbeispieltechnik, nicht als eigenständige Qualifikation zu gestalten, in der Strafrechtspraxis

[1247] Aussetzungsquoten von weniger als 80 % zeigten sich in den Vergleichsgruppen lediglich bei Freiheits- und Jugendstrafen von über 1 bis 2 Jahren und insoweit insbesondere in den Tätergruppen mit weniger schwerwiegenden Bezugsdelikten. So wurden bei Tätern, denen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung, Nötigung, Freiheitsberaubung oder Erpressung vorgeworfen worden war, nur etwa 60 % der verhängten Jugendstrafen von ein bis zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. In keiner der Vergleichsgruppen zeigten sich allerdings durchgängig Aussetzungsquoten von (annähernd) 90 % oder mehr, wie dies insbesondere bei aussetzungsfähigen Freiheitstrafen von Tätern festgestellt werden konnte, denen sexuelle Gewalt oder sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist (vgl. *Tabelle 2.2.3.1.2*).

[1248] Gemäß § 56 II StGB kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren nur dann (von Anfang an) zur Bewährung ausgesetzt werden, *„wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände"* vorliegen.

[1249] Vgl. bspw. *Groß*, in: MK, § 56, Rn. 44.

[1250] BGH StV 2001, S. 676.

grundsätzlich begrüßt wird. Denn wenn bereits auf Fälle, in denen die Regelwirkung des § 177 II StGB a. F. nach Auffassung des Gerichts ausgelöst wird, derart häufig nur mit der Mindeststrafe reagiert wird, um in Form einer Primäraussetzung die Sanktionsschwere abschwächen zu können, deutet dies zumindest an, dass die Gerichte die Eingangsstrafe wohl für viele erfasste Fallkonstellationen bereits als recht hoch erachtet haben. Zwar darf diese Erwägung eigentlich nicht zur Verhängung der Mindeststrafe führen[1251], ebenso wenig wie der Wunsch des Gerichts, die Strafe zur Bewährung auszusetzen[1252]. Die Zahlen sprechen allerdings (zumindest noch)[1253] eine andere Sprache, sodass es wohl auch sachgerecht erscheint, dem Gericht im Einzelfall die Möglichkeit zu geben, von der Regelwirkung abzusehen.

Auffällig ist darüber hinaus, dass gerade bei den **exhibitionistischen Handlungen**, bei denen das Strafgesetz in einzigartiger Weise die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung erleichtert (vgl. § 183 III StGB), die (Primär-)Aussetzungsquote insgesamt am niedrigsten ausgefallen ist. Zwar greift § 56 II StGB ungeachtet der Regelung des § 183 III StGB[1254], jedoch ist nur einer der hier untersuchten Exhibitionisten (wegen Tatmehrheit) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden.

2.2.3.2 Maßregeln der Besserung und Sicherung

In diesem Abschnitt wird dargestellt, wie häufig in den Untersuchungsgruppen stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Berufsverbote ausgesprochen worden sind (*Abschnitt 2.2.3.2.1*) und wie häufig Führungsaufsicht angeordnet worden ist (*Abschnitt 2.2.3.2.2*).

2.2.3.2.1 Stationäre Maßregeln und Berufsverbote

Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung – insbesondere die in den letzten Jahren verstärkt in den Mittelpunkt kriminalpolitischer Diskussion geratene Sicherungsverwahrung – sind im Zusammenhang mit Sexualstraftätern von besonderer Relevanz.[1255] Im Jahr 1998 wurde die Anordnung der Sicherungsverwahrung, insbesondere bei Sexualstraftätern, erleichtert.[1256] Seit 2011 wurde diese Ultima-Ra-

[1251] *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 104.

[1252] *Hörnle*, in: LK, § 177 Rn. 247.

[1253] *Frommel* geht davon aus, dass diese Tendenz der Gerichte zu einer *„konsequenten Politik der Freiheitsstrafenvermeidung"* aufgrund einer zu opferorientierten Betrachtung durch ein populäres *„Verständnis von Opferschutz, welches auf Abschreckung durch harte Strafen setzt"* jederzeit kippen kann (*Frommel,* Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: GS Walter, S. 687, 700, 702 f.).

[1254] *Hörnle*, in: MK, § 183 Rn. 23.

[1255] So brachte es bereits *Sprung* mit der Bemerkung *„Wer Sicherungsverwahrung hört, denkt an Sexualdelikte"* wohl treffend auf den Punkt (*Sprung*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß?, S. 35).

[1256] Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen

tio-Reaktion unseres Sanktionen- und Maßregelsystems laut der Strafverfolgungsstatistik häufiger bei Sexualstraftätern angeordnet als bei allen anderen Deliktarten zusammen.[1257]

Die hier untersuchten, nach einer langen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung oder langjähriger Unterbringung gemäß § 63 StGB Entlassenen, spiegeln weder die derzeitige noch die Anordnungshäufigkeit aus dem Bezugsjahr wider. Denn Verurteilung und Anordnung der stationären Maßregeln lagen bei diesen Tätern sehr lange zurück.[1258] Dennoch waren auch in dieser Untersuchung – obwohl Sexualstraftäter weniger als 1 % aller Personen mit einer gültigen Bezugsentscheidung im Jahr 2004 ausmachten – 25,5 % der aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen, 14,6 % der (zeitweise) psychiatrisch Untergebrachten, sowie immerhin noch 5,4 % der Täter, für die auch eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden war, Sexualstraftäter. *Abbildung 2.2.3.2.1* zeigt, wie häufig bei den hier untersuchten Sexualstraftätern in der Bezugsentscheidung eine stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB) oder ein Berufsverbot (§ 70 StGB) angeordnet worden ist. Eine Kombination von Maßregeln konnte nur bei einem einzigen Täter festgestellt werden.[1259]

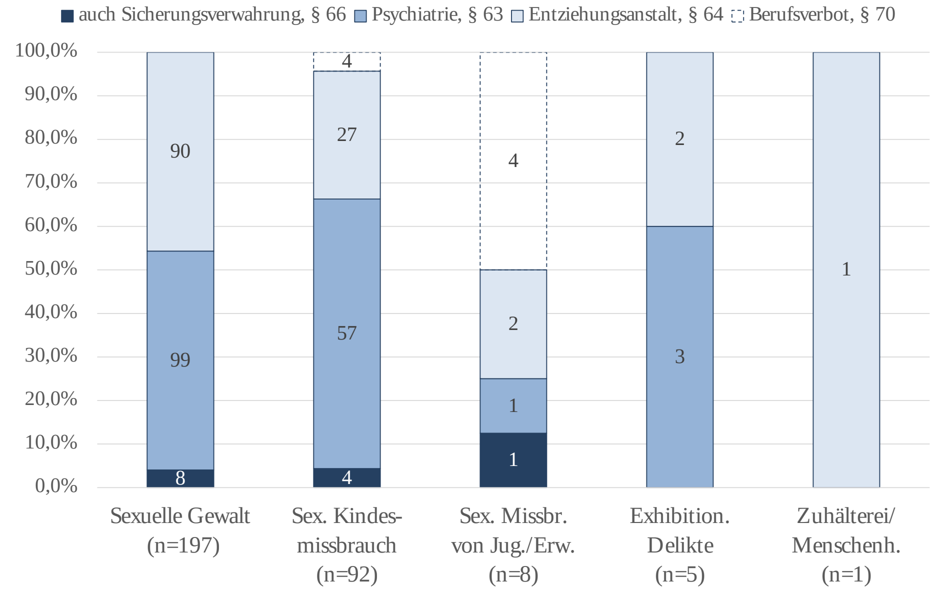
Straftaten (BGBl. I 1998, S. 160) bedarf es zur Verhängung der Sicherungsverwahrung nicht einmal mehr zwingend einer vorangegangenen Verurteilung wegen eines der in § 66 III StGB genannten Delikte (explizit genannte Sexualdelikte sind die §§ 174-174c, 176, 179 I-IV, 180 und 182 StGB; § 177 II StGB fällt regelmäßig unter den Verweis auf § 66 I Nr. 1a StGB), sofern der Täter zwei entsprechende Anlasstaten von ausreichender Schwere begangen hat (vgl. § 66 III 2 StGB).

[1257] Bis zum Jahr 2001 machten Sexualstraftäter stets etwa zwischen einem Viertel und einem Drittel der Täter aus, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, wobei insgesamt die Anordnungshäufigkeit der Verhängung dieser schwerwiegenden Maßregel stetig anstieg. Während anschließend (ab dem Jahr 2002) insgesamt deutlich seltener Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, stieg die Anordnungshäufigkeit gegenüber Sexualstraftätern weiter an, bis im Jahr 2005 erstmals Sicherungsverwahrung häufiger bei Sexualstraftätern angeordnet worden ist als bei allen sonstigen Straftätern zusammen. Nach der Verschärfung der Anordnungsvoraussetzungen ging die Anordnungshäufigkeit insgesamt betrachtet in den letzten Jahren vorerst stark zurück, allerdings nicht gegenüber Sexualstraftätern.

[1258] So vergingen schon bei den Tätern, bei denen im Urteil (auch) eine Unterbringung in der Psychiatrie angeordnet wurde weit überwiegend mehr als fünf Jahre zwischen dem Urteil in der Bezugssache und dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum im Jahr 2004.

[1259] Einer der acht in *Abbildung 2.2.3.2.1* aufgeführten sexuellen Gewalttäter, bei dem Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, sollte darüber hinaus in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden.

Abbildung 2.2.3.2.1: Art der verhängten stat. Maßregeln der Besserung und Sicherung und Berufsverbote



Obwohl die sexuellen Gewalttäter nicht die größte Untersuchungsgruppe darstellten, sind stationäre Maßregeln jeglicher Art[1260] mit Abstand am häufigsten gegen sie verhängt worden. Sechs der insgesamt acht sexuellen Gewalttäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung stammten aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene, während eine psychiatrische Unterbringung anteilig am häufigsten bei Tätern *einfacher* sexueller Gewalt gegen Kinder (8,2 %) und bei sexueller Tötung (15 %) angeordnet worden ist. Auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde am häufigsten nach schwerer sexueller Gewalt (4,6 %) angeordnet.[1261]

[1260] Im Rahmen ihrer Untersuchung von Personen, die in den Jahren 1999 oder 2000 aufgrund der Begehung eines Sexualdelikts zu Sicherungsverwahrung verurteilt worden waren, stellte auch *Elz* fest, dass Sicherungsverwahrung erheblich häufiger bei sexueller Gewalt verhängt wurde, als bei sexuellem Missbrauch (*Elz*, Gefährliche Sexualstraftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen, S. 97 f.). Allerdings widerspricht die ebenfalls erheblich seltenere Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB bei sexuellem Missbrauch der von *Elz* geäußerten Vermutung, dass die häufigere Verhängung von Sicherungsverwahrung bei sexueller Gewalt auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass bei sexuellem Kindesmissbrauch möglicherweise vermehrt eher eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung in Frage käme.

[1261] Genau genommen ist diese Maßregel in der Gruppe der sexuellen Tötung anteilig am häufigsten angewendet worden (5 %). Aufgrund der sehr geringen Gruppengröße entsprach dieser Anteil allerdings lediglich einem einzigen Täter.

Berufsverbote sind ausschließlich bei Tätern sexueller Missbrauchsdelikte verhängt worden. Dies war jedoch angesichts des Akzessorietätserfordernisses des § 70 StGB naheliegend.[1262]

2.2.3.2.2 Führungsaufsicht

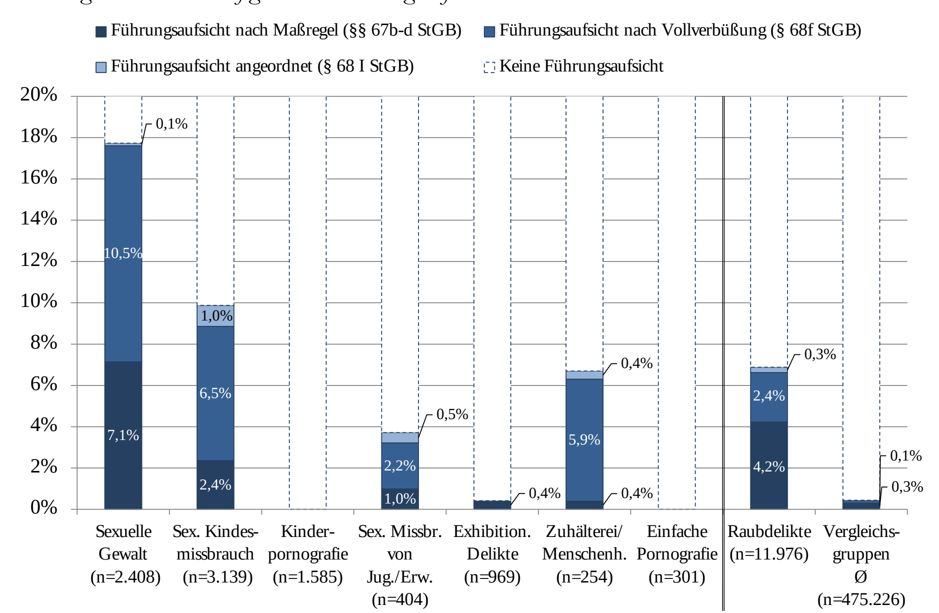
Für sexuelle Nötigung (§§ 177 f. StGB), sexuellen Missbrauch und Zuhälterei sieht § 181b i. V. m. § 68 I StGB im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von wenigstens sechs Monaten die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht besonders vor. Darüber hinaus besteht in Bezug auf die in § 181b StGB aufgezählten Sexualstraftaten die Besonderheit, dass bereits die Vollverbüßung einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe gemäß § 68f Abs. 1 StGB zu einer von Gesetzes wegen eintretenden Führungsaufsicht führt. Daher war zu erwarten, dass Führungsaufsicht bei den Tätern aus den Untersuchungsgruppen außerordentlich häufig (schon von Gesetzes wegen) eintrat. *Abbildung 2.2.3.2.2* zeigt, dass diese Erwartung berechtigt war.

Zu beachten ist, dass *Abbildung 2.2.3.2.2* die Anordnungshäufigkeit von Führungsaufsicht jeweils bezogen auf alle Täter aus den Untersuchungsgruppen abbildet, bei denen das Bezugssexualdelikt das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung darstellte. Eine Beschränkung auf Täter, die zu mindestens sechs Monaten Freiheits- oder Jugendstrafe oder zur Unterbringung im stationären Maßregelvollzug verurteilt worden sind (zum Zwecke einer isolierten Betrachtung der potentiellen Anordnungsfälle), erschien nicht sinnvoll, da anhand der vorhandenen Daten nicht festgestellt werden konnte, zu welchen Teilen eine Strafe auf einen bestimmten Tatbestand zurückzuführen gewesen ist, weshalb im Einzelfall nicht feststellbar war, ob die Voraussetzungen des § 68 I StGB vorgelegen haben oder nicht.[1263]

[1262] Insbesondere bei den §§ 174a-c StGB, wo auch bei 2 von 16 Tätern – und damit anteilig am häufigsten – ein Berufsverbot verhängt worden ist, liegt ein Zusammenhang zum Beruf des Täters nahe. Die übrigen 6 Berufsverbote wurden im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch oder sexuellen Missbrauch von Jugendlichen ausgesprochen.

[1263] Denn im Falle einer Gesamtfreiheitsstrafe setzt die Verhängung von Führungsaufsicht nach § 68 I StGB voraus, dass wenigstens eine Einsatzstrafe auf mindestens sechs Monate lautet und wegen eines besonderen Führungsaufsichtsdeliktes verhängt wird (*Groß,* in: MK § 68, Rn. 4).

Abbildung 2.2.3.2.2: Häufigkeit von Führungsaufsicht



Insgesamt richteten sich 17,1 % der Anordnungen von Führungsaufsicht gegen Sexualstraftäter. Aufgrund der häufigen Verhängung von stationären Maßregeln und langen Freiheitsstrafen, erfolgte die Anordnung von Führungsaufsicht mit Abstand am häufigsten bei sexuellen Gewalttätern. Etwa jeder fünfte bis sechste sexuelle Gewalttäter stand im Anschluss an den sanktionsbedingten Freiheitsentzug unter Führungsaufsicht, während nur etwa jeder zehnte Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs zu Beginn des Beobachtungszeitraumes der Führungsaufsicht unterstellt war. Besonders gegenüber den Tätern aus der Vergleichsgruppe der Raubdelikte erscheint der Anteil an Personen mit Führungsaufsicht unter den sexuellen Gewalttätern außergewöhnlich groß. Hier werden sich insbesondere die unterschiedlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Führungsaufsicht (vgl. § 68f I 1 StGB) ausgewirkt haben.

Auch die noch vergleichsweise häufige Anordnung von Führungsaufsicht in der Gruppe Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel war sicherlich auf die Regelung der §§ 68f I 1 i. V. m. §§ 181a, b StGB zurückzuführen.

2.2.3.3 Diversionsentscheidungen

Auch bei den nach Jugendstrafrecht ergangenen Diversionsentscheidungen ergab sich eine nicht uninteressante Auffälligkeit. Wie in *Tabelle 2.2.3.3* zu erkennen ist, wurden staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gemäß § 45 I, II JGG in den Gruppen der sexuellen Gewaltdelikte mit zunehmender schwere der Bezugstat seltener. So handelte es sich schließlich bei allen sieben Verfahrenseinstellungen in

Verfahren wegen schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder um gerichtliche Verfahrenseinstellungen nach § 47 JGG. In den Tätergruppen, deren Anlasstat ein sexueller Kindesmissbrauch war, zeichnete sich dagegen keine entsprechend deutliche Tendenz ab.

Tabelle 2.2.3.3: Art der Diversionsentscheidungen gemäß §§ 45, 47 JGG

Untersuchungsgruppe			Diversionsentscheidungen				
			§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	§ 47 I JGG	N
Sexualdelikte insgesamt			19,4%	37,8%	9,2%	33,6%	860
davon	**Sexuelle Gewalt**		**4,2%**	**41,3%**	**5,4%**	**49,1%**	**167**
	davon	Einfache sex. Gewalt	5,5%	55,0%	4,6%	34,9%	109
		Schwere sex. Gewalt	2,9%	17,6%	8,8%	70,6%	34
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	17,6%	5,9%	76,5%	17
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	7
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**18,9%**	**38,5%**	**9,2%**	**33,4%**	**455**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	29,5%	29,5%	6,8%	34,1%	44
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	15,9%	41,2%	10,3%	32,6%	301
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	16,0%	36,0%	12,0%	36,0%	25
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	24,7%	34,1%	5,9%	35,3%	85
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**5,0%**	**40,0%**	**5,0%**	**50,0%**	**20**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	50,0%	0,0%	0,0%	50,0%	2
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	0,0%	44,4%	5,6%	50,0%	18
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**23,7%**	**36,6%**	**8,6%**	**31,2%**	**93**
	davon	Exhibitionismus	20,7%	36,6%	7,3%	35,4%	82
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	45,5%	36,4%	18,2%	0,0%	11
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**40,8%**	**31,2%**	**15,2%**	**12,8%**	**125**
		Einfache Pornografiedelikte	40,8%	31,2%	15,2%	12,8%	125
Vergleichsgruppe insgesamt			34,6%	40,4%	3,0%	21,9%	140.589
davon	Diebstahl, Unterschlagung & Betrug		41,3%	36,8%	3,2%	18,7%	90.946
	Sachbeschädigung		26,1%	48,8%	3,6%	21,5%	18.345
	Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung		30,7%	43,2%	2,3%	23,9%	2.114
	(Vorätzl.) Körperverletzung		20,3%	46,9%	2,2%	30,6%	27.563
	Raubdelikte		5,2%	34,9%	3,4%	56,5%	1.621

Es hätte nahe gelegen, dass die durch das Gericht gemäß § 47 JGG eingestellten Verfahren wegen schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder mehrheitlich wegen mangelnder Reife des Beschuldigten eingestellt worden sind, denn nur insoweit ist der Handlungsspielraum des Gerichts gemäß § 47 I Nr. 4 JGG gegenüber den der

Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung nach Maßgabe des § 45 JGG erweitert. Soweit aus den Daten ersichtlich, war dies jedoch bei keiner der fraglichen Diversionsentscheidungen der Fall.

2.2.3.4 Geldstrafen

In vielen Untersuchungsgruppen spielten Geldstrafen aufgrund der Deliktschwere keine erhebliche Rolle. Wie sich bereits in *Abschnitt 2.1* gezeigt hat, gibt es aber auch einige Sexualdelikte, bei denen Geldstrafen nicht nur eine häufige, sondern sogar die häufigste strafrechtliche Reaktion auf die Tat darstellten. Zumindest in Bezug auf diese Gruppen erschien es nicht uninteressant, die Höhe der verhängten Tagessätze zu untersuchen, da diese gewisse Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Personen zulassen (vgl. § 40 II StGB).

Für ausgewählte Untersuchungs- und Vergleichsgruppen kann die Höhe der verhängten Tagessätze *Tabelle 2.2.3.4* entnommen werden. Da auch das Alter mit den wirtschaftlichen Verhältnisse in Zusammenhang steht, wird der Altersmedian der Täter bei Verurteilung ebenfalls abgebildet.

Tabelle 2.2.3.4: Höhe der verhängten Tagessätze in ausgewählten Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Höhe der verhängten Tagessätze							Median in €	Ø in €	Altersmedian	N
	1-10€	>10-20€	>20-30€	>30-50€	>50-70€	>70-100€	>100€				
Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	12%	25%	22%	26%	8%	3%	4%	25	34	42	186
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	7%	30%	22%	26%	6%	7%	2%	25	34	41	165
Besitz/Verbr. Von Kinderpornogr.	5%	18%	18%	30%	11%	11%	7%	33	47	36	1.076
Sex. Missbrauch von Jugendlichen	8%	32%	21%	32%	3%	5%	0%	24	29	41	38
Exhibitionismus	4%	13%	14%	27%	12%	19%	11%	50	60	39	572
Erregung öffentl. Ärgernisses	5%	14%	13%	18%	10%	20%	20%	50	72	37	97
Zuhälterei / Ausb. von Prostituierten	0%	43%	29%	14%	14%	0%	0%	24	28	40	14
Einf. Pornografiedel.	5%	11%	14%	28%	9%	19%	14%	50	63	38	156
Diebstahl, Unterschl. & Betrug	6%	15%	12%	26%	10%	16%	16%	50	71	34	158.479
Sachbeschädigung	3%	12%	11%	30%	11%	18%	16%	50	70	27	7.894
Nötigung,	3%	10%	10%	22%	11%	21%	24%	67	84	35	5.885
(Vors.) Körperverl.	7%	17%	14%	24%	9%	14%	15%	40	62	33	34.211

Zu beachten ist, dass Geldstrafen bei den Anlassdelikten des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs, des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen sowie Ausbeutung von Prostituierten insgesamt eher selten verhängt worden sind, sodass es sich bei den insoweit in *Tabelle 2.2.3.4* berücksichtigten Tätern um eine besondere Auswahl gehandelt haben kann, während in den anderen aufgeführten Deliktgruppen jeweils mindestens die Hälfte der Täter eine Geldstrafe erhielt.

Es fällt auf, dass Täter von exhibitionistischen Delikten und einfachen Pornografiedelikten im Schnitt aus ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gestammt zu haben scheinen, wie die zu Geldstrafen verurteilten Täter aus den aufgeführten Vergleichsgruppen. Dagegen wurden gegenüber den Tätern aus den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs und gegenüber Tätern, die Prostituierte ausgebeutet hatten, vergleichsweise häufig eher niedrige Tagessätze verhängt, was vermuten lässt, dass diese im Vergleich zu den zuvor genannten Gruppen vermehrt aus eher schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen stammten. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen aus vorangegangenen Untersuchungen.[1264]

2.3 Zeitliche Nähe der strafrechtlichen Reaktion

Wie viel Zeit zwischen der Begehung einer Straftat und der Verurteilung des Täters vergeht, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die je nach Art der begangenen Tat in ihrer Bedeutung variieren. Bereits die durchschnittliche Dauer eines Strafverfahrens liegt bei etwa 4 Monaten[1265], wobei allerdings die Verzögerung der Rechtskraft vieler Urteile durch Rechtsmittelverfahren und die bis zur (offiziellen) Kenntnis von der Tat vergangene Zeit noch nicht berücksichtigt sind. Bei zahlreichen Sexualdelikten hängt die Einleitung eines Verfahrens vom Opferverhalten ab, von dessen Reaktion auf und den Umgang mit der Tat. Oft bedarf es einiger Zeit, bis das Opfer zur Anzeige bereit ist. Aber auch wenn das Opfer Anzeige erstattet und ein Tatverdächtiger ermittelt bzw. vom Opfer benannt werden kann, können noch viele andere Gründe, wie bspw. die Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten, den Verfahrensabschluss verzögern.[1266]

So vergingen in den Bezugssachen der Täter aus den Untersuchungsgruppen durchschnittlich 523 Tage zwischen der (letzten) Anlasstat und dem Urteil, während

---

[1264] So waren bspw. in der Untersuchungsgruppe von *Elz* etwa ein Drittel der Täter, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde zur Tatzeit arbeitslos (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 97, 100). Zwar galt dasselbe auch für die sexuellen Gewalttäter (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 94), allerdings waren diese auch erheblich jünger. Eine entsprechende Arbeitslosenquote ergab sich auch in der Untersuchung von *Herz* zur Empirie des Menschenhandels (*Herz*, Menschenhandel, S. 209)

[1265] Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick 2011, S. 36.

[1266] Vgl. beispielsweise in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch die von *Gunder* ermittelten Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 390 ff.)

in den Vergleichsgruppen mit durchschnittlich nur 261 Tagen beinahe in der Hälfte der Zeit eine Sanktionierung der Täter erfolgte.

Tabelle 2.3 zeigt wie lang der Zeitraum zwischen der (letzten) Anlasstat und der Verurteilung bzw. Diversionsentscheidung bei Sexualdelikten und ausgewählten Vergleichsgruppen ausgefallen ist. Es muss an dieser Stelle allerdings noch einmal betont werden, dass aus dem Bundeszentralregister nur jeweils das Datum der **letzten einer Entscheidung zugrunde liegenden Tat** ersichtlich gewesen ist (§ 5 I Nr. 3 BZRG). Diese muss nicht notwendig der zuordnungsrelevanten Tat entsprochen haben, denn diese stellte lediglich das schwerste der Bezugsentscheidung zugrunde liegende (Sexual-)Delikt dar. Darüber hinaus muss es sich, auch wenn es sich bei der letzten Tat vom Typ her um das (Bezugs-)Sexualdelikt handelte, nicht um die einzige und somit auch nicht um die erste (abgeurteilte) Tat dieser Art durch den Täter gehandelt haben. So stellte beispielsweise *Pape* in ihrer Untersuchungsgruppe von Tatverdächtigen, denen sexueller Kindesmissbrauch zur Last gelegt wurde, fest, dass der Tatverdacht bei nahezu der Hälfte der Untersuchten mehrere sexuelle Übergriffe betraf, die sich über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erstreckt hatten.[1267] *Gunder* berichtet von einem Verfahren, in dem einem Tatverdächtigen 380 Taten vorgeworfen worden sind; Insgesamt betraf in ihrer Untersuchung etwa ein Drittel der Verfahren nicht nur ein einmaliges Ereignis.[1268] Auch hier wurde bereits festgestellt, dass den Bezugsentscheidungen (mit Ausnahme der einfachen Pornografiedelikte) in etwa in 25 bis 50 % der Fälle mehr als eine materiell-strafrechtliche Tat zugrunde lag.[1269]
Während insgesamt bei den Tätern aus den Vergleichsgruppen nur in etwa in jedem 50. Fall zwischen der (letzten) Bezugstat und dem Urteil der Bezugsentscheidung **mehr als drei Jahre** vergingen, verstrichen bei nahezu jedem zehnten Sexualstraftäter mehr als drei Jahre zwischen Anlasstat und Urteil. Dabei waren die **Schwankungen zwischen den einzelnen Gruppen bei den Sexualdelikten erheblich ausgeprägter** als in den Vergleichsgruppen. Während bereits bei den sexuellen Gewalttätern zwischen Anlasstat und Sanktion im Schnitt erheblich mehr Zeit verging als in sämtlichen Vergleichsgruppen, erfolgte in keiner der hier untersuchten Tätergruppen die strafrechtliche Reaktion schneller als bei exhibitionistischen Delikten.

Für Sexualstraftaten mit kindlichen Opfern heben die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 221 I das Beschleunigungsgebot besonders hervor. Allerdings sind die Opfer von **sexuellem Kindesmissbrauch** häufig erst mit voranschreitendem Alter bereit, sich wegen der Tat einer anderen Person anzuvertrauen oder sie erkennen überhaupt erst lange nach der Tat,

[1267] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelikten, S. 165. Vergleichbare Feststellungen machten auch *Elz* (Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 124) und *Berner/Karlick-Bolten* (Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 102).

[1268] *Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 281.

[1269] Vgl. oben Kapitel VI, *Abschnitt 5.4*.

Tabelle 2.3: Zeit zwischen (letzter) Anlasstat und Urteil/Einstellungsbeschluss

Untersuchungsgruppe	Zeit zwischen (letzter) Tat und Urteil der Bezugsentscheidung < 1 Jahr				1 - 3 Jahre			> 3 Jahre			Median in Tagen	Ø in Tagen	N
	0-3 Monate	4-6 Monate	7-12 Monate		1-2 Jahre	2-3 Jahre		3-5 Jahre	>5 Jahre				
Sexualdelikte insgesamt	6,5%	18,2%	32,2%	57,0%	25,1%	8,3%	33,4%	4,8%	4,5%	9,3%	307	523	9.055
davon **Sexuelle Gewalt**	**1,6%**	**17,7%**	**36,2%**	55,6%	**26,3%**	**7,3%**	33,6%	**4,9%**	**4,4%**	9,4%	**312**	**524**	**2.406**
davon Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	3,4%	16,1%	39,0%	58,6%	28,1%	7,4%	35,5%	3,8%	2,2%	6,0%	304	438	1.023
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,1%	20,4%	36,0%	56,5%	24,2%	7,2%	31,4%	5,0%	4,1%	9,0%	295	507	1.030
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	1,6%	12,0%	30,6%	44,3%	32,8%	6,6%	39,3%	6,0%	10,4%	16,4%	410	764	183
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	18,2%	21,5%	39,7%	24,0%	9,9%	33,9%	8,3%	16,5%	24,8%	433	986	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	21,6%	29,7%	51,4%	16,2%	5,4%	21,6%	16,2%	10,8%	27,0%	330	725	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0,0%	66,7%	66,7%	16,7%	0,0%	16,7%	16,7%	0,0%	16,7%	299	451	12
Sexueller Kindesmissbrauch	**4,8%**	**16,0%**	**31,1%**	51,8%	**27,8%**	**9,6%**	37,5%	**5,0%**	**5,7%**	10,7%	**347**	**593**	**4.722**
davon Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	9,2%	23,3%	35,9%	68,4%	21,1%	6,1%	27,1%	3,4%	1,1%	4,5%	247	356	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	4,6%	14,8%	31,2%	50,5%	26,5%	8,4%	34,9%	5,3%	9,3%	14,6%	356	707	1.733
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	3,8%	14,1%	30,9%	48,8%	24,8%	9,6%	34,4%	7,1%	9,6%	16,8%	373	773	602
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	1,4%	10,9%	20,2%	32,5%	26,6%	15,4%	42,0%	13,2%	12,3%	25,5%	558	854	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	4,9%	17,0%	32,1%	54,0%	32,6%	10,7%	43,3%	2,5%	0,2%	2,7%	334	408	1.584
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.	**1,5%**	**16,1%**	**30,4%**	48,0%	**27,2%**	**11,4%**	38,6%	**8,7%**	**4,7%**	13,4%	**371**	**592**	**404**
davon Sex. Missbrauch von Jugendlichen	2,2%	16,3%	25,5%	44,0%	19,0%	14,7%	33,7%	15,2%	7,1%	22,3%	467	708	184
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	1,0%	16,6%	36,1%	53,7%	32,7%	7,8%	40,5%	2,9%	2,9%	5,9%	341	491	205
Sex. Missbrauch v. Behand./Gefang.	0,0%	6,7%	13,3%	20,0%	53,3%	20,0%	73,3%	6,7%	0,0%	6,7%	447	564	15
Exhibitionistische Delikte	**26,7%**	**30,6%**	**30,3%**	87,5%	**10,4%**	**1,7%**	12,1%	**0,4%**	**0,0%**	0,4%	**156**	**204**	**968**
davon Exhibitionismus	26,0%	30,6%	31,2%	87,9%	10,3%	1,4%	11,8%	0,4%	0,0%	0,4%	158	203	842
Erregung öffentlichen Ärgernisses	31,0%	30,2%	23,8%	84,9%	11,1%	3,2%	14,3%	0,8%	0,0%	0,8%	137	211	126
Kommerzielle Sexualdelikte	**11,5%**	**19,8%**	**29,2%**	60,5%	**20,7%**	**10,3%**	31,0%	**7,4%**	**1,1%**	8,5%	**277**	**434**	**555**
davon Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	5,7%	11,4%	29,5%	46,7%	17,1%	21,0%	38,1%	14,3%	1,0%	15,2%	382	591	105
Menschenhandel	2,0%	16,8%	24,8%	43,6%	23,5%	16,1%	39,6%	13,4%	3,4%	16,8%	430	620	149
Einfache Pornografiedelikte	18,3%	24,3%	31,2%	73,8%	20,6%	3,7%	24,3%	2,0%	0,0%	2,0%	208	286	301
Vergleichsgruppe insgesamt	25,2%	26,4%	27,1%	78,8%	15,2%	3,6%	18,8%	2,0%	0,4%	2,4%	174	261	433.462
davon Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	29,1%	24,8%	23,3%	77,2%	15,3%	4,3%	19,6%	2,6%	0,5%	3,1%	163	269	322.424
(Vorätzl.) Körperverletzung	16,8%	29,5%	35,7%	81,9%	15,3%	2,1%	17,4%	0,6%	0,1%	0,7%	193	243	98.302
Raubdelikte	7,2%	26,5%	39,8%	73,5%	20,1%	4,0%	24,1%	1,6%	0,8%	2,4%	236	322	11.945
Mord & Totschlag	0,4%	15,7%	58,4%	74,5%	19,6%	2,7%	22,3%	1,3%	2,0%	3,3%	264	381	791

dass ihnen Unrecht angetan worden ist.[1270] Dementsprechend erwartungsgemäß zeigten sich insbesondere in den Untersuchungsgruppen mit kindlichen Opfern recht viele Fälle, bei denen zwischen Tat und Urteil mehr als drei Jahre vergangen waren. Die durchschnittlich verstrichene Zeit wich in diesen Gruppen auch meist außergewöhnlich stark vom Median ab. Wie *Tabelle 2.3* zeigt, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Verurteilung entweder recht schnell – innerhalb eines Jahres (zwischen 30 und 50 %) – aber ungewöhnlich häufig auch erst nach mehr als 5 Jahren (um die 10 %) erfolgte. Das letzteres wohl auf sehr späte Anzeigen zurückzuführen gewesen ist, zeigt anschaulich auch eine von *Pape* bei sexuellem Missbrauch festgestellte extreme Abweichung zwischen arithmetischem Mittel (20,9 Monate) und Median (0,7 Monate) hinsichtlich der bis zur Anzeige vergangenen Zeit.[1271] Es wird wohl vermehrt entweder unmittelbar nach der Tatbegehung bzw. deren Bekanntwerden – mutmaßlich eher von Dritten – oder aber sehr spät – mutmaßlich vermehrt vom inzwischen älter gewordenen Opfer selbst[1272] – Anzeige erstattet. Sehr viel Zeit verging insbesondere in der Gruppe des **Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen**, bevor die Täter strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden. *Eher/Ross* sehen derartige Befunde als Hinweis darauf, dass möglicherweise die bei Missbrauchstätern mit verwandten Opfern häufig beobachteten geringeren Rückfallraten nur Resultat einer geringeren Entdeckungswahrscheinlichkeit sind.[1273] Ähnlich viel Zeit zwischen Anlasstat und Bezugsentscheidung verstrich allerdings auch in den Gruppen der **sexuellen Gewalt gegen Kinder**. Bei sexueller Gewalt (gegen Jugendliche oder Erwachsene) werden Anzeigen dagegen wohl ganz überwiegend eher früh erstattet.[1274] Zusätzlich ist insbesondere bei sexuellem Kindesmissbrauch zu bedenken, dass die Dauer zwischen der ersten Tat und der Sanktion gerade in diesem Bereich häufig deutlich länger ausgefallen sein wird, da sich sexueller Missbrauch nicht selten über einen längeren Zeitraum erstreckt.[1275]

[1270] Grundsätzlich erfolgt die Anzeige in diesem Deliktbereich allerdings auch selten durch das Opfer selbst (vgl. bspw. *Neumann*, Sexueller Missbrauch von Kindern in Hamburg – Ein Vergleich der Fälle aus den Jahren 2005 und 2009, S. 60 ff.). Eine Zusammenfassung internationaler empirischer Erkenntnisse zum Anzeigezeitpunkt bei sexuellem Kindesmissbrauch und zur durchschnittlichen Dauer zwischen Tat und Anzeige findet sich bei *Mosser*, Wege aus dem Dunkelfeld, S. 31 ff.

[1271] *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelikten, S. 190. Nicht ganz so ausgeprägt, dennoch aber beachtlich, fiel die Differenz zwischen durchschnittlicher Dauer von der Anzeige bis zum Hauptverfahren (10,3 Monate) gegenüber dem entsprechenden Median (8 Monate) bei *Gunder* aus (*Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 287).

[1272] So zeigten immerhin in der Untersuchung von *Neumann* knapp zwei Drittel der anzeigenden Opfer die Tat erst mindestens 5 Jahre nach der Tat an (*Neumann*, Sexueller Missbrauch von Kindern in Hamburg, S. 75).

[1273] *Eher/Ross*, Sexual Offender Treatment 2006, S. 1, 7. Näher dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2*.

[1274] Vgl. *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 77 f.

[1275] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S.262; *Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelikten, S. 165; *Gunder*, Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren, S. 281.

Nur beim Vorwurf eines **sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** erging die Entscheidung in der Sache vergleichsweise schnell. Allerdings verstrich auch in dieser Deliktgruppe erheblich mehr Zeit zwischen Anlasstat und Urteil bzw. Einstellungsbeschluss als bei exhibitionistischen Delikten.

Auch bei den **Prostitutionsdelikten** dauerte es nicht selten 3–5 Jahre, bis das Strafverfahren zum Abschluss kam. Zusammen lag der Median in den beiden entsprechenden Untersuchungsgruppen bei 407 Tagen (Ø 608). Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis gelangte auch *Herz* in ihrer Untersuchung von Strafverfahren wegen entsprechenden Delikten.[1276]

Unerwartet viel Zeit verging zwischen Anlasstat und Verfahrensabschluss auch in der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte**, insbesondere, wenn man diese mit den sehr schnell abgeschlossenen Verfahren wegen einfacher Pornografie vergleicht. Insoweit zeigte sich auch kein großer Unterschied zwischen Besitz (Median 330 Tage; Ø 405 Tage) und Herstellung oder Verbreitung (Median 360 Tage; Ø 414 Tage).

2.4 Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

Da die Schuldfähigkeit zentrale Voraussetzung für die Strafbarkeit ist und die Daten zumindest teilweise Aufschluss über die gerichtliche Beurteilung der Schuldfähigkeit der Täter lieferten, soll dieser Aspekt hier nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Es muss aber insoweit betont werden, dass die folgende *Abbildung 2.4* nur eine annäherungsweise Übersicht über die Häufigkeiten der Anwendung der §§ 20, 21 StGB liefern kann, da die Daten insoweit offenbar **lückenhaft** waren.[1277] Immerhin fiel der hier ermittelte Anteil an eingeschränkt schuldfähigen Tätern beinahe identisch zum auf Grundlage der StVS 2004 berechenbaren Anteil aus.[1278] Da die

[1276] Dort wurde (bei einem Abstellen auf die Zeit der Aufnahme der Ermittlungen) eine mittlere Verfahrensdauer von 502 Tagen (Median: 408) festgestellt (*Herz*, Menschenhandel, S. 136 f.).

[1277] Die Anwendung der §§ 20, 21 StGB ist kein im Bundeszentralregister separat erfasster Umstand, sondern nur über die allgemeinere Information der im Urteil zur Anwendung gekommenen Vorschriften (TKZ 2013, vgl. auch Kapitel V, *Abschnitt 3.2*) ersichtlich. Allerdings ließ sich aufgrund der vorhandenen Daten feststellen, dass die Meldung der Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht ganz zuverlässig ist, denn auch in Urteilen, die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB umfassten, konnte nicht in jedem Falle die Anwendung der §§ 20, 21 StGB festgestellt werden. So war in 18 von 56 (32 %) Fällen einer isoliert angeordneten psychiatrischen Unterbringung keine Feststellung der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) aus der TKZ 2013 ersichtlich und in 23 von 104 (22 %) Fällen einer neben der Strafe angeordneten psychiatrischen Unterbringung keine Feststellung der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). Es ist denkbar, dass die fehlende Erwähnung der §§ 20, 21 StGB in diesen Fallgestaltungen darauf zurückgeführt werden kann, dass deren Anwendung insoweit als selbstverständlich und eine ausdrückliche Nennung als überflüssig angesehen worden ist, ebenso kann der Fehler aber auch auf eine allgemein etwas rigide Meldemoral hinsichtlich der Anwendung der §§ 20, 21 StGB hindeuten.

[1278] Lässt man die hier in den Untersuchungsgruppen grundsätzlich mit enthaltenen Verfahrenseinstellungen nach den §§ 45, 47 JGG außer Acht, wurden insgesamt 8,1 % der Täter aus den Untersuchungsgruppen in der Bezugssache für eingeschränkt schuldfähig befunden (§ 21 StGB).

Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht separat erfasst, sondern für jede Bezugsentscheidung einzeln aus den Daten Textblöcken zu angewandten Vorschriften entnommen werden musste[1279], beschränkt sich die Darstellung zudem auf die Täter aus den Untersuchungsgruppen.

Trotz der eingeschränkten Aussagekraft der Daten entspricht die ausgewiesene Anwendungshäufigkeit der §§ 20, 21 StGB den Erwartungen. Laut einer Erhebung aus Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2001 nur bei rund 12 % der wegen (klassischen) Sexualdelikten Angeklagten ein Schuldfähigkeitsgutachten veranlasst, wobei diese Quote mit jeweils über 13 % bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch erheblich höher ausfiel als bei Exhibitionismus, wo nur knapp über 5 % der Angeklagten begutachtet worden waren.[1280] Sollte dieses Ergebnis repräsentativ sein, erscheinen die in *Abbildung 2.4* ausgewiesenen Quoten keineswegs zu gering, eher wohl sogar etwas hoch, auch wenn es den Gerichten grundsätzlich frei stehen mag, auch ohne Begutachtung von den §§ 20, 21 StGB Gebrauch zu machen.

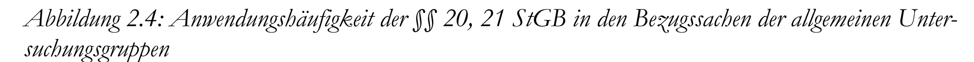
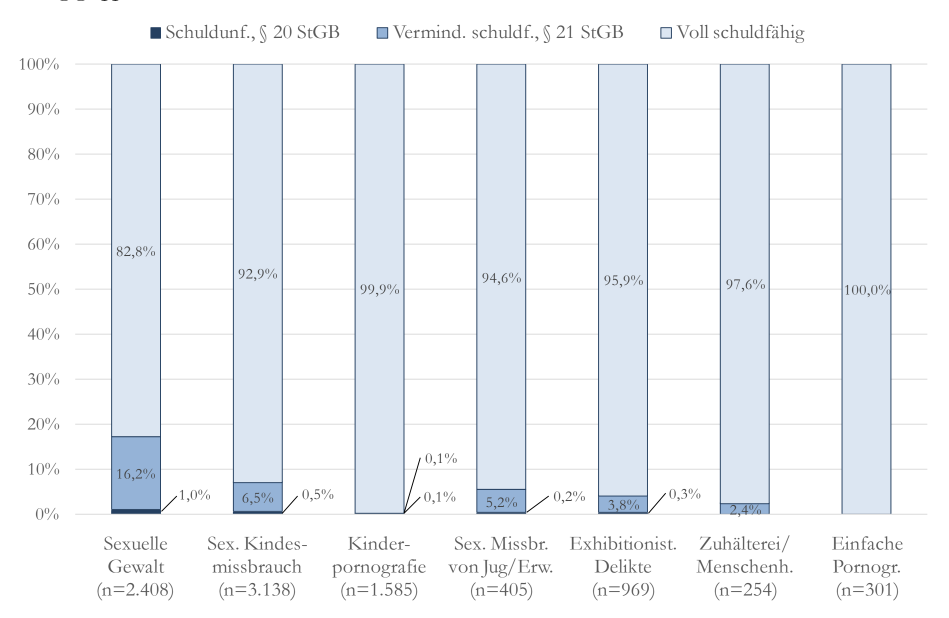


Abbildung 2.4: Anwendungshäufigkeit der §§ 20, 21 StGB in den Bezugssachen der allgemeinen Untersuchungsgruppen



Nach den Zahlen der StVS lag der entsprechende Anteil im Jahr 2004 bezogen auf alle Sexualdelikte zusammen bei 8,25 %. Leicht höher fiel in der StVS aber mit 1 % gegenüber den hier festgestellten 0,55 % die Anwendungshäufigkeit des § 20 StGB aus.

1279 Vgl. Kapitel V, *Abschnitt 3.2*.

1280 *Bosinski/Budde/Frommel/Köhnken*, FPPK 2010, S. 202, 205.

Am häufigsten wurde bei den **sexuellen Gewalttätern** von einer mindestens eingeschränkten Schuldfähigkeit ausgegangen. Allerdings fiel der Anteil hier erheblich kleiner aus als in der Untersuchung sexueller Gewalttäter von *Elz*, in der bei 37 % der Täter von einer eingeschränkten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit ausgegangen wurde.[1281] Einige interessante Unterschiede zeigten sich in den speziellen Deliktgruppen.[1282] So kam § 21 StGB insgesamt am häufigsten in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene zur Anwendung (19,6 %) während in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt lediglich 13 % der Täter als eingeschränkt schuldfähig eingestuft worden sind. Demgegenüber zeigte sich, dass in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder etwas häufiger von einer eingeschränkten Schuldfähigkeit der Täter ausgegangen worden ist, als in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder (17,1 gegenüber 15 %) und dass in dieser Gruppe auch am häufigsten Täter als schuldunfähig eingestuft worden sind (2,8 %).

Beim **sexuellen Kindesmissbrauch** lag der Anteil an eingeschränkt schuldfähigen Tätern lediglich bei etwa 6 bis 7 %, unabhängig davon, ob es sich um ein Delikt mit oder ohne Körperkontakt oder ein Delikt in einem Abhängigkeitsverhältnis handelte. Dagegen wurde in der Gruppe der Kinderpornografiedelikte nur bei 2 von 1.585 Tätern eine eingeschränkte Schuldfähigkeit angenommen. Ebenso selten ist die Schuldfähigkeit gänzlich ausgeschlossen worden.

Bei den **Missbrauchsdelikten mit erwachsenen oder jugendlichen Opfern** waren die meisten für eingeschränkt schuldfähig befunden Personen unter den Tätern eines Missbrauchs Widerstandsunfähiger zu finden. Zwar fiel der Anteil deutlich kleiner aus als in den Gruppen der sexuellen Gewaltdelikte, mit immerhin 7,8 % lag er jedoch höher als in allen anderen speziellen Untersuchungsgruppen zum sexuellen Missbrauch.

In den beiden speziellen Untersuchungsgruppen der **exhibitionistischen Delikte** fiel der Anteil an eingeschränkt Schuldfähigen etwa gleich aus. Nur unter den gemäß § 183 StGB sanktionierten Exhibitionisten waren allerdings auch drei Personen (lediglich 0,4 %), denen die Schuldfähigkeit gänzlich aberkannt worden ist.

Einzig unerwartet war, dass sich bei den Tätern der **kommerziellen Sexualdelikte** zeigte, dass der Anteil an vermindert Schuldfähigen in der Gruppe der Zuhälterei ebenso groß ausfiel wie bei den Exhibitionisten (3,8 %) und damit deutlich größer als bei Tätern, denen Menschenhandel vorgeworfen worden ist (1,3 %). In der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte wurde dagegen wenig überraschend nicht ein einziger Täter für eingeschränkt bzw. nicht schuldfähig befunden.

[1281] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 172.

[1282] Vgl. *Tabelle VII/2.4* im Anhang.

2.5 Sanktionsart im Verhältnis zur Nationalität

Um der unterschiedlichen Altersstruktur deutscher und nichtdeutscher Täter aus den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen wenigstens ansatzweise Rechnung zu tragen, wird für die Gegenüberstellung der Sanktionspraxis bei Deutschen und Nichtdeutschen die Trennung von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht erneut aufgegriffen.

So zeigen *Abbildung 2.5.1* und *2.5.2* die unterschiedliche Sanktionierung von Deutschen und Nichtdeutschen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen nach allgemeinem Strafrecht bzw. bei Anwendung von Jugendstrafrecht.

Fasst man alle Täter aus den Untersuchungsgruppen zusammen, scheinen Nichtdeutsche sowohl bei Anwendung von Jugendstrafrecht als auch bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht – wenn man von der Verhängung von stationären Maßregeln absieht – zunächst etwas härter bestraft worden zu sein als Deutsche.

Abbildung 2.5.1: Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei deutschen und nichtdeutschen Tätern im Vergleich (Erwachsenenstrafrecht)

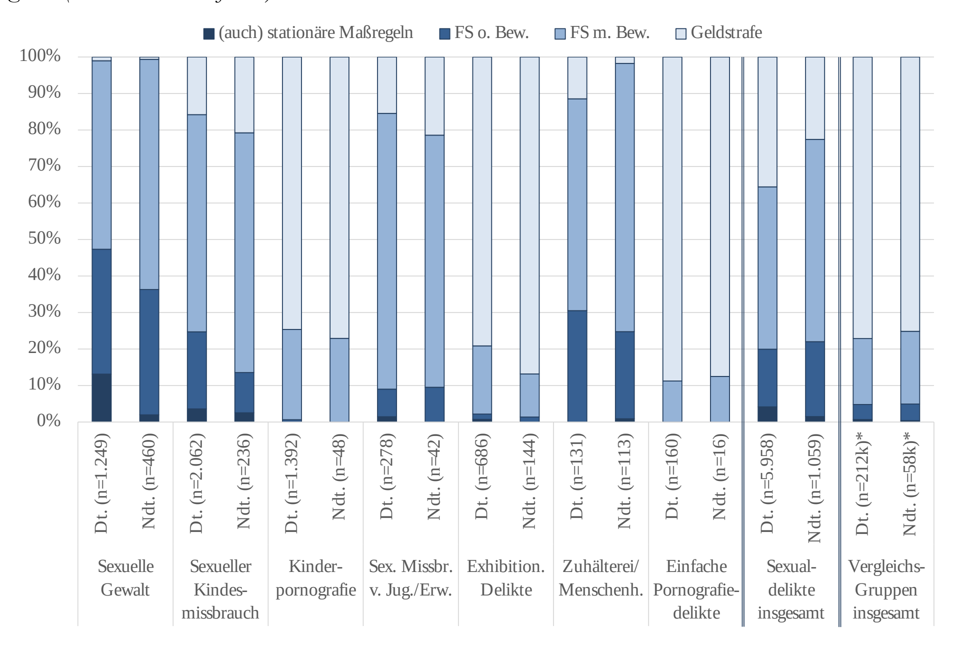
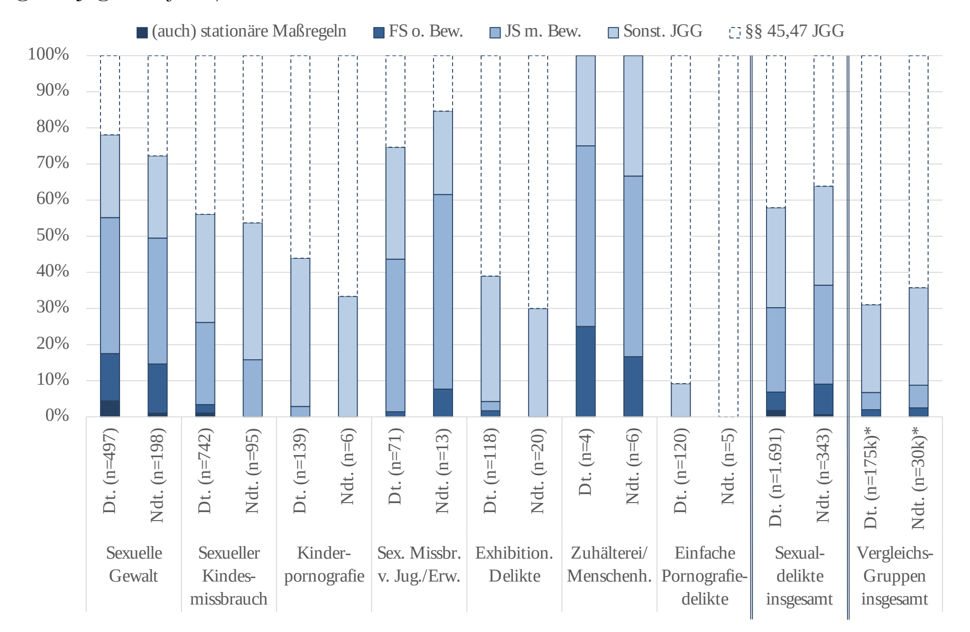


Abbildung 2.5.2: Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei deutschen und nichtdeutschen Tätern im Vergleich (Jugendstrafrecht)



Dieser Anschein ist aber lediglich eine Folge der Tatsache, dass Nichtdeutsche anteilig insbesondere bei den sexuellen Gewaltdelikten stark überrepräsentiert waren.[1283]

Betrachtet man die allgemeinen Untersuchungsgruppen getrennt, so zeigt sich beinahe durchgehend, dass die deutschen Täter deutlich häufiger mit Freiheits- und Jugendstrafen belegt worden sind und dass freiheitsentziehende Sanktionen bei den Deutschen auch seltener primär ausgesetzt wurden. Auch stationäre Maßregeln wurden um ein Vielfaches häufiger bei Deutschen ausgesprochen.

2.6 Sanktionsart im Verhältnis zu Voreintragungen

Da die strafrechtliche Vorgeschichte einer Person für die Strafzumessung in der Praxis eine sehr bedeutende Rolle spielt[1284], soll nun – auch wenn dies einen kleinen Vorgriff zur Untersuchung des Längsschnitts durch die kriminelle Karriere darstellt – der Blick auf die Zeit vor der Bezugsentscheidung gerichtet werden. Bei der Betrachtung der Vorstrafen muss zwar grundsätzlich bedacht werden, dass gegebenenfalls lange zurückliegende Eintragungen möglicherweise bereits aus dem Zent-

[1283] Vgl. dazu oben *Kapitel VI, Abschnitt 6.3.1.*

[1284] Vgl. bspw. *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 362 ff.; *Miebach*, in: MK, § 46 Rn. 111; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 46, Rn. 30.

ralregister getilgt worden waren, sodass die tatsächliche Anzahl an Vorentscheidungen bei einigen Tätern unterschätzt worden sein dürfte. Bereits getilgte Eintragungen konnten allerdings auch bei der richterlichen Würdigung der Tat nicht berücksichtigt werden. Insoweit sind hier nur geringfügige Abweichungen zum Stand der Kenntnis des erkennenden Gerichts zu befürchten.

Abbildung 2.6.1 zeigt zunächst die verhängten Sanktionen in Abhängigkeit zur Anzahl sämtlicher Voreintragungen[1285]. Mit steigender Anzahl an Voreintragungen stieg erwartungsgemäß der Anteil an verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen durchgehend an. So wurde beinahe jeder zweite Täter, der zehn oder mehr Vorstrafen aufwies, zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt, während dies nur etwa für jeden zehnten nicht vorbestraften Täter galt.

Verwundern mag zunächst, dass der Anteil an ambulanten Sanktionen nach Jugendstrafrecht bei Tätern mit ein oder zwei Vorstrafen deutlich größer ausgefallen ist als bei Tätern ohne Vorstrafen. Dies ist jedoch schlicht darauf zurückzuführen, dass Jugendliche und Heranwachsende unter den Personen mit (wenigen) Vorstrafen überrepräsentiert waren.[1286]

[1285] Vergleiche zur Definition der Voreintragung im Rahmen dieser Untersuchung Kapitel XI, *Abschnitt 1.2*.

[1286] So waren etwa 20 % der nicht vorbestraften Täter Jugendliche oder Heranwachsende, während der Anteil unter den Personen mit einer Vorstrafe etwa 33 % und unter denjenigen mit zwei Voreintragungen noch etwas über 30 % und unter den Personen mit 3-4 Vorstrafen immerhin noch etwa 25% betrug. Erst unter den Tätern mit 5-9 Vorstrafen machten Jugendliche und Heranwachsende lediglich noch 11 % aus und schließlich weniger als 1 % der Täter mit Zehn oder mehr Voreintragungen.

Abbildung 2.6.1: Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Sexualstraftätern nach der Anzahl an Voreintragungen jeglicher Art

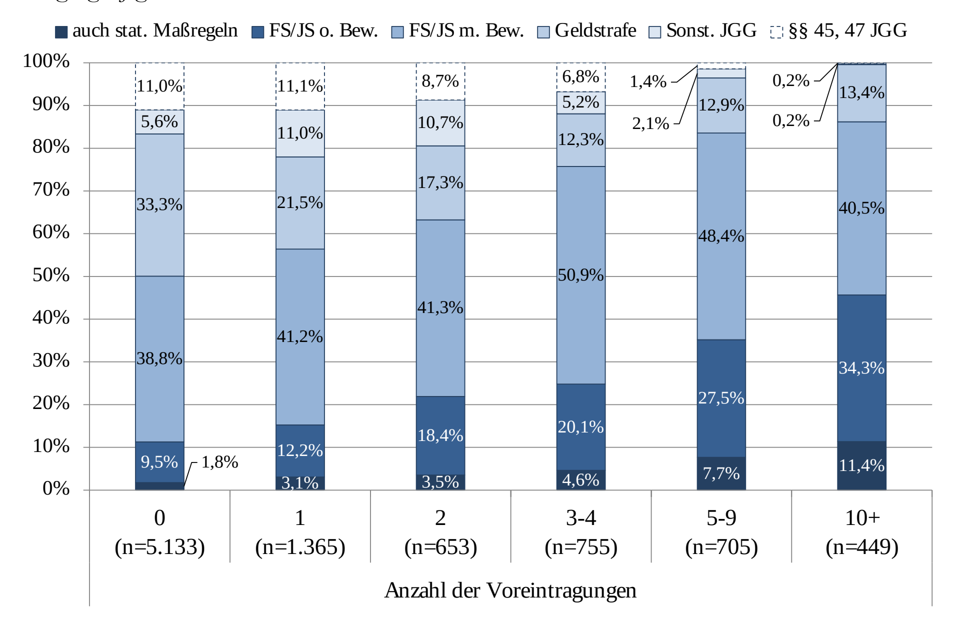
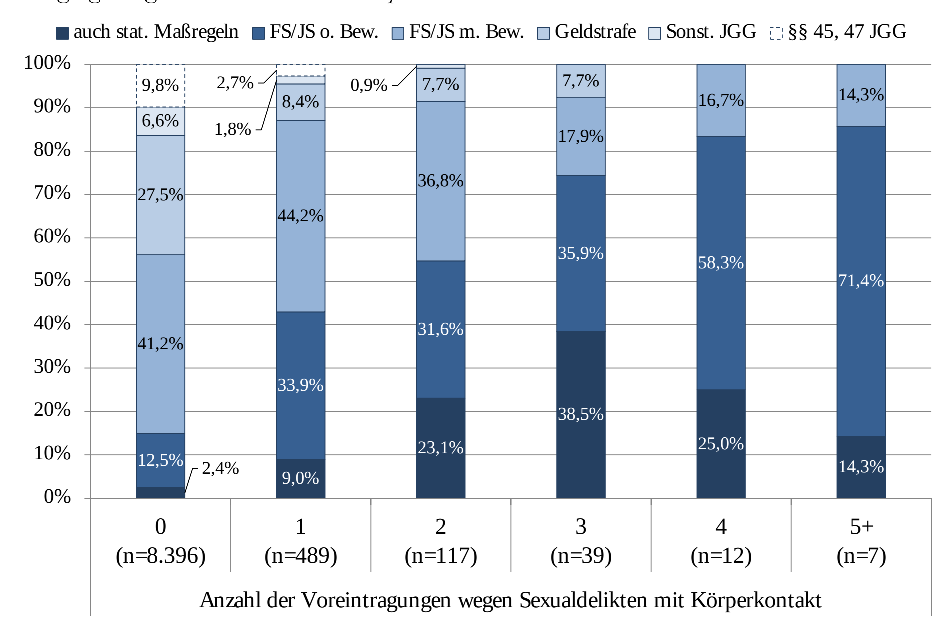


Abbildung 2.6.2: Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei Sexualstraftätern nach der Anzahl an Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt



Wie in *Abbildung 2.6.2* erkennbar, besteht offenbar ein noch deutlicherer Zusammenhang zwischen Sanktion und Anzahl der Voreintragungen, wenn nur auf die Anzahl der Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt abgestellt wird.

Während selbst von den Personen mit zehn oder mehr Vorstrafen jeglicher Art nur weniger als die Hälfte mit einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion belegt worden sind, folgte auf die Anlasstat ab zwei **Vorstrafen wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt** für mehr als die Hälfte der Täter ein Freiheitsentzug. Überraschend ist, dass der Anteil an verhängten stationären Maßregeln im Gegensatz zu verhängten unbedingten Freiheitsstrafen mit steigender Anzahl an Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt nicht durchgehend anstieg, sondern ab vier entsprechenden Voreintragungen rückläufig war. Dies mag vielleicht mit einem steigenden Alter der Täter in Zusammenhang gestanden haben: Während die 39 Personen mit drei Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt einen Altersmedian von 44 Jahren (Ø 43 Jahre) aufwiesen, lag der Median bei den 12 Tätern mit vier entsprechenden Vorstrafen schon bei 52 Jahren (Ø 53 Jahre) und bei den 7 Personen mit fünf oder mehr Vorstrafen wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt bei 58 Jahren (Ø 58 Jahre).

Kapitel VIII: Legalbewährung von Sexualstraftätern

Nachdem die Untersuchungsgruppen im Querschnitt ausführlich beschrieben worden sind, folgt nun einer der Schwerpunkte der Untersuchung: Die Darstellung der Rückfälligkeit nach Sexualstraftaten innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums.

Zu Beginn werden die gewählten Rückfalldefinitionen erörtert (*Abschnitt 1*) und es wird kurz auf das Gesamtaufkommen an rückfälligen Tätern eingegangen (*Abschnitt 2*). Es folgt ein Überblick über die Legalbewährung nach unterschiedlichen Sexualdelikten (*Abschnitt 3*), bevor auf die Rückfallgeschwindigkeit (*Abschnitt 4*) und die Rückfallhäufigkeit (*Abschnitt 5*) der Sexualstraftäter eingegangen wird. Im Anschluss werden dann noch mögliche Zusammenhänge zwischen bestimmten Tatumständen und der Rückfallhäufigkeit überprüft (*Abschnitt 6*), bevor auf soziodemografische Merkmale der Täter im Zusammenhang mit deren Rückfälligkeit eingegangen wird (*Abschnitt 7*). Als Abschluss dieses Kapitels wird dann die im vorangegangenen Kapitel erörterte Sanktionierung der Sexualstraftäter ihrer Legalbewährung gegenübergestellt (*Abschnitt 8*).

1. Die verwendeten Rückfallbegriffe

In diesem ersten Abschnitt wird zunächst auf die für die Untersuchung sehr bedeutsamen unterschiedlichen Rückfallbegriffe eingegangen. Begonnen wird mit einer Definition des allgemeinen Rückfalls (*Abschnitt 1.1*). Im Anschluss wird auf die Kategorisierung nach der Deliktart (*Abschnitt 1.2*) und nach der Deliktschwere (*Abschnitt 1.3*) eingegangen.

Hinsichtlich der Darstellung von Art und Schwere des Rückfalls soll allerdings schon an dieser Stelle auf eine designbedingte Grenze der Aussagekraft hingewiesen werden: Aufgrund der Anlage des Bundeszentralregisters kann in den Fällen, in denen in einer hier als Rückfall eingestuften Entscheidung mehrere Taten abgeurteilt worden sind, nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass *alle* abgeurteilten Taten sich nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum ereignet haben. Im Zentralregister wird nur das Datum der letzten Tat dokumentiert. Dies ist für die allgemeine Einstufung als Rückfall nicht von Bedeutung, da sich in entsprechenden Fällen mindestens eine Tat – die letzte – innerhalb des Risikozeitraums ereignet hat. Allerdings kann dieser Umstand bei der Betrachtung von Art und Schwere der Rückfälle vereinzelt zu Fehleinschätzungen geführt haben, soweit in den Bezugsentscheidungen mehrere Taten unterschiedlicher Art abgeurteilt worden sind, da insoweit nicht überprüfbar war, ob sich gerade das maßgebliche Delikt nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum ereignet hat.

1.1 Der allgemeine Rückfall

Mit Blick auf den Erkenntnisgegenstand müsste in der Kriminologie unter einem Rückfall eigentlich **jede erneute Begehung von Straftaten**, zunächst einmal unabhängig von deren Bekanntwerden, eingestuft werden.[1287] „Erneut“ stellt dabei die Verknüpfung mit dem zuvor bereits erörterten Anknüpfungspunkt der Beobachtung her, der Anlasstat. Auch insoweit hätte theoretisch bereits auf jede Begehung einer Straftat abgestellt werden können, auch unabhängig von deren Sanktionierung. Diesen theoretisch idealen Ansätzen stehen die bereits beschriebenen sehr eingeschränkten praktischen Möglichkeiten entgegen, kriminelles Verhalten auch zuverlässig tatsächlich messen zu können.[1288] Als früheste Möglichkeit der Erfas-

[1287] So bereits *Mannheim,* Rückfall und Prognose, in: Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, S. 38, 51; vgl. auch Vgl. *Heinz,* Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 11, 12.

[1288] Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel III.

sung kann regelmäßig erst die justizielle Registrierung einer Straftat angesehen werden[1289], sofern nicht ausnahmsweise auch ein (eingeschränkter) Zugang zum Dunkelfeld besteht[1290]. Erster (theoretisch) denkbarer Anknüpfungspunkt wäre demnach die polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Kenntnisnahme von einer **möglichen Straftat**, sofern überhaupt ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.[1291] Diesbezüglich sollten allerdings bereits die Ausführungen zum Selektionsprozess in Kapitel III erhebliche Bedenken aufwerfen. So erscheint praktisch als frühester Anknüpfungspunkt eher ein Ansetzen bei zumindest **hinreichend Tatverdächtigen** plausibel.[1292] Einem solchen Ansatz stehen wohl auch weniger grundsätzliche Bedenken als vielmehr die meist fehlende Umsetzbarkeit entgegen. Denn als mögliche Datenquelle existiert insoweit für eine (bundesweite) Untersuchung maßgeblich das **Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV)**, dessen Inhalt aber wissenschaftlichen Auswertungen bislang nicht zugänglich ist.[1293]

In der Regel wird daher in kriminologischen Rückfalluntersuchungen auf (überwiegend formell) **sanktionierte Taten** abgestellt, sowohl um den Eintritt in den Risikozeitraum, als auch den Rückfall zu bestimmen, weil die Erfassung insoweit

---

[1289] Vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, 37.

[1290] Als populärstes Beispiel sei hier die bekannte neuseeländische Dunedin-Studie von *Moffitt* erwähnt (vgl. dazu *Moffitt* et al., Sex Differences in Antisocial Behaviour, S. 12 f.). In Bezug auf Sexualstraftäter konnte beispielsweise *Beier* in seiner Untersuchung teils auch auf Erkenntnisse aus Explorationen zurückgreifen, die teilweise auch Informationen über nicht offiziell registrierte Delikte umfassten. Die Erkenntnisse beschränkten sich dementsprechend allerdings auf selbstberichtete Delinquenz (*Beier,* Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 33). *Yoon* et al. stellten dagegen in ihrer Untersuchung auch auf *„inoffizielle Auffälligkeiten"* ab, für die sich Anhaltspunkte aus dem Schriftverkehr zwischen der untersuchten Präventionsstelle und „*Kooperationsinstanzen*" ergaben, die im Beobachtungszeitraum (noch) nicht polizeilich registriert worden waren (*Yoon* et al. FPPK 2013, S. 177, 179).

[1291] Ein Beispiel für ein entsprechendes Vorgehen ist die Untersuchung von *Albrecht/Grundies* (Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in: *Lösel/Bender/Jehle*, Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 461). Gegen ein solches Vorgehen ist auch grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings bewegt man sich bei der Interpretation dieser *Verdachts*fälle auf einem schmalen Grat. So stellte beispielsweise *Pape,* in deren Untersuchung grundsätzlich wie hier unter einem Rückfall eine erneute Eintragung im Zentralregister verstanden worden ist, nach einer kurzen Darstellung von durch Auskünfte von Staatsanwaltschaften gewonnenen Zusatzinformationen über die untersuchten Probanden, fest: *„Bereits die Auskünfte von drei Staatsanwaltschaften ließen die Rückfallquoten deutlich steigen. Sehr bedenklich erscheint hierbei insbesondere, dass auch bei einschlägigen Rückfalltaten nicht notwendigerweise eine Anklage erfolgte"* (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelinquenz, S. 227).

[1292] So z. B. in einer umfangreichen Untersuchung von *Dahle* et al., in der alle in Berlin zwischen 1994 und 1999 angezeigten Sexualstraftäter untersucht worden sind (FPPK 2009, 210 ff.).

[1293] Schon dem ersten periodischen Sicherheitsbericht (2001) war zu entnehmen, dass das Bundesjustizministerium Überlegungen anstelle, ob und wie man die Daten des ZStV statistischen und wissenschaftlichen Auswertungen zugänglich machen könnte (PSB I, S. 599). Obwohl ein entsprechender Gesetzesentwurf zwischenzeitlich abgelehnt wurde (BT-Drucks. 15/1492, S. 14), ist ein entsprechendes Bestreben im zweiten (und vorläufig letzten) periodischen Sicherheitsbericht (2006) erneut bekräftigt worden (PSB II, S. 7). Dennoch bleibt der Zugang zum Register der Wissenschaft vorerst weiterhin verschlossen.

vergleichsweise äußerst zuverlässig – und wissenschaftlichen Auswertungen zugänglich – durch das **Bundeszentralregister** sichergestellt ist.[1294] Bei Zugrundelegung eines weiten Rückfallbegriffes – jede erneute Tat – wird das Aufkommen an Rückfällen infolgedessen in der empirischen Forschung zwar unterschätzt.[1295] Im Sinne der eingeschränkten Definition jedoch – jede erneute sanktionierte Tat – sind die Beobachtungen zutreffend, soweit die Erhebung der formell sanktionierten Taten nicht fehlerhaft war.[1296] Diese eingeschränkte Sichtweise ist nicht ideal, ermöglicht aber die relativ lebensnahe Abbildung und Untersuchung eines Ausschnitts der Wirklichkeit im Sinne einer **justiziellen Realität**[1297] mit vergleichsweise einfachen Mitteln.

Auch diese Untersuchung basiert – wie bereits vielfach erwähnt – auf dem Datenbestand des Bundeszentralregisters. Als allgemeiner **Rückfall** wird dementsprechend **jede erneute Registrierung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister nach dem Eintritt eines Probanden in den Risikozeitraum innerhalb des für jeden Straftäter individuell ermittelten sechsjährigen Beobachtungszeitraumes verstanden, soweit diese im Bundeszentralregister im Zeitpunkt der Datenerhebung bereits[1298] bzw. noch[1299] enthalten war.**

[1294] Vgl. allgemein zu diesem „strafrechtlichen Rückfallbegriff" *Mannheim,* Rückfall und Prognose, in: Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, S. 38, 41. Dies zeigt sich deutlich in dem Überblick über bisherige Rückfalluntersuchungen im Anhang (*Tabelle IV/2a*). Nur 4 von 30 dort aufgeführten registerbasierten Untersuchungen – die fortgeführten Untersuchungen als eine Untersuchung gezählt – griffen allein oder zusätzlich zum Bundeszentralregister (oder vergleichbaren Strafregistern) zur Messung des Rückfalls auf eine weitere Datenquelle zurück.

[1295] Auch wenn unter den Sanktionierten sicherlich auch stets einige Personen zu finden sein werden, die zu Unrecht verurteilt worden sind (von einem interessanten Beispiel berichtet *Eisenberg,* JZ 2011, S. 672, 676 ff.) – dies ist auch durch das beste Kriminaljustizsystem nicht vermeidbar – überwiegen wohl deutlich die nicht Sanktionierten aber schuldigen Personen (so bereits *Hanson/Morton-Bourgon*, Psychological Assessment 2009, S. 1, 6). Speziell die Unterschiede der Rückfallraten von Sexualstraftätern unter Verwendung verschiedener Rückfalldefinitionen untersuchten *Prentky et al.* anhand einer Population von 265 mehrfach einschlägig vorbestraften und behandelten Sexualstraftätern in den U.S.A. (*Prentky et al.*, Law and Human Behavior 1997, S. 635, 643 ff.) und stellten erhebliche Abweichungen fest. Selbstredend sind diese Beobachtungen allerdings nicht ohne Weiteres auf unser Kriminaljustizsystem übertragbar.

[1296] Auf die entsprechenden Einschränkungen der Aussagekraft für diese Untersuchung wurde bereits in Kapitel V hingewiesen und näher eingegangen.

[1297] Beim Umgang mit Straftätern können anhand von justiziell registrierten Rückfällen ermittelte Risikofaktoren immerhin statistische Wahrscheinlichkeitsprognosen darüber ermöglichen, **ob sich in Zukunft erneut ein Gericht strafrechtlich mit der betreffenden Person auseinandersetzten müssen wird**.

[1298] Auch nachdem ein rechtskräftiges Urteil ergangenen ist (auf die Dauer zwischen Anlasstat und erstinstanzlicher Verurteilung bzw. Verfahrenseinstellung wurde bereits in Kapitel VII, *Abschnitt 2.3* näher eingegangen) kann bis zur Übermittlung an das Bundeszentralregister bis zu ein Monat vergehen (vgl. § 3 BZRGVwV).

[1299] Vgl. zu eventuellen Tilgungsverlusten zwischen den beiden Erhebungswellen die Ausführungen in Kapitel V, *Abschnitt 1.3*.

Aufgrund der Berücksichtigung des Erziehungsregisters konnten bei nach Jugendstrafrecht sanktionierten Personen neben formellen Verurteilungen auch die dort zusätzlich festgehaltenen Diversionsentscheidungen gemäß der **§§ 45, 47 JGG** als Rückfall gewertet werden, deren wesentliche Voraussetzung im Gegensatz zum Urteil nicht die gerichtliche Feststellung der Schuld des Täters, sondern (überwiegend) ein hinreichender Tatverdacht ist.

1.2 Rückfälle in Deliktkategorien

Bei der Darstellung wird grundsätzlich zwischen Sexualrückfällen (*Abschnitt 1.2.1*) und Nichtsexualrückfällen (*Abschnitt 1.2.2*) unterschieden.

1.2.1 Sexualrückfälle

Vielfach wurde im Rahmen früherer Untersuchungen entweder überhaupt nicht zwischen Rückfällen mit unterschiedlichen Varianten von Sexualdelikten unterschieden oder es wurde nur eine sehr oberflächliche Differenzierung vorgenommen.[1300] Schon die bisherigen Ausführungen – insbesondere die Beschreibung der Untersuchungsgruppen im Querschnitt – haben jedoch gezeigt, dass Sexualkriminalität sehr vielseitig ist, weshalb eine undifferenzierte Betrachtung – wenn vermeidbar – nicht angemessen erscheint.

Im Rahmen allgemeiner Darstellungen der Legalbewährung ist es allerdings kaum möglich, die Vielfältigkeit der Sexualkriminalität adäquat zu berücksichtigen. Bei überblickartigen Darstellungen wird daher auch hier lediglich zwischen **Sexualrückfällen mit Körperkontakt und sonstigen Sexualfällen** unterschieden (*Abschnitt 1.2.1.1*). Angesichts des Facettenreichtums der Sexualkriminalität wurde darüber hinaus aber der Versuch unternommen, im Rahmen detaillierterer Betrachtungen der Sexualrückfälle möglichst aussagekräftige Rückfallkategorien nach **Deliktarten** zu bilden (*Abschnitt 1.2.1.2*). Dies geschah unter der Prämisse, dass dabei die Übersichtlichkeit nicht gänzlich verloren gehen sollte.

1.2.1.1 Sexualrückfälle mit und ohne Körperkontakt

Um die Legalbewährung insgesamt übersichtlich abzubilden, wird im Rahmen der Darstellungen häufig lediglich zwischen Sexualrückfällen *mit* und *ohne* Körperkontakt unterschieden.

Im Sinne der Untersuchung sollen **Sexualdelikte mit Köperkontakt** grundsätzlich verstanden werden als **Körperkontakt mit dem Täter oder wenigstens bei Anwesenheit des Täters**, sodass die Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei und Menschenhandel nicht darunter fallen, auch wenn die Opfer insoweit unter Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung regelmäßig sexuelle Handlungen mit

---

[1300] Vgl. dazu Kapitel III, *Abschnitt 1 und 2.*

Körperkontakt (mit Dritten) vorgenommen haben werden. Darin liegt zugegebenermaßen eine gewisse Inkonsequenz, da die Tatbestände der klassischen Sexualdelikte (mittlerweile) regelmäßig[1301] auch eine „Fremdbegünstigung“ erfassen, die jedenfalls bei sexueller Gewalt nach den §§ 177 ff. StGB dann nicht von der Begehung mit Körperkontakt zwischen Täter und Opfer unterschieden werden kann, wenn der Grad der (Mit-) Täterschaft (§ 25 StGB) erreicht war.[1302] Es wird hier insoweit unterstellt, dass Verurteilungen wegen „klassischer“ Sexualdelikte mit Körperkontakt – also wegen sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch –, regelmäßig sexuellen Körperkontakt mit dem Täter selbst betrafen.[1303]

In der Folge war die Deliktvielfalt in der Kategorie **Sexualdelikte *ohne* Körperkontakt** erheblich ausgeprägter als bei den Sexualdelikten mit Körperkontakt, da die Delikte ohne Körperkontakt im Sinne dieser Definition neben der sexuellen Ausbeutung des Opfers (§§ 180 II, 180a, 181a, 232 StGB) auch exhibitionistische bzw. voyeuristische Delikte (§§174 II, 176 IV, 183 f. StGB) und sämtliche Pornografiedelikte (§§ 184 ff. StGB) umfassten.

Grundsätzlich war die Unterscheidung zwischen Sexualdelikten mit und ohne Körperkontakt anhand der gesetzlichen Tatbestände ohne Weiteres möglich. Eine Ausnahme stellte lediglich die Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß § 240 IV 2 Nr. 1 StGB dar, denn diese Vorschrift umfasst sowohl Handlungen mit als auch solche ohne Körperkontakt.[1304] Eine Unterscheidung war daher insoweit nicht möglich. Die wenigen entsprechenden Fälle wurden zu den Sexualdelikten mit Körperkontakt gezählt. So umfassen die **Sexualrückfälle *mit* Körperkontakt**

(1) sämtliche sexuellen Gewaltdelikte (§§ 240 IV 2 Nr.1, 177 f. StGB) sowie
(2) sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt (§§ 174 I, 174 a–c, 176 I – III, 176a f., 179, 180 III,182 StGB),

[1301] Nicht so in § 174 StGB, die Strafbarkeit entsprechender Handlungen ergibt sich aber aus § 180 III StGB.

[1302] Dagegen ist die Bestimmung des Opfers zur Vornahme sexueller Handlungen mit Dritten in § 176 II StGB und seit dem 01.04.1998 auch in § 179 II StGB a. F. gesondert erfasst.

[1303] Unter den 2.862 Tätern, denen in der Bezugssache (auch) sexueller Kindesmissbrauch *mit Körperkontakt* vorgeworfen wurde, waren nur 13 Personen (0,5 %), die wegen § 176 II StGB (Bestimmung zu sexuellen Handlungen mit Dritten) und nicht auch wegen § 176 I StGB (Vornahme sex. Handlungen am Täter selbst) bestraft worden waren. In der Gruppe des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB a. F.) fand sich kein einziger entsprechender Fall, in dem die Bezugsentscheidung nur auf § 179 II StGB a. F. beruhte. Allein deswegen erscheint die Annahme plausibel, dass Fälle von „Drittbegünstigungen“ auch im Rahmen der §§ 177 ff. StGB nur in vernachlässigbar geringer Zahl vorgekommen sind.

[1304] Bei einer Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt kommt § 240 IV 2 Nr.1 StGB nur dann noch eine eigenständige Bedeutung zu, wenn nicht mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird. Ansonsten ist der Anwendungsbereich durch § 177 StGB faktisch auf sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt beschränkt (*Sinn*, in: MK, § 240, Rn. 171).

während als **Sexualrückfälle *ohne* Körperkontakt**

(1) sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt (§§ 174 II[1305], 176 IV[1306] StGB a. F.),
(2) sexuelle Ausbeutung (§§ 180 II, 180a, 181a, 232 StGB) sowie
(3) exhibitionistische Delikte (§§ 183, 183a StGB) und schließlich
(4) sämtliche Pornografiedelikte (§§ 184, 184a–d StGB a. F.)

eingestuft worden sind.

1.2.1.2. Sexualrückfälle in Deliktkategorien

Für eine detailliertere Betrachtung der Sexualrückfälle schien darüber hinaus eine weitere Untergliederung zumindest in grobe Deliktkategorien sinnvoll. Dabei wurde im Wesentlichen auf die bereits erörterte Unterteilung der Sexualdelikte zur Bildung der allgemeinen Untersuchungsgruppen zurückgegriffen.[1307] Abweichend wird lediglich zum einen im Rahmen der kommerziellen Sexualdelikte – angesichts des geringen Aufkommens an entsprechenden Rückfällen – nicht zwischen Pornografiedelikten und Zuhälterei bzw. der Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel differenziert und zum anderen werden Rückfälle mit sexuellem Kindesmissbrauch mit und ohne Körperkontakt separat erfasst. Daraus ergibt sich insgesamt folgende Unterscheidung nach der **Art des Sexualrückfalls**:

(1) sexuelle Gewaltdelikte (§§ 240 IV 2 Nr.1, 177 f. StGB),
(2) sexueller Kindesmissbrauch *mit* Körperkontakt (§§ 176 ff. ohne § 176 IV StGB),
(3) sexueller Kindesmissbrauch *ohne* Körperkontakt (§ 176 IV StGB a. F.),
(4) sexueller Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen (§§ 174 ff., 179, 180 III, 182 StGB),
(5) Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184b StGB a. F.),
(6) exhibitionistische Delikte (§§ 183, 183a StGB) sowie
(7) kommerzielle Sexualdelikte (§§ 180 II, 180a, 181a, 184, 232 StGB).

1.2.2 Nichtsexualrückfälle

Auch wenn das Hauptaugenmerk den Sexualrückfällen gelten soll, sind auch sonstige Rückfälle der Probanden nicht belanglos. Bei den hier als Nichtsexualrückfälle bezeichneten Rückfällen wird in allgemeineren Übersichten zunächst lediglich zwi-

---

1305 Allerdings kam § 174 II StGB auch in Hinsicht auf die Folgeentscheidungen nie eigenständige Bedeutung zu. In den wenigen Fällen, in denen Folgenentscheidungen auch aufgrund von § 174 II StGB ergingen, lag stets auch ein schwerwiegenderes Sexualdelikt vor.

1306 Entsprechend der Vorgehensweise bei der Gruppenbildung wurde § 176 V StGB insoweit nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.5*).

1307 Eine Begründung und Erörterung dieser Kategorisierung ist in Kapitel VI, *Abschnitt 1.1* zu finden.

schen Rückfällen mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und sonstigen Nichtsexualrückfällen unterschieden (*Abschnitt 1.2.2.1*), während im Rahmen speziellerer Darstellungen auch insoweit Rückfälle nach bestimmten Deliktkategorien getrennt ausgewiesen werden (*Abschnitt 1.2.2.2*).

1.2.2.1 Gewaltrückfälle und sonstige Nichtsexualrückfälle

Es war zunächst angedacht, für die Einstufung des Rückfalls auf eine recht weite Definition von Gewaltdelikten im Sinne von Angriffs- und Aggressionsdelikten zurückzugreifen.[1308] Schließlich erschien jedoch eine etwas trennschärfere und inhaltsträchtigere Definition zur vereinfachten gedanklichen Erfassung des Umfangs der Gewaltdelikte für die Interpretation der Ergebnisse sinnvoller. Daher wurde für die Einstufung als Gewaltdelikt auf die enge und präzise Definition von *Harrendorf* zurückgegriffen, der anhand eines Vorläufers des dieser Untersuchung zugrunde liegenden Datensatzes die kriminellen Karrieren von Gewalttätern untersuchte.[1309] Zu beachten ist insoweit, dass die einfache Nötigung damit nicht zu den Gewaltdelikten gezählt wird, während die Nötigung zu einer sexuellen Handlung hier zum Zwecke der Abgrenzung von sexuellem Missbrauchs als „sexuelle Gewalt" eingestuft worden ist.

Einem **Gewaltrückfall** lag daher unter Rückgriff auf die Definition von *Harrendorf* eines der folgenden Delikte zugrunde: Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 StGB), ein (vorsätzliches) Körperverletzungsdelikt (§§ 223 f., 226 f., 340 StGB), ein Raubdelikt (§§ 249 – 252, 255, 316a StGB), ein gewaltsamer Angriff auf den Luft- oder Seefahrtverkehr (§ 316c I Nr.1 StGB), erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme (§§ 239a, b StGB) oder auch ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

Ein **sonstiger Nichtsexualrückfall** lag vor, wenn ein Täter im Risikozeitraum eine erneute Eintragung wegen einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder eines strafrechtlichen Nebengesetzes aufwies, die nicht bereits als Sexual- oder Gewaltrückfall eingestuft worden ist.

1.2.2.2 Nichtsexualrückfälle in Deliktkategorien

Für eine ausführlichere Beschreibung der sonstigen Rückfälle wurden neben der einfachen Unterscheidung zwischen Gewalt- und Nichtgewaltdelikten einige häufig auftauchende Delikte in mehreren Deliktgruppen zusammengefasst. Als spezielle Deliktkategorien für Nichtsexualrückfälle wurden zum einen die bedeutsamsten der bereits als **Gewaltrückfälle** klassifizierten Deliktgruppen

[1308] Ein dementsprechend weites Begriffsverständnis ist in der kriminologischen Fachliteratur nicht unüblich (vgl. m. N. *Kaiser*, Kriminologie, § 58, Rn. 12).

[1309] *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 19 ff.

(1) Mord und Totschlag (§§ 211, 212),
(2) Raubdelikte (§§ 249–252, 255, 316a StGB),
(3) Körperverletzungsdelikte (§§ 223 f., 226 f., 340 StGB)

und darüber hinaus folgende **sonstige Rückfalldelikte**[1310]

(4) Nötigung, Freiheitsberaubung und Erpressung (§§ 239, 240, 253 StGB),
(5) Sachbeschädigung (§§ 303 f. StGB),
(6) *gewaltlose* Eigentums- bzw. Vermögensdelikte (§§ 242–244a, 246, 263–264a StGB),
(7) Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
(8) Straßenverkehrsdelikte aus dem StGB (§§ 142, 315 b, c, 316 StGB),
(9) Sonstige Delikte des StGB,
(10) Delikte nach dem BtMG (§§ 29–30b BtMG) sowie
(11) sonstige Nebenstrafgesetze

eingestuft.

1.3. Die abstrakte Schwere von Rückfallen

Neben der Deliktkategorie erscheint die (abstrakte) Schwere des (Sexual-)Rückfalls von einiger, wenn nicht gar von größerer Bedeutung, um die Bewertung und Abwägung von Rückfallrisiken zu ermöglichen. Immerhin erscheint die hohe Wahrscheinlichkeit eines wenig schwerwiegenden Rückfalls weniger gravierend als die moderate Wahrscheinlichkeit eines sehr schwerwiegenden Rückfalls.

Fraglich ist allerdings, wie man die Rückfallschwere objektiv messen bzw. überhaupt objektivieren kann. Eine gängige Möglichkeit zur Beurteilung der Deliktschwere ist es, auf **Bevölkerungs-**[1311] bzw. **Expertenbefragungen**[1312] oder auch auf **Opferbefragungen**[1313] zurückzugreifen. Jedenfalls Letzteres wäre für die Zwecke dieser Untersuchung allerdings wohl ein eher ungeeigneter Ansatz gewesen. Das Strafjustizsystem soll den gesellschaftlichen Störfall – die Straftat – möglichst unparteiisch aufarbeiten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, zur Messung des Tatunrechts allein auf die Opferperspektive abzustellen, auch wenn dieser empathische

[1310] Ursprünglich sollte auch Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels (§§ 233, 233a) eine der sonstigen Rückfalldeliktgruppen sein. Zwar wurden die entsprechenden Delikte erst zum 11.02.2005 eingeführt (vgl. Kapitel II, *Abschnitt 2.1*), und waren daher nicht im gesamten Rückfallzeitraum strafbar, es sollte jedoch überprüft werden, ob die spezielle Untersuchungsgruppe des Menschenhandels während des Untersuchungszeitraums gegebenenfalls mit entsprechenden Delikten auffällig geworden ist, da es sich insoweit um eine Art einschlägigen Rückfall gehandelt hätte. Jedoch tauchten im gesamten Datensatz insgesamt nur 54 entsprechende Rückfälle auf, weshalb auf eine separate Abbildung verzichtet wurde.

[1311] Vgl. bspw. *Wolfgang* et al., The National Survey of Crime Severity, S. 39 ff.

[1312] Vgl. bspw. *Gorsuch*, Journal of Criminal Law and Criminology 1938, S. 245, 246 ff.; *Körner*, ZJJ 2006, S. 267, 271; *Bukowski*, BewHi 2014, S. 189, 192 f.

[1313] *Lynch/Danner*, Journal of Quantitative Criminology 1993, S. 309, 312 ff.

Ansatz grundsätzlich reizvoll erscheinen mag. Auf eine Experten- oder Bevölkerungseinschätzung abzustellen erschien grundsätzlich denkbar. Dieser Ansatz war für diese Untersuchung allerdings nicht praktikabel, da es bisher keine entsprechende hinreichend spezifische Expertenbefragung für den Bereich der Sexualkriminalität gab, deren Ergebnisse hier hätten zugrunde gelegt werden können.

Ein grundsätzlich sehr interessanter und aufgrund der vorhandenen Daten auch durchführbarer Ansatz wäre das Abstellen auf die **durchschnittliche Schwere der ausgesprochenen Sanktionen** gewesen.[1314] Ein solcher Ansatz hätte zumindest den Vorzug, dass neben den abstrakt objektiven Strafrahmen auch die (durchschnittlichen) richterlichen Einzelfallbewertungen der tatsächlich verübten Taten den Maßstab vorgeben würden. Von dieser Herangehensweise wurde dennoch Abstand genommen, da neben den gesetzlichen Strafrahmen und den konkreten Tatumständen weiteren Faktoren im Rahmen der Strafzumessung erhebliche Bedeutung zukommt, was im Ergebnis dazu führen kann, dass die eigentliche Tat in den Hintergrund tritt. Könnte direkt auf die gerichtliche Bewertung der Strafzumessungsschuld zurückgegriffen werden, wäre diese Herangehensweise vielleicht vorzugswürdig. Tatsächlich spielen aber wohl general- und spezialpräventive Erwägungen, insbesondere die sog. Sozialklausel (§ 46 I 2 StGB) sowie das in § 46 II 2 StGB u. a. ausdrücklich als strafzumessungsrelevanter Umstand benannte Vorleben des Täters – in der Praxis ist insbesondere die Vorstrafenbelastung von besonderer Relevanz[1315] – eine große Rolle.

Es erschien daher am sinnvollsten auf die **abstrakte Tatschwere** anhand der **gesetzlichen Strafrahmen** abzustellen, in denen aus gesetzgeberischer Sicht idealerweise wohl zumindest *„die Amplitude zutreffender richterlicher Strafzumessungsargumentationen“*[1316] zum Ausdruck kommen sollte, mit anderen Worten das Unrechtsspektrum. Zwar kann das Abstellen auf die abstrakte Tatschwere u. U. zu Bewertungen führen, die im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen stehen.[1317] Insgesamt erschien diese Herangehensweise aber vorzugswürdig.

[1314] Vgl. *Höfer*, Sanktionskarrieren, S. 42.

[1315] Vgl. *Miebach*, in: MK, § 46 Rn. 111; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, § 46, Rn. 30; *Streng*, in: NK-StGB, § 46, Rn. 66.

[1316] *Hassemer*, Die rechtstheoretische Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens. Bemerkungen zu Radbruchs Lehre von den Ordnungsbegriffen, in: GS Radbruch, S. 281, 288.

[1317] Ein anschauliches Beispiel dafür, dass die tatsächliche Tatschwere nicht ohne Weiteres mit der abstrakten Tatschwere gleichgesetzt werden kann, lag vor nicht allzu langer Zeit einem BGH-Beschluss zugrunde (BGH StV 2011, S. 160): Der Angeklagte nötigte das Opfer unter Verwendung eines *„abgebrochen, scharfkantigen Sektglasstieles“* sich selbst einen Gegenstand einzuführen. Da dies lediglich eine sexuelle Handlung vor dem Täter darstellte, war der Grundtatbestand des § 177 I StGB a. F. nicht erfüllt. Folglich konnte auch die Qualifikation des § 177 IV (min. 5 Jahre) nicht zur Anwendung kommen. Es kam daher nur eine Bestrafung aus § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB in Betracht, was eine *Höchst*strafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe bedeutete. Hätte der Täter im Beispielsfall aber selbst den Gegenstand eingeführt und zugleich das Opfer mit dem scharfkantigen Glas bedroht, hätte die *Mindest*strafe 5 Jahre Freiheitsstrafe betragen (§ 177 IV StGB).

Das Strafgesetzbuch umfasst auf der Rechtsfolgenseite zunächst 18 verschiedene Strafrahmen, die von Geldstrafe bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe reichen. Diese 18 Strafrahmen wurden vom Gesetzgeber allerdings **nicht als Schwereskala konzipiert**. Würde man sie dennoch als solche verwenden, träten einige Unstimmigkeiten auf. Da die Strafrahmen nach oben hin weiter ausdifferenziert sind, würde insbesondere die mittlere Schwere genau zwischen mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe und einem Jahr Mindestfreiheitsstrafe liegen (vgl. dazu unten *Tabelle 1.3*). Bereits diese Einstufung würde wohl nur schwer mit der gesetzgeberischen Wertung des **§ 12 I StGB** in Einklang zu bringen sein, nach der eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bereits zur juristischen Einstufung als Verbrechen führt. Auch erschien eine achtzehnstufige Skala für die Zwecke der Untersuchung nicht erforderlich. Eine vereinfachte, an die verschiedenen Strafrahmen des StGB angelehnte normative Schwereskala sollte ausreichend sein.

Damit stellte sich die Frage, wie die Strafrahmen für eine entsprechende Schwereskala gewichtet werden sollten. Es bot sich insoweit an, zunächst den **mittleren Schwerebereich** als Dreh- und Angelpunkt zu verorten.

Eine Möglichkeit zur Festlegung dieses mittleren Bereichs der Kriminalität wäre gewesen, auf **strafprozessuale Erwägungen** zurückzugreifen. Denn neben der Bedeutung für die Sanktionierung ist die Bewertung der Tatschwere bereits bei der Aufklärung von Straftaten von großer Relevanz. So zählt beispielsweise der Katalog des § 100c StPO solche Delikte auf, die regelmäßig „besonders schwere Straftaten" i. S. d. Art. 13 III GG darstellen und bei denen selbst schwerwiegende Grundrechtseingriffe zur Tataufklärung gerechtfertigt sein können. Daneben spielen die Straftaten „von erheblicher Bedeutung" in der Strafprozessordnung eine besondere Rolle (vgl. bspw. §§ 81g, 100h, 110a, 160a, 163f StPO), für die Rechtsprechung und Lehre als konstitutives Element die Zugehörigkeit zum Bereich der *„mittleren Kriminalität"* etabliert haben.[1318] Das Bundesverfassungsgericht geht insoweit davon aus, dass es sich dann nicht mehr um Straftaten *„die ausweislich ihrer Strafandrohung allenfalls dem mittleren Kriminalitätsbereich zugeordnet werden können"* handelt, wenn *„eine Höchststrafe von über 5 Jahren vorgesehen ist"*.[1319] Demnach müssten alle Straftaten aus dem Bereich der schweren Kriminalität Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren grundsätzlich zulassen. Die Untergrenze der mittleren Kriminalität sieht das BVerfG dagegen regelmäßig dann als überschritten an, wenn es sich um Taten handelt *„die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind"*.[1320]

Diese Abgrenzung anhand der Obergrenzen der Strafrahmen erschien im Rahmen dieser Untersuchung allerdings weniger sinnvoll und wurde nur ergänzend herangezogen. Denn wie sich bereits bei der Darstellung der Sanktionierungspraxis in Kapitel VII eindrucksvoll gezeigt hat, spielen in praktischer Hinsicht die **Mindeststrafen eine erheblich größere Rolle** als die selten verhängten Höchststrafen.

[1318] Vgl. BGH NStZ 2001, S. 328, 329; BT-Drucks. 13/10791, S. 5.
[1319] BVerfG, NStZ 2004, S. 270, 272.
[1320] BVerfG, 2 BvR 902/06, Rn. 73.

Auch *Götting* konnte dementsprechend zeigen, dass bei den Erwägungen der Gerichte die Untergrenze des Strafrahmens von erheblich größerer Bedeutung ist als die Höchststrafe.[1321] Es erschien daher sinnvoller, für die Kategorisierung in erster Linie auf die empirisch bedeutsamere untere Grenze der Strafrahmen abzustellen.

Für die Abgrenzung zwischen **schweren und mittelschweren Sexualrückfällen** bot sich insoweit zunächst eine Anlehnung an den bereits erwähnten **§ 12 StGB** an, der für die juristische Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen die Grenze bei einer abstrakten **Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr** vorgibt. Der Verbrechensbegriff des § 12 StGB ist zwar ein rein strafrechtlicher, kein kriminologischer Begriff.[1322] Als Abgrenzungskriterium erscheint die Grenze von einem Jahr Mindestfreiheitstrafe aber auch für eine abstrakte Unterscheidung zwischen schwerer und mittelschwerer Kriminalität grundsätzlich sinnvoll zu sein. Da insoweit – abgesehen von einigen minderschweren Fällen – nur die ungewöhnlichen Strafrahmen des § 339 StGB (Rechtsbeugung) und des § 356 II StGB (Parteiverrat) als Höchststrafe weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorsehen, stimmt diese Einordnung auch im Wesentlichen mit den o. g. Mindestanforderungen des BVerfG für den Bereich der schweren Kriminalität überein.

Es blieb die Frage nach einer **Untergrenze der mittleren Kriminalität**, die zugleich die Obergrenze der leichten Kriminalität darstellen würde. Würde die Regelung des § 12 StGB als Obergrenze der mittleren Kriminalität mit den o. g. Erwägungen des Verfassungsgerichts zur Untergrenze der mittleren Kriminalität in Einklang gebracht, würden fünf der 18 Strafrahmen des StGB dem Bereich der mittleren Kriminalität angehören (vgl. dazu unten *Tabelle 1.2*). Schaut man insoweit auf die Mindeststrafen, so fällt auf, dass vier dieser fünf Strafrahmen eine besondere Gemeinsamkeit aufweisen: Es handelt sich um im **Mindestmaß erhöhte Strafrahmen** (vgl. § 38 II StGB), **die grundsätzlich keine Geldstrafen** vorsehen. Als Untergrenze für den Bereich der mittleren Kriminalität wurde daher auf die im Mindestmaß erhöhten Strafrahmen abgestellt. Dies scheint auch den Erwägungen des BVerfG nicht zuwiderzulaufen, da diese lediglich Mindestanforderungen darstellten, von denen wohl nach unten hin bedenkenlos abgewichen werden kann.

Folglich wurde der häufig anzutreffende Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (bspw. §§ 242, 263, 223) dem Bereich der leichten Kriminalität zugeordnet. Da in der Praxis auf diese Delikte ganz überwiegend mit Geldstrafen reagiert wird (vgl. Kapitel VII, *Tabelle 2.2.1.1*), erscheint diese Einstufung auch aus empirischer Sicht zumindest nicht sachfremd.

Um die Schwereskala nicht zu sehr zu vereinfachen, wurden neben dieser Dreiteilung – leichte, mittelschwere und schwere Kriminalität – die Bereiche der leichten und schweren Kriminalität nochmals unterteilt in Bagatellkriminalität (bis max. zwei

---

[1321] *Götting*, Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis, S. 180 f., 208 ff., 232.

[1322] Vgl. zur Diskrepanz zwischen dem materiellen und dem kriminologischen Verbrechensbegriff *Zipf,* MDR 1969, S. 889 ff.

Jahre Freiheitsstrafe)[1323] und leichte Kriminalität bzw. schwere und schwerste Kriminalität (ab drei Jahren Mindestfreiheitsstrafe)[1324].

Grundsätzlich wäre es vorzugswürdig gewesen, bei der Feststellung der abstrakten Tatschwere generell **besondere Strafschärfungen aber auch Milderungen** zu berücksichtigen. Allerdings lässt die Untersuchungsanlage eine zuverlässige Feststellung des Vorliegens minderschwerer Fälle nicht zu, da bei mehrfacher Begehung von Straftaten nicht ohne Weiteres feststellbar war, ob alle abgeurteilten Taten minderschwere Fälle betrafen. Daher konnten nur Strafschärfungen bei der Beurteilung der Tatschwere berücksichtigt werden. Zumindest dies erschien aber sinnvoll, denn wenn die besonders schweren Fälle im Sexualstrafrecht in erster Linie Straftaten umfassen sollen, *„die mit einer besonderen Erniedrigung des Opfers verbunden sind“*[1325] sollte diese gesetzgeberische Bewertung bei der Bemessung der abstrakten Tatschwere nicht ohne guten Grund unberücksichtigt bleiben.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist die verwendete **Schwereskala** in *Tabelle 1.3* den abstrakten Strafrahmen mit den entsprechenden Sexualdelikten und einigen Beispielen für Nichtsexualdelikte gegenübergestellt worden. Neben dem Strafgesetzbuch wurden auch die Strafrahmen der meisten Nebengesetze kodiert[1326], wobei sämtliche Gesetzesänderungen seit 1975 berücksichtigt worden sind. Die Gewichtung wurde allerdings einheitlich auf der Grundlage der geltenden Strafrahmen festgelegt. Zu kleineren Ungenauigkeiten wird insoweit erneut der Umstand geführt haben, dass aus den Daten nur das Datum der letzten Anlasstat hervorging. Während bei den Sexualdelikten überwiegend nur damit gerechnet werden muss, dass vollständig oder teilweise auf früheres (milderes) Recht zurückgegriffen wurde, könnte bei anderen Straftaten wohl auch die Anwendung (milderen) neueren Rechts in Betracht gekommen sein (vgl. § 2 III StGB).

1323 Diese Grenze wurde gewählt, da ein entsprechender Strafrahmen nur die Verhängung aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen erlaubt.

1324 Diese Grenze wurde spiegelbildlich zur Grenze zwischen Bagatellkriminalität gewählt, da bei Straftaten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren im Normalfall keine Primäraussetzung möglich ist, die Tat also regelmäßig mit unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert werden muss.

1325 *Renzikowski*, in: MK, § 176, Rn. 71.

1326 Insgesamt konnte die Schwere bei 99,3 % aller Folgeentscheidungen, 98,4 % der Bezugsentscheidungen und 96,5% der Voreintragungen festgestellt werden.

Tabelle 1.3: Vereinfachte normative Schwereskala

	Strafrahmen	Sexualdelikte	Vereinfachter normativer Schwereindex	Ausgewählte Bsp. für sonst. Delikte des StGB
1.	GS (bis 180 TS) bis 6 Mo	Keine	**Bagatellkriminalität**	§ 184e/§ 285
2.	GS bis 1 Jahr	§ 183/§ 183a/§ 184 I		§ 123/§ 185 Var.1/§ 316
3.	GS bis 2 Jahre	§ 184b IV a. F.		§ 185 Var.2/§ 303
4.	GS bis 3 Jahre	§ 174 II a. F./§ 180a/§ 181a II	**Leichte Kriminalität**	§ 142/§ 229
5.	GS bis 5 Jahre	§ 180 II-III/§ 182		§ 242/§ 263/§ 223
6.	3 Mo bis 5 Jahre	§ 174 I/§§ 174a-c/§ 176 IV-V/ § 184b I, II a. F./§ 232 V	**Mittelschwere Kriminalität**	§ 90 I/§ 153/§ 221 I
7.	3 Mo bis 10 Jahre	Keine		§ 243
8.	6 Mo bis 5 Jahre	§ 240 I, IV 2 Nr.1/§ 177 I i. V. m. V/ § 181a I		§ 306 II*
9.	6 Mo bis 10 Jahre	§ 176 I, II/§ 176a I*/§ 179 I-II/ § 184b III a. F./§ 232 I		§ 244/§ 263 III/§ 224
10.	1 Jahr bis 5 Jahre	Keine	**Schwere Kriminalität**	§ 339 / § 356 II
11.	1 Jahr bis 10 Jahre	§ 177 III, IV i. V. m. V, § 179 VI/ § 232 III-IV		§ 226 I/§ 306/§ 213
12.	1 Jahr bis 15 Jahre	§ 177 I/§ 176 III/§ 179 III		§ 249/§ 306a
13.	2 bis 15 Jahre	§ 176a II, III, V/§ 177 II/§ 179 V		§ 306b I
14.	3 bis 15 Jahre	§ 177 III	**Schwerstkriminalität**	§ 250/§ 226 II/§ 227 I
15.	5 bis 15 Jahre	§ 176a V/§ 177 IV		§ 212/§ 306b II
16.	5 bis 15 Jahre/lebenslänglich	Keine		§ 94 II
17.	10 bis 15 Jahre/lebenslänglich	§ 176b/§ 178		§ 251/§ 306c
18.	Lebenslange FS	Keine		§ 211

Im Ergebnis wurde sexuelle Gewalt i. S. d. § 177 StGB grundsätzlich der schweren Sexualkriminalität zugerechnet, während das Grunddelikt des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 I, II StGB) als mittelschwere Kriminalität eingestuft wurde. In Hinsicht auf die Intensität sexueller Handlungen gilt allerdings, dass Geschlechtsverkehr oder ähnlich intensive sexuelle Handlungen mit dem Opfer, im Sinne der hier zugrunde gelegten Differenzierung, stets mindestens dem Bereich der schweren Sexualkriminalität zugeordnet worden sind, während sonstige sexuelle Handlungen mit Körperkontakt nur im Falle des Einsatzes der Nötigungsmittel des § 177 StGB in diese Kategorie fielen, ansonsten aber als mittelschwerer Sexualrückfall bewertet worden sind. Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt vor Erwachsenen oder (auch schutzbefohlenen) Jugendlichen bzw. durch diese vor dem Täter unterfielen der leichten Kriminalität, während sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt mit kindlichen Opfern – ebenso wie weniger intensive Handlungen mit Körperkontakt – zur mittelschweren Sexualkriminalität gerechnet worden sind.

Für den Bereich der Sexualkriminalität erschien allerdings eine einzige **Ausnahme** von dem dargestellten Schwereindex angebracht und zwar hinsichtlich der sog. **„Rückfallklausel" des § 176a I StGB**. Nach dieser Vorschrift wird die Begehung eines Delikts nach § 176 I, II StGB zum Verbrechen qualifiziert, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre bereits wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Es erschien wenig sinnvoll, eine derartige Tat hier als schweren Sexualrückfall einzustufen, wenn sich die Tat selbst nur als Verwirklichung von § 176 I, II StGB darstellte. Daher wurden Fälle des § 176a I StGB im Rahmen der Untersuchung entsprechend den Fällen des § 176 I, II StGB dem Bereich der mittleren Kriminalität zugeordnet.

2. Legalbewährte und Rückfällige insgesamt

Wie die Ausführungen zum Hell- und Dunkelfeld der Sexualkriminalität gezeigt haben (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2*), sind (bekannt gewordene) Sexualstraftaten gemessen am Gesamtaufkommen von Kriminalität glücklicherweise verhältnismäßig seltene Ereignisse. Auch Sexualrückfälle ereigneten sich dementsprechend eher selten. Von mehr als 1,05 Mio. Personen mit einer gültigen Bezugsentscheidung im Jahr 2004 waren im gesamten sechsjährigen Beobachtungszeitraum lediglich 5.770 (= 0,5 %) Täter (auch) mit *irgendeinem* Sexualdelikt rückfällig. Diese geringe Erfahrungsrate lässt die enormen Schwierigkeiten erahnen, vor denen Gutachter bei der Taxierung der Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles im Einzelfall stehen.

Grundsätzlich kamen Sexualrückfälle – wie in *Tabelle 2.1* zu sehen ist – nicht nur allgemein, sondern auch speziell bei den hier untersuchten Sexualstraftätern eher selten vor. Allerdings waren die Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen immerhin wesentlich häufiger (auch) mit einem Sexualdelikt rückfällig: Während die 9.430 Täter aus den Untersuchungsgruppen insgesamt nur 0,89 % der Straftäter mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2004 ausmachten, stammten 12 % aller innerhalb

des sechsjährigen Untersuchungszeitraums (auch) mit einem Sexualdelikt rückfällig gewordenen Personen aus den Untersuchungsgruppen. Damit war die Häufigkeit erneuter Sexualdelinquenz bei den Tätern aus den Untersuchungsgruppen gegenüber allen Personen mit sonstigen Bezugsentscheidungen beinahe um das 15-fache erhöht. Umgekehrt bedeutet dies allerdings auch, dass 88 % der mit einem Sexualdelikt rückfällig gewordenen Täter in der Bezugssache lediglich wegen eines Nichtsexualdelikts verurteilt worden waren.

Tabelle 2.1: Rückfällige und nichtrückfällige Straftäter insgesamt und Verteilung der Personen mit Sexualrückfällen unterschiedlicher abstrakter Schwere auf die Untersuchungsgruppen und Täter mit sonstigen Bezugsentscheidungen im Vergleich

Delikt der Bezugsentscheidung		Sexualdelikt		Nichtsexualdelikt		Gesamt	
		n=	Anteil	n=	Anteil	n=	Anteil
Personen mit Bezugsentsch. im Jahr 2004		9.430	0,9%	1.044.993	99,1%	1.054.423	100,0%
davon mit Rückfall (gesamt)		3.366	0,7%	446.448	99,3%	449.814	100,0%
davon Rückfall (auch) mit Sexualdelikt(en)		694	12,0%	5.076	88,0%	5.770	100,0%
*davon**	Bagatell-Sexualdelikt	265	20,0%	1.063	80,0%	1.328	100,0%
	Leichtes Sexualdelikt	18	8,5%	193	91,5%	211	100,0%
	Mittelschweres Sexualdelikt	258	13,8%	1.609	86,2%	1.867	100,0%
	Schweres Sexualdelikt	150	6,6%	2.135	93,4%	2.285	100,0%
	Sehr schweres Sexualdelikt	2	2,9%	66	97,1%	68	100,0%

* Bei insgesamt 11 Sexualfolgeentscheidungen konnte die abstrakte Deliktschwere nicht festgestellt werden.

Wie in *Tabelle 2.1* zu erkennen ist, unterschieden sich die Anteile der Sexualstraftäter am Gesamtaufkommen der Täter mit Sexualrückfällen allerdings enorm, wenn nach der **Schwere des** (schwersten) **Sexualrückfalls** differenziert wurde. Während bei einer Gesamtbetrachtung Täter mit schweren Sexualrückfällen grundsätzlich häufiger anzutreffen waren als Täter, die maximal mit leichten oder sogar Bagatell-Sexualdelikten rückfällig geworden sind, verhielt es sich bei den Sexualstraftätern aus den Untersuchungsgruppen genau umgekehrt: Jeder fünfte im Untersuchungszeitraum mit einem Bagatell-Sexualdelikt rückfällig gewordene Täter stammte aus den Untersuchungsgruppen, aber nur jeder fünfzehnte der (auch) mit schweren Sexualdelikten rückfälligen Personen. Mit schwersten Sexualdelikten waren dann sogar beinahe ausschließlich Täter rückfällig, die nicht aus den Untersuchungsgruppen stammten. Dies lässt bereits erahnen, dass Deliktspezialisierungen eher im Bereich der weniger schwerwiegenden Sexualdelikte zu beobachten waren.

3. Legalbewährung nach Deliktart

Als einer der wichtigsten Prädiktoren für die Bestimmung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftätern wird die Art des Anlassdeliktes angesehen (vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2*). Aufgrund der ungewöhnlich großen Fallzahlen war es im Rahmen dieser Untersuchung möglich auch für sehr spezielle Arten von Bezugsdelikten

noch vergleichsweise große Untersuchungsgruppen zu bilden, die im Folgenden auf ihre Legalbewährung hin untersucht werden. Zunächst soll ein vergleichender Überblick über die Rückfallraten in den allgemeinen und speziellen Untersuchungsgruppen erfolgen (*Abschnitt 3.1*), bevor im Anschluss speziell die Sexualrückfälle (*Abschnitt 3.2*) aber auch die Nichtsexualrückfälle (*Abschnitt 3.3*) einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Um die Perspektive zu wahren, wird bei der näheren Betrachtung des Sexualrückfalles und der sonstigen Rückfälle nicht isoliert auf die entsprechend Rückfälligen, sondern weiterhin jeweils auf die gesamte Gruppe abgestellt.[1327]

3.1 Die Legalbewährung im Überblick

In diesem Abschnitt wird zunächst auf die Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraumes eingegangen. Begonnen wird mit einem vergleichenden Überblick über die Rückfallraten in den allgemeinen (*Abschnitt 3.1.1*) und anschließend differenzierter in den speziellen Untersuchungsgruppen (*Abschnitt 3.1.2*). Schließlich wird dann noch auf die Rückfallschwere eingegangen (*Abschnitt 3.1.3*).

3.1.1 Art des schwersten Rückfalles in den allgemeinen Untersuchungsgruppen

Fasst man sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und Exhibitionismus – die sog. „klassischen“ Sexualdelikte – zusammen, so ergab sich eine **allgemeine Rückfallrate von 39,7 %** und eine i. w. S. **einschlägige Rückfallrate (mit irgendeinem Sexualdelikt) von durchschnittlich 8,2 %**. Sowohl die allgemeine als auch die i. w. S. einschlägige Rückfallrate lag damit im Vergleich zu vorangegangenen Untersuchungen (mit vergleichbar langem Risikozeitraum) wohl eher im unteren bis mittleren Bereich[1328], was angesichts der Tatsache, dass diese vielfach nur haftentlassene Täter untersuchten und zudem häufig mit nicht unerheblichen Tilgungsverlusten (bei Legalbewährten) aufgrund der Vorschriften des BZRG zu rechnen war, jedoch vorhersehbar war.

[1327] Da insbesondere der Anteil an Sexualrückfällen in den Untersuchungsgruppen stark schwankte, hätte eine isolierte Betrachtung der mit Sexualdelikten Rückfälligen zu starken Verzerrungen in Hinsicht auf die Gesamthäufigkeiten geführt. Beispielsweise stellten 62 % der Sexualrückfälle in der Gruppe der sexuellen Gewalt erneute sexuelle Gewalt dar, während 75 % – also anteilig lediglich 13 % mehr – der Sexualrückfälle bei den Exhibitionisten erneut wegen Exhibitionismus erfolgten. Allerdings wurden insgesamt nur 3,1 % der Täter aus der Gruppe der sexuellen Gewalt auch mit sexuellen Gewaltdelikten rückfällig, während ganze 13,4 % der Exhibitionisten erneut mit exhibitionistischen Delikten auffällig geworden sind, was mehr als dem Vierfachen des Anteils der i. e. S. einschlägig Rückfälligen nach sexueller Gewalt entsprach.

[1328] Vgl. *Tabelle 2* in Kapitel IV oder die ausführlichere Auflistung in *Tabelle IV/2a* im Anhang.

Abbildung 3.1.1 stellt die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sexualdelikten der durchschnittlichen Rückfallhäufigkeit der Täter aus den sechs Vergleichsgruppen[1329] gegenüber. Sowohl in den Untersuchungs- als auch in den (meisten) Vergleichsgruppen war innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums **weniger als die Hälfte der Delinquenten rückfällig**. Es fällt allerdings auf, dass in sämtlichen Untersuchungsgruppen deutlich mehr legalbewährte Täter waren als in den Vergleichsgruppen. Tatsächlich befanden sich nur unter den Tätern, denen in der Bezugssache ein (nicht erkennbar sexualbezogener) Mord oder Totschlag vorgeworfen worden ist, weniger Rückfällige als in einigen Untersuchungsgruppen (vgl. dazu unten *Tabelle 3.1.2.4*). Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass die im Allgemeinen besonders rückfallgefährdeten jugendlichen und heranwachsenden Täter in den Vergleichsgruppen aufgrund der Berücksichtigung von Bezugsentscheidungen, die lediglich eine Verfahrenseinstellung gemäß der §§ 45, 47 zur Folge hatten, vermutlich stark überrepräsentiert waren.[1330]

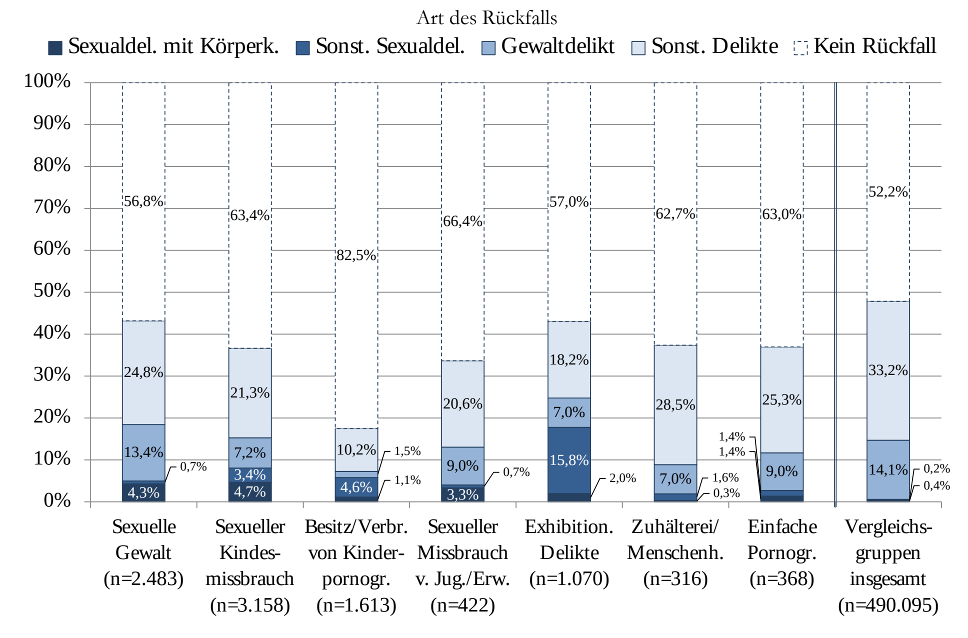
Trotz erheblicher Unterschiede im Untersuchungsdesign und dem etwas längeren Beobachtungszeitraum in dieser Untersuchung, fielen die in *Abbildung 3.1.1* aufgeführten Rückfallraten nach sexuellen Gewaltdelikten, Kindesmissbrauch und exhibitionistischen Delikten beinahe identisch mit den von *Labeit* ermittelten Rückfallraten aus, der ebenfalls eine vergleichsweise große Anzahl von Sexualstraftätern, unabhängig von ihrer Sanktionsart, anhand von Bundeszentralregistereinträgen untersuchte.[1331]

[1329] Eine entsprechende Übersicht über die Legalbewährung in den speziellen Vergleichsgruppen befindet sich als *Abbildung VIII/3.1.1a* im Anhang.

[1330] Vgl. dazu bereits Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.1*.

[1331] In der Untersuchung von *Labeit* waren sexuelle Gewalttäter nach einer durchschnittlich Beobachtungszeit von etwa 5 Jahren zu 5,8 %, Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs zu 9,1 % und Täter exhibitionistischer Delikte insgesamt zu 17,2 % mit einem Sexualdelikt rückfällig (*Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 54). Auch die allgemeinen Rückfallraten fielen in der Untersuchung von *Labeit* sehr ähnlich aus wie in dieser Untersuchung (sexuelle Gewalt: 46,4 %; sexueller Kindesmissbrauch: 36,7 %; exhibitionistische Delikte: 42,2 %).

Abbildung 3.1.1: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen



Beim Blick auf die durchschnittlichen Rückfallraten in den Vergleichsgruppen zeigt sich deutlich, dass **Sexualrückfälle** – wenn auch grundsätzlich verhältnismäßig selten – bei den untersuchten Sexualstraftätern regelmäßig um ein Vielfaches häufiger vorkamen. Am häufigsten waren Sexualrückfälle unter den Tätern aus den Vergleichsgruppen mit den Anlasstaten Mord oder Totschlag (1,9 %), gefolgt von den Tätern aus der Gruppe der Raubdelikte (1 %).[1332] Damit waren bereits die grundsätzlich eher selten einschlägig rückfälligen sexuellen Gewalttäter 2,5 bis 5 Mal häufiger mit Sexualdelikten rückfällig als die Täter aus den Gruppen von Nichtsexualdelikten mit den höchsten Sexualrückfallraten.

Dabei variierte der Anteil der i. w. S. einschlägig Rückfälligen in den Untersuchungsgruppen jedoch erheblich. Wenig überraschend waren Sexualrückfälle mit 17,8 % am häufigsten bei den Tätern aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte feststellbar, während nach kommerziellen Sexualdelikten nur wenige Täter erneut mit Sexualdelikten in Erscheinung traten.

[1332] Um eventuelle Auffälligkeiten festzustellen wurden neben den Vergleichsgruppen zusätzlich noch die Deliktgruppen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) sowie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB), Straßenverkehrsdelikte des StGB (§§ 142, 315b-c, 316 StGB) sowie die §§ 29 ff. BtMG in Hinsicht auf Rückfälle mit Sexualdelikten überprüft. Am dritthäufigsten nach Raubdelikten waren die Beleidiger mit Sexualdelikten rückfällig (0,9 %), insgesamt am seltensten die Straßenverkehrsdelinquenten (0,3 %).

Mit einem Sexualdelikt **mit Körperkontakt** waren am häufigsten Täter rückfällig, die in der Bezugssache wegen **sexuellen Kindesmissbrauchs** verurteilt worden sind. Am häufigsten ist insoweit aber sehr relativ, denn immerhin war nur knapp jeder zwanzigste Täter aus dieser Gruppe mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig. Es kann daher kaum von einer hohen Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Sexualrückfalls gesprochen werden. Immerhin am zweithäufigsten waren nach sexuellem Kindesmissbrauch allerdings auch Sexualrückfälle ohne Körperkontakt feststellbar.

Die in der Bezugssache mit **exhibitionistischen Delikten** auffällig gewordenen Personen, die insgesamt die höchste Rate an Sexualrückfällen aufwiesen, waren – wie auch in früheren Untersuchungen[1333] – ganz überwiegend lediglich mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfällig. In Anbetracht der allgemeinen Seltenheit von Sexualrückfällen mit Körperkontakt ist aber dennoch festzuhalten, dass Sexualrückfälle mit Körperkontakt nach exhibitionistischen Delikten immerhin noch wesentlich häufiger vorkamen als in den Vergleichsgruppen und nach kommerziellen Sexualdelikten. So ereignete sich insbesondere in der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel** während des gesamten Beobachtungszeitraums lediglich ein einziger Sexualrückfall mit Körperkontakt (ein sexueller Kindesmissbrauch).

Täter, denen in der Bezugssache **Besitz oder Verbreitung von Kinderpornografie** vorgeworfen worden ist, waren erstaunlicherweise sogar geringfügig häufiger (um 0,7 Prozentpunkte) mit Sexualdelikten rückfällig als die sexuellen Gewalttäter. Sexualrückfälle mit Körperkontakt waren allerdings bei dieser Tätergruppe äußerst selten. Auf der anderen Seite stellte die allgemeine Rückfallquote von weniger als 20 % in der Gruppe der Kinderpornografiedelikte mit die niedrigste Rückfallrate der Untersuchung dar. Bei **einfachen Pornografiedelikten** fiel die allgemeine Rückfallrate mehr als doppelt so hoch aus und während Gewaltrückfälle nach Kinderpornografiedelikten so gut wie nie feststellbar waren, waren immerhin 9 % der Täter aus der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte auch mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt rückfällig.

Tendenziell stimmen diese Feststellungen mit den Ergebnissen einiger (überwiegend nichtdeutscher) Untersuchungen zu Tätern von Pornografiedelikten überein[1334], insbesondere mit den von *Aebi* et al. festgestellten Unterschieden in der Legalbewährung von (jugendlichen) Tätern, denen Kinderpornografiedelikte vorgeworfen wurden, gegenüber Tätern, denen in der Bezugssache einfache Pronografiedelikte zur Last gelegt worden sind[1335]. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass die weitaus höhere Rückfallrate nach einfachen Pornografiedelikten weitgehend

1333 Vgl. insb. *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 146.; *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten– Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 152 ff.; *Elz,* Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 93, 105; *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 54.

1334 *Faust* et al., Sexual Abuse 2014, S. 9. *Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43, S. 4 f.; *Webb* et al., Sexual Abuse 2007, S. 449, 455, 459; *Graf/Dittmann*, FPPK 2009, S. 99, 104.

1335 *Aebi* et al., Sexual Abuse 2014, S. 375, 383.

auch auf Selektionsprozesse und andere kriminologisch bedeutsame Risikofaktoren als die Art des Anlassdelikts zurückzuführen gewesen ist. Bei Anwendung von Jugendstrafrecht wurden in der Gruppe der Kinderpornografiedelikte 43 % der Verfahren gemäß der §§ 45, 47 JGG eingestellt. Dies mag zunächst viel erscheinen, in der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte handelte es sich allerdings bei 91 % der nach Jugendstrafrecht ergangenen Bezugsentscheidungen um Diversionen.[1336] Auch nach allgemeinem Strafverfahrensrecht werden Verfahren wegen § 184 StGB wohl sehr viel häufiger eingestellt worden sein als Verfahren wegen § 184b StGB. Damit wird es sich zum einen bei den nach allgemeinem Strafrecht sanktionierten Tätern aus der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte um eine besondere Negativauslese gehandelt haben und zum anderen gilt bezüglich der vermehrt erfassten jugendlichen und heranwachsenden Täter, dass diese allein schon aufgrund ihres jungen Alters wohl ein erhöhtes Rückfallrisiko gehabt haben werden.

Allgemein ereigneten sich **Gewaltrückfälle** in den Untersuchungsgruppen im Verhältnis zu den Vergleichsgruppen eher selten. Unerwartet niedrig fiel der Anteil an Personen mit Gewaltrückfällen besonders in der Gruppe **Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel** aus. Die einzige Ausnahme stellten die Täter aus der Gruppe der **sexuellen Gewaltdelikte** dar. Jeder siebte bis achte Täter wurde dort mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt rückfällig. Bei sexuellen Gewalttätern wurde auch in früheren Untersuchungen bereits ein im Vergleich zu sexuellem Missbrauch erhöhter Anteil an Personen mit Gewaltrückfällen festgestellt.[1337] Allerdings waren die sexuellen Gewalttäter nicht häufiger mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig als die Täter aus den Vergleichsgruppen. Bei einem Vergleich der Täter sexueller Gewaltdelikte mit den Tätern aus der Gruppe der normstrukturell vergleichbaren Raubdelikte schnitten die sexuellen Gewalttäter sogar erheblich günstiger ab: Während der kombinierte Anteil an Rückfälligen mit sexueller Gewalt und sonstigen Gewaltrückfällen unter den sexuellen Gewalttätern 16,5 % betrug, fiel die Gewaltrückfallrate bei Raubdelikten nochmals um 16,2 Prozentpunkte höher und damit beinahe doppelt so hoch aus. Das insgesamt geringe Aufkommen an Gewaltrückfällen in den Untersuchungsgruppen wird jedoch vermutlich darauf zurückzuführen gewesen sein, dass in den Vergleichsgruppen wesentlich mehr jugendliche, heranwachsende und junge erwachsene Täter zu finden waren als in den Untersuchungsgruppen, da insbesondere Gewaltdelikte vermehrt von jungen Leuten verübt werden.[1338]

1336 Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 1.2*. Wenn darüber hinaus noch, wie zu vermuten ist, der Anteil an nach Erwachsenenstrafrecht

1337 So bspw. in den wiederholten Untersuchungen von *Eher* et al. (u. a. MschrKrim 2007, S. 484, 491; MschrKrim 2009, S. 18, 20 f.; MschrKrim 2012, S. 32, 36; RuP 2008, S. 79, 83) aber ebenso bei *Elz* (Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 231 gegenüber ebd. – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 205).

1338 Vgl. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 144 f.

3.1.2 Art des schwersten Rückfalles in den speziellen Untersuchungsgruppen

Nach der vergleichenden Übersicht wird nun in diesem Abschnitt näher auf die Legalbewährung in den speziellen Untersuchungsgruppen eingegangen. Um die Darstellung übersichtlich zu halten, wird im Folgenden zunächst von der gewohnten tabellarischen Auflistung der speziellen Untersuchungsgruppen abgesehen. Stattdessen werden die unterschiedlichen Gruppen von Sexualstraftätern – die sexuellen Gewalttäter (*Abschnitt 3.1.2.1*), die sexuellen Missbrauchstäter (*Abschnitt 3.1.2.2*), sowie die Täter aus den Gruppen der exhibitionistischen und kommerziellen Sexualdelikte (*Abschnitt 3.1.2.3*) – zunächst separat betrachtet. Am Ende des Abschnitts befindet sich dann aber noch eine zusammenfassende Übersicht in der aus den vorangegangenen Kapiteln bekannten Tabellenform (*Abschnitt 3.1.2.4*).

3.1.2.1 Legalbewährung nach sexueller Gewalt

Es werden nun zunächst die Rückfallraten in den speziellen Deliktgruppen der sexuellen Gewaltdelikte dargestellt (*Abschnitt 3.1.2.1.1*), bevor auf die Rückfälligkeit nach den Varianten des § 177 StGB eingegangen wird (*Abschnitt 3.1.2.1.2*).

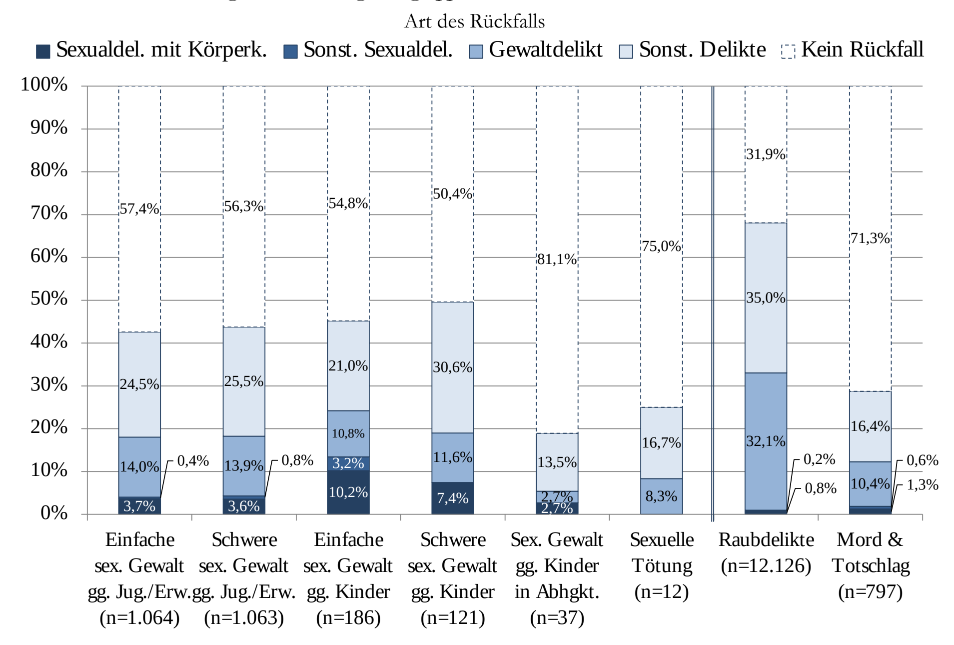
3.1.2.1.1 Rückfallraten in den speziellen Deliktgruppen

Aus der Gesamtgruppe der sexuellen Gewalttäter waren lediglich 5 % mit irgendeinem Sexualdelikt rückfällig, davon 4,3 % mit Körperkontakt. Wie *Abbildung 3.1.2.1.1* zeigt, variierten allerdings insbesondere die Sexualrückfallraten in den speziellen Untersuchungsgruppen erheblich.

Sehr auffällig war insbesondere das vergleichsweise hohe Aufkommen an Sexualrückfällen mit Körperkontakt in den beiden Gruppen der **sexuellen Gewalt gegen Kinder**. Es scheint sich insoweit um eine Tätergruppe mit recht hohem (Basis-) Risiko für einschlägige Rückfälle zu handeln. Erste Anhaltspunkte dafür ergaben sich bereits im Rahmen der Rückfalluntersuchung von *Elz*.[1339] Erstaunlich ist allerdings, dass die Rückfallraten bei sexueller Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene nach einfacher sexueller Nötigung und schweren Formen sexueller Gewalt nahezu identisch ausgefallen sind, während bei schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder im Gegensatz zur Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder zwar die allgemeine Rückfallrate höher ausfiel, der Anteil an Personen mit Sexualrückfällen jedoch deutlich geringer war.

[1339] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 249. *Quenzer* konnte dagegen – bei zugegebenermaßen sehr kleinen Fallzahlen – keine nennenswerten Unterschied in der Legalbewährung von Missbrauchstätern und Tätern, denen in der Bezugssache sowohl sexuelle Gewalt als auch sexueller Missbrauch vorgeworfen worden ist, feststellen (*Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, S. 148). In der Untersuchung von *Berner/Karlick-Bolten,* in der nicht zwischen sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch unterschieden worden ist, waren Täter mit (weiblichen) kindlichen Opfern sogar seltener einschlägig rückfällig, als Täter mit erwachsenen (weiblichen) Opfern (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 108)

Abbildung 3.1.2.1.1: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den speziellen Gruppen sexueller Gewalt und ausgewählten Vergleichsgruppen



Eine zumindest denkbare Erklärung für das geringere Aufkommen an Sexualrückfällen nach schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder könnte eine unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Gruppen in Hinsicht auf die – in dieser Untersuchung leider nicht feststellbare – Täter-Opfer-Beziehung sein. So hatten bereits in der Untersuchung von *Elz* die einschlägig rückfälligen Täter, deren Anlasstat sexuelle Gewalt gegen Kinder darstellte, maßgeblich fremde Opfer.[1340] Wie die insoweit extreme Gruppe der sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen (oder auch sogleich die spezielle Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen) zeigt, geht ein steigender Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer regelmäßig mit geringeren Rückfallraten einher. Darüber hinaus deuten Untersuchungen darauf hin, dass die Intensität der sexuellen Handlung bei Kindesmissbrauch mit dem Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer steigt[1341], was ein Hinweis darauf sein könnte, dass in der Gruppe der schweren gegenüber der einfachen sexuellen Gewalt mehr Nahraumtäter zu finden waren, was wiederrum

[1340] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 255.

[1341] Vgl. bspw. *Stadler/Bieneck/Pfeiffer*, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, S. 36; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 120 f.

ein zumindest denkbarer Erklärungsansatz für die etwas geringere Sexualrückfallrate nach schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder sein könnte. Unterstellt man dementsprechend, dass der Anteil der Täter mit fremden Opfern in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder größer war, könnte dies der eigentliche Grund für die deutlich erhöhte Häufigkeit einschlägiger Rückfälle gewesen sein.

Dagegen spricht jedoch, dass lediglich Sexualrückfälle nach schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder seltener beobachtet werden konnten, während Gewaltrückfälle in beiden Gruppen etwa gleich häufig vorkamen und sonstige Rückfälle nach schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder sogar häufiger festgestellt werden konnten.[1342] Läge der maßgebliche Unterschied der beiden Gruppen im Bekanntheitsgrad von Täter und Opfer, so wäre angesichts der bisherigen Ergebnisse anderer Rückfalluntersuchungen zu erwarten gewesen, dass die Täter aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder insgesamt seltener rückfällig werden.

Letztendlich kann eine Begründung für die unterschiedlichen Rückfallraten hier aufgrund der wenigen Informationen über die Täter aus den Untersuchungsgruppen nicht erbracht werden. Es kann insoweit nur festgehalten werden, dass sich die Gruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewalt gegen Erwachsene oder Jugendliche in Hinsicht auf die wenigen verfügbaren Information – in erster Linie Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum und Anteil nichtdeutscher Täter – sehr ähnlich waren, während sich die entsprechenden speziellen Gruppen mit kindlichen Opfern zumindest deutlicher unterscheiden.[1343]

Insgesamt wurden in der allgemeinen Untersuchungsgruppe der sexuellen Gewaltdelikte mehr Täter rückfällig als nach anderen Sexualdelikten. Mit einer allgemeinen Rückfallrate von jeweils weniger als 25 % wiesen allerdings die Täter, denen

[1342] Dabei wiesen die Täter aus der Gruppe schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder einen auffällig hohen Anteil von beinahe 10 % mit Straßenverkehrsdelikten Rückfälligen, sowohl nach StGB als auch nach StVG und Pflichtversicherungsgesetz, auf (vgl. unten *Abschnitt 3.1.4*). Neben 7 Rückfällen mit Straßenverkehrsdelikten aus dem StGB fielen zwei weitere Täter aus der Gruppe schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder im Beobachtungszeitraum wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und nochmal zwei weitere Täter wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) auf.

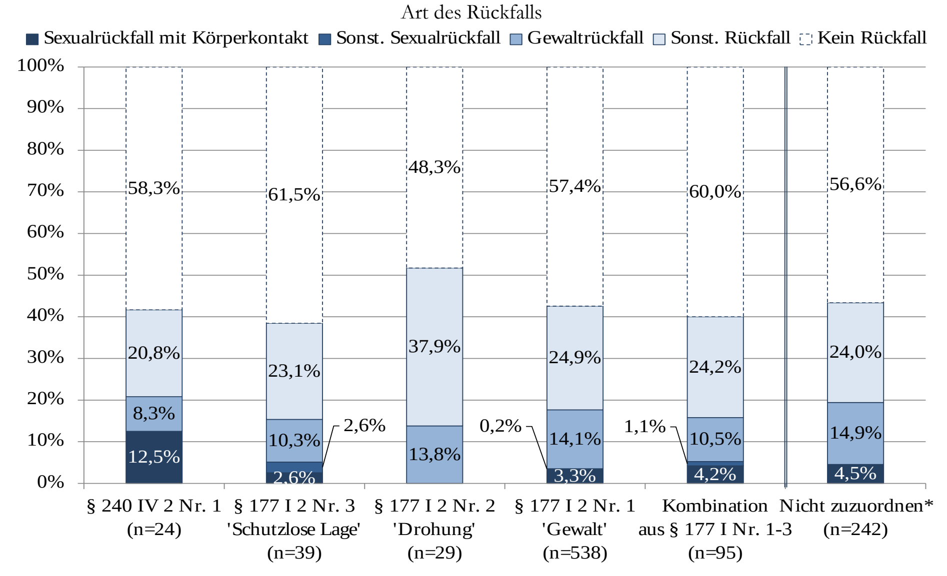
[1343] Bei einfacher sexueller Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene lag der Anteil an Nichtdeutschen bei 30 % gegenüber 31 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt. Dagegen waren bei einfacher sexueller Gewalt mit kindlichen Opfern nur 15 % und bei schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder sogar lediglich 7 % der Täter Nichtdeutsche. Die Differenz zwischen den Altersmedianen (bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum) lag in den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder bei 2 Jahren, in den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene dagegen bei lediglich einem Jahr. Deutlichere Unterschiede ergaben sich allerdings beim Durchschnittsalter: Dieses lag bei einfacher sexueller Gewalt gegen Kinder bei 34,3 Jahren und bei schwerer bei 31,7 Jahren während der Altersdurchschnitt in den Gruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene mit 33,1 bzw. 33,5 Jahren beinahe identisch ausfiel. Alles in allem deuten diese Umstände zumindest an, dass sich die Zusammensetzung der Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Erwachsene oder Jugendliche eher ähnelte als diejenige der Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder.

als Anlasstat sexuelle Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen oder sexuelle Tötung vorgeworfen worden ist, neben den Tätern aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte die niedrigsten Rückfallraten der gesamten Untersuchung auf. Keine der sechs Vergleichsgruppen wies innerhalb des Beobachtungszeitraums eine derart niedrige allgemeine Rückfallquote auf. Selbst die bereits sehr niedrige Rückfallquote nach vorsätzlichen Tötungsdelikten wurde unterschritten.

3.1.2.1.2 Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Varianten sexueller Gewalt

Nachdem in *Kapitel VII* bereits der Versuch unternommen worden ist, die Sanktionierung unterschiedlicher Varianten von sexueller Gewalt näher zu betrachten, wobei sich durchaus Unterschiede in der Sanktionspraxis aufzeigen ließen, soll nun auch untersucht werden, ob die unterschiedlichen Varianten von sexuellen Gewaltdelikten in der Bezugssache auch mit unterschiedlichen Rückfallraten korrelieren.

Abbildung 3.1.2.1.2: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach (einfacher) sexueller Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene differenziert nach der in der Bezugssache abgeurteilten Variante des § 177 I StGB a. F. – Nur Bezugsentscheidungen mit Tatdatum ab April 1998, in denen das Sexualdelikt die schwerwiegendste Anlasstat darstellte (n = 967)



* In diesen Fällen war die erfüllte Variante des § 177 I a. F. StGB nicht aus dem BZR ersichtlich.

Um die unterschiedlichen Varianten von sexueller Gewalt isoliert zu betrachten, wird in *Abbildung 3.1.2.1.2* erneut ausschließlich auf diejenigen Täter abgestellt, denen in der Bezugssache maßgeblich der Grundtatbestand des §177 StGB a. F. oder eine sexuelle Nötigung nach § 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F. vorgeworfen wurde und bei denen sich die letzte der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Tat nach dem

1. April 1998 ereignet hat.[1344] Zur besseren Vergleichbarkeit mit der in Kapitel VII *Abschnitt 2.2.2* dargestellten Sanktionierung werden darüber hinaus ausnahmsweise nur solche Bezugsentscheidungen berücksichtigt, in denen das Sexualdelikt die schwerste Anlasstat darstellte.

Bei der Darstellung der Sanktionierung in Kapitel VII fiel auf, dass die Täter, denen lediglich die **Drohungsvariante** des § 177 I Nr. 2 StGB a. F. vorgeworfen wurde, vergleichsweise recht schwere Sanktionen erhielten. Nun zeigt *Abbildung 3.1.2.1.2* zwar einerseits, dass diese Personen auch insgesamt die höchste Rückfallrate aufwiesen. Allerdings war keiner dieser (lediglich) 29 Täter im Beobachtungszeitraum erneut mit einem Sexualdelikt auffällig. Auch in der Kombinationsgruppe ereigneten sich 3 von 4 Sexualrückfällen nach Bezugsentscheidungen, denen eine Kombination aus Gewalt (Nr. 1) und dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage (Nr. 3) zugrunde lag, in denen die Drohungsvariante also nicht auftauchte, obwohl immerhin in beinahe der Hälfte der Bezugsentscheidungen der Kombinationsgruppe (45 von 95) auch die Drohungsvariante erfüllt war.

Den mit Abstand höchsten Anteil an Sexualrückfällen wiesen überaschenderweise diejenigen Täter auf, denen in der Bezugssache lediglich eine sexuelle Nötigung nach **§ 240 I, IV 2 Nr. 1 StGB a. F.** vorgeworfen worden ist. Auch wenn es sich um eine recht kleine Tätergruppe handelt, in der auch nur drei Personen mit einem Sexualdelikt rückfällig geworden sind[1345], überrascht dieses Ergebnis allein aufgrund der allgemeinen Seltenheit von Sexualrückfällen mit Körperkontakt.

Abgesehen von dieser Auffälligkeit fielen die Rückfallraten nach den unterschiedlichen Varianten der sexuellen Gewalt allerdings sehr ähnlich aus. Bemerkenswert ist allenfalls noch der ausgerechnet in der Gruppe der **Gewaltvariante** des § 177 I Nr. 1 StGB a. F. geringfügig erhöhte Anteil an Personen, die mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig geworden sind. Davon abgesehen erfolgten allerdings zumindest bei oberflächlicher Betrachtung in Bezug auf die hier untersuchten Täter auf das abstrakt schwerer wiegende Unrecht von physischer Gewalt keine ungünstigeren Rückfallraten als bei den anderen Varianten des § 177 I StGB a. F.

3.1.2.2 Legalbewährung nach sexuellem Missbrauch

Zu Beginn dieses Abschnitts werden die Rückfallraten in den unterschiedlichen Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs (*Abschnitt 3.1.2.2.1*) und speziell nach unterschiedlichen Varianten des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt in § 176 IV StGB (*Abschnitt 3.1.2.2.2*) dargestellt. Anschließend wird dann noch auf

---

[1344] Zwar war das Ausnutzen einer schutzlosen Lage bereits seit dem Inkrafttreten des 33. StrÄG zum 5. Juli 1997 strafbar (BGBl. I 1997, S. 1607). Allerdings wurde den speziellen Varianten des § 177 StGB erst mit Inkrafttreten des 6. Strafrechtsreformgesetzes zum 1. April 1998 (BGBl. I 1998, S. 164) jeweils eine eigene Nummer zugewiesen anhand derer diese hier unterschieden werden konnten.

[1345] Zwei mit sexueller Gewalt, einer mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt.

die Legalbewährung nach sexuellem Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen eingegangen (*Abschnitt 3.1.2.2.3*).

3.1.2.2.1 Rückfallraten in den speziellen Gruppen des Kindesmissbrauchs

Die vergleichende Darstellung der Legalbewährung nach Sexualdelikten konnte zeigen, dass Täter, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde, insgesamt mit einem Anteil von 8,1 % deutlich häufiger mit Sexualdelikten rückfällig geworden sind als sexuelle Gewalttäter. Wie in *Abbildung 3.1.2.2.1* erkennbar ist, unterschieden sich auch hier allerdings die Rückfallraten in den speziellen Deliktgruppen erheblich.

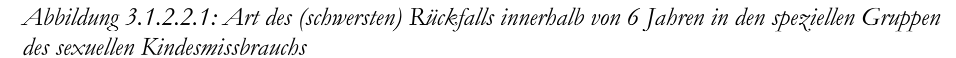
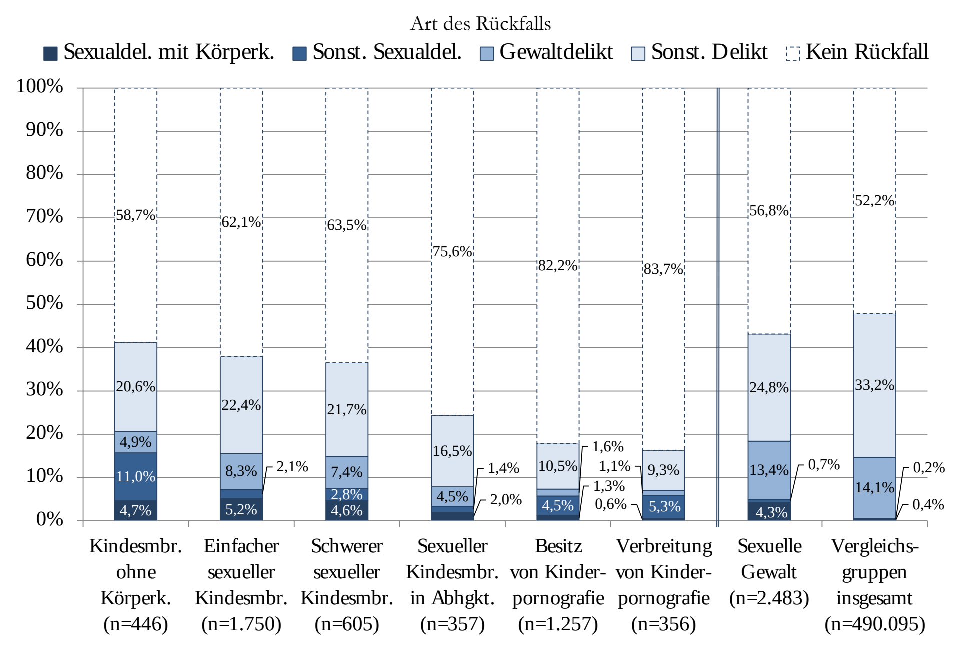


Abbildung 3.1.2.2.1: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den speziellen Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs



So waren die Täter aus der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** insgesamt mehr als doppelt so häufig mit Sexualdelikten rückfällig wie die Täter aus allen anderen speziellen Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Zwar handelte es sich insoweit auch überwiegend lediglich um Sexualrückfälle ohne Körperkontakt. Der Anteil von 4,7 % an Sexualrückfällen mit Körperkontakt überstieg aber dennoch geringfügig (um 0,4 Prozentpunkte) den entsprechenden Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt nach sexuellen Gewaltdelikten und entsprach im Wesentlichen dem Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt in den

beiden Tätergruppen, denen als Anlasstat sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen worden ist. Auf die Rückfallraten nach unterschiedlichen Varianten des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Köperkontakt wird unten in *Abschnitt 3.1.2.2.2* noch näher eingegangen.

Ebenso wie die beiden Gruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewalt fielen auch die Rückfallraten in den beiden Gruppen des einfachen und des schweren **sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt** nahezu identisch aus. Dies spricht ebenfalls gegen die oben aufgestellte Vermutung, dass es sich bei den Tätern einer schwerwiegenderen Begehungsform häufiger um Täter aus dem sozialen Nahbereich des Opfers gehandelt haben könnte.

Eine sehr niedrige allgemeine sowie Gewalt- als auch Sexualrückfallrate zeigte sich in der Gruppe von Tätern, denen in der Bezugsentscheidung **sexueller Missbrauch von Kindern in einem Abhängigkeitsverhältnis** vorgeworfen worden ist. Da es sich insoweit maßgeblich um Anlasstaten im familiären Rahmen oder zumindest mit guter Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer handelte, stimmt dieses Ergebnis mit den bisherigen Erkenntnissen der Rückfallforschung überein[1346] und war daher zu erwarten. Besonders auffällig waren insoweit die Feststellungen im Rahmen einer aktuelleren schweizerischen Rückfalluntersuchung, auch wenn dort anders als hier nur jugendliche Sexualstraftäter untersucht worden sind. Die Autoren stellten fest, dass 14 der 223 untersuchten Täter für mehr als die Hälfte der im Rahmen der Untersuchung bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe verantwortlich waren und dass alle diese Delikte ausschließlich gegenüber gut bekannten und verwandten Opfern verübt worden waren. Innerhalb des Beobachtungszeitraums der Untersuchung wurde dann jedoch bei keinem dieser 14 Täter ein einschlägiger Rückfall festgestellt.[1347]

Einige Autoren – unter anderem *Rehder/Suhling* – wiesen allerdings zu Recht bereits darauf hin, dass nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei derartigen Feststellungen – als Folge einer möglicherweise geringeren Entdeckungswahrscheinlichkeit – auch um ein methodisches Artefakt handeln könnte.[1348] Auch *Eher/Ross* haben die Beobachtung der geringen Rückfallraten bei Inzesttätern plausibel in Frage gestellt, indem beispielsweise darauf hingewiesen wurde, dass die mit einem hohen Risiko behafteten Täter mit gleichgeschlechtlichen Opfern besonders häufig unter den Tätern mit außerfamiliären Opfern zu finden seien.[1349] Tatsächlich stellte zumindest *Beier*, der auch einige nicht registrierte Fälle

---

[1346] Vgl. bspw. die entsprechenden wiederholten Beobachtungen von *Eher* et al. (u. a. MschrKrim 2007, S. 484, 491; MschrKrim 2009, S. 18, 20 f.); *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 46 ff.; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 211, 274 f.; *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 104, 108.

[1347] *Aebi/Bessler,* SZK 2012, S. 17, 20.

[1348] *Rehder/Suhling,* MschrKrim 2008, S. 250, 266. Ähnlich zuvor bereits *Volckart*, RuP 2002, S. 105, 111, Fn. 40.

[1349] *Eher/Ross*, Sexual Offender Treatment 2006, S. 1, 2. Eine dementsprechende Feststellung

von erneuter Dissexualität berücksichtigen konnte, in seiner Untersuchung fest, dass der Anteil an Personen mit erneuter Dissexualität unter den Inzesttätern und zumindest denjenigen Missbrauchstätern, die Mädchen als Opfer hatten, etwa gleich groß ausgefallen war. Bei Letzteren wurde allerdings mehr als die Hälfte dieser Fälle auch offiziell bekannt und strafverfolgt, während bei den Inzesttätern nur jeder vierte Fall registriert worden ist.[1350] Diese Beobachtung von *Beier* könnte wohl zumindest als – wenn auch schwaches – Indiz für die besagte Gleichheitsthese herangezogen werden. Auf der anderen Seite sind die Ergebnisse der Untersuchung von *Beier* angesichts der sehr geringen Fallzahlen und anderer Schwächen des Untersuchungsdesigns nicht sehr aussagekräftig und es gibt zahlreiche Gründe, die gegen die Gleichheitsthese sprechen. So lassen insbesondere eine vermutlich besonders ausgeprägte soziale Kontrolle, eine im Anschluss an die Sanktionierung wohl regelmäßig fehlende Zugriffsmöglichkeit auf das frühere oder vergleichbare Opfer sowie das meist höhere Alter der Inzesttäter ein geringeres Rückfallrisiko durchaus plausibel erscheinen. Letztendlich kann die Gleichheitsthese hier freilich weder bestätigt noch widerlegt werden. Es ist allerdings in Ermangelung handfester Informationen an dieser Stelle wohl besondere Vorsicht geboten. Jedenfalls sollte man nicht in die Versuchung geraten, eine vielfach wiederholte empirische Beobachtung mit einem nicht falsifizierbaren Verweis auf das Dunkelfeld zurechtzurücken, um auf diese Weise zu einem intuitiv plausibel erscheinenden Ergebnis zu gelangen.

Auch wenn sich die Rückfallraten der soeben erörterten Nahraumtäter bereits als vergleichsweise günstig erwiesen, waren die **niedrigsten Rückfallraten in der gesamten Untersuchung –** sieht man von der verschwindend kleinen Gruppe der Täter mit Bezugsentscheidungen gemäß der §§ 174a–c StGB einmal ab – bei den Tätern aus der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte** zu beobachten. Dabei schien es für Art und Aufkommen von Rückfällen kaum einen Unterschied zu machen, ob die Bezugsentscheidung den schlichten Besitz oder eine Form der Verbreitung oder Herstellung von Kinderpornografie zum Gegenstand hatte. Wenn die Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte jedoch rückfällig waren, handelte es sich anteilig recht häufig um Sexualrückfälle. So stellte etwa jeder dritte Rückfall in dieser Gruppe auch einen Sexualrückfall dar, was so sonst nur in den Gruppen der exhibitionistischen Delikte beobachtet werden konnte.

machte auch *Elz* in ihrer Untersuchung, in der sich zeigte, dass unter den Inzesttätern kein einziger auch Jungen missbraucht hatte, während in der Gruppe der 33 „Pädophilen" immerhin acht Täter sogar ausschließlich männliche Opfer hatten (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 141). Soweit von *Eher/Ross* als Argument allerdings auch die in dieser Gruppe regelmäßig erhöhte Dauer zwischen Anlasstat und Verurteilung angeführt wird (Sexual Offender Treatment 2006, S. 1, 2) könnte man entgegnen, dass eine vergleichsweise lange Dauer bis zur Verurteilung auch in den Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder feststellbar war, in der die Täter wiederum recht häufig einschlägig rückfällig geworden sind.

[1350] *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 129.

Durchweg waren die Täter, deren Anlassdelikt eine Form des sexuellen Kindesmissbrauchs war, vergleichsweise selten mit **nichtsexuellen Gewaltdelikten** rückfällig. Selbst diejenigen Täter, denen sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen worden war und die noch am häufigsten mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig geworden sind, waren erheblich seltener mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig als die sexuellen Gewalttäter und die Täter aus den (meisten) Vergleichsgruppen.

3.1.2.2.2 Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Varianten des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt

Bereits in den 1990er Jahren kam *Bussius* nach einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen zu dem Schluss, dass selbst ausschließlich vor Kindern begangene exhibitionistische Handlungen grundsätzlich nicht als eine Vorstufe zur Pädophilie angesehen werden können.[1351] Angesichts der zwar insgesamt seltenen, vergleichsweise aber dennoch recht häufig feststellbaren Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt erschien es daher interessant, Täter unterschiedlicher Varianten des § 176 IV StGB getrennt in Hinsicht auf ihre Legalbewährung zu untersuchen. In Bezug auf § 176 IV StGB (oder einer vergleichbaren früheren Fassung dieser Vorschrift) ging wie bereits erwähnt die in der Bezugssache verwirklichte Variante aus dem Bundeszentralregister auch etwas zuverlässiger hervor als bei sexueller Gewalt.[1352] In *Abbildung 3.1.2.2.2* ist die Legalbewährung nach unterschiedlichen Varianten des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt erkennbar.

[1351] *Bussius*, Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus, S. 37.

[1352] Lediglich bei 6,5 % der entsprechenden Bezugsentscheidungen mit Verurteilungen gemäß § 176 IV StGB (bzw. § 176 III oder V StGB a. F.) ließ sich die der Entscheidung zugrunde liegende Nummer des Absatzes nicht (zuverlässig) entnehmen. Bei sexueller Gewalt gemäß § 177 StGB war dagegen bei einem guten Viertel der Entscheidungen die angewendete Nummer nicht aus den Daten ersichtlich.

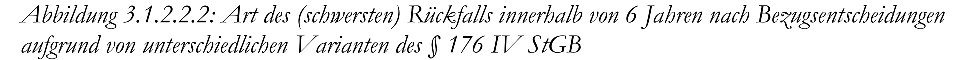
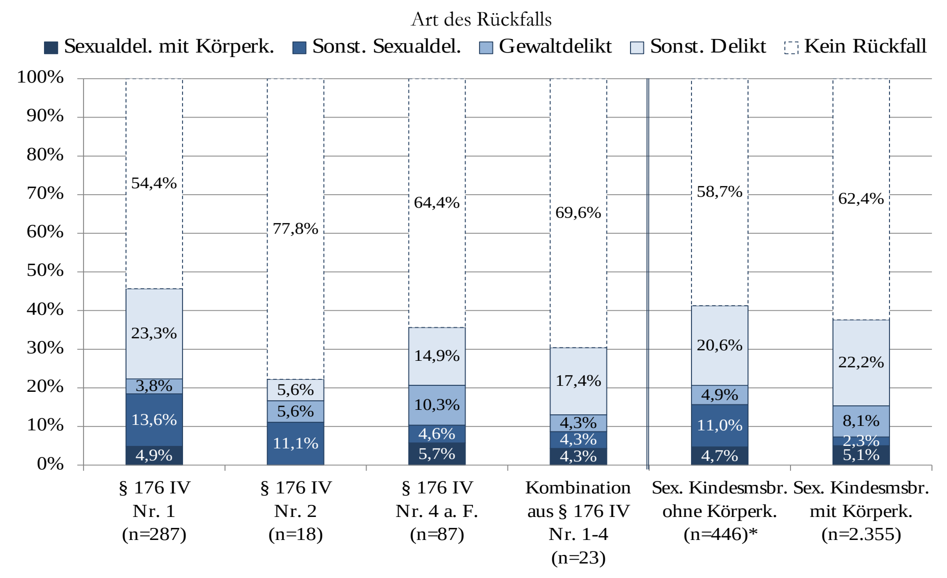


Abbildung 3.1.2.2.2: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Bezugsentscheidungen aufgrund von unterschiedlichen Varianten des § 176 IV StGB



* Einschließlich zwei Bezugsentscheidungen, denen Fälle des § 176 IV Nr. 3 StGB a. F. (insb. „Cyber-Grooming"), der erst im Bezugsjahr eingeführt worden ist, zugrunde lagen sowie 25 Bezugsentscheidungen, bei denen die zugrunde liegende Variante des § 176 IV (bzw. dessen früherer Fassungen) nicht ermittelt werden konnte.

Es hätte nach den vorangegangenen Ausführungen nahegelegen, dass Personen, denen lediglich sexuelle Handlungen vor Kindern gemäß § 176 IV Nr. 1 StGB vorgeworfen worden sind, – ähnlich wie die Täter von exhibitionistischen Delikten – maßgeblich mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfällig werden. Tatsächlich zeigt *Abbildung 3.1.2.2.2* jedoch, dass auch Täter, denen in der Bezugssache lediglich § 176 IV Nr. 1 StGB vorgeworfen worden ist, im Untersuchungszeitraum anteilig ebenso häufig – bzw. selten – mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig geworden sind wie Täter, die in der Bezugssache wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt verurteilt worden sind.

Damit zeigten die Täter eines exhibitionistischen Delikts vor Kindern zwar grundsätzlich sehr selten, aber dennoch mehr als doppelt so häufig ein deutliches Steigerungsverhalten wie Personen aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte.[1353] Auch ereigneten sich die einzigen beiden Rückfälle mit sexueller Gewalt in der Gruppe der wegen § 176 IV StGB Sanktionierten nach Bezugsentscheidungen wegen § 176 IV Nr. 1 StGB, was allerdings angesichts der Tatsache, dass Täter mit entsprechenden Bezugsentscheidungen die absolute Mehrheit darstellten, nicht verwunderlich ist. Jedenfalls kann aufgrund der Rückfallraten der *hands-off*-Täter aus

[1353] Vgl. dazu bereits oben *Abbildung 3.3.1* sowie ausführlich zum Legalverhalten nach exhibitionistischen Delikten unten *Abschnitt 3.1.2.3*.

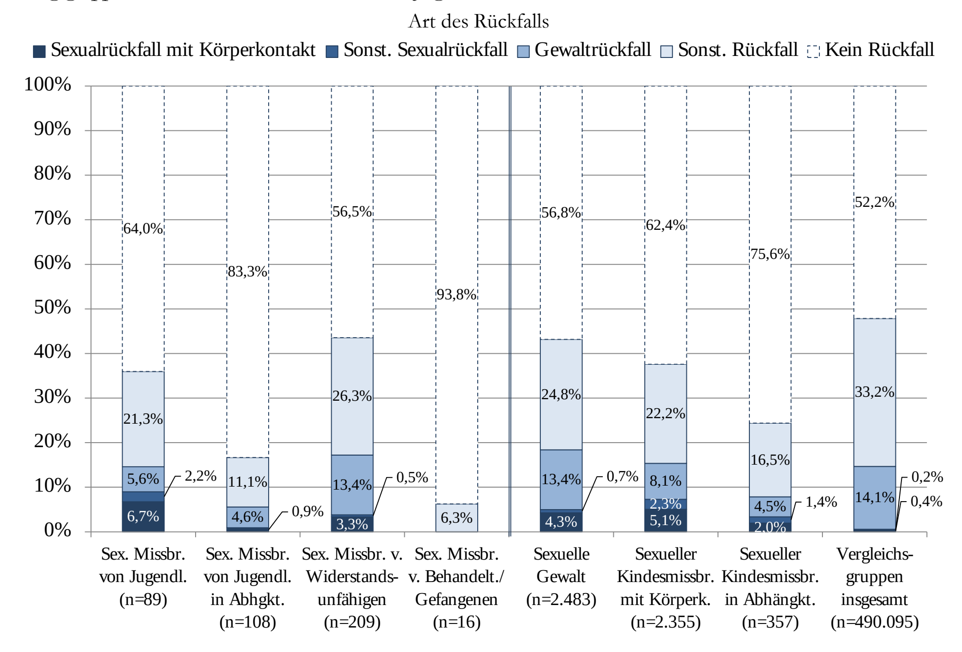
dieser Untersuchung wohl nicht davon ausgegangen werden, dass die Täter, denen lediglich sexuelle Handlungen vor Kindern vorgeworfen worden sind, günstigere Rückfallraten aufweisen als Täter denen eine andere Varianten des § 176 IV StGB vorgeworfen worden ist. Abgesehen von der unterschiedlichen allgemeinen Rückfallhäufigkeit, scheinen die maßgeblichen Unterschiede zwischen den Rückfallraten wohl zum einen darin zu bestehen, dass die Täter, denen sexuelle Handlungen vor Kindern bzw. die Bestimmung von Kindern zu sexuellen Handlungen vorgeworfen ist, häufiger spezifisch rückfällig geworden sind, während Täter, denen die Einwirkung auf Kinder mittels pornografischer Schriften oder Reden (§ 176 IV Nr. 4 StGB a. F.) vorgeworfen worden ist, häufiger auch mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig geworden sind.

Unter dem offensichtlichen Vorbehalt der recht geringen Gruppengröße der gemäß § 176 IV Nr. 4 StGB Sanktionierten lässt sich aus den dargestellten Rückfallraten wohl schließen, dass die Rückfälligkeit nach dieser Variante eher den Rückfallraten nach sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt ähnelte, während die nach § 176 IV Nr. 1 StGB Sanktionierten eher mit den Tätern aus den Gruppen der exhibitionistischen Delikte vergleichbar zu sein schienen, allerdings mit dem bereits angesprochenen nicht unbedeutenden Unterschied, dass die Täter von exhibitionistischen Delikten erheblich seltener mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig geworden sind.

3.1.2.2.3 Rückfallraten nach Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen

Nach den bisherigen Feststellungen zur Gruppenzusammensetzung ähnelte die Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen eher der Tätergruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs, während die Gruppe des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger eher mit den sexuellen Gewalttätern vergleichbar zu sein schien. Dies wirft selbstverständlich die Frage auf, ob sich diese Gemeinsamkeiten auf der Ebene der Legalbewährung fortsetzen. *Abbildung 3.1.2.2.3* gibt die unterschiedlichen Rückfallraten in den speziellen Gruppen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen wieder.

Abbildung 3.1.2.2.3: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den speziellen Untersuchungsgruppen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen



Das Ergebnis fiel sogar noch erheblich deutlicher aus als erwartet. Während die Rückfallraten nach **sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen** (§ 179 StGB a. F.) tatsächlich mit den Rückfallraten nach sexueller Gewalt beinahe identisch ausgefallen sind, fielen die Rückfallraten nach Bezugsentscheidungen wegen **sexuellem Missbrauch von Jugendlichen** (§ 182 StGB) sehr ähnlich aus wie die Rückfallraten nach sexuellem Kindesmissbrauch. So waren Personen, denen sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen vorgeworfen worden ist, im Untersuchungszeitraum – ebenso wie die Täter aus der Gruppe der sexuellen Gewalt – vergleichsweise besonders häufig mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und sonstigen Delikten erneut auffällig und wiesen in der Folge eine für Sexualstraftäter recht hohe allgemeine Rückfallrate auf. Demgegenüber waren Personen, denen sexueller Missbrauch von Jugendlichen vorgeworfen worden ist, – wie die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs – weniger als halb so häufig mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig und auch etwas seltener mit sonstigen Delikten.

Sehr selten waren Personen rückfällig, deren Anlasstat sexueller Missbrauch von Jugendlichen in **Abhängigkeitsverhältnissen** darstellte. So war insbesondere nur ein Einziger von den 108 Tätern aus dieser Untersuchungsgruppe mit einem Sexualdelikt rückfällig. Insgesamt waren die Täter aus dieser Gruppe sogar nochmals erheblich seltener rückfällig als die bereits vergleichsweise selten rückfälligen Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Gruppe der sexuellen Missbrauchsdelikte gegen Behandelte (bzw. Betreute) oder Gefangene (bzw. Verwahrte) mit Bezugsentscheidungen wegen der **§§ 174a–c StGB** war neben den sexuellen Tötungsdelinquenten die kleinste spezielle Untersuchungsgruppe, sodass kaum zu erwarten war, dass das Ergebnis in irgendeiner Weise interpretierbar sein würde. Angesichts der geringen Gruppengröße hätte es jedoch auffälliger kaum sein können: Nur einer der 16 Täter wurde im Beobachtungszeitraum überhaupt rückfällig. Zwar wurde diese Person innerhalb der sechs Jahre gleich zweimal rückfällig, allerdings handelte es sich insoweit lediglich um Diebstahl und Betrug.

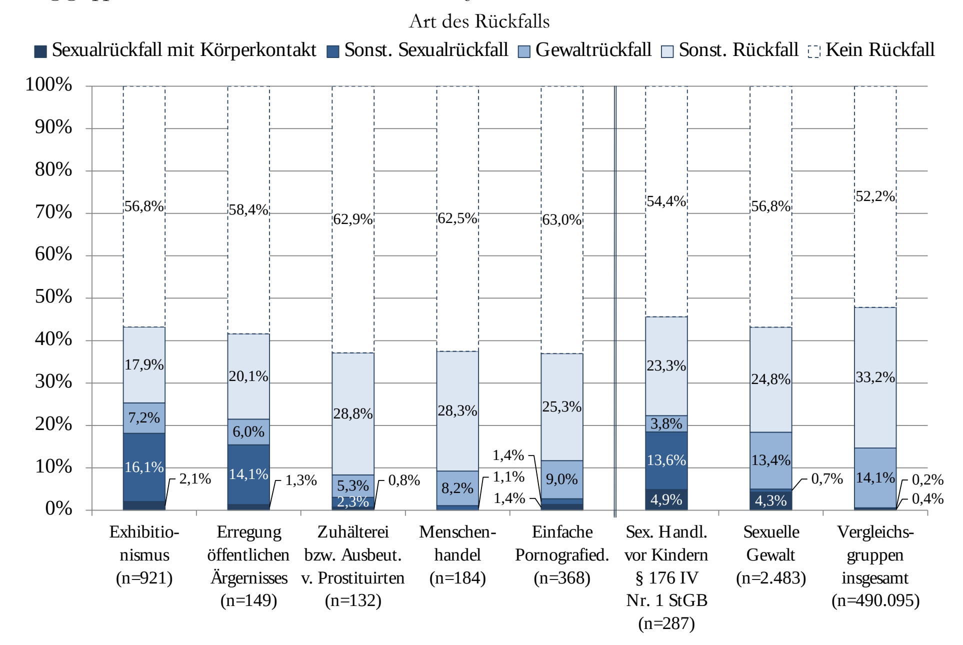
3.1.2.3 Rückfälle nach exhibitionistischen und kommerziellen Sexualdelikten

Die Rückfallraten in den verbleibenden speziellen Untersuchungsgruppen der exhibitionistischen und kommerziellen Sexualdelikte können *Abbildung 3.1.2.3* entnommen werden.

Insgesamt waren die Täter **exhibitionistischer Delikte** wie schon aus dem Überblick über die Legalbewährung der Sexualstraftäter bekannt am häufigsten (i. w. S.) einschlägig rückfällig. Insoweit scheint es für das weitere Legalverhalten nicht von Bedeutung gewesen zu sein, ob die Täter in der Bezugssache gemäß § 183 StGB oder § 183a StGB verurteilt worden sind, wenngleich auch der Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei den Exhibitionisten auf niedrigem Niveau größer ausgefallen ist als bei den wegen Erregung eines öffentlichen Ärgernisses verurteilten Personen. Mit nichtsexuellen Gewaltdelikten war in beiden Gruppen lediglich etwa jeder 15. Täter rückfällig, ein im Vergleich zu anderen Deliktgruppen sehr kleiner Anteil. Zwar ist wohl auch der geringe Anteil an Sexualrückfällen mit Köperkontakt nach Exhibitionismus angesichts der allgemeinen Seltenheit dieser Delikte noch vergleichsweise groß. Es wurde allerdings bereits erwähnt, dass es sich bei den hier untersuchten Exhibitionisten angesichts der fehlenden Möglichkeit der Erfassung von Verfahrenseinstellungen nach allgemeinem Strafverfahrensrecht vermutlich um eine **besondere Negativauslese** von Exhibitionisten gehandelt haben wird.[1354] Bedenkt man dies, liegt auch der Schluss nicht fern, dass auch die zahlreichen im engeren Sinne einschlägigen Rückfälle dieser Tätergruppe in erster Linie eine Folge strafrechtlicher Selektion sind. Denn es erscheint durchaus plausibel, dass Verfahren wegen exhibitionistischen Delikten vermehrt wegen geringer Schwere eingestellt werden, wenn nicht bereits irgendwelche Anzeichen für eine Wiederholungsgefahr sprechen.

[1354] Vgl. Kapitel VI*, Abschnitt 2.2.3*.

Abbildung 3.1.2.3: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den speziellen Untersuchungsgruppen der exhibitionistischen und kommerziellen Sexualdelikte



Selbst die Täter aus dieser selektierten Gruppe waren äußerst selten mit schwerwiegenderen (Sexual-)Delikten rückfällig. Insgesamt reiht sich das Ergebnisse damit zu den mittlerweile nicht wenigen Studien, in denen sich die in der Vergangenheit beliebte, aber unbelegte These, dass Exhibitionismus häufig ein Einstiegsdelikt für schwerere Sexualdelikte darstellt, nicht bestätigt hat.

Überraschend selten waren Sexualrückfälle aber auch sonstige Rückfälle in den prostitutionsbezogenen speziellen Untersuchungsgruppen. Angesichts des Milieubezugs wäre wohl zumindest ein etwas größeres Aufkommen an einschlägig rückfälligen Personen zu erwarten gewesen. Auch Gewaltrückfälle kamen in den beiden entsprechenden Deliktgruppen eher unterdurchschnittlich häufig vor.

3.1.2.4 Zusammenfassende Übersicht

Zur besseren Übersicht werden die in den *Abschnitten 3.1.2.1 – 3.1.2.3* dargestellten Rückfallraten der speziellen Untersuchungsgruppen nun noch einmal in *Tabelle 3.1.2.4* zusammengefasst.

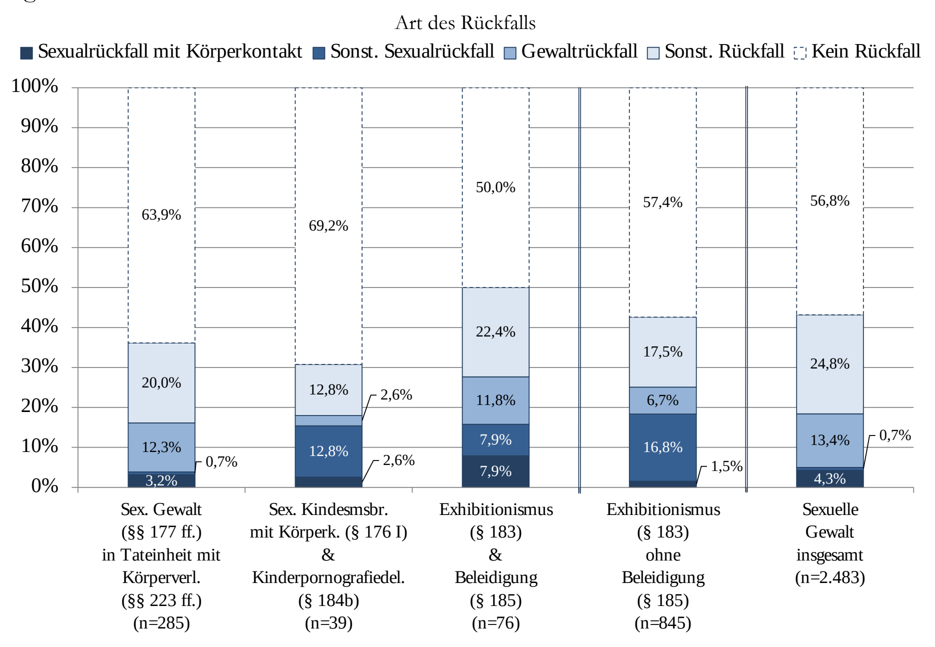
Tabelle 3.1.2.4: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Art des (schwersten) Rückfalls: Sexualrückfall mit Körperkont.	Sexualrückfall ohne Körperkont.	(nichtsex.) Gewaltrückfall	Sonst. Rückfall	Kein Rückfall	N
Sexualdelikte insgesamt	3,3%	4,1%	8,0%	20,3%	64,3%	9.430
Sexuelle Gewalt	**4,3%**	**0,7%**	**13,4%**	**24,8%**	**56,8%**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt	3,7%	0,4%	14,0%	24,5%	57,4%	1.064
Schwere sex. Gewalt	3,6%	0,8%	13,9%	25,5%	56,3%	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	10,2%	3,2%	10,8%	21,0%	54,8%	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	7,4%	0,0%	11,6%	30,6%	50,4%	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	2,7%	0,0%	2,7%	13,5%	81,1%	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0,0%	8,3%	16,7%	75,0%	12
Sexueller Kindesmissbrauch	**3,5%**	**3,8%**	**5,3%**	**17,6%**	**69,9%**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	4,7%	11,0%	4,9%	20,6%	58,7%	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	5,2%	2,1%	8,3%	22,4%	62,1%	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	4,6%	2,8%	7,4%	21,7%	63,5%	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	2,0%	1,4%	4,5%	16,5%	75,6%	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	1,1%	4,6%	1,5%	10,2%	82,5%	1.613
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.	**3,3%**	**0,7%**	**9,0%**	**20,6%**	**66,4%**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	3,6%	1,0%	5,1%	15,7%	74,6%	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	3,3%	0,5%	13,4%	26,3%	56,5%	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	93,8%	16
Exhibitionistische Delikte	**2,0%**	**15,8%**	**7,0%**	**18,2%**	**57,0%**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	2,1%	16,1%	7,2%	17,9%	56,8%	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	1,3%	14,1%	6,0%	20,1%	58,4%	149
Kommerzielle Sexualdelikte	**0,9%**	**1,5%**	**8,0%**	**26,8%**	**62,9%**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,8%	2,3%	5,3%	28,8%	62,9%	132
Menschenhandel	0,0%	1,1%	8,2%	28,3%	62,5%	184
Einfache Pornografiedelikte	1,4%	1,4%	9,0%	25,3%	63,0%	368
Vergleichsgruppe insgesamt	0,4%	0,2%	14,1%	33,2%	52,2%	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,3%	0,2%	9,5%	35,5%	54,5%	324.069
Sachbeschädigung	0,4%	0,2%	20,3%	33,4%	45,6%	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	0,5%	0,3%	14,6%	28,6%	56,0%	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	0,5%	0,2%	24,0%	26,4%	48,9%	105.123
Raubdelikte	0,8%	0,2%	32,1%	35,0%	31,9%	12.126
Mord & Totschlag	1,3%	0,6%	10,4%	16,4%	71,3%	797

3.1.3 Art des schwersten Rückfalles nach ausgewählten Deliktkombinationen

Deliktkombinationen in der Bezugssache können Hinweise auf die Umstände der (bzw. einer) Anlasstat geben. Zwar kann auf der Grundlage der vorhandenen Daten der tatsächliche Zusammenhang zwischen mehreren in der Bezugssache abgeurteilten Tatbeständen nicht in jedem Fall hinreichend aufgeklärt werden. Es erschien dennoch nicht uninteressant, die Legalbewährung von Tätern mit bestimmten auffälligen Deliktkombinationen zu überprüfen. Die Ergebnisse werden in *Abbildung 3.1.3* dargestellt.

Abbildung 3.1.3: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Bezugsentscheidungen mit ausgewählten Deliktkombinationen



Wenn auf **dieselbe Tat**[1355] eine Verurteilung gemäß **§ 177 StGB und auch § 223 StGB** folgt, muss der Täter das Opfer regelmäßig über den üblichen Unrechtsgehalt der Gewaltanwendung i. S. d. § 177 I Nr. 1 StGB a. F. bzw. über die mit einer „normalen" sexuellen Handlung einhergehende körperliche Beeinträchtigung hinaus verletzt bzw. beeinträchtigt haben.[1356] Angesichts der darin wohl regelmäßig zum Ausdruck kommenden gesteigerten kriminellen Energie hätte es nicht

[1355] In *Abbildung 3.1.3* wurden in Bezug auf Deliktkombinationen aus § 177 StGB und den §§ 223 ff. StGB nur solche Bezugsentscheidungen berücksichtigt, in denen aus dem BZR ersichtlich war, dass sämtliche Delikte, die der Entscheidung zugrunde lagen, tateinheitlich (§ 52 StGB) abgeurteilt worden sind.

[1356] Vgl. bspw. BGH bei *Miebach*, NStZ 1995, S. 221, 224; BGH NJW 1963, S. 1683; Ausführlich

überrascht, wenn sich die Kombination aus sexueller Gewalt und vorsätzlicher Körperverletzung in irgendeiner Form negativ auf die Rückfallraten ausgewirkt hätte. Tatsächlich zeigt *Abbildung 3.1.3* jedoch, dass die entsprechenden Täter sogar etwas seltener rückfällig geworden sind als die Gesamtgruppe der sexuellen Gewalttäter.

Ähnlich verhielt es sich auch in der zweiten aufgeführten Kombinationsgruppe. Sie wurde gebildet, weil einige internationale[1357] aber auch deutsche Untersuchungen[1358] darauf hindeuten, dass Täter mit echten Paraphilien häufiger als andere Sexualstraftäter einschlägig rückfällig werden. Allerdings können bei weitem nicht alle Täter, die einen sexuellen Kindesmissbrauch verüben, als klinisch pädophil eingestuft werden.[1359] Nicht selten stellt das Kind lediglich ein leichtes Opfer für eine Ersatzbefriedigung des Täters dar. Da entsprechende Informationen selbstverständlich im Bundeszentralregister nicht enthalten sind, konnten darüber hier keine Aussagen getroffen werden. Es erschien aber nicht ganz unsinnig, jedenfalls die wenigen Täter, denen in der Bezugssache neben **sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt auch ein Kinderpornografiedelikt** vorgeworfen worden ist, separat auf ihre Rückfälligkeit hin zu überprüfen, auch wenn ein Kinderpornografiedelikt sicherlich ebenfalls nicht zwangsläufig auf eine Paraphilie hindeutet. Auch von diesen Tätern waren im Verhältnis zur Gesamtgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs allerdings vergleichsweise wenige rückfällig. Wenn jedoch ein Rückfall auftrat, handelte es sich in jedem zweiten Fall um einen Sexualrückfall. Das Gros der Sexualrückfälle machten dabei aber Sexualrückfälle ohne Körperkontakt aus. Nur einer der Täter wurde im Beobachtungszeitraum mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig. Von einem Hinweis auf eine (ausgeprägte) Deliktspezialisierung zum sexuellen Kindesmissbrauch kann daher wohl keine Rede sein.

Bereits im Rahmen der Erörterung des Aufkommens an Deliktkombinationen in Kapitel VI wurde erwähnt, dass **Deliktkombinationen aus Exhibitionismus** (§ 183) **und Beleidigung** (§ 185 StGB) bei der Untersuchung der Exhibitionisten wohl nicht uninteressant sind, da die Sexualbeleidigung von der Rechtsprechung früher als Auffangtatbestand herangezogen wurde – und unter anderen Vorzeichen möglicherweise auch heute noch wird –, wenn die Voraussetzungen eines „echten"

Hörnle, in: LK, § 177, Rn. 257; *Renzikowski*, in: MK, § 177, Rn. 99.

1357 Vgl. nur die bekannte Meta-Analyse von *Hanson/Bussière* (Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12).

1358 In der Untersuchung von *Beier* waren 50 % (15 von 30) der nachuntersuchten Täter mit pädophiler Nebenströmung erneut dissexuell und sogar 82 % (18 von 22) der Täter mit pädophiler Hauptströmung. Unter den verbleibenden Tätern waren dagegen lediglich 17,4 % (12 von 69) erneut dissexuell (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 91, 105). Auch in der Untersuchung von *Berner/Karlick-Bolten* waren mehr als die Hälfte der Täter (23 von 44) mit „sexueller Deviation" und damit außerordentlich viele einschlägig rückfällig (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 134)

1359 So konnte beispielsweise *Beier* in seiner Untersuchung lediglich bei 24,2 % (45 von 186) der von ihm untersuchten Täter, denen sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden ist, eine pädophile Nebenströmung feststellen und bei weiteren 14,5 % (27 von 186) eine pädophile Hauptströmung (*Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 84, 97).

Sexualdelikts nicht vorlagen und eine Straflosigkeit unbillig erschien (vgl. dazu Kapitel VI, *Abschnitt 4.2*). In der Untersuchung von *Elz* ergaben sich wohl zudem Hinweise, dass auch § 183 StGB von den Gerichten schon gelegentlich als Auffangtatbestand herangezogen worden ist.[1360] Sollte es sich bei den als Deliktkombinationen mit § 185 StGB erfassten Bezugsentscheidungen tatsächlich wenigstens zu einem (erheblichen) Teil um verkappte sexuelle Gewaltdelikte gehandelt haben, wäre zu erwarten gewesen, dass sich dies in den Rückfallraten in irgendeiner Weise widerspiegeln würde.

Wie in *Abbildung 3.1.3* zu erkennen ist, waren von den 76 Personen, deren Urteil in der Bezugssache sich sowohl auf § 183 StGB als auch auf § 185 StGB stützte, tatsächlich sechs (7,9 %) auch mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig. Angesichts der Seltenheit von Sexualrückfällen mit Körperkontakt im Allgemeinen – und insbesondere bei Exhibitionisten – erscheint diese Feststellung sehr auffällig. Immerhin bedeutet dies, dass diese Täter, die nur etwas mehr als 7 % der Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte ausmachten, für fast ein Drittel (6 von 21) der Sexualrückfälle mit Körperkontakt in der Gruppe der exhibitionistischen Delikte verantwortlich waren. Darüber hinaus waren die Täter aus der Kombinationsgruppe auch beinahe doppelt so häufig mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig, wie die übrigen Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte. Insgesamt ähnelten die Rückfallquoten in dieser Kombinationsgruppe tatsächlich eher denen der sexuellen Gewalttäter als denen der übrigen Exhibitionisten, wenn man von dem ebenfalls noch recht hohen Anteil an Personen mit Sexualrückfall ohne Körperkontakt einmal absieht.

Leider kann hier allerdings schlussendlich nicht festgestellt werden, ob es sich bei den zugrunde liegenden Sachverhalten eher um untypisch „*offensive*" Fälle von Exhibitionismus handelte, bei denen die Täter das oder die Opfer nach unerwünschter Reaktion beleidigt haben oder gar um eine Art sexuelle Gewalt, bei der allerdings weder der Tatbestand des § 177 StGB noch § 240 StGB erfüllt war. Möglicherweise stellte die Beleidigung auch eine gänzlich unabhängige Tat dar. Jedenfalls zeigt *Abbildung 3.1.3*, dass der ohnehin geringe Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt nach exhibitionistischen Delikten nochmals erkennbar geringer ausgefallen ist, wenn Personen mit Bezugsentscheidungen, die zugleich wegen § 183 und § 185 StGB ergangen sind, nicht berücksichtigt worden sind.

3.1.4 Rückfallschwere

Auch wenn besonders im Bereich der Sexualkriminalität wohl die Art des Rückfalls das meiste Interesse auf sich zieht, ist für die Bewertung des gesellschaftlichen Risikos, das von einer bestimmten Gruppe von Straftätern ausgeht, wohl die (allgemeine) Rückfallschwere von mindestens ebenso großer Bedeutung.

[1360] Vgl. *Elz*, Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 22 f.

Es soll daher nun zunächst ein Überblick über die Rückfallschwere in den Untersuchungsgruppen gegeben werden (*Abschnitt 3.1.4.1*), bevor ergänzend noch detaillierter auf die Rückfallschwere in den speziellen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen eingegangen wird (*Abschnitt 3.1.4.2*).

3.1.4.1 Übersicht zur Rückfallschwere in den allgemeinen Untersuchungsgruppen

Abbildung 3.1.4.1 gibt zunächst einen ersten Überblick über die allgemeine Schwere der Rückfälle in den Untersuchungsgruppen und stellt diese der durchschnittlichen Rückfallschwere der Täter aus den Vergleichsgruppen gegenüber. *Tabelle 3.1.4.1* ergänzt diese Darstellung mit Mittelwerten, einmal bezogen auf alle Bezugsentscheidungen sowie nur bezogen auf Personen mit Rückfall, bei denen die Rückfallschwere festgestellt werden konnte.

Abbildung 3.1.4.1: Abstrakt-normative Schwere des schwersten Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe

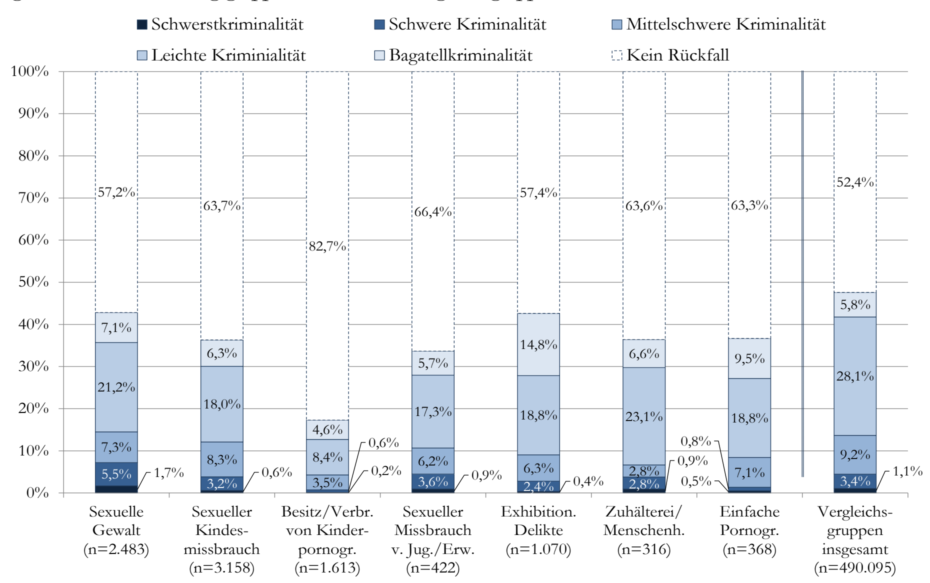


Tabelle 3.1.4.1: Durchschnittliche abstrakt-normative Schwere des schwersten Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe

		Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibition. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
insgesamt	Ø	1,0	0,8	0,4	0,8	0,8	0,8	0,7	0,8	1,1
	N	2.483	3.158	1.613	422	1.070	316	368	9.430	490.095
nur Rückfällige	Ø	2,4	2,3	2,0	2,3	1,9	2,1	2,0	2,2	2,3
	N	1.063	1.147	279	142	456	115	135	3.337	233.295

Erkennbar sind schwere und schwerste Rückfälle sowohl in den Untersuchungs- als auch in den Vergleichsgruppen eher selten vorgekommen. Durchweg stellten die meisten Rückfälle leichte Rückfälle dar. Während aber schwere und schwerste Rückfälle bei den Tätern mit Anlasstaten aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs etwa ebenso häufig feststellbar waren wie im Mittel in den Vergleichsgruppen, waren sexuelle Gewalttäter häufiger auch mit schweren Straftaten rückfällig. Aufgrund der etwas geringeren allgemeinen Rückfallrate und dem geringeren Aufkommen an mittelschweren Rückfällen, fiel die mittlere Rückfallschwere bei den sexuellen Gewalttätern aber dennoch ähnlich aus wie bei den Tätern aus den Vergleichsgruppen.

3.1.4.2 Rückfallschwere in den speziellen Untersuchung- und Vergleichsgruppen

Eine differenzierte Übersicht über die Rückfallschwere gibt *Tabelle 3.1.4.2*[1361]. Erneut zeigen sich zahlreiche nicht unerhebliche Unterschiede in den einzelnen Straftätergruppen.

So schwankte insbesondere der Anteil an **schweren und schwersten Rückfällen** in den Untersuchungsgruppen zwischen 0 % (insbesondere bei sexueller Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen) und insgesamt 9,1 % (einfache sexuelle Gewalt gegen Kinder). Es zeigt sich aber auch, dass die **sexuellen Gewalttäter** bei weitem nicht die gefährlichsten Straftäter sind. Denn während zwar insgesamt immerhin 7,2 % der sexuellen Gewalttäter innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums mit einer schwerwiegenden Straftat rückfällig geworden sind, waren bei ganzen 15,3 % der Täter aus der Gruppe der Raubdelikte Rückfälle mit schwerwiegenden Delikten feststellbar. Jeder 20. Täter aus dieser Gruppe wurde sogar mit einer Straftat rückfällig, die dem Bereich der Schwerstkriminalität zuzuordnen war. Dementsprechend wiesen die Täter aus der Gruppe der Raubdelikte auch mit Abstand die höchste durchschnittliche Rückfallschwere auf (bezogen auf alle Täter 1,8 und bezogen auf Rückfällige 2,7 von max. 5). Allerdings waren die sexuellen Gewalttäter immer noch häufiger mit schwerwiegenden Straftaten rückfällig als die Täter aus den übrigen Vergleichs- und Untersuchungsgruppen. Damit waren die sexuellen Gewalttäter zwar nicht die gefährlichsten aber dennoch eine der gefährlichsten Tätergruppen der Untersuchung.

Beinahe auf den Prozentpunkt genau entsprach die Rückfallschwere in der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen** der Rückfallschwere in den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene, während die Rückfallschwere der Täter aus der Gruppe der **Missbrauchstäter mit jugendlichen Opfern** eher auf dem niedrigen Niveau der Täter mit Opfern in Abhängigkeitsverhältnissen lag, was angesichts des Umstandes, dass

[1361] Eine entsprechende Darstellung, in der nur die rückfälligen Täter berücksichtigt worden sind, befindet sich als *Tabelle VIII/3.1.4.2a* im Anhang.

mehr als die Hälfte der Täter in dieser Gruppe Jugendliche in Abhängigkeitsverhältnissen missbraucht haben, nicht überrascht.

Wie schon in Hinsicht auf die Art des Rückfalls ergaben sich keine nennenswerten Unterschiede aufgrund der Unterscheidung zwischen **einfachen und schweren** Anlassdelikten in Hinsicht auf sexuelle Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene sowie bei sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt. Das vergleichsweise hohe Aufkommen an i. w. S. einschlägig Rückfälligen in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder führte dagegen bezogen auf die rückfälligen Täter aus dieser Gruppe auch zur höchsten durchschnittlichen Rückfallschwere aller Untersuchungsgruppen (2,5) und näherte sich damit noch am ehesten den offenbar besonders gefährlichen Raubtätern (2,7) an. Aufgrund der allgemein höheren Rückfallrate waren allerdings die Täter aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder unter den Sexualstraftätern insgesamt im Durchschnitt am schwersten rückfällig (1,2). Trotz einem etwas höheren Anteil an Folgeentscheidungen aufgrund von Bagatelldelikten war die Rückfallschwere in der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** eher vergleichbar mit der Rückfallschwere der Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt als mit der harmloseren Gruppe der Exhibitionisten. Deutlich häufiger als Exhibitionisten war die Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt auch mit mittelschweren und schweren Delikten rückfällig.

Tabelle 3.1.4.2: Abstrakt-normative Schwere des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Normativ-abstrakte Schwere des (schwersten) Rückfalls: Schwerst-kriminalität (5)		Schwere Kriminalität (4)		Mittlere Kriminalität (3)		Leichte Kriminalität (2)		Bagatell-kriminalität (1)		unbestimmt. Rückfall (0)		Kein Rückfall (0)	Mittelwert: gesamt Ø	nur Rück-fällige Ø	N
	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%			
Sexualdelikte insgesamt	0,8%	77	3,2%	301	6,6%	627	17,4%	1.645	7,3%	687	0,3%	29	64,3%	0,8	2,2	9.430
Sexuelle Gewalt	**1,7%**	**42**	**5,5%**	**137**	**7,3%**	**181**	**21,2%**	**526**	**7,1%**	**177**	**0,4%**	**9**	**56,8%**	**1,0**	**2,4**	**2.483**
Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	1,9%	20	4,7%	50	7,3%	78	20,4%	217	7,7%	82	0,6%	6	57,4%	1,0	2,3	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	1,9%	20	5,8%	62	6,7%	71	22,0%	234	7,1%	76	0,2%	2	56,3%	1,0	2,4	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,5%	1	8,6%	16	9,7%	18	21,5%	40	4,8%	9	0,0%	0	54,8%	1,1	2,5	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,8%	1	7,4%	9	9,1%	11	24,0%	29	7,4%	9	0,8%	1	50,4%	1,2	2,4	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	0	0,0%	0	5,4%	2	10,8%	4	2,7%	1	0,0%	0	81,1%	0,4	2,1	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	8,3%	1	16,7%	2	0,0%	0	0,0%	0	75,0%	0,6	2,3	12
Sexueller Kindesmissbrauch	**0,5%**	**22**	**2,3%**	**111**	**6,7%**	**318**	**14,7%**	**703**	**5,7%**	**272**	**0,3%**	**12**	**69,9%**	**0,7**	**2,2**	**4.771**
Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,2%	1	2,5%	11	11,7%	52	17,9%	80	9,0%	40	0,0%	0	58,7%	0,9	2,2	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,8%	14	3,5%	61	8,4%	147	19,0%	333	5,9%	103	0,3%	6	62,1%	0,9	2,3	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,5%	3	4,5%	27	7,4%	45	17,9%	108	6,0%	36	0,3%	2	63,5%	0,8	2,3	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,3%	1	0,8%	3	4,8%	17	12,9%	46	5,3%	19	0,3%	1	75,6%	0,5	2,1	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,2%	3	0,6%	9	3,5%	57	8,4%	136	4,6%	74	0,2%	3	82,5%	0,4	2,0	1.613
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.	**0,9%**	**4**	**3,6%**	**15**	**6,2%**	**26**	**17,3%**	**73**	**5,7%**	**24**	**0,0%**	**0**	**66,4%**	**0,8**	**2,3**	**422**
Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	0	1,5%	3	5,1%	10	13,7%	27	5,1%	10	0,0%	0	74,6%	0,5	2,1	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	1,9%	4	5,7%	12	7,7%	16	21,5%	45	6,7%	14	0,0%	0	56,5%	1,1	2,4	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	6,3%	1	0,0%	0	0,0%	0	93,8%	0,1	2,0	16
Exhibitionistische Delikte	**0,4%**	**4**	**2,4%**	**26**	**6,3%**	**67**	**18,8%**	**201**	**14,8%**	**158**	**0,4%**	**4**	**57,0%**	**0,8**	**1,9**	**1.070**
Exhibitionismus	0,4%	4	2,5%	23	6,7%	62	18,6%	171	14,7%	135	0,3%	3	56,8%	0,8	2,0	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,0%	0	2,0%	3	3,4%	5	20,1%	30	15,4%	23	0,7%	1	58,4%	0,7	1,8	149
Kommerzielle Sexualdelikte	**0,7%**	**5**	**1,8%**	**12**	**5,1%**	**35**	**20,8%**	**142**	**8,2%**	**56**	**0,6%**	**4**	**62,9%**	**0,8**	**2,1**	**684**
Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0	3,0%	4	3,0%	4	23,5%	31	6,8%	9	0,8%	1	62,9%	0,8	2,1	132
Menschenhandel	1,6%	3	2,7%	5	2,7%	5	22,8%	42	6,5%	12	1,1%	2	62,5%	0,8	2,2	184
Einfache Pornografiedelikte	0,5%	2	0,8%	3	7,1%	26	18,8%	69	9,5%	35	0,3%	1	63,0%	0,7	2,0	368
Vergleichsgruppe insgesamt	1,1%	5.348	3,4%	16.557	9,2%	45.130	28,1%	137.639	5,8%	28.621	0,2%	1.183	52,2%	1,1	2,3	490.095
Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,8%	2.633	2,8%	8.981	7,7%	24.976	28,8%	93.393	5,1%	16.685	0,2%	738	54,5%	1,0	2,2	324.069
Sachbeschädigung	1,3%	466	4,2%	1.529	12,6%	4.592	27,3%	9.907	8,7%	3.172	0,3%	100	45,6%	1,2	2,3	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	1,1%	129	3,4%	400	7,8%	904	24,7%	2.875	6,8%	788	0,2%	28	56,0%	1,0	2,3	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	1,4%	1.480	4,2%	4.404	11,9%	12.491	26,5%	27.846	6,8%	7.197	0,3%	281	48,9%	1,2	2,3	105.123
Raubdelikte	5,2%	630	10,1%	1.225	17,4%	2.112	28,9%	3.509	6,1%	742	0,3%	36	31,9%	1,8	2,7	12.126
Mord & Totschlag	1,3%	10	2,3%	18	6,9%	55	13,7%	109	4,6%	37	0,0%	0	71,3%	0,7	2,4	797

Ganz regelmäßig stellten allerdings mehr als zwei Drittel aller Rückfälle **leichte oder Bagatellrückfälle** dar. Besonders die Täter aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte** wurden ganz überwiegend maximal mit leichten oder Bagatelldelikten rückfällig. Die Gruppe der Täter, denen als Anlasstat eine Erregung öffentlichen Ärgernisses vorgeworfen wurde, noch einmal deutlich häufiger (86,9 %), als die Exhibitionisten (77,5 %). Abgesehen von der kleinen Tätergruppe des sexuellen Missbrauchs von Behandelten (bzw. Betreuten) oder Gefangenen (bzw. Verwahrten), bei denen angesichts eines einzigen, lediglich mit leichten Delikten rückfälligen Täters, kaum mehr überhaupt von einem Rückfallrisiko gesprochen werden kann, war die **insgesamt harmloseste Tätergruppe** allerdings bei einer Gesamtbetrachtung von Rückfallhäufigkeit und (durchschnittlicher) Rückfallschwere nicht die § 183a-Gruppe, sondern Täter, denen **Kinderpornografiedelikte** vorgeworfen worden sind. Nicht nur waren diese Täter insgesamt außergewöhnlich selten rückfällig; wenn es zu einem Rückfall kam, handelte es sich auch meist um ein eher harmloses Rückfalldelikt.

Sehr ähnlich, allerdings mit einem anteilig etwas größeren Aufkommen an leichten gegenüber weniger Bagatellrückfällen, verhielt es sich in der kleinen Gruppe der Täter, deren Anlassdelikt sexuelle Gewalt gegen Kinder in einem **Abhängigkeitsverhältnis** darstellte, aber auch in der vergleichbaren Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wenig schwerwiegend waren darüber hinaus die meisten Rückfälle in den Gruppen der **kommerziellen Sexualdelikte**. Insbesondere die Täter aus den beiden Gruppen aus dem Bereich der Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel waren vergleichsweise häufig mit weniger schwerwiegenden Delikten rückfällig. Dabei schien zwar grundsätzlich die Anlasstat keinen Unterschied für die durchschnittliche Rückfallschwere zu machen, allerdings ereigneten sich alle drei Rückfälle mit Delikten aus dem Bereich der Schwerstkriminalität in der Tätergruppe, der als Anlasstat Menschenhandel vorgeworfen worden ist, während die Täter aus der Gruppe der Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten im Beobachtungszeitraum maximal mit schweren Delikten rückfällig geworden sind.

3.1.5 Sanktionsart der schwersten Folgeentscheidung

Die strafrechtliche Reaktion auf die Folgeentscheidung hängt selbstverständlich in hohem Maße mit der soeben erörterten Rückfallschwere zusammen. Dennoch erschien es allein schon interessant zu überprüfen, wie sehr sich dieser Zusammenhang tatsächlich zeigen würde. *Tabelle 3.1.5* vermittelt einen Überblick über die strafrechtliche Reaktion auf den schwersten Rückfall in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen bezogen auf die jeweiligen Gesamtgruppen.[1362] Unberücksichtigt blieben lediglich 11 Folgeentscheidungen in den Untersuchungsgruppen und 193 in

[1362] Eine auf rückfällige Täter beschränkte Darstellung befindet sich als *Tabelle VIII/3.1.5a* im Anhang.

den Vergleichsgruppen, die isoliert eine Maßregel der Besserung und Sicherung aussprachen.

Tatsächlich ergaben sich wie erwartet nur geringfügige Abweichungen zur im vorigen Abschnitt erörterten durchschnittlichen Tatschwere des schwersten Rückfalles. Je höher die durchschnittliche Rückfallschwere ausfiel, umso häufiger wurden Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung oder auch mit Bewährung ausgesprochen. Dies spricht zunächst auch dafür, dass die verwendete vereinfachte normative Schwereskala grundsätzlich ihren Zweck erfüllt. Einige **geringfügige Abweichungen** werden im Folgenden hervorgehoben, können aber selbstverständlich letztendlich nicht erklärt werden.

Zunächst ist der geringfügig erhöhte Anteil an unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen in der Gruppe der **schweren sexuellen Gewalt** etwas auffällig. Weder hinsichtlich der Deliktart noch nach der Schwere des Rückfalls zeigten die beiden Gruppen bisher nennenswerte Abweichungen im Rückfallverhalten. Selbstverständlich wurden die schweren sexuellen Gewalttäter bereits in der Bezugssache erheblich häufiger mit einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion belegt, sodass es sich bei der geringfügig schwereren Sanktionierung um eine Auswirkung der Berücksichtigung der Vorgeschichte der Täter gehandelt haben kann. Ähnlich verhielt es sich auch zwischen den beiden Gruppen Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und **Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung** sowie den Gruppen des einfachen und **schweren sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt**.

Die Unterschiede zwischen den Gruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder stimmen dagegen gut mit der durchschnittlichen Rückfallschwere überein. Zwar waren in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt mehr Täter mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig als in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt. Die durchschnittliche Deliktschwere der Gesamtgruppe fiel in der letztgenannten Gruppe allerdings höher aus, da unter ihnen mehr Täter rückfällig waren.

Tabelle 3.1.5: Sanktionsart des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Sanktion des (schwersten) Rückfalls FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	Geld-strafe	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG	Kein Rückfall	N
Sexualdelikte insgesamt	7,5%	8,3%	15,8%	2,4%	1,7%	64,3%	9.430
Sexuelle Gewalt	**12,0%**	**8,8%**	**17,5%**	**2,9%**	**1,7%**	**56,8%**	**2.483**
Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	10,7%	8,0%	17,9%	3,5%	2,4%	57,4%	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	13,4%	9,5%	18,2%	1,6%	0,7%	56,3%	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	12,4%	10,2%	12,9%	6,5%	3,2%	54,8%	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	14,0%	9,9%	18,2%	5,8%	1,7%	50,4%	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	5,4%	2,7%	10,8%	0,0%	0,0%	81,1%	37
Sexuelle Tötung	8,3%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	75,0%	12
Sexueller Kindesmissbrauch	**5,6%**	**7,0%**	**13,4%**	**2,3%**	**1,6%**	**69,9%**	**4.771**
Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	7,4%	12,3%	18,6%	1,3%	1,6%	58,7%	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	7,9%	6,5%	14,7%	4,9%	3,5%	62,1%	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	8,9%	9,6%	15,7%	1,5%	0,7%	63,5%	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	4,2%	5,9%	14,0%	0,3%	0,0%	75,6%	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	1,7%	5,3%	9,6%	0,4%	0,3%	82,5%	1.613
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.	**6,9%**	**7,6%**	**15,6%**	**1,9%**	**1,7%**	**66,4%**	**422**
Sex. Missbrauch von Jugendlichen	5,1%	4,6%	14,2%	1,5%	0,0%	74,6%	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	9,1%	11,0%	17,7%	2,4%	3,3%	56,5%	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	0,0%	93,8%	16
Exhibitionistische Delikte	**7,2%**	**13,4%**	**19,0%**	**1,6%**	**1,6%**	**57,0%**	**1.070**
Exhibitionismus	7,4%	14,1%	18,3%	1,3%	1,7%	56,8%	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	6,0%	8,7%	22,8%	3,4%	0,7%	58,4%	149
Kommerzielle Sexualdelikte	**4,4%**	**7,5%**	**20,8%**	**2,6%**	**1,9%**	**62,9%**	**684**
Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	6,1%	5,3%	25,8%	0,0%	0,0%	62,9%	132
Menschenhandel	9,8%	7,6%	20,1%	0,0%	0,0%	62,5%	184
Einfache Pornografiedelikte	1,1%	8,2%	19,3%	4,9%	3,5%	63,0%	368
Vergleichsgruppe insgesamt	8,1%	10,4%	20,2%	5,2%	3,7%	52,2%	490.095
Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	7,6%	9,7%	20,4%	4,3%	3,4%	54,5%	324.069
Sachbeschädigung	6,8%	9,9%	20,0%	10,3%	7,4%	45,6%	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	6,7%	10,1%	21,2%	3,4%	2,4%	56,0%	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	8,5%	12,2%	20,1%	6,5%	3,7%	48,9%	105.123
Raubdelikte	24,0%	16,0%	18,0%	6,7%	3,2%	31,9%	12.126
Mord & Totschlag	9,9%	6,5%	11,9%	0,3%	0,0%	71,3%	797

Im Vergleich möglicherweise etwas milde erscheint dagegen die Sanktionierung der Täter aus der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** ausgefallen zu sein. Würde man auf die Schwere der Rückfälle in dieser Gruppe abstellen, wären wohl noch etwas mehr Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung zu erwarten gewesen als in den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche

oder Erwachsene. Es muss allerdings nochmals festgehalten werden, dass alle soeben beschriebenen geringfügigen Auffälligkeiten derart gering waren, dass man ohne Weiteres bestreiten kann, dass es sich überhaupt um Abweichungen handelte. Denn insgesamt stimmt die Sanktionierung sämtlicher Gruppen gut mit der zuvor ermittelten Rückfallschwere überein. Da allerdings alle beschriebenen Auffälligkeiten in einer gewissen Korrelation zur Sanktion der Bezugsentscheidung standen – je schwerer die Anlasstaten sanktioniert wurden umso schwerer war im Verhältnis die Reaktion auf den Rückfall –, erschienen sie erwähnenswert. Bestünde ein solcher Zusammenhang, würde dies wohl für die hier gewählte Methode zur Messung der Rückfallschwere anhand der abstrakten Strafrahmen und gegen ein Abstellen auf die durchschnittliche Sanktionsschwere sprechen, die alternativ erwogen worden ist.

3.2 Nähere Betrachtung der Sexualrückfälle

Sexualkriminalität ist sehr vielfältig. Es wäre daher zu kurz gegriffen, in einer speziellen Untersuchung der Legalbewährung von Sexualstraftätern bei der Unterscheidung zwischen Sexualrückfällen mit und ohne Körperkontakt stehen zu bleiben. Deshalb wird in diesem Abschnitt näher auf Art (*Abschnitt 3.2.1*), Schwere (*Abschnitt 3.2.2*) und Sanktionierung (*Abschnitt 3.2.3*) der Sexualrückfälle eingegangen.

3.2.1 Art der Sexualrückfälle

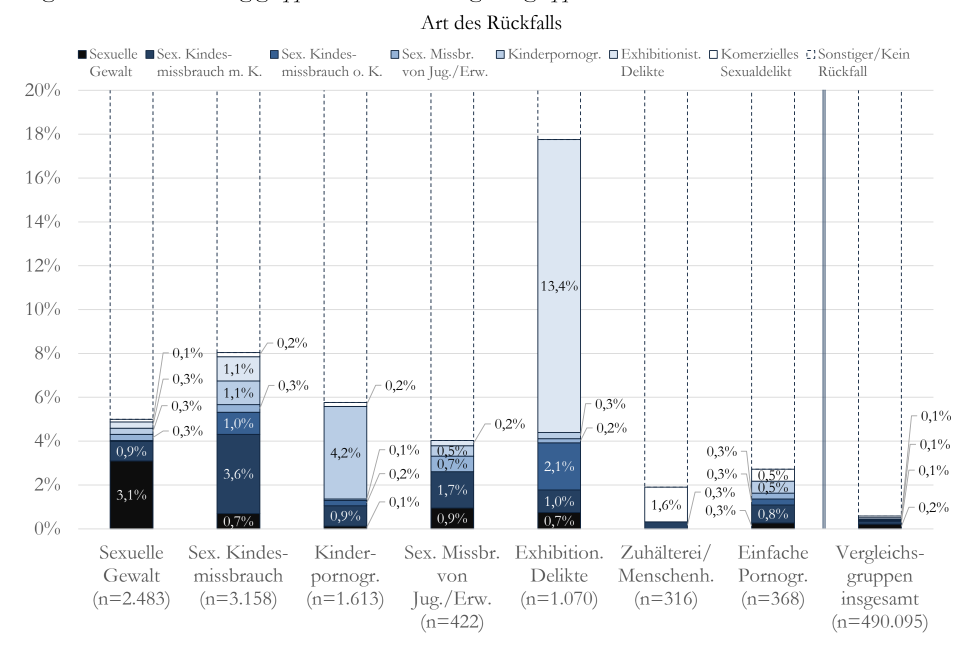
Es war zu erwarten, dass der Anteil an Rückfällen mit derselben Deliktgruppe der Anlasstat in den einzelnen Untersuchungsgruppen jeweils erhöht sein würde. Dies zeigt sich in *Abbildung 3.2.1* auch überwiegend recht deutlich: In den meisten Untersuchungsgruppen waren deutlich **mehr als die Hälfte der Sexualrückfälle spezifische Rückfälle**. Anders verhielt es sich lediglich bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen und Tätern aus der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte. In beiden Gruppen waren vergleichsweise viele Täter – wenn auch insgesamt betrachtet sehr wenige – mit sexuellem Kindesmissbrauch rückfällig.

Sexualrückfälle nach **sexueller Gewalt** stellten nicht nur bereits zu einem Großteil spezifische Rückfälle dar, es handelte sich auch im Übrigen ganz überwiegend um Sexualrückfälle mit Körperkontakt: Unter insgesamt 30 mit sexuellem Missbrauch rückfälligen Personen aus der allgemeinen Untersuchungsgruppe der sexuellen Gewalt befand sich nur ein einziger Täter, der lediglich mit sexuellem Missbrauch *ohne* Körperkontakt rückfällig geworden ist. In allen anderen Untersuchungsgruppen kamen Sexualrückfälle ohne Körperkontakt im Verhältnis deutlich häufiger vor, auch wenn die Anlasstat ein Sexualdelikt mit Körperkontakt war.

Auch Sexualrückfälle nach **Kinderpornografiedelikten** waren ganz überwiegend spezifische Rückfälle mit Kinderpornografie. Mit sexuellem Kindesmissbrauch waren Personen aus der Untersuchungsgruppe Kinderpornografie beinahe

ebenso selten rückfällig, wie Personen aus der Gruppe der einfachen Pornografiedelikte oder der exhibitionistischen Delikte.

Abbildung 3.2.1: Art der Sexualrückfälle innerhalb von 6 Jahren nach der Bezugsentscheidung in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen



Täter aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte** waren im Falle eines Sexualrückfalls ebenfalls wie erwartet ganz überwiegend auch mit exhibitionistischen Delikten rückfällig, allerdings zu immerhin 2,1 % auch mit sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt. In den meisten Fällen handelte es sich dabei allerdings auch um § 176 IV Nr. 1 StGB (sexuelle Handlungen vor Kindern), also praktisch um Exhibitionismus vor Kindern. Nur bei einem der entsprechenden 23 Rückfälle handelte es sich um ein Einwirken mittels Pornografie gemäß § 176 IV Nr. 4 StGB. Sechs der 23 Täter wurden darüber hinaus neben dem Rückfall gemäß § 176 IV StGB auch in einer weiteren Folgeentscheidung lediglich wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) verurteilt. In Bezug auf diese Täter liegt die Vermutung zumindest nahe, dass es sich entweder bei den Bezugsentscheidungen wegen Exhibitionismus vor Kindern entgegen den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen bei den Kindern nicht um zielgerichtet ausgewählte Opfer handelte. Etwa 2 % der Täter mit exhibitionistischen Anlasstaten wurde jedoch auch mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig, davon etwa zu einem Drittel mit sexueller Gewalt, im Übrigen mit sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt. Für

drei von acht Rückfällen mit sexueller Gewalt waren allerdings Täter aus der Kombinationsgruppe §§ 183, 185 StGB[1363] verantwortlich, ebenso wie für einen von zwei Rückfällen mit sexuellem Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen[1364] aber lediglich für zwei von elf Rückfällen mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt. Damit verfestigt sich der Eindruck, dass es sich bei der Kombinationsgruppe vermehrt eher um eine Art von sexuellen Gewalttätern handelte. Immerhin stellten bei diesen Tätern vier von sechs Sexualrückfällen mit Körperkontakt sexuelle Gewalt oder sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen dar, während die Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei den übrigen Exhibitionisten zu zwei Dritteln sexuellen Missbrauch darstellten.

Einen ergänzenden ausführlicheren Überblick über die Art der Sexualrückfälle bietet *Tabelle 3.2.1*. Dort fallen zunächst erneut die erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen der einfachen und schweren **sexuellen Gewalt gegen Kinder** auf. Während sich nach Anlasstaten mit einfacher sexueller Gewalt Rückfälle mit sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt die Waage hielten, waren die Täter aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder eher auch mit sexueller Gewalt rückfällig. In beiden Gruppen handelte es sich bei den Rückfällen mit sexueller Gewalt in etwa zur Hälfte um sexuelle Gewalt gegen Kinder, ein Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder beging im Risikozeitraum offenbar sogar einen Sexualmord an einem Kind.

Zwar stellten die Sexualrückfälle der Täter aus der Untersuchungsgruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** recht häufig auch lediglich exhibitionistische Delikte vor Kindern oder Erwachsenen dar, etwa ebenso häufig wie die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindemissbrauchs mit Körperkontakt waren sie im Risikozeitraum aber auch mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt auffällig. Um weitestgehend sicherzustellen, dass es sich bei den entsprechenden Folgeentscheidungen tatsächlich um sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt handelte und nicht lediglich um reformbedingte Fehlzuordnungen[1365], wurden die entsprechenden Folgeentscheidungen einer näheren Überprüfung unterzogen.[1366] Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen muss davon ausgegangen werden, dass es sich insoweit tatsächlich um Rückfälle mit sexu-

[1363] Vgl. dazu auch oben *Abschnitt 3.1.3*.

[1364] Der Täter aus der Kombinationsgruppe war allerdings mit sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB a. F.) rückfällig, während das schwerste Rückfalldelikt des anderen Exhibitionisten ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) war.

[1365] Im Zuge von Reformen haben die „hands-off-Delikte" des § 176 IV StGB zweimal den Absatz gewechselt. Vor April 1998 befanden sich die Delikte in § 176 V StGB, danach bis April 2004 in § 176 III StGB (vgl. BGBl. I 2003, S. 3007, 3008) und seither in § 176 IV StGB (vgl. BGBl. I 1998, S. 164, 172). Da dem Bundeszentralregister nur das Datum der letzten Anlasstat zu entnehmen ist, hätte es infolge der Reformen vereinzelt zu Fehlzuordnungen kommen können.

[1366] Hilfreich war insoweit insbesondere, dass § 176 StGB seit April 1998 ausschließlich in dem Absatz in Nummern untergliedert war, der die hands-off-Delikte beinhaltete.

ellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt handelte. Vier der neunzehn Täter waren innerhalb des Beobachtungszeitraums sogar mit schwerem sexuellem Kindesmissbrauch gemäß § 176a II StGB rückfällig.
Mit sexuellen Gewaltdelikten waren sämtliche Täter aus den Gruppen des **sexuellen Kindesmissbrauchs** sehr selten rückfällig. Die entsprechenden Quoten bewegten sich auf dem Niveau der Täter aus den Vergleichsgruppen der vorsätzlichen Tötungs- und Raubdelikte. Acht der 22 mit sexueller Gewalt rückfälligen Täter aus den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs waren allerdings auch mit sexueller Gewalt gegen Kinder rückfällig. Vier dieser Fälle stellten sogar schwere sexuelle Gewalt gegen Kinder dar.

Nicht einmal jeder hundertste Täter aus der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte** beging im Untersuchungszeitraum einen sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt. Nur der Anteil an spezifischen Rückfällen ist mit 4,2 % überhaupt erwähnenswert. Bei den beiden Rückfällen mit sexueller Gewalt handelte es sich jeweils um einfache sexuelle Gewalt gemäß § 177 I StGB a. F., einmal gegen ein Kind (oder Kinder), einmal gegen ein (oder mehrere) mindestens jugendliche(s) Opfer.

Bislang waren die Täter aus der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** durchweg eher mit den sexuellen Gewalttätern vergleichbar als mit den übrigen Tätern aus den Gruppen des sexuellen Missbrauchs. Im Beobachtungszeitraum war nun allerdings nur ein Täter mehr mit einem sexuellen Gewaltdelikt als mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig. Nicht ein Täter aus der Gruppe wurde erneut spezifisch wegen sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen verurteilt. Immerhin waren die Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger die einzigen Missbrauchstäter, die – wenn auch geringfügig – häufiger mit sexueller Gewalt als mit sexuellem Missbrauch rückfällig geworden sind.

Die beiden Untergruppen der Täter mit **exhibitionistischen Anlassdelikten** unterschieden sich maßgeblich dadurch, dass die Exhibitionisten ein etwas größeres Aufkommen an Personen aufwiesen, die mit exhibitionistischen Delikten vor Kindern rückfällig waren. Beide Gruppen waren etwa gleich häufig auch mit exhibitionistischen Delikten rückfällig, die Exhibitionisten allerdings weit überwiegend erneut mit Exhibitionismus (in 112 von 124 Fällen) während unter den Tätern, deren Anlasstat die Erregung öffentlichen Ärgernisses war, immerhin 7 von 19 erneut gemäß § 183a StGB verurteilt worden sind.

Die Täter aus den Gruppen der **kommerziellen Sexualdelikte** waren wie bereits festgestellt noch seltener mit Sexualdelikten rückfällig als die übrigen Untersuchungsgruppen. Dabei waren insbesondere spezifische Rückfälle sowohl bei Tätern von Prostitutionsdelikten als auch nach einfachen Pornografiedelikten nur vereinzelt feststellbar.

Tabelle 3.2.1: Art der Sexualrückfälle innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Art des (schwersten) Sexualrückfalls																	
	Sexuelle Gewalt		Sex. Kindesmissbrauch mit Körperk.		Sex. Kindesmissbrauch ohne Körperk.		Sex. Missbr. von Jugendl./ Erwachsenen		Besitz/Verbr. von Kinderpornografie		Exhibitionist. Delikte		Zuhälterei/ Menschenh.		Einfache Pornogr.		Kein Sexualrückfall	N
	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
Sexualdelikte insgesamt	1,2%	114	1,8%	173	0,6%	61	0,3%	25	1,2%	116	2,0%	186	0,1%	5	0,1%	14	92,6%	9.430
Sexuelle Gewalt	**3,1%**	**77**	**0,9%**	**22**	**0,0%**	**1**	**0,3%**	**7**	**0,3%**	**7**	**0,3%**	**7**	**0,0%**	**1**	**0,1%**	**2**	**95,0%**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	2,8%	30	0,5%	5	0,1%	1	0,4%	4	0,1%	1	0,1%	1	0,0%	0	0,1%	1	96,0%	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	2,9%	31	0,5%	5	0,0%	0	0,2%	2	0,3%	3	0,4%	4	0,1%	1	0,0%	0	95,7%	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	4,8%	9	4,8%	9	0,0%	0	0,5%	1	1,6%	3	1,1%	2	0,0%	0	0,5%	1	86,6%	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	5,8%	7	1,7%	2	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	92,6%	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	0	2,7%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	97,3%	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	100,0%	12
Sexueller Kindesmissbrauch	**0,5%**	**24**	**2,7%**	**129**	**0,8%**	**36**	**0,3%**	**12**	**2,1%**	**102**	**0,7%**	**35**	**0,0%**	**0**	**0,2%**	**9**	**92,7%**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,4%	2	4,3%	19	4,0%	18	0,0%	0	1,3%	6	5,2%	23	0,0%	0	0,4%	2	84,3%	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,9%	15	4,0%	70	0,6%	10	0,3%	6	0,9%	16	0,5%	8	0,0%	0	0,1%	2	92,7%	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,7%	4	3,5%	21	0,7%	4	0,5%	3	1,3%	8	0,5%	3	0,0%	0	0,3%	2	92,6%	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,3%	1	1,1%	4	0,0%	0	0,6%	2	1,1%	4	0,3%	1	0,0%	0	0,0%	0	96,6%	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,1%	2	0,9%	15	0,2%	4	0,1%	1	4,2%	68	0,0%	0	0,0%	0	0,2%	3	94,2%	1.613
Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.	**0,9%**	**4**	**1,7%**	**7**	**0,0%**	**0**	**0,7%**	**3**	**0,5%**	**2**	**0,2%**	**1**	**0,0%**	**0**	**0,0%**	**0**	**96,0%**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	0	2,0%	4	0,0%	0	1,5%	3	0,5%	1	0,5%	1	0,0%	0	0,0%	0	95,4%	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	1,9%	4	1,4%	3	0,0%	0	0,0%	0	0,5%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	96,2%	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	100,0%	16
Exhibitionistische Delikte	**0,7%**	**8**	**1,0%**	**11**	**2,1%**	**23**	**0,2%**	**2**	**0,3%**	**3**	**13,4%**	**143**	**0,0%**	**0**	**0,0%**	**0**	**82,2%**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	0,8%	7	1,1%	10	2,4%	22	0,2%	2	0,2%	2	13,5%	124	0,0%	0	0,0%	0	81,9%	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,7%	1	0,7%	1	0,7%	1	0,0%	0	0,7%	1	12,8%	19	0,0%	0	0,0%	0	84,6%	149
Kommerzielle Sexualdelikte	**0,1%**	**1**	**0,6%**	**4**	**0,1%**	**1**	**0,1%**	**1**	**0,3%**	**2**	**0,0%**	**0**	**0,6%**	**4**	**0,4%**	**3**	**97,7%**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0	0,8%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	1,5%	2	0,8%	1	97,0%	132
Menschenhandel	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	1,1%	2	0,0%	0	98,9%	184
Einfache Pornografiedelikte	0,3%	1	0,8%	3	0,3%	1	0,3%	1	0,5%	2	0,0%	0	0,0%	0	0,5%	2	97,3%	368
Vergleichsgruppe insgesamt	0,2%	1.063	0,1%	645	0,0%	98	0,0%	131	0,0%	212	0,1%	334	0,0%	197	0,0%	170	99,4%	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,2%	496	0,1%	420	0,0%	57	0,0%	63	0,1%	163	0,1%	197	0,0%	97	0,0%	110	99,5%	324.069
Sachbeschädigung	0,2%	90	0,2%	60	0,0%	11	0,0%	11	0,0%	10	0,1%	33	0,0%	16	0,0%	16	99,3%	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	0,3%	36	0,2%	20	0,0%	3	0,0%	5	0,1%	7	0,1%	8	0,1%	7	0,1%	8	99,2%	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	0,3%	362	0,1%	127	0,0%	24	0,0%	48	0,0%	29	0,1%	81	0,1%	70	0,0%	33	99,3%	105.123
Raubdelikte	0,6%	73	0,1%	15	0,0%	2	0,0%	3	0,0%	3	0,1%	12	0,0%	6	0,0%	3	99,0%	12.126
Mord & Totschlag	0,8%	6	0,4%	3	0,1%	1	0,1%	1	0,0%	0	0,4%	3	0,1%	1	0,0%	0	98,1%	797

3.2.2 Schwere der Sexualrückfälle

Um die ausführliche Betrachtung der Sexualrückfälle abzuschließen, wird nun noch die normativ-abstrakte Schwere der Sexualrückfälle dargestellt. *Tabelle 3.2.2* gibt einen umfassenden Überblick über die Schwere der Sexualrückfälle in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen. Während sich die durchschnittliche Schwere der Sexualrückfälle in den Vergleichsgruppen durchweg im mittleren Schwerebereich bewegte, schwankte die mittlere Schwere der Sexualrückfälle in den Untersuchungsgruppen zwischen 1,3 und 3,9 (von max. 5).

Insgesamt sind lediglich zwei Personen aus den Untersuchungsgruppen im Risikozeitraum mit einem Sexualdelikt aus dem Bereich der **Schwerstkriminalität** rückfällig geworden. Zum einen handelte es sich um den bereits erwähnten Sexualmord an einem Kind durch einen Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder, zum anderen wurde ein Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt mit einer qualifizierten Vergewaltigung (§ 177 IV StGB) in Tateinheit mit Geiselnahme (§ 239b StGB) rückfällig. Täter aus der Vergleichsgruppe der Raubdelikte waren ähnlich häufig (bzw. selten) mit schwersten Sexualdelikten rückfällig wie die sexuellen Gewalttäter.

Die Täter aus der Gruppe der schweren **sexuellen Gewalt gegen Kinder** fielen im Beobachtungszeitraum erheblich seltener erneut mit Sexualdelikten auf als die Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder. Wenn sich aber ein Sexualrückfall ereignete, handelte es sich meist um einen schwerwiegenden Sexualrückfall.

Obwohl die Täter aus der **Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs** ohne Körperkontakt ähnlich häufig mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig waren wie die Täter aus den Gruppen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt, fiel die durchschnittliche Schwere der Sexualrückfälle aufgrund der ebenfalls nicht selten festgestellten Sexualrückfälle ohne Körperkontakt in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt erheblich geringer aus.

Wenn sich auch Sexualrückfälle mit sexuellem Missbrauch in der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** etwas häufiger ereignet haben mögen als bei den sexuellen Gewalttätern, war doch die durchschnittliche Schwere der Sexualrückfälle durchaus auf ähnlich hohem Niveau wie bei den sexuellen Gewalttätern.

Aufgrund des etwas größeren Aufkommens an Sexualrückfällen mit Körperkontakt fiel die mittlere Schwere der Sexualrückfälle bei den Tätern von **exhibitionistischen Delikten** etwas höher aus, als bei den Tätern deren Anlasstat die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses war. Naheliegenderweise fiel allerdings auch die mittlere Schwere der Sexualrückfälle in der Kombinationsgruppe §§ 183, 185 StGB mit 2,6 erheblich ungünstiger aus als in der Gesamtgruppe der exhibitionistischen Delikte. Dennoch lag die Kombinationsgruppe damit noch deutlich unter der mittleren Schwere der Sexualrückfälle der sexuellen Gewalttäter.

Tabelle 3.2.2: Abstrakt-normative Schwere des (schwersten) Sexualrückfalls innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Schwerstkriminalität (5) %	N	Schwere Kriminalität (4) %	N	Mittlere Kriminalität (3) %	N	Leichte Kriminalität (2) %	N	Bagatellkriminalität (1) %	N	Kein Sexualrückfall %	nur Personen mit Sexualrückfall ø	N	N
Sexualdelikte insgesamt	0,0%	2	1,6%	150	2,7%	258	0,2%	18	2,8%	265	92,7%	2,4	693	9.430
davon: **Sexuelle Gewalt**	**0,1%**	**2**	**3,4%**	**85**	**0,8%**	**21**	**0,1%**	**2**	**0,6%**	**14**	**95,0%**	**3,5**	**124**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,1%	1	3,0%	32	0,7%	7	0,0%	0	0,3%	3	96,0%	3,7	43	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,0%	0	3,3%	35	0,5%	5	0,1%	1	0,5%	5	95,7%	3,5	46	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,5%	1	5,4%	10	3,8%	7	0,5%	1	3,2%	6	86,6%	3,0	25	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	0	6,6%	8	0,8%	1	0,0%	0	0,0%	0	92,6%	3,9	9	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	0	0,0%	0	2,7%	1	0,0%	0	0,0%	0	97,3%	3,0	1	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	100,0%	0	0	12
davon: **Sexueller Kindesmissbrauch**	**0,0%**	**0**	**1,0%**	**48**	**3,8%**	**182**	**0,1%**	**4**	**2,3%**	**112**	**92,7%**	**2,5**	**346**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,0%	0	1,1%	5	8,1%	36	0,2%	1	6,3%	28	84,3%	2,3	70	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,0%	0	1,4%	25	4,5%	78	0,1%	2	1,2%	21	92,8%	2,8	126	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,0%	0	1,5%	9	4,3%	26	0,0%	0	1,7%	10	92,6%	2,8	45	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,0%	0	0,3%	1	1,7%	6	0,3%	1	1,1%	4	96,6%	2,3	12	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,0%	0	0,5%	8	2,2%	36	0,0%	0	3,0%	49	94,2%	2,0	93	1.613
davon: **Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**	**0,0%**	**0**	**1,2%**	**5**	**2,1%**	**9**	**0,0%**	**0**	**0,7%**	**3**	**96,0%**	**2,9**	**17**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	0	0,5%	1	2,5%	5	0,0%	0	1,5%	3	95,4%	2,4	9	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	0,0%	0	1,9%	4	1,9%	4	0,0%	0	0,0%	0	96,2%	3,5	8	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	100,0%	0	0	16
davon: **Exhibitionistische Delikte**	**0,0%**	**0**	**1,0%**	**11**	**3,3%**	**35**	**1,1%**	**12**	**12,3%**	**132**	**82,2%**	**1,6**	**190**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	0,0%	0	1,1%	10	3,6%	33	1,3%	12	12,2%	112	81,9%	1,6	167	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,0%	0	0,7%	1	1,3%	2	0,0%	0	13,4%	20	84,6%	1,3	23	149
davon: **Kommerzielle Sexualdelikte**	**0,0%**	**0**	**0,1%**	**1**	**1,6%**	**11**	**0,0%**	**0**	**0,6%**	**4**	**97,7%**	**2,6**	**16**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0	0,0%	0	2,3%	3	0,0%	0	0,8%	1	97,0%	2,5	4	132
Menschenhandel	0,0%	0	0,0%	0	1,1%	2	0,0%	0	0,0%	0	98,9%	3,0	2	184
Einfache Pornografiedelikte	0,0%	0	0,3%	1	1,6%	6	0,0%	0	0,8%	3	97,3%	2,5	10	368
Vergleichsgruppe insgesamt	0,0%	48	0,3%	1.258	0,2%	868	0,0%	128	0,1%	543	99,4%	3,0	2.845	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,0%	27	0,2%	630	0,2%	525	0,0%	65	0,1%	353	99,5%	2,9	1.600	324.069
Sachbeschädigung	0,0%	3	0,3%	109	0,2%	82	0,0%	9	0,1%	44	99,3%	3,1	247	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	0,0%	1	0,4%	43	0,2%	23	0,1%	8	0,2%	19	99,2%	3,0	94	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	0,0%	8	0,4%	406	0,2%	210	0,0%	35	0,1%	113	99,3%	3,2	772	105.123
Raubdelikte	0,1%	9	0,5%	65	0,2%	22	0,1%	10	0,1%	11	99,0%	3,4	117	12.126
Mord & Totschlag	0,0%	0	0,6%	5	0,8%	6	0,1%	1	0,4%	3	98,1%	2,9	15	797

3.2.3 Sanktionierung von Sexualrückfällen

Neben der Art und Schwere der Sexualrückfälle ist auch die justizielle Reaktion speziell in Bezug auf einschlägige Rückfälle interessant. Es war insoweit selbstverständlich zu erwarten, dass Sexualrückfälle im Schnitt – jedenfalls solche mit Körperkontakt – erheblich schwerer bestraft worden sein würden als Nichtsexualrückfälle.

Auch hier fällt das Bild allerdings erneut erheblich deutlicher aus als zunächst erwartet. *Tabelle 3.2.3* zeigt die Sanktionierung von Sexualrückfällen mit und ohne Körperkontakt in den speziellen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen. Unberücksichtigt blieben lediglich 7 Folgeentscheidungen in den Untersuchungsgruppen und 15 in den Vergleichsgruppen, die isoliert eine Maßregel der Besserung und Sicherung aussprachen.

Insgesamt wurde nur etwa jeder vierte rückfällige **sexuelle Gewalttäter** im Beobachtungszeitraum zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Handelte es sich allerdings bei der Rückfalltat um ein Sexualdelikt mit Körperkontakt, erhielten mehr als 80 % eine unbedingte Freiheitsstrafe. Auffällig ist dabei allerdings zunächst, dass unter den sexuellen Gewalttätern die insgesamt tendenziell eher schwerwiegend rückfällig gewordenen Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder im Falle eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt am seltensten eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe erhielten. Diese scheinbare Unstimmigkeit löst sich allerdings auf, wenn man die Art der Sexualrückfalle (vgl. oben *Abschnitt 3.2.1*) in die Betrachtung mit einbezieht. Denn unter den sexuellen Gewalttätern wiesen nur die Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder einen erheblichen Anteil an Sexualrückfällen mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt auf, während die übrigen sexuellen Gewalttäter – insbesondere auch die Täter aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder – im Falle eines Sexualrückfalls überwiegend spezifisch mit sexuellen Gewaltdelikten rückfällig geworden sind. Zwar ist sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt eine sehr schwerwiegende Straftat. Allerdings ist das Unrechtsspektrum beim sexuellen Kindesmissbrauch etwas weitläufiger, was auch in einer geringeren Mindeststrafe des § 176 I gegenüber § 177 I StGB zum Ausdruck kommt. Insoweit ist auch immer zu bedenken, dass die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB bei kindlichen Opfern erheblich niedriger anzusetzen ist. Daher erscheint es – ohne Kenntnis der näheren Umstände der Einzelfälle – zumindest durchaus plausibel, dass eine Primäraussetzung bei diesen Tätern häufiger überhaupt in Betracht kam als bei den übrigen sexuellen Gewalttätern mit Sexualrückfällen mit Körperkontakt.

Erneut zeigte sich auch ein gewisser Zusammenhang zwischen Anlasstat und Sanktionierung der Rückfälle. So hatten Sexualrückfälle mit Körperkontakt in der Tätergruppe mit Bezugsentscheidungen wegen **sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt** etwas seltener unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen zur Folge als bei Tätern, deren Anlasstat bereits ein Sexualdelikt mit Körperkontakt war.

Tabelle 3.2.3: Sanktionierung der (schwersten) Sexualrückfälle innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

		Untersuchungsgruppe	Sanktion des (schwersten) Rückfalls											
			Sexualrückfall mit Körperkontakt						Sexualrückfall ohne Körperkontakt					
			FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	Geld-strafe	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG	N	FS/JS o. Bew.	FS/JS m. Bew.	Geld-strafe	Sonst. JGG	§§ 45, 47 JGG	N
Sexualdelikte insgesamt			70,4%	26,4%	1,6%	1,0%	0,7%	307	17,4%	53,7%	27,1%	1,6%	0,3%	380
davon	**Sexuelle Gewalt**		**83,7%**	**14,4%**	**1,0%**	**1,0%**	**0,0%**	**104**	**23,5%**	**41,2%**	**29,4%**	**5,9%**	**0,0%**	**17**
	davon	Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	79,5%	17,9%	0,0%	2,6%	0,0%	39	25,0%	50,0%	25,0%	0,0%	0,0%	4
		Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	94,4%	5,6%	0,0%	0,0%	0,0%	36	28,6%	57,1%	14,3%	0,0%	0,0%	7
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	68,4%	26,3%	5,3%	0,0%	0,0%	19	16,7%	16,7%	50,0%	16,7%	0,0%	6
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	88,9%	11,1%	0,0%	0,0%	0,0%	9	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**65,6%**	**30,1%**	**2,5%**	**0,6%**	**1,2%**	**163**	**14,4%**	**56,9%**	**25,4%**	**2,8%**	**0,6%**	**181**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	61,9%	38,1%	0,0%	0,0%	0,0%	21	18,4%	57,1%	22,4%	2,0%	0,0%	49
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	70,8%	25,8%	2,2%	1,1%	0,0%	89	17,1%	42,9%	25,7%	11,4%	2,9%	35
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	71,4%	25,0%	0,0%	0,0%	3,6%	28	23,5%	35,3%	41,2%	0,0%	0,0%	17
		Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	42,9%	42,9%	14,3%	0,0%	0,0%	7	0,0%	80,0%	20,0%	0,0%	0,0%	5
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	44,4%	44,4%	5,6%	0,0%	5,6%	18	9,3%	66,7%	24,0%	0,0%	0,0%	75
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**64,3%**	**28,6%**	**0,0%**	**7,1%**	**0,0%**	**14**	**33,3%**	**0,0%**	**66,7%**	**0,0%**	**0,0%**	**3**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	71,4%	28,6%	0,0%	0,0%	0,0%	7	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	2
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	57,1%	28,6%	0,0%	14,3%	0,0%	7	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**55,0%**	**45,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**20**	**18,9%**	**53,3%**	**27,8%**	**0,0%**	**0,0%**	**169**
	davon	Exhibitionismus	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	18	18,9%	56,8%	24,3%	0,0%	0,0%	148
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2	19,0%	28,6%	52,4%	0,0%	0,0%	21
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**33,3%**	**66,7%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**6**	**30,0%**	**40,0%**	**30,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**10**
	davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1	33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	0,0%	3
		Menschenhandel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2
		Einfache Pornografiedelikte	20,0%	80,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5	0,0%	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%	5
Vergleichsgruppe insgesamt			49,6%	35,3%	2,9%	9,5%	2,7%	1.831	24,2%	29,9%	31,1%	10,2%	4,6%	1.003
davon	Diebstahl, Unterschlagung & Betrug		48,2%	34,1%	3,5%	10,4%	3,8%	977	22,3%	32,5%	31,6%	8,7%	4,9%	618
	Sachbeschädigung		45,6%	35,6%	2,5%	13,1%	3,1%	160	24,4%	22,1%	32,6%	14,0%	7,0%	86
	Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung		43,3%	48,3%	1,7%	6,7%	0,0%	60	21,2%	36,4%	36,4%	6,1%	0,0%	33
	(Vorsätzl.) Körperverletzung		50,3%	37,7%	2,4%	8,3%	1,3%	533	28,4%	25,0%	29,2%	13,6%	3,8%	236
	Raubdelikte		68,1%	26,4%	2,2%	3,3%	0,0%	91	36,0%	28,0%	24,0%	8,0%	4,0%	25
	Mord & Totschlag		80,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	10	20,0%	40,0%	40,0%	0,0%	0,0%	5

Dieser Zusammenhang zeigte sich auch in den **Vergleichsgruppen**: Je schwerwiegender die Anlasstat, umso eher wurde ein Sexualrückfall mit Körperkontakt mit einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion geahndet.

3.3 Art und Schwere der Nichtsexualrückfälle

Wenn auch nicht ganz so bedeutsam wie die Sexualrückfälle, sollen doch auch die übrigen Rückfälle mit Nichtsexualdelikten in diesem Abschnitt noch einmal näher betrachtet werden. Erneut wird auf Art (*Tabelle 3.3.1*) und Schwere (*Tabelle 3.3.2*) der Rückfälle eingegangen.

In Bezug auf die **Art der Nichtsexualrückfälle** ließen sich kaum erwähnenswerte Auffälligkeiten feststellen. Interessant ist, wie ähnlich sich erneut die Gruppen der sexuellen Gewalttäter mit mindestens jugendlichen Opfern und die Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger waren. Bis auf einen geringfügig erhöhten Anteil an Folgeentscheidungen wegen BtMG-Delikten, war die Deliktverteilung bei den Nichtsexualrückfällen in diesen Gruppen beinahe identisch. Ein geringfügig erhöhtes Aufkommen an Kombinationen mit BtMG-Delikten war auch in der Gruppe des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger bereits bei der näheren Betrachtung der Bezugsentscheidungen aufgefallen (vgl. dazu Kapitel VI, *Abschnitt 4.2*).

Die Schwankungen in der durchschnittlichen **Schwere der (schwersten) Nichtsexualrückfälle** waren zwischen den Untersuchungsgruppen erheblich weniger ausgeprägt als die Schwankungen der durchschnittlichen Schwere der Sexualrückfälle. Grundsätzlich tendierten die Gruppen mit überwiegend eher leichten Sexualrückfällen aber auch zu eher leichten Nichtsexualrückfällen (so insbesondere die Täter mit exhibitionistischen Anlassdelikten) und die Gruppen mit eher schwerwiegenden Sexualrückfällen eher auch zu schwerwiegenderen Nichtsexualrückfällen (so insbesondere die sexuellen Gewalttäter und die Personen, die in der Bezugssache Widerstandsunfähige missbraucht hatten).

Etwas auffällig ist, dass während schwerste Sexualrückfälle in den Untersuchungsgruppen praktisch kaum vorkamen, schwerste Rückfälle mit Nichtsexualdelikten in einigen Untersuchungsgruppen nicht ganz so selten waren. So waren immerhin knapp 2 % der Täter aus den Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene und des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger und immerhin 1,6 % der Täter aus der Gruppe des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung mit schwersten (Nichtsexual-) Straftaten rückfällig. Einzig die Täter aus der Vergleichsgruppe der Raubdelikte waren deutlich häufiger mit schwersten Straftaten rückfällig. Zwar waren die Täter aus den Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder kaum mit schwersten Nichtsexualstraftaten rückfällig, allerdings tauchten Folgeentscheidungen wegen schweren Nichtsexualdelikten in beiden Gruppen recht häufig auf.

Tabelle 3.3.1: Art des (schwersten) Nichtsexualrückfalls innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Art des (schwersten) Nichtsexualrückfalls: Mord & Totschlag %	N	Raubdelikte %	N	(Vorsätzl.) Körperverletzung %	N	Nötigung, Freiheitsber. & Erpress. %	N	Sachbeschäd. %	N	Diebst., Unterschl. & Betrug %	N	Beleid., ü. Nachr. & Verleumd. %	N	Straßenverkehr StGB %	N	§§ 29-30b BtMG %	N	N
Sexualdelikte insgesamt	0,1%	10	1,1%	108	6,4%	602	0,8%	76	1,0%	99	8,4%	789	1,0%	91	2,7%	257	1,0%	96	9.430
davon: **Sexuelle Gewalt**	**0,2%**	**5**	**2,3%**	**56**	**10,4%**	**258**	**1,2%**	**30**	**1,1%**	**28**	**9,5%**	**237**	**1,1%**	**28**	**3,5%**	**87**	**1,4%**	**35**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,2%	2	2,3%	25	11,1%	118	1,4%	15	1,1%	12	7,9%	84	1,2%	13	3,6%	38	1,2%	13	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,3%	3	2,5%	27	10,3%	110	0,8%	9	0,9%	10	11,3%	120	1,1%	12	3,7%	39	1,4%	15	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	0	1,6%	3	8,6%	16	2,7%	5	2,2%	4	9,7%	18	1,6%	3	0,5%	1	1,6%	3	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	0	0,8%	1	9,9%	12	0,8%	1	1,7%	2	9,9%	12	0,0%	0	5,8%	7	3,3%	4	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	0	0,0%	0	2,7%	1	0,0%	0	0,0%	0	5,4%	2	0,0%	0	2,7%	1	0,0%	0	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	8,3%	1	0,0%	0	0,0%	0	8,3%	1	0,0%	0	8,3%	1	0,0%	0	12
davon: **Sexueller Kindesmissbrauch**	**0,1%**	**4**	**0,7%**	**33**	**4,3%**	**204**	**0,5%**	**24**	**1,0%**	**46**	**8,3%**	**396**	**0,7%**	**32**	**2,1%**	**99**	**0,6%**	**28**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,0%	0	0,2%	1	4,5%	20	0,4%	2	0,9%	4	9,4%	42	1,1%	5	2,7%	12	0,9%	4	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,1%	2	1,4%	24	6,5%	113	0,8%	14	1,6%	28	10,5%	183	0,6%	10	2,2%	39	0,6%	11	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,2%	1	1,0%	6	6,1%	37	0,7%	4	1,2%	7	10,7%	65	1,0%	6	2,3%	14	0,8%	5	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,3%	1	0,0%	0	3,6%	13	0,6%	2	0,8%	3	7,6%	27	1,4%	5	2,0%	7	0,6%	2	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,0%	0	0,1%	2	1,3%	21	0,1%	2	0,2%	4	4,9%	79	0,4%	6	1,7%	27	0,4%	6	1.613
davon: **Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**	**0,0%**	**0**	**1,2%**	**5**	**7,8%**	**33**	**1,7%**	**7**	**0,9%**	**4**	**7,3%**	**31**	**0,7%**	**3**	**3,8%**	**16**	**1,4%**	**6**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	0	0,0%	0	5,1%	10	1,0%	2	0,5%	1	5,6%	11	0,0%	0	3,0%	6	0,0%	0	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	0,0%	0	2,4%	5	11,0%	23	2,4%	5	1,4%	3	9,1%	19	1,4%	3	4,8%	10	2,9%	6	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	6,3%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	16
davon: **Exhibitionistische Delikte**	**0,0%**	**0**	**0,7%**	**8**	**5,6%**	**60**	**0,8%**	**9**	**1,3%**	**14**	**6,2%**	**66**	**1,4%**	**15**	**3,0%**	**32**	**1,0%**	**11**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	0,0%	0	0,9%	8	5,6%	52	0,8%	7	1,3%	12	6,0%	55	1,6%	15	2,9%	27	0,9%	8	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,0%	0	0,0%	0	5,4%	8	1,3%	2	1,3%	2	7,4%	11	0,0%	0	3,4%	5	2,0%	3	149
davon: **Kommerzielle Sexualdelikte**	**0,1%**	**1**	**0,9%**	**6**	**6,9%**	**47**	**0,9%**	**6**	**1,0%**	**7**	**8,6%**	**59**	**1,9%**	**13**	**3,4%**	**23**	**2,3%**	**16**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0	0,8%	1	4,5%	6	1,5%	2	0,8%	1	10,6%	14	1,5%	2	2,3%	3	3,0%	4	132
Menschenhandel	0,5%	1	1,1%	2	6,5%	12	1,1%	2	0,5%	1	8,2%	15	2,7%	5	3,3%	6	3,3%	6	184
Einfache Pornografiedelikte	0,0%	0	0,8%	3	7,9%	29	0,5%	2	1,4%	5	8,2%	30	1,6%	6	3,8%	14	1,6%	6	368
Vergleichsgruppe insgesamt	0,1%	473	2,3%	11.469	11,1%	54.229	0,8%	3.683	0,0%	3	2,4%	11.923	18,3%	89.901	1,0%	4.862	4,3%	21.150	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,1%	220	1,8%	5.763	7,2%	23.424	0,6%	1.999	0,0%	1	2,0%	6.403	22,3%	72.136	0,7%	2.182	4,3%	13.825	324.069
Sachbeschädigung	0,1%	43	3,0%	1.104	16,1%	5.850	0,8%	307	0,0%	1	6,3%	2.288	11,7%	4.241	1,5%	527	4,8%	1.746	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	0,1%	8	2,2%	257	11,7%	1.364	2,2%	258	0,0%	0	2,2%	251	10,4%	1.216	1,8%	215	4,3%	502	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	0,2%	167	2,9%	3.066	20,0%	21.057	0,9%	967	0,0%	1	2,5%	2.581	9,8%	10.253	1,7%	1.770	4,2%	4.408	105.123
Raubdelikte	0,3%	31	10,5%	1.270	20,4%	2.468	1,2%	147	0,0%	0	3,3%	396	16,5%	1.996	1,3%	162	5,3%	642	12.126
Mord & Totschlag	0,5%	4	1,1%	9	8,3%	66	0,6%	5	0,0%	0	0,5%	4	7,4%	59	0,8%	6	3,4%	27	797

Tabelle 3.3.2: Abstrakt-normative Schwere des (schwersten) Nichtsexualrückfalls in 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Normativ-abstrakte Schwere des (schwersten) Nichtsexualrückfalls													
	Schwerst-kriminalität (5)		Schwere Kriminalität (4)		Mittlere Kriminalität (3)		Leichte Kriminalität (2)		Bagatell-kriminalität (1)		Kein Nicht-sexual-rückfall	nur Personen mit Nicht-sexualrückfall		N
	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	Ø	N	
Sexualdelikte insgesamt	0,8%	77	3,2%	301	6,6%	627	17,4%	1.645	7,3%	687	64,3%	2,2	3.337	9.430
davon: **Sexuelle Gewalt**	**1,7%**	**42**	**5,5%**	**137**	**7,3%**	**181**	**21,2%**	**526**	**7,1%**	**177**	**56,8%**	**2,4**	**1.063**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	1,9%	20	4,7%	50	7,3%	78	20,4%	217	7,7%	82	57,4%	2,3	447	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	1,9%	20	5,8%	62	6,7%	71	22,0%	234	7,1%	76	56,3%	2,4	463	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	0,5%	1	8,6%	16	9,7%	18	21,5%	40	4,8%	9	54,8%	2,5	84	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,8%	1	7,4%	9	9,1%	11	24,0%	29	7,4%	9	50,4%	2,4	59	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	0,0%	0	0,0%	0	5,4%	2	10,8%	4	2,7%	1	81,1%	2,1	7	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	8,3%	1	16,7%	2	0,0%	0	75,0%	2,3	3	12
davon: **Sexueller Kindesmissbrauch**	**0,5%**	**22**	**2,3%**	**111**	**6,7%**	**318**	**14,7%**	**703**	**5,7%**	**272**	**69,9%**	**2,2**	**1.426**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,2%	1	2,5%	11	11,7%	52	17,9%	80	9,0%	40	58,7%	2,2	184	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,8%	14	3,5%	61	8,4%	147	19,0%	333	5,9%	103	62,1%	2,3	658	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,5%	3	4,5%	27	7,4%	45	17,9%	108	6,0%	36	63,5%	2,3	219	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,3%	1	0,8%	3	4,8%	17	12,9%	46	5,3%	19	75,6%	2,1	86	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,2%	3	0,6%	9	3,5%	57	8,4%	136	4,6%	74	82,5%	2,0	279	1.613
davon: **Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**	**0,9%**	**4**	**3,6%**	**15**	**6,2%**	**26**	**17,3%**	**73**	**5,7%**	**24**	**66,4%**	**2,3**	**142**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,0%	0	1,5%	3	5,1%	10	13,7%	27	5,1%	10	74,6%	2,1	50	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	1,9%	4	5,7%	12	7,7%	16	21,5%	45	6,7%	14	56,5%	2,4	91	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	6,3%	1	0,0%	0	93,8%	2,0	1	16
davon: **Exhibitionistische Delikte**	**0,4%**	**4**	**2,4%**	**26**	**6,3%**	**67**	**18,8%**	**201**	**14,8%**	**158**	**57,0%**	**1,9**	**456**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	0,4%	4	2,5%	23	6,7%	62	18,6%	171	14,7%	135	56,8%	2,0	395	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,0%	0	2,0%	3	3,4%	5	20,1%	30	15,4%	23	58,4%	1,8	61	149
davon: **Kommerzielle Sexualdelikte**	**0,7%**	**5**	**1,8%**	**12**	**5,1%**	**35**	**20,8%**	**142**	**8,2%**	**56**	**62,9%**	**2,1**	**250**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	0,0%	0	3,0%	4	3,0%	4	23,5%	31	6,8%	9	62,9%	2,1	48	132
Menschenhandel	1,6%	3	2,7%	5	2,7%	5	22,8%	42	6,5%	12	62,5%	2,2	67	184
Einfache Pornografiedelikte	0,5%	2	0,8%	3	7,1%	26	18,8%	69	9,5%	35	63,0%	2,0	135	368
Vergleichsgruppe insgesamt	1,1%	5.348	3,4%	16.557	9,2%	45.130	28,1%	137.639	5,8%	28.621	52,2%	2,3	233.295	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,8%	2.633	2,8%	8.981	7,7%	24.976	28,8%	93.393	5,1%	16.685	54,5%	2,2	146.668	324.069
Sachbeschädigung	1,3%	466	4,2%	1.529	12,6%	4.592	27,3%	9.907	8,7%	3.172	45,6%	2,3	19.666	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	1,1%	129	3,4%	400	7,8%	904	24,7%	2.875	6,8%	788	56,0%	2,3	5.096	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	1,4%	1.480	4,2%	4.404	11,9%	12.491	26,5%	27.846	6,8%	7.197	48,9%	2,3	53.418	105.123
Raubdelikte	5,2%	630	10,1%	1.225	17,4%	2.112	28,9%	3.509	6,1%	742	31,9%	2,7	8.218	12.126
Mord & Totschlag	1,3%	10	2,3%	18	6,9%	55	13,7%	109	4,6%	37	71,3%	2,4	229	797

4. Rückfallgeschwindigkeit

Einen Beitrag zur Auflösung der teils widersprüchlichen Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen zur Rückfallgeschwindigkeit von Sexualstraftätern zu leisten, war von Beginn an ein besonderes Anliegen der Untersuchung.[1367] Bevor allerdings auf die Rückfallgeschwindigkeit der untersuchten Täter eingegangen wird, muss zunächst noch auf einige methodische Besonderheiten hingewiesen werden (*Abschnitt 4.1*). Im Anschluss wird dargestellt, wie schnell die untersuchten Sexualstraftäter allgemein (*Abschnitt 4.2*) und einschlägig (*Abschnitt 4.3*) rückfällig geworden sind.

4.1 Hinweise zur Aussagekraft der ermittelten Rückfallgeschwindigkeit

Bevor auf die allgemeine und einschlägige Rückfallgeschwindigkeit eingegangen wird, muss noch auf einige in dieser Hinsicht besonders relevante Einschränkungen der Aussagekraft hingewiesen werden. Denn allgemein ist für die Beurteilung der Rückfallgeschwindigkeit in empirischen Untersuchungen, die sich – wie hier und in den meisten deutschen Rückfalluntersuchungen[1368] – auf Daten des Bundeszentralregisters stützen, grundsätzlich zweierlei zu beachten:

Zunächst wird im Bundeszentralregister nur das **Datum der letzten Tat** einer Entscheidung festgehalten. Soweit mehrere Rückfälle abgeurteilt worden sind, ist die tatsächliche Rückfallgeschwindigkeit hier daher unterschätzt worden. Dieses Erfassungsproblem betraf zwar grundsätzlich alle Deliktarten, insbesondere sexueller Missbrauch – jedenfalls im sozialen Nahbereich – findet nach empirischen Erkenntnissen allerdings wohl häufig über einen längeren Zeitraum statt[1369], sodass gerade in diesem Bereich eine **Unterschätzung der Rückfallgeschwindigkeit** bei im engeren Sinne einschlägig rückfälligen Tätern zumindest denkbar wäre. Zwar ist ebenso denkbar, dass bei Tätern, deren Anlasstat eine gut bekannte oder verwandte Person zum Opfer fiel, Rückfalltaten – wenn überhaupt – aufgrund gesteigerter sozialer Kontrolle häufig nicht mehr im sozialen Nahbereich erfolgen konnten. Dies könnte eine unterschiedliche „Erfassungsgeschwindigkeit“ bei unterschiedlichen Anlasssexualstraftaten zumindest teilweise revidieren. Selbst wenn diese Vermutung aber zutreffend wäre, bliebe die Erfassungsgeschwindigkeit in Bezug auf

[1367] Vgl. dazu bereits Kapitel IV, *Abschnitt 4*.

[1368] Vgl. dazu *Tabelle IV/2a* im Anhang.

[1369] So stellte beispielsweise *Pape* in ihrer Untersuchungsgruppe von Tatverdächtigen, denen sexueller Kindesmissbrauch zur Last gelegt wurde, fest, dass der Tatverdacht bei nahezu der Hälfte der untersuchten Probanden mehrere sexuelle Übergriffe betraf, die sich über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erstreckt hatten (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelikten, S. 165). In Bezug auf die hier untersuchten Sexualstraftäter hat sich in Kapitel VI, *Abschnitt 5.4* gezeigt, dass insbesondere die Täter aus den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bezugssache wegen mehreren (Sexual-)Straftaten sanktioniert worden sind. So wurden insbesondere mehr als 80 % der Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen wegen der Begehung mehrerer Sexualdelikte sanktioniert.

unterschiedliche Deliktarten im Zentralregister allerdings ein schwierig einzuschätzender Verzerrungsfaktor, der bei der Interpretation sämtlicher angestellter Vergleiche bedacht werden sollte.

Darüber hinaus vergeht – wie in Kapitel VII, *Abschnitt 2.3* erörtert – zwischen der (letzten) **Anlasstat und dem Verfahrensabschluss** in Verfahren wegen Sexualstraften häufig erheblich mehr Zeit als bei den meisten Nichtsexualdelikten. Zwar fand die (letzte) Datenerhebung vier Monate nach dem (letztmöglichen) Ende des Untersuchungszeitraumes statt. Dennoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein einschlägiger Rückfall, der sich gegen Ende des Untersuchungszeitraums ereignet hat, bei der Erhebung der Daten noch nicht abgeurteilt und ins Register eingetragen worden ist im Verhältnis zu Rückfällen mit vielen anderen Arten von Straftaten zumindest etwas erhöht. Infolgedessen könnte das Ausmaß an einschlägigen Rückfällen mit fortschreitendem Beobachtungszeitraum und insbesondere gegen Ende der Beobachtung unterschätzt worden sein. Wenn demzufolge spätere (erstmalige) einschlägige Rückfälle eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, nicht erfasst worden zu sein als frühere einschlägige Rückfälle und sonstige Rückfälle, ist davon auszugehen, dass – in Bezug auf einschlägige Rückfälle – die **Rückfallgeschwindigkeit** im Verhältnis zu sonstigen Rückfällen und im Verhältnis zu den Vergleichsgruppen zumindest geringfügig **überschätzt** worden ist.

4.2 Die allgemeine Rückfallgeschwindigkeit

Abbildung 4.2 zeigt zunächst die Verteilung der erstmaligen Rückfälle mit irgendeinem Delikt auf die sechs Jahre des Untersuchungszeitraumes für Sexualstraftäter und die Vergleichsgruppen. Ergänzt wird die Darstellung durch *Tabelle 4.2*, die Mittelwerte und Mediane der Dauer bis zum ersten Rückfall enthält. Die Abbildung der Verteilung der erstmaligen Rückfälle auf den Untersuchungszeitraum wurde an dieser Stelle zwecks einer besseren Vergleichbarkeit der Rückfallgeschwindigkeiten einer Überlebensfunktion vorgezogen, da die Rückfallhäufigkeit in den unterschiedlichen Deliktgruppen stark variierte.[1370]

Es zeigt sich, dass sich etwa drei Viertel der erstmaligen Rückfalle in allen Untersuchungsgruppen – außer bei den Tätern aus den Gruppen der kommerziellen Sexualdelikte – in den ersten drei Jahren der Beobachtung ereignet haben. Diese Feststellung entspricht den Ergebnissen anderer Rückfalluntersuchungen mit einem sechsjährigen Beobachtungszeitraum.[1371] Insbesondere fiel die (allgemeine) Rück-

[1370] Daneben wurden aber auch die Rückfallraten der jeweiligen Beobachtungsjahre als Überlebensfunktion berechnet und als *Abbildung VIII/4.2a* in den Anhang eingefügt.

[1371] Vgl. bspw. *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, S. 143; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 261. Anders jedoch in Bezug auf sexuelle Gewalt bei *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Gewaltdelikte, S. 232.

fallgeschwindigkeit der Täter sexueller Missbrauchsdelikte nur unwesentlich geringer aus als die der sexuellen Gewalttäter, wie insbesondere die in *Tabelle 4.2* aufgeführten Mediane und Durchschnittswerte zeigen. Im Gegensatz dazu hatte sich Rahmen einer älteren Untersuchung von *Quinsey* dagegen angedeutet, dass bereits die allgemeine Rückfallgeschwindigkeit bei sexuellem Missbrauch etwas geringer ausfallen würde als bei sexueller Gewalt.[1372]

Abbildung 4.2: Verteilung der erstmaligen Rückfälle auf die 6 Jahre des Beobachtungszeitraums

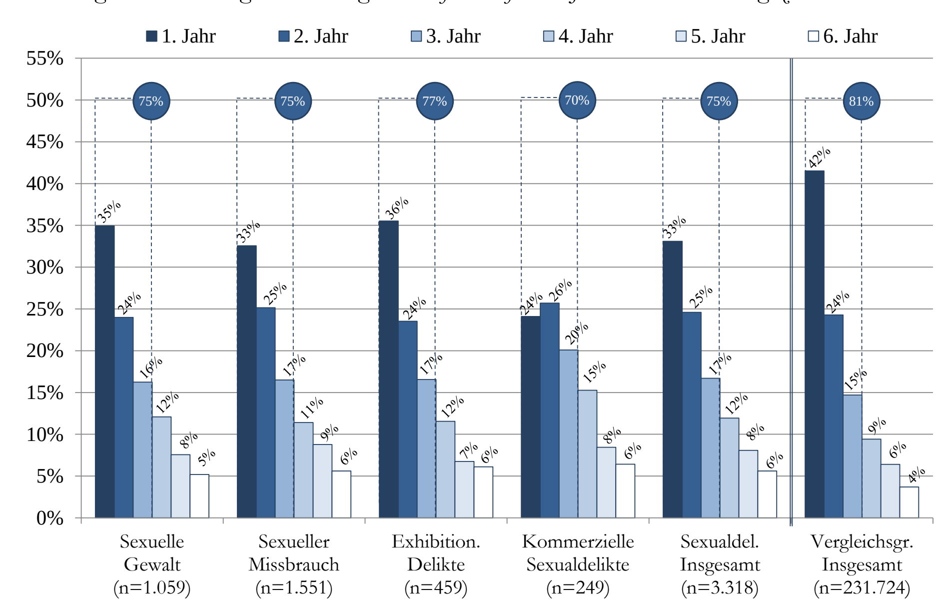


Tabelle 4.2: Median und arithmetisches Mittel der Rückfallgeschwindigkeit in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

Rückfallzeitpunkt		Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
Tage	Median	564	591	710	595	568	945	564	601	463
	Ø	712	726	795	690	710	957	674	730	622
Monate	Median	19	20	24	20	19	32	19	20	15
	Ø	24	24	27	23	24	32	22	24	21
	n=	1.059	1.139	274	138	459	117	132	3.318	231.724

In den Vergleichsgruppen haben sich im Durchschnitt dagegen drei Jahre nach Eintritt in den Beobachtungszeitraum sogar bereits vier Fünftel der erstmaligen Rückfälle ereignet. Wie *Abbildung VIII/4.2a* im Anhang zeigt, ist dies allerdings maßgeb-

[1372] *Quinsey* et al., Journal of Interpersonal Violence 1995, S. 85, 96.

lich auf etwas höhere Rückfallraten in den ersten beiden Beobachtungsjahren zurückzuführen gewesen, während der Verlauf im Übrigen in allen dargestellten Gruppen – mit Ausnahme der kommerziellen Sexualdelikte – sehr ähnlich verlief.

Die auffällige Verteilung der erstmaligen Rückfälle bei den Tätern aus der Gruppe der **kommerziellen Sexualdelikte** war in erster Linie auf die Täter aus den Gruppen Zuhälterei bzw. Ausbeutung von Prostituierten und Menschenhandel zurückzuführen, bei denen sich die meisten Rückfälle (je 22 %) in den mittleren beiden Beobachtungsjahren ereigneten und nur 15 % im ersten. Dementsprechend war die Rückfallrate in dieser Gruppe im vierten Beobachtungsjahr am höchsten.[1373] Es hätte nahegelegen, dass dies auf den hohen Ausländeranteil in den entsprechenden Tätergruppen zurückzuführen war[1374], dass sich also möglicherweise der Rückfall durch einen zwischenzeitigen Aufenthalt im Ausland verzögerte. Tatsächlich ereigneten sich aber sowohl bei den deutschen als auch bei den nichtdeutschen Tätern aus diesen Deliktgruppen die meisten erstmaligen Rückfälle eher in der Mitte des Risikozeitraums und auch die Entwicklung der Rückfallraten verlief ähnlich, was sehr außergewöhnlich erscheint und aufgrund der eingeschränkten zur Verfügung stehenden Informationen nicht erklärt werden kann.

4.3 Rückfallgeschwindigkeit bei einschlägigen Rückfällen

Abbildung 4.3 zeigt die Verteilung von erstmaligen **Sexualrückfällen** (die zugleich auch den **ersten Rückfall** darstellten)[1375] auf die sechs Jahre des Beobachtungszeitraumes für Sexualstraftäter und die Täter aus den Vergleichsgruppen. Erneut wird die Darstellung durch Mittelwerte und Mediane in *Tabelle 4.3* ergänzt.[1376]

Die Beschränkung auf den allgemein ersten Rückfall führte zu unterschiedlich starken Fallreduktionen bei den (i. w. S.) einschlägig Rückfälligen. Bezogen auf sämtliche Sexualdelinquenten stellten jedoch immerhin **74 % der Sexualrückfälle**

[1373] Bezogen auf die im jeweiligen Beobachtungsjahr noch (erstmalig) Rückfallfähigen waren in der Gruppe im ersten Jahr lediglich 5,7 % der Täter rückfällig, im zweiten Jahr dann 7,7 %, im dritten 9,5 % und im vierten 10,4 %. Erst danach ging die allgemeine Rückfallrate zunächst im fünften Beobachtungsjahr auf 6,3 % und schließlich auf 4,8 % im letzten Beobachtungsjahr zurück.

[1374] Vgl. dazu Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*.

[1375] Zwar blieben damit einige Sexualrückfälle polytrop krimineller Täter unberücksichtigt, sodass eine gewisse Selektion stattgefunden hat. Ein Abstellen auf den ersten Sexualrückfall unabhängig davon, ob es sich um den ersten Rückfall im Untersuchungszeitraum handelte, erschien allerdings nicht sachgerecht, da die zwischenzeitliche Sanktionierung, sei es auch mit einer ambulanten Sanktion, möglicherweise eine nicht unbedeutende Zäsur dargestellt haben kann.

[1376] Auch für die Geschwindigkeit des (i. w. S.) einschlägigen Rückfalls befindet sich eine Überlebensfunktion mit Rückfallraten für die einzelnen Beobachtungsjahre als *Abbildung VIII/4.3a* im Anhang, wobei insoweit als Rückfallfähige für jedes Jahr des Risikozeitraumes (ebenso wie in *Abbildung VIII/4.2a*) nur diejenigen Täter gewertet worden sind, die vor dem jeweiligen Beobachtungsjahr noch keinen Rückfall gleich welcher Art hatten. Die in *Abbildung 4.3* erkennbaren Trends blieben dabei aber weitestgehend erhalten.

zugleich den ersten allgemeinen Rückfall im Beobachtungszeitraum dar.[1377] Sexuelle Gewalttäter sind im Vergleich zu anderen Sexualdelinquenten bereits in früheren Untersuchungen als eher polytrope Kriminelle erkannt worden.[1378] So ist bei ihnen auch die Fallreduktion in Bezug auf (i. w. S.) einschlägige Rückfälle bei alleinigem Abstellen auf den ersten Rückfall für den Bereich der klassischen Sexualdelikte am stärksten ausgeprägt gewesen.[1379]

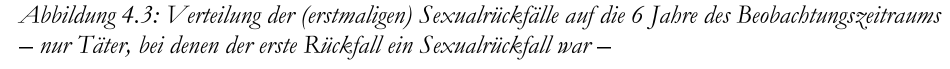
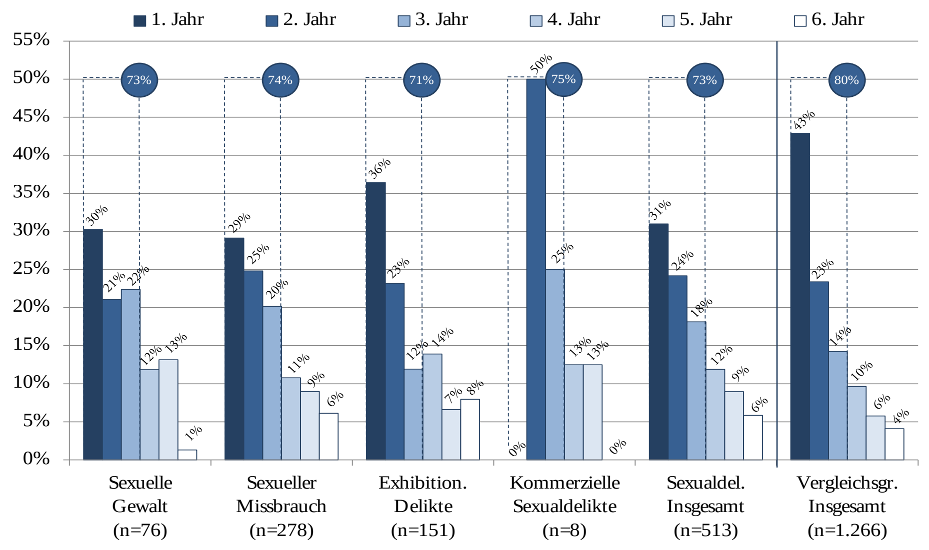


Abbildung 4.3: Verteilung der (erstmaligen) Sexualrückfälle auf die 6 Jahre des Beobachtungszeitraums – nur Täter, bei denen der erste Rückfall ein Sexualrückfall war –



[1377] In einer älteren Untersuchung von *Berner/Karlick-Bolten* stellte ein Sexualrückfall geringfügig seltener – bei etwa zwei Dritteln der Probanden – auch zugleich den ersten Rückfall dar (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 85), was aber wohl auch auf einen etwas größeren Anteil an sexuellen Gewalttätern in der von *Berner/Karlick-Bolten* untersuchten Population zurückzuführen gewesen sein wird.

[1378] Vgl. oben Kapitel IV, *Abschnitt 2*.

[1379] In den Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalt stellten insgesamt nur 61 % der Sexualrückfälle zugleich den ersten Rückfall im Beobachtungszeitraum dar. Die entsprechende Quote lag bei sexuellem Missbrauch mit 76 % und bei exhibitionistischen Delikten mit 79 % erheblich höher, was bereits auf eine häufigere Spezialisierung in den beiden letztgenannten Gruppen schließen lässt. Der Anteil an Erstrückfällen unter den einschlägig Rückfälligen fiel insgesamt allerdings bei den kommerziellen Sexualdelikten mit nur 50 % am geringsten aus.

Tabelle 4.3: Median und arithmetisches Mittel der Rückfallgeschwindigkeit in Bezug auf (erstmalige) Sexualrückfälle in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

Rückfallzeitpunkt		Untersuchungsgruppe: Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.	Sexualdelikte insgesamt	Vergleichs-gruppen insgesamt
Tage	Median	654	612	822	459	536	895	701	634	444
	Ø	758	738	863	670	732	955	650	757	613
Monate	Median	22	20	27	15	18	30	23	21	15
	Ø	25	25	29	22	24	32	22	25	20
	n=	76	195	73	10	151	5	3	513	1.266

Wenn aufgrund der geringen Fallzahlen auch unregelmäßiger, scheint es sich doch mit der Rückfallgeschwindigkeit der einschlägigen Rückfälle insgesamt ähnlich verhalten zu haben wie mit der allgemeinen Rückfallgeschwindigkeit. So ereigneten sich erneut in allen Untersuchungsgruppen auch nahezu **drei Viertel** der (i. w. S.) einschlägigen (erstmaligen) Rückfälle **in den ersten drei Jahren der Beobachtung**, während sich in den Vergleichsgruppen auch in Bezug auf Sexualrückfälle – wie bereits beim allgemeinen Rückfall – drei Jahre nach dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum sogar bereits vier Fünftel der erstmaligen Sexualrückfälle ereignet haben.

Betrachtet man alle Sexualstraftäter und die Täter aus den Vergleichsgruppen jeweils einheitlich, so fiel die Rückfallgeschwindigkeit in Bezug auf Sexualrückfälle (*Abbildung 4.3*) und sonstige Rückfälle (*Abbildung 4.2*) sehr ähnlich aus. Selbstverständlich können hier keine Aussagen über den sechsjährigen Beobachtungszeitraum hinaus gemacht werden, die nur geringfügig langsamere Rückfallgeschwindigkeit der Sexualstraftäter lässt allerdings nicht auf ein im Vergleich zu anderen Tätern ungewöhnlich lang andauerndes Rückfallrisiko schließen. Dennoch bleibt die Feststellung, dass sowohl in Hinsicht auf den allgemeinen Rückfall als auch hinsichtlich eines Rückfalls mit einem Sexualdelikt die Rückfallgeschwindigkeit in den Untersuchungsgruppen etwas langsamer ausfiel als bei den Nichtsexualstraftätern, was insbesondere auf etwas höhere Rückfallraten in den Vergleichsgruppen in den ersten beiden Beobachtungsjahren zurückzuführen war. Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass die Art der Anlasstat bei weitem nicht der einzige Unterschied zwischen den Tätern aus den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen war. Im Gegenteil hat sich in Kapitel VI gezeigt, dass Untersuchungs- und Vergleichsgruppen in nahezu jeder hier überprüfbaren Hinsicht verschieden waren. Von besonderer kriminologischer Relevanz schienen insoweit insbesondere die ausgeprägten Altersunterschiede zu sein, auf die daher im nächsten Abschnitt noch einmal besonders eingegangen wird.

4.4 Der Einfluss des Alters auf die Rückfallgeschwindigkeit

Aufgrund der jeweiligen Ähnlichkeit der Befunde bezüglich der allgemeinen und einschlägigen Rückfallgeschwindigkeit in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen lag die Vermutung nahe, dass die geringfügig erhöhte Rückfallgeschwindigkeit

in den Vergleichsgruppen nicht auf das Indexdelikt, sondern möglicherweise auf andere Einflüsse zurückzuführen gewesen ist. Naheliegend wäre, dass das Alter hierbei eine entscheidende Rolle gespielt hat. So zeigten sich beispielsweise in der Untersuchung von *Quenzer* bei einem Vergleich jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter innerhalb eines etwa sechsjährigen Beobachtungszeitraums keine bedeutsamen Unterschiede in der Rückfallgeschwindigkeit der beiden verglichenen Tätergruppen.[1380]

Die *Tabellen 4.4a* und *4.4b* zeigen Mittelwerte und Mediane der Dauer bis zum ersten allgemeinen sowie Sexualrückfall bei Sexualdelinquenten und den Tätern aus den Vergleichsgruppen in unterschiedlichen Altersklassen.

Tabelle 4.4a: Zeit (in Monaten) bis zum ersten Rückfall im sechsjährigen Untersuchungszeitraum

Alter bei Eintritt in den BZ in Gruppen	Zeit bis zum ersten Rückfall (in Monaten)							
	Sexualstraftäter			Vergleichsgruppen			Diffenrenz	
	Median	Ø	N	Median	Ø	N	Median	Ø
14-17	17	21	638	15	20	66.892	2,4	1,3
18-21	16	21	459	14	19	47.035	1,8	1,4
22-25	20	25	280	15	20	27.125	5,5	4,5
26-29	22	26	270	15	21	18.709	6,1	5,7
30-33	20	26	271	16	22	15.330	3,8	3,8
34-37	19	24	293	17	22	14.067	1,7	2,0
38-41	22	26	310	17	22	12.563	4,6	3,7
42-45	23	27	292	18	23	9.808	5,2	4,3
46-49	26	29	181	18	23	6.775	7,7	6,0
50-53	24	26	122	19	23	4.843	5,3	2,6
54-57	24	27	82	19	23	3.271	4,5	3,3
58-61	27	31	47	19	24	2.081	7,8	7,2
62-65	18	21	42	20	24	1.639	-2,3	-3,4
66-69	19	20	14	20	24	840	-1,4	-4,1
70-73	31	29	8	19	23	394	11,0	5,8
74-77	8	10	5	19	23	207	-11,2	-12,5
78-81	5	3	3	18	22	100	-13,9	-19,0
Gesamt	20	24	3.318	15	21	231.724	4,6	3,6

[1380] *Quenzer,* Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, S. 143.

Tabelle 4.4b: Zeit (in Monaten) bis zum ersten Sexualrückfall im sechsjährigen Untersuchungszeitraum

Alter bei Eintritt in den BZ in Gruppen	Zeit bis zum ersten Sexualrückfall (in Monaten) - nur Täter, bei denen der erste Rückfall ein Sexualrückfall war -							
	Sexualstraftäter			Vergleichsgruppen			Diffenrenz	
	Median	Ø	N	Median	Ø	N	Median	Ø
14-17	13	19	38	13	18	395	0,4	1,2
18-21	17	23	33	11	17	215	5,2	5,3
22-25	23	26	46	19	24	122	3,2	2,0
26-29	24	26	41	13	17	81	10,6	8,7
30-33	18	26	42	21	25	85	-3,6	1,4
34-37	16	24	52	22	24	91	-5,3	-0,4
38-41	25	27	59	14	21	68	10,5	6,1
42-45	21	24	56	17	22	71	3,4	2,7
46-49	28	30	46	18	25	54	10,2	5,7
50-53	25	25	30	19	26	37	6,1	-0,5
54-57	20	27	26	24	24	20	-4,6	3,1
58-61	29	29	14	30	29	11	-1,3	0,1
62-65	17	22	16	32	30	12	-14,6	-7,4
66-69	24	20	6	50	47	3	-26,6	-26,7
70-73	47	44	3	44	44	1	2,7	-0,3
Gesamt	21	25	513	15	20	1.266	6,4	4,8

Zwar schwanken die Differenzen zwischen Sexualstraftätern und den Nichtsexualstraftätern aus den Vergleichsgruppen allein schon aufgrund der teils geringen Fallzahlen erheblich. Es zeigt sich aber insgesamt, dass – entgegen der ursprünglichen Erwartung – die Täter aus den Vergleichsgruppen altersunabhängig ganz überwiegend schneller rückfällig geworden sind als die Sexualstraftäter. Zwar fiel die Differenz sowohl in Bezug auf die Mediane als auch hinsichtlich der mittleren Dauer bis zum ersten (Sexual-) Rückfall in einigen Altersklassen deutlich geringer aus als in den Gesamtgruppen, überwiegend bewegte sich die Differenz aber im Bereich der Durchschnittswerte für die Gesamtgruppen.

Sieht man von den wenigen mehr als 60 Jahre alten Sexualstraftätern ab, die im Gegensatz zu ihren Pendants aus den Vergleichsgruppen recht schnell rückfällig geworden sind, waren lediglich die Täter aus den Altersgruppen der 14–17-jährigen und der 34–37-jährigen Sexualstraftäter sowohl hinsichtlich des ersten allgemeinen als auch des ersten (i. w. S.) einschlägigen Rückfalls ähnlich schnell oder sogar etwas schneller rückfällig als die entsprechenden Täter aus den Vergleichsgruppen. Im Übrigen aber waren die Täter aus den Vergleichsgruppen ganz regelmäßig und teils sogar erheblich schneller rückfällig.

Bemerkenswert ist allerdings, dass diese Feststellung sowohl die erstmaligen allgemeinen Rückfälle als auch Rückfälle mit Sexualstraftaten betraf. So scheint sich in der unterschiedlichen Rückfallgeschwindigkeit der Untersuchungs- und Ver-

gleichsgruppe eher ein **Unterschied in der allgemeinen Rückfallgefahr** auszudrücken. Auf das Alter der Täter scheinen die in den vorangegangen Abschnitten beschriebenen Unterschiede jedenfalls nicht zurückzuführen gewesen zu sein.

5. Rückfallhäufigkeit

Da sich gezeigt hat, dass sich ein Großteil der allgemeinen Rückfälle sowie auch der Sexualrückfälle bereits im ersten oder zweiten Jahr der Beobachtung ereignet haben, liegt die Vermutung nahe, dass zahlreiche Personen innerhalb des gesamten Beobachtungszeitraumes sogar mehrfach rückfällig geworden sind. Dies soll in diesem Abschnitt näher untersucht werden. Dabei wird zunächst die allgemeine Rückfallhäufigkeit erörtert (*Abschnitt 5.1*), bevor auf die mehrfache Begehung von Sexualstraftaten im Untersuchungszeitraum eingegangen wird (*Abschnitt 5.2*). Abschließend wird ein Vergleich der Anteile an Mehrfachrückfälligen in den speziellen Untersuchungsgruppen angestellt (*Abschnitt 5.3*).

5.1 Allgemeine Rückfallhäufigkeit

Abbildung 5.1 zeigt zunächst die allgemeine Rückfallhäufigkeit in den Untersuchungsgruppen und insgesamt auch in den Vergleichsgruppen während *Tabelle 5.1* die dazugehörigen Mittelwerte für alle Täter der jeweiligen Gruppen und auch nur bezogen auf die wenigstens einmal rückfälligen Täter angibt.[1381]

[1381] Eine *Abbildung 5.1* entsprechende Darstellung, die sich auf rückfällige Täter beschränkt, befindet sich als *Abbildung VIII.5.1a* im Anhang.

Abbildung 5.1: Allgemeine Rückfallhäufigkeit innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe

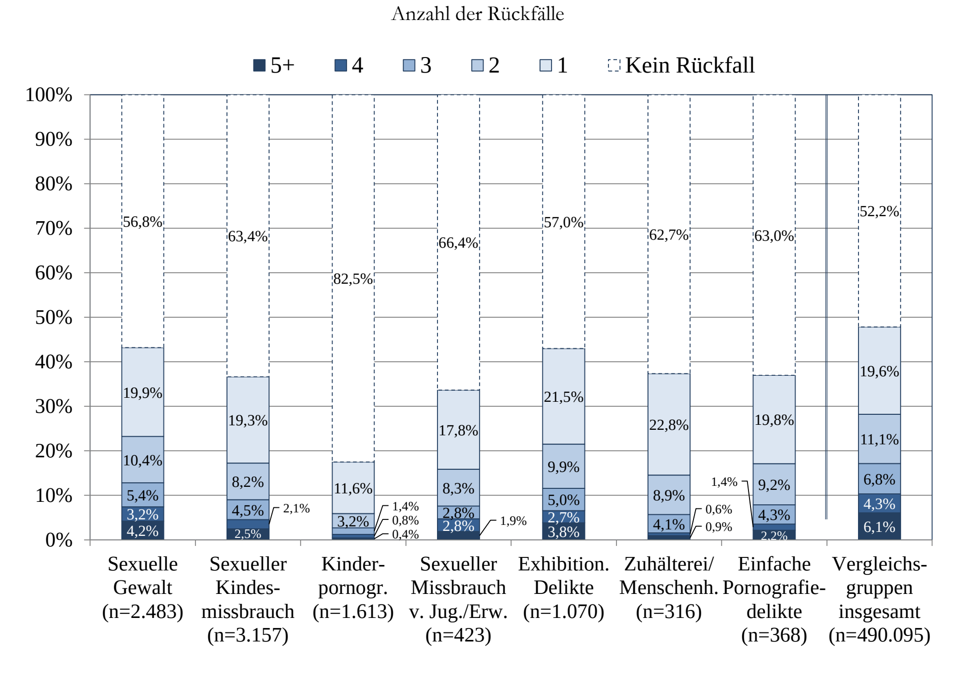


Tabelle 5.1: Durchschnittliche (allgemeine) Rückfallhäufigkeit innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe

Allgemeine Rückfallhäufigkeit		Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindesmissbrauch	Kinderpornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
insgesamt	Ø	1,0	0,7	0,3	0,7	0,9	0,6	0,7	0,7	1,2
	N	2.483	3.158	1.613	422	1.070	316	368	9.430	490.095
nur Rückfällige	Ø	2,2	2,0	1,6	2,0	2,1	1,7	1,9	2,0	2,4
	N	1.072	1.156	282	142	460	118	136	3.366	234.478

Die geringeren Rückfallquoten der Sexualstraftäter legten es nahe, dass insgesamt die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit in den Vergleichsgruppen höher ausfallen würde. Tatsächlich fiel die Differenz abermals weitaus deutlicher aus als erwartet: Während die Sexualstraftäter im Schnitt innerhalb von sechs Jahren 0,7 Mal mit irgendeinem Delikt rückfällig geworden sind, wiesen die Täter aus den Vergleichsgruppen durchschnittlich 1,2 Folgeentscheidungen auf. Zwar näherten sich die Durchschnittswerte bei alleinigem Abstellen auf die mindestens einmal rückfälligen Täter an, während aber die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit bezogen auf alle Rückfälligen bei den Sexualstraftätern insgesamt bei 2 lag, waren die rückfälligen Täter aus den Vergleichsgruppen mit im Schnitt 2,44 Rückfällen innerhalb des Beobachtungszeitraumes immer noch erheblich häufiger rückfällig. Zwar wurden die

Sexualstraftäter im Untersuchungszeitraum auch anteilig etwas häufiger zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt (vgl. *Abschnitt 3.1.5*), sodass zumindest ein etwas größerer Anteil der Täter aus den Untersuchungsgruppen innerhalb (eines Teils) des Beobachtungszeitraumes nur eingeschränkt rückfallfähig war als unter den Tätern aus den Vergleichsgruppen. Diese geringfügige Abweichung vermag den beachtlichen Unterschied in der Rückfallhäufigkeit jedoch kaum zu erklären.

Demgegenüber unterschied sich die maximale Anzahl an Rückfällen in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen kaum. Immerhin wiesen zwei Sexualstraftäter im Beobachtungszeitraum 13 Folgeentscheidungen auf, während die maximale Anzahl an Folgeentscheidungen in den wesentlich umfangreicheren Vergleichsgruppen mit 15 nur unwesentlich höher ausfiel. Entsprechend waren die höheren Durchschnittswerte in den Vergleichsgruppen weitgehend auch auf ein erhöhtes Aufkommen an Mehrfachrückfälligen zurückführen. So zeigt sich, dass in den allgemeinen Untersuchungsgruppen überwiegend weniger als 5 % der Täter vier Mal oder häufiger rückfällig geworden sind, während in den Vergleichsgruppen insgesamt mehr als 10 % der Täter im Risikozeitraum mehr als drei Folgeentscheidungen aufwiesen.

Bei einer isolierten Betrachtung der Rückfälligen zeigte sich auch, dass – ähnlich wie *Harrendorf* dies bereits bei Gewalttätern beobachten konnte[1382] – eine gewisse Korrelation zwischen dem Anteil an Mehrfachrückfälligen und der allgemeinen Rückfallrate bestand: In den Untersuchungsgruppen, die bereits vergleichsweise hohe Rückfallquoten aufwiesen, waren unter den Rückfälligen auch anteilig besonders häufig mehrfachrückfällige Täter zu finden.[1383] So waren von den nach sexuellen Gewaltdelikten und exhibitionistischen Delikten Rückfälligen – den Sexualstraftätern mit der höchsten allgemeinen Rückfallrate – jeweils etwa die Hälfte während der sechsjährigen Beobachtung mehrfach rückfällig. Bei Tätern von Kinderpornografiedelikten – den Sexualstraftätern mit der niedrigsten allgemeinen Rückfallrate – war dagegen nur etwa ein Drittel der Rückfälligen mehrfach rückfällig. Nur die Täter aus der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel fielen insoweit mit einem ungewöhnlich kleinen Anteil an Mehrfachrückfälligen auf, was aber möglicherweise auch mit dem erhöhten Aufkommen an nichtdeutschen Tätern[1384] und den damit verbundenen besonderen Problemen hinsichtlich der Erfassung von tatsächlich (im gesamten Beobachtungszeitraum) rückfallfähigen Personen zurückzuführen gewesen sein kann.[1385]

[1382] *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 202.

[1383] Vgl. dazu *Abbildung VIII/5.1a* im Anhang.

[1384] Vgl. dazu Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*.

[1385] Bei ausschließlicher Betrachtung der deutschen Rückfälligen aus der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel (n = 77) betrug der Anteil an Mehrfachrückfälligen immerhin 42,9 %, während der entsprechende Anteil bei den nichtdeutschen Rückfälligen nur 32 % ausmachte. Zum Problem der fehlenden Möglichkeit der Identifikation von nicht rückfallfähigen Nichtdeutschen vgl. auch weiter unten in diesem Kapitel, *Abschnitt 7.3*.

5.2 Häufigkeit von Sexualrückfällen

Da Sexualrückfälle im Untersuchungszeitraum grundsätzlich äußerst seltene Ereignisse waren, ist es kaum verwunderlich, dass mehrfach einschlägig rückfällige Personen in den meisten Untersuchungsgruppen so gut wie nicht auftauchten. Wie *Tabelle 5.2.1a* zeigt, sind lediglich 110 der insgesamt 9.430 untersuchten Sexualstraftäter (1,16 %) innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraumes mehr als einmal mit einem Sexualdelikt rückfällig geworden, 21 davon (0,22 %) aber auch mehr als zwei Mal, einer sogar fünf Mal[1386].

Tabelle 5.2.1a: Rückfallhäufigkeit bei den untersuchten Sexualstraftätern innerhalb von 6 Jahren

Anzahl der Rückfälle insgesamt	Anzahl der Sexualrückfälle						Gesamt
	Kein Sexualrückfall	1	2	3	4	5	
Kein Rückfall	6.064						6.064
1	1.362	381					1.743
2	627	99	48				774
3	308	53	23	9			393
4	166	27	9	4	1		207
5	99	9	3	2	1	1	115
6	56	6	2	0	1	0	65
7	28	3	3	0	1	0	35
8	15	2	0	0	0	0	17
9	7	2	0	0	0	0	9
10	2	0	0	1	0	0	3
11	1	0	1	0	0	0	2
12	0	1	0	0	0	0	1
13	1	1	0	0	0	0	2
Gesamt	8.736	584	89	16	4	1	9.430

Tabelle 5.2.1b: Sexualrückfallhäufigkeit bei den untersuchten Sexualstraftätern innerhalb von 6 Jahren

Anzahl der Sexualrückfälle mit Körperkontakt	Anzahl der Sexualrückfälle						Gesamt
	Kein Sexualrückfall	1	2	3	4	5	
Kein Sexualrückfall mit Körperkontakt	8736	301	64	13	3	1	9118
1		283	12	1	1	0	297
2			13	2	0	0	15
Gesamt	8736	584	89	16	4	1	9430

Die Seltenheit von mehrfachen Sexualrückfällen hing allerdings wohl – insbesondere in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt – auch damit zusammen, dass die Täter infolge der Sexualrückfälle regelmäßig zumindest für einen Großteil des

[1386] Es handelte sich um einen Täter, der im Beobachtungszeitraum fünf Mal mit exhibitionistischen Delikten rückfällig geworden ist und dem auch als Anlasstat bereits Erregung öffentlichen Ärgernisses vorgeworfen wurde.

Untersuchungszeitraums inhaftiert waren (vgl. dazu bereits *Abschnitt 3.2.3*). So waren von den insgesamt 110 mehrfach mit Sexualdelikten rückfälligen Sexualstraftätern nur 15 mehr als einmal innerhalb des Beobachtungszeitraums mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig.[1387]

Analog zu *Abbildung 5.1* zeigt *Abbildung 5.2.2* die Häufigkeit von Sexualrückfällen in den Untersuchungsgruppen und insgesamt auch in den Vergleichsgruppen während *Tabelle 5.2* erneut die dazugehörigen Mittelwerte widergibt.[1388]

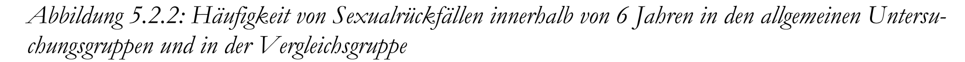
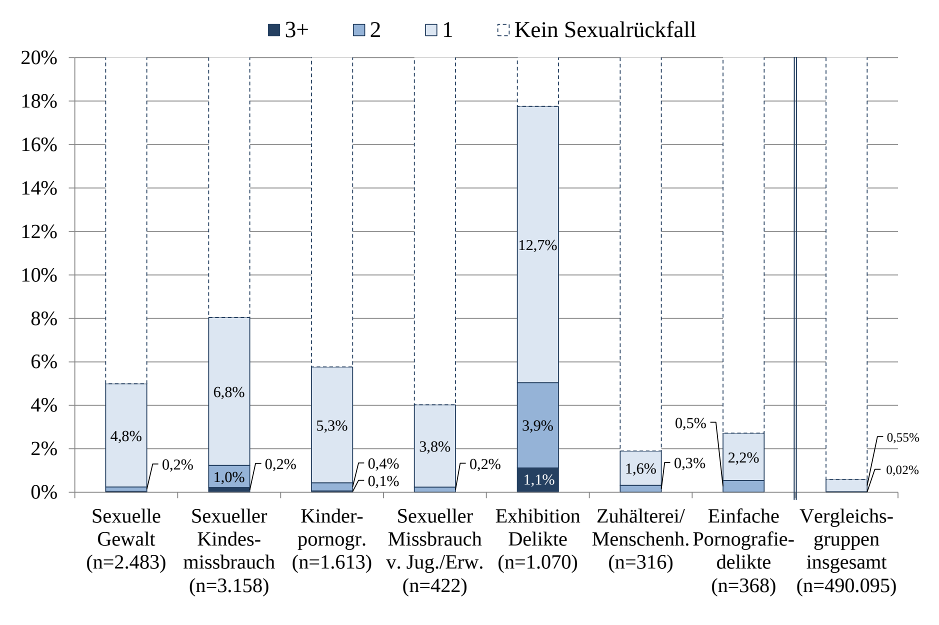


Abbildung 5.2.2: Häufigkeit von Sexualrückfällen innerhalb von 6 Jahren in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe



[1387] 13 davon ausschließlich mit Sexualdelikten mit Körperkontakt, die beiden anderen wurden daneben auch wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt erneut sanktioniert. 9 dieser 15 Täter mit mehrfachen Folgeeintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt stammen aus den Untersuchungsgruppen denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen wurde.

[1388] Eine *Abbildung 5.2.2* entsprechende Darstellung, die sich auf mehrfach sexualrückfällige Täter beschränkt, befindet sich als *Abbildung VIII/5.2.2a* im Anhang.

Tabelle 5.2.2: Durchschnittliche allgemeine Rückfallhäufigkeit innerhalb von 6 Jahren in den Untersuchungsgruppen und in der Vergleichsgruppe

Häufigkeit von Sexualrückfallen		Untersuchungsgruppe							Sexualdelikte insgesamt	Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinderpornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.		
insgesamt	Ø	0,05	0,09	0,06	0,04	0,24	0,02	0,03	0,09	0,01
	N	2.483	3.158	1.613	422	1.070	316	368	9.430	490.095
nur Sexual-rückfällige	Ø	1,06	1,18	1,09	1,06	1,35	1,17	1,20	1,19	1,05
	N	124	254	93	17	190	6	10	694	2.850

Nennenswerte Anteile an Mehrfachsexualrückfälligen zeigten sich im Untersuchungszeitraum nur bei den Tätern aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte**, die insgesamt – obwohl sie nur weniger als ein Achtel der Sexualstraftäter ausmachten – knapp die Hälfte der mehrfach mit Sexualdelikten Rückfälligen beinhaltete. Von den 54 mehrfach mit Sexualdelikten rückfällig gewordenen Exhibitionisten waren allerdings 49 auch ausschließlich spezifisch mit exhibitionistischen Delikten (sexual-)rückfällig. Abgesehen davon zeigte sich der höchste Anteil an mehrfach einschlägig Rückfälligen in der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs**[1389], der mit nur etwas mehr als 1 % aber schon verschwindend gering ausgefallen ist. Damit ergab sich auch bezogen auf die Häufigkeit einschlägiger Rückfällige eine gewisse Korrelation zwischen der allgemeinen Häufigkeit von Sexualrückfällen und dem darin enthaltenen Anteil an Mehrfachsexualrückfälligen.[1390]

5.3 Vergleich der Anteile an mehrfach Rückfälligen

Abschließend werden nun in *Tabelle 5.3* die Anteile an einfach und mehrfach allgemein und mit Sexualdelikten Rückfälligen in den speziellen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen noch einmal gegenübergestellt.

Die Gegenüberstellung zeigt zunächst noch einmal eindrücklich, dass die Untersuchungsgruppe mit der höchsten allgemeinen Rückfallrate und dem höchsten Anteil an Mehrfachrückfälligen – die **sexuellen Gewalttäter** – einen vergleichsweise geringen Anteil an einschlägig Rückfälligen aufwies. Dies allein zeigt, wie wenig spezialisiert die sexuellen Gewalttäter ganz überwiegend waren. Trotz des für Sexualstraftäter recht großen Aufkommens an Mehrfachrückfälligen von einem Viertel erschienen die sexuellen Gewalttäter allerdings im Vergleich zu den Tätern aus der Gruppe der normstrukturell vergleichbaren Raubdelikte erneut beinahe harmlos, war doch knapp jeder zweite Räuber im Risikozeitraum mehrfach rückfällig.

1389 Insbesondere aber nicht nur bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt (dazu sogleich *Tabelle 5.3*).

1390 Vgl. dazu auch *Abbildung VIII/5.2.2a* im Anhang.

Tabelle 5.3: Aufkommen an mehrfach allgemein und (i. w. S) einschlägig Rückfälligen in 6 Jahren in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Untersuchungsgruppe	Art und Häufigkeit des Rückfalls: Allg. Rückfall N	%	Auch Sexualrückfall N	%	Mehrfacher allg. Rückfall N	%	Auch mehrfacher Sexualrückfall N	%	Nur mehrfacher Sexualrückfall N	%	N
Sexualdelikte insgesamt	3.366	35,7%	694	7,4%	1.623	17,2%	110	1,17%	59	0,63%	9.430
davon: **Sexuelle Gewalt**	1.072	43,2%	124	5,0%	577	23,2%	6	0,24%	3	0,12%	2.483
davon: Einfache sex. Gewalt	453	42,6%	43	4,0%	240	22,6%	3	0,28%	2	0,19%	1.064
Schwere sex. Gewalt	465	43,7%	46	4,3%	256	24,1%	1	0,09%	0	0,00%	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	84	45,2%	25	13,4%	46	24,7%	1	0,54%	0	0,00%	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	60	49,6%	9	7,4%	32	26,4%	1	0,83%	1	0,83%	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	7	18,9%	1	2,7%	0	0,0%	0	0,00%	0	0,00%	37
Sexuelle Tötung	3	25,0%	0	0,0%	3	25,0%	0	0,00%	0	0,00%	12
davon: **Sexueller Kindesmissbrauch**	1.438	30,1%	347	7,3%	640	13,4%	46	0,96%	23	0,48%	4.771
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	184	41,3%	70	15,7%	86	19,3%	18	4,04%	7	1,57%	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	664	37,9%	127	7,3%	321	18,3%	15	0,86%	9	0,51%	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	221	36,5%	45	7,4%	113	18,7%	4	0,66%	3	0,50%	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	87	24,4%	12	3,4%	25	7,0%	2	0,56%	1	0,28%	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	282	17,5%	93	5,8%	95	5,9%	7	0,43%	3	0,19%	1.613
davon: **Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**	142	33,6%	17	4,0%	67	15,9%	1	0,24%	0	0,00%	422
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	50	25,4%	9	4,6%	19	9,6%	0	0,00%	0	0,00%	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	91	43,5%	8	3,8%	47	22,5%	1	0,48%	0	0,00%	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	1	6,3%	0	0,0%	1	6,3%	0	0,00%	0	0,00%	16
davon: **Exhibitionistische Delikte**	460	43,0%	190	17,8%	230	21,5%	54	5,05%	31	2,90%	1.070
davon: Exhibitionismus	398	43,2%	167	18,1%	199	21,6%	50	5,43%	28	3,04%	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	62	41,6%	23	15,4%	31	20,8%	4	2,68%	3	2,01%	149
davon: **Kommerzielle Sexualdelikte**	254	37,1%	16	2,3%	109	15,9%	3	0,44%	2	0,29%	684
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	49	37,1%	4	3,0%	16	12,1%	0	0,00%	0	0,00%	132
Menschenhandel	69	37,5%	2	1,1%	30	16,3%	1	0,54%	1	0,54%	184
Einfache Pornografiedelikte	136	37,0%	10	2,7%	63	17,1%	2	0,54%	1	0,27%	368
Vergleichsgruppe insgesamt	234.478	47,8%	2.850	0,6%	138.344	28,2%	131	0,03%	31	0,01%	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	147.406	45,5%	1.603	0,5%	85.120	26,3%	84	0,03%	21	0,01%	324.069
Sachbeschädigung	19.766	54,4%	247	0,7%	12.213	33,6%	15	0,04%	4	0,01%	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	5.124	44,0%	94	0,8%	2.872	24,6%	2	0,02%	0	0,00%	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	53.699	51,1%	774	0,7%	32.108	30,5%	26	0,02%	5	0,00%	105.123
Raubdelikte	8.254	68,1%	117	1,0%	5.911	48,7%	3	0,02%	1	0,01%	12.126
Mord & Totschlag	229	28,7%	15	1,9%	120	15,1%	1	0,13%	0	0,00%	797

Weiterhin ist aus *Tabelle 5.3* ersichtlich, dass der noch recht große Anteil an Mehrfachsexualrückfälligen unter den Tätern **sexuellen Kindesmissbrauchs** ganz überwiegend aus der speziellen Untergruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt stammte. Allerdings war anders als bei den Exhibitionisten jeder dritte bis vierte Mehrfachsexualrückfällige[1391] aus dieser Gruppe im Risikozeitraum auch mindestens einmal mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt auffällig.

Schließlich ergibt sich aus *Tabelle 5.3*, dass regelmäßig etwa die Hälfte der **Mehrfachsexualrückfälligen** ausschließlich Folgeentscheidungen wegen Sexualdelikten aufwies, während der Rest auch teilweise mit Nichtsexualdelikten rückfällig war. Nur unter den Tätern aus den Gruppen der exhibitionistischen Delikte und der kommerziellen Sexualdelikte waren die Mehrfachsexualrückfälligen mehrheitlich ausschließlich mit Sexualdelikten rückfällig.

6. Legalbewährung nach Begehungsformen

Es wurde bereits festgestellt, dass die zuverlässige Erfassung von Informationen zum Tathergang, die über das bereits in den Tatbeständen enthaltene Maß hinausgingen, nur eingeschränkt möglich war. Mittels der Auswertung der im Zentralregister enthaltenen angewandten Vorschriften aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches konnten die Beteiligungsform (§§ 25 ff. StGB dazu sogleich *Abschnitt 2.5.1*), eine Begehung durch Unterlassen (§ 13 StGB, *Abschnitt 2.5.2*), Versuch und Vollendung (§§ 22 f. StGB, *Abschnitt 2.5.3*) und schließlich die Tatsache, ob der Bezugsentscheidung eine oder mehrere (materiell-rechtliche) Taten zugrunde lagen (§§ 52 ff. StGB, *Abschnitt 2.5.4*) einigermaßen zuverlässig erhoben und auf ihre Rückfallrelevanz überprüft werden. Da diese Informationen manuell aus den Daten gewonnen werden mussten, erfolgte die Auswertung nur für die 9.430 Bezugsentscheidungen der Täter aus den Untersuchungsgruppen. Deshalb konnten in den Auswertungen dieses Abschnitts keine Vergleiche mit anderen Deliktgruppen angestellt werden.[1392]

6.1 Rückfälligkeit nach Beteiligungsform

Abbildung 6.1 zeigt die Rückfallraten nach alleiniger und (auch) gemeinschaftlicher Begehung der Anlasstat(en) im Sinne des § 25 StGB in den allgemeinen Untersuchungsgruppen[1393]. Auf eine Darstellung der Rückfallraten nach Anstiftung und Beihilfe wurde wegen der weit überwiegend sehr geringen Fallzahlen verzichtet.

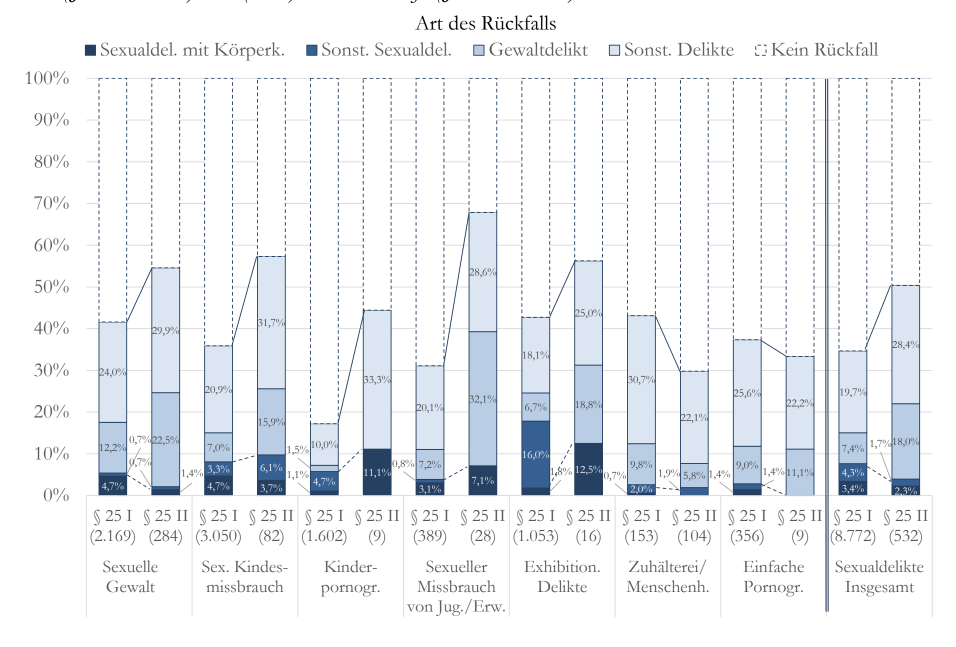
[1391] Fünf von achtzehn mehrfach sexualrückfälligen Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt waren auch mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig; vier mit sexuellem Kindesmissbrauch, einer mit einem sexuellen Gewaltdelikt.

[1392] Vgl. dazu Kapitel VI, *Abschnitt 5*.

[1393] Im Anhang befindet sich darüber hinaus eine umfassende Tabelle mit den Rückfallraten nach

Frühere Untersuchungen deuteten bereits darauf hin, dass eine Tatbegehung als Mittäter beim Anlassdelikt ein etwas geringeres Risiko eines einschlägigen Rückfalls mit sich bringt.[1394] Zumindest in Bezug auf **sexuelle Gewalttäter** – bei denen eine mittäterschaftliche Begehung der Anlasstat(en) auch am häufigsten feststellbar war – ließ sich diese Beobachtung hier wiederholen: Nur 6 der immerhin 284 Mittäter (2,1 %) unter den sexuellen Gewalttätern waren im Risikozeitraum mit einem Sexualdelikt rückfällig.[1395] Besonders deutlich war der Unterschied in der speziellen Untersuchungsgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene, in der kein einziger von immerhin 86 Mittätern innerhalb der sechsjährigen Beobachtung mit einem Sexualdelikt rückfällig wurde.[1396]

Abbildung 6.1: Rückfallraten innerhalb von 6 Jahren differenziert nach Bezugsentscheidungen wegen Allein- (§ 25 I StGB) und (auch) Mittäterschaft (§ 25 II StGB)



Allein- und Mittäterschaft in den spezielleren Untergruppen (*Tabelle VIII/6.1*) sowie eine Abbildung 6.1 entsprechende Grafik, in der nur solche Bezugsentscheidungen berücksichtigt sind, die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind (*Abbildung VIII/6.1a*).

[1394] *Dahle* et al., FPPK 2010, S. 126, 132; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 258 f. *Haarig* et al. gingen demgegenüber nach der Untersuchung einer sehr kleinen Stichprobe von Sexualstraftätern allerdings davon aus, dass eine mittäterschaftliche Tatbegehung die Rückfallgefahr sogar erhöht (*Haarig* et al., MschrKrim 2012, S. 392, 404). Da *Haarig* et al. insgesamt nur auf die Häufigkeit einschlägiger Rückfalle eingegangen sind, wird auch nicht die allgemeine Rückfallgefahr gemeint gewesen sein.

[1395] Es ergaben sich insoweit auch keine nennenswerten Unterschiede, wenn nur auf Täter abgestellt wurde, deren Bezugsentscheidungen ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind (vgl. dazu *Abbildung VIII/6.1a* im Anhang).

[1396] Vgl. *Tabelle VIII/6.1* im Anhang.

Im Gegensatz dazu zeigte sich in der allgemeinen Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs**, in der sich immerhin noch 82 Mittäter befanden, bei den Mittätern nur ein geringfügiger Unterschied in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt und sogar ein leicht erhöhter Anteil an Sexualrückfällen ohne Körperkontakt. Vier von fünf mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfälligen Mittätern wurde dabei in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen. Auch in den **übrigen Untersuchungsgruppen** waren die Mittäter nicht seltener mit Sexualstraftaten rückfällig. Allerdings waren in den meisten Gruppen Bezugsentscheidungen wegen einer mittäterschaftlich verübten Tat eher selten. Für die Gruppe der sexuellen Gewalttäter bekräftigt ein Separate-Variance-T-Test für unabhängige Stichproben aber jedenfalls einen Zusammenhang zwischen der Tatbegehung in Mittäterschaft und einem geringeren Aufkommen an Sexualrückfällen mit Körperkontakt ($p<.001$).

Erwähnenswert erscheint noch, dass es sich bei den beiden mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfälligen Tätern unter den Mittätern aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte** nicht um Täter aus der auffälligen Kombinationsgruppe §§ 183, 185 StGB handelte. Vielmehr waren die beiden Täter zwei von insgesamt nur sieben Exhibitionisten mit Anlasstaten gemäß § 183 StGB, die in der Bezugssache auch wegen eines mittäterschaftlich verübten (Nichtsexual-)Delikts – zum einen gemeinschaftlicher Landfriedensbruch, zum anderen gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl in drei Fällen – verurteilt worden waren. Diese beiden Täter waren bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum erst 17 und 18 Jahre alt und sind daher auch in der Bezugssache nach Jugendstrafrecht verurteilt worden. Angesichts der Seltenheit der Mittäter unter den Exhibitionisten können aus diesen beiden auffälligen Sexualrückfällen zwar sicherlich keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse gezogen werden. Es erschien allerdings interessant zu erwähnen, dass damit zwei weitere Sexualrückfälle mit Körperkontakt in der Gruppe der Exhibitionisten auf Täter zurückzuführen waren, deren Bezugsentscheidungen bereits in Hinsicht auf die wenigen verfügbaren Informationen Auffälligkeiten aufwiesen.

Ungeachtet der Unstimmigkeiten in Bezug auf Sexualrückfälle, zeigte sich überwiegend eine deutliche Tendenz der **Alleintäter** zu einer erheblich **geringeren allgemeinen und Gewaltrückfallrate**.[1397] Dies dürfte allerdings auch mit dem erheblich geringeren Durchschnittsalter der Mittäter in Zusammenhang gestanden haben.[1398]

Nur nach **kommerziellen Sexualdelikten** waren Alleintäter sogar wesentlich seltener rückfällig als Mittäter. Diese Feststellung mag zwar in Bezug auf die Täter aus der Gruppe der Pornografiedelikte angesichts der geringen Fallzahlen bei den Mittätern kaum aussagekräftig sein. Bei den Prostitutionsdelikten waren Mittäter

[1397] Auch *Elz* fand den höchsten Anteil an sexuellen Gewalttätern, deren Bezugsdelikt mittäterschaftlich begangen wurde, unter den „*sonstig Rückfälligen*" (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 258 f.).

[1398] Im Schnitt waren die Mittäter rund 26, die Alleintäter rund 36 Jahre alt (Median: 23/36 Jahre).

allerdings recht zahlreich. Die geringere Rückfallrate der Mittäter war auch nicht erkennbar auf eine unterschiedliche Gruppenzusammensetzung zurückzuführen. Insbesondere waren sowohl das Durchschnittsalter als auch die Verteilung der Nichtdeutschen zwischen Allein- und Mittätern in etwa ausgeglichen.[1399] Zwar war der Frauenanteil unter den Mittätern erhöht[1400], auch bei ausschließlicher Betrachtung der männlichen Täter fiel die Rückfallrate der Mittäter allerdings noch um gut 13 Prozentpunkte niedriger aus als die der Alleintäter.[1401]

6.2 Rückfall nach Begehung durch Unterlassen

Nur drei der insgesamt 14 meist weiblichen Sexualstraftäter[1402], denen in der Bezugssache eine Begehung durch Unterlassen – überwiegend von sexuellem Kindesmissbrauch – vorgeworfen wurde, sind überhaupt rückfällig geworden. Alle Rückfälligen wiesen dabei während der sechsjährigen Beobachtung nur eine Folgeeintragung auf und keiner der Rückfälle stellte einen Sexual- oder Gewaltrückfall dar.[1403]

6.3 Rückfall nach Versuch und Vollendung

Die Bedeutung von Versuch und Vollendung eines Sexualdelikts für die Legalbewährung zu untersuchen, war anhand der verwendeten Daten nur sehr eingeschränkt möglich, da nicht in jedem Fall feststellbar war, auf welchen Teil des bzw. der Tatgeschehen sich die Versuchsstrafbarkeit bezogen hat.[1404] Durch eine gewisse

---

[1399] Der Altersmedian lag in der Gruppe der Alleintäter bei 36 Jahren (Ø 36,5) und fiel bei den Mittätern aus der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel mit 35 Jahren (Ø 36) sehr ähnlich aus. Der Anteil an Nichtdeutschen betrug bei Mittäterschaft 47 % während 49 % der Alleintäter Nichtdeutsche waren.

[1400] Der Frauenanteil betrug bei Mittäterschaft 21,1 %, während nur 13,7 % der Alleintäter Frauen waren.

[1401] Bei den männlichen Alleintätern aus der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel lag die allgemeine Rückfallrate bei 47 %, während die allgemeine Rückfallrate bei männlichen (auch) Mittätern nur 34,1 % betrug.

[1402] Lediglich zwei Männern wurde in der Bezugssache die Begehung durch Unterlassen vorgeworfen. Einer davon wurde innerhalb des Untersuchungszeitraumes rückfällig.

[1403] Es handelte sich auch stets um wenig schwerwiegende Rückfalldelikte: Zwei Mal handelte es sich lediglich um Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 I StGB, in einem dieser Fälle wurde tatmehrheitlich auch eine Beleidigung mit abgeurteilt. Der dritte Rückfall war ein Diebstahl geringwertiger Sachen gemäß der §§ 242, 248a StGB.

[1404] Denn es besteht zum einen das Problem, dass – wenn die **Entscheidung mehrere Taten** aburteilte – einige vollendet worden sein könnten. Bei einer Tatmodalität wie der oben erörterten Frage nach Allein- oder Mittäterschaft mag die Begehungsweise noch als Hinweis auf das allgemeine Vorgehen bzw. Umfeld des Täters eine grundsätzlich relevante Information für das zukünftige Legalverhalten darstellen, auch wenn sich die Mittäterschaft lediglich auf ein Begleitdelikt oder gar ein unabhängig verübtes Nichtsexualdelikt bezog. Demgegenüber wird ein versuchtes Delikt neben einem vollendeten allerdings wohl eher nicht von Bedeutung sein. Darüber hinaus kann sich bei Bezugsentscheidungen, in denen **zugleich Nichtsexualdelikte** mit abgeurteilt worden sind, die Nichtvollendung sowohl auf das Nichtsexualdelikt als auch auf das Se-

Selektion ließen sich zwar einige offensichtliche methodische Einwände ausräumen. So konnte die Darstellung auf Bezugsentscheidungen beschränkt werden, in denen (soweit erkennbar) keine Tatmehrheit vorlag und zudem auf Entscheidungen, in denen lediglich Sexualdelikte abgeurteilt worden sind. In den verbliebenen Fällen müsste die abgeurteilte Anlasssexualstraftat im Versuchsstadium stecken geblieben sein. Diese Vorgehensweise führte jedoch zu einem weitreichenden Fallverlust und auch darüber hinaus zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Aussagekraft. Denn abgesehen von den wenigen über die Täter zur Verfügung stehenden Informationen konnte nicht festgestellt werden, wie stark sich die Selektion auf die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen ausgewirkt hat. Weil das Ergebnis trotz methodischer Einwände zumindest in Bezug auf sexuellen Missbrauch nicht ganz uninteressant erschien, soll es nicht vorenthalten werden. Immerhin fielen die Deliktverteilung, Nationalität und das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum in den jeweiligen Versuchs- und Vollendungsgruppen sehr ähnlich aus.[1405]

Die Selektion führte in allen Untersuchungsgruppen außer bei den sexuellen Gewalttätern und den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs dazu, dass nur sehr wenige Täter übrigblieben, die lediglich wegen eines versuchten Delikts bestraft worden sind. So konnte eine Gegenüberstellung von Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen einer versuchten Tat gegenüber Tätern mit vollendeten Anlasstaten sinnvoll nur bei diesen beiden Untersuchungsgruppen durchgeführt werden. In *Tabelle 6.3* sind die entsprechenden Rückfallraten aufgelistet.

---

xualdelikt oder beides bezogen haben. Wenn aber das Sexualdelikt vollendet und ein möglicherweise ebenfalls gewollter Diebstahl – z. B. mangels Beute – fehlgeschlagen ist, ist die Situation eine völlig andere, als wenn das Sexualdelikt lediglich versucht und bspw. wegen Gegenwehr abgebrochen worden ist.

1405 Sowohl der Ausländeranteil als auch allgemein die Deliktstruktur waren in der Versuchs- und Vollendungsgruppe praktisch identisch. Allerdings waren die Täter aus den Versuchsgruppen mit einem Altersmedian von 33 Jahren (Ø 33,7) gegenüber 30 Jahren (Ø 32,3) bei den Vollendungstätern zumindest etwas älter.

Tabelle 6.3: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt differenziert nach Versuch und Vollendung des Bezugsdelikts – Nur Bezugsentscheidungen, die ausschließlich wegen Sexualdelikten und nicht wegen mehrerer Taten ergangen sind

Untersuchungsgruppe Nur Bezugsentscheidungen, die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind und bei denen keine Tatmehrheit vorlag		Sexualdel. mit Körperk.	Sonstiges Sexualdel.	Gewalt-delikt	Sonstiges Delikt	Kein Rückfall	N
Sexuelle Gewalt	Vollendung	4,4%	0,3%	12,2%	24,9%	58,1%	989
	(Auch) Versuch	3,2%	2,4%	13,6%	22,4%	58,4%	125
Sexueller Kindesmissbr. mit Körperk.	Vollendung	4,3%	1,7%	9,1%	23,5%	61,3%	1050
	(Auch) Versuch	10,4%	4,2%	4,2%	18,8%	62,5%	48

Versuchte Delikte müssen nicht zwangsläufig ein geringeres Unrecht darstellen als vollendete, nur weil der Erfolg im juristischen Sinne nicht eingetreten ist. Weil aber das Unrecht regelmäßig als etwas geringer empfunden wird, werden versuchte Delikte möglicherweise seltener angezeigt.[1406] Es wäre daher nicht verwunderlich, wenn die angezeigten Versuche – gerade auch in Bezug auf Sexualdelikte mit Körperkontakt – tatsächlich sogar eher schwerwiegende aber eben nicht vollendete Tatentrafen.[1407] Dann hätten auch höhere Rückfallquoten nach versuchten Delikten nicht überrascht. Zumindest bei sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch fielen die allgemeinen Rückfallquoten nach versuchten und vollendeten Delikten aber – wie *Tabelle 6.3* zeigt – nahezu identisch aus.

[1406] Im Rahmen von Dunkelfelduntersuchungen wurden bislang allerdings nur bei Wohnungseinbruchsdiebstahl getrennte Anzeigequoten für versuchte und vollendete Delikte erhoben (so z. B. *Birkel* et al., Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, S. 40; *Mayhew*, Reporting Crime to the Police, in: Bilsky/Pfeiffer/Wetzels (Hrsg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, S. 141, 142). Insoweit ist aber eine geringere Anzeigequote bei versuchten Delikten nicht verwunderlich, da in diesen Fällen wohl häufig kein Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird, der eine Anzeige erforderlich machen würde.

[1407] So stellte *Goedelt* beispielsweise fest, dass in Verfahren wegen versuchter sexueller Gewalt zumindest geringfügig häufiger eine Anklage erhoben worden ist (*Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, S. 151). Abgesehen davon, dass diese Beobachtung möglicherweise nicht verallgemeinerungsfähig ist, kämen dafür zwar grundsätzlich zahlreiche Gründe in Betracht. Es erscheint allerdings zumindest plausibel, dass eine (möglicherweise) erhöhte Anklagewahrscheinlichkeit auf die empfundene Tatschwere zurückgeführt werden kann (vgl. dazu bereits Kapitel III, *Abschnitt 3.3*). Daneben erschiene ebenfalls plausibel, dass eher opferfremde oder zumindest nicht gut bekannte Täter häufiger bereits wegen eines Versuchs angeklagt worden sind und das eine erhöhte Anklagequote mit der offenbar erhöhten Anklagewahrscheinlichkeit bei diesen Tätern zusammenhängt (vgl. dazu ebenfalls bereits Kapitel III, *Abschnitt 3.3*).

Bei den **sexuellen Gewalttätern** ergaben sich auch darüber hinaus – sieht man von einem geringfügig erhöhten Anteil an Tätern mit Sexualrückfällen ohne Körperkontakt ab – praktisch keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Art des Rückfalls. Sexualrückfälle, nichtsexuelle Gewaltrückfälle und sonstige Rückfälle, waren bei sexuellen Gewalttätern in einem beinahe identischen Umfang feststellbar, egal, ob es sich bei der Anlasstat um ein versuchtes oder vollendetes sexuelles Gewaltdelikt handelte.

Demgegenüber zeigte sich bei den Tätern aus der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs** – auch bei Berücksichtigung der geringen Größe der Versuchsgruppe – eine doch recht deutliche Tendenz zu mehr Sexualrückfällen, sowohl solchen mit als auch ohne Körperkontakt. Mag diese Korrelation auch nicht signifikant gewesen sein[1408], so deutet sich hier doch zumindest die Möglichkeit an, dass lediglich wegen eines versuchten sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilte Täter eine etwas höhere Gefahr eines einschlägigen Rückfalles aufweisen. Bedenkt man allerdings, dass Taten im sozialen Nahbereich wohl erheblich seltener im Versuchsstadium stecken bleiben[1409], es sich also bei den Tätern aus der Versuchsgruppe vermehrt um opferfremde Täter oder zumindest nicht um Nahraumdelikte handelte, könnte es sich hier auch nur um eine erneute Bestätigung einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls bei sexuellem Kindesmissbrauch durch dem Opfer unbekannte oder zumindest oberflächlich bekannte Täter handeln.

6.4 Tatmehrheit und Legalbewährung

Eines der „*ehernen Gesetze*“ der Rückfallforschung ist es, dass ein erhöhtes Aufkommen an Vorstrafen mit erhöhten Rückfallraten einhergeht.[1410] Es erscheint daher nicht unwahrscheinlich, dass auch eine mehrfache, jedoch in einer Entscheidung abgeurteilte Tatbegehung, mit einer erhöhten Rückfallgefahr einhergehen könnte. In früheren Untersuchungen wurden auch bereits Beobachtungen gemacht, die diese Vermutung stützten.[1411]

[1408] Aufgrund der geringen Gruppengröße der Versuchsgruppe verpasste die Beobachtung der häufigeren Sexualrückfälle in der Versuchsgruppe bei sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt im Rahmen eines Separate-Variance-T-Tests für unabhängige Stichproben trotz der in *Tabelle 6.3* erkennbaren Unterschiede das gebräuchliche 95 %-Signifikanzniveau (p = .105).

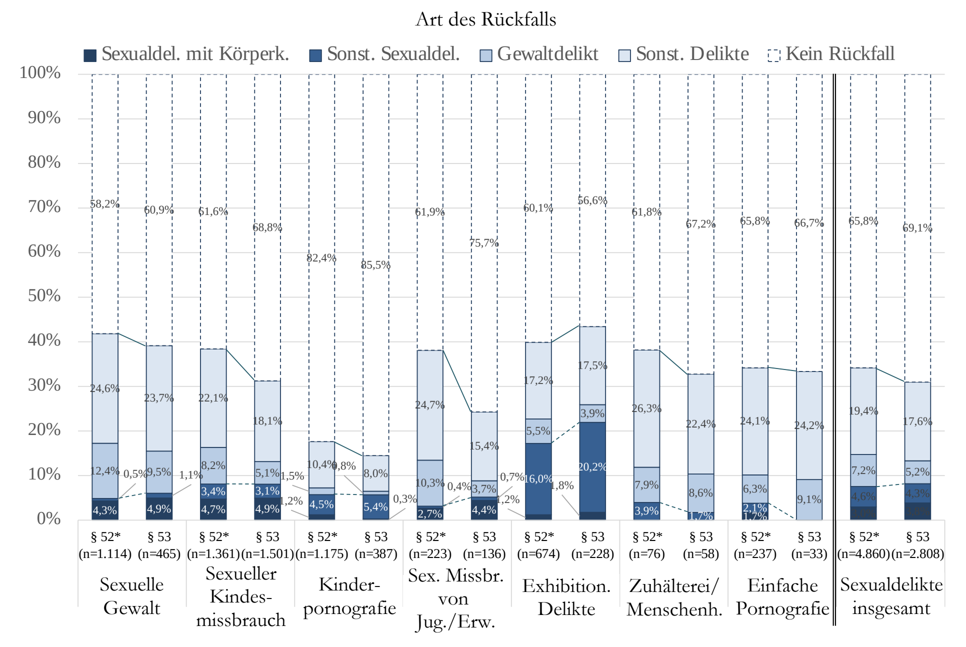
[1409] Vgl. bspw. *Ruch,* Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, S. 57; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S.165 f.

[1410] *Albrecht*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 55, 66.

[1411] So stellten bspw. *Berner/Karlick-Bolten* fest, dass Sexualstraftäter, die vier oder mehr Opfer hatten, etwa doppelt so häufig mit einem Sexualdelikt rückfällig geworden waren wie Sexualstraftäter mit nur einem Opfer (*Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 106).

Abbildung 6.4 zeigt Rückfallraten nach Bezugsentscheidungen wegen (ausschließlich) mehreren Sexualstraftaten (§ 53 StGB) gegenüber Rückfallraten nach Bezugsentscheidungen wegen nur einer Sexualstraftat.[1412]

Abbildung 6.4: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren differenziert nach Bezugsentscheidungen ohne Anwendung der §§ 52 ff StGB bzw. bei Tateinheit (§ 52 StGB) und Bezugsentscheidungen, die mehrere Taten zum Gegenstand hatten (§ 53 StGB) – nur Bezugsentscheidungen, die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind



* Tateinheit oder §§ 52 ff. StGB nicht angewendet.

Das Ergebnis war allerdings überraschend, denn erwartungsgemäße Rückfallraten zeigten sich ausschließlich bei den Tätern **exhibitionistischer Delikte**, bei denen die wegen mehreren Sexualanlasstaten Verurteilten erheblich häufiger auch einen Sexualrückfall aufwiesen.[1413]

In allen anderen Untersuchungsgruppen fiel das Aufkommen an (auch) einschlägig rückfälligen Personen dagegen überwiegend ähnlich aus, egal ob eine oder mehrere Sexualstraftaten Anlass der Bezugsentscheidung war. Mit Nichtsexualdelikten waren die Mehrfachsexualstraftäter darüber hinaus sogar regelmäßig erheblich seltener rückfällig. Es ist allerdings sehr gut denkbar, dass dieses zunächst paradox erscheinende Ergebnis eher auf eine andersartige Gruppenzusammensetzung

1412 Für die speziellen Untersuchungsgruppen befindet sich eine entsprechende Tabelle als *Tabelle VIII/6.4* im Anhang.

1413 Ein Separate-Variance-T-Test für unabhängige Stichproben spricht allerdings dafür, dass der Unterschied zwischen dem Aufkommen an Sexualrückfällen wohl nicht signifikant war (p=.13).

der Mehrfachtäter zurückzuführen war, insbesondere auf **Altersunterschiede** im Vergleich zu den Einfachtätern. Denn Täter mit Bezugsentscheidungen wegen mehreren Sexualdelikten waren im Schnitt erheblich älter als Täter mit Bezugsentscheidungen wegen einzelnen Sexualdelikten (vgl. *Tabelle 6.4*).

Tabelle 6.4: Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum bei Bezugsentscheidungen ohne Anwendung der §§ 52 ff StGB bzw. bei Tateinheit (§ 52 StGB) und Bezugsentscheidungen, die mehrere Taten zum Gegenstand hatten (§ 53 StGB) – nur Bezugsentscheidung die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind

Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum		Untersuchungsgruppe - Nur Bezugsentscheidungen, die ausschließlich wegen Sexualdelikten ergangen sind -							
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.	Sexualdelikte insgesamt
Tateinheit (§ 52 StGB) bzw. nur ein Straftatbestand	Median	31	32	36	33	37	34,5	24	34
	ø	31,9	34,1	36,0	33,2	37,2	35,3	28,2	34,2
	N	1.114	1.361	1.175	223	674	76	237	4.860
Tatmehrheit (§ 53 StGB)	Median	37	42	37	44,5	38	35,5	38	40
	ø	37,0	41,5	37,3	43,4	37,9	37,1	38,8	39,8
	N	465	1.501	387	136	228	58	33	2.808

Tabelle 6.4 zeigt auch, dass die Differenz zwischen den (allgemeinen) Rückfallraten tendenziell umso stärker ausfiel, je deutlicher die Altersunterschiede zwischen Mehrfachtätern und Einmaltätern waren. Nur die Mehrfach- und Einfachtäter von exhibitionistischen Delikten, bei denen als einzige Untersuchungsgruppe die erwarteten Rückfallraten auftraten, waren im Schnitt nahezu gleich alt. Dies eröffnet zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass Mehrfachtäter auch über die Exhibitionisten hinaus eine höhere Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls aufweisen, dies sich in *Abbildung 6.4* allerdings aufgrund einer Multikorrelation mit dem Alter der Täter nicht zeigte. Auf diese Frage wird im Rahmen der multivariaten Analyse in Kapitel X noch näher eingegangen.

7. Soziodemografische Daten und Rückfälligkeit

In Kapitel VI *Abschnitt 6* hat sich bereits gezeigt, dass sich die untersuchten Sexualstraftäter im Querschnitt in Bezug auf die wenigen im BZR erfassten, grundsätzlich aber kriminologisch bedeutsamen soziodemografischen Informationen zum Teil erheblich von anderen Deliktgruppen unterschieden. In diesem Abschnitt wird nun auf die möglichen Auswirkungen dieser Unterschiede auf die Legalbewährung der Täter eingegangen. Es werden zunächst die Rückfallraten im Zusammenhang mit dem Alter der Sexualstraftäter erörtert (*Abschnitt 7.1*), bevor kurz auf die Legalbewährung der wenigen Sexualstraftäterinnen (*Abschnitt 7.2*) eingegangen wird und schließlich auf die Rückfallraten in Abhängigkeit von der Nationalität der Sexualstraftäter (*Abschnitt 7.3*).

7.1 Alter und Legalbewährung

Im Querschnitt zeigten die Sexualstraftäter eine insgesamt ungewöhnliche Altersstruktur, die zudem in den einzelnen Deliktgruppen erheblich variierte. Welche Rolle das Alter der Täter in Bezug auf die Legalbewährung nach Sexualdelikten spielt, soll sich in diesem Abschnitt zeigen. Anders als bei der Beschreibung der Gruppen in Kapitel VI wird dabei jedoch nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der (letzten) Anlasstat abgestellt, sondern auf das **Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in den Beobachtungszeitraum**. Zunächst wird auf die Legalbewährung der Sexualstraftäter insgesamt eingegangen (*Abschnitt 7.1.1*), bevor noch der Versuch einer differenzierteren Betrachtung unternommen wird (*Abschnitt 7.2.2*).

7.1.1 Alter und Legalbewährung in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

Für eine differenzierte Darstellung der Entwicklung der Rückfallraten mit steigendem Alter waren einschlägige Rückfälle bereits in den allgemeinen Untersuchungsgruppen zu selten. Bevor jedoch auf grobe Alterskategorien zurückgegriffen wird, um Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen aufzuzeigen, folgt zunächst eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Rückfallraten aller untersuchten Sexualdelinquenten im Verhältnis zum Alter der Täter.

Abbildung 7.1.1 zeigt grafisch aufbereitet die kumulierte Gesamtrückfallrate sowie Rückfallraten differenziert nach Sexual- und Gewaltrückfällen bezogen auf alle 9.430 Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen in Altersklassen von jeweils drei zusammengefassten Altersjahrgängen (dunkle Linien) und stellt diese der Vergleichsgruppe gegenüber (helle Linien). Ergänzt wird die grafische Darstellung durch die entsprechenden Prozentwerte in *Tabelle 7.1.1*.

Bereits *Dahle* et al. stellten in ihrer Untersuchung von sexuellen Gewalt und Missbrauchstätern ungewöhnliche Zusammenhänge zwischen Alter und Legalbewährung fest. Während Gewaltrückfälle in der Untersuchungsgruppe dem üblichen Verlauf entsprechend[1414] mit steigendem Alter kontinuierlich seltener wurden, waren bei den von *Dahle* et al. untersuchten Sexualstraftätern mit steigendem Alter zunächst zunehmend häufiger Sexualrückfälle feststellbar, dann aber – etwa ab den 40 Jahre alten Tätern – nahmen auch Sexualrückfälle zunehmend ab, sodass insgesamt die Sexualstraftäter im mittleren Alter (zwischen 30 und 50 Jahren) am häufigsten mit Sexualdelikten rückfällig waren.[1415]

[1414] Vgl. Kapitel IV, *Abschnitt 3.1.1*.
[1415] *Dahle* et al., FPPK 2009, S. 210, 215.

Abbildung 7.1.1: Rückfallraten in den Untersuchungs- (UG) und Vergleichsgruppen (VG) differenziert nach Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum (in Altersklassen) und Art des Rückfalls innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums

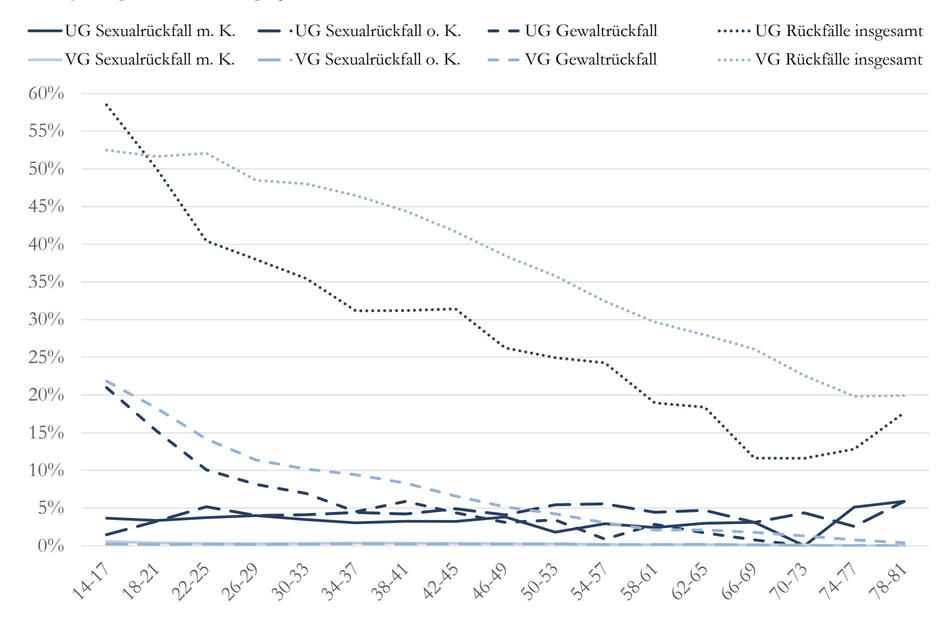


Tabelle 7.1.1: Rückfallraten in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen differenziert nach Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum (in Altersklassen) und Art des Rückfalls innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums

	Alter	14-17	18-21	22-25	26-29	30-33	34-37	38-41	42-45	46-49
Untersuchungs-gruppe	Sexualrückfall m. K.	3,6%	3,4%	3,7%	4,0%	3,5%	3,1%	3,2%	3,2%	3,8%
	Sexualrückfall o. K.	1,5%	3,2%	5,2%	4,0%	4,1%	4,4%	4,2%	4,9%	4,1%
	Gewaltrückfall	21,0%	15,2%	10,1%	8,1%	6,9%	4,5%	5,9%	4,4%	3,1%
	Rückfall insgesamt	58,5%	50,1%	40,4%	38,0%	35,5%	31,2%	31,2%	31,4%	26,2%
	N	1.096	925	695	724	778	950	1.019	958	709
Vergleichs-gruppe	Sexualrückfall m. K.	0,6%	0,4%	0,3%	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	0,3%	0,3%
	Sexualrückfall o. K.	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%
	Gewaltrückfall	21,8%	18,3%	14,2%	11,4%	10,2%	9,4%	8,3%	6,6%	5,2%
	Rückfall insgesamt	52,5%	51,6%	52,1%	48,5%	48,0%	46,5%	44,4%	41,7%	38,5%
	N	128.539	91.917	52.652	39.025	32.387	30.807	28.808	23.915	17.961
	Alter	50-53	54-57	58-61	62-65	66-69	70-73	74-77	78-81	82-85
Untersuchungs-gruppe	Sexualrückfall m. K.	1,8%	2,9%	2,4%	3,0%	3,1%	0,0%	5,1%	5,9%	0,0%
	Sexualrückfall o. K.	5,4%	5,6%	4,4%	4,7%	3,1%	4,3%	2,6%	5,9%	100,0%
	Gewaltrückfall	3,4%	0,9%	2,8%	1,7%	0,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	Rückfall insgesamt	24,9%	24,3%	19,0%	18,4%	11,6%	11,6%	12,8%	17,6%	100,0%
	N	497	342	248	234	129	69	39	17	1
Vergleichs-gruppe	Sexualrückfall m. K.	0,3%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
	Sexualrückfall o. K.	0,3%	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%
	Gewaltrückfall	4,2%	3,0%	2,1%	2,1%	1,8%	1,3%	0,8%	0,4%	0,5%
	Rückfall insgesamt	35,8%	32,4%	29,7%	28,0%	26,1%	22,6%	19,8%	19,9%	17,8%
	N	13.824	10.320	7.170	5.932	3.263	1.763	1.044	507	219

Demgegenüber zeigte sich bei den hier untersuchten Sexualstraftätern zunächst ein ganz anderes Bild: Während die kumulierte (allgemeine) Rückfallrate und der Anteil an Gewaltrückfällen in den Altersgruppen mit zunehmendem Alter sowohl in den Untersuchungs- als auch in den Vergleichsgruppen entsprechend der Untersuchung von *Dahle* et al. stark rückläufig war, hielt sich der Anteil an **Sexualrückfällen** in den Untersuchungsgruppen nach einem kurzeitigen Anstieg zwischen den Gruppen der 14–17-Jährigen und der 22–25-Jährigen über nahezu alle Altersgruppen hinweg recht **konstant zwischen 7,5 und 8,5 %**.[1416]

Die Fallzahlen werden in den Untersuchungsgruppen mit zunehmendem Alter zugegebenermaßen recht klein, angesichts der allgemeinen Seltenheit von Sexualdelikten erscheint dieser deutliche Trend aber kaum zufällig gewesen sein zu können. Zwar wurden die einschlägig Rückfälligen mit steigendem Alter auch geringfügig häufiger lediglich mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfällig, selbst bei den über 69 Jahre alten Tätern aus den Untersuchungsgruppen wies allerdings immerhin noch beinahe jeder dritte einschlägig Rückfällige (auch) einen Sexualrückfall mit Körperkontakt auf.

Demgegenüber zeigte sich in der **Vergleichsgruppe** der höchste Anteil an Sexualrückfälligen in der Gruppe der 14–17-Jährigen (0,8 %). Der Anteil war dann bis zur Gruppe der 22–25-Jährigen zunächst rückläufig (bis auf etwa 0,5 %), um dann auch in den Vergleichsgruppen ungewöhnlich lange Zeit konstant zu bleiben. Allerdings ging der Anteil an Sexualrückfälligen in den Vergleichsgruppen im Gegensatz zu den Untersuchungsgruppen ab der Gruppe der 54–57-Jährigen dann erneut spürbar zurück.

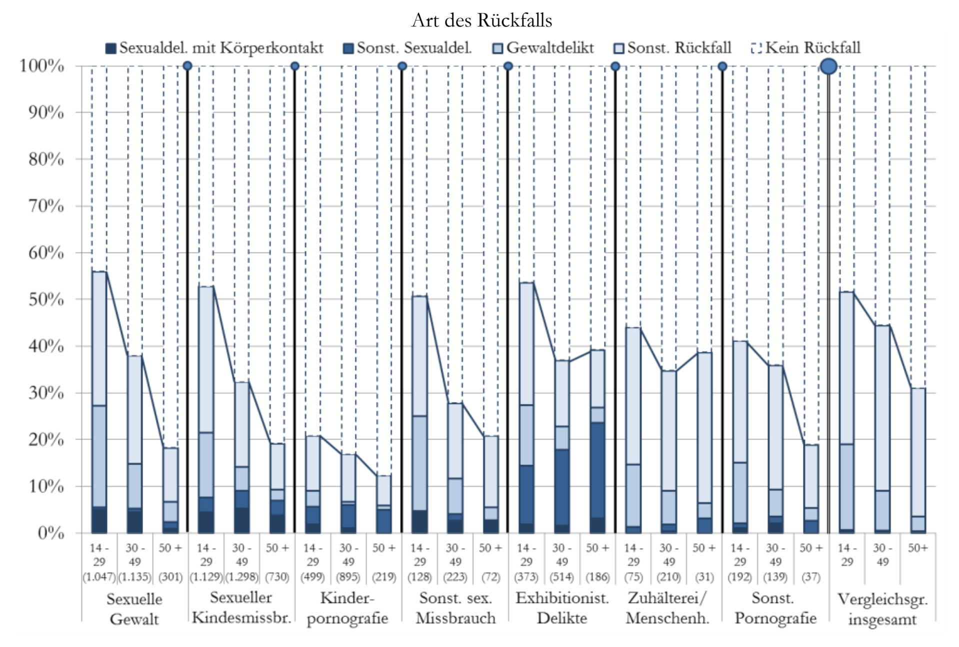
Insgesamt scheint demnach die **Gefahr irgendeines Sexualrückfalls** – mag diese auch durchweg eher gering sein – mit zunehmendem Alter kaum abzunehmen, sondern im Lebensverlauf **recht konstant** zu bleiben. Inwieweit dies für alle Sexualdelikte gilt, soll im Folgenden Abschnitt überprüft werden.

7.1.2 Alter und Legalbewährung bei unterschiedlichen Sexualdelikten

Abbildung 7.1.2 zeigt Unterschiede in der Legalbewährung von unter 30-Jährigen (jüngere Täter), 30 bis unter 50 Jahre alten Tätern (Täter mittleren Alters) sowie Tätern ab 50 Jahren (ältere Täter) in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und zusammengefasst für die Vergleichsgruppen.

[1416] Der darüber hinaus in *Abbildung 7.1.1* erkennbare Anstieg des Anteils an einschlägig Rückfälligen unter den alten Sexualstraftätern sollte aufgrund der geringen Fallzahlen (n = 39 für die 74-77-Jährigen und n = 17 für die 78-81-Jährigen) nicht überbewertet werden. Dennoch führte in diesem Zusammenhang der relativ stetige Rückgang der allgemeinen Rückfallrate dazu, dass letztlich knapp 45 % der über 60-jährigen rückfälligen Sexualstraftäter (auch) mit Sexualdelikten rückfällig waren. Unter den 12 über 70 Jahre alten rückfälligen Sexualstraftätern waren dann sogar 7 (58 %) erneut mit einem Sexualdelikt auffällig. Im Vergleich dazu waren von den 14-49 Jahre alten rückfälligen Tätern aus den Untersuchungsgruppen nur etwas weniger als 20 % (auch) i. w. S. einschlägig rückfällig.

Abbildung 7.1.2: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren in unterschiedlichen Altersklassen (Alter bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum) in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und der Vergleichsgruppe (der Wert in Klammern gibt die jeweilige Gruppengröße [n =] an)



Aus Platzgründen konnte die Gruppengröße in den drei Altersklassen in den Vergleichsgruppen nicht in der Grafik abgebildet werden. Die Gruppe der 14–29-Jährigen umfasste in den Vergleichsgruppen insgesamt 310.878 Personen, die Gruppe der 30–49-Jährigen umfasste 133.219 Personen und die Gruppe der über 50-Jährigen bestand aus 43.878 Personen.

Bezogen auf die **allgemeine Rückfälligkeit** zeigte sich für die meisten Gruppen mit steigendem Alter ein starker Rückgang der Rückfallraten. Ausnahmen stellten allerdings die exhibitionistischen Delikte und Zuhälterei und Menschenhandel dar; in beiden Gruppen fiel die allgemeine Rückfallquote der älteren Täter höher aus als die der Täter mittleren Alters. Ein konstanter Rückgang der lediglich mit Nichtsexualdelikten Rückfälligen zeigte sich aber auch bei den Exhibitionisten, sodass die Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel die einzige unter den allgemeinen Untersuchungsgruppen war, bei denen Rückfälle mit Nichtsexualdelikten unter den wenigen älteren Tätern anteilig sogar etwas häufiger auftraten als bei den Tätern mittleren Alters.[1417] Demgegenüber konnten Gewaltrückfälle durchweg in allen Gruppen mit zunehmendem Alter erheblich seltener festgestellt werden.

[1417] In der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel befanden sich allerdings auch anteilig die meisten weiblichen und nichtdeutschen Täter, die auch ungleich über die unterschiedlichen Altersklassen verteilt waren. Während eine Unterscheidung nach Geschlecht in dieser Gruppe für die **Männer** zwar insgesamt zu höheren Rückfallraten führte, blieben die relativen Verhältnisse aus *Abbildung 7.1.2* grundsätzlich bestehen. Bei ausschließlicher Berücksichtigung von **deutschen Tätern** sank die allgemeine Rückfallrate dagegen zwischen den drei dargestellten Altersklassen

Anders verhielt es sich dagegen mit **Sexualrückfällen,** denn insoweit zeigte sich nur in den Gruppen der sexuellen Gewalttäter und bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen oder Erwachsenen ein Rückgang mit zunehmendem Alter, während die Quoten in den anderen Gruppen schwankten oder – sehr deutlich bei exhibitionistischen Delikten, auf niedrigem Niveau aber auch bei Zuhälterei und Menschenhandel – sogar anstiegen. Erstaunlicherweise kamen bei den Exhibitionisten nicht nur Sexualrückfälle ohne, sondern auch Sexualrückfälle mit Körperkontakt, bei den zu Beginn des Beobachtungszeitraums unter 50 Jahre alten Tätern seltener vor als bei älteren Tätern.

Die differenzierte Betrachtung der sexuellen Gewalt- und Missbrauchstäter führte nun in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt auch zu einem sehr ähnlichen Ergebnis wie bereits die oben erwähnte Untersuchung von *Dahle* et al.: Während ältere sexuelle Gewalttäter um ein Vielfaches seltener einschlägig rückfällig geworden sind als jüngere, fiel der Anteil an einschlägig Rückfälligen in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs deutlich weniger stark ab. Auch der von *Dahle* et al. bei den Missbrauchstätern beobachtete *„relativ späte Gipfel der einschlägigen Rückfallrisiken"*[1418] zeigte sich hier sehr deutlich. So stellt sich insgesamt betrachtet die in *Abschnitt 7.1.1* beschriebene mit zunehmendem Alter etwa **gleichbleibende Häufigkeit der Sexualrückfälle** letztlich als ein **Mix aus den unterschiedlichen kumulierten Rückfallraten** in den einzelnen Untersuchungsgruppen heraus: Ein etwas geringeres Aufkommen an einschlägig Rückfälligen unter den jüngeren Missbrauchstätern und Exhibitionisten wurde kompensiert durch etwas mehr einschlägige Rückfälle der jungen sexuellen Gewalttäter, während umgekehrt der rückläufige Anteil an Tätern mit Sexualrückfall unter den sexuellen Gewalttätern durch ein vergleichsweise hohes Aufkommen an einschlägig Rückfälligen unter den älteren Missbrauchstätern und Exhibitionisten ausgeglichen worden ist.

Insgesamt scheint demnach das Alter für die Frage der einschlägigen Rückfälligkeit bei unterschiedlichen Arten von Sexualdelikten eine ganz unterschiedliche Rolle zu spielen, sodass noch weitere Auffälligkeiten bei differenzierter Betrachtung der speziellen Untersuchungsgruppen zu erwarten gewesen wären. Leider führte eine separate Betrachtung der speziellen Gruppen meist zu derart geringen Fallzahlen, dass eine Interpretation der Ergebnisse kaum noch sinnvoll erschien. Einige Auffälligkeiten sollen aber dennoch erwähnt werden.

So waren unter den **sexuellen Gewalttätern** einschlägige Rückfälle insbesondere bei den über 20 bis 30 Jahre alten Tätern aus der speziellen Untersuchungsgruppe der **einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder** feststellbar. Zwar verkleinerte sich die Gruppe durch die Begrenzung auf diese Altersklasse auf lediglich 29

kontinuierlich um jeweils fast genau 5 % von 50 % bei den jüngeren Tätern bis auf 40 % in der Gruppe der älteren Täter während sich zugleich der Anteil an Gewaltrückfälligen zunächst von 18,8 % auf 8,8 % mehr als halbierte bis schließlich unter den älteren deutschen Tätern aus dieser Gruppe überhaupt keiner mehr mit Gewaltdelikten rückfällig geworden ist.

[1418] *Dahle* et al., FPPK 2009, S. 210, 215.

Personen, von diesen wurden aber immerhin acht (27,6 %) im Risikozeitraum erneut wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt verurteilt.[1419] Demgegenüber war aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder nur einer von zwanzig (5 %) bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum zwischen 21 und 30 Jahre alten Tätern mit einem sexuellen Gewaltdelikt rückfällig, während allerdings vier (20 %) mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und weitere acht (40 %) nur mit sonstigen Delikten rückfällig geworden sind. In den beiden speziellen Gruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewalt gegen Jugendliche oder Erwachsene fiel der Anteil an mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt Rückfälligen in dieser Altersgruppe mit 4,4 % (11 von 251) bzw. 3,4 % (9 von 263) sogar noch kleiner aus. Erwähnenswert ist hinsichtlich der sexuellen Gewalt gegen Kinder noch, dass sich die in beiden Gruppen (einfache und schwere sexuelle Gewalt) recht stark vertretenen jugendlichen und heranwachsenden Täter hinsichtlich ihrer Legalbewährung erheblich weniger unterschieden, als die jeweiligen Gesamtgruppen. So war in beiden Gruppen jeweils etwas mehr als jeder zehnte Jugendliche oder Heranwachsende mit einem Sexualdelikt rückfällig[1420], etwa jeder fünfte mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt[1421] und schließlich etwa jeder Dritte mit sonstigen Delikten[1422].

Auch bei **sexuellem Kindesmissbrauch** fielen die zwischen 20 und 30 Jahre alten Täter negativ auf: So waren immerhin 8 von 80 Tätern (10 %), denen als Anlasstat lediglich sexueller Kindesmissbrauch *ohne* Körperkontakt vorgeworfen worden ist, mit einem Sexualdelikt *mit* Körperkontakt rückfällig (zwei mit sexueller Gewalt, sechs mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt).

Unter den Tätern **exhibitionistischer Delikte** waren dagegen insbesondere über 50 bis 60 Jahre alte Exhibitionisten (§ 183 StGB) besonders häufig einschlägig rückfällig: Immerhin 20,4 % (21 von 103) sind innerhalb des Beobachtungszeitraums erneut wenigstens einmal wegen Exhibitionismus verurteilt worden, weitere 4,9 % (5 von 103) wegen sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt (§ 176 IV StGB) sowie jeweils einer wegen sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt. Unter den jugendlichen und heranwachsenden Exhibitionisten war jeder zehnte mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfällig, womit sie immerhin seltener als die Gesamtgruppe einen einschlägigen Rückfall aufwiesen. Mit Sexualdelikten mit Körperkontakt waren die jungen Exhibitionisten ebenso selten rückfällig (2,1 %) wie die Gesamtgruppe.

Auch bei **sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und Erwachsenen** ergab sich eine Auffälligkeit. Obwohl die Täter aus dieser Gruppe grundsätzlich

[1419] Fünf wegen sexueller Gewaltdelikte und drei wegen sexuellem Kindesmissbrauch. Darüber hinaus wurden zwei Täter mit Gewaltdelikten und sechs nur mit sonstigen Delikten rückfällig.

[1420] 12,7 % in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder und 11,4 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder.

[1421] 20,6 % in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder und 20,5 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder.

[1422] 36,5 % in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder und 34,1 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder.

eher selten (allgemein) rückfällig gewesen sind, waren zwei von nur sechs jugendlichen und heranwachsenden (bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum zwischen 15 und 18 Jahre alten) Tätern aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen mit einem sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig. Zwei weitere waren mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt, die anderen beiden mit anderen Delikten rückfällig. Da wie gesagt diese Altersgruppe nur aus sechs Tätern bestand, ist diese Feststellung vielleicht nicht bedeutsam. Bedenkt man aber, dass die entsprechende Gesamtgruppe von 197 Tätern eine außergewöhnlich geringe allgemeine (25,4 %) und einschlägige Rückfallrate (4,6 %) aufwies, erscheint der Umstand, dass sich keiner der sechs Jugendlichen und Heranwachsenden legalbewährt hat und diese darüber hinaus noch für zwei von nur sieben Sexualrückfällen mit Körperkontakt und auch noch für zwei von nur 10 nichtsexuellen Gewaltrückfällen der Gesamtgruppe verantwortlich waren, zumindest auffällig.

In diesem Zusammenhang sollte allerdings abschließend noch einmal betont werden, dass im Übrigen **Jugendliche und Heranwachsende** in keiner der speziellen Untersuchungsgruppen außergewöhnlich häufig mit Sexualrückfällen aufgefallen sind. Insbesondere konnte das auffällige Ergebnis aus der Untersuchung von *Elz*, in der die Jugendlichen und Heranwachsenden etwa 75 % häufiger mit Sexualdelikten rückfällig waren als die über 24 Jahre alten Täter[1423], nicht repliziert werden. Es ist zwar zu bedenken, dass in der vorliegenden Untersuchung auch Diversionsentscheidungen nach Jugendstrafrecht als Bezugsentscheidungen berücksichtigt worden sind. Auch bei alleinigem Abstellen auf formell sanktionierte Jugendliche und Heranwachsende traten einschlägige Rückfälle jedoch nur geringfügig häufiger auf als bei erwachsenen Sexualstraftätern.[1424] Vermutlich handelte es sich tatsächlich – wie auch schon von *Elz* in Erwägung gezogen[1425] – bei den von ihr untersuchten Tätern um eine besondere Negativauslese aufgrund von Tilgungsverlusten wegen der späten Datenerhebung, von der insbesondere Personen betroffen gewesen sein werden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden sind.[1426]

7.2 Geschlecht und Legalbewährung

Wie sich bei der Darstellung der Untersuchungsgruppen gezeigt hat, machten Frauen zumindest im Bereich der klassischen Sexualdelinquenz nur eine verschwindend geringe Minderheit der Täter aus und traten zudem wesentlich häufiger als Männer als

[1423] *Elz*, Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, S. 131.

[1424] Die Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Gruppe der sexuellen Gewalttäter waren insgesamt zu 5,6 % mit Sexualdelikten rückfällig und die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs (ohne Kinderpornografie) zu 6,6 %. Bei alleinigem Abstellen auf formell Sanktionierte erhöhte sich der Anteil an Jugendlichen und Heranwachsenden mit Sexualrückfall bei den sexuellen Gewalttätern lediglich auf 6,4 % und bei sexuellem Kindesmissbrauch (ohne Kinderpornografie) auf 8,6 %.

[1425] *Elz*, Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, S. 130.

[1426] Vgl. zu den besonderen Problemen mit Bezugsentscheidungen nach Jugendstrafrecht bereits aufgrund der regulären Tilgungsfristen des § 46 BZRG Kapitel V, *Abschnitt 1.3.1*.

Mittäter oder lediglich Gehilfe, teilweise sogar nur als Unterlassungstäter auf (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2*). Sexualrückfälle waren daher bei weiblichen Tätern kaum zu erwarten.

Und tatsächlich ist von den 191 Täterinnen aus der gesamten Untersuchungsgruppe keine einzige mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig geworden. Überhaupt ließ sich lediglich **ein einziger Sexualrückfall** feststellen: Eine Frau, der in der Bezugssache die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) und Zuhälterei (§ 181a StGB a. F.) in Mittäterschaft vorgeworfen worden ist, wurde im Beobachtungszeitraum wegen Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB) verurteilt.

Abbildung 7.2.1: Art des (schwersten) Rückfalls innerhalb von 6 Jahren bei männl. und weibl. Delinquenten aus der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

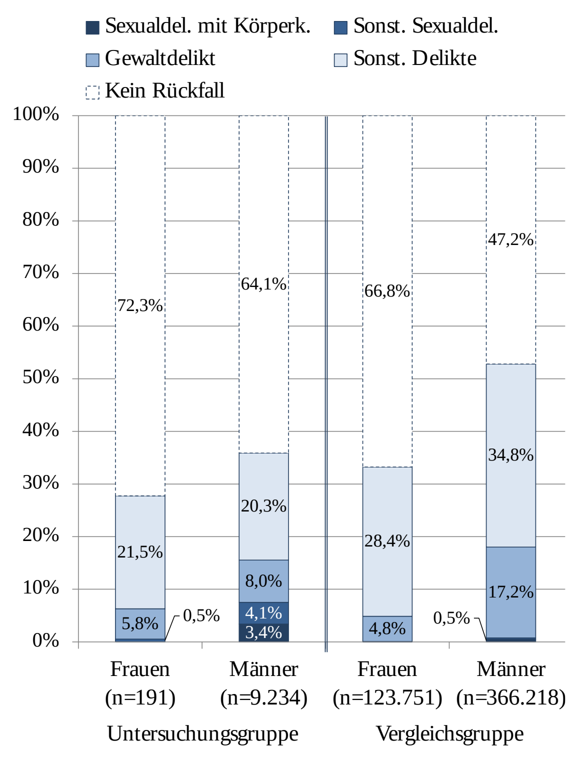


Abbildung 7.2.1 stellt die Legalbewährung der männlichen und weiblichen Delinquenten in der Untersuchungs- und der Vergleichsgruppe insgesamt gegenüber. Gut sichtbar fiel die Legalbewährung bei den Täterinnen aus der Untersuchungsgruppe nicht nur in Hinsicht auf Sexualrückfälle, sondern auch im Übrigen, außergewöhnlich günstig aus. Während sich zwar bislang keine deutschsprachige Studie speziell mit dem Thema der Legalbewährung von Sexualstraftäterinnen beschäftigt hat, sind diese Ergebnisse doch sehr konsistent mit den Funden einiger englischsprachiger Untersuchungen, die weiblichen Sexualdelinquenten innerhalb eines 5-jährigen Beobachtungszeitraums eine einschlägige Rückfallhäufigkeit von lediglich 1–3 % und eine allgemeine Rückfallrate von etwa 25–30 % attestierten.[1427]

Interessant ist auch, dass die Rückfallraten der Sexualstraftäterinnen und der Täterinnen aus den Vergleichsgruppen anders als bei den männlichen Sexualstraftätern sehr ähnlich ausfielen. Die zumindest etwas höhere allgemeine Rückfallrate

[1427] *Cortoni/Hanson/Coache*, Sexual Abuse 2010, S. 387; *Sandler/Freeman,* Sexual Abuse 2009, S. 456, 460; *Poels*, Psychiatry, Psychology and Law 2007, S. 227, 237; *Cortoni/Hanson*, A review of the recidivism rates of adult female sexual offenders, S. 7.

der Täterinnen aus der Vergleichsgruppe wird dabei insbesondere auf Altersunterschiede zurückzuführen gewesen sein.[1428] Demgegenüber waren die männlichen Sexualstraftäter nicht nur erheblich häufiger mit Sexualdelikten rückfällig als männliche Nichtsexualstraftäter sondern auch – anders als die Frauen – deutlich seltener mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und im Verhältnis auch nochmals seltener als die Frauen auch mit sonstigen Nichtsexualdelikten rückfällig.[1429]

Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen waren die Rückfälligen im Schnitt etwas **weniger schwerwiegend rückfällig**. Bei den rückfälligen Sexualstraftäterinnen betrug die durchschnittliche Rückfallschwere 1,96 Punkte auf der hier zugrunde gelegten vereinfachten normativ-abstrakten Schwereskala gegenüber 2,06 Punkten für die Täterinnen aus den Vergleichsgruppen. Bei den Männern fiel die Differenz mit 2,21 gegenüber 2,31 identisch aus.

Bei einer differenzierten Betrachtung der Rückfallraten von Sexualstraftäterinnen nach unterschiedlichen Anlasstaten ergaben sich keine weiteren Auffälligkeiten.[1430]

Nur die wenigen Frauen mit **exhibitionistischen Bezugstaten** fielen aufgrund einer außerordentlich hohen allgemeinen Rückfallquote auf, angesichts der geringen Fallzahlen kann es sich insoweit aber ohne Weiteres um einen statistischen Ausreißer gehandelt haben. Auch die laut den Daten in der Bezugssache angeblich wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) verurteilte Frau – bei der entweder das Geschlecht oder aber der angewandte Straftatbestand im BZR falsch eingetragen gewesen sein muss – war mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt rückfällig.

So kann abschließend noch einmal festgehalten werden, dass bei Sexualstraftäterinnen erwartungsgemäß nicht mit Sexualrückfällen zu rechnen ist. Auch insgesamt waren die Frauen aus der Untersuchungsgruppe erheblich seltener rückfällig als die Männer.

7.3 Nationalität und Legalbewährung

In diesem Abschnitt soll nun schließlich noch die Nationalität der Sexualstraftäter zu deren Legalbewährung ins Verhältnis gesetzt werden. Zunächst wird ein Vergleich der Rückfallraten von deutschen und nichtdeutschen Sexualstraftätern vorgenommen (*Abschnitt 7.3.1*), bevor ergänzend noch ein selektiver Vergleich unter Berücksichtigung ausländerrechtlicher Vorschriften angestellt wird (*Abschnitt 7.3.2*).

[1428] Der Altersmedian lag bei den Sexualstraftäterinnen bei 30 Jahren (Ø 30,4), bei den Täterinnen aus den Vergleichsgruppen dagegen bei lediglich 23 Jahren (Ø 28,2).

[1429] Allerdings fiel der Altersunterschied zwischen den Tätern aus Untersuchungs- und Vergleichsgruppe bei den Männern mit einem Altersmedian von 36 Jahren (Ø 35,9) gegenüber einem Altersmedian von nur 23 Jahren (Ø 28,1) bei den Tätern in den Vergleichsgruppen nochmals deutlich größer aus.

[1430] Vgl. dazu *Abbildung VIII/7.2.2* im Anhang.

7.3.1 Vergleich der Legalbewährung von deutschen und nichtdeutschen Sexualstraftätern

Es war zu erwarten, dass die Rückfallraten der nichtdeutschen Täter günstiger ausfallen würden als die der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, da Nichtdeutsche eine erhöhte Wahrscheinlichkeit aufwiesen, während (eines Teils) des Beobachtungszeitraums (unerkannt) **nicht rückfallfähig** gewesen zu sein.[1431] Dies kann sich aus zahlreichen Gründen ergeben haben. So kann ein Nichtdeutscher schon aufgrund der Bezugstat (nach Maßgabe der §§ 45 ff. des früheren AuslG, die weitestgehend den geltenden §§ 53 ff. AufenthG entsprechen) ausgewiesen und abgeschoben worden sein, sich bereits zuvor ohne bzw. nach Widerruf einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten haben (§§ 3, 4 und 43 AuslG a. K., strafbewehrt gemäß § 92 AuslG a. K.)[1432] und daher ausgewiesen und abgeschoben worden oder schlicht aus anderen Gründen in sein Heimatland zurückgekehrt oder in ein anderes Land ausgewandert sein. So waren beispielsweise in der Untersuchung von *Elz* sechs von elf nichtdeutschen Tätern aus der (Haupt-) Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs allein infolge der Bezugstat abgeschoben worden.[1433] Es gab leider keine Möglichkeit festzustellen, ob sich ein Täter während des gesamten Beobachtungszeitraums in Deutschland aufgehalten hat.

[1431] Vgl. allgemein zur Untererfassung von Rückfällen bei Auswanderern und Nichtdeutschen bereits *Heinz*, in: Heinz/Jehle, Rückfallforschung, S. 11, 30 f.

[1432] Da nach einem Verstoß gegen eine der Vorschriften des § 92 I Nr. 1-4, 6, II Nr.1 AuslG a. K. häufig eine Abschiebung erfolgt sein wird, wurde § 92 AuslG a. K. im nachfolgenden Abschnitt herangezogen, um eine Gruppe von Nichtdeutschen zu bilden, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung aufgrund der Anlasstat möglichst gering war. Da § 92 AuslG a. K. aber kein sehr zuverlässiges Kriterium für die Feststellung der fehelenden Rückfallfähigkeit war [zum einen waren immerhin 15,3 % aller im Datensatz enthaltenen Personen, denen in der Bezugssache auch § 92 AuslG vorgeworfen worden ist (n = 24.879), rückfällig, zum anderen könnte in den Bezugsverfahren von einer Verurteilung nach § 92 AuslG häufig gemäß der § 154a StPO abgesehen worden sein (42 von 45 entsprechenden Verurteilungen erfolgten nach kommerziellen Sexualdelikten)] wurde davon abgesehen, bei einer Verurteilung nach § 92 AuslG a. K. in der Bezugssache generell eine eingeschränkte Rückfallfähigkeit anzunehmen.

[1433] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 201 f. Auch in der Gruppe der sexuellen Gewalttäter wurden 20 von insgesamt 201 Tätern nicht auf ihre Rückfälligkeit hin untersucht (insoweit wurde jedoch nicht angegeben, wie häufig es sich um Abschiebungen oder lediglich einen zu kurzen Beobachtungszeitraum handelte, vgl. *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Gewaltdelikte, S. 216).

Abbildung 7.3.1.1: Rückfallraten deutscher und nichtdeutscher Delinquenten innerhalb von 6 Jahren in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

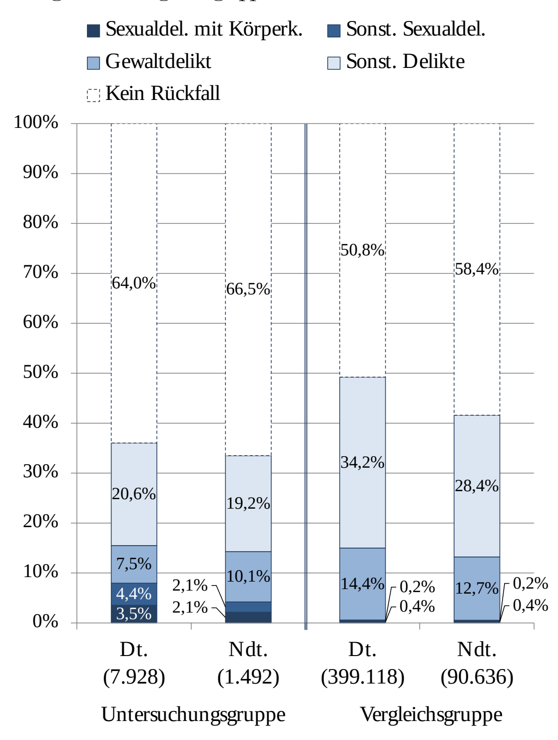


Abbildung 7.3.1.1 zeigt (unbereinigt) die Unterschiede in der Legalbewährung bei deutschen und nichtdeutschen Tätern aus den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen. Wie zu erwarten war, fielen bereits die allgemeinen Rückfallraten bei den Nichtdeutschen aus den Untersuchungsgruppen erheblich niedriger aus als bei den Deutschen. Auch mit Sexualdelikten sind Nichtdeutsche insgesamt erheblich seltener rückfällig geworden als Deutsche. Die deutschen Sexualstraftäter waren insgesamt betrachtet beinahe doppelt so häufig einschlägig rückfällig wie die Nichtdeutschen, sowohl mit Sexualdelikten mit als auch mit solchen ohne Körperkontakt. So zeigt *Abbildung 7.3.1.1*, dass die geringere allgemeine Rückfallrate bei den Nichtdeutschen in der Untersuchungsgruppe sogar maßgeblich auf einen erheblich kleineren Anteil an einschlägig Rückfälligen zurückzuführen war. Wie *Abbildung 7.3.1.2* zeigt, ergab sich auch bei näherer Betrachtung der unterschiedlichen Untersuchungsgruppen überwiegend ein ähnliches Bild.[1434] Allenfalls die Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen oder Erwachsenen, in der die Nichtdeutschen sogar etwas häufiger rückfällig waren als die Deutschen, scheinen auf den ersten Blick eine Ausnahme von der Regel darzustellen, dass nichtdeutsche Täter seltener rückfällig werden. Jedoch war die erhöhte allgemeine Rückfallrate insoweit maßgeblich Folge einer ungleichen Verteilung der Nichtdeutschen auf die entsprechenden speziellen Untersuchungsgruppen. Insbesondere bestand die kleine spezielle Untersuchungsgruppe der Missbrauchsdelikte nach den § 174a–c StGB ausschließlich aus Deutschen (n = 16), von denen nur einer mit einem sonstigen Nichtsexual- oder Gewaltdelikt rückfällig geworden ist.

[1434] Die genauen Rückfallraten für die speziellen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen können *Tabelle VIII/7.3.1.2* im Anhang entnommen werden.

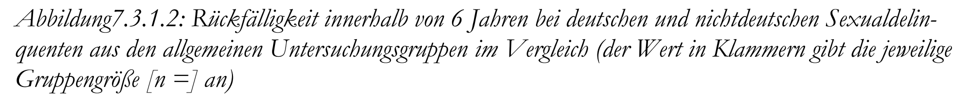
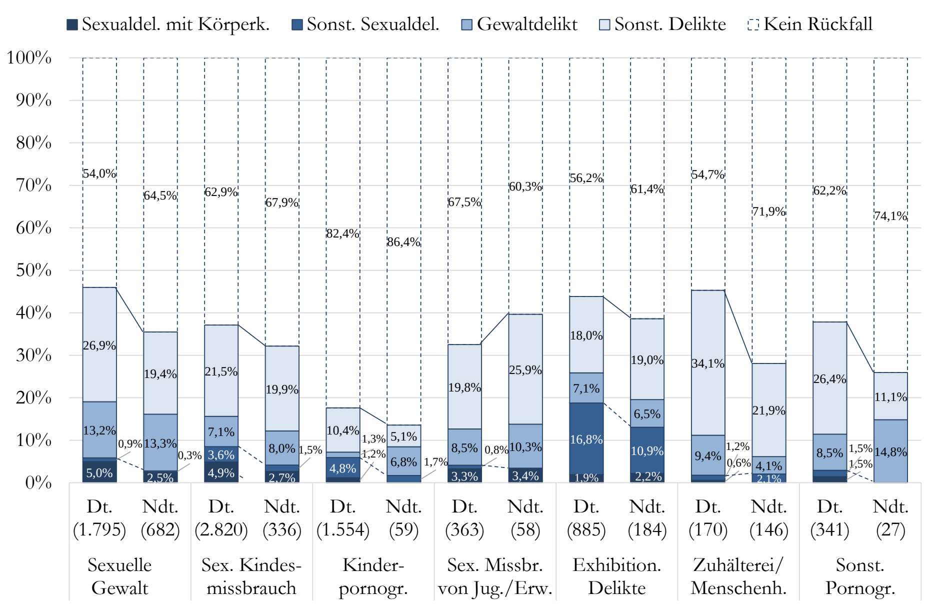


Abbildung7.3.1.2: Rückfälligkeit innerhalb von 6 Jahren bei deutschen und nichtdeutschen Sexualdelinquenten aus den allgemeinen Untersuchungsgruppen im Vergleich (der Wert in Klammern gibt die jeweilige Gruppengröße [n =] an)



Insgesamt kann man daher wohl sagen, dass die nichtdeutschen Täter – erwartungsgemäß – durchweg seltener allgemein und einschlägig rückfällig waren. Wäre die Rückfallgefahr bei den Nichtdeutschen allerdings tatsächlich geringer, hätte es zumindest nahe gelegen, dass auch die durchschnittliche **Rückfallschwere** der nichtdeutschen Rückfälligen geringer ausgefallen wäre als die der Deutschen, so wie es auch schon beim Geschlechtervergleich und überwiegend zwischen den speziellen Untersuchungsgruppen mit niedrigeren gegenüber höheren Rückfallraten der Fall war. Sowohl bei den rückfälligen Sexualstraftätern als auch bei den rückfälligen Tätern aus der Vergleichsgruppe ergingen die Folgeentscheidungen aber bei den Nichtdeutschen im Durchschnitt wegen etwas schwerwiegenderen Delikten. So betrug die mittlere abstrakt-normative Schwere nach der hier verwendeten Schwereskala bei den deutschen Sexualstraftätern 2,19 gegenüber 2,29 bei den Nichtdeutschen und bei den deutschen rückfälligen Tätern aus den Vergleichsgruppen 2,25 gegenüber 2,34 bei den nichtdeutschen Rückfälligen. Daneben war auch die durchschnittliche **Rückfallgeschwindigkeit** bei den Nichtdeutschen Sexualstraftätern (Ø 748 Tage, Median 674 Tage) etwas höher als bei den Deutschen (Ø 831 Tage, Median 742 Tage). Beides kann wohl bereits als Indiz für die Richtigkeit der Annahme angesehen werden, dass Nichtdeutsche nicht tatsächlich seltener

rückfällig werden, sondern vielmehr schlicht häufiger unentdeckt innerhalb des gesamten Risikozeitraums nicht rückfallfähig waren. Dem wird im nächsten Abschnitt noch einmal näher auf den Grund gegangen.

7.3.2 Berücksichtigung der Sanktion der Bezugsentscheidung nach Maßgabe des § 47 AuslG

Aufgrund der Komplexität der ausländerrechtlichen Vorschriften war es nicht möglich, all diejenigen nichtdeutschen Sexualstraftäter zu ermitteln, bei denen eine Ausweisung und anschließende Abschiebung bereits aufgrund der Bezugsentscheidung zumindest überwiegend wahrscheinlich gewesen ist.[1435] Denn grundsätzlich war im Bezugsjahr bei jedem „nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften" (§ 45 I Var. 2 AuslG a. K., wortgleich im geltenden § 55 II Nr. 2 AufenthG) durch einen der Nichtdeutschen aus den Untersuchungsgruppen zumindest die rechtliche Möglichkeit einer Ausweisung und infolgedessen – solange kein besonderer Ausweisungsschutz bestand – einer Abschiebung gegeben. Es konnte daher nicht zweifelsfrei festgestellt werden, in welchem Umfang Personen bereits aufgrund der Begehung der Bezugstat hätten abgeschoben werden müssen und infolgedessen im Risikozeitraum (zumindest teilweise) nicht rückfallfähig waren.

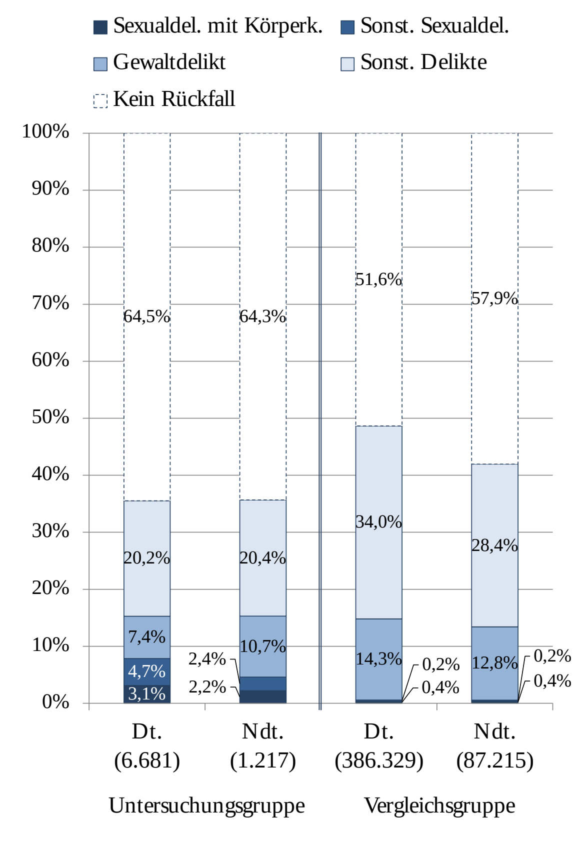
Möglich war es allerdings nach Maßgabe der Regelung des § 47 AuslG a. K. zumindest solche Personen unberücksichtigt zu lassen, die infolge der Bezugsentscheidung wenigstens regelmäßig auszuweisen waren. Etwas schärfer als die aktuelle Fassung des § 54 Nr. 1 AufenthG sah der bis zum Ende des Jahres 2004 gültige § 47 II AuslG vor, dass Nichtdeutsche (soweit der Anwendungsbereich des AuslG eröffnet war)[1436] *in der Regel* auszuweisen waren, wenn sie „wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer **Jugendstrafe** von mindestens **zwei Jahren** oder zu einer **Freiheitsstrafe** verurteilt und die Vollstreckung der Strafe **nicht zur Bewährung ausgesetzt** worden ist". Darüber hinaus war eine Abschiebung wohl dann wahrscheinlich, wenn der Täter in der Bezugssache auch wegen § 92 AuslG verurteilt worden ist.

Abbildung 7.3.2 zeigt dementsprechend die Legalbewährung von Deutschen und Nichtdeutschen aus den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen insgesamt für Personen, die höchstens zu einer Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren oder einer

[1435] Vgl. die Übersicht bei *Zimmer*, ZJJ 2013, S. 21, 22 f. (Die dort insbesondere erörterten Vorschriften der §§ 53 ff. AufenthG waren im Bezugsjahr überwiegend Wortgleich in den §§ 45 ff. AuslG enthalten).

[1436] Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes zum 01. Januar 2005 (BGBl. I 2004, S. 1950, 1986) kann Unionsbürgern das Recht auf Einreise und Aufenthalt nur unter den sehr strengen Voraussetzungen des § 6 II FreizügG/EU untersagt werden. Darüber hinaus kann sich für Türken ein besonderer Schutz vor Ausweisung nach dem bereits im Jahr 1980 ergangenen Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei in Verbindung mit der Rechtsprechung des EGMR ergeben (vgl. *Zimmer*, ZJJ 2013, S. 21, 23).

Abbildung 7.3.2: Rückfallraten deutscher und nichtdeutscher Delinquenten innerhalb von 6 Jahren in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe – Nur Bezugsentscheidungen mit Jugendstrafe von weniger als zwei Jahren oder Geldstrafe/Freiheitstrafe auf Bewährung, ohne Verurteilungen nach § 92 AuslG a. K.



Freiheitstrafe auf Bewährung verurteilt worden sind und bei denen die Bezugsentscheidung nicht auch auf Grundlage des § 92 AuslG a. K. ergangen ist. Die Anpassung an die Kriterien des § 47 II Nr. 1 AuslG a. K. führte maßgeblich in der Untersuchungsgruppe zu einer spürbaren Fallreduktion, weshalb die Rückfallraten in den Vergleichsgruppen gegen über *Abbildung 7.3.1* nahezu unverändert geblieben sind. In den Untersuchungsgruppen zeigten sich bei den Deutschen außer einer leichten Verschiebung der Verhältnisse hin zu weniger Rückfällen mit Sexualdelikten mit Körperkontakt ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen. Demgegenüber stiegen die Rückfallraten bei den nichtdeutschen Sexualstraftätern zwar nur sehr leicht, allerdings in allen Rückfallkategorien gleichermaßen an, wodurch sich die allgemeine Rückfallrate an die der deutschen Sexualstraftäter anglich. Dennoch blieben die Anteile an einschlägig Rückfälligen bei den Nichtdeutschen deutlich kleiner als bei den Deutschen und es ist auch zu bedenken, dass die verbleibenden nichtdeutschen Sexualstraftäter in *Abbildung 7.3.2* auch etwas jünger waren (Altersmedian 29) als die Deutschen (Altersmedian 33), was eher eine höhere Rückfallrate hätte vermuten lassen. Mit zunehmender Beschränkung auf Personen mit geringer Sanktionsschwere in der Bezugssache stiegen die einschlägigen Rückfallraten aber bei den Nichtdeutschen in der Untersuchungsgruppe auch noch einmal deutlich an[1437] und bei einem alleinigen Vergleich der deutschen Täter mit Türken – denen seit dem Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei im Jahr

[1437] Bei einer Beschränkung auf Bezugsentscheidungen mit ambulanten Sanktionen bis zu **höchstens einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe** stieg sowohl der Anteil an Sexualrückfällen mit

1980 in Verbindung mit der seither ergangenen Rechtsprechung des EGMR zunehmend ein Schutz vor Ausweisung zukam[1438] – fiel die allgemeine Rückfallrate der Türken in Untersuchungs- und Vergleichsgruppe sogar höher aus und die Häufigkeiten von Sexualrückfällen näherten sich an[1439]. Es erschiene deshalb naheliegend, dass auch unterhalb der Schwelle des § 47 II Nr. 1 AuslG a. K. noch zahlreiche Nichtdeutsche aufgrund einer Ermessensentscheidung ausgewiesen worden oder auch vermehrt ausgewandert sind, deren fehlende Rückfallfähigkeit in *Abbildung 7.3.2* nicht berücksichtigt werden konnte. Insbesondere der Umstand, dass bei den deutschen Tätern Sexualrückfälle mit Körperkontakt aber auch sonstige Rückfälle mit zunehmender Sanktionsschwere häufiger feststellbar waren, während es sich bei den Nichtdeutschen genau umgekehrt verhielt, deutet darauf hin, dass die Unterschiede in der Legalbewährung der deutschen und nichtdeutschen Täter weitgehend eher methodische Artefakte darstellten. Andererseits deutet aber – gerade in Hinsicht auf das zumeist geringere Durchschnittsalter der Nichtdeutschen – auch nichts darauf hin, dass die Legalbewährung der Nichtdeutschen ungünstiger ausfällt als die von deutschen Sexualstraftätern.

8. Sanktionierung und Rückfälligkeit

Schließlich bleibt noch die Frage zu klären, ob und inwieweit unterschiedliche Sanktionsarten bei den untersuchten Sexualstraftätern mit höheren oder niedrigeren Rückfallraten korrelierten. Zunächst werden Rückfallraten nach ambulanten Sanktionen aufgeführt (*Abschnitt 8.1*), bevor auf Freiheits- und Jugendstrafen eingegangen wird (*Abschnitt 8.2*). Ergänzend wird dann noch auf die unterschiedliche Legalbewährung von Heranwachsenden bei Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht nach Maßgabe des § 105 JGG eingegangen (*Abschnitt 8.3*) und schließlich noch auf die Legalbewährung nach einer Unterbringung im stationären Maßregelvollzug (*Abschnitt 8.4*).

Körperkontakt als auch der Anteil von Sexualrückfällen ohne Körperkontakt bei den Nichtdeutschen auf 2,9 bzw. 2,5 % an. Bei den Deutschen verlagerte sich das Verhältnis von Sexualrückfällen mit und ohne Körperkontakt weiter in Richtung der Sexualrückfälle ohne Körperkontakt, sodass der Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei den Deutschen mit 2,6 % dem der Nichtdeutschen gleichkam, während der Anteil an Sexualrückfällen ohne Körperkontakt bei den Deutschen weiterhin deutlich höher ausfiel.

[1438] vgl. *Zimmer*, ZJJ 2013, S. 21, 23.

[1439] So fiel die allgemeine Rückfallrate der türkischen Sexualstraftäter (n = 437) um 4,5 Prozentpunkte höher aus als die der Deutschen und Sexualrückfälle mit Körperkontakt waren bei den türkischen Sexualstraftätern zumindest etwas häufiger feststellbar als in der Gesamtgruppe der nichtdeutschen Sexualstraftäter (2,5 % gegenüber 2,1 %). Die höhere Rückfallrate der türkischen Sexualstraftäter war allerdings wohl im Wesentlichen auf die ungleiche Verteilung auf die Untersuchungsgruppen zurückzuführen, insbesondere den geringen Anteil an Türken in der Gruppe der (selten rückfälligen) Täter von Kinderpornografiedelikten.

8.1 Ambulante Sanktionen

In diesem Abschnitt wird zunächst kurz auf die Legalbewährung der lediglich mit Geldstrafen belegten Sexualstraftäter (*Abschnitt 8.1.1*) eingegangen, bevor die Rückfallraten der mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Jugendarrest belegten Täter dargestellt werden (*Abschnitt 8.1.2*).

8.1.1 Legalbewährung nach Geld- und Freiheitsstrafen

Abbildung 8.1.1.1 zeigt die Art des Rückfalls nach Geldstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen (ohne stationäre Maßregeln). Ganz überwiegend fiel die allgemeine Rückfallrate nach Geldstrafen mehr oder weniger erheblich geringer aus als nach verhängten Freiheitsstrafen. Nur bei sexueller Gewalt und einfachen Pornografiedelikten waren die mit Geldstrafen belegten Täter häufiger rückfällig, was jeweils aufgrund des geringen Aufkommens an mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe belegten Tätern freilich nicht aussagekräftig ist. Selbstverständlich kann daraus nicht auf eine spezialpräventive Überlegenheit der Geldstrafe gegenüber Freiheitsstrafen geschlossen werden. Vielmehr sind die regelmäßig zu beobachtenden erhöhten Rückfallraten nach schwerwiegenderen Sanktionsformen in erster Linie die Folge strafrechtlicher Selektion.[1440]

Besonders deutlich war die Differenz sowohl in Hinsicht auf die allgemeine wie auch die einschlägige Rückfallrate bei den **exhibitionistischen Tätern**. So mag zwar auf den ersten Blick eine (unbedingte) Freiheitsstrafe bei exhibitionistischen Delikten überzogen wirken (vgl. dazu Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*). Angesichts der in *Abbildung 8.1.1.1* erkennbaren unterschiedlichen Rückfallraten muss aber wohl davon ausgegangen werden, dass die Gerichte insoweit recht gut zwischen den stark rückfallgefährdeten und den eher ungefährlichen Tätern unterscheiden konnten. So waren auch die Täter aus der besonderen Risikogruppe, die in der Bezugssache auch wegen Beleidigung (§ 185 StGB) sanktioniert worden sind, vermehrt unter den Tätern mit Freiheitsstrafen zu finden.[1441] Da alle Sexualrückfälle mit Körperkontakt von Tätern mit Primäraussetzung begangen worden sind, können die ungünstigeren Rückfallraten wohl auch nicht auf eine Prisonisierung zurückgeführt werden.

Ähnlich verhielt es sich auch bei den Tätern, denen in der Bezugssache lediglich **sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt** vorgeworfen worden ist (vgl. *Abbildung 8.1.1.2*)[1442]. Nicht nur fiel die allgemeine Rückfallrate in dieser Gruppe bei

---

[1440] Vgl. stellvertretend für viele *Albrecht,* Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 163.

[1441] Immerhin 12 der 52 nach allgemeinem Strafrecht zu einer primärausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilten und sogar 2 der 5 zu einer unbewährten Freiheitsstrafe verurteilten Exhibitionisten stammten aus dieser Gruppe mit Bezugsentscheidungen aufgrund der §§ 183, 185 StGB. Drei dieser 14 Täter (21 %) waren dann auch mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig.

[1442] Eine umfassende Tabelle für die speziellen Deliktgruppen befindet sich darüber hinaus als *Tabelle VIII/8.1.1* im Anhang.

den lediglich zu Geldstrafen verurteilten Tätern beinahe um 10 Prozentpunkte höher aus, auch kamen Sexualrückfälle – insbesondere solche mit Körperkontakt – bei den zu Freiheitsstrafen verurteilten Tätern erheblich häufiger vor.

Abbildung 8.1.1.1: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Geldstrafen (GS) und Freiheitsstrafen (FS)

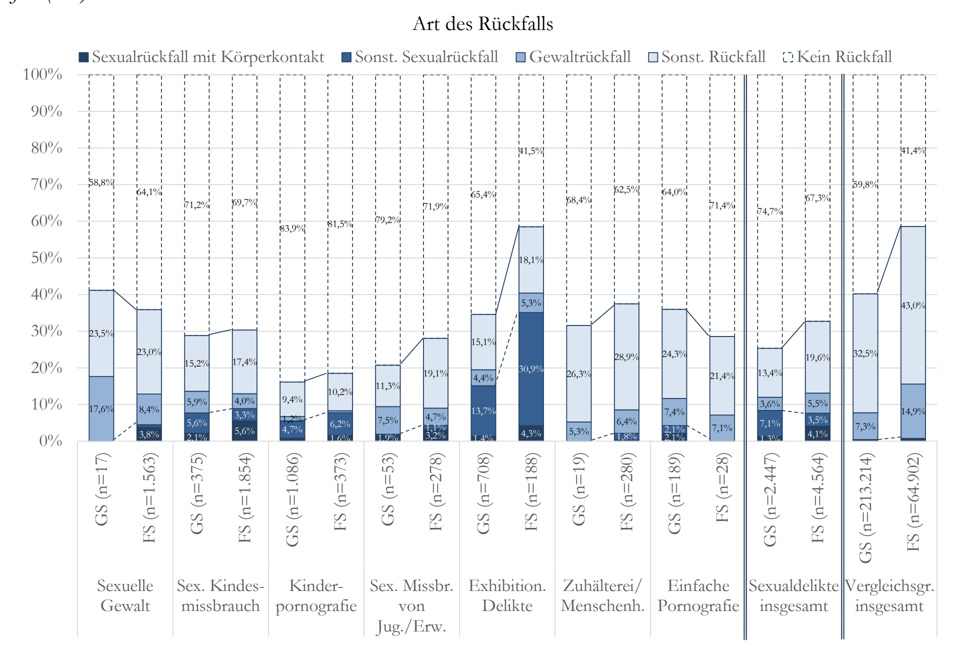
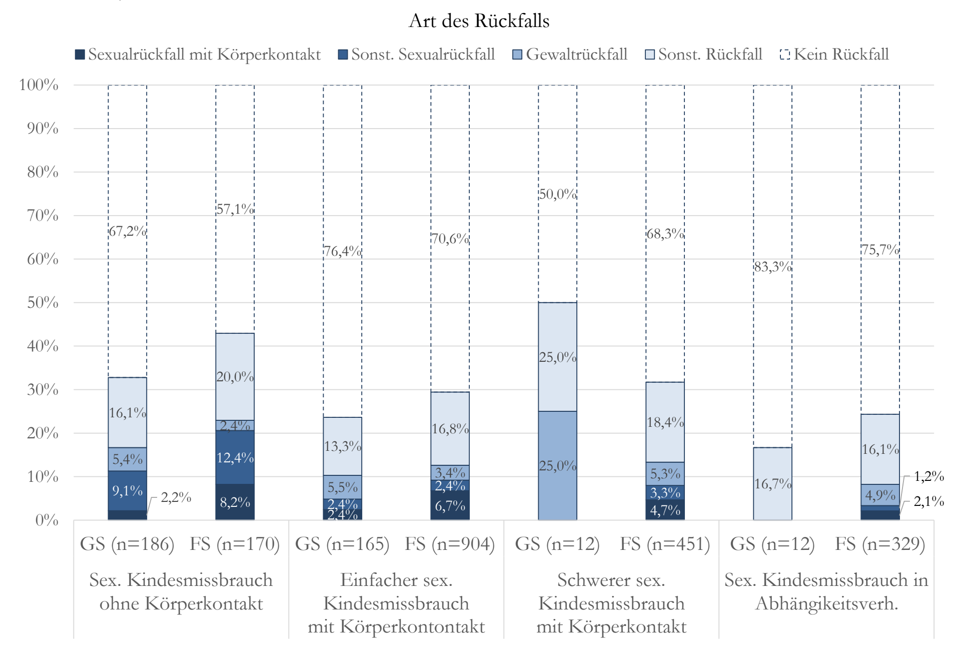


Abbildung 8.1.1.2: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Geldstrafen (GS) und Freiheitsstrafen (FS) bei sexuellem Kindesmissbrauch mit und ohne Körperkontakt (ohne Delikte in Abhängigkeitsverhältnissen)



Auch in den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt wurden Geldstrafen offenbar recht treffsicher eher bei weniger gefährlichen Tätern ausgesprochen. So fielen die Rückfallraten bei mit Geldstrafen belegten Tätern aus der Gruppe des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs ähnlich günstig aus wie in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen.

8.1.2 Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Die Rückfallraten nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen werden in *Abbildung 8.1.2.1* dargestellt. Insbesondere in den Vergleichsgruppen zeigt sich dabei erneut sehr deutlich, dass strafrechtliche Selektion kein willkürlicher Prozess ist. Je einschneidender eine (ambulante) jugendstrafrechtliche Sanktion, desto höher fiel die allgemeine Rückfallrate aus und umso öfter wurden die jugendlichen und heranwachsenden Täter auch mit Gewaltdelikten rückfällig. Dies galt weitgehend – aber nicht durchgehend – auch bei den mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen belegten Sexualstraftätern aus den Untersuchungsgruppen. Während die niedrige Rückfallrate nach Jugendarrest bei den Tätern von Pornografiedelikten angesichts der geringen Anzahl an entsprechenden Bezugsentscheidungen nicht aussagekräftig ist, erscheint es allerdings auffällig, dass die mit Jugendarrest belegten

Täter aus der Gruppe der **sexuellen Gewaltdelikte** zumindest nicht die höchste allgemeine Rückfallrate aufwiesen.

Abbildung 8.1.2.1: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen (insb. Einstellungen, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) und Jugendarrest

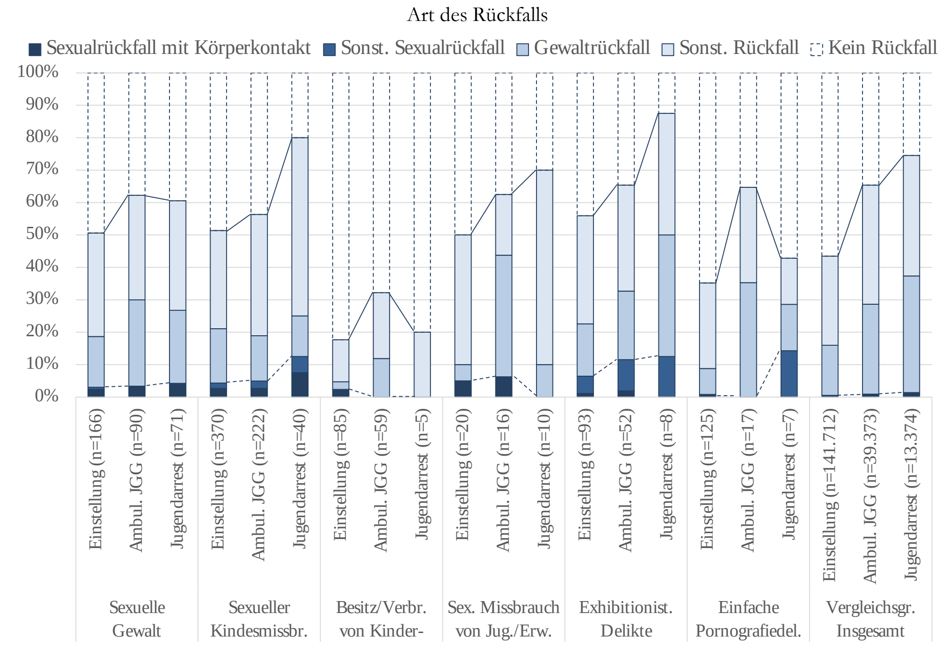
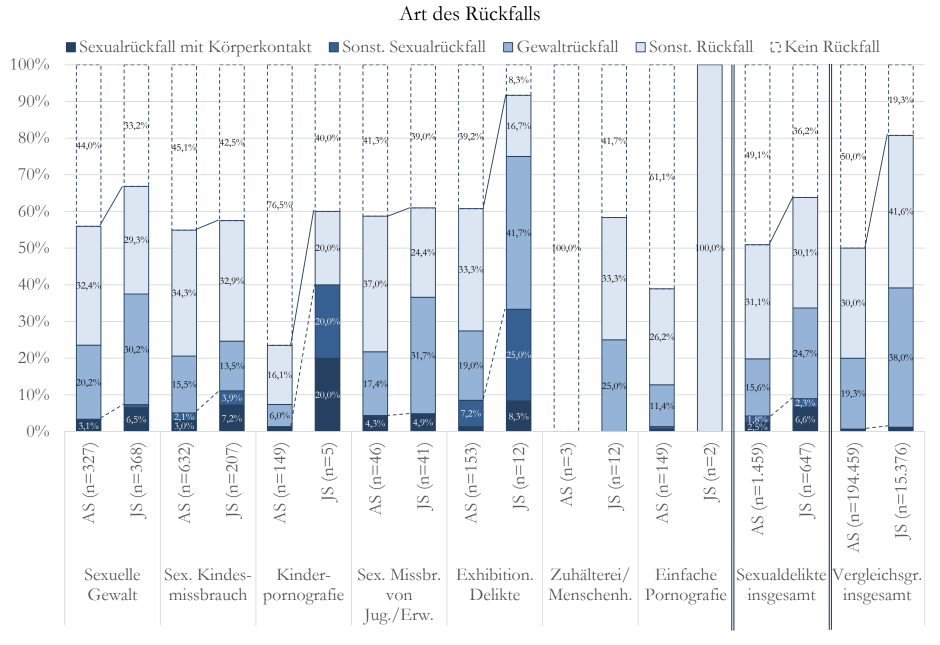


Abbildung 8.1.2.2: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen (inkl. Jugendarrest, AS) und Jugendstrafen (JS)



Noch deutlicher war der Effekt der strafrechtlichen Selektion bei einem Vergleich der Rückfallraten nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen (inkl. Jugendarrest) gegenüber Jugendstrafen (ohne stationäre Maßregeln) erkennbar, wie *Abbildung 8.1.2.2* zeigt. Durchweg fielen die Rückfallraten nach Jugendstrafen erheblich ungünstiger aus als nach ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

So waren insgesamt die zu einer Jugendstrafe verurteilten Täter mehr als doppelt so häufig (auch) mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig wie die mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen belegten Täter.

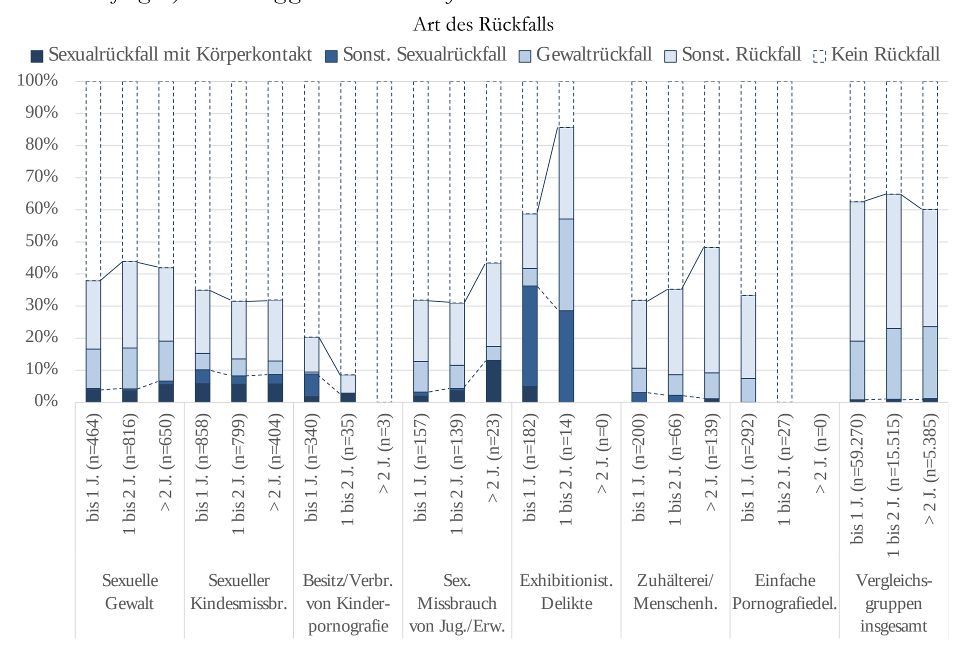
8.2 Dauer und Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafen

Die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafen wurden bereits im vorangegangenen Abschnitt dargestellt. Nun soll darüber hinaus noch die Legalbewährung in Abhängigkeit von Dauer (*Abschnitt 8.2.1*) und Vollzug (*Abschnitt 8.2.2*) der Freiheits- und Jugendstrafen untersucht werden.

8.2.1 Dauer der Freiheits- und Jugendstrafen

Es hat sich bereits gezeigt, dass die Gerichte im Rahmen der Sanktionsauswahl offenbar recht gut zwischen mehr oder weniger gefährlichen Straftätern unterscheiden konnten. Dagegen zeigt *Abbildung 8.2.1*, in der die Rückfallraten nach unterschiedlicher Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen dargestellt werden, nur geringfügige Unterschiede in den Rückfallraten, insbesondere bei den Tätern aus den Vergleichsgruppen.

Abbildung 8.2.1: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Freiheits- und Jugendstrafen (ohne stationäre Maßregeln) in Abhängigkeit von der Strafdauer



Auch bei den Sexualstraftätern gab es aber keinen deutlichen Trend zu mehr oder weniger Rückfällen oder einem deutlichen Unterschied hinsichtlich der Art der Rückfälle bei unterschiedlicher Dauer der verhängten Sanktion. Ein angesichts der noch verhältnismäßig großen Fallzahlen zunächst bedeutsam erscheinender Anstieg der allgemeinen Rückfallrate mit zunehmender Strafdauer zeigte sich nur bei den Tätern aus der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel**. Selbst dieses Ergebnis war aber statistisch nicht signifikant[1443] und in Hinsicht auf einschlägige Rückfälle zeigte sich in keiner Untersuchungsgruppe überhaupt eine auffällige Relation zur

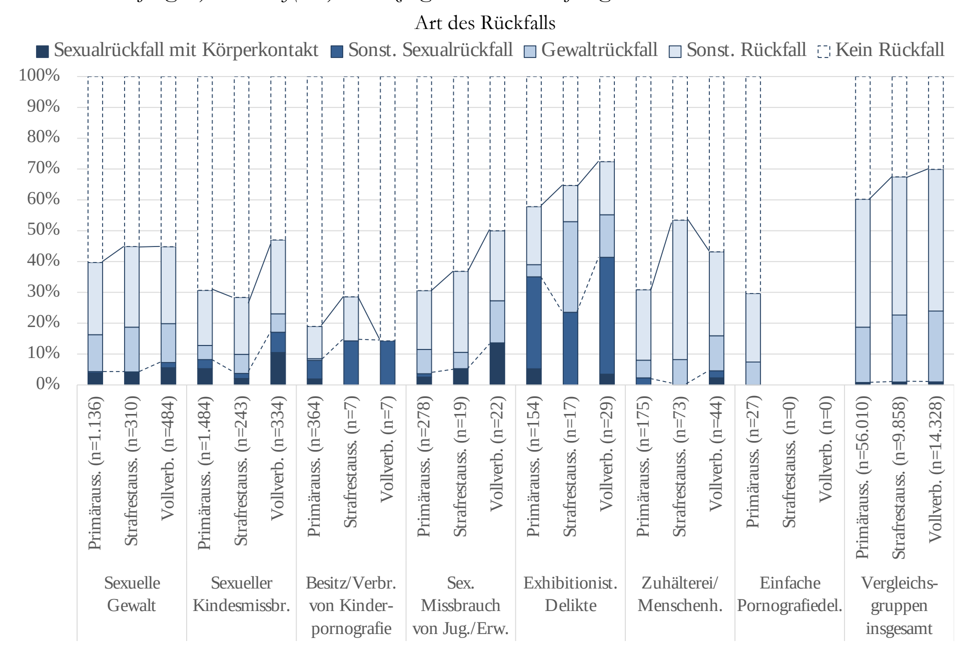
[1443] Ein Pearson-Test deutete zwar auf einen nicht unerheblichen Zusammenhang hin (r = .088), das Ergebnis war jedoch nicht signifikant.

Strafdauer. Insgesamt scheint daher die bloße Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen für die Rückfallraten kaum relevant gewesen zu sein.

8.2.2 Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe

Während für die Bemessung der Dauer einer Freiheitsstrafe zunächst der gesetzliche Strafrahmen – insbesondere die Mindeststrafe – und sodann die in der Tat und der Person des Täters zum Ausdruck kommende Schuld sowie general- und spezialpräventive Aspekte von Bedeutung sind (vgl. § 46 StGB) kommt es bei der Frage nach einer primären oder sekundären Aussetzung der Strafe bzw. eines Strafrestes zur Bewährung in erster Linie auf eine Verhaltensprognose an (vgl. insb. §§ 56 I, 57 I Nr. 2 StGB). Insofern war zu erwarten, dass die Rückfallraten sich eher in Relation zum Vollzug als zur Dauer der verhängten Freiheits- und Jugendstrafen unterscheiden würden. *Abbildung 8.2.2.1* zeigt die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafen nach Primäraussetzungen (§§ 56 ff. StGB), Strafrestaussetzungen (§§ 57 ff. StGB) und Vollverbüßung.

Abbildung 8.2.2.1: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Freiheits- und Jugendstrafen (ohne stationäre Maßregeln) bei Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung



Bereits in der (österreichischen) Untersuchung von *Hirtenlehner* et al. zeigte sich, dass bedingt entlassene Sexualstraftäter um ein Vielfaches seltener rückfällig waren, als

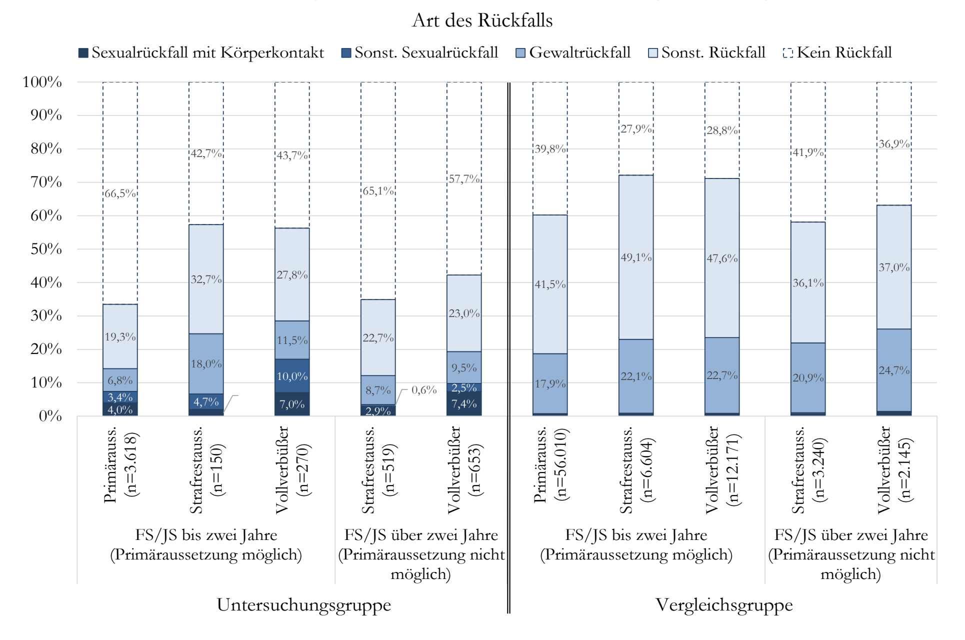
Vollverbüßer.[1444] Auch bei den hier untersuchten Sexualstraftätern fiel die allgemeine Rückfallrate insgesamt mit 46,4 % nach Vollverbüßung erheblich höher aus als nach Strafrestaussetzungen (39,9 %) und Primäraussetzungen (33,5 %), und insbesondere Sexualrückfälle mit Körperkontakt waren mit 7,3 % bei den Vollverbüßern gegenüber 4 % bzw. 2,7 % nach Primär- und Strafrestaussetzung deutlich häufiger feststellbar. Dies war wie gesagt auch zu erwarten, da eine Strafrestaussetzung grundsätzlich nur bei Personen mit günstiger Legalprognose in Frage kommt.[1445]

Uneinheitlich scheinen demgegenüber auf den ersten Blick die Unterschiede zwischen den Rückfallraten nach Primär- und Strafrestaussetzung ausgefallen zu sein. Dies liegt allerdings in erster Linie daran, dass in *Abbildung 8.2.2.1* nicht zwischen (primär-)aussetzungsfähigen und nicht (primär-)aussetzungsfähigen Strafen unterschieden wurde. So zeigt *Abbildung 8.2.2.2* ergänzend, dass die allgemeine Rückfallrate bei denjenigen Tätern, bei denen in der Anlasssache von der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit einer Primäraussetzung kein Gebrauch gemacht worden ist, am höchsten ausfiel. Von diesen Tätern neigten wiederum die Vollverbüßer besonders zu einschlägigen Rückfällen. Demgegenüber fiel die Legalbewährung von Tätern mit Strafrestaussetzung, bei denen die Möglichkeit einer Primäraussetzung aufgrund der Dauer der verhängten Strafe von vornherein nicht bestand, ähnlich günstig aus wie die der Sexualstraftäter mit Primäraussetzung.

[1444] *Hirtenlehner* et al., Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, S. 93 ff.

[1445] Für eine Strafrestaussetzung kommt es allein auf eine günstige Prognose an, denn die maßgebliche Voraussetzung ist, dass die Strafrestaussetzung *„unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann"* (§ 57 I Nr. 2 StGB). Diese Formulierung des § 57 StGB wurde im Zuge des **Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten** und anderen gefährlichen Straftaten aus dem Jahr 1998 (BGBl. I 1998, S. 160, dazu bereits Kapitel II, *Abschnitt 2.3*) eingeführt. Vielfach wurde in der Wortlautänderung eine Verschärfung der Anforderungen an eine Restaussetzung gesehen (vgl. bspw. *Schöch*, NJW 1998, S. 1257, 1258 f.), während tatsächlich das erklärte Ziel der Änderung des Wortlauts nur darin bestand, dem durch die frühere Formulierung (*„wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird"*) erweckten Eindruck *„eine vorzeitige Entlassung von gefährlichen Tätern, die z. B. gewaltsame Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben,* [sei] *auch ohne günstige Sozialprognose zu Lasten der öffentlichen Sicherheit möglich"* (BT-Drucks. 13/8586, S. 8) entgegen zu wirken.

Abbildung 8.2.2.2: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach Freiheits- und Jugendstrafen (ohne stationäre Maßregeln) bei Straf(rest)aussetzung und Vollverbüßung nach Sexualstraftaten insgesamt differenziert nach (primär-)aussetzungsfähigen und nicht (primär-)aussetzungsfähigen Strafen



Grundsätzlich vergleichbar, wenngleich insgesamt mit höheren Rückfallraten, verhielt es sich auch bei den mit Freiheits- oder Jugendstrafe belegten Tätern aus den Vergleichsgruppen. Die höheren Rückfallraten in den Vergleichsgruppen sind wohl erneut zumindest weitgehend auf ein geringeres Alter zurückzuführen gewesen.[1446]

8.3 Legalbewährung Heranwachsender bei Anwendung von § 105 JGG

Gerade bei Sexualstraftaten von Heranwachsenden liegt es wohl häufig nahe, die Tat auch als Ausdruck einer (spät-)pubertären Reifeverzögerung anzusehen. So soll ein sexuelles Suchtverhalten *„regelhaft auch Ausdruck einer sozialen und (…) psychosexuellen Unreife"* angesehen werden können, welche *„sich strafrechtlich in Exhibitionismus ebenso wie in schwerer sexueller Gewalt und sogar Sexualmorden äußern kann"*.[1447] Hinzu kommt, dass allgemein eine Tendenz der Strafgerichte besteht, mit zunehmender

[1446] Der Altersmedian der mit Freiheits- oder Jugendstrafe belegten Täter aus der Vergleichsgruppe lag bei 30 Jahren (Ø 32,2) während der Altersmedian der mit Freiheits- oder Jugendstrafe belegten Sexualstraftäter mit 38 Jahren (Ø 38,9) erneut erheblich höher ausfiel.

[1447] *Lempp*, Probleme für den jugendpsychiatrischen Sachverständigen bei der Abgrenzung von Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Frank/Harrer (Hrsg.), Drogendelinquenz, Jugendstrafrechtsreform, S. 227, 232.

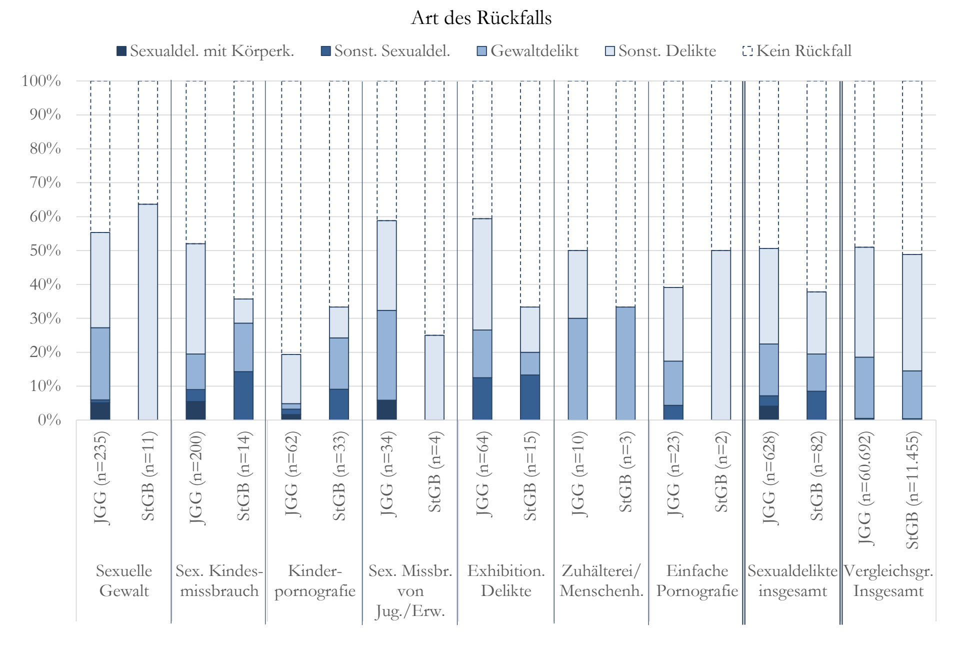
Tatschwere des von einem Heranwachsenden verübten Delikts vermehrt Jugendstrafrecht anzuwenden.[1448] Auch bei den hier untersuchten (bei Begehung der Anlasstat) heranwachsenden Sexualstraftätern wurde etwas häufiger nach Maßgabe des § 105 JGG Jugendstrafrecht angewendet (88,5 %) als insgesamt bei den Tätern aus den Vergleichsgruppen (84,1 %). Auch wurden die heranwachsenden sexuellen Gewalttäter am häufigsten (95,5 %) und die heranwachsenden Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte am seltensten (65,3 %) nach Jugendstrafrecht abgeurteilt. Dabei ist allerdings erneut zu beachten, dass das Bild hier insoweit nicht vollständig ist, als dass Verfahrenseinstellungen nach allgemeinem Strafverfahrensrecht nicht berücksichtigt werden konnten.[1449]

Abbildung 8.3 zeigt die Rückfallraten heranwachsender Täter bei Anwendung von Jugendstrafrecht gegenüber Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Obwohl insoweit nur bei den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden auch Diversionsentscheidungen gemäß der §§ 45, 47 JGG berücksichtigt worden sind, fielen die Rückfallraten insgesamt betrachtet bei den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Tätern in Untersuchungs- und Vergleichsgruppe niedriger aus. Auch Sexualrückfälle mit Körperkontakt kamen nur bei den nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden vor. Dies ist allerdings wohl maßgeblich auf die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit von § 105 JGG zurückzuführen gewesen, immerhin wurde 58 der 82 heranwachsenden Sexualstraftäter (71 %) bereits als Anlasstat ein Sexualdelikt ohne Körperkontakt vorgeworfen.

[1448] *Heinz*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland, S. 109.

[1449] Vgl. dazu Kapitel VII, *Abschnitt 1.2*.

Abbildung 8.3: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren bei zur Tatzeit heranwachsenden Tätern differenziert nach der Anwendung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht



So sind insgesamt die zumeist etwas ungünstigeren Rückfallraten nach Anwendung von Jugendstrafrecht wohl eher darauf zurückzuführen, dass die Anwendungshäufigkeit von § 105 JGG in der Praxis mit der Deliktschwere zunimmt. So fiel dann auch in der Gruppe der Kinderpornografiedelikte, in der Heranwachsende am häufigsten nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert worden sind, die Rückfallrate der nach Jugendstrafrecht sanktionierten Täter erheblich geringer aus.

8.4 Legalbewährung nach stationären Maßregeln

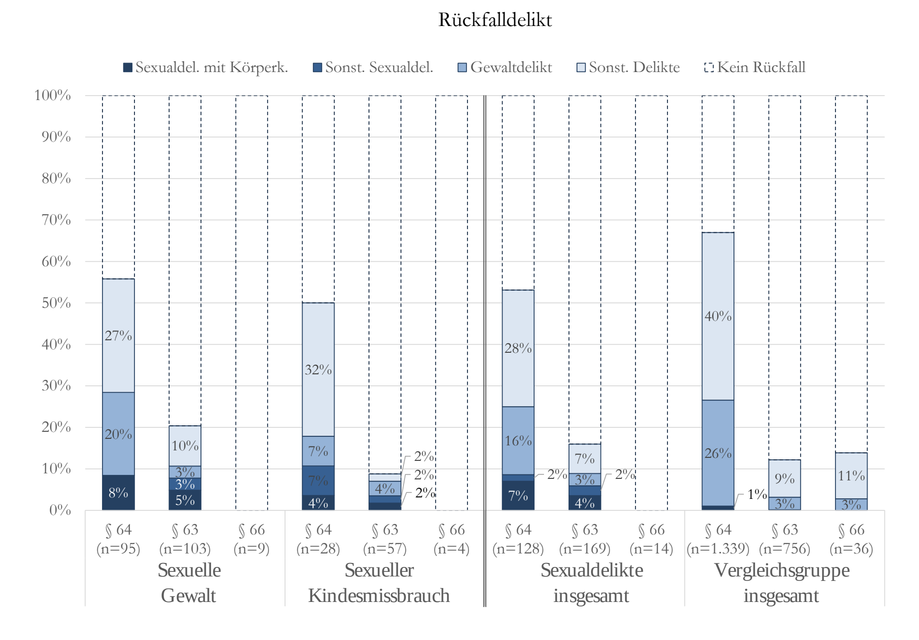
Bei den freiheitsentziehenden Maßregeln der §§ 63 und 66 ff. StGB gilt es zu bedenken, dass die Freilassung in aller Regel eine günstige Prognose voraussetzt, was vermuten ließe, dass entsprechende Rückfallraten besonders weit von einer tatsächlichen Basisrate der Untergebrachten entfernt sein dürften.[1450] Gerade einige besonders tragische Rückfälle von Sexualstraftätern haben Ende der 1990er Jahre zu einer Verschärfung der prognostischen Voraussetzungen für eine Entlassung geführt.[1451] In früheren Untersuchungen fielen die Rückfallraten bei ehemals Untergebrachten

[1450] Vgl. speziell zur Beurteilung der Rückfallraten nach stationärem Maßregelvollzug *Volckart*, RuP 2002, S. 105, 113.

[1451] Vgl. *Jehle,* Stationäre Maßregeln: Krise oder Konjunktur?, in: FS Kaiser, S. 1201, 1213.

dennoch meist eher ungünstig aus[1452], was allerdings immer noch darauf zurückgeführt werden konnte, dass es sich bei den untergebrachten Tätern generell um eine sehr rückfallgefährdete Personengruppe handelt. So zeigte sich beispielsweise in der Untersuchung von *Nowara*, dass insbesondere unter den Tätern, bei denen eine Unterbringung in der Psychiatrie angeordnet oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist, ein außergewöhnlich großer Anteil in der Bezugssache (ein) fremde(s) Opfer hatte[1453], was regelmäßig als besonderer Risikofaktor für einschlägige Rückfälle angesehen wird[1454].

Abbildung 8.4: Art des Rückfalls innerhalb von 6 Jahren nach einer Unterbringung im stationären Maßregelvollzug



[1452] *Seifert*, NStZ 2006, S. 131, 135; *Nowara,* Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 82; *Eher* et al. FPPK 2013, S. 264, 268. In einer älteren Untersuchung von *Dimmek/Duncker* fielen zwar allgemein die Rückfallraten eher niedrig aus, immerhin waren aber 27 % der ehemals psychiatrisch untergebrachten Sexualstraftäter in einem Beobachtungszeitraum von zwischen vier und elf Jahren mit Sexualdelikten rückfällig (*Dimmek/Duncker*, RuP 1996, S. 50, 53). Von eher moderaten Rückfallraten berichteten allerdings *Kudling*, BewHi 2007, S. 65, 76 und auch die Rückfallraten bei *Seifert*, FPPK 2010, S. 60, 62, und ähnlich *Jockusch/Keller*, MschrKrim 2001, S. 453, 458 f., erscheinen eher niedrig. Insgesamt ungünstiger werden aber wohl die Rückfallraten von nur aus Rechtsgründen gar nicht erst Untergebrachten sein, vgl. mit einem (noch) recht kurzen Untersuchungszeitraum von zwei Jahren *Müller* et al., MschrKrim 2011, S. 253, 256 f.

[1453] *Nowara,* Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 42.

[1454] Vgl. dazu bereits Kapitel IV, *Abschnitt 3.3*.

Wie allerdings in *Abbildung 8.4* zu erkennen ist, fielen in Bezug auf die hier untersuchten Täter nur die Rückfallraten der ehemals in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Untergebrachten vergleichsweise ungünstig aus. Von den 14 ehemals sicherungsverwahrten Sexualstraftätern war innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraumes dagegen nicht ein Einziger rückfällig und auch die Rückfallrate nach psychiatrischer Unterbringung (§ 63 StGB) fiel sehr gering aus.

Auffällig ist insbesondere die äußerst geringe Rückfallrate der ehemals Sicherungsverwahrten, aber auch die der ehemals psychiatrisch untergebrachten Täter. Es ist naheliegend, dass dies Folge des Erfordernisses einer günstigen Legalprognose gewesen ist. Allerdings erscheint es zumindest denkbar, dass eine zuverlässige Erfassung nicht in jedem Fallen möglich war[1455], worauf zumindest die eingangs erwähnten abweichenden Ergebnisse anderer Untersuchungen hindeuten.

Für eine geringere Rückfallrate der ehemals psychiatrisch Untergebrachten oder Sicherungsverwahrten spricht neben dem Erfordernis einer günstigen Legalprognose auch deren im Vergleich recht hoher Altersmedian und Durchschnitt von 39 bzw. 47 Jahren. So ist gerade bei den in der Psychiatrie untergebrachten Maßregelpatienten (§ 63 StGB) wohl regelmäßig ein vergleichsweise hoher Anteil an Erledigungen auf den Tod des Untergebrachten zurückzuführen. Im Jahr 2004 war fast jede zehnte Erledigung auf den Tod der untergebrachten Person zurückzuführen, bei wegen Sexualdelikten ohne Gewalt Untergebrachten sogar mehr als jede sechste[1456]. Auch in der Untersuchung von nur aus Rechtsgründen entlassenen Adressaten der Sicherungsverwahrung von *Alex* waren nach einer 6 bis 13 Jahre andauernden Beobachtung 10 % der Probanden verstorben.[1457] Allerdings vermögen Altersunterschiede wohl allenfalls moderate Differenzen zwischen den Rückfallraten zu erklären[1458], nicht aber, warum entgegen einer vormals attestierten hohen

[1455] Es scheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine Erledigungseintragung nach § 15 a. F. BZRG – an die im Rahmen der Untersuchung für den Zeitpunkt des Eintritts in den Beobachtungszeitraum angeknüpft werden musste (vgl. Kapitel V, *Abschnitt 3.1*) – teilweise bereits erfolgte, bevor der Täter tatsächlich entlassen worden ist, nachdem etwa (lediglich) die Strafe bereits vollstreckt wurde. Zwar ist eine Unterbringung gemäß § 63 StGB – ebenso wie eine Unterbringung gemäß § 64 StGB – grundsätzlich vor der Strafe zu vollziehen (vgl. 67 Abs. 1 StGB); dies ist allerdings nicht zwingend (vgl. 67 Abs. 2 StGB) und im Falle einer Anordnung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren wird zumindest der teilweise Vorwegvollzug der Strafe sogar zum Regelfall (vgl. 67 Abs. 2 Satz 2 StGB). Erst eine Gesetzesänderung im April 2012 hat dazu geführt, dass nunmehr auch der Tag, an dem der Freiheitsentzug (nach Erledigung aller Strafen und Maßregeln) tatsächlich endet (§ 15 Nr. 2 u. 3. BZRG n. F.) in das BZR einzutragen ist (vgl. Kapitel V, *Abschnitt 1.2*).

[1456] *Kröniger,* Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus 2004, S. 39, 41, 98.

[1457] *Alex,* NK 2013, S. 350, 352.

[1458] Darauf deuten auch die Ergebnisse der bereits erwähnten Untersuchung von *Alex* (NK 2013, S. 350 ff.) hin. Zwar kommt *Alex* im Ergebnis zu dem Schluss, dass die Kandidaten der Sicherungsverwahrung die ihnen zunächst attestierte besondere Gefährlichkeit vermissen ließen, nachdem Rückfallraten der Sexualstraftäter aus seiner Untersuchung tendenziell mit denen von regulär aus dem Strafvollzug entlassenen Sexualstraftätern vergleichbar waren (a. a. O., S. 355,

Gefährlichkeit keiner der 14 ehemals sicherungsverwahrten Sexualstraftäter und nur 15 % der ehemals Sicherungsverwahrten aus den Vergleichsgruppen rückfällig geworden sind. Vielmehr ist wohl eher davon auszugehen, dass es sich tatsächlich um eine Auswirkung der positiven Legalprognose der Entlassenen handelt, möglicherweise auch im Zusammenspiel mit nicht ganz zuverlässigen Daten[1459]. Dies wird im nachfolgenden *Abschnitt 8.5* noch einmal aufgegriffen.

Jedenfalls in Hinsicht auf die zuverlässigeren Rückfallraten der ehemals in einer **Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)** Untergebrachten ist allerdings bemerkenswert, dass unter den sexuellen Gewalttätern außergewöhnlich viele mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt oder einem nichtsexuellen Gewaltdelikt rückfällig waren, während die Rückfallraten der ehemals in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs sich maßgeblich durch einen etwas höheren Anteil an Personen mit Sexualrückfall ohne Körperkontakt und sonstigen Nichtgewaltdelikten von den übrigen Tätern aus den jeweiligen Deliktgruppen unterschieden.

8.5 Legalbewährung eingeschränkt schuldfähiger und schuldunfähiger Täter

Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Rückläufigkeit der Rückfallraten mit steigender Eingriffsintensität[1460] der stationären Maßregeln überraschte in ihrer starken Ausprägung. Es ist allerdings zu bedenken, dass die nach einer Unterbringung gemäß der §§ 63, 66 ff. StGB Entlassenen wohl eine gegenüber anderen Tätern erhöhte Wahrscheinlichkeit aufwiesen, im Risikozeitraum unerkannt nicht (uneingeschränkt) rückfallfähig gewesen zu sein, weil sie möglicherweise innerhalb der sechsjährigen Beobachtung freiwillig oder nach den jeweiligen PsychKG bzw. Unterbringungsgesetzen der Länder auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage interniert waren. Sollte diese Vermutung zutreffend sein, wäre auch zu erwarten, dass vermindert schuldfähige und schuldunfähige Täter, die nicht im Maßregelvollzug untergebracht waren, im Schnitt seltener rückfällig geworden sind als voll schuldfähige Sexualstraftäter. Dies war jedoch, wie *Abbildung 8.5* zeigt, nicht der Fall.

Es sei zur Interpretation von *Abbildung 8.5* noch darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung heute wie damals wenigstens eine strafrechtliche Verurteilung voraussetzt, Sicherungsverwahrung also ausgeschlossen war, wenn ein Täter in der Bezugssache für schuldunfähig i. S. d. § 20 StGB befunden worden ist. Tatsächlich waren auch im Übrigen (erkennbar) nur drei der vierzehn ehemals sicherungsverwahrten Sexualstraftäter in der Bezugssache für eingeschränkt schuldfähig befunden worden. Bei den meisten Tätern wurde also wohl von einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit ausgegangen.

---

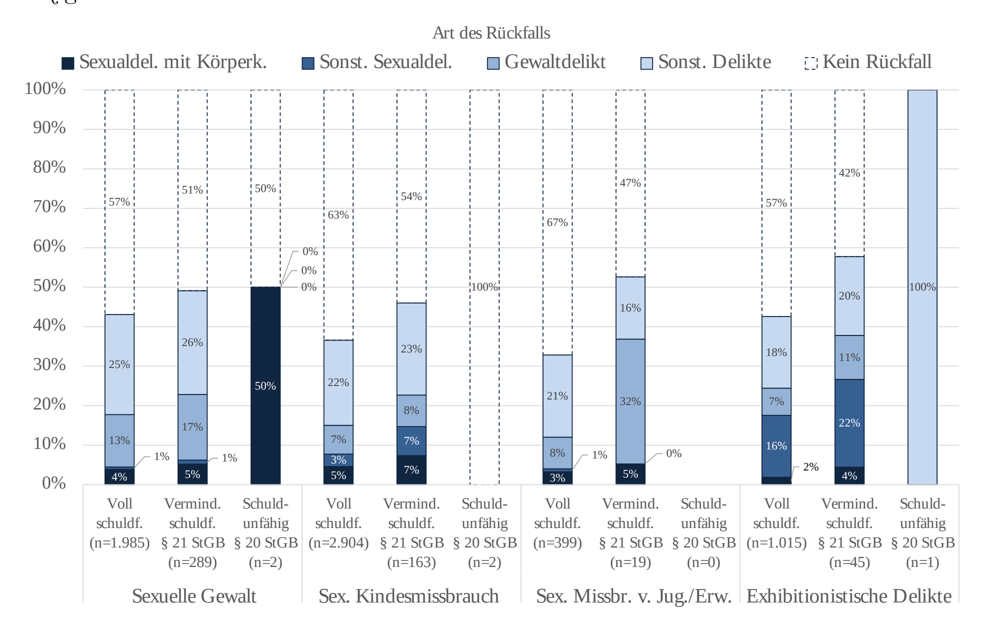
358). Insgesamt lag die Rückfallrate allerdings in der Untersuchung von *Alex* nach einem Beobachtungszeitraum von 6 bis 13 Jahren bei knapp über 60 % (a. a. O., S. 353).

[1459] Vgl. dazu bereits Fn. 1455.

[1460] Von der grundsätzlich auf zwei Jahre befristeten Unterbringung nach § 64 StGB über die grundsätzlich unbefristete Unterbringung nach den §§ 63 und 66 ff. StGB (vgl. § 67d StGB).

Von den wenigen für schuldunfähig befundenen aber dennoch infolge der Anlasstat nicht im Maßregelvollzug untergebrachten Sexualstraftätern[1461] waren zwei innerhalb des Untersuchungszeitraumes rückfällig (40 %), einer davon mit einem schweren sexuellen Kindesmissbrauch. Die geringe Fallzahl lässt zwar sicherlich keine verallgemeinerungsfähigen Schlüsse zu, steht aber dennoch in auffälligem Kontrast zu den geringen Rückfallraten nach einer psychiatrischen Unterbringung gemäß § 63 StGB. Nicht anders verhielt es sich mit den eingeschränkt schuldfähigen Tätern ohne Unterbringung im Maßregelvollzug, die durchweg häufiger und schwerwiegender rückfällig waren als die voll schuldfähigen Sexualstraftäter.

Abbildung 8.5: Art des Rückfalls von Sexualstraftätern mit Ausnahme von Maßregelpatienten (§§ 63, 64, 66 ff. StGB) innerhalb von 6 Jahren nach dem Grad der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) in der Bezugssache*



* Aufgrund der geringen Fallzahlen an (erkennbar) eingeschränkt schuldfähigen bzw. schuldunfähigen Tätern wurden nur die sexuellen Gewalttäter, sexueller Kindesmissbrauch und exhibitionistische Delikte abgebildet; dadurch bleiben 25 (erkennbar) eingeschränkt schuldfähige Täter, die infolge der Anlasstat nicht im Maßregelvollzug untergebracht waren, unberücksichtigt.

Damit bleibt festzuhalten: Sollten die in *Abschnitt 8.4* festgestellten geringen Rückfallraten nach einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung gemäß § 63 StGB oder nach (anfänglich angeordneter) Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB nicht Folge außerordentlicher Behandlungseffekte und daraus folgender

[1461] Insgesamt wurden 47 Sexualstraftäter für schuldunfähig befunden. Nur fünf davon wurden nicht im Maßregelvollzug untergebracht.

positiver Legalprognose gewesen sein, liegt es jedenfalls nahe, dass in Hinsicht auf stationäre Maßregeln die Datenerhebung unter der alten, bis April 2012 gültigen Fassung des § 15 BZRG nicht ganz zuverlässig war[1462].

[1462] vgl. oben Fn. 1455. Näheres zur Gesetzesreform findet sich in Kapitel V, *Abschnitt 1.2*.

Kapitel IX: Vorstrafen und kriminelle Karrieren

In diesem Kapitel wird der Längsschnitt durch die kriminelle Karriere von Sexualstraftätern vervollständigt, indem auch Vorentscheidungen (und Zwischenentscheidungen) in die Betrachtung einbezogen werden, soweit das Untersuchungsdesign deren Erfassung zulässt. Wie in den vorangegangenen Kapiteln werden zunächst grundlegende Begriffe erörtert. So wird zu Beginn dargestellt, was im Rahmen der Untersuchung als Vorentscheidung eingestuft wird und welche Besonderheiten bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen (*Abschnitt 1*), bevor anschließend Aufkommen und Art von Voreintragungen in den Untersuchungsgruppen näher betrachtet werden (*Abschnitt 2*), um dann anschließend den Versuch zu unternehmen, Korrelationen und mögliche Zusammenhänge zwischen Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidungen zu ermitteln (*Abschnitt 3*). Schließlich werden dann noch einige karrierebezogene Betrachtungen angestellt (*Abschnitt 4)*.

1. Vorentscheidungen im Sinne der Untersuchung

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Rückfallraten der untersuchten Täter ausführlich dargestellt. Der Rückfall knüpfte dabei an die vorangegangene Begehung einer (feststellbaren) Anlasstat an. Bereits bei dieser Anlasstat kann es sich jedoch selbstverständlich um einen Rückfall nach einer vorangegangenen strafrechtlichen Verurteilung gehandelt haben.

Im alten Rom waren vorbestrafte Personen für den Rest ihres Lebens leicht erkennbar an einem Brandmal auf ihrer Stirn.[1463] Heute ist dies nicht mehr ganz so einfach. Besonders hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Erhebung von Voreintragungen sind die bereits in Kapitel V, *Abschnitt 1.3* erörterten methodischen Schwächen dieser Untersuchung aufgrund der Tilgungsbestimmungen des Bundeszentralregisters zu beachten. Im Übrigen gilt in Bezug auf die generelle Sichtbarkeit kriminellen Verhaltens auch hinsichtlich der Voreintragungen das in Kapitel III gesagte. Ungeachtet der designbedingten Einschränkungen der Aussagekraft fiel allerdings die Definition und Identifikation dessen, was im Rahmen der Untersuchung als Folgeentscheidung bzw. Rückfall eingestuft werden sollte, grundsätzlich leicht: Jede aus dem BZR ersichtliche Entscheidung, die aufgrund einer Tat ergangen ist, die sich innerhalb des sechsjährigen Risikozeitraums ereignet hat, wurde als Folgeentscheidung eingestuft, während die zugrunde liegende(n) Tat(en) als Rückfall qualifiziert worden sind. Ebenso leicht (bzw. sogar noch treffsicherer)[1464] konnten „echte" Voreintragungen identifiziert werden, als solche Entscheidungen, die wegen Taten ergangen sind, die vor der (letzten) Bezugstat verübt worden sind. Neben dieser klaren und relativ trennscharfen Abgrenzung von echten Voreintragungen und Folgeentscheidungen, verblieb jedoch in zahlreichen Fällen eine **zeitliche Lücke**, die durch die Anlage der Untersuchung entstand.

So führte das Untersuchungsdesign zunächst dazu, dass das Entscheidungsdatum der Bezugsentscheidung gegenüber dem Zeitpunkt des Eintritts in den Risiko- bzw. Rückfallzeitraum verschieden war, wenn die **Bezugssache unbedingte stationäre Sanktionen** zur Folge hatte, die betreffenden Probanden also unmittelbar nach der Sanktionsverhängung zunächst als (eingeschränkt) „nicht rückfallfähig" einzustufen waren. Da die totalen Institutionen des Straf- und Maßregelvollzugs nicht einem eigenverantwortlichen und freien Leben in der Gesellschaft entsprechen, war zumindest fraglich, ob Taten, die in Institutionen des Vollzugs begangen worden sind, bei der Gesamtbetrachtung krimineller Karrieren ohne Weiteres undifferenziert berücksichtigt werden sollten. Solche Entscheidungen, die Taten betrafen, welche zeitlich nach der jeweiligen Bezugsentscheidung, aber vor dem Eintritt in den Risikozeitraum datiert waren, werden im Folgenden als **„echte" Zwischenentscheidungen** bezeichnet. Da unbedingte stationäre Sanktionen verhältnismäßig selten verhängt worden sind, lag der Anteil an Personen mit (irgendeiner) Bezugsentscheidung, die überhaupt einen „echten" Zwischen*zeitraum* (stationäre Unterbringung) aufwiesen – bei denen also überhaupt die Möglichkeit einer echten Zwischenentscheidung eröffnet war –, allerdings bei lediglich 4,1 %. Von diesen

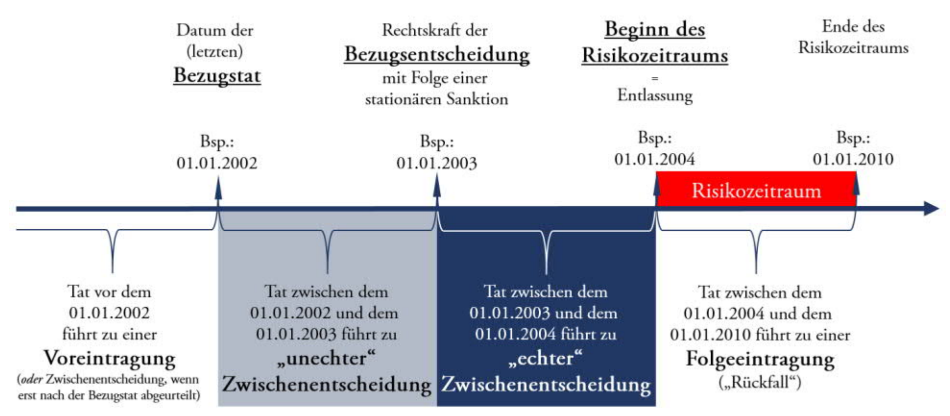
[1463] *Besold,* Das Strafregister, S. 10.

[1464] Denn da das BZR jeweils (nur) das Datum der letzten entscheidungsbegründenden Tat enthält, haben sich – anders als bei den Folgeentscheidungen – auf jeden Fall alle Taten einer „echten" Voreintragung vor der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat ereignet (vgl. zum entsprechenden Problem mit der zuverlässigen Erfassung von Art und Schwere der Rückfälle Kapitel VIII, *Abschnitt 1*).

43.630 Personen wiesen dann aber auch immerhin 16.523 (also gut 38 %) mindestens eine echte Zwischeneintragung auf.

Darüber hinaus existierte allerdings für **jede Person** mit einer Bezugsentscheidung ein **weiterer Zwischenzeitraum**, der mehr oder weniger ausgeprägt ausfallen konnte: Die Zeit zwischen der Bezugstat und der Bezugsentscheidung (entspricht dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum oder bei Personen mit echtem Zwischenzeitraum der Zeit bis zur Rechtskraft der Bezugsentscheidung). Auch in diesem, im Folgenden als **„unechter" Zwischenzeitraum** bezeichneten Zeitabschnitt, werden einige Personen in Form von Untersuchungshaft zumindest zeitweise stationär untergebracht gewesen sein, insbesondere, wenn diese später auch einen „echten" Zwischenzeitraum aufwiesen, in dem sie eine stationäre Sanktion verbüßten.[1465] Überwiegend wird dieser unechte Zwischenzeitraum aber gänzlich oder größtenteils in Freiheit verbracht worden sein. Hinsichtlich Taten, die in diesem Zeitabschnitt begangen worden sind, kann also (überwiegend) nicht davon ausgegangen werden, dass diese sich unter den besonderen Umständen einer stationären Unterbringung ereignet haben. *Abbildung 1.1* stellt die unterschiedlichen Zeiträume noch einmal grafisch vereinfacht anhand eines fiktiven Beispielsfalles dar:

Abbildung 1.1: Echte Voreintragungen gegenüber echten und unechten Zwischeneinträgen



[1465] Nach der Strafverfolgungsstatistik 2004 befanden sich insgesamt 14 % aller dort wegen der möglichen Begehung einer Sexualstraftat aus dem 13. Abschnitt des StGB erfassten Personen vor der Entscheidung zeitweise in Untersuchungshaft (StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 2004, Tab. 6.1). Dabei schwankten die Quoten selbstverständlich zwischen den unterschiedlichen Delikten sehr stark: Während bei Besitz von Kinderpornografie lediglich 0,3 % der erfassten Personen in Untersuchungshaft waren und bei exhibitionistischen Delikten mit etwa 1,5 % nur unwesentlich mehr, waren bereits knapp 7 % der (erfassten) Personen, denen sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen worden ist, und etwa 10 % bei einfachem sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vor der Entscheidung in Untersuchungshaft. Bei einfacher sexueller Nötigung waren es dann bereits etwa 15 % und bei schwerer sexueller Nötigung sowie bei schwerem sexuellem Kindesmissbrauch zwischen etwa 35 und knapp 40 %. Am häufigsten wurde Untersuchungshaft allerdings mit knapp über 50 % bei dem Vorwurf von schwerem Menschenhandel angeordnet.

Um die Entscheidung zur Einordnung der echten Zwischeneinträge nicht allein aufgrund theoretischer Erwägungen zu treffen, wurde die normativ-abstrakte Deliktschwere sowie die Deliktstruktur der echten Zwischenentscheidungen mit den übrigen beiden Erfassungszeiträumen verglichen.[1466]

In Anbetracht der Tatsache, dass streng chronologisch gesehen jede Tat nach der Bezugstat einen Rückfall darstellte und der Zeitpunkt der Anlasstat selbst für die nicht in erster Linie sanktionsbezogene Betrachtung der Legalbewährung von größerer Bedeutung war als das Datum der Bezugsentscheidung, hätten grundsätzlich sämtliche **Zwischenentscheidungen als Folgeentscheidungen** und die zugrunde liegende(n) Tat(en) als Rückfälle eingestuft werden können. Dann hätte der Risikozeitraum nach der (letzten) Bezugstat zu laufen begonnen. Die vorhandenen Daten hätten grundsätzlich eine solche unmittelbare Anknüpfung an die Bezugsentscheidung als Zeitpunkt des Eintritts in den Risikozeitraum erlaubt. Um allerdings für alle Probanden einen Risikozeitraum zu ermitteln, der unter möglichst gleichen Bedingungen – in Freiheit – begann, wurde an das Sanktionsende angeknüpft. Zumindest dies schien – insbesondere in Bezug auf Sexualstraftäter – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vergleichs der Deliktstruktur der unterschiedlichen Entscheidungsarten auch sinnvoll: So kann zwar nicht gesagt werden, dass die Deliktstruktur zwischen echten Zwischeneintragungen und Entscheidungen bezüglich Taten aus anderen Zeiträumen völlig unterschiedlich ausgefallen ist, jedoch zeigte die **Deliktstruktur der echten Sexualzwischenentscheidungen** doch recht deutlich, dass sich gerade in Bezug auf Sexualstraftaten offenbar die Besonderheiten des (wenn auch gegebenenfalls offenen) Vollzugs (zumindest teilweise) ausgewirkt haben. So fiel insbesondere der Anteil an sexuellen Gewaltdelikten bei echten Zwischenentscheidungen erwartungsgemäß außergewöhnlich groß aus: Nur bei den echten Zwischeneintragungen wegen Sexualdelikten erging mehr als die Hälfte der Entscheidungen wegen eines sexuellen Gewaltdelikts. Zumindest bei einem Teil dieser Delikte wird es sich vermutlich nicht um klassische sexuelle Gewaltdelikte gehandelt haben, sondern um vollzugsbedingte Taten. Gerade in Haftanstalten kommt es sicherlich auch nicht selten vor, dass einem sexuellen Gewaltdelikt keine sexuelle Motivation, sondern eine Demütigungsfunktion zukommt.

Auch in Bezug auf Nichtsexualkriminalität zeigten sich darüber hinaus einige auffällige Unterschiede in der Deliktstruktur. So waren insbesondere **BtMG-Delikte**, die wohl als typische Vollzugsdelikte angesehen werden können[1467], häufiger der Grund für echte Zwischeneintragungen als für alle sonstigen Eintragungen. Es

[1466] Zum Vergleich der normativ-abstrakten Deliktschwere der schwersten echten und unechten Zwischeneintragungen mit den echten Vor- und Folgeeintragungen befindet sich die *Tabelle IX/1.1* im Anhang. Einen dementsprechenden Überblick über die Deliktstruktur im Allgemeinen und speziell in Bezug auf Sexualdelikte vermitteln die *Tabellen IX/1.2.1 und IX/1.2.2 im Anhang*.

[1467] Zum steigenden Problem mit Rauschmitteln im Strafvollzug einige Jahre vor dem Bezugsjahr der Untersuchung vgl. *Tillack/Hari*, ZfStrVo 2000, S. 353 ff.

sprach daher mehr dafür, Sexualdelikte, die einer echten Zwischenentscheidung zugrunde lagen, **nicht bereits als einschlägigen Rückfall** anzusehen.

Aufgrund der erkennbar abweichenden Deliktstruktur zumindest der echten Zwischenentscheidungen war allerdings ursprünglich beabsichtigt, diese entweder **separat** von den übrigen Voreintragungen zu behandeln **oder gar nicht zu berücksichtigen**. Ein entsprechendes Vorgehen hätte wohl den Prämissen folgen müssen, dass a) diese sich (weit überwiegend) innerhalb einer Institution des Vollzuges einer stationären Sanktion ereignet haben und b) eine Tat innerhalb einer solchen Institution nicht sinnvoll in Bezug zu sonstigen Delikten, die sich im Rahmen einer kriminellen Karriere ereignet haben, hätte gesetzt werden können. Beide Thesen sind hinsichtlich der Anlage der Untersuchung und der Ergebnisse des Abgleichs von Deliktschwere und -struktur der unterschiedlichen Erfassungszeiträume allerdings nicht haltbar. Zwar sprach gerade für die zweite These, dass neben der abweichenden Deliktstruktur der echten Zwischenentscheidungen von diesen auch ein vergleichsweise hoher Anteil wegen schweren und schwersten Delikten erging, obwohl es sich lediglich um die schwerste Entscheidung aus einem vergleichsweise kurzen Zeitraum handelte. Insoweit galt es jedoch zu bedenken, dass die Personen, die überhaupt einen „echten" Zwischenzeitraum aufwiesen, also stationär untergebracht waren, auch bereits in der Bezugssache vermehrt wegen schwerer Taten zur Verantwortung gezogen worden sind, sodass es sich insoweit auch schlicht um einen Selektionseffekt gehandelt haben kann.

Gegen die erstgenannte These sprach indes insbesondere, dass der Rahmen, in dem die Tat tatsächlich stattgefunden hat, nicht feststellbar war. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich zumindest ein beträchtlicher Anteil der Taten, die den echten Zwischenentscheidungen zugrunde lagen, vor dem Haftantritt, während einer Vollzugslockerung oder kurz nach Haftentlassung, aber vor dem aus dem BZR ersichtlichen Erledigungszeitpunkt der Sanktion, ereignet hat. Eine gewisse Bestätigung findet diese Vermutung darin, dass auch Delikte, die sich innerhalb des Strafvollzugs kaum verüben lassen – insbesondere Straßenverkehrsdelikte oder in Bezug auf Sexualdelikte sexueller Kindesmissbrauch –, in echten Zwischenentscheidungen (wenn auch im Verhältnis deutlich seltener) abgeurteilt worden sind. Zwar besteht die Möglichkeit, dass einige dieser Delikte lediglich zusammen mit einer innerhalb einer Vollzugsanstalt verübten Tat abgeurteilt worden sind, die weniger schwer war, sich also selbst möglicherweise zeitlich vor dem echten Zwischenzeitraum ereignet haben. Sicherlich wird die Mehrheit der entsprechenden Entscheidungen aber tatsächlich wegen Taten ergangen sein, die sich innerhalb des echten Zwischenzeitraums (im Rahmen eines Freigangs oder vor dem Haftantritt) ereignet haben.

Letztendlich war allerdings das schlagkräftigste Argument, welches gegen eine nicht bzw. Sonderberücksichtigung der echten Zwischenentscheidungen sprach, dass prinzipiell auch für Taten aus den übrigen Erfassungszeiträumen, insbesondere aber in Bezug auf die echten Voreintragungen – nicht mit verhältnismäßigem Auf-

wand sichergestellt werden konnte, dass diese sich nicht im Vollzug einer stationären Sanktion ereignet haben.[1468] Es erschien aus diesen Gründen insgesamt sachgerechter auch die **(echten) Zwischenentscheidungen zu den Voreintragungen zu zählen**.

Damit ergab sich folgende Definition der Voreintragungen (bzw. Vorentscheidungen oder auch Vorstrafen): Als Voreintragungen wurden **sämtliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch im Bundeszentralregister vorhandenen Eintragungen gewertet, die eine Tat betrafen, welche sich vor dem** (für jede Person mit einer gültigen Bezugsentscheidung individuell festgelegten) **Beginn des Risikozeitraumes** (Sanktionierung bzw. Entlassung) **im Jahr 2004 ereignet hat**. Nach dieser Definition ist genau genommen auch die Bezugsentscheidung selbst eine Voreintragung. Da die „übrigen" Voreintragungen aber zu der Anlasstat in Bezug gesetzt werden sollen, wird die **Bezugsentscheidung regelmäßig nicht als Voreintragung eingestuft**. Soweit davon eine Ausnahme gemacht wurde, wird darauf im jeweiligen Abschnitt ausdrücklich hingewiesen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass „nicht vorbestraft" im Sinne der Untersuchung damit ganz i. S. d. § 53 I Nr. 2 BZRG nur bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten waren, nicht aber, dass die betroffenen Personen nie zuvor einen Eintrag im Bundeszentralregister aufwiesen (geschweige denn, dass sie nie Straftaten verübt haben). Dies schränkte leider auch die Möglichkeiten karrierebezogener Untersuchungen in *Abschnitt 4* erheblich ein.

Im Übrigen entsprechen die zur Darstellung der einschlägigen und sonstigen Vorentscheidungen verwendeten Begriffe und Kategorien den bereits für die Folgeentscheidungen im vorangegangenen Kapitel verwendeten[1469]. Erneut wurde auch jeweils für die schwerste aller Voreintragungen, sowie für die schwerste Voreintragung mit einem Sexualdelikt, die abstrakte Tatschwere der schwersten der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegenden Tat anhand der (vereinfachten) Schwereskala[1470] erfasst und ausgewertet.

2. Art und Häufigkeit von Voreintragungen

Bevor im nächsten Abschnitt Korrelationen und mögliche Zusammenhänge zwischen Voreintragungen, Bezugsentscheidungen und Rückfällen näher betrachtet werden, soll der Blick zunächst auf die (strafrechtliche) Vergangenheit der Personen aus den Untersuchungsgruppen gerichtet werden. Anders als die ausführliche Darstellung der Folgeentscheidungen im vorangegangenen Kapitel wird die (isolierte)

[1468] Während sich eine einzelne bzw. die erste Voreintragung auf eine Tat beziehen wird, die in Freiheit begangen worden ist, kann die schwerste Voreintragung bzw. Eintragung sich durchaus im Strafvollzug ereignet haben. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Folgeentscheidungen.

[1469] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 1*.

[1470] Vgl. speziell dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 1.3*.

Betrachtung der Vorentscheidungen beschränkt sein auf einen allgemeinen und vergleichenden Überblick über das Aufkommen an Personen mit Voreintragungen (*Abschnitt 2.1* und *2.2*), die Art und Schwere der schwersten Voreintragungen (*Abschnitt 2.3*) sowie die Häufigkeit von Voreintragungen (*Abschnitt 2.4*). Im Rahmen der Gesamtbetrachtung der kriminellen Karriere in *Abschnitt 3* dieses Kapitels wird auf die Vorstrafenbelastung aber teilweise noch näher eingegangen.

2.1 Ersttäter und Vorbestrafte insgesamt

Auch Sexual*vor*eintragungen waren – bezogen auf alle Personen mit einer gültigen Bezugsentscheidung – insgesamt selten: Lediglich 11.893 (1,1 %) der mehr als 1,05 Millionen Täter mit gültiger Bezugsentscheidung waren beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum wegen Sexualdelikten vorbestraft. Ähnlich wie bereits hinsichtlich der Folgeentscheidungen beobachtet werden konnte, befanden sich jedoch unter den Personen aus den Untersuchungsgruppen gegenüber Personen mit sonstigen Bezugsentscheidung ungewöhnlich viele Täter, die bereits mit Sexualdelikten auffällig geworden waren. *Tabelle 2.1* gibt einen Überblick über das Gesamtaufkommen an Personen mit und ohne Sexual- bzw. sonstige Voreintragungen. Darüber hinaus wird angegeben, wie sich die Personen mit einschlägigen Voreintragungen unterschiedlicher abstrakter Schwere[1471] auf die Untersuchungsgruppen und Personen mit sonstigen Bezugsentscheidungen verteilt haben.

Tabelle 2.1: Personen mit und ohne Voreintragungen insgesamt und Verteilung der Personen mit Sexualvoreintragungen unterschiedlicher abstrakter Schwere auf die Untersuchungsgruppen und Täter mit sonstigen Bezugsentscheidungen im Vergleich

Delikt der Bezugsentscheidung			Sexualdelikt		Nur sonst. Delikte		Gesamt	
			n=	Anteil	n=	Anteil	n=	Anteil
Personen mit Bezugsentsch. im Jahr 2004			9.430	0,9%	1.044.993	99,1%	1.054.423	100,0%
davon mit Voreintragung (gesamt)			4.165	0,8%	513.465	99,2%	517.630	100,0%
	davon Voreintragung (auch) wegen Sexualdelikt(en)		1.093	9,2%	10.800	90,8%	11.893	100,0%
		Bagatell-Sexualdelikt	208	14,3%	1.250	85,7%	1.458	100,0%
		Leichtes Sexualdelikt	22	5,0%	419	95,0%	441	100,0%
	*davon**	Mittelschweres Sexualdelikt	483	12,9%	3.251	87,1%	3.734	100,0%
		Schweres Sexualdelikt	356	6,0%	5.580	94,0%	5.936	100,0%
		Sehr schweres Sexualdelikt	14	6,9%	190	93,1%	204	100,0%

* Bei insgesamt 120 Personen mit Voreintragungen wegen Sexualdelikten konnte die abstrakte schwere nicht hinreichend sicher festgestellt werden.

[1471] Erneut wird auf die bereits in Kapitel VIII verwendete (vereinfachte) Schwereskala zurückgegriffen (vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 1.3.*).

Es zeigt sich, dass insgesamt nahezu jeder zehnte Täter mit einer Sexualvoreintragung aus einer der Untersuchungsgruppen stammte. Damit gestaltete sich das Verhältnis beinahe spiegelbildlich zu den Folgeeintragungen[1472], wenn auch bezogen auf sämtliche Sexualstraftäter der Anteil an allen i. w. S. einschlägig vorbestraften Personen mit 9,2 % etwas geringer ausfiel als der Anteil an allen Personen mit Sexualrückfall (12 %). Wie groß die Überschneidung zwischen diesen beiden Gruppen aus einschlägig Vor- und Rückfälligen aus den Untersuchungsgruppen und bezogen auf sonstige Bezugsentscheidungen war – wie hoch also mit anderen Worten das Aufkommen der hier als „*Seriensexualstraftäter*" klassifizierten Täter ausgefallen ist –, wird später, in den *Abschnitten 3 und 4* dieses Kapitels, erörtert.

Ein mit den Folgeentscheidungen vergleichbares Bild zeigte sich auch beim Blick auf die jeweiligen Anteile an einschlägig Vorbestraften mit Sexualdelikten von bestimmter abstrakter Schwere: Besonders häufig fanden sich in den Untersuchungsgruppen Personen, die bereits wegen Bagatell-Sexualdelikten oder mittelschweren Sexualdelikten vorbestraft waren, während Voreintragungen wegen schwerer und sehr schwerer Sexualdelikte zumindest vergleichsweise häufiger auch bei Personen mit sonstigen Bezugsentscheidungen feststellbar waren.

Im Schnitt fielen die einschlägigen Voreintragungen jedoch erheblich schwerer aus als die Folgeeintragungen, was besonders darin zum Ausdruck kommt, dass für 23 % der einschlägig rückfälligen Täter mit gültiger Bezugsentscheidung der schwerste Sexualrückfall ein Bagatell-Sexualdelikt darstellte, während nur 12,3 % der Täter mit einschlägigen Voreintragungen lediglich wegen eines solch wenig schwerwiegenden Deliktes vorbestraft waren. Dies ist aber nicht notwendigerweise eine (positive) Folge der Sanktion der Bezugssache. Zum einen handelte es sich bei den einschlägig Vorbestraften und den einschlägig Rückfälligen nur zu einem kleinen Teil um dieselben Personen und zum anderen wird sich der Unterschied vermutlich weitgehend auch auf die erhöhte Tilgungswahrscheinlichkeit von weniger schweren Vorstrafen zurückzuführen lassen. Denn gerade die in dieser Kategorie erfassten exhibitionistischen und pornografiebezogenen Delikte sind von der Regelung des § 46 III BZRG nicht erfasst, sodass die Tilgungsfrist angesichts der geringen Strafrahmen regelmäßig 5 Jahre betragen haben dürfte (§ 46 I BZRG). Darüber hinaus ist der Zeitraum, in dem sich potenziell Vorstrafen hätten ereignen können (ab dem Beginn des 15. Lebensjahres), regelmäßig deutlich länger gewesen als der Rückfallzeitraum, lag doch der Altersmedian bei Eintritt in den Risikozeitraum insgesamt bei 26 Jahren (Ø 30 Jahre), für Sexualstraftäter sogar bei 36 Jahren (Ø 35,8 Jahre).

[1472] Vgl. oben Kapitel IX, *Abschnitt 2.1*.

2.2 Allgemeine Häufigkeit von Vorbestraften und Art der schwersten Vortaten

Der Überblick über das Gesamtaufkommen an (einschlägig) Vorbestraften deutete bereits an, dass Vorstrafen wegen Sexualdelikten sowohl in den Untersuchungs- als auch in den Vergleichsgruppen häufiger feststellbar waren als Sexualrückfälle. Insgesamt waren 10,5 % der Personen aus den Untersuchungsgruppen bereits wegen (irgend-) eines Sexualdelikts vorbestraft, immerhin 6,4 % sogar wegen (mindestens) eines Sexualdelikts mit Körperkontakt. Zum Vergleich: Nur bei 7,4 % der Täter aus den Untersuchungsgruppen ließ sich demgegenüber ein einschlägiger Rückfall feststellen der auch im Gegensatz zu Sexualvoreintragungen überwiegend – zu 55 % – lediglich Sexualdelikte ohne Körperkontakt betraf. Aber auch allgemein war der Anteil an Vorbestraften bezogen auf alle untersuchten Sexualstraftäter mit 43 % deutlich größer als der Anteil an im Risikozeitraum Rückfälligen (36 %). In den Vergleichsgruppen fiel die Differenz mit insgesamt 51 % an vorbestraften Tätern gegenüber einer Rückfallrate von 48 % erheblich geringer aus. Einen differenzierteren Überblick über die Anteile an Tätern mit i. w. S. einschlägigen Vorstrafen und Vorstrafen wegen sonstiger Delikte in den allgemeinen Untersuchungsgruppen liefert *Abbildung 2.2*.[1473]

Entsprechend dem Rückfallaufkommen wiesen die **Exhibitionisten** den größten Anteil an (i. w. S.) einschlägig Vorbestraften auf (22,4 %).[1474] Im Vergleich zu früheren Untersuchungen liegt der Anteil an Exhibitionisten mit Sexualvoreintragungen damit allerdings dennoch eher im mittleren Bereich.[1475] Zwar waren Personen mit exhibitionistischen Anlasstaten ganz überwiegend auch lediglich mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraft – naheliegenderweise handelte es sich insoweit größtenteils um i. e. S. einschlägige Vortaten (dazu sogleich in *Abschnitt 2.3*)

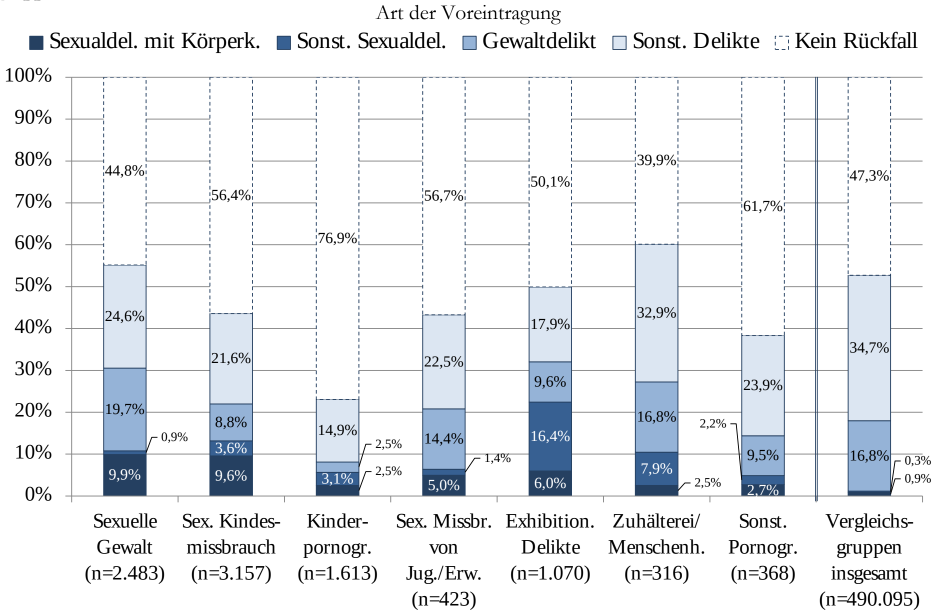
1473 Eine differenziertere Darstellung der Vorstrafenbelastung in den speziellen Untersuchungsgruppen befindet sich darüber hinaus als *Tabelle IX/2.2* im Anhang.

1474 Insgesamt waren dabei die in der Bezugssache wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) sanktionierten Täter etwas häufiger einschlägig wegen Sexualdelikten mit und ohne Körperkontakt vorbestraft als Personen, denen in der Bezugssache Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) vorgeworfen worden ist (vgl. dazu *Tabelle IX/2.2* im Anhang). So war fast ein Viertel (23,4 %) der Exhibitionisten i. w. S. einschlägig vorbestraft. Dennoch übertraf die allgemeine Rückfallrate der nach § 183a StGB Sanktionierten die der Exhibitionisten um mehr als fünf Prozentpunkte, insbesondere wegen eines vergleichsweise hohen Anteils an Personen, die auch mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig waren (14,1 %).

1475 In der Untersuchung von *Elz* waren 57 % der Exhibitionisten mit irgendeinem Sexualdelikt vorbestraft, drei Viertel davon wohl (auch) wegen exhibitionistischen Delikten (*Elz*, Exhibitionistische Handlungen, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten, S. 93, 99). *Jehle/Hohmann-Fricke* kamen auf eine erheblich geringere Vorbelastung mit Sexualdelikten von lediglich 13 %, stellten aber auch nur auf das Delikt der schwersten Voreintragung ab (*Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 157). Zu ähnlichen Ergebnissen wie hier gelangte *Baumeister,* allerdings stellte dieser wesentlich weniger Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt fest (*Baumeister,* FPPK 2009, S. 141, 145).

– jedoch fand sich immerhin bei mehr als jedem zwanzigsten Exhibitionisten auch eine Voreintragung wegen eines Sexualdeliktes mit Körperkontakt.[1476]

Abbildung 2.2: Art von Vorstrafen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen



[1476] Es muss jedoch insoweit noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, dass diese Quote anlagebedingt zumindest geringfügig über- oder unterschätzt worden sein wird. Denn eine völlig sichere Unterscheidung von Vorstrafen wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit und ohne Körperkontakt kann aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters nicht gewährleistet werden, da der Tatzeitpunkt nur für die letzte Tat einer Entscheidung eingetragen ist. Die „*hands-off*"-Delikte haben im Zuge zahlreicher Gesetzesreformen innerhalb der unterschiedlichen Fassungen des § 176 StGB den Absatz gewechselt, sodass es zumindest denkbar ist, dass hier einige Vorstrafen fälschlicherweise als Delikt mit Körperkontakt bzw. ohne Körperkontakt ausgewiesen werden, sofern es sich bei der Tat nicht um das Delikt handelt, für welches in der Entscheidung das Tatdatum ausgewiesen worden ist. Diejenigen Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte, für die als Vorstrafe mindestens ein sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt ermittelt worden ist, wurden daher unter Heranziehung zweier vorhandener Textvariablen (TKZ 2002 und TKZ 2013) und genauerer Betrachtung des den Daten zu entnehmenden (vermeintlichen) Tatdatums und Delikts (bei Angabe einer Nummer lag ein *hands-off*-Delikt nahe) näher untersucht, wodurch die Ergebnisse in zwei Fällen korrigiert werden konnten. Eine hinreichende Klärung der verbleibenden 30 Fälle war anhand der vorhandenen Daten allerdings nicht in jedem Fall möglich. Bereits hinsichtlich älterer Untersuchungen wurde der Verdacht geäußert, dass die Verwechslung bzw. fehlerhafte Eintragungen bezüglich der heute in § 176 IV geregelten Tatbestandsvarianten eine besondere Fehlerquelle darstellen könnte (*Kröber,* in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 167, 168). Bei aller Vorsicht kann aber wohl davon ausgegangen werden, dass weniger als 10 % der problematischen Fälle falsch zugeordnet worden sein könnten, sodass sich der Fehler auf die Rückfallraten nur unwesentlich ausgewirkt haben dürfte.

In früheren Untersuchungen waren Exhibitionisten regelmäßig wesentlich seltener wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt vorbestraft.[1477] Dessen ungeachtet stellten auch hier die wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt vorbestraften Exhibitionisten nur eine kleine Minderheit dar. Jedenfalls lassen sich die Schlussfolgerungen von *Heimann*, der meint *„Jeder vierte (Exhibitionist) tritt wegen schwererer Delikte sexualisierter Gewalt in Erscheinung“* und *„Massivere Übergriffe stehen am Anfang“*[1478] auch mit den hiesigen Beobachtungen kaum in Einklang bringen.

Entgegen der Erwartung waren auch unter den mit sexuellen Kontaktdelikten vorbestraften Exhibitionisten nicht unverhältnismäßig viele Täter aus der speziellen Kombinationsgruppe mit den Anlasstat(en) **Beleidigung und Exhibitionismus** vorgeworfen wurde[1479]: Nur fünf dieser 76 Täter (6,6 %) wiesen eine Vorstrafe wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt auf. Als kleiner Vorgriff kann allerdings bereits angemerkt werden, dass von diesen fünf Personen drei auch mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig geworden sind.

Neben den Exhibitionisten wiesen besonders die beiden großen Gruppen von Sexualstraftätern, denen in der Bezugssache **sexuelle Gewalt** oder **sexueller Kindesmissbrauch** vorgeworfen worden ist, im Vergleich besonders häufig einschlägige Vorstrafen auf. Etwa jeder zehnte Täter aus beiden Gruppen war – über die Bezugsentscheidung hinaus – bereits wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt im Bundeszentralregister erfasst, bevor der Risikozeitraum begonnen hatte. In Bezug auf Täter sexuellen Kindesmissbrauchs lag die Vorstrafenbelastung hier damit erwartungsgemäß zwischen den von *Pape* und *Elz* ermittelten Anteilen.[1480]

Erstaunlicherweise fiel der Anteil an Personen mit Vorentscheidungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt in der speziellen Untersuchungsgruppe des sexu-

---

[1477] *Jehle/Hohmann-Fricke,* Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134, 157; *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 145.

[1478] *Heimann*, Kriminalistik 2001, S. 90, 92.

[1479] Vgl. zu dieser speziellen Gruppe bereits oben Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.3*.

[1480] Während *Pape* bei der Untersuchung von Tat*verdächtigen* etwas seltener allgemeine (38,1 %) sowie einschlägige (11,4 %) Vorstrafen in ihrer Untersuchungsgruppe feststellte (*Pape*, Legalverhalten nach Sexualdelikten, S. 147 f.) waren in der Untersuchung von *Elz* – die vom Untersuchungsdesign her eher mit dieser Untersuchung vergleichbar war – weit mehr als die Hälfte der Probanden vorbestraft (57 %) wobei auch der Anteil an einschlägig Vorbestraften (17 %) erheblich größer ausfiel als in dieser Untersuchung (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 104).

ellen **Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt** nicht etwa geringer, sondern sogar geringfügig größer aus (11 %)[1481] als in den beiden Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt[1482]. Dabei waren Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt bei allen Varianten des § 176 IV StGB etwa gleich häufig feststellbar.[1483] Weil aber bei den lediglich wegen sexuellen Handlungen vor Kindern verurteilten Tätern (§ 176 IV Nr. 1 StGB) darüber hinaus am häufigsten auch Vorstrafen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt feststellbar waren (17,1 %)[1484], waren diese – ähnlich wie in der Untersuchung von *Elz*[1485] – zu mehr als einem Viertel i. w. S. einschlägig wegen der Begehung von Sexualdelikten vorbestraft.

Bei den **sexuellen Gewalttätern** zeigte sich im Vergleich der allgemeinen Untersuchungsgruppen mit 19,7 % der größte Anteil an Personen, die bereits mit

[1481] Diese 11 % entsprachen 48 Personen, von denen 19 eine Voreintragung wegen sexueller Gewalt aufwiesen (Es wird sich noch zeigen, dass dies bereits dem höchsten Anteil an mit sexueller Gewalt Vorbelasteten in allen speziellen Untersuchungsgruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs entsprach, vgl. unten *Abschnitt 2.3*). Die verbleibenden 29 (ursprünglich 30) Personen, wiesen laut den Daten mindestens eine Voreintragung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt auf. Auch hier (vgl. bereits oben Fn. 1476) wurden die Personen mit entsprechenden Voreintragungen genauer untersucht und es ergab sich erneut in den meisten Fällen kein Anlass daran zu zweifeln, dass tatsächlich zumindest eine Voreintragung wegen eines sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt vorlag (bei neun der betreffenden Personen ließen sich sogar mehrere entsprechende Voreintragungen feststellen). In insgesamt vier Fällen konnte allerdings angesichts einer offenbar tateinheitlichen Begehung oder zumindest gleichzeitigen Aburteilung der fraglichen Taten mit exhibitionistischen Delikten (die z. T. neben zahlreichen anderen Voreintragungen wegen ausschließlich exhibitionistischer Delikte nach den §§ 183, 183a StGB auftraten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass lediglich ein Missbrauch ohne Körperkontakt stattgefunden hat. Die Daten wiesen für diese vier Fälle aber jeweils Verurteilungen gemäß § 176 Abs. 1 StGB (teilw. in Tateinheit mit § 183 oder § 183a StGB) aus. Es wird hier davon ausgegangen, dass es sich dabei nicht lediglich um einen Fehler im Urteilstenor bzw. BZR gehandelt hat und dass tatsächlich ein Missbrauch mit Körperkontakt stattgefunden hat. In einem Fall aber ließ die Textvariable darauf schließen, dass lediglich eine Voreintragung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt vorlag; Dieser (mutmaßliche) Fehler wurde korrigiert.

[1482] 10,1 bzw. 9,1 % (vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang).

[1483] So waren 9,8 % der (ausschließlich) gemäß § 176 IV Nr. 1 StGB Sanktionierten wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt vorbestraft (davon 42,9 % wegen eines sexuellen Gewaltdelikts, der Rest wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt). Unter den wenigen in der Bezugssache gemäß § 176 IV Nr. 1 StGB Sanktionierten waren es 11,1 % (was allerdings nur zwei Tätern entsprach, einer war auch wegen eines sexuellen Gewaltdelikts, einer wegen sexuellem Kindesmissbrauch vorbestraft) und unter den Tätern, deren Anlasstat (ausschließlich) § 176 IV Nr. 3 oder 4 StGB war, waren 10,3 % wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt vorbestraft (auch hier vier von neun mit sexueller Gewalt, der Rest wegen sexuellem Kindesmissbrauch).

[1484] Dabei handelte es sich auch mehrheitlich um sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt. Nur in etwa in jedem vierten Fall betrafen die einschlägigen Voreintragungen mit kontaktlosen Sexualdelikten ausschließlich exhibitionistische Delikte vor Erwachsenen und nur vereinzelt Pornografiedelikte.

[1485] *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 135.

nichtsexuellen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten waren. Insgesamt waren die sexuellen Gewalttäter als eine der wenigen Untersuchungsgruppen sogar häufiger vorbestraft als im Schnitt die Täter aus den Vergleichsgruppen.[1486] Diese Feststellung fügt sich gut in die Erkenntnisse aus vorangegangenen Untersuchungen ein, in denen bei sexuellen Gewalttätern wiederholt eine gegenüber anderen (Sexual-) Straftätern etwas erhöhte allgemeine Vorstrafenbelastung festgestellt werden konnte.[1487]

Während im Rahmen der Untersuchung der Rückfälligkeit der speziellen Gruppen von sexuellen Gewalttätern in Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1* bereits festgestellt wurde, dass sich hinsichtlich der Legalbewährung nach **einfacher und schwerer sexueller Gewalt** nur unwesentliche Unterschiede ergaben, fiel bemerkenswerterweise sowohl das Aufkommen an einschlägig wie auch allgemein Vorbestraften bei den Tätern aus der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt größer aus als bei den Tätern aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt.[1488] Den Folgeentscheidungen entsprechend zeigte sich allerdings, dass die Täter aus der Gruppe der **einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder** insgesamt am häufigsten bereits mit Sexualdelikten mit Körperkontakt auffällig waren, jedoch – im Verhältnis zu den anderen Gruppen der sexuellen Gewalttäter – vergleichsweise selten mit nichtsexuellen Gewalt- und sonstigen Nichtsexualdelikten. Ebenfalls den Folgeentscheidungen entsprechend waren die Täter aus der Gruppe der **sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen** am seltensten einschlägig vorbelastet. Allerdings zeigte sich bei dieser Tätergruppe ein erstaunlich hoher Anteil an wegen nichtsexuellen Gewaltdelikten Vorbestraften: Nahezu jede fünfte Person aus der Gruppe wies mindestens eine entsprechende Voreintragung auf, was angesichts der Feststellung, dass Gewaltrückfälle in dieser Gruppe so gut wie nicht vorkamen[1489], zumindest bemerkenswert erscheint.

Ganz anders als es sich anhand der Folgeentscheidungen hätte vermuten lassen, fiel wiederum die Vorstrafenbelastung in der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung** aus, in der die Täter insgesamt unter den

---

[1486] Nur die Vergleichsgruppen aus Tätern von Raub- und vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten wiesen mit einem Anteil von 75,4 % bzw. 56,3 % mehr Vorbestrafte auf (vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang).

[1487] So bspw. *Labeit*, Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, S. 47; *Albrecht/Grundies*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 468; *Rehder/Suhling*, MschrKrim 2008, S. 250, 261; *Elz* stellte bei Personen, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen worden war fest, dass diese zu 43 % bzw. 50 % nicht vorbestraft waren (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 104) während unter den sexuellen Gewalttätern lediglich 29 % keinerlei Vorstrafen aufwiesen (Ebd. – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 79).

[1488] 10,9 % gegenüber 8,1 % bzw. 59,5 % gegenüber 52,8 % (vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang).

[1489] Nur einer der 37 Täter war im Beobachtungszeitraum mit einem nichtsexuellen Gewaltdelikt rückfällig (vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.1.1*).

allgemeinen Untersuchungsgruppen überraschend die höchste Vorbelastung aufwiesen: Mit 60,1 % war deutlich mehr als die Hälfte der Täter vorbestraft[1490], während der Anteil an Rückfälligen in der Gruppe mit lediglich 37,3 % im Vergleich zu den übrigen Sexualstraftätern eher durchschnittlich ausgefallen war. Noch deutlicher fiel das Missverhältnis bei den (i. w. S.) einschlägigen Vor- und Folgeentscheidungen aus: Mehr als 10 % der Täter waren wegen eines oder mehrerer Sexualdelikte vorbestraft, wohingegen innerhalb des sechsjährigen Risikozeitraumes nur knapp 2 % mit irgendeinem Sexualdelikt rückfällig waren. Auch Voreintragungen wegen Gewaltdelikten wies das Zentralregister recht häufig aus (16,8 %), während im Rahmen der Untersuchung der Folgeentscheidungen noch der außergewöhnlich geringe Anteil an Gewaltrückfälligen von nur 7 % aufgefallen war.[1491] Es hätte grundsätzlich nahe gelegen, dass diese doch recht deutliche Diskrepanz zwischen Vorstrafenbelastung und Rückfällen weitestgehend auf den bereits erwähnten außergewöhnlich großen Anteil an Nichtdeutschen in dieser Gruppe hätte zurückgeführt werden können, da zu vermuten ist, dass von diesen ein unbestimmbarer Anteil aufgrund von Abschiebung oder Auswanderung im Rückfallzeitraum tatsächlich nicht i. S. d. Untersuchung rückfallfähig war. In Bezug auf Vor- und Folgeentscheidungen mit Nichtsexualdelikten trifft diese Vermutung wohl auch zu, immerhin waren die deutschen Täter aus der Gruppe erheblich häufiger mit Nichtsexualdelikten rückfällig (43,5 %) als die (zahlreichen) Nichtdeutschen (26 %).[1492] Folgeentscheidungen wegen Sexualdelikten waren aber sowohl bei den Deutschen (1,8 %) als auch bei den Nichtdeutschen (2,1 %) aus der Gruppe kaum feststellbar. Es lässt sich insoweit zumindest mutmaßen, dass das ungewöhnlich geringe Aufkommen an einschlägig Rückfälligen mit der weitreichenden Entkriminalisierung im Bereich der Prostitutionsdelikte seit der Verabschiedung des ProstG in Zusammenhang steht[1493], die sich wohl auch schon hinsichtlich der polizeilich registrierten Kriminalität in diesem Deliktbereich deutlich bemerkbar gemacht hat[1494].

Gegenteiliges – also ein unerwartet hohes Aufkommen an einschlägigen Folgeentscheidungen gegenüber dem Aufkommen an entsprechend Vorbestraften – ließ sich allerdings hinsichtlich der Untersuchungsgruppe der **Kinderpornografiedelikte** feststellen. Spezifische Folgeentscheidungen tauchten dort zumindest geringfügig häufiger im Zentralregister auf als spezifische Voreintragungen. Hierfür werden sicherlich spiegelbildlich zu den Prostitutionsdelikten die Ausdehnung der

---

1490 Unter den 19 speziellen Untersuchungsgruppen wiesen die Täter, denen in der Bezugssache Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung vorgeworfen worden ist, mit 62,5 % den höchsten Anteil an Vorbestraften aus (vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang). Nur in der Tätergruppe der Raubdelikte waren noch mehr Personen vorbestraft (vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang).

1491 Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 3.1.*

1492 Vgl. dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 7.3.1, Abbildung 7.3.1.2,* wo auch zwischen nichtsexuellen Gewaltdelikten und sonstigen Nichtsexualdelikten differenziert wird.

1493 Vgl. dazu Kapitel II, *Abschnitt 2.3.*

1494 Vgl. die Ausführungen in Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.4.*

Strafbarkeit und verstärkte Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden (mit-) verantwortlich gewesen sein. Ansonsten entsprach das Aufkommen an Vorbestraften in der Gruppe der Kinderpornografiedelikte aber eher den aufgrund der bereits untersuchten Folgeentscheidungen geschürten Erwartungen. So wies die Gruppe mit Abstand den geringsten Anteil an vorbelasteten Tätern auf. Nicht einmal jeder Vierte war in dieser Untersuchungsgruppe vorbestraft und der Anteil an Vorstrafen wegen Gewaltdelikten fiel mit nur 2,5 % vernachlässigbar gering aus. Letzteres ist auch erneut – wie bereits hinsichtlich der Folgeentscheidungen – der auffälligste Unterschied zur Gruppe der einfachen Pornografiedelikte, in der beinahe jeder 10. Täter wegen eines Gewaltdeliktes vorbestraft gewesen ist. So unterschieden sich diese beiden Tätergruppen insgesamt – wie bereits aufgrund einiger ausländischer Untersuchungen zu erwarten war[1495] – hinsichtlich ihrer Vorbelastung in ähnlicher Weise wie in Bezug auf die Folgeentscheidungen. Es gilt insoweit allerdings erneut zu bedenken, dass die hohe Belastung der Täter, deren Anlasstaten einfache Pornografiedelikte darstellten, höchst wahrscheinlich auch auf eine sehr ausgeprägte justizielle Selektion – sprich weitaus mehr Verfahrenseinstellungen im Bereich der einfachen Pornografiedelikte – zurückzuführen gewesen sein wird.

Schließlich waren besonders die in der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen bzw. Erwachsenen** zusammengefassten speziellen Untersuchungsgruppen äußerst unterschiedlich vorbelastet[1496]: Während von den 16 Personen, denen in der Bezugssache eine Tat nach den §§ 174a–c StGB vorgeworfen worden ist, trotz des höchsten Durchschnittsalters von 46,5 Jahren (Median: 46 Jahre) nur zwei überhaupt vorbestraft waren, ähnelte die Vorbelastung bei den 209 Tätern, denen in der Bezugssache sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen gemäß § 179 StGB a. F. vorgeworfen worden ist, einmal mehr der Gruppe der sexuellen Gewalttäter.[1497] Die Gruppe der 89 Personen, denen in der Bezugssache sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB vorgeworfen worden ist, wies dagegen in nahezu jeder Hinsicht eine mit der allgemeinen Untersuchungsgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs fast identische Vorbelastung auf.

2.3 Art und Schwere von Voreintragungen wegen Sexualdelikten

Eine differenzierte Betrachtung der Sexualvorstrafen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen ermöglichen die *Abbildungen 2.3.1* und *2.3.2.*

Abbildung 2.3.1 zeigt insoweit zunächst, dass Sexualvorstrafen in den beiden großen Gruppen der **sexuellen Gewalt** und des **sexuellen Kindesmissbrauchs** überwiegend spezifische Vorstrafen darstellten. Etwa jeder zwölfte Täter aus den beiden

---

1495 *Endrass* et al., BMC Psychiatry 2009, Artikel 43, S. 4; *Webb* et al., Sexual Abuse 2007, S. 449, 455, 459.

1496 Vgl. auch dazu *Tabelle IX/2.2* im Anhang.

1497 Allerdings mit der Ausnahme, dass der Anteil an Personen mit Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt nur etwa halb so groß ausfiel.

Gruppen war bereits vor dem Eintritt in den Risikozeitraum im engeren Sinne einschlägig vorbestraft. Daneben war lediglich jeder vierzigste Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs wegen eines sexuellen Gewaltdelikts und nur etwa jeder fünfzigste sexuelle Gewalttäter wegen sexuellem Kindesmissbrauch vorbestraft. In Bezug auf letztere handelte es sich vielfach um Personen aus der speziellen Untersuchungsgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder, in der 7,6 % der Täter wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vorbestraft waren. In Hinsicht auf die speziellen Untersuchungsgruppen zeigte sich der größte Anteil an wegen sexueller Gewalt Vorbestraften mit 9,7 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Erwachsene oder Jugendliche.[1498]

Regulär betrug schon die Mindeststrafe des § 177 StGB vor der Reform im Jahr 2016 ein Jahr Freiheitsstrafe. Folglich stellten die i. e. S. einschlägigen Vorstrafen in der Gruppe der **sexuellen Gewalttäter** stets Sexual*verbrechen* und damit (abstrakt) schwere bzw. schwerste Sexualkriminalität dar. So ergab sich entsprechend der überwiegend spezifischen Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter in *Abbildung 2.3.2* auch ein vergleichsweise hoher Anteil an schweren einschlägigen Vorstrafen.

Demgegenüber zeigte sich bei der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs**, dass deren i. e. S. einschlägige Vorstrafen ganz überwiegend dem Bereich der mittelschweren Sexualkriminalität zuzuordnen waren. Dies lässt den Schluss zu, dass es sich bei den einschlägigen Vorstrafen in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ganz überwiegend um den Grundtatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs handelte, der zwar mit Körperkontakt, jedoch ohne Penetration[1499] ausgeführt worden ist.

[1498] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.

[1499] Zwar erfasst § 176a II Nr. 1 StGB eine Tatbegehung mit Penetration grundsätzlich nur dann, wenn ein Täter handelte, der wenigstens 18 Jahre alt war. Jedoch ist davon auszugehen, dass bei einem jüngeren Täter in solchen Fällen häufig ein unbenannter besonders schwerer Fall i. S. d. § 176 III vorgelegen haben wird. Die Altersbeschränkung findet sich im Gesetz erst seit dem 6. StrRG, welches zum 1. April 1998 in Kraft getreten ist. Zuvor war die Eindringensvariante – ohne Altersschranke – als benannter besonders schwerer Fall in § 176 III StGB a. F. geregelt.

Abbildung 2.3.1: Art des schwersten Sexualdelikts der Voreintragungen in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen

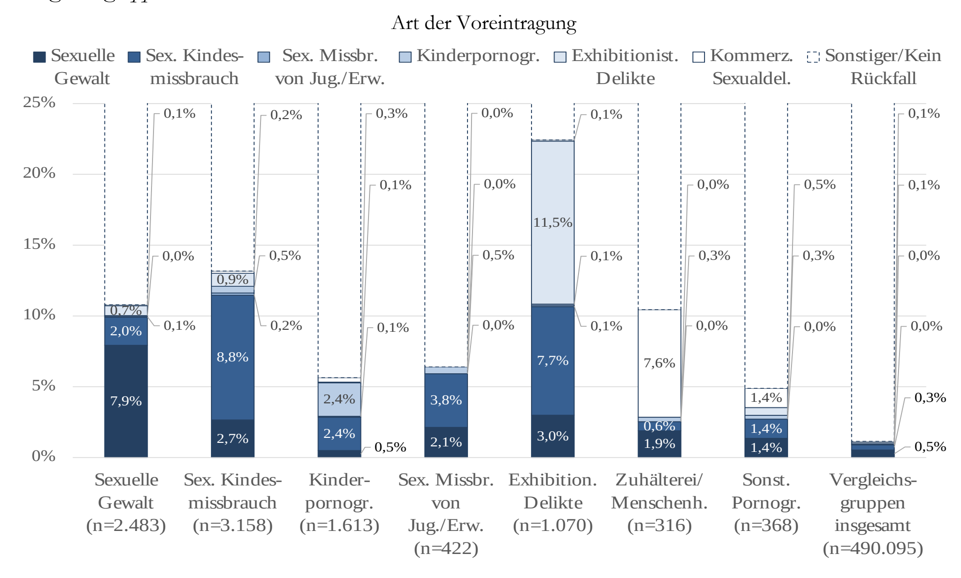
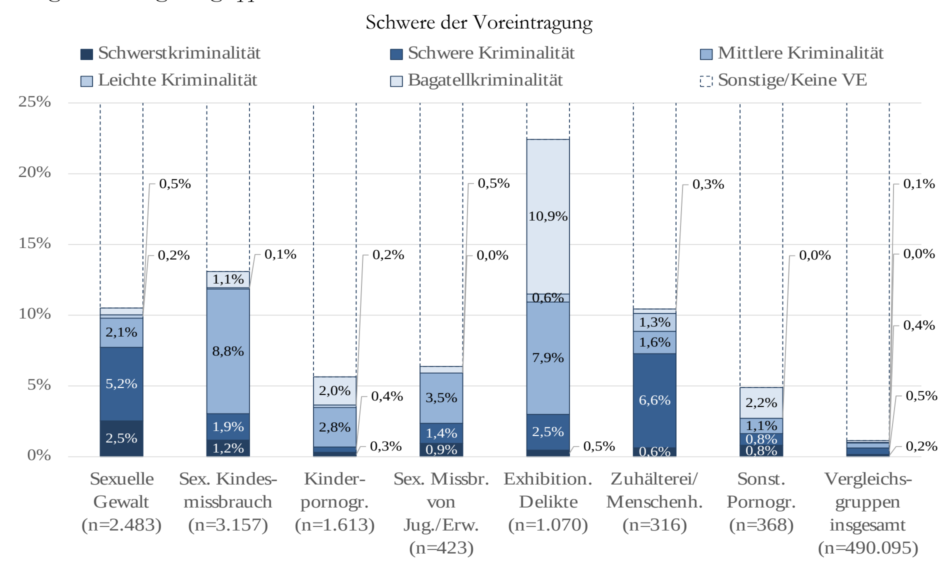


Abbildung 2.3.2: Abstrakte Schwere des schwersten Sexualdelikts der Voreintragungen in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen



Ungewöhnlich erscheint, dass der größte Anteil an bereits wegen sexueller Gewalt vorbestraften Personen innerhalb der allgemeinen Untersuchungsgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs in der speziellen Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs

ohne Körperkontakt zu finden war (4,5 %)[1500], während der entsprechende Anteil in den speziellen Untersuchungsgruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs *mit* Körperkontakt lediglich 2,5 % oder weniger ausmachte.[1501]

Bei lediglich 2,4 % der Täter aus der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte** wies das Zentralregister eine Voreintragung wegen sexuellen Kindesmissbrauchs aus. Ebenso häufig waren die Täter aus dieser Gruppe bereits spezifisch in Erscheinung getreten, während Vorstrafen wegen anderer Sexualdelikte kaum feststellbar waren. Die im Mittel geringe abstrakte Schwere der Sexualvorstrafen legt die Vermutung nahe, dass es sich bei den Vorstrafen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs meist um weniger schwere Tatvarianten handelte. Allerdings betrafen die Voreintragungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs mehrheitlich Delikte mit Körperkontakt: Nur 6 der betreffenden 38 Täter wurde lediglich Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen. Von den 32 bereits wegen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt Verurteilten wiesen allerdings auch nur 7 (auch) eine Vorstrafe wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs auf.[1502] Insgesamt konnten schwere und schwerste Sexualvorstrafen bei den Tätern aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte sogar etwa ebenso selten beobachtet werden wie im Schnitt in den Vergleichsgruppen.

Abbildung 2.3.1 lässt erkennen, dass der Anteil an wegen sexueller Gewalt Vorbestraften in der Gruppe der **Missbrauchsdelikte mit Jugendlichen oder Erwachsenen Opfern** recht klein ausfiel, kleiner sogar noch als in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs. Angesichts der bisherigen Ergebnisse wäre eher zu erwarten gewesen, dass Täter mit Vorstrafen wegen sexueller Gewalt hier vermehrt und überwiegend in der speziellen Tätergruppe, der in der Bezugssache sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen vorgeworfen worden ist, zu finden sein würden. Mit einem Anteil von 2,9 % weist diese Gruppe zwar tatsächlich erheblich häufiger Vorstrafen wegen sexueller Gewalt auf als Täter, deren Bezugsdelikt sexueller Missbrauch von Jugendlichen darstellte.[1503] Dennoch ist dieser Anteil weniger als halb so groß wie bei Personen, denen bereits in der Bezugssache sexuelle Gewalt vorgeworfen worden ist, was insofern bemerkenswert ist, als dass diese Tätergruppe im bisherigen Verlauf der Untersuchung den sexuellen Gewalttätern sehr ähnlich zu sein schien, insbesondere die Rückfallraten auch bei näherer Betrachtung eng beieinander lagen.[1504]

[1500] Vgl. näher dazu *Tabelle IX/2.3.2* im Anhang, in der auch zwischen Bezugsentscheidungen aufgrund unterschiedlicher Varianten des § 176 IV StGB unterschieden wird.

[1501] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.

[1502] Von den verbleibenden 7 Personen wiesen zwei Vorstrafen wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs auf und 5 Vorstrafen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen.

[1503] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.

[1504] Vgl. oben Kapitel VIII, *Abschnitte 3.2.1 und 3.3.*

Demgegenüber waren 11 der 89 Täter aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 StGB (12,4 %) bereits mit sexuellem Kindesmissbrauch auffällig – drei davon ohne Körperkontakt – bevor für sie der Risikozeitraum begann. Damit waren anteilig in dieser Gruppe sogar geringfügig mehr Personen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt vorbestraft als in den beiden speziellen Untersuchungsgruppen der Täter, denen bereits als Anlasstat sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen worden war, was jedoch angesichts der geringen Gruppengröße von lediglich 89 Personen nicht überbewertet werden sollte.

Beide speziellen Untersuchungsgruppen der **exhibitionistischen Delikte** umfassten mit jeweils etwa 11 % einen ähnlich großen Anteil an spezifisch vorbestraften Personen.[1505] Der in *Abbildung 2.3.1* erkennbare große Anteil an mit sexuellem Kindesmissbrauch Vorbestraften ist in erster Linie auf Exhibitionisten (§ 183 StGB) zurückführen, von denen 8,3 % eine entsprechende Vorstrafe aufwiesen. Bei geringfügig mehr als der Hälfte dieser Täter (4,2 %) handelte es sich allerdings lediglich um sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt, überwiegend um Exhibitionismus vor Kindern.[1506]

Der in *Abbildung 2.3.1* erkennbare 7,6 prozentige Anteil an i. e. S. einschlägig Vorstraften in der Gruppe **Zuhälterei und Menschenhandel** war in den beiden entsprechenden speziellen Untersuchungsgruppen zu beobachten.[1507]

2.4 Sonstige Voreintragungen

Wie *Tabelle 2.4* zeigt, ergibt sich bei näherer Betrachtung der sonstigen Vorstrafen erneut ein im Vergleich zu den Folgeentscheidungen sehr ähnliches Bild. Auch insoweit gestaltete sich die Vorbelastung bei den Tätern aus der Gruppe der **sexuellen Gewalttäter** am ungünstigsten: Unter den sieben allgemeinen Untersuchungsgruppen zeigte sich dort für die meisten aufgeführten Deliktkategorien die stärkste oder zweitstärkste entsprechende Vorbelastung. Insbesondere wiesen die sexuellen Gewalttäter einen vergleichsweise hohen Anteil an Tätern auf, die bereits wegen Raubdelikten, Körperverletzung oder Willensbeugungsdelikten (Nötigung, Freiheitsberaubung und Erpressung) vorbestraft waren. Mit Ausnahme der gewaltlosen Eigentums- und BtMG-Delikte lag der Anteil an entsprechend Vorbestraften sogar über dem jeweiligen Durchschnittswert der Vergleichsgruppen. Es ist jedoch fest-

[1505] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.

[1506] Es findet sich zwar seit 2002 höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der es dem Täter gerade auf die Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Kind ankommen muss (OLG Stuttgart NStZ 2002, S. 34; BGH NJW 2005, S. 1133), der Täter sich also gezielt und nicht zufällig ein Kind zum Opfer der Tat gemacht haben muss, damit der Tatbestand erfüllt ist. Gerade hinsichtlich der Vorstrafen ist es jedoch gut denkbar, dass einige Verurteilungen tatsächlich auch eher zufälligen Exhibitionismus vor Kindern betrafen, bevor sich die o. g. Rechtsprechung etabliert hat.

[1507] Vgl. erneut *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.

Tabelle 2.4: Art der (schwersten) Nichtsexualvoreintragung

Untersuchungsgruppe	Mord & Totschlag		Raub-delikte		(Vorsätzl.) Körper-verletzung		Nötigung, Freiheitsber. & Erpress.		Sach-beschäd.		Diebst., Unterschl. & Betrug		Beleid., ü. Nachr. & Verleumd.		Straßen-verkehr StGB		BtMG Delikte		N
	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	
Sexualdelikte insgesamt	0,2%	20	2,4%	224	8,3%	781	1,0%	98	1,9%	178	9,7%	918	0,6%	54	2,6%	244	0,7%	64	9.430
davon: **Sexuelle Gewalt**	**0,5%**	**13**	**4,7%**	**116**	**13,9%**	**346**	**1,8%**	**44**	**2,0%**	**50**	**11,2%**	**279**	**0,7%**	**17**	**3,2%**	**79**	**0,7%**	**17**	**2.483**
davon: Einfache sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,2%	2	4,2%	45	14,3%	152	2,0%	21	1,7%	18	12,6%	134	0,9%	10	2,7%	29	0,8%	8	1.064
Schwere sex. Gewalt gg. Jug./Erw.	0,8%	8	5,7%	61	15,2%	162	1,7%	18	1,9%	20	10,4%	111	0,6%	6	3,9%	41	0,6%	6	1.063
Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	1,1%	2	1,6%	3	5,4%	10	2,2%	4	4,8%	9	9,7%	18	0,0%	0	1,6%	3	0,0%	0	186
Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	0,0%	0	5,0%	6	10,7%	13	0,8%	1	1,7%	2	10,7%	13	0,8%	1	2,5%	3	2,5%	3	121
Sex. Gewalt gg. Kinder in Abhkt.	2,7%	1	2,7%	1	13,5%	5	0,0%	0	2,7%	1	5,4%	2	0,0%	0	5,4%	2	0,0%	0	37
Sexuelle Tötung	0,0%	0	0,0%	0	33,3%	4	0,0%	0	0,0%	0	8,3%	1	0,0%	0	8,3%	1	0,0%	0	12
davon: **Sexueller Kindesmissbrauch**	**0,1%**	**4**	**1,3%**	**60**	**5,2%**	**246**	**0,8%**	**37**	**1,7%**	**82**	**8,7%**	**414**	**0,5%**	**23**	**2,5%**	**121**	**0,6%**	**28**	**4.771**
davon: Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	0,0%	0	0,4%	2	6,1%	27	0,7%	3	1,6%	7	7,0%	31	1,3%	6	1,6%	7	0,4%	2	446
Einfacher sex. Kindesmissbrauch	0,1%	1	1,8%	31	6,5%	114	1,3%	22	2,3%	40	10,7%	187	0,5%	9	2,5%	43	0,6%	11	1.750
Schwerer sex. Kindesmissbrauch	0,3%	2	2,1%	13	9,3%	56	0,7%	4	2,5%	15	11,7%	71	0,5%	3	3,8%	23	0,5%	3	605
Sex. Kindesmissbrauch in Abhkt.	0,3%	1	1,4%	5	5,3%	19	0,0%	0	2,0%	7	7,8%	28	0,6%	2	4,8%	17	0,0%	0	357
Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	0,0%	0	0,6%	9	1,9%	30	0,5%	8	0,8%	13	6,0%	97	0,2%	3	1,9%	31	0,7%	12	1.613
davon: **Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**	**0,2%**	**1**	**2,6%**	**11**	**11,4%**	**48**	**1,2%**	**5**	**2,4%**	**10**	**10,9%**	**46**	**0,2%**	**1**	**2,6%**	**11**	**0,5%**	**2**	**422**
davon: Sex. Missbrauch von Jugendlichen	0,5%	1	0,5%	1	8,1%	16	1,0%	2	1,5%	3	7,6%	15	0,5%	1	2,5%	5	0,5%	1	197
Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	0,0%	0	4,8%	10	15,3%	32	1,0%	2	3,3%	7	14,8%	31	0,0%	0	2,9%	6	0,5%	1	209
Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	6,3%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	16
davon: **Exhibitionistische Delikte**	**0,0%**	**0**	**1,8%**	**19**	**7,1%**	**76**	**0,5%**	**5**	**2,5%**	**27**	**7,9%**	**84**	**0,7%**	**7**	**2,1%**	**23**	**0,8%**	**9**	**1.070**
davon: Exhibitionismus	0,0%	0	1,7%	16	6,5%	60	0,4%	4	2,4%	22	6,9%	64	0,5%	5	2,2%	20	0,8%	7	921
Erregung öffentlichen Ärgernisses	0,0%	0	2,0%	3	10,7%	16	0,7%	1	3,4%	5	13,4%	20	1,3%	2	2,0%	3	1,3%	2	149
davon: **Kommerzielle Sexualdelikte**	**0,3%**	**2**	**2,6%**	**18**	**9,5%**	**65**	**1,0%**	**7**	**1,3%**	**9**	**13,9%**	**95**	**0,9%**	**6**	**1,5%**	**10**	**1,2%**	**8**	**684**
davon: Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	1,5%	2	3,8%	5	10,6%	14	2,3%	3	0,0%	0	9,8%	13	0,0%	0	2,3%	3	0,0%	0	132
Menschenhandel	0,0%	0	3,8%	7	12,0%	22	1,1%	2	0,5%	1	17,4%	32	0,5%	1	2,2%	4	2,7%	5	184
Einfache Pornografiedelikte	0,0%	0	1,6%	6	7,9%	29	0,5%	2	2,2%	8	13,6%	50	1,4%	5	0,8%	3	0,8%	3	368
Vergleichsgruppe insgesamt	0,1%	509	4,0%	19.375	12,2%	59.973	1,0%	4.760	0,0%	0	3,8%	18.404	21,3%	######	0,5%	2.540	3,2%	15.549	490.095
davon: Diebstahl, Unterschlagung & Betrug	0,1%	277	3,2%	10.236	8,5%	27.492	0,9%	2.820	0,0%	0	3,0%	9.775	25,6%	83.075	0,4%	1.179	3,1%	10.180	324.069
Sachbeschädigung	0,0%	17	3,3%	1.215	13,4%	4.875	0,9%	340	0,0%	0	9,1%	3.310	13,7%	4.985	0,7%	267	3,4%	1.223	36.328
Nötigung, Freiheitsber. & Erpressung	0,1%	10	4,2%	489	14,7%	1.713	2,9%	340	0,0%	0	3,2%	374	13,0%	1.515	1,1%	133	3,6%	414	11.652
(Vorsätzl.) Körperverletzung	0,2%	167	5,0%	5.299	22,1%	23.218	1,0%	1.079	0,0%	0	4,0%	4.203	11,8%	12.430	0,9%	902	3,2%	3.344	105.123
Raubdelikte	0,2%	26	16,9%	2.050	21,0%	2.551	1,4%	172	0,0%	0	6,0%	723	19,5%	2.359	0,5%	56	3,0%	362	12.126
Mord & Totschlag	1,5%	12	10,8%	86	15,6%	124	1,1%	9	0,0%	0	2,4%	19	11,7%	93	0,4%	3	3,3%	26	797

zuhalten, dass die Vorstrafenbelastung bei den Tätern aus der Vergleichsgruppe der normstrukturell vergleichbaren Raubdelikte noch erheblich ungünstiger ausgefallen ist. Hinsichtlich der Vorbelastung mit Nichtsexualdelikten glich die Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** erneut den sexuellen Gewalttätern und stach damit unter den sexuellen Missbrauchsdelikten hervor.

Eine ähnlich ungünstige Vorstrafenbelastung zeigte sich allerdings in den Deliktgruppen **Zuhälterei und Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung**. Dies steht wie bereits angemerkt[1508] in deutlichem Gegensatz zu dem vergleichsweise unauffälligen Aufkommen an Folgeentscheidungen in dieser Tätergruppe. In Verbindung mit der Feststellung, dass der Anteil an nichtdeutschen Tätern in dieser Gruppe außergewöhnlich groß ausfiel[1509], lässt sich mutmaßen, dass zumindest ein Teil der Täter aus dieser Gruppe das Land (für einen gewissen Zeitraum) verlassen hat bzw. verlassen musste und damit zumindest zunächst (im Sinne der Untersuchung) nicht rückfallfähig war, was das ausgeprägte Missverhältnis aus Vorstrafenbelastung und Rückfallverhalten erklären könnte. Wenn man nun darüber hinaus annimmt, dass ein Teil dieser Personen innerhalb des Risikozeitraums nach Deutschland zurückkehrte, wäre dies zumindest eine plausible Erklärung für die bei dieser Tätergruppe ebenfalls beobachtete ungewöhnliche Verzögerung des Rückfalls.[1510]

Dagegen fiel die Vorstrafenbelastung in der Gruppe der **Kinderpornografiedelikte** wiederum entsprechend der von den bisherigen Ergebnissen gestützten Erwartung vergleichsweise positiv aus: Für ausnahmslos jede der aufgeführten Deliktkategorien fanden sich in dieser Gruppe mit Abstand die wenigsten Personen mit entsprechenden Vorstrafen. Damit unterschied sich diese Tätergruppe auch erneut sehr deutlich von den Tätern aus der Untersuchungsgruppe der **einfachen Pornografiedelikte**, in der sich in Bezug auf jede der aufgeführten Deliktkategorien eine stärkere Vorbelastung zeigte.

In der Untersuchung von *Baumeister* waren die **Exhibitionisten** auffällig häufig wegen Straßenverkehrsdelikten vorbestraft und auch ungewöhnlich oft mit Straßenverkehrsdelikten – insbesondere mit Trunkenheit im Verkehr – rückfällig.[1511] Derartige Auffälligkeiten ergaben sich bei den hier untersuchten Exhibitionisten – jedenfalls im Vergleich zu den übrigen Untersuchungs- und Vergleichsgruppen – weder bei den Vorstrafen noch bei den Folgeentscheidungen und auch sonst zeigten sich, abgesehen von einem recht großen Anteil an Personen mit Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten in der Tätergruppe mit der Anlasstat Erregung öffentlichen Ärgernisses, keine erwähnenswerten Besonderheiten.[1512]

[1508] Vgl. oben *Abschnitt 2.2.*
[1509] Vgl. oben Kapitel VIII, *Abschnitt 7.3.1.*
[1510] Vgl. oben Kapitel VIII, *Abschnitt 4.2.*
[1511] *Baumeister*, FPPK 2009, S. 141, 145, 147.
[1512] Dies gilt auch für den Fall, dass – wie bei *Baumeister* – anstelle der schwersten Nichtsexualvoreintragung auf alle Voreintragungen abgestellt wird. Zwar stieg dann insbesondere der Anteil an Straßenverkehrsdelikten (nach dem StGB) in der allgemeinen Gruppe der exhibitionistischen

2.5 Häufigkeit von Voreintragungen

Da es sich bei dem Zeitraum, in dem die Täter Vortaten begehen konnten, abhängig von ihrem Alter auch um einen sehr langen Zeitabschnitt handeln konnte, ist nicht nur Art und Aufkommen von Vorstrafen interessant, sondern auch deren Anzahl. In diesem Abschnitt werden daher die Häufigkeit von Vorstrafen insgesamt (*Abschnitt 2.5.1*) sowie die Häufigkeit einschlägiger Voreintragungen (*Abschnitt 2.5.2 und 2.5.3*) in den Untersuchungsgruppen dargestellt.

2.5.1 Allgemeine Häufigkeit von Voreintragungen

Insgesamt wiesen die Sexualstraftäter im Schnitt 1,85 Voreintragungen und damit weniger als die Täter aus den Vergleichsgruppen auf, für die das Zentralregister durchschnittlich 2,1 Voreintragungen auswies. Es wurde jedoch bereits festgestellt, dass Sexualstraftäter allgemein erheblich seltener vorbestraft waren als Nichtsexualstraftäter. Tatsächlich lag das arithmetische Mittel bezogen auf Personen mit Voreintragungen sowohl bei den Sexualstraftätern als auch bei den Nichtsexualstraftätern aus den Vergleichsgruppen bei ziemlich genau vier Voreintragungen (während der Median jeweils bei zwei Voreintragungen lag). Es unterschied sich mithin nur das Aufkommen an Vorbestraften, nicht die durchschnittliche Anzahl an Voreintragungen je vorbestraftem Täter. Die Sexualstraftäter mit den meisten Vorstrafen – bis zu 40 – stammten dabei aus den beiden speziellen Gruppen der exhibitionistischen Delikte.[1513] Zum Vergleich wies allerdings die Person mit den meisten Vorstrafen aus den Vergleichsgruppen ganze 79 Voreintragungen auf.

Abbildung 2.5.1 gibt einen Überblick über die Häufigkeit von Voreintragungen jeglicher Art in den allgemeinen Untersuchungsgruppen, während *Tabelle 2.5.1* ergänzend das durchschnittliche Aufkommen an Vorstrafen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen ausweist.[1514]

Erwartungsgemäß befanden sich besonders in den allgemeinen Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalt, der exhibitionistischen Delikte sowie Zuhälterei und Menschenhandel besonders viele Personen, die neben der Bezugsentscheidung be-

Delikte auf 13 % und damit enorm an, weil diese Delikte häufig von schwereren Delikten verdrängt worden sind. Dasselbe zeigte sich jedoch auch in den meisten anderen Tätergruppen.

[1513] Unter den Exhibitionisten befand sich eine Person mit 32, eine mit 34 sowie eine mit 40 Voreintragungen, während aus der Gruppe mit Bezugsentscheidungen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses bei einem Täter 31 und einem weiteren 37 Voreintragungen aus den Daten hervorgingen. In den Vergleichsgruppen befanden sich die Täter mit den meisten Voreintragungen in der Gruppe der gewaltlosen Eigentumsdelikte und damit ebenfalls in einer sehr wenig schwerwiegenden (Bezugs-) Deliktgruppe; Immerhin fanden sich dort 13 Personen mit 50 oder mehr Voreintragungen, wobei für die Person mit den meisten Voreintragungen 79 Vorstrafen aus den Daten hervorgingen. Bedenkt man, dass es sich dabei nicht zwangsläufig um einzelne Taten, sondern vielmehr lediglich um einzelne Verurteilungen handelte, ist diese Zahl umso erstaunlicher.

[1514] Eine entsprechende Abbildung, bei der lediglich Vorbestrafte Personen berücksichtigt werden, befindet sich als *Abbildung IX/2.5.1a* im Anhang.

reits mehrfach registriert waren, bevor der Rückfallzeitraum begonnen hatte. In jeder der genannten Gruppen waren mehr als 15 % der Täter, in der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel sogar mehr als 20 %, neben der Bezugsentscheidung bereits mindestens fünf Mal vorbestraft. Darüber hinaus fiel der Anteil an mehrfach vorbestraften unter den Vorbestraften in diesen drei allgemeinen Untersuchungsgruppen besonders ungünstig aus: Mehr als die Hälfte der Vorbestraften wies in diesen Gruppen drei oder mehr Voreintragungen auf[1515], etwa ein Drittel sogar fünf oder mehr. Mit nur 28,2 % an Vorbestraften, die lediglich eine einzige Voreintragung aufwiesen, wiesen die vorbestraften sexuellen Gewalttäter unter den Sexualstraftätern am Häufigsten mehrere Voreintragungen auf.

Abbildung 2.5.1: Anzahl der Voreintragungen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

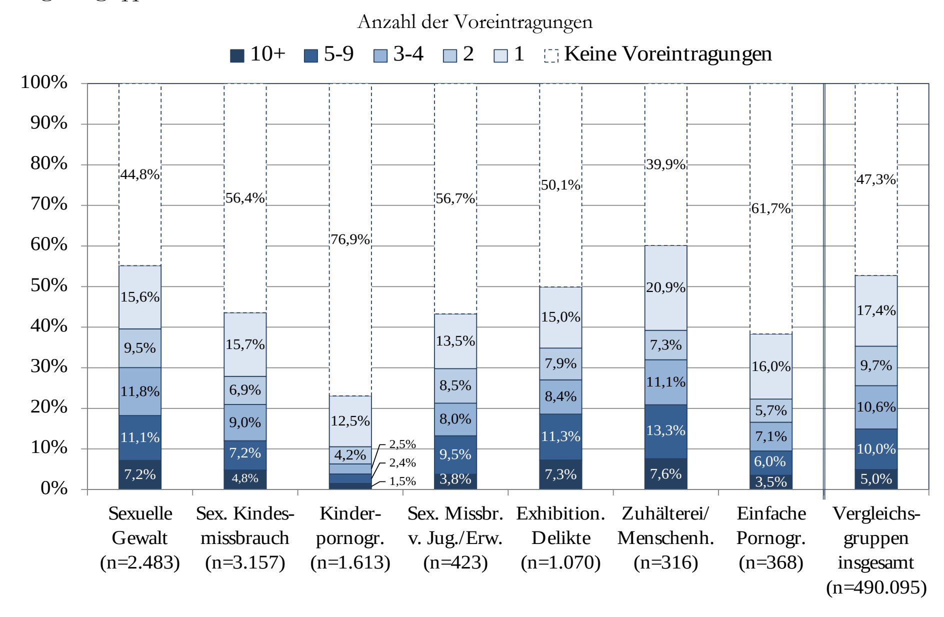


Tabelle 2.5.1: Durchschnittliche Anzahl an Voreintragungen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen

		Untersuchungsgruppe							Vergleichsgruppen insgesamt
		Sexuelle Gewalt	Sex. Kindes-Missbrauch	Kinder-pornografie	Sex. Missbr. von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornogr.	
Insgesamt	Ø	2,4	1,8	0,7	1,7	2,5	2,6	1,5	2,1
	n=	2.483	3.157	1.613	423	1.070	316	368	490.095
nur Personen mit Voreintr.	Ø	4,4	4,0	2,9	4,0	5,0	4,4	3,9	4,0
	Median	3	2	1	2	3	3	2	2
	n=	1.370	1.375	372	183	534	190	141	258.305

[1515] Vgl. *Tabelle 2.5.1* sowie *Abbildung IX/2.5.1a* im Anhang.

Besonders günstig fiel das Ergebnis dagegen erneut bei den Tätern von Kinderpornografiedelikten aus. So tritt zu der bereits oben gemachten Feststellung, dass die Personen aus dieser Gruppe nur zu weniger als einem Viertel überhaupt vorbestraft waren, die Tatsache hinzu, dass wiederum mehr als die Hälfte der Vorbestraften (54,3 %) lediglich eine einzige Voreintragung aufwiesen und schließlich auch nur ein gutes Viertel (27,5 %) drei oder mehr Voreintragungen. Ein derart geringes Aufkommen an Voreintragungen konnte so in keiner anderen Untersuchungs- oder Vergleichsgruppe beobachtet werden.[1516]

2.5.2 Häufigkeit von Voreintragungen wegen Sexualdelikten

Da Sexualdelikte im Allgemeinen vergleichsweise selten verübt werden, ist es wenig überraschend, dass Personen mit mehreren Voreintragungen wegen Sexualdelikten empirisch die absolute Ausnahme darstellen. Von den mehr als 1,05 Millionen Tätern, die im Jahr 2004 eine gültige Bezugsentscheidung aufwiesen, waren beim Eintritt in den Beobachtungszeitraum lediglich 2.368 Personen (0,22 %) mit zwei oder mehr Eintragungen (**inkl. Bezugsentscheidung**) wegen irgendeines Sexualdelikts im Bundeszentralregister erfasst, darunter 775 Täter mit drei oder mehr (Vor-)Eintragungen wegen Sexualdelikten (0,07 %). Von den zuletzt genannten 775 Tätern befand sich knapp mehr als die Hälfte (389 Täter) in den Untersuchungsgruppen, wurde also auch in der Bezugssache wegen eines Sexualdelikts verurteilt und wies bereits zwei weitere (i. w. S.) einschlägige Vorstrafen auf. Dennoch stammte aber der Täter, der unter allen 1,05 Millionen Personen mit gültiger Bezugsentscheidung die meisten Vorstrafen wegen Sexualdelikten aufwies, weder aus einer der Untersuchungs- noch aus einer der Vergleichsgruppen, sondern wurde in der Bezugssache wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) verurteilt. Der bei Eintritt in den Risikozeitraum (im Jahr 2004) 67 Jahre alte Mann wies ganze 20 Sexualvorstrafen auf.[1517] Bei den Personen, die am zweit- bzw. dritthäufigsten einschlägig vorbestraft waren, handelte es sich hingegen wieder um Täter aus den Untersuchungsgruppen.[1518]

[1516] Am nächsten dran war dabei die Vergleichsgruppe Sachbeschädigung mit einem mittleren Vorstrafenaufkommen der vorbestraften Täter von 3,2 und einem Anteil an Vorbestraften mit lediglich einer Voreintragung von 39,2 % (vgl. *Abbildung IX/2.5.1a* im Anhang).

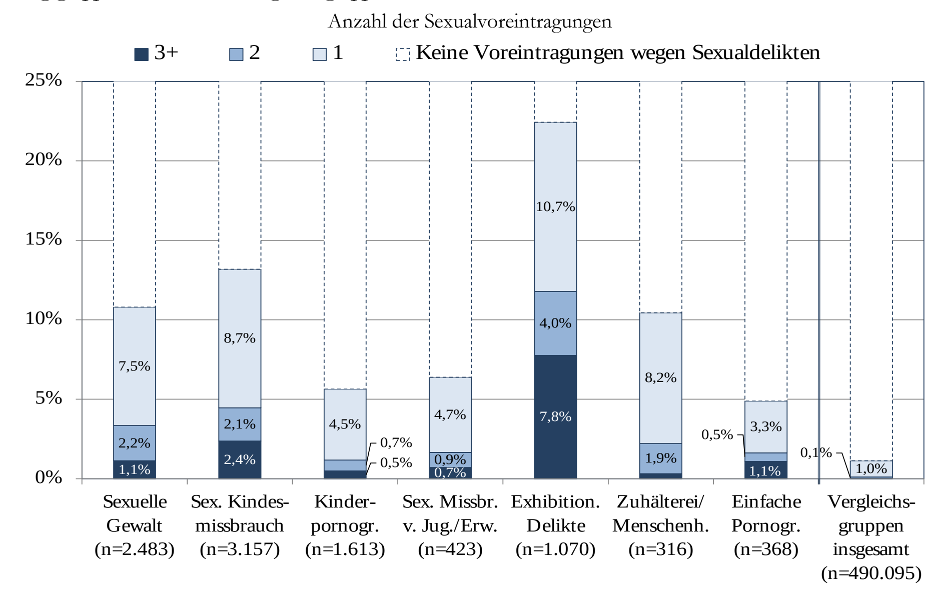
[1517] Insgesamt wurde der Mann 13 Mal wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) und sieben Mal wegen sexuellen Handlungen vor Kindern (heute § 176 IV Nr. 1 StGB) verurteilt. Daneben wies er 5 Voreintragungen wegen Straßenverkehrsdelikten auf, aber auch eine wegen einfacher Körperverletzung (§ 223 I StGB).

[1518] Ein Mann, dem in der Bezugssache Exhibitionismus (§ 183 StGB) vorgeworfen worden ist, wies neben der Bezugsentscheidung 15 weitere Eintragungen wegen Sexualdelikten auf, bevor für ihn der Beobachtungszeitraum begann. Darunter waren 13 Verurteilungen wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) und 2 wegen sexuellen Handlungen vor Kindern (heute § 176 IV Nr. 1 StGB). Daneben wies der Mann noch drei Verurteilungen wegen Diebstahls (§ 242 StGB) sowie eine wegen fahrlässiger (§ 230 StGB a. F.) sowie leichter Körperverletzung (§ 223 StGB) aber auch eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) auf. Ein weiterer Mann wurde in der Bezugssache wegen sexuellen Handlungen vor Kindern (§ 176 IV Nr. 1 StGB) verurteilt, wies daneben

Von den 10,5 % der Täter aus den Untersuchungsgruppen, die (auch) Sexualvorstrafen aufwiesen, waren insgesamt jedoch die meisten – beinahe zwei Drittel (64,4 %) – neben der Bezugsentscheidung lediglich einmal wegen eines Sexualdelikts registriert, bevor der Rückfallzeitraum begann, während 17,1 % zwei und 13,4 % drei oder mehr einschlägige Voreintragungen aufwiesen.

Abbildung 2.5.2.1 zeigt übersichtlich, wie häufig die Täter aus den allgemeinen Untersuchungsgruppen neben der Bezugssache bereits mit Sexualdelikten auffällig waren.[1519] So wie es sich nach der eingangs angestellten Betrachtung der auffälligsten Täter bereits andeutete, zeigt sich, dass in den allgemeinen Untersuchungsgruppen unter den **Exhibitionisten** anteilig die meisten Sexualstraftäter mit zwei oder mehr Sexualvoreintragungen zu finden waren. Demnach wiesen die Exhibitionisten nicht nur allgemein den höchsten Anteil an einschlägig Vorbestraften auf, sondern auch unter den Vorbestraften noch im Verhältnis die meisten Personen mit mehreren Vorstrafen wegen Sexualdelikten.[1520]


Abbildung 2.5.2.1: Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen



aber vor Eintritt in den Beobachtungszeitraum auch noch 14 weitere Eintragungen wegen Sexualdelikten auf. Darunter waren erneut 13 Verurteilungen wegen Exhibitionismus (§ 183 StGB) aber auch bereits eine wegen sexuellen Handlungen vor Kindern (heute § 176 IV Nr.1 StGB). Darüber hinaus wies der Mann noch zwei Verurteilungen nach §§ 15, 16 WStG auf sowie zwei wegen Diebstahls (§ 242 StGB) und zwei weitere wegen des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB).

1519 Erneut befindet sich eine entsprechende Abbildung, bei der lediglich Personen mit Sexualvorstrafen berücksichtigt worden sind, als *Abbildung IX/2.5.2.1a* im Anhang.

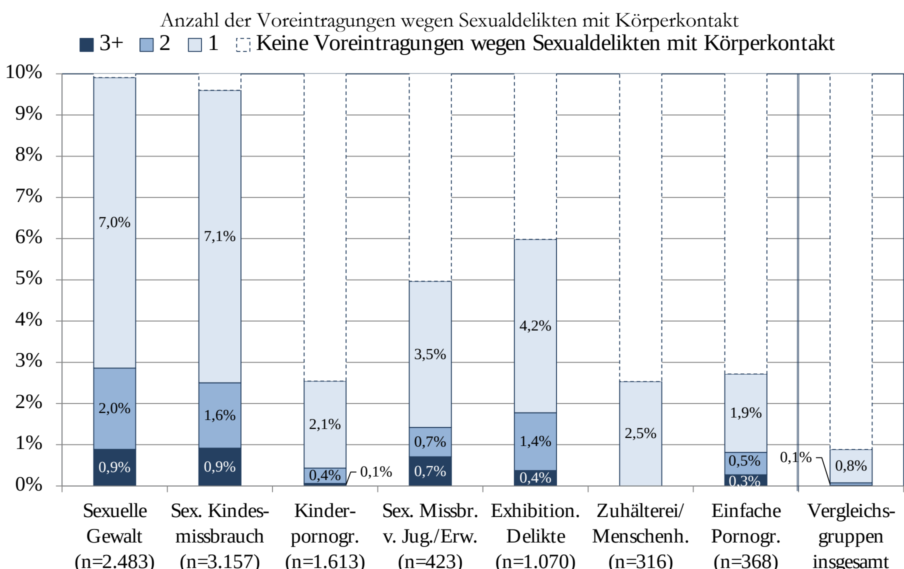
1520 Dies ist in *Abbildung IX/2.5.2.1a* im Anhang noch deutlicher zu erkennen; 52,5 % der bereits einschlägig vorbestraften Exhibitionisten waren bereits mehrfach einschlägig vorbestraft.

Insgesamt stammte ein knappes Drittel[1521] derjenigen Sexualstraftäter mit zwei oder mehr Sexualvoreintragungen aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte. Von diesen Tätern wiesen allerdings immerhin 70 % auch ausschließlich Voreintragungen wegen Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt oder wegen Nichtsexualdelikten auf.

Auch in der allgemeinen Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs** entfiel ein verhältnismäßig großer Anteil der mehrfach einschlägig Vorbestraften auf Personen, denen in der Bezugssache lediglich sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen worden ist: Von 185 Tätern mit zwei oder mehr Sexualvorstrafen wurden 45 (24 %) in der Bezugssache wegen sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt verurteilt. Im Gegensatz zu den Exhibitionisten waren diese 45 Täter allerdings mehrheitlich (64 %) auch bereits mit Sexualdelikten *mit* Körperkontakt auffällig geworden.

Wie häufig die Täter aus den allgemeinen Untersuchungsgruppen neben der Bezugssache bereits wegen **Sexualdelikten mit Körperkontakt** auffällig geworden waren, zeigt *Abbildung 2.5.2.2.*

Abbildung 2.5.2.2: Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt in den allgemeinen Untersuchungsgruppen und in den Vergleichsgruppen



Man erkennt, dass die Vorbelastung in Hinsicht auf Sexualdelikte mit Körperkontakt in den beiden größten allgemeinen Untersuchungsgruppen der **sexuellen Gewalttäter** und des **sexuellen Kindesmissbrauchs** nahezu identisch ausfiel. Bemerkenswert ist insoweit, dass anteilig in der speziellen Untersuchungsgruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt nicht nur wie bereits festgestellt

[1521] 126 von 389 Tätern.

nicht seltener Täter zu finden waren, die bereits wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt vorbestraft waren, sondern sogar (wenn auch sehr geringfügig) häufiger entsprechend mehrfach Vorbestrafte.[1522] Insofern zeigten sich auch keine erwähnenswerten Unterschiede zwischen Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern (§ 176 IV Nr.1 StGB) und den übrigen Varianten des § 176 IV StGB.

Auch wenn der Anteil der mehrfach auch bereits mit Sexualdelikten mit Körperkontakt in Erscheinung getretenen **Täter exhibitionistischer Delikte** bei weniger als 2 % lag (dies entsprach 19 Personen), stellte dies immerhin noch den dritthöchsten Anteil an mehrfach wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt Vorbestraften in den Untersuchungsgruppen dar. Von diesen 19 Personen waren 12 bereits mit sexuellen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten[1523], der Rest mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt.

Trotz der erheblichen Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen bleibt insgesamt festzuhalten, dass der Anteil an bereits mehrfach wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt auffällig gewordenen Personen in allen Untersuchungsgruppen (erwartungsgemäß) äußerst gering ausgefallen ist.

2.5.3 Häufigkeit von mehrfach (einschlägig) Vorbestraften

Schließlich soll nun durch *Tabelle 2.5.3* noch ein Gesamtüberblick über das Aufkommen an (einschlägig) Vorbestraften und mehrfach (einschlägig) Vorbestraften in den speziellen Untersuchungsgruppen vermittelt werden.

Anteilig wies die spezielle Untersuchungsgruppe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung mit 62,5 % die **meisten Vorbestraften** auf. Übertroffen lediglich von den Personen aus der Vergleichsgruppe der Raubdelikte, von denen 75,4 % Voreintragungen aufwiesen.[1524]

Voreintragen wegen Sexualdelikten waren dagegen am häufigsten bei Exhibitionisten (§ 183 StGB) und sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt feststellbar. Letztere wiesen dabei wie bereits erwähnt auch nicht selten – häufiger jedenfalls als Exhibitionisten[1525] – auch Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt auf, auch wenn mit immerhin 59 von 108 Personen noch mehr als die Hälfte der betreffenden Personen nur wegen eines oder mehrerer Sexualdelikte *ohne* Körperkontakt vorbestraft waren.

[1522] Von den 428 Tätern, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen worden ist, waren 32 (7,5 %) auch bereits einmal wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt in Erscheinung getreten, 12 (2,8 %) sogar zweimal und 5 Täter (1,2 %) drei Mal oder häufiger.

[1523] Von diesen 12 stammten wiederum 3 Täter aus der auffälligen (Anlassdelikt-)Kombinationsgruppe Exhibitionismus und Beleidigung, vgl. dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.3*.

[1524] Vgl. dazu *Tabelle IX/2.2* im Anhang.

[1525] Unter den 216 Exhibitionisten, die auch Voreintragungen wegen eines oder mehreren Sexualdelikten aufwiesen, waren 59 Personen (27 %), die auch bereits mit Sexualdelikten mit Körperkontakt in Erscheinung getreten waren.

Tabelle2.5.3: Anteile an (einschlägig) und mehrfach (einschlägig) Vorbestraften in den allgemeinen und speziellen Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe				darunter Personen mit				darunter Personen mit					
				Voreintragung(en) aller Art		(auch) Voreintragung(en) wegen Sexualdelikt(en)		mehreren Voreintragungen aller Art		auch mehreren Voreintragungen wegen Sexualdelikten		mehreren Voreintragungen nur wegen Sexualdelikten	
			N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Sexualdelikte insgesamt			9.430	4.165	44,2%	1.093	11,6%	2.738	29,0%	389	4,1%	67	0,7%
davon	**Sexuelle Gewalt**		**2.483**	**1.370**	**55,2%**	**268**	**10,8%**	**983**	**39,6%**	**83**	**3,3%**	**9**	**0,4%**
	davon	Einfache sex. Gewalt	1064	562	52,8%	91	8,6%	383	36,0%	24	2,3%	2	0,2%
		Schwere sex. Gewalt	1063	633	59,5%	129	12,1%	481	45,2%	42	4,0%	3	0,3%
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	186	88	47,3%	31	16,7%	59	31,7%	9	4,8%	3	1,6%
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	121	66	54,5%	15	12,4%	44	36,4%	7	5,8%	1	0,8%
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	37	15	40,5%	2	5,4%	12	32,4%	1	2,7%	0	0,0%
		Sexuelle Tötung	12	6	50,0%	0	0,0%	4	33,3%	0	0,0%	0	0,0%
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**4.771**	**1.747**	**36,6%**	**507**	**10,6%**	**1.050**	**22,0%**	**160**	**3,4%**	**29**	**0,6%**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	446	208	46,6%	108	24,2%	138	30,9%	46	10,3%	7	1,6%
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	1750	745	42,6%	206	11,8%	453	25,9%	72	4,1%	13	0,7%
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	605	299	49,4%	73	12,1%	204	33,7%	18	3,0%	3	0,5%
		Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	357	123	34,5%	29	8,1%	85	23,8%	5	1,4%	0	0,0%
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	1613	372	23,1%	91	5,6%	170	10,5%	19	1,2%	6	0,4%
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**422**	**183**	**43,4%**	**27**	**6,4%**	**126**	**29,9%**	**7**	**1,7%**	**1**	**0,2%**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	197	69	35,0%	15	7,6%	51	25,9%	3	1,5%	0	0,0%
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	209	112	53,6%	11	5,3%	75	35,9%	4	1,9%	1	0,5%
		Sonstiger sex. Missbrauch	16	2	12,5%	1	6,3%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**1.070**	**534**	**49,9%**	**240**	**22,4%**	**373**	**34,9%**	**126**	**11,8%**	**26**	**2,4%**
	davon	Exhibitionismus	921	452	49,1%	216	23,5%	318	34,5%	113	12,3%	22	2,4%
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	149	82	55,0%	24	16,1%	55	36,9%	13	8,7%	4	2,7%
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**684**	**331**	**48,4%**	**51**	**7,5%**	**206**	**30,1%**	**13**	**1,9%**	**2**	**0,3%**
	davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	132	75	56,8%	15	11,4%	47	35,6%	2	1,5%	0	0,0%
		Menschenhandel	184	115	62,5%	18	9,8%	77	41,8%	5	2,7%	0	0,0%
		Einfache Pornografiedelikte	368	141	38,3%	18	4,9%	82	22,3%	6	1,6%	2	0,5%

Von den speziellen Untersuchungsgruppen, deren Tätern in der Bezugssache ein Sexualdelikt mit Körperkontakt vorgeworfen worden ist, wiesen die Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt mit 16,3 % den höchsten Anteil an Personen mit Sexualvorstrafen auf.

Während auch bei den Exhibitionisten nahezu jeder zweite Vorbestrafte auch bereits mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten war, traf dies in der speziellen Gruppe der Täter, denen in der Bezugssache Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a) vorgeworfen worden ist, beinahe nur auf jeden vierten Täter zu.

Der größte Anteil an **mehrfach vorbestraften Personen** in den speziellen Untersuchungsgruppen zeigte sich in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt (gegen Erwachsene/Jugendliche). Bereits der allgemeine Anteil an Vorbestraften fiel in dieser Gruppe auch nur geringfügig kleiner aus als in der Gruppe des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung. Nur unter Personen, die in der Bezugssache Raub- oder vorsätzliche Tötungsdelikte begangen hatten, fiel der Anteil an mehrfach vorbestraften Personen noch größer aus (57,8 bzw. 45,4 %).

Ein mehr als zehnprozentiger Anteil an Personen mit **mehreren Voreintragungen wegen Sexualdelikten** zeigte sich ausschließlich bei den Exhibitionisten und in der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt. Neben den Gruppen mit Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischer Delikte zeigten sich nennenswerte Anteile an mehrfach einschlägig Vorbestraften ansonsten im Wesentlichen bei sexuellem Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt gegen Kinder aber auch bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen schwerer sexueller Gewalt mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern.

Sehr selten waren Täter zu finden, die **ausschließlich und mehrfach wegen Sexualdelikten vorbestraft** waren. Dies traf nur auf 67 (0,7 %) der insgesamt 9.430 Personen aus den Untersuchungsgruppen zu. Dabei waren 27 dieser 67 Täter ausschließlich wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraft, darunter 17 Exhibitionisten und alle vier mehrfach ausschließlich wegen Sexualdelikten Vorbestraften aus der Gruppe der Erregung öffentlichen Ärgernisses. Demgegenüber war nur einer der sieben mehrfach ausschließlich wegen Sexualdelikten Vorbestraften aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt bisher lediglich mit Delikten ohne Körperkontakt in Erscheinung getreten. Im Verhältnis nahezu identisch verhielt es sich in der Gruppe des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs, in der auch nur 2 von 13 ausschließlich wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraft waren. Die übrigen drei Personen, die ausschließlich mehrfach mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraft waren, stammten aus den Gruppen der Kinderpornografie- bzw. der einfachen Pornografiedelikte, während alle nur mehrfach wegen Sexualdelikten Vorbestraften in den Untersuchungsgruppen der sexuellen Gewalt bereits mindestens ein Sexualdelikt mit Körperkontakt verübt hatten.

Bemerkenswert erscheint noch, dass der Anteil an entsprechend Vorbestraften in jeder der fünf in *Tabelle 2.5.3* aufgeführten Kategorien in den Gruppen der

schweren gegenüber der einfachen sexuellen Gewalt mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern und ganz überwiegend auch in den Gruppen des schweren gegenüber dem einfachen sexuellen Kindesmissbrauch erwartungsgemäß bei der jeweils schwerwiegenderen Variante größer ausgefallen ist, während das Verhältnis zwischen einfacher und schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder nicht eindeutig war. So fiel bereits der Anteil an Tätern mir irgendeiner Sexualvorstrafe in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder mit 16,3 % gegenüber lediglich 12,5 % in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder sogar deutlich größer aus, obwohl letztere insgesamt einen erheblich größeren Anteil an Vorbestraften aufwies. Mehrfach auch wegen Sexualdelikten Vorbestrafte fanden sich wiederum häufiger in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder, während ausschließlich wegen Sexualdelikten Vorbestrafte leicht häufiger in der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder zu finden waren. Die Schwankungen mögen angesichts der nicht allzu großen Fallzahlen vernachlässigbar erscheinen. Sie fügen sich allerdings gut in die bisherigen Feststellungen – insbesondere hinsichtlich der Rückfälligkeit in diesen Gruppen – ein, die bereits auf eine etwas häufigere Spezialisierung bei den Tätern aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder gegenüber einer etwas ausgeprägtere Versatilität in der Gruppe der schweren sexuellen Gewalt gegen Kinder hindeuteten.

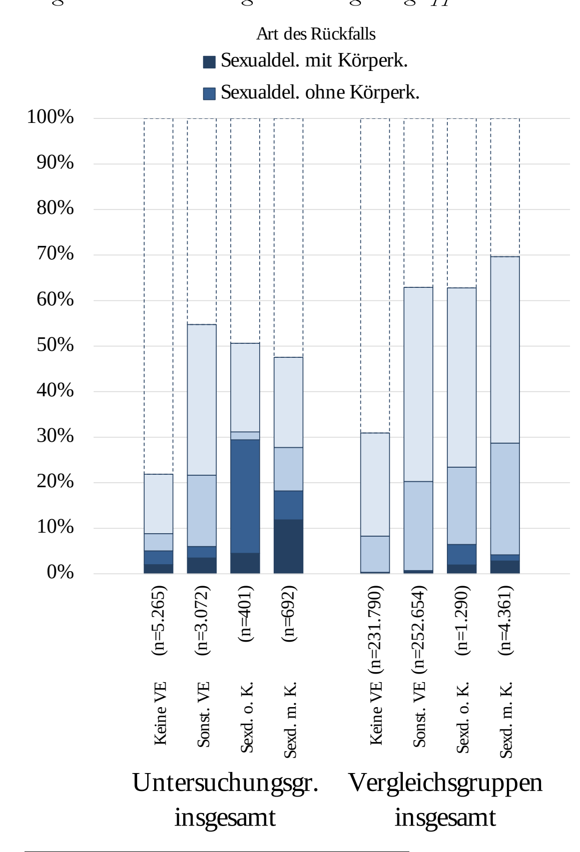
3. Voreintragungen und Legalbewährung

Das vorangegangene Verhalten einer Person stellt vielfach den besten Prädiktor für zukünftiges Verhalten dar. Ob – oder besser – inwieweit dies auch für den Bereich der Sexualkriminalität gilt, soll in diesem Abschnitt erörtert werden, indem der Einfluss der bisherigen kriminellen Karriere (bis zum Eintritt in den Risikozeitraum) auf das Legalverhalten von Sexualstraftätern untersucht wird. Damit wird zugleich erstmals die kriminelle Karriere der untersuchten Sexualstraftäter – soweit aus den Daten des Bundeszentralregisters erkennbar – als Ganzes betrachtet. Zunächst wird auf die Rückfallraten nach der Art der (schwersten) Voreintragungen eingegangen (*Abschnitt 3.1*), bevor – angestoßen durch Erkenntnisse der anglo-amerikanischen Rückfallforschung – die Legalbewährung nach ausgewählten Deliktkombinationen von Voreintragungen und Bezugsentscheidungen untersucht wird (*Abschnitt 3.2*). Im Anschluss wird die Rückfälligkeit nach der Anzahl der Voreintragungen dargestellt (*Abschnitt 3.3*) und daran anknüpfend einem möglichen Einfluss des Alters im Zusammenhang mit der Anzahl an Sexualvoreintragungen auf das zukünftige Legalverhalten auf den Grund gegangen (*Abschnitt 3.4*). Schließlich wird der Versuch unternommen, annäherungsweise Aussagen über den Einfluss der Tatfrequenz auf die Rückfallraten zu treffen (*Abschnitt 3.5*). Eine Untersuchung der Rückfälligkeit nach der abstrakten Schwere der schwersten allgemeinen bzw. Sexualvoreintragung führte zu keinen über die Ergebnisse des *Abschnitts 3.1* hinausgehenden Erkenntnissen, weshalb von einer Darstellung abgesehen wurde.

3.1 Rückfälligkeit nach der Art der Voreintragungen

Wie bereits festgestellt wurde, stammten insgesamt nur etwa 12 % der Personen mit gültiger Bezugsentscheidung, die innerhalb des gesamten sechsjährigen Beobachtungszeitraums (auch) mit irgendeinem Sexualdelikt rückfällig geworden sind, aus den Untersuchungsgruppen. Allerdings handelte es sich bei insgesamt 20,9 %[1526] der mit einem Sexualdelikt Rückfälligen um Täter, für die das Bundeszentralregister – sei es als Bezugs- oder als (sonstige) Vorentscheidung – bereits eine Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes auswies, die also vor dem Beginn des Risikozeitraums bereits mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten waren. Angesichts der allgemeinen Seltenheit von Sexualdelikten lässt dies die immense Bedeutung der strafrechtlichen Vorbelastung für die Vorhersage von Rückfällen bereits erahnen.

Abbildung 3.1.1: Rückfallraten nach der Art der Vorbelastung in den Untersuchungs- und Vergleichsgruppen



Einen vereinfachten Überblick über die Legalbewährung der Sexualstraftäter aus den Untersuchungsgruppen (insgesamt) und der Täter aus den Vergleichsgruppen – differenziert nach der Deliktart etwaiger Voreintragungen – gibt *Abbildung 3.1.1*. Dabei fällt zunächst auf, dass die Sexualstraftäter nicht nur insgesamt, sondern auch nach jeder dargestellten Art von Vorstrafe, wesentlich seltener rückfällig geworden sind als die jeweils entsprechenden Personen aus den Vergleichsgruppen. Dies lässt sich allerdings weitgehend wohl auf das höhere Alter der Täter aus den Untersuchungsgruppen zurückführen, die bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum einen Altersmedian von 36 aufwiesen, während die Täter aus den Vergleichsgruppen mit einem Altersmedian von nur 23 zumeist erheblich

[1526] Sexualrückfälle *ohne* Körperkontakt wurden sogar zu 26,1 % von Tätern mit Sexualbezugs- oder Voreintragung verübt, während Personen mit Sexualrückfällen *mit* Körperkontakt mit einem entsprechenden Anteil von 17,3 % etwas seltener, jedoch immer noch recht häufig bereits zuvor mit einem Sexualdelikt in Erscheinung getreten waren.

jünger waren. Bei Beschränkung auf eine bestimmte Altersklasse näherten sich die allgemeinen Rückfallquoten in allen Kategorien deutlich an, auch wenn sie bei den untersuchten Sexualstraftätern weiterhin etwas günstiger ausfielen.

Unabhängig davon zeigt sich allerdings in Bezug auf die hier bedeutsamere Frage nach Korrelationen mit **einschlägigen Rückfällen** bereits sehr deutlich die Bedeutung der Voreintragungen. Während Rückfälle mit Sexualdelikten bei nicht oder nur mit sonstigen Delikten vorbestraften Personen aus den Untersuchungsgruppen nur bei 5,1 bzw. 6 % der Täter feststellbar waren, fielen die Anteile an Personen mit Sexualrückfällen bei i. w. S. einschlägig Vorbestraften mit 29,4 bzw. 18,2 % um ein Vielfaches größer aus. In den Vergleichsgruppen korrelierten Voreintragungen mit Sexualdelikten demgegenüber auch bei den einschlägig Vorbestraften eher selten mit Sexualrückfällen, was allerdings auch darauf zurückzuführen sein wird, dass diese Täter bestenfalls im Verlaufe ihrer bisherigen kriminellen Karriere erst ein Sexualdelikt aufwiesen, während den i. w. S. einschlägig vorbestraften Tätern aus den Untersuchungsgruppen in jedem Falle mindestens zwei Sexualdelikte nachgewiesen werden konnten, da neben mindestens einer Sexualvorstrafe noch das Bezugssexualdelikt von diesen Tätern verübt worden ist. Im Verhältnis von Sexualrückfällen *mit* gegenüber solchen *ohne* Körperkontakt zeichnete sich jedoch auch in den Vergleichsgruppen im kleineren Maßstab ein sehr ähnliches Bild ab wie in den Untersuchungsgruppen: Wenig überraschend korrelierten – zunächst unabhängig vom Bezugsdelikt – Vorstrafen wegen Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt in erhöhtem Maße mit Sexualrückfällen *ohne* Körperkontakt und Vorstrafen wegen Sexualdelikten *mit* Körperkontakt mit entsprechenden Folgeentscheidungen.

Abbildung 3.1.1 sollte nur einem einleitenden vereinfachten Überblick dienen. Da es wie bereits vielfach angemerkt wenig sinnvoll ist, Sexualstraftäter undifferenziert als homogene Tätergruppe zu betrachten, liefert nun *Abbildung 3.1.2* eine vergleichende Betrachtung der Legalbewährung bei unterschiedlicher Vorbelastung in den allgemeinen Untersuchungsgruppen. Abgesehen davon, dass Sexualrückfälle bei den untersuchten Sexualstraftätern unterschiedlich häufig auftraten, zeigt *Abbildung 3.1.2* in Bezug auf die einzelnen Untersuchungsgruppen beinahe durchweg dieselben Tendenzen auf, die bereits in *Abbildung 3.1.1* erkennbar waren.

Auch die meisten Auffälligkeiten waren aufgrund vorangegangener Feststellungen zu erwarten. So hatte sich bereits angedeutet, dass Täter aus der Gruppe des **sexuellen Kindesmissbrauchs** häufiger **zwischen *hands-on* und *hands-off*-Delikten zu wechseln** scheinen als Exhibitionisten, weshalb der hohe Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei Personen aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs, die bisher ausschließlich mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt auffällig geworden sind, kaum überrascht.

Demgegenüber zeigte sich in allen anderen allgemeinen Untersuchungsgruppen, dass **Sexualrückfälle *mit* Körperkontakt** besonders häufig bei Personen vorkamen, die auch bereits entsprechende Vorstrafen aufwiesen, während Personen, die

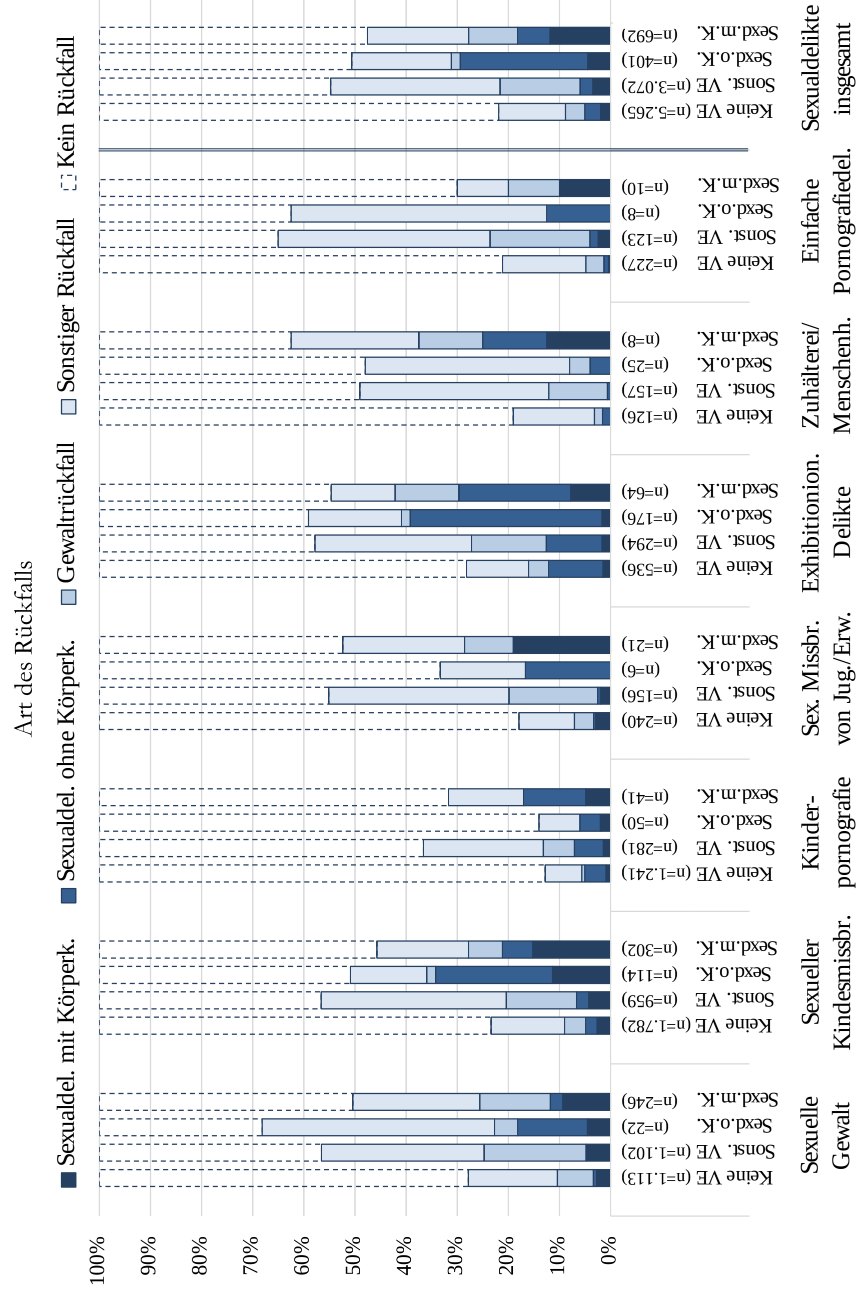


Abbildung 3.1.2: Rückfallraten nach der Art der Voreintragungen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen

lediglich wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraft waren, kaum häufiger als nicht vorbestrafte oder mit Nichtsexualdelikten vorbestrafte Täter mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig geworden sind. Im Gegensatz zu den übrigen aufgeführten Vorstrafenkategorien zeigten sich (nichtsexuelle) **Gewaltrückfälle** auffällig selten bei ausschließlich wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt vorbestraften Personen. Selbst bei Tätern ohne Voreintragungen, die insgesamt deutlich seltener rückfällig waren, konnten anteilig zumeist deutlich mehr nichtsexuelle Gewaltrückfälle festgestellt werden.

Eine differenzierte Betrachtung der **speziellen Untersuchungsgruppen** brachte keine über die aus *Abbildung 3.1.2* erkennbaren Informationen hinausgehenden Erkenntnisse, sodass auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wird.[1527] Selbstverständlich unterschieden sich die Rückfallraten der jeweiligen speziellen Untersuchungsgruppen teilweise sehr deutlich, die Unterschiede entsprachen allerdings dem allgemein unterschiedlichen Legalverhalten der Gruppen, während sich in Bezug auf die Differenzierung nach der Art der Vorentscheidung für die speziellen Untergruppen stets dieselben relativen Verhältnisse zeigten wie in *Abbildung 3.1.2*. So traten nichtsexuelle Gewaltrückfälle bei Personen aus der Vorstrafenkategorie „auch Sexualdelikte ohne Körperkontakt“ durchgängig nicht oder relativ am seltensten auf (seltener sogar noch als bei Personen ohne Vorstrafen), am häufigsten dagegen bei nur mit Nichtsexualdelikten vorbestraften Personen. Sexualrückfälle mit Körperkontakt ereigneten sich unter den Tätern aus den speziellen Gruppen der sexuellen Gewalttäter erwartungsgemäß vermehrt bei einschlägig vorbestraften Personen aus der Gruppe der *einfachen* sexuellen Gewalt gegen Kinder (22,2 %). Dies stellte zugleich – abgesehen von einigen maßgeblich durch Einzelfälle in sehr kleinen Gruppen verursachten Ausreißern – die höchste Quote an Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei einschlägig Vorbestraften aus allen speziellen Untersuchungsgruppen dar.[1528]

In der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs unterschieden sich (bei gleicher Vorbelastung) erneut die Rückfallraten zwischen Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen eines Delikts mit bzw. ohne Körperkontakt nur unwesentlich. Tatsächlich waren zwar recht viele der mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfälligen Täter aus dieser speziellen Tätergruppe vor dem Rückfall bereits mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt in Erscheinung getreten (38 %)[1529]. Dementsprechend

[1527] Im Anhang befindet sich jedoch jeweils eine *Abbildung 3.1.2* entsprechende Darstellungen für die speziellen Gruppen der sexuellen Gewaltdelikte (*Abbildung IX/3.1.2a*), sexuellen Kindemissbrauch (*Abbildung IX/3.1.2b*), sexuellen Missbrauch von Erwachsenen oder Jugendlichen (*Abbildung IX/3.1.2c*) sowie für exhibitionistische und kommerzielle Sexualdelikte (*Abbildung IX/3.1.2d*).

[1528] Einzig die einschlägig vorbestraften Personen aus der Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen erscheinen insoweit noch erwähnenswert, denn immerhin 3 von 10 entsprechenden Tätern wurden hier auch mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig.

[1529] 8 von 21.

war allerdings anders als insbesondere in der Untersuchung von *Elz*[1530] die Mehrheit soweit erkennbar im Rahmen ihrer bisherigen kriminellen Karriere vor dem Rückfall noch nicht mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt in Erscheinung getreten.

3.2 Rückfälligkeit nach ausgewählten Deliktkombinationen

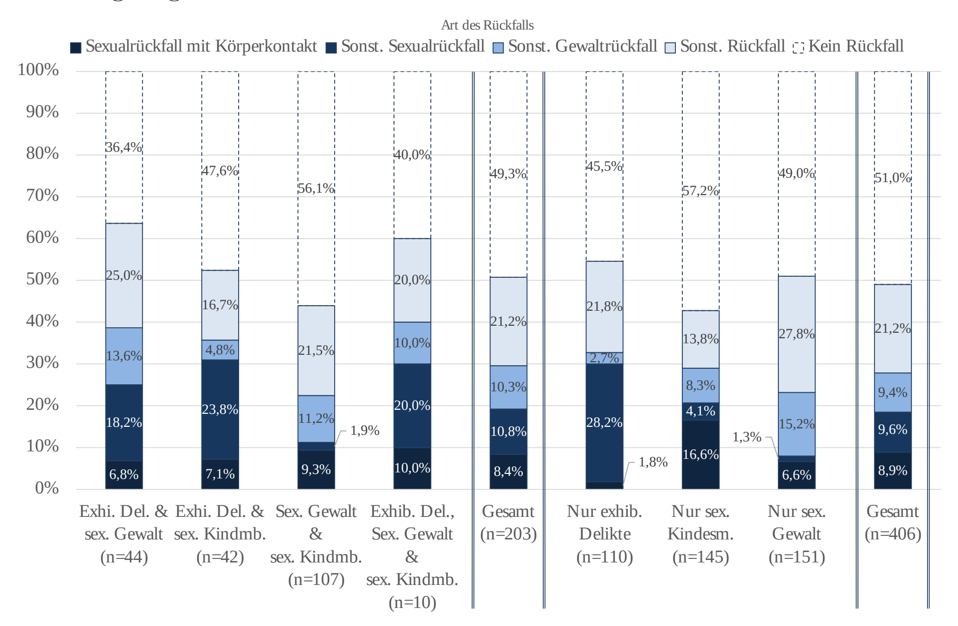
Aufgrund einiger anglo-amerikanischer Untersuchungen gehen einige Kriminologen davon aus, dass Täter, die im Laufe ihrer bisherigen kriminellen Karriere unterschiedliche Arten von Sexualdelikten verübt haben, eher zu Sexualrückfällen neigen, als Täter, die sich bisher auf die (mehrfache) Begehung gleichartiger Sexualdelikte beschränkt haben.[1531] Dies zeigte sich bei den hier untersuchten Sexualstraftäter allerdings – wie *Abbildung 3.2* zeigt, in der Rückfallraten nach unterschiedlichen Kombinationen aus Vor- und Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten, sexuellem Kindesmissbrauch[1532] und sexueller Gewalt dargestellt werden – nicht.

[1530] *Elz* stellte im Rahmen ihrer Untersuchung fest, dass von acht Personen, denen in der Bezugssache lediglich sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen worden ist, die dann aber mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig geworden sind, immerhin fünf (62,5 %) vor der Bezugstat bereits mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt in Erscheinung getreten waren (*Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 264).

[1531] *Hanson/Bussière*, Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12.

[1532] Bezüglich des sexuellen Kindesmissbrauchs wurden dabei nur Delikte mit Körperkontakt berücksichtigt, um Überschneidungen mit Tätern exhibitionistischer Delikte zu vermeiden. Sonstige Missbrauchsdelikte mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, um eine möglichst scharfe Trennung der Missbrauchs- und Gewaltdelikte zu erreichen.

Abbildung 3.2: Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Kombinationen aus Voreintragungen und Bezugsentscheidungen wegen Sexualdelikten



Zwar traten Sexualrückfälle insgesamt tatsächlich knapp am häufigsten bei den (lediglich) 42 Personen auf, denen vor dem Eintritt in den Beobachtungszeitraum sowohl mindestens ein exhibitionistisches Delikt als auch sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen worden ist. Im Ergebnis fielen die Rückfallraten insgesamt betrachtet bei Personen, die bisher mit unterschiedlichen Sexualdelikten in Erscheinung getreten sind, gegenüber Personen, die bisher gleichartige Sexualdelikte verübt hatten, allerdings nahezu identisch aus. Ganz im Gegenteil fällt sogar auf, dass **Sexualrückfälle mit Körperkontakt** gerade bei Personen, die bisher ausschließlich mit sexuellem Kindesmissbrauch (und ggf. Nichtsexualdelikten) in Erscheinung getreten sind, am häufigsten beobachtet werden konnten, wesentlich häufiger jedenfalls als bei Tätern, denen neben sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt auch bereits andere Sexualdelikte vorgeworfen worden sind. Am häufigsten mit **Sexualdelikten ohne Körperkontakt rückfällig** waren auf der anderen Seite Personen, denen bisher ausschließlich exhibitionistische Delikte vorgeworfen worden sind.

Ungewöhnlich niedrig mag zunächst allein das Aufkommen an Sexualrückfälligen unter den Tätern erscheinen, denen bislang **ausschließlich sexuelle Gewaltdelikte** vorgeworfen worden sind, sodass man meinen könnte, die eingangs genannte These treffe jedenfalls im Verhältnis von spezialisierten gegenüber nicht spezialisierten sexuellen Gewalttätern zu. Es sei insoweit jedoch darauf hingewiesen, dass Rückfälle mit sexueller Gewalt allgemein seltener vorkamen als Rückfälle

mit sexuellem Kindesmissbrauch.[1533] So wird der vielleicht zunächst gering anmutende Anteil an Personen mit einem Sexualrückfall mit Körperkontakt unter den dargestellten in diesem Sinne spezialisierten sexuellen Gewalttätern schon dann stark relativiert, wenn ergänzend ausgeführt wird, dass in allen anderen in *Abbildung 3.2* aufgeführten Tätergruppen weniger als 3 % der Täter mit einem sexuellen Gewaltdelikt rückfällig geworden sind, während der gesamte in der Abbildung erkennbare Anteil von 6,6 % der mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfälligen spezialisierten sexuellen Gewalttäter auch mit sexueller Gewalt rückfällig geworden ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass die dargestellten 151 spezialisierten sexuellen Gewalttäter einen im Vergleich zur Gesamtgruppe der sexuellen Gewalttäter recht hohen Altersmedian und Mittelwert von 38 Jahren aufwiesen. Dies ist in Bezug auf sexuelle Gewalttäter insofern von besonderer Bedeutung, als einschlägige Rückfälle bei den sexuellen Gewalttätern anders als bei Exhibitionisten und Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch mit steigendem Alter grundsätzlich seltener feststellbar waren.[1534] Schließlich ist hinsichtlich der Täter aus dieser Gruppe von spezialisierten sexuellen Gewalttätern zu beachten, dass sie unter allen in *Abbildung 3.2* aufgeführten Tätergruppen am häufigsten mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und mit sonstigen Nichtsexualdelikten rückfällig geworden sind. Alles in allem kann daher jedenfalls von einem gegenüber den Kombinationsgruppen günstigeren Legalverhalten im Bewährungszeitraum nicht die Rede sein, auch wenn die spezialisierten sexuellen Gewalttäter seltener erneut mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten sind als die Täter aus den dargestellten Kombinationsgruppen.

Die in *Abbildung 3.2* erkennbaren unterschiedlichen **allgemeinen Rückfallraten** waren zu erwarten. Ähnlich wie bereits in den Gesamtgruppen (vgl. dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1*) wiesen die Personen, denen bisher nur sexueller Kindesmissbrauch zur Last gelegt worden ist, eine vergleichsweise niedrige allgemeine Rückfallrate auf. Umgekehrt fiel die Rückfallrate der Täter exhibitionistischer Delikte und sexueller Gewaltdelikte höher aus und auch wenn es sich insoweit jeweils um eher kleine Tätergruppen handelte, ist es doch auch wenig überraschend, dass die höchsten Rückfallraten stets bei den Kombinationsgruppen aus sexueller Gewalt und exhibitionistischen Delikten festgestellt werden konnten.

Beiläufig sei noch ein weiterer Umstand erwähnt, der bei der Untersuchung der Auswirkungen von bestimmten Kombinationen aus Voreintragungen (unter Einbeziehung der Bezugsentscheidungen) auffiel. Bereits in früheren Untersuchungen

---

[1533] So war auch stets eine deutliche Mehrheit der Personen mit Sexualrückfall mit Körperkontakt in den Kombinationsgruppen mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig (erstaunlicherweise selbst in der Kombinationsgruppe exhibitionistische Delikte und sexuelle Gewalt), während die spezialisierten sexuellen Gewalttäter im Falle eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt ohne Ausnahme auch mit sexueller Gewalt rückfällig geworden sind.

[1534] Vgl. dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2*.

konnte kein Zusammenhang zwischen Sexualrückfällen und **Voreintragungen wegen nichtsexuellen Gewaltdelikten** festgestellt werden.[1535] Auch bei den hier untersuchten Sexualstraftätern ergab sich insoweit kein erkennbarer statistischer Zusammenhang, vielmehr stellte vorangegangene nichtsexuelle Gewaltkriminalität lediglich einen vergleichsweise aussagekräftigen Indikator auch für zukünftige nichtsexuelle Gewaltkriminalität dar. Eine vielleicht unbedeutende, dennoch erwähnenswert erscheinende Auffälligkeit ergab sich aber doch: Zwar kam es grundsätzlich – wie bereits erörtert – sehr selten vor, dass Täter aus der Gruppe der Kinderpornografiedelikte im Bewährungszeitraum wegen sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt verurteilt worden sind[1536], von den (im Verhältnis zu anderen Deliktgruppen sehr wenigen) Tätern aus der Gruppe mit Vorstrafen wegen eines nichtsexuellen Gewaltdelikts waren allerdings immerhin 5 %[1537] mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig. Dies entsprach immerhin nahezu exakt der Häufigkeit von Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei den bereits wegen eines Sexualdeliktes mit Körperkontakt vorbestraften Tätern aus der Gruppe.[1538]

3.3 Rückfälligkeit nach der Anzahl der Voreintragungen

In diesem Abschnitt werden Rückfallraten im Verhältnis zur Anzahl an Voreintragungen dargestellt. Zunächst wird die allgemeine Vorstrafenbelastung zu den Folgeentscheidungen in Bezug gesetzt (*Abschnitt 3.3.1*), bevor die Legalbewährung dem Aufkommen an Sexualvorstrafen gegenübergestellt wird (*Abschnitt 3.3.2* und *3.3.3*).

3.3.1 Rückfälligkeit im Verhältnis zur allgemeinen Vorstrafenbelastung

Abbildung 3.3.1 zeigt die Legalbewährung aller untersuchten Sexualstraftäter in Abhängigkeit von der Anzahl jeglicher Art von Vorstrafen. Gut erkennbar stiegen die Rückfallraten in jeder gewählten Rückfallkategorie mit wachsender Vorstrafenbelastung nahezu gleichmäßig und durchgehend an.[1539]

[1535] Vgl. bspw. *Janka/Dahle*, FPPK 2011 S. 37, 40 f.; *Hanson/Bussière*, Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12. Einen wenn auch geringen Zusammenhang stellten allerdings *Albrecht/Grundies* für den Fall fest, dass sehr viele Registrierungen wegen Gewaltdelikten vorhanden sind (*Albrecht/Grundies* in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 464, 469).

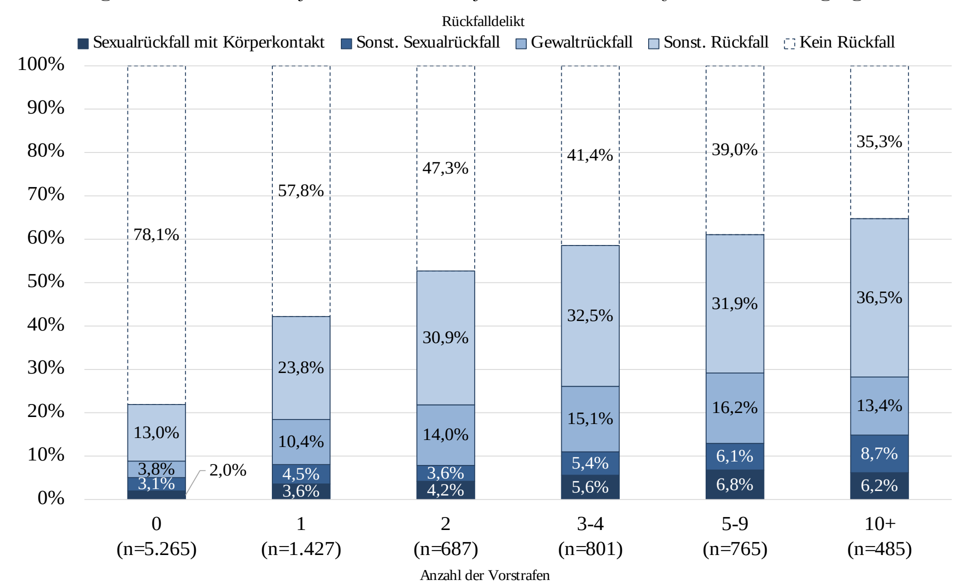
[1536] Lediglich 15 von 1.613 Tätern (0,9 %) aus der Gruppe waren innerhalb von sechs Jahren mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig.

[1537] Was allerdings nur 2 von 40 Tätern entsprach.

[1538] Auch insoweit waren 2 von 41 wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Vorbestraften im Bewährungszeitraum mit sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig.

[1539] Dagegen beobachteten *Soothill/Gibbons* im Rahmen einer älteren Untersuchung zu sexuellem Kindesmissbrauch aus England bei Tätern mit ausschließlich weiblichen Opfern, dass Personen mit zwei Vorstrafen innerhalb des sehr langen Beobachtungszeitraums häufiger einschlägig rückfällig geworden sind als Personen mit drei oder mehr Vorstrafen (*Soothill/Gibbons,* British Journal of Criminology 1978, S. 267, 274).

Abbildung 3.3.1: Art des Rückfalls von Sexualstraftätern nach der Anzahl der Voreintragungen



Dass sich dieser Trend weitgehend auch in Bezug auf den für diese Untersuchung besonders bedeutsamen Anteil an **einschlägig rückfälligen** Tätern zeigte, erscheint nicht unbedingt selbstverständlich. So wirft diese Feststellung die Frage auf, ob sich insoweit tatsächlich nur die (eher seltenen) einschlägigen Voreintragungen auswirkten oder ob sich tatsächlich auch vor der Bezugsentscheidung verübte Nichtsexualstraftaten auf die Wahrscheinlichkeit der Begehung künftiger Sexualstraftaten ausgewirkt haben können. Andere Untersuchungen deuteten bisher eher darauf hin, dass die Anzahl an sonstigen Vorstrafen für die Frage nach einem einschlägigen Rückfall bei Sexualstraftätern eher nicht von Belang ist.[1540] Ein Pearson-Korrelationskoeffizient von .077** für Sexualrückfälle mit Körperkontakt und von sogar immerhin .083** für Sexualdelikte ohne Körperkontakt deutet hier zunächst allerdings auf einen gewissen statistischen Zusammenhang mit der Anzahl sämtlicher Vorstrafen hin. Jedenfalls teilweise wird dieser Zusammenhang jedoch wohl auch auf Variationen in der Zusammensetzung aus Tätern mit unterschiedlichen Bezugsentscheidungen und damit einhergehend unterschiedlichem Rückfallverhalten bei unterschiedlicher Vorstrafenanzahl zurückführen gewesen sein. Schließlich wurde bereits festgestellt, dass Vorstrafenbelastung und Legalbewährung je nach Bezugsdelikt stark variierten. So war unter den Tätern ohne jegliche Vorstrafen die recht große aber wenig vorbelastete Gruppe der Täter von Pornografiedelikten, in

[1540] Vgl. bspw. *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 110 f.; *Berner/Bolterauer,* RuP 1995, S. 114, 116; *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 224; *Dies.* – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 238.

der sowohl allgemein als auch einschlägig Rückfällige vergleichsweise äußerst selten zu finden waren, stark überrepräsentiert.

Auf der anderen Seite ging mit steigender Vorstrafenbelastung auch ein stetiger Anstieg des relativen Anteils an sexuellen Gewalttätern einher, denen sowohl im Rahmen dieser Untersuchung als auch schon vielfach zuvor eine geringe Spezialisierung und vielmehr ein überwiegend polytrop kriminelles Verhalten und allgemein eine häufig recht ausgeprägte Vorbelastung attestiert werden konnte. Neben den Tätern aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs waren sexuelle Gewalttäter auch maßgeblich für Sexualrückfälle mit Körperkontakt innerhalb des Beobachtungszeitraums verantwortlich. Auch waren insbesondere unter den Personen mit mehr als fünf Vorstrafen Täter exhibitionistischer Delikte stark überrepräsentiert, die wiederum – wie bereits bekannt – für einen überproportionalen Anteil der Sexualrückfälle ohne Körperkontakt verantwortlich waren. Mithin war eine andersartige Gruppenzusammensetzung wohl für den mit steigender Anzahl an jeglicher Art von Vorstrafen einhergehenden Anstieg auch der einschlägigen Rückfälle, wie er in *Abbildung 3.3.1* erkennbar ist, zumindest mitverantwortlich.

Einen ersten Hinweis darauf, dass die allgemeine Vorstrafenbelastung ungeachtet der mit bestimmten Bezugsdelikten einhergehenden Besonderheiten von Bedeutung auch für die Häufigkeit *einschlägiger* Rückfälle ist, gibt *Tabelle 3.3.2*, in der die in *Abbildung 3.3.1* für sämtliche Sexualstraftäter grafisch aufbereiteten Informationen differenziert für die allgemeinen Untersuchungsgruppen dargestellt werden.

Insbesondere in den großen, mithin besonders aussagekräftigen Untersuchungsgruppen der **sexuellen Gewalttäter** und bei **sexuellem Kindesmissbrauch**, stiegen die Rückfallraten mit steigender Anzahl an Vorstrafen in jeder der aufgeführten Kategorien nahezu durchgehend an, während dementsprechend der Anteil an Legalbewährten durchweg stark rückläufig war. So wurden Personen mit fünf oder mehr Vorstrafen jeglicher Art in der Gruppe der sexuellen Gewalttäter im Untersuchungszeitraum mehr als doppelt so häufig erneut mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt registriert wie Personen ohne Vorstrafen, während in der Gruppe der Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs Täter mit fünf oder mehr Vorstrafen sogar beinahe viermal so häufig mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig geworden sind wie Personen ohne Vorstrafen.

Tabelle 3.3.2: Legalbewährung nach der Anzahl der Voreintragungen in den allg. Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe	Anzahl der Vorstrafen	Art des (Sexual-)Rückfalls					N
		Sexualrückfall m. Körperk.	Sonst. Sexualrückfall	Gewaltrückfall	Sonst. Rückfall	Kein Rückfall	
Sexuelle Gewalt	0	2,8%	0,6%	7,0%	17,4%	72,1%	1.113
	1	3,6%	0,8%	14,2%	26,9%	54,5%	387
	2	4,6%	0,8%	18,1%	31,6%	44,7%	237
	3-4	6,1%	0,0%	21,8%	29,0%	43,0%	293
	5-9	7,6%	1,1%	21,5%	30,2%	39,6%	275
	10+	6,2%	1,7%	19,1%	41,6%	31,5%	178
Sex. Kindesmissbrauch	0	2,6%	2,2%	4,2%	14,4%	76,6%	1.782
	1	6,3%	4,4%	9,5%	24,4%	55,4%	495
	2	6,0%	5,0%	12,4%	30,7%	45,9%	218
	3-4	6,7%	4,6%	11,0%	37,5%	40,3%	283
	5-9	9,7%	5,3%	12,8%	33,5%	38,8%	227
	10+	9,9%	5,9%	13,2%	31,6%	39,5%	152
Kinderpornografiedelikte	0	0,9%	4,2%	0,6%	7,2%	87,2%	1.241
	1	1,0%	5,0%	4,5%	12,4%	77,2%	202
	2	2,9%	7,4%	4,4%	23,5%	61,8%	68
	3-4	2,5%	12,5%	0,0%	32,5%	52,5%	40
	5-9	5,3%	2,6%	7,9%	31,6%	52,6%	38
	10+	0,0%	8,3%	8,3%	41,7%	41,7%	24
Sex. Missbr. von Jug./Erw.	0	2,9%	0,4%	3,8%	10,8%	82,1%	240
	1	0,0%	0,0%	15,8%	29,8%	54,4%	57
	2	0,0%	0,0%	13,9%	30,6%	55,6%	36
	3-4	2,9%	2,9%	8,8%	32,4%	52,9%	34
	5-9	12,5%	0,0%	22,5%	37,5%	27,5%	40
	10+	6,3%	6,3%	18,8%	43,8%	25,0%	16
Exhibition. Delikte	0	1,5%	10,6%	3,9%	12,1%	71,8%	536
	1	1,9%	17,4%	8,7%	18,0%	54,0%	161
	2	2,4%	7,1%	15,5%	27,4%	47,6%	84
	3-4	5,6%	24,4%	14,4%	27,8%	27,8%	90
	5-9	0,8%	25,6%	9,9%	24,8%	38,8%	121
	10+	2,6%	32,1%	2,6%	29,5%	33,3%	78
Zuhälterei/ Menschenh.	0	0,0%	1,6%	1,6%	15,9%	81,0%	126
	1	0,0%	0,0%	9,1%	33,3%	57,6%	66
	2	0,0%	0,0%	0,0%	47,8%	52,2%	23
	3-4	0,0%	2,9%	11,4%	31,4%	54,3%	35
	5-9	0,0%	0,0%	19,0%	45,2%	35,7%	42
	10+	4,2%	8,3%	8,3%	29,2%	50,0%	24
Einfache Pornografiedel.	0	0,4%	0,9%	3,5%	16,3%	78,9%	227
	1	1,7%	1,7%	13,6%	35,6%	47,5%	59
	2	4,8%	4,8%	23,8%	42,9%	23,8%	21
	3-4	3,8%	3,8%	23,1%	34,6%	34,6%	26
	5-9	4,5%	0,0%	18,2%	40,9%	36,4%	22
	10+	0,0%	0,0%	15,4%	61,5%	23,1%	13

In den **kleineren Untersuchungsgruppen** fiel diese Tendenz bei einer derart differenzierten Betrachtung naheliegenderweise nicht so deutlich aus, war im Ansatz aber ebenfalls erkennbar. So war der einzige mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt Rückfällige in der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel bereits 22-mal vorbestraft (einmal allerdings auch wegen sexuellen Kindesmissbrauchs mit Kör-

perkontakt). In der Gruppe der **einfachen Pornografiedelikte** wurde in jeder gewählten Kategorie für die Anzahl der Vorstrafen, mit Ausnahme der zehnmal oder häufiger Vorbestraften, genau 1 Täter mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig. Da die Gruppengröße mit zunehmender Vorstrafenbelastung insoweit stark abfällig war – in der Gruppe der nicht Vorbestraften befanden sich 227 in der Gruppe der fünf- bis neunmal Vorbestraften dagegen nur 22 Personen – scheint sich das Risiko eines entsprechenden Rückfalles auch in dieser Untersuchungsgruppe, in der entsprechende Rückfälle allgemein äußerst selten zu beobachten waren, zu erhöhen. Das schließlich unter den dreizehn Tätern mit zehn oder mehr Vorstrafen nicht ein einziger mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig geworden ist, könnte selbst für den Fall einer deutlich erhöhten Basisrate auf einen Zufall zurückzuführen gewesen sein.

Eine nicht durch geringe Fallzahlen erklärbare Auffälligkeit zeigt *Tabelle 3.3.1* allerdings bezüglich der Täter aus der Gruppe der **exhibitionistischen Delikte**: Während erwartungsgemäß der Anteil an Rückfälligen mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt – abgesehen von dem Ausreißer bei den Personen mit zwei Vorstrafen – durchweg anstieg und schließlich bei den Personen mit mehr als zehn Vorstrafen dreimal so hoch ausfiel wie bei den nicht vorbelasteten Personen, traten Täter mit mehr als vier Voreintragungen im Bewährungszeitraum ungewöhnlich selten mit Sexualdelikten mit Körperkontakt in Erscheinung. Geht man aber davon aus, dass es sich insoweit trotz der nicht geringen Fallzahlen um einen statistischen Zufall handelt, der z. T. auch mit den willkürlich gewählten Kategorien zusammenhing[1541], so ließe sich für die Täter aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte sagen, dass die allgemeine Vorstrafenbelastung auf die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt – anders als in anderen Untersuchungsgruppen – keinen Einfluss zu haben scheint.

Auch wenn sich abgesehen von den erörterten Abweichungen damit auch unabhängig von deliktspezifischen Besonderheiten gezeigt hat, dass Sexualrückfälle mit steigender Anzahl der Vorstrafen offenbar wahrscheinlicher werden, ist damit allerdings die Frage, ob auch **Voreintragungen wegen Nichtsexualdelikten** von Bedeutung für die Wahrscheinlichkeit eines **einschlägigen Rückfalles** sind, noch nicht beantwortet. Denn selbstverständlich wächst mit der Anzahl der Vorstrafen auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person auch eine einschlägige Vorstrafe aufweist. Auch bei alleiniger Betrachtung der Vorstrafen wegen Nichtsexualdelikten schien sich zumindest im Ansatz, wenn auch weniger ausgeprägt, eine gewisse Korrelation zu Sexualrückfällen beobachten, wie *Tabelle 3.3.2a* im Anhang zeigt. Ein Pearson-Test deutet immerhin auf einen zugegebenermaßen schwachen (aber sehr signifikanten) positiven Zusammenhang zwischen der Anzahl an Vorstrafen mit Nichtsexualdelikten und Sexualrückfällen *mit* Körperkontakt hin (r = .062**), während ein Zusammenhang mit Sexualrückfällen *ohne* Körperkontakt bei alleinigem

[1541] Wäre eine Kategorie von „3-9 Vorstrafen" gewählt worden, hätte dies bei den Exhibitionisten eine Rückfallrate von 2,8 % bezüglich Sexualrückfällen mit Körperkontakt zur Folge gehabt.

Abstellen auf die Anzahl der Nichtsexualvorstrafen kaum bestanden zu haben scheint (r = .031**). Damit zeigt sich zunächst, dass für den oben in Bezug auf die Anzahl sämtlicher Vorstrafen und einen Rückfall mit einem Sexualdelikt *ohne* Körperkontakt ermittelten Pearson-Korrelationskoeffizienten von .083** maßgeblich die mit erfassten einschlägigen Vorstrafen verantwortlich gewesen sein müssen. Bei näherer Untersuchung relativierte sich aber auch die Korrelation zwischen Nichtsexualvorstrafen und Sexualrückfällen *mit* Körperkontakt: Tatsächlich scheint ein geringfügiger statistischer Zusammenhang maßgeblich **hinsichtlich zukünftiger sexueller Gewalt** bestanden zu haben (r = .057**), nicht aber bezüglich zukünftigem sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt (r = .030**). *Albrecht/Grundies* fanden im Rahmen der Freiburger Kohortenuntersuchung sogar Anhaltspunkte dafür, dass auch bei bisher überhaupt nicht wegen eines Sexualdelikts in Erscheinung getretenen Personen eine erhöhte allgemeine Vorstrafenbelastung zumindest geringfügig die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Begehung eines sexuellen Gewaltdelikts erhöht.[1542] Dies ließ sich jedoch bei den hier mituntersuchten Nichtsexualstraftätern nicht feststellen. In den **Vergleichsgruppen** zeigte sich weder ein Zusammenhang zwischen dem Aufkommen an Voreintragungen wegen Nichtsexualdelikten und Sexualrückfällen *mit* noch mit Sexualrückfällen *ohne* Körperkontakt (jeweils r = .02**). Dies entspricht auch den Ergebnissen anderer Untersuchungen.[1543] So scheint ein geringfügiger Zusammenhang zwischen Rückfällen mit sexueller Gewalt und Vorstrafen wegen Nichtsexualdelikten nur bei solchen Tätern zu bestehen, die im Laufe ihrer kriminellen Karriere bereits mit sexuellen Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind.

3.3.2 Rückfälligkeit bei Voreintragungen mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt

Dagegen liegt selbstverständlich die Vermutung sehr nahe, dass eine erhöhte Anzahl an einschlägigen Vorstrafen durchaus vermehrt mit einschlägigen Rückfällen zusammentrifft. Dies bestätigt *Abbildung 3.3.2*, die einen Überblick über die Legalbewährung innerhalb des Untersuchungszeitraums im Verhältnis zur Anzahl an **Vorstrafen mit Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt** gibt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass – abweichend von der üblichen Darstellungsweise – in diesem und dem nachfolgenden Abschnitt die **Bezugsentscheidung als Vorstrafe gewertet wurde**, um die Darstellung nicht zu verzerren.[1544] Hier zeigt sich die erhebliche

[1542] *Albrecht/Grundies*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 463 f., 468 f.

[1543] Vgl. u. a. *Berner/Karlick-Bolten*, Verlaufsformen der Sexualkriminalität, S. 110 f.; *Hanson/Bussière,* Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, S. 12.

[1544] Dadurch befinden sich beispielsweise die in der Bezugssache wegen exhibitionistischen Delikten verurteilten Täter in *Abbildung 3.3.2* in der Kategorie „Eine Vorstrafe wegen eines Sexualdelikts ohne Körperkontakt“ (=“1“), sofern aus dem BZR zum Zeitpunkt des Eintritts in den Beobachtungszeitraum keine weiteren entsprechenden Eintragungen hervorgingen, während sexuelle Gewalttäter ohne in diesem Sinne einschlägige Vorstrafen in der Kategorie „Keine Voreintragungen wegen Sexualdelikten“ (=“0“) zu finden sind.

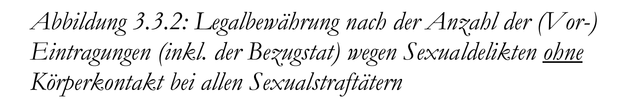
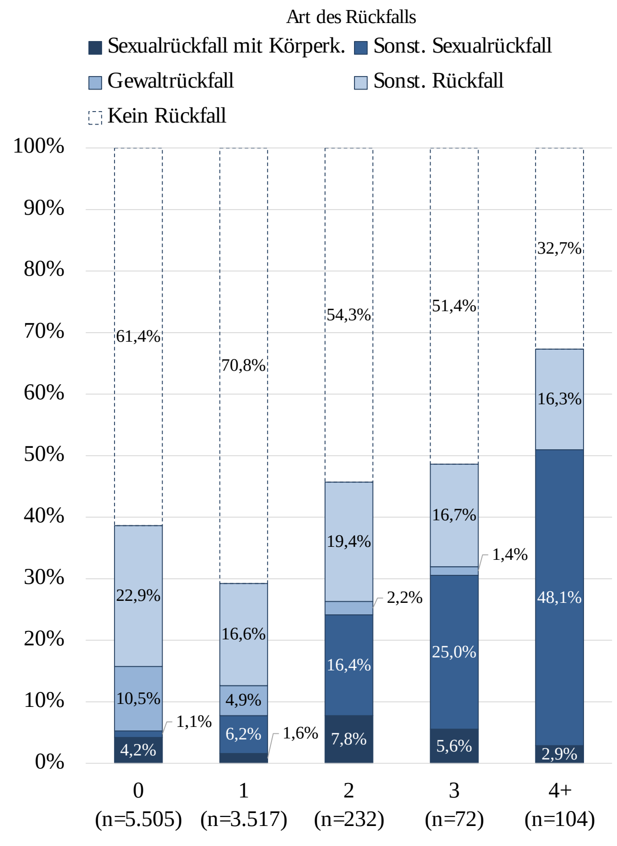


Abbildung 3.3.2: Legalbewährung nach der Anzahl der (Vor-) Eintragungen (inkl. der Bezugstat) wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt bei allen Sexualstraftätern



Bedeutung einschlägiger Voreintragungen sehr deutlich: Während nur etwa einer von hundert Sexualstraftätern ohne einschlägige Voreintragung innerhalb des Beobachtungszeitraumes (auch) mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt rückfällig geworden ist, stieg der Anteil an **einschlägig Rückfälligen** mit zunehmender einschlägiger Vorbelastung proportional an, bis unter den Personen, die bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum bereits viermal oder häufiger mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt auffällig geworden waren, nahezu die Hälfte auch entsprechend rückfällig geworden ist. Dies bestätigt auch ein Pearson-Korrelationskoeffizient von .308**, der auf einen vergleichsweise stark positiven und (sehr) signifikanten Zusammenhang zwischen dem Aufkommen an Registrierungen mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt und entsprechenden Rückfällen hindeutet.[1545]

Umgekehrt konnten auf der anderen Seite **(nichtsexuelle) Gewaltrückfälle** mit steigender Anzahl an Registrierungen mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt zunehmend seltener festgestellt werden. Von den 104 Personen mit vier oder mehr i. d. S. einschlägigen Voreintragungen wurde schließlich kein einziger innerhalb von sechs Jahren mit einem (nichtsexuellen) Gewaltdelikt rückfällig.

Lediglich die zunächst doch recht hoch erscheinenden Anteile an **Sexualrückfällen mit Körperkontakt** unter den zweimal, aber auch noch unter den dreimal mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt Registrierten passen dem ersten Anschein

[1545] Bezogen auf einen Rückfall mit einem exhibitionistischen Delikt (§§ 183 f. StGB) fiel Pearsons r mit .320** sogar noch etwas höher aus.

nach nicht recht ins Bild. Diese vergleichsweise hohen Anteile waren allerdings ganz maßgeblich auf Personen aus den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs zurückzuführen[1546], die sich wiederholt als eher ambivalent hinsichtlich der Begehung von Sexualdelikten mit und ohne Körperkontakt gezeigt haben.[1547] Mit steigender Anzahl einschlägiger Vorstrafen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt waren die exhibitionistischen Täter zunehmend stärker vertreten, sodass schließlich mehr als zwei Drittel (74 von 104 Personen) der Täter mit vier oder mehr Eintragungen wegen eines Sexualdelikts ohne Körperkontakt aus der Untersuchungsgruppe der exhibitionistischen Delikte stammte.[1548] Da Exhibitionisten selten mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig geworden sind[1549], ging allein aufgrund dieses Umstandes mit steigender Anzahl der Vorstrafen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt auch der Anteil an Sexualrückfällen mit Körperkontakt zurück, während gleichzeitig der Anteil an mit Sexualdelikten ohne Körperkontakt Rückfälligen enorm anstieg.

So waren dann auch **Exhibitionisten** umso seltener mit Sexualdelikten mit Körperkontakt rückfällig, je mehr spezifische Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt sie aufwiesen.[1550] Dies weist darauf hin, dass bei Tätern von exhibitionistischen Delikten mit steigender Anzahl an spezifischen Vorstrafen die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt weiter sinkt, was wiederum ein weiteres Indiz dafür ist, dass von „klassischen" Ex-

[1546] So entfielen insbesondere alle vier Rückfälle mit einem Sexualdelikt *mit* Körperkontakt in der Kategorie der dreimal einschlägig Registrierten auf in der Bezugssache wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (zu gleichen Teilen mit und ohne Körperkontakt) Verurteilte. Unter den viermal oder häufiger wegen eines körperkontaktlosen Sexualdelikts Registrierten entfiel lediglich einer von drei Rückfällen mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt auf einen in der Bezugssache wegen Exhibitionismus verurteilten Täter, die anderen beiden dagegen ebenfalls auf Täter aus der Untersuchungsgruppe sexueller Kindesmissbrauch, obwohl diese dort mit nur 20 von 104 Tätern deutlich unterrepräsentiert waren.

[1547] Vgl. oben *Abschnitt 2.2* dieses Kapitels hinsichtlich der Vorstrafenbelastung sowie Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1* hinsichtlich entsprechender Rückfälle.

[1548] 66 Tätern wurde in der Bezugssache Exhibitionismus (§ 183 StGB) vorgeworfen, während 8 weiteren Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) zur Last gelegt wurde. Unter den zwei Mal wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt Vorbestraften machten die Exhibitionisten demgegenüber nur weniger als die Hälfte (45,7 %) und unter den lediglich einmal einschlägig ohne Körperkontakt Vorbestraften weniger als ein Drittel (30 %) der Täter aus.

[1549] Nur 5 von 132 (3,8 %) Personen aus der Untersuchungsgruppe der exhibitionistischen Delikte, die inkl. der Bezugsentscheidung bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum 2-3 Eintragungen wegen eines Sexualdelikts ohne Körperkontakt aufwiesen, wurden mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig, während sogar nur einer von 74 in der Bezugssache wegen exhibitionistischen Delikten verurteilten und insgesamt vier oder mehr Einträge wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt aufweisenden Tätern mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt (schwerer sexueller Kindesmissbrauch, § 176a StGB) rückfällig geworden ist.

[1550] Von 111 in der Bezugssache wegen exhibitionistischen Delikten verurteilten Personen, die zusätzlich mindestens zwei Voreintragungen wegen eines Sexualdelikts ohne Körperkontakt aufwiesen, war nur ein einziger mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig.

hibitionisten praktisch keine Gefahr eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt ausgeht. Denn während sich hinter einer einzelnen Verurteilung wegen Exhibitionismus leicht ein ungewöhnlicher, nicht einem klassischen Exhibitionismus entsprechender Lebenssachverhalt verbergen kann – u. U. eben auch ein fehlgeschlagenes sexuelles Gewaltdelikt[1551] – wird es sich bei mehrfach wegen exhibitionistischer Delikte verurteilten Personen regelmäßig um klassische Exhibitionisten handeln.

3.3.3 Rückfälligkeit bei Voreintragungen mit Sexualdelikten mit Körperkontakt

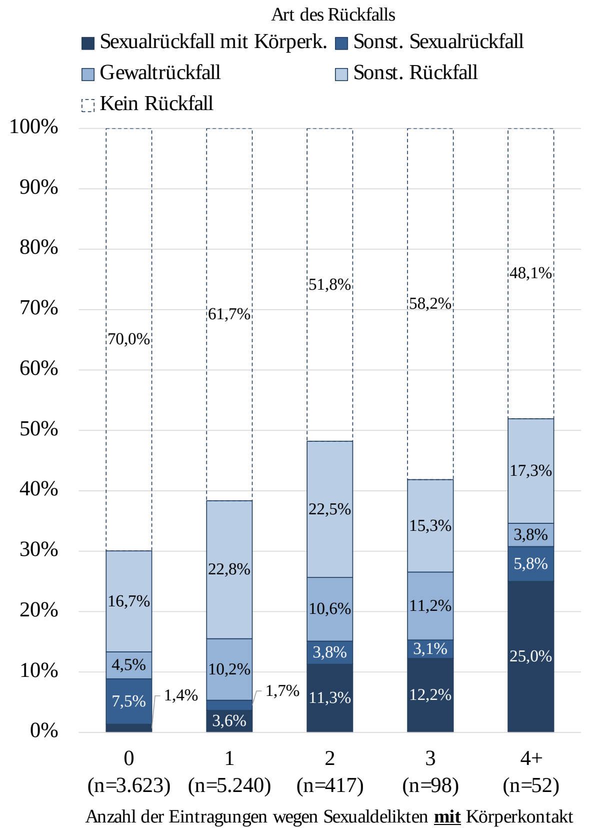
Ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Anzahl an einschlägigen Voreintragungen und entsprechenden Rückfällen zeigte sich auch in Bezug auf **Sexualdelikte mit Körperkontakt**, wenn auch erheblich weniger ausgeprägt als bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt. Dies ist in *Abbildung 3.3.3* – in entsprechender Darstellungsweise zu *Abbildung 3.3.2* – gut erkennbar. So stieg der Anteil an Tätern, bei denen im Untersuchungszeitraum (auch) ein Sexualrückfall mit Körperkontakt feststellbar war, mit steigender Anzahl an vorangegangenen entsprechenden Registrierungen stetig an, bis schließlich immerhin jeder Vierte vor dem Eintritt in den Bewährungszeitraum bereits viermal oder häufiger mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt registrierte Täter auch einen Sexualrückfall mit Körperkontakt aufwies. Erkennbar fiel der statistische Zusammenhang jedoch schwächer aus als bei Sexualdelikten ohne Körperkontakt.[1552]

Dagegen scheint die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit einem **nichtsexuellen Gewaltdelikt** auf den ersten Blick weitgehend unabhängig von der Anzahl an Voreintragungen wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt gewesen zu sein. Lediglich bei den viermal oder häufiger Registrierten waren Verurteilungen wegen nichtsexuellen Gewaltdelikten selten. Dies mag angesichts des enormen Anstiegs des Aufkommens an Rückfällen mit Sexualdelikten mit Körperkontakt, die grundsätzlich auch (sexuelle) Gewaltdelikte einschlossen, zunächst nicht ungewöhnlich erscheinen. Wegen eines sinkenden Anteils an Rückfällen mit sexuellen Gewaltdelikten unter den Sexualrückfällen mit Körperkontakt mit zunehmender Anzahl einschlägiger Vorentscheidungen war allerdings tatsächlich mit steigender Anzahl an Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt auch der **Gesamtanteil an Personen mit Gewaltrückfällen leicht rückläufig**: Während von den vor Eintritt in den Beobachtungszeitraum zweimal wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt Registrierten 15,3 % Gewaltrückfälle aufwiesen, waren es nur noch 14,3 % bei den dreimal Registrierten und nur noch 11,5 % bei den viermal oder häufiger registrierten Personen. Dabei ist allerdings erneut darauf hinzuweisen, dass das Durchschnittsalter und der Altersmedian der lediglich einmal Registrierten bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum erheblich geringer ausfiel als bei den im Mittel

1551 Vgl. dazu bereits Kapitel VI, *Abschnitt 4.2*.

1552 Auch Pearsons r fiel mit .141** erheblich kleiner aus.

Abbildung 3.3.3: Legalbewährung nach der Anzahl der (Vor-) Eintragungen (inkl. der Bezugstat) wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt bei allen Sexualstraftätern



nahezu gleich alten zwei- und dreimal Registrierten, die wiederum im Mittel erheblich jünger waren als die mehr als dreimal Registrierten.[1553] Es liegt mithin nahe, den etwas geringeren statistischen Zusammenhang zwischen einschlägigen Vor- und Folgeentscheidungen bei Sexualdelikten mit Körperkontakt gegenüber Sexualdelikten ohne Körperkontakt auf den offenbar nur bei Sexualdelikten mit Körperkontakt protektiv wirkenden Faktor eines erhöhten Alters zurückzuführen. Darauf wird im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen.

3.4 Alter, Vorstrafenbelastung und Legalbewährung

Thornton stellte im Rahmen einer britischen Rückfalluntersuchung an 752 männlichen haftentlassenen Sexualstraftätern eine sehr auffällige Korrelation zwischen Alter und Vorstrafenbelastung fest. So wiesen in der dort untersuchten Sexualstraftä-

[1553] Der Altersmedian lag bei den einmal – als Bezugs- oder Voreintragung – wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt auffällig gewordenen Tätern bei 35 Jahren, bei den bereits zwei Mal oder drei Mal wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt in Erscheinung getretenen Tätern bei 42 bzw. 43 Jahren und bei den Tätern mit mehr als drei entsprechenden Eintragungen sogar bereits bei 49 Jahren. Der Altersdurchschnitt stieg zugleich von nur 35,1 Jahren auf 41,4 bzw. 43,6 Jahre und schließlich auf 47,8 Jahre bei den Tätern mit mehr als drei (Vor-)Eintragungen wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt.

terpopulation besonders die jungen (18–24 Jahre) mehrfach einschlägig vorbestraften Sexualstraftäter innerhalb einer Beobachtungszeit von zehn Jahren enorm hohe Sexualrückfallquoten von bis zu 80 % (!) auf, die mehrfach einschlägig vorbestraften Täter mittleren Alters (25–59 Jahre) dagegen „nur“ noch zwischen 40 und 50 %, während keiner der älteren (>59 Jahre) mehrfach einschlägig vorbestraften Täter einen Sexualrückfall aufwies.[1554] Auch bei den lediglich einmal wegen eines Sexualdelikts vorbestraften Tätern stellte *Thornton* mit zunehmendem Alter einen stetigen Rückgang der Sexualrückfälligen von 38 % auf 0 % fest.[1555] Besonders interessant war in besagter Untersuchung jedoch nicht die hohe Rückfallrate der jungen und einschlägig vorbestraften Sexualstraftäter, sondern vielmehr der Umstand, dass der beschriebene Rückgang der Sexualrückfälle mit steigendem Alter bei den nicht einschlägig Vorbestraften nicht beobachtet werden konnte. Dort schwankte das Aufkommen an Sexualrückfälligen vielmehr in den unterschiedlichen Altersgruppen ohne erkennbaren Trend zwischen 9 und 18 %.[1556] Der typische **Rückgang der Delinquenz mit zunehmendem Alter**, der in der Rückfallforschung schon so häufig beobachtet werden konnte, war mithin tendenziell **nur bei den einschlägig Vorbestraften**, nicht aber bei der wesentlich größeren Gruppe der nicht einschlägig vorbestraften Sexualstraftäter zu beobachten. Diese höchst beachtliche Beobachtung konnte mit den zur Verfügung stehenden Daten ohne Weiteres anhand einer wesentlichen größeren Sexualstraftäterpopulation überprüft werden. Dazu wurde die Untersuchungsgruppe allerdings zunächst auf Täter klassischer Sexualdelikte (exhibitionistische Delikte, sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt) reduziert. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Untersuchung von *Thornton* wurden darüber hinaus dessen Alterskategorien übernommen und lediglich – weil dies hier aufgrund des weitaus größeren Samples möglich war – weiter unterteilt. Das Ergebnis ist in *Tabelle 3.4.1*, die zunächst die Sexualrückfallraten in unterschiedlichen Altersgruppen nach der Anzahl der Vorstrafen wegen *irgendeines* (klassischen) Sexualdelikts darstellt, zu sehen.

Wie bei *Thornton* schwankte auch bei den hier untersuchten Tätern ohne Sexualvorstrafen die Sexualrückfallquote nur geringfügig. Dieses Ergebnis überrascht auch angesichts der vorangegangenen Feststellungen zum Verhältnis von Alter und Rückfallhäufigkeit nicht, da es sich dabei um den weitaus größten Teil der Täter handelte und für die gesamte Untersuchungsgruppe bereits in Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.1* ein ähnlicher Trend festgestellt werden konnte. Gegenüber der Untersuchung von *Thornton* zeigte sich jedoch auch bei den einschlägig vorbestraften Tätern kein stark ausgeprägter Rückgang von Sexualrückfällen mit zunehmendem Alter. Zwar war insgesamt bei Tätern über 30 ein gewisser Rückgang des Anteils an einschlägig Rückfälligen festzustellen, jedoch lange nicht so deutlich. So trat auch unter den über 60 Jahre alten mehrfach vorbestraften Tätern – von denen in der

[1554] *Thornton*, Sexual Abuse 2006, S. 123, 132.
[1555] A. a. O.
[1556] A. a. O.

Untersuchung von *Thornton* nicht ein einziger einen Sexualrückfall hatte – noch knapp jeder fünfte erneut mit einem Sexualdelikt in Erscheinung.

Tabelle 3.4.1: Rückfälligkeit nach Alter und Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten bei Tätern von exhibitionistischen Delikten, sexuellen Missbrauchsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten (n = 7.133)

Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum (in Jahren)	Täter klassischer Sexualdelikte (sex. Gewalt, sex. Missbrauch, exhib. Delikte)									
	ohne Sexualvoreintrag.		mit Sexualvoreintrag.		davon: Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten					
					1		2		3+	
	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N
14-17	5,4%	909	27,8%	18	23,5%	17	-	0	100,0%	1
18-24	6,7%	1.040	29,1%	86	27,3%	66	28,6%	14	50,0%	6
25-31	6,3%	758	28,9%	114	29,3%	82	9,1%	22	70,0%	10
32-39	6,4%	1.121	25,0%	176	15,0%	113	20,0%	25	57,9%	38
40-49	4,8%	1.196	21,6%	287	16,1%	168	22,0%	59	36,7%	60
50-59	4,9%	709	24,1%	158	12,8%	86	29,0%	31	43,9%	41
60+	5,3%	449	19,6%	112	16,1%	62	11,8%	17	30,3%	33
Gesamt	5,8%	6.182	24,1%	951	18,7%	594	20,8%	168	43,9%	189

Grundsätzlich scheint *Thorntons* Beobachtung daher nicht verallgemeinerungsfähig zu sein. Allerdings zeigte sich auch hier bei den einschlägig Vorbestraften immerhin ein etwas ausgeprägterer Rückgang der Sexualrückfallrate bei den älteren Sexualstraftätern, und es hat sich in Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2* bereits herausgestellt, dass die scheinbare Altersunabhängigkeit von Sexualrückfällen in der Gesamtgruppe die Folge einer sehr unterschiedlichen Bedeutung des Alters für Sexualrückfälle in unterschiedlichen Deliktgruppen darstellte. Es schien daher naheliegend zu überprüfen, ob ein nicht ein deutlicherer Rückgang an einschlägig Rückfälligen unter einschlägig vorbestraften Sexualstraftätern einer bestimmten Deliktgruppe auch bei den hier untersuchten Tätern festzustellen war. Zu diesem Zweck werden in *Tabelle 3.4.2* sexuelle Gewalttäter, Täter von sexuellem Kindesmissbrauch und Exhibitionisten separat abgebildet.

Es zeigt sich, dass bei den **sexuellen Gewalttätern –** wenn man den ungewöhnlich hohen Anteil an Sexualrückfälligen in der Gruppe der 50 bis 59 Jahre alten sexuellen Gewalttäter mit Sexualvoreintragung außen vor lässt – mit steigendem Alter zunehmend seltener Sexualrückfälle mit Körperkontakt auftraten, egal ob die Täter einschlägig vorbestraft waren oder nicht. Unterscheidet man bei den sexuellen Gewalttätern weiter nach der Anzahl an Sexualvorstrafen[1557], zeigt sich, dass der Rückgang besonders bei den Tätern mit nur einer Sexualvorstrafe sehr deutlich war und auch sehr gleichmäßig verlief.

[1557] Vgl. dazu *Tabelle IX/3.4.3a* im Anhang.

Tabelle 3.4.2: Rückfälligkeit nach Alter und Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten unterschieden nach Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellen Gewaltdelikten, sexuellem Kindesmissbrauch und exhibitionistischen Delikten (n = 6.711)

Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum (in Jahren)	Sexuelle Gewalt Sexualvoreintragung?				Sexueller Kindesmissbrauch Sexualvoreintragung?				Exhibitionistische Delikte Sexualvoreintragung?			
	Nein		Ja		Nein		Ja		Nein		Ja	
	Sexualrückfall	N =	Sexualrückfall	N =	Sexualrückfall	N =	Sexualrückfall	N =	Sexualrückfall	N =	Sexualrückfall	N =
14-17	5,0%	321	12,5%	8	5,5%	476	50,0%	8	7,7%	78	0,0%	2
18-24	5,1%	410	20,7%	29	6,2%	418	34,4%	32	13,7%	146	36,4%	22
25-31	4,1%	365	14,7%	34	7,1%	225	34,0%	47	12,4%	129	34,4%	32
32-39	4,7%	445	14,5%	62	6,1%	428	26,3%	57	14,1%	163	38,0%	50
40-49	3,1%	384	8,1%	86	4,7%	554	25,8%	120	10,4%	164	28,4%	74
50-59	2,0%	197	12,1%	33	4,7%	358	16,5%	79	12,6%	95	51,2%	41
60+	2,2%	93	6,3%	16	4,9%	283	17,8%	73	14,5%	55	42,1%	19
Gesamt	4,1%	2.215	12,3%	268	5,5%	2.742	24,8%	416	12,3%	830	36,7%	240

Bei den **Exhibitionisten** ergibt sich durch die Unterscheidung der Altersklassen dagegen erneut[1558] ein sehr ungewöhnliches Bild: Sowohl bei den Tätern mit[1559] als auch bei denen ohne Sexualvoreintragung war im Alter zwischen 18 und 39 Jahren zwar eine geringfügige Schwankung, jedoch kein Rückgang der Sexualrückfälligen feststellbar. Bei den Tätern mit und ohne Sexualvoreintragungen waren dann die 40–49 Jahre alten Exhibitionisten – sieht man von den allgemein selten mit Sexualdelikten rückfälligen jugendlichen Exhibitionisten einmal ab – am seltensten mit Sexualdelikten rückfällig, die älteren Exhibitionisten dann aber wieder erheblich häufiger und unter den Tätern mit Sexualvorstrafen sogar am häufigsten mit Sexualdelikten rückfällig.

In Hinsicht auf die eingangs erwähnten Feststellungen *Thorntons* ist hier allerdings insbesondere das Legalverhalten der Täter mit Bezugsentscheidungen wegen **sexuellen Kindesmissbrauchs** interessant. Denn bei diesen zeichnete sich tatsächlich auch in dieser Untersuchung ein ähnliches Bild ab: Während der Anteil an Personen mit Sexualrückfall bei nicht einschlägig Vorbestraften nur geringfügig um den Mittelwert von 5,5 % schwankte – mag sich auch ein leichter Rückgang abgezeichnet haben –, ging der Anteil der Sexualrückfälligen unter den Vorbestraften sehr deutlich und stetig zurück. So lohnt sich in Anbetracht der Möglichkeit, dass *Thorntons* Sample möglicherweise überwiegend aus sexuellen Missbrauchstätern bestand[1560], bei dieser Tätergruppe ein differenzierterer Blick. Dem dient *Tabelle 3.4.3.*

[1558] Vgl. die Ausführungen zum allgemeinen Verhältnis zwischen Alter und Legalbewährung in dieser Gruppe Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2.*

[1559] Für Rückfallraten nach der genauen Anzahl der Sexualvoreintragungen vgl. *Tabelle IX/3.4.3b* im Anhang.

[1560] Wofür auch der Umstand spricht, dass die Täter mittleren Alters in der Untersuchung deutlich in der Mehrheit waren, was im Rahmen dieser Untersuchung maßgeblich bei den Tätern von sexuellen Missbrauchsdelikten der Fall war (vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*).

Es zeigt sich jedoch wider Erwarten, dass die enorm hohen Rückfallraten, die *Thornton* insbesondere bei den mehrfach einschlägig rückfälligen Tätern beobachtet hat, hier auch bei den Missbrauchstätern zumindest nicht (durchgängig) repliziert werden konnten. So war insbesondere von 11 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Untersuchungszeitraum 25 bis 31 Jahre alten Tätern mit mehr als einer Sexualvoreintragung nur einer mit einem Sexualdelikt (sexueller Kindesmissbrauch *ohne* Körperkontakt) rückfällig. Im Übrigen ergaben sich jedoch tatsächlich insbesondere bei den jüngeren Missbrauchstätern teils außergewöhnlich hohe Sexualrückfallraten, mögen diese auch aufgrund der sehr geringen Fallzahlen nicht sehr aussagekräftig sein.

Tabelle 3.4.3: Rückfälligkeit nach Alter und Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch (n = 3.158)

Alter bei Eintritt in den Beobachtungs-zeitraum (in Jahren)	Bezugsdelikt: Sexueller Kindesmissbrauch – ohne Sexualvoreintragung		Bezugsdelikt: Sexueller Kindesmissbrauch – mit Sexualvoreintragung		davon: Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten – 1		2		3+	
	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N	Sexual-rückfall	N
14-17	5,5%	476	50,0%	8	42,9%	7	-	0	100,0%	1
18-24	6,2%	418	34,4%	32	32,0%	25	40,0%	5	50,0%	2
25-31	7,1%	225	34,0%	47	41,7%	36	0,0%	7	25,0%	4
32-39	6,1%	428	26,3%	57	17,9%	39	33,3%	3	46,7%	15
40-49	4,7%	554	25,8%	120	19,8%	81	40,9%	22	35,3%	17
50-59	4,7%	358	16,5%	79	10,4%	48	23,5%	17	28,6%	14
60+	4,9%	283	17,8%	73	15,4%	39	16,7%	12	22,7%	22
Gesamt	5,5%	2.742	24,8%	416	21,8%	275	27,3%	66	33,3%	75

Über die Ursache für die scheinbar unterschiedliche Auswirkung des Alters auf die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles bei sexuellem Kindesmissbrauch mit und ohne Sexualvorstrafen lässt sich hier nur spekulieren. Da der Sexualrückfall für alle untersuchten Sexualstraftäter mindestens das zweite Sexualdelikt innerhalb ihrer kriminellen Karriere darstellte, erscheint es auf den ersten Blick unwahrscheinlich, dass durch die Unterscheidung lediglich Gelegenheitstäter und Gewohnheitstäter getrennt wurden. Denn es erscheint nicht unbedingt plausibel, dass die Gefahr eines ersten Sexual*rückfalls* weitgehend altersunabhängig, die eines darauffolgenden zweiten Sexualrückfalles jedoch mit zunehmendem Alter unwahrscheinlicher werden soll. Bei dem Versuch, erkennbare Unterschiede zwischen den Tätern mit keiner, einer und mehreren Sexualvorstrafen herauszufinden, hat sich gezeigt, dass sich die Täter hinsichtlich der meisten aus den Daten ersichtlichen tatbezogenen (z. B. Beteiligungsform, Tatvollendung) sowie täterbezogenen (z. B. Geschlecht, Nationalität) Variablen kaum unterschieden. Eine geringfügige Auffälligkeit ergab sich jedoch hinsichtlich der **Deliktart der Bezugsentscheidungen** insoweit, als dass mit

zunehmender Anzahl an Sexualvorstrafen der relative Anteil an Personen aus weniger rückfallgefährdeten Deliktgruppen zurückging[1561], während der Anteil an stärker rückfallgeneigten Deliktgruppen anstieg[1562]. Dies untermalt allerdings nur den offensichtlichen Umstand, dass stärker rückfallgefährdete Tätergruppen unter den mehrfach einschlägig Vorbestraften überrepräsentiert waren, liefert jedoch unmittelbar keine Anhaltspunkte für eine Erklärung der unterschiedlichen Bedeutung des Alters für die Frage nach der Rückfallgefahr.

Da sich also zwischen den Tätern mit und ohne Sexualvorstrafen keine nicht ohnehin zu erwartenden Unterschiede feststellen ließen, war klar, dass der Fokus der Betrachtung verlagert werden musste und die Frage in den Mittelpunkt zu stellen war, warum jüngere Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Sexualvorstrafen eher zu Sexualrückfällen zu neigen schienen als ältere, womit man schnell auf den offensichtlichen Unterschied in der **Verurteilungsfrequenz** kommt.[1563] Schließlich muss ein zwischen 14 und 17 Jahre alter Täter aus dieser Tätergruppe, der neben der Bezugsentscheidung bereits eine Voreintragung wegen eines Sexualdelikts aufwies, zwangsläufig innerhalb weniger Jahre zweimal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sein, während die vorangegangene Verurteilung bei einem älteren Täter bereits länger zurückgelegen haben kann. Mit steigender Anzahl an Vorstrafen spitzt sich dies weiter zu. Das eine erhöhte Verurteilungsfrequenz und eine damit regelmäßig einhergehende erhöhte Tatfrequenz ein erhöhtes Rückfallrisiko mit sich bringt, erscheint zumindest naheliegend. Dieser Frage soll sich der folgende Abschnitt widmen.

3.5 Tatfrequenz und Legalbewährung

Eine aussagekräftige Tatfrequenz bzw. Inzidenzrate für die Täter aus den Untersuchungsgruppen zu ermitteln, ist aus einer Vielzahl von Gründen (z. B. Tilgungsverluste und Haftzeiten) allein auf der Basis von Informationen aus dem Bundeszentralregister kaum möglich. Aus diesem Grunde war ursprünglich beabsichtigt, von entsprechenden Auswertungen der Daten gänzlich Abstand zu nehmen. Um jedoch die soeben aufgeworfene These, dass das erhöhte Risiko eines Sexualrückfalls bei jüngeren gegenüber älteren wegen Sexualdelikten vorbestraften Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch nicht auf das Älterwerden, sondern vielmehr auf eine höhere Tatfrequenz bei den jüngeren Tätern zurückzuführen gewesen ist, nicht gänzlich

[1561] Unter den Personen ohne Sexualvorstrafen stammten 12 % aus der Gruppe mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen, unter den einmal wegen eines Sexualdelikts Vorbestraften waren es dagegen nur 8,7 % und unter den mehr als einmal wegen eines Sexualdelikts Vorbestraften schließlich nur noch 4,5 %.

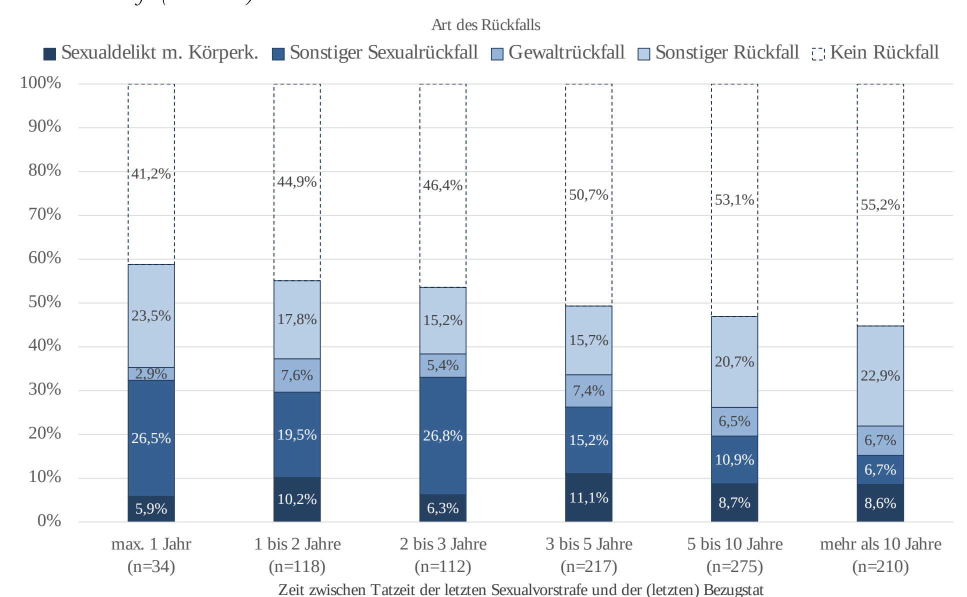
[1562] So betrug der Anteil an Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt unter den Personen ohne Sexualvorstrafen lediglich 12,3 % unter den Personen mit mindestens einer Sexualvorstrafe dagegen mehr als 22 %.

[1563] Ebenso bereits *Thornton,* Sexual Abuse 2006, S. 123, 133 f.

ungeprüft zu lassen, soll in diesem Abschnitt kurz auf den Zusammenhang von Tatfrequenz und Legalbewährung eingegangen werden.

Um dabei den Unzulänglichkeiten des Datensatzes wenigstens ansatzweise Rechnung zu tragen, wird anstelle einer echten Tatfrequenz untersucht, wie es sich auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirkt, dass bei einem bereits wegen eines Sexualdelikts vorbestraften Täter zwischen dem Tatdatum der letzten Sexualvorstrafe und dem Tatdatum der (letzten) Bezugstat mehr oder weniger Zeit vergangen ist.[1564] Dies wird – soweit möglich[1565] – für alle hier untersuchten Sexualstraftäter mit wenigstens einer Sexualvorstrafe in *Abbildung 3.5* dargestellt.[1566] Der Einfachheit halber wird insoweit im Folgenden der Begriff *„Tatfrequenz"* verwendet, auch wenn es tatsächlich nur um eine mehr oder weniger große Dauer zwischen zwei Taten geht.

Abbildung 3.5: Rückfälligkeit im Verhältnis zur zwischen dem Tatdatum der letzten Sexualvoreintragung und dem Datum der (letzten) Bezugstat vergangenen Zeit bei Sexualstraftätern mit mindestens einer Sexualvorstrafe (n = 966)



[1564] Dieser Wert stieg auch im Einklang mit der Ausgangshypothese mit zunehmendem Alter der Täter im Schnitt deutlich an: Während bei den im Zeitpunkt des Eintritts in den Untersuchungszeitraum 14-17 Jahre alten Tätern seit der (letzten) Sexualstraftat bis zur (letzten) Bezugstat im Durchschnitt weniger als zwei Jahre vergangen sind, vergingen durchschnittlich schon gut 3 Jahre bei den 18-24 Jährigen, 4 Jahre bei den 25-31 Jährigen, 6 Jahre bei den 32-39 Jährigen und bei den über 40 Jahre alten Tätern im Schnitt sogar gut acht Jahre.

[1565] Bei insgesamt 27 von 993 Tätern aus den Untersuchungsgruppen mit einer echten Sexualvoreintragung konnte die Zeit zwischen Vor- und Bezugstat nicht ermittelt werden.

[1566] Im Anhang befindet sich darüber hinaus noch eine etwas ausführlichere *Tabelle IX/3.5* in der die größeren Untersuchungsgruppen separat ausgewiesen werden.

Zwar zeigt sich in *Abbildung 3.5*, dass die Rückfallrate insgesamt mit sinkender (Sexual-) Tatfrequenz leicht rückläufig gewesen ist, die hier besonders interessierenden Sexualrückfälle nehmen aber erst ab einer Tatfrequenz von mehr als drei Jahren ab. Auch der Rückgang ab einer Tatfrequenz von mehr als 3 Jahren war allerdings maßgeblich auf einen Rückgang der Sexualrückfälle ohne Körperkontakt zurückzuführen, während Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei den (wenigen) Tätern mit einer Tatfrequenz von unter einem Jahr am seltensten beobachtet werden konnten und bei einer niedrigeren Tatfrequenz um einen Anteil von neun Prozent zu schwanken schienen.[1567] Hier zeigt sich möglicherweise aber lediglich ein besonderer Schwachpunkt des hier zugrunde gelegten Verständnisses einer Tatfrequenz, dass nämlich etwaige Haftzeiten zwischen Vor- und Bezugstat – also Zeiträume in denen der Täter nur eingeschränkt rückfallfähig war – nicht berücksichtigt werden konnten. Da gerade die überwiegend schwerwiegenderen Sexualdelikte mit Körperkontakt zum Teil – insbesondere bei nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten – lange Haftstrafen nach sich gezogen haben[1568], lag es daher von vornherein sogar nahe, dass die Ergebnisse insbesondere hinsichtlich dieser Delikte nicht der eigentlichen Erwartung entsprechen würden. Denn insoweit ergibt sich das Paradoxon, dass gerade solche Täter, bei denen sich in der Vortat eine besondere Gefährlichkeit ausdrückte und die möglicherweise bereits kurze Zeit nach einer (vollverbüßten) mehrjährigen Haftstrafe mit einem Sexualdelikt rückfällig waren, hier eine geringe Tatfrequenz aufweisen würden.

Immerhin zeigte sich aber ein Rückgang des Anteils an Tätern mit Sexualrückfällen ohne Körperkontakt bei Verstreichen von mehr als 3 Jahren zwischen Sexualvorstrafe und Bezugstat recht deutlich.[1569] Damit ist die Ausgangshypothese zumindest nicht widerlegt und es erscheint weiterhin nicht unwahrscheinlich, dass das Risiko eines Sexualrückfalls bei den Tätern eines sexuellen Kindesmissbrauchs mit Sexualvorstrafe eher mit einer unterschiedlichen Tatfrequenz korreliert als mit dem Alter der Täter.

[1567] Dementsprechend fiel auch der Pearson-Korrelationskoeffizient mit lediglich .035** in Bezug auf einen statistischen Zusammenhang zwischen Sexualrückfällen mit Körperkontakt und der Zeit zwischen der Anlasstat und der letzten einschlägigen Vortat sehr niedrig aus.

[1568] Vgl. dazu ausführlich Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.1.1*.

[1569] Auch ein Pearson-r von immerhin .082** spricht für einen Zusammenhang zwischen Sexualrückfällen ohne Körperkontakt und der Zeit zwischen der Anlasstat und der letzten einschlägigen Vortat.

4. Verlauf der kriminellen Karriere von Sexualstraftätern

Seit der Jahrtausendwende hat die Karriereforschung in der Kriminologie wieder erheblich an Bedeutung gewonnen, verstärkt allerdings unter dem Aspekt der jüngst[1570] besonders populär gewordenen Frage nach möglichen Gründen für den Abbruch krimineller Karrieren („desistance from crime")[1571], die als Ergänzung[1572], aber in gewisser Weise zum Teil auch als Gegenmodell[1573], zur bis dato intensiver betriebenen Suche nach (Rückfall-) Risiken [also nach Gründen für Beginn („onset") und Fortdauer („persistance") krimineller Aktivitäten] empfunden wird. In ihren Anfängen beschäftigte sich die Karriereforschung dagegen eher mit dem Versuch der empirisch fundierten Typisierung unterschiedlicher Verlaufsformen krimineller Karrieren[1574] – es ging insbesondere um die Suche nach dem *„Intensivtäter"*[1575] – verbunden mit der Annahme, dass sich hinter unterschiedlichen Verlaufsformen unterschiedliche Ursachenzusammenhänge verbergen würden, deren Aufdeckung dann wiederum spezielleren Untersuchungen überlassen werden musste.[1576]

Die Verwendung des **Karrierebegriffes** selbst sollte dabei nicht zu streng etymologisch hinterfragt werden. Der Begriff der Karriere („career") – mit dem hier wie im anglo-amerikanischen Raum (in dem der Begriff in die Kriminologie eingeführt worden ist) üblicherweise eine geplante[1577] ökonomische Aktivität zur Erhaltung und zum Ausbau einer Lebensgrundlage, alternativ und weniger speziell jedoch auch ein voranschreitender Prozess im Lebensverlauf im Allgemeinen umschrieben

---

[1570] Bis zur Mitte der 1990er Jahre war der Forschungsstand zum Abbruch krimineller Karrieren eher übersichtlich (vgl. *Boers*, Kriminologische Verlaufsforschung, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 6, 26).

[1571] Vgl. einführend zur derzeit populären Desistance-Forschung *Hofinger*, NK 2013, S. 317 ff.

[1572] So z. B. *von Franqué/Briken* (FPPK 2013, S. 22, 26) über das sog. „Good Lives Model", welches aus der Desistance-Forschung hervorgegangen ist.

[1573] So wird teilweise argumentiert, dass im praktischen Umgang mit Straftätern die Fokussierung auf Maßnahmen zur Risikovermeidung eine kontraproduktive demotivierende Wirkung auf diese haben können, weil deren persönliche Wertvorstellungen und Stärken ignoriert werden, umgekehrt aber auch behauptet, die Konzentration auf (bisher empirisch nur schwach abgesicherte) protektive Faktoren die Effizienz etablierter Programme gefährden könnte (vgl. *Barnett/Manderville-Norden/Rakestrow*, Sexual Abuse 2015, S. 3, 4 f.).

[1574] Vgl. etwa *Mischkowitz,* Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 60.

[1575] Nachdem bereits früh festgestellt worden ist, dass nur ein kleiner Teil der Täter (je nach Untersuchung etwa zwischen 5 und 10 %, vgl. etwa die Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie bei *Boers* et al., NK 2010, S. 58, 60) für mehr als die Hälfte der feststellbaren Straftaten verantwortlich war, kam schnell die naheliegende These auf, dass man mit einer Kriminalpolitik der *„Selective Incapacitation"* auf sehr effiziente Weise das Kriminalitätsaufkommen erheblich reduzieren könnte, wenn man diese sog. *„Intensivtäter"* (vgl. zum Begriff und der Abgrenzung zum Mehrfachtäter *Boers,* Kriminologische Verlaufsforschung, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 6, 8 ff.) nur möglichst frühzeitig und treffsicher identifizieren könnte.

[1576] *Schneider*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, S. 57, 58; vgl. auch *Boers,* in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 6, 7.

[1577] Kritisch hierzu in Bezug auf die Verwendung des Karrierebegriffs *Boers,* in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 6, 11.

wird[1578] –, ist vielmehr als schlichte **Metapher für den Verlaufsprozess** an sich zu verstehen[1579], als den Zeitraum also, in dem kriminelles Verhalten im Lebensverlauf auftritt. Nicht einmal insoweit ist der Begriff jedoch vollständig zutreffend, wenn überwiegend auch die Begehung nur einer einzigen Straftat als kriminelle Karriere *„mit der Dauer Null“*[1580] eingestuft wird.[1581]

So hat sich dann auch die Karriereforschung um die drei begrifflich notwendigen Parameter eines Verlaufsprozesses bemüht – Beginn („onset“), Verlauf (üblicherweise „duration“) und Ende bzw. Abbruch krimineller Karrieren („desistance“).[1582] Führt man sich diese drei Eckpfeiler vor Augen, wird schnell klar, dass im Rahmen dieser Untersuchung nur ein sehr geringer Beitrag zur Karriereforschung geleistet werden konnte. Die Täter wurden zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten ihrer im weiteren Verlauf (über den Risikozeitraum hinaus) ungewissen kriminellen Karriere erfasst. Zwar handelt es sich hier im Ansatz um eine Panelstudie, deren Fortführung dazu führen wird, dass echte Verlaufsuntersuchungen vollständiger krimineller Karrieren möglich werden. Dies ist derzeit aber noch nicht der Fall. Das Untersuchungsdesign ließe es auch kaum zu, bestimmte Faktoren zu identifizieren, die zum Abbruch krimineller Karrieren von Sexualstraftätern führten, geschweige denn überhaupt erst einmal den Beginn („onset“) oder den Verlauf zu *erklären*. So kann allenfalls – im Geiste der klassischen Karriereforschung – eine typologische Beschreibung der Häufigkeiten bestimmter Verlaufsformen (bis zum Ende des Risikozeitraumes) unternommen werden. Ausgehend von der Bezugsentscheidung als Dreh- und Angelpunkt können dabei einige Vorstrafen, die weit in der Vergangenheit lagen, zur Zeit der Datenerhebung bereits getilgt gewesen sein, während auf der anderen Seite der weitere Verlauf der kriminellen Karriere lediglich für einen Zeitraum von sechs Jahren weiterverfolgt wurde.

Aus den genannten Gründen wird in diesem Abschnitt gar nicht erst der Versuch unternommen Aussagen über die Karrieredauer oder eine („echte“) Tatfrequenz (λ) zu treffen. Maßgebliches Ziel der Studie war die Untersuchung der Legalbewährung von Sexualstraftätern, die folgenden Ausführungen zum Verlauf von deren kriminellen Karrieren sollen nur einen ergänzenden Charakter haben.

Trotz der insoweit eingeschränkten Eignung der Datenbasis soll zunächst der Beginn der kriminellen Karriere (nach Datenlage) ins Verhältnis zur Legalbewährung gesetzt werden (*Abschnitt 4.1*). Anschließend werden dann unterschiedliche Verlaufsformen der kriminellen Karrieren der untersuchten Sexualstraftäter dargestellt, einmal mit Blick auf Spezialisierungs- und Versatilitätstendenzen (*Abschnitt 4.2*) und schließlich noch in Bezug auf die Frage der Entwicklung der Tatschwere im Karriereverlauf (*Abschnitt 4.3*).

[1578] Vgl. *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 2.
[1579] *Blumstein/Cohen*, Characterizing Criminal Careers, Science 1987, S. 985.
[1580] *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 251.
[1581] *Blumstein/Cohen/Roth/Visher*, Criminal Careers and "Career Criminals", Volume I, S. 12.
[1582] *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 3.

4.1 Der Beginn der kriminellen Karriere im Verhältnis zur Legalbewährung

Der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens von Delinquenz gilt in der Rückfallforschung als einer der zuverlässigsten Prädiktoren für die weitere Entwicklung der kriminellen Karriere von Straftätern[1583], da vielfach davon ausgegangen wird, dass ein früher Beginn der kriminellen Karriere („early onset") eine prägende Eigenschaft der von *Moffitt* beschriebenen Lebenslaufkriminellen („Life-Course-Persisters") darstellt[1584], die mit verhältnismäßig geringem Aufwand erhoben werden kann. Wiederholt hat man sich daher auch bereits in der deutschsprachigen Rückfall- und Karriereforschung in Bezug auf Sexualstraftäter mit der Frage der Bedeutung des Alters zum Zeitpunkt der *erstmaligen* strafrechtlichen Auffälligkeit für die Frage der Rückfälligkeit und des weiteren Karriereverlaufs beschäftigt.[1585]

Anlagebedingt eigneten sich die Daten dieser Untersuchung allerdings nur eingeschränkt dazu, die Bedeutung des Alters zur Zeit der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit für die Legalbewährung zu untersuchen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass hier keine Geburtenkohorte, sondern eine Entlassenenkohorte ganz unterschiedlicher Geburtenjahrgänge untersucht worden sind. Ein Zwanzigjähriger, der sein erstes Delikt mit neunzehn Jahren begangen hat, war möglicherweise allein aufgrund seines geringen Alters eher rückfallgefährdet als ein Fünfundvierzigjähriger, der sein erstes Delikt mit vierzehn Jahren verübt hat, obwohl vielleicht dieser Fünfundvierzigjährige tatsächlich gegenüber Gleichaltrigen ein sehr hohes Rückfallrisiko aufgewiesen haben mag.

Vielleicht noch bedeutsamer ist allerdings der Umstand, dass der Zeitpunkt, zu dem die hier untersuchten Täter zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, anhand der zur Verfügung stehenden Informationen gerade bei älteren Tätern gar nicht (zuverlässig) beantwortet werden konnte, insbesondere weil die **Erfassung der Vorstrafen** aufgrund der Tilgungsvorschriften des BZRG **zunehmend unzuverlässig** war, je weiter der Blick in die Vergangenheit gerichtet wurde. So werden lange zurück liegende Vorstrafen bei älteren Tätern nur dann erhalten geblieben sein, wenn diese bereits häufiger und über einen längeren Zeitraum hinweg Straftaten begangen haben, sodass bei ungefilterter Betrachtung die Gefahr bestanden hätte, einen frühen Karrierebeginn mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit in Verbindung zu bringen, obwohl eigentlich nur (erneut) festgestellt worden wäre, dass Personen mit vielen Vorstrafen auch eher rückfallgeneigt zu sein scheinen.

Um der Frage nach der Bedeutung des Alters zur Zeit der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit für das weitere Verhalten im Risikozeitraum anhand der zur Verfügung

---

[1583] *Boers,* Kriminologische Verlaufsforschung, in: *Dölling/Jehle,* Täter-Taten-Opfer, S. 6, 20; *Mischkowitz,* Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 69.

[1584] *Moffitt,* Psychological Review 1993, S. 674, 679.

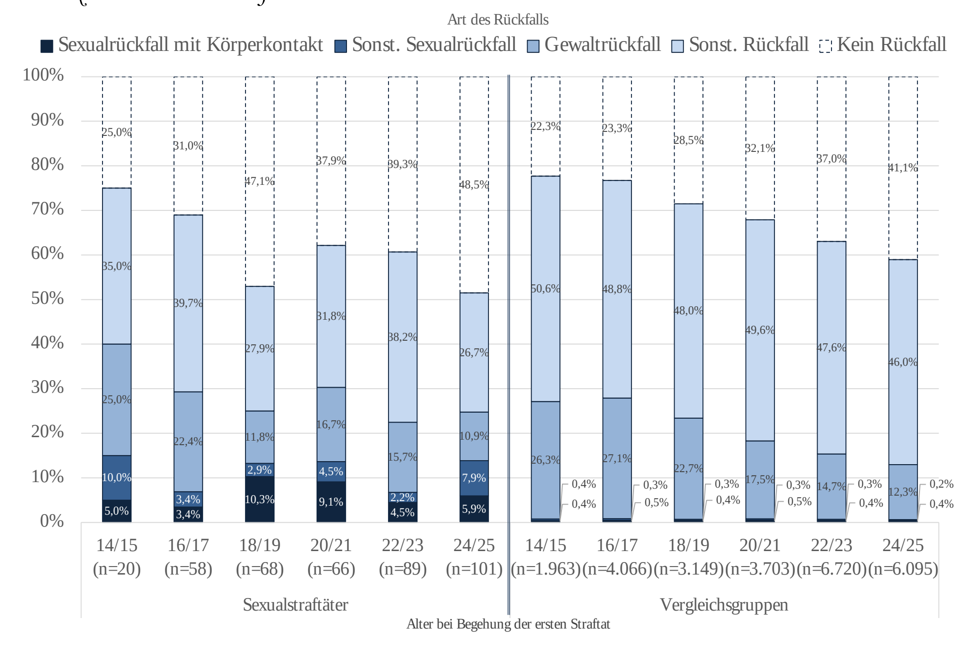
[1585] Vgl. exemplarisch *Albrecht/Grundies*, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, S. 447, 466 ff.; *Elz,* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, S. 258 f.; Dies. – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 289 f.

stehenden Informationen wenigstens ansatzweise nachzugehen, werden im Folgenden nur diejenigen Täter berücksichtigt, die bei **Eintritt in den Beobachtungszeitraum zwischen 25 und 30 Jahre** alt waren und neben der Bezugsentscheidung auch **wenigstens eine Voreintragung** aufwiesen, die also nicht lediglich Einmaltäter waren. Die Beschränkung auf eine bestimmte Altersspanne sollte dabei so gut es geht die bedeutsame Störvariable des Alters bei Eintritt in den Risikozeitraum kompensieren, während die Wahl der Altersgruppe der 25–30-Jährigen bewirken soll, dass der Zeitraum bis zum Beginn der Strafmündigkeit auf der einen Seite kurz genug ist, um Tilgungsverluste zu minimieren, auf der anderen Seite aber auch der Zeitraum für den möglichen Karrierebeginn recht weitläufig und nicht nur auf das frühe Jugendalter beschränkt ist. Untersucht wird auf diese Weise die Bedeutung des Zeitpunktes des allgemeinen Beginns der kriminellen Karriere (Alter bei der ersten Straftat, *Abschnitt 4.1.1*) sowie der Zeitpunkt des spezifischen Karrierebeginns (Alter bei der ersten Sexualstraftat, *Abschnitt 4.1.2*).

4.1.1 Alter bei der ersten Straftat

Wie *Abbildung 4.1.1* zeigt, ließ sich auch mit den eingeschränkten Möglichkeiten der vorhandenen Daten doch recht anschaulich zeigen, dass Personen mit einem späteren Karrierebeginn im Risikozeitraum eher zum (jedenfalls vorläufigen) Abbruch ihrer kriminellen Karriere neigten als solche mit einem früheren Karrierebeginn.

Abbildung 4.1.1: Legalbewährung im Verhältnis zum Alter bei Begehung der ersten Tat bei vorbestraften Sexualstraftätern und Tätern aus den Vergleichsgruppen, die bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum zwischen 25 und 30 Jahre alt waren



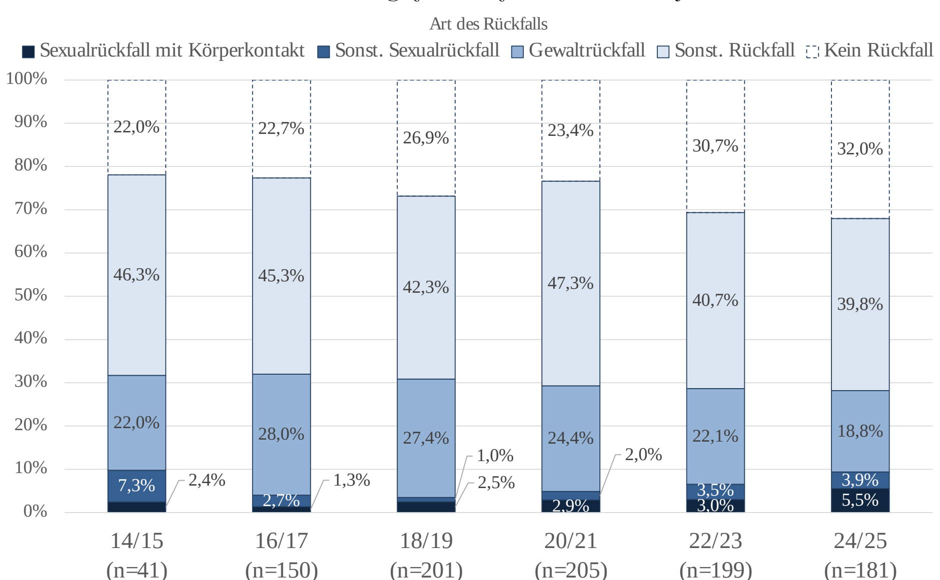
So ging die allgemeine Rückfallrate mit zunehmendem Alter bei der ersten Tatbegehung sowohl bei den Tätern aus den Vergleichsgruppen als auch bei den Sexualstraftätern – mit Ausnahme der bei der ersten Tatbegehung 18 oder 19 Jahre alten Sexualstraftäter – stetig zurück. Im Extremvergleich zeigt sich in beiden Gruppen, dass der Anteil an Legalbewährten bei den Frühanfängern nur etwa halb so groß ausfiel wie bei den erst mit 24 oder 25 Jahren erstmals Straffälligen.

Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass der Zeitpunkt des Karrierebeginns lediglich für die Wahrscheinlichkeit eines (nichtsexuellen) Gewaltrückfalles von Bedeutung gewesen zu sein scheint. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls mit Nichtgewaltdelikten und Sexualdelikten zeigte sich weder bei den Sexualstraftätern noch in den Vergleichsgruppen ein eindeutiger Trend.

4.1.2 Alter bei der ersten Sexualstraftat

An sich überrascht es nicht, dass ein statistischer Zusammenhang zwischen einem frühen allgemeinen Karrierebeginn und Sexualrückfällen nicht zu bestehen scheint. Immerhin liegt es nahe, dass insoweit eher der Zeitpunkt der Begehung der ersten Sexualstraftat von Bedeutung sein könnte. Auch ein solcher Zusammenhang zeigte sich bei den untersuchten Tätern jedoch nicht, wie in *Abbildung 4.1.2* erkennbar ist.

Abbildung 4.1.2: Legalbewährung im Verhältnis zum Alter bei Begehung der ersten Sexualstraftat bei Tätern, die bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum zwischen 25 und 30 Jahre alt waren



Im Gegenteil scheint – sieht man von dem hohen Anteil an Sexualrückfällen ohne Körperkontakt in der sehr kleinen Gruppe der mit 14 oder 15 Jahren erstmals mit

einem Sexualdelikt Auffälligen ab – die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles auf niedrigem Niveau mit steigendem Alter bei erstmaliger Begehung eines Sexualdelikts sogar anzusteigen, während auch hier Gewalt- und sonstige Rückfälle stetig etwas seltener feststellbar waren.

So kann abschließend festgehalten werden, dass sich aufgrund der vorhandenen Daten lediglich beobachten ließ, dass ein früher Karrierebeginn die zukünftige Begehung von Gewaltdelikten wohl wahrscheinlicher werden lässt, nicht aber die Begehung eines weiteren Sexualdelikts, ganz gleich, ob auf den allgemeinen Karrierebeginn oder auf die Begehung des ersten Sexualdelikts abgestellt wird.

4.2 Spezialisierungs- und Versatilitätstendenzen

Eine weitere zentrale Frage der Karriereforschung ist die, inwieweit Straftäter grundsätzlich zu einer Deliktspezialisierung – also zu einem gewissen Grad der Fixierung auf die Begehung nur eines bestimmten oder zumindest ähnlichen Delikts(typs)[1586] – neigen. Es liegt auf der Hand, dass diese Frage im Bereich der Sexualkriminalität von besonderer Brisanz ist. Nicht nur in Bezug auf Sexualstraftäter ging man in den Anfängen der Karriereforschung grundsätzlich von einem hohen Grad der Spezialisierung aus, eine Überzeugung, die mittlerweile durch empirische Forschung zunehmend erschüttert worden ist.[1587]

Allerdings gestaltet sich die **Messung** von Spezialisierungs- und Versatilitätstendenzen im Verlauf von kriminellen Karrieren als außergewöhnlich schwierig. Zwar ist bereits eine Vielzahl an Methoden zur Messung vorgeschlagen worden[1588], eine in jeder Hinsicht überlegene Herangehensweise aber noch nicht. Um Spezialisierungstendenzen bei den hier untersuchten Sexualstraftätern darzustellen, wurden zwei unterschiedliche Herangehensweisen gewählt.

Erstens wird die simple aber durchaus effiziente und gängige Methode der Ermittlung eines **Spezialisierungsschwellenwerts** (*„specialization threshold“*) angewandt (*Abschnitt 4.2.1*).[1589] Da bei diesem Verfahren jedes bisher verübte Delikt berücksichtigt wird, war es bei dieser Herangehensweise auch möglich, den Schwellenwert nur auf der Grundlage der bis zum Beginn des Risikozeitraumes verübten Delikte zu berechnen und mit der Legalbewährung im Risikozeitraum ins Verhältnis zu setzen, sodass insoweit auch die Auswirkungen einer (vorangegangen) Speziali-

---

[1586] *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 71; *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 100; *Blumstein/Cohen/Roth/Visher*, Criminal Careers and „Career Criminals“, Volume I, S. 81.

[1587] *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 101.

[1588] Übersichten finden sich u. a. bei *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 74 ff. und *Soothhill/Fitzpatrick/Francis*, Understanding Criminal Careers, S. 105 ff.

[1589] So bspw. *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 321 f.; *Lin/Simon,* Sexual Abuse 2016, S. 258 f.; *Harris/Mazerolle/Knight,* Criminal Justice and Behavior2009, S. 1051, 1056.

sierung auf die Rückfälligkeit untersucht werden konnte. Darüber hinaus wird zweitens – zur rein **deskriptiven Darstellung der Spezialisierungstendenz** im Verlauf des gesamten hier erfassten Teils der kriminellen Karriere – auf eine modifizierte Variante der insbesondere von der Kriminologischen Zentralstelle verwendeten[1590] Einteilung in unterschiedliche Karrieretypen zurückgegriffen (*Abschnitt 4.2.2*).

Auf einen Rückgriff auf den häufig zur Messung von Spezialisierungstendenzen verwendeten sog. „Forward Specialization Coefficient“ (FSC)[1591] oder dessen Gegenstück, den „Backward Specialization Coefficient“ (BSC)[1592], wird verzichtet, weil die Ergebnisse nicht über die bereits dargestellten Ergebnisse zu Legalbewährung und Vorstrafenbelastung hinausgegangen wären.

4.2.1 Spezialisierung und Legalbewährung

Regelmäßig wird bei der Verwendung eines Spezialisierungsschwellenwerts (specialization threshold) lediglich unterschieden zwischen tendenziell spezialisierten und nicht spezialisierten Tätern, wobei letztere sich dadurch auszeichnen sollen, dass *mehr* als 50 % der von ihnen verübten Delikte dem untersuchten Deliktstypus entsprachen. Ähnlich wie in der Untersuchung von *Harrendorf*[1593] werden hier dagegen mehrere Spezialisierungsschwellenwerte gebildet:

1. **Keine Spezialisierung**: Nur die Bezugsentscheidung erging aufgrund eines Sexualdeliktes, der Täter wies neben dem Bezugs(sexual)delikt aber wenigstens eine Vor- oder Zwischeneintragung wegen Nichtsexualdelikten auf (≤ 50 % der Einträge wegen Sexualdelikten, nur eine Eintragung wegen eines Sexualdelikts).
2. **Spezialisierungstendenz**: Maximal die Hälfte der bisherigen Eintragungen erging aufgrund von Sexualdelikten, der Täter wies neben dem Bezugs(sexual)delikt aber noch wenigstens eine weitere einschlägige (Vor- oder Zwischen-)Eintragung auf (≤ 50 % der Einträge wegen Sexualdelikten, mehr als eine Eintragung wegen eines Sexualdelikts).
3. **Überwiegende Spezialisierung**: Mehr als die Hälfte von mindestens drei Eintragungen vor Eintritt in den Risikozeitraum erging aufgrund eines Sexualdelikts (< 50 % und ≥ 75 % der Einträge wegen Sexualdelikten, mehr als eine Eintragung wegen eines Sexualdelikts).
4. **Spezialisierung**: Mehr als drei Viertel von mindestens zwei Eintragungen vor Eintritt in den Risikozeitraum erging aufgrund eines Sexualdelikts (> 75 % der Einträge wegen Sexualdelikten, mehr als eine Eintragung wegen eines Sexualdelikts).

[1590] Vgl. *Egg*, Rückfalluntersuchungen am Beispiel von Sexualstraftätern, in: Heinz/Jehle (Hrsg.) Rückfallforschung, S. 119, 124 f.

[1591] *Farrington*, Crime and Justice – An Annual Review of Research 1986, S. 189, 227; *Farrington/Snyder/Finnegan*, Criminology 1988, S. 461, 473.

[1592] *Farrington/Snyder/Finnegan*, Criminology 1988, S. 461, 474.

[1593] *Harrendorf*, Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, S. 321 f.

Wie bereits bei *Harris*[1594] werden insgesamt nur solche Täter berücksichtigt, die (bereits) mehr als ein Delikt begangen haben.

Tabelle 4.2.1.1 zeigt zunächst die auf der Grundlage der soeben aufgeführten Spezialisierungsschwellenwerte ermittelten Spezialisierungstendenzen (bis zum Eintritt in den Risikozeitraum) in den speziellen Untersuchungsgruppen. So zeigt sich weitgehend, was aufgrund der bisherigen Erörterungen zur Vorstrafenbelastung bereits zu vermuten war:

Überwiegend eher polytrop kriminell (versatil) erschienen Täter von sexuellen Gewaltdelikten, sexuellem Missbrauch von nichtkindlichen Opfern und kommerziellen Sexualdelikten; eine auffällige Ausnahme hiervon stellten Täter einfacher sexueller Gewalt gegen Kinder dar und zumindest eine erkennbare Spezialisierungstendenz zeigten auch Täter sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen.

Spezialisierte Täter zeigten sich dagegen vermehrt unter den Tätern exhibitionistischer Delikte, wenngleich auch insoweit die Mehrheit der Täter keinerlei Tendenz zur Spezialisierung aufwies. Eine im Gegensatz zu diesen beiden Extremen **mittlere Spezialisierungstendenz** wiesen die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs auf, allerdings zeigte sich in der speziellen Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt – sieht man von der hier nur aus zwei Personen bestehenden Gruppe des sexuellen Missbrauchs Behandelter oder Gefangener einmal ab – im Schnitt der höchste Spezialisierungsgrad aller speziellen Untersuchungsgruppen; dort waren mehr als ein Drittel (35,6 %) wenigstens überwiegend auf die Begehung von Sexualdelikten spezialisiert.

[1594] *Harris,* International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2012, S. 1226, 1234.

Tabelle 4.2.1.1: Spezialisierungstendenzen anhand von Spezialisierungsschwellenwerten in den speziellen Untersuchungsgruppen

Untersuchungsgruppe			Spezialisierungsgrad				
			Spezialisiert	Überwieg. Spez.	Tendenz zur Spez.	Keine Spez.	N
Sexualdelikte insgesamt			9,1%	5,0%	12,1%	73,8%	4.165
davon	**Sexuelle Gewalt**		**4,0%**	**3,7%**	**11,8%**	**80,4%**	**1.370**
	davon	Einfache sex. Gewalt	4,4%	2,5%	9,3%	83,8%	562
		Schwere sex. Gewalt	2,7%	3,8%	13,9%	79,6%	633
		Einfache sex. Gewalt gg. Kinder	12,5%	10,2%	12,5%	64,8%	88
		Schwere sex. Gewalt gg. Kinder	3,0%	4,5%	15,2%	77,3%	66
		Sex. Gewalt gg. Kinder in Abh.	0,0%	6,7%	6,7%	86,7%	15
		Sexuelle Tötung	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	6
davon	**Sexueller Kindesmissbrauch**		**12,3%**	**5,6%**	**11,2%**	**71,0%**	**1.747**
	davon	Sex. Kindesmissbr. ohne Körperk.	22,1%	13,5%	16,3%	48,1%	208
		Einfacher sex. Kindesmissbrauch	11,0%	5,0%	11,7%	72,3%	745
		Schwerer sex. Kindesmissbrauch	8,0%	4,0%	12,4%	75,6%	299
		Sex. Kindesmissbrauch in Abh.	8,9%	1,6%	13,0%	76,4%	123
		Besitz/Verbr. von Kinderpornogr.	14,0%	4,8%	5,6%	75,5%	372
davon	**Sexueller Missbrauch von Jug./Erw.**		**4,4%**	**4,9%**	**5,5%**	**85,2%**	**183**
	davon	Sex. Missbrauch von Jugendlichen	5,8%	8,7%	7,2%	78,3%	69
		Sex. Missbr. von Widerstandsunf.	2,7%	2,7%	4,5%	90,2%	112
		Sex. Missbr. v. Behandelt./Gefang.	50,0%	0,0%	0,0%	50,0%	2
davon	**Exhibitionistische Delikte**		**16,5%**	**9,0%**	**19,5%**	**55,1%**	**534**
	davon	Exhibitionismus	17,0%	9,3%	21,5%	52,2%	452
		Erregung öffentlichen Ärgernisses	13,4%	7,3%	8,5%	70,7%	82
davon	**Kommerzielle Sexualdelikte**		**4,2%**	**1,2%**	**10,0%**	**84,6%**	**331**
	davon	Zuhälterei/Ausb. von Prostituierten	6,7%	1,3%	12,0%	80,0%	75
		Menschenhandel	2,6%	2,6%	10,4%	84,3%	115
		Einfache Pornografiedelikte	4,3%	0,0%	8,5%	87,2%	141

Ob sich eine bisherige Tendenz zur Deliktspezialisierung auch im Risikozeitraum fortsetzte, ob also die vorwiegende Beschränkung auf Sexualdelikte in der Vergangenheit auch mit einer erhöhten Gefahr einschlägiger Rückfälle einherging, zeigt *Abbildung 4.2.1.2* für die allgemeinen Untersuchungsgruppen.

Überraschenderweise scheint sich tatsächlich der Grad der (bisherigen) Spezialisierung auf die **Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalles** nicht ausgewirkt zu haben. Einzig solche Täter, die bisher keinerlei Spezialisierungstendenz aufwiesen, waren deliktübergreifend auch seltener einschlägig rückfällig. Allerdings zeigt *Abbildung 4.2.1.2* auch, dass die spezialisierten Täter regelmäßig im Risikozeitraum zunehmend seltener lediglich mit Nichtsexualdelikten rückfällig waren, der relative Anteil an Sexualrückfälligen unter den Rückfälligen also anstieg. So kann immerhin die Schlussfolgerung gezogen werden, dass *wenn* ein Rückfall erfolgt, mit steigendem Spezialisierungsgrad wohl auch die Wahrscheinlichkeit ansteigt, dass es sich um einen einschlägigen Rückfall handelt. Dementsprechend waren dann auch die insgesamt 380 **spezialisierten Sexualstraftäter** insgesamt **am seltensten rückfällig**, während unter den Rückfälligen dann aber auch nur in dieser hoch spezialisierten Gruppe mehr als die Hälfte innerhalb der sechsjährigen Beobachtung (auch) mit einem Sexualdelikt rückfällig war. So gestalten sich insgesamt betrachtet dann auch – was auf den ersten Blick paradox wirken mag – die Rückfallraten der Personen mit nur geringer Spezialisierungstendenz am ungünstigsten, da diese etwa ebenso häufig wie die hoch spezialisierten Täter mit Sexualdelikten rückfällig waren, darüber hinaus aber häufig auch mit nichtsexuellen Gewaltdelikten und sonstigen Straftaten. Dieses ungewöhnliche Ergebnis ist allerdings vermutlich weitgehend auf die Verwendung der oben aufgeführten Schwellenwerte zurückzuführen. Denn die Einteilung in die Gruppe der Tendenztäter setzte mindestens vier Eintragungen bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum voraus[1595], während eine Einstufung als Täter mit überwiegender Spezialisierung bereits bei nur drei Voreintragungen möglich war[1596] und die Täter ohne Spezialisierungstendenz ebenso wie die hoch spezialisierten Täter zumindest teilweise sogar nur zwei Eintragungen aufwiesen[1597]. Daran zeigt sich nun auch, dass die vorgenommene Einteilung anhand von (mehreren) Spezialisierungsschwellenwerten bei fehlender Kontrolle der Störvariable „Anzahl der Eintragungen bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum" problematisch ist; Eine entsprechende Unterteilung hätte allerdings die Fallzahlen zu sehr verringert.

1595 Mindestens zwei Eintragungen wegen Sexualdelikten und nochmal mindestens ebenso viele wegen Nichtsexualdelikten. So wiesen diese Sexualstraftäter auch mit durchschnittlich 10,3 Eintragungen bei Eintritt in den Risikozeitraum mit Abstand die höchste Vorbelastung auf.

1596 Mindestens zwei Eintragungen wegen Sexualdelikten und zusätzlich (nur) mindestens eine Eintragung wegen eines Nichtsexualdelikts. Mit durchschnittlich 5,1 Eintragungen bei Eintritt in den Risikozeitraumwaren diese Sexualstraftäter dann auch die Gruppe mit der zweitstärksten Vorbelastung.

1597 Bei den Tätern ohne Spezialisierungstendenz durch die Möglichkeit, dass neben der Bezugsentscheidung wegen des Sexualdelikts nur eine Voreintragung wegen eines Nichtsexualdelikts vorhanden war und bei den spezialisierten Tätern durch die Möglichkeit, dass diese neben der Bezugsentscheidung bisher nur eine weitere wegen eines Sexualdeliktes aufwiesen. Die Täter ohne Spezialisierungstendenz wiesen aber dennoch immerhin durchschnittlich 4,7 Eintragungen bei Eintritt in den Risikozeitraum auf, während die als spezialisiert eingestuften Sexualstraftäter insgesamt durchschnittlich nur 2,7 Eintragungen bei Eintritt in den Risikozeitraum aufwiesen.



Abbildung 4.2.1.2: Legalbewährung nach unterschiedlichen Spezialisierungstendenzen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen

Eine Beschränkung auf den gängigen „Mehr-als-50%-Schwellenwert" führte zu deutlicheren Ergebnissen[1598], bleibt allerdings wenig aussagekräftig[1599]. Auf der anderen Seite deutet sich in *Abbildung 4.2.1.2* an, dass für die Frage des einschlägigen Rückfalls – wie zu erwarten war und auch bereits festgestellt worden ist – die Anzahl der bisherigen Verurteilungen wegen Sexualdelikten wohl jedenfalls von entscheidenderer Bedeutung ist als die Frage der Deliktspezialisierung. Immerhin traten Sexualrückfälle hier einzig bei den Tätern ohne Spezialisierungstendenz seltener auf, denen per Definition bisher nur das Bezugssexualdelikt vorgeworfen worden ist, während alle anderen Spezialisierungsgrade wenigstens zwei vorangegangene einschlägige Eintragungen voraussetzten.

4.2.2 Karrieretypen von Sexualstraftätern

Wie sich gezeigt hat, gestaltet sich die Untersuchung der Bedeutung einer Deliktspezialisierung für die Frage des einschlägigen Rückfalls als überaus schwierig. Leichter können rein deskriptiv anhand der vorhandenen Daten Karriereverläufe – allerdings mit dem zugegebenermaßen für die Karriere des einzelnen Täters eher willkürlichen Dreh- und Angelpunkt der Bezugsentscheidung – in den einzelnen Gruppen etwas anschaulicher dargestellt werden als durch das bloße Abstellen auf Schwellenwerte. Zur Darstellung werden die folgenden Kategorien verwendet (die Zahl in Klammern gibt jeweils den Indexwert für eine Spezialisierungstendenz an):

- **(2) Spezialisierte Serientäter**: Personen mit Sexualvorstrafe(n) und Folgeentscheidung(en)
- **(1) Spezialisierte Einsteiger**: Nicht vorbestrafte Personen mit (auch) Sexualfolgeentscheidung(en)
- **(1) Spezialisierte Aussteiger**: Personen mit (auch) Sexualvorstrafe(n) ohne Folgeentscheidung
- **(0) Umsteiger**: Personen mit Sexualvorstrafe(n) *oder* Sexualfolgeentscheidungen, die daneben entweder Vorstrafen (nur) wegen Nichtsexualdelikten *oder* Folgeentscheidungen (nur) wegen Nichtsexualdelikten aufweisen
- **(-1) Versatile Aussteiger**: Nicht vorbestrafte Personen mit ausschließlich Nichtsexualfolgeentscheidung(en)
- **(-1) Versatile Einsteiger**: Personen mit Vorstrafe(n) nur wegen Nichtsexualdelikten ohne Folgeentscheidung
- **(-2) Versatile Serientäter**: Personen mit Vorstrafe(n) und Folgeentscheidung(en) ausschließlich wegen Nichtsexualdelikten

[1598] Vgl. dazu *Abbildung IX/4.2.1.3* im Anhang.

[1599] Denn auch insoweit bleibt letztlich der Umstand bestehen, dass die in diesem Sinne spezialisierten Täter im Durchschnitt schlicht häufiger, nämlich wenigstens bereits zweimal, wegen Sexualdelikten auffällig geworden sind. Die erhebliche Bedeutung der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen wurde bereits oben in den *Abschnitten 3.3.2* und *3.3.3* festgestellt.

Zwar wird grundsätzlich auch von einem Karrieretyp des „**Einmaltäters**" ausgegangen, in den folgenden Darstellungen wird dieser Karrieretyp allerdings nicht berücksichtigt.[1600] *Abbildung 4.2.2.1* bildet die Häufigkeiten der Karriereverläufe in den allgemeinen Untersuchungsgruppen ab[1601], *Tabelle 4.2.2.2* ergänzt Mittelwerte als Indikator einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Spezialisierungstendenz.

Abbildung 4.2.2: Karriereverläufe in den allgemeinen Untersuchungsgruppen – der Prozentwert in Klammern gibt jeweils den Anteil an Personen mit einer Karrieredauer > 0 bezogen auf die Gesamtgruppe an

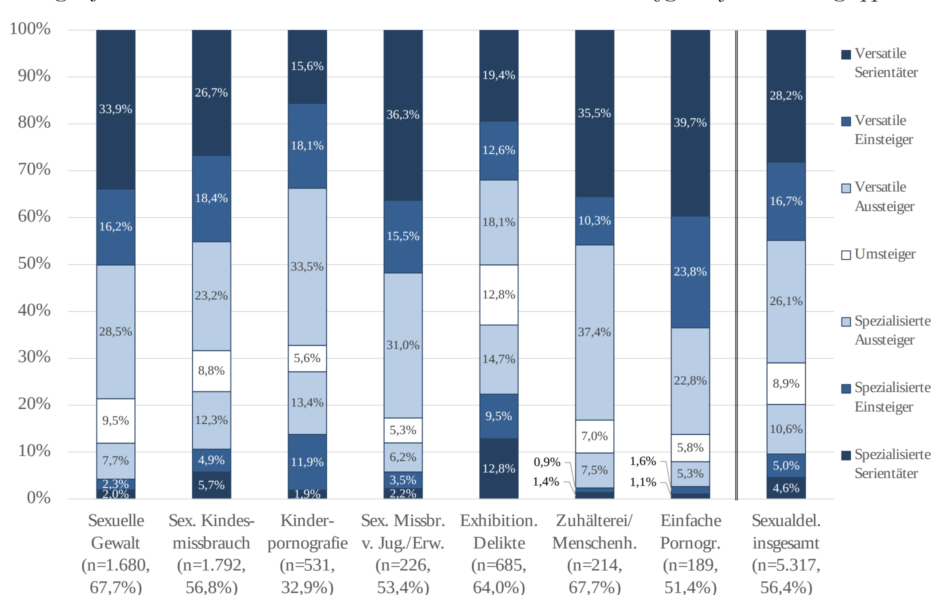


Tabelle 4.2.2: Spezialisierungstendenzen in den allgemeinen Untersuchungsgruppen (min.: -2/max.: +2)

	Sexuelle Gewalt	Sex. Kindesmissbrauch	Kinderpornografiedel.	Sex. Missbrauch von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornografiedel.
Spezialisierungstendenz (Ø)	-1,0	-0,7	-0,5	-1,0	-0,2	-1,1	-1,2
N	1.680	1.792	531	226	685	214	189

So zeigen sich erwartungsgemäß erneut die stärksten Tendenzen zur Spezialisierung bei den Exhibitionisten, unter denen immerhin 37,4 % der Täter, die nicht lediglich Einmaltäter waren, eine gewisse Tendenz zur Spezialisierung aufwiesen. Ansonsten konnte eine Deliktspezialisierung noch vergleichsweise häufig bei den Tätern aus

[1600] In den Abbildungen wird jedoch bei allen Untersuchungsgruppen jeweils die Anzahl der berücksichtigten Personen und deren Anteil an der Gesamtgruppe in Prozent angegeben und damit mittelbar auch der Anteil an Einmaltätern ausgewiesen.

[1601] Eine entsprechende tabellarische Übersicht über den Karriereverlauf in den speziellen Untersuchungsgruppen befindet sich darüber hinaus als *Tabelle IX/4.2.2.3* im Anhang.

der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografiedelikte beobachtet werden. Insbesondere in Bezug auf letztere ist allerdings der enorme Anteil an Einmaltätern von 67,1 % bezogen auf die Gesamtgruppe zu beachten, der diese Tendenz stark relativiert. Dennoch stehen die Täter der Kinderpornografiedelikte damit in recht starkem Kontrast zur Tätergruppe der einfachen Pornografiedelikte, bei denen Spezialisierungstendenzen insgesamt am seltensten feststellbar waren, während demgegenüber beinahe zwei Drittel (der nicht nur Einmal-)Täter entweder versatile Mehrfachtäter oder Einsteiger darstellten.

Die wiederholt als polytrop kriminell aufgefallenen sexuellen Gewalttäter zeigen auch hier eine starke Tendenz zur Versatilität und weisen dabei zugleich ebenso wie die Täter aus der Gruppe Zuhälterei und Menschenhandel den geringsten Anteil an Einmaltätern auf. Sehr ähnlich verhielt es sich interessanterweise allerdings in der (Gesamt-)Gruppe des sexuellen Missbrauchs von Erwachsenen oder Jugendlichen.

Insgesamt betrachtet hat sich damit bei den hier untersuchten Sexualstraftätern wohl noch deutlicher als in den meisten vorangegangenen Untersuchungen gezeigt, dass dem verbreiteten Bild eines hoch spezialisierten Seriensexualstraftäters empirisch nur eine deutliche Minderheit, meist sogar nur Einzelfälle entsprechen.

4.3 Eskalation und Deeskalation im Karriereverlauf

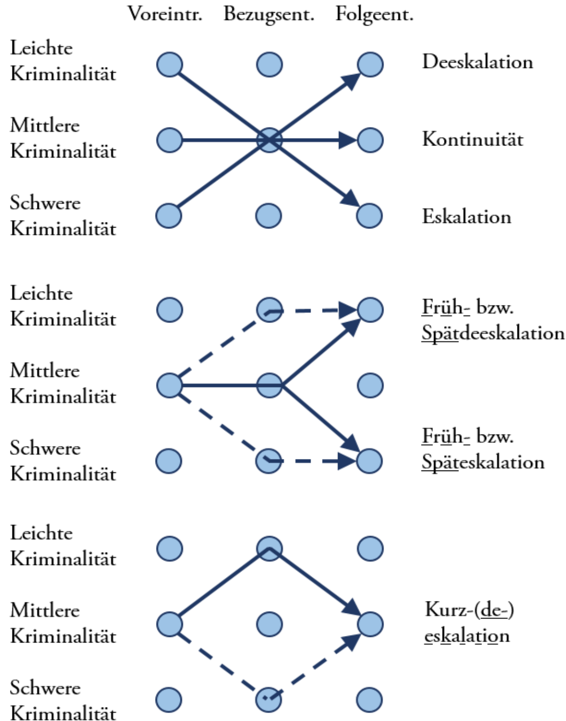
Eine weitere Frage, die Kriminologen im Bereich der Sexualkriminalität – insbesondere bei Exhibitionisten[1602] – sehr beschäftigt hat, ist die Frage nach der Eskalation bzw. Deeskalation krimineller Karrieren von Sexualstraftätern. Die Frage nach der Schwereentwicklung von Vorstrafen zu Bezugsentscheidungen und Bezugsentscheidungen zu Folgeentscheidungen wurde weitgehend bereits im Zuge der Darstellung der Schwere der Vor- und Folgeentscheidungen beantwortet. In diesem Abschnitt

[1602] Nachdem bereits im Zuge der 4. Strafrechtsreform eine Entkriminalisierung exhibitionistischer Delikte in Erwägung gezogen wurde, hieß es dann im Abschlussbericht des Sonderausschusses des Bundestages: *„Es kommt hinzu, daß Fälle bekannt sind, in denen die exhibitionistische Handlung eine bereits vorhandene Neigung zu schwersten anderen Sexualdelikten manifestierte oder in denen der Exhibitionist im weiteren Verlauf eine derartige Neigung entwickelt und entsprechende Straftaten begangen hat.“* (BT-Drucks. VI/3521, S. 53). Später meinte *Glatzel* herausgefunden zu haben, dass ein Steigerungsverhalten bei Exhibitionisten zumindest nicht verschwindend selten sei (*Glatzel*, FORENSIA 1985, S. 167, 171). Dann behauptete *Heimann* nach einer oberflächlichen Darstellung einer von ihm durchgeführten Recherche in einer polizeilichen Datenbank in Hessen (HEPOLIS): *„Damit tritt jeder vierte Exhibitionist im Laufe seiner kriminellen Karriere wegen eines weiteren (schwereren) Deliktes sexualisierter Gewalt in Erscheinung“* (*Heimann*, Kriminalistik 2001, S. 90, 91). Dennoch meinte *Heimann* aber bei einer Trendkalkulation insgesamt einen Rückgang in der Schwere der Straftaten sexualisierter Gewalt festgestellt zu haben (a. a. O., S. 92). Trotz „Negativauslese“, waren allerdings bereits in der Untersuchung von *Elz* nur 4 von insgesamt 54 in der Bezugssache wegen Exhibitionismus verurteilten Personen später mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig (*Elz*, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), S. 93, 115). In den umfassenderen Untersuchungen von *Baumeister* (FPPK 2009, S. 141 ff.) und *Jehle/Hohmann-Fricke* (in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Taten, Täter, Rückfall, S. 134) zeigten die Exhibitionisten nur in wenigen Einzelfällen Tendenzen zu einer Eskalation.

werden nun diese beiden Betrachtungswinkel miteinander verknüpft, um eine – wenn auch stark vereinfachte – Beurteilung der Schwereentwicklung im Laufe der gesamten hier erfassten kriminellen Karriere (von Mehrfachtätern) zu ermöglichen.

Zur Abbildung der Schwereentwicklung wurde erneut auf die in Kapitel VIII vorgestellte vereinfachte abstrakte Schwereskala zurückgegriffen. Damit war es möglich, ähnlich wie bereits im vorangegangenen Abschnitt, eine Übersicht über den Karriereverlauf anhand von *„(De)Eskalationskarrieretypen“* anzustellen. Dabei werden die *„Einmaltäter“*, deren gesamte kriminelle Karriere prinzipiell eine Art (Kurz-) Eskalation darstellt, erneut von der Betrachtung ausgeschlossen, darüber hinaus bleiben nun auch die Einsteiger (= nicht vorbestrafte Personen mit Folgeentscheidung) und die Aussteiger (= vorbestrafte Personen ohne Folgeentscheidungen) unberücksichtigt[1603]. In diesem Abschnitt soll vielmehr die Karriere von Tätern beschrieben werden, die neben der Bezugsentscheidung sowohl Vorstrafen als auch Folgeentscheidungen aufweisen (hier in Ermangelung einer treffenderen Bezeichnung als *„Serientäter“* bezeichnet), die also insgesamt drei Anknüpfungspunkte hatten, die hinsichtlich der Tatschwere gewichtet werden konnten. *Abbildung 4.2* gibt einen vereinfachten Überblick über die denkbaren Karrierevarianten und deren jeweilige Bezeichnung. Da die verwendete Schwereskala fünfstufig ist, bleibt zu bedenken, dass die jeweiligen Schritte im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt ausgefallen sein können. So würde beispielsweise eine mit einem mittelschweren Delikt beginnende Karriere, deren Bezugsdelikt abstrakt der leichten Kriminalität zugeordnet wurde, im Falle einer Folgeentscheidung aus dem Bereich der schweren oder gar der Schwerstkriminalität trotz einer negativen Gesamtbilanz, die man insgesamt auch als Eskalation bezeichnen könnte, hier lediglich als *„Kurzdeeskalation“* beschrieben werden.

Abbildung 4.2: Typen von (De-) Eskalationskarrieren



[1603] Darstellungen der Schwereentwicklung der Ein- und Aussteiger befinden sich aber als *Abbildungen IX/4.3.1a* und *XI/4.3.2a* im Anhang.

Darüber hinaus gilt es auch zu beachten, dass die beschriebenen (De-)Eskalationskarrieren immer **relativ** anhand des Dreh- und Angelpunktes der Bezugsentscheidung aber auch in Hinsicht auf die (mittlere) Schwere der Voreintragungen – des ersten Abschnitts der kriminellen Karriere – beurteilt werden müssen. Eine Tendenz zur Eskalation kann bei einem Exhibitionisten immer noch eine Eskalation in den Bereich der mittelschweren Kriminalität bedeuten, während eine Eskalation bei einem sexuellen Gewalttäter in jedem Falle einem Abrutschen in die Schwerstkriminalität entspricht.

Die in *Abbildung 4.2* aufgeführten Typen von (De-)Eskalationskarrieren werden in folgender Weise als Skala verwendet (Der Wert in Klammern soll dem jeweiligen Eskalationsniveau entsprechen):

(-4) Deeskalation
(-3) Frühdeeskalation
(-2) Spätdeeskalation
(-1) Kurzdeeskalation
(0) Kontinuität
(1) Kurzeskalation
(2) Späteskalation
(3) Früheskalation
(4) Eskalation

Die Schwereentwicklung der kriminellen Karrieren der untersuchten Sexualstraftäter wird nun zunächst für alle Serientäter (*Abschnitt 4.3.1*) und sodann beschränkt auf spezialisierte Sexualstraftäter hinsichtlich der Schwere von Sexualvorstrafen, Bezugs- und Sexualfolgeentscheidungen separat dargestellt (*Abschnitt 4.3.2*).

4.3.1 Schwereentwicklung bei Serientätern

Abbildung 4.3.1 zeigt die Schwereentwicklung der Karriereverläufe von sämtlichen Tätern aus den Untersuchungsgruppen, die sowohl mindestens eine Vor- als auch mindestens eine Folgeentscheidung aufwiesen. Die Schwere der Vorstrafen als erster Anknüpfungspunkt ist insoweit von großer Bedeutung; hierzu kann *Tabelle 4.2.2* die durchschnittliche Schwere der (schwersten) allgemeinen Vorstrafe entnommen werden. Vereinfacht kann man sagen, dass je weiter unten in der Säule der jeweiligen Deliktgruppe sich das (weiße) Feld der Kontinuität der kriminellen Karrieren befindet, der Verlauf der kriminellen Karrieren der Täter – immer relativ zur Schwere der schwersten Voreintragung – zur Deeskalation tendierte. Dementsprechend wiesen die sexuellen Gewalttäter die deutlichste Eskalationstendenz auf, die Täter exhibitionistischer Delikte die geringste.

Abbildung 4.3.1: Eskalation und Deeskalation bei Mehrfachtätern aus den Untersuchungsgruppen (der Prozentwert in Klammern gibt den Anteil an Mehrfachtätern in der Gesamtgruppe wieder)

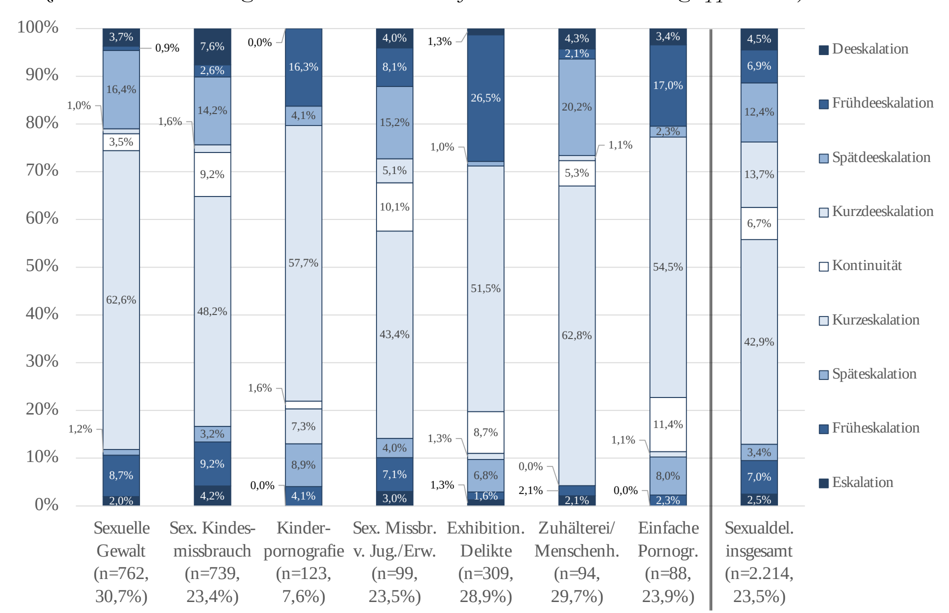


Tabelle 4.3.1: Durchschnittliche Schwere der Vorstrafen und Eskalationstendenz der Serientäter aus den Untersuchungsgruppen

	Sexuelle Gewalt	Sex. Kindesmissbrauch	Kinderpornografiedel.	Sex. Missbrauch von Jug./Erw.	Exhibtionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornografiedel.
Schwerste Vorstrafe* (Ø)	2,8	2,6	2,4	2,6	2,4	2,7	2,3
Eskalationstendenz (Ø)	0,5	0,3	-0,8	0,1	-1,1	0,1	-1,0
N	762	739	123	99	309	94	88

* 1 = Bagatellkriminalität, 2 = leichte Kriminalität, 3 = mittlere Kriminalität, 4 = schwere Kriminalität, 5 = Schwerstkriminalität

Allerdings stellte für die Mehrheit der Serientäter unter den sexuellen Gewalttätern offenbar die Bezugstat das schwerste Delikt ihrer Karriere dar (= Kurzeskalation), während bei den Exhibitionisten bei der Mehrheit der Serientäter nur das Bezugsdelikt selbst (das am untersten Ende der Schwereskala angesiedelt war)[1604] eine (Kurz-)Deeskalation darstellte. So gesehen könnte man die Kurzeskalation bei den Gewalttätern auch als positiven Karriereverlauf werten, eine Kurzdeeskalation bei den Exhibitionisten dagegen negativ. Dies zeigt anschaulich, dass eine solch ver-

1604 Auch bei den Exhibitionisten konnte vereinzelt das Bezugsdelikt schwerwiegender sein, wenn in der Bezugsentscheidung auch ein schwerwiegenderes Nichtsexualdelikt abgeurteilt worden ist.

gleichende Gegenüberstellung der Schwereentwicklung der Karrieren unterschiedlicher Typen von Sexualstraftätern problematisch ist. Grundsätzlich muss die Schwerentwicklung für jede Gruppe von Sexualstraftätern isoliert aufgrund der mittleren Schwere der Vorstrafen und auch mit Blick auf die Anlasstat erfolgen. Immerhin wurde aber auch bei gut jedem vierten Serientäter unter den Exhibitionisten der Karriereverlauf hier als Frühdeeskalation beschrieben, das heißt auf schwerwiegendere Vorstrafen folgten nur noch Bagatelldelikte. Ähnlich, wenn auch weniger ausgeprägt, verhielt es sich mit den Tätern von (einfachen und harten) Pornografiedelikten. Zu beachten ist bei diesen drei Gruppen mit der geringsten Tendenz zur Eskalation darüber hinaus, dass bereits die mittlere Schwere der Vorstrafen vergleichsweise gering ausfiel, während bei den sexuellen Gewalttätern, die im Durchschnitt die schwersten Vorstrafen aufwiesen, noch immerhin mehr als jeder zehnte Karriereverlauf als Früheskalation oder Eskalation beschrieben wurde, mithin eine sehr ungünstige Entwicklung nahm. Auch angesichts der Schwierigkeiten einer vergleichenden Beurteilung der eigentlich nur relativ aussagekräftigen Schwereentwicklung kann man daher wohl insgesamt sagen, dass die Karrieren der Serientäter unter den sexuellen Gewalttäter häufiger ungünstig verliefen als die der Täter von exhibitionistischen Delikten und Pornografiedelikten.

4.3.2 Schwereentwicklung bei Seriensexualstraftätern

Seriensexualstraftäter waren unter den untersuchten Sexualstraftätern eine Seltenheit. Nur 2,6 % aller Sexualstraftäter wiesen sowohl mindestens eine Sexualvorstrafe als auch mindestens eine Sexualfolgeentscheidung auf. Die Schwereentwicklung in Bezug auf die von diesen Tätern im Laufe ihrer kriminellen Karrieren verübten Sexualstraftaten zeigt *Abbildung 4.3.2* während *Tabelle 4.3.2* erneut die neben der Tendenz zur Eskalation auch die durchschnittliche Schwere der (schwersten) Sexualvorstrafe als Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Karriereverlaufs erkennen lässt.

Insgesamt betrachtet wiesen die untersuchten Seriensexualstraftäter eher eine Tendenz zur Deeskalation auf, die am deutlichsten bei den Tätern kinderpornografischer Delikte und in der Gruppe mit Anlassdelikten aus dem Bereich Zuhälterei und Menschenhandel feststellbar war. Dennoch war der meistbeobachtete Karriereverlauf eine gleichbleibende Schwere von Vorstrafe, Anlasstat und Folgeentscheidung. Im Bereich der klassischen Sexualdelikte ließen die Täter aus den Gruppen der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte eine schwächere Tendenz zur Deeskalation erkennen als die Täter exhibitionistischer Delikte, obwohl letztere bereits die geringste durchschnittliche Vorstrafenschwere aufwiesen. Zu beachten ist dabei jedoch erneut, dass die Karriere jedes fünften Täters sowohl unter den sexuellen Gewalttätern als auch unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs hier als Kurzeskalation beschrieben wird, das Anlassdelikt selbst also im Rahmen der Karriere die schwerste verübte Sexualstraftat darstellte.

Abbildung 4.3.2: Eskalation und Deeskalation bei Mehrfachsexualstraftätern (der Prozentwert in Klammern gibt den Anteil an Mehrfachsexualstraftätern in der Gesamtgruppe wieder)

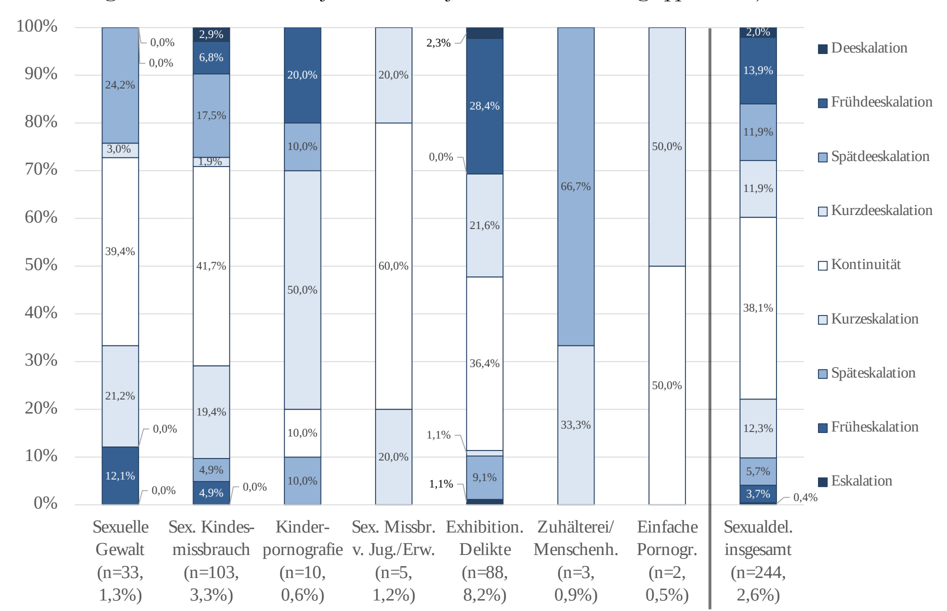


Tabelle 4.3.2: Durchschnittliche Schwere der Sexualvorstrafen und Eskalationstendenz bei Seriensexualstraftätern

	Sexuelle Gewalt	Sex. Kindesmissbrauch	Kinderpornografiedel.	Sex. Missbrauch von Jug./Erw.	Exhibitionist. Delikte	Zuhälterei/ Menschenh.	Einfache Pornografiedel.
Schwerste Sexualvorstrafe* (Ø)	3,5	2,9	2,6	3,0	2,1	3,7	2,5
Eskalationstendenz (Ø)	0,1	-0,3	-1,1	0,0	-0,9	-1,0	-0,5
N	33	103	10	5	88	3	2

* 1 = Bagatellkriminalität, 2 = leichte Kriminalität, 3 = mittlere Kriminalität, 4 = schwere Kriminalität, 5 = Schwerstkriminalität

Die Karriere der Seriensexualstraftäter unter den Exhibitionisten ist in Übereinstimmung mit den bisherigen Feststellungen zur Vorstrafenbelastung und Rückfallquoten geprägt von Kontinuität und Frühdeeskalation, mit anderen Worten also von Spezialisierung bzw. dem Umstieg von schwerwiegenderen Sexualdelikten zu Exhibitionismus. Nur etwa 7 % der Seriensexualstraftäter unter den Exhibitionisten (= 6 Personen) wiesen einen gegenüber der Bezugssache schwerwiegenderen Sexualrückfall auf, wobei wiederum vier dieser schwerwiegenderen Sexualrückfälle sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt darstellten, während jeweils einer der übrigen beiden Täter mit einem sexuellen Gewaltdelikt und sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt rückfällig geworden ist.

Kapitel X: Multivariate Analyse

In diesem letzten Kapitel soll auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Untersuchung mithilfe einer logistischen Regressionsanalyse überprüft werden, inwieweit die vorhandenen Informationen über die untersuchten Sexualstraftäter zur **Vorhersage von Sexualrückfällen** nutzbar gemacht werden können. Bei der Erstellung von Prognosemodellen ging es allerdings nicht darum, ein statistisches Prognoseinstrument zur Vorhersage von Sexualkriminalität zu entwickeln – dazu sind die vorhandenen Daten kaum ausreichend – sondern vielmehr darum, die **Effektstärke** der bisher maßgeblich in bivariaten Vergleichen untersuchten Variablen im Zusammenspiel mit den übrigen möglicherweise rückfallrelevanten Faktoren zu ermitteln.

Zunächst folgt eine kurze Erläuterung der Herangehensweise (*Abschnitt 1*), bevor mittels binärer logistischer Regression ein Vorhersagemodell für Sexualrückfälle *mit* Körperkontakt für sexuelle Gewalttäter (*Abschnitt 2*) und Täter sexuellen Kindesmissbrauchs (*Abschnitt 3*) vorgestellt wird. Schließlich wird auch ein Modell zur Vorhersage von Sexualrückfällen *ohne* Körperkontakt für Täter exhibitionistischer Delikte nach den §§ 183 f. StGB und gesondert für Täter von sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt (*Abschnitt 4*) dargestellt.

1. Untersuchungsmethode

1.1 Voraussetzungen der logistischen Regression

In diesem Kapitel sollen **Stärke und Richtung des Einflusses** derjenigen Variablen, die aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit **einschlägiger Rückfälle** vermutlich mehr oder weniger stark bedeutsam zu seien schienen, nicht mehr nur isoliert, sondern im Zusammenspiel mit den übrigen mutmaßlich rückfallrelevanten Faktoren überprüft werden.

Zu diesem Zweck bot sich das Verfahren der **logistischen Regression** an, bei dem nach einer Gleichung gesucht wird, die den Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu einer von zwei (binäre logistische Regression) oder mehr (multinomiale logistische Regression) Gruppen mittels der Heranziehung mehrerer unabhängiger Variablen bestmöglich beschreibt.[1605] Der Rückgriff auf lineare Techniken der Regression bietet sich in der Rückfallforschung nicht an, da die verwendeten Daten regelmäßig mit deren Anwendungsbedingungen – insbesondere mit dem Erfordernis einer Gauß-Verteilung der abhängigen Variable – inkompatibel sind.[1606] Die Anwendung des Verfahrens der logistischen Regressionsanalyse ist in der Rückfallforschung dagegen üblich, sowohl in Deutschland als auch in der internationalen kriminologischen Forschung. Sie wird insbesondere zur Bewertung aktuarischer Prognoseinstrumente immer wieder herangezogen.[1607] Im Allgemeinen sind daher die hier zur Verfügung stehenden Variablen größtenteils auch schon auf ihre Rückfallrelevanz im multivariaten Modell hin untersucht worden. Hier soll daher nur ergänzend die Bedeutung der zur Verfügung stehenden Variablen für **Sexualrückfälle** untersucht werden. Nicht näher eingegangen wird auf Nichtsexualrückfälle. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Genese von Nichtsexualdelikten bei Personen, die im Laufe ihrer kriminellen Karriere (auch) wegen Sexualdelikten auffällig werden, anders verläuft als bei reinen Nichtsexualstraftätern.

Für eine logistische Regression müssen die Daten bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Zum einen sollte die **Multikollinearität** [Kollinearität/Abhängigkeit zwischen den (der Intention nach) unabhängigen Variablen] möglichst gering sein, da mit zunehmender Multikollinearität die Ergebnisse auch zunehmend unzuverlässig werden, weil dann der errechnete Einfluss einer Variable möglicherweise nicht – so wie es hier ermittelt werden soll – nur von dieser Variable herrührt, sondern aus dem Zusammenspiel mit einer anderen (ebenfalls im Modell enthaltenen) Variable.[1608] So war es beispielsweise denkbar, dass die Anzahl der Vorstrafen mit stei-

[1605] Vgl. *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 109 ff.

[1606] Vgl. *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 128.

[1607] Vgl. bspw. *Rossegger* et al., FPPK 2010, S. 71, 78 f.; *Rettenberger* et al., MschrKrim 2010, S. 346, 349; *Endrass* et al., Kriminalistik 2006, S. 637, 639.

[1608] *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 89, 108.

gendem Alter einen inkohärenten Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit ausübt. Um gegebenenfalls bestehende Zusammenhänge im Modell berücksichtigen zu können, wurden für jedes der im Folgenden vorgestellten Modelle auch testweise solche mit Interaktionseffekten erstellt und auf eine mögliche Verbesserung der Modellanpassung hin untersucht.[1609] Solche Modelle können sich als überlegen erweisen, wenn sich bestimmte Variablen im Modell derart wechselseitig verstärken oder abschwächen, dass ihr Effekt ohne Berücksichtigung des Interaktionseffektes über- oder unterschätzt würde, wenn also die Einwirkung der getesteten Variablen auf die Gruppenzugehörigkeit (hier: Sexualrückfall/kein Sexualrückfall) nicht jeweils unabhängig von den anderen einbezogenen Variablen ist[1610].

Als zweite grundlegende Voraussetzung sollten die Stichproben der Gruppen, zwischen denen die Zugehörigkeitswahrscheinlichkeit geschätzt werden soll, eine gewisse **Mindestgröße** aufweisen. Aufgrund der geringen Erfahrungsrate bei Sexualrückfällen war dieses Kriterium hier trotz der großen Anzahl an untersuchten Tätern durchaus problematisch und schränkte die Untersuchungsmöglichkeiten ein.[1611] So traten Sexualrückfälle ohne Körperkontakt bei sexuellen Gewalttätern und Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei Tätern exhibitionistischer Delikte nach §§ 183 f. StGB zu selten auf, um insoweit aussagekräftige Prognosemodelle zu berechnen. Nur hinsichtlich der Gruppe der Täter, denen in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen wurde, ließen sich sinnvoll Vorhersagemodelle sowohl für Sexualrückfälle mit als auch solche ohne Körperkontakt berechnen. Auch eine Kreuzvalidierung der Ergebnisse konnte mit den wenigen einschlägig rückfälligen Tätern kaum sinnvoll vorgenommen werden.

[1609] Untersucht wurde insbesondere eine mögliche Kollinearität zwischen Alter und Vorstrafen, Vorstrafen mit Sexualdelikten mit Körperkontakt und sonstigen Straftaten, Deliktgruppe und Nationalität.

[1610] Vgl. *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 143.

[1611] Als absolute Untergrenze gelten im Rahmen der binären logistischen Regressionsanalyse 25 Beobachtungen je Gruppe, während aussagekräftige Ergebnisse regelmäßig erst ab 50 Beobachtungen je Gruppe zu erwarten sind (vgl. *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 108 f). Für die hier als abhängige Variable eingesetzten Sexualrückfälle gestaltete sich die Situation folgendermaßen: Unter den sexuellen Gewalttätern wiesen immerhin 106 Personen – also hinreichend viele – innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraumes einen Sexualrückfall mit Körperkontakt auf. Einen Sexualrückfall ohne Körperkontakt wiesen dagegen nur 19 Täter auf, also in jedem Falle zu wenige. Bei den Tätern exhibitionistischer Delikte verhielt es sich umgekehrt (169 Sexualrückfälle ohne Körperkontakt, 21 Sexualrückfälle mit Körperkontakt). Lediglich die Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs wiesen grundsätzlich sowohl eine ausreichende Anzahl an Sexualrückfällen sowohl mit (147) als auch ohne Körperkontakt auf (107). Letztere traten allerdings zu einem Großteil – in 49 von den107 Fällen – bei den Tätern auf, denen bereits in der Bezugssache sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt vorgeworfen worden ist. Es erschien daher nur sinnvoll, nur für diese spezielle Tätergruppe ein Prognosemodell für Sexualrückfälle ohne Körperkontakt zu erstellen und dieses mit dem Modell der Täter exhibitionistischer Delikte nach den §§ 183 f. StGB abzugleichen.

1.2 Berücksichtigte Variablen

Im Rahmen der Untersuchung zeigte sich bei einigen Variablen eine je nach Deliktgruppe mehr oder weniger stark ausgeprägte Korrelation zu Sexualrückfällen. Dies waren:

(1) Die **Deliktkategorie** (= Zugehörigkeit zu einer der speziellen Untersuchungsgruppen),
(2) die Anzahl der **Voreintragungen wegen Sexualdelikten *mit* Körperkontakt** sowie
(3) die Anzahl der **Voreintragungen wegen Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt**,
(4) ob das bzw. ein Bezugsdelikt als **Mittäter** verübt worden ist,
(5) das **Alter** bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum,
(6) das **Geschlecht**,
(7) die **Nationalität**,
(8) Verhängung einer ambulanten **Sanktion** oder einer (auch primärausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe,
(9) eine **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** infolge der Anlasstat,
(10) und die **Vollverbüßung** einer verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe.

Nur bei der erstgenannten Variablen handelte es sich um eine kategoriale Variable mit mehr als zwei Ausprägungen, die nicht ohne Weiteres in die Analyse aufgenommen werden konnte. Solche kategorialen Variablen müssen im Rahmen einer logistischen Regression zunächst in mehrere dichotome Variable umgewandelt werden.[1612] Hierzu wird eine Referenzkategorie gewählt, zu der dann auch die Odds Ratio gebildet wird. Für die Variable „Deliktgruppe“ wurden als Referenz bei sexuellen Gewalttätern Täter aus den speziellen Untersuchungsgruppen der einfachen und schweren sexuellen Gewaltdelikte gegen Jugendliche oder Erwachsene in einer Kategorie zusammengefasst. Bei sexuellem Kindesmissbrauch wurde die spezielle Tätergruppe mit Bezugsentscheidungen wegen einfachem sexuellen Kindesmissbrauch als Referenzkategorie gewählt und bei exhibitionistischen Delikten Täter mit Anlasstaten nach § 183 StGB.

Neben den genannten Variablen blieb die Bedeutung der Anzahl an **Voreintragungen wegen Nichtsexualdelikten** in Kapitel VIII weitgehend unklar. Eher nicht relevant schienen überraschenderweise insbesondere nichtsexuelle Gewaltdelikte für die Wahrscheinlichkeit eines *sexuellen* Gewaltrückfalles zu sein. Hinsichtlich der Anzahl an Voreintragungen wegen Nichtsexualdelikten war das Ergebnis insgesamt nicht eindeutig. Um zu prüfen, wie es sich insoweit im multivariaten Modell verhält, wurden die Variablen

[1612] *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 114.

(11) Anzahl der **Voreintragungen wegen nichtsexueller Gewaltdelikte** und
(12) Anzahl der **Voreintragungen wegen sonstigen** (nicht Sexual- oder Gewalt-) **Delikten**

in die Analyse mit einbezogen.

2. Sexuelle Gewalt

Es hat sich im Laufe der Untersuchung wiederholt gezeigt, dass sexuelle Gewalttäter im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern sehr versatile Täter sind, die im Laufe ihrer kriminellen Karriere vermehrt auch zur Begehung von Nichtsexualdelikten neigten. So wies die Gruppe der sexuellen Gewalttäter unter den allgemeinen Untersuchungsgruppen zwar insgesamt die höchste Rückfallrate auf, die hier im Fokus stehenden Sexualrückfälle ereigneten sich bei sexuellen Gewalttätern innerhalb der sechs Jahre des Beobachtungszeitraumes allerdings selten. Die niedrige Erfahrungsrate von nur 4,3 % in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt und der Umstand, dass nur sehr wenige Variablen zur Verfügung standen, ließ von vornherein vermuten, dass eine Vorhersage von Sexualrückfällen anhand der verfügbaren Daten nicht möglich sein würde. Bei der logistischen Regressionsanalyse wurde die Gruppe der sexuellen Tötungsdelikte nicht berücksichtigt, zum einen, weil es sich um eine sehr kleine und spezielle Tätergruppe handelte, zum anderen, weil eine Gemeinsamkeit aller berücksichtigten Täter eine Verurteilung (auch) wegen § 177 StGB darstellte.

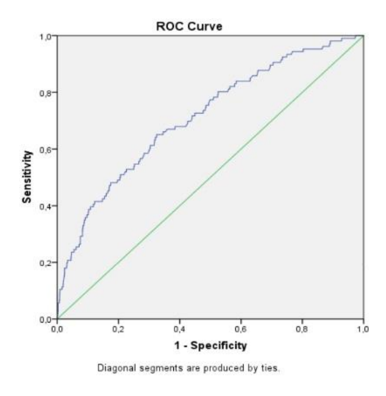
Das Ergebnis der binären logistischen Regressionsanalyse (ohne Interaktionsterme) fiel trotz der eher schlechten Ausgangsbedingungen passabel aus. Zwar ist die Varianzaufklärung wohl gering. Jedenfalls fiel der häufig herangezogene Wert von Nagelkerkes R^2 mit nur .092 eher niedrig aus.[1613] Das Ergebnis des Hosmer-Lemeshow-Tests weist für die ermittelte Gleichung jedoch auf eine Recht gute Modellanpassung („Goodness of Fit“) hin.[1614] Im Rahmen der Evaluation statistischer Prognoseinstrumente wird zur Bewertung der Modellgüte zumeist allerdings eher auf den durch die Erstellung von ROC-Kurven („Receiver Operating Characteristics“) ermittelten AUC-Wert („Area under the curve“) abgestellt.[1615] Die ROC-

[1613] Letztendlich sind Pseude-R^2-Koeffizienten aber wohl ohnehin kein geeignetes Maß der erklärten Varianz, vgl. *Best/Wolf,* Logistische Regression, in: Best/Wolf (Hrsg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, S. 843 ff. Insbesondere leidet die Aussagekraft unter dem Umstand, dass Pseude-R^2-Koeffizienten tendenziell größere Werte annehmen, je mehr erklärende Variablen im Modell enthalten sind (ebd. S. 844).

[1614] $\chi^2_{(df = 8)} = 3{,}606$; Sig.: 0,891. Für eine gute Modellanpassung spricht im Rahmen des Hosmer-Lemeshow-Tests eine hohe Signifikanz (>0,05) und ein niedriger Chi-Quadrat-Wert (*Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 130).

[1615] Vgl. bspw. *Rettenberger* et al., MschrKrim 2010, S. 346, 349; *Suhling/Rehder*, FPPK 2012, S. 17, 22; *Dahle* et al. FPPK 2009, S. 210, 216.

Abbildung 2.1: ROC-Kurve des Vorhersagemodells für die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt bei sexuellen Gewalttätern



Kurve stellt grafisch das Verhältnis von Sensitivität (hier: Anteil richtig klassifizierter Fälle *mit* Sexualrückfall mit Körperkontakt) zu 1-Spezitivität (hier: Anteil richtig klassifizierter Fälle *ohne* Sexualrückfall mit Körperkontakt) in Abhängigkeit von der durch das Modell vorhergesagten Rückfallwahrscheinlichkeit dar und wird für das hier ermittelte Prognosemodell in *Abbildung 2.1* dargestellt. Je stärker die ROC-Kurve von der Diagonale abweicht, desto besser ist das Modell.[1616] Exakt bemessen werden kann diese Abweichung, indem die Fläche des Bereichs unter der Kurve („Area under the curve" oder auch AUC) ermittelt wird. Bei der Bewertung aktuarischer Prognoseinstrumente wird regelmäßig ein AUC-Wert von 0,63–0,70 als gleichbedeutend mit einer moderaten prädiktiven Validität und ein AUC-Wert von mehr als 0,70 als Hinweis auf eine hohe prädiktive Validität angesehen.[1617] Die oben in *Abbildung 2.1* dargestellte ROC-Kurve des hier ermittelten Vorhersagemodells für einen Sexualrückfall mit Körperkontakt bei sexuellen Gewalttätern entspricht einem AUC-Wert von 0,711, ein erstaunlich gutes Ergebnis. Es ist jedoch zu beachten, dass die Validierung eines Prognoseinstruments anhand der zu seiner Erstellung verwendeten Daten selbstverständlich nicht ideal ist. Aussagekräftiger wäre das Ergebnis, wenn das ermittelte Modell auf eine andere Kohorte angewendet würde, was in Zukunft möglich sein wird und eventuell nachgeholt werden kann. Für eine aussagekräftige Kreuzvalidierung war die Erfahrungsrate und mithin die Anzahl der Rückfälligen zu gering.

Trotz der insgesamt passablen Modellgüte ist die Vorhersagekraft des Modells allerdings ohnehin – wie erwartet – auch im Falle einer Übertragbarkeit nur sehr begrenzt. Dies zeigt anschaulich *Tabelle 2.2*, in der die aufgrund des Modells errechnete Rückfahlwahrscheinlichkeit den tatsächlichen Rückfallraten gegenübergestellt ist.

[1616] *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 134.
[1617] Vgl. *Eher* et al. RuP 2008, S. 79, 80.

Tabelle 2.2: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt gegenüber der tatsächlichen Häufigkeit entsprechender Rückfälle bei sexueller Gewalt (n = 2.471)

Prognostizierte Rückfallwahrscheinlichkeit	Sexualrückfall mit Körperkontakt		N
	%	N	
0-5%	2,6%	44	1.723
>5-10%	6,3%	36	576
>10-15%	11,8%	14	119
>15-20%	17,2%	5	29
>20-25%	28,6%	4	14
>25%	33,3%	3	9
Gesamt	4,3%		2.471

Nur bei einem einzigen Täter wurde ein Rückfall als überwiegend wahrscheinlich prognostiziert (57,6 %).[1618] Aus diesem Grunde differenziert die Skala (linke Spalte) auch nur im Bereich einer Rückfallwahrscheinlichkeit von unter 25 %. Immerhin konnte mithilfe der Gleichung eine – wenn auch sehr kleine – Gruppe von Tätern ermittelt werden, in der jeder Dritte im Beobachtungszeitraum einen Sexualrückfall mit Körperkontakt aufwies. Bei einer Erfahrungsrate von nur 4,3 % und in Anbetracht der wenigen zur Verfügung stehenden Daten erscheint die Vorhersagekraft damit zumindest in einigen Fällen beachtlich. Auf der anderen Seite wurde für 167 Täter (6,8 %) ein Sexualrückfall mit Körperkontakt mit einer Wahrscheinlichkeit von unter einem Prozent vorhergesagt. Tatsächlich waren dann auch nur 0,6 % der besagten Täter im Untersuchungszeitraum entsprechend rückfällig. Diese Erfahrungsrate überschreitet wiederum die der Vergleichsgruppen von Nichtsexualstraftätern (0,4 %) nur unwesentlich. So konnte also bereits mithilfe der wenigen verfügbaren Daten auf der einen Seite eine Gruppe von 171 Personen unter den 2.471 sexuellen Gewalttätern (entspricht 6,9 %) mit einem vergleichsweise hohen einschlägigen Rückfallrisiko von mehr als 10 % identifiziert werden, von denen dann auch 15,2 % entsprechend rückfällig waren, während am unteren Ende eine nahezu gleich große Tätergruppe (167 Täter = 6,8 %) ausgemacht werden konnte, die ein gegenüber Nichtsexualstraftätern nur unwesentlich höheres Risiko der zukünftigen Begehung eines Sexualdelikts mit Körperkontakt aufwies. Damit wird jedoch auch ganz offensichtlich, dass das Modell mehr als eine Unterscheidung zwischen Personen mit einer *relativ* geringen Gefahr eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt gegenüber Personen mit einer insoweit *relativ* hohen Gefahr nicht zu leisten vermag.

[1618] Dieser Täter war im Untersuchungszeitraum dann aber nicht mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig, jedoch mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt.

Wie eingangs bereits erwähnt, ging es hier allerdings ohnehin nicht um die Erstellung eines Prognoseinstruments zur Vorhersage von Sexualrückfällen. Vielmehr sollte die **Einflussstärke** der aufgrund der bisherigen Auswertungen als insoweit bedeutsam erscheinenden Variablen im multivariaten Modell ermittelt werden. Die in die Gleichung aufgenommenen Variablen und ansatzweise deren relative Einflussstärke im Modell gibt *Tabelle 2.3* auf der nächsten Seite wieder.

In einer linearen Funktion würde der **B-Koeffizient** (zweite Spalte) Richtung und Stärke des Einflusses der jeweiligen Variable angeben. Da es sich bei der logistischen Regressionsfunktion aber eben nicht um eine lineare Funktion handelt, kann der geschätzte B-Koeffizient der unabhängigen Variablen selbst nicht als Maßstab für den Einfluss auf die Gruppenzugehörigkeit herangezogen werden, sondern lediglich für die **Richtung des Einflusses**.[1619] Denn je nach Ausprägung der unabhängigen Variablen ist der geschätzte Einfluss auf die Gruppenzugehörigkeit unterschiedlich groß. So zeigt *Tabelle 2.3* einige bereits aus den bivariaten Auswertungen bekannte Zusammenhänge auf, etwa dass bei sexuellen Gewalttätern mit steigendem Alter die Gefahr eines einschlägigen Rückfalls abnimmt oder dass bei einer Begehung (einer) der Bezugstat(en) als Mittäter das Risiko eines einschlägigen Rückfalls geringer erscheint, während Voreintragungen das Risiko eines einschlägigen Rückfalls erhöhen. Damit zeigt sich maßgeblich, dass die entsprechenden Feststellungen auch im multivariaten Modell grundsätzlich Geltung beanspruchen. Nicht in die Gleichung aufgenommen wurde lediglich das Geschlecht der Täter – was sicherlich auf die geringe Anzahl der weiblichen Täter zurückzuführen gewesen ist –, das Aufkommen an Voreintragungen wegen nichtsexueller Gewaltdelikte und Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt sowie die Sanktionsart der Bezugsentscheidung.

[1619] *Best/Wolf,* Logistische Regression, in: Best/Wolf (Hrsg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, S. 831; *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 113, 139.

Tabelle 2.3: Ergebnisse der logistischen Regression in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellen Gewaltdelikten

Unabhängige Variable		B	Standardfehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenzintervall für EXP(B)	
								Unterer Wert	Oberer Wert
Deliktgruppe (Referenz: Sexuelle Gewalt gegen Jug/Erw.)				13,070	3	0,004			
	Sex. Gew. gg. Kinder in Abh.	0,065	1,036	0,004	1	0,950	1,067	0,140	8,122
	Schwere sex. Gew. gg. Kinder	0,574	0,374	2,354	1	0,125	1,775	0,853	3,696
	***Einfache* sex. Gew. gg. Kinder**	**0,977**	0,282	11,972	1	**0,001**	**2,656**	**1,527**	**4,617**
(Ein) Bezugsdelikt als Mittäter		**-1,434**	0,522	7,542	1	**0,006**	**0,238**	**0,086**	**0,663**
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt		**0,459**	0,143	10,287	1	**0,001**	**1,582**	**1,195**	**2,094**
Anzahl sonstiger Voreintragungen (Nichtsexualdelikte ohne Gewaltdelikte)		**0,082**	0,029	7,816	1	**0,005**	**1,086**	**1,025**	**1,150**
Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum		**-0,042**	0,010	18,860	1	**0,000**	**0,959**	**0,940**	**0,977**
Nationalität: deutsch		0,514	0,278	3,416	1	0,065	1,673	0,969	2,886
Vollverbüßung einer freiheitsentz. Sanktion anlässlich der Bezugstat(en)		0,224	0,131	2,896	1	0,089	1,251	0,967	1,619
Konstante		-2,859	0,381	56,323	1	0,000	0,057		

Darüber hinaus ist die Einschätzung und pauschale Bewertung der Bedeutung einer Variablen im Rahmen einer logistischen Regressionsfunktion außerordentlich schwierig. In der Fachliteratur werden zwar entsprechende Interpretationsmöglichkeiten diskutiert, letztlich kann eine vereinfachte Bewertung aber der Komplexität der Funktion nicht gerecht werden und birgt erhebliches Potential zu Fehlinterpretationen. Regelmäßig wird bei der logistischen Regression als Maß für den Einfluss einer Variable im Gesamtmodell nicht wie im Rahmen einer linearen Funktion auf die Ausprägung des B-Koeffizienten abgestellt, sondern maßgeblich auf die sogenannte *„Odds Ratio"* (Verhältnis der Wahrscheinlichkeit zur Gegenwahrscheinlichkeit), deren jeweilige Ausprägung **Exp(B)** (siebte Spalte) wiedergibt[1620]. Wichtig ist insoweit jedoch, sich vor Augen zu führen, dass bei der Odds Ratio nicht das Verhältnis zur Basisrate bzw. Erfahrungsrate dargestellt wird, sondern die Wahrscheinlichkeit zur Gegenwahrscheinlichkeit im Verhältnis zur jeweiligen Referenzkategorie, also in erster Linie die Eignung der unabhängigen Variable zwischen den unterschiedlichen Gruppen – hier: Personen mit und ohne Sexualrückfall mit Körperkontakt – zu trennen. Da es sich insofern um die Darstellung von *„Verhältnissen zu Wahrscheinlichkeitsverhältnissen"* und nicht direkt um Unterschiede im relativen Risiko zwischen den jeweiligen Kategorien handelt – die aber leicht als solche fehlinterpretiert werden können –, raten *Best/Wolf* sogar allgemein von einer Verwendung der

[1620] *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 113.

Odds Ratio zur Interpretation der Einflussstärke einer Variable ab.[1621] Zur Interpretation der *relativen* Gewichtung der in die Gleichung aufgenommenen Variablen untereinander wird die Odds Ratio allerdings immerhin als starkes Indiz herangezogen werden können.

Neben der Ausprägung von Exp(B) ist für die Interpretation der Ergebnisse auch das **95 % Konfidenzintervall** von Exp(B) von entscheidender Bedeutung. Das Ergebnis ist besonders aussagekräftig, wenn bei positivem Einfluss das Konfidenzintervall vollständig im positiven Wirkrichtungsbereich (im unteren und oberen Bereich über eins), bei negativem Einfluss vollständig im negativen Bereich (unter eins) liegt.[1622] Dies trifft im Modell nur auf die in *Tabelle 2.3* fett hervorgehobenen fünf Variablen betreffend Voreintragungen, der Begehung einer Bezugstat als Mittäter, des Alters und der Dummy-Variable zur Gruppenzugehörigkeit zur speziellen Deliktgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder zu.

Legt man die beschriebenen Kriterien zugrunde, stellen sich im multivariaten Modell die Zugehörigkeit zur speziellen Deliktgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder und Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt als **aussagekräftige Prädiktoren mit positivem Einfluss** auf die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalles dar. Beides bestätigt die bisherigen Untersuchungsergebnisse und ist insoweit kaum überraschend. Es gilt dabei in Hinsicht auf die Gewichtung untereinander allerdings zu beachten, dass erstere (als kategoriale Dummy-Variable) anders als die metrischen Variablen der Voreintragungen oder des Alters bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum nur einmal um eins ansteigen konnte. Unter Umständen kommt daher der metrischen Variable der einschlägigen Vorbelastung entgegen der augenscheinlichen relativen Gewichtung aufgrund der erheblich geringeren Odds-Ratio sogar eine größere Bedeutung zu als der kategorialen Dummy-Variable der Gruppenzugehörigkeit.

Dementsprechend – und dies ist in der Tat überraschend – kommt auch der dritten Variable mit signifikant positivem Einfluss – **Voreintragungen wegen sonstigen Delikten** – eine nicht unerhebliche Bedeutung im Modell zu. Denn zum einen waren die untersuchten Täter naheliegenderweise erheblich häufiger überhaupt wegen Nichtsexual- oder Nichtgewaltdelikten vorbestraft als mit Sexual- oder Gewaltdelikten und zum anderen kommen entsprechende Voreintragungen auch bei einzelnen Tätern in erheblicher größerer Zahl vor als Voreintragungen wegen Sexual- oder Gewaltdelikten. Die nicht ganz unerhebliche Bedeutung dieser Variable im multivariaten Modell unterstreicht einmal mehr, dass sexuelle Gewalt regelmäßig nur eine Facette der kriminellen Karriere eines Straftäters ausmacht. So wa-

[1621] *Best/Wolf,* Logistische Regression, in: Best/Wolf (Hrsg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, S. 832, 852 f.

[1622] Vgl. bspw. *Fromm*, Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2, S. 139.

ren dann auch unter allen Tätern aus dem Datensatz mit mehr als zehn Voreintragungen die sexuellen Gewalttäter deutlich überrepräsentiert.[1623] Ebenfalls deutlich überrepräsentiert waren unter den Personen mit mehr als zehn Voreintragungen darüber hinaus nur die Exhibitionisten[1624], während insbesondere die Täter kinderpornografischer Delikte sehr deutlich unterrepräsentiert waren[1625]. Im Übrigen hielten sich die Verhältnisse die Waage.

Daneben wurden allerdings die Anzahl der Voreintragungen wegen nichtsexueller Gewaltdelikte und Sexualdelikten ohne Körperkontakt gar nicht erst in das Modell aufgenommen, so dass davon auszugehen ist, dass ihnen **kein (signifikanter) Einfluss** auf die Gefahr eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt zugesprochen werden kann.

Bei Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt war dieses Ergebnis allein schon aufgrund der geringen Häufigkeit zu erwarten. Lediglich 1,5 % (37 Personen)[1626] der sexuellen Gewalttäter waren entsprechend vorbestraft, was für ein aussagekräftiges Ergebnis keine hinreichende Fallzahl darstellt. Damit kann in dem Ergebnis aber nicht nur keine Bestätigung eines Einflusses von Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt gesehen werden, sondern auch umgekehrt kein Hinweis darauf, dass ein solcher Einfluss tatsächlich nicht existiert.

In Bezug auf nichtsexuelle Gewaltdelikte war die Fallzahl allerdings grundsätzlich ausreichend, denn mehr als jeder fünfte sexuelle Gewalttäter war zumindest einmal auch wegen nichtsexuellen Gewaltdelikten vorbestraft. Dass demnach zwar sonstigen Vorentscheidungen jedoch nicht Gewaltvoreintragungen eine gewisse Vorhersagekraft für Sexualrückfälle aufweisen sollen, überrascht zunächst. Es erscheint aber gut denkbar, dass grundsätzlich jeder nicht spezifisch einschlägigen Voreintragung tatsächlich dieselbe prädiktive Bedeutung zukommt, die sonstigen Voreintragungen es jedoch auch trotz des lediglich geringen Einflusses allein aufgrund des insoweit sehr aussagekräftigen großen Aufkommens als einzige der drei Variablen der nicht spezifischen Vorbelastung in die Gleichung aufgenommen wurden, also der geringe Einfluss der sonstigen Voreintragungen nur aufgrund der sehr hohen Fallzahlen feststellbar war.

Einen ausgeprägt **negativen Einfluss** auf die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalles übt dagegen im Modell die Begehung eines Bezugsdeliktes als

[1623] So waren 0,4 % aller erfassten Täter mehr als zehn Voreintragungen sexuelle Gewalttäter gegenüber einem Anteil von 0,23 % unter allen im Datensatz erfassten Tätern mit gültiger Bezugsentscheidung.

[1624] Exhibitionisten machten 0,18 % aller erfassten Täter mehr als zehn Voreintragungen aus, jedoch nur 0,1 % aller erfassten Täter.

[1625] Täter von kinderpornografischen Delikten machten nur 0,05 % aller erfassten Täter mehr als zehn Voreintragungen aus, jedoch 0,15 % aller erfassten Täter.

[1626] Dieser Anteil übersteigt die Angabe in Kapitel IX, *Abschnitt 2.2* erheblich, da insoweit alle entsprechenden Voreintragungen, auch wenn daneben noch Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt vorlagen, berücksichtigt worden sind.

Mittäter aus. Auch dies bestätigt die Ergebnisse der bivariaten Analyse. Interessant ist diese Feststellung letztlich besonders auch deshalb, weil die Begehung der Anlasstat in Mittäterschaft besonders bei jungen sexuellen Gewalttätern sehr häufig feststellbar war[1627], die im Übrigen vergleichsweise häufig einschlägig rückfällig waren. Es sei allerdings an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Korrelation der Mittäterschaft lediglich mit dem Ausbleiben von Sexualrückfällen bestand. Daneben waren die in der Bezugssache (auch) als Mittäter verurteilten sexuellen Gewalttäter häufiger und tendenziell auch schwerwiegender allgemein rückfällig als Alleintäter.[1628]

Überdies weist das Modell einem höheren Alter der Täter bei Eintritt in den Untersuchungszeitraum einen signifikant negativen Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Insoweit gilt auch hier, was bereits oben zu den metrischen Variablen der Vorbelastung gesagt wurde. Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum lag bei den hier berücksichtigten sexuellen Gewalttätern bei 33,5 Jahren (Median: 33), im Schnitt erhöhte sich diese Variable demnach für alle Täter fünfzehn Mal. Bedenkt man dies, kann davon ausgegangen werden, dass dem Alter jedenfalls ein sehr deutlicher Einfluss auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt zukommt, auch wenn die gering anmutende Odds-Ratio dies nicht ohne Weiteres vermuten ließe. Jedenfalls in Bezug auf sexuelle Gewalttäter kann daher aufgrund dieser und der vorangegangenen Feststellungen wohl davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem Alter – wie bei anderen Deliktgruppen – auch die Gefahr spezifischer Rückfälle erheblich zurückgeht.

In Bezug auf die übrigen im Modell enthaltenen Variablen war das Ergebnis nicht signifikant. Dies gilt in besonderem Maße – als Folge der sehr geringen Gruppengröße – für die Zugehörigkeit zur speziellen Deliktgruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen. Jedoch war das Ergebnis auch in Bezug auf die Nationalität der Täter und hinsichtlich der einzigen sanktionsbezogenen Variablen im Modell, der Vollverbüßung der Anlasssanktion, nicht signifikant. Bei der testweisen Berechnung eines Modells, dem nur diese fünf signifikant einflussreichen Variablen zugrunde lagen, verschlechterte sich die AUC nur marginal von 0,711 auf 0,702. Dementsprechend wird die Vorhersagekraft des Modells nur unwesentlich verringert, wenn man es auf diejenigen Variablen beschränkt, die bereits dem Richter im Zeitpunkt der Urteilsfällung vorlagen.

[1627] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 5.1.*
[1628] Vgl. u. a. Kapitel VIII, *Abschnitt 6.1.*

3. Sexueller Kindesmissbrauch

Bei der Berechnung eines Prognosemodells für Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei sexuellem Kindesmissbrauch wurden nicht nur Täter aus den drei speziellen Untersuchungsgruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit Körperkontakt (einfacher und schwerer Missbrauch sowie Missbrauch in einem Abhängigkeitsverhältnis) berücksichtigt, sondern darüber hinaus – aufgrund des vergleichbaren Aufkommens an Sexualrückfällen mit Körperkontakt – auch Täter aus der speziellen Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt. Nur für letztere wird allerdings in *Abschnitt 4* dieses Kapitels daneben auch ein Prognosemodell für Sexualrückfälle ohne Körperkontakt vorgestellt und mit dem der Täter exhibitionistischer Delikte mit jugendlichen oder erwachsenen Opfern verglichen.

Nur in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch zeigte sich eine erhebliche Ungleichverteilung der spezifischen Rückfälle zwischen Tätern mit – soweit erkennbar – (auch) **versuchten Anlasstaten** und (nur) vollendeten Anlasstaten[1629]. Darüber hinaus war bei den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs der Anteil an Bezugsentscheidungen, die auch wegen Nichtsexualdelikten ergingen, eher vernachlässigbar, als insbesondere bei den sexuellen Gewalttätern[1630], sodass die Wahrscheinlichkeit, dass die Versuchsstrafbarkeit tatsächlich ein anderes als das maßgebliche Bezugsdelikt betraf, nicht sehr hoch einzuschätzen war. Daher schien es ratsam, bei den Tätern aus dieser Gruppe das Steckenbleiben der bzw. einer Anlasstat im Versuchsstadium als **dreizehnte berücksichtigte Variable** mit einzubeziehen. Im Übrigen wurden auch hier die in *Abschnitt 1.2* dargestellten Variablen bei der Erstellung des Prognosemodells berücksichtigt.

Die Erfahrungsrate war in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei sexuellem Kindesmissbrauch nur geringfügig höher (4,7 %) als bei den sexuellen Gewalttätern. Da allerdings mehr Täter sexuellen Kindesmissbrauchs im Datensatz enthalten waren als sexuelle Gewalttäter, war die Gruppe der entsprechend Rückfälligen mit 147 Personen gegenüber nur 106 unter den sexuellen Gewalttätern erheblich größer. Damit erschienen die Ausgangsbedingungen für eine logistische Regression zunächst etwas günstiger. Dennoch fielen die Ergebnisse deutlich ungünstiger aus. Um überhaupt ein einigermaßen aussagekräftiges Prognosemodell zu erhalten, musste die Aufnahme der Variablen in das Modell vereinfacht werden.[1631] Nagelkerkes-Pseudo-R^2 fiel bei diesem Modell mit nur .080 nochmals geringer aus

[1629] Nur 4,4 % der Täter mit (nur) vollendeter(/n) Anlasstat(en) waren im Beobachtungszeitraum mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig, dagegen aber 8,6 % der Täter mit (auch) versuchter(/n) Anlasstat(en).

[1630] 11,4 % gegenüber 38,6 % bei den sexuellen Gewalttätern.

[1631] Aufgrund der geringen Erfahrungsrate wurde bereits bei den sexuellen Gewalttätern eine Aufnahme in das Modell vereinfacht und der Ausschluss erschwert [p(in) = .10; p(out) = .15)]. Bei sexuellem Kindesmissbrauch mussten diese Kriterien nochmals gelockert werden [p(in) = .15; p(out) = .20)] um ein einigermaßen gut an die Daten angepasstes Modell zu erhalten. Dies schränkt freilich die Aussagekraft des Ergebnisses erheblich ein.

als bei den sexuellen Gewalttätern. Auch das Ergebnis des Hosmer-Lemeshow-Tests weist auf eine erheblich weniger gute Modellanpassung hin.[1632] Lediglich der AUC von .702 spricht wie bei den sexuellen Gewalttätern für eine hohe prädiktive Validität des Modells. Anders als bei den sexuellen Gewalttätern wurde bei sexuellem Kindesmissbrauch bei einem **Modell mit Interaktionseffekten** eine deutlich bessere Modellanpassung erreicht.

Auch wenn die Zuverlässigkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse eher fragwürdig ist, prognostiziert das Modell – wie *Tabelle 3.1* zeigt – anders als bei den sexuellen Gewalttätern bei den Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch zum Teil auch recht hohe Rückfallwahrscheinlichkeiten, höher jedenfalls, als bei den sexuellen Gewalttätern. So wurde bei 33 Tätern anhand des Modells die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt im Untersuchungszeitraum auf über 25 % geschätzt[1633], bei den sexuellen Gewalttätern waren es lediglich 9. Auch hier gilt aber – selbst für den Fall, dass das Modell verallgemeinerungsfähig sein sollte – das anhand der Gleichung allenfalls eine Unterscheidung zwischen Personen mit einer *relativ* geringen Gefahr eines Sexualrückfalles mit Körperkontakt gegenüber Personen mit einer insoweit *relativ* hohen Gefahr möglich ist.

Tabelle 3.1: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt gegenüber der tatsächlichen Häufigkeit entsprechender Rückfälle bei sex. Kindesmissbrauch (n = 3.158)

Prognostizierte Rückfallwahrscheinlichkeit	Sexualrückfall		N
	%	N	
0-5%	3,1%	79	2.556
>5-15%	9,0%	48	533
>15-25%	33,3%	12	36
>25-50%	18,5%	5	27
>50-75%	60,0%	3	5
>75%	0,0%	0	1
Gesamt	4,7%	147	3.158

Insgesamt betrachtet konnte auch bei den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs bei einer Mehrheit der Täter nur ein eher geringes Rückfallrisiko prognostiziert werden und es ist allein auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten unmöglich vorherzusagen, von wem aus dieser sehr großen Gruppe auch in Zukunft noch eine erhebliche Gefahr eines Sexualrückfalls mit Körperkontakt ausgeht.

1632 $\chi^2_{(df = 6)} = 8{,}674$; Sig.: 0,193.

1633 Tatsächlich waren von diesen 30 Tätern dann aber auch nur 7 (23,3 %) entsprechend rückfällig, was bereits einen Anhaltspunkt auf die Unzuverlässigkeit des Modells darstellt.

Die schlechte Modellanpassung ließ bereits vermuten, dass auch die Aussagekraft der Ergebnisse bezüglich der **Stärke des Einflusses** der Variablen unergiebig sein würde.

Tabelle 3.2: Ergebnisse der logistischen Regression in Bezug auf Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch

Unabhängige Variable	Moderator-variable	B	Standard-fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz-intervall für EXP(B) Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt	**Keine**	**1,235**	0,357	11,977	1	**0,001**	**3,439**	**1,709**	**6,921**
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt		**1,239**	0,463	7,149	1	**0,007**	**3,451**	**1,392**	**8,554**
(Eine) Anlasstat nur versucht		0,414	0,293	2,003	1	0,157	1,513	0,853	2,685
Geschlecht		17,935	5390,964	0,000	1	0,997	61533033,232	0,000	0,000
Nationalität: deutsch		0,517	0,352	2,154	1	0,142	1,678	0,841	3,347
Vollverbüßung einer freiheitsentz. Sanktion anlässlich der Bezugstat(en)		0,197	0,125	2,468	1	0,116	1,218	0,952	1,557
Deliktgruppe	**Alter** bei Eintritt in den Risikozeitraum	0,000	0,000	7,035	3	0,071	0,000	0,000	0,000
Schwerer Kindesmissbrauch		-0,006	0,006	1,058	1	0,304	0,994	0,982	1,006
Kindesmissbrauch in Abhgkt.		**-0,023**	0,009	6,227	1	**0,013**	**0,978**	**0,960**	**0,995**
Kindesmissbr. *ohne* Körperkont.		-0,006	0,006	0,835	1	0,361	0,994	0,982	1,007
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt		-0,014	0,008	3,243	1	0,072	0,986	0,972	1,001
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt		**-0,022**	0,010	4,633	1	**0,031**	**0,978**	**0,959**	**0,998**
Konstante		-21,767	5390,964	0,000	1	0,997	0,000	0,000	0,000

Wie *Tabelle 3.2* zeigt, besteht auch im multivariaten Modell ein ausgeprägter statistischer Zusammenhang zwischen Sexualrückfällen mit Körperkontakt und **Sexualvorstrafen**. Dies gilt bei den sexuellen Missbrauchstätern allerdings anders als bei den sexuellen Gewalttätern sowohl für Vorstrafen aufgrund von Sexualdelikten mit als auch solchen ohne Körperkontakt. Vorstrafen wegen Nichtsexual- oder Gewaltdelikten scheinen dagegen bei sexuellem Kindesmissbrauch nicht mit einschlägigen Rückfällen zu korrelieren. Recht wahrscheinlich erscheint auch ein Zusammenhang zwischen der Art der Entlassung in den Beobachtungszeitraum – der Entlassung aus einer vollverbüßten Haftstrafe – und einem Sexualrückfall mit Körperkontakt. Zwar reicht diesbezüglich das untere Ende des Konfidenzintervalls in den negativen Wirkungsbereich (<1), weshalb das Ergebnis nicht signifikant ist. Überwiegend wahrscheinlich ist jedoch ein positiver Zusammenhang. Etwas undeutlicher ist das Ergebnis noch hinsichtlich der nur versuchten Begehung der bzw. einer Anlasstat. Im Modell wird ein positiver Zusammenhang zum Rückfallrisiko angenommen. Möglicherweise auch aufgrund der insoweit unzuverlässigen Erhebung ist dieses Ergebnis selbstverständlich alles andere als eindeutig. Ähnlich verhält es sich auch

mit der Nationalität, hinsichtlich der das Konfidenzintervall recht weitläufig ausgefallen ist.

Das Geschlecht wurde lediglich aufgrund der verringerten Anforderungen an die Aufnahme in das Modell nicht ausgeschlossen. Bei nur 54 Täterinnen ist die Fallzahl zu gering, um eine verallgemeinerungsfähige Aussage zuzulassen. Da aber keine dieser Frauen überhaupt mit einem Sexualdelikt, geschweige denn mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig geworden ist, wurde die Odds-Ratio so außergewöhnlich hoch berechnet.

Es wurde eingangs bereits erwähnt, dass bei sexuellem Kindesmissbrauch durch die Einbeziehung von **Interaktionstermen** die Modellanpassung erheblich verbessert werden konnte. So scheint das **Alter** bei dieser Tätergruppe nicht für sich allein, sondern nur als Moderatorvariable im Zusammenhang mit der Gruppenzugehörigkeit und Vorstrafenbelastung eine Rolle zu spielen.[1634] Dieser Effekt wurde in Bezug auf die einschlägige Vorbelastung – nur bei den Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch – bereits zuvor in Kapitel IX, *Abschnitt 3.4* beobachtet und erörtert. An dieser Stelle sei insoweit noch einmal darauf hingewiesen, dass die mit steigendem Alter geringere Bedeutung der Vorstrafenbelastung vermutlich eher mit der Tatfrequenz der Täter als mit ihrem Alter zusammenhängt. In Bezug auf den Interaktionsterm aus der Zugehörigkeit zur Gruppe des Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen und dem Alter bei Eintritt in den Risikozeitraum ist zu bedenken, dass über 90 % der Täter aus dieser Gruppe bei Begehung der (letzten) Anlasstat bereits mindestens 30 Jahre alt waren. Von den 14 unter 30 Jahre alten Tätern aus der Gruppe war allerdings keiner mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig.[1635] Insgesamt wird sich daher eher die Zugehörigkeit zur Tätergruppe an sich – die regelmäßig mit einem erhöhten Alter einhergeht – negativ auf die Höhe der Rückfallrate ausgewirkt haben. Bei den beiden übrigen Dummy-Variablen zur Deliktgruppenzugehörigkeit mit Interaktionseffekt – der Zugehörigkeit zur Gruppe des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs sowie des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt – zeigt bereits das Konfidenzintervall, dass die Richtung des Einflusses insoweit nicht bestimmbar ist, sprich, dass die Variablen zur Trennung der Rückfälligen von den Nichtrückfälligen nicht geeignet sind.

Trotz der geringen Anforderungen an die Aufnahme einer Variable in das Modell wurden das **Alter**, **Voreintragungen wegen Nichtsexualdelikten**, die Begehung der bzw. einer Anlasstat als **Mittäter** sowie die Unterbringung in einer **Entziehungsanstalt** aufgrund der Anlasstat nicht aufgenommen. Daraus folgt, dass

[1634] Zwar reicht beim Interaktionsterm der Anzahl der Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt und dem Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum das obere Ende des Konfidenzintervalls geringfügig in den positiven Wirkungsbereich (>1), weshalb das Ergebnis auch insoweit nicht signifikant ist. Weit überwiegend wahrscheinlich ist jedoch ein negativer Zusammenhang.

[1635] Zwei allerdings mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt.

drei der fünf bei den sexuellen Gewalttätern für die Rückfallwahrscheinlichkeit bedeutsamen Variablen bei sexuellem Kindesmissbrauch jedenfalls keine herausragende Rolle zu spielen scheinen, während anders als bei den sexuellen Gewalttätern die Anzahl der **Voreintragungen wegen Sexualdelikten ohne Körperkontakt** bei sexuellem Kindesmissbrauch auch für die Vorhersage von Sexualrückfällen ohne Körperkontakt erhebliche Bedeutung zu haben scheint. Insgesamt zeigt dies deutlich, wie schwierig die Vorhersage von Sexualrückfällen mit Körperkontakt bei sexuellem Kindesmissbrauch anhand statistischer Daten ist, aber auch wie sehr sich die prognostisch relevanten Kriterien bei Tätern unterschiedlicher Sexualdelikte unterscheiden. Auch bei testweisen Berechnungen von Alternativmodellen mit geänderter Zielsetzung – wie der Vorhersage irgendeines Sexualrückfalles oder jedenfalls eines spezifischen Rückfalles mit sexuellem Kindesmissbrauch mit oder ohne Körperkontakt (jeweils bei entsprechender Kodierung der Voreintragungen) – erhöhte sich zwar Nagelkerkes R^2 (auf 0,112 bzw. 0,117), im Übrigen verschlechterte sich jedoch die Modellanpassung erheblich[1636].

4. Sexualdelikte ohne Körperkontakt

4.1 Exhibitionistische Delikte

Zumindest etwas treffsicherer als die Prognose von Sexualrückfällen mit Körperkontakt scheint die Prognose von Sexualrückfällen ohne Körperkontakt – jedenfalls in Bezug auf Täter exhibitionistischer Delikte mit Erwachsenen oder Jugendlichen Opfern – möglich zu sein.

Auch wenn, wie sogleich dargestellt wird, nur mehr zwei Variablen in das Vorhersagemodell aufgenommen werden konnten, wurde bei dem Modell zur Prognose zukünftiger Sexualdelikte ohne Körperkontakt bei Tätern aus der Gruppe der exhibitionistischen Delikte (§§ 183, 183a StGB) eine bessere Modellanpassung erreicht als in den bislang vorgestellten Modellen. Erneut erwies sich auch ein Modell mit Interaktionseffekten als überlegen. Schon Nagelkerkes R^2 fiel dabei mit .153 erheblich größer aus als bei den Modellen zur Vorhersage von Sexualrückfällen mit Körperkontakt. Auch das Ergebnis des Hosmer-Lemeshow-Tests weist auf eine recht gute Anpassung hin.[1637] Einzig die geringere AUC von .664 weist auf eine lediglich moderate prädiktive Validität des Modells hin.

[1636] Für die Vorhersage irgendeines Sexualrückfalles spricht bereits der Hosmer/Lemeshow-Test für eine sehr schlechte Modellanpassung ($\chi^2_{(df = 8)} = 18{,}232$; Sig.: 0,02) und auch der AUC verschlechterte sich auf 0,651. Hinsichtlich der Vorhersage von sexuellem Kindesmissbrauch im Allgemeinen (mit und ohne Körperkontakt) verbesserte sich die Modellanpassung sehr geringfügig ($\chi^2_{(df = 6)} = 8{,}599$; Sig.: 0,197) während allerdings der AUC auch insoweit mit 0,654 erheblich geringer ausfiel, als im oben vorgestellten Modell.

[1637] $\chi^2_{(df = 2)} = 3{,}879$; Sig.: 0,144.

Bei sieben Tätern wies das Modell sogar eine Rückfallwahrscheinlichkeit von mehr als 90 % aus.[1638] Wie vergleichsweise treffsicher das Modell in Bezug auf die hier untersuchten Täter selbst noch bei den wenigen Tätern mit einer als hoch prognostizierten Rückfallwahrscheinlichkeit ausfiel, zeigt *Tabelle 4.1.1*.

Tabelle 4.1.1: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls ohne Körperkontakt gegenüber der tatsächlichen Häufigkeit entspr. Rückfälle bei exhibitionist. Delikten (n = 1.170)

Prognostizierte Rückfallwahrscheinlichkeit	Sexualrückfall ohne Körperkontakt		N
	%	N	
0-5%	0,0%	0	4
>5-15%	11,1%	96	866
>15-25%	23,2%	23	99
>25-50%	44,4%	28	63
>50-75%	61,1%	11	18
>75%	75,0%	15	20
Gesamt	16,2%		1.070

Anders als bei den bisher vorgestellten Modellen beruht diese Prognose allerdings nur auf zwei im Modell enthaltenen Variablen, wie *Tabelle 4.1.2* zeigt. Als zuverlässiges Kriterium erweist sich sogar ausschließlich die **einschlägige Vorstrafenbelastung**. Dass das Modell dennoch eine bessere Anpassung mit damit einhergehender erhöhter prognostischer Validität ausweist, liegt einzig an dem Umstand, dass zum einen einschlägige Vorstrafen bei Tätern exhibitionistischer Delikte offenbar einen außerordentlich guten Prädiktor für entsprechende Rückfälle darstellen und zum anderen, dass die Täter exhibitionistischer Delikte auch vergleichsweise häufig einschlägig vorbestraft waren.

[1638] Tatsächlich waren dann im Beobachtungszeitraum sechs der sieben Täter (86 %) mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt rückfällig.

Tabelle 4.1.2: Ergebnisse der logistischen Regression in Bezug auf Sexualrückfälle ohne Körperkontakt bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten

Unabhängige Variable	Moderator-variable	B	Standard-fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	95% Konfidenz-intervall für EXP(B)	
								Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt	**Keine**	**0,566**	0,067	71,704	1	**0,000**	**1,761**	**1,545**	**2,008**
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten *mit* Körperkontakt	**Alter** bei Eintritt in den Risiko-zeitraum	-0,010	0,006	3,296	1	0,069	0,990	0,979	1,001
Konstante		-1,991	0,099	401,462	1	0,000	0,137	0,000	0,000

Daneben machen lediglich Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt einen spezifischen Rückfall bei Tätern exhibitionistischer Delikte unwahrscheinlicher. Verstärkt wird dieser Effekt offenbar durch das Älterwerden. Damit stellt das Alter erneut – wie bereits bei den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs – lediglich eine Moderatorvariable dar. Jedenfalls die bei anderen Tätergruppen wie den sexuellen Gewalttätern und Nichtsexualstraftätern stets zu beobachtende enorme Bedeutung des Alters für die Wahrscheinlichkeit auch eines einschlägigen Rückfalles scheint es bei Tätern exhibitionistischer Delikte nicht zu geben.

Das Modell unterstreicht die immense Bedeutung der Vorbelastung für die Rückfallprognose bei Tätern exhibitionistischer Delikte und zeigt darüber hinaus recht anschaulich, dass für die Rückfallvorhersage bei dieser Tätergruppe im Übrigen vermutlich weitestgehend andere Faktoren von Bedeutung sind als bei anderen Straftätern. Immerhin hat sich über die beiden aufgeführten Variablen hinaus keine der zwar zahlenmäßig begrenzten aber dennoch nicht wenigen im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen und häufig rückfallrelevanten Variablen im multivariaten Modell als statistisch bedeutsam für die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls ohne Körperkontakt erwiesen.

4.2 Sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt

Da sich das Legalverhalten der Täter aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt trotz des Umstandes, dass diese mehrheitlich wegen der Begehung einer sexuellen Handlung vor Kindern – also einer Art „exhibitionistischer Handlung vor Kindern" – verurteilt worden sind[1639], als eine Mischung aus dem Legalverhalten von Exhibitionisten und Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt dargestellt hat, erschien es interessant zu prüfen, welche Faktoren sich bei dieser Tätergruppe im multivariaten Modell als besonders aussagekräftig für einen Sexualrückfall ohne Körperkontakt erweisen würden. Auch

[1639] Das Legalverhalten fiel allerdings nach allen Varianten des § 176 IV StGB in etwa vergleichbar aus (vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.2*), weshalb auch die Auswertung hier nicht auf Täter mit Bezugsentscheidungen gemäß § 176 IV Nr. 1 StGB beschränkt worden ist.

wenn sich die in der Bezugssache verübte Variante des § 176 IV StGB nur bei 93,5 % der Täter ermitteln ließ, wurde insoweit eine **Deliktgruppenvariable** gebildet und bei der Auswertung berücksichtigt. Unterschieden wurde dabei allerdings aufgrund der zum Teil sehr geringen Fallzahlen lediglich zwischen Tätern, denen in der Bezugssache von den unterschiedlichen Varianten des § 176 IV StGB ausschließlich die Nr. 1 vorgeworfen wurde sowie Tätern, denen zumindest auch eine Variante aus den Nummern 2 bis 4 als Anlasstat zur Last gelegt wurde. Als Referenzkategorie wurden dabei die erstgenannten Täter mit Bezugsentscheidungen gemäß § 176 IV Nr. 1 StGB ausgewählt.
Das Ergebnis ist erstaunlich. Das Prognosemodell (ohne Interaktionsterme) für die Vorhersage erneuter Sexualdelikte ohne Körperkontakt bei den Tätern aus der Gruppe des sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt nach dem Ergebnis des Hosmer-Lemeshow-Tests zu urteilen eine gute Anpassung[1640] und bietet mit einem R^2 (Nagelkerke) von 13,1 wohl auch eine vergleichsweise hohe Varianzaufklärung. Darüber hinaus deutet ein AUC von immerhin .714 auch auf eine hohe prognostische Validität des Modells hin. In der Folge erscheint die Vorhersagekraft in Bezug auf die untersuchten Täter zumindest akzeptabel, wie *Tabelle 4.2.1* zeigt.

Tabelle 4.2.1: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalls ohne Körperkontakt gegenüber der tatsächlichen Häufigkeit entsprechender Rückfälle bei sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt (n = 446)

Prognostizierte Rückfallwahrscheinlichkeit	Sexualrückfall %	Sexualrückfall N	N
0-5%	2,1%	2	95
>5-15%	11,4%	26	229
>15-25%	14,4%	14	97
>25-50%	42,9%	9	21
>50-75%	33,3%	1	3
>75%	100,0%	1	1
Gesamt	11,9%		446

Angesichts der recht kleinen Untersuchungspopulation von nur 446 Tätern wurde auch verhältnismäßig häufig (bei immerhin 25 Tätern) eine Rückfallwahrscheinlichkeit von mehr als 25 % prognostiziert. Von diesen 25 Tätern waren dann auch 11 (44 %) tatsächlich innerhalb von sechs Jahren spezifisch rückfällig. Die in der zugrunde liegenden Gleichung enthaltenen Variablen werden in *Tabelle 4.2.2* aufgeführt.

[1640] $\chi^2_{(df = 8)} = 4{,}490$; Sig.: 0,810.

Tabelle 4.2.2: Ergebnisse der log. Regression in Bezug auf Sexualrückfälle ohne Körperkontakt bei Tätern mit Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt

Unabhängige Variable	B	Standard-fehler	Wald	df	Sig.	Exp(B)	intervall für EXP(B)	
							Unterer Wert	Oberer Wert
Deliktgruppe			5,788	2	0,055			
Variante § 176 IV nicht feststellbar	-0,572	0,658	0,757	1	0,384	0,564	0,155	2,048
Auch § 176 IV Nr. 2-4 StGB	**-0,966**	0,414	5,455	1	**0,020**	**0,381**	**0,169**	**0,856**
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten *mit* Körperkontakt	**0,511**	0,233	4,797	1	**0,029**	**1,666**	**1,055**	**2,632**
Anzahl der Voreintragungen wegen Sexualdelikten *ohne* Körperkontakt	**0,267**	0,090	8,856	1	**0,003**	**1,306**	**1,096**	**1,558**
Alter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum	**-0,030**	0,011	7,777	1	**0,005**	**0,970**	**0,950**	**0,991**
Nationalität: deutsch	**-1,539**	0,745	4,268	1	**0,039**	**0,215**	**0,050**	**0,924**
Konstante	-0,753	0,407	3,423	1	0,064	0,471		

Im Rahmen der Untersuchung der Legalbewährung nach unterschiedlichen Varianten des § 176 IV StGB stellte sich heraus, dass Sexualrückfälle mit Körperkontakt unabhängig von der Deliktvariante in vergleichbarer Anzahl auftraten.[1641] Anders verhielt es sich dagegen mit Sexualrückfällen ohne Körperkontakt, die bei Tätern mit Bezugsentscheidungen aufgrund von **§ 176 IV Nr. 1 StGB** erheblich häufiger feststellbar waren.[1642] Auch im multivariaten Modell hat die entsprechende Gruppenzugehörigkeit einen vergleichsweise starken und signifikanten Einfluss: Wurde ein Täter in der Bezugssache auch wegen einer der Varianten aus § 176 IV Nr. 2–4 StGB verurteilt, war ein Rückfall mit einem Sexualdelikt ohne Körperkontakt offenbar erheblich unwahrscheinlicher.

Dieser Umstand kann vielleicht als Indiz dafür gesehen werden, dass eben die „Exhibitionisten" unter den Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs im Allgemeinen tatsächlich eher mit Tätern exhibitionistischer Delikte vor Erwachsenen vergleichbar erscheinen, während Täter der übrigen Varianten des § 176 IV StGB eher mit den Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vergleichbar sind. Entgegenhalten könnte man, dass anders als bei den Tätern exhibitionistischer Delikte vor Erwachsenen hier auch Voreintragungen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt – die ebenso wie entsprechende Folgeentscheidungen sowohl bei den

[1641] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.2.*

[1642] A. a. O.

wegen § 176 IV Nr. 1 StGB sanktionierten „Exhibitionisten“, als auch bei den übrigen Tätern aus der Gruppe etwa gleich häufig vorkamen[1643] – als signifikanter Prädiktor für Sexualrückfälle ohne Körperkontakt ausgewiesen werden. Tatsächlich ist diese Variable allerdings nur aufgrund der in der Bezugssache auch wegen § 176 IV Nr. 2 bis 4 StGB Sanktionierten in das Modell aufgenommen worden, die seltener entsprechende Vorstrafen aufwiesen. Bei einer testweisen Berechnung des Modells unter alleiniger Berücksichtigung der 287 Täter, denen in der Bezugssache ausschließlich § 176 IV Nr. 1 StGB vorgeworfen worden ist, wurden Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt nicht als Prädiktor in das Modell aufgenommen, während bei einer Beschränkung auf die nicht ausschließlich wegen § 176 IV Nr. 1 StGB Verurteilten überhaupt nur die Anzahl an Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt als signifikant bedeutsame Variable im Modell erhalten blieb.

Ungeachtet dieser Ungereimtheiten deuten die Ergebnisse aber wohl an, dass Täter von sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt eine Sondergruppe darstellen, die zumindest in ihrer Gesamtheit weder pauschal mit klassischen Exhibitionisten noch mit Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt gleichgestellt werden können. Insoweit gilt es auch zu beachten, dass Vorstrafen wegen Sexualdelikten mit Körperkontakt jedenfalls nicht ansatzweise signifikant negativ mit Sexualrückfällen ohne Körperkontakt korrelierten, wie es bei der Tätergruppe mit exhibitionistischen Anlasstaten mit erwachsenen Opfern der Fall war.

Diesbezüglich erscheint auch bemerkenswert, dass anders als bei den Tätern exhibitionistischer Delikte das Alter in der Gleichung nicht nur die Rolle einer Moderatorvariablen einnimmt. Dies galt unabhängig davon, ob das Modell anhand der Gesamtgruppe oder nur auf die Teilgruppe der mit Anlasssanktion wegen § 176 IV Nr. 1 StGB gestützt gebildet wurde. Vielmehr wirkt ein Altersanstieg bei sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt laut der ermittelten Gleichung offenbar unmittelbar rückfallhemmend. Gleiches gilt für die Nationalität der Täter: Nur in diesem Vorhersagemodell wird der Nationalität ein signifikanter Zusammenhang zu einem spezifischen Rückfall zugeschrieben.

[1643] Vgl. *Tabelle IX/2.3.2* im Anhang.

Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Mit dem Begriff Sexualkriminalität assoziieren wir regelmäßig insbesondere zwei spezielle Stereotypen von Straftätern: Vergewaltiger und Kindesmissbraucher. Damit verbunden ist dann wohl für die meisten Menschen die Vorstellung von einem „sexuellen Jäger", einer gefährlichen Bedrohung für Frauen und Kinder. Diese Assoziation steuert erkennbar und maßgeblich die politische und gesamtgesellschaftliche Debatte um Sexualkriminalität und den Umgang mit Sexualstraftätern. Weil es sich bei solchen Tätertypen um sehr gravierende Formen von Sexualkriminalität handelt, ist diese Assoziation auch naheliegend, und zweifellos muss diesen speziellen Tätern von Seiten der Forschung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch recht schnell, dass die Reduktion auf solche Täter der Komplexität der Sexualkriminalität im Ganzen nicht gerecht wird. Dies manifestierte sich in Bezug auf die vorliegende Arbeit schon bei der Festlegung und Beschreibung des **Untersuchungsgegenstandes** in den **Kapiteln I und II**, zog sich auch danach aber wie ein roter Faden durch die gesamte Auswertung fort, sodass dieser zentrale Aspekt gleich zu Beginn dieser Schlussbemerkung noch einmal besonders hervorzuheben ist: **Sexualkriminalität ist ein sehr facettenreiches Phänomen**, das nicht einheitlich beschrieben oder erklärt werden und dem auch sicherlich nicht einheitlich entgegengewirkt werden kann.

Umfasst Sexualkriminalität somit auf der einen Seite mehr als die Schwerstverbrechen, die wie wenige andere Delikte die mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ist auf der anderen Seite – soweit empirisch feststellbar – Sexualkriminalität kein weit verbreitetes und grundlegendes gesellschaftliches Problem, wie die ausführlichen Erörterungen zum Ausmaß des **Hell- und Dunkelfeldes der Sexualkriminalität** in **Kapitel III** zeigen konnten. Vielmehr stellt Sexualkriminalität nur einen sehr kleinen Ausschnitt des Gesamtspektrums der Kriminalität dar.

Wie schwierig sich der Zugang einer empirischen Erforschung der Sexualkriminalität gestaltet, kam im Zuge der Erörterung des aktuellen Forschungsstandes in **Kapitel IV** zum Ausdruck. Wie im Anschluss bei der Beschreibung des Untersuchungsdesigns in **Kapitel V** hervorgehoben wurde, ist es in der vorliegenden Untersuchung dennoch gelungen, unter Heranziehung von Bundeszentralregisterdaten eine außerordentlich große Gruppe von **9.430 Sexualstraftätern** eingehend darzustellen und die untersuchten Täter mit Nichtsexualstraftätern zu vergleichen. Auf diese Weise konnten zumindest im Sinne einer justiziellen Realität die **Deliktstruktur der Sexualkriminalität (Kapitel VI), die Sanktionierung von Sexualstraftätern (Kapitel VII) und ihre Legalbewährung (Kapitel VIII)** sowie ausschnittsweise auch die **kriminellen Karrieren von Sexualstraftätern (Kapitel IX)** abgebildet werden.

Freilich hat der Rückgriff auf Daten des Bundeszentralregisters die verfügbaren Informationen besonders in Hinsicht auf die Täter und das Tatgeschehen stark eingeschränkt. Dennoch hat die umfassende Auswertung des vorhandenen Datenmaterials bedeutsam erscheinende Beobachtungen und Erkenntnisse hervorgebracht. Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Erkenntnisse über die Empirie der sexuellen Gewalt (*Abschnitt 1*), des sexuellen Missbrauchs (*Abschnitt 2*), der exhibitionistischen Delikte (*Abschnitt 3*) und der kommerziellen Sexualdelinquenz (*Abschnitt 4*) zusammengetragen. Es folgt dann noch eine kurze Schlussbemerkung und Bewertung (*Abschnitt 5*).

1. Sexuelle Gewalttaten

Schon weil sexuelle Gewaltdelikte die schwersten Sexualdelikte umfassen, wurde ihnen im Rahmen der Untersuchung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. An sich vom Deliktstypus her im Kontrast zu den anderen Großgruppen eine recht homogene Tätergruppe, konnten doch im Rahmen der Untersuchung allein aufgrund der gesetzlichen Tatbestände **vier Grundtypen** der sexuellen Gewalt – sexuelle Gewalt mit nichtkindlichen und kindlichen Opfern, kindlichen Opfern in Abhängigkeitsverhältnissen und sexuelle Tötungsdelikte – unterschieden werden.[1644] Die beiden erstgenannten Gruppen konnten aufgrund der großen Fallzahlen noch in einfache und schwere Begehungsformen untergliedert werden.

[1644] Näheres zur Gruppenzusammensetzung findet sich in Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.1*, ab S. 223.

Die – wie sich herausgestellt hat – aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrem Legalverhalten aus empirischer Sicht eher mit sexuellen Gewalttätern vergleichbare Tätergruppe des **sexuellen Missbrauchs von Widerstandsunfähigen** hätte ebenso gut als siebte Gruppe den sexuellen Gewalttätern zugeordnet werden können, wurde aufgrund der rechtsdogmatischen Herangehensweise bei der Gruppenbildung[1645] aber zu den Missbrauchsdelikten gezählt und wird daher erst im folgenden Abschnitt erörtert.

Zahlenmäßig machten die sexuellen Gewalttäter rund **ein Viertel der untersuchten Sexualstraftäter** aus (n = 2.483). Mehrheitlich handelte es sich bei den Anlasstaten um sexuelle Gewalt gegen Erwachsene oder Jugendliche, etwa jedem siebten Täter wurde jedoch sexuelle Gewalt gegen ein Kind vorgeworfen (n = 344). Täter sexueller Tötungsdelikte waren in der Untersuchung mit nur 12 Personen aus statistischer Sicht wohl unterrepräsentiert.[1646]

In Bezug auf die **Begehungsweise** konnte insbesondere bei den jüngeren sexuellen Gewalttätern vergleichsweise häufig eine mittäterschaftliche Begehung der Anlasstat festgestellt werden.[1647] Dies galt vor allem für die schwerwiegenderen Begehungsformen.[1648] Auch wurden sexuelle Gewaltdelikte – in etwa 10 bis 20 % der Fälle – nur versucht.[1649]

In **soziodemografischer Hinsicht** fiel bei sexueller Gewalt gegen Erwachsene oder Jugendliche der Anteil an nichtdeutschen Tätern mit etwa 30 % erstaunlich groß aus, während sich bei Tätern von sexueller Gewalt gegen Kinder ein eher unterdurchschnittlicher Ausländeranteil von im Schnitt 12 % zeigte.[1650] Frauen waren unter den sexuellen Gewalttätern so gut wie nicht vertreten.[1651] Wenn doch, traten sie überwiegend als Mittäter (vermutlich zusammen mit männlichen sexuellen Gewalttätern) oder Gehilfen auf.[1652] In Bezug auf das Alter waren die sexuellen Gewalttäter unter den Sexualstraftätern bei der Tatbegehung zwar im Durchschnitt am jüngsten, im Vergleich zu Tätern von Nichtsexualdelikten wiesen auch sie jedoch einen recht hohen Altersdurchschnitt auf.[1653]

[1645] Vgl. Kapitel I, *Abschnitt 3.1*, S. 16 ff. sowie Kapitel VI, *Abschnitt 1,* S. 212 ff.

[1646] Allerdings wurden die entsprechenden Anlasstaten zum einen lange vor dem Bezugsjahr 2004 verübt, zum anderen sind Schwankungen im Aufkommen solch spezieller und allgemein seltener Delikte nicht ungewöhnlich.

[1647] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 5.1*, S. 266.

[1648] A. a. O.

[1649] Näheres hierzu in Kapitel VI, *Abschnitt 5.3*, S. 270.

[1650] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*, S. 294.

[1651] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.1*, S. 288.

[1652] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.3*, S. 291.

[1653] Näheres dazu findet sich in Kapitel VI in den *Abschnitten 6.1.1* (S. 273) und *6.1.4* (S. 280); Sicherlich wird dies zumindest geringfügig auch auf die fehlende Berücksichtigung von Verfahrenseinstellungen nach Erwachsenenstrafrecht als Bezugsentscheidungen zurückzuführen gewesen sein, aufgrund welcher insbesondere bei weniger schwerwiegenden Deliktgruppen jugendliche und heranwachsende Täter in unterschiedlichem Ausmaß überrepräsentiert gewesen sein

Zwar wurden bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht nahezu alle sexuellen Gewalttäter in der Bezugssache zu einer freiheitsentziehenden **Sanktion** verurteilt, jedoch erfolgte bei etwa jedem zweiten Täter eine Primäraussetzung.[1654] Auffällig oft wurde besonders in Fällen des § 177 II StGB a. F. lediglich die Mindeststrafe von zwei Jahren verhängt und dann auch übermäßig häufig ausgesetzt.[1655] Es liegt insoweit die Vermutung nahe, dass die Mindeststrafe vermehrt gerade verhängt wurde, um eine Strafaussetzung überhaupt noch zu ermöglichen. Dies mag auch Ausdruck einer Unzufriedenheit der Strafgerichte mit der hohen Mindeststrafe gewesen sein. Jedenfalls steht dieser Umstand in auffälligem Kontrast zu einer scheinbar verbreiteten Punitivität der Allgemeinbevölkerung in Bezug auf diese Tätergruppe.[1656] Es ist wohl unwahrscheinlich, dass diese Diskrepanz auf eine völlig abweichende Unrechtsbewertung der Richter zurückzuführen ist. Es liegt näher, hier eine Dissonanz in der Vorstellung der Allgemeinbevölkerung von der real existierenden Sexualkriminalität zu vermuten.

Freilich war eine Primäraussetzung jedoch nicht in allen Untergruppen der sexuellen Gewalt gleich häufig feststellbar. Mit steigender abstrakter Tatschwere ging auch die Anzahl der primär ausgesetzten Strafen stark zurück.[1657] So erfolgte bei Tätern schwerer sexueller Gewalt gegen Kinder schließlich nur etwa bei einem von sechs eine anfängliche Strafaussetzung zur Bewährung.[1658] Bei näherer Betrachtung der Sanktionierung von sexueller Gewalt fanden sich zudem zumindest Anhaltspunkte dafür, dass Fälle psychischer Gewalt (§ 177 I Nr. 2 StGB a. F.) im Vergleich zur eigentlich abstrakt schwerer wiegenden physischen Gewaltanwendung (§ 177 I Nr. 1 StGB a. F.) in tatsächlicher Hinsicht seitens der Gerichte etwas schwerer geahndet wurden.[1659] Grundsätzlich verging bei sexuellen Gewaltdelikten etwas mehr Zeit zwischen Anlasstat und Bezugsentscheidung als in den Vergleichsgruppen; der Median lag insoweit bei 10 Monaten.[1660] Vergleichsweise lange ließ die strafrechtliche Reaktion besonders in Fällen mit kindlichen Opfern auf sich warten.

Neben der recht hohen mittleren Sanktionsschwere wurden auch nur bei den sexuellen Gewalttätern in erwähnenswerter Zahl stationäre **Maßregeln der Besserung und Sicherung** angeordnet.[1661] Obwohl die sexuellen Gewalttäter nicht die

dürften. So waren auch Täter der normstrukturell mit sexueller Gewalt vergleichbaren Raubdelikte im Schnitt etwa neun Jahre jünger als die sexuellen Gewalttäter.

1654 Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309.

1655 Näheres dazu findet sich in Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.1.2*, ab S. 329.

1656 Vgl. auch die einleitende Bemerkung in Kapitel VII, S. 301 f.

1657 Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.1,* S. 316 f.

1658 A. a. O.

1659 Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.2*, S. 323 f.

1660 Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.3*, S. 339.

1661 Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309, und *Abschnitt 2.2.3.2.1*, S. 332 f.

zahlenmäßig größte Untersuchungsgruppe darstellten, stellten sie insgesamt vierzehn wegen Sexualdelikten ehemals sicherungsverwahrte Täter.[1662] Auch die Mehrheit der infolge der Anlasstat in der Psychiatrie (61 %) oder in einer Entziehungsanstalt (74 %) untergebrachten Täter waren sexuelle Gewalttäter.[1663] So wurde insbesondere bei mehr als jedem zehnten Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder (auch) eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung angeordnet.[1664] Darüber hinaus stand etwa jeder fünfte bis sechste sexuelle Gewalttäter bei Eintritt in den Beobachtungszeitraum unter Führungsaufsicht.[1665] Damit kam es bei sexuellen Gewalttätern mehr als doppelt so häufig zu Führungsaufsicht wie bei Tätern von Raubdelikten oder sexuellem Kindesmissbrauch. Nach dem Gesagten verwundert es wohl auch nicht, dass die sexuellen Gewalttäter von den Tatgerichten auch erheblich häufiger als andere Sexualstraftäter als vermindert schuldfähig (16,2 %) oder gar als schuldunfähig (1 %) eingestuft worden sind.[1666]

Heranwachsende wurden überwiegend nach **Jugendstrafrecht** verurteilt, was zu einer etwas milderen Behandlung mit Blick auf Freiheitsentziehungen führte.[1667] Jugendliche Täter sexueller Gewalt hingegen wurden eher selten – weniger als 10 % – mit unbedingten Jugendstrafen oder Maßregeln belegt.[1668] Anders als bei nach Erwachsenenstrafrecht Sanktionierten schien der Umstand, dass (auch) ein Kind Opfer der Anlasstat war, sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden, im Rahmen der Strafzumessung kaum eine Rolle gespielt zu haben, sodass sich gerade bei sexueller Gewalt gegen Kinder insgesamt sehr deutliche Diskrepanzen zwischen der Sanktionierung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ergaben.[1669]

In Hinsicht auf die im Zentrum der Untersuchung stehende **Legalbewährung und kriminelle Karriere** waren sexuelle Gewalttäter unter allen Sexualstraftätern am ehesten mit Nichtsexualstraftätern vergleichbar, was sicherlich auch daran lag, dass unter ihnen nur sehr wenige Täter mit einer Deliktspezialisierung zu finden waren. Schon im Allgemeinen wiesen die untersuchten Gruppen von Sexualstraftätern mit wenigen Ausnahmen eine eher geringe Tendenz zu einer Deliktspezialisierung oder auch überhaupt zu einer wiederholten Begehung von Sexualdelikten auf. Am deutlichsten zeigte sich die Tendenz zu einer kriminellen Versatilität aber – jedenfalls bezogen auf die Gesamtgruppe – bei den sexuellen Gewalttätern.[1670] So waren die sexuellen Gewalttäter unter den Tätern klassischer Sexualdelikte zunächst am seltensten mit Sexualdelikten rückfällig: 5 % wurden innerhalb von sechs Jahren

[1662] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.1*, S. 332 f.
[1663] A. a. O.
[1664] A. a. O.
[1665] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.2*, S. 335.
[1666] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.4*, S. 343 f.
[1667] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.2*, S. 312.
[1668] A. a. O.
[1669] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.2*, S. 320 f.
[1670] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 4.2*, ab S. 512.

erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt[1671], dann allerdings überwiegend (85 %) wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt[1672]. Die spezifische Rückfallrate lag in der Gesamtgruppe der sexuellen Gewalttäter bei 3,1 %.[1673] Etwas mehr als doppelt so häufig waren die Täter einschlägig sowohl mit irgendeinem Sexualdelikt (10,8 %) als auch spezifisch wegen sexueller Gewalt vorbestraft (7,9 %).[1674] Dabei wies etwa jeder dritte spezifisch vorbestrafte Täter mehr als eine Sexualvoreintragung auf.[1675] Nur 33 der 2.483 untersuchten sexuellen Gewalttäter (1,3 %) wurden als Seriensexualstraftäter eingestuft, also sowohl vor als auch nach der Anlasstat wenigstens einmal wegen der Begehung eines Sexualdelikts verurteilt.[1676]

Schon in der Bezugssache wurden sexuelle Gewalttäter auch bei Außerachtlassung typischer Begleitdelikte vergleichsweise häufig auch wegen Nichtsexualdelikten wie insbesondere Beleidigungs- oder Eigentumsdelikten sanktioniert.[1677] Auch in Hinsicht auf die Vorstrafenbelastung und Legalbewährung im Folgezeitraum erwiesen sich die sexuellen Gewalttäter als eher **versatile Straftäter**. So waren die sexuellen Gewalttäter im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern insbesondere außergewöhnlich häufig auch mit nichtsexuellen Gewaltdelikten rückfällig (13,4 %).[1678] Im Vergleich zu den Tätern aus den Vergleichsgruppen fiel die Gewaltrückfallrate der sexuellen Gewalttäter allerdings eher durchschnittlich aus.[1679] Ebenso verhielt es sich mit der allgemeinen Rückfallrate von 43,2 % und der durchschnittlichen Rückfallhäufigkeit von 2,2 Folgeentscheidungen; Beide Werte übertrafen die aller anderen Sexualstraftäter, lagen aber unter dem Durchschnitt der Vergleichsgruppen.[1680] Im Verhältnis zu Nichtsexualstraftätern überdurchschnittlich fiel allerdings der Anteil an Vorbestraften sexuellen Gewalttätern aus, sowohl insgesamt (55,2 %) als auch in Hinsicht auf wegen nichtsexuellen Gewaltdelikten vorbestrafte Täter (19,7 %).[1681]

Die **Rückfallgeschwindigkeit** fiel bei den sexuellen Gewalttätern – wie bei allen untersuchten Sexualstraftätern – ganz allgemein etwas geringer aus als nach Bezugsentscheidungen wegen Nichtsexualdelikten.[1682] Drei von vier (Sexual-)Rückfällen ereigneten sich aber auch bei den sexuellen Gewalttätern innerhalb der ersten Hälfte des sechsjährigen Beobachtungszeitraums, also innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsentscheidung.[1683] Die naheliegende Vermutung, dass die zumindest

[1671] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1672] Vgl. näher dazu Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 392.
[1673] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393.
[1674] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.2*, S. 464.
[1675] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.5.2*, S. 479.
[1676] Vgl. auch Kapitel IX, *Abschnitt 4.2.2*, S. 518.
[1677] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 4.2*, S. 260 ff.
[1678] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1679] Vgl. *Abbildung VIII/3.1.1a* im Anhang.
[1680] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366, und *Abschnitt 5.1*, S. 412.
[1681] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.2*, S. 464 f., sowie ergänzend *Tabelle IX/2.2* im Anhang.
[1682] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 4.2*, S. 406.
[1683] A. a. O.

etwas geringere Rückfallgeschwindigkeit auch mit dem etwas höheren Alter der Sexualstraftäter zusammenhing, hat sich allerdings nicht bestätigt.[1684] Da aber sowohl die allgemeine Rückfallgeschwindigkeit als auch die Sexualrückfallgeschwindigkeit bei Sexualstraftätern verlangsamt war, liegt es nahe, dass andere nicht feststellbare Unterschiede wie Behandlungseffekte oder die vermehrte Nachbetreuung wie Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht für die unterschiedliche Rückfallgeschwindigkeit verantwortlich gewesen sein werden. Über Langzeitgefahren lässt sich hier mangels eines ausreichend langen Beobachtungszeitraumes freilich nichts sagen.

Die Legalbewährung und kriminelle Karriere der untersuchten sexuellen Gewalttäter gestaltete sich allerdings in den speziellen Untergruppen äußerst uneinheitlich. In der Folge ergaben sich besonders auffällige **Korrelationen mit einschlägigen Rückfällen**, insbesondere in Bezug auf die Art der Anlasstat. So fiel vor allem die Gruppe der **einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder** äußerst negativ auf, in der in deutlichem Kontrast zur Gesamtgruppe jeder siebte bis achte Täter (13,4 %) im Beobachtungszeitraum mit einen Sexualdelikt rückfällig geworden ist und immerhin noch jeder zehnte sogar mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt (10,2 %).[1685] Nur bei diesen speziellen sexuellen Gewalttätern wies in der Folge auch ein vergleichsweise erheblicher Anteil von nahezu zehn Prozent der Täter sowohl mindestens eine Sexualvorstrafe als auch mindestens einen Sexualrückfall auf, was im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition zur Einstufung als Seriensexualstraftäter führte.[1686] Auch waren Rückfälle mit Delikten aus dem Bereich der schweren Kriminalität bei keiner anderen Gruppe von Sexualstraftätern häufiger zu beobachten als bei den Tätern aus den beiden Gruppen der sexuellen Gewalt gegen Kinder.[1687] Ein Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder verübte im Katamnesezeitraum sogar einen Sexualmord an einem Kind.[1688] Wie sich auch bei der multivariaten Analyse der Daten zeigte, handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Kinder um eine besondere Risikogruppe.[1689]

Demgegenüber waren die Täter aus den Gruppen der **sexuellen Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen** und **Täter von sexuellen Tötungsdelikten** so gut wie gar nicht mit Sexualdelikten rückfällig und wiesen zudem auch insgesamt eine ungewöhnlich niedrige allgemeine Rückfallrate von lediglich 18,9 bzw. 25 %[1690] und überdies auch vergleichsweise selten Vorstrafen auf[1691]. Einzig Voreintragungen wegen nichtsexueller Gewalt waren in der (kleinen) Gruppe der Täter sexueller Gewalt gegen Kinder in Abhängigkeitsverhältnissen ungewöhnlich

1684 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 4.4*, S. 409 ff.
1685 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.1.1,* S. 370.
1686 Vgl. *Tabelle IX/4.2.2.3* im Anhang.
1687 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.4.2,* S. 387.
1688 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1,* S. 394.
1689 Vgl. Kapitel X, *Abschnitt 2,* S. 535.
1690 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.1.1,* S. 370.
1691 Vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang.

häufig feststellbar (18,9 %)[1692], wenn man bedenkt, dass entsprechende Rückfälle so gut wie nicht vorkamen[1693].

Nahezu identisch fielen wider Erwarten allerdings die Rückfallraten nach **einfacher und schwerer sexueller Gewalt** – jedenfalls bei nichtkindlichen Opfern – aus.[1694] Zwar unterschieden sich die Gruppen geringfügig in anderer Hinsicht etwas deutlicher, so waren insbesondere Täter schwerer sexueller Gewalt zumindest etwas häufiger einschlägig (10,9 % gegenüber 8,1 %) und allgemein (59,5 % gegenüber 52,8 %) vorbestraft.[1695] Im Vergleich zu anderen Tätergruppen schienen die Differenzen in Bezug auf Legalbewährung und kriminelle Karriere der Täter bei unterschiedlicher Tatschwere sich allerdings nur marginal zu unterscheiden.

In der **multivariaten Untersuchung** hat sich als wesentliche Gemeinsamkeit der untersuchten Sexualstraftäter feststellen lassen, dass neben der Art der Anlasstat die Anzahl der Sexualvorstrafen einen der bedeutsamsten Faktoren für die **Vorhersage von Sexualrückfällen** darstellt. Überraschend war allerdings, dass (nur bei sexuellen Gewalttätern) auch zwischen **Vorstrafen wegen Nichtsexualdelikten** und Sexualrückfällen ein signifikanter Zusammenhang feststellbar war.[1696] Bei anderen Sexualstraftätern und Nichtsexualstraftätern konnte ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Vorstrafenbelastung und erstmaliger sexueller Gewalt dagegen nicht festgestellt werden.[1697] Zumindest bei Tätern, die im Laufe ihrer kriminellen Karriere schon einmal mit einem sexuellen Gewaltdelikt in Erscheinung getreten sind, scheint demzufolge die allgemeine Vorstrafenbelastung von gewisser Bedeutung für die Wahrscheinlichkeit eines Sexualrückfalles zu sein.

Darüber hinaus ergab sich im Rahmen der multivariaten Auswertung auch, dass bei Vorliegen bestimmter Umstände **Sexualrückfälle erheblich unwahrscheinlicher** werden. So waren insbesondere (auch) als **Mittäter** verurteilte sexuelle Gewalttäter zwar erheblich häufiger mit Nichtsexualdelikten, signifikant seltener als die Gesamtgruppe aber mit Sexualdelikten rückfällig.[1698] So scheint besonders gemeinschaftliche sexuelle Gewalt eher ein Indiz für allgemeine Dissozialität denn Ausdruck einer sexualkriminogenen Dissexualität zu sein. Jedenfalls werden als Mittäter verurteilte sexuelle Gewalttäter offenbar außerordentlich selten einschlägig rückfällig. Ebenso wirkt sich ein **höheres Alter** bei sexuellen Gewalttätern offenbar ähnlich wie bei Nichtsexualstraftätern auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus.[1699] Insbesondere die 20 bis 30 Jahre alten Täter fielen teilweise mit außergewöhnlich hohen

1692 A. a. O.
1693 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.1.1,* S. 370.
1694 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.1.1,* S. 370.
1695 Vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang.
1696 Vgl. Kapitel X, *Abschnitt 2,* S. 535.
1697 Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 3.3.1,* S. 495.
1698 Vgl. Kapitel X, *Abschnitt 2,* S. 537.
1699 Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2*, S. 429, sowie Kapitel X, *Abschnitt 2,* S. 537.

Rückfallraten negativ auf.[1700] So gestaltete sich – im Zusammenspiel mit der besonderen Rückfallrelevanz der Anlasstat – besonders die Legalbewährung der 20 bis 30 Jahre alten Täter aus der Gruppe der einfachen sexuellen Gewalt gegen Kinder als sehr ungünstig: Jeder vierte von ihnen war im Untersuchungszeitraum erneut mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt auffällig.[1701] Bemerkenswert erscheint auf der anderen Seite jedoch in diesem Zusammenhang noch, dass gerade die als besonders gefährlich angesehenen jugendlichen und heranwachsenden sexuellen Gewalttäter – anders als in einigen früheren Untersuchungen – im Verhältnis zur Gesamtgruppe nicht mit außergewöhnlich hohen Sexualrückfallraten auffielen.[1702]

Als Fazit lässt sich dennoch festhalten, dass die sexuellen Gewalttäter – insbesondere Täter mit kindlichen Opfern – die gefährlichsten unter den hier untersuchten Sexualstraftätern darstellten. Mag die Wahrscheinlichkeit eines spezifischen Rückfalls bei dieser Tätergruppe auch gering sein, sind von sexuellen Gewalttätern häufiger schwerwiegende Rückfälle zu erwarten als von anderen Sexualstraftätern. Das sexuelle Gewaltdelikt stellt dementsprechend häufig nicht das prägende Element einer kriminellen Karriere dar, sondern stellt sich eher als Ausdruck einer allgemeinen Dissozialität dar.

2. Sexueller Missbrauch

Wie sexuelle Gewaltdelikte zählen Taten von sexuellem Kindesmissbrauch zu der Art von Delikten, die vielfach Abscheu hervorrufen und in der Bevölkerung ein Verlangen nach härteren Sanktionen schüren. Bei einer empirischen Untersuchung von sexuellem Missbrauch als Ganzes kommt man jedoch nicht umhin festzustellen, dass das Unrechtsspektrum der verschiedenen Taten sehr weitläufig ist – vom bloßen Besitz von Kinderpornografie über Delikte ohne körperlichen Kontakt mit dem Opfer bis hin zu schwerstem sexuellem Missbrauch. So umfasst der Deliktbereich sogar opferlose Straftaten[1703]. Auf der anderen Seite ist ein Sexualmord an einem Kind zweifellos eines der schrecklichsten erdenklichen Verbrechen.[1704] Dementsprechend war die Untersuchung der kriminellen Karrieren der Täter von sexuellem Missbrauch auch durchweg sehr deutlich von Diversität geprägt.

[1700] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2,* S. 431.

[1701] A. a. O.

[1702] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 7.1.2,* S. 432.

[1703] So wenn beispielsweise auch solche Darstellungen unter den strafrechtlichen Begriff von Kinderpornografie fallen, die kein wirkliches Geschehen widergeben, wie etwa ein entsprechender Comic (vgl. hierzu auch Kapitel II, *Abschnitt 1.2.4.1.3,* S. 90)

[1704] Entsprechende Anlasstaten wären hier allerdings den sexuellen Gewaltdelikten zugeordnet worden und auch entsprechende Rückfälle traten in dieser Gruppe nicht auf.

Zahlenmäßig machten Täter von sexuellem **Kindesmissbrauch und Kinderpornografiedelikten** – die hier unter Zugrundelegung eines extensiven Begriffsverständnisses ebenfalls zu den Missbrauchsdelikten gezählt wurden[1705] – in der Untersuchung insgesamt **mehr als die Hälfte der Sexualstraftäter** aus (n = 4.771), die Täter von **sonstigem sexuellem Missbrauch** mit erwachsenen oder jugendlichen Opfern dagegen nur **etwa fünf Prozent** (n = 422).[1706] Am stärksten vertreten waren Täter von einfachem sexuellem Kindesmissbrauch und Täter von Kinderpornografiedelikten – zu etwa vier Fünfteln Besitzdelikte –, die jeweils etwa ein Drittel aller Missbrauchstäter ausmachten.[1707]

In **soziodemografischer Hinsicht** fiel bei den Missbrauchsdelikten zunächst ein vergleichsweise kleiner Ausländeranteil von durchschnittlich 8,7 % auf.[1708] Sehr wenige Ausländer befanden sich insbesondere in den Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen (6,7 %) und unter den Tätern von Kinderpornografiedelikten (3,7 %), während im Übrigen bei Sexualdelikten mit kindlichen Opfern stets etwas mehr als jeder zehnte Täter ein Nichtdeutscher war.[1709] Ein nennenswerter Frauenanteil zeigte sich in keiner der speziellen Untersuchungsgruppen der sexuellen Missbrauchsdelikte.[1710] Zumindest bemerkenswert erscheint jedoch, dass Täterinnen bei sexuellem Missbrauch immerhin etwas mehr als doppelt so häufig auftraten wie bei sexueller Gewalt – regelmäßig um die 2 % – und dann erheblich häufiger auch als Alleintäterinnen.[1711]

Im Allgemeinen zählten die Missbrauchstäter bei einem Altersmedian von 35 Jahren zu den älteren Sexualstraftätern.[1712] Sogar den höchsten Altersmedian aller speziellen Untersuchungsgruppen (46 Jahre) wiesen die wenigen Täter auf, denen als Anlasstat sexueller Missbrauch in Behandlungsverhältnissen oder Haft (§§ 174a–c StGB) vorgeworfen worden ist.[1713] Anders als in vielen früheren Untersuchungen waren die sexuellen Missbrauchstäter allerdings nicht mehrheitlich im mittleren Alter. Vielmehr waren auch unter ihnen Jugendliche und Heranwachsende am stärksten vertreten, insbesondere bei Berücksichtigung der demografischen Verhältnisse im Bezugsjahr.[1714] Gerade auch bei sexuellem Kindesmissbrauch außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen zeigte sich grundsätzlich zumindest tendenziell der typische Rückgang der Täterzahlen mit steigendem Alter, wenn auch deutlich schwächer als in anderen Deliktgruppen und stagnierend bei Tätern mittleren Alters. Freilich wurden die Missbrauchsdelikte in Abhängigkeitsverhältnissen überwiegend –

[1705] Vgl. Kapitel I, *Abschnitt 3.2*, S. 23 f.
[1706] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.2,* S. 228.
[1707] A. a. O., S. 230.
[1708] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*, S. 294.
[1709] A. a. O.
[1710] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.1*, S. 288.
[1711] A. a. O.
[1712] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.1*, S. 276.
[1713] A. a. O.
[1714] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*, S. 282.

zu mehr als zwei Dritteln – von Tätern im Alter zwischen 30 und 45 Jahren begangen, da sich Jüngeren insoweit bereits die Tatgelegenheit regelmäßig nicht eröffnet haben wird.[1715] Ähnlich verhielt es sich auch mit den Tätern von Kinderpornografiedelikten, die weit überwiegend zwischen 20 und 45 Jahre alt waren.[1716] Auch diesbezüglich wird bei den Jüngeren die Tat- oder jedenfalls die Entdeckungswahrscheinlichkeit geringer ausgefallen sein. Nicht auszuschließen wäre allerdings bei dieser Deliktgruppe auch eine häufigere Anwendung der §§ 153 f. StPO auch bei jungen Tätern.[1717]

Nur etwa jeder fünfte erwachsene Täter eines klassischen sexuellen Missbrauchsdelikts wurde infolge der Anlasstat zu einer unbedingten freiheitsentziehenden **Sanktion** verurteilt.[1718] Jeder sechste Täter erhielt lediglich eine Geldstrafe.[1719] Im Vergleich zu anderen Deliktgruppen wurden insoweit bei Tätern sexueller Missbrauchsdelikte im Durchschnitt vergleichsweise sehr niedrige Tagessätze verhängt, was vermuten lässt, dass diese vermehrt aus eher schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen stammten.[1720] Dies galt in etwas abgeschwächter Form auch für Täter von Kinderpornografiedelikten, die überhaupt nur in Einzelfällen zu Haftstrafen, zu drei Vierteln dagegen zu Geldstrafen mit im Schnitt ebenfalls vergleichsweise recht niedrigen Tagessätzen, verurteilt worden waren.[1721] Bei den Missbrauchsdelikten verging insbesondere in der Gruppe des Kindesmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen recht lange Zeit zwischen Anlasstat und Bezugsentscheidung, in mehr als der Hälfte der Fälle über eineinhalb Jahre.[1722] Am schnellsten – erheblich schneller sogar noch als bei Kinderpornografiedelikten – folgte die Bezugsentscheidung auf die Anlasstat bei sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt, wobei allerdings auch in dieser Gruppe noch nahezu doppelt so viel Zeit zwischen Bezugsdelikt und -entscheidung verging wie bei Tätern von exhibitionistischen Delikten gemäß den §§ 183 f. StGB.[1723]

Erheblich seltener als bei sexuellen Gewalttätern wurden bei sexuellem Missbrauch dagegen stationäre **Maßregeln der Besserung und Sicherung** verhängt.[1724] Am häufigsten waren insoweit ehemals psychiatrisch Untergebrachte unter den Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch zu finden; gegen jeden vierzigsten Täter aus dieser Gruppe erging in der Bezugssache eine Anordnung nach § 63

[1715] A. a. O., S. 283.
[1716] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*, S. 283 f.
[1717] Vgl. zu dieser Möglichkeit auch die Ausführungen in Kapitel VII, *Abschnitt 1.2*, S. 305 f.
[1718] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309.
[1719] A. a. O.
[1720] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.4*, S. 337 f.
[1721] A. a. O.
[1722] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.3*, S. 339 ff.
[1723] A. a. O., S. 341.
[1724] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.1*, S. 332 f.

StGB.[1725] Jeder zehnte Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs wurde darüber hinaus zu Beginn des Beobachtungszeitraumes der Führungsaufsicht unterstellt, und nur bei Tätern sexuellen Missbrauchs sind infolge der Anlasstat überhaupt Berufsverbote verhängt worden, was angesichts des Akzessorietätserfordernisses des § 70 StGB allerdings auch naheliegend war.[1726] Etwa jeder sechzehnte Missbrauchstäter wurde für eingeschränkt schuldfähig befunden, während schuldunfähige Täter unter ihnen nur vereinzelt zu finden waren.[1727]

Deutlich milder noch als in anderen Untersuchungsgruppen fiel die Sanktionierung bei den sexuellen Missbrauchsdelikten bei Anwendung von **Jugendstrafrecht** aus.[1728] Insbesondere wurden unbedingte freiheitsentziehende Sanktionen bei jugendlichen aber auch bei heranwachsenden Tätern nur vereinzelt verhängt. Dies wird naheliegenderweise – ebenso wie bei der vergleichsweise milden Sanktionierung junger Täter von sexueller Gewalt gegen Kinder – mit dem erheblich geringeren Altersunterschied zwischen Täter und Opfer in Zusammenhang gestanden haben.

In Hinsicht auf die **Legalbewährung und kriminelle Karriere** der Missbrauchstäter unterschieden sich bereits die Großgruppen – sexueller Kindesmissbrauch, sexueller Missbrauch von Erwachsenen oder Jugendlichen und Kinderpornografiedelikte – sehr deutlich voneinander.[1729] Hinsichtlich der Rückfallgeschwindigkeit gilt zumindest für die Gesamtgruppe der Missbrauchstäter grundsätzlich dasselbe wie bei den sexuellen Gewalttätern. Auch hier zeigte sich im Verlauf des Untersuchungszeitraumes ein stetiger Rückgang der (Sexual-)Rückfälle.[1730] Insbesondere haben sich die zum Teil in früheren Untersuchungen festgestellten Unterschiede zu anderen Sexualstraftätern bei den hier untersuchten Tätern nicht gezeigt.

Bei relativer Betrachtung fielen die Sexualrückfallraten der **Täter sexuellen Kindesmissbrauchs** unter allen Sexualstraftätern am ungünstigsten aus. So waren diese am häufigsten – wenn auch in absoluter Hinsicht relativ selten – mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt (4,7 %) und auch ohne Körperkontakt rückfällig (3,4 %).[1731] Die spezifische Rückfallrate lag bei sexuellem Kindesmissbrauch bei 4,6 %.[1732] Wie bei den sexuellen Gewalttätern waren auch bei sexuellem Kindesmissbrauch die Täter jeweils etwa doppelt so häufig einschlägig vorbestraft, etwas häufiger – dies betraf etwa jeden Dritten einschlägig Vorbestraften – allerdings auch mehrfach.[1733] Auch weil die nicht lediglich als Einmaltäter Aufgetretenen unter den

[1725] A. a. O., S. 333 f.
[1726] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.2*, S. 335.
[1727] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.4*, S. 343 f.
[1728] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.2*, S. 320 f.
[1729] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1730] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 4.2*, S. 406, sowie *Abschnitt 4.3*, S. 408.
[1731] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1732] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393.
[1733] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.3*, S. 469.

Tätern sexuellen Kindesmissbrauchs seltener als die außerordentlich versatilen sexuellen Gewalttäter mit Nichtsexualdelikten auffällig geworden sind, neigten die Kindesmissbraucher eher zu einer Deliktspezialisierung als die sexuellen Gewalttäter.[1734] Dennoch muss auch bei sexuellem Kindesmissbrauch der Spezialisierungsgrad der untersuchten Täter als gering bezeichnet werden.

Erstaunlicherweise waren Täter von **sexuellem Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt** sowohl vergleichbar oft mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig als auch vorbestraft wie Täter, denen bereits als Anlasstat sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorgeworfen wurde.[1735] Insbesondere Vorstrafen wegen sexueller Gewalt waren sogar etwa doppelt so häufig feststellbar wie bei Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt.[1736]

Dies galt auch und insbesondere für Täter mit Bezugsentscheidungen auf Grundlage von § 176 IV Nr. 1 StGB, die also als Anlasstat **sexuelle Handlungen vor Kindern** verübt hatten. Diese Täter waren darüber hinaus allerdings zusätzlich noch erheblich häufiger als die übrigen Gruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs spezifisch wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt vorbestraft und auch rückfällig. Darüber hinaus waren bei vielen dieser Täter im Laufe ihrer kriminellen Karriere auch Verurteilungen wegen exhibitionistischen Delikten gemäß den §§ 183 f. StGB feststellbar. Insgesamt führte dies dazu, dass die Täter aus dieser Gruppe die höchsten Sexualrückfallraten unter den sexuellen Missbrauchstätern aufwiesen[1737] und unter Einbeziehung der Vorstrafenbelastung auch neben Exhibitionisten die am deutlichsten ausgeprägte Tendenz zu einer Spezialisierung auf die Begehung von Sexualdelikten zeigten[1738]. Auch im Übrigen waren die Täter aus dieser Deliktgruppe in vielerlei Hinsicht mit Exhibitionisten vergleichbar, die relative Häufigkeit von Sexualrückfällen mit Körperkontakt stellt aber wohl einen nicht unerheblichen Unterschied zwischen den beiden Tätergruppen dar.

Da folglich das Aufkommen von Sexualrückfällen mit Körperkontakt in den speziellen Untergruppen des sexuellen Kindesmissbrauchs nur unwesentliche Abweichungen zeigte, stellte sich im Rahmen der **multivariaten Untersuchung** die Art der Anlasstat auch nicht als signifikantes Kriterium zur Vorhersage von Sexualrückfällen mit Körperkontakt heraus. Lediglich Täter aus der Gruppe Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen wiesen eine signifikant geringere Häufigkeit von Sexualrückfällen auf.[1739] Dementsprechend ließ sich auch bei den Missbrauchstätern nicht wie bei den sexuellen Gewalttätern allein schon in Bezug auf die Anlasstat eine besondere Risikogruppe identifizieren. Auch im Übrigen gestaltete sich die Vorhersage einschlägiger Rückfälle allein anhand der verfügbaren Daten jedoch

[1734] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 4.2*, ab S. 512.
[1735] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.1*, S. 374, sowie *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.
[1736] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.
[1737] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.2*, S. 377 f.
[1738] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 4.2.1*, S. 514, sowie *Tabelle IX/4.2.2.3* im Anhang.
[1739] Vgl. Kapitel X, *Abschnitt 3*, S. 540.

als außerordentlich schwierig. Vielmehr scheinen für die Vorhersage einschlägiger Rückfälle bei sexuellem Kindesmissbrauch im Wesentlichen andere als die im Rahmen dieser Untersuchung überprüfbaren Faktoren zu wirken. Selbst dem Alter der Täter konnte kein eindeutiger Einfluss auf die Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert werden. Zwar spielte das Alter als Moderatorvariable im erstellten Prognosemodell eine Rolle.[1740] Es ist allerdings zu vermuten, dass dies eher Konsequenz einer erhöhten Rückfallrate bei Tätern mit erhöhter Tatfrequenz ist, da sich in der bivariaten Auswertung gezeigt hat, dass das Alter für die Rückfallhäufigkeit maßgeblich bei Mehrfachtätern eine Rolle spielt[1741]. Insgesamt war es daher – weil einige der wichtigeren Prädiktoren für Sexualrückfälle mit Körperkontakt nach sexueller Gewalt bei sexuellem Kindesmissbrauch keine oder doch eine sehr andersartige Rolle gespielt zu haben scheinen – kaum möglich, die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls bei sexuellem (Kindes-)Missbrauch auf der Grundlage der verfügbaren Daten abzuschätzen.

Täter, denen in der Bezugssache der **Besitz oder die Verbreitung von Kinderpornografie** vorgeworfen worden ist, waren tatsächlich sogar geringfügig häufiger – um 0,7 Prozentpunkte – mit Sexualdelikten rückfällig als sexuelle Gewalttäter.[1742] Sexualrückfälle mit Körperkontakt kamen allerdings bei dieser Tätergruppe äußerst selten vor.[1743] Auch Vorstrafen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs waren nur bei etwa jedem vierzigsten Täter aus der Gruppe feststellbar.[1744] Damit ergab sich insgesamt kein erkennbarer statistischer Zusammenhang zwischen sexuellem Kindesmissbrauch und Kinderpornografiedelikten. Ganz überwiegend – in drei von vier Fällen – stellten vielmehr auch die wenigen Sexualrückfälle in dieser Tätergruppe spezifische Rückfälle (mit Kinderpornografiedelikten) dar.[1745] Täter mit spezifischen Vorstrafen waren bemerkenswerterweise seltener anzutreffen als spezifisch rückfällige Täter.[1746] Hierin kam wohl eine methodische Schwäche der Untersuchung in Bezug auf die Erfassung spezifischer Vor- und Folgeentscheidungen dieser speziellen Tätergruppe zum Ausdruck, denn sicherlich wird die Ausdehnung der Strafbarkeit und verstärkte Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden im Laufe des Risikozeitraumes für die vermehrte Erfassung von Kinderpornografiedelikten im Katamnesezeitraum zumindest mitverantwortlich gewesen sein. Auch darüber hinaus waren die Täter von Kinderpornografiedelikten aber äußerst selten – nur etwa in jedem vierten Falle – vorbestraft[1747], und die allgemeine Rückfallquote von weniger als 20 %[1748] stellte mit die niedrigste Rückfallrate der Untersuchung

[1740] A. a. O.
[1741] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 3.4*, S. 502 ff.
[1742] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1743] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393.
[1744] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.
[1745] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393.
[1746] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.
[1747] A. a. O.
[1748] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.

dar. Da zudem auch die mittlere Rückfall- und Vorstrafenschwere der Täter aus dieser Gruppe ungewöhnlich gering ausfiel[1749], können sie insgesamt wohl als die harmloseste bzw. strafrechtlich unauffälligste Gruppe von Sexualstraftätern bezeichnet werden.

Die Täter aus der Gruppe des **sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger** (§ 179 StGB a. F.) fielen im Vergleich zu den übrigen sexuellen Missbrauchstätern stets aus dem Rahmen und glichen in nahezu jeder Hinsicht den sexuellen Gewalttätern. So wiesen nur sie einen deutlich erhöhten Ausländeranteil von mehr als 18 % auf[1750] und waren im Schnitt bei der Begehung der Anlasstat die jüngsten unter den Missbrauchstätern[1751]. Während es im Allgemeinen bei Missbrauchsdelikten nur äußerst selten bei einem Versuch blieb, konnte bei sexuellem Missbrauch Widerstandsunfähiger eine mit sexueller Gewalt vergleichbare Versuchsquote festgestellt werden.[1752] Die Gemeinsamkeiten mit den sexuellen Gewalttätern setzten sich bei der Legalbewährung und den kriminellen Karrieren der Täter fort. Rückfallraten, Rückfallschwere und allgemeine Vorstrafenbelastung entsprachen jeweils den Gruppen der sexuellen Gewalt mit erwachsenen oder jugendlichen Opfern. Dabei stellte auch immerhin jeder zweite Sexualrückfall ein sexuelles Gewaltdelikt dar, während sich kein spezifischer Rückfall ereignete.[1753] Schon dogmatisch befand sich § 179 StGB a. F. im Grenzbereich zwischen sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt.[1754] Empirisch muss man die Täter wohl den sexuellen Gewalttätern zuordnen, was im Zuge der jüngsten großen Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 auch im Gesetz Ausdruck gefunden hat.

Täter von sexuellem **Missbrauch von Jugendlichen** ähneln Tätern von sexuellem Missbrauch von Kindern. Rückfallraten und Vorstrafenbelastung der Täter von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in Abhängigkeitsverhältnissen glichen denjenigen bei sexuellem Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, während die kriminelle Karriere der Täter eines sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 StGB derjenigen der Täter von sexuellem Kindesmissbrauch außerhalb von Abhängigkeitsverhältnissen entsprach.[1755] Letztere waren dabei sogar etwas häufiger bereits wegen sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt vorbestraft als Täter, deren Indexdelikt sexueller Kindesmissbrauch war.

Die Tätergruppe des sexuellen **Missbrauchs in Behandlungsverhältnissen oder Haft** (§§ 174a–c StGB) war mit nur sechzehn Personen derart klein, dass nicht mit aussagekräftigen Feststellungen in Bezug auf Legalbewährung und kriminelle

[1749] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.4.2*, S. 388, sowie Kapitel IX, *Abschnitt 2.3*, S. 470.
[1750] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*, S. 294.
[1751] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.1*, S. 276.
[1752] Vgl. *Tabelle VI/5.3* im Anhang.
[1753] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 395.
[1754] Vgl. Kapitel I, *Abschnitt 3.1*, S. 17.
[1755] Vgl. jeweils Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.3*, S. 379 gegenüber Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.1*, S. 374 sowie *Tabelle IX/2.2* im Anhang.

Karriere der Täter zu rechnen war. Immerhin lässt sich feststellen, dass diese Tätergruppe eine auffällig geringe Kriminalitätsbelastung aufwies. Innerhalb der sechsjährigen Beobachtung wurde nur ein einziger Täter (mit Diebstahl und Betrug) rückfällig[1756] und nur zwei Täter wiesen überhaupt Voreintragungen auf[1757].

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die sexuellen Missbrauchstäter alles andere als eine homogene Tätergruppe darstellten. Mit den Tätern von Kinderpornografiedelikten und Tätern von sexuellem Missbrauch in Behandlungs- oder Verwahrungsverhältnissen waren unter ihnen auf der einen Seite die in strafrechtlicher Hinsicht unauffälligsten Sexualstraftäter zu finden, auf der anderen Seite aber auch die mit den mit sexuellen Gewalttätern vergleichbaren und mithin vergleichsweise stark allgemein kriminalitätsbelasteten Täter eines sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger und unter den Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch zumindest auch relativ viele Täter mit einer Tendenz zu einer Deliktspezialisierung. Die von der Gesamtgruppe ausgehende Gefahr weiterer Straftaten, insbesondere weiterer Sexualstraftaten, ist allerdings als gering einzustufen.

3. Exhibitionistische Delikte

Neben sexueller Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch das dritte *„klassische Sexualdelikt"*[1758], sind exhibitionistische Delikte im Bereich der Sexualkriminalität auch in empirischer Hinsicht von erheblicher Bedeutung. So waren immerhin etwa **ein Zehntel** der untersuchten Sexualstraftäter solche mit einer Bezugsentscheidung wegen eines exhibitionistischen Delikts vor Erwachsenen oder Jugendlichen gemäß den §§ 183 f. StGB (n = 1.070).[1759] Zwar wurden im Rahmen der Untersuchung Täter von Exhibitionismus gemäß § 183 StGB (n = 921) von Tätern einer Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäß § 183a StGB (n = 149) unterschieden. Die beiden Gruppen glichen sich jedoch in nahezu jeder Hinsicht. Ein (zwingender) Unterschied zeigte sich im Frauenanteil: Nur in der Gruppe der Erregung öffentlichen Ärgernisses waren auch einige Täterinnen (4 %) zu finden.[1760] Darüber hinaus wurde in Fällen des § 183 StGB trotz der geringen abstrakten Tatschwere immerhin bei jedem fünften Täter eine Freiheitsstrafe verhängt, nahezu doppelt so häufig wie in Fällen des § 183a StGB.[1761]

In **soziodemografischer Hinsicht** wiesen die Täter exhibitionistischer Delikte eine höchst ungewöhnliche Altersstruktur auf. Auch unter Berücksichtigung der demografischen Verhältnisse im Bezugsjahr schien die Inzidenzrate bis etwa zum Erreichen des 45. Lebensjahres geradezu konstant zu sein. Erst danach zeigte sich

[1756] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.2.2.3*, S. 379.
[1757] Vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang.
[1758] Vgl. hierzu auch Kapitel II, Abschnitt 1.2, S. 46.
[1759] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.3,* S. 233.
[1760] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.1*, S. 288.
[1761] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.1.1*, S. 317, 319.

auch bei den Tätern exhibitionistischer Delikte der typische Rückgang der Fallzahlen mit steigendem Alter.[1762] Der Anteil an nichtdeutschen Tätern entsprach dem Mittelwert der Vergleichsgruppen.[1763]

Ganz überwiegend wurde auf exhibitionistische Delikte mit Geldstrafen bzw. ambulanten jugendstrafrechtlichen **Sanktionen** reagiert, bei etwa zwei Prozent der Täter wurde allerdings auch eine unbedingte freiheitsentziehende Sanktion ausgesprochen.[1764] Auffällig war diesbezüglich auch, dass gerade bei den Tätern exhibitionistischer Delikte, bei denen von Gesetzes wegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung weniger streng sind als bei anderen Straftätern (vgl. § 183 III StGB), die (Primär-)Aussetzungsquote außergewöhnlich niedrig ausgefallen ist.[1765] Nur drei Täter exhibitionistischer Delikte wurden in der Bezugssache als schuldunfähig eingestuft.[1766] Auch für eingeschränkt schuldfähig wurden nur (mindestens) 3,8 % der Täter befunden.[1767] Gleichfalls wurden **Maßregeln der Besserung und Sicherung** bei den Tätern exhibitionistischer Delikte nur vereinzelt angeordnet.[1768] Bei alledem erfolgte die Sanktionierung der Anlasstat(en) bei exhibitionistischen Delikten ungewöhnlich schnell. Mehr als die Hälfte der Bezugsentscheidungen erging innerhalb eines halben Jahres nach der Bezugstat.[1769]

In Hinsicht auf ihre **Legalbewährung und kriminelle Karriere** wiesen die Täter exhibitionistischer Delikte wie schon in früheren Untersuchungen eine vergleichsweise außergewöhnlich hohe **Sexualrückfallrate** von insgesamt 17,8 % auf.[1770] Wie bei den übrigen untersuchten Sexualstraftätern wurden dabei auch bei den Tätern exhibitionistischer Delikte etwa zwei Drittel sowohl der allgemein als auch der einschlägig Rückfälligen innerhalb der ersten Hälfte des Beobachtungszeitraumes rückfällig.[1771] 75 % der Sexualrückfälle stellten allerdings auch lediglich spezifische Rückfälle mit einer Tat gemäß der §§ 183 f. StGB dar.[1772]

Nicht wenige Täter exhibitionistischer Delikte – mehr als jeder fünfte – wurden bereits in der Bezugssache wegen mehrerer exhibitionistischer Delikte verurteilt; Diese Täter waren dann im Beobachtungszeitraum auch häufiger einschlägig rückfällig.[1773] Von den einschlägig rückfälligen Exhibitionisten fiel überdies ein bemer-

---

[1762] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.2*, S. 281, 284 f.
[1763] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.4*, S. 300.
[1764] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309.
[1765] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.1.2*, S. 330 f.
[1766] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.4*, S. 343 f.
[1767] A. a. O.
[1768] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.1*, S. 333, sowie *Abschnitt 2.2.3.2.2*, S. 335.
[1769] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.3*, S. 339.
[1770] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1771] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 4.2*, S. 406, sowie *Abschnitt 4.3*, S. 408.
[1772] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393.
[1773] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 6.4*, S. 424.

kenswerter Anteil mehrfach auf: Mehr als jeder vierte mit einem Sexualdelikt rückfällige Exhibitionist wurde während der sechsjährigen Beobachtung mehr als einmal mit einem Sexualdelikt – freilich überwiegend spezifisch – rückfällig.[1774]

Auch waren die untersuchten Täter exhibitionistischer Delikte recht häufig einschlägig (22,4 %) vorbelastet, davon in jedem zweiten Falle allerdings auch wegen sexueller Gewalt oder sexuellem Kindesmissbrauch.[1775] Jeder zweite einschlägig vorbestrafte Täter exhibitionistischer Delikte wies sogar bereits mindestens zwei Sexualvoreintragungen auf.[1776] Dementsprechend waren unter den Exhibitionisten auch zu einem erheblichen Anteil Seriensexualstraftäter, also Personen mit Sexualvor- und Folgeeintragungen. Etwa jeder siebte bis achte Täter exhibitionistischer Delikte erfüllte diese Kriterien.[1777]

Wie bereits bei den Tätern von Missbrauchsdelikten spielte auch bei den Tätern exhibitionistischer Delikte das Alter der Täter hinsichtlich der Rückfallgefahr offenbar eine sehr ungewöhnliche Rolle. Anders als bei Nichtsexualstraftätern, bei denen (einschlägige) Rückfälle mit steigendem Alter der Täter zunehmend unwahrscheinlicher werden, waren einschlägige Rückfälle bei Tätern exhibitionistischer Delikte mit zunehmendem Alter häufiger feststellbar.[1778] Dieser Zusammenhang war allerdings statistisch nicht signifikant, sodass das Alter im Rahmen der **multivariaten Analyse** auch nicht als geeigneter Prädiktor für zukünftige Sexualrückfälle ausgewiesen wurde. Überhaupt wurde bei Tätern exhibitionistischer Delikte nur einschlägigen Vorstrafen eine signifikante Bedeutung für die Vorhersage künftiger (spezifischer) Rückfälle zugesprochen. Da Täter exhibitionistischer Delikte aber eben vergleichsweise häufig (auch mehrfach) spezifisch vorbestraft waren, konnten allein deshalb einige Täter mit einer hohen Gefahr eines einschlägigen Rückfalles identifiziert werden.

Rückfälle mit **Sexualdelikten mit Körperkontakt** waren bei Tätern exhibitionistischer Delikte grundsätzlich selten feststellbar. Bei genauerer Betrachtung der wenigen Täter mit Sexualrückfällen mit Körperkontakt zeigte sich jedoch, dass in den entsprechenden Fällen mehrheitlich bereits aufgrund der wenigen vorliegenden Informationen auf Besonderheiten der Fälle geschlossen werden konnte, die es zumindest nahe legten, dass es sich bereits bei den Anlasstaten nicht um typischen Exhibitionismus handelte. So ist insbesondere eine Tätergruppe von 76 Personen im Rahmen der Untersuchung wiederholt durch Abweichungen von der Gesamtgruppe der Täter exhibitionistischer Delikte aufgefallen, denen in der Bezugssache neben dem exhibitionistischen Anlassdelikt auch Beleidigung vorgeworfen worden ist. Obwohl die Täter aus dieser Beleidigungskombinationsgruppe nur 7 % der Tä-

[1774] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 5.2,* S. 415 f.
[1775] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.3*, S. 470.
[1776] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.5*, S. 478.
[1777] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 4.2.2*, S. 518.
[1778] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 7.2.1*, S. 429, 431.

ter exhibitionistischer Delikte ausmachten, waren unter ihnen knapp 30 % der Exhibitionisten mit einem Sexualrückfall mit Körperkontakt zu finden, mehrheitlich solche mit Sexualrückfällen in Form von sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch von Widerstandsunfähigen.[1779] Auch Rückfälle mit nichtsexuellen Gewaltdelikten wiesen diese Täter beinahe doppelt so häufig auf wie die übrigen Täter exhibitionistischer Delikte [1780], sodass insgesamt die Rückfallraten dieser speziellen Kombinationsgruppe eher mit denen von sexuellen Gewalttätern vergleichbar waren. Seitens der Gerichte wurde auf diese Anlasstaten auch außergewöhnlich häufig mit freiheitsentziehenden Sanktionen reagiert.[1781] Es liegt daher die Vermutung nahe, dass in den Bezugssachen häufig Fälle von sogenannten Sexualbeleidigungen abgeurteilt worden sind, bei denen es sich tatsächlich eher um verkappte sexuelle Übergriffe denn um Exhibitionismus handelte. Sollte dem so sein, bliebe zu hoffen, dass nach der jüngsten großen Reform des Sexualstrafrechts derartige Fälle von § 177 I StGB n. F. oder jedenfalls vom neuen § 184i StGB aufgefangen werden, sodass diese Täter im Rahmen von registerbasierten Untersuchungen in Zukunft nicht mehr unter den Tätern exhibitionistischer Delikte zu finden sein werden. Darüber hinaus ereigneten sich zwei weitere der wenigen Sexualrückfälle mit Körperkontakt bei zwei von insgesamt nur sieben Tätern exhibitionistischer Delikte mit Anlasstaten gemäß § 183 StGB, die in der Bezugssache auch wegen eines mittäterschaftlich verübten (Nichtsexual-)Delikts verurteilt worden waren.[1782] Bei Ausschluss der (auch) als Mittäter Verurteilten und der Personen aus der Beleidigungskombinationsgruppe wären bereits nur noch 1,3 % der Täter exhibitionistischer Delikte mit einem Sexualdelikt mit Körperkontakt rückfällig gewesen. Ebenso häufig traten Sexualrückfälle mit Körperkontakt auch in der Vergleichsgruppe Mord und Totschlag auf und auch die Räuber wiesen immerhin zu einem Anteil von 0,8 % einen Sexualrückfall mit Körperkontakt auf.[1783]

So bleibt insgesamt festzuhalten, dass Täter exhibitionistischer Delikte im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern häufig einschlägig rückfällig werden – wenn auch selten mit schwerwiegenden Sexualstraftaten –, nicht selten aber auch mit Nichtsexualdelikten. Auch waren die untersuchten Täter exhibitionistischer Delikte wider Erwarten häufig mit schwerwiegenderen Sexualdelikten vorbestraft. Bei alldem gilt es allerdings zu bedenken, dass – mag auch die Schwundrate bei Exhibitionismus nach dem (erheblich selteneren) Bekanntwerden eines Tatverdächtigen[1784] der der übrigen Sexualdelikte entsprochen haben[1785] – der Selektionsprozess bei Tätern exhibitionistischer Delikte verstärkt zu einer Negativauslese geführt haben dürfte. Denn während empirische Studien belegen, dass es bei sexueller Gewalt,

[1779] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.3*, S. 383, 384 f.
[1780] A. a. O.
[1781] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 311, Fn. 1198.
[1782] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 6.1*, S. 420.
[1783] Vgl. *Abbildung VIII/3.1.1a* im Anhang.
[1784] Vgl. Kapitel III, *Abschnitt 2.1*, S. 127.
[1785] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 3.2.4*, S. 253.

sexuellem Missbrauch und Prostitutionsdelikten bei einem beachtlichen Anteil der Fälle aufgrund von Beweisschwierigkeiten nicht zu einer Verurteilung kommt[1786], während eine Verfahrenseinstellung bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts (jedenfalls im Erwachsenenstrafrecht) in diesen Deliktbereichen von Gesetzes wegen meist schon gar nicht zulässig ist, mit der Folge einer eher faktischen (möglicherweise sogar nahezu zufälligen) Selektion, liegt die Vermutung nahe, dass bei den Tätern exhibitionistischer Delikte häufiger eine normative Selektion zur Fallreduktion geführt hat. Trifft dies aber zu, so handelte es sich bei den untersuchten Tätern exhibitionistischer Delikte – jedenfalls eher als bei den Tätern schwerwiegenderer Sexualstraftaten – um eine Negativauslese. Diesem Umstand wurde bislang bei Vergleichen mit anderen Gruppen von (Sexual-)Straftätern kaum Rechnung getragen, obwohl es keine Untersuchung gibt, in der dieser mögliche Unterschied bei der Erfassung der Probanden nicht bestand.

4. Kommerzielle Sexualdelinquenz

Kommerziellen Sexualdelikten[1787] – Prostitutions- und Pornografiedelikten – wurde in der kriminologischen Forschung erst in der jüngeren Vergangenheit etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt.[1788] Da es sich in erster Linie um Kontrolldelikte handelt, die sich zudem weitgehend in einem auf Abschottung ausgerichteten Milieu ereignen, ist der Zugang für eine empirische Erforschung dieses Deliktbereichs von vornherein erschwert.[1789] Besonders in Bezug auf Pornografiedelikte haben sich im Laufe der Untersuchung wiederholt Hinweise auf eine verzerrte Erfassung ergeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keinerlei interessante Erkenntnisse über diese empirisch bislang wenig erforschten Delikte gewonnen werden konnten.

Zahlenmäßig stellten Täter kommerzieller Sexualdelikte etwas mehr als **sieben Prozent der untersuchten Sexualstraftäter** (n = 684) dar. Dabei hielten sich einfache Pornografiedelikte und Prostitutionsdelikte etwa die Waage.[1790]

Den Tätern von **prostitutionsbezogenen Delikten** (n = 316) wurde in der Bezugsentscheidung überwiegend neben der Anlasstat auch mindestens ein Nichtsexualdelikt vorgeworfen.[1791] Allerdings handelte es sich bei den mit abgeurteilten Delikten insbesondere auch um ausländerrechtliche Straftaten, was auf den großen Ausländeranteil und den naheliegenden Auslandsbezug zurückzuführen war.[1792]

[1786] Vgl. Kapitel III, *Abschnitt 3.2.1.1*, S. 145.
[1787] Zur Bezeichnung vgl. Kapitel II, *Abschnitt 1.2,* S. 47 f.
[1788] Vgl. insoweit auch die entsprechenden Ausführungen zur bisherigen Forschung in Kapitel IV.
[1789] Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel III, *Abschnitt 1.2.2*, S. 120 ff.
[1790] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.2.4*, S. 235 f.
[1791] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 4.2*, S. 261, 264.
[1792] A. a. O.

Darüber hinaus verblieben Prostitutionsdelikte auch vergleichsweise häufig im Versuchsstadium[1793] und wurden unter allen Sexualdelikten am häufigsten gemeinschaftlich verübt[1794]. Insbesondere eine Teilnahme in Form der Beihilfe kam nur hier in nennenswerter Zahl vor – etwa in jedem fünften Fall.[1795] Noch etwas häufiger wurden die Delikte mittäterschaftlich verübt.[1796] Im Unterschied zu den ebenfalls oft gemeinschaftlich begangenen sexuellen Gewaltdelikten zeigte sich jedoch bei den Prostitutionsdelikten kein ausgeprägter Zusammenhang zwischen einer gemeinschaftlichen Tatbegehung und dem Alter der Täter.[1797]

Während in **soziodemografischer Hinsicht** in anderen Untersuchungsgruppen der Frauenanteil vernachlässigbar klein ausfiel (regelmäßig weniger als 3 %), war von den Tätern aus den beiden speziellen Deliktgruppen der Prostitutionsdelikte beinahe jeder fünfte weiblich.[1798] Auch Nichtdeutsche waren in keiner anderen Deliktgruppe häufiger zu finden: Schon unter den wegen Zuhälterei bzw. der Ausbeutung von Prostituierten verurteilten Tätern war mehr als ein Drittel nichtdeutsch, in der Gruppe der Menschenhändler machten Nichtdeutsche sogar knapp die Mehrheit aus.[1799] Darüber hinaus wiesen die Täter von Prostitutionsdelikten auch eine ungewöhnliche Altersstruktur auf. In beiden Untergruppen zeigte sich eine deutliche Spitze in der Altersverteilung: So waren etwas mehr als zwei Fünftel der Täter aus der Gruppe des Menschenhandels in ihren Zwanzigern, in der Gruppe der sexuellen Ausbeutung von Prostituierten wiederum etwa zwei Fünftel in ihren Dreißigern.[1800]

Etwa jeder vierte Täter von Prostitutionsdelikten musste infolge der Anlasstat eine freiheitsentziehende **Strafe** verbüßen.[1801] Auf der anderen Seite erhielt aber auch nur jeder vierzehnte Täter von Prostitutionsdelikten lediglich eine Geldstrafe und in der Gruppe der Zuhälter fiel zudem der Anteil an Personen, die in der Bezugssache für eingeschränkt schuldfähig befunden worden sind, zumindest vergleichsweise hoch aus (3,8 %)[1802]. Stationäre **Maßregeln der Besserung und Sicherung** wurden bei Tätern aus den Untersuchungsgruppen der kommerziellen Sexualdelikte so gut wie nicht verhängt; nur ein einziger Täter eines Prostitutionsdeliktes wurde infolge der Anlasstat in einer Entziehungsanstalt untergebracht.[1803] Ambulante Maßregeln waren dagegen bei den Tätern von Prostitutionsdelikten

---

[1793] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 5.3*, S. 270.
[1794] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 5.1*, S. 267 f.
[1795] A. a. O.
[1796] A. a. O.
[1797] A. a. O., S. 269.
[1798] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.1*, S. 288.
[1799] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*, S. 294.
[1800] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*, S. 281, 285.
[1801] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309, 311.
[1802] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.4*, S. 243 f.
[1803] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.1*, S. 333.

nicht so selten; jeder vierzehnte Täter wurde zu Beginn des Beobachtungszeitraumes der Führungsaufsicht unterstellt.[1804]

Die **Rückfallraten** fielen in der Gruppe der **Prostitutionsdelikte** – insbesondere im Verhältnis zur außergewöhnlichen Vorstrafenbelastung der Gruppe – vergleichsweise günstig aus. So ereignete sich in der Gruppe während des gesamten Beobachtungszeitraums lediglich ein einziger Sexualrückfall mit Körperkontakt – ein sexueller Kindesmissbrauch mit Körperkontakt[1805] –, während immerhin acht Täter wegen eines Sexualdelikts mit Körperkontakt vorbestraft waren[1806]. Vergleichbar deutlich fiel auch die Diskrepanz in Bezug auf spezifische Vor- und Folgeentscheidungen aus. Denn während immerhin 24 Täter aus der Gruppe spezifisch wegen eines Prostitutionsdelikts vorbestraft waren (7,6 %)[1807], waren nur vier entsprechend rückfällig (1,3 %)[1808]. Angesichts des Umstandes, dass die Täter aus der Gruppe auch zu 60,1 % bereits vorbestraft waren – häufiger also als alle anderen Untersuchungsgruppen und deutlich über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppen –[1809], wirkt die allgemeine Rückfallrate von 37 %, bei vergleichsweise niedriger mittlerer Rückfallschwere[1810], günstig. Eine derartige Diskrepanz zwischen Vorstrafenbelastung und Legalbewährung zeigte sich in keiner anderen Deliktgruppe. Es deutete allerdings einiges darauf hin, dass die Unterschiede in der allgemeinen Rückfallrate weitgehend auf den hohen Anteil an nichtdeutschen Tätern (die z. T. ausgewiesen werden) zurückzuführen war, die noch ausgeprägtere Differenz zwischen Sexualvorstrafen und Sexualrückfällen darüber hinaus auch auf die weitgehende Entkriminalisierung im Bereich der Prostitutionsdelikte.

Auch in Bezug auf die **Rückfallgeschwindigkeit** ergab sich bei den Prostitutionsdelikten eine Auffälligkeit. So ereigneten sich die meisten Rückfälle nicht wie bei allen anderen Deliktgruppen am Anfang des Beobachtungszeitraums, sondern in den mittleren beiden Jahren.[1811] Eine durch die vorhandenen Daten stützbare Erklärung dafür ließ sich nicht finden. Insbesondere war diese Auffälligkeit nicht auf den erhöhten Anteil an Nichtdeutschen zurückzuführen.[1812]

Bei den Tätern von **einfachen Pornografiedelikten** (n = 368) zeigte sich in den Bezugssachen recht häufig eine (unerwartete) Überschneidung mit einem anderen Sexualdelikt. So wurde nahezu jedem zehnten wegen § 184 StGB verfolgten Täter zugleich sexueller Kindesmissbrauch vorgeworfen.[1813] Vermutlich wird es

---

[1804] Vgl. Kapitel VII, *Abschnitt 2.2.3.2.2*, S. 335.
[1805] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393, 395.
[1806] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.2*, S. 464.
[1807] Vgl. *Tabelle IX/2.3.1* im Anhang.
[1808] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.2.1*, S. 393, 395.
[1809] Vgl. Kapitel IX, *Abschnitt 2.2*, S. 464.
[1810] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.4.1*, S. 386.
[1811] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 4.2*, S. 407.
[1812] A. a. O.
[1813] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 4.1*, S. 257, 259. Diese Täter sind im Rahmen der weiteren Untersuchung der Gruppe der Missbrauchsdelikte zugeordnet worden.

sich dabei allerdings häufig um Fälle gehandelt haben, in denen das pornografische Material zur Beeinflussung eines Opfers verwendet wurde.

In **soziodemografischer Hinsicht** ergab sich in der Gruppe eine Auffälligkeit in Hinsicht auf das Geschlecht: immerhin in jedem zehnten Fall wurde eine Täterin sanktioniert, was in deutlichem Kontrast zu den Kinderpornografiedelikten steht, die so gut wie nie von Frauen verübt worden sind.[1814] Im Gegensatz dazu fiel – ähnlich wie auch bei den Kinderpornografiedelikten – der Ausländeranteil mit nur etwas mehr als 7 % stark unterdurchschnittlich aus.[1815] Altersmäßig waren die Täter der einfachen Pornografiedelikte zu einem sehr großen Teil Jugendliche und Heranwachsende – nahezu 40 % – sowie zwischen 30 und 50 Jahre alt – ebenfalls zu etwa 40 %; auffällig selten befanden sich unter ihnen Personen im Alter von 20 bis 30 Jahren.[1816]

Trotz der geringen abstrakten Deliktschwere wurde immerhin bei einem von zehn erwachsenen Tätern eine (primärausgesetzte) Freiheitsstrafe[1817] verhängt, während bei jedem der in dieser Tätergruppe sehr zahlreichen Jugendlichen und Heranwachsenden nur eine ambulante Sanktion ausgesprochen wurde[1818].

Während – wie oben in *Abschnitt 2* erörtert – die Täter von Kinderpornografiedelikten durch eine geringe Vorstrafenbelastung und vergleichsweise wenige Rückfälle mit zumeist auch unterdurchschnittlich schwerwiegenden Delikten aufgefallen sind, sah es bei den Tätern **einfacher Pornografiedelikte** ganz anders aus. Zwar waren auch bei diesen Tätern Sexualrückfälle ausgesprochen selten, allerdings kamen Gewaltrückfälle (9 %) und Rückfälle mit sonstigen Nichtsexualdelikten (25,3 %) im Vergleich zur Gruppe der Kinderpornografiedelikte recht häufig vor.[1819] Zudem waren Täter von einfachen Pornografiedelikten häufiger vorbestraft als Täter von Kinderpornografiedelikten.[1820] Aufgrund der geringen Tatschwere ist allerdings ähnlich wie bei den Exhibitionisten zu vermuten, dass es sich bei den in der Untersuchung erfassten Tätern um eine besondere Negativauslese handelte.[1821] So war die Gruppe beispielsweise erheblich jünger als die Täter von Kinderpornografiedelikten[1822], allerdings nur aufgrund der Berücksichtigung von Diversionsentscheidungen nach Jugendstrafrecht, die in dieser Gruppe allein schon etwa ein Drittel der Bezugsentscheidungen ausmachten, bei den Tätern von Kinderpornografiedelikten dagegen nur rund 5 %.

[1814] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.2.1*, S. 288.
[1815] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.3.1*, S. 294.
[1816] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.4*, S. 281, 285.
[1817] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.1.1*, S. 309, 311.
[1818] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 2.1.2*, S. 312, 315.
[1819] Vgl. Kapitel VIII, *Abschnitt 3.1.1*, S. 366.
[1820] Vgl. *Tabelle IX/2.2* im Anhang.
[1821] Vgl. oben *Abschnitt 3*, S. 567.
[1822] Vgl. Kapitel VI, *Abschnitt 6.1.1*, S. 276.

5. Schlussbemerkung

Der ungewöhnliche Umfang der Untersuchungsgruppe ermöglichte es, neue Ansätze zur Identifizierung besonderer Risikogruppen zu finden sowie bisherige Erkenntnisse an einer großen Grundgesamtheit von Sexualstraftätern zu überprüfen.

Auch wenn letztendlich aufgrund des eingeschränkten Informationsumfangs über die Einzelfälle keine Erklärungen für die teils erheblichen Unterschiede der Rückfallraten geliefert werden konnten, so bieten die gefundenen statistischen Zusammenhänge doch für die Praxis zumindest erste Hinweise darauf, wo die begrenzten Ressourcen des Kriminaljustizsystems zur Risikominimierung eine größere Wirkung entfalten könnten, und für die Forschung zahlreiche Anstöße, die wirklichen Zusammenhänge hinter den beobachteten Korrelationen aufzudecken und damit möglicherweise Modelle zur Deliktgenese zu verfeinern oder gar ganz neue Ansätze zu entwickeln.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung eines sehr deutlich gezeigt hat, dann, dass Sexualkriminalität alles andere als ein einheitlich zu beurteilendes Phänomen darstellt, und damit zusammenhängend auch, dass das in der öffentlichen Debatte behauptete oder zumindest implizierte allgemein hohe Risiko einer erneuten Begehung von Sexualstraftaten aus empirischer Sicht nicht haltbar ist. Für eine überwältigende Mehrheit der untersuchten Sexualstraftäter blieb die Anlasstat im Laufe ihrer kriminellen Karriere eine einmalige Episode. Im einleitenden Teil wurde auf der Grundlage empirischer Forschungsergebnisse auch dargelegt, warum diese Feststellung nicht einfach durch einen Verweis auf ein Dunkelfeld weggewischt werden kann. Sicherlich gibt es den stereotypen, stark rückfallgefährdeten und höchst gefährlichen Sexualstraftäter. Dieser ist aber offenbar so wenig repräsentativ für den durchschnittlichen Sexualstraftäter, dass es bereits aufgrund der wenigen im Rahmen der Untersuchung verfügbaren Informationen weitgehend gelungen ist, ihn von der großen Masse der Täter zu unterscheiden. Dennoch war selbst bei Mehrfachsexualstraftätern aus Risikogruppen, in denen die Erfahrungsrate der Sexualrückfälle um ein Vielfaches überschritten wurde, das Auftreten erneuter Sexualkriminalität alles andere als eine Gewissheit. So scheint auch bei einem Zusammentreffen zahlreicher statistischer Risikofaktoren ein Ende der kriminellen Karriere möglich und die Erforschung protektiver Faktoren ein lohnenswerter Ansatz für die Verhinderung weiterer Sexualstraftaten.

Separiert man die identifizierten Hochrisikotäter, sinkt die ohnehin recht geringe Gefahr eines Sexualrückfalles für die große Masse der restlichen Sexualstraftäter nicht unerheblich. Auf der anderen Seite werden gerade besonders schwerwiegende Sexualdelikte offenbar vermehrt von Personen verübt, die bislang noch gar nicht mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten sind und ganz überwiegend danach auch nicht mehr mit Sexualdelikten auffällig werden. Dass dennoch speziell im Sexualstrafrecht in den vergangenen Jahrzehnten eine erhebliche Vorverlagerung der Strafbarkeit stattgefunden hat, erscheint vor diesem Hintergrund empirisch unbegründet. In diesem Sinne erscheint auch ein stigmatisierendes pauschales Labeling

als Sexualstraftäter, wie es durch die Regelungen des § 32 I 2 BZRG und des § 32 V BZRG[1823] verstärkt auch bei weniger schwerwiegenden Fällen zum Ausdruck kommt, der Komplexität und dem Facettenreichtum der Sexualkriminalität nicht gerecht zu werden. Gerade in diesem Zusammenhang wird es auch spannend sein, ob sich die große Reform des Sexualstrafrechts von 2016 auf die (erfassbare) Empirie der Sexualdelinquenz auswirken wird.

Die Anlage der Untersuchung hat zwangsläufig zu einer täterorientierten Betrachtung der Sexualkriminalität geführt. Damit geraten diejenigen, die eigentlich die gesellschaftliche Aufmerksamkeit, Anteilnahme und Unterstützung besonders verdient haben, nicht in den Blick. Wenigstens die abschließenden Worte sollen daher den Opfern von Sexualstraftätern gelten. Wenn im Rahmen der Arbeit aufgrund der glücklicherweise relativen Seltenheit schwerer Sexualstraftaten stellenweise der Eindruck einer Bagatellisierung entstanden sein mag, so sollte dies nicht als fehlende Empathie mit den Opfern von Sexualstraftaten missverstanden werden. Das Schüren einer Vorstellung der Omnipräsenz von Sexualkriminalität – an der erfassbaren Wirklichkeit vorbei – hilft allerdings niemandem und wohl am wenigsten den Opfern schwerster Sexualstraftaten. Es bleibt vielmehr zu hoffen, dass diese Untersuchung zu einem besseren Verständnis der Sexualkriminalität und somit dazu beitragen kann, dass unser Kriminaljustizsystem adäquater auf Sexualkriminalität reagieren und potentielle Opfer besser schützen kann.

[1823] Seit der jüngsten Reform des Sexualstrafrechts sieht diese Vorschrift auch bereits bei Verurteilungen wegen des neuen (relativen Antrags-)Delikts der sexuellen Belästigung in § 184i StGB eine zwingende Aufnahme zumindest in ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Literaturverzeichnis

Adelmann, Nina: Die Straflosigkeit des »Busengrapschens«, in: Jura 2009, S. 24–26.

Aebi, Marcel/Bessler, Cornelia: Sexuelle Straftaten von Minderjährigen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Kanton Zürich, in: SZK 2012, S. 17–28.

Aebi, Marcel/Plattner, Belinda/Ernest, Melanie/Kaszynski, Katie/Bessler, Cornelia: Criminal History and Future Offending of Juveniles Convicted of the Possession of Child Pornography, in: Sexual Abuse 2014, S. 375–390.

Aebi, Marcel/Plattner, Belinda/Steinhausen, Hans-Christoph/Bessler, Cornelia: Predicting Sexual Recidivism in a Consecutive Sample of Juveniles Convicted of Sexual Offences, in: Sexual Abuse 2011, S. 456–473.

Albrecht, Hans-Jörg: Determinanten der Sexualstrafrechtsreform, in: ZStW 1999, S. 863–888.

Albrecht, Hans-Jörg: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.

Albrecht, Hans-Jörg: Sexualstrafrecht – Reformen und Ergebnisse, in: RdJB 2011, S. 148–162.

Albrecht, Hans-Jörg/Grundies, Volker: Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt, in: Lösel, Friedrich/Bender, Doris/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, S. 447–475.

Alex, Michael: Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum – Die Wahrscheinlichkeit des Todes potentieller Rückfalltäter ist ebenso hoch wie das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, in: NK 2013, S. 350–361.

Antholz, Birger: Dämmerfeld, Anteil der polizeigemeldeten, aber nicht förmlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität, in: MschrKrim 2010, S. 409–423.

Arzt, Günther: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 23.11.1983 – 3 StR 256/83 (S), in: JZ 1984, S. 428–430.

Badura, Peter: Stellungnahme zum 4. Strafrechtsreformgesetz, in: Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 6. Wahlperiode, Sitzung 1–31, Bonn 1970, S. 1091–1100.

Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN-Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008.

Bange, Dirk: Sexueller Missbrauch an Jungen – Die Mauer des Schweigens, Göttingen (u. a.) 2007.

Bargon, Michael: Prostitution und Zuhälterei – Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick, Lübeck 1982.

Barnett, Georgia D./Manderville-Norden, Rebecca/Rakestrow, Janine: The Good Lives Model or Relapse Prevention: What Works Better in Facilitating Change?, in: Sexual Abuse 2015, S. 3–33.

Baumann, Karl-Heinz/Maetze, Winfried/Mey, Hans-Georg: Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug – Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen, in: MschrKrim 1983, S. 133–148.

Baumeister, Peter: Sind Exhibitionisten gefährliche Straftäter? – Daten zu vorausgehender und nachfolgender Delinquenz, in: FPPK 2009, S. 142–147.

Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten, 2. Auflage, Wiesbaden 1996.

Beck, Susanne: Kurzfälle aus dem Medizinstrafrecht – Teil 1, in: ZJS 2013, S. 42–49.

Behm, Ulrich: Einfuhr pornografischer Schriften gem. § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB – eine anachronistische Vorschrift, in: AfP 2002, S. 22–25.

Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt – Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin (u. a.) 1995.

Beier, Klaus M.: Sexueller Kannibalismus: sexualwissenschaftliche Analyse der Anthropophagie, München, Jena 2007.

Beisel, Daniel: Die Verfassungswidrigkeit des Verbots von Schriften sodomitischen Inhalts, in: ZUM 1996, S. 859–861.

Benz, Werner: Sexuell anstößiges Verhalten – Ein kriminologischer Beitrag zum Exhibitionismus (§ 183 StGB) und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sowie zu deren strafrechtlicher Problematik – mit einem rechtshistorischen und einem rechtsvergleichenden Überblick, Lübeck 1982.

Berner, Wolfgang: Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie, in: Stompe, Thomas/Laublicher, Werner/Schanda, Hans (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, Berlin 2013, S. 1–14.

Berner, Wolfgang/Bolterauer, Johanna: 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten, in: RuP 1995, S. 114–118.

Berner, Wolfgang/Briken, Peer/Habermann, Niels/Hill, Andreas: Verläufe bei sexuellen Tötungen, in: FPPK 2008, S. 105–111.

Berner, Wolfgang/Karlick-Bolten, Edda: Verlaufsformen der Sexualkriminalität, Stuttgart 1986.

Besold, Otto: Das Strafregister, Diss. Jur. Erlangen 1931.

Best, Henning/Wolf, Christof: Logistische Regression, in: Best, Henning/Wolf, Christof (Hrsg.), Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Wiesbaden 2010, S. 827–854.

Biedermann, Jürgen: Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention. Ein typologieorientierter Ansatz bei sexuellen Missbrauchs- und Gewalttätern mittels der Latent Class Analyse, Frankfurt am Main 2014.

Birkel, Christoph: Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen, Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Online-Publikation, verfügbar unter: http://www.uni-bielefeld.de/ikg/wissensaustausch/pdf/grau0301.pdf (zuletzt abgerufen am 16.10.2016).

Birkel, Christoph/Guzy, Nathalie/Hummelsheim, Dina/Oberwittler, Dietrich/Pritsch, Julian: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 2014.

Blumstein, Alfred/Cohen, Jaqueline: Characterizing Criminal Careers, in: Science 1987, S. 985–991.

Blumstein, Alfred/Cohen, Jaqueline/Roth, Jeffrey A./Visher, Christy A.: Criminal Careers and „Career Criminals“: Volume I, Washington D. C. 1986.

Bockelmann, Paul: Zur Reform des Sexualstrafrechts, in: Schroeder, Friedrich-Christian/Zipf, Heinz (Hrsg.), Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, Karlsruhe 1972, S. 391–414.

Boers, Klaus: Kriminologische Verlaufsforschung, in: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin, Täter-Taten-Opfer, Mönchengladbach 2013, S. 6–35.

Boers, Klaus/Reinecke, Jost/Bentrup, Christina/Kanz, Kristina/Kunadt, Susann/Mariotti, Luca/Pöge, Andreas/Pollich, Daniela/Seddig, Daniel/Walburg, Christian/Wittenberg, Jochen: Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge, Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt, in: NK 2010, S. 58–66.

Böse, Martin: Die Europäisierung der Strafvorschriften gegen Kinderpornografie, in: Hoyer, Andreas/Müller, Henning Ernst/Pawlik, Michael/Wolter, Jürgen, Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Heidelberg (u. a.) 2006, S. 751–760.

Boetticher, Axel/Kröber, Hans-Ludwig/Müller-Isberner, Rüdiger/Böhm, Klaus M./Müller-Metz, Reinhard/Wolf, Thomas: Mindestanforderungen für Prognosegutachten, in: NStZ 2006, S. 537–544.

Bosinski, Hartmut A. G.: Sexuelle Phantasien, Süchte und Zwänge in der Genese von Sexualdelikten, in: Greuel, Luise/Petermann, Axel/Boetticher, Axel (Hrsg.), Macht – Zwang – Gewalt (?), (Sexuelle) Gewalt- und Tötungskriminalität im forensischen Kontext, Lengerich 2015, S. 125–137.

Bosinski, Hartmut A. G./Budde, Martin/Frommel, Monika/Köhnken, Günter: Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkennnisverfahren, in: FPPK 2010, S. 202–210.

Bottke, Wilfried: Zum Rechtsgut der §§ 174 ff. StGB, in: Dannecker, Gerhard/Langer, Winrich/Ranft, Otfried/Schmitz, Roland/Brammsen, Joerg (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Köln 2007, S. 535–560.

Bottke, Wilfried: Bemerkungen zur Verbreitung pornographischer Schriften, in: Bauer, Jobst-Hubertus/Kort, Michael/Möllers, Thomas M. J./Sandmann, Bernd (Hrsg.), Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 141–152.

Bukowski, Jens: Die Wirkung von Sanktionen, Eine empirische Unterscheidung zwischen der einmaligen Straftat und dem Weg in die Rückfälligkeit, in: BewHi 2014, S. 189–200.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Bundeslagebild Menschenhandel 2004, Wiesbaden 2005.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2003, Wiesbaden 2004, Berichtsjahr 2004, Wiesbaden 2005, Berichtsjahr 2005, Wiesbaden 2006, Berichtsjahr 2013, Wiesbaden 2014.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.

Bung, Jochen: Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, in: Thiée, Philipp (Hrsg.), Menschen Handel – Wie der Sexmarkt strafrechtlich reguliert wird, S. 49–59.

Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Nein heißt Nein? Leider nein. Stellungnahme zur Debatte um die Strafbarkeit der Vergewaltigung aus Anlass eines umstrittenen Urteils des LG Essen, in: STREIT 2012, S. 137–138.

Busch, Ralf: Strafrechtlicher Schutz gegen Kinderpornographie und Missbrauch, in: NJW 2015, S. 977–981.

Bussius, Klaus-Peter: Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus – Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen, Diss. med. Kiel 1996.

Cann, Jenny/Falshaw, Louise/Friendship, Caroline: Sexual offenders discharged from prison in England and Wales: A 21-year reconviction study, in: Legal and Criminological Psychology 2004, S. 1–10.

Çağlar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit Einführung durch das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg, Frankfurt am Main 2005.

Christiansen, Karl O./Elers-Nielsen, Mimi/Le Marie, Louis/Stürüp, George K.: Recidivism among sexual offenders, in: Scandinavien Research Council for Criminology (Hrsg.), Scandinavian Studies in Criminology (Vol. I), Oslo 1965, S. 55–85.

Cornlis, Matthias: Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 26.2.2008 – 2 BvR 392/07, in: ZJS 2007, S. 85–89.

Cortoni, Franca/Hanson, Karl R.: A Review of the Recidivism Rates of Adult Female Sexual Offenders, Ottawa 2005.

Cortoni, Franca/Hanson, Karl R./Coache, Marie-Ève: The Recidivism Rates of Female Sexual Offenders Are Low: A Meta-Analysis, in: Sexual Abuse 2010, S. 387–401.

Cramer, Claus/Mischkowitz, Robert: Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin, Täter-Taten-Opfer, Mönchengladbach 2013, S. 715–735.

Dahle, Klaus-Peter/Janka, Christine/Gallasch-Nemitz, Franziska/Lehmann, Robert: Tatcharakteristika, Rückfallrisiko und Rückfallprognose bei Sexualstraftätern vom Jugend- bis ins Seniorenalter, in: FPPK 2009, S. 210–220.

Dahle, Klaus-Peter/Biedermann, Jürgen/Gallasch-Nemitz, Franziska/Janka, Christine: Zur rückfallprognostischen Bedeutung des Tatverhaltens bei Sexualdelinquenz, in: FPPK 2010, S. 126–135.

Deckers, Rüdiger: Probleme der Strafverteidigung bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Egg, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern – Täter und Opfer, Wiesbaden 1999, S. 113–123.

Dencker, Friedrich: Prostituierte als Opfer von Menschenhandel (§ 181 StGB), in: NStZ 1989, S. 249–254.

Dessecker, Axel: Veränderungen im Sexualstrafrecht – Eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen, in: NStZ 1998, S. 1–6.

Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Istanbul-Konvention, in: STREIT 2014, S. 61–67.

Diemer Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 7. Auflage, Heidelberg 2015.

van Dijk, Jan/van Kesteren, John/Smit, Paul: Criminal Victimisation in International Perspective, Key findings from the 2004–2005 ICVS and EU ICS, Den Haag 2007.

Dilling, H./Mombour, W./Schmidt, M. H. (Hrsg. u. Übers.): Internationale Klassifikation psychischer Störungen – ICD-10 Kapitel V (F), Klinisch –diagnostische Leitlinien, 2. Auflage, Bern (u. a.) 1993.

Dimmek, Bernd/Duncker, Heinfried: Zur Rückfallgefährdung durch Patienten des Maßregelvollzugs, in: RuP 1996, S. 50–56.

Ditton, Jason: Controlology. Beyond the New Criminology, London (u. a.) 1979.

Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg.): Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2013.

Dolde, Gabriele: Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neuen Rückfalluntersuchung, in: ZfStrVo 1996, S. 290–297.

Dolde, Gabriele: Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Erscheinungs- und Verlaufsformen, Bewährung und Rückfall, in: ZfStrVo 1997, S. 323–331.

Dreixler, Markus: Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main 1998.

Dünkel, Frieder: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971–1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel, Berlin 1980.

Dünkel, Frieder/Geng, Bernd: Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug, in: Steller, Max/Dahle, Klaus-Peter/Basqué, Monika (Hrsg.), Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, Pfaffenweiler 1994, S. 35–59.

Duttge, Gunnar/Hörnle, Tatjana/Renzikowski, Joachim: Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in: NJW 2004, S. 1065–1072.

Eckstein, Ken: Pornographie und Versandhandel, in: wistra 1997, S. 47–51.

Egg, Rudolf: Kriminalität mit sexuellem Hintergrund, in: Der Bürger im Staat 2003, S. 39–44.

Egg, Rudolf: Rückfalluntersuchungen am Beispiel von Sexualstraftätern, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) Rückfallforschung, S. 119–130.

Eher, Reinhard/Lackinger, Fritz/Frühwald, Stefan/Frottier, Patrick: Beziehungsorientierte Psychotherapie bei entlassenen Straftätern und einer Gruppe von Sexualstraftätern – Ergebnisse einer 7-Jahreskatamnese, in: RuP 2006, S. 83–90.

Eher, Reinhard/Rettenberger, Martin/Gaunersdorfer, Kathrin/Haubner-MacLean, Tanja/Matthes, Anna/Schilling, Frank/Mokros, Andreas: Über die Treffsicherheit der standardisierten Risikoeinschätzungsverfahren Static-99 und Stable-2007 bei aus einer Sicherungsmaßnahme entlassenen Sexualstraftätern, in: FPPK 2013, S. 264–272.

Eher, Reinhard/Rettenberger, Martin/Hirtenlehner, Helmut/Schilling, Frank: Dimensionale Struktur und prognostische Relevanz der PCL-R in einer Population österreichischer Sexualstraftäter, in: MschrKrim 2012, S. 235–251.

Eher, Reinhard/Rettenberger, Martin/Matthes, Anna: Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern, in: MschrKrim 2009, S. 18–27.

Eher, Reinhard/Rettenberger, Martin/Schilling, Frank/Pfäfflin, Friedemann: Validität oder praktischer Nutzen? Rückfallvorhersagen mittels Static-99 und SORAG. Eine prospektive Rückfallstudie an 275 Sexualstraftätern, in: RuP 2008, S. 79–88.

Eher, Reinhard/Ross, Thomas: Reconsidering Risk for Reoffense in Intrafamilial Child Molesters: New Aspects on Clinical and Criminological Issues, in: Sexual Offender Treatment 2006, Ausgabe 2, S. 1–9.

Eher, Reinhard/Schilling, Frank/Haubner-MacLean, Tanja/Jahn, Thomas/Rettenberger, Martin: Ermittlung des relativen und absoluten Rückfallrisikos mithilfe des Static-99 in einer deutschsprachigen Population entlassener Sexualstraftäter, in: FPPK 2012, S. 32–40.

Eisele, Jörg/Sieber, Johann: Notwendige Begrenzungen des § 201a StGB nach dem 49. StÄG, in: StV 2015, S. 312–319.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, 18. Auflage, München 2016.

Eisenberg, Ulrich: Kriminologie, 6. Auflage, München 2005.

Eisenberg, Ulrich: Kriterien der Eröffnung des strafprozessualen Hauptverfahrens, in: JZ 2011, S. 672–681.

Eke, Angela W./Seto, Michael C./Williams, Jennette: Examining the Criminal History and Future Offending of Child Pornography Offenders: An Extended Prospective Follow-up Study, in: Law and Human Behavior 2011, S. 466–478.

Elsner, Erich/Steffen, Wiebke: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung, München 2005.

Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, Wiesbaden 2001.

Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, Wiesbaden 2002.

Elz, Jutta: Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, Wiesbaden 2003.

Elz, Jutta: Exhibitionistische Handlungen, in: Elz, Jutta/Jehle, Jörg-Martin/Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 9–65.

Elz, Jutta: Verurteilte Exhibitionisten – Ergebnisse eine KrimZ-Studie, in: Elz, Jutta/Jehle, Jörg-Martin/Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 93–131.

Elz, Jutta: Gefährliche Sexualstraftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen, Wiesbaden 2011.

Elz, Jutta/Fröhlich, Almut: Sexualstraftäter in der DDR : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Wiesbaden 2002.

Endrass, Jérôme/Urbaniok, Frank/Hammermeister, Lea C./Benz, Christian/Elbert, Thomas/Laubacher, Arja/Rossegger, Astrid: The consumption of Internet child pornography and violent and sex offending, in: BMC Psychiatry 2009, Artikel 43.

Endrass, Jérôme/Urbaniok, Frank/Rossegger, Astrid/Noll, Thomas: Das Minnesota Sex Offender Screening Tool-Revised (MnSOST-R), in: Kriminalistik 2006, S. 637–640.

Endres, Johann/Scholz, Berndt: Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht – Formen, Vorkommen, Nachweis, in: NStZ 1994, 466–473.

Erdemir, Murad: Neue Paradigmen der Pornografie? – Ein unbestimmter Rechtsbegriff auf dem Prüfstand, in: MMR 2003, S. 628–635.

Eucker, Sabine/Müller-Isberner, Rüdiger (Hrsg. und dt. Übers.): RSVP (The Risk for Sexual Violence Protocol) – Eine strukturierte Leitlinie für die Vorhersage und das Risikomanagement von sexuellen Gewalttaten, Haina 2008.

Eydner, John Richard: Der neue § 233 StGB – Ansätze zum Verständnis der „Ausbeutung der Arbeitskraft”, in: NStZ 2006, S. 10–14.

Farrington, David P.: Age and Crime, in: Crime and Justice – An Annual Review of Research 1986, S. 189–250.

Farrington, David P./Snyder, Howard N./Finnegan, Terrence A.: Specialization in Juvenile Court Careers, in: Criminology 1988, S. 461–487.

Fastie, Friesa: Opferschutz im Strafverfahren, 2. Auflage, Opladen (u. a.) 2008.

Faust, Erik/Bickert, William/Renaud, Cheryl/Camp, Scott: Child Pornography Possessors and Child Contact Sex Offenders: A Multilevel Comparison of Demographic Characteristics and Rates of Recidivism, in: Sexual Abuse 2014, S. 1–19.

Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/Spröder, Nina/Liebhardt, Hubert: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Aktuelle (fach-)politische Diskussion und Überblick über Definitionen, Epidemiologie, Diagnostik, Therapie und Prävention, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2013, S. 199–207.

Fegert, Jörg M./Rassenhofer, Miriam/Schneider, Thekla/Seitz, Alexander/König, Lilith/Spröber, Nina: Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Onlinepublikation 2010, http://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Downloads/Endbericht_Auswertung_Anlaufstelle_Missbrauchsbeauftragte.pdf (zuletzt abgerufen am 17.10.2016).

Feldmann, Harald: Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen, Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion, Stuttgart 1992.

Feldmann-Hahn, Felix: Opferbefragungen in Deutschland. Bestandsaufnahme und Bewertung, Holzkirchen 2011.

Fischelmanns, Frank: Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht, Eine methodenvergleichende Opferbefragung von Studentinnen, Saarbrücken 2007.

Fischer, Thomas: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20. 10. 1999 – 2 StR 248/99, in: NStZ 2000, S. 142–143.

Fischer, Thomas: Sexuelle Selbstbestimmung in schutzloser Lage, Zum Anwendungsbereich von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, in: ZStW 2000, S. 75–105.

Fisher, Bonnie S./Daigle, Leah E./Cullen, Francis T./Turner, Michael G.: Reporting Sexual Victimization to the Police and Others, Results From a National-Level Study of College Women, in: Criminal Justice and Behavior 2003, S. 6–38.

Folkers, Susanne: Schutzlos – widerstandsunfähig – und trotzdem vergewaltigt?, in: NStZ 2005, S. 181–184.

von Franqué, Fritjof/Briken, Peer: Das „GoodLives Model“ (GLM), in: FPPK 2013, S. 22–27.

Friauf, Karl Heinrich/Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, München (Stand) 2014.

Friedrich Majer, Christian: Sittenwidrigkeit und das Prostitutionsgesetz bei Vermarktung und Vermittlung, in: NJW 2008, S. 1926–1929.

Fritsch, Karl: Die Neuregelung des § 15 BZRG und die daraus resultierenden Probleme für die Praxis, in: Rpfleger 2012, S. 488–500.

Fromm, Sabine: Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene 2: Multivariate Verfahren für Querschnittsdaten, 2. Auflage, Wiesbaden 2012.

Frommel, Monika: Menschen – und Frauenhandel – welche Interventionen wären aus kriminologischer Sicht sinnvoll?, in: NK 2011, S. 117–120.

Frommel, Monika: Moralisierung und Entmoralisierung des Sexualstrafrechts in den letzten 40 Jahren, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 687–705.

Frommel, Monika: Zaghafte Versuche einer Reform der sexuellen Gewaltdelikte, in: KritJ 1996, S. 164–179.

Frommel, Monika/Schaar, Martin: Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 Abs. 1 StGB, in: NK 2005, S. 61–63.

Germann, Michael: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, in: Jura 2010, S. 734–744.

Glaser, Daniel: Klassifikation von Straftaten und Straftätern, in: Schneider (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 2, Weinheim, Basel 1983, S. 278–294.

Glatzel, Johann: Exhibitionistische Handlungen in der der psychiatrischen Begutachtung (Prognose), in: FORENSIA 1985, S. 167–173.

Goeckenjan, Ingke: Neuere Tendenzen in der Diversion: exemplarisch dargestellt anhand des Berliner Diversionsmodells, Zurückdrängung staatsanwaltschaftlicher Entscheidungskompetenz?, Berlin 2005.

Goedelt, Katja: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit, Göttingen 2010.

Göppinger, Hans (Begr.)/Michael Bock (Hrsg. u. Bearb.): Kriminologie, 6. Auflage, München 2008.

Goldbeck, Lutz: Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin, Heidelberg, 2014, S. 145–154.

Gorsuch, John Henderson: Scale of Seriousness of Crimes, in: Journal of Criminal Law and Criminology 1938, S. 245–252.

Gössel, Karl Heinz: Das neue Sexualstrafrecht: eine systematische Darstellung für die Praxis, Berlin 2005.

Götting, Bert: Das Bundeszentralregister als Instrument und Gegenstand der Forschung, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 84–92.

Götting, Bert: Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis. Eine empirische Untersuchung anhand der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1987 bis 1991, Frankfurt am Main 1997.

Götz, Albrecht/Tolzmann, Gudrun: Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, Nachtrag zur 4. Auflage mit Verwaltungsvorschriften, Stuttgart 2003.

Graf, Marc/Dittmann, Volker: Konsumenten illegaler Internet-Pornographie – psychische Auffälligkeiten und Risiken der Straffälligkeit, in: FPPK 2009, S. 99–106.

Graul, Eva: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 20.10.1999 – 2 StR 248/99, in: JR 2001, S. 117–120.

Greco, Luis: Strafbare Pornografie im liberalen Staat – Grund und Grenzen der §§ 184, 184 a–d StGB, in: RW 2011, S. 275–302.

Greger, Reinhard: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 27.01.1988 – 4 Ss 1021/87, in: NStZ 1988, S. 416.

Gross, Karl-Heinz: Ein Problem der Praxis, Das Pornographie-Verbot auf den Fidschi-Inseln, in: JZ 1974, S. 139.

Grützediek, Elke: Intensivtäterinnen beim Diebstahl, Frankfurt am Main 2001.

Gunder, Tanja: Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz, Frankfurt am Main 1999.

Günter, Michael/Leutz, Susanne/Vees, Simone: Jugendliche und erwachsene Sexualstraftäter im Vergleich. Die Tübinger Adoleszenz-Rückfallstudie Delinquenz (TARD), in: Briken, Peer/Spehr, Aranke/Romer, Georg/Berner, Wolfgang (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, Lengerich 2010, S. 342–348.

Gurlit, Elke/Oster, Jan: „Skandal um Rosi“: Zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 297 EGStGB, in: GewArch 2006, S. 361–371.

Haarig, Frederik/Blase, Thorsten/Sedlmeier, Peter: Vorhersage von Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern. Wie gut sind die Gutachten und wie könnte man sie verbessern?, in: MschrKrim 2012, S. 392–412.

Haas, Henriette/Killias, Martin: Sind Vergewaltiger normale Männer?, in: BewHi 2001, S. 211–220.

Habenicht, Arne: Gründe für eine veränderte Sichtbarkeit sexueller Gewalt, in: NK 2002, S. 101–105.

Habermann, Niels: Entwicklungspfade und Langzeitverläufe jugendlicher Sexualmörder, in: Briken, Peer/Spehr, Aranke/Romer, Georg/Berner, Wolfgang (Hrsg.), Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, Lengerich 2010, S. 108–116.

Habermann, Niels/Hill, Andreas/Briken, Peer/Berner, Wolfgang: Delinquenzverläufe jugendlicher Sexualmörder, in: FPPK 2008, S. 241–248.

Hagen, Michael P./Gust-Brey, Karyn L.: A Ten-Year Longitudinal Study of Adolescent Rapists Upon Return to the Community, in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 1999, S. 448–458.

Hanack, Ernst-Walter: Anmerkung zum Urteil des BayObLG vom 8.11.1978 – RReg. 3 St 267/78, in: JR 1980, S. 434–436.

Hanft, Christian: Ausbildungsrelevante Besonderheiten in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, in: Jura 2008, 368–372.

Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, München 2013.

Hanson, Karl R.: The development of a brief actuarial risk scale for sexual offense recidivism, Ottawa 1997.

Hanson, Karl R./Bussière, Monique T.: Predictors of Sexual Offender Recidivism: A Meta-Analysis, Ottawa 1996.

Hanson, Karl R./Morton-Bourgon, Kelly: Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis, Ottawa 2004.

Hanson, Karl R./Morton-Bourgon, Kelly: The Accuracy of Recidivism Risk Assessments for Sexual Offenders: A Meta-Analysis of 118 Prediction Studies, in: Psychological Assessment 2009, S. 1–21.

Hanson, Karl R./Thornton, David: Improving Risk Assessment for Sex Offenders: A Comparison of Three Actuarial Scales, in: Law and Human Behavior 2000, S. 119–136.

Hanson, Karl R./Scott, Heather/Steffy, Richard A.: A comparison of child molesters and nonsexual criminals: risk predictors and long-term recidivism, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 1995, S. 325–337.

Hanson, Karl R./Steffy, Richard A./Gauthier, Rene: Long-Term Recidivism of Child Molesters, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology 1993, S. 646–652.

Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung, Göttingen 2007.

Harrendorf, Stefan: Wo sind die Adressaten der Sicherungsverwahrung? Zur Rückfallgefahr schwerer Gewalttäter, in: JR 2008, S. 6–16.

Harris, Andrew/Phenix, Amy/Hanson, Karl R./Thornton, David: STATIC-99 Coding Rules Revised – 2003, Ottawa 2003.

Harris, Danielle A.: Age and Type of Onset of Offending: Results From a Sample of Male Sexual Offenders Referred for Civil Commitment, in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2012, S. 1226–1247.

Harris, Danielle A./Mazerolle, Paul/Knight, Raymond A.: Understanding Male sexual Offending – A Comparison of General and Specialist Theories, in: Criminal Justice and Behavior 2009, S. 1051–1069.

Hase, Peter: Bundeszentralregistergesetz, 2. Auflage, München 2014.

Hassemer, Winfrid: Die rechtstheoretische Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens. Bemerkungen zu Radbruchs Lehre von den Ordnungsbegriffen, in: Kaufmann, Arthur (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen 1968, S. 281–290.

Häuser, Winfried/Schmutzer, Gabriele/Brähler, Elmar/Glaesmer, Heide: Misshandlungen in Kindheit und Jugend – Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung, in: Deutsches Ärzteblatt 2011, S. 287–294.

Hefendehl, Roland: Mit langem Atem: Der Begriff des Rechtsguts – Oder: Was seit dem Erscheinen des Sammelbands über die Rechtsgutstheorie geschah, in: GA 2007, S. 1–14.

Heger, Martin: Zum Einfluß des Prostitutionsgesetzes auf das Strafrecht, in: StV 2003, S. 350–356.

Heimann, Rudolf: Exhibitionismus. Ist der „Exi“ wirklich harmlos?, in: Kriminalistik 2001, S. 90–92.

Heinemann, Eva: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht, Segen oder Fluch, Diss. jur. Mainz 2010.

Heinrich, Manfred: Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell?, in: Heinrich, Manfred/Jäger, Christian/Achenbach, Hans/Amelung, Knut/Bottke, Wilfried/Haffke, Bernhard/Schünemann, Bernd/Wolter, Jürgen (Hrsg.), Strafrecht als scientiauniversalis: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Band 1, Berlin (u. a.) 2011, S. 131–154.

Heinz, Wolfgang: „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“, Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann, Uwe (Hrsg.), Zahlen sprechen nicht für sich, Aufsätze zu Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, S. 359–412.

Heinz, Wolfgang: Menschenhandel und Menschenschmuggel – Kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: Triffterer, Otto (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Theo Vogler, Heidelberg 2004, S. 127–150.

Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11–52.

Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, in: ZJJ 2004, S. 35–48.

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010, Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012, abrufbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf (zuletzt abgerufen am 17.10.2016)

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara: Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – Verläufe von Viktimisierung und Voraussetzungen für die Kooperationsbereitschaft mit der Polizei, in: NK 2011, S. 111–117.

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Rabe, Heike: Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung: eine qualitative Opferbefragung, Köln 2010.

Hellmann, Deborah F.: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, KFN-Forschungsbericht Nr. 122, Hannover 2014.

Henning, Juanita: Fragwürdige Instrumentalisierung von Menschenhandel, in: NK 2005, S. 49.

Hermann-Kolb, Barbara: Die Systematik der sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte nach den Reformen 1997, 1998 und 2004, Frankfurt am Main (u. a.) 2005.

Herz, Annette Louise: Menschenhandel – Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, Berlin 2005.

Herz, Annette Louise/Minthe, Eric: Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München 2006.

Herzog, Felix: Moralische Kreuzzüge auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts, in: Vorgänge 2015, S. 105–110.

Heyden, Saskia/Jarosch, Kerstin: Missbrauchstäter, Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010.

Hiebl, Stefan/Bendermacher, Petra: Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 28.01.2004 – 2 StR 351/03, in: StV 2005, S. 263–268.

Hill, Andreas/Briken, Peer/Berner, Wolfgang: Pornographie und sexuelle Gewalt im Internet, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2007, S. 90–102.

Hill, Andreas/Habermann, Niels/Klusmann, Dietrich/Berner, Wolfgang/Briken, Peer: Criminal Recidivism in Sexual Homicide Perpetrators, in: International Journal of Offender Therapy and Criminology 2008, S. 5–20.

Hillenkamp, Thomas: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88, in: NStZ 1989, S. 529–530.

Hirtenlehner, Helmut/Birklbauer, Alois/Moos, Reinhard: Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung, Wien 2006.

Hochhaus, Wiebke Alexandra: Strafbare Formen der Zuhälterei, Baden-Baden 2009.

Höfer, Sven: Sanktionskarrieren – Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg i. Br. 2003.

Hofinger, Veronika: „Desistance from Crime" – Neue Konzepte in der Rückfallforschung, in: NK 2013, S. 317–325.

Hohmann-Fricke, Sabine: Strafwirkungen und Rückfall – Lässt sich mit Hilfe prozesserzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, Diss. soz. Göttingen 2012.

Holzer, David/Stompe, Thomas: Kinderpornographie und Internet, in: Stompe, Thomas/Laublicher, Werner/Schanda, Hans (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, Berlin 2013, S. 105–131.

Honig, Richard M.: Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofes, in: Jescheck, Hans-Heinrich/Lüttger, Hans (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin 1977, S. 39–52.

Hopf, Kristina/Braml, Birgit: Virtuelle Kinderpornographie vor dem Hintergrund des Online-Spiels Second Life, in: ZUM 2007, S. 354–363.

von Hören, Anja: Ungereimtheiten bei der strafrechtlichen Verfolgung des Exhibitionismus, in: ZRP 1987, S. 19–22.

Hörnle, Tatjana: Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 19.09.2000 – 5 StR 404/00, in: StV 2001, S. 454–456.

Hörnle, Tatjana: Besserer Schutz vor sexuellen Übergriffen, in: STREIT 2016, S. 3–6.

Hörnle, Tatjana: Das Verbot des Geschwisterinzests – Verfassungsgerichtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik, in: NJW 2008, S. 2085–2088.

Hörnle, Tatjana: Der Irrtum über das Einverständnis des Opfers bei einer sexuellen Nötigung, in: ZStW 2000, S. 356–380.

Hörnle, Tatjana: Grob anstößiges Verhalten: strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt am Main 2005.

Hörnle, Tatjana: Neue Medienangebote und alte Pornographieverbote. Die inadäquate Reform des § 184 StGB, in: KritV 2003, S. 299–312.

Hörnle, Tatjana: Strafrechtliche Sanktionierung sexueller Abweichung, in: Duttge, Gunnar/Engel, Wolfgang/Zoll, Barbara (Hrsg.), Sexuelle Identität und gesellschaftliche Norm, Göttingen 2010, S. 69–79.

Hörnle, Tatjana: Strafzumessungspraxis und angemessene Strafzumessung bei exhibitionistischen Handlungen, in: MschrKrim 2001, S. 212–225.

Horstkotte, Harthmuth: Kuppelei, Verführung und Exhibitionismus nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts, in: JZ 1974, S. 84–90.

Hube, Diana: Die Strafbarkeit des „Cyber-Groomings", eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen, in: Kriminalistik 2011, S. 71–74.

Husemann, Tim: Das Führungszeugnis als Beweis im Bewerbungsprozess. Eine rechtlich unzureichend gelöste Situation, in: AuR 2012, S. 471–475.

Isfen, Osman: Eine Urlaubsbekanntschaft mit Folgen – der Fall Marco, in: Jura 2010, S. 14–22.

Issa, Amer: Der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) und die Strafbarkeit von Stalking nach US-amerikanischem Recht am Beispiel Kaliforniens – Eine rechtsvergleichende Untersuchung, Baden-Baden 2015.

Jäger, Herbert: Irrationale Kriminalpolitik, in: Albrecht, Peter-Alexis/Ehlers, Alexander P. F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln (u. a.) 1993, S. 229–243.

Jäger, Markus: Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen", Erfahrungen aus Strafverfahren wegen sexualbezogener Gewaltkriminalität gegen Frauen, Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Frankfurt am Main 2000.

Janka, Christine/Gallasch-Nemitz, Franziska/Dahle, Klaus-Peter: Zur Altersabhängigkeit von Risikovariablen bei Sexualdelinquenz, in: FPPK 2011, S. 37–44.

Jehle, Jörg-Martin: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 145–171.

Jehle, Jörg-Martin: Selektion in europäischen Kriminaljustizsystemen am Beispiel der Sexualdelikte, in: Boers, Klaus/Feltes, Thomas/Kinzig, Jörg/Sherman, Lawrence W./Streng, Franz/Trüg, Gerson (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 711–725.

Jehle, Jörg-Martin: Thesenpapier zur Neugestaltung der Statistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in: BMJ/KrimZ (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992, S. 87–105.

Jehle, Jörg-Martin: Stationäre Maßregeln: Krise oder Konjunktur?, in: Albrecht, Hans-Jörg/Dünkel, Frieder/Kerner, Hans-Jürgen/Kürzinger, Josef/Schöch, Heinz/Sessar, Klaus/Villmow, Bernhard (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Zweiter Halbband, Berlin 1998, S. 1201–1217.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013.

Jehle, Jörg-Martin/Heinz, Wolfgang/Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003.

Jehle, Jörg-Martin/Hohmann-Fricke, Sabine: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, Jutta/Jehle, Jörg-Martin/Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 133–166.

Jockusch, Ulrich/Keller, Ferdinand: Praxis des Maßregelvollzugs nach § 63 StGB: Unterbringungsdauer und strafrechtliche Rückfälligkeit, Ergebnisse einer Fünf-Jahres-Katamnese aus dem Zentrum für Psychiatrie Weissenau, in: MschrKrim 2001, S. 453–465.

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2: §§ 38–79b, 2. Auflage, München 2012, Band 3: §§ 80–184g, 2. Auflage, München 2012, Band 4: 2. Auflage, München 2012.

Jung, Heike/Kunz, Karl-Ludwig: Das Absehen von Strafe nach § 174 IV StGB, in: NStZ 1982, S. 409–413.

Kaiser, Günther: Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.

Kerner, Hans-Jürgen: Kriminologie Lexikon, 4. Auflage, Heidelberg 1991.

Kett-Straub, Gabriele: Ausweiskontrolle vor dem Urlaubsflirt? – Der einvernehmliche Missbrauch von Kindern durch Jugendliche, in: ZRP 2007, S. 260–263.

Kiehl, Walter H.: Das Ende der „kleinen Sexualdelikte"?, in:NJW 1989, S. 3003–3005.

Kieler, Marita: Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen, Berlin 2003.

Kindhäuser, Urs: Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M.: Opferbelange und Kriminalpolitik – Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der „Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs", in: MschrKrim 2011, S. 474–486.

Koch, Arnd: Die „fahrlässige Falschanzeige" – oder: Strafrechtliche Risiken der Anzeigeerstattung, in: NJW 2005, S. 943–945.

Koch-Arzberger, Claudia/Bott, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen/Reich, Kerstin: Rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Hessen, Wiesbaden 2011.

Köbner, Otto Maximilian: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, in: ZStW 1893, S. 615–740.

Köhne, Michael: Die Mordmerkmale »Mordlust« und »zur Befriedigung des Geschlechtstriebs«, in: Jura 2009, S. 100–104.

König, Andrej: Der Nutzen standardisierter Risikoprognoseinstrumente für Einzelfallentscheidungen in der forensischen Praxis, in: RuP 2010, S. 67–73.

König, Sabine: Kinderpornografie im Internet, Eine Untersuchung der deutschen Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Strafrechts, Diss. jur. Würzburg 2003.

Körner, Jürgen: Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen, Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie, in: ZJJ 2006, S. 267–275.

Krahé, Barbara/Scheinberger-Olwig, Renate: Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Göttingen 2002.

Kratzer, Isabel: Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes – Aufbruch contra Konservierung, in: KritV 2010, S. 83–103.

Kröber, Hans-Ludwig: Gefährliche Exhibitionisten – eine Fallsammlung, in: Elz, Jutta/Jehle, Jörg-Martin/Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 167–205.

Kröniger, Silke: Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Unterbringung – Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2004, Wiesbaden 2006.

Kudlich, Hans: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 27.6.2001 – 1 StR 66/01, in: JZ 2002, S. 310–312.

Kudling, Ralf: Erneute Straffälligkeit nach Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB), in: BewHi 2007, S. 65–79.

Kühl, Kristian: Einordnungs- und Anwendungsprobleme bei der Nachstellung, in: Geisler, Claudius/Kraatz, Erik/Kretschmer, Joachim/Schneider, Hartmut/Soweda, Christoph (Hrsg.), Festschrift für Klaus Geppert zum 70. Geburtstag am 10. März 2011, Berlin (u. a.) 2011, S. 311–321.

Kühl, Kristian: Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, München 2012.

Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht –Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, Heidelberg 2010.

Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie, 6. Auflage, Bern (u. a.) 2011.

Kusch, Roger/Mössle, Karen Ilka: Verschärfter Jugendschutz, Zur Auslegung des neuen § 182 StGB, in: NJW 1994, S. 1504–1508.

Kutchinsky, Berl: Pornography and Rape: Theory and Practice?,Evidence from Crime Data in Four Countries where Pornography is Easily Available, in: International Journal of Law and Psychiatry 1991, S. 47–66.

Labeit, Alexander: Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, Diss. med. Heidelberg 2002.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Auflage, München 2014.

Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.): Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2015, Hannover 2016.

Laubenthal, Klaus: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3.11.1998 – 1 StR 521/98, in: JZ 1999, S. 583–584.

Laubenthal, Klaus: Handbuch Sexualstraftaten, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Heidelberg (u. a.) 2012.

Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg 2015.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2: §§ 32 bis 55, 12. Auflage, Berlin 2006, Bd. 6: §§ 146–210, 12. Auflage, Berlin 2009.

Lautmann, Rüdiger: Sexualdelikte – Straftaten ohne Opfer?, in: ZRP 1980, S. 44–49.

Lederer, Jenny/Dittmann, Volker/Graf Marc: Die Problematik der Löschung von Strafregistereinträgen – Auswirkungen auf Rechtspraxis und forensische Psychiatrie in Deutschland und der Schweiz, in: MschrKrim 2010, S. 442–461.

Leferenz, Heinz: Die Sexualdelikte des E 62, in: ZStW 1965, S. 379–397.

Lehmann, Mike: Begriffsdebatte: »Sexueller Missbrauch« oder »sexuelle Gewalt«? – Sexueller Missbrauch, in: Report Psychologie 2010, S. 401.

Lempp, Reinhart: Probleme für den jugendpsychiatrischen Sachverständigen bei der Abgrenzung von Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Frank, Christel/ Harrer, Gerhart (Hrsg.), Drogendelinquenz, Jugendstrafrechtsreform, Berlin (u. a.) 1991, S. 227–235.

Liesching, Marc: Das neue Strafverbot jugendpornographischer Schriften nach § 184c StGBin: JMS-Report 5/2008, S. 2–5.

Lin, Jeffrey/Simon, Walter: Examining Specialization Among Sex Offenders Released From Prison, in: Sexual Abuse 2016, S. 253–267.

Linz, Susanne: Kriminologische Erkenntnisse zu Konsumenten von Kinderpornographie, in: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin, Täter-Taten-Opfer, Mönchengladbach 2013, S. 392–402.

von Liszt, Franz: Kriminalpolitische Aufgaben, in: von Liszt, Franz, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Erster Band, 1875 bis 1891, Berlin 1905, S. 290–467.

Litzcke, Sven/Horn, Alexander/Schinke, Dirk: Sexualmord in Bayern, Opfer-Tatverlauf-Täter, Frankfurt 2015.

Lovett, Jo/Kelly, Liz: Different Systems, similar outcomes? – Tracking attrition in reported rape cases across Europe, London 2009.

Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner (Begr.); Erb, Volker/Eser, Robert/Franke, Ulrich/Graalmann-Scheerer/Hilger, Hans/Ignor, Alexander (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Fünfter Band, §§ 151–212b, 26. Auflage, Berlin 2008.

Lynch, James P./Danner, Mona J. E.: Offense Seriousness Scaling: An Alternative to Scenario Methods, in: Journal of Quantitative Criminology 1993, S. 309–322.

Maatz, Rüdiger: Kann ein (nur) versuchtes schwereres Delikt den Tatbestand eines vollendeten milderen Delikts verdrängen? – Die Konkurrenz-Rechtsprechung in Fällen versuchten Totschlags/Mordes, versuchter Vergewaltigung und versuchter Nötigung auf dem Prüfstand, in: NStZ 1995, S. 209–213.

Mannheim, Hermann: Rückfall und Prognose, in: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Dritter Band R–Z, Berlin 1975, S. 38–93.

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 10. Auflage, Heidelberg (u. a.) 2009.

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, Hamburg (u. a.) 2012.

Mäurer, Ulrich: Regulierungsbedarf der Prostitution: Wege zur Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution, in: ZRP 2010, S. 253–255.

Mayhew, Pat: Reporting Crime to the Police: The Contribution of Victimization Surveys, in: Bilsky, Wolfgang/Pfeiffer, Christion/Wetzels, Peter (Hrsg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, Stuttgart 1993, S. 141–157.

Meier, Bernd-Dieter: „Hunde, die bellen, beißen nicht", Einstellungen Studierender zu Kriminalität und Strafe, in: Dölling, Dieter/Götting, Bert/Meier, Bernd-Dieter/Verrel, Torsten (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, Berlin, New York 2010, S. 167–182.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 4. Auflage, München 2010.

Meier, Bernd-Dieter: Neue Kriminalitätsformen: Phänomenologie und Bedingungsfaktoren der Internetkriminalität, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 209–221.

Meier, Bernd-Dieter: Kinderpornographie im Internet, Ergebnisse eines Forschungsprojektes, in: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täter-Taten-Opfer, Mönchengladbach 2013, S. 374–391.

Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2013.

Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2014.

Mischkowitz, Robert: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch – Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate", Bonn 1993.

Mitsch, Wolfgang: Die Strafbarkeit der Ehegattenvergewaltigung im geltenden Recht, in: JA 1989, S. 484–489.

Moffitt, Terrie E.: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy, in: Psychological Review 1993, S. 674–701.

Moffitt, Terrie E./Caspi, Avshalom/Rutter, Michael/Silva, Phil A.: Sex Differences in Antisocial Behaviour – Conduct Disorder, Delinquency, and Violence in the Dunedin Longitudinal Study, Cambridge 2001.

Mosser, Peter: Wege aus dem Dunkelfeld – Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen, Wiesbaden 2009.

Mullen, Paul E./Pathé , Michele/Purcell, Rosemary: Stalkers and their victims, Cambridge 2000.

Müller, Jürgen L./Stolpmann, Georg/Fromberger, Peter/Haase, Kessy Ann/Jordan, Kirsten: Legalbewährung nach Gutachten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: MschrKrim 2011, S. 253–265.

Müller, Ursula/Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004.

Müller-Isberner, Rüdiger/Gonzalez Cabeza, Sara/Eucker, Sabine (Hrsg. und dt. Übers.): Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20, Haina 2000.

Neubacher, Frank: Kriminologie, 2. Auflage, Baden-Baden, 2014.

Neumann, Fanny: Sexueller Missbrauch von Kindern in Hamburg – Ein Vergleich der Fälle aus den Jahren 2005 und 2009, Diss. med. Hamburg 2012.

Neutze, Janina: Pädophile und die Prädiktoren einer Nutzung kinderpornografischer Materialien, Eine vergleichende Studie im Präventionsprojekt Dunkelfeld, Diss. med. Berlin 2013.

Nowara, Sabine: Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, Wiesbaden 2001.

Nowara, Sabine/Pierschke, Ralph: Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter : Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Düsseldorf 2005.

Oberlies, Dagmar: Selbstbestimmung und Behinderung, Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht?, in: ZStW 2002, S. 130–147.

Ostendorf, Heribert: Zur Forderung nach einem neuen Pornographiebegriff oder zum verantwortlichen Umgang mit Pornographie im Fernsehen, in: MschrKrim 2001, S. 372–385.

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage, Baden-Baden 2013.

Paetow, Barbara: Vergewaltigung in der Ehe – Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der vereinigten Staaten von Amerika, Freiburg i. Br. 1987.

Pape, Bernadette: Legalverhalten nach Sexualdelinquenz – Eine empirische Analyse der Delinquenzkarrieren nach Sexualstraftaten an Kindern, Frankfurt am Main 2007.

Paulus, Manfred: Das Rotlichtmilieu, Parallelgesellschaften im Griff der Organisierten Kriminalität (OK), in: Kriminalistik 2012, S. 106–112.

Peter, Eileen/Bogerts, Bernhard: Sexualstraftaten an Kindern – Wer sind die Täter?, in: NK 2010, S. 45–51.

Pfeiffer, Christian/Strobl, Rainer: Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen?, in: BMJ/KrimZ (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, , Materialien und Diskussion einer Expertensitzung, Wiesbaden 1992, S. 107–135.

Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, KFN-Forschungsbericht Nr.: 68, Hannover 1996.

Pfeiffer, Joachim: Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und das Führungszeugnis, in: NStZ 2000, S. 402–407.

Piquero, Alex R./Farrington, David P./Blumstein, Alfred: Key Issues in Criminal Career Research. New Analyses of the Cambridge Study in Delinquent Development, Cambridge 2007.

Popp, Andreas: Strafbarer Bezug von kinder- und jugendpornographischen „Schriften“, Zeit für einen Paradigmenwechsel im Jugendschutzstrafrecht?, in: ZIS 2011, S. 193–204.

Prentky, Robert A./Lee, Austin F. S./Knight, Raymond A./Cerce, David: Recidivism Rates Among Child Molesters and Rapists: A Methodological Analysis, in: Law and Human Behavior 1997, S. 635–659.

Quenzer, Carolin: Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter – Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern, Berlin 2010.

Quinsey, Vernon L./Harris, Grant T./Rice, Marnie E./Cormier, Catherine A. : Violent Offenders – Appraising and Managing Risk, Washington DC 1998.

Quinsey, Vernon L./Rice, Marnie E./Harris, Grant T.: Actuarial Prediction of Sexual Recidivism, in: Journal of Interpersonal Violence 1995, S. 85–105.

Rabe, Heike/von Normann, Julia: Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen, Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, Berlin 2014.

Rebmann, Kurt/Uhlig, Sigmar: Bundeszentralregistergesetz mit Nebenbestimmungen, München 1985.

Rehder, Ulrich/Suhling, Stefan: RRS – Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern. Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit, Lingen 2006.

Rehder, Ulrich/Suhling, Stefan: Rückfälligkeit haftentlassener Sexualstraftäter, in: MschrKrim 2008, S. 250–268.

Rehder, Ulrich/Suhling, Stefan: Zur Validität des Prognoseinstruments „Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern", in: FPPK 2012, S. 17–24.

Reichenbach, Peter: Der strafrechtliche Schutz behinderter Menschen vor sexuellem Missbrauch – Zur verfassungskonformen Umgestaltung des § 179 StGB, in: GA 2003, S. 550–568.

Reichenbach, Peter: Die Strafbarkeit sexuell motivierter Übergriffe in schutzloser Lage – Verfassungswidrig?, in: JR 2005, S. 405–408.

Rehn, Gerhard: Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme, in: Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter" – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, Herbolzheim 2001, S. 364–379.

Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, München 2010.

Renzikowski, Joachim: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 18.11.1999 – 4 StR 389/99, in: NStZ 2000, S. 367–368.

Renzikowski, Joachim: Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, 2. Teil, in: NStZ 1999, S. 440–442.

Renzikowski, Joachim: Die Reform der Straftatbestände gegen den Menschenhandel, in: JZ 2005, S. 879–885.

Rettenberger, Martin: Kriminalprognose und Sexualdelinquenz – Möglichkeiten und Grenzen standardisierter Kriminalprognosemethoden bei Sexualstraftätern, Saarbrücken 2009.

Rettenberger, Martin/Eher, Reinhard: Aktuarische Kriminalprognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG, in: MschrKrim 2007, S. 484–497.

Rettenberger, Martin/Matthes, Anna/Schilling, Frank/Eher, Reinhard: Die Validität dynamisch-veränderbarer Risikofaktoren bei der Vorhersage einschlägiger Rückfälle pädosexueller Straftäter – Eine Studie über Stable-2000 und Stable-2007, in: FPPK 2011, S. 45–53.

Rettenberger, Martin/Mönichweger, Michael/Buchelle, Elvira/Schilling, Frank/Eher, Reinhard: Entwicklung eines Screeninginstruments zur Vorhersage der einschlägigen Rückfälligkeit von Gewalttätern, in: MSchrKrim 2010, S. 346–359.

Röder, Ralf: Nach der letzten Änderung des § 184b StGB: Ist das Verbreiten sog. „Posing“-Fotos weiterhin straflos?, in: NStZ 2010, S. 113–119.

Rossegger, Astrid/Laubacher, Arja/Vetter, Steffan/Urbaniok, Frank/Kilvinger, Frauke/Endrass, Jérôme: Prädiktive Validität LSI-R bei entlassenen Gewalt- und Sexualstraftätern, in: FPPK 2010, S. 71–82.

Roxin, Claus: Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests, in: StV 2009, 544–550.

Roxin, Claus: Zur neueren Entwicklung der Rechtsgutslehre, in: Herzog, Felix/Neumann, Ulfrid (Hrsg.), Festschrift für Winfrid Hassemer, Heidelberg 2010, S. 573–597.

Ruch, Andreas: Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Eine empirische Untersuchung im Zusammenhang mit den §§ 177, 179 StGB, Holzkirchen 2011.

Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, 7. Auflage, München 2014.

Sack, Fritz/Schlepper, Christina: Das Sexualstrafrecht als Motor der Kriminalpolitik, in: KrimJ 2011, S. 247–268.

Sandler, Jeffrey C./Freeman, Naomi J.: Female Sex Offender Recidivism: A Large Scale Empirical Analysis, in: Sexual Abuse 2009, S. 455–473.

Sandler, Jeffrey C./Freeman, Naomi J.: Typology of Female Sex Offenders: A Test of Vandiver and Kercher, in: Sexual Abuse 2007, S. 73–89.

Schäfer, Christian: "Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB), Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, Berlin 2006.

Schäfer, Gerhard/Sander, Günther M./van Gemmeren, Gerhard: Praxis der Strafzumessung, 5. Auflage, München 2012.

Schmelz, Gerhard: Frauen als Täterinnen von Sexualdelikten in Hessen von 1990 bis 1998, Wiesbaden 2001, online abrufbar unter: http://www.gerhard-schmelz.de/media/Frauen$20und$20Sexualdelikte.pdf (zuletzt abgerufen am 17.10.2016).

Schmidbauer, Wilhelm: Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, in: NJW 2005, S. 871–873.

Schmidt, Fred/Sinclair, Sarah M./Thomasdóttir, Sólveig: Predictive Validity of the Youth Level of Service/Case Management Inventory with Youth Who Have Committed Sexual and Non-Sexual Offenses, in: Criminal Justice and Behavior 2016, S. 413–430.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie, Ein internationales Handbuch, Band 1: Grundlagen, Berlin, Boston 2014.

Schneider, Hans Joachim/Schneider, Vera: Sexualkriminalität, in: Schneider (Hrsg.), Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 1, Weinheim, Basel 1983, S. 334–348.

Schneider, Vera: Kriminelle Karrieren, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen (u. a.) 2008, S. 57–67.

Schöch, Heinz: Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998, in: NJW 1998, S. 1257–1262.

Schönke, Adolf (Begr.)/Schröder, Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, München 2014.

Schorsch, Eberhard: Sexualkriminalität, in: Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Sack, Fritz/Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 470–479.

Schreibauer, Marcus: Das Pornographieverbot des § 184 StGB: Grundlagen – Tatbestandsprobleme – Reformvorschläge, Regensburg 1999.

Schroeder, Friedrich-Christian: Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie, in: NJW 1993, S. 2581–2583.

Schroeder, Friedrich-Christian: Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz §§ 175, 182 StGB, in: NJW 1994, S. 1501–1504.

Schroeder, Friedrich-Christian: Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des „Menschenhandels", in: NJW 2005, S. 1393–1396.

Schroeder, Friedrich-Christian: Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, in: JUS 2009, S. 14–16.

Schroeder, Friedrich-Christian: Familienrecht und Strafrecht, in: FamRZ 2014, S. 1745–1750.

Schroeder, Friedrich-Christian: Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, in: Stratenwerth, Günter/Kaufmann, Armin/Geilen, Gerd/Hirsch, Hans-Joachim/Schreiber, Hans-Ludwig/Jakobs, Günther/Loos, Fritz (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, Berlin, New York 1974, S. 859–878.

Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Berlin 2013.

Schuhmann, Petya/Neutze, Janina/Osterheider, Michael: Rückfälle nach sexuellem Kindesmissbrauch und Kinderpornografiedelikten in Deutschland, in: MschrKrim 2016, S. 58–67.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 21. Auflage, Heidelberg (u. a.) 2011.

Seehaus, Christine: Das Pornographieverbot im Rundfunk und in den elektronischen Medien, Frankfurt am Main 2011.

Segrave, Marie/Milivojevic, Sanja/Pickering, Sharon: Sex Trafficking, International context and response, Devon 2009.

Seifert, Dieter: Führungsaufsicht und Bewährungshilfe – Erfüllung gesetzlicher Auflagen oder elementarer Bestandteil forensischer Nachsorge?, in: NStZ 2006, S. 131–136.

Seifert, Dieter: Gefährlichkeitsprognosen – Eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs, Darmstadt 2007.

Seifert, Dieter: Zur Gefährlichkeit ehemaliger Patienten des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB), Aktuelle Daten der Essener prospektiven Prognosestudie, in: FPPK 2010, S. 60–69.

Senge, Lothar (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 4. Auflage, München 2014.

Seto, Michael C./Hanson, Karl R./Babchishin, Kelly M.: Contact Sexual Offending by Men with Online Sexual Offenses, in: Sexual Abuse 2011, S. 124–145.

Sick, Brigitte: Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte, Berlin 1993.

Sick, Brigitte: Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht, Wertungswidersprüche im Geschlechterverhältnis am Beispiel des Sexualstrafrechts, in: ZStW 1991, S. 43–91.

Sick, Brigitte/Renzikowski, Joachim: Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, in: Hoyer, Andreas/Müller, Henning Ernst/Pawlik, Michael/Wolter, Jürgen (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, Heidelberg (u. a.) 2006, S. 603–620.

Sieverts, Rudolf/Hardwig, Werner: Sittlichkeitsdelikte, in: Giese, Hans (Hrsg.), Die Sexualität des Menschen, Stuttgart 1955, S. 600–628.

Sinn, Arndt: Die Nötigung im System des heutigen Strafrechts, Baden-Baden 2000.

Sohn, Werner: Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter, Wiesbaden 2007.

Soiné, Michael: Verdeckte Ermittler als Instrument zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet, in: NStZ 2003, S. 225–230.

Soothill, Keith L./Fitzpatrick, Claire/Francis, Brian: Understanding Criminal Careers, Portland (u. a.) 2009.

Soothill, Keith L./Gibbens, T. C. N.: Recidivism of sexual offenders: a re-appraisal, in: British Journal of Criminology 1978, S. 267–276.

Sprung, Dagmar: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – verfassungsgemäß?, Frankfurt am Main (u. a.) 2009.

Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian: Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011, KFN-Forschungsbericht Nr. 118, Hannover 2012.

Stadtland, Cornelis/Hollweg, Matthias/Dietl, Julia/Reich, Ursula/Nedopil, Norbert: Langzeitverläufe von Sexualstraftätern, in: MschrKrim 2004, S. 393–400.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Staatsanwaltschaften 2004, Wiesbaden 2006, Staatsanwaltschaften 2005, Wiesbaden 2007.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Strafverfolgung2004, Wiesbaden 2005.

Steinhilper, Udo: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Konstanz 1986.

Stompe, Thomas: Psychische und somatische Folgen bei Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs, in: Stompe, Thomas/Laublicher, Werner/Schanda, Hans (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, Berlin 2013, S. 165–181.

Streng, Franz: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit: eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg 1984.

Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Heidelberg (u. a.) 2012.

Sturm, Richard: Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, 1. Teil, in: JZ 1974, S. 1–7.

Suhling, Stefan/Löbmann, Rebecca/Greve, Werner: Zur Messung von Strafeinstellungen, Argumente für den Einsatz von fiktiven Fallgeschichten, in: Zeitschrift für Sozialpsychologie 2005, S. 203–213.

Suhling, Stefan/Rehder, Ulrich: Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern, in: FPPK 2009, S. 37–46.

Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – Zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173–213.

Theede, Peter: Unzucht mit Abhängigen (§ 174 StGB) – Eine Strafrechtliche und kriminologische Untersuchung, Lübeck 1967.

Thoma, Birgit: Strafverfahren gegen Frauenhändler, in: NK 2005, S. 52–55.

Thornton, David: Age and Sexual Recidivism: A Variable Connection, in: Sexual Abuse 2006, S. 123–135.

Tillack, Jürgen/Hari, Michael: Rauschgiftproblematik, in: ZfStrVo 2000, S. 353 ff.

Tolzmann, Gudrun: Bundeszentralregistergesetz – Kommentar, Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerberegister,5. Auflage, Stuttgart 2015.

Treibel, Angelika: Sexueller Missbrauch durch Täterinnen, in: FPPK 2014, S. 59–62.

Ullrich, Simone: Die Persönlichkeit von Straftätern, Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen, Diss. phil. Halle-Wittenberg 1999.

Utriainen, Terttu: The Difficulty of Rape Law Reforms, in: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hrsg.), Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug, Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 821–830.

Vandiver, Donna M./Kercher, Glen: Offender and Victim Characteristics of Registered Female Sexual Offenders in Texas: A Proposed Typology of Female Sexual Offenders, in: Sexual Abuse 2004, S. 121–137.

Volckart, Bernd: Zur Bedeutung der Basisrate in der Kriminalprognose – Was zum Teufel ist eine Basisrate?, in: RuP 2002, S. 105–114.

Voß, Hans-Georg: Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hrsg.), Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Wiesbaden 2008, S. 75–95.

Wagner, Jessica: „Der Kannibalen-Fall" – Probleme des Eingreifens der in Betracht kommenden Delikte, in: StudZR 2011, S. 161–177.

Webb, L./Craissati, J./Keen, S.: Characteristics of Internet Child Pornography Offenders: A Comparison with Child Molesters, in: Sexual Abuse 2007, S. 449–465.

Wetzel, Stephan: Die Neuregelung der §§ 177 – 179 StGB unter besonderer Berücksichtigung des ehelichen Bereichs und ausländischer Rechtsordnungen, Frankfurt am Main 1998.

Wetzels, Peter/Pfeiffer, Christian: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsbericht Nr. 37, Hannover 1995.

Wieczorek, Arnold: Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sogenannten Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln?, in: ZfStrVo 1997, S. 160–165.

Wiederholt, Ingo C.: Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München, in: ZfStrVo 1989, S. 231–237.

Wolfgang, Marvin E./Figlio, Robert M./Tracy, Paul E./Singer, Simon I.: The National Survey of Crime Severity, Washington D. C. 1985.

Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Köln (Stand) 2014.

Wolter, Jürgen (Hrsg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band III, §§ 137–197 StPO, 4. Auflage, Köln 2011.

Wuttke, Gisela: Vom Sextourismus zur Kinderpornographie, in: APuZ 2000, S. 13–20.

Yoon, Dahlnym: (Wegschließen?) Zurückholen in die Gesellschaft! – Ressourcen-orientierte Risikoeinschätzung bei Sexualstraftätern, in: Haynert, Harald/Kammeier, Heinz (Hrsg.): Wegschließen für immer?, Lengerich 2012, S. 153–162.

Yoon, Dahlnym/Motekallemi, Samira/Rettenberger, Martin/Briken, Peer: Ambulante Behandlung von Sexualstraftätern – Möglichkeiten und Unmöglichkeiten, in: FPPK 2013, S. 177–182.

Zimmer, Burkhard: Ausländerrechtliche Konsequenzen jugendstrafrechtlicher Sanktionen, in: ZJJ 2013, S. 21–24.

Zipf, Heinz: Kriminologischer und strafrechtlicher Verbrechensbegriff, in: MDR 1969, S. 889–892.

Sexualkriminalität steht seit jeher wie kaum eine andere Deliktgruppe im Fokus des öffentlichen Interesses. Insbesondere rückfällige Sexualstraftäter fachen regelmäßig die Debatte über den Umgang des Kriminaljustizsystems mit dieser Tätergruppe neu an. Glücklicherweise stellen schwerwiegende Sexualstraftaten seltene Ereignisse dar, was allerdings die empirische Erforschung der Sexualkriminalität erschwert. Diese Untersuchung leistet ihren Beitrag zu einem besseren Verständnis von Sexualstraftaten, indem auf Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters die Empirie der Sexualkriminalität in Deutschland – Deliktstruktur, Täter, Sanktionierung, Legalbewährung und (in Ansätzen) kriminelle Karrieren – zumindest im Sinne einer justiziellen Realität der Sexualkriminalität umfassend dargestellt wird. Untersucht werden 9.430 Sexualstraftäter aus dem gesamten Bundesgebiet, die ausweislich des Bundeszentralregisters im Bezugsjahr zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen wurden. Die untersuchten Sexualstraftäter werden in Bezug auf ihre kriminelle Vorgeschichte und anschließende Legelbewährung innerhalb eines individuell berechneten Folgezeitraums von sechs Jahren betrachtet und mit Nichtsexualstraftätern verglichen.



Universitätsverlag Göttingen

ISBN: 978-3-86395-447-5
eISSN: 2512-7047